58.

[Freitag] 1918-12-13

Vorsitz:	Dinghofer, Seitz
Anwesend:[1]	Abram, Bauer, Deutsch, Domes, Fink, Friedmann, Glöckel, Gruber, Hanusch, Iro, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Langenhan, Leuthner, Licht, Luksch, Marckhl, Mayer, Miklas, Ofner, Pacher, Pantz, Prisching, Renner, Resch, Schoepfer, Schürff, Steinwender, Stöckler, Sylvester, Teufel, Tomschik, Urban, Wolf
Schriftführer:	unbekannt
Dauer:	15.00–20.00 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf: Vortragender.
II. Berichte der Staatssekretäre.
a) Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Dr. U r b a n:
1. zur Sachdemobilisierung.[2]
2. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme der Gummibereifungen.
b) Staatssekretär für Heerwesen M a y e r:
Note des Armee-Oberkommandos vom 29. November 1918, Op. Nr. 149.211, betreffend Demobilisierungsdurchführung.
c) Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r:
1. betreffend Rentensteuer und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern;
2. allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer;
3. Vollzugsanweisung wegen Änderung der Bestimmungen der Mineralölsteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903 hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl;
4. Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der 1. deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Karl Czermak, Dr. Otto Gottlieb-Billroth, Leonhard Oberdorffer und Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Karl Czermak, ab 1911 Sekretär der böhmischen Landesorganisation der SdAP, 1918 Pressechef der deutschböhmischen Landesregierung, 1920 bis 1924 Abgeordneter der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakei.
Dr. Otto Gottlieb-Billroth, Sektionschef, 1917 bis 1923 Leiter der Steuersektion im Finanzministerium, danach im Staatsamt bzw. Bundesministerium für Finanzen.
Leonhard Oberdorffer, Jurist, ab 16. November 1918 Leiter der deutschböhmischen Abteilung der Staatskanzlei.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

[2] Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen und auch im Protokolltext nicht erwähnt.

d) Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h:
Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektionsaufsichtsbezirke.

III. Beschlußfassung über die Sudetenpolitik:
a) Telegramm des Landeshauptmannes v. Lodgman über die Besetzung der strittigen Gebiete durch Ententetruppen;
b) Antrag T e u f e l: Verhandlung mit der tschecho-slovakischen Regierung über eine provisorische Vereinbarung über die strittigen Gebiete Südmährens und Böhmens bis zur Friedenskonferenz;
c) Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Vertretern des ehemaligen Landes Mähren;
d) Mitteilung über die Ergebnisse der früheren Verhandlungen in Prag.[3]

IV. Bericht des Staatssekretärs für Äußeres Dr. B a u e r über die Verhandlungen mit den Jugoslawen.

[V. Initiativanträge.]

Beilagen:

58/I Ansuchen Langenhan um Ermächtigung seines Stellvertreters Staatsrat Neunteufel zur Vertretung in den Staatsratssitzungen vom 16. bis 21. Dezember 1918 (1 Seite, handschriftlich).

58/I/1 Ansuchen Langenhan um fünftägigen Urlaub in seinem Wahlbezirk (½ Seite, handschriftlich).

58/II[4] Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen (1 Seite).

58/III Vortrag, betreffend Aufhebung der Befreiung von der Mineralölverbrauchsabgabe für das deutschösterreichische Staatsgebiet (1 Seite).

58/III/1 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom … Dezember 1918, wegen Abänderung der Bestimmungen der Mineralöl-Steuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, RGBl. Nr. 143, hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl (1 Seite, gedruckt).

58/IV Gesetz vom … November 1918 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (1 Seite, gedruckt); Begründung (½ Seite, gedruckt).

58/VI Gesetz vom …, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 (2½ Seiten, gedruckt); Begründung (2½ Seiten, gedruckt).

58/VII Gesetz vom …, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 (5½ Seiten, gedruckt); Begründung (3½ Seiten, gedruckt).

58/VIII Antrag Iro, betreffend Aufforderung des Staatsamtes der Finanzen, wegen der desolaten finanziellen Verhältnisse dem Staatsrat eine detaillierte Übersicht über die bisher gemachten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben vorzulegen (1 Seite).

---

[3] Dieser Unterpunkt wurde in der Tagesordnung in Gabelsberger Stenographie eingefügt.

[4] Die Beilage trägt im Original keine Numerierung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde diese hier vom Bearbeiter entsprechend dem bezüglichen Tagesordnungspunkt ergänzt.

58/IX Forderungskatalog des deutschen Nationalrates für die in Mittelböhmen (Brünn, Olmütz, Iglau etc.) wohnhaften Deutschen, falls diese nicht dem deutschösterreichischen Staat zugesprochen werden sollten (7½ Seiten).

58/IX/1 Telegramm des R.R.Abg. Lodgman vom 9. Dezember 1918 an die deutschösterreichische Staatskanzlei zur Weiterleitung an den interalliierten Kriegsrat in Versailles und an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Woodrow Wilson (Abschrift) (2½ Seiten).

58/IX/2 Antrag Teufel, betreffend Beauftragung des Staatsamtes für Äußeres zur unverzüglichen Aufnahme von Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung bis zur Friedenskonferenz zwecks Abschluß eines Generalabkommens hinsichtlich der strittigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens (½ Seite).[5]

58/IX/3 Antrag des Staatsamtes für Äußeres, betreffend Protest des Staatsrates gegen die Besetzung Deutschböhmens durch tschecho-slovakische Truppen (1½ Seiten).

58/IX/4 Antrag Miklas auf Beschluß des Staatsrates, betreffend Entsendung einer Delegation zu Präsident Wilson und an das Auswärtige Amt in London zum Zwecke der Aufklärung der inneren und äußeren Lage Deutschösterreichs (1 Seite).

58/IX/5 Beschluß des Staatsrates auf Beharrung seiner bisherigen Sudetenpolitik und Beauftragung der Staatsregierung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung, betreffend Abschluß eines Abkommens über die einstweilige Ordnung im Sudetengebiete (1½ Seiten).

58/IX/6 Antrag Licht, alle Staatsämter zur Feststellung der in ihrem Amtsbereich bestehenden Machtposition aufzufordern (1 Seite).

58/IX/7 Beschluß des Staatsrates, die lokalen Behörden zu bevollmächtigen, mit lokalen Machtfaktoren des slovakischen Staates Abkommen über einzelne Verwaltungs- und Versorgungsfragen zu treffen, welche der endgültigen Regelung nicht präjudizieren und der deutschösterreichischen Bevölkerung eine Erleichterung ihres wirtschaftlichen Daseins bringen oder drohende Gefahren von ihr abwenden (1 Seite).

58/IX/8 Antrag Renner, betreffend Einspruch des Staatsrates gegen tschechoslovakische Truppenaushebungen und Abänderungsanträge Staatsrat Ofner und Staatsrat Miklas (1 Seite).

58/IX/9 Antrag Renner auf Übernahme der Verantwortung des tschechoslovakischen Staates für bewaffnete Übergriffe auf deutschösterreichisches Staatsgebiet (1 Seite).

58/IX/10 Antrag Renner, betreffend Beauftragung des Staatskanzlers seitens des Staatsrates zwecks Ausarbeitung einer Notwahlordnung (½ Seite).

58/IX/11 Antrag Licht, im Falle der Belassung einer Vertretung der mittelmährischen Einschlußgebiete in der konstituierenden Nationalversammlung auch dem ostmährischen und ostschlesischen Städtekreis je ein Mandat zuzuweisen (1 Seite).

58/IX/12 Telefonische Mitteilung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten über den Stand der Kohlenverhandlungen in Prag (½ Seite).

58/X Gesetz vom … 1918, betreffend die zeitweise Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds (1 Seite); Begründung (1½ Seiten).[6]

---

[5] Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk *Zurückgezogen.*

[6] Weiters liegt dem Protokoll bei:
Antrag Miklas (1 Seite, handschriftlich). Vgl. Anmerkung 63 im vorliegenden Protokoll.

Vorsitz: In Vertretung Präsident Seitz.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

Staatsrat Langenhan wird vom 15. bis 21. Dezember beurlaubt[7] und während dieser Zeit durch seinen Ersatzmann Neunteufel vertreten.[8] (Beschlußprotokoll 58/I).

[I]

1. Punkt der Tagesordnung: Einlauf. Verlesung und Zuweisung.[9] (Vortragender Dr. von W i m m e r.)

Präsident D i n g h o f e r übernimmt den Vorsitz.

[II]

2. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Staatssekretäre.

a) Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme der Gummibereifungen.[10]

Staatssekretär U r b a n berichtet, daß dies seinerzeit eine Verfügung zugunsten der Heeresverwaltung gewesen ist, welche heute keine Berechtigung mehr hat.[11] Die vorgelegte Vollzugsanweisung wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 58/II).

b) Bericht des Staatssekretärs M a y e r über die Note des Armeeoberkommandos vom 29. November 1918, Op. Nr. 149.211, betreffend Demobilisierungsdurchführung. Wird von der Tagesordnung abgesetzt.[12]

c) Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet, da für die Rentensteuer und Erwerbsteuer Staatsrat Licht von der Kommission[13] als Referent bestimmt wurde, zunächst über die Voll-

---

7 Beilage 58/I/1: Ansuchen (½ Seite, handschriftlich). Das Ansuchen lautete: „Ich bitte um einen fünftägigen Urlaub in meinem Wahlbezirk." Langenhan bezog sich dabei auf den 1907 geschaffenen Wahlbezirk Böhmen 98 (Region Warnsdorf). Vgl. auch RGBl. Nr. 17, Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, ausgegeben am 30. Jänner 1907.

8 Beilage 58/I: Ansuchen (1 Seite, handschriftlich). Das Ansuchen lautete: „Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich für die Staatsratssitzungen der nächsten Woche meinen Stellvertreter Neunteufel zur Vertretung ermächtige (16. bis 21. Dezember)."

9 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

10 Beilage 58/II: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite). Die Beilage enthält den Entwurf der gegenständlichen Vollzugsanweisung. Dieser stimmt mit StGBl. Nr. 143, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Februar 1919 über die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen, ausgegeben am 26. Februar 1919, nicht vollständig überein. Im Entwurf wurde die Vollzugsanweisung als „Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates" bezeichnet, weiters lautete ihre Einleitung ursprünglich: „Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und besonderer Ermächtigung des Staatsrates, wird vom Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären angeordnet…". Die Worte „und besonderer Ermächtigung des Staatsrates" wurden in der ausgegebenen Vollzugsanweisung gestrichen. Weiters sollte die Vollzugsanweisung am 15. Dezember 1918 in Kraft treten (§ 2), in der ausgegebenen Fassung heißt es dagegen: „Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft." Material zu dieser Vollzugsanweisung findet sich in AdR, StK, GZl. 438/1/1919, Vollzugsanweisung, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.

11 Mit RGBl. Nr. 225/1916 hatte das Ministerium für Landesverteidigung „Gummibereifungen […] aller Arten und Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke mit animalischem Zuge […] für Kriegszwecke in Anspruch genommen" (§ 1).

12 Vgl. weiter SRP Nr. 59/III f.

13 Gemeint war die Finanzkommission des Staatsrates, die am 7. November 1918 eingesetzt worden war. Mit ihrer Leitung war Staatsrat Ellenbogen betraut worden. Vgl. SRP Nr. 23 vom 7. November 1918, weiters vgl. auch Nr. 37/Beschlußprotokoll Punkt XII vom 19. November 1918. Material zu den

zugsanweisung wegen Änderung der Bestimmungen der Mineralölsteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903 hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl.[14]

Antrag, die Ermächtigung zur Erlassung der vorgelegten Vollzugsanweisung zu erteilen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 58/III).

Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe[15] zur Entrichtung der einmaligen Vermögenssteuer.[16]

Kommissionen des Staatsrates findet sich im Bestand PA, Prov. NV (1918–1919), Politische Akten, Staatsrat/Kommissionen, Staatsrat Geschäftsordnung, Verzeichnis der Kommissionen und Ausschüsse.

14 Beilage 58/III: Vortrag (1 Seite), und 58/III/1: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite, gedruckt). Mit RGBl. Nr. 105, Gesetz vom 28. Juni 1896, betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter einer Dichte von 0,770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten, ausgegeben am 6. Juli 1896, und RGBl. Nr. 143, Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1903 zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden gesetzlichen Anordnungen, ausgegeben am 15. Juli 1903, war die Regierung ermächtigt worden, das zum Betrieb von Motoren bestimmte Benzin gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen, die in RGBl. Nr. 143/1903 festgelegt worden waren, von der Mineralölverbrauchsabgabe zu befreien. Damit sollte die Verwendung von Benzinmotoren im Kleingewerbe gefördert werden. Da „mit der Entwicklung des Automobilismus der größte Teil des abgabefrei bezogenen Benzins für den Kraftwagenbetrieb und nur ein geringer Teil für Stabilmotoren im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft verwendet wurde“, hatte bereits das Finanzministerium die Aufhebung der Steuerfreiheit für Motorenbenzin erwogen, was jedoch am Widerstand Ungarns gescheitert war. Diese Aufhebung sollte nun mittels der gegenständlichen Vollzugsanweisung durchgeführt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 103, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 13. Dezember 1918 wegen Abänderung der Bestimmungen der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, RGBl. Nr. 143, hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl, ausgegeben am 17. Dezember 1918, überein.

15 Die erste deutschösterreichische Staatsanleihe war vom 2. bis 18. Dezember 1918 aufgelegt worden und umfaßte einen Betrag von 500 Millionen Kronen. Es handelte sich um „eine kurzfristige Schatzscheinanleihe, die das Publikum in unruhigen Zeiten vorzieht“. Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jg., Nr. 9 vom 30. November 1918, S. 136 f „Deutschösterreichs Finanzen und Anleihe“, hier S. 137; weiters Nr. 11 vom 14. Dezember 1918, S. 170 „Die deutschösterreichische Anleihe“. Der Gesamtertrag der Anleihe belief sich schließlich auf 571 Millionen Kronen, von denen die Großbanken einen Betrag von 150 Millionen zeichneten. Vgl. Fritz Weber, Vor dem großen Krach. Österreichs Banken in der Zwischenkriegszeit am Beispiel der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 104. Ein ausführliches Prospekt des Staatsamtes der Finanzen, in dem die Anleihe detailliert beworben wurde, findet sich in Der Österreichische Volkswirt, 11. Jg., Nr. 10 vom 7. Dezember 1918, S. 158–160. Vgl. weiters AdR, StK, GZl. 794/1918, Deutschösterreichische Staatsanleihe, Werbeaktion; AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 2.818/1918.

16 Beilage 58/IV: Gesetzesentwurf (1 Seite, gedruckt); Begründung (½ Seite, gedruckt). In der Begründung zum Entwurf wurde ausgeführt, daß es, um den Erfolg der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zu fördern, notwendig gewesen sei, „gewisse Begünstigungen zu gewähren, die sich im allgemeinen in dem Rahmen jener Begünstigungen hielten, welche zur Förderung der Zeichnungen auf die österreichischen Kriegsanleihen eingeräumt worden sind“. Eine besondere Wirkung versprach man sich durch die Zusicherung, „daß die Stücke der Anleihe zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichnungspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer an Zahlungsstatt, und zwar bis zu einem Viertel der Steuerschuldigkeit werden angenommen werden“. Zur Notwendigkeit des gegenständlichen Gesetzes wurde bemerkt: „Die Einräumung dieses Vorteils an die Erwerber der deutschösterreichischen Anleihe bedarf aber der gesetzlichen Feststellung, weil es sich um eine eigentlich in dem zu erlassenden Gesetze über die einmalige Vermögenssteuer zu regelnde Frage handelt, welche vorweg erledigt wird. Diese gesetzliche Grundlage soll durch die Erlassung des im Entwurfe zuliegenden Gesetzes geschaffen werden.“ Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 81, Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe

Antrag, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten. A n g e n o m m e n.[17] (Beschlußprotokoll 58/IV).

Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Mineralwässer.[18]

Antrag, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten. A n g e n o m m e n.[19] (Beschlußprotokoll 58/V).

Allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer:[20] Berichterstatter Staatssekretär S t e i n w e n d e r bemerkt zur allgemeinen Erwerbsteuer, daß die Finanzkommission in der Er-

---

zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer, ausgegeben am 8. Februar 1919, überein. Das erwähnte zukünftige Gesetz über die einmalige Vermögenssteuer bzw. Vermögensabgabe wurde erst im Jahr 1920 verwirklicht: StGBl. Nr. 371, Gesetz vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe, ausgegeben am 6. August 1920.

17 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 319 f; Bericht des Finanzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 587 f. Zur Beurkundung des Gesetzes vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 780/1919, Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögensabgabe. Vgl. auch SRP Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV. Zur Vermögensabgabe vgl. weiters SRP Nr. 69, Anmerkung 34.

18 Der Entwurf liegt dem Protokoll nicht bei, findet sich jedoch unter Beilage 45/III in SRP Nr. 45 vom 25. November 1918. Er stimmt mit StGBl. Nr. 154, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, ausgegeben am 1. März 1919, nicht vollständig überein, so enthielt das endgültige Gesetz neben diversen kleineren Abänderungen die zusätzliche Bestimmung, daß öffentlichen Krankenanstalten und Krankenkassen der Steuerbetrag für Mineralwässer, die zu Heilzwecken verwendet wurden, rückzuvergüten war, wenn dieser 100 Kronen im Kalenderjahr überstieg.

19 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 374; zweite Lesung in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 607; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Etwas Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 1.845/1923, Zl. 820/1919, Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken. Vgl. auch SRP Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

20 Beilage 58/VI: Gesetzesentwurf (2½ Seiten, gedruckt); Begründung (2½ Seiten, gedruckt). In der Begründung des Entwurfes wurde u. a. ausgeführt, daß für die allgemeine Erwerbsteuer während der Kriegsjahre Sonderbestimmungen getroffen worden waren. So war etwa für die Jahre 1916 und 1917 statt einer Veranlagung für zwei Jahre eine einjährige Veranlagung vorgeschrieben worden, „die den rasch wechselnden Verhältnissen sich besser anpassen konnte." Weiters hatte man die Kriegsbetriebe rückwirkend für die ganze Kriegszeit „nach den im Steuerjahre [1917; Anm.] herrschenden Verhältnissen veranlagen lassen und so die Veranlagung ganz dem neuesten Stande der Verhältnisse angepaßt". Zu diesen Maßnahmen vgl. RGBl. Nr. 210, Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1916, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916, ausgegeben am 6. Juli 1916, und RGBl. Nr. 109, Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917, ausgegeben am 16. März 1917. Auch für die Jahre 1918 und 1919 hatte die österreichische Regierung bereits diesbezügliche Sonderregelungen geplant gehabt, und solche seien auch „unter den gegenwärtigen geänderten Verhältnissen der Übergangswirtschaft" notwendig, vor allem „sind auch jetzt eine einjährige Veranlagung und die möglichste Heranschiebung der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode an das Steuerjahr erforderlich", wozu der beiliegende Gesetzesentwurf u. a. dienen sollte. Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme sei, so wurde weiter ausgeführt, überhaupt eine grundsätzliche Reform der allgemeinen Erwerbsteuer nötig, um „diese Steuer elastischer, dem Wechsel der Verhältnisse anpassungsfähiger, die Veranlagung weniger arbiträr zu machen", eine solch grundlegende Änderung müsse aber „ruhigeren Zeiten aufgespart bleiben. Die Grundsteuer sollte gemäß dem Entwurf für die Steuerjahre 1918 und 1919 „einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 25 Prozent" betragen. Dieser

wägung, daß die großen Gewinne der Jahre 1915–17 nicht mehr vorhanden sind, zu einer Herabsetzung der Steuerhauptsumme von 60 auf 55 Millionen Kronen geschritten ist. Obwohl dies gegen den Willen der Finanzverwaltung geschah, bittet er die Vorlage anzunehmen, damit sie zur ersten Lesung gelange, da im Finanzausschuß noch immer Änderungen Platz greifen können.

Sektionschef Dr. G o t t l i e b[21] ergänzt den Bericht noch dahin, daß die Erwerbsteuerhauptsumme für Deutschösterreich noch nicht festgesetzt ist und daher einer gesetzlichen Regelung bedarf.

W e c h s e l r e d e:

Staatskanzler R e n n e r hegt gegen eine Erwerbsteuer große Bedenken, zumal Deutschösterreich ein steuerarmes Land ohne größere Einnahmen aus der Branntwein- und Biersteuer[22] sein wird und das Anwachsen der Hauptsumme bei der Erwerbsteuer hinter dem tatsächlichen Zuwachs zurückgeblieben sei.

Präsident S e i t z ersucht um Aufklärung betreffs der technischen Berechnung des Kontingentes, welche Sektionschef G o t t l i e b gibt.[23]

O f n e r: Gegen die ziffernmäßige Aufstellung des Kontingentes, welche zur gesetzlichen Regelung gar nicht erforderlich sei.

T e u f e l: Für die Fassung der Finanzkommission, da die Berechnung der Finanzverwaltung mit Rücksicht auf den erfolgten Zusammenbruch unannehmbar sei.

Präsident S e i t z: Allenfalls für Gewährung einer Ermäßigung bei den untersten Kategorien der Erwerbsteuerklassen, aber entschieden gegen eine Herabsetzung der gesamten Hauptsteuersumme. Für den Vorschlag der Finanzbehörde.

Staatssekretär S t e i n w e n d e r: Für die Annahme in irgendeiner Form, aber rascheste Behandlung.

T e u f e l: Gegen die Auffassung Seitz und für die Vorlage in der Fassung der Finanzkommission.

Staatskanzler R e n n e r: Ebenfalls gegen eine Steuerermäßigung. Nichts einzuwenden, daß der Beschluß in seiner jetzigen Fassung ins Haus kommt, obwohl zu bedenken, daß eine Staatsratsvorlage ein starkes Argument gegen jede Änderung ist.

L a n g e n h a n für den Vorschlag der Kommission, weil es sich bei der Erwerbsteuer überhaupt um eine ungerechte Steuer handelt.

Präsident S e i t z wendet sich gegen Langenhan, da nach dieser Ansicht die Erwerbsteuer überhaupt abgeschafft werden müßte. Für Auseinandersetzungen über steuerpolitische Probleme keine Zeit. Gibt zu bedenken, daß sich niemand für eine Erhöhung der indirekten Steuern einsetzen könnte, wenn gleichzeitig eine Herabsetzung der Erwerbsteuer stattfände.

Prozentsatz sollte auch „als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen“ dienen. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 149, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919, nicht vollständig überein. Neben einigen kleineren inhaltlichen Änderungen wurde vor allem der Artikel 1, § 1 (2) des Gesetzes entsprechend den von Staatsrat Fink im weiteren Sitzungsverlauf beantragten Änderungen modifiziert.

21 Gemeint war Dr. Otto Gottlieb-Billroth.

22 Gesetzentwürfe zur Branntwein- und Biersteuer waren am 25. November 1918 im Staatsrat beschlossen worden, vgl. SRP Nr. 45/9. Zu diesen Gesetzen vgl. weiters auch SRP Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV, Nr. 73/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 74/II e.

23 Zu den diesbezüglichen Grundlagen vgl. RGBl. Nr. 220, Gesetz vom 25. Oktober 1896, betreffend die directen Personalsteuern, ausgegeben am 19. Dezember 1896, I. Hauptstück, §§ 48–50 („Feststellung der Gesellschaftscontingente“).

Zu § 1, Absatz 2[24] stellt F i n k einen Abänderungsantrag dahingehend, daß die Erwerbsteuer-Hauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 mit jenem Teilbetrage von 55 Millionen Kronen bestimmt wird, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt.

Staatsrat T e u f e l verlangt Feststellung des Stimmenverhältnisses. A n g e n o m m e n.

Der Antrag Fink wird mit 8:5 Stimmen a n g e n o m m e n.

Nachdem Staatssekretär S t e i n w e n d e r noch kurz über die Grundsteuer berichtet hat, wird der Antrag, den vorgelegten Entwurf mit der beschlossenen Abänderung Fink der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten, a n g e n o m m e n.[25] (Beschlußprotokoll 58/VI).

Staatssekretär S t e i n w e n d e r erstattet Bericht über die Rentensteuer und die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.[26]

---

[24] § 1 (2) des Entwurfs lautete: „Die Erwerbsteuerhauptsumme ist für beide Jahre [1918 und 1919; Anm.] mit jenem Teilbetrage festzusetzen, der von der für die Veranlagungsperiode 1914/15 nach dem Personalsteuergesetz festgesetzten Erwerbsteuerhauptsumme verhältnismäßig auf Deutschösterreich entfällt."

[25] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 373 f; zweite Lesung in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 624–628; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 821/1919, Gesetz, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

[26] Beilage 58/VII: Gesetzesentwurf (5½ Seiten, gedruckt); Begründung (3½ Seiten, gedruckt). In der Begründung wurde detailliert auf die im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen und Veränderungen eingegangen. So sollten einige Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, RGBl. Nr. 220/1896, die Rentensteuer betreffend, modifiziert werden. U. a. sollte die „steuerfreie Grenze bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer […] von 1600 K auf 300 K erweitert" werden, „so daß die Rentenbezüge zwischen 1600 K und 3000 K in Hinkunft nur der Einkommensteuer unterliegen sollen. Es rechtfertigt sich, diese kleinsten Rentenbezüge, die vielfach Rücklagen aus reinen Arbeitseinkommen sind, nicht schlechter als letztere zu behandeln und nur mit der Einkommensteuer und nicht überdies mit einer Ertragsteuer zu belasten." Geregelt wurden auch die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919. Der Satz des Kriegszuschlags sollte unverändert bei 80 Prozent bleiben, jedoch „progressiv für den größeren Grundbesitz in jener Form und in jenen Grenzen erhöht" werden, „die das derzeit bestehende System des Parzellarreinertrags-Katasters ohne außerordentliche, in keinem Verhältnis zum Erfolge stehende Komplikationen gestattet". Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer sollte „nach der Art des Bezuges abgestuft" werden: „An die Stelle des einheitlichen Zuschlages von 100 Prozent tritt ein differenzierter Zuschlag." Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sollte „für die Einkommen von über 100.000 K an über die in den bisherigen Bestimmungen enthaltene Höchstgrenze von 120 Prozent bis zu 400 Prozent ansteigend erhöht werden". Zur Einkommensteuer wurde bemerkt, daß diese damit „höher als in irgendeinem Kontinentalstaate" sei, „sie bleibt nur hinter der Einkommensteuer in England zurück, woselbst aber neben der Einkommensteuer keine Ertragsteuern bestehen". Abschließend wurde festgestellt: „Als finanzieller Erfolg dieses Entwurfes für Deutschösterreich kann der Jahresbetrag von 65 Millionen Kronen angenommen werden." Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 150, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919, nicht vollständig überein. Abgesehen von einigen kleineren inhaltlichen Änderungen sah der Entwurf u. a. die Ergänzung des § 133 des Personalsteuergesetzes um einen vierten Absatz vor, der kurz die Belehnung von Kriegsanleihe durch Unternehmungen und den Rentensteuerabzug an Lombardzinsen behandelte. Weiters wurden die im weiteren Verlauf der Sitzung von Staatsrat Licht beantragten Änderungen im endgültigen Gesetzestext berücksichtigt.

L i c h t beantragt mit Rücksicht darauf, daß unsere Steuerkraft nicht größer als die im Deutschen Reiche ist und ein Abfließen des Geldes von unseren Banken stattfinden würde, wenn wir bei der vorgeschlagenen Fassung bleiben würden, folgende Änderung:

„In Artikel II, § 1, Punkt 4 ist die alinea b ‚zu der gemäß § 133, Z. 3, P.St.G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers anzuführenden Rentensteuern ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben' zu streichen und der folgende Absatz beginnend mit den Worten ‚zu der Rentensteuer von ...' als alinea b zu bezeichnen". A n g e n o m m e n.

Antrag, den Entwurf mit der beschlossenen Abänderung Licht der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten, a n g e n o m m e n.[27] (Beschlußprotokoll 58/VII).

Antrag L i c h t, den früheren Beschluß betreffs der Erwerbsteuer zu reassumieren[28], wird vom Vorsitzenden mit Rücksicht darauf, daß Staatssekretär des Äußeren B a u e r um 5 Uhr eine dringende Besprechung mit T u s a r[29] vereinbart hat, zurückgestellt.[30]

Der Antrag I r o, das Staatsamt für Finanzen aufzufordern, eine detaillierte Übersicht über die bisher gemachten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben vorzulegen,[31] wird a n g e n o m m e n.[32] (Beschlußprotokoll 58/VIII).

d) Bericht des Staatssekretärs für soziale Fürsorge H a n u s c h: Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke, wird von der Tagesordnung abgesetzt.[33]

---

27 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 373 f; Bericht des Finanzausschusses und Annahme der Vorlage in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 603 f und S. 624. Zur Beurkundung des Gesetzes vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV, zur Erlassung einer diesbezüglichen Vollzugsanweisung, StGBl. Nr. 182/1919, vgl. SRP Nr. 76/VI und SRDV Nr. 26/2. Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 822/1919.

28 Reassumieren: wiederaufnehmen.

29 Vlastimil Tusar, ab 30. Oktober 1918 tschechoslowakischer Bevollmächtigter bei der k.k. Regierung in Wien und anschließend ohne formelles Agrément in derselben Funktion bei der deutschösterreichischen Regierung, 10. Juli 1919 bis 15. September 1920 tschechoslowakischer Ministerpräsident.

30 Einer Aktennotiz Bauers vom 14. Dezember 1918 ist u. a. zu entnehmen, daß Tusar „neuerlich vor Augen gehalten" worden sei, „daß die fortgesetzten bewaffneten Ueberfälle auf die deutsche Bevölkerung in Böhmen, Mähren und Schlesien eine Erregung wachrufen müssen, deren weittragende Folgen die schwerste Gefahr für die Existenzmöglichkeit der beiden Nachbarstaaten sowie auch für den europäischen Frieden überhaupt in sich schließen". Tusar habe erwidert, „daß den Uebergriffen von militärischer Seite ohnehin nach Kräften entgegengetreten werde". Was die grundsätzliche „Frage der Gebietsabgrenzung und auch der Einleitung von Verhandlungen über ein Provisorium bis zur endgiltigen Gebietsabgrenzung durch den Friedenskongreß" betreffe, so „vermöge er sich aber im gegenwärtigen Augenblicke nicht zu äußern" und verwies auf die Beratungen in Paris und die zukünftige „Entschliessung der Entente über die territorielle Gestaltung der in Frage kommenden Staaten". Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Grenzeinfälle der Tschechoslowaken und Verfügungen der Besatzungsmacht, Zl. 3.091/1/1918, Tschechoslovakisches Vordringen gegen deutsche Gebiete, Verhältnis zum tschechoslovakischen Staate überhaupt.

31 Beilage 58/VIII: Antrag Iro (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags geht über den Protokolltext nicht hinaus und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

32 Zur Beantwortung dieser Anfrage durch das Staatsamt der Finanzen vgl. SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt VI.

33 Vgl. SRP Nr. 59 vom 16. Dezember 1918.

[III]

3. Punkt der Tagesordnung: Beschlußfassung über die Sudetenpolitik:

a) Telegramm des Landeshauptmannes von L o d g m a n[34] über die Besetzung der strittigen Gebiete durch Ententetruppen;[35]

---

[34] Vgl. Hanns Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 2: 16. November 1918 bis 11. Dezember 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Wolfgang Mueller/Clemens Reisner, Wien 2020, S. XXIX–XXXIV; vgl. weiters derselbe, Im Widerstreit der Selbstbestimmungsansprüche: vom Habsburgerstaat zur Tschechoslowakei – die Deutschen der böhmischen Länder 1918 bis 1919, in: Der Erste Weltkrieg und die Beziehungen zwischen Tschechen, Slowaken und Deutschen. Für die Deutsch-Tschechische und Deutsch-Slowakische Historikerkommission herausgegeben von Hans Mommsen, Dušan Kováč und Jiří Malíř unter Mitarbeit von Michaela Marek, Leipzig 2001, S. 141–220.
Dr. Rudolf Lodgman von Auen, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP, ab 4. November 1918 Landeshauptmann von Deutschböhmen.

[35] Beilage 58/IX/1: Telegramm (2½ Seiten). Das Telegramm enthält zwei Entwürfe Lodgmans, ersterer an „den interalliierten Kriegsrat in Versailles im Wege der französischen Regierung“, zweiterer an „den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Woodrow Wilson in Brest“: „Die folgenden 2 Telegramme bitte ohne Verzug in englischer und französischer Sprache an die Empfänger weiterzuleiten, da die Besetzung durch Ententetruppen im Hinblicke auf die Verhältnisse zwingend geboten ist. Ich bin nicht mehr in der Lage[,] die Verwaltung ordnungsgemäß zu führen und die Verantwortung für die nächsten Wochen zu tragen, wenn nicht sofort der Einmarsch von Ententetruppen verlangt wird.“ Im ersten Entwurf wurde sodann die „dringende Bitte“ ausgesprochen, „raschestens die Besetzung Deutschböhmens durch nordamerikanische, englische, französische oder italienische Truppen in die Wege zu leiten und keinesfalls zuzugeben, daß die Besetzung Deutschböhmens durch Tschechoslowaken erfolge, da dies bei den im Lande herrschenden Verhältnissen unabsehbare Folgen und überflüssiges Blutvergießen zur Folge hätte.“ Die Tschechoslowakei strebe „durch Hunger und Vergewaltigung“ danach, die Verwaltungsbehörden Deutschböhmens „zum Anschlusse an die tschechoslowakische Republik noch vor dem Friedensschlusse zu pressen“. Das „Verhältnis der beiden Völker“ habe sich „derartig zugespitzt“, daß nur die Besetzung durch Ententetruppen „die traurigsten Folgen“ verhindern könne. Im zweiten Entwurf wurde in gleicher Sache an den US-Präsidenten appelliert, der sein „gewichtiges Wort für unterdrückte Völker in die Wagschale {sic!} geworfen“ habe und jetzt nicht zulassen solle, „daß Deutschböhmen der Schauplatz neuer Kämpfe, das Opfer der Fremdherrschaft und der Keim neuer zukünftiger Verwicklungen in Europa werde“. Zu den beiden Telegrammentwürfen vgl. auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, S. 4 „Die deutschböhmische Frage und die Wahlbewegung“ und „Die Depeschen Dr. Lodgmans an die Entente und an Wilson. Vom Staatsamt für Äußeres vorläufig nicht weitergeleitet“. In diesem Zusammenhang vgl. auch eine Liste der mit Stichtag 11. Dezember 1918 teilweise bzw. ganz besetzten Bezirke und Ortschaften in AdR, StK, GZl. 1.142/1918, Landesregierung für Deutschböhmen, Situationsbericht. Die Entwürfe Lodgmans waren auch in der vorangehenden Staatsratssitzung behandelt worden, vgl. SRP Nr. 57/3 vom 11. Dezember 1918.
Thomas Woodrow Wilson, 4. März 1913 bis 4. März 1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

b) Antrag T e u f e l: Verhandlung mit der tschecho-slovakischen Regierung über eine provisorische Vereinbarung über die strittigen Gebiete Südmährens[36] und Böhmens bis zur Friedenskonferenz;[37]

c) Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Vertretern des ehemaligen Landes Mähren.

Staatskanzler R e n n e r berichtet über die stattgehabte Konferenz mit den mittelmährischen Delegierten, welche eine Klärung ihrer Stellung wünschen und für den Fall, als sie im tschecho-slovakischen Staat verbleiben, eine Sicherstellung durch internationales Recht und durch einen völkerrechtlichen Akt verlangen.[38]

Staatssekretär B a u e r berichtet: ad a), daß das Telegramm Lodgmans auch der Berliner Regierung zur Weiterleitung vorlag, was diese jedoch ablehnte. Er gibt seinem Bedauern

---

[36] Der Kreis Deutsch-Südmähren war am 3. November 1918 von Vertretern der deutsch-südmährischen Wahlkreise proklamiert worden. Er sollte als eigene „Kreishauptmannschaft" an Niederösterreich angegliedert werden. Die Besetzung Deutsch-Südmährens durch tschechische Truppen war jedoch bis spätestens 20. Dezember 1918 vollzogen, und mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye fiel das südmährische Gebiet der Tschechoslowakei zu. Vgl. Walter Reichel, Tschechoslowakei–Österreich. Grenzziehung 1918/1919, in: Helmut Konrad/Wolfgang Maderthaner (Hg.), …der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik – Band I, Wien 2008, S. 159–178, hier S. 168 und S. 175. Zum Thema vgl. weiters derselbe, Deutsch-Südmähren und das Selbstbestimmungsrecht. Voraussetzungen und Verlauf der politischen und militärischen Auseinandersetzung um die staatliche Zugehörigkeit in den Jahren 1918 und 1919, Wien 1999; Paul Molisch, Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung in den Jahren 1918–1919, Wien 1932, S. 70 f.

[37] Beilage 58/IX/2: Antrag Teufel (½ Seite). Der Antrag lautete: „Das Staatsamt für Äußeres wird beauftragt, unverzüglich mit der tschechoslovakischen Regierung wegen Abschließung eines Generalabkommens hinsichtlich der Stellung der strittigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens bis zur Friedenskonferenz in Verhandlungen einzutreten. Zu diesen Verhandlungen sind die Vertreter der deutschböhmischen und sudetenländischen Landesregierung, der Kreishauptmannschaft Znaim und des Kreises Böhmerwald zuzuziehen."

[38] Beilage 58/IX: Forderungskatalog (7½ Seiten). Die Beilage enthält umfangreiche „nationalpolitische Forderungen des deutschen Nationalrates für die in Mittelmähren wohnhaften Deutschen" für den Fall, „als Brünn, Olmütz, Iglau etc. dem deutschösterreichischen Staate nicht zugesprochen werden sollten". Grundsätzlich wurden u. a. „die volle Gleichberechtigung mit den in Mittelmähren wohnhaften Angehörigen des tschechischen Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechtes und das volle Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht in allen nationalen und kulturellen Angelegenheiten" verlangt. Die deutsche Sprache sollte gleichberechtigt als Landessprache neben dem Tschechischen stehen und im Schulwesen, in der Verwaltung und in kirchlichen Angelegenheiten Verwendung finden, und das Recht „der Deutschen auf Wahrung und Pflege ihrer Kultur, Nationalität und Sprache" staatsrechtliche Anerkennung finden. Staatliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollten „in jenem Ausmaße mit deutschen Beamten und Bediensteten" besetzt werden, „das der Bevölkerungszahl der Deutschen Mittelmährens und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entspricht". Hinsichtlich der Schulen sollte jeder Nationalität „das volle Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht" zustehen. Hinsichtlich der Wahlen in öffentliche Körperschaften sollte das „allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht der Männer und Frauen mit verhältnismässiger Berücksichtigung der deutschen Bevölkerung nach Maßgabe ihrer Volkszahl und ihrer Steuerleistung hinsichtlich der Zahl der zu besetzenden Mandate" gelten. Eine weitere umfangreiche Reihe von Forderungen betraf den mährischen Landtag. Sollte dieser bestehenbleiben, wurde seine Teilung „in nationale Kurien mit entscheidendem Stimmrecht" gefordert, denen das „Recht der nationalen Selbstverwaltung und nationalen Autonomie hinsichtlich aller nationalen, politischen und kulturellen Angelegenheiten" zukommen sollte. Weiters sollte jeder nationalen Kurie „ein selbständiges Besteuerungsrecht in allen ihrer Autonomie und Selbstverwaltung unterstehenden Angelegenheiten eingeräumt werden". Zu weiteren Forderungen zählten etwa die nationale Trennung zahlreicher Institutionen, so etwa der Genossenschaften, der Kammern, der Landeskulturräte, Landesgewerberäte und Landesgewerbeförderungsämter etc. Aufschriften an und in öffentlichen Gebäuden, Ämtern, Anstalten usw. sollten „in beiden Landessprachen und in gleich grossen Lettern" angebracht werden.

Ausdruck, daß die Sache vor ihrer Austragung im Staatsrate in die Presse kam, da jegliche auswärtige Politik durch solche Veröffentlichungen und Indiskretion unmöglich werde, wenn nicht genügend für Geheimhaltung derartiger Sachen gesorgt wird.[39] Was die neuerliche Besetzung von deutschböhmischen Orten (Reichenberg, Marienbad)[40] anlange, so könnte man nur wieder protestieren, falls man nicht der Ansicht sei, daß Proteste überflüssig und nicht zweckdienlich, da man sich dieses Mittels schon oft genug bedient habe.

Ad b) das Ansuchen Teufels betreffs Verhandlungen habe er an Tusar weitergeleitet und auch bereits urgiert, jedoch bisher ohne Erfolg.

Ad c) was die mittelmährischen Gebiete[41] anlange, so wird eine Klärung erst durch die Friedenskonferenz erzielt werden. Da wir ein geschlossenes Sprach- und Staatsgebiet verlangen, so müssen wir auch den Tschechen das Gleiche zubilligen, weshalb er in dieser Frage sehr skeptisch sei. Die Frage, in welchem Umfange Minderheitsrechte überhaupt gesichert werden können, sei keine mittelmährische, sondern eine allgemeine.

Der Leiter des Sudetendienstes[42] in der Staatskanzlei Dr. O b e r n d o r f e r[43] verliest einen Bericht der Reichenberger Landesregierung, welche ihren Standort zu verlegen gezwungen sei.[44]

W e c h s e l r e d e:

T e u f e l begründet seinen Antrag, schildert die Zustände in Südmähren, welche bisher annehmbar gewesen sind und erst seit dem Telegramm des Unterstaatssekretärs Deutsch, den

---

39 Vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 12. Dezember 1918, S. 5 „Deutschböhmen fordert die Besetzung durch Verbandstruppen". In dem Artikel wurde der Sachverhalt so dargestellt, als wären die Telegramme an Präsident Wilson und an den interalliierten Kriegsrat in Versailles bereits abgeschickt worden.

40 Reichenberg war zur Hauptstadt der Provinz Deutschböhmen bestimmt worden, vgl. auch Anmerkung 52 im vorliegenden Protokoll. Laut einem Bericht der „Neuen Freien Presse" vom 17. Dezember 1918 wurde Reichenberg erst am 16. Dezember von tschechischen Truppen in „vollster Ruhe" besetzt. Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 17. Dezember 1918, S. 4 „Die Besetzung Reichenbergs durch die Tschechen. Nur der Gewalt gewichen". Dagegen war Marienbad laut „Neuer Freier Presse" bereits am 20. November 1918 besetzt worden. Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 22. November 1918, S. 1 „Gewaltsame Besetzung von Marienbad und Postelberg durch die Czechen". Zum Ablauf der Besetzung Marienbads vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Grenzeinfälle der Tschechoslowaken und Verfügungen der Besatzungsmacht, Zl. 4.185/1918.

41 Hier befanden sich die sogenannten Einschlußgebiete, die deutschen Sprachinseln bzw. „deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz". Vgl. StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, ausgegeben am 28. November 1918, § 1. Vgl. auch StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, Artikel I, § 1: „ferner die Einschlußgebiete: Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung, Sprachinsel Iglau-Stecken". Vgl. weiters Molisch, Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung, S. 110–116.

42 Zu Einrichtung und Aufgaben der Abteilung „Sudetendienst" vgl. AdR, StK, GZl. 628/1918. Die Staatskanzlei ersuchte in Folge die Staatsämter um Meldung sämtlicher Verfügungen, die Deutschböhmen und das Sudetenland betrafen. Vgl. im genannten Bestand GZl. 851/1918, Staatskanzlei, Sudetendienst, Evidenzführung.

43 Gemeint war Leonhard Oberdorffer.

44 Der Bericht liegt dem Protokoll nicht bei. Laut einer mit 12. Dezember 1918 datierten Aufzeichnung über ein Telefongespräch zwischen Staatskanzler Renner und deutschösterreichischen Stellen in Reichenberg verließ die deutschböhmische Landesregierung am 11. Dezember 1918 Reichenberg und begab sich nach Zittau, von wo sie nach Dresden übersiedeln wollte. In Reichenberg zurückgeblieben war das Landeswirtschaftsamt, das „das Land nicht im Stiche lassen konnte". Vgl. AdR, StK, GZl. 1.099/1918, Verlegung des Amtssitzes der Landesregierung für Deutschböhmen von Reichenberg nach Zittau. Weiters vgl. auch Wiener Zeitung, 15. Dezember 1918, S. 5 „Die Verlegung der deutschböhmischen Landesregierung"; Politische Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Heft 12, Dezember 1918, S. 662 „Verlegung der deutschböhmischen Landesregierung nach Wien".

Tschechen keinen Widerstand zu leisten, unhaltbar geworden sind.[45] Er wälzt die Verantwortung auf das Heeresamt, wo die Unfähigkeit zur Potenz erhoben sei.

Staatssekretär M a y e r: Widerstand war unmöglich, seit die Legionäre als ausdrückliche Ententetruppen[46] dort kämpfen, da Waffenstillstandsbruch[47]; auch nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen.

---

[45] Das Telegramm konnte nicht eruiert werden. Teufel bezieht sich vermutlich auf einen Erlass des Oberbefehlshabers der deutschösterreichischen Wehrmacht Boog vom 7. Dezember 1918, mit dem Verbot jedes „aggressiven Verhaltens" gegenüber geschlossenen tschechoslowakischen Truppenkörpern. Vgl. Molisch, Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung, S. 75. Am 20. November 1918 hatte Unterstaatssekretär Deutsch im Staatsrat, betreffend das „Vordringen der Tschecho-Slovaken im Sudetenlande", festgestellt: „Die militärische Lage ist den Herren aus früheren Berichten bekannt, die Aufbietung der in jener Gegend befindlichen Truppenmacht könnte nur erfolgen, wenn der Staatsrat den Auftrag geben würde, daß wir einen Krieg mit den Tschecho-Slowaken riskieren sollen. Sonst wäre nichts zu bemerken, als daß wir dort so schwach sind, daß wir nicht in der Lage sind, das Vordringen der Tschecho-Slovaken aufzuhalten." Vgl. SRP Nr. 40. Unterstaatssekretär Deutsch und Staatssekretär Bauer wurde insbesondere von deutschnationaler Seite immer wieder mangelnde Handlungsbereitschaft, betreffend die Besetzung deutschösterreichisch beanspruchter Gebiete durch Tschechen, vorgeworfen. Zu Bauers Haltung in dieser Frage im November 1918 vgl. SRP Nr. 75, Anmerkung 31. In dem Zusammenhang vgl. weiters auch SRP Nr. 74/III, wo Staatsrat Teufel monierte: „[…] wenn wir uns verteidigen wollten, haben sich immer Staatssekretär Bauer und Unterstaatssekretär Deutsch mit Rücksicht darauf, daß unser Gebiet nicht von den Tschechen, sondern von der Entente besetzt sei, gegen einen Widerstand ausgesprochen". In der 10. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 18. Dezember 1918 klagte auch der deutschnationale Abgeordnete Gustav Hummer: „Ich bedauere es lebhaft, daß insbesondere Südmähren auf das Geheiß des Staatsamtes für Heerwesen ohne den Versuch einer Gegenwehr den Tschechen preisgegeben wurde […], wiewohl an Ort und Stelle alle Einrichtungen getroffen waren, einen Einbruch der Tschechen zu verhüten, wiewohl die Tschechen es nicht gewagt haben, Südmähren in seiner Gänze zu besetzen, solange nicht der famose Befehl des Staatsamtes für Heerwesen herausgegeben war, der besagte, daß Widerstand unter keinen Umständen geleistet werden dürfe. […] Das ist geradezu der Aufruf an die Tschechen gewesen, sich der deutschen Gebiete in den Sudetenländern zu bemächtigen." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, S. 330. Deutsch selbst äußerte sich zum Thema folgendermaßen: „Die Tschechen begehrten das ganze Sudetenland, die Jugoslawen Südsteiermark und Kärnten, die Italiener Südtirol. Weder gegen die einen noch gegen die anderen hätte sich Deutschösterreich, wenn es an die Gewalt der Waffen appelliert hätte, behaupten können. Aber selbst wenn es dazu imstande gewesen wäre, kein noch so glänzender militärischer Sieg hätte ja den Verdammnisspruch der Entente zu wenden vermocht." Eine Unterstützung der beanspruchten „deutschen" Gebiete sei, so Deutsch weiter, nur indirekt, etwa durch Waffenlieferungen, möglich gewesen, aber: „Nach dem ersten Aufflammen des nationalen Geistes war eine völlige Mutlosigkeit über das deutschböhmische Volk gekommen. Wir schickten Waffen und Munition, aber man benützte sie nicht. Wir bewogen Offiziere und Unteroffiziere, als Organisatoren des Widerstandes nach Deutschböhmen und Schlesien zu gehen, aber ihre Arbeit verpuffte wirkungslos." Vgl. Deutsch, Aus Österreichs Revolution, S. 68 f. Zur Frage eines Einmarsches „deutscher" Truppen in Gebiete, auf die Deutschösterreich Anspruch erhob, vgl. auch AdR, StK, GZl. 1.072/1919, Zl. 271/1918, Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Besetzung deutsch-ö. Gebietes durch tschecho-slowakische Truppen.
Gustav Hummer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei bzw. Partei der Nationaldemokraten.

[46] Zum Transport von Einheiten der tschechischen Legion durch deutschösterreichisches Staatsgebiet vgl. SRP Nr. 46 vom 26. November 1918.

[47] Mit dem am 3. November 1918 zwischen Österreich-Ungarn und Italien unterzeichneten Waffenstillstand von Villa Giusti hatte sich Österreich-Ungarn (bzw. Österreich, die ungarische Reichshälfte handelte kurz darauf ein separates Abkommen aus) u. a. verpflichtet, alle Feindseligkeiten einzustellen und den Entente-Truppen ungehinderte Bewegung auf dem Gebiet Österreich-Ungarns zu gewähren. Ein Abdruck der Bedingungen des Vertrags findet sich in Politische Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Heft 11, November 1918, S. 537 f. Zum Waffenstillstand von Villa Giusti vgl. weiters auch Manfried Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg und

Präsident D i n g h o f e r weist den Ausdruck „Unfähigkeit zur Potenz erhoben“ zurück.

L a n g e n h a n bemerkt, daß die Deutschböhmen nach den Prinzipien des auswärtigen Amtes nicht mit den Tschechen verhandeln dürften, daß ihre Telegramme nicht weitergeleitet werden, die Tschechen aber nicht mit dem deutschösterreichischen Staate verhandeln wollen. Das Gefühl, von Wien verlassen zu sein, wird bei der Bevölkerung den Wunsch nach Selbsthilfe auslösen, welche erst recht zum Bürgerkriege führen wird. Ersucht, der deutschböhmischen Landesregierung die Weisung zu geben, nicht in Sachsen zu verbleiben, sondern nach Wien zu kommen.[48] Meritorisch ist zu bemerken, daß zu a) keine Debatte mehr stattfinden könnte, daß nur die Abstimmung vorbehalten blieb.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, nachdem er zunächst über den Stand der schwebenden Verhandlungen berichtet hat, zur Orientierung, daß betreffs der sudetenländischen Lage eine Stimmung bemerkbar geworden sei, welche ein Übereinkommen mit der tschechischen Regierung wünscht, während die endgiltige Auseinandersetzung dem Friedenskongreß vorbehalten bleiben soll. Diese niedergeschlagene Stimmung herrscht besonders im Sudetenland, wo die Bevölkerung müde ist und vielfach schon der Wunsch auftaucht, den Beitritt zum tschechoslovakischen Staat zu vollziehen.[49] Da Verhandlungen über ein Verwaltungsüberein-

---

das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 1043–1050; Bruno Wagner, Der Waffenstillstand von Villa Giusti am 3. November 1918, phil. Diss., Wien 1970. Zur Diskussion der Waffenstillstandsverhandlungen im Staatsrat vgl. SRP Nr. 15 vom 2. November 1918 und insbesondere Nr. 16 vom 3. November 1918.

48 Tatsächlich begab sich die deutschböhmische Landesregierung, nachdem sie Reichenberg verlassen hatte, kurz nach Dresden, verlegte ihren Sitz dann aber rasch nach Wien. Vgl. dazu mehrere Telegramme von Mitte Dezember 1918 in AdR, StK, GZl. 1.134/1918 und GZl. 1.145/1918; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 17. Dezember 1918, S. 3 „Die Reise der deutschböhmischen Landesregierung nach Wien. Erzählung eines Teilnehmers“.

49 Am 30. Oktober 1918 war in Wien die Konstituierung des Sudetenlandes „als eigenberechtigte Provinz des Staates Deutschösterreich“ durch die in Schlesien und Nordmähren 1911 gewählten deutschen Reichsratsabgeordneten, ergänzt durch die drei in der vierten, der „allgemeinen“ Kurie des mährischen Landtages gewählten deutschen Landtagsabgeordneten, erfolgt. Vgl. Robert Freißler, Vom Zerfall Österreichs bis zum tschechoslowakischen Staate, Berlin 1921, S. 89–91. Sodann war in der zweiten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung am gleichen Tag neben einem schriftlich vorgelegten Bericht über die Bildung der Provinz Deutschböhmen die staatsrechtliche Erklärung der Provinz Sudetenland mündlich von Dr. Robert Freißler vorgetragen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 2. Sitzung vom 30. Oktober 1918, S. 35. Der „Vorläufigen Landesversammlung“ des Sudetenlandes vom 30. Oktober folgte am 16. November in Troppau eine „1. Vollsitzung der Landesversammlung“, die nun aber durch die politischen Parteien „mit Anwendung des bei den letzten Reichsratswahlen im Jahre 1911 erwiesenen Kräfteschlüssels“ beschickt wurde, wobei zusätzlich zu den schlesischen und nordmährischen auch deutsche Abgeordnete aus Ostböhmen nominiert wurden. Vgl. Freißler, Vom Zerfall Österreichs, S. 141–148. Weiters vgl. dazu Ferdinand Zeller, Die Provinz Sudetenland. Der Umsturz in Nordmähren und Westschlesien 1918, phil. Diss., Wien 1971; Sten. Prot. Prov. NV, 9. Sitzung vom 12. Dezember 1918, S. 303–307. Informationen zur Verwaltung der Provinz Sudetenland finden sich in AdR, StK, GZl. 985/1918, Organisierung der Verwaltung des Sudetenlandes; GZl. 1.307/1918, Situationsbericht des Landesverwesers im Sudetenland. Die Provinz Sudetenland wurde sodann sukzessive von tschechoslowakischen Truppen besetzt, am 18. Dezember 1918 auch Troppau, die designierte Landeshauptstadt der Provinz. Ein diesbezüglicher Bericht vom 20. Dezember, u. a. von Freißler unterfertigt, der am 2. November 1918 die landesfürstliche und autonome Gewalt in Troppau übernommen hatte, findet sich in AdR, StK, GZl. 690/1919, Sudetenland, Besetzung durch tschechoslowakische Truppen. Darin wurde bemerkt, daß „jeder Widerstand unterlassen worden“ sei und ein solcher „auch vollkommen nutzlos gewesen“ wäre. Die deutschösterreichische Landesregierung beugte „sich der Gewalt“ und trat „ohne Präjudiz für die endliche Regelung der staatlichen Verhältnisse von der tatsächlichen Verwaltung des Landes zurück“. Gleich der Provinz Deutschböhmen bedeutete der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye das endgültige Ende der Provinz Sudetenland.

kommen wegen der Weigerung der tschechischen Regierung zwecklos sein dürften, so müsse man seines Erachtens die Bevölkerung zum Ausharren auffordern, jedoch ihr mitteilen, daß wir nicht in der Lage sind, sie zu unterstützen.

Es ließe sich dem Umfange (mährisches Einschlußgebiet, Böhmerwaldgau[50], Sudetenland, deutschböhmisches Kohlenrevier[51], ganz Deutschböhmen[52]) und dem Grade nach (wirtschaftliche Verwaltung, besonders Verkehrs- und Versorgungsdienst den Tschechen überlassen, die politische Verwaltung unbedingt vorbehalten) ein verschiedener Inhalt dieses vorzuschlagenden Übereinkommens denken. Wenn wir den Tschechen die wirtschaftliche Verwaltung einstweilen zugestehen würden, so könnte dies ihnen annehmbar erscheinen, da sie dann wenigstens Ruhe haben würden und ihre militärischen Mittel, welche sie in der Slovakei benötigen, nicht auf das Land verschwenden brauchten. Im übrigen müssen wir eine bessere Wendung abwarten, welche der annexionistischen und imperialistischen Richtung der Tschechen ein Ende machen werde, wie z. B. schon die Aus-

---

[50] Das südböhmische Gebiet sollte als Kreis Deutsch-Südböhmen bzw. „Böhmerwaldgau" an Oberösterreich angeschlossen werden. Mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye fiel das Gebiet an die Tschechoslowakei. Zur Einrichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Bergreichenstein und Neuern vgl. SRP Nr. 39 vom 20. November 1918; AdR, StK, GZl. 74/1918, Provisorische Landesregierung von Linz. Zur Übernahme der Verwaltung im Kreis Deutsch-Südböhmen vgl. auch SRP Nr. 38 vom 19. November 1918. Vgl. weiters Robert Wührer, Der Umsturz in Deutsch-Südböhmen. Ein Beitrag zum Problem der Friedensregelung nach dem ersten Weltkrieg, phil. Diss., Wien 1972, S. 79–91. Umfangreiches Material zur Verwaltung und zur politischen Lage im „Böhmerwaldgau" für den Zeitraum November 1918 bis Mai 1919 findet sich in AdR, StK, GZl. 93/11/1919, Aktion in Deutschsüdböhmen. In diesem Bestand vgl. weiters GZl. 339/1919, Zl. 933/1918, Übernahme der Verwaltung des Böhmerwaldgaues durch das Land Oberösterreich, sowie Zl. 885/1918, Gau Böhmerwald.

[51] Gemeint ist das nordböhmische Braunkohlenrevier Dux, Brüx, Komotau mit seiner starken tschechischen Minderheit.

[52] Am 23. Oktober 1918 hatten die in Böhmen 1911 gewählten deutschen Reichsratsabgeordneten beschlossen, einen Ausschuß ins Leben zu rufen, der die Schaffung einer deutschösterreichischen Provinz Deutschböhmen vorbereiten sollte. In diesem Sinne hatte sich am 29. Oktober 1918 die „Vorläufige Landesversammlung für Deutschböhmen" im niederösterreichischen Landhaus in Wien konstituiert und im gleichen Zuge eine Verfassung und den Beitritt Deutschböhmens zum Staat Deutschösterreich beschlossen sowie einen Landesausschuß und eine Landesregierung gewählt. Vgl. Paul Molisch, Die sudetendeutsche Freiheitsbewegung in den Jahren 1918–1919, Wien 1932, S. 21 f; Jaroslav César/Bohumil Černý, Od sudetoněmeckého seperatismu k plánům odvety. Iridentistický puč německých nacionalistů v ČSR ve letech 1918–19, Prag 1960; Johann Wolfgang Brügel, Tschechen und Deutsche 1918–1938, München 1967, S. 48 f; Anton Staudinger, Deutschböhmen und Sudetenland, in: Ludwig Jedlicka (Hg.), Ende und Anfang. Österreich 1918/19, Salzburg 1969, S. 86 f; Hanns Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919 und das österreichisch-tschechoslowakische Verhältnis, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Band 13, Jg. 1972, Nr. 1, S. 336–383, hier S. 344 f; Sten. Prot. Prov. NV, 2. Sitzung vom 30. Oktober 1918, S. 15 f und S. 35; VAP Nr. 7 vom 25. Oktober 1918. Daß die Situation in Deutschböhmen nicht lange haltbar sein würde, legte bereits ein am 7. November verbreiteter Runderlaß der Landesregierung Deutschböhmens nahe: „Es mehren sich die Fälle, daß czecho-slowakische Truppen deutschböhmisches Gebiet besetzen. Die Bezirksnationalausschüsse werden angewiesen, gegen derartige Verletzungen des deutschösterreichischen Staatsgebietes feierlich Protest zu erheben. Den Anordnungen der Czecho-Slowaken ist keine Folge zu leisten und nur der Gewalt zu weichen." Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 8. November 1918, S. 4 „Protest der deutschböhmischen Landesregierung gegen die Besetzung deutschen Gebietes durch czechische Truppen". Die Landesregierung mußte sodann bereits Mitte Dezember 1918 das zur Landeshauptstadt bestimmte Reichenberg verlassen, übersiedelte in weiterer Folge nach Wien und wurde nach Abschluß des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919 aufgelöst. Aktenmaterial zur Deutschböhmischen Landesregierung findet sich im Bestand AdR, Oberste Behörden 1918–2003, Deutschböhmische Landesregierung 1918–1919.

rufung einer ungarisch-slovakischen Republik in Kaschau[53] als ein derartiges Zeichen zu werten ist.

Was unsere Verwaltung anlangt, so ist es schwer, diese ohne Verhandlungen mit den Tschechen zu führen, weshalb einzelne Staatsämter, wie besonders die für Ernährung, öffentliche Arbeiten, Finanzen und Verkehrswesen, für einen Frontwechsel gegenüber den Tschechen eintreten. Er müsse daher als Staatskanzler an den Staatsrat die klare Frage stellen, sich zu entscheiden,

1. ob der Staatsrat weiter auf seiner Sudetenpolitik beharren wolle oder

2. Verhandlungen mit der tschecho-slovakischen Regierung über ein allgemeines Verwaltungsübereinkommen abzuschließen bereit sei. Er für seine Person sei entschieden für ersteres.

M a r c k h l macht auf den Gedankengang der Entente aufmerksam, welche mit uns nur Frieden schließen wolle, wenn wir Ordnung im Lande haben. Antworten, daß wir diesen Standpunkt vollkommen anerkennen, aber bei Fortsetzung dieser Vorkommnisse (tschechische Besetzungen deutschen Gebietes, Hungerblockade gegen deutschösterreichisches Gebiet) nicht imstande seien, diese Ordnung aufrecht zu erhalten. Notwendigkeit, alte ansässige Minderheiten anders zu behandeln als fluktuierende tschechische Minderheiten.

T e u f e l zieht seinen Antrag auf Einleitung von Verhandlungen zur Herstellung einer provisorischen Vereinbarung über die strittigen Gebiete Südmährens und Deutschböhmens zugunsten der Anfrage des Staatskanzlers zurück.

L i c h t könne sich unter dem Verharren auf der bisherigen Sudetenpolitik nicht viel vorstellen, wenn dieser Politik nicht mehr Inhalt gegeben werde. Man müsse sich von Fall zu Fall einrichten, jede Machtposition ausnützen (z. B. allgemeine Pensionsanstalt) und er beantragt, alle Staatsämter zur Feststellung der in ihrem Amtsbereich bestehenden Machtposition aufzufordern.[54] Er verweist auf die begangene Ungerechtigkeit, Mittelmähren in die Wahlordnung aufzunehmen, das Mährisch-Ostrauer Gebiet aber nicht.[55]

Präsident S e i t z übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

W o l f: Kritik der bisherigen Sudetenpolitik, betont, daß Deutschböhmen sich preisgegeben fühlen muß, da man nicht versucht hat, die Staatsautorität auszuüben, trotzdem man das deutschböhmische Staatsbekenntnis gerne entgegengenommen hat. Kritik der

---

[53] Der erste tschechoslowakische Versuch, die Slowakei zu besetzen, endete mit einer Niederlage. Am 6. November 1918 war beinahe die ganze Slowakei wieder in Hand der Ungarn. Mehrere Komitate und Städte gaben Treueerklärungen für Ungarn ab. In weiterer Folge experimentierten lokale Initiativen mit dem Gedanken regionaler Selbstständigkeit. Der Oberungarische Volksrat der Deutschungarn schlug die Gründung einer selbstständigen Republik „Szepusia"/„Zips" vor. In Kaschau erfolgte die Ausrufung einer „Ostslowakischen Republik". Ungarn war nicht in der Lage, die Initiativen zu unterstützen, die außerdem der ungarischen Zentralstaatsidee widersprachen. Vgl. dazu Ernst Hochberger, Das große Buch der Slowakei: 3000 Stichworte zur Kultur, Kunst, Landschaft, Natur, Geschichte, Wirtschaft, Sinn [4]2003, S. 476 f. Die Proponenten der „Republik Ostslowakei" beriefen sich auf das Selbstbestimmungsrecht und erklärten, daß der „Gedanke des tschecho-slowakischen Staates ohne Zustimmung unseres slowakischen Volkes zustandegekommen ist und gegen seinen Willen verwirklicht werden würde". Vgl. Pester Lloyd. Abendblatt, 6. Dezember 1918, S. 1 „Selbständige Republik der Ostslowaken". Als Sitz der Ostlowakischen Republik war Kaschau angedacht, was aber von ungarischer Seite abgelehnt wurde. Vgl. Wiener Zeitung, 18. Dezember 1918, S. 6 f „Ungarn", hier S. 7. Am 29. Dezember 1918 wurde Kaschau militärisch besetzt, vgl. exemplarisch Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 30. Dezember 1918, S. 1 „Ungarn"; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 31. Dezember 1918, S. 5 „Besetzung von Kaschau durch die Czechen".

[54] Beilage 58/IX/6: Antrag Licht (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

[55] Zur Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung vgl. StGBl. Nr. 115/1918, Artikel I, § 1.

Volkswehr[56], Gegenvorschläge wurden mit Hinweis auf das Gespenst der Kontrerevolution abgelehnt. Der Plan, eine Volkskundgebung zu setzen, scheiterte an der unlöslichen Verquickung mit der Vornahme von Wahlen. Auch die Weiterleitung der zwei Telegramme der Landesregierung[57] wird verweigert, Deutschböhmen wird daher allein den Anschluß an das Deutsche Reich suchen müssen.[58]

Der Staatskanzler R e n n e r unterbreitet außer der grundsätzlichen Frage, welche er gestellt, drei weitere Anträge.

a) Wegen unverzüglicher Vornahme von Notwahlen in Deutschböhmen und im Sudetenlande und betreffs des entsprechenden Antrages an die Staatskanzlei, eine Notwahlordnung auszuarbeiten;[59]

b) betreffs der drohenden Einberufung deutschösterreichischer Staatsbürger für den tschechoslovakischen Staat Einspruch zu erheben und die Bevölkerung aufzufordern, dem Einberufungsbefehl nicht Folge zu leisten, solange nicht Gewalt angewendet wird;[60]

c) da der tschechoslovakische Staat mit Waffengewalt unsere Behörden aufgelöst hat, die Verantwortung für das Los der Bewohner und insbesonders für die Versorgung des besetzten Gebietes auf den tschechoslovakischen Staat zu wälzen.[61]

Die beiden letzteren Anträge wären auch öffentlich kundzumachen.[62]

M i k l a s spricht sich für die drei Anträge Renners aus, nur würde er betreffs des Einspruches gegen die tschechischen Einberufungen vorschlagen zu sagen, daß im Falle der

---

[56] Ab Ende Oktober 1918 übernahm der deutschösterreichische Staat schrittweise die Militärhoheit über die von der Front zurückkehrenden Truppen. Um jeglichen aufrührerischen Tendenzen und sich außerhalb der staatlichen Gewalt bildenden Wehrverbänden entgegenzuwirken, betrieb vor allem Unterstaatssekretär Deutsch die rasche Aufstellung einer deutschösterreichischen Wehrmacht, der sogenannten Volkswehr als einem Freiwilligen- und Übergangsheer. Die organisatorische und personelle Konstituierung der Volkswehr vollzog sich unter stark sozialdemokratischem Einfluß. Vgl. Hanns Haas, Historische Einleitung, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. XXI–LXVII, hier S. XLIV–LI. Zur Geschichte der Volkswehr vgl. weiters Karl Glaubauf, Die Volkswehr 1918–1920 und die Gründung der Republik, Wien 1993, zu ihren Anfängen und ihrer Aufstellung speziell S. 22–30; Karl Haas, Studien zur Wehrpolitik der österreichischen Sozialdemokratie, phil. Diss., Wien 1967; Erwin Steinböck, Entstehung und Verwendung der Volkswehr, in: Isabella Ackerl/Rudolf Neck (Hg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien, Wien 1989, S. 180–200. Weiters vgl. AdR, StK, GZl. 1.191/1919, Zl. 178/1918, Richtlinien für die Volkswehr. Zu den Vorarbeiten von Julius Deutsch zum Aufbau einer sozialdemokratischen Organisation innerhalb des Heeres seit Anfang 1918 vgl. Julius Deutsch, Aus Österreichs Revolution. Militärpolitische Erinnerungen, Wien [1921], S. 8–11. Zur Volkswehr vgl. auch SRP Nr. 59/III g, Nr. 68/III b, Nr. 69/VIII c, Nr. 70/VIII, Nr. 71/III c, Nr. 74/V, Nr. 75/VI und Nr. 76/IV.

[57] Gemeint waren die in Beilage 58/IX/1 enthaltenen Telegrammentwürfe Lodgmans.

[58] Auch aus dem Deutschen Reich wurde der deutschböhmischen Landesregierung jedoch mitgeteilt, daß die Weiterleitung der beiden Telegramme „sicherlich nicht den gewünschten Erfolg haben" würde, „da man dann in den Telegrammen eine von Deutschland bestellte Arbeit" sähe und der deutschen Regierung das „Odium pangermanistischer Annexionspolitik" anhafte. Vgl. Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919, S. 367, Anmerkung 136.

[59] Beilage 58/IX/10: Antrag Renner (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

[60] Beilage 58/IX/8: Antrag Renner (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

[61] Beilage 58/IX/9: Antrag Renner (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

[62] Die Kundmachung der beiden Anträge wurde im weiteren Verlauf der Sitzung zurückgestellt.

Gewaltanwendung nur unter Verwahrung Folge zu leisten ist.[63] Da die Tschechoslovaken die Verbündeten unserer großen Feinde sind, so könnten wir auch mit einem besseren Heer, als unsere Volkswehr ist, nicht Widerstand leisten; die Leichtigkeit der Besetzung deutschösterreichischen Gebietes wäre allerdings nicht möglich gewesen. Er ist kein Anhänger der Politik der Passivität, denn der Staat Deutschösterreich hätte sich zur Wehr setzen müssen, ob mit oder ohne Erfolg. Er ist für den Antrag Licht, wirtschaftliche Machtpositionen nach Möglichkeit auszunützen und möchte ferner beantragen, die Anwesenheit des Präsidenten Wilson in Europa zu benützen, um durch eine Delegation Deutschösterreichs mit ihm in Verbindung zu treten. Das Staatsamt des Äußeren müßte die Möglichkeit dieser Frage prüfen.[64]

Unterstaatssekretär G l ö c k e l: Über die Notwendigkeit einer rascheren Entscheidung, ob wir die Wahl in den besetzten Gebieten Deutschböhmens durchführen wollen oder nicht. In der gestrigen Besprechung der deutschböhmischen Abgeordneten[65] waren die Meinungen geteilt, es ergaben sich 4 Wege:

a) weder Volkskundgebung noch Wahlen, weil derzeit ein unrichtiges Bild;
b) Volkskundgebung und eine Wahl mit einer Kompromißliste;
c) nur Volkskundgebung ohne Wahlen;
d) Volkskundgebung und Wahlen vereinigt.

Für rascheste Durchführung der Volkskundgebung, für Parteiwahlen ohne Kompromißliste, da dann der einzelne Wähler geneigter, Widerwärtigkeiten zu erdulden. Polemik gegen die Ausführungen des Staatsrates Wolf, daß bewußt und absichtlich Deutschböhmen im Stiche gelassen worden sei. Ebenso gegen die beleidigenden Angriffe gegen die Volkswehr. Für die Protestnote Bauer, welche wirksamer als die vorgeschlagenen Telegramme Lodgmans, für die Anträge Renner betreffs klarer Entscheidung über die zu führende Sudetenpolitik und betreffs Überwälzung der Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung auf den tschechischen Staat.

Präsident D i n g h o f e r übernimmt wieder den Vorsitz und bringt den derzeitigen Stand der Kohlenverhandlungen in Prag zur Kenntnis.[66]

Staatssekretär U r b a n für ein Plebiszit in Deutschböhmen, aber unter dem Schutze einer neutralen Macht, da nur diese den Ausschluß jedes tschechischen Terrors gewährleistet; gegen Verhandlungen betreffs eines Verwaltungsübereinkommens, da präjudizierend. Ist die Entente für die Veranstaltung eines Plebiszits, wird dieses geschehen, wenn sie uns die Angliederung an den tschechischen Staat diktiert, werden die Tschechen selbst Verhandlungen über die Autonomie der deutschen Gebiete verlangen.

---

63 Antrag Miklas (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist mit dem hier geäußerten Vorschlag identisch und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

64 Beilage 58/IX/4: Antrag Miklas (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

65 Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 13. Dezember 1918, S. 4 „Die Wahlen in Deutschböhmen“: „Die deutschböhmischen Mitglieder der deutschen Nationalversammlung hielten heute abend [der Artikel bezog sich auf den 12. Dezember; Anm.] eine längere Besprechung ab, welche die Frage der Durchführung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung in Deutschböhmen zum Gegenstande hatte.“

66 Beilage 58/IX/12: Telefonische Mitteilung (½ Seite). Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten teilte am 13. Dezember 1918 telefonisch mit, daß die Kohleverhandlungen bereits abgeschlossen seien, deren Ergebnis solle noch am gleichen Tag im Ministerrat in Prag ratifiziert werden, eine endgültige Mitteilung sei aber erst am Vormittag des 14. Dezember zu erwarten. Die gegenständlichen Verhandlungen waren von Staatssekretär Zerdik in der 33. Sitzung des Staatsrates angeregt worden. Vgl. SRP Nr. 33 vom 14. November 1918. Sodann hatten vom 9. bis 11. Dezember neuerliche Verhandlungen in Prag stattgefunden, die am 12. Dezember zu einem positiven Abschluß gelangten. Zum Ergebnis der Verhandlungen vgl. weiter SRP Nr. 59/III. Der Abschluss des Kohlevertrages war auch mit der Lieferung von militärischer Ausrüstung im Rahmen des Austausches von Demobilisierungsgut verknüpft. Vgl. Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Band 2, S. XIX–XX.

Staatskanzler R e n n e r unterbreitet einen Antrag, die lokalen Behörden und Machtfaktoren zur Erleichterung des wirtschaftlichen Loses der Bevölkerung zum Abschlusse gelegentlicher nicht präjudizierender örtlicher Abkommen über einzelne Verwaltungs- und Versorgungsfragen zu ermächtigen.[67]

I r o: Gegen eine Volksabstimmung und eine Notwahl im gegenwärtigen Augenblicke, da dies ein unrichtiges Bild ergeben würde.

Antrag Iro auf Schluß der Debatte wird a n g e n o m m e n.

C z e r m a k, Abgesandter der deutschböhmischen Landesregierung, bemerkt berichtigend, daß überall Volkswehrmannschaften aufgestellt wurden, daß jedoch ein Widerstand nicht möglich gewesen.

Leiter des Sudetendienstes in der Staatskanzlei Dr. O b e r n d o r f e r weist auf die Notwendigkeit klarer Beantwortungen der gestellten Anfragen hin, da wir – bereits ohne jedes staatliche Machtmittel – auch noch der Bevölkerung verlustig gingen, wenn sie durch widersprechende Auskünfte in Schwankungen geraten würde.

O f n e r erörtert die Lage Deutschböhmens als eines vom Feind besetzten Landes, in welchem die Bevölkerung sehr gut passive Resistenz üben könne, wie in den 50.Jahren {sic!}[68] die Magyaren.[69] Er betont betreffs des Widerstandes gegen die tschechischen Einberufungen, diesen Gesichtspunkt geltend zu machen. Gegen Veranstaltung eines Plebiszits im gegenwärtigen Augenblick, da dasselbe gegen uns ausfallen könnte. Unsere auswärtige Politik sei durch die Verhältnisse leider auf Proteste beschränkt; der vorgelegte Protest des Staatsamtes des Äußeren wäre demnach als Ersatz der vorgeschlagenen Depeschen Lodgmans anzusehen. Betreffs der Anregung Miklas über eine Delegation an Wilson müßte man erst die Geneigtheit der Gegenseite erforschen.

W o l f: Replik gegen Glöckel, für die Anträge Renner betreffs der Abwehr der tschechischen Einberufungen, betreffend die Ablehnung der Verantwortung wegen Versorgung der Bevölkerung bei tschechischer Besetzung; gegen Notwahlen.

L a n g e n h a n: Gleichfalls gegen eine Volkskundgebung und Notwahlen ohne Sicherung durch Entente-Kommissionen. Betreffs der Rekrutierungsabwehr für die Streichung der Worte „nur dann, wenn mit Gewalt".

F i n k: Für den Protest Bauer, betreffs der Anträge Renner für eine Umredigierung.

L u k s c h wünscht den Protest Bauer nicht nur auf Deutschböhmen beschränkt, sondern auch auf die übrigen strittigen und besetzten Gebiete ausgedehnt.[70] Gegen den Vorwurf, daß hier alles versäumt worden sei, da wir zur Ohnmacht verurteilt waren, hofft auf Reaktion gegen den tschechischen Druck, ist daher für eine Schonung unserer Kräfte für die gegebene Zeit.

Staatskanzler R e n n e r teilt mit, daß die deutschböhmische Landesregierung derzeit in Zittau sei, eine Repräsentanz in Wien zu errichten gedenke. Er berichtet über die bisher

---

67 Beilage 58/IX/7: Beschluß des Staatsrates (1 Seite). Der Beschluß wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

68 Richtig: 1850er Jahren.

69 Gemeint war der passive Widerstand der ungarischen Führungsschichten gegen den habsburgisch-lothringischen Einheitsstaat im Gefolge der blutigen Niederschlagung des ungarischen Unabhängigkeitskrieges von 1848/49 bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867. Zu diesen Themen vgl. etwa Karin Olechowski-Hrdlicka, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vorgeschichte – Ausgleich 1867 – staatsrechtliche Kontroversen, Frankfurt am Main/Wien 2001; Christoph Tepperberg/Jolán Szijj (Hg.), Von der Revolution zur Reaktion. Quellen zur Militärgeschichte der ungarischen Revolution 1848–49. Bearbeitet von Róbert Hermann, Thomas Kletečka, Elisabeth Gmoser und Ferenc Lenkefi, Budapest/Wien 2005.

70 Beilage 58/IX/3: Antrag des Staatsamtes für Äußeres (1½ Seiten). Der Inhalt des Antrags bzw. die Protestnote wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben, zuzüglich des im Weiteren beschlossenen Zusatzantrages Luksch.

bekanntgewordenen Details der Prager Verhandlungen in Kohlenangelegenheiten. Für den Antrag Miklas, falls derselbe so gemeint, daß das Staatsamt des Äußeren Fühlung zu nehmen habe, um einer deutschösterreichischen Delegation eine Vorsprache beim Präsidenten Wilson zu erwirken. Er nimmt Stellung gegen die Ausführungen Wolf, welche nach der gegebenen Sachlage (wirtschaftliche und militärische Schwäche, Waffenstillstand) verwunderlich sind; um so bedenklicher, als die Alpenländer verdrossen würden, wenn man ihnen Verrat an Deutschböhmen vorwerfe. Betreffs der Sudetenpolitik müssen wir die gefaßten Beschlüsse bestätigen oder eine andere Politik einschlagen. Für eine plebiszitäre Wahl, welche die Bevölkerung trotz der tschechischen Besetzung durchzuführen im Stande wäre, zumal deren Ergebnis die Ansprüche der Tschechen Lügen strafen würde.

Zurückkommend auf seine Anträge, betreffend lokale Übereinkommen, betreffs der Abwehr der Einberufungen und der Ablehnung der Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung, betont er die Notwendigkeit derartiger Erklärungen, stimmt jedoch der Anregung Fink auf Umredigierung zu, wobei der von Ofner angewendete Begriff „des besetzten Landes“ mit zu verwerten wäre.

Präsident D i n g h o f e r nimmt zunächst die Abstimmung über die vorliegenden Anträge Langenhan vor. Mit Rücksicht darauf, daß über den zweiten Antrag Langenhan betreffs der Zustimmung des Staatsrates zu dem Inhalte der Depeschen Lodgmans bereits gestern abgestimmt und dieser Antrag abgelehnt wurde, wird von einer neuerlichen Abstimmung abgesehen.[71] (Beschlußprotokoll 58/IX/2).

Die Abstimmung über den Antrag Langenhan, betreffend die Weiterleitung der Depeschen durch das Staatsamt des Äußeren, wird mit 8:5 Stimmen abgelehnt. (Beschlußprotokoll 58/IX/3).

Der Antrag auf Absendung der vom Staatssekretär des Äußeren vorgelegten Protestnote wird mit dem Zusatzantrage Luksch, den Text der Note nicht nur auf Deutschböhmen zu beschränken, sondern ganz allgemein auf die deutschen Gebiete der Sudetenländer abzustellen, a n g e n o m m e n.[72] (Beschlußprotokoll 58/IX/4).

Antrag M i k l a s: Eine gemischte Delegation zu Präsidenten Wilson und zum auswärtigen Amte in England zu entsenden, um dort die innere und äußere Lage Deutschösterreichs aufzuklären und Hilfe gegen die auf dem Boden der ehemaligen österr. ung. Monarchie entstandenen imperialistischen slawischen Nationalstaaten zu erbitten.

Dieser Antrag wird nach kurzer formeller Debatte, an der sich Miklas, Präsident Seitz, Licht und Fink beteiligen, grundsätzlich a n g e n o m m e n und das Staatsamt des Äußeren

---

[71] Zur Übermittlung der beiden Depeschen Lodgmans an das Staatsamt für Äußeres und seiner Bitte um deren Übermittlung vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Grenzeinfälle der Tschechoslowaken und Verfügungen der Besatzungsmacht, Zl. 3.391/1/1918. Der Akt enthält u. a. die Notiz vom 11. Dezember 1918: „Folgendes traf heute nachts bei hiesigem Aeußeren ein. Unterstaatssekretär trägt Bedenken von hier aus weiterzugeben, da umgekehrter Erfolg voraussichtlich.“ Diese Notiz ist mit der Beifügung versehen: „Gemäß Beschluß des Staatsrates vom 13. Dezember 1918 nicht weiterzuleiten.“ Zu den Depeschen und dem Entschluß, sie nicht zu übermitteln, vgl. weiters Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919, S. 366–368. Die Pariser Friedenskonferenz erhielt jedoch im Umweg über das „Bulletin périodique de la presse austro-hongroise“ mit dem Zusatz „Non transmise par le Conseil d'État de Vienne“ Kenntnis von diesen beiden Depeschen. Vgl. Recueil de documents étrangèrs. Supplément périodique aux Bulletins de Presse étrangère. Herausgegeben vom Ministères des affaires étrangéres et de la guerre, Nr. 38 (1919), S. 152, zu finden unter https://bibliotheque-numerique.diplomatie.gouv.fr/ark:/12148/bpt6k6440714q.item, abgerufen am 24. Mai 2019.

[72] Zur Absendung und Verlautbarung der Protestnote vgl. etwa Wiener Zeitung, 14. Dezember 1918, S. 5 „Deutschösterreich“; 15. Dezember 1918, S. 7 f „Deutschösterreich“, hier S. 8.

beauftragt, über die Geneigtheit der Gegenseite vorzufühlen und das Ergebnis dem Staatsrate ehestens zu berichten.[73] (Beschlußprotokoll 58/IX/5).

Bei der Abstimmung über den Alternativantrag Renner, betreffend die Sudetenpolitik, wird der erste Teil des Antrages: Der Staatsrat beharrt bei seiner bisherigen Sudetenpolitik[,] a n g e n o m m e n, wodurch die Abstimmung über den zweiten Teil des Antrages entfällt. (Beschlußprotokoll 58/IX/6).

Der Antrag Licht, die einzelnen Staatsämter aufzufordern, ehestens festzustellen, welche Machtpositionen in ihrem Amtsbereiche bestehen, wird a n g e n o m m e n.[74] (Beschlußprotokoll 58/IX/7).

Antrag Renner betreffs Ermächtigung der lokalen Behörden zu lokalen Übereinkommen wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 58/IX/8).

Die Anträge Renner betreffs des Einspruches gegen die tschechischen Truppenaushebungen auf dem deutschösterreichischen Gebiete und betreffs der Überwälzung der vollen Verantwortung für die Versorgung der besetzten Gebiete auf die tschechische Regierung werden zur Änderung der vorgeschlagenen Fassung zurückgestellt. (Beschlußprotokoll 58/IX/11).

Der Zusatzantrag {sic!} Ofner und Miklas zu dem ersten Antrag Renner werden bei der Neuredigierung berücksichtigt werden und entfallen demnach.

Antrag Renner betreffs Vornahme von Notwahlen in Böhmen und Beauftragung der Staatskanzlei zur Ausarbeitung einer Notwahlordnung wird abgelehnt.[75] (Beschlußprotokoll 58/IX/9).

Der Antrag Licht, für den Fall, als den mittelmährischen Einschlußgebieten eine Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung belassen werden sollte, sind auch dem ostmährischen und ostschlesischen Städtekreise je ein Mandat zuzuweisen, wird über Antrag Renner der Verfassungskommission[76] zur Berichterstattung zugewiesen.[77] (Beschlußprotokoll 58/IX/10).

Antrag, die Berichte über das Ergebnis der Verhandlungen mit den deutschmährischen Vertretern sowie über die Lage in den Sudetenländern überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 58/IX/1).

[IV]

4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Staatssekretärs des Äußeren B a u e r über die Verhandlungen mit den Jugoslaven, wird von der Tagesordnung abgesetzt.[78]

---

73 Zur Frage der Delegation vgl. weiter SRP Nr. 60/I.

74 Ein spezifischer Bericht wurde zu diesem Antrag im Staatsrat nicht mehr erstattet.

75 Vgl. dazu auch Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919, S. 368 f, weiters die Diskussionen um die Anwendung des § 40 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918 (zu dessen Wortlaut vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20) in SRP Nr. 72, Nr. 74/III b, Nr. 75/II a, Nr. 76/II b und Nr. 77/I.

76 Am 2. November 1918 hatte der Staatsrat eine Beratungsgruppe für Verfassungs- und Verwaltungsorganisation eingesetzt, ihr Obmann war Staatsrat Licht. Zu Veränderungen in ihrer Zusammensetzung vgl. SRP Nr. 39 vom 20. November 1918, Nr. 43 vom 23. November 1918 und Nr. 54 vom 6. Dezember 1918. Am 9. Dezember 1918 war dieses Gremium durch eine Verfassungskommission mit Präsident Hauser als Obmann ersetzt worden. Vgl. SRP Nr. 56/IV.

77 Beilage 58/IX/11: Antrag Licht (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben. Ein spezifischer Bericht der Verfassungskommission, betreffend die ostmährischen und ostschlesischen Städtekreise, scheint im Staatsrat nicht erstattet worden zu sein. Zu einem Bericht des Staatsrates Licht, betreffend die Internationalisierung des mährisch-schlesischen Industriegebietes, vgl. SRP Nr. 75/IV.

78 Vgl. weiter SRP Nr. 60/I und Beschlußprotokoll Punkt XI.

[V]

5. Punkt der Tagesordnung: Initiativanträge.[79]

Staatsnotar S y l v e s t e r berichtet namens der Justizkommission[80] über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweise Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, das k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds.[81]

W e c h s e l r e d e:

Präsident S e i t z ist dafür, daß wegen der zu befürchtenden Mißdeutung diese Vorlage vorläufig vertraulich zu behandeln wäre und die Staatskanzlei beauftragt werde, eine volkstümliche und ausführliche Begründung auszuarbeiten.

Staatsnotar S y l v e s t e r verweist auf die Notwendigkeit, im Wege des Staatsamtes des Äußern den anderen Nationalstaaten den Gesetzentwurf mitzuteilen und dieselben einzuladen, die Erlassung ähnlicher Gesetze auf ihrem Rechtsgebiete in Erwägung zu ziehen.

Der Antrag Sylvester, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zu genehmigen und der Nationalversammlung zu unterbreiten, wird mit den Zusatzanträgen Seitz betreffs der vorläufigen vertraulichen Behandlung und der Antrag Sylvester betreffs des Einvernehmens mit den übrigen Nationalstaaten a n g e n o m m e n.[82] (Beschlußprotokoll 58/X/1, 2, 3).

---

79 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

80 Der Staatsrat hatte in seiner 18. Sitzung vom 5. November 1918 die Einsetzung einer Justizkommission zur Beratung einschlägiger Gesetzesentwürfe beschlossen. Zu Mitgliedern wurden die Staatsräte Sylvester, Ofner und Miklas gewählt, vgl. SRP Nr. 18 vom 5. November 1918. Miklas wurde in weiterer Folge durch Baechlé ersetzt, vgl. SRP Nr. 26 vom 8. November 1918.

81 Beilage 58/X: Gesetzesentwurf (1 Seite, gedruckt); Begründung (1½ Seiten, gedruckt). In der Begründung des Entwurfes wurde darauf verwiesen, daß gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform, StGBl. Nr. 5, die „Liquidierung der Ansprüche der anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, auf das bisher von den k.k. und k.u.k. Ministerien verwaltete, auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich befindliche Staatsvermögen völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten“ waren. Diese Liquidierung „würde nun auf das empfindlichste gestört werden, wenn einzelne Personen vor Abschluß der Liquidierung der Ansprüche der Nationalstaaten und der Ansprüche Dritter auf das Gemeinschaftsgut Pfandrechte an diesem erwirken würden“. Der gegenwärtige Rechtszustand sei aber noch, daß „wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar oder k.u.k. Ärar dieses Gemeinschaftsgut mit Exekution und einstweiliger Verfügung getroffen werden könnte“, was im Interesse „der ungestörten Abwicklung der Liquidierung, im Interesse der beteiligten Nationalstaaten und ihrer Ansprüche auf das Gemeinschaftsgut, im Interesse Deutschösterreichs, das in der treuhändigen Verwaltung dieses Gemeinschaftsgutes durch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden darf“, unbedingt vermieden werden müsse. In diesem Sinne sollten gegenständliche Exekutionen und einstweilige Verfügungen durch dieses Gesetz für unzulässig erklärt bzw. eingestellt oder aufgehoben werden, wenn sie bereits bewilligt worden waren. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 131, Gesetz vom 19. Dezember 1918, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds, ausgegeben am 24. Dezember 1918, überein.

82 Vgl. Sten Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 319 f; zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, S. 419 f. Material dazu findet sich in AdR, BKA, GZl. 543/1921. Umfangreiche Informationen zur Thematik finden sich auch in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 3.074/1918, Amtserinnerung, betreffend Maßnahmen hinsichtlich von Prozessen und Exekutionsführungen gegen das k.k. Aerar und k.u.k. Aerar. Weiteres Material findet sich im gleichen Bestand unter Zl. 5.120/1918, Zl. 6.361/1918 und Zl. 6.966/1918; weiters in AdR, StAsF, Präsidium, GZl. 279/1918, Maßnahmen, betreffend Forderungen und Verpflichtungen des k.k. Aerars und des k.u.k. Aerars; AdR, BMHV, StAöA, Abteilung Li, 1918–1921, GZl. 32, Maßnahmen bezüglich der Forderungen und Verpflichtungen des k.k. beziehungsweise des k.u.k. Aerars. Vgl. auch SRP Nr. 56 vom 9. Dezember 1918 und KRP Nr. 22/3 vom 9. Dezember 1918.

Staatsrat D o m e s berichtet über den Stand der Arbeitslosigkeit, welche von Tag zu Tag wächst.[83] Die Ursachen hiefür sind, außer Kohlenmangel und Geldmangel der Unternehmer, die Nichtorientierung der Industrie, wie sie sich beschäftigen solle. Er ersucht den Staatskanzler, dies zur Kenntnis zu nehmen und sich im Kabinettsrate dringend mit der Sache zu beschäftigen.

L i c h t verweist im Zusammenhange damit darauf, daß infolge der Zahlungseinstellungen des liquidierenden Kriegsministeriums eine Reihe von Firmen in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, daß infolgedessen der Erfolg der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe ein geringer sein werde, und wendet sich gegen die Steuerpolitik Steinwenders.

Er würde vorschlagen, daß der Staatssekretär für Finanzen Steinwender über den Stand der Staatsanleihe, ebenso über die Mittel und Wege, wie Zeichner heranzuziehen wären, Bericht zu erstatten habe und wäre dafür, dem Staatssekretär Steinwender eine Kontrollkommission, eine Art Beirat aus Finanzmännern, Industriellen und Arbeitern beizugeben.[84]

Staatskanzler R e n n e r erklärt sich bereit, die Frage der Arbeitslosigkeit in den Kabinettsrat zu bringen, erblickt jedoch in den Vorschlägen Licht nicht das geeignete Mittel, um eine Änderung unserer Finanzpolitik herbeizuführen, da diese einmal einer gründlichen Beratung unterzogen werden müsse, um dem Staatssekretär feste Richtlinien an die Hand zu geben.

Der Antrag, den Kabinettsrat mit Maßnahmen zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit zu befassen, wird a n g e n o m m e n.[85] (Beschlußprotokoll 58/XI).

Staatskanzler R e n n e r berichtet über eine Vorsprache der Theaterdirektoren, welche um Freigabe des Samstags und Sonntags zur Veranstaltung von Vorstellungen ersucht haben, und beantragt mit Rücksicht auf die geringe Belastung des Kohlenverbrauches hiedurch, diesem Wunsche stattzugeben. A n g e n o m m e n.[86] (Beschlußprotokoll 58/XII).

Die nächste Sitzung wird für Montag, den 16. Dezember 1918, 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Schluß der Sitzung 8 Uhr abends.

---

83 Im Jahr 1919 wurden insgesamt, so Stiefel, 355.000 Arbeitslose gezählt. Schon im Folgejahr sank diese Zahl auf 79.000, im Jahr 1921 fiel sie weiter auf 28.000, um dann im Laufe der Ersten Republik (mit Schwankungen) wieder stetig anzusteigen (Höchststand 1933 mit 557.000). Vgl. Dieter Stiefel, Arbeitslosigkeit: Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen am Beispiel Österreichs 1918–1938, Berlin 1979, S. 29. Eine monatsweise Aufschlüsselung der Arbeitslosenziffern von Dezember 1918 bis Oktober 1920, geteilt in Wien (Stadt) und ganz Österreich, findet sich in Österreichisches Jahrbuch 1920. Nach amtlichen Quellen, Wien 1921, S. 19.

84 Zu den Verhandlungen über das Paritätische Industriekomitee vgl. Peter G. Fischer, Ansätze zur Sozialpartnerschaft am Beginn der Ersten Republik. Das Paritätische Industriekomitee und die Industriekonferenzen, in: Österreich November 1918. Die Entstehung der Ersten Republik. Protokoll des Symposiums in Wien am 24. und 25. Oktober 1978, Wien 1986, S. 125–140.

85 Die Arbeitslosigkeit kam im Kabinettsrat am folgenden Tag im Zusammenhang mit der geplanten, aber schließlich nicht realisierten Schaffung einer Darlehenskassa für die Übergangswirtschaft kurz zur Sprache. Vgl. KRP Nr. 23/14 vom 14. Dezember 1918. Vgl. zum Thema im Gefolge des Staatsratsbeschlusses SRP Nr. 62/Beschlußprotokoll Punkt I, betreffend ein staatliches Investitionsprogramm, auch die Kabinettssitzungen vom 9. und 11. Jänner 1919, KRP Nr. 29/1 und Nr. 30/1.

86 Vgl. auch Wiener Zeitung, 14. Dezember 1918, S. 3 „Zeitweilige Aufhebung der Theatersperre". Die Theatersperre war aufgrund des Kohlenmangels Anfang Dezember verfügt worden, vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 31. Dezember 1918, S. 8 „Theater, Kunst und Musik. Die Verfügungen über die Theatersperre". Sie wurde schließlich auf zwei Wochentage (Montag und Dienstag) eingeschränkt und Anfang April 1919 aufgehoben. Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 6. April 1919, S. 15 „Aufhebung der Theatersperre am Montag und Dienstag".

58. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates am 13. Dezember 1918.

Vorsitzender: Präsident D i n g h o f e r.

B e s c h l ü s s e:

I.

Personalien: Dem Staatsrate Dr. von L a n g e n h a n wird für die Zeit vom 15. bis 21. Dezember 1918 ein Urlaub erteilt und währenddessen sein Ersatzmann, Nationalrat N e u n t e u f e l, den Sitzungen des Staatsrates beigezogen.

An die Staatskanzlei.

II.

Bericht des Staatssekretärs für Gewerbe, Handel und Industrie über die Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Aufhebung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 225, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.

Beschluß: Der Staatsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem beigebrachten Entwurfe zu.

An die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und für Gewerbe, Handel und Industrie.

III.

Bericht des Staatssekretärs für Finanzen

über die Erlassung einer Vollzugsanweisung wegen Abänderung der Bestimmungen der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, RGBl. Nr. 143, hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem beigebrachten Entwurfe.

An den Herrn Staatssekretär für Finanzen.

IV.

Bericht des Staatssekretärs der Finanzen

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Entwurf in der vorgelegten Fassung an und beschließt dessen Einbringung als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung.

An den Herrn Staatskanzler.

V.

Bericht des Staatssekretärs der Finanzen

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Mineralwässer.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Entwurf in der vorgelegten Fassung an und beschließt dessen Einbringung als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung.

An den Herrn Staatskanzler.

VI.

Bericht des Staatssekretärs der Finanzen

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Antrag des Staatsrates F i n k:

„Der Absatz 2 des § 1 in Artikel I der Vorlage ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Erwerbsteuer-Hauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 55 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt."

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Entwurf mit der vom Staatsrat Fink vorgeschlagenen Abänderung an und beschließt, ihn als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten.

Bei der Abstimmung über den Antrag Fink erfolgt über Verlangen des Staatsrates Teufel die Feststellung des Stimmenverhältnisses, welche ergibt, daß 8 Stimmen für und 5 Stimmen gegen den Antrag gelautet haben.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

VII.

Bericht des Staatssekretärs der Finanzen

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t:

„In Artikel II, § 1, Punkt 4 ist die alinea b ‚zu der gemäß § 133, Z. 3, P.St.G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers anzuführenden Rentensteuern ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben' zu streichen und der folgende Absatz beginnend mit den Worten ‚Zu der Rentensteuer von ...' als alinea b zu bezeichnen."

Beschluß: Der Entwurf wird mit der von Staatsrat Dr. von Licht vorgeschlagenen Änderung angenommen und der Nationalversammlung als Regierungsvorlage unterbreitet.

An den Herrn Staatskanzler und den Staatssekretär der Finanzen.

VIII.

Antrag des Staatsrates I r o:

„Im Hinblicke darauf, daß es notwendig erscheint, bei unseren derzeitigen desolaten finanziellen Verhältnissen bereits außerhalb des abgeschlossenen Finanzjahres einen Überblick über die bereits erfolgten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben zu beginnen, wird das Staatsamt der Finanzen aufgefordert, in der allernächsten Zeit dem Staatsrate eine detaillierte Übersicht über die bisher gemachten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben vorzulegen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

IX.

Gegenstand: Beschlußfassung über die Sudetenpolitik:

a) Telegramm des Landeshauptmann Dr. von Logdeman[87] um Besetzung der strittigen Gebiete in Deutschböhmen durch die Entente. (Wortlaut s. Protokoll d. 57. Stzg.)
b) Antrag des Staatsrates Teufel auf Einleitung von Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung zur Herstellung einer provisorischen Vereinbarung über die strittigen Gebiete Südmährens und Böhmens für den Friedenskongreß.
c) Bericht des Staatskanzlers über den Verlauf der Verhandlungen mit den Vertretern der deutschen Landesteile von Mähren.
d) Bericht des Staatskanzlers über das Ergebnis der Kohlenverhandlungen in Prag.
e) Bericht des Leiters des Sudetendienstes der Staatskanzlei über die Lage in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Beschluß: Die Berichte über das Ergebnis der Verhandlungen mit den deutschmährischen Vertretern und über die Kohlenverhandlungen in Prag sowie über die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien, werden zur Kenntnis genommen.

Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n, wiederholt aus der 57. Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1918:
Der Staatsrat bringt seine volle Zustimmung zu dem Inhalte der von der deutschböhmischen Landesregierung an den Präsidenten Wilson und an den Kriegsrat in Versailles am 9. d. M. abgegangenen Depeschen zum Ausdruck.

Beschluß: Von einer neuerlichen Abstimmung wird abgesehen, da der Antrag bereits in der 57. Sitzung abgelehnt worden ist.

Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n, wiederholt aus der 57. Sitzung vom 11. Dezember 1918:
Der Staatsrat beschließt, daß das Staatsamt für Äußeres angewiesen werde, die Depesche der deutschböhmischen Landesregierung an Präsidenten Wilson, respektive an den Kriegsrat in Versailles, unverzüglich weiterleiten zu lassen.

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag des Staatssekretärs des Äußern auf Absendung der nachstehenden Protestnoten an die Entente:
„Der Staatsrat erhebt gegen die Besetzung Deutschböhmens durch tschechoslowakische Truppen den entschiedensten Protest. Die Bedingungen des Waffenstillstandsvertrages haben es der deutschösterreichischen Republik unmöglich gemacht, den tschechoslovakischen Angriffen auf Deutschböhmen mit Waffengewalt abzuwehren {sic!}, aber die Tatsache, daß Deutschböhmen vorübergehend von tschechoslovakischen Truppen besetzt ist, kann das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes in Böhmen nicht aufheben. Die deutschösterreichische Republik hält an dem Grundsatze fest, daß kein Volk gewaltsam einen fremden Staat unterwerfen {sic!} werden darf. Den von der Demokratie aller Länder vertretenen Grundsätzen treu, appelliert die deutschösterreichische Republik neuerlich an alle zivilisierten Staaten, Deutschböhmen

[87] Dr. Rudolf Lodgman von Auen.

das Recht zuzugestehen, durch freie Volksabstimmung, die durch neutrale Behörden unter dem Schutze neutraler Truppen geleitet werden soll, über seine staatliche Zugehörigkeit zu entscheiden.
Die tschechoslovakische Besetzung des Landes macht die Verwaltung Deutschböhmens durch die deutschösterreichischen Behörden tatsächlich unmöglich. Die deutschösterreichische Regierung und die deutschböhmische Landesregierung können daher für die Verwaltung Deutschböhmens, insbesondere für den Verpflegsdienst im Lande nicht mehr die Verantwortung tragen."

Zusatzantrag des Staatsrates L u k s c h:
„Die Protestnote ist nicht nur auf Deutschböhmen zu beschränken, sondern ganz allgemein auf die deutschen Gebiete der Sudetenländer abzustellen. Die dadurch bedingten Änderungen im Wortlaute der Note sind vom Staatsamte für Äußeres durchzuführen."

Beschluß: Der Antrag wird samt dem Zusatzantrage angenommen.

Antrag des Staatsrates M i k l a s:
„Es wird eine gemischte Delegation allerehestens zu Präsident Wilson und zum Auswärtigen Amte in England entsendet, um dort die innere und äußere Lage Deutschösterreichs aufzuklären und insbesonders Hilfe gegen die auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen imperialistischen, slavischen Nationalstaaten zu erbitten."

Beschluß: Der Staatsrat stimmt dem Vorschlage grundsätzlich zu und beauftragt das Staatsamt für Äußeres, über die Geneigtheit auf der Gegenseite zum Empfange der Delegation alsogleich Sondierungen anzustellen. Über das Ergebnis ist dem Staatsrat mit aller Raschheit zu berichten.

Antrag des Staatskanzlers Dr. R e n n e r
wegen Festlegung der Sudetenpolitik des Staatsrates nach den Eventualitäten, daß der Staatsrat beschließt entweder
„1. der Staatsrat beharrt bei seiner bisherigen Sudetenpolitik oder
2. der Staatsrat beauftragt die Staatsregierung, mit der tschechoslovakischen Regierung Verhandlungen anzubahnen, die ein allgemeines Übereinkommen über die einstweilige Ordnung der Verwaltung im Sudetengebiete zum Gegenstande haben."

Beschluß: Der Staatsrat beharrt bei seiner bisherigen Sudetenpolitik.
Staatsrat Teufel hatte zugunsten dieses Antrages seinen eigenen Antrag zurückgezogen.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t:
„Die einzelnen Staatsämter werden aufgefordert ehestens genau festzustellen, ob und welche Machtpositionen in ihrem Amtsbereiche bestehen, die als Ausgleichswerte bei Verhandlungen mit den Nationalstaaten ausgenützt werden können."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatskanzlers Dr. R e n n e r:
„Der Staatsrat bevollmächtigt die lokalen Behörden, mit lokalen Machtfaktoren des tschechoslovakischen Staates solche gelegentlichen Abkommen über einzelne Verwaltungs- und Versorgungsfragen zu treffen, welche der endgiltigen Regelung nicht präjudizieren und der deutschösterreichischen Bevölke-

rung eine Erleichterung ihres wirtschaftlichen Daseins bringen oder drohende Gefahren von ihr abwenden. Von solchen Übereinkommen ist die Staatskanzlei sofort zu verständigen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatskanzlers Dr. R e n n e r:

„Der Staatsrat erklärt es für wünschenswert, daß in Deutschböhmen und Sudetenland, wenn irgend möglich, unverzüglich Notwahlen stattfinden, und beauftragt die Staatskanzlei eine Notwahlordnung auszuarbeiten und dem Staatsrate zu unterbreiten."

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t:

„Für den Fall, als den mittelmährischen Einschlußgebieten eine Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung belassen werden sollte, sind auch dem ostmährischen und ostschlesischen Städtekreise je ein Mandat zuzuweisen."

Beschluß: Der Antrag wird der Verfassungskommission zugewiesen.

Folgende beide Anträge des Staatskanzlers Dr. Renner wurden im Laufe der Verhandlung zur späteren neuerlichen Einbringung in geänderter Fassung zurückgezogen:

„1. Der tschechoslovakische Staat nimmt auf deutschösterreichischem Gebiet Truppenaushebungen vor und versucht so, Deutsche in den Dienst des tschechoslovakischen Imperialismus zu stellen. Der Staatsrat erhebt gegen diese Versuche energisch Einspruch, fordert die deutschösterreichischen Staatsbürger in Deutschböhmen, Sudetenland, im Znaimer Kreis und im Böhmerwald auf, solchen Einberufungen, außer wenn ihnen die Einrückung durch Gewalt aufgezwungen wird, keine Folge zu leisten." (Dazu die Abänderungsanträge Dr. Ofner, daß der Schlußabsatz zu lauten hat: „fordert die deutschösterreichischen Staatsbürger in ... auf, sich solchen Einberufungen gegenüber so zu verhalten, wie die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten" und Miklas, welcher besagt: „Im Falle der Gewaltanwendung ist nur unter Verwahrung Folge zu leisten.")

„2. Da der tschechoslovakische Staat mit bewaffneter Macht in das deutschösterreichische Staatsgebiet eingebrochen ist und die deutschösterreichischen Behörden aufgelöst, auseinandergesprengt und zum Teile aus dem Lande getrieben hat, ist der deutschösterreichische Staat außerstande gesetzt, die Bevölkerung zu versorgen, und es trägt daher die tschechoslovakische Regierung in Hinkunft die volle Verantwortung für das Los der Bevölkerung und insbesondere für die Versorgung des besetzten Gebietes."

An den Herrn Staatskanzler, alle Herren Staatssekretäre und den Herrn Obmann der Verfassungskommission.[88]

X.

Bericht des Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r

namens der Justizkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweise Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen

[88] Gemeint war Präsident Hauser.

wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, das k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds.

Beschluß: Der Entwurf wird in der vorgelegten Fassung genehmigt und der Nationalversammlung als Regierungsvorlage unterbreitet.

Antrag des Präsidenten S e i t z:

„Die Vorlage ist vorläufig vertraulich zu behandeln und von der Staatskanzlei erst im Geleite einer ausführlichen volkstümlichen Darstellung über Ziel und Zweck der vorbereiteten gesetzlichen Regelung und der Gründe, welche die Veranlassung dazu geboten haben, der Öffentlichkeit bekanntzugeben."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r:

„Das Staatsamt für Äußeres wird beauftragt, den Gesetzentwurf den auf dem Gebiete der ehemaligen Monarchie entstandenen Nationalstaaten mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen, die Erlassung eines ähnlichen Gesetzes auf ihrem Rechtsgebiete in Erwägung zu ziehen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und die Herren Staatssekretäre für Äußeres und der Finanzen.

XI.

Bericht des Staatsrates D o m e s

über die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Wien.

Beschluß: Der Staatskanzler wird beauftragt den Kabinettsrat mit der Angelegenheit zu befassen, damit Maßnahmen zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden.

An den Herrn Staatskanzler.

XII.

Bericht des Staatskanzlers Dr. R e n n e r

über die Bitte der Direktoren der Wiener Bühnen und verwandten Unternehmungen um Freigabe des 14. und 15. Dezember zur Veranstaltung von Vorstellungen.

Beschluß: Im Hinblick auf die Äußerung des Direktors des städtischen Elektrizitätswerkes[89], daß an Samstagen und Sonntagen der Lichtverbrauch der Theater- und ähnlichen Betriebe keine Erhöhung des Kohlenverbrauches im Elektrizitätswerke zur Folge hat, da zu den betreffenden Stunden kein Strom für gewerbliche und industrielle Zwecke abgegeben wird, die Maschinen des Elektrizitätswerkes aber trotzdem für die gleiche Kraftleistung wie an den übrigen Tagen der Woche in Gang gehalten werden müssen, beschließt der Staatsrat, den Theatern, Varietés, Kinotheatern und ähnlichen Unternehmungen Samstag, den 14., und Sonntag, den 15. Dezember l. J., die Veranstaltung von Vorstellungen zu gestatten.

An die Herren Staatssekretäre für öffentliche Arbeiten und soziale Fürsorge.

---

[89] Ing. Eugen Karel, 1915 bis 1929 Direktor der städtischen Elektrizitätswerke Wien.

59.

[Montag] 1918-12-16

Vorsitz: Dinghofer, Seitz
Anwesend:[1] Abram, Baechlé, Bauer, Deutsch, Domes, Ellenbogen, Fink, Friedmann, Glöckel, Gruber, Hanusch, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Kroy, Licht, Mayer, Neunteufel, Ofner, Pantz, Pflügl, Prisching, Renner, Riedl, Roller, Schoepfer, Schoiswohl, Steinwender, Sylvester, Teufel, Waihs, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.30 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf: Vortragender.
II. Bericht des Staatskanzlers:
Einholung der nachträglichen Genehmigung des Staatsrates zur Einbringung der Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 20. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden.
III. Berichte der Staatssekretäre.
Staatssekretär für öffentliche Arbeiten:
a) Bericht über das Kohlenübereinkommen.
Staatssekretär des Äußern:
b) Vorläufiges Übereinkommen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Aufteilung des Kriegsmaterials.
Staatssekretär für Heerwesen, Finanz, Gewerbe, Industrie und Handel:
c) Stornierung der Aufträge der Steyrer Waffenfabrik.
Staatssekretär für Heerwesen:
d) Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.
e) betreffend Überführung der tierärztlichen Hochschule in die Zivilverwaltung.
f) Note des Armeeoberkommandos, betreffend Demobilisierung.
g) Unterhaltsbeiträge für die Volkswehr (Unterstaatssekretär Deutsch).
Staatssekretär für soziale Fürsorge:
h) Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines deutschösterr. sozialen Wohnungsfürsorgefonds.
i) Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektionsaufsichtsbezirke.
Staatssekretär für Justiz:
k)[2] Ermächtigung des deutschösterr. Staatsrates an das Staatsamt für Justiz auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines Gefallenen oder an den Folgen einer Verwun-

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Unterstaatssekretär Grimm, Dr. Lothar Freiherr von Wimmer und Staatssekretär Zerdik, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

[2] Die Tagesordnung enthält keinen Unterpunkt j.

dung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers, die Ehelicherklärung im Sinne des § 162 ABGB. im Auftrage des Staatsrates vorzunehmen.

IV. Wahl von zwei Staatsräten für die Tagung der Landes-Viehverkehrs-Organisationen.

V. Anträge des Staatsrates Dr. L i c h t:

a) dem Staatssekretär für Finanzen ist ein Beirat von Finanzmännern und Volkswirten beizugeben.

b) Reassumierung des Beschlusses über die Erwerbsteuer.

c) Einforderung eines Berichtes vom Staatssekretär für Finanzen über den Fortgang der Zeichnung auf die Staatsanleihe und der Mittel zur Förderung des Zeichnungsergebnisses.

VI. Allfälliges, Initiativanträge, etz.

Beilagen:

59/II Vorlage des Staatsrates an die Nationalversammlung, betreffend Gesetz vom …, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert werden (6½ Seiten); Motivenbericht (10½ Seiten).

59/III Geheimer Nachtrag zum Beschlußprotokoll der 59. Sitzung des Staatsrates vom 16. Dezember 1918 (zweifach, 1 Seite); Abschrift, betreffend die Besprechungen der Vertreter der Regierung der tschecho-slovakischen Republik und Dr. Josef Krantz über die Kohlenfrage und die Kohlenversorgung Deutsch-Österreichs und insbesondere Wiens (zweifach, 5 Seiten).

59/IV Antrag, betreffend Ratifizierung und Kundmachung des Übereinkommens mit dem tschechoslowakischen Staat über Kriegsgüter (dreifach, 3½ Seiten).

59/V Ergebnisse der Delegiertenkonferenzen vom 11. beziehungsweise 10. Dezember 1918, betreffend Liquidation des Staatsvermögens und des Aktenlaufes (1½ Seiten).

59/VI Zwei Anträge Teufel, betreffend sofortige Auflösung der roten Garde und Reduzierung der Volkswehr auf die Hälfte (jeweils 1 Seite, handschriftlich).

59/VI a Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom … Dezember 1918, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern (1 Seite); Variante zum Entwurf der Vollzugsanweisung (handschriftlich, 1 Seite).

59/VII Gesetz vom …, betreffend vorläufige Bestimmungen über die Bewaffnete Macht (7½ Seiten); Begründung (4 Seiten).

59/VIII Antrag Licht, betreffend Einsetzung einer Kommission (Staatsamt für Heerwesen, Kriegs- und Übergangswirtschaft, Finanzen und soziale Fürsorge) zur Überprüfung der Verhältnisse der Steyer Waffenfabrik an Ort und Stelle (1 Seite, handschriftlich).

59/IX Note des k.u.k. Armeeoberkommandos, Operationsabteilung Op. Nr. 149.211, Feldmarschall Kövesz, Wien, 29. November 1918, an das deutsch-österreichische Staatsamt für Heerwesen, betreffend die Demobilisierungsdurchführung (2 Seiten); Abschrift (2 Seiten); Antrag Licht, betreffend Aufforderung an das Staatsamt für Heerwesen, betreffend Liquidierung des Kriegsministeriums (1 Seite, handschriftlich); Antrag Seitz, betreffend Antwortschreiben des Staatssekretärs für Heerwesen an Feldmarschall Kövesz (2 Seiten, handschriftlich); Antrag Licht, betreffend Aufforderung an das Staatsamt für Äußeres, betreffend Auskunft über die formalen Voraussetzungen des Abschlusses des Waffenstillstandes, seine Dauer und den Stand der Vorfriedensverhandlungen (1½ Seiten).

59/X Vorlage an den Staatsrat (½ Seite); Gesetz vom … Dezember 1918, betreffend die Errichtung eines Deutsch-Österreichischen Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (1½ Seiten); Begründung (1 Seite).

59/XI Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom … Dezember 1918, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke (2 Seiten).

59/XII Gesetz vom … über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (1½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (2 Seiten).

59/XIII Gesetz vom …, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (2 Seiten); Begründung (5 Seiten).

59/XIV Antrag Roller, betreffend Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder an den Folgen von Kriegsstrapazen gestorbener Krieger (½ Seite).

59/XV Einladung zur Haupt-Tagung der Landesviehverkehrsorganisationen (1 Seite); Staatsamt für Landwirtschaft, Information für den Herrn Staatskanzler, Gegenstand: Ungarische Differenzen. Sitzung des zwischenstaatlichen Ausschusses der Landesviehverkehrsorganisationen am 12. Dezember ds. J. (6 Seiten).

59/XVI Antrag Ellenbogen über die Errichtung eines Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes und die sofortige Durchführung von produktiven Notstandsbauten (4 Seiten).[3]

Vorsitz: Präsident Seitz.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[I]

1. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[4] (Vortragender Dr. von Wimmer).

Staatsrat E l l e n b o g e n erstattet Bericht über die Prager Reise in Angelegenheit der Sicherung des Kriegsanleihezinsendienstes.[5] Schwierigkeit, den ablehnenden Standpunkt der

---

[3] Weiters liegen dem Protokoll bei:
Information für Herrn Staatssekretär, betreffend die Lage der Post- und Südbahnbediensteten nach der Besetzung der Post- und Bahnämter in Marburg durch Südslaven (3 Seiten); Telegramm Expositur Marburg (1 Seite, handschriftlich); Phonogramm (1 Seite); Übereinkommen zwischen den Vertretern der Nationalregierung S.H.S. in Laibach und den Vertretern der deutschösterreichischen Regierung über verkehrs- und wirtschaftspolitische Fragen, abgeschlossen in Laibach am 12. Dezember 1918 (6 Seiten); Präsenzliste zu den Beratungen in Laibach (2 Seiten). Das Übereinkommen wurde in der nächsten Staatsratssitzung behandelt. Vgl. SRP Nr. 60/XI.
Nachtrag für die heutige Staatsratssitzung vom 16. Dezember 1918 (1 Seite). Der Nachtrag enthält die Information, daß die Anträge des Staatssekretärs für soziale Fürsorge, betreffend die Gesetzentwürfe über die Aufhebung der Arbeitsbücher sowie Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung, nachträglich auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzung gesetzt wurden.

[4] Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

[5] Der Präsident des Obersten Rechnungshofes Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck hatte sich nach Prag begeben, um dort über die tschechische Haltung zu den Staatsschulden Österreich-Ungarns und die damit zusammenhängende Frage der Liquidation des Staatsvermögens zu verhandeln. Vgl. etwa Neue Freie Presse. Abendblatt, 13. Dezember 1918, S. 1 „Die Verhandlungen des Freiherrn v. Beck. Ueber wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten“; Morgenblatt, 14. Dezember 1918, S. 2 „Die finanziellen Verhandlungen des Freiherrn v. Beck in Prag“; Abendblatt, 14. Dezember 1918, S. 1 „Eine dunkle Rede des czechischen Finanzministers. Ueber die Frage der Schuldenteilung“; Morgenblatt, 15. Dezember 1918, S. 1 „Die Anfechtung der Kriegsanleihen. Rede des czechischen Finanzministers über die Zahlungspflicht seines Landes“. Zum tschechischen Standpunkt war am 10. November 1918

Tschechen zu mildern, die aliquote Übernahme höchstens für die ohne § 14[6] gemachten zwei letzten Kriegsanleihen[7] zu erreichen. Vorschlag einer Liquidierungskommission wird erwogen werden. Mit der Frage der Liquidierungskommission hätte sich der Kabinettsrat zu beschäftigen und darüber Bericht zu erstatten.[8]

---

aus Prag verlautbart worden: „Solange die finanziellen Beziehungen des czecho-slowakischen Staates zum österreichisch-ungarischen Ärar, beziehungsweise zum Finanzärar jener Staaten, die sich auf dem Territorium der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, nicht geregelt sind, können die Kassen des czecho-slowakischen Staates aus ihren Mitteln die fälligen Coupons und fälligen Stücke der österreichischen, ungarischen und der gemeinsamen Staatsschuld der Monarchie nicht honorieren. Der Národni Výbor wird sich aber um die sofortige Einlösung jener fälligen Guthaben bemühen […]. Es liegt sonach im Interesse des Publikums, möglichst alle solchen Papiere den Steuerämtern vorzulegen, womit dem Národni Výbor zugleich eine verläßliche Unterlage zur Beurteilung darüber gegeben wird, welche Quote der Staatsschulden vor dem Kriege und der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen dem czecho-slowakischen Staate zur Übernahme zufällt." Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Nr. 11, November 1918, S. 335 „Der czechoslovakische Staat und die österreichisch-ungarischen Staatsschulden". Aufstellungen über die österreichisch-ungarischen Staatsschulden finden sich in AdR, StK, GZl. 995/1919. Der Akt enthält u. a. mehrere gedruckte „Denkschriften" des Staatsamtes der Finanzen vom Jänner 1919, in denen die Staatsschulden detailliert aufgeschlüsselt wurden. Eine Aufschlüsselung der Staatsschulden der österreichischen Reichshälfte sowie des Königreichs Ungarn in den Jahren 1913 bis 1918 findet sich in Rumpler/Schmied-Kowarzik (Bearb.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI/2, S. 355.

Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck, Ministerpräsident a. D., 3. Dezember 1915 bis 14. Juni 1934 Präsident des Obersten Rechnungshofes bzw. (Staats-)Rechnungshofes.

6 Gemeint war § 14 des RGBl. Nr. 141, Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, ausgegeben am 22. Dezember 1867. Dieser besagte u. a.: „Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden." Entsprechende kaiserliche Verordnungen begannen üblicherweise mit der Formulierung: „Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 241, finde Ich anzuordnen, wie folgt: …".

7 Insgesamt waren von September 1914 bis Kriegsende acht Kriegsanleihen im Umfang von über 35 Millionen Kronen ausgegeben worden. Vgl. http://wk1.staatsarchiv.at/kriegsfinanzierung/kriegsanleihen/, abgerufen am 21. Februar 2019. Zum Thema vgl. weiters Haider Shnawa, Die österreichischen Kriegsanleihen und ihre Entwicklung nach dem 1. Weltkrieg, Dipl.-Arb., Wien 1999; Thomas Winkelbauer, Wer bezahlte den Untergang der Habsburgermonarchie? Zur nationalen Streuung der österreichischen Kriegsanleihen im Ersten Weltkrieg, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 112, Wien/München 2004, S. 368–398; Helmut Rumpler (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band XI: Die Habsburger Monarchie und der Erste Weltkrieg. 2. Teilband: Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarns 1914–1918. Bevölkerungsbewegung, Kriegstote, Kriegswirtschaft. Bearbeitet von Helmut Rumpler und Anatol Schmied-Kowarzik, Wien 2014, S. 353. Der Kriegsanleihedienst wurde vom deutschösterreichischen Staatssekretariat als treuhändischer Verwalter noch vorhandener gemeinsamer k.k. respektive k.u.k. Mittel bedient. Vgl. Hanns Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 2: 16. November 1918 bis 11. Dezember 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Wolfgang Mueller/Clemens Reisner, Wien 2020, S. XLI–XLVII.

8 Die Bestellung einer Internationalen Liquidierungskommission wurde am 21. Jänner 1919 im Rahmen der sogenannten Gesandtenkonferenz weiterberaten. Vgl. dazu Anmerkung 23 im vorliegenden

Der Bericht Ellenbogen wird zur Kenntnis genommen.[9] (Beschlußprotokoll 59/I).

[II]

2. Punkt der Tagesordnung: Einholung der nachträglichen Genehmigung des Staatsrates zur Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 20. Oktober 1918 (StGBl. Nr. 1) über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden. Berichterstatter Staatskanzler R e n n e r.[10]

Es wird beschlossen, die Einbringung dieser Regierungsvorlage nachträglich zu genehmigen.[11] (Beschlußprotokoll 59/II).

[III]

3. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Staatssekretäre.

a) Bericht über das Kohlenübereinkommen.[12] Staatssekretär für öffentliche Arbeiten Z e r d i k berichtet über die in Prag stattgehabten erfolgreichen Verhandlungen, welche über

---

Protokoll. Zur Einrichtung der Liquidierungskommission vgl. Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Band 2, S. XLIII.

9 Vgl. auch SRDV Nr. 9, wo Rechnungshofpräsident Beck über den Verlauf der Prager Verhandlungen berichtete.

10 Beilage 59/II: Gesetzesentwurf (6½ Seiten); Motivenbericht (10 Seiten). Mit dem vorliegenden Gesetz sollte eine Reihe von Ergänzungen und Verbesserungen an der von der Nationalversammlung beschlossenen provisorischen Verfassung (StGBl. Nr. 1, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, ausgegeben am 15. November 1918) vorgenommen werden. Diese Änderungen sollten, so wurde im Motivenbericht bemerkt, „den provisorischen Charakter der Verfassung nicht ändern, sondern nur den dringendsten Bedürfnissen des Verfassungslebens Rechnung tragen, bis die konstituierende Nationalversammlung an Stelle des heutigen Notbaues das definitive Verfassungswerk setzt". Der Entwurf regelte bzw. modifizierte u. a. das Verhältnis der drei Präsidenten der Nationalversammlung zueinander (§§ 1 und 2), die gesetzliche Festlegung der Titel „Staatskanzler" und „Staatsnotar" (§ 3), das Verhältnis zwischen Nationalversammlung und Staatsrat hinsichtlich des Gesetzgebungsvorganges (§ 4), die Organisation und die Funktionen des Staatsratsdirektoriums (§ 5–8) sowie die Aufgaben des Staatskanzlers und der Staatskanzlei (§§ 9 und 10) und des Staatssiegelamtes (§ 11). Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 139, Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, ausgegeben am 24. Dezember 1918, nicht vollständig überein. Im endgültigen Gesetz wurde ein neuer § 5 eingeschoben, der die Genehmigung von Staats- und Handelsverträgen durch den Staatsrat und die Nationalversammlung behandelte. § 9 (im Entwurf § 8), der die Kompetenzen des Staatsratsdirektoriums und der Staatssekretäre hinsichtlich von Beamtenernennungen behandelte, wurde um zwei Absätze erweitert. Weiters findet sich im ausgegebenen Gesetz ein neuer § 10, der u. a. lautete: „Das Staatsratsdirektorium ist ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen." Die Numerierung der Paragraphen änderte sich durch diese Einfügungen entsprechend.

11 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 9. Sitzung vom 12. November 1918, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 289; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, S. 416–419. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 1.444/1918. Vgl. auch SRP Nr. 60/Beschlußprotokoll Punkt VI.

12 Beilage 59/III: Geheimer Nachtrag (zweifach, 1 Seite); Abschrift (zweifach, 5 Seiten). Die Beilage umfaßt einen geheimen Nachtrag zum Beschlußprotokoll sowie eine Abschrift des Vertrages, den Dr. Josef Kranz mit Vertretern der tschechoslowakischen Republik über die Kohlenfrage und die Kohlenversorgung Deutschösterreichs und speziell Wiens ausgehandelt hatte. Im Vertrag wurde u. a. festgehalten, daß aus den auf tschechoslowakischem Gebiet gelegenen Kohlerevieren bisher monatlich

Wunsch der tschechischen Regierung Dr. Josef Krantz[13] geführt hat,[14] der auch die Verhandlungen über die Kompensationsforderungen leiten soll. Mitteilung, daß auch der Schweizer und schwedische Gesandte für die Belieferung Wiens eingetreten sind.[15]

Auf die Anfragen S c h o e p f e r (ob die Drosselung des Bedarfes durch die Anlieferung behoben) und Iro (betreffs Auslegung des Punktes 7: freie Durchfuhr[16]) gibt Staatssekretär Z e r d i k Auskunft.

Die Anträge Zerdik:

1. den vorliegenden Vertrag zu ratifizieren

2. in einem Schreiben Herrn Dr. Josef Krantz für seine Mühewaltung den Dank auszusprechen, wird a n g e n o m m e n.[17]

---

rund 237.000 Tonnen Regiekohle an die Eisenbahnen geliefert worden waren. Die Tschechoslowakei sollte sich nunmehr verpflichten, diese Lieferungen im bisherigen Verhältnis je nach der Förderung der einzelnen Reviere weiter durchzuführen, wobei ihr das Recht eingeräumt wurde, „in den Lieferungen der einzelnen Reviere Verschiebungen eintreten zu lassen, ohne daß hieraus die Käuferin rücksichtlich Menge oder Qualität eine Einbuße erleiden darf". Ausschließlich für Zwecke der Gemeinde Wien sollten insgesamt rund 124.000 Tonnen Kohle pro Monat geliefert werden. Dazu kamen noch 30.000 Tonnen Gaskohle, die jedoch nur gegen Warenkompensation (Förderseile, Personen- und Lastenautos usw.) geliefert werden sollten. Weiters behandelte das Abkommen den Preis der Kohle und die Transportbedingungen (Durchfuhr, Sicherung der Transporte etc.). Die Vertragsdauer sollte sich vorläufig auf sechs Monate erstrecken. Der geheime Nachtrag (Beschlußprotokoll Punkt III) wird im Anschluß an das Beschlußprotokoll vollständig wiedergegeben. Zum Kohlenübereinkommen vgl. Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Band 2, S. XVII–XX.

Dr. Josef Kranz, ehemaliger Präsident der Spirituszentrale sowie Präsident und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Allgemeinen Depositen-Bank in Wien. Zu seiner Person vgl. auch KRP Nr. 3/4 vom 4. November 1918, Nr. 11/4 vom 15. November 1918, Nr. 21/1 vom 6. Dezember 1918, Nr. 23/4 vom 14. Dezember 1918, Nr. 24/5 vom 17. Dezember 1918 und Nr. 26/Stenogramm vom 28. Dezember 1918; weiters SRP Nr. 37 vom 19. November 1918 und Nr. 54 vom 6. Dezember 1918.

13 Richtig: Kranz.

14 Zum Abschluß der Verhandlungen vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 353 „Der Abschluß von Kohlenverhandlungen in Prag". Informationen zum Verhandlungsverlauf und zur diesbezüglichen Rolle des Dr. Josef Kranz finden sich in AdR, StK, GZl. 34/1919. Ein Entwurf des Vertrages erliegt in AdR, StK, GZl. 1.150/1918. Auch die „Wiener Zeitung" berichtete über das Verhandlungsergebnis und erwähnte Kranz namentlich, vgl. Wiener Zeitung, 14. Dezember 1918, S. 2 „Der Abschluß der Kohlenverhandlungen in Prag". Weiters vgl. dazu den geheimen Anhang zu SRP Nr. 54 vom 6. Dezember 1918.

15 Die beiden Wiener Botschafter der neutralen Staaten, Charles-Daniel Bourcart und Oskar Ewerlöf, beschleunigten in einer gemeinsamen Sondermission nach Prag das Zustandekommen des Kohlenübereinkommens. Vgl. Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Band 2, S. XVIII. Der Schweizer Botschafter in London, Gaston Carlin, informierte den amerikanischen Botschafter in Großbritannien John W. Davis über die tschechoslowakische Weigerung, Wien wie bisher mit Kohle zu versorgen oder die Durchfuhr von schlesischer Kohle zu gestatten. Die Schweiz habe aus ihrer alliierten Lebensmittelhilfe Wien Nahrungsmittel gesendet. Vgl. die Tagebuchnotiz vom 2. Jänner 1919 in: John W. Davis, The ambassadorial diary. The Court of St. James's 1918–1921. Herausgegeben von Julia Davis/Dolores A. Fleming, Morgentown West Virginia 1993, S. 23.

Charles-Daniel Bourcart, 12. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1924 Gesandter der Schweiz in Österreich.

Gaston Carlin, 30. Juli 1902 bis 15. September 1919 Gesandter der Schweiz in London.

John W. Davis, 1918 bis 1921 Botschafter der USA im Vereinigten Königreich.

Oskar Ewerlöf, 1918 bis 1920 schwedischer Gesandter in Wien.

16 Punkt VII des Übereinkommens lautete: „Die Regierung der tschecho-slowakischen Republik bewilligt ferner die freie Durchfuhr aus Polen und anderswoher für Petroleum, Benzin, Schmieröl, Gasöl, Paraffin und Lebensmittel."

17 In Befolgung dieses Beschlusses dankte Staatskanzler Renner Kranz in einem Schreiben vom 29. Dezember 1918 persönlich für seine Bemühungen, vgl. unter GZl. 34/1919, Zl. 1.587/1918, Dank-

Präsident S e i t z bemerkt, daß die von Staatssekretär Zerdik vorgelegten Vereinbarungen sowie das mitgeteilte Ziffernmaterial streng vertraulicher Natur sind.

Staatskanzler R e n n e r macht Mitteilung über eine Beschwerde des Bürgermeisters Weißkirchner[18] wegen der vom Staatsrat den Bühnen erteilten Erlaubnis, am vergangenen Samstag und Sonntag zu spielen.[19] Er erbittet die Ermächtigung, in dem Sinne zu antworten, daß der Staatsrat keineswegs in die Autonomiebefugnisse der Gemeinde Wien eingreifen wollte, jedoch der Kommunalverwaltung nahelege, durch eine teilweise Aufhebung der Sperre für die Bühnenangestellten Vorsorge zu treffen.

Staatskanzler R e n n e r wird ermächtigt, in diesem Sinne zu antworten.

b) vorläufiges Übereinkommen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Aufteilung des Kriegsmaterials.[20] An Stelle des Staatssekretärs des Äußern erstattet Unterstaatssekretär R i e d l (Kriegs- und Übergangswirtschaft) Bericht über den zustandegekommenen Entwurf eines Übereinkommens, welchen er verliest. Bei den Verhandlungen gelang es, die Tschechen, in deren Staat gleich wie in Deutschösterreich verhältnismäßig wenig Kriegsmaterial sich befinde, da keine Etappengebiete, von den übrigen Vertretern der Nationalstaaten teilweise abzusprengen. Er verweist auf das freie Veräußerungsrecht eines Fünftels des auf dem Staatsgebiete vorhandenen Kriegsmaterials, welche mechanische Grenze durch Einsetzung einer Kommission gemildert ist; welche Veräußerung über dieses Fünftel hinausgehend bei leichtverderblichen Sachen sowie bei Notstand der Bevölkerung bewilligen kann. Die Festsetzung der Preise erfolgt nach gemeinsamer Kommissionsschätzung, die Bezahlung im

---

schreiben des Herrn Staatskanzlers Dr. Renner an Dr. Josef Kranz anläßlich der Verhandlungen mit der magyarischen und tschecho-slowakischen Regierung bezügl. Lebensmittel- und Kohlenversorgung. Zu den Bemühungen um tschechische Kohle vgl. auch KRP Nr. 3/3 vom 4. November 1918, Nr. 9/2 vom 12. November 1918, Nr. 13/4 vom 18. November 1918, Nr. 21/1 vom 6. Dezember 1918, Nr. 23/4 vom 14. Dezember 1918, Nr. 24/5 vom 17. Dezember 1918 und Nr. 34/4 vom 28. Jänner 1919. Aktenmaterial zum Bezug von tschechischer Kohle und zu diesbezüglichen Verhandlungen findet sich in AdR, BKA/AA, Abteilung 14 H-pol, Kohle Tschechoslowakei 1918–1925. Zu den Wirtschaftsbeziehungen mit der Tschechoslowakei vgl. auch Gertrude Enderle-Burcel/Eduard Kubu, Die österreichisch-tschechoslowakischen Handelsbeziehungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: Alice Teichova/Herbert Matis (Hg.), Österreich und die Tschechoslowakei 1918–1938: die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 113–130; Gertrude Enderle-Burcel, Zwischen Kontinuität und Wandel. Die österreichisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Sonderband 3. Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Horn 1997, S. 175–190. Zu den österreichisch-tschechischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit aus tschechischer Sicht vgl. Ota Konrád, Nevyvážené vztahy: Československo a Rakousko 1918–1933, Prag 2012. Für einen allgemeineren Überblick über die Handelsbeziehungen (Deutsch-)Österreichs zu den anderen Nachfolgestaaten in der Zwischenkriegszeit vgl. Jürgen Nautz, Die österreichische Handelspolitik der Nachkriegszeit 1918 bis 1938, Wien 1994.

18 Dr. Richard Weiskirchner, 23. Dezember 1912 bis 22. Mai 1919 Bürgermeister der Stadt Wien.

19 Vgl. SRP Nr. 58/V und Beschlußprotokoll Punkt XII.

20 Beilage 59/IV: Antrag (dreifach, 3½ Seiten). Der Antrag enthält eine Abschrift des am 12. Dezember 1918 abgeschlossenen vorläufigen Übereinkommens „mit dem tschechoslovakischen Staat über Kriegsgüter“, betreffend „die Aufteilung des gegenwärtig verfügbaren und während der Giltigkeit dieses Uebereinkommens noch hinzukommenden auf deutschösterreichischem und tschecho-slovakischem Staatsgebiete befindlichen Kriegsmateriales sowie aller für den Bedarf der gesamten Wehrmacht beschafften Materialien zwischen den beiden dieses Uebereinkommen abschliessenden Teilen“. Beide Vertragsteile verpflichteten sich darin, alle Vorkehrungen zur Erfassung und Sicherung des gegenständlichen Materials zu treffen, die auch als eine Grundlage „für die seinerzeitige allgemeine Liquidierung“ dienen sollte. Zur Kontrolle und gegenseitigen Übergabe des Materials sollte eine Kommission gebildet werden, der auch die Schätzung des Materials, gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, obliegen sollte. Waffen und Munition sollten einer besonderen Vereinbarung vorbehalten werden. Vgl. dazu Haas, Historische Einführung, in: Der österreichische Staatsrat. Band 2, S XLV–XLVII.

Verrechnungswege. Die 14-tägige Kündbarkeit des Übereinkommens gibt beiden Teilen ziemlich freie Hand.

Staatssekretär des Äußeren B a u e r ergänzt den Bericht: Unser taktisches Interesse, mit den Tschechen ins Reine zu kommen, gelang und ermöglicht die Ablehnung der Forderungen der übrigen Nationalstaaten. Er berichtet ferner über die in den Gesandtenkonferenzen[21] vom 10. und 11. Dezember 1918 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Einsetzung einer allgemeinen Liquidierungskommission, welche die Aktiven und Passiven aufstellen, Vorschläge betreffs der Verteilung erstatten und einen völkerrechtlichen Charakter, also keine Mehrheitsabstimmung, besitzen soll.[22] Er bespricht auch die Frage der Liquidierung des Aktenlaufes und die diesbezüglich festgestellten Grundsätze, welche ebenso wie die vorgenannten Vereinbarungen der nächsten Gesandtenkonferenz vorgelegt werden sollen.[23]

---

[21] Die Protokolle der Gesandtenkonferenz Nr. 1–9, 11, 12 und 14–17, die den Zeitraum von Mitte November 1918 bis Mitte April 1919 umfassen, finden sich in AdR, StK, GZl. 157/1919. Die Protokolle Nr. 1–6 und 8 finden sich weiters auch in AdR, BKA/AA, NPA, Österreich 2/9, Gesandtenkonferenz. Die Protokolle, deren Umfang stark variiert (von sechs bis hin zu fast dreißig Seiten) liegen größtenteils gedruckt vor, enthalten umfangreiche Anwesenheitslisten und geben den Sitzungsverlauf bzw. die Wortmeldungen der Teilnehmer indirekt, aber inhaltlich detailliert wieder. Die Sitzungen beschäftigten sich besonders mit der Behandlung der ehemals gemeinsamen Militärangehörigen und Zivilstaatsbediensteten, aber auch mit Themen wie der Flüchtlingsfürsorge (5. Sitzung vom 10. Dezember 1918), der Liquidation des Staatsvermögens (6. Sitzung vom 17. Dezember 1918) oder der Bezahlung von Heereslieferungen (15. Sitzung vom 27. März 1919). Vgl. Hanns Haas, Österreich-Ungarn als Friedensproblem. Aspekte der Friedensregelung auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie in den Jahren 1918–1919, phil. Diss. Band 1, Salzburg 1968, S. 4–53.

[22] Beilage 59/V: Ergebnisse der Delegiertenkonferenzen (1½ Seiten). Der Inhalt der Beilage wird unter Beschlußprotokoll Punkt V wiedergegeben. In der 5. Sitzung der Gesandtenkonferenz vom 10. Dezember 1918 war die Flüchtlingsfürsorge behandelt worden, vgl. AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 1.452/1918, Niederschrift über die am 10. Dezember 1918 abgehaltene 5. Gesandtenkonferenz. Die 6. Sitzung fand erst am 17. Dezember statt, gemeint waren daher vermutlich Besprechungen in Untergremien der Gesandtenkonferenz.

[23] Die Bestellung und Zusammensetzung der Internationalen Liquidierungskommission war Beratungsgegenstand der 8. Gesandtenkonferenz am 21. Jänner 1919. Vgl. AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 157/2/1919, Niederschrift über die am 21. Jänner 1919 im Deutschösterreichischen Staatsamt für Äußeres abgehaltene achte Gesandten-Konferenz. Die Gesandtenkonferenz stand an der Spitze der Komitees, die sich mit der internationalen Liquidierung der gemeinsamen Aktiva und Passiva befaßten. Die Internationale Liquidierungskommission, die als Organ der Gesandtenkonferenz fungierte, tagte schließlich in 115 Sitzungen im Zeitraum von 23. Jänner bis 30. Dezember 1919. Dieser Kommission unterstanden die Bevollmächtigtenkollegien in den einzelnen liquidierenden Ministerien, die sich entsprechend einem Beschluß der 1. Gesandtenkonferenz vom 14. November 1918 bereits um die Jahreswende 1918/19 in drei Ministerien gebildet hatten. In ihrer 2. Sitzung vom 20. November 1918 hatte die Gesandtenkonferenz weiters eine „Finanzkommission“ (gelegentlich auch als „Liquidierungskommission für Finanzen“ bezeichnet, nicht zu verwechseln mit der am 7. November 1918 vom Staatsrat bestellten Finanzkommission, vgl. dazu SRP Nr. 58, Anmerkung 13) eingesetzt (AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 766/1918, Protokoll über die erste Gesandtenkonferenz im StA des Äußern, und Zl. 529/1918, Beschlüsse der 2. Gesandtenkonferenz). Auf dieser Ebene wurden die Verwaltungsangelegenheiten, auch in Bezug auf bestehende k.k. Gesetze, kontinuierlich fortgeführt. Die Sitzungsprotokolle der Internationalen Liquidierungskommission finden sich in AdR, BKA/AA, NPA, Österreich 2/9, Internationale Liquidierungskommission. Weiters vgl. SRDV Nr. 6, wo ausschließlich „die Verhandlungen mit den anderen Nationen über die Liquidierung des altösterreichischen Staates im allgemeinen und die Sachdemobilisierung im speziellen“ sowie „Instruktionen für die Unterhändler“, die die Einrichtung und Aufgaben der Liquidierungskommission und die Grundsätze für die Sachdemobilisierung zum Inhalt hatten, auf der Tagesordnung standen. Nachdem der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye keinerlei Bestimmungen über eine gemeinsame Liquidierungsmasse enthielt, wurde die Liquidierung im Dezember 1919 zu einer rein innerösterreichischen Angelegenheit erklärt und die Tätigkeit der Internationalen Liquidierungskommission damit beendet. Vgl. KRP Nr. 117/1

W e c h s e l r e d e:

Unterstaatssekretär R i e d l beantwortet die Anfragen Wolf (ob Vorsorge wegen der leichtverderblichen Sachgüter und wegen Versorgung der Bevölkerung mit Leder getroffen wurden) und Jerzabek (betreffs Errichtung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung).[24]

Staatssekretär S t e i n w e n d e r ersucht, wenn möglich im Punkte 9 statt der Verrechnung Barzahlung zu erreichen.[25]

Der Antrag, die Ratifizierung des Vertrages betreffs die Aufteilung des Kriegsmaterials vorzunehmen, jedoch den Versuch einer Abänderung des Punktes 9 im Sinne der Anregung des Staatsamtes für Finanzen zu machen, wird a n g e n o m m e n.[26] (Beschlußprotokoll 59/IV).

Antrag, den Bericht des Staatssekretärs des Äußern zu genehmigen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/V).

---

vom 24. Oktober 1919; StGBl. Nr. 577, Gesetz vom 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, ausgegeben am 23. Dezember 1919. § 1 dieses Gesetzes lautet: „Den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit. / Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird als erloschen erklärt." Zur Liquidierungskommission vgl. weiters auch SRP Nr. 54 vom 6. Dezember 1918; KRP Nr. 2 vom 2. November 1918 und Nr. 30/4 vom 6. Dezember 1918.

24 Zur Einrichtung der ursprünglichen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung vgl. RGBl. Nr. 256, Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Juli 1918, betreffend die Errichtung einer Österreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, ausgegeben am 20. Juli 1918. Damit im Zusammenhang vgl. auch StGBl. Nr. 109, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 11. Dezember 1918, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, sowie StGBl. Nr. 110, Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen vom 11. Dezember 1918, betreffend die Erlassung eines Statutes der Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, beide ausgegeben am 20. Dezember 1918. Gemäß § 2 des Statutes war es Aufgabe der Hauptanstalt, alle Kriegsgüter auf deutschösterreichischem Gebiet zu übernehmen, zu verzeichnen und zu verwerten sowie zu diesem Zweck geeignete Stellen einzurichten und zu finanzieren. Zur Auflösung der Hauptanstalt vgl. StGBl. Nr. 596, Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. Oktober 1921, betreffend die Auflösung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, ausgegeben am 30. Oktober 1921. Aktenmaterial der Hauptanstalt aus dem Zeitraum 1918 bis 1923 findet sich im Bestand AdR, BMF, Hauptanstalt für Sachdemobilisierung. Eine Übersichtsdarstellung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft über die Organisation der Sachdemobilisierung findet sich in AdR, StAsV, Präsidium, Zl. 392/1918. Zum Thema vgl. weiters Der Österreichische Volkswirt, 11. Jg., Nr. 4 vom 26. Oktober 1918, S. 57–59 „Übergangswirtschaft und Demobilisierung", Nr. 12 vom 21. Dezember 1918, S. 181–183 „Die Sachdemobilisierung" und Nr. 23 vom 8. März 1919, S. 391–395 „Die Sachdemobilisierung"; Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 351 „Hauptanstalt für Sachdemobilisierung"; SRP Nr. 51 vom 30. November 1918.

25 Punkt 9 des Übereinkommens lautete: „Der Uebernahmspreis wird auf Rechnung der bei der endgiltigen allgemeinen Liquidierung erfolgenden Abrechnung dem übernehmenden Teil zu Lasten geschrieben werden."

26 Informationen zu dem Abkommen finden sich in AdR, StK, GZl. 1.150/1918. Weiters vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 350 f „Übereinkommen mit der Czecho-slovakischen Republik über die Sachdemobilisierung". Ein ähnliches Abkommen wurde am 20. Februar 1919 mit Ungarn geschlossen. Informationen dazu sowie eine Abschrift des Abkommens selbst finden sich in AdR, StK, GZl. 1.420/1919, Vorläufiges Uebereinkommen über die Aufteilung des auf deutschösterreichischem und ungarischem Staatsgebiete befindlichen Kriegsmateriales.

Über Ersuchen wird Punkt 3 g der Tagesordnung „Unterhaltsbeiträge für die Volkswehr[27]“ verhandelt.

Berichterstatter Unterstaatssekretär D e u t s c h verliest den entsprechenden Entwurf[28] und teilt mit, daß trotz der höheren Löhne durch die Streichung der Unterhaltsbeiträge die Mitglieder der Volkswehr geschädigt erscheinen und beantragt mit Rücksicht auf die Teuerung gerade in den größeren Städten für Wien, Graz, Wiener-Neustadt und St. Pölten, die Unterhaltsbeiträge für die nächsten 3 Monate weiter auszubezahlen und nur am flachen Land die Auszahlung einzustellen. Die notwendige Bedeckung würde dadurch gefunden, daß an eine Reduktion der Volkswehr von 36.000 Mann auf 25.000 Mann gedacht sei.

W e c h s e l r e d e:

Anfrage L i c h t (betreffs der roten Garde[29]):

Staatskanzler R e n n e r beantragt formell, gleichzeitig auch über den Punkt 3 d der Tagesordnung „Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht“, mitzuberaten.[30] A n g e n o m m e n.

---

27 Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

28 Beilage 59/VI a: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite); Variante zum Entwurf (1 Seite, handschriftlich). Mit der Vollzugsanweisung sollte den in Wien, Graz, Innsbruck, Wiener Neustadt und St. Pölten wohnhaften Volkswehrmännern der Unterhaltsbeitrag im bisherigen Ausmaß vom 1. Dezember 1918 bis 28. Februar 1919 weiter gewährt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 125, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 16. Dezember 1918, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die anspruchsberechtigten Angehörigen von Volkswehrmännern, ausgegeben am 24. Dezember 1918, nicht überein. Der § 1 der Vollzugsanweisung wurde in Folge der im weiteren Verlauf der Debatte gewünschten Änderungen in der Beilage handschriftlich durchgestrichen. Die beiliegende handschriftliche Variante zum Entwurf entspricht den im Sitzungsverlauf beantragten Änderungen, die darin noch enthaltene Aufzählung der Orte wurde handschriftlich eingeklammert. In der endgültigen Fassung der Vollzugsanweisung fehlt, neben weiteren Modifikationen, diese Aufzählung. Im Zusammenhang damit vgl. auch AdR, StK, GZl. 699/3/1919, Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von fremdzuständigen Volkswehrmännern.

29 Die „Rote Garde“ hatte sich Ende Oktober 1918 als kommunistischer Wehrverband etabliert und bis 12. November eine Stärke von rund 700 Mann erreicht, womit sie „ein beträchtliches Gefahrenpotential für die demokratische Entwicklung des neuen Staates, den sie gerne als Räterepublik organisiert sehen wollte“, darstellte. Unterstaatssekretär Deutsch erreichte Anfang November die Eingliederung der „Roten Garde“ in die Volkswehr als „Volkswehrabteilung Stiftskaserne“ und bemühte sich fortlaufend um die politische Neutralisierung der „Roten Garde“. Vgl. Karl Glaubauf, Die Volkswehr 1918–1920 und die Gründung der Republik, Wien 1993, S. 65 f. Zur „Roten Garde“ vgl. auch SRP Nr. 17 vom 4. November 1918, Nr. 22 vom 7. November 1918, Nr. 30 vom 11. November 1918, Nr. 31 vom 13. November 1918, Nr. 42/2 vom 22. November 1918, Nr. 49/2 vom 28. November 1918, Nr. 60/ Beschlußprotokoll Punkt V, Nr. 69/VIII c, Nr. 70/XIV und Nr. 71/XI.

30 Beilage 59/VII: Gesetzesentwurf (7½ Seiten); Begründung (4 Seiten). In der Begründung des Entwurfes wurde einleitend bemerkt, daß die „bisherigen Gesetze über die bewaffnete Macht und über die Wehrpflicht […] auf den Rahmen einer Militär-Großmacht zugeschnitten und auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen der nicht mehr bestehenden Doppelmonarchie Oesterreich-Ungarn aufgebaut“ gewesen waren. Für die Verhältnisse der Republik Deutschösterreich seien sie daher nicht mehr verwendbar und müßten „sofort durch ein diesen Verhältnissen angepaßtes Gesetz ersetzt werden, soll nicht gesetzlich und tatsächlich ein leerer Zwischenraum entstehen“. Da der Oberbefehl über die bewaffnete Macht dem Monarchen, „also einem unverantwortlichen Faktor“, zugekommen war, war auch über „die Stellung der bewaffneten Macht im Staate und über die Grundsätze der Leitung und Führung“ in „den Staatsgrundgesetzen nichts enthalten“ gewesen. Nunmehr müßten die „militärischen Herrscherrechte“ den „nach der Verfassung berufenen und verantwortlichen Gewalten zugeschrieben werden“, dazu komme noch der Übergang auf das Milizsystem. Der Gesetzentwurf sollte weiters festlegen, „daß die bewaffnete Macht reinen Verteidigungszwecken zu dienen hat“ und „daß die Militärgewalt der gesetzmässigen bürgerlichen Gewalt in jeder Beziehung untergeordnet ist“. In Teilen stellte sich der Entwurf, so die Begründung weiter, „als der Notbau eines Wehrgesetzes dar,

Staatssekretär für Heerwesen M a y e r erstattet zum Wehrgesetz den Bericht. Er betont die Notwendigkeit, dem Staate die gesetzlichen Mittel an die Hand zu geben, im Bedarfsfalle mit Einberufungen vorzugehen. Abgrenzung der Gewalten: Organisation und Verwaltung im Heeresamt, Verwendung und Führung der Truppen in der Hand des Oberbefehlshabers. Einberufung der Jahrgänge 1896–1900, Aufstellung einer Wehrmacht von 26.000 Mann, wovon 12.000 Mann in den Kadern, die restlichen 14.000 Mann wären vorerst durch Freiwillige aufzubringen, Festsetzung der Rechte und Pflichten der Soldaten, Wahrung der Rechte derselben durch Soldatenausschüsse.

W e c h s e l r e d e:

J e r z a b e k: Für Reduzierung der Volkswehr, Kritik derselben, Einstellung der Unterhaltsbeiträge am flachen Lande unannehmbar.

T e u f e l: Begrüßt rascheste Einbringung des Gesetzentwurfes, gesamte Wehrmacht ist durch Einberufungen aufzubringen, Frage, ob die Zahl nicht zu gering; Kritik der Volkswehr, Verlangen nach sofortiger Reduzierung, Antrag auf Auflösung der roten Garde.[31] Betreffs Unterhaltsbeiträge entschiedenst gegen verschiedene Behandlung von Stadt und Land.

F i n k: Betreffs Unterhaltsbeiträge gegen ungleiche Behandlung von Stadt und Land, betreffs Wehrgesetz: Unmöglichkeit, dasselbe ohne Kenntnisnahme sofort sachlich durchzuberaten.

A b r a m reagiert auf die gegen die Volkswehr gerichteten Bemerkungen der Staatsräte Teufel und Jerzabek; betreffs der Unterhaltsbeiträge verweist er auf die Teuerung in den Städten gegenüber dem Lande.

S c h o e p f e r: Betont das Recht des Tiroler Nationalrates auf die Gesetzgebung über seine Landwehr und ersucht, demselben eine Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen zu ermöglichen.

O f n e r betont betreffs des Wehrgesetzes gleichfalls die Unmöglichkeit, dieselbe ohne Durchsicht sachlich durchzuberaten.

Präsident S e i t z setzt über Verlangen die Wehrgesetzvorlage von der Tagesordnung ab.

---

der nur dem augenblicklichen Erfordernis genügen soll". So sollte das Gesetz etwa ermöglichen, in der Übergangszeit „einen kleinen Friedensstand aufzubringen und zu erhalten, wobei zur Schonung der Bevölkerung in erster Reihe auf die vorhandenen Berufs-Militärpersonen und auf freiwillig sich Meldende gegriffen" werden sollte. Weiters sollte der Grundsatz festgelegt werden, „daß im Volksstaate auch der Soldat vollwertiger Bürger ist", der „die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im gleichen Maße wie jeder andere Staatsbürger" genießen sollte. Dies betraf Bereiche wie das Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Wahlrecht, Petitionsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 91, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, ausgegeben am 12. Februar 1919, nicht vollständig überein. Das endgültige Gesetz unterscheidet sich vom Entwurf durch zahlreiche größere und kleinere Abweichungen, Ergänzungen und Streichungen, die fast alle der insgesamt 20 Paragraphen betreffen. So wurde beispielsweise in § 1 der Zusatz eingefügt, daß die bewaffnete Macht „die Grundgesetze der Republik zu schützen" habe. Die §§ 2 und 3, die im Entwurf die Rolle des Staatsratsdirektoriums und die Kompetenzverteilung zwischen ihm und dem Staatssekretär für Heerwesen sowie die Rolle des Oberbefehlshabers behandelten, wurden zu einem § 2 verdichtet und modifiziert. In § 7 wurde der Beginn der Aufgebotspflicht für die männlichen Staatsbürger, der im Entwurf mit dem 1. Jänner jenes Jahres begann, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde, auf das 19. Lebensjahr angehoben. Eine weitere Änderung betraf den Einsatz der bewaffneten Macht zum Schutz gegen Naturgewalten. Nach § 8 des Entwurfes sollte der Staatsrat in diesen Fällen das Aufgebot erlassen, im endgültigen Gesetz kam diese Aufgabe den Landesregierungen zu. Die Geldstrafe für Nichterfüllung der Meldepflicht, die im Entwurf mit 1000 Kronen beziffert war, wurde im Gesetz auf 20.000 Kronen erhöht.

[31] Beilage 59/VI: Zwei Anträge Teufel (jeweils 1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt der Anträge wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben.

Staatskanzler R e n n e r verweist auf die Dringlichkeit der Durchberatung, auf die Notwendigkeit rascher Erledigung, da der Staat die Möglichkeit haben muß, ein Aufgebot zu erlassen. Staatsrat T e u f e l betont gleichfalls die Dringlichkeit, die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Nationalversammlung zu setzen und bemerkt, daß die Parteien sich ihren Standpunkt im Wehrausschusse vorbehalten können.

Über Antrag E l l e n b o g e n wird die über Verlangen vorgenommene Ausschaltung der Beratung des Wehrgesetzentwurfes reassumiert und die gleichzeitige Beratung über beide Entwürfe, sowohl betreffs der Unterhaltsbeiträge (3 g) als auch betreffend das Wehrgesetz (3 d) fortgesetzt.

N e u n t e u f e l beantragt betreffs der Wehrgesetzvorlage Schluß der Debatte. A n g e n o m m e n.

Unterstaatssekretär D e u t s c h betont, daß das Heeresamt vollkommen unbeteiligt sei, wenn betreffs der Weiterzahlung der Unterhaltsbeiträge Stadt und Land gleichgehalten werden und regt eine getrennte Abstimmung an. Er wendet sich sodann gegen die Angriffe wegen der Volkswehr und gibt Aufklärungen über die rote Garde.

Staatssekretär M a y e r weist auf die in der 47. und 48. Staatsratssitzung vom 26. bezw. 27. November 1918 geführte Debatte betreffs der Unterhaltsbeiträge hin, wo ein Abbau derselben verlangt wurde,[32] dieser ließ sich nicht so rasch bewerkstelligen, als man damals annahm. Betreffs der Wehrgesetzvorlage, welche nur vorläufige Bestimmungen enthält, bittet er um Annahme derselben, da sie auf einem Kompromiß aufgebaut sei.

Zur Abstimmung über die Vollzugsanweisung, betreffend die Unterhaltsbeiträge, beantragt F i n k getrennte Abstimmung, zuerst über den Wortlaut des Gesetzes mit Weglassung der Worte „in Wien, Graz, Wiener-Neustadt und St. Pölten“, dann über diese Worte selbst. A n g e n o m m e n.

Die Vollzugsanweisung wird mit Auslassung dieser Worte a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/VI).

Die Aufnahme der Worte „in Wien, Graz, Wiener-Neustadt und St. Pölten“ wird abgelehnt.

Da nach der Abstimmung Unterstaatssekretär G r i m m für das Staatsamt für Finanzen bemerkt, daß der Beschluß des Kabinettsrates von der Notlage in den größeren Städten und Industriezentren ausgegangen sei,[33] wird über Antrag A b r a m die Wiederaufnahme der Debatte a n g e n o m m e n.

Gegen den Standpunkt des Finanzamtes sprechen F i n k, P r i s c h i n g und Staatskanzler R e n n e r, sodaß die Abstimmung aufrechterhalten bleibt.

Die Abstimmung über den Antrag Teufel, „die Volkswehr ist auf die Hälfte zu reduzieren. Die Löhnung des Volkswehrmannes ist so festzusetzen, daß derselbe wiederum wenigstens ein solches Einkommen gesichert bekommt, als er früher durch den Bezug der Unterhaltsbeiträge hatte“, entfällt.[34] (Beschlußprotokoll 59/VI).

Der Antrag T e u f e l: „Die rote Garde ist sofort aufzulösen“ wird abgelehnt. (Beschlußprotokoll 59/VI).

---

[32] Vgl. SRP Nr. 47 vom 26. November 1918 und Nr. 48 vom 27. November 1918.

[33] Vgl. KRP Nr. 23/1 vom 14. Dezember 1918.

[34] Zum allmählichen Abbau der Volkswehr, auf den auch die Siegermächte (insbesondere Italien mit Blick auf die Südtirolfrage) drängten, vgl. Glaubauf, Die Volkswehr, S. 142–145. Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye, der Deutschösterreich die Aufstellung eines Berufsheeres und einen Höchststand von 30.000 Offizieren (Artikel 120) vorschrieb, bedeutete das Ende der Volkswehr. Vgl. ebendort, S. 144. Im Zusammenhang damit vgl. StGBl. Nr. 120, Gesetz vom 17. März 1920, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militärabbaugesetz), und StGBl. Nr. 122, Wehrgesetz vom 18. März 1920, beide ausgegeben am 27. März 1920.

Präsident S e i t z läßt über die einzelnen Paragraphen sowie über Titel und Eingang des Gesetzentwurfes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, abstimmen. Der Gesetzentwurf wird a n g e n o m m e n und der Nationalversammlung als Regierungsvorlage vom Staatsrate unterbreitet werden.[35] (Beschlußprotokoll 59/VII).

Formell ersucht F i n k, in dem Motivenbericht auf die rasche Durchberatung im Staatsrate hinzuweisen. S c h o e p f e r: Mit Rücksicht auf die Tiroler, welche berechtigt sind, die rechtliche Stellung ihrer Landwehr selbst gesetzlich zu regeln, um eine Erklärung der Staatskanzlei, daß man die Autonomie Tirols damit nicht antasten wolle.

Präsident D i n g h o f e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

c) Stornierung der Aufträge der Steyrer Waffenfabrik.

Staatssekretär M a y e r berichtet über die Eingabe der Steyrer Waffenfabrik[36], einen Teil der in Lieferung gegebenen Waffen für den deutschösterreichischen Staat zu übernehmen.[37] Da die Überleitung in den Friedensbetrieb nicht so rasch vor sich gehen könne und hiedurch den Arbeitern noch für 3 Monate Beschäftigung gegeben wäre, beantragt das Heeresamt 200.000 Gewehre und 2.000 Maschinengewehre um den ungefähren Preis von 25 Millionen Kronen zu übernehmen. Hiegegen hat das Finanzamt Einspruch erhoben, während die Steyrer Waffenfabrik mit Betriebseinstellung droht, wodurch die ohnedies große Arbeitslosigkeit noch vergrößert würde.

W e c h s e l r e d e:

Staatssekretär S t e i n w e n d e r betont, daß die Waffenfabrik Steyr an der rascheren Überleitung zur Automobilfabrikation wenig Interesse zeige, da sie an der Gewehrfabrikation mehr verdient. Die ungeheure Übervorteilung des Staates in der Preisstellung wäre zu überprüfen, der Antrag des Heeresamtes entschieden zu verwerfen.

Staatssekretär H a n u s c h spricht sich gleichfalls gegen den Antrag des Heeresamtes aus, zumal die Waffenfabrik bereits mit der Entlassung von Arbeitern vorgehe. Der Weiterverkauf von übernommenen Waffen werde nicht möglich sein, die Überleitung in den Friedensbetrieb wird umso rascher erfolgen, je früher der Kriegsbetrieb eingestellt werde. Selbst die Übernahme der Leute auf das Konto der Arbeitslosenunterstützung käme billiger als der Ankauf der Waffen.

---

35 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Heerwesen, S. 319 f; Bericht und Rückverweisung an den Ausschuß für Heerwesen in der 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, S. 471 f; Bericht des Ausschusses für Heerwesen, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 669–686. Umfangreiches Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 533/1919.

36 Zur Geschichte der Österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft (ab 1926 Steyr-Werke AG., ab 1934 sodann Steyr-Daimler-Puch AG.) vgl. Compass 1922. Band 1: Deutschösterreich/Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1922, S. 661–664; Compass 1937. Österreich/Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1937, S. 714–718; Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 294–300.

37 Die Eingabe der Österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft vom 29. November 1918 findet sich in AdR, StK, GZl. 136/1919, Zl. 713/1918, Denkschrift über die Zukunft des Unternehmens. Die Leitung des Unternehmens, „zweifellos die grösste industrielle Produktionsstätte Deutschösterreichs", hatte darin besonders auf die Frage der Übernahme der „von uns für Rechnung und im Auftrage der alten k.u.k. Heeresverwaltung angefertigten Waffen" hingewiesen und zugleich eine einschlägige Denkschrift übermittelt. Ein Exemplar dieser Denkschrift, in der die Entwicklung der Waffenfabrik vor, während und nach dem Krieg, die Waffengeschäfte mit der ehemaligen Heeresverwaltung und der Übergang des Unternehmens in den neuen Staat beleuchtet wurden, findet sich ebenfalls unter der genannten Grundzahl. Weiteres Material zur Angelegenheit aus dem Staatsamt für Heerwesen erliegt in KA, Nachlaß Mayer B/858, Konvolut 5. Über die Angelegenheit war auch zwei Tage zuvor im Kabinettsrat berichtet worden, vgl. KRP Nr. 23/7 vom 14. Dezember 1918.

D o m e s spricht über den eigenartigen Betrieb der Steyrer Waffenfabrik und die Schwierigkeit, die dort arbeitslos gewordenen Leute anderwärtig zu beschäftigen. Gefahr, das Heer der Arbeitslosen noch zu vermehren, die qualifizierten Arbeiter, wenn einmal verlaufen, nicht so rasch wieder zu bekommen. Gegen eine Revision der Lieferungsverträge und der Preiserstellung nichts einzuwenden.

L i c h t bespricht die Möglichkeiten, in Steyr Friedensindustrien zu schaffen (Fabrikation von Fahrrädern, Schreibmaschinen und anderen Präzisionsmaschinen) und damit den Betrieb und die Arbeiterschaft zu erhalten. Antrag: Eine Kommission aus Vertretern der beteiligten Staatsämter unter Zuziehung des Staatsrates Domes zu bilden, um an Ort und Stelle die Verhältnisse zu prüfen und dem Staatsrat Bericht zu erstatten.[38] Gesichtspunkte bei dieser Prüfung wären: Die Arbeiterschaft lebens- und betriebsfähig zu erhalten, die Gesellschaft mit ihren offenen und versteckten Reserven zu den notwendigen Spesen der Umwandlung des Kriegs- in den Friedensbetrieb nach Möglichkeit heranzuziehen. Die Prüfung der zustande gekommenen Lieferungsverträge, der Preiserstellung u.s.w.

Staatssekretär S t e i n w e n d e r: Für Heranziehung eines Buchsachverständigen zu dieser Kommission.

W o l f: Gefährliches Präjudiz der Unterstützung der Steyrer-Waffenfabrik, wenn Antrag des Heeresamtes angenommen; für Antrag Licht.

T e u f e l: Nicht Arbeitslosenunterstützung ausdehnen, sondern Arbeitsmöglichkeiten bieten, für Antrag Licht.

D o m e s: Für Antrag Licht, Verständigung mit Industriellen wegen Fortführung der Produktion suchen, Initiative ergreifen über die Regelung der Produktionstätigkeit.

F i n k: Für Antrag Licht und Zuziehung eines Buchsachverständigen.

L i c h t: Mit Buchsachverständigen wenig gedient, von der formellen Richtigkeit der Bücher überzeugt, jedoch buchmäßige Verschleierungen.

Staatssekretär M a y e r Schlußwort: Antrag des Heeresamtes bloß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, unter dem Drucke der Fabrik gestellt worden, da das Heeresamt kein Bedürfnis eines derartigen Waffenankaufes hat.

Der Vertagungsantrag Licht, eine Kommission mit der Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu betrauen, wird an g e n o m m e n.[39] (Beschlußprotokoll 59/VIII).

Zusatzantrag W o l f: Das Heeresamt ist für die schleunige Durchführung verantwortlich. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/VIII).

Der Antrag des Staatsamtes für Heerwesen wegen Übernahme von Waffen durch Ankauf bei der Steyrer Waffenfabrik erscheint damit vertagt.

Präsident S e i t z übernimmt wieder den Vorsitz.

f) Note des Armeeoberkommandos, betreffend Demobilisierung.[40]

---

[38] Beilage 59/VIII: Antrag Licht (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

[39] Zum Bericht der Kommission vgl. SRP Nr. 62 vor Eingang in die Tagesordnung.

[40] Beilage 59/IX: Note des Armeeoberkommandos (2 Seiten); Abschrift (2 Seiten). In der Note vom 29. November 1918 bemerkte Feldmarschall Kövess von Kövessháza zwecks „Aufklärung der Öffentlichkeit“ u. a., daß mit „Ausnahme der Südwestfront“ von „keiner der vier Fronten, an denen unsere Truppen kämpften, die personelle Demobilisierung bisher in einem solchen Umfange fortgeschritten“ sei, daß „von deren Beendigung heute schon gesprochen werden könnte. Das wird vielleicht in der ersten Dezemberwoche der Fall sein.“ Die „für die Demobilisierung anberaumte Zeit“ habe sich gegenüber den ursprünglichen Planungen, für die „nebst wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung Rücksichten auf die Erhaltung des bisher vorgesehenen Friedenspräsenzstandes, auf einen geordneten planmässigen Abbau der Armee im Felde und auf die Verkehrsverhältnisse“ maßgebend gewesen seien, durch „vollkommene Verschiebung dieser Voraussetzungen“ geändert. Zum finanziellen Aspekt der Demobilisierung wurde ausgeführt: „Der Geldersparnis durch die rasche Auflösung unserer unbe-

Berichterstatter Staatssekretär M a y e r bemerkt, daß diese Note durch die Zeitungsfehde zwischen Unterstaatssekretär Deutsch und dem Armeeoberkommandanten Feldmarschall Kövesz über die Zweckmäßigkeit der Durchführung der Demobilisierung, veranlaßt wurde.[41] Es ergibt sich jedoch daraus die Frage, ob man dem Armeeoberkommando nicht nahelegen solle, seine Stellung überhaupt aufzugeben und einer kleinen Liquidierungskommission Platz zu machen.

W e c h s e l r e d e:

Präsident S e i t z: Es wurde seinerzeit versäumt, sofort nach Übernahme des Heeresamtes alle derartigen Stellen auszuschalten.

Er stellt den Antrag

1. Kövesz mitzuteilen, daß nach deutschösterreichischem Recht ein Armeeoberkommando nicht mehr bestehe und er daher nicht mehr berechtigt sei, den Titel eines ARMEEOBERKOMMANDANTEN zu führen,

2. die Akten und das Archiv des Armeeoberkommandos sofort zu übernehmen und

3. Kövesz in angemessener Form anzudeuten, daß mit Rücksicht auf die von ihm ausgeübte Funktion seine Anwesenheit in Deutschösterreich zu Mißverständnissen Anlaß geben könne und daher unerwünscht sei.[42]

L i c h t betont gleichfalls die Gefahr einer Art Nebenregierung. Antrag: Klarheit über die rechtliche Stellung des liquidierenden Kriegsministeriums zu schaffen und alle dem

---

siegten Armee an Stelle einer geregelten Demobilisierung sei, ohne hier auf die übrigen Folgen dieses Vorgehens hinzuweisen, der enorme Verlust des den Feinden ohne Not überlassenen und durch Eile der Truppen sowie durch Plünderungen seitens eigener Landesbewohner verlorenen Materials jeder Art entgegengehalten, das unersetzbares Volksvermögen darstellt." Das „Verhalten einzelner Kommandos und Funktionäre" werde, „wo immer es erforderlich und möglich, Gegenstand einer eingehenden Untersuchung und gerechten Sühne bilden", „Pauschalverdächtigungen ohne konkrete Grundlagen gegen die höheren Führer und das Offizierskorps im Allgemeinen" müssten jedoch scharf zurückgewiesen werden.

Hermann Kövess von Kövesháza, Feldmarschall, 4. November bis 19. Dezember 1918 letzter k.u.k. Armeeoberkommandant.

41 Vgl. etwa Neue Freie Presse. Morgenblatt, 13. Dezember 1918, S. 7 „Die Vorgänge bei der Demobilisierung. Eine Erklärung des Feldmarschalls Kövess"; Morgenblatt, 14. Dezember 1918, S. 2 „Zurückweisung. Eine Erklärung des Unterstaatssekretärs Doktor Deutsch gegen Feldmarschall Kövess". Im Rahmen eines von Deutsch verfaßten Artikels in der „Wiener Zeitung" bemerkte der Unterstaatssekretär: „Feldmarschall Kövess, der im Namen einer gar nicht mehr bestehenden Amtsstelle Erklärungen verschickt, versucht, meine seinerzeitigen Ausführungen im Wehrausschusse der Nationalversammlung über die Demobilisierung in ein schiefes Licht zu stellen. […] Hätten wir versucht, die Abrüstung nach dem Plane des alten Generalstabes durchzuführen, so würde die Armee noch viele Monate zu erhalten gewesen sein, was hunderte Millionen gekostet hätte. […] Feldmarschall Kövess läßt zugleich verlautbaren, daß er an das Staatsamt für Heerwesen eine Zuschrift gegen die ‚Pauschalverdächtigungen von Offizieren' gerichtet habe. Ich habe eine solche Zuschrift nie zu Gesicht bekommen. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätte ich geantwortet, daß jene Herren, die während des Kriegs im weichen Pfühle des Armeeoberkommandos und seiner Stäbe saßen, nicht das Recht haben, im Namen der tapferen und von uns allen geachteten Frontoffiziere zu reden." Vgl. Wiener Zeitung, 14. Dezember 1918, S. 5 „Deutschösterreich".

42 Beilage 59/IX: Antrag Seitz (2 Seiten, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben. Vgl. zur Angelegenheit auch AdR, StK, GZl. 1.203/1019, Stellung des Armeeoberkommandos. Neben der Note von Kövess und den hier gefaßten Beschlüssen enthält der Akt auch den Entwurf einer Zuschrift des Staatskanzlers an Kövess vom 19. Dezember 1918, in der mitgeteilt wurde, „daß nach deutsch-österreichischem Rechte ein Armeeoberkommando nicht besteht und daher kein Funktionär den Titel eines Armeeoberkommandanten zu führen berechtigt ist".

Wirkungskreis des d.ö. Heeresamtes widerstreitenden Kompetenzen militärischer Art zu beseitigen.[43]

Staatssekretär M a y e r: Aufklärung, daß zur Zeit der Aufstellung des Heeresamtes noch eine gemeinsame Armee vorhanden und die Notwendigkeit liquidierender Stellen gegeben war.

J e r z a b e k macht auf die Folgen eines entsprechend den Anträgen Seitz beabsichtigten Vorgehens gegen Kövesz als den für Österreich abschließenden Teil des Waffenstillstandes aufmerksam.[44]

F i n k: Haben versäumt, durch Aufhebung des Wehr-, Landwehr- und Standschützengesetzes[45] dem Armeeoberkommando wie allen diesen Stellen den rechtlichen Boden zu entziehen.

Te u f e l: Frage der noch bestehenden militärischen Delegationen im Auslande, Einwände Jerzabek betreffs Waffenstillstand, den wir sonst selbst übernehmen müßten, nicht von der Hand zu weisen; gegen die eingerissene Form der Aktenveröffentlichung und Zeitungspolemik ohne Zustimmung des Staatsrates.

Präsident S e i t z: Aktenveröffentlichung zuerst von unverantwortlichen Stellen erfolgt, unsere Staatsämter mußten notgedrungen folgen.[46]

L i c h t: Antrag: Staatsamt des Äußern zur Berichterstattung über die formalen Voraussetzungen des Abschlusses des Waffenstillstandes, über seine Dauer und den Stand der Vorfriedensverhandlungen aufzufordern.[47]

Antrag Licht betreffs der Klarstellung der rechtlichen Stellung des liquidierenden Kriegsministeriums a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/IX).

Antrag Seitz betreffs der Mitteilung zu Kövesz, daß er nicht mehr berechtigt, als Armeeoberkommandant zu fungieren. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/IX).

Antrag Seitz betreffs der Übernahme und Verwahrung der Akten und des Archivs des ehemaligen Armeeoberkommandos wird nach erfolgter Aufklärung durch den Staatssekretär für Heerwesen, daß dies bereits geschehen sei, zurückgezogen.

Zu dem Antrag Seitz betreffs der Mitteilung an Kövesz, daß sein Bleiben mit Rücksicht auf seine frühere amtliche Stellung nicht erwünscht sei, erfolgt über Antrag Teufel die Fest-

---

43 Beilage 59/IX: Antrag Licht (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

44 Zum Waffenstillstand von Villa Giusti vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 47.

45 Gemeint waren wohl die folgenden drei Gesetzestexte: RGBl. Nr. 128, Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, ausgegeben am 8. Juli 1912; RGBl. Nr. 129, Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k.k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, ausgegeben am 8. Juli 1912; Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 29, Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 31. Mai 1913, womit die Begünstigung des § 11, dritter Absatz, des Gesetzes vom 25. Mai 1913, LGBl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, auf die im gemeinsamen Heere waffenübungspflichtigen Standschützen aus Tirol und Vorarlberg ausgedehnt wird, ausgegeben am 31. Mai 1913.

46 Der Pressedienst des Staatsamtes für Heerwesen hatte am Vortag unter dem Titel „Der Ruf nach der Militärdiktatur“ zehn Aktenstücke des Armeeoberkommandos veröffentlicht. Vgl. etwa Neue Freie Presse. Morgenblatt, 15. Dezember 1918, S. 3–5 „Die politischen Bestrebungen des Armeeoberkommandos“; Reichspost. Morgenblatt, 15. Dezember 1918, S. 2–4 „Aus den Archiven des Kriegsministeriums. Veröffentlichung von angeblich gravierenden Akten des Armee-Oberkommandos durch den Pressedienst des Staatsamtes für Heerwesen“.

47 Beilage 59/IX: Antrag Licht (1½ Seiten). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

stellung des Stimmenverhältnisses. Antrag Seitz wird mit 9:2 Stimmen a n g e n o m m e n.[48] (Beschlußprotokoll 59/IX).

Antrag Licht betreffs einzuholender Berichterstattung des Staatsamtes des Äußeren über den Waffenstillstand und die Vorfriedensverhandlungen wird a n g e n o m m e n.[49] (Beschlußprotokoll 59/IX).

h) Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Wohnungsfürsorgefonds.[50] Berichterstatter Staatssekretär H a n u s c h.

Antrag: den vorgelegten Gesetzentwurf als Regierungsvorlage des Staatsrates in der Nationalversammlung einzubringen, a n g e n o m m e n.[51] (Beschlußprotokoll 59/X).

i) Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektionsaufsichtsbezirke.[52] Berichterstatter Staatssekretär H a n u s c h.

Antrag, die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung zu erteilen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/XI).

---

[48] Kövess legte sein Kommando am 19. Dezember 1918 nieder.

[49] Ein entsprechender Bericht stand als Punkt IX auf der Tagesordnung von SRP Nr. 69, wurde jedoch abgesetzt und auf die darauffolgende Sitzung verschoben, dort aber ebenfalls nicht behandelt.

[50] Beilage 59/X: Vorlage an den Staatsrat (½ Seite); Gesetzesentwurf (1½ Seiten); Begründung (1 Seite). Der mit Gesetz vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, geschaffene Wohnungsfürsorgefonds befand sich in Liquidation und kam, so wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes bemerkt, „für Zwecke der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse des Deutsch-Oesterreichischen Staatsgebietes dermalen nicht in Betracht". Da aber in vielen Gemeinden Deutschösterreichs Wohnungsnot herrsche und die Bereitstellung staatlicher Mittel für die Wohnungsfürsorge möglichst keine Unterbrechung erfahren sollte, sollte mit dem gegenständlichen Gesetz ein staatlicher Wohnungsfürsorgefonds für Deutschösterreich errichtet werden. Dem Fonds sollte für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 ein Betrag von 600.000 Kronen zur Verfügung stehen, der Gesamtbetrag der zu übernehmenden Bürgschaften sollte auf das Achtfache dieser Summe beschränkt werden, analog den Bestimmungen des österreichischen Wohnungsfürsorgefonds. Der Entwurf sollte „lediglich eine Lücke während einer Uebergangszeit ausfüllen", die Schaffung eines den Bedürfnissen des deutschösterreichischen Staates angepaßten, „die Erfahrungen der Praxis und die Anregungen aus Interessentenkreisen berücksichtigenden Wohnungsfürsorgefondsgesetzes" war „einem späteren Zeitpunkte vorbehalten". Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 45, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein. Die Beilage enthält in Gabelsberger Stenographie den Vermerk *Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung vom 16. d. bei Dr. Schmidt bereits veranlaßt.*
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

[51] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Verwaltungsausschuß, S. 320; Bericht des Verwaltungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 561–563. Etwas Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 580/1919, Gesetz über die Schaffung eines deutschösterreichischen Wohnungsfürsorgefonds. In Verbindung mit diesem Gesetz vgl. auch BGBl. Nr. 252, Bundesgesetz vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ausgegeben am 5. Mai 1921.

[52] Beilage 59/XI: Vollzugsanweisungsentwurf (2 Seiten). Mit der Vollzugsanweisung sollte der Umfang einer Reihe von Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirken neu festgelegt werden. Es handelte sich um folgende Bezirke: der 5. mit Amtssitz in Wien; der 7. mit Amtssitz in St. Pölten; der 8. mit Amtssitz in Linz; der 22. mit Amtssitz in Trautenau; der 23. mit Amtssitz in Reichenberg; der 24. mit Amtssitz in Tetschen; der 25. mit Amtssitz in Teplitz; der 26. mit Amtssitz in Karlsbad; der 35. mit Amtssitz in Mährisch-Ostrau (der am 1. Jänner 1919 nach Mährisch-Schönberg verlegt werden sollte) und der 36. mit Amtssitz in Troppau. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 108, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 16. Dezember 1918, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke, ausgegeben am 19. Dezember 1918, überein.

Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h legt einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter vor.[53]

Antrag, diesen Entwurf in der vorliegenden Fassung der Nationalversammlung als Regierungsvorlage des Staatsrates zu unterbreiten.[54] A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/XII).

Der Staatssekretär für soziale Fürsorge legt einen Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, vor.[55]

---

[53] Beilage 59/XII: Gesetzesentwurf (1½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (2 Seiten). Mit dem gegenständlichen Gesetz sollten „zwei alte Forderungen der gewerblichen Arbeiterschaft erfüllt werden, deren Berechtigung auch die ehemalige österreichische Regierung wiederholt anerkannt hat, deren Verwirklichung aber durch Umstände verschiedener Art immer von neuem verzögert wurde". Einerseits handelte es sich um das Arbeitsbuch, das „in allen anderen Industriestaaten, so auch im Deutschen Reiche, längst abgeschafft worden" sei. Es widerspreche „dem modernen Rechtsempfinden, daß die Verfügung über ein Dokument, daß sich überdies während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Händen des Arbeitgebers befindet, zur Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages gemacht wird, ganz davon zu schweigen, daß sich aus einem Mißbrauch des Aufbewahrungsrechtes leicht Schädigungen des Arbeiters ergeben können". Dementsprechend sollte die Gemeindebehörde verpflichtet werden, dem Arbeiter über sein Verlangen eine entsprechende Urkunde auszustellen. Andererseits sollte das Gesetz die ungerechtfertigte Lösung eines Arbeitsverhältnisses neu regeln, da es „eine das Rechtsbewusstsein verletzende Inkonsequenz bedeutet, wenn der Dienstgeber, der diesen Vertrag nicht einhält, nach den Bestimmungen des Privatrechtes haftet, während der Hilfsarbeiter, der ohne gesetzlichen Grund das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst, sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht und bestraft wird". Ab sofort sollten daher „die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auch für den Vertragsbruch des gewerblichen Hilfsarbeiters" gelten. Die zivilrechtliche Haftung eines Gewerbeinhabers, „der am Vertragsbruche mitschuldig ist oder daraus Vorteile zieht", sollte ausdrücklich weiter aufrechterhalten werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 42, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein.

[54] Vgl. Sten Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 320; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 553 f. Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 586/1919, Annahme des Gesetzes über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter. Vgl. auch SRP Nr. 70/II.

[55] Beilage 59/XIII: Gesetzesentwurf (2 Seiten); Begründung (5 Seiten). In der Begründung wurde u. a. dargelegt, daß sich „die Lage der Krankenkassen unter der steigenden Ungunst der Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse zusehends so sehr verschärft" habe, und es müsse noch für einige Zeit mit einer Fortdauer dieses Zustandes „als mit einer Folgewirkung des Krieges" gerechnet werden. Unter diesen Umständen seien außerordentliche Maßnahmen „zur Kräftigung und Stützung der Träger der Krankenversicherung, der Krankenkassen", unerläßlich. Es gelte in diesem Sinne sicherzustellen, daß der erhöhten Leistungspflicht der Krankenkassen „auch ihre Leistungskraft entspricht", was die „Beseitigung aller jener Krankenkassen" erfordere, die diese Anforderungen nicht erfüllten. Dies sollte durch eine Konzentrierung des Krankenkassenwesens erreicht werden, um die „überaus weitgehende Zersplitterung des Krankenkassenwesens" zu beseitigen. Es entspreche der allgemeinen Überzeugung, daß „kleine und kleinste" Kassen „restlos beseitigt werden müssen". Weiters richtete sich der Entwurf auf die „Beseitigung der gegenwärtigen Beschränkungen der Familienversicherung", da die Krankenversicherung der Familienangehörigen als „wichtiges Hilfsmittel der Bevölkerungspolitik, namentlich im Hinblick auf die Aufzucht der nächsten Generation", zu betrachten sei. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 86, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, ausgegeben am 11. Februar 1919, nicht vollständig überein. Neben einer Reihe kleinerer Modifikationen wurden einige der enthaltenen Paragraphen um zusätzliche Bestimmungen erweitert. So wurde etwa in § 1 ein neuer Absatz eingefügt, der festlegte, daß Krankenkassen in Wien und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, deren Mitgliederzahl weniger als 1000 betrug, sowie

W e c h s e l r e d e:

J e r z a b e k beantragt Absetzung und Vorberatung in den einzelnen Klubs.

Staatssekretär {sic!} R e n n e r ersucht, diese Vorlage nicht zurückzuverweisen, sondern die Zuweisung an eine Kommission vorzunehmen.

J e r z a b e k ändert seinen Antrag dahin ab, diesen Entwurf der volkswirtschaftlichen Kommission des Staatsrates zuzuweisen.

Antrag Jerzabek wird a n g e n o m m e n.[56] (Beschlußprotokoll 59/XIII).

k) Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates an das Staatsamt für Justiz, auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines Gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers die Ehelicherklärung im Sinne des § 162 ABGB.[57] im Auftrage des Staatsrates vorzunehmen.[58]

Berichterstatter Staatssekretär R o l l e r.

Staatsnotar S y l v e s t e r betont, daß diese Ermächtigung nur der notwendige Ersatz für die nunmehr ausfallende Legitimierung durch den Kaiser sei.

Antrag: Diese Ermächtigung dem Staatsamte für Justiz zu geben, a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 59/XIV).

[IV]

4. Punkt der Tagesordnung: Wahl von zwei Staatsräten für die Tagung der Landes-Viehverkehrs-Organisation.

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß von allen nationalstaatlichen Viehverwertungsgesellschaften eine gemeinsame Geschäftsstelle ins Leben gerufen wurde, welche die Weiterzahlung der sogenannten ungarischen Differenz vorläufig anstrebt.[59] Da es sich um ein

---

Krankenkassen in anderen Gemeinden, deren Mitgliederzahl unter 500 lag, aufgelöst oder mit anderen Kassen vereinigt werden sollten. Weiters wurde § 2, betreffend die Bildung von Kommissionen für die Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens bei den Landesregierungen, um einen Absatz erweitert, der Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen enthielt. Ebenso wurde § 3 um Bestimmungen über die Zusammensetzung eines Beirates erweitert, der Gutachten über Berufungen von betroffenen Kassen und der Kommission erstellen sollte, und § 5, betreffend die Familienversicherung, wurde gegenüber dem Entwurf stark erweitert.

56 Zur Behandlung dieses Gesetzes vgl. weiter SRP Nr. 64/IV, Nachtrag d.

57 § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Justizgesetzsammlung Nr. 946/1811) besagte in der damals gültigen Fassung u. a.: „Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird."

58 Beilage 59/XIV: Antrag Roller (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIV wiedergegeben.

59 Beilage 59/XV: Einladung (1 Seite); Information (6 Seiten). In der Einladung lud der „Zwischenstaatliche Ausschuß der Landes-Viehverkehrs-Organisationen" mit Geschäftsstelle in Wien III., St. Marx zu einer „Haupt-Tagung", die am Dienstag, den 17. Dezember 1918 im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landtages in Wien I., Herrengasse 13 stattfinden sollte. Auf der Tagesordnung standen „Ungarische Differenzen und Stellungnahme zur Staatsliquidierung (Referat: Böhmen)." In der weiters beiliegenden Information des Staatsamtes für Landwirtschaft wurde der zugrundeliegende Sachverhalt ausführlich dargestellt. Die k.u.k. Heeresverwaltung hatte bei der Beschaffung von Armeebedarfsmitteln aus Österreich und Ungarn für jene Artikel, für die in den beiden Ländern unterschiedliche Preise galten, einheitlich jeweils den höheren Preis bezahlt, „jedoch in jenem Lande, in welchem nach den geltenden Vorschriften die niedrigeren Preise galten", den Lieferanten nur den geringeren Preis bezahlt, „die Differenz auf den im anderen Staate geltenden höheren Preis jedoch der Regierung des anderen Landes zur Verfügung" gehalten. Auch bei jenem Schlachtvieh, das in Österreich gekauft worden war, war dieser Grundsatz beibehalten worden und waren die wesentlich höheren ungarischen Preise bezahlt worden. Die Differenzbeträge waren an das Ackerbauministerium überwiesen worden und hätten schließlich mit Zustimmung der Heeresverwaltung zur Gänze an die

Übergangsstadium handelt, wäre es zweckdienlich, zu den diesbezüglichen Verhandlungen zwei Staatsräte als Vertreter zu entsenden. Er beantragt als Vertreter der agrarischen Interessen den Staatsrat Gruber, als Vertreter der Konsumenten-Interessen den Staatsrat Abram. Antrag Renner wird a n g e n o m m e n.[60] (Beschlußprotokoll 59/XV).

[V]

5. Punkt der Tagesordnung: Die Anträge Licht

a) dem Staatssekretär für Finanzen ist ein Beirat von Finanzmännern und Volkswirten beizugeben;

österreichische Regierung abgeführt werden sollen, um dem Wiederaufbau der „arg mitgenommenen Viehbestände nach dem Kriege“ zu dienen. Von dieser „Vereinbarung zwischen der österreichischen Regierung und der Heeresverwaltung wegen Auszahlung der sogenannten ungarischen Differenz“ war aber auch die königlich-ungarische Regierung verständigt worden, die gegen diese Regelung allerdings keinen Einspruch erhoben hatte, sodaß „aus dem Stillschweigen der königlich ungarischen Regierung auf ihre Zustimmung geschlossen werden muß“. Verhandlungen zwischen Ackerbauministerium und Finanzministerium hatten jedoch ergeben, daß die Differenz nicht etwa dem Ackerbauministerium zur freien Disposition zur Verfügung stand, sondern „lediglich eine Einnahmspost des österreichischen Staatshaushaltes“ darstellte, ohne daß „das Finanzministerium eine bindende Verpflichtung zur Widmung […] für bestimmte Zwecke – Retablierung der Viehzucht, Förderung der Landwirtschaft – eingegangen“ wäre. Weiters waren die Berechnungen des liquidierenden Kriegsministeriums „der aus den Schlachtviehlieferungen der übrigen Kronländer, beziehungsweise für die übrige Zeit bis zum Ende der Gemeinsamkeit Österreich und Ungarns sich ergebenden ungarischen Differenz“ noch nicht beendet, und die Gesamthöhe der ungarischen Differenz konnte nur schätzungsweise mit ca. 400 bis 500 Millionen Kronen angenommen werden. Die Abfuhr dieses Betrages an den ehemaligen österreichischen Staatshaushalt hatte jedoch zur Voraussetzung, daß „die ehemalige königliche ungarische Regierung den von dieser gemeinsamen Auslage nach dem Ausgleiche auf sie entfallenden quotenmässigen Anteil bezahlt“. Weiters hatten die Vertreter der ehemaligen österreichischen Kronländer den Wunsch geäußert, daß „der von der ungarischen Differenz für jedes einzelne Kronland nach seinen Lieferungen sich ergebende Teilbetrag dem einzelnen Lande für öffentliche Zwecke“ zur Verfügung gestellt werde, obwohl „die Länder stets darüber aufgeklärt“ worden waren, daß „die ungarische Differenz keinen zur Verteilung gelangenden Fond bedeutet, sondern lediglich eine Einnahmepost des ehemaligen österreichischen Staatshaushaltes bildet“. Bei der nun bevorstehenden Tagung am 17. Dezember war zu erwarten, daß diese Forderung der Vertreter der ehemaligen Kronländer wiederholt werden würde, in welchem Falle auch der deutschösterreichische Staat die gleiche Forderung erheben müsse. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, daß „die Verhandlungen auch auf das politische Gebiet übergeleitet werden oder die einzelnen […] Nationalstaaten zu Fragen Stellung nehmen sollen, welche Grundsätze der Liquidierung überhaupt berühren“, wurde erwogen, ob nicht auch ein Mitglied des Staatsrates mit der Vertretung Deutschösterreichs bei dieser Tagung betraut werden sollte.

[60] Material zur sogenannten „ungarischen Differenz“ findet sich in AdR, BMLF, Allgemeine Reihe (1914–1918), 145 Viehverkehrsregelung: ungarische Differenz (1918–1922). Das Konvolut enthält ausführliche Informationen zu den gegenständlichen Beratungen des zwischenstaatlichen Ausschusses der Landesviehverkehrsorganisationen, so etwa ein vollständiges Wortprotokoll der Sitzung vom 17. Dezember 1918 (enthalten in Zl. 5.658/1920). Die Beratungen selbst zeigten, so wurde erwähnt, daß „in den Kreisen der Viehverkehrsorganisationen keine klaren Vorstellungen über das Wesen der ungarischen Differenz bestehen“. Beschlossen wurden jedenfalls die Aufteilung der ungarischen Differenz „auf die einzelnen neu entstandenen Nationalstaaten im Verhältnisse nach der abgestellten Lebendgewichtsmenge“ und die Bildung einer zwischenstaatlichen Kommission, die die Liquidation der ungarischen Differenz in diesem Sinne überwachen sollte (Zl. 3.095/1918). Das Konvolut enthält ausführliches Material zur Zusammensetzung dieser Kommission. Weiters vgl. dazu auch SRP Nr. 51/3 vom 30. November 1918; Johann Loewenfeld-Ruß, Die Regelung der Volksernährung im Kriege, Wien/New Haven 1926, S. 196. Zur Preisdifferenz zwischen der ungarischen und österreichischen Reichshälfte während des Krieges in Bezug auf Nahrungsmittel vgl. weiters Protokolle des Gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (1914–1918). Eingeleitet und zusammengestellt von Miklós Komjáthy, Budapest 1966, S. 586–592.

b) Reassumierung des Beschlusses über die Erwerbsteuer;[61]

c) Einforderung eines Berichtes vom Staatssekretär für Finanzen über den Fortgang der Zeichnung auf die Staatsanleihe[62] und der Mittel zur Förderung des Zeichnungsergebnisses;

werden über Ersuchen des Antragstellers vom Präsidenten S e i t z zurückgestellt.[63]

In der formalen Debatte sprechen sich T e u f e l und F i n k besonders gegen die neuerliche Zurückstellung des Antrages Licht betreffs der Reassumierung des Beschlusses über die Erwerbsteuer aus.

Staatskanzler R e n n e r gibt den Zusammenhang der Anträge Licht zu bedenken und betont die Notwendigkeit, eine eigene finanzpolitische Debatte abzuführen.

Präsident S e i t z schlägt vor, auf die nächste Sitzung am 20. Dezember 1918 als ersten Punkt der Tagesordnung „die Besprechung unserer Finanzpolitik" zu setzen.

Der Vorschlag des Präsidenten Seitz wird a n g e n o m m e n.[64]

[VI]

6. Punkt der Tagesordnung: Allfälliges, Initiativanträge.

Staatsrat E l l e n b o g e n legt einen Entwurf über die Errichtung eines Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes und die sofortige Durchführung von produktiven Notstandsbauten vor[65] und begründet denselben kurz damit, daß wir durch den Verlust sämtlicher Kohlenbergwerke in eine Zwangslage versetzt wurden. Auf die Ausnützung der Wasserkräfte wurde seit einem Jahrzehnt hingewiesen, die bisherigen Pläne jedoch scheiterten an dem Widerstand der hohen Militärs.[66] Auch die Rentabilität ist heute durch die ungeheure Steigerung der Kohlenpreise sowie der Zufuhrkosten größer geworden. Schon mit Rücksicht auf die Arbeitslosenfürsorge sei die Durchführung von Notstandsbauten und der geplanten Entwürfe raschestens notwendig.[67]

Der Antrag, den Entwurf Ellenbogen dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zur raschesten Berichterstattung zuzuweisen. A n g e n o m m e n.[68] (Beschlußprotokoll 59/XVI).

Staatssekretär J u k e l berichtet über die beiden aus nationalen Gründen begonnenen, aber ergebnislos verlaufenen Streiks von Eisenbahnbediensteten in Marburg[69] und in Böhmisch-

---

61 Vgl. SRP Nr. 58/II c.

62 Vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 15.

63 Zum Ergebnis der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe vgl. auch SRP Nr. 70, Anmerkung 52.

64 Der Punkt stand sowohl auf der Tagesordnung der nächsten und übernächsten Staatsratssitzung, wurde aber beide Male verschoben. Vgl. SRP Nr. 60/II und Nr. 61/III. Sodann vgl. weiter den Antrag Licht über finanzpolitische Fragen in SRP Nr. 70/IX.

65 Beilage 59/XVI: Antrag Ellenbogen (4 Seiten). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVI wiedergegeben.

66 Näheres dazu ist Beschlußprotokoll Punkt XVI zu entnehmen.

67 Dazu vgl. den Beschluß über die Vorlage eines Investitionsprogrammes in SRP Nr. 62 vor Eingang in die Tagesordnung.

68 Die Berichterstattung über das Organisationsstatut des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (WEWA) erfolgte in SRP Nr. 61/III.

69 Information (3 Seiten); Telegramm (1 Seite, handschriftlich); Phonogramm (1 Seite); Übereinkommen (8 Seiten). In der Information, datiert mit 16. Dezember 1918, wurde berichtet, daß „vor ungefähr 14 Tagen die Südslaven in Marburg eindrangen und Stadt und Aemter besetzten". Dabei hätten sie den Post- und Südbahnbediensteten versichert, in der Besetzung der Post- und Bahnämter keine Änderungen vorzunehmen, sich aber in Folge nicht an diese Zusicherung gehalten, sondern zwei Amtsvorstände der Postverwaltung und die Vorstände des Bahnbetriebsamtes, der Heizhaus- und der Werkstättenleitung „mit Slovenen besetzt" sowie „den deutschen Post- und Bahnbediensteten ein Gelöbnis auf den jugoslavischen Staat" abverlangt. Daraufhin waren die Postbediensteten in Streik getreten, und am 2. Dezember war ein Telegramm aus Marburg folgenden Inhalts in der Staatskanzlei eingetroffen: „Die Postler haben Weisung vom Staatskanzler, im Streik auszuharren. Wir Eisenbahner bitten um Wei-

Leipa.[70] Es erwachse der Staatsverwaltung daraus die Verpflichtung, die Streikenden betreffs der Lohnausfälle schadlos zu halten, wozu eine Summe von 180.000 K benötigt werde, wenn es nicht gelinge, auf die Südbahngesellschaft[71] einzuwirken, einen Teil der Kosten zu tragen.

Antrag Jukel, dem Staatsamte für Verkehrswesen die entsprechende Ermächtigung zur Auszahlung dieser Beiträge für Böhmisch-Leipa sofort, für Marburg im Falle des Scheiterns der Verhandlungen mit der Südbahndirektion zu erteilen, wird a n g e n o m m e n.[72] (Beschlußprotokoll 59/XVII).

Die nächste Sitzung wird für Freitag, den 20. Dezember 1918, 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 30 abends.

---

sungen. Die südslavische Militärmacht betrachtet Marburg als Okkupationsgebiet. Gewaltmassregeln sind möglich." Daraufhin hatte das Staatsamt für Verkehr die Eisenbahner telegraphisch angewiesen, mit den Postbediensteten einvernehmlich vorzugehen. Zugleich hatte der Staatsrat am 2. Dezember beschlossen (vgl. SRP Nr. 52/3 vom 2. Dezember 1918), zwei Vertreter nach Marburg zu entsenden, um Verbindung mit den Streikenden aufzunehmen. Am 5. Dezember war weiters die telegraphische Mitteilung eingetroffen, General Rudolf Maister habe die Bedingung gestellt, die vorgenommenen Umbesetzungen hätten aufrecht zu bleiben und alles, „was Dienst aufnehmen will", müsse dem „slovenischen Staate einen Treueid leisten". In Folge setzte sich der Streik fort, und am 9. Dezember begannen in Laibach Verhandlungen, die am 12. Dezember zu dem beiliegenden Übereinkommen führten, dessen Ratifizierung in der folgenden 60. Staatsratssitzung beschlossen wurde und jener Sitzung nochmals beiliegt. Vgl. SRP Nr. 60/I und Beilage 60/XI. Überdies war am 13. Dezember noch das ebenfalls beiliegende Telegramm (dessen Inhalt auch im beiliegenden Phonogramm enthalten ist) der Expositur Marburg eingelangt, in dem es hieß: „Von Zentraltransportleitung Expositur Marburg Notiz 11 Uhr 45 Minuten vormittags für morgige Auszahlung an das im Aufstand befindliche Personal in Marburg sind 100.000 K dringend erforderlich. Bitte Anweisung des Betrages durch österr.-ungar. Bank an ihre Marburger Filiale." Die Behebung des Betrages sollte durch zwei Vertreter des Streikausschusses erfolgen, die „der Bankfiliale persönlich bekannt" seien. Das Staatsamt für Finanzen hatte dazu jedoch erklärt, daß eine Zahlungspflicht des deutschösterreichischen Staates, da es sich um Südbahnbedienstete handelte, nicht bestehe und diese Überweisung nur über Auftrag des Staatsrates möglich sei. Rudolf Maister, slowenischer General, leitete ab Ende November 1918 die Besetzung der Untersteiermark und von Mai 1919 bis November 1920 Südkärntens.

70 In Böhmisch-Leipa wurden die Bahnverbindungen ab Ende Oktober 1918 von tschechischen Truppen kontrolliert. Am Abend des 24. November wurde die Bahn in die Verwaltung des tschechoslowakischen Staates übernommen, worauf das Bahnpersonal von Böhmisch-Leipa am 25. November aus Protest in den Streik getreten war. Dazu vgl. neben weiterem Material ein diesbezügliches Schreiben der Staatsbahndirektion Teplitz vom 2. Dezember 1918 in AdR, StAVw, Präsidium, Zl. 269/Präs/1918, Ausstand in Böhm.-Leipa. Darin heißt es u. a., daß das Ziel der Streikenden, „den Abzug der Tschechoslovaken aus Böhmisch-Leipa" zu erzwingen, nicht erreichbar scheine, weswegen sich die baldige Beendigung des Streiks empfehle. Ein Bericht über die Bestrebungen der deutschen Eisenbahnbediensteten der Böhmischen Nordbahn findet sich in AdR, Oberste Behörden 1918–2003, Deutschböhmische Landesregierung 1918–1919, Berichte aus verschiedenen Orten A–L, Leipa. Zum Streik der Bahnbediensteten in Leipa vgl. auch SRP Nr. 56 vom 9. Dezember 1918.

71 Zur Geschichte der Südbahn vgl. ausführlich Gerhard Artl/Gerhard H. Gürtlich/Hubert Zenz (Hg.), Mit Volldampf in den Süden. 150 Jahre Südbahn Wien–Triest, Wien 2007.

72 Vgl. weiter SRP Nr. 60/I. Zum Streik in Marburg vgl. auch Sonja Schneller, Die Auswirkungen des Zerfalls der Habsburgermonarchie auf die Eisenbahnen der Nachfolgestaaten (1918–1923) mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, phil. Diss., Wien 1986, S. 81–91; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 30. November 1918, S. 5 „Eisenbahner- und Postbedienstetenstreik in Marburg"; Grazer Tagblatt, 1. Dezember 1918, S. 10 „Die Vorgeschichte des Marburger Ausstandes"; AdR, StK, GZl. 1.135/1918, Eisenbahner-Streikkomitee in Marburg, Südbahnerstreik in Marburg. Zur Übernahme der Südbahnlinien im südslawischen Gebiet durch die Nationalregierung in Laibach vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 360 „Betriebsübernahme von Südbahnlinien". Zu Vorfällen in Marburg vgl. auch SRP Nr. 70/XIV.

59. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 16. Dezember 1918.

Vorsitzender: Präsident S e i t z
zwischenweilig Präsident Dr. D i n g h o f e r.

Beschlüsse:

I.

Bericht des Staatsrates Dr. E l l e n b o g e n
über das vorläufig negative Ergebnis der Finanzverhandlungen in Prag in Angelegenheit der Anteilnahme des tschechoslovakischen Staates an den gemeinsamen Staatsschulden; es wird nun anzustreben sein, die Entscheidung vor einer gemeinsamen Liquidierungskommission herbeizuführen, über deren Zustandekommen der Kabinettsrat schlüssig zu werden hätte.
Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatskanzler.

II.

Bericht des Staatskanzlers Dr. R e n n e r
wegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Staatsrates zur Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden.
Beschluß: Die nachträgliche Genehmigung wird erteilt.
An den Herrn Staatskanzler.

III.

Die Verhandlung wird für vertraulich erklärt.[73]

IV.

Bericht des Unterstaatssekretärs R i e d l
über das vorläufige Übereinkommen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Aufteilung des Kriegsmaterials.
Beschluß: Der Staatsrat tritt dem vorläufigen Übereinkommen in der vorliegenden Fassung bei, spricht jedoch den Wunsch aus, es möchte noch die Abänderung des Punktes 9 dahin angestrebt werden, daß der Übernahmspreis nicht auf Rechnung der bei der endgiltigen allgemeinen Liquidierung erfolgenden Abrechnung dem übernehmenden Teil zu Lasten geschrieben, sondern durch Barzahlung ausgeglichen wird.
An die Herren Staatssekretäre für Äußeres und für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

V.

Bericht des Staatssekretärs für Ä u ß e r e s
über die Delegiertenkonferenz vom 10. und 11. Dezember 1918.

---

[73] Vgl. den im Anschluß an das Beschlußprotokoll abgedruckten geheimen Nachtrag.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Bericht genehmigend zur Kenntnis und erteilt die Ermächtigung zum Abschlusse nachstehender Vereinbarung:

A) Grundsätze für die Liquidation des Staatsvermögens.

1. Die internationale Liquidierungskommission ist ein Organ der Gesandtenkonferenz zum Zwecke der Durchführung der gesamten Liquidation mit dem Ziele einer einvernehmlichen Teilung aller in die Liquidationsmasse gehörenden Rechte und Pflichten.
2. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter und einem Ersatzmann der in der Gesandtenkonferenz vertretenen Nationalstaaten beziehungsweise Nationen.
   Den Vorsitz führt turnusweise einer der Vertreter.
   Die Vertreter sind ermächtigt, zu den Beratungen Fachorgane beizuziehen.
   Die Vertreter der Nationalstaaten, beziehungsweise Nationen bestellen bei den zu liquidierenden Stellen je einen Bevollmächtigten. Diese Bevollmächtigten wählen ein Kollegium (Bevollmächtigtenkollegium), welchem die Liquidierung mit Zuhilfenahme des Personales, eventuell eines von der internationalen Liquidierungskommission zu bestellenden Leiters der zu liquidierenden Stelle obliegt. In dem Bevollmächtigtenkollegium führt turnusweise einer der Bevollmächtigten den Vorsitz.
3. Die Kommission wird sich bei ihren Arbeiten eines Sekretariats bedienen.
4. Der Sitz der Liquidierungskommission ist in Wien.
5. Die Kommission hat das Recht, die zur Liquidierung erforderlichen Akten von allen Nationalregierungen zu beanspruchen.
6. Die Aufgabe der Kommission besteht darin:
   a) Die gesamten Aktiven und Passiven der Liquidationsmasse,
   b) die Grundsätze der Verteilung der Aktiven und Passiven,
   c) die Richtlinien für die Abwicklung der noch anhängigen Angelegenheiten festzustellen.
7. Die Kommission trägt völkerrechtlichen Charakter, eine Mehrheitsabstimmung findet daher nicht statt.

B) Grundsätze über die Liquidierung des Aktenlaufes.

1. In den Staatsämtern jedes Nationalstaates wird ein besonderer Beamter bestimmt, der die Aufgabe hat, die laufenden Akten, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten eines anderen Nationalstaates beziehen, diesem auszufolgen. Jeder Nationalstaat (Nationalvertretung) legitimiert Beamte, die die Aufgabe haben, diese Akten abzufordern. Die Übergabe der Akten findet unmittelbar von Staatsamt zu Staatsamt, nicht auf diplomatischem Wege statt.
2. Bereits erledigte Akten der bisher im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestandenen Ämter, welche in den Registraturen der Nationalstaaten erliegen und andere Staaten oder deren Angehörige betreffen, bleiben vorläufig in ihrer bisherigen Verwahrung; doch hat jeder Nationalstaat (Nationalvertretung) das Recht, von dem anderen zu verlangen, daß er ihm die Einsicht in solche Akten gewährt, eventuell ihm solche Akten zur Einsicht zusende.

An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

VI.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. D e u t s c h
über die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der nachstehenden Vollzugsanweisung:

„Auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatsamte für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet, wie folgt:

§ 1.

Angehörigen von Volkswehrmännern wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 der Vollzugsanweisung vom 27. November 1918, StGBl. Nr. 55[74], für die Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 28. Februar 1919 ein Unterhaltsbeitrag in dem im Gesetze vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313[75], vorgesehenen Ausmaße gewährt.

Im Falle eines früheren Ausscheidens des Volkswehrmannes aus der Volkswehr erlischt der Anspruch auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages mit Ablauf des der Ausscheidung folgenden Halbmonates.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1918 in Wirksamkeit."

Über den Absatz 1 des § 1 erfolgte nach dem Antrage des Staatsrates F i n k getrennte Abstimmung und zwar zunächst unter Hinweglassung der im Entwurfe zwischen den Worten „den" und „Angehörigen" im Eingange vorgesehenen Einschaltung „in Wien, Graz, Innsbruck, Wiener Neustadt und St. Pölten wohnhaften" und dann über diese Einschaltung selbst. Das Ergebnis der Abstimmung war, daß eine Einschränkung der Unterhaltsbeiträge auf die Orte Wien, Graz, Innsbruck, Wiener Neustadt und St. Pölten nicht stattzufinden hat.

Der Antrag des Staatsrates T e u f e l:
„Die Volkswehr ist auf die Hälfte zu reduzieren. Die Löhnung des Volkswehrmannes ist so festzusetzen, daß derselbe wiederum wenigstens ein solches Einkommen gesichert bekommt, als er früher durch den Bezug der Unterhaltsbeiträge hatte."
kommt mit Rücksicht auf den vorangehenden Beschluß nicht mehr zur Behandlung.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:
Die rote Garde ist sofort aufzulösen.

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

---

[74] StGBl. Nr. 55, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November 1918, betreffend die weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten, ausgegeben am 29. November 1918; SRP Nr. 48/4 vom 27. November 1918.

[75] RGBl. Nr. 313, Gesetz vom 27. Juli 1917, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, ausgegeben am 29. Juli 1917.

VII.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt, den Entwurf in der vorliegenden Fassung als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten.

An den Herrn Staatskanzler.

VIII.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n
über die Frage der Stornierung der Aufträge der Steyer Waffenfabrik behufs Entscheidung hinsichtlich der weiteren Abnahme von 200.000 Gewehren und 2000 Maschinengewehren durch den deutschösterreichischen Staat um den Preis von 25 Mill. Kronen.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t
„Es ist eine Kommission einzusetzen aus den beteiligten Staatsämtern (für Heerwesen, für Kriegs- und Übergangswirtschaft, der Finanzen, für soziale Fürsorge) unter Zuziehung des Staatsrates D o m e s mit der Aufgabe, an Ort und Stelle die Verhältnisse zu prüfen und dem Staatsrate zu berichten.
Gesichtspunkte: Erhaltung der Arbeiter durch Aushilfen auch für den Betrieb zum Zwecke der Überleitung in die Automobilfabrikation, Heranziehung der offenen und versteckten Reserven des Unternehmens, möglichste Einschränkung der Übernahmsmenge an Waffen, soweit nicht vertragliche Verpflichtung besteht."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen. Für die Durchführung des Beschlusses hat das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für soziale Fürsorge, für Gewerbe, Industrie und Handel und für Kriegs- und Übergangswirtschaft mit aller Beschleunigung Sorge zu tragen.

An die Herren Staatssekretäre der Finanzen, für soziale Fürsorge, für Gewerbe, Industrie und Handel und für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

IX.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n
über die Note des Armeeoberkommandos an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen, betreffend die Durchführung der Demobilisierung.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t:
„Das Staatsamt für Heerwesen wird aufgefordert, über die rechtliche Stellung des liquidierenden Kriegsministeriums Klarheit zu schaffen und alle mit seinem Wirkungskreise widerstreitenden Kompetenzen dieser und anderer militärischer Stellen (z. B. Armeeoberkommando) zu beseitigen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Präsidenten S e i t z
„1. Der Staatssekretär für Heerwesen wird beauftragt, dem früheren Feldmarschall von Köves mitzuteilen, daß nach deutschösterreichischem Recht ein Armeeoberkommando nicht besteht und daß er daher nicht berechtigt ist, den Titel eines Armeeoberkommandanten zu führen.
2. Die Akten und das Archiv des ehemaligen Armeeoberkommandos sind sofort einem vom Heeresamte im Einvernehmen mit dem Direktorium zu bestellenden Beamten in Verwahrung zu geben.

3. Herrn von Köves ist vom Heeresamte in angemessener Form anzudeuten, daß die Anwesenheit eines ungarischen Staatsbürgers, der in dem früher bestandenen Staate Österreich-Ungarn eine Funktion seiner Art ausgeübt hat, zu Mißverständnissen führen könne und daher unerwünscht sei."

Beschluß: Der Punkt 1 des Antrages wird angenommen.
Der Punkt 2 des Antrages wird zurückgezogen, da nach den Aufklärungen des Staatssekretärs für Heerwesen die Übernahme der Akten und des Archives des ehemaligen Armeeoberkommandos bereits erfolgt ist.
Der Punkt 3 des Antrages wird mit neun gegen zwei Stimmen angenommen. Die Feststellung des Stimmenverhältnisses erfolgte über Verlangen des Staatsrates Dr. Teufel.

Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t:
„Das Staatsamt für Äußeres wird angegangen, Auskunft zu geben über die formalen Voraussetzungen des Abschlusses des Waffenstillstandes, seine Dauer und den Stand der Vorfriedensverhandlungen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
An die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und für Äußeres.

X.

Bericht des Staatssekretärs für s o z i a l e F ü r s o r g e
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines deutsch-österreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Beschluß: Der Entwurf wird in der vorliegenden Fassung als Regierungsvorlage des Staatsrates in der Nationalversammlung eingebracht.
An den Herrn Staatskanzler.

XI.

Bericht des Staatssekretärs für s o z i a l e F ü r s o r g e
über die Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung des Umfanges einiger Gewerbe-Inspektions-Aufsichtsbezirke.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem beigebrachten Entwurfe.
An den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

XII.

Bericht des Staatssekretärs für s o z i a l e F ü r s o r g e,
betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.

Beschluß: Der Entwurf wird in der vorgelegten Fassung als Regierungsvorlage des Staatsrates in der Nationalversammlung eingebracht.
An den Herrn Staatskanzler.

XIII.

Bericht des Staatssekretärs für s o z i a l e F ü r s o r g e
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Beschluß: Der Entwurf wird der volkswirtschaftlichen Kommission des Staatsrates zur Vorberatung überwiesen.

An den Herrn Obmann der volkswirtschaftlichen Kommission.[76]

XIV.

Antrag des Staatssekretärs für J u s t i z,
betreffend Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder an den Folgen der Kriegsstrapazen gestorbener Krieger.

Beschluß: Der deutschösterreichische Staatsrat ermächtigt das Staatsamt für Justiz, auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers die Ehelicherklärung im Sinne des § 162 ABGB. im Auftrage des Staatsrates vorzunehmen, wenn der Vater erweislich die Absicht hatte, die Mutter des Kindes zu heiraten oder doch wenigstens das Kind wie ein eheliches zu behandeln und nicht schutzwürdige Interessen seiner ehelichen Kinder oder gewichtige Bedenken vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit einer Ehelich-Erklärung im Wege stehen.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

XV.

Bericht des Staatskanzlers Dr. R e n n e r
betreffend die Entsendung von zwei Vertretern des Staatsrates zur Haupttagung der Landes-Viehverkehrs-Organisationen am 17. Dezember l. J. mit der Tagesordnung: ungarische Differenz und Stellungnahme zur Staatsliquidierung.

Beschluß: Als Vertreter des Staatsrates für die Sitzung werden die Staatsräte Abram und Gruber bestimmt.

An die Herren Staatsräte Abram und Gruber und den Herrn Staatssekretär für Landwirtschaft.

XVI.

Antrag des Staatsrates Dr. E l l e n b o g e n
über die Errichtung eines Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes und die sofortige Durchführung von produktiven Notstandsbauten:

„Die derzeitige Energiewirtschaft Deutschösterreichs ist überwiegend eine kalorische, denn sie verwendet Kohle und Rohöl. Die ertragreichen Fundstellen dieser Energieträger liegen aber außerhalb der Grenzen Deutschösterreichs.

Soll also Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in zweckentsprechender Weise mit Energie versorgt, die Aufbereitung von Erzen aller Art in ökonomischer Weise ermöglicht, das Entstehen elektro-chemischer Industrien (Aluminium, Luftstickstoff, Kunstdünger, Farben und Heilmittel) gefördert werden, dann muß Deutschösterreich auf jenen Energieträger greifen, der im ausreichenden Maße in Deutschösterreich vorhanden ist, das ist die Wasserkraft.

Auf dem Spezialgebiete des Bahnbetriebes hat die österreichische Eisenbahnverwaltung bereits für den Ersatz des Dampfbetriebes der Eisenbahnen durch

[76] Die volkswirtschaftliche Kommission war vom Staatsrat am 18. November 1918 eingesetzt und die Staatsräte Domes, Friedmann, Heine und Schoiswohl zu ihren Mitgliedern bestellt worden. Vgl. SRP Nr. 37/VI. Mit Obmann war vermutlich Staatssekretär Urban gemeint, der in der genannten Sitzung „mit der Einberufung dieser Kommission betraut“ worden war.

die elektrische Traktion in jenen Gebieten vorgesorgt, die weit ab von den Fundorten der kalorischen Energieträger liegen. Diese Vorarbeiten, die bisher zu keinem praktischen Ergebnis geführt haben und auch nicht führen können, weil selbst bei den von der Heeresleitung freigegebenen Linien die Kosten der Erfüllung der militärischen Forderungen den Preis der Kosten der Erzeugung der Energie aus Kohle derart zu Ungunsten der Wasserkraft beeinflußten, daß die mit der elektrischen Traktion damals erzielbaren Betriebsersparnisse nicht so groß waren, um der alten Finanzverwaltung einen besonderen Anreiz zur Bereitstellung bedeutender Baukapitalien zu bieten.

Diese Verhältnisse sind nunmehr geändert.

Die militärischen Rücksichten fallen weg, der Preis der aus landfremden Gebieten zu beziehenden Kohle wird wesentlich höher sein als der Friedenspreis. Das Rentabilitätskalkül hat sich also eindeutig zugunsten der elektrischen Traktion verschoben.

Die Anforderungen des relativ größten Kohlenkonsumenten, des Bahnbetriebes, müssen also schon aus Rücksichten auf die Autarkie anderweitig befriedigt werden und es muß daher der allgemeine elektrische Betrieb auf den Bahnlinien Deutschösterreichs eingeführt werden.

Eine großzügige Aktion für den Ausbau der deutschösterreichischen Wasserkräfte zu Zwecken des Bahnbetriebes läßt sich daher nicht länger aufschieben. Wenn auch die derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vielleicht nicht so weit geklärt sind, daß ein Entschluß zum sofortigen Ausbau von Wasserkräften gefaßt werden kann, so ist es anderseits ein unerläßliches Gebot der Stunde, alle einschlägigen Vorarbeiten zu beenden, zumal diese Vorarbeiten unzweifelhaft den Charakter produktiver Notstandsbauten haben. Bei voller Benützung der bereits geleisteten Vorarbeiten und entsprechender Verwendung brachliegender Arbeitskräfte kann dieses Ziel aber nur dann rasch und sicher erreicht werden, wenn nachstehende Vorkehrungen getroffen werden:

1. Alle organisatorischen, legislatorischen und administrativen Angelegenheiten des Ausbaues und der Verwertung der deutschösterreichischen Wasserkräfte sind bei e i n e r Dienststelle zu zentralisieren.
2. Als diese Dienststelle wäre ein dem Staatsrate direkt unterstelltes „Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt“ einzurichten. Der Grundstock dieses WEWA würde das entsprechend auszugestaltende Studienbüro für die Einführung des elektr. Betriebes auf den Staatsbahnen (Abteilung 3 der E.B.D. im gewesenen Eisenbahnministerium) werden; denn dort liegt das seit einem Jahrzehnt bearbeitete und für Bahn- und industrielle Zwecke sofort verwertbare Material über die österreichischen Wasserkräfte und dort ist auch das meiste Fachwissen, die Fachkenntnis sowie die langjährige Erfahrung auf diesem Spezialgebiete konzentriert, da dieses Büro die einzige staatliche Stelle war und ist, die sich mit der Aufstellung von Projekten für Wasserkraftanlagen befaßt hat.

   Außerdem wären die bisherige Tätigkeit der vor Jahresfrist im ehemaligen Ministerium für öffentliche Arbeiten geschaffenen Sektion für Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft, sowie die speziellen Agenden der einschlägigen Referate des Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft an diese Dienststelle zu übertragen, denn nur auf diese Weise kann die sonst unvermeidliche und gänzlich nutzlose Zersplitterung der Arbeit mit der naturnotwendigen gegenseitigen Hemmung und die kostspielige Geld

und Energie vergeudende Mühe des Neufindens bereits vorhandener Ergebnisse vermieden werden.

Aus denselben Gründen wäre endlich die Kompetenz des Staatsamtes für Landwirtschaft in Angelegenheiten des Wasserrechtes, soweit es industrielles Wasserbenützungsrecht betrifft, auf die Dauer der Notstandsbauten dem WEWA zuzuweisen.

3. Dem WEWA ist ein Direktorium zur Seite gestellt, in welchem die Interessenten zur Vertretung und zur Mitarbeit herangezogen werden. Vorsitzender des Direktoriums ist der vom Staatsrat dauernd zu entsendende „Vortragende Staatsrat". Als Mitglieder werden berufen: 1.) Vertreter der beteiligten Landesregierungen, 2.) Vertreter der Städte Wien, Linz, Graz und Innsbruck, 3.) Vertreter der Industrie, der Finanzwelt, der Landwirtschaft und der arbeitenden Klasse, 4.) Vertreter der beteiligten technischen Berufe. Das Direktorium ist der ständige Berater des Staatsrates in Angelegenheiten der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft.
4. Diesem Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt wäre der Auftrag zu erteilen, die vorläufigen Arbeitsdispositionen so zu treffen, daß mit der Durchführung der zunächst in Angriff zu nehmenden baulichen Vorbereitungsarbeiten nicht nur nutzbringende Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, sondern auch die Verwertung der zum späteren Ausbau bestimmten Anlagen für industrielle Bahnbetriebszwecke möglich ist.
5. Dieses Amt hätte ferner dahin zu wirken, daß bereits verliehene Wasserrechtskonzessionen ausgenützt werden, es hätte aber anderseits auch zu verhindern, daß neue Konzessionen nicht die Absatzmöglichkeit der in staatlichen Werken erzeugten Energie gefährden.
6. Mit der Auswahl und dem Baue von Wasserkraftwerken ist die Schaffung eines weitausgreifenden Leitungsnetzes innig verknüpft, es fallen auch diese – unter Benützung des bei der Sektion für Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft etwa vorhandenen Materiales zu leistenden – Arbeiten in den Wirkungskreis dieses Amtes.
7. Weil die Verteilung der Energie eine Frage des Transportes und Verkehres ist und mit Rücksicht darauf, daß die in Aussicht genommenen Bauten zunächst vorwiegend Bahnzwecken dienen sollen, wäre diese dem Staatsrat direkt unterstellte Dienststelle mit dem Staatsamte für Verkehrswesen in ständiger Verbindung zu halten.
8. Für die persönlichen und sachlichen Ausgaben dieses Amtes ist im Staatsvoranschlag Vorsorge zu treffen.

Beschluß: Der Antrag wird der volkswirtschaftlichen Kommission zur beschleunigten Berichterstattung an den Staatsrat zugewiesen.

An den Herrn Obmann der volkswirtschaftlichen Kommission und die Herren Staatssekretäre für Verkehrswesen, für öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft und für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

XVII.

Bericht des Staatssekretärs für V e r k e h r s w e s e n, betreffend die Übernahme der Lohnzahlungen für die Eisenbahnangestellten in Böhmisch-Leipa und Marburg während der politischen Streikbewegung auf den Staat.

Beschluß: Das Staatsamt für Verkehrswesen wird ermächtigt, den aus politischen Gründen in Streik getretenen Eisenbahnern der Station Böhmisch-Leipa den infolge

des Ausstandes erlittenen Lohnausfall aus Staatsmitteln zu vergüten. Die gleiche Ermächtigung gilt auch für den politischen Streik der Südbahnangestellten in Marburg, sofern und insoweit die noch mit allem Nachdrucke zu unternehmenden Schritte, die Südbahndirektion zur Übernahme der Lohnzahlungen zu bewegen, kein Ergebnis zeitigen sollten.

An die Herren Staatssekretäre für Verkehrswesen und der Finanzen.

Geheimer Nachtrag zum Beschlußprotokoll
der 59. Sitzung
des Staatsrates vom 16. Dezember 1918.

III.

Bericht des Staatssekretärs für öffentl. Arbeiten
über das Abkommen mit der Regierung der tschechoslovakischen Republik in der Kohlenfrage.

Beschluß: Der Staatsrat tritt dem von Dr. Josef K r a n z mit der tschechoslovakischen Regierung abgeschlossenen Übereinkommen über die Kohlenversorgung von Deutschösterreich bei.

Der Staatskanzler wird beauftragt, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für öffentliche Arbeiten an Dr. Josef K r a n z ein Schreiben zu richten, in welchem ihm unter Anerkennung des von ihm bekundeten Gemeinsinnes und patriotischen Geistes der Dank des Staatsrates für seine erfolgreichen Bemühungen um das Zustandebringen des Übereinkommens ausgesprochen wird.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für öffentliche Arbeiten.

60.

[Freitag] 1918-12-20

Vorsitz: Dinghofer, Seitz
Anwesend:[1] Bauer, Ellenbogen, Fink, Friedmann, Gruber, Hanusch, Hauser, Heine, Iro, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Leuthner, Luksch, Marckhl, Miklas, Neunteufel, Pantz, Schoepfer, Stöckler, Schürff, Sylvester, Teufel, Tomschik, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf:
Staatsnotar Dr. Sylvester: Beurkundung von Gesetzen.
II. Unsere Finanzpolitik.
Die Erörterung wird eingeleitet von Dr. L i c h t.[3]
III. Berichte der Staatssekretäre:
1. Vortragender: Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß:
a) Deckung der Mehrkosten der ungarischen und der Ententekäufe und die Angleichung an die Weltmarktpreise.
b) Antrag wegen Einsetzung einer speziellen Kommission, betreffend die Frage der Überleitung der Kriegspreise auf die Friedenspreise sowie die weitere Gewährung von Finanzzuschüssen durch den Staat.
c) Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.
Antrag: Zuweisung an die Finanzkommission.
2. Staatssekretär für Landwirtschaft:
a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Jagdservitute;
b) über den Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.
c) über die Verordnung, betreffend Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft;
3. Staatssekretär für Finanzen:
Antrag wegen Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur.
4. Staatssekretär für Heerwesen:
Überführung der tierärztlichen Hochschule in die Zivilverwaltung.[4]

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Robert Freißler, Dr. Ferdinand Grimm, Staatssekretär Loewenfeld-Ruß, Dr. Julius Ofner, Staatskanzler Renner, Staatssekretär Roller und Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

2 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

3 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung zwar nicht gestrichen, aber offenbar nicht behandelt. Auch Staatsrat Licht dürfte nicht anwesend gewesen sein. Sodann stand der Punkt nochmals auf der Tagesordnung der folgenden Staatsratssitzung, wurde aber erneut verschoben. Vgl. SRP Nr. 61/III. Sodann vgl. weiter den Antrag Licht über finanzpolitische Fragen in SRP Nr. 70/IX.

4 Dieser Punkt wurde im Protokoll handschriftlich gestrichen.

IV. Antrag der Staatsräte Kroy, Dr. Ellenbogen und Schoiswohl:
   a) betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der d.ö. Staatsbahnbediensteten während des Krieges bei Bemessung des Ruhegenusses;
   b) betreffend die begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Vorrückung und Beförderung der d.ö. Staatsbahnbediensteten.

   Antrag: Zuweisung an den Kabinettsrat.

V. Anträge des Staatskanzlers:
   a) Bestellung der Hauptwahlbehörde;
   b) Einsetzung einer Kommission zur Beschlußfassung über zwei Vollzugsanweisungen zur Wahlordnung (Bildung der Wahlbehörden und Verzeichnung der Wähler).

VI. Allfälliges.

Beilagen:

60/I Ansuchen Bodirsky an seinen Ersatzmann Heine um Vertretung in der gegenwärtigen Staatsratssitzung (1 Seite); Ansuchen Domes um Beurlaubung für die gegenwärtige und die für 21. Dezember 1918 anberaumte Staatsratssitzung und Bestellung des Nationalrates Tomschik als Vertreter (1 Seite); Ansuchen Herzmansky um Beurlaubung für die bis Anfang Jänner stattfindenden Staatsratssitzungen (1 Seite, handschriftlich).

60/IV Antrag des für Staatsrat Ofner fungierenden Ersatzmannes Friedmann, dem Vizepräsidenten des Internationalen Komitees des Genfer Roten Kreuzes, Paul Ferriére, für die von Menschlichkeit und Gerechtigkeit geleiteten Bemühungen den Dank auszusprechen (1 Seite).

60/V Antrag Jerzabek auf Bewilligung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für die am 12. November 1918 beim Ansturm der Roten Garde auf das Parlamentsgebäude verletzten Angestellten Ludwig Prügel und Josef Griesler (1 Seite, handschriftlich).

60/VI Liste, betreffend Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Nationalversammlung aus den Sitzungen vom 18. und 19. Dezember d. J. (2 Seiten, handschriftlich).

60/VII Namensliste der zur Begnadigung vorgeschlagenen gerichtlich Verurteilten (2½ Seiten).

60/X Antrag des Staatssekretärs für Finanzen, betreffend Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur (1 Seite).

60/XI Übereinkommen zwischen den Vertretern der Nationalregierung S.H.S. in Laibach einerseits und den Vertretern der deutschösterreichischen Regierung andererseits über verkehrs- und wirtschaftspolitische Fragen, abgeschlossen in Laibach am 12. Dezember 1918 (8 Seiten).

60/XII Antrag Fink auf Beschluß des Staatsrates, betreffend Ermächtigung des vom Staatsrat einzusetzenden Lebensmittelpreiskomitees zur Festsetzung der Fleischpreise für Jänner 1919 (1 Seite, handschriftlich).

60/XIII Gesetz vom … 1918, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (1½ Seiten); Motivenbericht (7 Seiten).

60/XIV Gesetz vom …, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staat verwalteten Fondsgütern (1½ Seiten); Begründung (3½ Seiten).

60/XV Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (5½ Seiten).

60/XVI Staatsamt für Landwirtschaft/Präsidium, Zl. 187, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft vom … betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft (5 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (4 Seiten).

60/XVII Antrag der Staatsräte Kroy, Ellenbogen und Schoiswohl, betreffend die begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Vorrückung und Beförderung der d.ö. Staatsbahnbediensteten (2½ Seiten); Antrag der Staatsräte Kroy, Ellenbogen und Schoiswohl, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der Deutschösterreichischen Staatsbahnbediensteten während des Krieges bei Bemessung des Ruhegenusses (1½ Seiten).

60/XVIII Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Dezember 1918, betreffend die Bezeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung (5 Seiten, gedruckt); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung (4 Seiten, gedruckt).

60/XIX Vorschlag bezüglich der dem Richterberuf angehörenden Mitglieder und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde (½ Seite); Vorschläge für die Hauptwahlbehörde (1½ Seiten, handschriftlich).

60/XX Ansuchen Staatssekretär Mayer an den Staatsrat vom 17. Dezember 1918, betreffend Beurlaubung für die Weihnachtsfeiertage (1 Seite).

60/XXI Antrag Ellenbogen, betreffend Prüfung und Berichterstattung der Frage der Verstaatlichung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und Beauftragung des Staatsamtes der Finanzen zur Erhöhung der Bezüge der Bediensteten und Beamten derselben eine Million Kronen zur Verfügung zu stellen (1 Seite, handschriftlich).

60/XXII Staatsamt der Finanzen, Zl. 6.075 ex 1918, Schreiben des Staatssekretärs für Finanzen an das Präsidium der provisorischen Nationalversammlung, betreffend Entwurf einer Beantwortung der Anfrage der Nationalräte Malik und Genossen, betreffs angeblicher Preisgabe deutschösterreichischer Gebiete an der Südgrenze seitens der Finanzzentralstellen in Graz und Wien (½ Seite); Entwurf der Anfragebeantwortung (3½ Seiten).

60/XXIII Staatsamt des Innern, Abt. XV, Nr. 2.571, Schreiben des Staatssekretärs des Innern an das Präsidium der provisorischen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918: Anfrage des Abg. Pantz und Genossen, betreffend die Neuordnung des Gendarmeriekorps (½ Seite); Entwurf der Anfragebeantwortung (1 Seite).

Vorsitz: Präsident S e i t z.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Für die heutige Sitzung werden beurlaubt die Staatsräte Bodirsky und Domes, dem Ersatzmann Herzmansky (für Staatsrat Waldner) wird ein Urlaub bis anfangs Jänner erteilt.[5] (Beschlußprotokoll 60/I).

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Präsident S e i t z auf die Anfragen Ofner betreffs seiner Anträge[6] a) wegen angeblicher Unstimmigkeiten zwischen einem Kabinettsbeschluß über die Pensionierung der Staatsbeamten und dem Gesetz, betreffend die Suspension des

---

[5] Beilage 60/I: Ansuchen Bodirsky (1 Seite); Ansuchen Domes (1 Seite); Ansuchen Herzmansky (1 Seite, handschriftlich). Staatsrat Domes reiste am 20. Dezember nach Steyr als Mitglied einer Kommission, die die Situation in der dortigen Waffenfabrik untersuchen sollte. Vgl. auch SRP Nr. 59/III c vom 16. Dezember 1918.

[6] Die genannten Anträge liegen dem Protokoll nicht schriftlich bei.

Gesetzes über die Unabhängigkeit der Richter,[7] b) betreffs des Volksheimes[8] mit, daß über die erstere Anfrage bereits im Kabinettsrate unter seinem Vorsitze eingehend verhandelt wurde,[9] daß jedoch eine Unstimmigkeit nicht festgestellt werden konnte und daß der ausführliche Bescheid an Staatsrat Ofner schriftlich ergehen werde, bezüglich der zweiten Anfrage, daß diese zur Berichterstattung dem Staatsnotar überwiesen wurde.[10]

---

7 Die Angelegenheit war bereits am 14. Dezember 1918 im Kabinettsrat erörtert worden. Vgl. KRP Nr. 23/2. Am 21. November 1918 hatte der Kabinettsrat die Richtlinien für die vorläufige Behandlung von Staatsbedienstetenfragen behandelt (vgl. KRP Nr. 14/16 und den Nachtrag zu jenem Protokoll) und diese sodann im Rahmen der 2. Länderkonferenz am 23. November angenommen (vgl. KRP Nr. 15, die Annahme wurde nur im Stenogramm vermerkt). Die in KRP Nr. 14 behandelte Fassung wurde sodann noch um die hier entscheidende Stelle ergänzt, die etwa auch in der „Wiener Zeitung" wiedergegeben wurde: „Bedienstete, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben, sind, sofern und sobald die dienstlichen Verhältnisse es irgend zulassen, unverzüglich in den dauernden Ruhestand zu versetzen." Vgl. Wiener Zeitung, 24. November 1918, S. 1 „Beschlüsse des Kabinettsrates in Staatsbedienstetenfragen". Staatsrat Ofner sah einen Widerspruch zwischen dieser Regelung und den Bestimmungen des StGBl. Nr. 38, Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, sowie des StGBl. Nr. 39, Gesetz vom 22. November 1918 über die aus Anlaß von Änderungen der Gerichtsverfassung erforderlichen Maßnahmen, beide ausgegeben am 28. November 1918, da in diesen Gesetzen die Altersgrenze für Richter mit 65 Jahren festgesetzt sei.

8 Gemeint war der 1901 gegründete Volksbildungsverein „Verein Volksheim" bzw. das im November 1905 in Wien XVI. auf dessen Betreiben errichtete Volksheim Ottakring. Zu dessen Geschichte von der Gründung bis 1955 vgl. etwa 50 Jahre Volksheim 1905–1955. Eine Festschrift zum 5. November 1955. Herausgegeben vom Verein Volkshochschule Wien Volksheim, Wien 1955, insbesondere S. 22–31.

9 In KRP Nr. 23 war der Kabinettsrat zu der Ansicht gelangt, daß kein Widerspruch bestehe, da „§ 7 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt ausdrücklich die Versetzung eines Richters in den Ruhestand für zulässig erklärt, wenn Veränderungen in der Organisation der Gerichte es erfordern", während „im § 1 des Gesetzes vom 22. November 1918, StGBl. Nr. 39, die Ermächtigung zur Versetzung richterlicher Beamter in den Ruhestand ohne die im § 7 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmten Voraussetzungen erteilt ist". Vgl. KRP Nr. 23/2. Außerdem sei, so wurde in der Kabinettsratssitzung noch betont, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Möglichkeit von Ausnahmen gegeben, die Entscheidung über solche Ausnahmen müsse jedoch dem Staatsratsdirektorium obliegen. Diese Direktive wurde vom zwischenstaatsamtlichen Komitee zur Behandlung von Staatsangestelltenfragen in seiner 3. Sitzung zur Kenntnis genommen, vgl. AdR, StK, GZl. 45/1919, Zl. 45/50/1919, Verhandlungsschriften 1–25 des zwischenstaatsamtl. Komitees, Verhandlungsschrift Nr. 3 zur Sitzung am 14. Dezember 1918.

10 Die Angelegenheit wurde im Staatsrat nicht mehr erwähnt. Es ging wohl um den Ende 1918 gefaßten, schließlich jedoch nicht realisierten Plan des gegenständlichen Vereins, das sogenannte Saalgebäude im Wiener Augarten umzubauen und darin zusätzlich zu dem Volksheim in Wien XVI. eine zweite Volksbildungsstätte einzurichten. Vgl. 50 Jahre Volksheim 1905–1955, S. 25; Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 17. Jänner 1919, S. 4 „Eine Volkshochschule im Augarten". Ein diesbezügliches Schreiben des a.o. Gesandten und bev. Ministers in Berlin Dr. Ludwig (Ludo) Moritz Hartmann, der führend an der Gründung dieses Vereins beteiligt gewesen war, vom 5. April 1919 findet sich in AdR, Präsidentschaftskanzlei, Allgemeine Reihe, GZl. 209/1919, Volksheim auf der Augartenrealität. Darin erwähnte Hartmann u. a. „das seinerzeit von Dr. Sylvester gegebene halbe Versprechen", von dem er hoffe, daß die Regierung es bald einlösen und dem Verein seine Bitte erfüllen werde. Zur Umsetzung dieses Vorhabens kam es jedoch letztendlich nicht. Vgl. weiters Christian H. Stifter, Ludo Moritz Hartmann. Wissenschaftlicher Volksbildner, sozialdemokratischer Historiker, realitätsfremder Politiker, in: Mitchell G. Ash/Josef Ehmer (Hg.), Universität – Politik – Gesellschaft. 650 Jahre Universität Wien. Aufbruch ins neue Jahrhundert, Göttingen 2015, S. 247–255.
Hartmann, Dr. Ludwig (Ludo) Moritz, Historiker, 1918 zum Archivbevollmächtigten für Deutschösterreich bestellt, 25. November 1918 bis April 1921 a.o. Gesandter und bev. Minister in Berlin.

[I]

1. Punkt der Tagesordnung: Einlauf. Verlesung und Zuweisung. (Vortragender Dr. von Wimmer).[11]

F i n k berichtet kurz über die beiden der Finanzkommission am 11.XII.1918 zugegangenen Vorlagen (Beschlußprotokoll 57/VI):[12]

a) betreffend das Gesetz über die Gewährung einmaliger Anschaffungsbeiträge für Lehrpersonen für das Jahr 1918, welche einen Aufwand von 20 Millionen erfordern und ungefähr ein ¼ der jährlichen Teuerungszulage ausmachen würden,[13] und

b) betreffend das Gesetz über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrpersonen für das I. Halbjahr 1919,[14] welche in der Finanzkommission bereits erledigt wurden und der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten wären.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß die Auszahlung der Anschaffungsbeiträge raschestens, noch vor Weihnachten, geschehen sollte und die Gesetzwerdung nicht abgewartet werden solle und bittet, eine besondere Ermächtigung zu erteilen.

Die Anträge Fink

a) den Gesetzentwurf über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918[15] und

b) den Gesetzentwurf über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürger-

---

11 Es ist unklar, ob die diversen folgenden Anträge (bis zum vermerkten Beginn des Tagesordnungspunktes III) sämtlich zu Punkt I der Tagesordnung (Einlauf) zu zählen sind oder nicht. Soweit sie Staatsnotar Sylvester und die Beurkundung von Gesetzen betreffen, dürften sie jedenfalls unter Punkt I der Tagesordnung fallen. Die sonstigen Anträge fanden möglicherweise anstelle des offenbar entfallenen Punktes II der Tagesordnung statt. Ab Tagesordnungspunkt III stimmen Tagesordnung und Sitzungsverlauf überein.

12 Die beiden Entwürfe liegen SRP Nr. 57 vom 11. Dezember 1918 als Beilagen 57/VI und 57/VI/1 bei.

13 Vgl. SRP Nr. 57, Beilage 57/VI/1. Mit RGBl. Nr. 319, Gesetz vom 26. August 1918, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen, ausgegeben am 31. August 1918, war die Gewährung von staatlichen Zuschüssen zu den von den Ländern zu bestreitenden Teuerungszulagen für die im Betreff des Gesetzes genannten Personengruppen beschlossen worden. Mit dem gegenständlichen Entwurf sollten die Empfänger dieser Zulagen nun für das Jahr 1918 einen Anschaffungsbeitrag aus staatlichen Mitteln in der Höhe von einem Viertel der Teuerungszulagen nach RGBl. Nr. 319/1918 erhalten, maßgebend für den Anfall und die Berechnung des Beitrags war der Stand vom 1. Dezember 1918. Der SRP Nr. 57 beiliegende Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 39, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein.

14 Vgl. SRP Nr. 57, Beilage 57/VI. Der Entwurf bezog sich, gleich dem vorstehenden, auf RGBl. Nr. 319/1918 und sollte die in jenem Reichsgesetz getroffenen Regelungen bis 30. Juni 1919 verlängern, wobei das den Teuerungszulagen zugrundeliegende Schema allerdings modifiziert wurde (die Ansätze wurden im neuen Gesetz durchwegs verringert). Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein.

15 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 468 f; Bericht des Finanzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 566 f. Material zu diesem Gesetz findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 5.233/1918.

schulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen[16] der Nationalversammlung zur Beschlußfassung als Regierungsvorlage zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/III u. 60/II).

Der Antrag Renner, die Staatsämter zu ermächtigen, die einmaligen Anschaffungsbeiträge für 1918 an die Lehrpersonen tunlichst noch vor Weihnachten zur Auszahlung zu bringen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/III).

Der Antrag Friedmann, Herrn Paul Ferriére[17], Delegierten des Genfer Roten Kreuzes, für seine Bemühungen um die Versorgung Wiens den Dank auszusprechen, wird zur Durchführung dem Staatsamt des Äußeren überwiesen.[18] (Beschlußprotokoll 60/IV).

Präsident S e i t z berichtet, daß die beim Parlamentssturm vom 12. November 1918[19] zu Schaden gekommenen Herren Brügel[20] und Griesler[21] zu entschädigen wären und schlägt vor,

---

16 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 468 f; Bericht des Finanzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 566. Material zu diesem Gesetz findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 5.386/1918.

17 Richtig: Frédéric Auguste Ferrière, Schweizer Arzt, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf. Ferrière war im Auftrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nach Wien gekommen, um auf Anregung des amerikanischen Staatssekretärs Robert Lansing die Situation in den Wiener Spitälern zu erkunden. Vgl. dazu Matthias Egger (Hg.), Wir gehen furchtbar ernsten Zeiten entgegen. Die Tagebuchaufzeichnungen von Markus Graf Spiegelfeld aus den Jahren 1917–1923, Innsbruck 2019, S. 220 f. „Was er in den zwei Tagen an Elend gesehen, das über Wien hereingebrochen und das sich geradezu in den letzten Tagen wesentlich verschärft habe, habe seine schlimmsten Erwartungen tief in den Schatten gestellt. Schon als Mensch, vielmehr aber noch als Vertreter der größten humanitären Organisation der Welt, des Genfer Roten Kreuzes, werde er seinen ganzen Einfluß an richtiger Stelle geltend machen, um raschest Abhilfe zu schaffen, sowohl bezüglich der Lebensmittel- als der Kohlenlieferung.“ Vgl. Arbeiterwille, 11. Dezember 1918, S. 6 „Die Lebensmittelnot. Das hungernde und frierende Wien“.

18 Beilage 60/IV: Antrag Friedmann (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben. Im Bestand des AdR, BKA/AA konnte zu einer unmittelbaren Würdigung Ferrières nichts eruiert werden. Gegen Ende des Jahres 1923 wurde allerdings neuerlich angeregt, den inzwischen schwer erkrankten Ferrière für seine Verdienste auszuzeichnen, zu entsprechenden Schritten kam es jedoch nicht, u. a. weil der schließlich für Ferrière in Aussicht genommene Verdienststern vom Roten Kreuze nur für „Persönlichkeiten fürstlichen Ranges oder in ganz besonders prominenten öffentlichen Stellungen“ vorgesehen war. Vgl. AdR, BKA/AA, Orden und Ehrenzeichen, I Rot Kreuz 2/290.

19 Nach der Ausrufung der Republik Deutschösterreich vor dem Parlament am Nachmittag des 12. November 1918 war es zu einer Störaktion und Abgabe von Schüssen seitens Mitglieder der kommunistisch geprägten „Roten Garde“ gekommen. Neben zahlreichen Verletzten hatte die anschließende Panik auch zwei Todesopfer gefordert. Im weiteren Verlauf des Tages hatten Rotgardisten das Redaktionsgebäude der „Neuen Freien Presse“ besetzt und zwei jeweils einseitige Sonderausgaben gedruckt: Neue Freie Presse. Sonder-Ausgabe, 12. November 1918, 6 Uhr nachmittags, „Besetzung des Redaktionsgebäudes der ‚Neuen Freien Presse‘ durch die ‚Rote Garde‘“; Sonder-Ausgabe, 12. November 1918, 8 Uhr abends, „Arbeiter und Soldaten Wiens“. In der folgenden Morgenausgabe der „Neuen Freien Presse“ wurden die Geschehnisse kurz zusammengefaßt und bemerkt: „Von seiten des Staatsrates wurde eingegriffen und nach einigen Stunden war der Zwischenfall beendigt.“ Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 13. November 1918, S. 1 „Die Rote Garde im Redaktionsgebäude der ‚Neuen Freien Presse‘“, sowie Nachmittagsausgabe, 18. November 1918, S. 2 „Der Kampf vor dem Parlament und die Besetzung der ‚Neuen Freien Presse‘“. Vgl. weiters Gerhard Botz, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1934, München 1976, S. 32–36; Petronilla Ehrenpreis, Kriegs- und Friedensziele im Diskurs. Regierung und deutschsprachige Öffentlichkeit Österreich-Ungarns während des Ersten Weltkrieges, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, S. 373 f; Hans Hautmann, Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918–1924, Wien/Zürich 1978, S. 242–253; ders., Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs, Wien/Frankfurt/Zürich 1987, S. 84–88. Zur diesbezüglichen Zeitungsberichter-

daß der Staatsrat beschließen möge, eine dem Grade ihrer Verletzung angemessene Entschädigung zu geben.[22] Betreffs Brügel wurde schon in der Staatsratssitzung vom 13. November 1918 beschlossen, ihn im Falle der Dienstesunfähigkeit an Pension einem Staatsbeamten der V. Rangsklasse gleichzuhalten und die Heilungskosten zu tragen.[23]

J e r z a b e k bemerkt, daß in der Entschädigung nicht nur die Heilungskosten, sondern auch eine Art Schmerzensgeld inbegriffen sein müsse.

Der Antrag, das Präsidium zu ermächtigen, auf Grund von Erhebungen mit beiden Verletzten diesen eine entsprechende Zuwendung zu bewilligen, wird a n g e n o m m e n.[24] (Beschlußprotokoll 60/V).

Präsident S e i t z begrüßt hierauf den Landeshauptmann des Sudetenlandes Dr. Freißler auf das Herzlichste, spricht ihm den Dank für die geleistete Arbeit und die gebrachten Opfer aus und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Friedensverhandlungen uns die jetzt verlorenen sudetenländischen Gebiete wiedergeben werden.[25]

F r e i ß l e r teilt mit, daß er alle Dokumente dem Staatskanzler übergeben werde und bittet, von einem Bericht an den Staatsrat abzusehen. Wird zur Kenntnis genommen.

Präsident S e i t z teilt mit, daß die Kanzleidirektion ermächtigt wurde, eine Lichtbildaufnahme des Staatsrates vornehmen zu lassen.

Staatsnotar S y l v e s t e r teilt mit, daß gegen die Beurkundung der in der Nationalversammlung vom 18. Dezember 1918 angenommenen Wahlordnung mit Mantelgesetz[26]

---

stattung vgl. exemplarisch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 13. November 1918, S 1–4 „Der Tag der Republik. Blutige Störung der Massenkundgebung“; Reichspost. Morgenblatt, 13. November 1918, S. 2 „Die Kundgebungen vor dem Parlament“, und 14. November 1918, S. 4 „Die Gewehrschüsse vor dem Parlamente“. Zu den Ereignissen des 12. November und der Rolle der „Roten Garde“ dabei vgl. weiters Karl Glaubauf, Die Volkswehr 1918–1920 und die Gründung der Republik, Wien 1993, S. 67–69; SRP Nr. 31 vom 13. November 1918 und Nr. 34 vom 16. November 1918.

20 Ludwig Brügel, Journalist und Historiker, Redakteur des neuen Wiener Tagblatts, 1918 Pressechef der Staatskanzlei.

21 Richtig: Josef Grießler, Amtsdiener, Aushilfsportier des Parlamentsgebäudes. Vgl. auch SRDV Nr. 23/Nachtrag.

22 Beilage 60/V: Antrag Jerzabek (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt V wiedergegeben.

23 Vgl. SRP Nr. 31 vom 13. November 1918.

24 Vgl. weiter SRDV Nr. 23/Nachtrag.

25 Vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 49.

26 Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, S. 320–365; StGBl. Nr. 114, Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, und StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, beide ausgegeben am 20. Dezember 1918; SRP Nr. 43 vom 23. November 1918, Nr. 48 vom 27. November 1918 und Nr. 53/2 vom 3. Dezember 1918. Aktenmaterial zu diesen Gesetzen findet sich in AdR, StK, GZl. 137/1919. Weiters vgl. dazu Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich – Teil 2 (1919). Grundgesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (mit Erläuterungen), in: Matthias Jestaedt (Hg.), Hans Kelsen. Werke. Band 5: Veröffentlichte Schriften 1919–1920, Tübingen 2011, S. 141–240; Karl Ucakar, Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik, Wien 1985, S. 385–403. Zur Diskussion der Wahlordnung in der Presse vgl. exemplarisch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 3. Dezember 1918, S. 1 „Die neue Wahlordnung“; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 3. Dezember 1918, S. 2 „Zum Gesetzentwurf über eine Wahlordnung für die Nationalversammlung“; Wiener Zeitung, 4. Dezember 1918, S. 5 „Wien, 3. Dezember. Beratung der Wahlordnung im Staatsrat“; Reichspost. Morgenblatt, 4. Dezember 1918, S. 2 „Die Abänderungen an der Wahlordnung“. Zur Wahlordnung vgl. auch SRP Nr. 37 vom 19. November 1918, Nr. 41 vom 21. November 1918, Nr. 43 vom 23. November 1918, Nr. 46 vom 26. November 1918, Nr. 48/9 vom 27. November 1918 und zur Hauptwahlbehörde Nr. 56/5 vom 9. Dezember 1918.

keinerlei Bedenken obwaltet und beantragt daher deren Kundmachung. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/VI).

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, daß die Beurkundung und Kundmachung der in der gestrigen Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze bei dem üblichen Vorgange infolge der Feiertage weit hinaus geschoben würde, dem Staatsnotar eine außerordentliche Vollmacht hinsichtlich der Beurkundung dieser Gesetze gegeben werden solle.

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt aufklärend, daß sich hiedurch der Staatsrat seines Einspruchsrechtes begeben würde.

Der Antrag: Den Staatsnotar zu ermächtigen, die Beurkundung der in der Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 angenommenen Gesetze unter seiner und des Staatskanzlers Verantwortung im Auftrage des Staatsrates ausnahmsweise zu vollziehen, und die Staatskanzlei zu beauftragen, die Kundmachung dieser Gesetze hierauf vorzunehmen, wird a n g e n o m m e n.[27] (Beschlußprotokoll 60/VI).

Staatsnotar S y l v e s t e r legt 14 Begnadigungen, bezüglich welcher die Anträge der Justizkommission entsprechend den Vorschlägen des Justizamtes erfolgten, zur Genehmigung des Staatsrates vor.[28] Die Genehmigung wird erteilt. (Beschlußprotokoll 60/VII).

Staatssekretär R o l l e r erstattet Vorschläge bezüglich der für die Hauptwahlbehörde festgesetzten 5 richterlichen Beisitzer und schlägt vor, die Justizkommission möge aus dem vorgelegten Verzeichnis die erforderlichen 5 richterlichen Beisitzer auswählen.[29]

Formell bemerkt F i n k, daß die Beratung erst bei dem fünften Punkte der Tagesordnung stattzufinden habe, und Staatsnotar S y l v e s t e r, daß wegen Abwesenheit des Justizkommissionsmitgliedes Baéchle Kollege Fink an der Sitzung teilnehmen möge.

Antrag Roller: Das vom Staatsamt für Justiz vorgelegte Verzeichnis von richterlichen Beisitzern für die Hauptwahlbehörde der Justizkommission mit dem Auftrage, heute noch darüber zu berichten, zuzuweisen, wird a n g e n o m m e n.[30] (Beschlußprotokoll 60/VIII).

Antrag Sylvester: Der Justizkommission heute ausnahmsweise an Stelle des verhinderten Staatsrates Baéchle den Staatsrat Fink beizuziehen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/VIII).

Über Antrag des Staatskanzlers Renner wird die Sitzung für geheim erklärt.[31] (Beschlußprotokoll 60/IX).

Nach Schluß der geheimen Sitzung berichtet Staatssekretär B a u e r über den am 12. Dezember 1918 zu Laibach abgeschlossenen Vertrag mit dem Jugoslavischen Staate.[32] Er skiz-

---

[27] Beilage 60/VI: Liste (2 Seiten, handschriftlich). Die Beilage enthält eine Auflistung aller in der provisorischen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 beschlossenen Gesetze. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, S. 374–421 und S. 430–438. Die Auflistung wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben.

[28] Beilage 60/VII: Namensliste (2½ Seiten). Die Liste enthält die Namen und weitere Informationen zu den gegenständlichen Begnadigungsfällen. Vgl. dazu Beschlußprotokoll Punkt VII und Anmerkung 85 im vorliegenden Protokoll.

[29] Das Verzeichnis ist Teil von Beilage 60/XIX, die im weiteren Verlauf der Sitzung behandelt wurde.

[30] Vgl. Tagesordnungspunkt V der vorliegenden Sitzung.

[31] Zum Inhalt des geheimen Tagesordnungspunktes liegen dem Protokoll keine Informationen bei.

[32] Beilage 60/XI: Übereinkommen (8 Seiten). Das Übereinkommen umfaßte inklusive der Verlautbarungs- und Vollzugsbestimmungen 16 Punkte, darunter etwa „Eisenbahn“, „Rechtsverkehr“, „Sozialversicherung“, „Sparkassen“, „Geldwesen“, „Postsparkasse und Banken“, „Gendarmerie“, „Grenzfragen“, „Staats- und Landesvermögen“ etc. Die mit Abstand umfangreichsten Bestimmungen betrafen den Punkt „Eisenbahn“. U. a. sollte festgelegt werden, daß „Beschlagnahmen auf der Eisenbahn […] nur von behördlich befugten Organen angeordnet“ werden durften und Militär- wie Zivilpersonen ihr persönliches Eigentum nicht abgenommen werden durfte. Der durchlaufende Zugsverkehr sollte aufrecht bleiben, die Verpflegung des Eisenbahnpersonals samt Familien nach geographischen Kriterien

ziert kurz den Hauptinhalt (Verkehrs- und wirtschaftspolitische Fragen) und bittet um die Genehmigung des Übereinkommens.

W e c h s e l r e d e:

O f n e r betont, daß Vereinbarungen wegen des Rechtsverkehres vorbehalten bleiben müssen.

H e i n e weist auf die ungeheure Menge von Verkehrsmaterial hin, welches im jugoslavischen Staate beschlagnahmt wurde und von welchem wir einen quotenmäßigen Anteil beanspruchen sollten.

Präsident D i n g h o f e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

M i k l a s: Anfrage a) betreffs des Gebietsumfanges, auf den sich das vorgelegte Übereinkommen bezieht, da die Unterzeichnung in Belgrad, Agram und Laibach stattfinden solle.

b) Welche rechtliche internationale Stellung daraus für uns in Bezug auf die Entente und Italien erwächst und

c) was in Bezug auf den Beschluß des Staatsrates bezüglich einer gemischten Delegation an Wilson[33] und nach London[34] vorgekehrt und veranlaßt wurde.

Staatssekretär B a u e r beantwortet die Anfrage Heine dahin, daß wir bezüglich des beschlagnahmten Materiales vorläufig nur unseren quotenmäßigen Rechtsanspruch aufrecht erhalten können, daß die spätere Aufteilung jedoch nach dem Friedensvertrage erfolgen werde; mehr war nicht zu erreichen und hat sich hiemit auch das vertretene Verkehrsamt abgefunden.

Auf die beiden ersten Anfragen Miklas sei zu bemerken, daß der Vertrag ein de facto Übereinkommen ohne besondere rechtliche internationale Konsequenzen darstelle und sich nur auf das slovenische Gebiet beziehe, zumal nur mit der Laibacher Regierung[35] verhandelt worden sei. Betreffs der Delegation an Wilson wurde der Staatsratsbeschluß pflichtgemäß durchgeführt und die Mission beauftragt, wegen Zulassung einer derartigen Delegation Fühlung zu nehmen, doch sei wenig Hoffnung auf Erfolg vorhanden, da sich die Entente uns gegenüber ablehnend verhalte und mit uns nur im Wege der Schutzmächte und nicht direkt verkehrt, außerdem es der amerikanischen Regierung unerwünscht sei, immer allein apostrophiert zu werden.

---

zwischen Deutschösterreich und Jugoslawien aufgeteilt werden. Das Zurückhalten von Betriebsmitteln, also auch Lokomotiven, sollte für widerrechtlich erklärt werden, ebenso die Beschlagnahme von Lebensmittelsendungen. Die anderen im Vertrag gestreiften Bereiche wurden größtenteils knapper abgehandelt, konkrete Maßnahmen blieben in mehreren Punkten späteren zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten, so etwa im Bereich der Sozialversicherung, wo beide Regierungen grundsätzlich ihren Willen bekundeten, „die erworbenen Rechte der Versicherungsnehmer zu schützen". Auch im Rechtsverkehr wurde zwar „gegenseitig voller Schutz des Eigentums und der Person gewährleistet", ansonsten jedoch auf eine zukünftige „abgesonderte Vereinbarung" verwiesen. Die Tätigkeit der Sparkassen und der Banken sollte vorläufig aufrecht bleiben, die Aufteilung des Staats- und Landesvermögens ebenfalls Gegenstand einer eigenen Vereinbarung sein. Die Regelung der Grenzfragen sollte „dem Friedenskongresse vorbehalten" bleiben. Vgl. zur gesamten Angelegenheit auch SRP Nr. 52/3 vom 2. Dezember 1918 und Nr. 59/VI.

33 Thomas Woodrow Wilson, 4. März 1913 bis 4. März 1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

34 Vgl. SRP Nr. 58/Beschlußprotokoll Punkt IX.

35 Im August 1918 hatte sich in Laibach der Nationalrat für die slowenischen Länder und Istrien (Narodni svet) konstituiert, „eine Art nationale Vertretung, die am 31. Oktober 1918 […] die slowenische Nationalregierung bildete". Diese Regierung arbeitete trotz formaler Unterordnung unter den Nationalrat des Staates SHS in Zagreb nahezu selbständig, nach der Vereinigung des Königreichs Serbien mit dem Staat SHS am 1. Dezember 1918 verlor sie jedoch zunehmend an Bedeutung. Vgl. Peter Vodopivec, Laibach/Ljubljana: Die Hauptstadt der Republik Slowenien, in: Harald Heppner (Hg.), Hauptstädte zwischen Save, Bosporus und Dnjepr. Geschichte – Funktion – Nationale Symbolkraft, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 9–30, hier S. 24 f.

Der Antrag, das vom Staatsamte des Äußeren vorgelegte Übereinkommen mit dem Jugoslavischen Staate zu ratifizieren, wird a n g e n o m m e n.[36] (Beschlußprotokoll 60/XI).

[III]

3. Punkt der Tagesordnung: Berichte der Staatssekretäre:

1.) Bericht des Staatssekretärs L o e w e n f e l d - R u ß

a) über die Deckung der Mehrkosten der ungarischen und der Ententekäufe und die Angleichung an die Weltmarktpreise;

b) betreffend den Antrag wegen Einsetzung einer speziellen Kommission über die Frage der Überleitung der Kriegspreise auf die Friedenspreise sowie die weitere Gewährung von Finanzzuschüssen durch den Staat.

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß betont den begreiflicherweise verschiedenen Standpunkt zwischen dem Staatsamt für Ernährung und für Finanzen, da selbst die Fleischpreise in Wien nur auf dem jetzigen Stand erhalten werden können, wenn monatlich 23 Millionen Kronen von Staatswegen beigesteuert werden. Daß dies auf die Dauer nicht so weitergehen kann, ist schon in der 51. Staatsratssitzung vom 30. November 1918 betont worden;[37] trotzdem wird es eine sehr unangenehme Sache sein, gerade im Monate Jänner während der Wahlbewegung mit Fleischpreiserhöhungen zu kommen. Der Antrag des Staatsamtes für Volksernährung geht auf die Einsetzung einer speziellen Kommission aus 3–6 Mitgliedern, welche sich mit der Frage der Fleischpreise ebenso wie mit der Frage der Lebensmittelpreise überhaupt befassen solle, denn die Lebensmittelpreispolitik wird mit dem Eintreffen von Zuschüben von der Entente überhaupt sehr aktuell werden, da es eine ganz falsche Ansicht der Bevölkerung ist, zu glauben, daß durch Zuschüsse aus den Ententeländern die Preise der Lebensmittel niedriger werden. Schon bei der Aushilfe für Tirol und Vorarlberg mußten wir bei nur 166 Waggon wegen unserer schlechten Valuta 3¾ Millionen Kronen aus dem Staatssäckel darauf zahlen. Vorausgesetzt, daß uns die Entente zum Selbstkostenpreise derart beliefern würde, daß wir imstande wären, die volle Mehl- und Brotquote auszugeben, so würde dies bei Aufrechterhaltung der jetzigen Preise allein 66 Millionen monatlicher Finanzzuschüsse durch den Staat erfordern, worauf natürlich die Finanzverwaltung nicht eingehen kann, sodaß wir genötigt sein werden, die Mehl- und Brotpreise hinaufzusetzen, zumal die jetzigen Preise nur künstlich niedrig gehalten wurden.

Unterstaatssekretär Dr. G r i m m bemerkt ergänzend, daß das für das nächste Halbjahr aufgestellte Budget trotz Einsetzung aller erst in Verhandlung stehenden Steuern ein Defizit von 500 Millionen Kronen ergibt.[38] Würde unsere Lebensmittelpolitik derartige monatliche Anforderungen an den Staatssäckel stellen, so müßten wir einerseits großartige Kreditoperationen einleiten und andererseits auf allen anderen Gebieten (Fürsorgeaktionen und kulturelle Anforderungen) starke Drosselungen eintreten lassen. Da jedoch nicht alle diese Fragen kurzer Hand erörtert werden können, spricht er sich gleichfalls für die Beratung des Gegenstandes in einer eigenen Kommission aus.

W e c h s e l r e d e:

F i n k bemerkt formell, daß diese Kommission wenigstens die Fleischpreisfrage für Jänner noch vor Neujahr regeln müßte und beantragt daher, derselben im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein derartiges Entscheidungsrecht einzuräumen.[39]

---

[36] Zu den ab 9. Dezember 1918 stattfindenden Verhandlungen in Laibach und dem Abschluß des Abkommens am 12. Dezember vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 352 f; SRP Nr. 59/VI.

[37] Vgl. SRP Nr. 51/3 vom 30. November 1918.

[38] Zum Budgetentwurf für das erste Halbjahr 1919 vgl. SRP Nr. 71, Anmerkung 91.

[39] Beilage 60/XII: Antrag Fink (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XII wiedergegeben.

G r u b e r betont die politische Wichtigkeit der ganzen Lebensmittelfrage, da wir zum Beispiel nur bis 3. Jänner 1919 mit Mehl eingedeckt sind, und verweist bezüglich der Viehpreise auf den unrationellen Preisunterschied zwischen Schlacht- und Zugvieh. Er fragt betreffs der Weiterbewilligung des Kriegszuschlages von 1 K per 1 kg Fleisch an.

Unterstaatssekretär G r i m m gibt die Aufklärung, daß der Zuschlag von 1 K bis Ende Jänner bewilligt wurde und nur die Überwälzung auf den Staatssäckel nur für Dezember beschlossen wurde.[40]

Präsident D i n g h o f e r ersucht zwecks Abkürzung der Debatte, sich nur über die Fleischpreise zu äußern, jedoch der Mehlpreise und der Ententekäufe wegen erst das Ergebnis der Kommissionsberatungen als Grundlage abzuwarten.

J e r z a b e k hält die Einsetzung einer Kommission für überflüssig, da niemand die Verantwortung für eine Preiserhöhung übernehmen wird.

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß bemerkt dagegen, daß auch das Staatsamt für Volksernährung allein die Verantwortung nicht übernehmen kann, und andererseits das Staatsamt für Finanzen es für unannehmbar erklärt, die Fehlbeträge weiter aus Staatsmitteln beizusteuern.

S c h o e p f e r anerkennt den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen, betont jedoch, daß wir eben die Kosten der Kriegs- und Übergangswirtschaft zu tragen haben und diesen traurigen Tatsachen Rechnung tragen müssen.

Antrag Loewenfeld-Ruß auf Einsetzung einer 3gliedrigen Kommission, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/XII).

Antrag Fink, diese Kommission zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Fleischpreise für Jänner 1919 festzusetzen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/XII).

Antrag Fink, diese Kommission aus den Staatsräten Jerzabek, Luksch und Seliger zusammenzusetzen und den Parteien ein Austauschrecht einzuräumen, wird a n g e n o m m e n.[41] (Beschlußprotokoll 60/XII).

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß berichtet

c) über das Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln[42] und begründet den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher im Einvernehmen der

---

40 Vgl. dazu SRP Nr. 51/3 vom 30. November 1918, wo das Thema ausführlich besprochen wurde. Der Kriegszuschlag von einer Krone pro Kilogramm Lebendgewicht bei Schlachtvieh war in dieser Sitzung allerdings nur bis Ende Dezember 1918 bewilligt und das Staatsamt für Finanzen angewiesen worden, die entsprechenden Beträge für Dezember bereit zu stellen. Informationen dazu finden sich auch in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 5.330/1918, Fortzahlung des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen und Fortführung der Fleischverbilligungsaktion in Wien bis Ende Dezember 1918.

41 Zu den Fleischpreisen vgl. weiter SRP Nr. 66/III.

42 Beilage 60/XIII: Gesetzentwurf (1½ Seiten); Motivenbericht (7 Seiten). Durch dieses Gesetz sollte das Staatsamt für Volksernährung bzw. über dessen Ermächtigung auch die Landesregierung das Recht erhalten, Vorräte von Lebens- und Futtermitteln, wenn dies als im öffentlichen Interesse gelegen erschien, von ihren Besitzern anzufordern, die Besitzer zur Lieferung zu verpflichten und die Preise für den Weiterverkauf vorzuschreiben. Das Gesetz stellte eine teilweise Anpassung des RGBl. Nr. 131, Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, ausgegeben am 28. März 1917, dar. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 36, Gesetz vom 23. Jänner 1919, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln, ausgegeben am 30. Jänner 1919, nicht vollständig überein. Neben einigen kleineren inhaltlichen und sprachlichen Modifikationen sowie der Verschmelzung zweier Paragraphen zu einem, enthält das endgültige Gesetz zwei weitere Paragraphen, betreffend Strafbestimmungen. So sollten die Bezirksbehörden ermächtigt sein, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes Geldstrafen von bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest zu bestrafen (§ 5).

beteiligten Staatsämter zustande kam, und bittet um Annahme desselben, um ihn der Nationalversammlung als Regierungsvorlage unterbreiten zu können. Der Verordnungsweg wurde nicht beschritten, weil das Grundgesetz über die richterliche Gewalt bei der Durchführung im Wege gestanden wäre.[43]

W e c h s e l r e d e:

O f n e r bemerkt, daß es nicht angehe, kaiserliche Verordnungen[44] im Wege deutsch-österreichischer Gesetze zu sanktionieren, wie es im vorliegenden Falle geschehe, und wendet sich gegen den Ausschluß jedes Rechtsschutzes im § 4.[45]

Präsident S e i t z übernimmt wieder den Vorsitz.

N e u n t e u f e l erklärt sich gleichfalls und zwar aus praktischen Bedenken dagegen, der Verwaltung derartig weitgehende Rechte in die Hand zu geben, ohne dem Betroffenen ein Rechtsmittel einzuräumen.

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß erklärt, daß bei Festsetzung eines Rechtszuges die Verwaltung zur Machtlosigkeit verurteilt werde, und daß der Vertreter des Justizamtes nicht der Ansicht des Staatsrates Ofner war. Die Übernahme einer kaiserlichen Verordnung ließ sich, so unangenehm es war, nicht vermeiden.

Präsident S e i t z schlägt vor, statt der Berufung auf die kaiserliche Verordnung die zitierten Bestimmungen derselben aufzunehmen.

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß erklärt, daß dies nicht möglich war, da die kaiserliche Verordnung sich allgemein auf Bedarfsgegenstände erstreckte, während das Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft eine derartige Ausdehnung des Gesetzes abgelehnt hat.

Der Antrag des Präsidenten Seitz, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage an das Haus zu genehmigen, das Staatsamt für Volksernährung jedoch zu ersuchen, eine gesetzliche Fassung zu wählen, welche es ermöglicht, die Berufung auf eine kaiserliche Verordnung zu vermeiden, wird an g e n o m m e n.[46] (Beschlußprotokoll 60/XIII).

Über § 4 wird infolge des Einspruches Ofner getrennt abgestimmt, zuerst wird der Wortlaut des § 4 ohne die Worte „unter Ausschluß jedes Rechtsweges“ a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/XIII).

Hierauf werden die Worte „unter Ausschluß jedes Rechtsweges“ ebenfalls a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/XIII).

3. Punkt der Tagesordnung:

2.) Staatssekretär für Landwirtschaft S t ö c k l e r berichtet

a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Jagdservitute und begründet denselben kurz.[47]

---

[43] StGBl. Nr. 38, Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, ausgegeben am 28. November 1918.

[44] Gemeint war RGBl. Nr. 131/1917.

[45] Nach § 4 (1) des Gesetzentwurfes sollte die Vergütung der Waren von der anfordernden Behörde nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen nach freiem Ermessen unter Ausschluß „jedes Rechtsweges“ bestimmt werden.

[46] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 445 und S. 452–457; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 13. Sitzung vom 23. Jänner 1918, S. 472–477. Weitere Informationen finden sich in AdR, StK, GZl. 581/1919, Gesetz über die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln. Vgl. auch KRP Nr. 24/3 vom 17. Dezember 1918.

[47] Beilage 60/XIV: Gesetzesentwurf (1½ Seiten); Begründung (3½ Seiten). Mit diesem Gesetz sollten sämtliche Jagd- und Fischereirechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses auf Staatsgütern und staatlich verwalteten Fondsgütern aufgehoben werden, ebenso wie mit diesen Jagdrechten zusammenhängende Pachtverträge und Abschußübereinkommen. Zukünftig sollte das Jagd- und Fischereirecht auf Staatsgütern für höchstens zehn Jahre verpachtet werden, bestehende Verträge von längerer Laufzeit sollten erlöschen. In der Begründung wurden Beispiele für derartige langfristige

Der Antrag Stöckler, diesen Gesetzentwurf, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[48] (Beschlußprotokoll 60/XIV).

b) Staatssekretär S t ö c k l e r berichtet über einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden[49] und ersucht, diesen Entwurf als Regierungsvorlage den Landesversammlungen, in deren Wirkungskreis die Beschlußfassung hierüber gehört, zu unterbreiten.

W e c h s e l r e d e:

O f n e r glaubt, daß die Ablösung im § 3 mit dem 25fachen Betrage zu hoch bemessen sei und wäre für eine Ablösung mit dem 20fachen Betrage.[50]

Staatssekretär S t ö c k l e r betont, daß derartige meritale Abänderungen den Landesversammlungen vorbehalten bleiben sollen.

Präsident S e i t z wirft die Frage der Sanktion auf und hält es nicht für möglich, dies den Landesversammlungen zu überlassen.

O f n e r bemerkt, daß zwar Kultursachen dem Lande vorbehalten sind, daß dies aber als eine allgemeine, reine Justizfrage vor die Kompetenz der Nationalregierung gehöre. Er betont die Unmöglichkeit, diese Frage nach Ländern verschieden zu lösen.

Staatssekretär S t ö c k l e r betont, daß das Staatsamt den bisher üblichen Weg eingeschlagen habe, zumal die Landesordnungen noch aufrecht sind.[51] Die Einheitlichkeit der Beschlüsse müßte ebenso wie früher durch die Sanktion erzielt werden, welche dem Staatsrat vorbehalten bleibt.

Verträge genannt und bemerkt, daß diese eine enorme Schädigung des Staatsinteresses darstellten, da die Jagdpächter durch Abschußübereinkommen und Weiterverpachtung „von Teilen des ihnen überlassenen Jagdgebietes ein Vielfaches der von ihnen an das Forstärar zu zahlenden Pachtbeträge hereinbringen“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 43, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, ausgegeben am 30. Jänner 1919, fast vollständig überein, lediglich in § 2 wurde der Zeitpunkt, an dem bestehende Jagd- und Fischereipachtverträge mit längerer Dauer als zehn Jahre erlöschen sollten, von 1. Februar auf 1. März 1919 geändert.

48 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 445 f; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 559–561. Material zur Kundmachung des Gesetzes findet sich in AdR, StK, GZl. 582/1919, Gesetz, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staat verwalteten Fondsgütern.

49 Beilage 60/XIV: Gesetzesentwurf (5½ Seiten). Mit diesem Gesetz sollten alle Jagdrechte (Jagdrechtsvorbehalte) auf fremdem Grund und Boden, „auf welchem Titel sie beruhen und ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht“, aufgehoben oder abgelöst werden. Die Aufhebung sollte ohne Entschädigung erfolgen, wenn der bisher Jagdberechtigte nicht nachwies, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben worden war. Zur Durchführung der Aufhebung sollte in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel das belastete Grundstück lag, zuständig sein. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörde sollten direkt an die Landesregierungen möglich sein.

50 § 3 des Entwurfs besagte, daß nachweisbar entgeltlich erworbene Jagdrechte monetär abgelöst werden sollten. Wenn kein Übereinkommen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zustande kam, sollte der Ablösungsbetrag folgendermaßen berechnet werden: „Es wird festgestellt, welcher durchschnittliche Jahrespachtzins sich für 1 ha nach den letzten vor dem 1. Jänner 1915 abgeschlossenen Pachtverträgen über sämtliche Gemeindejagden des Gerichtsbezirkes ergibt. Dieser Durchschnittspachtzins multipliziert mit der Anzahl der Hektare des mit dem Jagdrechte belasteten Grundstückes ergibt den Jahreswert des Jagdrechtes; das 25fache hievon den Ablösungsbetrag.“

51 Zur Diskussion um einheitliche Landesordnungen vgl. vor allem die sogenannte 3. Länderkonferenz, KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919.

Antrag des Präsidenten Seitz, den vorgelegten Gesetzentwurf meritorisch zu genehmigen, jedoch den Staatskanzler zu beauftragen, in der nächsten Staatsratssitzung Anträge zu stellen, ob die Landesversammlungen oder die Nationalversammlung zur Erlassung des Gesetzes kompetent seien, wird a n g e n o m m e n.[52] (Beschlußprotokoll 60/XV).

c) Staatssekretär S t ö c k l e r berichtet über die Vollzugsanweisung, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft und begründet dieselbe.[53]

Der Antrag, dem Staatsamte die Ermächtigung zu erteilen, die vorgelegte Vollzugsanweisung zu erlassen, wird a n g e n o m m e n.[54] (Beschlußprotokoll 60/XVI).

3. Punkt der Tagesordnung:

3.) Staatssekretär für Finanzen: Der Antrag auf Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur zum Schutze unserer Valuta und zur Verhinderung der Steuerflucht[55] wird dem Staatskanzler zur Berichterstattung überwiesen.[56] (Beschlußprotokoll 60/X).

---

[52] Erst in der 70. Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919 erstattete zwar nicht der Staatskanzler, jedoch aber der Staatssekretär für Landwirtschaft Bericht. Vgl. SRP Nr. 70/IV.

[53] Beilage 60/XVI: StAL, Präsidium, Zl. 187, Vollzugsanweisungsentwurf (4 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (4 Seiten). In den Bemerkungen wurde festgestellt, daß das Staatsamt für Landwirtschaft über zu wenige Experten verfüge. Fachleute als ständige Beamte aufzunehmen, sei jedoch nicht zielführend, denn „jede ständige Arbeit im bureaukratischen Apparate entfremdet den Fachmann dem praktischen Leben und drückt ihm im Laufe der Jahre den Stempel eines Bureaukraten auf". Statt dessen sollte unter Vorsitz des Staatssekretärs ein Fachbeirat mit 42 Mitgliedern geschaffen werden, dem u. a. Land- und Forstwirte sowie Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, der Hochschule für Bodenkultur, der genossenschaftlichen Organisationen und der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten angehören sollten. Aufgabe des Beirates sollte es sein, „über alle wichtigen legislativen und administrativen Maßnahmen ihr Gutachten abzugeben". Aus diesem Beirat sollte wiederum ein Arbeitsausschuß mit neun Mitgliedern gebildet werden, der „eine stete Arbeitskontrolle" gewähren sollte. Daß diese Lösung einer „Auffrischung des Beamtenkörpers durch Anstellung erstklassiger Fachleute" vorzuziehen sei, wurde auch finanziell begründet. Für derartige Anstellungen würden mindestens 250.000 bis 350.000 Kronen benötigt und die spätere Belastung des Pensionsetats müsse auch bedacht werden. „Der Effekt einer solchen Maßregel", so wurde abschließend bemerkt, „wäre dann schließlich der, daß die dem praktischen Leben entzogenen beamteten Sachverständigen nach 10 bis 15 Jahren doch wieder von den praktisch tätigen Landwirten als Bureaukraten bezeichnet und als Fachmänner nicht mehr anerkannt würden." Der beiliegende Vollzugsanweisungsentwurf, mit dem die Schaffung des gegenständlichen Beirates verwirklicht werden sollte, stimmt mit StGBl. Nr. 2, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft vom 4. Jänner 1919, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft, ausgegeben am 4. Jänner 1919, überein.

[54] Vgl. dazu auch KRP Nr. 24/7 vom 17. Dezember 1918. Zu den finanziellen Aspekten dieser Vollzugsanweisung vgl. auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.142/1918, Note des Präsidiums des deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft, betreffend Schaffung eines „Fachbeirates".

[55] Beilage 60/X: Antrag Steinwender (1 Seite). In der Beilage wurde eingangs ausgeführt, „daß im Interesse des Schutzes unserer Valuta und zur Verhinderung der Wegbringung von Vermögenswerten (Steuerflucht) die Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur dringend notwendig sei. In wiederholten Besprechungen zwischen Vertretern des Staatsamtes der Finanzen, des Innern und für Gewerbe, Industrie und Handel seien alle Vorfragen soweit bereinigt worden, daß die zu errichtenden Zensurstellen ihre Tätigkeit sofort aufnehmen könnten." Der weitere Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt X wiedergegeben.

[56] Zur Angelegenheit vgl. weiter SRP Nr. 64/III. Zum hier gestellten Antrag des Staatssekretärs für Finanzen vgl. auch AdR, StK, GZl. 263/1919, Zl. 802/1918, Maßnahmen zum Schutze unserer Valuta. Der Akt enthält ein Schreiben des Innenressorts vom 2. Dezember 1918, in dem u. a. ausgeführt wurde, daß das Staatsamt für Finanzen „auf die Notwendigkeit hingewiesen" habe, „durch Reaktivierung der Brief- und Telegrammzensur die Befolgung der Devisenvorschriften zu sichern und überhaupt die Abwanderung inländischen Kapitales in das Ausland zu verhindern. Diesem Antrage entsprechend wird mit 28. Dezember l. J. die Zensurstelle Wien wieder aufgestellt und ihr bis zur Aufstellung weiterer Zensurstellen die Zensur der gesammten Brief- und Paketpost einschließlich der Transitpost

3. Punkt der Tagesordnung:

4.) Staatssekretär für Heerwesen: Überführung der tierärztlichen Hochschule in die Zivilverwaltung wird von der Tagesordnung abgesetzt.[57]

[IV]

4. Punkt der Tagesordnung: Die Anträge der Staatsräte Kroy, Ellenbogen und Schoiswohl:[58]

a) betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der d.ö. Staatsbahnbediensteten während des Krieges bei Bemessung des Ruhegenusses,[59]

b) betreffend die begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Vorrückung und Beförderung der d.ö. Staatsbahnbediensteten[60] werden an den Kabinettsrat zur weiteren Behandlung gewiesen.[61] (Beschlußprotokoll 60/XVII).

---

nach der Schweiz und dem übrigen neutralen Auslande übertragen." In einer zwischenstaatsamtlichen Sitzung vom 7. Dezember 1918 hatte das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel aufgrund des gesetzlich verankerten Verbotes jeglicher Zensur Bedenken gegen die Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur erhoben. Das Staatsamt der Finanzen hatte daraufhin die Staatskanzlei um Weisung in dieser Angelegenheit ersucht. Die Staatskanzlei antwortete, daß sie „für die Wiederaufnahme der Post- und Telegraphenzensur eine unanfechtbare Grundlage […] schaffen" wolle und beauftragte den Staatssekretär des Inneren mit der Einbringung eines entsprechenden Antrages. Das geschah in der vorliegenden Sitzung.

57 Zur weiteren Behandlung der Angelegenheit vgl. SRP Nr. 65/VI d.

58 Die genannten Staatsräte waren Mitglieder des Komitees für Eisenbahnfragen, das sich vor allem mit Personalfragen befaßte und am 7. November 1918 vom Staatsrat eingesetzt worden war. Vgl. SRP Nr. 23. Gemeinsam mit einem Arbeitsausschuß, bestehend aus den Obmännern der koalierten Eisenbahnerorganisationen, bildete dieses Komitee den sogenannten Eisenbahnbeirat, dem allgemeine Personalverfügungen zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Vgl. Der Eisenbahner, Nr. 23 vom 15. Dezember 1918, S. 3 „Die künftige Personalvertretung der Eisenbahner Deutschösterreichs". Dieser Eisenbahnbeirat wurde Anfang April 1919 zusammen mit den diversen Kommissionen des gewesenen Staatsrates aufgelöst, Informationen dazu finden sich in AdR, StK, GZl. 1.517/1919. Zur Einrichtung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates in Nachfolge des 1896 zugleich mit dem Eisenbahnministerium gegründeten alten Staatseisenbahnrates vgl. SRP Nr. 69/VII.

59 Beilage 60/XVII: Antrag Kroy, Ellenbogen und Schoiswohl über Anrechnung der Kriegsdienstjahre (2½ Seiten). Der Eisenbahnbeirat hatte am 3. Dezember 1918 Regelungen für die Eisenbahnbediensteten beschlossen, die über die Bestimmungen des StGBl. Nr. 68, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten in höhere Bezüge, ausgegeben am 30. November 1918, hinausgingen. Einerseits sollte eine Erweiterung der zugestandenen Begünstigungen in materieller Hinsicht, andererseits eine Ausdehnung des Kreises der relevanten Bediensteten erfolgen. Dessenungeachtet hatte das Staatsamt für Verkehr erklärt, auch weiterhin an die erwähnte Vollzugsanweisung gebunden zu sein und darüber nur im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen bzw. über Ermächtigung des Staatsrates hinausgehen zu können. Deshalb wurde beantragt, der Staatsrat wolle die Beschlüsse des Eisenbahnbeirates anerkennen und das Staatsamt für Verkehr anweisen, diese zu berücksichtigen.

60 Beilage 60/XVII: Antrag Kroy, Ellenbogen und Schoiswohl über Anrechnung der Dienstzeit (1½ Seiten). Ebenfalls am 3. Dezember 1918 hatte der Eisenbahnbeirat, um „den besonderen Leistungen der Staatsbahnbediensteten während des Krieges entsprechend Rechnung zu tragen", auch erweiterte Bestimmungen zur Berechnung der Pensionen der Staatsbahnbediensteten beschlossen, die eine Abänderung des StGBl. Nr. 69, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses, ausgegeben am 30. November 1918, bedeuteten. Wie im vorhergehenden Fall hatte das Staatsamt für Verkehr erklärt, an die genannte Vollzugsanweisung gebunden zu sei, weswegen ein gleichartiger Antrag an den Staatsrat gestellt wurde.

61 Eine Behandlung der beiden Anträge scheint in den Protokollen des Kabinettsrates nicht erfolgt zu sein. In dem Zusammenhang vgl. auch StGBl. Nr. 145, Verordnung der Bundesregierung vom

[V]

5. Punkt der Tagesordnung: Anträge des Staatskanzlers:

a) Bestellung der Hauptwahlbehörde,

b) Einsetzung einer Kommission zur Beschlußfassung über zwei Vollzugsanweisungen zur Wahlordnung (Bildung der Wahlbehörden und Verzeichnung der Wähler).

Staatskanzler R e n n e r berichtet zunächst über die Notwendigkeit der raschen Herausgabe der beiden Vollzugsanweisungen zur Wahlordnung.[62]

Antrag Renner, ein 5gliedriges Komitee, bestehend aus den Herren Ellenbogen, Fink, Neunteufel, Ofner und Teufel, unter Vorbehalt des Austauschrechtes für die Parteien einzusetzen und diesem Komitee im Einvernehmen mit dem Präsidenten die endgültige Beratung und Beschlußfassung über die beiden Vollzugsanweisungen zur Wahlordnung zu überlassen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 60/XVIII).

Staatskanzler R e n n e r berichtet über die von den Parteien für die Berufungen in die Hauptwahlbehörde erstatteten Vorschläge ebenso wie über den 5 Berufsrichter umfassenden Vorschlag der Justizkommission[63] und beantragt

a) die 15 von den Parteien namhaft gemachten Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Hauptwahlbehörde zu bestellen und den Parteien das Recht vorzubehalten, im Behinderungsfalle statt der Genannten Ersatzmänner zu stellen,

b) den Vorschlag der Justizkommission, betreffend Namhaftmachung von 5 richterlichen Persönlichkeiten für die Hauptwahlbehörde, zu genehmigen.

Beide Anträge werden a n g e n o m m e n.[64] (Beschlußprotokoll 60/XIX).

---

10. März 1922 über die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Staatsbahn(Bundesbahn)angestellten sowie ihrer Hinterbliebenen, dann über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Bundesbahnpensionsverordnung), ausgegeben am 17. März 1922.

62 Beilage 60/XVIII: Vollzugsanweisungsentwurf (5 Seiten, gedruckt); Vollzugsanweisungsentwurf (4 Seiten, gedruckt). Mit der Vollzugsanweisung über die Bildung der Wahlbehörden sollten die Wahlbehörden zur Durchführung und Leitung der Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung geschaffen und deren Pflichten und Organisation festgelegt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 126, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 24. Dezember 1918, nicht vollständig überein, neben einer Reihe kleinerer inhaltlicher Modifikationen wurden u. a. zwei neue Paragraphen eingefügt, die sich mit dem erstmaligen Zusammentritt der Beisitzer der Ortswahlbehörden (§ 16) und mit der Portofreiheit der Amtsschreiben der Wahlbehörden (§ 26) beschäftigten. Die zweite Vollzugsanweisung sollte die Modalitäten der Anlegung der Wählerverzeichnisse regeln und festlegen, wer überhaupt wahlberechtigt war. Auch dieser Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 128, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 24. Dezember 1918, nicht vollständig überein, die Änderungen sind allerdings geringfügiger als im Falle der vorgenannten Vollzugsanweisung. Etwas Material zur Gesetzwerdung dieser beiden Vollzugsanweisungen findet sich in AdR, StK, GZl. 1.418/1918, 1.) Vollzugsanweisung des Staatsrates, betr. die Verzeichnung der Wahlberechtigten […], 2.) Vollzugsanweisung des Staatsrates, betr. die Bildung der Wahlbehörden […], Verlautbarung.

63 Beilage 60/XIX: Vorschlag (½ Seite); Vorschläge für die Hauptwahlbehörde (1½ Seiten, handschriftlich). Die Beilage enthält die namentlichen Vorschläge für die dem Richterberuf angehörenden Mitglieder und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde sowie handschriftliche Vorschläge für die sonstigen Mitglieder der Hauptwahlbehörde. Die Auflistung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIX wiedergegeben.

64 Vgl. auch SRP Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 70/IV d und Nr. 77/II c.

[VI]

6. Punkt der Tagesordnung: Allfälliges.

Dem Staatssekretär für Heerwesen Josef Mayer wird über die Weihnachtsfeiertage und den Neujahrstag ein Urlaub nach Eger erteilt.[65] (Beschlußprotokoll 60/XX).

E l l e n b o g e n berichtet über das dem Staate gesicherte Sukzessionsrecht bei der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. Da der von Ungarn während des Krieges behauptete Vorgang nunmehr durch die politischen Verhältnisse stark eingeschränkt ist, kann Deutschösterreich diesen Vorrang behaupten, wenn es Hand auf die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft legt und an eine Verstaatlichung derselben schreitet. Er berichtet weiters, daß die ungarische Regierung zur Erhöhung der Bezüge der Bediensteten die Hälfte des erforderlichen Betrages beizusteuern sich bereit erklärte. Diese Lohnerhöhung hat ihre Rückwirkung nun auf die österreichischen Bediensteten der Gesellschaft ausgeübt und es bleibt nichts anderes übrig, als auch hier die Hälfte der geforderten Summe von Staatswegen zu tragen, was eine Million Kronen ausmachen würde. Da die Bediensteten für den Fall, als ihre Forderungen nicht erfüllt werden, mit Sabotage drohen, so sind dringend Verfügungen notwendig. Er beantragt daher

a) das Staatsamt für Handel zu beauftragen, die Frage der Verstaatlichung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu überprüfen und ehestens Bericht zu erstatten,

b) das Staatsamt für Finanzen zu beauftragen, zur Erhöhung der Bezüge der Bediensteten der Gesellschaft eine Million Kronen zur Verfügung zu stellen und im Einvernehmen mit dem Direktorium das Weitere zu veranlassen.[66]

Beide Anträge werden a n g e n o m m e n.[67] (Beschlußprotokoll 60/XXI).

Präsident S e i t z teilt mit, daß vom Staatsamt für Finanzen und vom Staatsamt des Inneren zwei Entwürfe von Interpellationsbeantwortungen zur Genehmigung vorliegen. Die beiden Entwürfe über die Beantwortung

---

[65] Beilage 60/XX: Ansuchen Mayer (1 Seite). Der Inhalt des Ansuchens stimmt mit dem Protokolltext überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XX wiedergegeben.

[66] Beilage 60/XXI: Antrag Ellenbogen (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXI wiedergegeben.

[67] Am Folgetag wurde die Frage einer Lohnbeihilfe für die Angestellten der DDSG auch im Kabinettsrat behandelt, dieser beschloß jedoch, „bezüglich der Rechtsnachfolge eine Erklärung dermalen nicht abzugeben und demnach mit Rücksicht auf die ungeklärten Vertragsverhältnisse das Ansuchen um eine Lohnbeihilfe abzulehnen". Vgl. KRP Nr. 25/1 vom 21. Dezember 1918. Die Frage einer staatlichen Subventionierung der DDSG wurde sodann Ende Jänner im Kabinettsrat behandelt, vgl. KRP Nr. 34/5 vom 28. Jänner 1919. Zur Verstaatlichung der DDSG kam es erst in der Zweiten Republik. Zur DDSG in der Zwischenkriegszeit vgl. Gertrude Enderle-Burcel, Konkurrenz auf der Donau – Anfang und Ende der Betriebsgemeinschaft der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit der Königlich-ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts A.-G. in der Zwischenkriegszeit, in: Herbert Matis/Andreas Resch/Dieter Stiefel (Hg.), Unternehmertum im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Unternehmerische Aktivitäten in historischer Perspektive. Beiträge gesammelt zu Ehren von Alice Teichova, Wien/Berlin 2010, S. 171–184. Aktenmaterial zu Ansprüchen der DDSG gegen Ungarn und das Deutsche Reich aus den Jahren 1925 bis 1927 findet sich in AdR, BMF, Departement 17/Frieden, Karton 123, Faszikel 79, Verhandlungen mit Ungarn, Spezialfragen, Konvolut 79-7b. Vielfältiges Aktenmaterial aus den Jahren 1936 bis 1941, etwa zu Vorstandssitzungen oder der finanziellen Gebarung der DDSG, findet sich im gleichen Bestand, Kartons 193–195, Faszikel 121.

a) der Anfrage Malik[68] und Genossen betreffs angeblicher Preisgabe d.ö. Gebiete an der Südgrenze seitens der Finanzzentralstellen in Graz und Wien[69] und

b) der Anfrage Pantz[70] und Genossen, betreffend die Neuordnung des Gendarmeriekorps,[71] werden genehmigt. (Beschlußprotokoll 60/XXII und 60/XXIII).

Der formelle Antrag Fink, die Staatsratssitzungen bis 3. Jänner 1919 zu unterbrechen und dringende Verfügungen, welche in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, im Sinne des § 7 der Novelle zum Gesetze über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom Staatsdirektorium treffen zu lassen, wird a n g e n o m m e n.[72] (Beschlußprotokoll 60/XXIV).

Nachdem Präsident S e i t z den Mitgliedern des Staatsrates die besten Weihnachts- und Neujahrswünsche ausgesprochen, setzt er die nächste Staatsratssitzung entsprechend dem gefaßten Beschlusse für Freitag, den 3. Jänner 1919, nachmittags 3 Uhr fest und schließt die Sitzung um 7 Uhr 45 Minuten abends.

---

68 Der Abgeordnete Vinzenz Malik hatte die gegenständliche Anfrage in der 8. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung am 5. Dezember 1918 gestellt (vgl. Sten. Prot. Prov. NV, S. 238) und darin am Beispiel des Tabakhauptverlages in Mureck/Steiermark dargelegt, daß sämtliche Tabakhauptverleger des Marburger Finanzbezirkes von der Finanzlandesdirektion in Laibach verständigt worden waren, daß sie von nun an „ihre Fassungen in Laibach zu bewerkstelligen haben". In Mureck war vor allem mit Verwunderung festgestellt worden, daß die Verständigung aus Laibach im Wege des Tabakverschleißmagazins Graz übermittelt worden war: „Ich bin über diese Übermittlung einer von slowenischer Seite kommenden Verfügung durch das deutsche Grazer Tabakverschleißmagazin mehr als erstaunt." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Anhang, S. 26 f.
Vinzenz Malik, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP.

69 Beilage 60/XXII: StAF, Zl. 6.075/1918, Schreiben an das Präsidium der Nationalversammlung (½ Seite); Anfragebeantwortungsentwurf (3½ Seiten). Die Anfragebeantwortung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XII wiedergegeben.

70 Der Abgeordnete und Ersatzmann des Staatsrates Freiherr von Pantz hatte die gegenständliche Anfrage in der 8. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung am 5. Dezember 1918 gestellt (vgl. Sten. Prot. Prov. NV, S. 238) und darin angefragt, ob der Staatssekretär für Inneres bereit sei, die eheste Übernahme des Gendarmeriekorps in sein Ressort in die Wege zu leiten, was „dem allgemeinen Wunsche der Gendarmen" entspreche, und für eine bessere Entlohnung der Gendarmen „im Interesse der Aufrechterhaltung der Dienstfreudigkeit" zu sorgen. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Anhang, S. 25.

71 Beilage 60/XXIII: StAI, Zl. 2.571-XV/1918, Schreiben an das Präsidium der Nationalversammlung (½ Seite); Anfragebeantwortungsentwurf (1 Seite). Die Anfragebeantwortung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIII wiedergegeben.

72 StGBl. 139, Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, ausgegeben am 24. Dezember 1918. § 7 lautete: „Anordnungen, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsratsdirektorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung des Staatsrates ist binnen drei Tagen einzuholen." Vgl. SRP Nr. 61 vor Eingang in die Tagesordnung, wo vom Staatsratsdirektorium bewilligte Weihnachtsremunerationen nachträglich genehmigt wurden. Zu StGBl. Nr. 138/1918 vgl. auch SRP Nr. 59/II.

60. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Dezember 1918.

Vorsitzender: Präsident S e i t z,
während der Verhandlung der Punkte II und III
Präsident Dr. D i n g h o f e r.

Beschlüsse:

I.

Personalien: Die Staatsräte Dr. Bodirsky und Domes werden von der heutigen Sitzung beurlaubt. An ihrer Stelle werden die Ersatzmänner Heine und Tomschik der Sitzung zugezogen. Dem an Stelle des Staatsrates Dr. Waldner einberufenen Ersatzmann Herzmansky wird ein Urlaub bis anfangs Jänner erteilt.

An die Staatskanzlei.

II.

Bericht des Staatsrates F i n k namens der Finanzkommission
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Beschluß: Der Entwurf wird genehmigt und als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung unterbreitet.

An den Herrn Staatskanzler.

III.

Bericht des Staatsrates F i n k namens der Finanzkommission
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen, für das Jahr 1918.

Beschluß: Der Entwurf wird genehmigt und als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung unterbreitet.

Antrag des Staatskanzlers Dr. R e n n e r:
„Die beteiligten Staatsämter sind ermächtigt, die nach der Vorlage entfallenden Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1918 auf Rechnung der durch das kommende Gesetz zu bewilligenden Kredite tunlichst noch vor Weihnachten zur Auszahlung zu bringen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und die Herren Staatssekretäre für Unterricht und der Finanzen.

IV.

Antrag des Staatsrates F r i e d m a n n:
„Der Staatsrat wolle dem Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf, Dr. F. Ferrière, für die von Menschlichkeit und Gerechtigkeit geleiteten Bemühungen den Dank aussprechen."

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für Äußeres zugewiesen.
An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

V.

Antrag des Staatsrates Dr. J e r z a b e k:

„Bekanntlich haben bei dem am 12. November d. J. versuchten Ansturm der Roten Garde auf das Parlamentsgebäude zwei Angestellte des Hauses schwere Verletzungen davongetragen und zwar sind dies der im Pressedienst des Staatsrates stehende Journalist Ludwig Brügel, der durch einen Revolverschuß das linke Auge einbüßte, und der Portier Josef Griesler, der sich den beim Tore Eindringenden entgegengeworfen hatte und dabei eine schwere Quetschung eines Fingers erlitt, die eine dreiwöchentliche Heilungsdauer in Anspruch nahm. Keinem dieser Verletzten ist bisher eine Entschädigung zuerkannt worden, weshalb der Gefertigte mit Rücksicht darauf, daß die genannten Personen in der Ausübung ihres Dienstes verunglückt sind, nachstehenden Antrag gestellt:

Der hohe Staatsrat wolle beschließen: Den beim Parlamentssturm vom 12. Nov. d. J. verunglückten Angestellten des Abgeordnetenhauses, bezw. des Staatsrates wird eine dem Grade ihrer Verletzung angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln bewilligt und hat die Auszahlung derselben noch im Laufe dieses Kalenderjahres zu erfolgen."

Beschluß: Das Direktorium wird ermächtigt, nach Anhörung der beiden Verletzten ihnen angemessene Zuwendungen zu bewilligen.
An den Herrn Präsidenten im Kabinett.

VI.

Bericht des Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r
über die Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Beschluß: Die Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 18. Dezember 1918, betr. das Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und betreffend das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, werden beurkundet und dem Staatskanzler zur Veranlassung der Verlautbarung überwiesen.

Antrag des Staatskanzlers Dr. R e n n e r:

„Bezüglich der übrigen Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Nationalversammlung aus den Sitzungen vom 18. und 19. Dezember d. J.

1. betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung,[73]
2. betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, k.u.k Ärar und gewisse Anstalten und Fonds,[74]

---

[73] StGBl. Nr. 135, Gesetz vom 19. Dezember 1918, betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 34 vom 16. November 1918, Nr. 42 vom 22. November 1918 und Nr. 55/9 vom 7. Dezember.

[74] StGBl. Nr. 131, Gesetz vom 19. Dezember 1918, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 58/V.

3. über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen,[75]
4. über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit,[76]
5. über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen,[77]
6. über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918),[78]
7. über die Kinderarbeit,[79]
8. über die Feststellung der Verantwortlichkeit und allfällige strafgerichtliche Verfolgung höherer Führer und deren Organe im gegenwärtigen Kriege,[80]
9. womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 verlängert wird,[81]
10. gegen die Steuerpflicht,[82]
11. womit einige Bestimmungen des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Okt. 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden,[83]
12. über die Versetzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand,[84]

---

75 StGBl. Nr. 138, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 42 vom 22. November 1918.

76 StGBl. Nr. 140, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, ausgegeben am 27. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 45 vom 25. November 1918.

77 StGBl. Nr. 136, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 52 vom 2. Dezember 1918.

78 StGBl. Nr. 137, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 30 vom 11. November 1918.

79 StGBl. Nr. 141, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Kinderarbeit, ausgegeben am 27. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 36 vom 18. November 1918 und Nr. 45 vom 25. November 1918.

80 StGBl. Nr. 132, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 61/IV, Nr. 64/Beschlußprotokoll Punkt XVI, Nr. 75/III/3, Nr. 76/III/1 und Nr. 77/Beschlußprotokoll Punkt IX, weiters auch SRDV Nr. 23/5.

81 StGBl. Nr. 133, Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 30. Juni 1919 verlängert wird, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Das gegenständliche Gesetz verlängerte die erwähnte Funktionsdauer jedoch nur bis 30. Juni 1919. Eine weitere Verlängerung bis 31. Dezember 1919 erfolgte mit StGBl. Nr. 400, Gesetz vom 30. Juli 1919, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919, ausgegeben am 12. August 1919. Vgl. auch SRP Nr. 55/4 vom 7. Dezember 1918.

82 Richtig: Steuerflucht. StGBl. Nr. 122, Gesetz vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 22. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 61/III.

83 StGBl. Nr. 139, Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 49 vom 28. November 1918, Nr. 51 vom 30. November 1918, Nr. 52 vom 2. Dezember 1918 und Nr. 59/II.

84 StGBl. Nr. 134, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Versetzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand, ausgegeben am 24. Dezember 1918.

wird der Staatsnotar ermächtigt, die Beurkundung ausnahmsweise unter seiner und des Staatskanzlers Verantwortung im Auftrage des Staatsrates zu vollziehen; die Staatskanzlei wird beauftragt, auf dieser Grundlage sodann die Kundmachung vorzunehmen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatsnotar.

[VII.]

Bericht des Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r

über die Vorschläge der Justizkommission in Angelegenheit der Begnadigung mehrerer gerichtlich Verurteilter.

Beschluß: […][85]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

VIII.

Bericht des Staatssekretärs für J u s t iz,

betreffend Vorschläge für die Berufung von Richtern in die Hauptwahlbehörde.

Beschluß: Der Vorschlag wird der Justizkommission mit dem Auftrage überwiesen, über die daraus zu treffende Auswahl noch heute dem Staatsrate Bericht zu erstatten.

Für diese Sitzung wird an Stelle des an der Teilnahme verhinderten Staatsrates Dr. v. B a e c h l é Staatsrat F i n k in die Justizkommission entsendet.

An den Obmann der Justizkommission.[86]

IX.

Die Verhandlung wird als geheim erklärt.

X.

Antrag des Staatssekretärs der F i n a n z e n

auf Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur zum Schutze unserer Valuta und zur Verhinderung der Wegbringung von Vermögenswerten (Steuerflucht):

„Der Staatssekretär des Innern wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen und jenem für Gewerbe, Industrie und Handel das Nötige zu verfügen, daß Telegramme, Korrespondenzen und Wertsendungen im Verkehr mit dem Ausland bis auf weiteres zur Sicherung der Einhaltung der Devisenvorschriften sowie zur Verhinderung der etwa im Hinblick auf die Besteuerung beabsichtigten Wegbringung von Vermögenswerten einer Zensur unterzogen werden.“

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatskanzler überwiesen.

An den Herrn Staatskanzler.

---

[85] Im Original folgt hier eine Liste von insgesamt 14 Personen (5 Frauen und 9 Männer), denen diverse Strafen nachgesehen oder gemildert wurden. Zu den Tatbeständen zählten etwa Amtsveruntreuung, Diebstahl, Beschädigung fremden Eigentums, Preistreiberei und „Vorratsveruntreuung“. Der schwerwiegendste Fall betraf die Umwandlung eines wegen Mordes und Diebstahls gefällten Todesurteils in eine vom Obersten Gerichtshof noch zu bemessende ersatzweise Strafe.

[86] Ein Obmann war bei der Einrichtung der Justizkommission durch den Staatsrat am 5. November 1918 (SRP Nr. 18) nicht explizit bestellt worden. Vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 80.

XI.

Bericht des Staatssekretärs für Äußeres
über das am 12. Dezember 1918 in Laibach zwischen den Vertretern der Nationalregierung SHS in Laibach einerseits und den Vertretern der d.ö. Regierung andererseits abgeschlossene Übereinkommen über verkehrs- und wirtschaftspolitische Fragen.

Beschluß: Der Staatsrat tritt dem abgeschlossenen Übereinkommen in der vorgelegten Fassung bei.

Im Laufe der Debatte teilte der Staatssekretär für Äußeres über Frage des Staatsrates Miklas mit, daß wegen des Empfanges der nach dem Staatsratsbeschluß vom 13. Dezember 1918 zu entsendenden gemischten Delegation durch Präsidenten Wilson und das Auswärtige Amt von London schon die erforderlichen diplomatischen Schritte eingeleitet worden seien, daß aber wenig Aussicht auf Einlangen einer zustimmenden Antwort von Seite der Entente bestehe, da diese es selbst in Fällen von geringerer Tragweite bisher immer abgelehnt habe, mit uns vor Abschluß eines Präliminarfriedens in einen direkten Verkehr zu treten.

An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

XII.

Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung
in der Frage der Deckung der Mehrkosten der ungarischen und der Ententeankäufe und der Angleichung an die Weltmarktpreise durch weitere Gewährung von Finanzzuschüssen seitens des Staates.

Beschluß: Zur Vorberatung und Antragstellung in der Angelegenheit an den Staatsrat wird ein Spezialkomitée eingesetzt.

Antrag des Staatsrates Fink:
„Der Staatsrat wolle beschließen:
Das vom Staatsrate einzusetzende Komitée, betreffend die Vorberatung und Antragstellung über die Lebensmittelpreise, wird, soweit es sich um die Fleischpreise handelt, ermächtigt, im Vereine mit dem Präsidium des Staatsrates für den Monat Jänner 1919 diese Preise festzusetzen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
Das Komitee wird aus den Staatsräten Jerzabek, Luksch und Seliger zusammengesetzt, wobei den Parteien das Recht vorbehalten bleibt, ihren Vertreter im Komitée gegen einen anderen Staatsrat oder Ersatzmann ihrer Parteizugehörigkeit auszutauschen.

An den Herrn Staatssekretär für Volksernährung und die Herren Staatsräte Jerzabek, Luksch und Seliger.

XIII.

Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.

Beschluß: Der Entwurf wird zur Einbringung als Regierungsvorlage des Staatsrates in die Nationalversammlung bestimmt. Das Staatsamt für Volksernährung wird jedoch beauftragt, dem Entwurfe, wenn dies die Fassung nur irgend zuläßt, eine solche Textierung zu geben, daß dadurch die Berufung auf eine kaiserliche Verordnung entbehrlich gemacht wird.

Die Abstimmung über den § 4, Absatz 1, wird infolge eines Einspruches des Staatsrates Dr. Ofner gegen die Ausschaltung des Rechtsweges bei Bestimmung der Vergütung für die dringlich angeforderten Waren getrennt vorgenommen und zwar zunächst unter Hinweglassung der Worte „unter Ausschluß jedes Rechtsweges“ und dann über die Beibehaltung dieser Bestimmung. Die beiden Abstimmungen ergaben, daß der volle Wortlaut des Entwurfes aufrechtzuerhalten ist.

An den Herrn Staatssekretär für Volksernährung.

XIV.

Bericht des Staatssekretärs für L a n d w i r t s c h a f t,
betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern.

Beschluß: Der Entwurf wird in der vorgelegten Fassung genehmigt und als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung unterbreitet.

XV.

Bericht des Staatssekretärs für L a n d w i r t s c h a f t,
betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Beschluß: Der Gesetzentwurf wird sachlich genehmigt, der Staatskanzler jedoch beauftragt, in der nächsten Sitzung des Staatsrates einen Antrag in der Frage der Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes (Landesversammlungen oder Nationalversammlung) zu stellen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für Landwirtschaft.

XVI.

Bericht des Staatssekretärs für L a n d w i r t s c h a f t
in Angelegenheit der Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Entwurfe.

An den Herrn Staatssekretär für Landwirtschaft.

XVII.

Antrag der Staatsräte K r o y, Dr. E l l e n b o g e n und S c h o i s w o h l, betreffend die begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Vorrückung und Beförderung der d.ö. Staatsbahnbediensteten und betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der d.ö. Staatsbahnbediensteten während des Krieges bei Bemessung des Ruhegenusses.

Beschluß: Die Anträge werden dem Kabinettsrate zur weiteren Behandlung zugewiesen.

An den Herrn Staatskanzler.

XVIII.

Bericht des Staatskanzlers Dr. R e n n e r
in Angelegenheit der Erlassung einer Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung und einer Vollzugsanweisung des Staatsrates, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Beschluß: Der Staatsrat überträgt die Beratung und Beschlußfassung über die Entwürfe der beiden Vollzugsanweisungen einer Kommission unter dem Vorsitze des Präsidenten im Kabinett, welche ermächtigt ist, den endgiltigen Wortlaut unter Vornahme aller ihr notwendig erscheinenden Abänderungen festzusetzen. Zu Mitgliedern der Kommission, deren Zusammentritt für Samstag, den 21. Dezember 1918, 10 Uhr vormittags bestimmt wird, werden unter Vorbehalt des Austauschrechtes für die Parteien gewählt die Staatsräte Ellenbogen, Fink, Neunteufel, Ofner und Teufel.

An den Herrn Präsidenten im Kabinett, den Herrn Staatskanzler und die Herren Staatsräte Ellenbogen, Fink, Neunteufel, Ofner und Teufel.

XIX.

Bericht des Staatskanzlers Dr. R e n n e r

über die Vorschläge der Parteien für die Berufungen in die Hauptwahlbehörde, umfassend

1. Vorsitzender: Staatssekretär des Innern Dr. M a t a j a oder der von ihm bestellte Stellvertreter.

C h r i s t l i c h s o z i a l e P a r t e i:

2. Dr. Heinrich Ritter von Wittek[87]
3. Matthias Partik, Gem. Rat[88]
4. Dr. Sebastian Kohler, Advokat[89]
5. Dr. Eugen Lanske[90]
6. Josef Sigmund.[91]

S o z i a l d e m o k r a t i s c h e P a r t e i:

7. Ferdinand Skaret[92]
8. Friedrich Winter[93]
9. Anton Weber[94]
10. Otto Glöckel
11. Ludwig Bretschneider.[95]

---

87 Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Handelsminister, Eisenbahnminister und Ministerpräsident a. D., 1905 bis 1918 Mitglied des Herrenhauses, nach 1918 Präsident der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien.

88 Matthias Partik, 1912 bis 1919 Mitglied des Wiener Gemeinderates, CSP, 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 1. Oktober 1930 Nationalratsabgeordneter.

89 Dr. Sebastian Kohler, Rechtsanwalt des Herzoglich Savoyenschen Damenstiftes.

90 Dr. Eugen Lanske, Ministerialvizesekretär, ab Mai 1917 im Handelsministerium, Tätigkeit in der industriepolitischen Sektion, dann in das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel übernommen.

91 Josef Sigmund, Klubsekretär der christlichsozialen Parlamentsfraktion.

92 Ferdinand Skaret, 1906 bis 1923 Mitglied des Wiener Gemeinderates, SdAP, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, 4. März 1919 bis 9. November 1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 1. Oktober 1930 Nationalratsabgeordneter.

93 Dr. Friedrich (Fritz) Winter, Rechtsanwalt in Wien, 1919 bis 1920 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes.

94 Anton Weber, 1918 bis 1934 Mitglied des Gemeinderates der Stadt Wien, SdAP, 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 16. Jänner 1922 Nationalratsabgeordneter.

95 Ludwig Bretschneider, Mitglied des Parteivorstandes der SdAP, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, 4. März 1919 bis 9. November 1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 18. Mai 1927 Nationalratsabgeordneter.

Ersatzmänner:
Albert Sever[96]
Johann Pölzer[97]
Paul Richter[98]
Jakob Reumann[99]
Ernst Polke.[100]
D e u t s c h b ü r g e r l i c h e P a r t e i:
Überreicht von Staatsrat W o l f:
12. Dr. Louis Kekler[101]
13. Ernst Sturm[102]
14. Gustav Siegmund.[103]
Überreicht von Staatsrat T e u f e l:
15. Professor Benda[104]
Überreicht v. d. Deutschfortschrittlichen:
16. Dr. Rudolf Proksch.[105]

Beschluß: Die vorgeschlagenen Persönlichkeiten werden zu Mitgliedern der Hauptwahlbehörde bestellt.
Den Parteien wird das Recht vorbehalten, im Falle der Verhinderung eines ihrem Parteikreise angehörenden Mitgliedes einen Ersatzmann zu stellen.
Als Mitglieder aus dem Kreise der Berufsrichter werden nach dem Vorschlage der Justizkommission in die Hauptwahlbehörde berufen:
Senatspräsident Rudolf Schörghuber[106],
Senatspräsident Dr. Otto Sauer Edl. von Nordenhof[107],

---

96 Albert Sever, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, ab 5. November 1918 Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich, 4. März bis 31. Mai 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 20. Mai 1919 bis 11. Mai 1921 Landeshauptmann von Niederösterreich.

97 Johann Pölzer, 1918 Mitglied des Wiener Gemeinderates, SdAP, 1919 bis 1920 Landesrat von Niederösterreich, 4. März bis 31. Mai 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 17. Februar 1934 Nationalratsabgeordneter.

98 Paul Richter, Mitglied des Parteivorstandes der SdAP, 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 17. Februar 1934 Nationalratsabgeordneter.

99 Jakob Reumann, Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, 1919 bis 1923 Bürgermeister von Wien, 1. Dezember 1920 bis 29. Juli 1925 Mitglied des Bundesrates.

100 Richtig: Emil Polke, 1918 bis 1919 Mitglied des Wiener Gemeinderates, SdAP, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, 4. März 1919 bis 9. November 1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 20. November 1923 Nationalratsabgeordneter.

101 Richtig: Dr. Karl Ludwig Klekler, Arzt, Hof- und Medizinalrat, Schuldirektor i. R., Mitglied des Synodalrates der Altkatholischen Kirche Österreichs.

102 Ernst Sturm, Parteisekretär der Deutschradikalen Partei.

103 Gustav Siegmund, Gutsbesitzer, Inhaber eines Holz- und Kohlenlagers in Wien II.

104 Dr. Oskar Benda, Literaturhistoriker und Mittelschulprofessor.

105 Dr. Rudolf Proksch, Rechtsanwalt in Wien.

106 Rudolf Schörghuber, Jurist, ab 1912 Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

107 Richtig: Dr. Otto Sauer Edler von Nordendorf, Hofrat, Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Senatspräsident i. R. Dr. Robert R. v. Neumann-Ettenreich[108],
Mitglied des Reichsgerichtes, Hofrat i. P. August Kränzl[109],
Senatspräsident i. P. Adolf Lehmayer.[110]

An den Herrn Staatskanzler.

XX.

Personalien: Dem Staatssekretär für Heerwesen wird für die Weihnachtsfeiertage und den Neujahrstag ein Urlaub nach Eger erteilt.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

XXI.

Antrag des Staatsrates Dr. E l l e n b o g e n:

„Die Frage der Verstaatlichung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ist einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und es ist hierüber dem Staatsrat binnen kürzester Frist Bericht zu erstatten.

Das Staatsamt der Finanzen wird beauftragt, zur Erhöhung der Bezüge der Bediensteten und Beamten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft eine Million Kronen zur Verfügung zu stellen."

Beschluß: Das geschäftsführende Direktorium wird ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen das Weitere zu verfügen.

An den Herrn Präsidenten im Kabinett.

XXII.

Bericht des Staatssekretärs der F i n a n z e n

um Genehmigung des Entwurfes für die Beantwortung der Anfrage der Nationalräte M a l i k und Genossen, betreffs angeblicher Preisgabe d.ö. Gebiete an der Südgrenze seitens der Finanzzentralstellen in Graz und Wien (Z. 6.075).

Beschluß Die Beantwortung der Anfrage wird in der nachstehenden Fassung genehmigt:

„In der Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 5. Dezember 1918 haben die Herren Nationalräte Malik und Genossen eine Anfrage wegen Preisgabe d.ö. Gebiete an der Südgrenze durch den Vorgang der Finanzzentralstellen in Graz und mutmaßlich auch in Wien gerichtet.

Dieser Anfrage liegt die Angabe zugrunde, daß der Tabakhauptverleger in Mureck, welcher dem Tabakverschleißmagazin in Graz zur Fassung der Tabakfabrikate zugewiesen ist, seitens dieses Tabakverschleißmagazines unterm 26. Nov. 1918 verständigt worden sei, daß er künftig die Tabakfabrikate in Laibach zu fassen habe.

Auf Grund der in dieser Angelegenheit sofort gepflogenen Erhebungen wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Finanzbezirksdirektion in Marburg, welche sich dem jugoslawischen Staate unterstellt hat, hat der Finanzlandesdirektion in Graz und dem Tabakverschleißmagazin in Graz mitgeteilt, daß die Finanzlandesdirektion in Laibach

---

[108] Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, Richter, 1905 bis 1917 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt als Senatspräsident, Februar 1919 bis 1926 Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes.

[109] Richtig: Eduard Kränzl, Hofrat des Oberlandesgerichtes Wien i. R.

[110] Richtig: Adolf Lemayer, Senatspräsident a. D., 1907 bis Februar 1918 Präsident des Handelsgerichtes Wien.

mit Erlaß vom 8. Nov. 1918, Z. II-3.551, die Verfügung getroffen habe, daß von nun an sämtliche Tabakhauptverleger des Marburger Finanzbezirkes ihre Fassungen in Laibach zu bewerkstelligen haben.

Das Tabakverschleißmagazin in Graz hat nun tatsächlich, ohne sich vorher mit der Finanzlandesdirektion in Graz ins Einvernehmen zu setzen oder eine Weisung der Generaldirektion der d.ö. Tabakregie einzuholen, die Tabakhauptverläge in Cilli, Gonobitz, Marburg, Mureck, Pettau, Radkersburg, Rohitsch, St. Marein am Erlachstein und Windisch-Feistritz verständigt, daß sie auf Grund dieser Verfügung künftig ihr Tabakmaterial in der Tabakfabrik in Laibach zu fassen haben.

Hingegen hat die Finanzlandesdirektion Graz die Anordnung der Finanzlandesdirektion in Laibach nicht zur Gänze akzeptiert, sondern verfügt, daß die Tabakhauptverläge in Marburg, Mureck, Radkersburg auch weiterhin beim Tabakverschleißmagazin in Graz zu fassen haben und hat das Tabakverschleißmagazin Graz angewiesen, Bestellungen aus den 3 genannten Orten, sobald der Transport auf der Bahn gesichert ist, unter der Bedingung zu vollziehen, daß der für die Tabakbestellung zu zahlende Geldbetrag tatsächlich an den d.ö. Staat abgeführt wird.

Die nachträgliche Anzeige des Tabakverschleißmagazins über die von ihm getroffene Verfügung hat die Finanzlandesdirektion Graz sofort zum Anlasse genommen, um dieses Amt zu belehren, daß Verfügungen der Behörden des südslavischen Staates im d.ö. Staatsgebiete nicht maßgebend sein können und es sohin dabei zu verbleiben habe, daß die Tabakhauptverläge in Marburg, Mureck und Radkersburg ihre Tabakfassungen beim Tabakverschleißmagazin in Graz zu bewerkstelligen haben.

Das Tabakverschleißmagazin in Graz hat daher tatsächlich eine Weisung einer fremdstaatlichen Behörde entgegengenommen und durchzuführen versucht; durch das Eingreifen der Finanzlandesdirektion in Graz wurde jedoch die Angelegenheit wieder in Ordnung gebracht.

Das inkorrekte Vorgehen des Tabakverschleißmagazins in Graz entsprang jedoch zweifellos nicht irgendeiner böswilligen Absicht – die beiden das Amt dermalen leitenden Beamten des Magazines sind verläßliche Deutschösterreicher – sondern eher der Unselbständigkeit und Unentschlossenheit der beiden Beamten, welche ohne Bedachtnahme auf die politischen Umwälzungen wohl glaubten, die Weisungen der Tabakverschleißbehörden erster Instanz hinsichtlich der Approvisionierung der Tabakverläge nach wie vor widerspruchslos befolgen zu müssen.

Die Generaldirektion der d.ö. Tabakregie, welcher das genannte Amt organisationsgemäß untersteht, hat Gelegenheit genommen, ihm das unrichtige und unzulässige Verhalten in dieser Angelegenheit strenge auszustellen.

Das Verhalten der Finanzlandesdirektion Graz in diesem Falle war durchaus entsprechend und zweckmäßig. Gerade durch das rasche Eingreifen dieser Behörde wurde die Angelegenheit restlos bereinigt und wieder gutgemacht, so daß ich keinen Anlaß habe, noch etwas zu verfügen.

Eine Abmachung des d.ö. Staatsamtes der Finanzen mit der jugoslawischen Regierung hinsichtlich der Abgrenzung der beiderseitigen Staatsgebiete besteht selbstverständlich nicht, vielmehr bin ich bestrebt, das geregelte Funktionieren der d.ö. Finanzverwaltung in allen zu Deutschösterreich gehörenden Gebieten sicherzustellen."

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XXIII.

Bericht des Staatssekretärs des I n n e r n
um Genehmigung des Entwurfes für die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten P a n t z und Genossen, betr. die Neuordnung des Gendarmerie-Korps.

Beschluß: Die Beantwortung wird nach dem vorgelegten Entwurfe in folgender Fassung genehmigt:
„In Beantwortung der in der Sitzung der provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 5. Dezember 1918 von den Herrn Abgeordneten Pantz und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Neuordnung des Gendarmeriekorps wird mitgeteilt, daß die Übernahme der d.ö. Gendarmerie in den Verwaltungsbereich des Staatsamtes des Innern auf Grund des Gesetzes vom 27. Nov. 1918, StGBl. Nr. 75,[111] bereits bewerkstelligt und daß auch wegen ehester ausreichender Systemisierung der Bezüge der Gendarmerie-Exekutivorgane an das Staatsamt der Finanzen herangetreten wurde.
Daß den Gendarmerieangehörigen nunmehr nach ihrer Entmilitarisierung alle staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15,[112] gezogenen Grenzen zusteht, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung; doch muß auf die Erhaltung der Disziplin, welche das Gendarmeriekorps seit jeher auszeichnete und neben der gediegenen Ausbildung die Grundlage seiner schönen Erfolge und seines ausgezeichneten Rufes bildete, auch weiterhin das größte Gewicht gelegt werden.
Für eine zweckentsprechende Interessenvertretung der Gendarmerieangehörigen durch freigewählte Personalkommissionen innerhalb jedes Landesgendarmeriekommandos wurde bereits Vorkehrung getroffen."

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

XXIV.

Antrag des Staatsrates F i n k
wegen Unterbrechung der Sitzungen des Staatsrates bis nach Neujahr.

Beschluß: Der Staatsrat spricht den Wunsch aus, die nächste Sitzung des Staatsrates wenn möglich erst am 3. Jänner 1919 stattfinden zu lassen. Dringende Verfügungen während dieser Zeit in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, sind nach § 7 der Novelle zum Gesetze über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom Staatsratsdirektorium zu treffen.

An den Herrn Präsidenten im Kabinett und den Herrn Staatskanzler.

---

[111] StGBl. Nr. 75, Gesetz vom 27. November 1918, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates, ausgegeben am 4. Dezember 1918.

[112] RGBl. Nr. 15, Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), ausgegeben am 27. Jänner 1914.

61.

[Freitag] 1919-01-03

Vorsitz: Dinghofer, Hauser
Anwesend:[1] Domes, Ellenbogen, Fink, Friedmann, Gruber, Hanusch, Heine, Iro, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Kroy, Langenhan, Leuthner, Luksch, Miklas, Ofner, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Seitz, Seliger, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waihs, Waldner, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.10–19.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf: Vortragender.
II. Wahlangelegenheiten.
1. Berufung der Ersatzmänner für die Hauptwahlbehörde.
2. Änderung der Kundmachung des Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend Berufung der Beisitzer der Hauptwahlbehörde für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung (an Stelle des Gemeinderates Matthias P a r t i k wird Bezirksvorsteher Maximilian C h a r w a t als Beisitzer berufen).
3. Vorbereitungsmaßregeln für die Wahlen.
a) Kundmachung des Staatsrates, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
b) Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit abgeändert oder ergänzt werden (Novelle zum Wahlschutzgesetz): Antrag auf Zuweisung an die Kommission.
c) Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des § 11 der Wahlordnung und des Artikels II des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung (Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die zur Zeit der Wahlausschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit): Antrag auf sofortige Beschlußfassung.
d) Vollzugsanweisung des Staatsrates über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. Antrag auf sofortige Beschlußfassung.

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Adolf von Boog, Dr. Rudolf Lodgman von Auen, Raimund Neunteufel, Staatssekretär Pacher, Staatskanzler Renner, Unterstaatssekretär Riedl, Staatssekretär Roller, Präsident Seitz, Staatssekretär Steinwender, Dr. Lothar Wimmer und Staatssekretär Zerdik, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Adolf von Boog, Generalstabsoffizier, 8. November 1918 bis 1. Juli 1919 Oberbefehlshaber der Deutschösterreichischen Volkswehr.
Dr. Rudolf Lodgman von Auen, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP, ab 4. November 1918 Landeshauptmann von Deutschböhmen.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

III. Berichte der Staatssekretäre:[2]
Staatssekretär für Unterricht:
Aufrechterhaltung des staatlichen Schulbücherverlages.
Beteilung der Schulkinder mit Lesebüchern.
Staatssekretär für soziale Fürsorge:
Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung in Deutschböhmen.
Staatssekretär für Volksernährung:
Bericht über die Regelung der Fleischpreise.[3]
Staatssekretär der Finanzen:
a) Gesetz über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.
b) Frage der zukünftigen Finanzpolitik des Staates Deutschösterreich.
c) Wiedereinführung der Depeschenzensur (Vortragender U.St.S. von G r i m m[4]).[5]
Staatssekretär für Heerwesen:
Bestätigung der Besetzung der Militärgerichte.
Staatssekretär für Justiz:
Gesetzentwurf über die Jugendgerichte.

IV. Bericht des Landeshauptmannes von L o d g m a n über die böhmische Politik.

V. Vollzugsanweisung über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes (Vortragender: Staatskanzler).

VI. Allfälliges, Initiativanträge, etz.

Beilagen:

61/I Mitteilung Seitz, betreffend Bewilligung von Weihnachts- und Neujahrsremunerationen für die Beamten und Diener des Hauses, des Staatsrates und des Direktoriums durch das Staatsratsdirektorium (1 Seite, handschriftlich).

61/II Schreiben Bodirsky an Ersatzmann Heine: Ersuchen um Vertretung in der gegenwärtigen Staatsratssitzung (1 Seite); Schreiben Langenhan, betreffend Ermächtigung seines Ersatzmannes Neunteufel zur teilweisen Vertretung in der gegenwärtigen Staatsratssitzung (1 Seite, handschriftlich).

61/III Liste der in die Hauptwahlbehörde berufenen Ersatzmänner (1¼ Seiten).

61/IV Kundmachung des deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung (1 Seite).

61/V Vorlage der Staatskanzlei an den Staatsrat, Gesetz vom …, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II

---

2 Die Erörterungen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden mit einem nicht in der Tagesordnung vermerkten Einschub, betreffend einen Zuschlag für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bei der Sachdemobilisierung, eingeleitet.

3 Dieser Unterpunkt wurde nicht behandelt. Zu den Fleischpreisen vgl. weiter SRP Nr. 66/III.

4 Unterstaatssekretär Grimm wurde hier zwar als Vortragender angeführt, war aber, wie aus dem weiteren Protokollverlauf ersichtlich, nicht anwesend.

5 Auf diesen Unterpunkt folgen in der Sitzung noch die Behandlung mehrerer Vollzugsanweisungen, eine umfangreiche Behandlung des Organisationsstatutes des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes, Begnadigungsanträge sowie ein Beschluß über den Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung eines Staatsrechnungshofes.

des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung (1½ Seiten).

61/VI Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom … über die das österreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften (10½ Seiten).

61/VII Zusatzantrag Seitz zur Verfügung über die als freiwilligen Beitrag zur Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Deutschösterreich einzuhebenden Gelder (1 Seite, handschriftlich).

61/IX Gesetz vom …, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr (1½ Seiten, gedruckt); Bemerkungen (1½ Seiten, gedruckt).

61/XI Vollzugsanweisung des Staatsrates vom … Dezember 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, StGBl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern (1 Seite).

61/XII Antrag Ellenbogen über die Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (2½ Seiten); Organisationsstatut des d.ö. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes (4½ Seiten); Abänderungsantrag Friedmann-Miklas zu § 2 (1 Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag Schoepfer-Miklas-Fink-Waldner, betreffend Mitglieder des Direktoriums (1 Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag Miklas für den Fall der Weiterberatung zu § 2, 5. Zeile (½ Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag Schoepfer zu § 3 d (1 Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag Ellenbogen zu § 2, Abs. 2, und § 10 (½ Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag Wolf zu § 5, Punkt c (½ Seite, handschriftlich).

61/XIV Nachtragsentwurf vom … Dezember 1918 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19.12.1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht (3½ Seiten).

61/XV Landesgerichtliches Gefangenenhaus in Wien, Liste der für die Begnadigung vorgesehenen Strafgefangenen (21 Seiten).

61/XVI Gesetz vom … über den Staatsrechnungs-Hof (5½ Seiten); Motivenbericht (2 Seiten).

61/XVII Staatsamt für Heerwesen, R.A. Zl. 3.627: Vortrag für den Staatsrat, betreffend Militärstrafprozeßnovelle (Ernennungen u. erste Anordnungen) (1½ Seiten).

61/XVIII Vortrag des Staatssekretärs für Unterricht, Zl. 70/U, an den Staatsrat, betreffend Aufrechterhaltung des staatlichen Schulbücherverlages. Beteilung der Schulkinder mit Lesebüchern (6 Seiten); Antrag Seitz, betreffend Berichterstattung seitens des Schulbücherverlages über dessen kaufmännische Gebarung und die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 10 Jahre an den Staatsrat (1 Seite, handschriftlich).

61/XIX Staatsamt für Justiz, Gesetz vom … über die Errichtung von Jugendgerichten (2 Seiten); Begründung (1½ Seiten).

61/XX Antrag Lodgman um Anweisung seitens des Staatsrates für das Staatsamt für Finanzen, betreffend Auszahlung von 10 Millionen Kronen zum Zwecke der Propagandatätigkeit (1 Seite, handschriftlich).

61/XXI Staatskanzlei, Zl. 1.415/St.K.-18: Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes (1 Seite).

Vorsitz: Präsident D i n g h o f e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Entschuldigt Staatsrat Dr. Bodirsky und Dr. von Langenhan, vertreten durch die Ersatzmänner Heine und Neunteufel.[6] (Beschlußprotokoll 61/II).

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Präsident S e i t z zur Kenntnis, daß das Direktorium den Beamten und Dienern des Hauses, des Staatsrates und des Direktoriums Weihnachts- und Neujahrsremunerationen bewilligt hat und ersucht um nachträgliche Genehmigung.[7] Dieselbe wird erteilt. (Beschlußprotokoll 61/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf. Verlesung und Zuweisung desselben.[8] (Vortragender Dr. von Wimmer).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Wahlangelegenheiten.

1. Berufung der Ersatzmänner für die Hauptwahlbehörde.

2. Änderung der Kundmachung des Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend Berufung der Beisitzer der Hauptwahlbehörde für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung (an Stelle des Gemeinderates Matthias P a r t i k[9] wird Bezirksvorsteher Maximilian C h a r w a t[10] als Beisitzer berufen).

Staatskanzler R e n n e r berichtet hiezu, daß auch in der Liste der richterlichen Beisitzer Senatspräsident Adolf Lehmayer[11] krankheitshalber abgelehnt hat und daher ein neuer Vorschlag notwendig sei, wofür Senatspräsident Franz Wallner[12] namhaft gemacht wird.

Ebenso werden die von den Parteien vorgelegten Vorschläge betreffs der Berufung von Ersatzmännern für die Hauptwahlbehörde, soweit dieselben schon vorliegen, genehmigt und die Namhaftmachung der der Gruppe Wolf zustehenden 3 Ersatzmänner direkt an die Staatskanzlei erfolgen.[13] (Beschlußprotokoll 61/III).

3. Vorbereitungsmaßregeln für die Wahlen.

a) Kundmachung des Staatsrates, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.[14]

b) Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 19, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und

---

6 Beilage 61/II: Schreiben Bodirsky (1 Seite); Schreiben Langenhan (1 Seite, handschriftlich). Die hier im Protokoll gewählte Formulierung ist mißverständlich, Langenhan war zu Beginn der Sitzung anwesend und verließ diese erst in ihrem weiteren Verlauf, wobei er seinen Ersatzmann Neunteufel „für den Rest der heutigen Sitzung“ zur Stellvertretung ermächtigte.

7 Beilage 61/I: Mitteilung Seitz (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt der Beilage stimmt zur Gänze mit dem Protokolltext und Beschlußprotokoll Punkt I überein.

8 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

9 Matthias Partik, Kommerzialrat, 1912 bis 1918 Mitglied des Wiener Gemeinderates und 1918 bis 1919 des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien, CSP.

10 Maximilian Charwat, 1915 bis 1932 Vorsteher des 4. Wiener Gemeindebezirks, CSP.

11 Richtig: Adolf Lemayer, Senatspräsident a. D., 1907 bis Februar 1918 Präsident des Handelsgerichtes Wien.

12 Franz Wallner, Hofrat, ab Jänner 1918 Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.

13 Beilage 61/III: Liste (1¼ Seiten). Die Liste wird unter Beschlußprotokoll Punkt II wiedergegeben. Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 69/V, Nr. 70/IV d und Nr. 77/II c.

14 Beilage 61/IV: Kundmachung (1 Seite). In der Kundmachung wurde „als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung“ der 4. Jänner 1919 bestimmt, während der Wahltag noch „besonders festgesetzt werden“ sollte.

Versammlungsfreiheit[15] abgeändert oder ergänzt werden (Novelle zum Wahlschutzgesetz): Antrag auf Zuweisung an die Kommission.[16]

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des § 11 der Wahlordnung und des Artikels II des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung (Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die zur Zeit der Wahlausschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit): Antrag auf sofortige Beschlußfassung.[17]

d) Vollzugsanweisung des Staatsrates über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. Antrag auf sofortige Beschlußfassung.[18]

Berichterstatter Dr. R e n n e r bemerkt: zu a) bezüglich der Ausschreibung der Wahlen, daß die Kundmachung rasch erfolgen müsse, wenn der 16. Februar als Wahltag eingehalten werden soll, zu b) das Wahlschutzgesetz kann noch nicht in Beratung gezogen werden, da die Verhandlungen in der Kommission noch nicht beendigt sind.[19]

zu c) Daß die Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen vor allem unsere Zusammengehörigkeit dokumentieren solle, ohne ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen.

zu d) Daß die Erlassung einer derartigen Vollzugsanweisung notwendig sei und keiner weiteren Begründung bedürfe.

W e c h s e l r e d e:

zu a) bemerkt W o l f: Obwohl er nicht für einen Wahlaufschub sei, ob es nicht angängig wäre, mit Rücksicht auf eine etwaige Entscheidung über Deutschböhmen den Wahltag auf den 23. Februar zu verlegen.

Präsident S e i t z bemerkt dagegen, daß ein weiteres Hinausschieben der Wahlen unmöglich sei, zumal die möglichst rascheste Veranstaltung der Wahlen heute schon zu einer notwendigen Sicherheitsmaßregel geworden sei.

---

15 Richtig: RGBl. Nr. 18, Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ausgegeben am 30. Jänner 1907.

16 Der Gesetzesentwurf liegt dem Protokoll nicht bei.

17 Beilage 61/V: Gesetzesentwurf (1 Seite). Mit diesem Gesetz sollten die beiden erwähnten Staatsgesetzblätter um jeweils einen Absatz ergänzt werden. In Artikel II des StGBl. Nr. 114/1918, betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, sollte die Formulierung „aller Staatsbürger" folgendermaßen ergänzt werden: „und – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – der am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen". In § 11 des StGBl. Nr. 115/1918, betreffend die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, lautete der neue Absatz: „Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben." Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 15, Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 10. Jänner 1919, überein.

18 Beilage 61/VI: Vollzugsanweisungsentwurf (10½ Seiten). Die Vollzugsanweisung beschreibt detailliert das „auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. November 1916 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBl. Nr. 40", festgelegte Staatsgebiet Deutschösterreichs. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 4, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, ausgegeben am 5. Jänner 1919, überein.

19 Das Gesetz wurde in der übernächsten Sitzung des Staatsrates behandelt. Vgl. SRP Nr. 63/II d.

L a n g e n h a n spricht sich gleichfalls für einen möglichst raschen Termin der Wahl aus, da die Angelegenheit Deutschböhmens ohnedies besonders geregelt werden müsse.

W a l d n e r bemerkt, daß Kärnten in der gleichen Lage wie Deutschböhmen sei und für diese Gebiete allenfalls der in Aussicht genommene Notparagraph[20] Anwendung finden müsse.

F i n k und M i k l a s bemerken formell zur Geschäftsbehandlung, daß bei derartigen Beratungen die Vorlagen doch wenigstens in der Sitzung des Staatsrates in genügender Anzahl vorhanden sein sollten.

Staatskanzler R e n n e r gibt dahin Aufklärung, daß ohnedies 40 Exemplare hergestellt und zur Auflage gebracht werden.

Die Kundmachung des Staatsrates, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, wird a n g e n o m m e n.[21] (Beschlußprotokoll 61/IV).

Der Gesetzentwurf betreffs Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die zur Zeit der Wahlausschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten beschlossen.[22] (Beschlußprotokoll 61/V).

Die Vollzugsanweisung über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften wird a n g e n o m m e n.[23] (Beschlußprotokoll 61/VI).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Berichte der Staatssekretäre.

Staatskanzler R e n n e r teilt mit, daß bezüglich dieses Punktes der Tagesordnung ein Einschub notwendig sei.[24]

---

[20] Gemeint war § 40 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918. Dieser lautete: „Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind. / Im äußersten Notfall beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein. / Die ordentlichen Wahlen sind, sobald die oben angeführten Hindernisse entfallen, ehebaldigst anzuberaumen und durchzuführen."

[21] Zur Veröffentlichung der Kundmachung vgl. etwa Wiener Zeitung, 4. Jänner 1919, S. 1 „Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung".

[22] Vgl. Sten Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Beschluß auf dringliche Behandlung und Annahme der Vorlage, S. 446–449. Aktenmaterial dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 137/1919.

[23] Etwas Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 97/1919, Zl. 97/1919, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das d.ö. Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.

[24] Die folgenden Ausführungen, betreffend einen Zuschlag für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bei der Sachdemobilisierung, wurden nicht in der Tagesordnung vermerkt.

Unterstaatssekretär R i e d l berichtet über den Vorschlag des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten[25] durch Hollitscher[26], einen Zuschlag für Kriegsbeschädigtenfürsorge bei der Sachdemobilisierung einzuheben. Mit dem Staatsamt für Finanzen sei bereits Fühlung genommen und hat dieses einem 2 %igen Zuschlag zugestimmt. Der Staatssekretär für soziale Fürsorge hat sich gleichfalls einverstanden erklärt, doch bestehen noch gewisse grundsätzliche Bedenken.

W e c h s e l r e d e:

Präsident S e i t z verweist darauf, daß es sich bei einem obligatorischen Zuschlag im Wesentlichen um eine Verkehrssteuer handeln würde und begreift die Bedenken des Staatsamtes für Übergangswirtschaft. So sehr er für Zuwendungen für die Kriegsbeschädigten sei, so müßte doch die Bedeckungsfrage anders gelöst werden und tauche auch die Frage auf, einerseits, wer über die Verwendung des so gewonnenen Betrages entscheide, anderseits, ob eine solche Verfügung nicht im Gesetzeswege getroffen werden müsse.

Unterstaatssekretär R i e d l: Der ursprüngliche Vorschlag ging dahin, eine Minderung des Erlöses durch einen mehrprozentigen Abzug vorzunehmen und diesen Antrag für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung zu stellen. Dieser Plan scheiterte an dem Widerstand des Finanzamtes. Bei dem jetzigen Vorschlag würde es sich nicht um einen obligatorischen, sondern um einen freiwilligen Beitrag handeln, so daß die vom Präsidenten S e i t z geltend gemachten Bedenken zwar nicht in Betracht kämen, der von der Anstalt auf die Käufer auszuübende moralische Zwang jedoch immerhin unangenehm bleibe, wie jede Freiwilligkeit bei derartigen Sachen ihre großen Schattenseiten habe.

L a n g e n h a n macht geltend, daß ein derartiger Zuschlag nur im Einverständnis mit den anderen Nationalregierungen beschlossen werden könnte.

Präsident D i n g h o f e r klärt die Angelegenheit dahin auf, daß diese Notwendigkeit nicht bestehe, da es sich nur um einen Zuschlag zu den von Deutschösterreich verkauften und uns bereits quotenmäßig zugestandenen Sachdemobilisierungsgütern handle.

J e r z a b e k: Für den Aufschlag, jedoch durch die Preisbewertung stellen.

U.St.S. R i e d l: Daß dies technisch undurchführbar.

Präsident S e i t z: Keine Bedenken, wenn es sich um eine freiwillige Abgabe handelt. Es erübrige sich somit nur die Klarstellung, wer über den aufgelaufenen Fond zu verfügen hat, und stellt zu dem Antrage des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft den Zusatzantrag: die Verfügung über die aus diesem Zuschlage einfließenden Gelder obliegt dem Staatsamte für soziale Fürsorge.[27]

Staatssekretär H a n u s c h berichtet, daß eine Kommission unter Zuziehung von Kriegsbeschädigten im Staatsamt für soziale Fürsorge eingesetzt werden solle, der auch die Verfügung über diese Gelder überlassen bleiben könnte.[28]

Antrag Riedl: Einen 2 % Zuschlag bei dem Verkaufe von Sachdemobilisierungsgütern als freiwilligen Beitrag zur Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Deutschösterreich einzuheben,

---

[25] Zur Organisierung der „Kriegsbeschädigten“ nach Kriegsende und zur Bildung des „Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten“ im November 1918 vgl. ausführlich Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 193–211.

[26] Dr. Johann Jakob Hollitscher, Rechtsanwalt, Präsident des „Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten“.

[27] Beilage 61/VII: Antrag Seitz (1 Seite, handschriftlich). Die Beilage enthält eine fragmentarische handschriftliche Notiz über den hier gestellten Zusatzantrag.

[28] Zur Bildung dieser Kommission, die ihre erste Sitzung am 10. Jänner 1919 abhielt, und diesbezüglichen Aktenverweisen vgl. Pawlowsky/Wendelin, Die Wunden des Staates, S. 202.

wird mit dem Zusatzantrag Seitz, betreffend die Verfügung der Gelder, a n g e n o m m e n.[29] (Beschlußprotokoll 61/VII).

Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h: Da die tschechische Regierung die Arbeitslosenunterstützung auch für Deutschböhmen ausbezahlt, was eine Erleichterung von 30.000 K für unser Budget bedeutet, so erscheint der auf die Tagesordnung gesetzte Bericht über die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung in Böhmen damit bereits durch die Tatsachen überholt. Der Bericht des Staatssekretärs wird genehmigt.[30] (Beschlußprotokoll 61/VIII).

Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r berichtet

a) über das Gesetz, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.[31] Er bespricht die Erhöhung der Preise und verweist darauf, daß dieselbe hinter der in Ungarn und Galizien durchgeführten Erhöhung der Salzpreise durchwegs zurückgeblieben ist.[32]

J e r z a b e k macht auf einen Druckfehler im Motivenbericht aufmerksam, wo es 900.000 statt 9 Millionen q heißen dürfte.

Der Antrag Steinwender, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[33] (Beschlußprotokoll 61/IX).

b) Frage der zukünftigen Finanzpolitik. Die Wechselrede hierüber wird vertagt.[34]

---

[29] Diese Maßnahme wurde Anfang 1919 umgesetzt, und das Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft verpflichtete die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (vgl. dazu SRP Nr. 59, Anmerkung 24), „auf alle Verkäufe von Sachdemobilisierungsgütern einen zweiprozentigen Zuschlag“ einzuheben, die etwa dem „Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten“ zunutzen kamen. So bedankte sich der Zentralverband bereits am 18. Jänner 1919 beim Staatsamt für soziale Verwaltung „für den Erhalt einer Subvention in der Höhe von Kr 50.000 […], die aus den Einnahmen der eben erst geschaffenen Sachdemobilisierungsabgabe stammten“. Vgl. Pawlowsky/Wendelin, Die Wunden des Staates, S. 372 f.

[30] Der erwähnte Bericht liegt dem Protokoll nicht bei.

[31] Beilage 61/IX: Gesetzesentwurf (1½ Seiten, gedruckt); Bemerkungen (1½ Seiten, gedruckt). In den Bemerkungen wurde darauf verwiesen, daß die staatlichen Salzverschleißpreise seit dem Jahr 1868 unverändert geblieben, die Erzeugungskosten des Salzes dagegen stark gestiegen waren, weswegen eine Erhöhung der Salzmonopolpreise durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dringend geboten schien. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 102, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr, ausgegeben am 13. Februar 1919, überein.

[32] In den Bemerkungen zum Gesetzentwurf wurde u. a. ausgeführt, daß „die Salzmonopolpreise in Ungarn vom 1. September, in Bosnien und der Hercegovina vom 1. Juli 1918, in Westgalizien seit November 1918, und zwar in Galizien weit über das Ausmaß der jetzt beantragten Sätze hinaus erhöht“ worden waren. „In Italien wurde der Monopolpreis des Speisesalzes schon im Jahre 1915 um 10 bis 20 Lire pro 100 Kilogramm und in Deutschland der Verkaufspreis ab Salzwerk (ohne Verbrauchssteuer) seit Kriegsbeginn auf ein Vielfaches erhöht.“

[33] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 445 f; Bericht des Finanzausschusses und zweite Lesung in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 608 und S. 635 f; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV. Material dazu sowie zur Neufestsetzung der Salzverschleißpreise im Jahr 1920 findet sich in AdR, StK, GZl. 957/1920. Ausführliches Material zu StGBl. Nr. 102/1919 findet sich weiters in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 8.350/1918, Amtsveranlassung, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

[34] Der Punkt stand auch auf der Tagesordnung der vorangehenden Staatsratssitzung, war jedoch ebenfalls abgesetzt worden. Vgl. SRP Nr. 60/II. Sodann vgl. weiter den Antrag Licht über finanzpolitische Fragen in SRP Nr. 70/IX.

c) Wiedereinführung der Depeschenzensur. Wird ebenfalls vertagt, da der vortragende Unterstaatssekretär Grimm nicht anwesend ist.[35]

Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet ferner über eine Vollzugsanweisung betreffs die Verlängerung der Wirksamkeit der Ministerialverordnung (1916, RGBl. Nr. 337[36]), betreffend die Gebührenerleichterung für Frachturkunden bei Lebensmittelsendungen bis zum Ende Dezember 1919. Diese Vollzugsanweisung wird a n g e n o m m e n.[37] (Beschlußprotokoll 61/X).[38]

Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet über die Vollzugsanweisung des Staatsrates zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung direkter Steuern.[39] Dieselbe wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 61/XI).

Die Berichterstattung über das Organisationsstatut des d.ö. Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (Berichterstatter Heine) wird eingeschoben.[40]

H e i n e berichtet, daß die Beratung mit den betrauten Ressorts dazu geführt habe, den Anschluß dieses Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zunächst an das Staatsamt für Verkehrswesen zu befürworten, da die Ausnützung der Wasserkräfte hauptsächlich im Interesse der Eisenbahnen notwendig sein werde, während später die Angliederung an das Staatsamt für öffentliche Arbeiten erfolgen solle. Da es notwendig gewesen wäre, vorerst entsprechende Gesetze zu schaffen, um die Kompetenzfrage zu lösen, müßte man sich mit einer Vermittlungsstelle begnügen, um möglichst rasch zur praktischen Durchführung schon im Interesse der sich immer steigernden Arbeitslosigkeit zu gelangen. Um dem Gedanken der Länderautonomie Rechnung zu tragen, wurde die Aufnahme eines Vertreters der Länder in

---

35 Vgl. weiter SRP Nr. 64/III.

36 RGBl. Nr. 337, Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium und dem Handelsministerium vom 27. September 1916 zur Durchführung der §§ 12 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, ausgegeben am 1. Oktober 1916.

37 Der Vollzugsanweisungsentwurf liegt dem Protokoll nicht bei. Vgl. StGBl. Nr. 22, Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrswesen und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 3. Jänner 1919, betreffend Gebührenerleichterungen für Lebensmittelsendungen, ausgegeben am 15. Jänner 1919. Mit RGBl. Nr. 337/1916 waren u. a. die Frachturkundengebühren für Milch-, Kartoffel- und Gemüselieferungen von 30 auf 10 Heller herabgesetzt worden. Mit der gegenständlichen Vollzugsanweisung wurde diese Regelung bis 31. Dezember 1919 verlängert.

38 Die folgenden Ausführungen bis inklusive des Beschlusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Staatsrechnungshofes, wurden in der Tagesordnung nicht vermerkt.

39 Beilage 61/XI: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite, gedruckt). Die Vollzugsanweisung enthielt Durchführungsbestimmungen zu den §§ 1–6 des StGBl. Nr. 121, Gesetz vom 12. Dezember 1918, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 22. Dezember 1918 (zum Beschluß über dieses Gesetz vgl. SRP Nr. 48/2 vom 27. November 1918). Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 10, Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, StGBl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 9. Jänner 1919, überein. Material dazu findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 8.943/1918, Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, StGBl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

40 Beilage 61/XII: Antrag Ellenbogen (2½ Seiten); Organisationsstatut (4½ Seiten). Im Antrag wurde die Notwendigkeit der Gründung des gegenständlichen Amtes nochmals begründet (vgl. dazu auch SRP Nr. 59/VI und Beschlußprotokoll Punkt XVI). Sodann wurde der Entwurf des Organisationsstatuts des WEWA vorgelegt, in dem dessen Aufbau und Aufgaben festgelegt waren. Das Amt sollte aus einem Direktorium, einer beratenden Kommission und einer Kanzlei bestehen, deren Kompetenzen und Zusammensetzung im Statut genau beschrieben wurden. Das Statut enthält zahlreiche handschriftliche Änderungen und Ergänzungen, die den im Laufe der Diskussion gewünschten Modifikationen entsprechen.

das Direktorium vorgesehen. Die Frage, ob auch ein Vertreter der Industrie dem Direktorium angehören solle, wurde, da dieser geäußerte Wunsch von anderer Seite bekämpft wurde, offen gelassen und dem Staatsrat zur Entscheidung anheimgestellt. Im § 9, Abs. 2 seien die Erfordernisse der Kanzlei dieses Wirtschaftsamtes nicht beim Titel „Staatsamt für öffentliche Arbeiten", sondern beim Titel „Staatskanzlei" im Staatsvoranschlag auszuwerfen.[41] Er bittet, das Organisationsstatut annehmen zu wollen.

Präsident H a u s e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

W e c h s e l r e d e:

F r i e d m a n n: Antrag, das Direktorium durch einen Vertreter der Industrie zu ergänzen.[42]

E l l e n b o g e n: Dagegen, da der Vertreter der Industrie nicht dem Staatsrat untergeordnet werden könne und außerdem die einschlägigen Industrien so vielfach zerklüftet seien, daß ein Vertreter, der die Gesamtinteressen vertrete, nicht gefunden werden könne. Hingegen wünscht er bei § 2 eine Einschaltung, daß auch die Stellvertreter der Staatssekretäre über deren Vorschlag vom Staatsrat zu ernennen seien, um diese Stellvertreter ebenfalls mit einer Autorität auszustatten. Weiters, daß als § 10 am Schlusse des Organisationsstatutes bestimmt werde, daß eine Änderung desselben nur über Staatsratsbeschluß möglich sei.[43]

S t e i n w e n d e r bemerkt, daß dieses Organisationsstatut dem Kabinettsrate hätte vorgelegt werden sollen und wendet sich dagegen, daß dieses Amt dem Staatsrate und der Staatskanzlei unterstellt werde und eine derartige Bevormundung der Techniker Platz greife. Es wäre bedeutend besser gewesen, dem Staatssekretär für öffentliche Arbeiten einen Kredit von 200–300 Millionen Kronen zu eröffnen und ihm die Ermächtigung zu geben, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts einzuschreiten. Den Vertreter der Länder vom Staatsrat zu ernennen, sei eine verfehlte Konstruktion, da die Hauptschwierigkeit in der Kompetenz der Länder liege, über welche mit einem Gewaltakt hinwegzugehen sich als sehr unglücklich erweise. Die Hauptsache sei die rascheste Verwendung der Wasserkräfte, weshalb er ersuche, die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen und dem Kabinettsrat zur Beratung zu übergeben, damit eine möglichst einfache Konstruktion getroffen werde.

Staatskanzler R e n n e r verweist darauf, daß bereits im März mit den Arbeiten begonnen werden solle, damit wir die Arbeitslosen nicht länger der Arbeit entwöhnen und mit Staatspensionen herumlaufen lassen. Die Bestellung dieses Wirtschaftsamtes sei die einer interministeriellen Stelle und um den Rangstreit der Staatsämter auszuschalten, wurde als Vorsitzender ein Staatsrat vorgesehen. Aber auch über die Kompetenz der Länder solle nicht zur Tagesordnung übergegangen werden, weshalb ein Vertrauensmann derselben in das Direktorium berufen werden soll, zumal dieses Wirtschaftsamt auch eine vermittelnde Zwischenstelle zwischen Staat und Land sein solle. Der Antrag Friedmann sei vollkommen berechtigt, und da die Banken bereits beschlossen haben, eine Studiengesellschaft einzusetzen, so könne man im späteren Verlaufe an dieselbe herantreten, einen ihrer Funktionäre in das Direktorium zu entsenden. Da es immerhin 6–8 Jahre dauern werde, bis die Bedürfnisse des

---

[41] § 9 des Statuts behandelte die einzurichtende Kanzlei des WEWA. Absatz 2 lautete ursprünglich: „Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei ist im Staatsvoranschlage beim Staatsamt für öffentliche Arbeiten Vorsorge zu treffen." Das genannte Staatsamt wurde im Entwurf des Statuts handschriftlich durchgestrichen und mit „Titel Staatskanzlei" überschrieben.

[42] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Friedmann-Miklas (1 Seite, handschriftlich). Der Antrag lautete: „Das Direktorium ist durch je einen Vertreter aus den Kreisen der Industrie und der Landwirtschaft zu ergänzen."

[43] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Ellenbogen (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag lautete: „§ 10 Eine Abänderung dieses Statuts kann nur über Staatsratsbeschluß erfolgen." Dieser neue § 10 wurde auch im Entwurf des Statuts handschriftlich eingefügt, allerdings mit der Formulierung „Beschluß des Staatsrates" anstelle von „Staatsratsbeschluß".

Staatsamtes für Verkehrswesen durch die Ausnützung der Wasserkräfte befriedigt sein werden, solle die Angliederung zunächst an dieses Staatsamt erfolgen. Nur als Leiter dieser Vermittlungsstelle sei ein Staatsrat, welcher kein großer Wasserelektriker sein müsse, als Vorsitzender gedacht, eine Unterstellung des Amtes unter die Staatskanzlei findet überhaupt nicht statt, sondern nur das budgetäre Erfordernis wurde unter dem Titel „Staatskanzlei" untergebracht. Er bittet das Organisationsstatut in der vorliegenden Fassung anzunehmen, zumal dasselbe infolge des Widerstandes der Ressorts ein Elektro-Wirtschaftsamt mit voller Freiheit, wie es ursprünglich gedacht war, schaffe.

Präsident Dr. D i n g h o f e r übernimmt wieder den Vorsitz.

M i k l a s ist mit der Tendenz des Organisationsstatuts vollkommen einverstanden, da eine derartige Vermittlungsstelle notwendig. Es frage sich allerdings, ob diese Rolle nicht der Staatsrat oder der Kabinettsrat hätte erfüllen können, da wir auf die Dauer mit einer Fülle von Ämtern nicht regieren können. Da wir vom Staatssekretär für Finanzen gehört haben, daß die ganze Angelegenheit im Kabinettsrate nicht eingehend durchbesprochen wurde, stelle er den Antrag, den Kabinettsrat zur Erstattung eines Gutachtens befristet bis Mittwoch, den 8. Jänner 1919, aufzufordern, die Angelegenheit von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Für den Fall, daß dieser Antrag nicht angenommen werde, beantrage er zu § 2 im Einvernehmen mit Friedmann eine Vertretung der Industriellen und landwirtschaftlichen Interessenten im Direktorium. Ferner die Streichung des 1. Satzes des 2. Absatzes des § 2, welche die Ernennung des Vertreters der Länder und dessen Stellvertreters durch den Staatsrat vorsieht.[44] Die Bestellung dieser Vertreter müsse wohl den Ländern überlassen bleiben.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt formell, daß für den Fall der Annahme des Vertagungsantrages Miklas die weitere Debatte überflüssig sei und ersucht daher, vorläufig nur zum Vertagungsantrag selbst zu sprechen.

Staatskanzler R e n n e r ist gegen den Vertagungsantrag und betont zur Aufklärung, daß der Kabinettsrat sich zweimal mit dieser Sache befaßt habe und den Staatsämtern für Arbeiten und Verkehrswesen die Bereinigung der Angelegenheit überlassen wurde.[45] Die Hauptsache sei, ohne weitere Verzögerungen endlich einmal zu beginnen, da eine Reformierung jederzeit Platz greifen könne, wenn sich ein Fehler in der Konstruktion zeigen solle. Um die Verwaltungsstelle möglichst arbeitsfähig zu gestalten, wurde die Bildung eines höchstens 5gliedrigen Direktoriums ins Auge gefaßt.

S c h o e p f e r hält auch für den Fall der Rückverweisung die Fortführung der Wechselrede für zweckentsprechend, da verschiedene Gesichtspunkte zur Sprache kommen, welche zur richtigen Entscheidung beizutragen im Stande sind; so erscheine ihm besonders die Berücksichtigung des Finanzamtes im Direktorium keineswegs als unbillig. Die Abstimmung über den Vertagungsantrag Miklas ergibt dessen Ablehnung mit 8:7 Stimmen.

S c h o e p f e r spricht sich gleichfalls gegen die Ernennung des Vertreters der Länder durch den Staatsrat aus, da über die Kompetenz der Länder nicht hinweggeschritten werden

---

[44] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Miklas (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag lautet: „In Alinea 2 ist der 1. Satz zu streichen."

[45] Mit dem Ausbau der Wasserkräfte bzw. der Errichtung des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes hatte sich der Kabinettsrat am 14. Dezember 1918 beschäftigt, vgl. KRP Nr. 32/12. Dort hatte Staatskanzler Renner „die Staatsämter für öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft, für Verkehrswesen und für Handel" eingeladen, die für die Errichtung des WEWA notwendigen „Vorbereitungen ungesäumt zu treffen, damit bereits in der kommenden Woche in einer gemeinsamen Sitzung in die Verhandlung des Gegenstandes eingetreten werden könne". Im Stenogramm der Sitzung vom 17. Dezember 1918 wurden „Richtlinien für den Ausbau der Wasserkräfte" erwähnt, weiters hieß es dort: „Z e r d i k soll an alle Ressorts Abschriften dieser Entwürfe schicken." Vgl. KRP Nr. 24/Stenogramm A. Umfangreiche Informationen zum Thema finden sich in AdR, StAVw, Präsidium, Zl. 376/1918, betreffend Vereinigung der Agenden über die Elektrizitätswirtschaft im Staatsamte für Verkehrswesen.

könne, da sich die Länder sehr dagegen verwahren würden, wenn sie von den Wasserkräften nur die Vermurung und Versumpfung der Gegend hätten, während sich die Ausnützung der Wasserkräfte der Staat vorbehalte. Zu § 3, Punkt d,[46] bemerkt er, daß nicht nur die Wahrnehmung „der gesamten staatlichen Interessen", sondern auch der gemeinwirtschaftlichen Interessen bei der Aufstellung eines allgemeinen Elektrizitätswirtschaftsplanes sich als notwendig erweise und stellt den Antrag, den Wortlaut dieses Punktes dahin zu ergänzen.[47]

Staatssekretär Z e r d i k: Schuld an der Nichtausnützung unserer Wasserkräfte war bisher die Stellung des Kriegsministeriums und der Mangel an Mitteln.[48] Der Ansicht, daß die Arbeitslosen massenhaft zuströmen werden, sei er nicht und befürchtet im Gegenteil Mangel an Arbeitern, hauptsächlich an qualifizierten, da die Bau- und Erdarbeiter schon bisher meist Italiener, Kroaten u.s.w. und nicht deutschösterreichische Arbeiter waren. Die Kompetenzschwierigkeit ist keineswegs eine derart große, da er die rascheste Einigung der betreffenden Staatsämter feststellen muß. Betreffs der Zuziehung eines Vertreters der Landwirtschaft wäre zu betonen, daß das Staatsamt für Landwirtschaft bei den Beratungen vertreten war und die wasserrechtlichen Fragen beansprucht hat. Ob die Unterstellung des Amtes unter den Staatsrat gut und von Dauer, möchte er bezweifeln, da wir alle nicht wissen, ob sich die Konstruktion des Staatsrates im künftigen Verfassungsleben erhalten werde.

F i n k ist für den raschesten Ausbau und für eine Vertretung des Staatsamtes für Landwirtschaft. Da die Finanzierung das Allerwichtigste ist, so dürfte nicht der Staat oder die Länder oder die Gemeinden allein maßgebend sein, sondern man müsse ein gemischt-wirtschaftliches System wählen, bei dem auch die Interessenten vertreten sind. Vertreter der Gesamtindustrie ausfindig zu machen, könne nicht schwer fallen und sei er hiemit vollkommen einverstanden, während die Vertreter der konkurrierenden Elektrizitätsfirmen auszuschalten sind. Betreffs der Vertreter der Länder wird der Antrag Schoepfer zweckmäßig sein, zumal von einer allzu starken Betonung der Landesautonomie nichts zu verspüren sein wird. Auch er sei der Ansicht, daß eine mit der Angelegenheit befaßte Kommission bei einem der Ämter, vielleicht dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten, unter dem Vorsitze eines Staatsrates einzusetzen zweckmäßiger gewesen wäre, als dem Staatsrat, der nach ein paar Monaten gar nicht mehr ist, ein eigenes Amt zu unterstellen.

E l l e n b o g e n: Verweist auf die Geschichte des Antrages, der schon im Jahre 1909 im allgemeinen Einvernehmen eingebracht wurde.[49] Was bisher gefehlt hat, war eine Vermitt-

---

[46] § 3, Punkt d des Entwurfs der Statuten bestimmte, daß dem WEWA auch „die Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Interessen bei Aufstellung eines allgemeinen Elektrizitätswirtschaftsplanes" obliege. Der Punkt wurde handschriftlich entsprechend dem hier gemachten Vorschlag modifiziert.

[47] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Schoepfer (1 Seite, handschriftlich). Der Antrag lautete: „Zu § 3 d statt ‚gesamtstaatliche' ‚gesamt-volkswirtschaftliche' Interessen."

[48] Vgl. auch KRP Nr. 23/15 vom 14. Dezember 1918, wo Staatskanzler Renner im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkräfte erwähnte, daß die frühere Heeresverwaltung der Elektrifizierung der Staatsbahnen stets Hindernisse entgegengesetzt hätte.

[49] Ellenbogen hatte am 10. Dezember 1909 einen Antrag, betreffend „die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Linien Landeck–Bregenz, Triest–Općina und Steinach-Irdning–Attnang und den mit diesen organisch verbundenen Zweiglinien der Staatsbahnen" eingebracht. Vgl. Sten. Prot. Abgeordnetenhaus, XX. Session, 15. Sitzung, S. 848 sowie 617 der Beilagen. Am 21. Dezember 1909 war dieser Antrag sodann dem Eisenbahnausschuß zugewiesen worden, der auch einen schriftlichen Bericht erstattete (vgl. ebendort, 19. Sitzung, S. 1220 sowie 792 der Beilagen), der Antrag war jedoch in Folge nicht weiter behandelt worden. In dem Zusammenhang vgl. auch ebendort, 1. Sitzung vom 20. und 22. Oktober 1909, S. 16 sowie 298 der Beilagen, betreffend einen Antrag über die „Schaffung eines neuen Reichsrahmenwassergesetzes und eines Gesetzes, betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Erzeugung und Ausnützung elektrischer Kraft".

lungsstelle, welche als treibender Faktor die Sache beschleunigt hätte. Was die Länderfrage anlangt, so komme der Entwurf den Bestrebungen der Länder nach einem eigenen Vertreter entgegen und der Vorschlag, den von den Ländern namhaft gemachten Vertreter vom Staatsrat zu ernennen, könne unmöglich Ausdruck dafür sein, daß man den Ländern etwas aufzwingen wolle. Um zur praktischen Betätigung zu gelangen, kann der Elektrizitätsgesetzentwurf, welcher schon im alten Österreich vorlag, sinngemäß verändert werden. Um nicht den ganzen Kabinettsrat und die einzelnen Staatsämter, welche mit vielen Agenden beschäftigt sind, mit dieser Sache noch zu belasten, sollte ein handlungsfähiges Amt in der Form des Direktoriums geschaffen werden. Die Einbeziehung eines Vertreters des Staatsamtes für Landwirtschaft kann, wenn dieselbe für notwendig erachtet wird, erfolgen, doch scheine seines Erachtens nach dieses Amt nur entfernt beteiligt. Die von Schoepfer vorgeschlagene Abänderung im § 3 d könne gewählt werden, um die Gesamtinteressen der Volkswirtschaft und des Staates zu kennzeichnen.

W o l f: begrüßt den Entwurf und die Anbahnung einer raschen Ausnützung unserer Wasserkräfte, möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir hiebei auch auf unsere Naturschönheiten, welche gleichfalls einen großen volkswirtschaftlichen Wert darstellen, Rücksicht nehmen sollen, damit nicht eine Vernichtung derselben durch die technischen Anlagen erfolge. Da es sehr wohl angehe, technische Bauten mit Wahrung landwirtschaftlicher Schönheit anzulegen, so beantrage er zu § 5, Punkt c, daß auch zwei Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes der beratenden Kommission beigezogen werden, um dort in dem angegebenen Sinne wirken zu können.[50]

Unterstaatssekretär R i e d l betont, daß auch die Vertretung von Industrie, Gewerbe und Handel eine Notwendigkeit sei, schon mit Rücksicht auf die Zuführung von Wasserkräften und Elektrizität, da die Industrie hiebei hauptbeteiligt erscheint. Auch die Rücksicht auf die Interessen Wiens, dem wieder die Möglichkeit, sich zu industrialisieren, gegeben werden muß, dürfte nicht hintangesetzt werden.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt formell, daß ein neuer Antrag Schoepfer, Miklas, Fink und Waldner vorliege, der dahin gehe, daß das Direktorium aus dem vortragenden Staatsrate, den Staatssekretären für öffentliche Arbeiten, für Verkehr, Landwirtschaft, Handel und zwei Vertretern der Länder bestehe.[51]

T e u f e l spricht sich für den Vertreter für Landwirtschaft aus, jedoch gegen einen Vertreter des Staatsamtes für Handel, da er der Anschauung Fink sei, daß zwecks Finanzierung die Industrie als solche vertreten sein müsse, nicht aber das entsprechende Staatsamt.

Oberbefehlshaber B o o g: Die Frage der Elektrifizierung der Eisenbahnen ist leider auch eine militärische Frage und die frühere Heeresverwaltung hat sich aus dem Grunde dagegen ausgesprochen, weil eine Lahmlegung der auf Elektrizität gestellten Alpenbahnen durch Fliegerangriffe eine Leichtigkeit gewesen wäre. Er bitte, an der militärischen Frage nicht ganz vorüber zu gehen.

Schlußwort Berichterstatter H e i n e: Die Bemerkung des Vertreters der Heeresverwaltung erledige sich dadurch, daß es heutzutage möglich ist, die Kraftwerke flugsicher zu machen, indem man dieselben in der Erde unterbringe. Zweifellos sei das gemeinwirtschaftliche System, in dem sich Staat, Land, Gemeinde und Industrie beteiligen, das Beste, dann müssen wir jedoch schon heute bei der Zusammensetzung des Direktoriums darauf Rücksicht nehmen und sowohl einen Vertreter der Industrie als der Landwirtschaft

---

[50] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Wolf (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag lautete: „Zu § 5, Punkt c am Schluß – sowie des Fremdenverkehrsverbandes".

[51] Beilage 61/XII: Abänderungsantrag Schoepfer-Miklas-Fink-Waldner (1 Seite, handschriftlich). Der Antrag enthält eine entsprechende Auflistung für die Zusammensetzung des Direktoriums.

als Bevölkerungsvertreter zuziehen. Bei den Staatssekretariaten steht die Sache so, daß die Hauptarbeit der Gesetzgebung und des Baues nur in den Staatsämtern für öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen ressortieren. Was die Anteilnahme der Staatsämter für Handel, Finanzen und Landwirtschaft anlange, so sei deren Zuziehung nur in besonderen Fällen notwendig und verweise er auf § 3, letzten Absatz, daß in einem solchen Falle das betreffende Staatsamt mit beschließender Stimme beizuziehen wäre.[52] Die Vertretung der Länder durch zwei statt einen Vertreter könne leicht bewilligt werden. Gegen das Bedenken, daß der Staatsrat vielleicht verschwinden werde, bemerke er, daß dieses zu schaffende Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt als interministerielle Kommission trotzdem dauernd am Platze sein werde. Dem Antrag Wolf, in die beratende Kommission einen Vertreter des Fremdenverkehrs hineinzunehmen, könne man zustimmen. Im § 4, 1. Absatz[53] müsse ergänzt werden, im Falle der Stimmengleichheit entscheide der Vorsitzende. Da die Wasserkräfte das einzige sind, was wir auszubeuten in der Lage sind und von dem die finanzielle und volkswirtschaftliche Lage Deutschösterreichs abhänge, so bitte er um rascheste Annahme des vorgelegten Organisationsstatutes.

Präsident D i n g h o f e r bringt das Organisationsstatut des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zur Abstimmung.

§ 1: Erscheint a n g e n o m m e n.

§ 2 erster Absatz über die Zusammensetzung des Direktoriums:

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag Schoepfer, Fink, Waldner, Miklas und ein Abänderungsantrag Friedmann, Miklas vor.

Die Einbeziehung des Staatssekretärs für Landwirtschaft wird mit 10 zu 4 Stimmen a n g e n o m m e n.

Die Einbeziehung des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel wird mit 7:6 Stimmen a n g e n o m m e n.

Die Zuziehung von zwei Vertretern der Länder wird mit 8:6 Stimmen a n g e n o m m e n.

Die Zuziehung je eines Vertreters aus dem Kreise der Industrie und dem Kreise der Landwirtschaft wird a n g e n o m m e n.

§ 2, Abs. 1 lautet somit: „Das Direktorium des W.E.W.A. ist dem d.ö. Staatsrate unmittelbar verantwortlich und besteht aus einem vom Staatsrate aus seiner Mitte dauernd zu entsendenden ‚Vortragenden Staatsrat' als Vorsitzenden, den Staatssekretären für öffentliche Arbeiten, für Verkehrswesen, für Landwirtschaft, für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie aus zwei Vertretern der Länder als Mitglieder oder deren im Vorhinein zu bestimmenden bevollmächtigten Stellvertretern und aus je einem Vertreter aus den Kreisen der Industrie und der Landwirtschaft."[54]

Staatssekretär S t e i n w e n d e r berichtet hiezu,[55] daß von politischer Bedeutung jene Punkte der Verordnung seien, welche sich auf die unter feindlicher Besetzung stehenden Teile

---

[52] § 3, letzter Absatz des Statutsentwurfes lautete: „Ist bei einem Verhandlungsgegenstande ein Staatsamt beteiligt, das nicht schon ständig im Direktorium des W.E.W.A. vertreten ist, so ist dieses der Verhandlung mit beschließender Stimme beizuziehen."

[53] § 4, erster Absatz des Statutsentwurfes lautete: „Das Direktorium des W.E.W.A. faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit." Der Satz wurde handschriftlich entsprechend dem hier gemachten Vorschlag ergänzt.

[54] Die Abstimmung über das Organisationsstatut wurde an dieser Stelle unterbrochen, es folgt die Behandlung der Beilage 61/XIV bis zur Wiederaufnahme der Abstimmung.

[55] Beilage 61/XIV: Nachtragsentwurf zur Vollzugsanweisung zu StGBl. Nr. 122/1918 (3½ Seiten). Mit dem Nachtrag sollte u. a. in Wien eine Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr geschaffen werden, die der Überwachung des Verkehrs mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln dienen sollte, die in § 15 des StGBl. Nr. 122, Gesetz vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 22. Dezember

Deutschösterreichs beziehen.[56] Er beantragt, die von einer feindlichen bewaffneten Macht besetzten Teile Deutschösterreichs gleich zu behandeln wie die außerhalb Deutschösterreichs liegenden Gebiete. Welche Gebiete in Betracht kommen werden, könne in der Wiener Zeitung bekanntgegeben werden.[57]

T e u f e l erklärt sich dagegen, da die vom Feinde besetzten Teile Deutschösterreichs schon jetzt als Ausland betrachtet würden und die dortige Bevölkerung kopfscheu gemacht werde. Die politischen Interessen müssen uns höher stehen als gegenwärtige steuerfinanzielle Erwägungen. Er verlangt Feststellung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung.

Staatssekretär S t e i n w e n d e r wünscht den von Teufel geltend gemachten Bedenken durch folgende Fassung Rechnung zu tragen:

„Jene Teile des d.ö. Staates, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt sind, sind für die Dauer dieser Besetzung bei der Handhabung des Steuerfluchtgesetzes in entsprechender Weise zu behandeln."

Der Antrag des Staatssekretärs Steinwender wird mit 10:5 Stimmen a n g e n o m m e n.[58] (Beschlußprotokoll 61/XIV).

Wiederaufnahme der Abstimmung über das Organisationsstatut des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes.

§ 2 Absatz 2 wird nunmehr in folgender Fassung a n g e n o m m e n:

Die Vertreter der Länder und deren Stellvertreter werden über Vorschlag der Landeshauptmänner, die Vertreter der Industrie und Landwirtschaft über Vorschlag der entsprechenden Staatssekretäre vom Staatsrate berufen. Auch die Stellvertreter der Staatssekretäre sind über deren Vorschlag vom Staatsrate zu berufen.

1918, angeführt waren. Dabei handelte es sich um „Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendenscheine und Wertpapiere aller Art", die in Gebiete außerhalb Deutschösterreichs gesendet bzw. überwiesen wurden. Zur Überwachung dieses Verkehrs war im genannten Paragraphen eine vom Staatsamt der Finanzen betraute Amtsstelle genannt worden, die mit dem gegenständlichen Nachtrag nunmehr geschaffen werden sollte. Der Nachtrag definierte die Organisation, Aufgaben und Befugnisse dieser Stelle, deren Geschäfte durch eine Kommission unter Leitung des Postsparkassenamtes geführt werden sollten. Der Entwurf weist eine Reihe handschriftlicher Modifikationen auf, darunter auch die von Staatsrat Teufel im Weiteren gewünschte Formulierung. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen stimmt der Entwurf mit StGBl. Nr. 5, Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 5. Jänner 1919, überein.

[56] Steinwender bezog sich hier auf Abschnitt III („Besetze Gebiete") des Entwurfs, umfassend den Artikel 7. Dieser besagte u. a.: „Jene Teile des deutschösterreichischen Staates, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt sind, sind für die Dauer dieser Besetzung bei Handhabung des Steuerfluchtgesetzes nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie außerhalb Deutschösterreichs gelegene Gebiete." Diese Passage wurde handschriftlich entsprechend der im weiteren Sitzungsverlauf von Staatssekretär Steinwender vorgeschlagenen Fassung abgeändert.

[57] Abschnitt III, Artikel 7 des Entwurfes (wie auch der endgültigen Vollzugsanweisung) enthielt eine entsprechende Passage: „Welche Gebiete im Sinne der vorstehenden Anordnung als von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt zu gelten haben, wird durch Kundmachung des Staatssekretärs der Finanzen in der ‚Wiener Zeitung' bekannt gemacht werden." Eine entsprechende Verlautbarung konnte jedoch in der „Wiener Zeitung" nicht eruiert werden. Zu anderweitigen Ausführungsbestimmungen und Regelungen im Zusammenhang mit dem Steuerfluchtgesetz vgl. Wiener Zeitung, 15. Jänner 1919, S. 3 „Rückwirkung des Steuerfluchtgesetzes auf die im Gebiete ihres Heimatstaates übersiedelnden öffentlichen Beamten der Nationalstaaten und die Mitglieder des früheren österreichischen Abgeordnetenhauses", sowie 18. Jänner 1919, S. 9 „Zur Durchführung des Steuerfluchtgesetzes".

[58] Material du dieser Angelegenheit findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 10.086/1918, Referentenerinnerung über die Hinausgabe einer Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung der im § 15 des Steuerfluchtgesetzes vorgesehenen Amtsstelle.

Der Antrag Ellenbogen über die Berufung der Stellvertreter der Staatssekretäre erscheint damit a n g e n o m m e n, der Abänderungsantrag Miklas entfällt infolge der einvernehmlich vorgenommenen Fassung.

§ 3 wird mit der durch den Abänderungsantrag Schoepfer bedingten Abänderung a n g e n o m m e n.

§ 4 wird mit dem Zusatzantrag des Berichterstatters Heine a n g e n o m m e n.

§ 5 wird mit dem Zusatzantrag Wolf, betreffend Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes, a n g e n o m m e n.

§ 6, 7, 8, 9 sind unbestritten und werden in der vorliegenden Fassung a n g e n o m m e n.

§ 10 lautet gemäß Antrag Ellenbogen: „Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß des Staatsrates erfolgen", wird a n g e n o m m e n und als neuer Paragraph angefügt.

Hiemit erscheint das Organisationsstatut a n g e n o m m e n.[59] (Beschlußprotokoll 61/XII).

Staatskanzler R e n n e r betont die Notwendigkeit, heute sofort den vortragenden Staatsrat zu bestellen und empfiehlt hiezu Staatsrat Dr. Ellenbogen, der sich seit 10 Jahren mit dieser Angelegenheit befaßt hat.

Antrag Renner, als vortragenden Staatsrat an das Direktorium des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes den Staatsrat Dr. Ellenbogen zu entsenden, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 61/XIII).

Staatsnotar S y l v e s t e r vertritt eine Reihe von Begnadigungen, denen die Justizkommission im Sinne des vom Staatsamt für Justiz gemachten Vorschlages zugestimmt hat.[60]

Der Staatsrat gewährt die vorgeschlagenen Strafnachsichten und Begnadigungen. (Beschlußprotokoll 61/XV).

---

[59] Vgl. weiter SRP Nr. 63 im Anschluß an Punkt II d. Zur Einrichtung des WEWA vgl. exemplarisch Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 1, Jänner 1919, S. 10 „Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes" und „Der Ausbau der Wasserkräfte"; Reichspost. Morgenblatt, 3. Jänner 1919, S. 16 „WEWA. Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes". Das Amt bestand von 1919 bis 1931. Zu seiner Liquidierung vgl. MRP Nr. 656/5 vom 29. Oktober 1930. Material dazu findet sich im Bestand AdR, BKA-Inneres, Sonderlegungen, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamt 1919–1931. Umfangreiche Informationen zur organisatorischen und personellen Einrichtung der WEWA finden sich in AdR, StK, GZl. 400/1919. Zum Ausbau der Wasserkräfte und der Energieversorgung vgl. auch Richard Hufschmied, Wasserkraft, Elektrizität und Gesellschaft in Österreich von 1880 bis in die 1930er-Jahre, phil. Diss., Wien 2011; Oliver Rathkolb/Richard Hufschmied/Andreas Kuchler/Hannes Leidinger (Hg.), Wasserkraft. Elektrizität. Gesellschaft. Kraftwerksprojekte ab 1880 im Spannungsfeld, Wien 2012. Ein Überblick über den Ausbau der österreichischen Wasserkräfte in den Jahren 1918 bis 1928 findet sich in 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 415–417.

[60] Beilage 61/XV: Landesgerichtliches Gefangenenhaus, Liste (21 Seiten). Die Liste enthält die Namen und weitere Informationen zu den gegenständlichen Strafnachsichts- und Begnadigungsfällen. Vgl. dazu Beschlußprotokoll Punkt XV und Anmerkungen 99 und 100 im vorliegenden Protokoll.

Staatskanzler R e n n e r legt einen Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Staatsrechnungshofes vor, und beantragt die Zuweisung an die Verfassungskommission.[61] A n g e n o m m e n.[62] (Beschlußprotokoll 61/XVI).

Bestätigung der Besetzung der Militärgerichte.[63] (Berichterstatter U.St.S. Dr. Waiss[64]).

Der Berichterstatter bemerkt, daß es sich eigentlich nur um eine nachträgliche Genehmigung handle.

W e c h s e l r e d e:

Präsident S e i t z bemerkt, daß die Verfügungen des Heeresamtes in der letzten Zeit den von uns kundgetanen Grundsätzen zu widersprechen scheinen und macht darauf aufmerksam, daß die Kompetenz der Erneuerung von Beamten über die VI. Rgskl. dem Direktorium obliege, der Staatsrat selbst nicht mit Ernennungen befaßt sei.

T e u f e l schließt sich den Ausführungen des Präsidenten Seitz an und betont, daß bei den Militärgerichten allein fünf Generäle angestellt werden sollen, während bei der gesamten Wehrmacht nur sehr wenig Generäle in Aussicht genommen wurden.

U.St.S. Dr. Waiss klärt die Sachlage dahin auf, daß die namhaft gemachten Herren sich bereits seit Wochen in diesen Dienststellen befinden und daß seinerzeit die ganze Diensteszuweisung mit Rücksicht darauf zugeschnitten wurde; diese Diensteszuweisung liege gleichzeitig vor, besitze allerdings nur einen provisorischen Charakter.

Präsident S e i t z bemerkt nochmals, daß das Heeresamt die erst im Gesetzentwurf vorliegende Wehrverfassung in seinen Verordnungen bereits vorweg zu nehmen scheine und beantragt mit Rücksicht darauf, daß nicht nur Ernennungen erfolgen, sondern auch eine

---

61 Beilage 61/XVI: Gesetzesentwurf (5½ Seiten); Motivenbericht (2 Seiten). Mit diesem Gesetz sollte „die Eingliederung der künftigen obersten Kontrollbehörde in die gegenwärtige Verfassung“ vollzogen werden. Der Staatsrechnungshof sollte der Nationalversammlung untergeordnet und dessen Präsident dieser verantwortlich sein. Ansonsten übernahm „der Entwurf die Einrichtungen, die sich bisher bewährt haben, und führt nur eine zeitgemäße Ausgestaltung im Sinne einer Vertiefung der Kontrolle durch“. Im Motivenbericht bereits angedacht, in der Entwurfsfassung jedoch noch nicht berücksichtigt, war auch die Enthebung der Staatsschulden-Kontrollkommission, da deren „Funktionen einfacher und zweckmässiger dem Staatsrechnungshofe übertragen werden könnten“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 85, Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, ausgegeben am 11. Februar 1919, nicht vollständig überein. So wurde u. a. in § 3 (3), der im Entwurf besagte, daß der Präsident des Staatsrechnungshofes keiner deutschösterreichischen Staatsregierung angehört haben durfte, um die Einschränkung „in den letzten fünf Jahren“ ergänzt. § 3 (4) wiederum sah im Entwurf vor, daß der Präsident nur durch Beschluß der Nationalversammlung oder „bei Eintritt bleibender Dienstunfähigkeit durch den Staatsrat“ abberufen werden konnte, während das verlautbarte Gesetz diese Bestimmung auf einen Nationalversammlungsbeschluß beschränkte. Weiters sah § 5 (3) des Entwurfes vor, daß der Präsident den Beratungen des Kabinetts- oder Staatsrates beizuziehen war, wenn Gegenstände verhandelt wurden, die den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes berührten. Diese Bestimmung wurde relativiert: „Er kann […] den Beratungen […] beigezogen werden…“. § 9, betreffend die Kompetenzen des Staatsrechnungshofes in Sachen Gebarungsprüfung, wurde wiederum um einen Absatz 4 ergänzt, der Bestimmungen über die Gegenzeichnung von Urkunden über die Staatsschulden durch den Präsidenten enthielt. Gegenüber dem Entwurf stark erweitert wurde § 19, der in der ausgegebenen Fassung Bestimmungen über die Enthebung der Staatschulden-Kontrollkommission und die Aufhebung des StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, ausgegeben am 12. Dezember 1918, enthielt. Zur Staatsschulden-Kontrollkommission vgl. auch SRP Nr. 65, Anmerkung 36.

62 Vgl. weiter SRP Nr. 65/IV.

63 Beilage 61/XVII: StAHw, R.A. Zl. 3.627, Vortrag für den Staatsrat (1½ Seiten). Der Inhalt der Beilage wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVII wiedergegeben.

64 Richtig: Dr. Erwin Waihs.

Diensteszuweisung genehmigt werden solle, die Zuweisung an das Direktorium zur provisorischen Regelung der Frage. A n g e n o m m e n.[65] (Beschlußprotokoll 61/XVII).

Aufrechterhaltung des staatlichen Schulbücherverlages.

Beteilung der Schulkinder mit Lehr- und Lesebüchern.[66]

St.S. P a c h e r berichtet, daß die derzeitige Gestaltung des Schulbücherverlages durch den Zusammenbruch des alten Staates unmöglich geworden sei. Er verbreitet sich über die Geschichte des Schulbücherverlages und bemerkt, daß jetzt Galizien sowie der Prager Verlag wegfallen[67] und bei dem Wiener Verlag jene Werke in Wegfall kommen, welche sich auf die Slovenen und Italiener beziehen. Der künftige Voranschlag werde sich auf 700.000 K und 2.000 Artikel stellen. Es taucht die Frage auf, ob man einen solchen Schulbücherverlag aufrechterhalten solle, wobei es notwendig sei zu betonen, daß auch der neue Staat der Einwirkung auf die Schulbücher nicht werde entraten können und die unentgeltliche Beteilung der Kinder mit Schulbüchern nur möglich sein werde, wenn ein derartiger Verlag bestehe. Die Kosten der Beteilung der Schulkinder mit Lehr- und Lesebüchern würden einen jährlichen Aufwand von 15 Millionen Kronen erfordern.

W e c h s e l r e d e:

St.S. S t e i n w e n d e r: Die Zahl allein genügt, um zu zeigen, daß es etwas Unzeitgemäßeres gar nicht geben kann. Außerdem sei die unentgeltliche Beteilung der Schulkinder mit Lehr- und Lesebüchern seines Erachtens von höchst zweifelhaftem Werte. Diese staatliche Ausgabe werde keineswegs geschätzt werden, und für die Beteilung armer Schulkinder werden sich immer wie bisher private Spender finden.

St.S. P a c h e r bemerkt, daß wenigstens für die durch die Staatsveränderung notwendig gewordenen Einlagen Anspruch erhoben werden könne, daß die Beteilung mit jenen Einlagen im Wege des Schulbücherverlages unentgeltlich durchgeführt werde.[68]

---

[65] Vgl. weiter SRDV Nr. 16/5.

[66] Beilage 61/XVIII: Staatssekretär für Unterricht, Zl. 70/U, Vortrag an den Staatsrat (6 Seiten); Beschlüsse (1 Seite). In der Beilage wurde ausgeführt, daß der vormalige k.k. Schulbücherverlag durch den Zerfall der Monarchie „in seinen Grundfesten erschüttert" worden sei, die Verbindung zu den Niederlassungen des Verlages in Prag und Lemberg sei verlorengegangen, sodaß sich die Frage stelle, ob die deutschösterreichische Staatsverwaltung diesen Verlag überhaupt weiter aufrechterhalten wolle. Von größerer Bedeutung sei jedoch die Frage „der unentgeltlichen Beteilung aller die Pflichtschulen besuchenden Schulkinder mit den notwendigen Lehr- und Lesebüchern". Werde diese Frage bejaht, so erscheine „die Aufrechterhaltung eines staatlichen Schulbücherverlages nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig". Auf Gemeindeebene stehe man einer solchen Maßnahme aus Kostengründen eher ablehnend gegenüber, weswegen die aus einer unentgeltlichen Beistellung der Lehrbücher erwachsenen Lasten „auf die größeren, leistungsfähigeren Gemeinwesen, die Länder oder den Staat, zu legen" wären. Aber auch bezüglich der Länder bestünden finanzielle Bedenken. Die Bereitstellung der Schulbücher für ganz Deutschösterreich würde pro Jahr 15 Millionen Kronen erfordern, was „lebhafte Gegnerschaft gegen die geplante Maßnahme wachzurufen" geeignet sei. Somit erscheine es notwendig, dem Staat die Beschaffung der erforderlichen Bücher aufzubürden. Da auch dessen finanzielle Lage prekär sei, müßten die Bücher „auf dem einfachsten und billigsten Wege" beschafft werden, „er wird die Herstellung dieser Bücher selbst in die Hand nehmen müssen. Hiezu soll ihm das schon bestehende Unternehmen des staatlichen Schulbücherverlages dienlich sein." Abschließend enthält die Beilage die Anträge, die unter Beschlußprotokoll Punkt XVIII wiedergegeben werden.

[67] Gemeint waren die Niederlassungen des k.k. Schulbücherverlages in Lemberg und Prag.

[68] Vgl. dazu AdR, StK, GZl. 1.050/1918, Schaffung neuer Lehr- und Lesebücher für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Deutschösterreich. Der Akt enthält ein Schreiben des Staatsamtes für Unterricht vom 9. Dezember 1918, in dem auf die Notwendigkeit der Erarbeitung neuer Schulbücher hingewiesen wurde. Da diese Arbeiten jedoch einige Zeit erfordern würden, werde man alle Schulbücher für die Übergangszeit mit einem Anhang versehen, zu dessen Schaffung ein Arbeitsausschuß gebildet werde. Gleichzeitig sollte auch bei den einzelnen Landesschulbehörden die Einsetzung von Kommissionen veranlaßt werden, „welchen die Aufgabe zufällt, die dermalen an den allgemeinen

Präsident S e i t z: Die Frage nach der Erhaltung des staatlichen Schulbücherverlages muß ebenso mit ja beantwortet werden als die nach der Notwendigkeit seiner Um- und Ausgestaltung. Er stelle den Antrag, daß dem Schulbücherverlag ein Bericht über die kaufmännische Gebarung und über die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 10 Jahre abzuverlangen sei, damit man ein klares Bild gewinnen könne, da die finanzielle Gebarung im Schulbücherverlage im Staatsvoranschlage immer verschleiert blieb.[69] Zu wessen Lasten die Unentgeltlichkeit der Schulbücherbeteilung gehen könnte, ob des Staates oder der Länder, sei noch die Frage. Die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern sei eine Notwendigkeit und bezüglich der Lehrtexte sei zu bemerken, daß die Fortdauer der jetzigen äußerst reaktionär wirke. Was die jetzt notwendig gewordenen Einlagen anlange, so sei deren unentgeltliche Abgabe selbstverständlich, doch dürfe die Reform der Lehrtexte nicht hiebei stehen bleiben.

N e u n t e u f e l macht darauf aufmerksam, daß jene Deutschen Westungarns, bei denen mit der nationalen Selbstbestimmung[70] auch ein großes Lesebedürfnis der Bevölkerung eingetreten sei, mit Büchern beteilt werden mögen, und er drückt den Wunsch aus, der Schulbücherverlag möge nicht nur die Schulen, sondern auch die Bevölkerung Westungarns unentgeltlich mit Lehr- und Lesebüchern versorgen, denn es sei eine Kulturaufgabe Deutschösterreichs, dieser Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Was den Lehrtext der Schulbücher anlangt, so werde sich eine Änderung des gesamten Inhaltes derselben als notwendig erweisen.

Präsident D i n g h o f e r bekennt sich gleichfalls als Anhänger der Lehrmittelfreiheit, macht aber gerade bei der jetzigen finanziellen Lage auf die großen Kosten aufmerksam, welche nicht eine Entlastung der Länder, sondern vielfach der Gemeinden wenigstens in Oberösterreich bedeute. Was das Verhältnis des Schulbücherverlages anlange, so unterstütze er den Antrag des Staatsamtes und des Präsidenten Seitz.

Der Antrag auf unentgeltliche Beteilung der Schulkinder mit Lehr- und Lesebüchern auf Staatskosten wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 61/XVIII).

Der Antrag auf Aufrechterhaltung des staatlichen Schulbücherverlages und zweckentsprechende Umgestaltung desselben wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 61/XVIII).

Volks- und Bürgerschulen im Gebrauche stehenden Lehr- und Lesebücher eingehend zu überprüfen und jene Stellen in diesen zu kennzeichnen, von deren Behandlung beim Unterrichte in Hinkunft abzusehen sein wird […]. Vorher ist schon die Entfernung der Kaiserbilder, der Volkshymne und der auf den letzten Regierungswechsel bezugnehmenden Lesestücke, die in den Lesebüchern vor dem eigentlichen Lesestoffe eingefügt waren, aus den Lesebüchern des staatlichen Schulbücherverlages veranlasst worden."

69 Beilage 61/XVIII: Antrag Seitz (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags stimmt mit dem Protokolltext weitgehend überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XVIII wiedergegeben.

70 Der Staatsrat hatte in seiner 36. Sitzung vom 18. November 1918 beschlossen: „Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum wird der deutschösterreichische Staat auf dem Friedenskongreß auf den Anschluß dieser Gebiete an die Republik Deutschösterreich bestehen. In diesem Sinne begrüßt der Staatsrat die lebhafte nationale und wirtschaftliche Anschlußbewegung der Deutschen Westungarns und bewillkommt sie im Verbande der deutschösterreichischen Republik." Zum Anspruch Deutschösterreichs auf das westungarische Gebiet vgl. Gerald Schlag, „Aus Trümmern geboren…". Burgenland 1918–1921, Eisenstadt 2001, S. 104–112, zu den entsprechenden Bestrebungen großer Teile der westungarischen Bevölkerung, die sich etwa bereits am 10. und 11. November 1918 auf Volkversammlungen in Mattersburg und St. Margarethen manifestiert hatten, vgl. ebenda, S. 119–124. Zu den Anschlußbestrebungen in Westungarn vgl. weiters auch KRP Nr. 10/1 vom 13. November 1918, Nr. 13/3 vom 18. November 1918 und Nr. 14/14 vom 21. November 1918.

Der Antrag Seitz, von dem Schulbücherverlag einen Rechenschaftsbericht über die letzten 10 Jahre abzuverlangen und diesen Bericht dem Staatsrate vorzulegen, wird a n g e n o m m e n.[71] (Beschlußprotokoll 61/XVIII).

St.S. R o l l e r berichtet über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Jugendgerichten und ersucht, denselben als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten.[72] A n g e n o m m e n.[73] (Beschlußprotokoll 61/XIX).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung. Bericht des Landeshauptmannes von Böhmen {sic!}[74] Dr. von L o d g m a n über die böhmische Politik.

Landeshauptmann L o d g m a n bemerkt, daß er nicht die Absicht habe, darüber zu berichten, was sich in den öffentlichen Sitzungen abgespielt habe, sondern was in einer ver-

---

[71] Ein entsprechender Bericht wurde in den verbleibenden Sitzungen des Staatsrates nicht mehr behandelt. Zur Frage der Überprüfung der bislang gebräuchlichen Schulbücher vgl. auch AVA, StAU, Zl. 1.637/1918, Neuauflage von Lehrbüchern für die deutsch-österreichischen Schulen. Eine entsprechende Kommission wurde aufgrund eines Erlasses des Staatsamtes für Unterricht vom 13. Dezember 1918 eingerichtet, vgl. dazu im genannten Bestand Zl. 4.568/1919, Lehr- und Lesebücher für allg. Volks- und Bürgerschulen, Überprüfung. Der Akt enthält auch umfangreiche Verzeichnisse der zu überprüfenden Lehrbücher. Zum Thema vgl. weiters Walter Denscher, Vom k.k. Schulbücherverlag zur Schulbuchaktion Online, in: Susanne Blumesberger/Ernst Seibert (Hg.), Kinderliteratur als kulturelles Gedächtnis. Beiträge zur historischen Schulbuch-, Kinder- und Jugendliteraturforschung 1, Wien 2008, S. 131–148; Roman Pfefferle, Schule macht Politik: Schulbücher als Gegenstand politischer Kulturforschung am Beispiel politischer Erziehung im Österreich der Zwischenkriegszeit, phil. Diss., Wien 2009; ders., Schule – Macht – Politik: politische Erziehung in österreichischen Schulbüchern der Zwischenkriegszeit, Marburg 2010. Vgl. weiters KRP Nr. 16/7 vom 26. November 1918 und Nr. 24/ Stenogramme A und B vom 17. Dezember 1918.

[72] Beilage 61/XIX: Gesetzesentwurf (2 Seiten); Begründung (1½ Seiten). In der Begründung wurde darauf verwiesen, daß die „Schaffung von Einrichtungen und Anstalten zum Schutz der heranwachsenden Jugend" zu den dringendsten Aufgaben des neuen Staates gehöre, diese Aufgabe bedürfe jedoch so umfangreicher Vorbereitungen und so bedeutender Geldmittel, „daß sie in der Not und Bedrängnis, die den Staat im gegenwärtigen Augenblick bedrücken, nicht durchgeführt werden können". Statt dessen sollte der vorliegende Gesetzesentwurf auf Basis der geltenden Gesetze einige organisatorische Verbesserungen bewirken, „einmal dadurch, daß die pflegschaftsbehördlichen und strafgerichtlichen Geschäfte in Beziehung auf unmündige und jugendliche Personen […] bei einem Gerichte vereinigt und diesem Gerichte womöglich ein größerer Sprengel zu gewiesen wird, dann aber dadurch, daß zwischen den Gerichten und den in ihrem Sprengel tätigen Fürsorgevereinen und Anstalten eine organische Verbindung geschaffen wird, vermöge deren diese nicht mehr neben dem Gerichte, sondern in inniger Verbindung mit dem Gerichte und durch Teilnahme am gerichtlichen Verfahren im Dienste der schutzbedürftigen Jugend tätig sein werden". Das Jugendgericht sollte gekennzeichnet sein durch die „grundsätzliche Vereinigung der Pflegschaftsgerichtsbarkeit mit der Strafgerichtsbarkeit über unmündige und jugendliche Personen und die Angliederung der Jugendgerichtshilfe an das Gericht". Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 46, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, ausgegeben am 30. Jänner 1919, nicht vollständig überein. Der § 3 des Entwurfes, der sich mit besonderen Vorschriften für „das Verfahren in den den Jugendgerichten und Jugendrichtern übertragenen Strafsachen unmündiger und jugendlicher Personen" beschäftigte, wurde in der endgültigen Fassung des Gesetzes wesentlich erweitert und enthielt nun detailliertere Bestimmungen über den Ablauf derartiger Verfahren, die Verteidigung der Beschuldigten, die Untersuchungshaft usw.

[73] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 457; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 564 f. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 100/1919. Vgl. auch SRP Nr. 70/II.

[74] Richtig: Deutschböhmen.

traulichen Besprechung beschlossen wurde.[75] Da die Landesverwaltung nicht in der Lage sei, eine Verwaltungstätigkeit zu entfalten, so müsse sie sich auf eine rege Propagandatätigkeit beschränken. Die Propaganda sei im Lande selbst, in Deutschösterreich und Wien sowie im Auslande zu entfalten. Es handelt sich hauptsächlich um die Finanzierung und er bitte, der Staatsrat möge das Staatsamt für Finanzen anweisen, der deutschböhmischen Landesregierung 10 Millionen Kronen zu Zwecken der Propagandatätigkeit zur Verfügung zu stellen, wovon ein Teil in ausländischer Valuta (Mark und Schweizer Franks) zu zahlen sei.[76] Die Notwendigkeit, einen solchen Kredit zur Verfügung zu stellen, brauche nicht betont werden, zumal der Erfolg dieser Propaganda als Aktivposten auch für das Finanzamt stark in Frage komme. Die Beamtenfrage anzuschneiden unterlasse er, da sich die morgige Landeshauptmännerversammlung damit zu beschäftigen haben werde.[77]

Präsident S e i t z stellt die Anregungen Lodgmans als Antrag; dieselben werden a n g e n o m m e n.[78] (Beschlußprotokoll 61/XX).

[V]

Staatskanzler R e n n e r unterbreitet eine Vollzugsanweisung über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatt.[79] A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 61/XXI).

---

[75] Lodgman referiert aus der Sitzung der deutschböhmischen Landesregierung vom 29. Dezember 1918. Vgl. AdR, OBh 1918–2003, Deutschböhmische Landesregierung 1918–1919, Geschäftsstellen, 29.12.1918.

[76] Beilage 61/XX: Antrag Lodgman (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XX wiedergegeben.

[77] Gemeint war die 2. Länderkonferenz, vgl. KRP Nr. 28 vom 4./5. Jänner 1919, die Beamtenfrage wurde dort jedoch nicht eigens behandelt.

[78] Zur deutschböhmischen Propaganda im In- und Ausland vgl. auch Hanns Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919 und das österreichisch-tschechoslowakische Verhältnis, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Band 13, Jg. 1972, Nr. 1, S. 336–383, hier S. 379–383; ders., Im Widerstreit der Selbstbestimmungsansprüche: vom Habsburgerstaat zur Tschechoslowakei – die Deutschen der böhmischen Länder 1918 bis 1919, in: Der Erste Weltkrieg und die Beziehungen zwischen Tschechen, Slowaken und Deutschen. Für die Deutsch-Tschechische und Deutsch-Slowakische Historikerkommission herausgegeben von Hans Mommsen, Dušan Kováč und Jiří Malíř unter Mitarbeit von Michaela Marek, Leipzig 2001, S. 141–220.

[79] Beilage 61/XXI: Vollzugsanweisung (1 Seite). Gemäß dieser Vollzugsanweisung sollten Druckfehler, die bei Verlautbarungen im Staatsgesetzblatt unterlaufen waren, „mittels Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit denjenigen Staatssekretären, in deren Wirkungskreis die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Staatsgesetzblatte berichtigt“ werden. Rein formale Fehler (falsche Numerierung, Paginierung, Ausgabedatum etc.) sollten nur „mittels Kundmachung des Staatskanzlers im Staatsgesetzblatte berichtigt“ werden. Nachträgliche Vervielfältigungen bereits erschienener Staatsgesetzblätter, die „in augenfälliger Weise“ als solche zu kennzeichnen waren, sollten den berichtigten Text enthalten, „doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 83, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes, ausgegeben am 8. Jänner 1919, überein. Informationen dazu finden sich in AdR, StK, GZl. 138/1919. Im Akt wurde u. a. bemerkt, daß „die Staatskanzlei als die zur Herausgabe des Staatsgesetzblattes berufene Stelle zur Berichtigung dieser und etwaiger künftiger Druckfehler ohne weiteres berechtigt wäre“, es sich aber doch empfehle, „das Berichtigungsverfahren auf eine allgemeine verfassungsmäßige Grundlage zu stellen“. Als Vorbild für die Gestaltung der gegenständlichen Vollzugsanweisung könne RGBl. Nr. 225, Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Reichsgesetzblattes, ausgegeben am 26. September 1907, dienen. Derartige Kundmachun-

[VI]

N e u n t e u f e l stellt an den Staatskanzler die Anfrage, warum die Besetzung der Untersuchungskommission über die Vorgänge im Kriege[80] noch nicht durchgeführt sei.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß von der Staatskanzlei die Zuschriften an die 3 Staatssekretäre gerichtet wurden, daß Staatssekretär Roller an die Parteien betreffs Besetzungsvorschläge herangetreten sei, daß diese Vorschläge von den Parteien jedoch nur teilweise erstattet wurden, weshalb die Zusammensetzung der Kommission noch nicht erfolgen konnte.

St.S. R o l l e r bemerkt hiezu, daß die von ihm eingeleitete Anfrage betreffs der Besetzungsvorschläge noch kein Ergebnis gezeitigt habe, daß das Büro und Sekretariat fertig sei und daß er derselben Ansicht wie der Fragesteller huldige, daß die Besetzung möglichst rasch erfolgen sollte.[81]

Präsident D i n g h o f e r schlägt als Tag der nächsten Haussitzung Donnerstag, den 9. Jänner 1919, 11 Uhr vorm. vor, während die nächste Staatsratssitzung ausnahmsweise

---

gen über die Berichtigung von Druckfehlern im Staats- bzw. Bundesgesetzblatt wurden in Hinkunft sowohl in der Ersten wie auch in der Zweiten Republik häufig erlassen.

80 In ihrer 8. Sitzung hatte die Provisorische Nationalversammlung einen Antrag des Abgeordneten und Ersatzmann des Staatsrates Schürff angenommen, den Staatsrat zu beauftragen, „ohne Verzug alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Vorkommnisse, die zum Zusammenbruch an der Südwestfront geführt haben, sowie die Vorfälle am Rückmarsch untersucht und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden“. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 8. Sitzung vom 5. Dezember 1918, S. 248 und S. 281. Die Angelegenheit war auch im Staatsrat erörtert worden, die betreffenden Ausführungen wurden jedoch für geheim erklärt und nicht protokolliert. Vgl. SRP Nr. 55 vom 7. Dezember 1918. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde sodann in der 11. Sitzung der Nationalversammlung behandelt und beschlossen. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 11. Sitzung vom 19. Dezember 1918, S. 376–396; StGBl. Nr. 132, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Mit § 1 dieses Gesetzes wurde eine Kommission mit der Aufgabe eingesetzt, „zu erheben, ob und inwiefern im Verlaufe des Krieges Truppenkommandanten […], gleichgestellten Vorständen und Leitern militärischer Behörden und Anstalten, ferner den Hilfsorganen der Genannten ein großes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstespflichten zur Last fallen. Insbesondere haben sich diese Erhebungen auf das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen und auf den Verlust von Kriegsgerät und Vorräten bei dem Zusammenbruche der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Herbst 1918 zu erstrecken.“ Diese Kommission war vom Staatsrat zu bestellen.

81 Zu den Beschlüssen über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission vgl. weiter SRP Nr. 64/III und Nr. 77/Beschlußprotokoll Punkt IX, weiters SRDV Nr. 23/5. Der Kabinettsrat gewährte der Kommission einen Kredit über 200.000 Kronen zur Durchführung ihrer Arbeiten. Vgl. KRP Nr. 56/4 vom 31. März 1919, weiters auch Nr. 97/5 vom 12. August 1919. In Folge legte die Kommission mehrfach Berichte über ihre Tätigkeit vor, vgl. etwa KRP Nr. 97/4 vom 12. August 1919, Nr. 102/4 vom 29. August 1919 und Nr. 106/3 vom 12. September 1919. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz vgl. auch StGBl. Nr. 582, Gesetz vom 17. Dezember 1919, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird, ausgegeben am 23. Dezember 1919. Die Kommission wurde 1922 aufgelöst und die Übergabe ihrer Akten an das Bundesministerium für Heerwesen verfügt: StGBl. Nr. 203, Bundesgesetz vom 24. März 1922, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, ausgegeben am 14. April 1922. Das Aktenmaterial der Kommission findet sich im Bestand KA, Parlamentarische Untersuchungskommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Weltkrieg 1919–1922. Weiteres Material, darunter in erster Linie die Berichte, die von der Kommission erstellt wurden, findet sich in AdR, StK, GZl. 379/1922. Vgl. dazu weiters Wolfgang Doppelbauer, Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Dipl.-Arb., Wien 1984; ders., Zum Elend noch die Schande: das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik, Wien 1988.

für Mittwoch, den 8. Jänner 1919, vorm. 10 Uhr anzuberaumen und Einladungen hiezu auszusenden seien.

Der Vorschlag des Präsidenten Dinghofer wird a n g e n o m m e n.[82] (Beschlußprotokoll 61/XXII).

Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 abends.

[82] Die erwähnten Sitzungen fanden an den genannten Terminen statt. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, und SRP Nr. 62.

61. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Dinghofer,
abwechselnd mit Präsident Hauser.

Beschlüsse:

I.

Antragsteller: Präsident Seitz.
Antrag: Präsident Seitz bringt zur Kenntnis, daß das Direktorium den Beamten und Dienern des Hauses, des Staatsrates und des Direktoriums Weihnachts- und Neujahrsremunerationen für ihre besondere Tätigkeit in der letzten Zeit bewilligt hat, und beantragt nachträgliche Genehmigung gemäß dem Verzeichnisse.
Beschluß: Wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatskanzler.

II.

Personalien: Staatsrat Dr. Bodirsky wird bei der heutigen Sitzung durch den Ersatzmann Heine vertreten. Für den Rest der Sitzung tritt der Ersatzmann Neunteufel an Stelle des Staatsrates Dr. von Langenhan ein.

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner.
Beschluß: Über den Bericht des Herrn Staatskanzlers, betreffend die Berufung von Ersatzmännern für die Hauptwahlbehörde, und über die Änderung der Kundmachung des Staatsrates vom 21. Dezember 1918, betreffend Berufung der Beisitzer der Hauptwahlbehörde für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, werden in die Hauptwahlbehörde berufen:

I.) als Beisitzer
- a) statt des ausgeschiedenen Gemeinderates Mathias Partik der Bezirksvorsteher Maximilian Charwat in Wien, IV., Wiednerhauptstraße 37,
- b) statt des Senatspräsidenten i. P. Adolf Lehmayer der Senatspräsident i. P. Franz Wallner in Wien I., Helfferstorfferstraße 4,

II.) als Ersatzmänner
- a) über Vorschlag der christlichsozialen Partei
  1.) Franz Schwarz[83], Schlossermeister und Gemeinderat, Wien VI., Linke Wienzeile 158 (für Dr. Heinrich Ritter von Wittek[84])
  2.) Dr. Josef Pultar[85], Hofkonzipist, Wien XXI., Brünnerstraße 8 (für Maximilian Charwat)

---

[83] Franz Schwarz, 1900 bis 1919 Mitglied des Wiener Gemeinderates, CSP.

[84] Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Handelsminister, Eisenbahnminister und Ministerpräsident a. D., 1905 bis 1918 Mitglied des Herrenhauses, nach 1918 Präsident der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien.

[85] Dr. Josef Pultar, Hofkonzipist des Oberstkämmereramtes, der Intendanz des Naturhistorischen (Hof-) Museums zugeteilt.

3.) Dr. Georg B a u e r[86], Rechtsanwalt, Wien VIII., Josefstädterstraße 7 (für Dr. Sebastian K o h l e r[87])
4.) Dr. Josef H a n a u c k a[88], Landessekretär, Wien XII., Körbergasse 15 (für Dr. Eugen Lanske[89])
5.) Konrad R u m p f[90], Chefredakteur, Wien XVIII., Bastiengasse 22 (für Josef Sigmund[91])

b) seitens der Gruppe T e u f e l - P a n t z:
Magister Gustav H u m m e r[92], Nationalrat, Wien XIII.; Goldschlagstraße.

c) seitens der deutsch-freiheitlichen Partei:
Edmund M e l c h e r[93], Stadtrat und Stadtbaumeister, Wien IX., Servitengasse 1.

d) für die Gruppe W o l f:
3 vom Nationalrat Professor W a l d n e r direkt der Staatskanzlei zu nominierende Ersatzmänner.

e) über Vorschlag der Justizkommission als Ersatzmänner für die dem Richterstande entstammenden Beisitzer:
1.) Dr. Karl S c h e r ü b e l[94], Senatspräsident i. R., Wien IV., Schaumburggasse 16,
2.) Dr. Ludwig von K u m p f m ü l l e r - P l u s c h k[95], Senatspräsident i. R., Wien XV., Sperrgasse 17,
3.) Adolf K a h n[96], Hofrat i. R., Wien I., Hansengasse 6,
4.) Anton K i r c h n e r von Neukirchen[97], Senatspräsident i. R.,
5.) Dr. Josef K u n s t[98], Hofrat i. R., Wien XIII., Hofstattgasse 14.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär des Innern (im kurzen Wege veranlaßt).

---

86 Dr. Georg Bauer, ab Februar 1910 Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien, Rechtsanwalt des Niederösterreichischen Bauernbundes.
87 Dr. Sebastian Kohler, Advokat, Rechtsanwalt des Herzoglich Savoyenschen Damenstiftes.
88 Richtig: Dr. Josef Hanauska, Landessekretär und Landesamtsrat im niederösterreichischen Landesdienst.
89 Dr. Eugen Lanske, Ministerialvizesekretär, ab Mai 1917 im Handelsministerium, Tätigkeit in der industriepolitischen Sektion, dann in das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel übernommen.
90 Dr. Konrad Rumpf, Referent der niederösterreichischen Landesregierung, Chefredakteur des Landesamtsblattes, Obmann des Bundes der niederösterreichischen Landesangestellten.
91 Josef Sigmund, Klubsekretär der christlichsozialen Parlamentsfraktion.
92 Gustav Hummer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei bzw. Partei der Nationaldemokraten.
93 Edmund Melcher, Architekt und Stadtbaumeister, erbaute u. a. die Simmeringer Synagoge.
94 Dr. Karl Scherübel, Senatspräsident und Rat des Obersten Gerichtshofes i. R., 1896 bis 1909 im Justizministerium tätig.
95 Richtig: Dr. Ludwig Ritter von Kumpfmiller-Pluschk, Hofrat, Senatspräsident und Präsident des Landesgerichtes Wien i. R.
96 Adolf Kahn, Hofrat, Rat des Oberlandesgerichtes Wien i. R.
97 Anton Kirchner von Neukirchen, Senatspräsident i. R., 1888 bis 1911 Hofsekretär bzw. Rat des Verwaltungsgerichtshofes.
98 Dr. Josef Kunst, Hofrat, Jänner 1904 bis Dezember 1918 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

IV.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Kundmachung des deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
Beschluß: Wird a n g e n o m m e n.
An den Herrn Staatskanzler.

V.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung.
Beschluß: Wird der Nationalversammlung als Regierungsvorlage unterbreitet.
An den Herrn Staatskanzler.

VI.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.
Beschluß: Wird mit der Maßgabe angenommen, daß auf Seite 9 der vorliegenden Vollzugsanweisung die Worte „Als mit Niederösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet: Von Mähren:“ die Worte zu setzen sind „Als Kreis Deutschsüdmähren:“.
An den Herrn Staatskanzler.

VII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft R i e d l.
Antrag: Der Unterstaatssekretär beantragt, daß bei allen Rechnungen, welche von der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung oder von ihren Verwertungsstellen über den Verkauf von Sachdemobilisierungsgütern ausgestellt werden, ein 2 %iger Zuschlag zur Rechnungssumme in der Form eines freiwilligen Beitrages zur Invalidenfürsorge in Deutschösterreich einzuheben ist.
Beschluß: Wird a n g e n o m m e n.
An den Herrn Unterstaatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

VIII.

Antragsteller: Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h.
Beschluß: Der Bericht des Herrn Staatssekretärs für soziale Fürsorge über die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung in Deutschböhmen wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

IX.

Antragsteller: Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r.
Antrag: Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Beschluß: Wird mit dem Beifügen, daß es auf Seite 3, letzter Absatz, wohl richtig heißen dürfe 900.000 q, als Regierungsvorlage der Nationalversammlung unterbreitet.
An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

X.

Antragsteller: Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r.
Antrag: Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. September 1916, RGBl. Nr. 337, enthaltend Gebührenerleichterung für Frachturkunden bei Lebensmittelsendungen bis Ende Dezember 1919.
Beschluß: Wird a n g e n o m m e n.
An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XI.

Antragsteller: Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r.
Antrag: Vollzugsanweisung des Staatsrates zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, StGBl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XII.

Antragsteller: Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.
Antrag: Organisationsstatut des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes.
Beschluß: Die §§ 1, 6, 7 u. 8 werden ohne Änderung angenommen.
Der § 2 hat zu lauten:
„Das Direktorium des W.E.W.A. ist dem deutschösterreichischen Staatsrate unmittelbar verantwortlich und besteht aus einem vom Staatsrate aus seiner Mitte dauernd zu entsendenden ‚Vortragenden Staatsrat' als Vorsitzenden, den Staatssekretären für öffentliche Arbeiten, für Verkehrswesen, für Landwirtschaft, für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie aus zwei Vertretern der Länder als Mitgliedern oder deren im Vorhinein zu bestimmenden bevollmächtigten Stellvertretern und aus je einem Vertreter aus den Kreisen der Industrie und der Landwirtschaft.
Die Vertreter der Länder und deren Stellvertreter werden über Vorschlag der Landeshauptmänner, die Vertreter der Industrie und Landwirtschaft über Vorschlag der entsprechenden Staatssekretäre vom Staatsrate berufen. Auch die Stellvertreter der Staatssekretäre sind über deren Vorschlag vom Staatsrate zu berufen."
Der § 3 wird mit der Maßgabe angenommen, daß im Punkte d) das Wort „gesamtstaatlichen" durch die Worte „gemeinwirtschaftlichen und gesamtstaatlichen" ersetzt wird.
Der § 4 wird mit der Maßgabe angenommen, daß nach dem ersten Satze eingeschaltet wird „Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende".
Der § 5 wird mit der Maßgabe angenommen, daß im Punkte c) nach dem Worte „Arbeiterschaft" der Passus „sowie des Fremdenverkehrsverbandes" angefügt wird.
Der § 9 wird mit der Maßgabe angenommen, daß der letzte Absatz folgendermaßen zu lauten hat:

„Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei ist im Staatsvoranschlage beim Titel ‚Staatskanzlei' Vorsorge zu treffen."
Dem Organisationsstatut wird § 10, lautend:
„Eine Abänderung dieses Statutes kann nur durch Beschluß des Staatsrates erfolgen," als neuer Paragraph angefügt.
An den Herrn Staatsrat Dr. Ellenbogen, sowie an die Herren Staatssekretäre für öffentliche Arbeiten, für Verkehrswesen, für Landwirtschaft und für Gewerbe, Industrie und Handel.

XIII.

Beschluß: Als Vortragender Staatsrat im Direktorium des W.E.W.A. wird Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n entsendet.
An den Herrn Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.

XIV.

Antragsteller: Staatssekretär der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r.
Antrag: Nachtrag zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.
Beschluß: Wird über Antrag des Staatsrates T e u f e l mit der Maßgabe angenommen, daß der erste Satz des § 7 etwa folgendermaßen zu lauten hat:
„Jene Teile des deutschösterreichischen Staates, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt sind, sind für die Dauer dieser Besetzung bei der Handhabung des Steuerfluchtgesetzes in entsprechender Weise zu behandeln."
An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XV.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r.
Beschluß: Der Staatsrat gewährt Nachsicht des Strafrestes
[…][99]
Weiter gewährt der Staatsrat folgende Begnadigungen:
[…][100]
An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

XVI.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Gesetzentwurf über den Staatsrechnungshof.
Beschluß: Wird an die Verfassungskommission überwiesen.
An den Herrn Obmann der Verfassungskommission.[101]

---

[99] Im Original folgt hier eine Liste von insgesamt 145 Personen (38 Frauen und 108 Männer), denen ihr noch zu verbüßender Strafrest erlassen wurde. Zu den Tatbeständen zählten hauptsächlich Diebstahl, weiters Betrug und Veruntreuung. Vier Fälle betrafen „Kindesmord", 24 Fälle anderweitige Morddelikte und Todschlag.

[100] Im Original folgt hier eine weitere Liste von insgesamt 10 Personen (3 Frauen und 7 Männer), denen diverse Strafmilderungen gewährt wurden. Zu den Tatbeständen zählten u. a. Betrug, Diebstahl und Preistreiberei. Ein Fall betraf die „Mitschuld am versuchten Verbrechen der Fruchtabtreibung" (die Strafe von einer Woche verschärftem Kerker wurde getilgt). Ein weiterer Fall betraf ein Todesurteil wegen „gemeinen Gattenmordes", das in eine vom Obersten Gerichtshof noch zu bemessende Ersatzstrafe umgewandelt wurde.

[101] Dr. Johann Nepomuk Hauser.

XVII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär für Heerwesen Dr. W a i s s[102].

Antrag: „Das Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (die Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918) ist in dem am 24. Dezember 1918 ausgegebenen 31. Stück des StGBl. verlautbart worden und tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit (Art. III, Abs. 1).[103]

Um das Inslebentreten des Gesetzes zu ermöglichen, ist eine Reihe von Verfügungen und Ernennungen nötig, die nach der Militärstrafprozeßordnung[104] dem Kaiser zustanden und nun [gemäß] dem Art. II, Abs. 1 der Novelle in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen.

Hieher gehören:

1.) Die Bestimmungen des Amtssitzes des Obersten Militärgerichtshofes (§ 61 M.St.P.O.[105]),
2.) Die Aufstellung der Divisionsgerichte (§ 54[106]) und der Brigadegerichte (§ 50[107]),
3.) Die Ernennung einer Reihe von Funktionären.

Ich stelle den Antrag, der hohe Staatsrat wolle beschließen:

a) Der Amtssitz des Obersten Militärgerichtshofes ist Wien.
b) Die Aufstellung und die Auflösung der erforderlichen Divisionsgerichte und Brigadegerichte wird bis auf weiteres dem Staatssekretär für Heerwesen übertragen.
c) Ernannt werden:
Zum Chef des Offizierskorps für den Justizdienst der Fachgruppenleiter für Militärgerichtswesen im Staatsamt für Heerwesen Oberstauditor Professor Dr. Georg L e l e w e r[108],
zum Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes der Generalauditor Dr. Alexander K o l l e r[109],
zum Vizepräsidenten des Obersten Militärgerichtshofes die Generalauditoren mit Titel und Charakter Artur B r o s i g[110] und Ernst H o f m a n n[111],

---

102 Dr. Erwin Waihs.

103 Vgl. StGBl. Nr. 137, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918), ausgegeben am 24. Dezember 1918; SRP Nr. 30 vom 11. November 1918.

104 RGBl. Nr. 131, Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr, ausgegeben am 8. Juli 1912.

105 RGBl. Nr. 131/1912, § 61 lautete: „Der Amtssitz des Obersten Landwehrgerichtshofes wird von Seiner Majestät bestimmt."

106 RGBl. Nr. 131/1912, § 54 lautete u. a.: „Die Aufstellung und die Auflösung der Divisionsgerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege."

107 RGBl. Nr. 131/1912, § 50 lautete u. a.: „Die Aufstellung und die Auflösung der Brigadegerichte erfolgt auf Befehl Seiner Majestät im Verordnungswege."

108 Dr. Georg Lelewer, Richter, Privatdozent für Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Wien, Leiter der Fachgruppe VI (Rechtsangelegenheiten) im Staatsamt für Heerwesen.

109 Dr. Alexander Koller, Generalauditor, Februar 1919 bis 1920 Präsident des Obersten Militärgerichtshofes.

110 Artur Brosig, Generalauditor mit Titel und Charakter, ab Februar 1919 Vizepräsident des Obersten Militärgerichtshofes und 1920 bis 1928 Hofrat des Obersten Gerichtshofes.

111 Ernst Hofmann, Generalauditor mit Titel und Charakter, ab Februar 1919 Vizepräsident des Obersten Militärgerichtshofes.

zum Generalmilitäranwalt der Oberstauditor Dr. Anton M a t z n e r[112].

d) Die Ernennung der anderen Funktionäre wird bis auf weiteres dem Staatssekretär für Heerwesen übertragen.

Zu dem Antrage, die Aufstellung und die Auflösung der Divisions- und der Brigadegerichte sowie die Ernennung der hier nicht angeführten Funktionäre dem Staatssekretär für Heerwesen zu überlassen (Punkte b) und d) der Anträge), werde ich von der Erwägung geleitet, daß vorläufig weder die Grenzen unseres Staatsgebietes noch die künftige Dislokation unserer Wehrmacht feststeht und daß auch die Personalverhältnisse im Offizierskorps für den Justizdienst noch ungeklärt sind. Es muß bis auf weiteres mit vorläufigen Verfügungen gearbeitet werden, die häufig rasch geändert werden müssen. Da es sich also einerseits nicht um endgültige Anordnungen handelt und andererseits in dieser Zeit des Überganges sachliche und persönliche Anordnungen oft sofort getroffen werden müssen, ohne daß es möglich wäre, rechtzeitig einen Beschluß des Staatsrates einzuholen, ist es zweckmäßig, diese Verfügungen dem Staatssekretär zu überlassen.

Beschluß: Wird dem Direktorium zur provisorischen Regelung überwiesen.

An den Herrn Staatskanzler.

XVIII.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r.

Antrag:

1.) Grundsätzlich sind alle Schüler und Schülerinnen der Pflichtschulen innerhalb des ganzen Staatsgebietes von Staatswegen und auf Staatskosten mit den notwendigen Lehr- und Lesebüchern zu beteilen und zwar entweder völlig unentgeltlich oder gegen Leistung eines unbedeutenden Entgeltes (gewissermaßen als Anerkennungszins).

2.) Der bestehende staatliche Schulbücherverlag wird aufrechterhalten und ist zweckentsprechend umzugestalten. Er soll hauptsächlich der Aufgabe dienen, dem Staate die zur unentgeltlichen Beteilung der Schulkinder erforderlichen Lehr- und Lesebücher auf möglichst billige Weise zu beschaffen. Der Betrieb des Verlages ist derart einzurichten, daß ohne Erzielung eines Gewinnes durch die Einnahmen lediglich die Herstellungskosten und Betriebsauslagen, welch letztere möglichst einzuschränken sind, gedeckt werden.

Beschluß: Wird angenommen.

Ferner wird der Antrag des Präsidenten S e i t z:

„Das Staatsamt für Unterricht wird beauftragt, dem Schulbücherverlag einen Bericht über die Gebarung und kaufmännische Rechnungsabschlüsse sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 10 Jahre abzuverlangen und diesen Bericht dem Staatsrate vorzulegen."

angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

XIX.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.

Antrag: Gesetzentwurf über die Errichtung von Jugendgerichten.

---

[112] Dr. Anton Matzner, Oberstauditor, Februar bis 18. Dezember 1919 Generalmilitäranwalt.

Beschluß: Wird als Regierungsvorlage der Nationalversammlung vorgelegt.
An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für Justiz.

XX.

Antragsteller: Landeshauptmann von L o d g m a n.
Bericht: über die böhmische Politik.
Beschluß: Der Staatsrat beschließt, das Staatsamt für Finanzen anzuweisen, der deutschböhmischen Landesregierung einen Kredit von 10 Mill. Kronen zu eröffnen, von welchem 1 Mill. in Mark und 200.000 Kronen in Schweizer Frankwährung, der Rest in österreichischer Währung auszuzahlen sind.
An den Herrn Staatssekretär für Finanzen.

XXI.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatt, sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler.

XXII.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Anberaumung der Sitzung des nächsten Staatsrates auf Mittwoch den 8. Jänner um 10 Uhr vormittags, der Sitzung der Nationalversammlung auf Donnerstag den 9. Jänner um 11 Uhr vormittags.
An den Herrn Staatskanzler.

62.

[Mittwoch] 1919-01-08

Vorsitz: Seitz
Anwesend:[1] Baechlé, Bodirsky, Dinghofer, Domes, Ellenbogen, Fink, Glöckel, Gruber, Iro, Jerzabek, Jukel, Kroy, Licht, Marckhl, Ofner, Schoepfer, Schoiswohl, Sylvester, Waldner, Wolf, Wollek
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 10.00–12.40 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Vortragender: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
  a) St.S. Steinwender. Vertretung während der Erkrankung.
  b) Festsetzung des Wahltages, Verfügung auf Grund § 41 der Wahlordnung.
  c) Hauptwahlbehörde für Südtirol, statt in Bozen in Innsbruck. (§ 40 der Wahlordnung)
  d) Wahlschutzgesetz.
  e) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Verfassungsgerichtshofes.
  f) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Verwaltungsgerichtshofes.
  g) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Staatsrechnungshofes.
III. Berichte der Staatssekretäre.
  Staatssekretär für Justiz.
  a) Vollzugsanweisung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte in Mährisch-Schönberg.
  b) Anfrage an den Staatsrat in Bezug auf die Ehereform.
  c) Erstattung von Vorschlägen für die militärische Untersuchungskommission.
  d) Gesetz über den Obersten Gerichtshof.
  Staatssekretär für soziale Fürsorge:
  Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
IV. Allfälliges.[3]

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Staatssekretär Hanusch, Staatsrat Langenhan, Ersatzmann Leuthner, Staatskanzler Renner, Präsident Seitz, Staatsrat Teufel, Ersatzmann Tomschik, Richard Wenedikter, Dr. Lothar Freiherr von Wimmer und Staatssekretär Urban, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Richard Wenedikter, ab 10. Dezember 1918 Sektionschef und Leiter der legislativen Sektion im Staatsamt des Innern.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

[2] Der Sitzungsverlauf entspricht nicht der Reihung der Tagesordnungspunkte. Weiters wurden in der Vormittagssitzung nur die Punkte I, II a bis c und g sowie III/Bericht des Staatssekretärs für soziale Fürsorge, betreffend das Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, vollständig behandelt. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte standen teilweise auf der Tagesordnung der Nachmittagssitzung. Vgl. SRP Nr. 63. Vor Eingang in die Tagesordnung wurde überdies umfangreich über die Arbeitslosigkeit und ein entsprechendes Investitionsprogramm sowie über ein Übereinkommen mit der Waffenfabrik Steyr berichtet.

[3] Weiters liegt dem Protokoll bei:
Auszüge aus dem Beschlußprotokoll der 62. Sitzung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 (3½ Seiten, zweifach). Die Beilage enthält den handschriftlichen Vermerk *Mit diesen Auszügen wurden sämtliche Staatsämter beteilt.*

Beilagen:

62/I Antrag Staatsrat Domes, betreffend Beschluß des Staatsrates angesichts der immer mehr um sich greifenden Arbeitslosigkeit, öffentliche Arbeiten in großem Umfang zu vergeben (1 Seite).

62/II und III Antrag Staatssekretär Hanusch, betreffend Einsetzung einer Kommission zur Beschleunigung der Wiederaufnahme der Friedensproduktion, und Antrag Renner, betreffend Aufnahme der Staatsräte Langenhan und Domes in diese Kommission (1 Seite, handschriftlich).

62/IV Antrag Ersatzmann Tomschik, betreffend Beauftragung der Staatsämter, alle in ihrem Amtsbereich durchgeführten Entlassungen von Bediensteten zu überprüfen und die vom Kabinettsrat beschlossenen „Richtlinien" derart zu ändern, daß bis zur endgültigen Neuorganisation der staatlichen Verwaltung alle deutschösterreichischen, im Staatsdienst stehenden Bediensteten in ihren Stellungen verbleiben können (½ Seite, handschriftlich).

62/V Antrag Staatsrat Fink, betreffend sofortige Aufhebung des für die Lohngerbereien bestehenden Verbotes der Annahme von Häuten und Fellen zum Gerben (1 Seite, handschriftlich).

62/VI Antrag Staatsrat Langenhan, betreffend Einholung der Bewilligung des Staatsrates für jede Art von Waffenausfuhr (1 Seite, handschriftlich); Kommissionsbericht (5 Seiten).

62/VII Antrag Staatskanzler Renner, betreffend Betrauung des Dr. Gustav Ritter von Thaa mit der Leitung der Kredit- und Valutasektion und des Unterstaatssekretärs Beck mit der Vertretung für den erkrankten Staatssekretär der Finanzen (½ Seite, handschriftlich/Gabelsberger).

62/VIII Ansuchen Staatsrat Domes um Beurlaubung für die Sitzung des Staatsrates am 13. Jänner 1919 und Bestellung von Ersatzmann Tomschik als Vertreter (1 Seite).

62/X Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung (1 Seite).

62/XI Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung (1 Seite).

62/XII Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 7. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreis „Deutsch-Südtirol" (1 Seite).

62/XIII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Wahl des ersten Präsidenten der deutschösterreichischen Republik durch allgemeine Volksabstimmung und Antrag Staatsrat Fink auf Vertagung der Beratung darüber (1 Seite, handschriftlich).

62/XIV Vorlage des Staatsamtes für soziale Fürsorge (½ Seite); Gesetz vom … über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (2½ Seiten); Begründung (4½ Seiten).

Vorsitz: Präsident S e i t z.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Dem Staatsrate Domes wird ein Urlaub bis 13. Jänner gegen Einberufung seines Ersatzmannes Tomschik erteilt.[4] (Beschlußprotokoll 62/VIII).

[4] Beilage 62/VIII: Ansuchen Domes (1 Seite). Der Inhalt des Ansuchens stimmt mit dem Protokolltext weitgehend überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht Domes um das Wort und berichtet über die derzeitig stetig wachsende Arbeitslosigkeit.[5] Da die Ereignisse in Berlin und Budapest[6] den Wunsch wach rufen, dieser Gefahr bei Zeiten Herr zu werden, so ergebe sich die Dringlichkeit, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, von selbst und sei vor allem darauf einzuwirken, daß die staatliche Wirtschaft, welche derzeit mit Massenentlassungen vorgehe, diese Arbeiterentlassungen endlich einstelle. Betreffs der Schaffung von Arbeitsgelegenheit beantrage er, daß öffentliche Arbeiten im großen Umfange zu vergeben und ein entsprechendes Investitionsprogramm sämtlicher Ressorts vorzulegen sei. Diese Berichte seien innerhalb von 8 Tagen zu erstatten und entsprechende Anträge zu unterbreiten.

W e c h s e l r e d e:

Staatskanzler R e n n e r: Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen, sei eine der wesentlichsten Aufgaben der Regierung. Die Arbeitslosenfürsorge, welche derzeit besteht, reiche keineswegs aus, und Arbeitsgelegenheit zu schaffen ist ebenso notwendig, als auch die Arbeitslosigkeit die Leute demoralisiert.

St.S. H a n u s c h: Der Kohlenmangel und die langsame Handhabung der Sachdemobilisierung bewirke, daß die Arbeitslosigkeit noch stetig im Wachsen begriffen sei. Er halte es für notwendig, nicht nur ein staatliches Investitionsprogramm vorzulegen, sondern auch auf die Privatindustrie einzuwirken und beantrage zu diesem Zwecke, eine 8gliedrige Kommission einzusetzen, bestehend aus den Vertretern der Großindustrie, der Arbeiterkreise unter der Führung eines Staatsratsmitgliedes, um Vorschläge betreffs Belebung des Wirtschaftslebens zu erstatten, um aus dieser Krise herauszukommen.

L a n g e n h a n: Er habe sich gleichfalls vor Eingang in die Tagesordnung, allerdings zu einem anderen Gegenstande, zum Worte gemeldet. Er halte das von Domes Vorgebrachte für so wichtig und auch für durchführbar, zumal Arbeitnehmer und Arbeitgeber hierin das gleiche Interesse haben. Er wollte darauf aufmerksam machen, daß bei uns in Deutschösterreich Agenten der russischen Bolschewiken sich herumtreiben und sich unter die Arbeitslosen begeben, um Unruhe in die Bevölkerung zu bringen.[7] Diese Möglichkeit der Beunruhigung

---

5 Beilage 62/I: Antrag Domes (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt I wiedergegeben.

6 Hinsichtlich Berlins wurde auf die politischen Entwicklungen und gewalttätigen Zusammenstöße, die auf die sogenannte Novemberrevolution im Deutschen Reich folgten, etwa die Weihnachtsunruhen im Dezember 1918, im Zuge derer u. a. die Reichskanzlei in Berlin durch Angehörige der Volksmarinedivision besetzt worden war, ausgehend vom Zeitpunkt der Sitzung aber wohl besonders auf den sogenannten Januar- bzw. Spartakusaufstand in Berlin von 5. bis 12. Jänner 1919 angespielt. Zur politischen Lage in Berlin bzw. im Deutschen Reich zu jenem Zeitpunkt vgl. etwa Ulla Plener (Hg.), Die Novemberrevolution 1918/1919 in Deutschland. Für bürgerliche und sozialistische Demokratie. Allgemeine, regionale und biographische Aspekte, Berlin 2009; Axel Weipert, Die Zweite Revolution. Rätebewegung in Berlin 1919/1920, Berlin 2015; Mark Jones, Am Anfang war Gewalt. Die deutsche Revolution 1918/1919 und der Beginn der Weimarer Republik, Berlin/München 2017. Betreffend Ungarn bzw. Budapest, bezog sich Domes wohl auf die kommunistische Agitation, die sich etwa um die Person Béla Kuns manifestierte und schon am 21. März in der Ausrufung der Föderativen Ungarischen Sozialistischen Räterepublik gipfelte, die bis 1. August 1919 Bestand hatte. Dazu vgl. etwa Christian Koller/Matthias Marschik (Hg.), Die ungarische Räterepublik 1919. Innenansichten – Außenperspektiven – Folgewirkungen, Wien 2018.
Béla Kun, kommunistischer Journalist, 21. März bis 1. August 1919 Volksbeauftragter für Außenbeziehungen der Föderativen Ungarischen Sozialistischen Räterepublik.

7 Angespielt wurde vermutlich auf die Mitglieder zweier sowjetrussischer Kommissionen, die sich zu jenem Zeitpunkt in Wien aufhielten, und zwar eine am 7. August 1918 eingetroffene Kriegsgefangenenfürsorgekommission, die sich offiziell um den Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten kümmern sollte, sowie eine seit Mitte Oktober 1918 anwesende Rotkreuzmission. Die Mitglieder beider Kommissionen standen in Kontakt zu den österreichischen linksradikalen Kräften, leisteten

sei trotz der Bemühungen der Gewerkschaften, welche anerkannt werden müssen, durch die große Anzahl Arbeitslosgewordener gegeben und begrüße er daher die von Domes vorgebrachten Anregungen. Zur Beratung der soeben vorgebrachten Angelegenheit ersuche er, sowohl den Staatssekretär des Innern als auch den Polizeipräsidenten[8] einzuladen.

Präsident Dr. D i n g h o f e r: Über die Notwendigkeit des Antrages Domes seien keine Worte zu verlieren. Die Frage sei, wie man am raschesten zu einem Resultate gelange. In dieser Beziehung scheine der Antrag Domes zu eng, denn Arbeitsgelegenheit gebe es genug und auch auf dem Gebiete der Notstandsbauten seien bereits unzählige Verträge der alten Regierung vorhanden. Da jeder Tag kostbar sei, so würde er beantragen, daß die einzelnen Staatssekretariate unter Rückstellung ihrer sonstigen Arbeiten bis Sonntag Programm zu erstatten haben, so daß Montag der Staatsrat sich damit befassen und eine gewisse Sichtung vornehmen könne.

Staatskanzler R e n n e r teilt mit, daß Hanusch seinen Antrag dahin abändere, daß auch der paritätische Charakter bei den Staatsratsmitgliedern gewahrt werde und einer als Vertreter der industriellen Welt, einer als Vertreter der Arbeiterschaft bestellt werde. Er schlage hiefür die Staatsräte Domes und Langenhan vor.[9]

T o m s c h i k bespricht im Zusammenhang damit die Massenenthebungen deutschösterreichischer Staatsbürger im Verkehrswesen und betont die Unmöglichkeit, nach den bisherigen Richtlinien in der Beamtenfrage weiter vorzugehen. Er stellt daher den Antrag auf Überprüfung aller bisher verfügten Außerdienststellungen und auf Aufhebung derselben bei Berücksichtigung verdienenden Fällen sowie auf Abänderung der vom Kabinettsrate beschlossenen Richtlinien.[10]

Propagandaarbeit und – im Falle der zweitgenannten Kommission – auch finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der Gründung der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs. Beide Kommissionen wurden am 19. Jänner 1919 aus Deutschösterreich ausgewiesen. Vgl. Hans Hautmann, Die verlorene Räterepublik. Am Beispiel der Kommunistischen Partei Deutschösterreichs, Wien/Frankfurt/Zürich 1971, S. 73 und S. 79; Edgard Haider, Die österreichisch-sowjetischen Beziehungen 1918–1938, phil. Diss., Wien 1975, S. 325–327 und S. 330 f. Zur Tätigkeit der erwähnten Kriegsgefangenenkommission vgl. auch detailliert Verena Moritz/Hannes Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich (1914–1921), Bonn 2005, S. 263–277; AdR, StAHw, Amtsleitung, Zl. 1.610/1918, Agitationsbureau in der Rossauer Kaserne; AdR, BKA-Inneres, Sign. 22/NÖ, Zl. 563/1918, Rote Garde, kommunistische Umtriebe. Die Angelegenheit war auch im Rahmen der 2. Länderkonferenz angesprochen worden, vgl. KRP Nr. 28/3 vom 4./5. Jänner 1919. Weiters vgl. auch Reichspost. Mittagblatt, 9. Jänner 1919, S. 12 „Bolschewiki in Wien". Zur Geschichte der österreichisch-sowjetischen Beziehungen ab 1918 vgl. etwa Hanns Haas/Franz Stadler (Red.), Österreich und die Sowjetunion 1918–1955. Beiträge zur Geschichte der österreichisch-sowjetischen Beziehungen. Herausgegeben vom der Historikersektion der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft, Wien 1984; Hannes Leidinger/Wolfgang Mueller, Tiefes Misstrauen – begrenztes Interesse: Die österreichisch-sowjetischen Beziehungen 1918 bis 1955, in: Klaus Koch/Walter Rauscher/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzil (Hg.), Von Saint-Germain zum Belvedere: Österreich und Europa 1919–1955, Wien, 2007, S. 70–114.

8 Johannes Schober, ab 30. November 1918 Polizeipräsident von Wien und am 3. Dezember 1918 mit der Leitung des gesamten öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut.

9 Beilage 62/II: Antrag Hanusch (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt II wiedergegeben.

10 Beilage 62/IV: Antrag Tomschik (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben. Tomschik bezog sich hauptsächlich auf den vierten Punkt jener Richtlinien für die vorläufige Behandlung von Staatsbediensteten, die der Kabinettsrat am 21. November 1918 diskutiert hatte (vgl. KRP Nr. 14/16 und den Nachtrag zu jenem Protokoll) und die sodann im Rahmen der 2. Länderkonferenz am 23. November angenommen worden waren (vgl. KRP Nr. 15, die Annahme wurde nur im Stenogramm vermerkt). Zur weiteren Auslegung dieses Punktes der Richtlinien vgl. ausführlich SRP Nr. 65, Anmerkung 31.

S c h o e p f e r: Da viele Arbeiten ein Zusammengehen von Staat, Land und Interessenten notwendig machen, so sei die Beiziehung von Vertretern der Länder bei der Zusammensetzung der Kommission zu berücksichtigen.

F i n k: Mit dem Antrage Domes vollkommen einverstanden, betont er die Notwendigkeit, daß die Lohngerbereien wieder in Arbeit kommen. Er stelle daher den Antrag, die betreffenden Staatsämter anzuweisen, daß sie sofort das Verbot des Gerbens in den Lohngerbereien aufheben mögen.[11]

Staatskanzler R e n n e r: Bezüglich der Durchführung des Antrages Domes mögen die Staatssekretäre ihre Berichte zuerst dem Kabinettsrate vorlegen, welche am Montag einen Gesamtbericht dem Staatsrate unterbreiten werden.

Der Antrag Domes betreffs Aufstellung eines Investitionsprogrammes wird a n g e n o m m e n.[12] (Beschlußprotokoll 62/I).

Der Antrag Hanusch betreffs Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Beratung von Maßnahmen über die Beschleunigung industrieller Arbeiten wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 62/II).

Antrag Renner: In diese Kommission die Staatsräte Domes und Langenhan zu entsenden, wird a n g e n o m m e n.[13] (Beschlußprotokoll 62/III).

Antrag Tomschik, die Staatsämter zu beauftragen, alle in der letzten Zeit in ihrem Amtsbereiche verfügten Außerdienststellungen von Beamten der unteren Kategorien besonders der Eisenbahn und Post zu überprüfen, bei berücksichtigungswürdigen Fällen (besonders Familienvätern) aufzuheben, und die Richtlinien des Kabinettsrates zu ändern und über diese Änderung dem Staatsrate zu berichten, gelangt zur Abstimmung. Formell bemerken Jerzabek und Ofner, daß auch die Kategorien der während des Krieges angestellten Ärzte und Ärztinnen einbezogen werden sollen.

E l l e n b o g e n und R e n n e r betonen, daß man nicht einzelne Kategorien herausgreifen könne und es sich hauptsächlich [darum] handle, die Wiederaufnahme der gewerblichen und industriellen Produktion in die Wege zu leiten.

J e r z a b e k erklärt sich mit dem Antrage Tomschik einverstanden, wenn die Beschränkung auf die unteren Kategorien der Beamten wegfalle, welcher Anregung Tomschik entspricht.

Der Antrag Tomschik wird a n g e n o m m e n.[14] (Beschlußprotokoll 62/IV).

Der Antrag Fink, daß für die Lohngerbereien das bestehende Verbot der Annahme von Häuten und Fellen zum Gerben sofort aufzuheben und die bezüglichen Staatsämter anzuweisen seien, diesen Beschluß sofort zur Ausführung zu bringen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 62/V).

St.S. U r b a n berichtet über das Übereinkommen mit der Waffenfabrik Steyr.[15]

---

[11] Beilage 62/V: Antrag Fink (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt V wiedergegeben.

[12] Der Kabinettsrat beschäftigte sich bereits am nächsten Tag mit der Frage eines Investitionsprogrammes, vgl. KRP Nr. 29/1 vom 9. Jänner 1919. Dabei wurde beschlossen, die Programme der einzelnen Ressorts dem Kabinettsrat in dessen nächster Sitzung vorzulegen, dazu vgl. KRP Nr. 30/1 vom 11. Jänner 1919. In dieser Sitzung wurde ausführlich über diverse Vorschläge und Bauprojekte berichtet, mit denen nicht zuletzt die Arbeitslosigkeit bekämpft werden sollte. Dem Staatsrat Bericht erstattet wurde sodann am 13. Jänner 1919, vgl. weiter SRP Nr. 65/III.

[13] Diese Kommission des Staatsrates hielt am 15. Jänner Beratungen über das Investitionsprogramm ab, vgl. dazu SRP Nr. 67/V.

[14] Vgl. weiter SRP Nr. 65/V.

[15] Beilage 62/VI: Kommissionsbericht (5 Seiten). Im Oktober 1918 hatte das ehemalige Kriegsministerium Bestellungen bei der Waffenfabriksgesellschaft Steyr mit der Maßgabe storniert, daß ein gewisser Teil dieser Waffen noch fertigzustellen und abzuliefern sei. Sodann hatte die Gesellschaft am 8. November 1918 das Staatsamt für Heerwesen ersucht, in alle Verpflichtungen des Kriegsministeriums einzutreten, was jedoch im Kabinettsrat am 14. Dezember 1918 abgelehnt worden war (vgl. KRP

Da eine große Anzahl von Waffen in Arbeit stehen und der Übergang in die Automobilfabrikation noch nicht über die Vorstadien gediehen sei, so müßten 3.500 Arbeiter entlassen werden, was bei Annahme einer 6-monatlichen Dauer der Überführung des Kriegsbetriebes in den Friedensbetrieb allein an Arbeitslosenunterstützung 4 Millionen Kronen erfordern würde, ganz abgesehen von den dadurch hervorgerufenen sozialen Gefahren. Daher hat die Kommission folgendes Übereinkommen getroffen, der Fabrik die Waffenausfuhr zu gestatten und für den Fall der Unanbringlichkeit der erzeugten Waffen solche im Werte von 9,4 Millionen Kronen für das Heeresamt zu übernehmen, da es dann möglich sei, die Fabrik noch ein halbes Jahr im Kriegsbetriebe aufrecht zu erhalten. Von verschiedenen Regierungen liegen auch Angebote auf Waffenankäufe vor, so z. B. von der polnischen Regierung. Da sämtliche beteiligten Staatsämter vertreten waren, so stelle er diesen einvernehmlich gefaßten Antrag.

L a n g e n h a n und T e u f e l betonen die Unmöglichkeit, der polnischen Regierung Waffen zu verkaufen, welche gegen das Deutsche Reich verwendet würden, und sind der Ansicht, daß die Ausfuhr von Waffen nur von Fall zu Fall zu gestatten sei.[16]

St.S. U r b a n betont, daß auch die ukrainische Regierung sich an die Steyrer Waffenfabrik mit Aufträgen gewendet habe und daß die Hauptsache die Beschäftigung der angestellten Arbeiter sei. Betreffs der von Teufel und Langenhan verlangten Einschränkung erkläre er sich einverstanden und könne die Waffenausfuhr fallweise vom Staatsrate genehmigt werden.[17]

Der Antrag Urban wird mit dieser Einschränkung a n g e n o m m e n.[18] (Beschlußprotokoll 62/VI).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Vorlesung und Zuweisung.[19] (Vortragender Dr. v. W i m m e r).

Nr. 23/7). Sodann hatte der Staatsrat am 16. Dezember 1918 beschlossen, eine Kommission aus Vertretern mehrerer Staatsämter unter Führung des Staatsrates Domes nach Steyr zu entsenden, um an Ort und Stelle die Verhältnisse zu prüfen, vor allem hinsichtlich der Erhaltung der Arbeitsplätze und einer möglichsten Einschränkung der Waffenübernahmen (vgl. SRP Nr. 59/III c). Die Kommission hatte in Erfüllung ihres Auftrages festgestellt, daß ein Teil der Waffen bereits fertiggestellt war und der Rest sich in teils weit fortgeschrittenem Produktionszustand befand. Zugleich waren von ehemals 14.000 Arbeitern nur noch 3.500 übrig, die sich auf die Waffenproduktion und zu einem geringeren Teil auf die Vorbereitung der Automobilproduktion verteilten. Laufende Entlassungen fanden weiterhin statt, und die Kommission hatte den Eindruck gewonnen, daß die Gesellschaft entschlossen war, innerhalb kürzester Zeit den Betrieb völlig einzustellen. Sollten alle Arbeiter entlassen werden, so bedeute dies für den Staat „weitere Kosten für Arbeitslosenunterstützung in der Höhe von rund (200 K mal 2500 =) 700.000 Kronen monatlich". Zur Lösung der Situation schlug die Kommission nun in Absprache mit der Leitung der Gesellschaft vor, daß der Gesellschaft die Erlaubnis zur Ausfuhr von Waffen ins Ausland erteilt werde und zumindest ein Teil der ursprünglich zu übernehmenden Waffen tatsächlich bezahlt werde. Diese Maßnahmen würden genügen, um die fraglichen Arbeitsplätze so lange zu sichern, bis die Automobilfabrikation in vollem Umfang aufgenommen werden könne. Die Bereinigung aller übrigen zwischen dem ehemaligen Kriegsministerium und der Gesellschaft noch schwebenden Verbindlichkeiten und Ansprüche „könnte dann bis zur Klärung der allgemeinen Liquidationsfrage hinausgeschoben bleiben".

16 Ähnlich vgl. auch SRP Nr. 75/V, wo die Frage des Verkaufs von Flugzeugmotoren an Polen zur Sprache kam.

17 Beilage 62/VI: Antrag Langenhan (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben.

18 Munitions- und Waffenverkäufe bzw. deren Bewilligung wurden im Staatsrat nicht mehr behandelt, sehr wohl aber fallweise im Kabinettsrat. Vgl. etwa KRP Nr. 94/5 vom 29. Juli 1919, Nr. 95/8 vom 5. August 1919 und Nr. 109/3 vom 26. September 1919.

19 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Staatskanzlers R e n n e r

a) über die Vertretung während der Erkrankung des Staatssekretärs Steinwender.

S t a a t s k a n z l e r berichtet über die Notwendigkeit, einen Stellvertreter zu bestellen und schlägt vor, den Sektionschef Thaa[20] mit der Führung der währungspolitischen und kreditarischen Verhandlungen, mit der allgemeinen Vertretung den Unterstaatssekretär Dr. Beck von Mannagetta zu betrauen.[21]

W e c h s e l r e d e:

L a n g e n h a n erklärt sich bezüglich der Betrauung des Sektionschefs Thaa einverstanden und wünscht die anderen Agenden auf die beiden Unterstaatssekretäre aufzuteilen und den U.St.S. Grimm auch mit der repräsentativen Stellvertretung zu betrauen.

T e u f e l schließt sich dieser Ansicht an.

F i n k bemerkt, daß die Bestellung eines Stellvertreters Sache des Staatssekretärs sei.

Präsident S e i t z gibt dahin Aufklärung, daß im Staatsamt für Finanzen drei unabhängige Abteilungen ressortieren[22] und daß das Einfachste die Ernennung Thaas gleichfalls zum Unterstaatssekretär wäre.

O f n e r spricht sich für die Betrauung Becks mit der Stellvertretung aus, da Grimm der Rangsjüngere sei.

W a l d n e r: Da es sich nur um eine augenblickliche Fürsorge handle, solle man die Empfindlichkeit von Persönlichkeiten nicht verletzen und den dienstälteren Beck mit der repräsentativen Vertretung betrauen.

L a n g e n h a n beantragt, den Sektionschef Thaa zum Unterstaatssekretär zu ernennen.

Präsident S e i t z bemerkt zur Abstimmung, daß er zunächst über jenen Teil des Antrages Renner abstimmen lasse, der die Betrauung des Sektionschefs Thaa mit der Kredit- und Valutasektion beinhalte.

A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 62/VII).

Betreffs der einstweiligen Vertretung Dr. Steinwenders liegt ein Antrag Renner auf Betrauung des U.St.S. Beck und ein Gegenantrag Langenhan auf Betrauung des U.St.S. Grimm vor.[23]

Die Abstimmung über den Gegenantrag Langenhan ergibt das Stimmenverhältnis 6:6. Präsident S e i t z dirimiert[24] zugunsten des Staatssekretärs Beck auf Ablehnung des Antrages Langenhan, womit der Antrag Renner a n g e n o m m e n erscheint. (Beschlußprotokoll 62/VII).

L a n g e n h a n zieht seinen Antrag, Thaa zum Unterstaatssekretär zu ernennen, zurück.

b) Festsetzung des Wahltages, Verfügung auf Grund des § 41 der Wahlordnung.[25]

---

[20] Dr. Gustav Ritter von Thaa, Ministerialrat im Staatsamt der Finanzen, Regierungskommissär bei der Österreichisch-ungarischen Bank, 1922 bis 17. Juni 1931 Vizepräsident der Oesterreichischen Nationalbank. Bei der Bezeichnung „Sektionschef" handelt es sich um einen Irrtum, Thaa war Ministerialrat, trat auch am 31. Oktober 1919 über eigenes Ansuchen als Ministerialrat in den Ruhestand und wurde auch später, beispielsweise in Zeitungsberichten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vizepräsident der Nationalbank, stets korrekt als Ministerialrat bzw. Ministerialrat a. D. tituliert.

[21] Beilage 62/VIII: Antrag Renner (½ Seite, handschriftlich/Gabelsberger). Der in Gabelsberger Stenographie abgefaßte Antrag lautet: „Mit der einstweiligen Vertretung des erkrankten Staatssekretärs der Finanzen wird der Unterstaatssekretär Dr. Beck, mit der verantwortlichen Leitung der Kredit- und Währungssektion wird Sektionschef Thaa betraut. Handschriftlich durchgestrichen wurde am Ende noch der Zusatz *und zum Unterstaatssekretär ernannt*.

[22] Gemeint waren vermutlich die Kredit-, die Steuer- und die Zollsektion des Staatsamtes für Finanzen.

[23] Weder Antrag noch Gegenantrag liegen dem Protokoll bei.

[24] Dirimieren: bei Stimmengleichheit eine Entscheidung treffen.

[25] § 41 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, besagte: „Der Staatsrat kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur Abkürzung des

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß der Wahltag in der Vorlage auf den 23. Februar festgesetzt sei, spricht sich jedoch für den 16. Februar aus, wobei er betonen müsse, daß infolge der Verlängerung der ursprünglichen Reklamationsfrist von 10 Tage auf 14 Tage durch den Wahlausschuß sowie durch die gegenwärtig zu befürchtende Postverzögerung Schwierigkeiten entstehen können.

Sektionschef W e n e d i k t e r erörtert das Wahlkalendarium und betont die Schwierigkeit, welche durch die Festlegung des Wahltages mit 16. Februar entstehen könne, so daß die Gefahr entstünde, daß vielleicht am 16. Februar überhaupt nicht gewählt werden könnte. Bei Annahme des 23. Februar sei dies nicht zu befürchten.

W e c h s e l r e d e:

F i n k spricht sich für den 16. Februar aus, da hiedurch auch eine Einschränkung jenes Unfuges stattfände, daß zu Wahlzwecken immer neuen Personen das Staatsbürgerrecht erteilt werde, welche kein Heimatrecht besitzen.

E l l e n b o g e n: Aus internationalen politischen Gründen sei er gleichfalls für den 16. Februar, damit die Vornahme der Wahlen sobald als möglich erfolgen könne, weil wir nur dann Sicherheit haben, dieselben auch in Deutschböhmen zu ermöglichen.

T e u f e l spricht sich gleichfalls für den 16. Februar aus, wenn halbwegs die Möglichkeit hiefür bestehe, und betont, daß es zweckmäßig wäre, wenn vorher die Wahl des Präsidenten der Republik durch Volksabstimmung stattfände, und überreicht einen diesbezüglichen Antrag.[26]

Staatskanzler R e n n e r betont, daß es noch keineswegs als feststehend zu behandeln sei, wie der Antrag Teufel vorsehe, daß wir überhaupt die Institution eines Präsidenten brauchen. Die Schweizer Verfassung kenne keinen Präsidenten sondern nur ein regierendes Kollegium, dessen Vorsitz alljährlich wechsle.[27] Eine Einrichtung, die entschieden bescheidener, einfacher und billiger ist. Auch seien unsere politischen Verhältnisse nicht so ausgereift, um eine so schwierige Frage aufzuwerfen und die ganze politische Lage auf das Risiko persönlicher Rivalität zu stellen. Er sei dafür, diese Frage der konstituierenden Nationalversammlung vorzubehalten. Was die Wahlen anlangt, so seien die Bedenken der Staatskanzlei, daß wir technisch nicht fertig werden können, nicht von der Hand zu weisen, da die Reklamationsfrist von 8 auf 10 und dann auf 14 Tage erhöht wurde.[28] Es wäre sehr wohl möglich, noch durch einen Gesetzesbeschluß die Reklamationsfrist wieder auf 10 Tage zu beschränken, sodaß die Festsetzung auf den 16. Februar beibehalten werden könnte.

Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Richtigstellungsverfahren (§ 17) durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden (§ 16)."

[26] Beilage 62/XIII: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIII wiedergegeben.

[27] Renner bezog sich auf die Schweizer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, die erst am 1. Jänner 2000 aufgehoben und durch eine neue Bundesverfassung ersetzt wurde. Ebenso wie die neue Verfassung sah die alte weder ein Staatsoberhaupt noch einen Präsidenten, sondern lediglich einen ebenfalls als „Bundespräsident" bezeichneten Funktionär als Vorsitzenden des Bundesrates, der Regierung der Eidgenossenschaft, vor. Die Ausübung dieses Amtes war und ist auf ein Jahr beschränkt. Der volle Text der Bundesverfassung von 1874 mit Ausweisung der bis zur Aufhebung vorgenommenen zahlreichen Revisionen findet sich unter https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung/bv-alt-d.pdf, abgerufen am 4. März 2019.

[28] § 15 des StGBl. Nr. 115/1918 bestimmte u. a.: „Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von vierzehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben."

F i n k: Ist dafür, die Präsidentenwahl nicht vor der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung vorzunehmen und den Klubs die Vorbesprechung der Frage zu überlassen. Er stellt diesbezüglich den Vertagungsantrag und ersucht um Vervielfältigung des Antrages Teufel und um Übermittlung desselben an die Klubs.[29]

O f n e r: Ist gleichfalls gegen die Wahl eines Präsidenten vor der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung. Was die vorgeschlagene Abänderung der Reklamationsfrist anlange, so sei er für dieselbe, wenn die 14-tägige Frist für das Auflegen der Wählerliste nicht auch auf 10 Tage beschränkt werde, weil dies in den größeren Städten zu Unzukömmlichkeiten führen würde.

Staatskanzler R e n n e r legt einen Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Reklamationsfrist auf 10 Tage vor[30] und ersucht, denselben der morgigen Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten.[31] (Beschlußprotokoll 62/IX).

Der Antrag, den Wahltag mit 16. Februar 1919 festzusetzen, wird a n g e n o m m e n.[32] (Beschlußprotokoll 62/X).

Der Vertagungsantrag Fink bezüglich des Antrages Teufel, betreffend die Wahl eines Präsidenten 3 Wochen vor der konstituierenden Nationalversammlung, wird a n g e n o m m e n.[33] (Beschlußprotokoll 62/XIII).

Der Antrag Renner, eine Vollzugsanweisung über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu erlassen,[34] wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 62/XI).

c) Hauptwahlbehörde[35] für Südtirol, statt in Bozen in Innsbruck (§ 40 der Wahlordnung[36]).

---

29 Der diesbezügliche Antrag Fink ist in Beilage 62/XIII in Form folgenden handschriftlichen Vermerks festgehalten: „Fink: Vertagung Vervielfältigung Clubs mitteilen."

30 Der Antrag liegt dem Protokoll nicht bei.

31 Vgl. Sten Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Einbringung, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage, S. 446–449; StGBl. Nr. 16, Gesetz vom 9. Jänner 1919, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, ausgegeben am 10. Jänner 1919. Die im § 15 des StGBl. Nr. 115/1918 genannte Frist von vierzehn Tagen wurde mit der gegenständlichen Abänderung auf zehn Tage verringert. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 137/1919, Zl. 137/1/1919, Einbringung einer Gesetzesvorlage, betr. die Abänderung des § 15 des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

32 Beilage 62/X: Kundmachung (1 Seite). Die Kundmachung setzte den Wahltag ursprünglich auf den 23. Februar 1919 fest. Das Datum wurde handschriftlich auf 16. Februar korrigiert. Vgl. StGBl. Nr. 11, Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 9. Jänner 1919.

33 Zu einer Wahl des Staatsoberhauptes durch eine Volksabstimmung kam es nicht. StGBl. Nr. 1, Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), ausgegeben am 10. November 1920, legte schließlich in Artikel 60 fest, daß der Bundespräsident von der Bundesversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen war. Die ersten Volkswahlen eines Bundespräsidenten fanden erst am 6. und 27. Mai (Stichwahl) 1951 statt.

34 Beilage 62/XI: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite). Mit der Vollzugsanweisung sollte festgesetzt werden, daß im „Einspruchs- und Berufungsverfahren […] die Kreiswahlbehörden endgiltig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde" zu entscheiden hatten. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 12, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 9. Jänner 1919, überein. Etwas Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 191/1919, Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.

35 Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 66/II b, Nr. 60/V, Nr. 70/IV d und Nr. 77/II c.

36 Zu § 40 des StGBl. Nr. 115/1918 vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

Staatskanzler R e n n e r berichtet hiezu, daß Südtirol teils besetzt ist,[37] daher eine Wahl ausgeschlossen erscheint, teilweise jedoch wie z. B. in Lienz durchführbar. Es wird sich die Notwendigkeit erweisen, die Hauptwahlbehörde für Südtirol von Bozen nach Innsbruck zu verlegen und stellt er diesbezüglich den Antrag, die vorgelegte Vollzugsanweisung über die Vornahme der Wahl im Wahlkreise Deutsch-Südtirol zu erlassen.[38] A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 62/XII).

[III]

St.S. H a n u s c h berichtet über einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern und ersucht, denselben als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.[39] A n g e n o m m e n.[40] (Beschlußprotokoll 62/XIV).

---

37 Zur Geschichte Tirols bzw. speziell Südtirols in der Anfangsphase der Ersten Republik vgl. exemplarisch Michael Gehler, Tirol im 20. Jahrhundert. Vom Kronland zur Europaregion, Bozen/Innsbruck/Wien 2008; Gottfried Solderer (Hg.), Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Band 1: Abschied vom Vaterland (1900–1919), Bozen 1999. Zu Südtirol im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vgl. insbesondere Carlo Moos, Südtirol im St. Germain-Kontext, in: Georg Grote/Hannes Obermair (Hg.), A Land on the Threshold. South Tyrolean Transformations 1915–2015, Bern/Oxford/New York 2017, S. 27–39.

38 Beilage 62/XII: Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite). Die Vollzugsanweisung bestimmte die Einsetzung der Kreiswahlbehörde für den 26. Wahlkreis „Deutsch-Südtirol" in Innsbruck, die Durchführung des Wahlvorbereitungsverfahrens und der Wahlhandlung nur im politischen Bezirk Lienz (von „der Bildung von Bezirkswahlbehörden und Ortswahlbehörden in den übrigen Bezirken und Gemeinden des Wahlkreises" war abzusehen) sowie im Anschluß an die Wahl die Berufung der „auf den 26. Wahlkreis entfallenden Anzahl von Vertretern in die konstituierende Nationalversammlung". Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 13, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol", ausgegeben am 9. Jänner 1919, überein. Vgl. dazu auch AdR, StK, GZl. 16/1919. Der Akt enthält mehrere Eingaben aus Lienz, die die Zuteilung des Bezirks Lienz zum Wahlkreis Nordtirol forderten. Zu einer ähnlichen Regelung für den Wahlkreis Kärnten vgl. auch SRP Nr. 70/IV.

39 Beilage 62/XIV: StAsF, Vorlage (½ Seite); Gesetzesentwurf (2½ Seiten); Begründung (4½ Seiten). Eine Regelung des „Ziehkinderwesens und der Beaufsichtigung der unehelichen Kinder" sei, so wurde in der Begründung ausgeführt, angesichts der großen Säuglingssterblichkeit, des starken Geburtenrückgangs und „der ungünstigen Lebenshaltung der Bevölkerung" sowie „dem Fehlen einer durchgreifenden Berufsvormundschaft" äußerst dringend geboten. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung dieser Angelegenheit lag in den Vormundschaftsräten, die in RGBl. Nr. 276/1914, Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, §§ 30–48, vorgesehen waren. Zur Schaffung dieser Vormundschaftsräte war es jedoch noch nicht gekommen und es schien zweifelhaft, ob es überhaupt noch dazu kommen würde. Eine einheitliche Regelung der Materie auf dieser Basis war also nicht möglich, und da auch keine anderweitigen geeigneten Jugendfürsorgestellen zur Verfügung standen und die Ziehkinderaufsicht nach geltendem Recht ausschließlich den nicht existierenden Vormundschaftsräten oblag, „erübrigt nichts anderes, als eine gesetzliche Ermächtigung an den zuständigen Staatssekretär für soziale Fürsorge" zu erteilen, die Übernahme von Ziehkindern von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen, die erforderliche Aufsicht über solche Kinder zu regeln und die Befugnisse zur Erteilung der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Überwachung zu übertragen, solange die vorgesehenen Vormundschaftsräte nicht ins Leben traten. Das sollte durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt werden, die Bestimmung der Fürsorgestellen in den einzelnen Ländern sollte den Landesregierungen obliegen. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 76, Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, ausgegeben am 8. Februar 1919, nicht vollständig überein, sondern weist eine Reihe von inhaltlichen Abweichungen weitergehend geringfügiger Natur auf. Weiters ist der Entwurf mit einigen handschriftlichen Ergänzungen versehen, die im endgültigen Gesetzestext enthalten sind.

40 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 446; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der

[II]

d) Wahlschutzgesetz.

E l l e n b o g e n bemerkt hiezu, daß zuerst darüber gesprochen werden müsse, ob die Vorlage eines Wahlschutzgesetzes überhaupt notwendig sei. Außerdem werde die Beratung dieses Gegenstandes längere Zeit in Anspruch nehmen, da er namens der sozialdemokratischen Partei vielfach Beanständungen vorzubringen habe. Er beantragt daher, erst die übrige Tagesordnung zu erledigen und dann die Beratung über das Wahlschutzgesetz vorzunehmen.

F i n k erhebt keine Einwendung gegen den formellen Antrag Ellenbogen, wenn das Wahlschutzgesetz heute noch erledigt werde.

O f n e r spricht sich gleichfalls für die Dringlichkeit der Beratung aus und betont, daß bei einer Einigung der Parteien in der Nationalversammlung sofort die zweite und dritte Lesung vorgenommen werden könne.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß die sozialdemokratische Partei ein solches Gesetz für schädlich halte,[41] während die Deutschnationalen und Christlichsozialen für die Einbringung dieser Vorlage waren. Die Sozialdemokraten haben sich mit dem alten Wahlschutzgesetz[42] abgefunden, doch gelte dasselbe ohne gesetzliche Herübernahme nicht, und es empfehle sich auch nicht, das alte Gesetz unbesehen zu übernehmen. In formaler Hinsicht könnte Punkt II e, f und g der Tagesordnung sofort erledigt werden, da es sich nur um Überleitungsgesetze, betreffend die Errichtung eines Verfassungs-, eines Verwaltungsgerichtshofes und eines Staatsrechnungshofes, handle.[43]

L a n g e n h a n bemerkt formell, daß die von ihm angeregte Beratung, zu welcher der Staatssekretär des Innern, der Polizeipräsident, der Staatssekretär des Äußern und des Heerwesens zugezogen werden sollen, für nachmittags 3 Uhr als I. Punkt der Tagesordnung festgesetzt werden möge, und ist für eine Unterbrechung der Sitzung.

Der Antrag Ellenbogen, die Beratung über das Wahlschutzgesetz bis zum Schluß der Tagesordnung zurückzustellen, wird abgelehnt.

Der Antrag Langenhan-Fink, die Sitzung abzubrechen, nachmittags um 3 Uhr fortzusetzen und als I. Punkt der Tagesordnung den Antrag Langenhan, als nächsten Punkt der Tagesordnung das Wahlschutzgesetz zu beraten, wird a n g e n o m m e n.[44] (Beschlußprotokoll 62/XV).

Es wird in die Beratung des Wahlschutzgesetzes insoferne noch eingetreten, als der Berichterstatter Fink namens der Wahlgesetzkommission[45] über die Abänderungen, welche in der Kommission gegenüber der Vorlage der Staatskanzlei vorgenommen wurden, spricht.

---

16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 585–587. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 190/1919. Zu den Beratungen der Staatsämter für soziale Fürsorge und für Finanzen über diesen Gesetzesentwurf vgl. AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.380/1918, Note des Staatsamtes für soziale Fürsorge, betreffend die Regelung des Ziehkinderwesens. Vgl. weiter auch SRP Nr. 63/II d.

41 Vgl. dazu die Kritik des sozialdemokratischen Staatsrates Ellenbogen an der Schaffung eines neuen Wahlschutzgesetzes in der nächsten Staatsratssitzung, SRP Nr. 63/II d.

42 RGBl. Nr. 18, Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ausgegeben am 30. Jänner 1907.

43 Die Punkte II e und f wurden erst in der Nachmittagssitzung behandelt. Vgl. SRP Nr. 63/II f. Zu Punkt II g, betreffend den Staatsrechnungshof (zur erstmaligen Vorlage des Entwurfs vgl. SRP Nr. 61/III), vgl. weiter SRP Nr. 65/IV.

44 Vgl. weiter SRP Nr. 63/II d.

45 Die Wahlgesetzkommission bzw. Wahlreformkommission war vom Staatsrat am 25. November 1918 eingesetzt worden, Leiter war Staatsrat Fink. Vgl. SRP Nr. 44/6. Zur Zusammensetzung dieser Kommission vgl. auch SRP Nr. 46 vom 26. November 1918.

Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf § 5 „Wahlnötigung“[46] und auf eine strengere Bestrafung, wenn diese von einem Beamten oder Religionsdiener ausgeübt wird, ferner auf § 20 „Festsetzung der Redezeit“[47] und eine durch Verschiebung bedingte Umnummerierung der Paragraphen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 mittags.

[46] Laut dem SRP Nr. 63 beiliegenden Gesetzesentwurf sollte § 5 des RGBl. Nr. 18/1907 um die Worte *oder wenn die Tat von einem öffentlichen Beamten oder Religionsdiener in Ausübung seines Amtes oder Dienstes verübt worden ist* ergänzt werden. Diese Ergänzung wurde im Zuge der Behandlung des Gesetzesentwurfs in SRP Nr. 63/II gestrichen.

[47] § 20 des SRP Nr. 63 beiliegenden Gesetzesentwurfs lautete: „Der Vorsitzende hat die Redezeiten, und zwar für die Wahlbewerber und für die übrigen Redner zu bestimmen.“ Er wurde im Zuge der Behandlung des Gesetzesentwurfs in SRP Nr. 63 gestrichen.

62. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident S e i t z.

I.

Antragsteller: Staatsrat D o m e s.

Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
Um der immer mehr um sich greifenden Arbeitslosigkeit zu steuern, ist es notwendig, öffentliche Arbeiten im großen Umfange zu vergeben. Es werden daher alle Staatsämter beauftragt,

1.) dem Staatsrate bis längstens 12. Jänner d. J. je ein Investitionsprogramm ihres Ressorts vorzulegen. Dieses Programm hat sich insbesondere zu erstrecken auf die notwendigen Adaptierungen und Wiederherstellungen der öffentlichen Gebäude, auf die Bestellung von Lokomotiven und Waggons, auf die Ausgestaltung des Telegraphen und Telefons, auf die Herstellung und Reparatur von Automobilen für den Post- und Lokalverkehr und von Lastautomobilen, aber auch auf Elektrifizierung von Eisenbahnen, insbesondere der Wiener Stadtbahn.
2.) Das Staatsamt für Landwirtschaft wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um alle schlagreifen Privat- und Fondsforste zu schlägern.
3.) Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat mit sämtlichen Landesregierungen in Verbindung zu treten, um diejenigen Flußregulierungen und Meliorationsbauten, deren Projekte ausgearbeitet sind, sofort in Angriff zu nehmen.
4.) Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten wird ferner beauftragt, sofort durch die autonomen Landesverwaltungen alle großen Kommunen und alle Bezirksstraßenausschüsse zu veranlassen, die nötigen Straßenbauten und Straßenwiederherstellungen unverzüglich in Angriff zu nehmen.
5.) Die Entlassungen von Arbeitern in den Staatsbetrieben sind einzustellen."

Beschluß: Wird angenommen.

An die Staatskanzlei. (Sämtliche Staatsämter wurden hievon im kurzen Wege in Kenntnis gesetzt).

II.

Antragsteller: Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h.

Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
Zur Beratung aller Maßnahmen, welche die Wiederaufnahme der industriellen Arbeit beschleunigen könnten, wird unter Leitung von zwei Mitgliedern des Staatsrates eine Kommission zur Beschleunigung der Wiederaufnahme der Friedensproduktion eingesetzt, die insgesamt aus höchstens acht Vertretern der gewerblichen und der industriellen und der gewerkschaftlichen Organisationen besteht und dem Staatsrate direkt die erforderlichen Anträge stellt."

Beschluß: Wird angenommen.

An die Staatskanzlei. (Sämtliche Staatsämter wurden hievon im kurzen Wege in Kenntnis gesetzt.)

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Beschluß: In die sub II erwähnte Kommission entsendet der Staatsrat die Staatsräte D o m e s und Dr. von L a n g e n h a n.

An die Staatskanzlei. (Sämtliche Staatsämter wurden hievon im kurzen Wege in Kenntnis gesetzt.)

IV.

Antragsteller: Ersatzmann T o m s c h i k.

Antrag: „Die Staatsämter werden beauftragt, alle in der letzten Zeit in ihrem Amtsbereiche verfügten Enthebungen, Außerdienststellungen u. dgl. von Beamten, von Unterbeamten, Bediensteten und Arbeitern der Ämter und der Eisenbahnen sowie der Anstalten und Behörden neuerlich zu überprüfen und in allen berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere dort, wo es sich um Familienväter handelt, aufzuheben. Zu diesem Zwecke sind die vom Kabinettsrate beschlossenen ‚Richtlinien' derart zu ändern, daß bis zur endgiltigen Neuorganisation der staatlichen Verwaltung und des Staatsdienstes allen deutschösterreichischen Staatsbürgern, die bisher im Staatsdienste oder im Dienste staatlicher Betriebe standen, ihre Stellung gewahrt bleiben.
Über die Änderung der Richtlinien ist dem Staatsrate vor der endgiltigen Beschlußfassung zu berichten."

Beschluß: Wird angenommen.

An die Staatskanzlei. (Sämtliche Staatsämter wurden hievon im kurzen Wege in Kenntnis gesetzt.)

V.

Antragsteller: Staatsrat F i n k.

Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
Das für die Lohngerbereien bestehende Verbot der Annahme von Häuten und Fellen zum Gerben wird sofort aufgehoben.
Die bezüglichen Staatsämter werden angewiesen, diesen Beschluß sofort zur Ausführung zu bringen."

Beschluß: Wird angenommen und dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft zugewiesen.

An die Staatskanzlei. (Sämtliche Staatsämter wurden hievon im kurzen Wege in Kenntnis gesetzt.)

VI.

Antragsteller: Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Dr. U r b a n.

Antrag: „Die aus Vertretern der Staatsämter für Heerwesen, Finanzen, Kriegs- und Übergangswirtschaft und soziale Fürsorge unter Zuziehung des Staatsrates D o m e s gebildete und nach Steyr entsendete Kommission stellt den Antrag, daß die Deutschösterreichische Regierung der Waffenfabriksgesellschaft in Steyr in erster Linie die Gestattung der Waffenausfuhr und für den Fall der Unanbringlichkeit ihrer Erzeugnisse die Übernahme von lediglich 100.000 Gewehren und 11.300 Pistolen zuzusichern habe."

Antrag der Staatsräte T e u f e l und Dr. von L a n g e n h a n:
„Der obige Antrag wird mit der Einschränkung angenommen, daß bis auf weiteres für jede Waffenausfuhr eine Bewilligung des Staatsrates einzuholen ist."

Beschluß: Die beiden Anträge werden angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

VII.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Mit der verantwortlichen Leitung der Kredit- und Valutasektion wird der Ministerialrat Dr. Gustav Ritter von T h a a, mit der einstweiligen Vertretung des erkrankten Staatssekretärs der Finanzen Dr. S t e i n w e n d e r der Unterstaatssekretär Dr. Eugen Ritter B e c k von Mannagetta betraut.
An den Herrn Staatskanzler und an das Präsidium des Staatsamtes der Finanzen.

VIII.

P e r s o n a l i e n.
Dem Staatsrat D o m e s wird ein Urlaub bis einschließlich Montag, den 13. Jänner d. J., gewährt. Derselbe wird durch den Ersatzmann T o m s c h i k vertreten.

IX.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Der Staatskanzler wird beauftragt, in der morgigen Nationalversammlung einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die Reklamationsfrist von 14 auf 10 Tage herabgesetzt wird.
An den Herrn Staatskanzler. (Bereits veranlaßt).

X.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Die Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung, wonach als Wahltag der 16. Februar festgesetzt wurde, wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler.

XI.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die Abkürzung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler.

XII.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“ wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler.

XIII.

Antragsteller: Staatsrat T e u f e l.
Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
1.) Die Wahl des ersten Präsidenten der deutschösterreichischen Republik hat durch allgemeine Volksabstimmung stattzufinden. Die Wahl des Präsidenten hat drei Wochen vor den Wahlen zur konstituierenden Nationalver-

sammlung zu erfolgen. Gewählt ist jener Bewerber, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

2.) Im Falle der Annahme des Antrages 1.):

Der Staatskanzler wird beauftragt, dem Staatsrate noch im Laufe des heutigen Tages eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten, welche sofort der Beratung im Staatsrate zu unterziehen ist."

Beschluß: Über Antrag des Staatsrates F i n k wird die Beratung über den obigen Antrag vertagt. Der Antrag des Staatsrates T e u f e l ist zu vervielfältigen und den Klubs mitzuteilen.

An den Herrn Staatskanzler.

XIV.

Antragsteller: Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h.

Antrag: Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Beschluß: Der Gesetzentwurf ist als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

XV.

Antragsteller: Staatsräte Dr. von L a n g e n h a n und F i n k.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt, die Sitzung abzubrechen und nachmittags um 3 Uhr fortzusetzen. Als erster Punkt wird der Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n über gewisse Vorgänge in Wien, als nächster Punkt der Gesetzentwurf, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, behandelt werden.

63.

[Mittwoch] 1919-01-08

Vorsitz: Dinghofer, Seitz
Anwesend:[1] Abram, Baechlé, Bauer, Deutsch, Ellenbogen, Fink, Fröhlich, Glöckel, Gruber, Guggenberg, Hauser, Iro, Jerzabek, Langenhan, Leuthner, Licht, Marckhl, Mataja, Mayer, Miklas, Nagele, Neunteufel, Ofner, Pflügl, Prisching, Renner, Roller, Schober, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Stöckler, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waldner, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.15[2]–19.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[3]
I. Einlauf: Vortragender.[4]
II. Vortragender: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
a) St.S. Steinwender. Vertretung während der Erkrankung.
b) Festsetzung des Wahltages, Verfügung auf Grund § 41 der Wahlordnung.
c) Hauptwahlbehörde für Südtirol, statt in Bozen in Innsbruck. (§ 40 der Wahlordnung)
d) Wahlschutzgesetz.[5]
e) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Verfassungsgerichtshofes.
f) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Verwaltungsgerichtshofes.
g) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines d.ö. Staatsrechnungshofes.
III. Berichte der Staatssekretäre.
Staatssekretär für Justiz.
a) Vollzugsanweisung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte in Mährisch-Schönberg.

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Georg Fröhlich und Johannes Schober, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Georg Fröhlich, Sektionsrat, ab 19. November 1918 Leiter des Verfassungsdienstes der Staatskanzlei.
Johannes Schober, ab 30. November 1918 Polizeipräsident von Wien und am 3. Dezember 1918 mit der Leitung des gesamten öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut.

2 In der Tagesordnung ist der Beginn der Sitzung mit *15.00 Uhr* angegeben.

3 Die Tagesordnung ist inhaltlich identisch mit jener der 62. Sitzung des Staatsrates, die Numerierung wurde handschriftlich auf *63. Sitzung*, der Beginn der Sitzung auf *3 Uhr nachm.* geändert. Die Tagesordnungspunkte I sowie II a bis c und g wurden handschriftlich gestrichen, da diese bereits in der Vormittagssitzung behandelt worden waren. Ebenso handschriftlich gestrichen wurden die Tagesordnungspunkte III a bis d sowie der Bericht des Staatssekretärs für soziale Fürsorge, betreffend das Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, dessen Einbringung als Regierungsvorlage in die provisorische Nationalversammlung bereits in der Vormittagssitzung beschlossen worden war. Die Punkte III a bis d wurden weder in der Vormittags- noch in der Nachmittagssitzung behandelt, ebenso entfiel in der Debatte auch der Tagesordnungspunkt *IV. Allfälliges*.

4 Anstelle des in der Vormittagssitzung erledigten Einlaufs wurde der Antrag Langenhan, betreffend Maßnahmen des Bolschewismus und der Bolschewiki-Agenten in Deutschösterreich, behandelt. Die Sitzung wurde für die Dauer dieser Erörterungen für geheim erklärt.

5 Im Anschluß an die Behandlung des Wahlschutzgesetzes findet sich im Protokoll noch ein kurzer, in der Tagesordnung nicht verzeichneter Einschub, betreffend das Organisationsstatut des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes.

b) Anfrage an den Staatsrat in Bezug auf die Ehereform.
c) Erstattung von Vorschlägen für die militärische Untersuchungskommission.
d) Gesetz über den Obersten Gerichtshof.
Staatssekretär für soziale Fürsorge:
Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

IV. Allfälliges.

Beilagen:

63/I Antrag Staatsrat Langenhan, betreffend Maßnahmen gegen die Agitation der russischen Bolschewiki-Agenten in Deutschösterreich (1 Seite, handschriftlich).

63/II Antrag Staatsrat Ellenbogen über die Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (3 Seiten); Organisationsstatut (4½ Seiten); Antrag Staatsrat Ellenbogen zu § 5 c (1 Seite, handschriftlich).

63/III Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (5 Seiten); Antrag Miklas zu Artikel 1 (1 Seite, handschriftlich); Antrag Ofner zu Artikel 1 (1 Seite, handschriftlich).

63/IV Gesetz vom … über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verfassungsgerichtshofes (2½ Seiten); Motivenbericht (3½ Seiten).

Vorsitz: Präsident S e i t z.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[I]

Präsident S e i t z bringt als I. Punkt der Tagesordnung den Antrag Langenhan betreffs Maßnahmen der Bekämpfung des Bolschewismus und der Bolschewiki-Agenten in Deutschösterreich[6] zur Verhandlung und stellt fest, daß die Staatssekretäre für Inneres, Äußeres, Heerwesen sowie der Polizeipräsident Schober, welch letzteren er besonders begrüßt, erschienen seien.

L a n g e n h a n begründet seinen Antrag.

T e u f e l beantragt zur formellen Geschäftsbehandlung, daß die Verhandlungen über den Antrag Langenhan in geheimer Sitzung durchgeführt werden. A n g e n o m m e n.[7] (Beschlußprotokoll 63/I).

[II]

Präsident S e i t z bemerkt nach Abschluß der geheimen Sitzung, daß der Antrag Waldner entfalle,[8] daher die Verhandlung über die Wahlschutzgesetzvorlage[9] beginne. Da er sich in dieser Angelegenheit für befangen erklärt, übergibt er den Vorsitz.[10]

---

6 Beilage 63/I: Antrag Langenhan (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrages lautet: „Abführung einer Debatte in der heutigen Sitzung über Maßnahmen gegen die Agitation der russischen Bolschewiki-Agenten in Deutschösterreich. Einladung Staatssekretär Mataja und Polizeipräsident Schober."

7 Zu den erwähnten „Bolschewiki-Agenten" vgl. SRP Nr. 62, Anmerkung 7. Weiter vgl. auch SRP Nr. 65, Anmerkung 25.

8 Das Protokoll enthält zum Inhalt dieses Antrags keine Hinweise.

9 Beilage 63/III: Gesetzesentwurf (5 Seiten). Das Gesetz sollte umfangreiche Bestimmungen über die Abhaltung von Wahlversammlungen sowie Strafbestimmungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit beinhalten. So sollte etwa die Störung oder Behinderung der Abhaltung von Wahlversammlungen mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden können, unter erschwerenden Umständen sollte strenger Arrest von bis zu sechs Monaten möglich sein. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 17, Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ausgegeben am 10. Jänner 1919, nicht überein. Gemäß den in der vorliegenden

Präsident D i n g h o f e r übernimmt in Vertretung denselben.

In der Wechselrede bemerkt E l l e n b o g e n, die Schaffung des Wahlschutzgesetzes halte er für gänzlich überflüssig. Das alte Wahlschutzgesetz[11] hat sich bewährt und soferne es sich nicht bewährt hat, wie bezüglich der Unflätigkeiten in der Presse, wird auch ein neues nichts nützen, außer man geht bis zu den letzten Konsequenzen. Er beanständet die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes, welche viele Beschränkungen bringen wie § 16, daß nur jeder Wähler Zutritt habe,[12] § 17 über die Einberufung,[13] § 18 über die Eröffnung durch den Einberufer,[14] § 19 daß der Vorsitzende Gesetzwidrigkeiten rügen solle[15] u.s.w. Ein Polizeigeist spricht aus allen Bestimmungen und überall ist ein Rückschritt gegen früher, ein Geist der Bevormundung zu bemerken. Die Mehrheit hat ein solches Gesetz verlangt. Dadurch werde die Rede-, Versammlungs- und Preßfreiheit, welche wir gegeben haben,[16] gerade während der Wahlbewegung aufgehoben, er möchte daher entschiedenst vor der Gesetzwerdung warnen. Den Kanzelparagraphen habe er nur deshalb beantragt, weil sich das Gesetz hauptsächlich gegen die Sozialdemokraten richte, denn innerlich sei er ein Gegner aller Ausnahmsbestimmungen, somit auch des Kanzelparagraphen.[17] Er bittet, dieses Gesetz abzulehnen, denn das alte Wahlschutzgesetz genüge vollkommen.

Staatskanzler R e n n e r: Die Gesetzgebungsmaterie, wie sie hier vorliegt, ist das schwierigste, was man sich denken kann, weil das Objekt der Gesetzgebung, die Wählerversamm-

---

Sitzung gefaßten Beschlüssen wurde der Großteil des Entwurfes handschriftlich gestrichen und auf die Aussage reduziert, daß die Bestimmungen des RGBl. Nr. 18, Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ausgegeben am 30. Jänner 1907, sinngemäß auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung anzuwenden waren.

10 Präsident Seitz, selbst Sozialdemokrat, bezog sich auf die im Folgenden zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung der Sozialdemokraten zur Schaffung eines neuen Wahlschutzgesetzes, die auch bereits in SRP Nr. 62/II d angeklungen war.

11 RGBl. Nr. 18/1907.

12 § 16 (1) und (2) des Entwurfs besagte: „Zu allgemein zugänglichen, ohne Beschränkung auf eine Partei oder eine andere bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern einberufenen Wahlversammlungen hat jeder Wähler Zutritt. / Soferne Versammlungen nur für eine Partei oder eine andere bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern einberufen werden, können die vom Leiter der Versammlung bestellten Ordner Personen, die nicht zu dieser Partei oder Gruppe gehören, den Eintritt verwehren oder sie anweisen, sich aus der Versammlung zu entfernen."

13 § 17 besagte: „Wahlversammlungen einer bestimmten Partei können nur einberufen werden durch die Parteileitung oder deren Bevollmächtigte, dann durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei […] oder durch die den Behörden von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern bekanntgegebenen Personen."

14 § 18 (1) und (2) besagte: „Allgemein zugängliche Wahlversammlungen […] hat der Einberufer zu eröffnen und las Vorsitzender bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden zu leiten. / Auf geladene Wähler, sowie auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern beschränkte Versammlungen […] leitet der Einberufer oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender."

15 § 19 (2) besagte: „Der Vorsitzende ist verpflichtet, Gesetzwidrigkeiten sofort entgegenzutreten und nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen."

16 Gemeint war StGBl. Nr. 3, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, ausgegeben am 15. November 1918, mit dem das volle Vereins- und Versammlungsrecht sowie die Pressefreiheit für wiederhergestellt und jegliche Zensur für aufgehoben erklärt worden waren.

17 Ellenbogen bezog sich wohl auf Artikel 1, Punkt 2 des Gesetzentwurfs, der vorsah, den § 5 (2) des RGBl. Nr. 18/1907 über erschwerende Umstände, betreffend das Vergehen der Wahlnötigung, durch die Worte *oder wenn die Tat von einem öffentlichen Beamten oder Religionsdiener in Ausübung seines Amtes oder Dienstes verübt worden ist* zu ergänzen. Diese Änderung wurde mitsamt dem Großteil des Entwurfs gestrichen. Mit der Bezeichnung „Kanzelparagraph" spielte Ellenbogen möglicherweise auf den § 130a des Strafgesetzes für das Deutsche Reich an, der Geistlichen und Religionsdienern Äußerungen zu politischen Angelegenheiten verbot, wenn sie den öffentlichen Frieden gefährdeten.

lung, so verschieden ist. Es wäre ein unerträglicher Zustand, wenn alle Versammlungen gesprengt würden. Verschiedene Vorsorgen sind möglich, von einem Polizeigeist sei keine Rede, aber ein Geschäftsordnungsrecht müßte gegeben werden; er verweist diesbezüglich auf England.[18] Es sollen einerseits die entstehenden Streitpunkte ausgeschaltet werden, Recht des Zusammentrittes, des Vorsitzes, der Redezeit u.s.w., andererseits überhaupt eine Geschäftsordnung gegeben werden. Man könne entweder den Standpunkt vertreten, daß ein besonderer Schutz der Wählerversammlungen nicht notwendig sei, wenn man aber auf dem Standpunkte stehe, daß die Wählerversammlungen strafgesetzlich geschützt werden müssen, muß darauf bestanden werden, daß die Tatbestände genau juristisch umschrieben seien.

Präsident S e i t z bemerkt, daß es Auftrag der Partei sei, das Gesetz zu verhindern. Er beanständet im Einzelnen die verschiedenen erschwerenden Bestimmungen des Gesetzes und meint, daß jene Parteien, welche für die Aufstellung eines Wahlschutzgesetzes seien, doch das alte Gesetz sinngemäß verändert übernehmen könnten.

O f n e r betont die Notwendigkeit eines Wahlschutzgesetzes und wirft die Frage auf, ob das alte Gesetz verwendbar ist. Es genüge vielleicht eine sinngemäße Anwendung desselben, da die Vorlage wirklich Verschärfungen enthalte, z. B. sei der Ausdruck „und stört“ im § 22 sehr dehnbar.[19]

W o l f: Diese Vorlage sei kein Wahlschutzgesetz, sondern erschwere nur die Abhaltung von Wählerversammlungen. Was wir benötigen, sei der Schutz derjenigen, welche zur Urne gehen wollen. Er beantrage, diese Vorlage an die Staatskanzlei zurückzuverweisen und zu ersuchen, dem Sinne des Wahlschutzes durch das Gesetz mehr zu entsprechen und zu trachten, daß Sicherheiten geschaffen werden, daß jeder Wähler frei die Bekundung seiner Gesinnung vornehmen könne.

E l l e n b o g e n: Der von Wolf verlangte Schutz der Ausübung des Wahlrechtes sei im alten Gesetz in § 5 enthalten.[20] Er schließt sich dem Antrage Wolf mit der Modifikation an, daß der Entwurf nicht an die Staatskanzlei, sondern an die Parteien zurückgestellt werde.

F i n k: Er sei Kommissionsberichterstatter gewesen. Das Wahlschutzgesetz sei für notwendig erachtet worden; ob man das alte übernimmt oder ein neues schaffe, sei ihm gleichgiltig. Er sei dafür, nicht eine Rückverweisung an die Staatskanzlei eintreten zu lassen, sondern das alte Gesetz zu übernehmen. Viel wichtiger sei es, das Gesetz bereits morgen in die Nationalversammlung zu bringen, damit man endlich wisse, was bestehen solle; dies sei gleich wichtig für alle Parteien, zumal die Anweisungen um so notwendiger sind, als die

---

[18] Renner spielte vermutlich auf eine Reform der Geschäftsordnung des britischen Unterhauses an, die im März 1901 beschlossen worden war und es ermöglichte, gegen Mitglieder des Unterhauses, die gegen die Hausordnung verstießen, vorzugehen. Vgl. etwa Neues Wiener Journal, 9. März 1901, S. 11 „Englisches Unterhaus. Verschärfung der Geschäftsordnung“.

[19] Ofner bezog sich auf folgende Passage des § 22 (1) des Entwurfs: „Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wahlversammlung oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung oder Ordnung berufenen Personen, durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren oder auf andere gewaltsame Weise vereitelt oder stört, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.“

[20] So lautete etwa § 5 (1) des RGBl. Nr. 18/1907: „Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.“

Frauen als Wählerinnen neu hinzukommen.[21] Er beantrage, die Sache nicht zu vertagen und zurückzuweisen, sondern nur das alte Gesetz herüberzunehmen.

Über Antrag Ofner und Miklas[22] wird, nachdem Staatskanzler Renner und Sektionsrat Fröhlich sofort die entsprechende Gesetzesfassung vorgenommen haben, die sinngemäße Übernahme des alten Wahlschutzgesetzes vom Jahre 1907 a n g e n o m m e n.[23] (Beschlußprotokoll 63/III).[24]

Über Antrag Ellenbogen wird eine Abänderung des § 5 c des Organisationsstatutes des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes dahingehend, daß statt 2 3 Vertreter aus den Kreisen der elektrischen und übrigen Industrie und statt 2 1 Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes beizuziehen seien, a n g e n o m m e n.[25] (Beschlußprotokoll 63/II).

II. Punkt der Tagesordnung.

e) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes[26] und

---

21 Zur Debatte um das Frauenwahlrecht im Staatsrat vgl. SRP Nr. 53 vom 3. Dezember 1918, zum Thema weiters auch Birgitta Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848–1918, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 547–563; dies., Women's Citizenship and the First World War: general remarks and a case study of women's enfranchisement in Austria and Germany, in: Women's History Review, Nr. 2 (2016), S. 274–295.

22 Beilage 63/III: Antrag Miklas zu Artikel 1 (1 Seite, handschriftlich); Antrag Ofner zu Artikel 1 (1 Seite, handschriftlich). Beide Anträge besagten, bei etwas unterschiedlicher Wortwahl, sinngemäß, daß die Bestimmungen des RGBl. Nr. 18/1907 auf die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung angewendet werden sollten. Der Antrag Miklas sah weiters noch dessen Anwendung auf die Wahlen „zu den Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen" vor.

23 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Bericht des Staatskanzlers, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage, S. 451 f. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 198/1/1919, Kundmachung des Gesetzes, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit. Vgl. auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 5. Jänner 1919, S. 5 „Das Wahlschutzgesetz". Die „Arbeiter-Zeitung" bemerkte am Folgetag: „Der Ausschuß des Staatsrates, der sich heute mit der Beratung des von uns gekennzeichneten Gesetzes über die ‚Wahlversammlungen' befaßte, hat beschlossen, den Entwurf zur Gänze fallen zu lassen. Der Widerstand gegen die unfruchtbare Gesetzmacherei der Staatskanzlei wird hoffentlich anhalten." Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 9. Jänner 1919, S. 4 „Das Reglement gegen die Wahlen".

24 Der folgende Einschub, betreffend das Organisationsstatut des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes, scheint in der Tagesordnung nicht auf.

25 Beilage 63/II: Antrag Ellenbogen (2½ Seiten); Organisationsstatut (4½ Seiten). Der gegenständliche Paragraph betraf die Zusammensetzung der beratenden Kommission des WEWA. Die hier beantragten Änderungen wurden im Entwurf handschriftlich eingetragen. Beschlußprotokoll Punkt II enthält eine vollständige Wiedergabe der modifizierten Passage. Ansonsten stimmen sowohl der Antrag Ellenbogen als auch der Entwurf des Statuts mit dem in Beilage 61/XII des SRP Nr. 61 enthaltenen Material überein, mit dem Unterschied, daß die Version des Statuts in SRP Nr. 61 zahlreiche Ergänzungen und Abänderungen in maschinschriftlicher Form aufweist, die in der hier beiliegenden Version ebenfalls enthalten, jedoch handschriftlich eingetragen sind. Vgl. dazu auch Nr. 59/VI und weiter Nr. 66/VI.

26 Beilage 63/IV: Gesetzesentwurf (2½ Seiten); Motivenbericht (3½ Seiten). Mit diesem Gesetz sollte in Nachfolge des Reichsgerichtes in Wien ein Verfassungsgerichtshof errichtet werden, bestehend aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatsrat ernannt werden sollten. Die Mitglieder, so wurde im Motivenbericht festgehalten, sollten neu ernannt werden, die „Mitglieder des alten Reichsgerichtes sind nicht ipso jure als Mitglieder des neuen Verfassungsgerichtes anzusehen", und zwar auch deshalb, weil „bei der Zusammensetzung des alten Reichsgerichtes auf jene Nationalitäten Rücksicht genommen wurde, die zwar zum alten Oesterreich, nicht mehr aber zu Deutsch-Oesterreich gehören. Bei diesen nichtdeutschen Mitgliedern handelt es sich um Personen, die vermutlich gar nicht die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft haben." Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 48, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung

f) Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.[27]

Staatskanzler R e n n e r berichtet hierüber und stellt den Antrag, die beiden Gesetzentwürfe über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes der Verfassungskommission zuzuweisen. Wird a n g e n o m m e n.[28] (Beschlußprotokoll 63/IV).

Die nächste Sitzung wird für Freitag nachmittags 3 Uhr anberaumt; Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 Min. abends.

---

eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, ausgegeben am 30. Jänner 1919, abgesehen von minimalen sprachlichen Abänderungen, überein.

[27] Der Gesetzesentwurf liegt dem Protokoll nicht bei. Informationen dazu finden sich in AVA, Justizministerium, Allgemein, Signatur 2 A2436, Reichsgericht (II-85), GZl. 10.602/1930, Zl. 2.771/1918, Amtsvortrag, betreffend Änderungen der Organisationsgesetze der Höchstgerichte. Unter letztgenannter Zahl vgl. vor allem Zl. 1.329/1918, Amtsvortrag, betreffend Abänderung der Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof. Dieser Akt enthält Entwürfe und Erläuterungen zu diesem Gesetz, die jedoch in der Verfassungskommission des Staatsrates offensichtlich noch weiterentwickelt wurden und nur teilweise mit dem endgültigen Gesetz (StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, ausgegeben am 12. Februar 1919) übereinstimmen. Zur Fassung, die schließlich in die Provisorische Nationalversammlung eingebracht wurde, vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 142 der Beilagen.

[28] Zu beiden Gesetzen vgl. weiter SRP Nr. 64/II.

63. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Dr. D i n g h o f e r.

I.

Antragsteller: Staatsrat Dr. von L a n g e n h a n.
Beschluß: Über Antrag des Staatsrates T e u f e l wird die Sitzung über den Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n, betreffend gewisse politische Vorgänge in Wien, für geheim erklärt.

II.

Antragsteller: Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.
Antrag: Der Paragraph 5 c des Organisationsstatutes des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes hat fortan zu lauten:
„3 Vertretern aus den Kreisen der elektrischen und übrigen Industrie, je 2 Vertretern der Finanzinstitute, der Landwirtschaft, der technischen Fachkreise und der Arbeiterschaft sowie einem Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes; die Berufung dieser Vertreter obliegt dem Direktorium des W.E.W.A.“
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Gesetzentwurf, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
Beschluß: Über Antrag der Staatsräte Dr. O f n e r und M i k l a s beschließt der Staatsrat, den Staatskanzler zu beauftragen, nachstehenden G e s e t z e n t w u r f der morgigen Nationalversammlung als Regierungsvorlage vorzulegen.
„Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
Die provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

1.) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.
2.) Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.[29]

[29] Der § 13 des RGBl. Nr. 18/1907 betraf die Wahlkommission: „Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 St.G. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.“ Mit „St.G.“ war RGBl. Nr. 117, Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.“

An den Herrn Staatskanzler. (Bereits veranlaßt.)

IV.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Beschluß: Die Gesetzentwürfe über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes und über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes werden der Verfassungskommission zugewiesen.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Obmann der Verfassungskommission.[30]

Wirksamkeit gesetzt wird, ausgegeben am 2. Mai 1852, gemeint. § 101 des Strafgesetzbuches 1852 betraf Mißbrauch der Amtsgewalt.

[30] Dr. Johann Nepomuk Hauser.

64.

[Freitag] 1919-01-10

Vorsitz: Dinghofer, Sylvester
Anwesend:[1] Bodirsky, Deutsch, Ellenbogen, Fink, Glöckel, Grimm, Gruber, Guggenberg, Hanusch, Hauser, Iro, Jerzabek, Jukel, Langenhan, Licht, Luksch, Miklas, Ofner, Pacher, Resel, Roller, Schoiswohl, Teufel, Tomschik, Urban, Waldner, Wolf, Zerdik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–17.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf Vortragender.
II. Staatskanzler Dr. Renner:
   a) Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
   b) Gesetzentwurf über den Staatsrechnungshof.
   c) Gesetzentwurf über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.
   d) Gesetzentwurf über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.
   e) Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.
III. Berichte der Staatssekretäre:
   Antrag Staatssekretär für Justiz Dr. Roller:
   a) Vollzugsanweisung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte Mähr.Schönberg (Exemplare bereits am 8.I.1919 verteilt).
   b) Anfrage an den Staatsrat in Bezug auf die Ehereform.
   c) Erstattung von Vorschlägen für die militärische Untersuchungskommission.
   d) Gesetzentwurf über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (Exemplare bereits am 8.I.1919 verteilt).
   Staatssekretär für Unterricht Dr. Pacher:
   Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung.

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Staatskanzler Renner und Dr. Karl Schmidt, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

[2] Die Tagesordnungspunkte I und II a, c, d und e sowie III a, c und d wurden handschriftlich gestrichen, ebenso wie die unter Punkt III angeführten Berichte der Staatssekretäre für Finanzen und für Heerwesen. Beide Berichte waren aber Gegenstand der vorliegenden Sitzung. Die Punkte II c und d sowie III a, c und d standen zwar bereits in der 62. und 63. Sitzung auf der Tagesordnung des Staatsrates, wurden aber trotzdem auch in der vorliegenden Sitzung behandelt. Ebenso waren der handschriftlich gestrichene Tagesordnungspunkt II a und der unter Punkt III vermerkte Bericht des Staatssekretärs für Unterricht Gegenstand der vorliegenden Sitzung. Punkt II b ist mit dem handschriftlichen Vermerk *Zurückgestellt* versehen.

Staatssekretär der Finanzen:
Gesetz über die Zensur des Post- und Telegraphen-Verkehres mit dem Auslande.
Staatssekretär für Heerwesen:
Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166.

IV. Allfälliges.[3]
Anfrage d. St.R. Gruber in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken.
Bericht des St.A. f. Heerw. über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Arsenal.

NACHTRAG[4]
zur Tagesordnung der 64. Sitzung
des Staatsrates vom 10. Jänner 1919.

a) Staatssekretär für Heerwesen:
Aufhebung der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166.
b) Antrag der Staatsräte Dr. von Langenhan und Friedmann, betreffend die Regelung der Gebühren der nichtaktiven Gagisten und Schaffung eines Zivilkommissariates im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen.
c) Antrag der Staatsräte Kroy, Dr. Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik, betreffend Pensionierungen bei den deutschösterreichischen Staatsbahnen.
d) Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (Berichterstatter Staatsrat Schoiswohl).

Beilagen:

64/I Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919 über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung (14½ Seiten, gedruckt).

64/III Gesetzentwurf, betreffend den statistischen Dienst (3½ Seiten).

64/IV Ersuchen Ersatzmann Friedmann vom 10. Jänner 1919 an Staatsrat Langenhan um „Vertretung" seines in der Staatskanzlei abgegebenen Antrages in der vorliegenden Staatsratssitzung (1 Seite); Antrag Langenhan-Friedmann, „der Staatsrat wolle mit Rücksicht auf die geradezu verzweifelte Lage der Mehrheit der nichtaktiven Gagisten die Eingabe des Wirtschaftsverbandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs, betreffend die Regelung der Gebühren und die Schaffung eines Zivilkommissariats im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen umgehend in Verhandlung ziehen" (½ Seite); Antrag des Wirtschaftsverbandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs sowie der Landesverbände Kärnten und Steiermark der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten und der Oberleitung der deutsch-österreichischen Militärgagisten (5 Seiten).

64/V Ansuchen Staatsrat Schoepfer vom 9. Jänner 1919 um Genehmigung eines einwöchentlichen Urlaubs und Einberufung seines Ersatzmannes General von Guggenberg als Vertreter zu den Staatsratssitzungen (½ Seite, handschriftlich).

64/VII Gesetz vom … Jänner 1919 über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland (1 Seite, gedruckt); Begründung (½ Seite, gedruckt).

---

[3] Die beiden folgenden Punkte wurden handschriftlich eingefügt.

[4] Die folgenden Punkte a, b und d sind in dem beiliegenden Nachtrag zur Tagesordnung handschriftlich gestrichen, Punkt d wurde nichtsdestotrotz in der vorliegenden Sitzung unter Tagesordnungspunkt IV behandelt. Punkt c ist mit dem handschriftlichen Vermerk *Offen! Zurückstellen* versehen.

64/VIII Antrag Unterstaatssekretär Deutsch, betreffend die Regelung der Arbeitslosenfürsorge für die seit 7. Dezember 1918 entlassenen Arbeiter des Arsenals (zweifach, 1 Seite hand- und ½ Seite maschinschriftlich).

64/IX Vollzugsanweisung des Deutsch-österreichischen Staatsrates, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (2½ Seiten).

64/X Gesetz vom … betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (1½ Seiten).

64/XI Fragmentarischer Bericht des Staatssekretärs Urban über die Forderungen der technischen Union und des Verbandes der technischen Organe des Post- und Telegraphenwesens (½ Seite, handschriftlich); Beschluß (½ Seite); Zusatzantrag Zerdik, „daß die Personalangelegenheiten für das technische Personal ausschließlich dem Leiter der technischen Sektion unterstehen und nicht dem Generalpostdirektor“ (½ Seite, handschriftlich).

64/XII Staatsamt für Justiz, Zl. 2.245/1918: Vollzugsanweisung des Staatssekretariates für Justiz vom 31. Dezember 1918 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte in Mährisch-Schönberg (1 Seite); Vermerk über die Versendung von 30 Exemplaren der Vollzugsanweisung an den Staatsrat (½ Seite).

64/XIII Gesetz vom … betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (2 Seiten).

64/XIV Antrag Staatssekretär Urban, betreffend Ernennung von Hofrat Dr. von Tayenthal auf Grund des § 2 des Statutes des W.E.W.A. als Industrievertreter ins Direktorium des W.E.W.A. (1 Seite, handschriftlich).

64/XVII Fragmentarischer Vermerk, betreffend die der Ehereform zugrunde zu legenden Richtlinien (1 Seite, handschriftlich).

Vorsitz: In Vertretung Präsident D i n g h o f e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste, die Staatsräte Schoepfer und Abram sind entschuldigt und werden durch ihre Ersatzmänner Guggenberg bezw. Resel vertreten.[5] (Beschlußprotokoll 64/V bezw. 64/X).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[6] (Vortragender Dr. Schmidt).

(Im Einlauf befindet sich unter anderem eine Eingabe der steiermärkischen Landesregierung wegen des im südslawischen Staat eingeleiteten Enteignungsverfahrens, welche dem Kabinettsrate zur ehesten Berichterstattung zugewiesen wird.)[7]

---

5 Dem Protokoll liegt nur das Ansuchen von Staatsrat Schoepfer bei. Beilage 64/V: Ansuchen Schoepfer (½ Seite, handschriftlich). Das Ansuchen lautet: „Der Gefertigte ist genötigt, in dringenden Angelegenheiten nach Tirol zu fahren, und ersucht deshalb den Staatsrat, ihm einen einwöchentlichen Urlaub [zu] erteilen und seinen Ersatzmann General von Guggenberg inzwischen zu den Sitzungen einberufen zu wollen.“

6 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

7 Die Eingabe der steiermärkischen Landesregierung liegt dem Protokoll nicht bei. Bereits am vorhergehenden Tag hatte Unterstaatssekretär Marckhl im Kabinettsrat berichtet, daß „die jugoslawische Regierung in Laibach eine Verordnung über die Beaufsichtigung von Unternehmungen und Liegenschaften erlassen habe, welche von einschneidendster Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz aller deutschen Unternehmungen im südslawischen Gebiete sei. Durch diese Verordnung setze sich die südslawische Regierung in die Lage, jede Besitzausübung durch Deutsche unmöglich zu machen – eine Vergewaltigung,

[II]

II. Punkt der Tagesordnung.

a) Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.[8]

Staatskanzler R e n n e r berichtet und beantragt, diese Vollzugsanweisung der Wahlgesetzkommission zur Berichterstattung bis Montag, den 13. Jänner 1919 zuzuweisen. A n g e n o m m e n.[9] (Beschlußprotokoll 64/I).

---

gegen welche unter allen Umständen eingeschritten werden müsse." Vgl. KRP Nr. 29/6 vom 9. Jänner 1919. Ein Exemplar dieser Verordnung findet sich in AdR, StK, GZl. 408/1919, Kontrollmaßnahmen der Nationalregierung in Laibach. Die Verordnung vom 30. Dezember 1918 („Amtsblatt der Nationalregierung SHS vom 4. Jänner 1919, Nr. XXXI: Verordnung der Nationalregierung SHS Zl. 232 über die Aufsicht über Unternehmungen und Liegenschaften") bestimmte u. a.: „Der Volkskommissär für Finanzen kann jedes Unternehmen oder jede Filiale eines Unternehmens im Geltungsgebiete der Regierung der SHS, dessen Einkünfte zur Gänze oder wenigstens teilweise ins Ausland fließen […], unter Aufsicht stellen." Für solche Unternehmen sollte ein Aufseher mit weitreichenden Befugnissen bestellt werden, dem es auch oblag, eine neue Geschäftsführung einzusetzen, wenn dies als notwendig erachtet wurde. Gesellschaften, die ihr Unternehmen „lediglich innerhalb des Geltungsgebietes der Regierung SHS in Laibach betreiben", mußten „über Auftrag der Nationalregierung ihren Sitz aus dem Auslande in das Geltungsgebiet der Nationalregierung in Laibach übertragen. Gesellschaften und Genossenschaften, die sich diesem Auftrage nicht unterwerfen, kann die Nationalregierung SHS den Betrieb innerhalb ihres Geltungsgebietes einstellen." Vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Nr. 1, Jänner 1919, S. 18 „Enteignung des Großgrundbesitzes"; Nr. 2, Februar 1919, S. 57 „Wirtschaftliche Maßnahmen". Im letztgenannten Artikel wurde gemeldet, daß alle dem jugoslawischen Handelsministerium „vorgelegten Gesuche österreichischer und ungarischer Staatsbürger um Bewilligung zur Gründung industrieller Unternehmungen […] abschlägig beschieden" wurden, „weil die Gesuchsteller als feindliche Ausländer zu betrachten sind und südslawisches Kapital sich konkurrenzlos auf industriellem Gebiete betätigen soll". Im Staatsrat wurde zur Angelegenheit nicht mehr berichtet. Zur Frage der gegen ausländische Vermögenswerte, Unternehmen und Großgrundbesitz gerichteten staatlichen Beaufsichtigung und sonstiger Einschränkungen durch die jugoslawische Regierung, in der es zwischen Österreich und Jugoslawien im Februar 1923 zu einer Regelung durch das sogenannte Sequester-Abkommen kam, vgl. Arnold Suppan, Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld, Wien/München 1996, S. 1097–1112. Informationen zur Behandlung ausländischer Vermögenswerte sowohl in Jugoslawien als auch in der Tschechoslowakei finden sich auch in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 7.948/1918.

8 Beilage 64/I: Vollzugsanweisungsentwurf (14½ Seiten). Mit der Vollzugsanweisung sollten alle mit der Vornahme der Nationalratswahlen zusammenhängenden organisatorischen Aspekte geregelt werden. Das umfaßte u. a. die Einrichtung und Ausstattung der Wahllokale, die Beschaffenheit der Wahlzellen und der Stimmzettel, die Aufgaben der Ortswahlbehörde und des Wahlleiters, den genauen Ablauf der Wahlhandlung, die Führung des Wählerverzeichnisses, die Berechnung der Wahlzahl (erläutert anhand mehrerer Rechenbeispiele) und die Erstellung und Übermittlung des Wahlaktes. Die Beilage stimmt mit StGBl. Nr. 21, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 14. Jänner 1919, nicht vollständig überein. Abgesehen von geringfügigen inhaltlichen Modifikationen enthält § 22, der sich mit der Errechnung der Wahlzahl für die Ermittlung der innerhalb der gekoppelten Parteien auf die Einzelparteien entfallenden Sitze beschäftigte, statt nur vier Berechnungsbeispielen im endgültigen Gesetz ein zusätzliches Beispiel. Weiters wurde § 24, der die Aufgaben der Kreiswahlbehörde nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens beschrieb (Protokollführung über die Wahlzahl und das Wahlergebnis, Umgang mit dem Wahlakt usw.), um die Bestimmung erweitert, daß im Wahlakt auch anzuführen war, „wie viele männliche und weibliche Stimmen im Wahlkreise abgegeben wurden".

9 Vgl. weiter SRP Nr. 65/V.

b) Gesetzentwurf über den Staatsrechnungshof.[10]

L a n g e n h a n ersucht formell um Zurückstellung, da Präsident Seitz hiezu sprechen wolle.[11]

c) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verwaltungsgerichtshofes.[12]

d) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verfassungsgerichtshofes.

Staatskanzler R e n n e r beantragt, beide Gesetzentwürfe der Verfassungskommission zuzuweisen.

O f n e r stellt den Gegenantrag, sie der Justizkommission zuzuweisen.

Antrag Ofner wird mit 7:8 Stimmen abgelehnt, der Antrag Renner a n g e n o m m e n.[13] (Beschlußprotokoll 64/II).

e) Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.[14]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß in diesem Gesetzentwurf die Organisation der Zentralkommission dem kleinen Staate entsprechende Abänderungen erfährt.

Der Antrag, den Gesetzentwurf der Verwaltungskommission[15] zuzuweisen, wird a n g e n o m m e n.[16] (Beschlußprotokoll 64/III).

L a n g e n h a n bemerkt zur Tagesordnung, daß zu dem Nachtrag b) Antrag der Staatsräte Dr. von Langenhan und Friedmann, betreffend die Regelung der Gebühren der nicht aktiven Gagisten[17] und Schaffung eines Zivilkommissariates im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen,[18] die Antragsteller nur die Bitte haben, daß diese Eingabe des Wirtschaftsver-

---

10 Der Gesetzesentwurf liegt dem Protokoll nicht bei. Zur ursprünglichen Vorlage des Gesetzes vgl. SRP Nr. 61/III.

11 Vgl. weiter SRP Nr. 65/IV.

12 Weder dieser noch der folgende Gesetzesentwurf liegen dem Protokoll bei. Vgl. dazu SRP Nr. 63/II.

13 Vgl. weiter SRP Nr. 67/II.

14 Beilage 64/III: Gesetzesentwurf (3½ Seiten). Mit dem Gesetz sollte ein in administrativer Hinsicht direkt dem Staatskanzler unterstelltes „Statistisches Zentralamt für Deutschösterreich" errichtet werden, mit der Aufgabe, „für die Zwecke der Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft eine möglichst alle Seiten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens umfassende Statistik Deutschösterreichs zu schaffen, so insbesondere auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens, der Volksgesundheit und Volksbildung, der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, der staatlichen und autonomen Verwaltung". Der Entwurf regelte das Verhältnis des zu schaffenden Amtes zu anderen statistischen Stellen und zu den Zentralstellen und sah zur Unterstützung des Statistischen Zentralamtes die Einrichtung einer allgemeinen statistischen Kommission und von Fachbeiräten vor. Weiters sah der Entwurf Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung von statistischen Erhebungen vor. Dazu zählte u. a. eine Ermächtigung des Staatsrates, für „besonders wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene statistische Erhebungen" Vollzugsanweisungen zu erlassen, um die erfolgreiche Durchführung solcher Erhebungen sicherzustellen.

15 Die Verwaltungskommission war vom Staatsrat vom 7. November 1918 eingesetzt worden, als Verantwortlicher war Staatsnotar Sylvester bestimmt worden. Vgl. SRP Nr. 23.

16 Der Entwurf wurde in weiterer Folge mehrmals auf die Tagesordnung des Staatsrates gesetzt, jedoch stets zurückgestellt. Vgl. SRP Nr. 67/VI, Nr. 69/VI, Nr. 70/VII und Nr. 71/V. Umfangreiches Material zur Frage des Umganges mit der Statistischen Zentralkommission sowie zum gegenständlichen Gesetzesentwurf findet sich in AdR, BKA, GZl. 47/1923. Eine Denkschrift zur Thematik findet sich in AdR, StK, GZl. 567/1919, Vereinigung aller Aemter für Statistik und Landbeschreibung. Zur Umwandlung des arbeitsstatistischen Amtes in das Bundesamt für Statistik im Jahr 1921 vgl. SRDV Nr. 23, Anmerkung 37. Bereits am 17. Dezember 1918 hatte in der Staatskanzlei unter Beteiligung von Vertretern aller Staatsämter eine Besprechung „über die Neuorganisation der Statistischen Zentralkommission" stattgefunden. Grundlage dieser Besprechung war ein Gesetzesentwurf gewesen, der allerdings nicht mit dem hier behandelten Entwurf identisch ist. Informationen dazu finden sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 8.310/1918.

17 Gagist: Berufsmilitärangehöriger.

18 Beilage 64/IV: Ersuchen Friedmann (1 Seite); Antrag Langenhan-Friedmann (½ Seite); Antrag des Wirtschaftsverbandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs (5 Seiten).

bandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs dem Staatsamte für Heerwesen zur ehesten Berichterstattung zugewiesen werde. A n g e n o m m e n.[19] (Beschlußprotokoll 64/IV).

Staatsnotar S y l v e s t e r beantragt die Beurkundung der Beschlüsse der Nationalversammlung vom 9. Jänner 1919 über eine Reihe von ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Wahlordnung sowie des Wahlschutzgesetzes und die Verlautbarung durch den Staatskanzler. A n g e n o m m e n.[20] (Beschlußprotokoll 64/VI).

Im Antrag des Wirtschaftsverbandes wurde ausgeführt, Staat und Gesellschaft hätten die Pflicht, „den Kriegsteilnehmern aller Kategorien in weitestem Masse behilflich zu sein, die Schäden materieller und ideeller Natur, die aus der aktiven Teilnahme am Weltkriege für den Einzelnen und die Gesamtheit entstanden sind, zu lindern und den Uebergang zur Friedensarbeit im Dienste der Wiederaufrichtung eines geordneten Wirtschaftslebens zu erleichtern". In diesem Sinne erhob der Verband Forderungen, betreffend die Gebührenfrage der nichtaktiven Offiziere (Aspiranten) und Gleichgestellten. Dazu zählten u. a. die Auszahlung einer einmaligen Abfertigung in der Höhe der sechsmonatigen vollen Gebühren an alle nichtaktiven Offiziere, die im letzten Krieg mobilisiert gewesen waren, weiters forderten die Offiziere „den Anspruch auf materielle staatliche Förderung aller durch ihre Selbsthilfe ins Leben gerufenen Institutionen und Wohlfahrtseinrichtungen". Insgesamt handele es sich in Deutschösterreich um rund 40.000 nichtaktive Offiziere und Gleichgestellte, einschließlich der Aspiranten und Gagisten ohne Rangsklasse, die „von der Kriegswirtschaft in das bürgerliche Erwerbsleben" überführt werden müßten. Nur ca. 30 Prozent von diesen kehrten, so wurde betont, „in vollständig gesicherte und auskömmliche Existenzverhältnisse zurück, oder verfügen über hinreichendes, ihre bürgerliche Selbständigkeit sicherndes Vermögen". 20 Prozent kehrten in eine feste Berufstätigkeit zurück, seien jedoch mittellos und auf soziale Fürsorge angewiesen, während 50 Prozent „infolge der Kriegsschäden, bezw. der durch die Kriegsdienstleistung völlig vernachlässigten beruflichen Interessen zur Gänze aus dem bürgerlichen Erwerbsleben verdrängt, vermögens-, einkommens- und existenzlos und vermindert oder ganz erwerbsunfähig" seien. Der Verband forderte die Schaffung eines Zivilkommissariats im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen zur einheitlichen Bearbeitung seiner Anliegen und erhoffte sich rasche Verfügungen des Staatsrates in diesem Sinne.

[19] Vgl. auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 17. Dezember 1918, S. 5 „Eine programmatische Kundgebung der nichtaktiven Offiziere Deutschösterreichs"; Wiener Zeitung, 17. Dezember 1918, S. 3 „Kundgebung". Aus dem Wirtschaftsverband der nicht aktiven Offiziere und Gleichgestellten Österreichs ging 1920 die paramilitärische, antisemitische „Frontkämpfervereinigung Deutsch-Österreich" hervor. Zu deren Geschichte vgl. Ingeborg Messerer, Die Frontkämpfervereinigung Deutsch-Österreich, phil. Diss., Wien 1965. Das vom „Wirtschaftsverband" angeregte Zivilkommissariat wurde wohl in dieser Form nicht geschaffen. Bereits seit November 1918 existierte beim Staatsamt für Heerwesen ein Zivilkommissariat für die Volkswehr, das als „Bindeglied zwischen Militärverwaltung und Volksvertretung […] eine demokratische Kontrolle über die bewaffnete Macht ausüben" sollte. Vgl. Hans Hautmann, Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918–1924, Wien 1987, S. 248; Julius Deutsch, Aus Österreichs Revolution. Militärpolitische Erinnerungen, Wien 1925, S. 33; SRP Nr. 40 vom 20. November 1918. Das Zivilkommissariat wurde sodann auch im Wehrgesetz 1920 verankert, vgl. § 7 des StGBl. Nr. 122, Wehrgesetz vom 18. März 1920, ausgegeben am 27. März 1920; im Zusammenhang damit auch StGBl. Nr. 378, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 31. Juli 1920 über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamte für Heereswesen (II. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz), ausgegeben am 11. August 1920. Diese Stelle blieb bis zum Jahr 1932 bestehen (ab 1923 als „Ständige Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten"). Vgl. Karl Haas, Studien zur Wehrpolitik der österreichischen Sozialdemokratie. 1918–1926, phil. Diss., Wien 1967, S. 22–24, S. 115 und S. 147; ders., Austromarxismus und Wehrfrage: zur militärpolitischen Pragmatik der österreichischen Sozialdemokratie in der Ersten Republik, Wien 1985, S. 162. Zu dieser Kommission vgl. auch den allerdings nur bruchstückhaft erhaltenen und eingeschränkt benutzbaren Bestand in AdR, Landesverteidigung, BMLv 1. Republik, Ständige Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten (1918–1932).

[20] Zu den gegenständlichen Beschlüssen vgl. Beschlußprotokoll Punkt VI des vorliegenden Protokolls, weiters Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, S. 446–449; SRP Nr. 61/II und Nr. 63/II d. Zur Kundmachung der Beschlüsse vgl. Wiener Zeitung, 10. Jänner 1919, S. 1.

[III]

III. Punkt der Tagesordnung. Bericht der Staatssekretäre.

3)[21] Staatssekretär der Finanzen: Gesetz über die Zensur des Post- und Telegraphenverkehres mit dem Auslande.[22]

Unterstaatssekretär G r i m m berichtet kurz über die aus Valutarücksichten notwendigen Maßnahmen.[23] Der Antrag, den vorgelegten Gesetzentwurf der nächsten Nationalversammlung zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[24] (Beschlußprotokoll 64/VII).

Staatsnotar S y l v e s t er übernimmt den Vorsitz.[25]

---

21 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

22 Beilage 64/VII: Gesetzesentwurf (1 Seite, gedruckt); Begründung (½ Seite, gedruckt). Im Interesse des Schutzes der Valuta war der Geld-, Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland den Beschränkungen der Devisenverordnung, RGBl. Nr. 223, Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1918, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande, ausgegeben am 25. Juni 1918, unterworfen worden. Angesichts „der Technik des internationalen Zahlungsverkehrs, welche es ermöglicht, im Korrespondenzwege unter Umgehung der Devisenzentrale zum Schaden unserer Valuta bedeutende Summen umzusetzen", könne der Zweck dieser Verordnung nur erreicht werden, „wenn der Post- und Telegrammverkehr mit dem Ausland einer Kontrolle unterzogen wird und so die Möglichkeit geboten ist, illegale Valutatransaktionen aufzudecken und zu verhindern". Zur Durchführung dieser Maßnahme sollte das Gesetz den Staatsämtern für Inneres, der Finanzen und für Gewerbe, Industrie und Handel eine entsprechende Ermächtigung erteilen. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 89, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland, ausgegeben am 12. Februar 1919, nicht vollständig überein. Der einzige meritorische Paragraph des kurzen Gesetzes wurde in der endgültigen Fassung erweitert und enthielt nun die Einschränkung, daß die gegenständliche Zensur vorläufig für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gelte, weiters wurde darauf verwiesen, daß das Gesetz eine Änderung bzw. Ergänzung mehrerer anderer Gesetze darstelle, darunter etwa § 10 des RGBl. Nr. 142, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ausgegeben am 22. Dezember 1867, betreffend die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses.

23 Zum zugrundeliegenden Beschluß des Staatsrates vgl. SRP Nr. 60/III.

24 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 469; Bericht des Finanzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 686–690. Material dazu findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 10.328/1918, Amtsveranlassung, betreffend Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland. Details zur Durchführung dieses Gesetzes bzw. der Handhabung der Zensurbestimmungen und der Errichtung von Hauptzensurstellen in Wien, Salzburg und Feldkirch finden sich unter AdR, StK, GZl. 263/1919, Zl. 263/3/1919. Unter der genannten Grundzahl findet sich auch weiteres umfangreiches Material zum Thema, vgl. exemplarisch Zl. 644/1918, Deutschösterreichischer Staatsrat, Staatsrat Fink, Beschlußantrag wegen Grenzüberwachung. Im Zusammenhang damit vgl. auch AdR, StK, GZl. 703/1919, Briefsendungen nach dem feindlichen Auslande. Vgl. weiters auch SRP Nr. 72, wo die Erlassung einer Vollzugsanweisung zu diesem Gesetz angedacht wurde. Weiteres Material im Zusammenhang mit Währungsschutzmaßnahmen und der Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 2.759/1918, Amtsveranlassung, betreffend Verhinderung der Verschleppung von Gold, Kostbarkeiten, Zahlungsmitteln und Wertpapieren nach der Schweiz; Zl. 3.152/1918, Amtsveranlassung wegen Aufrechterhaltung der Postzensur in Wien und Feldkirch; Zl. 5.008/1918, Staatsamt des Innern, betreffend Wiedereinführung der Brief- und Telegrammzensur; Zl. 9.763/1918, Überprüfung der Postsendungen in der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Verkehre mit den Nationalstaaten. Weiters vgl. auch AdR, BKA-Inneres, Sign. 16/genere, Zl. 2.436/1918 und Zl. 2.117/1918; KRP Nr. 26/5 vom 28. Dezember 1918.

25 Die Behandlung der weiteren zu Tagesordnungspunkt III gehörenden Unterpunkte wurde im Anschluß an die folgenden Ausführungen zum Arsenal fortgesetzt.

[IV]

Bericht des U.St.S. Dr. D e u t s c h über die Arbeitslosenfürsorge im Arsenal[26].[27]

U.St.S. Dr. D e u t s c h berichtet, daß im Arsenal 4.000 Arbeiter, hauptsächlich nichtdeutsche, aber auch deutsche, entlassen wurden.[28] Da sich die Kommunisten dieser Leute bemächtigen, so haben dieselben ein Ultimatum auf Auszahlung des dreimonatlichen Lohnes gestellt. Er hat sich die Vertrauensmänner kommen lassen, die Erfüllung ihrer Forderungen für unmöglich erklärt und ihnen vorgehalten, daß sie sich der Kommunisten statt der gewerkschaftlichen Organisationen zur Vertretung ihrer Forderungen bedienen. Die meritorischen Verhandlungen ergaben, daß sie sich mit einer mehrwöchentlichen Unterstützung, wie sie jenen Arbeitern zuteil wird, welche wegen Kohlennot arbeitslos geworden sind, der sogenannten Kohlenunterstützung (66 % des Arbeitslohnes) zufrieden geben würden. Die Arbeiter verlangten die Auszahlung dieser Kohlenunterstützung auf die Dauer von 6 Wochen, doch hoffe er, mit der Zusage einer 4-wöchentlichen Auszahlung mit ihnen ins Einvernehmen zu gelangen. Es wäre nur zu erwägen, ob diese Art der Unterstützung nicht für andere Fälle präjudizierend wirke, obwohl die Arsenalarbeiter auch bisher eine Ausnahmestellung eingenommen haben.

Da 50 % der Arbeiter Nichtdeutsche sind, so können wir diese Kohlenunterstützung aus dem liquidierenden Fond bezahlen.[29] Da im Arsenal große Vorbereitungen für die Umgestaltung des Betriebes auf die Friedenswirtschaft stattfinden (Waggonfabrik), so haben die deutschen Arbeiter ein großes Interesse, daß sie wieder angenommen werden, und soll diese Wiederaufnahme von dem gleichen Komitee verfügt werden, welches nunmehr alle Entlassungen zu überprüfen haben wird.[30] Er ersucht um die Ermächtigung, die Verhandlungen im Sinne der gegebenen Ausführungen fortzuführen.

U.St.S. G r i m m bemerkt, daß zur Bewilligung der Zahlung aus gemeinschaftlichen Mitteln die Zustimmung der Nationalstaaten notwendig sein dürfte.

U.St.S. D e u t s c h betont, daß die Kohlenunterstützung ja auch jetzt bereits bezahlt werde und unsere Annahme nur dahin gehe, sie rückwirkend vom 7.XII.1918 auszuzahlen, so als ob die Leute noch nicht entlassen worden wären.

Der Antrag Langenhan, das Heeresamt zu ermächtigen, die Verhandlungen in dem Sinne weiterzuführen, daß die Zahlung der Kohlenunterstützung für 3–4 Wochen gewährt werden könne,[31] wird a n g e n o m m e n.[32] (Beschlußprotokoll 64/VIII).

---

[26] Wiener Arsenal: 1849–56 erbauter Militärkomplex in Wien III. Zur Geschichte des Arsenals in der Ersten Republik vgl. Josef Gerdenitsch, Das Wiener Arsenal in der Ersten Republik: die politische, wirtschaftliche und militärische Bedeutung in den Jahren 1918–1927, phil. Diss., Wien 1967; Rudolf Gerlich, Die gescheiterte Alternative. Sozialisierung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, Wien 1980, S. 314–328.

[27] Beilage 64/VIII: Antrag Deutsch (zweifach, 1 Seite hand- und ½ Seite maschinschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

[28] Vgl. etwa auch Reichspost. Morgenblatt, 3. Jänner 1919, S. 17 f „Militarismus einst und jetzt", wo über eine Versammlung entlassener Arsenalarbeiter berichtet wurde: „Unter Pfuirufen wurde die Mitteilung zur Kenntnis genommen, daß man nicht davor zurückgescheut sei, Leute mit 10 bis 19, ja sogar mit 35 Dienstjahren zu entlassen. Man habe keineswegs bloß ‚Ausländer' entlassen."

[29] In der Staatsratssitzung vom 17. Jänner 1919 berichtete Staatssekretär Mayer, daß die Kohlenunterstützung vom liquidierenden Kriegsministerium bezahlt werden sollte. Vgl. SRP Nr. 67/V.

[30] Vgl. SRP Nr. 62/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 65/V.

[31] Der Antrag Langenhan liegt dem Protokoll nicht gesondert bei.

[32] Vgl. weiter SRP Nr. 67/V.

[III]

2.)[33] Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung.[34]

Staatssekretär P a c h e r berichtet hierüber und betont, daß die Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zustande gekommen sei.

Der Antrag, das Unterrichtsamt zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung zu ermächtigen, wird a n g e n o m m e n.[35] (Beschlußprotokoll 64/IX).

Nachtrag d) Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.[36]

Berichterstatter S c h o i s w o h l, welcher den Gesetzentwurf erläutert und betont, daß nur im I. Absatz des § 6 der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit 1. Februar 1919 festgesetzt werden müsse, beantragt, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten. A n g e n o m m e n.[37] (Beschlußprotokoll 64/X).

---

[33] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

[34] Beilage 64/IX: Entwurf (2½ Seiten). Die Vollzugsanweisung baute auf StGBl. Nr. 90, Gesetz vom 5. Dezember 1918, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, ausgegeben am 13. Dezember 1918, auf und regelte, wer über die Frage, ob einem Gegenstand künstlerische und kulturelle Bedeutung zukommen, zu entscheiden hatte (das Staatsdenkmalamt oder ein von ihm bevollmächtigtes Organ). Weiters regelte die Vollzugsanweisung die ausnahmsweise Ausfuhr solcher Gegenstände. In derartigen Fällen hatten die Bestimmungen des StGBl. Nr. 70, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 1. Dezember 1918, betreffend die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr über die Grenzen Deutschösterreichs, ausgegeben am 3. Dezember 1918, zu gelten. Im Falle der Annahme oder Verweigerung einer erbetenen Ausfuhrbewilligung hatte das Staatsdenkmalamt die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen entsprechend zu verständigen, die die Angelegenheit gegebenenfalls weiterbehandelte. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 28, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, ausgegeben am 18. Jänner 1919, überein.

[35] Material zu dieser Vollzugsanweisung findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 10.154/1918, Abänderung der Aus- und Durchfuhrverbote. Im Zusammenhang mit StGBl. Nr. 90/1918 vgl. auch SRP Nr. 43 vom 23. November 1918, Nr. 47 vom 26. November 1918 und Nr. 50 vom 29. November 1918. Unter nationalsozialistischer Herrschaft wurde dieses Gesetz für den „Abwanderungsschutz für wertvolle Kulturgüter in Österreich" herangezogen, und auch von Seiten österreichischer Behörden wurde es dazu genützt, Kunstobjekte im Land zu halten. Vgl. David Moll, Ausfuhrverbote für NS-Raubkunst, Berlin/Boston 2017, S. 137 f. Zum Themenkreis vgl. auch BGBl. Nr. 533, Bundesgesetz vom 25. September 1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), ausgegeben am 5. Oktober 1923; Eva Frodl-Kraft, Gefährdetes Erbe. Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918–1945 im Prisma der Zeitgeschichte, Wien 1997.

[36] Beilage 64/X: Gesetzesentwurf (1½ Seiten). Der Entwurf war in SRP Nr. 59/III behandelt und der volkswirtschaftlichen Kommission des Staatsrates zugewiesen worden. Die dort unter Beilage 59/XIII behandelte Fassung des Entwurfs ist inhaltlich mit der hier besprochenen identisch, abgesehen von der Änderung des Wirksamkeitsbeginns des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem in der vorliegenden Sitzung gewünschten Datum. Zum vollständigen Regest vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 55.

[37] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 468 f; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 646–669. Aktenmaterial zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 264/4/1919, Gesetz, betreffend Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes / IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

St.S. U r b a n berichtet über die Forderungen der technischen Union und des Verbandes der technischen Organe des Post- und Telegraphenwesens[38] anläßlich des Streiks bei den Post- und Telegraphenämtern.[39] Er betont, daß seit langer Zeit eine entgegengesetzte Auffassung zwischen den Technikern und Juristen besteht, welche bis unter die Arbeiterschaft hinuntergehe und in der Forderung nach einer eigenen Generaldirektion für das Telephon- und Telegraphenwesen gipfle. Eine solche Teilung sei aber nur in der Zentrale, jedoch nicht auch bei den unteren Ämtern möglich.[40] Über Verlangen der technischen Union wurde eine Enquete veranstaltet und in 8 bis 9 Sitzungen entsprechende Beratungen gepflogen.[41] Dann tauchen auch Forderungen finanzieller Art der technischen Union auf, welche nunmehr durch einen Demonstrationsstreik ihre Bedeutung zu zeigen versuchte. In Verhandlungen mit der technischen Union wurde auf das Gefährliche des Streikes im gegenwärtigen Augenblicke hingewiesen, während die technische Union auf die Nichterfüllung ihrer Forderungen verwies und versprach, ein Memorandum über die nicht erfüllten Forderungen vorzulegen. Was die Frage der Teilung der Postdirektion anlangt, liege ein Operat, welches allerdings den Wünschen nicht ganz entspreche, vor. Man müsse in dieser Sache umsomehr zwischen der Strömung der Techniker und Juristen hindurchzukommen trachten, als ohnedies eine Aufregung der niederen Postbeamten zu befürchten sei. Sein Antrag gehe dahin, die Generaldirektion für Post- und Telegraphenangelegenheiten zu beauftragen, die Geschäftsverteilung so zu treffen, daß den Bestrebungen der technischen Beamten tunlichst bei Wahrung der staatlichen Interessen Rechnung getragen werde.[42] In neuerlichen Verhandlungen mit der technischen Union gedenke er vor allem zu betonen, daß man derzeit nur Provisorien schaffen

---

38 Gemeint war der Verband der im öffentlichen technischen Dienste stehenden Organe (Technische Union). Aktenmaterial zur Tätigkeit des Verbandes aus dem Zeitraum 1920 bis 1926 findet sich in AdR, BKA-Inneres, Bundespolizeidirektion Wien, Vereinsbüro, Sign. VIII-2748. Zur Gründung und den Anliegen der Technischen Union vgl. Die Postanstaltsbeamtin. XI. Jahrgang, Nr. 1 (Jänner–Februar 1919), S. 1 f „Die Technische Union".

39 Beilage 64/XI: Fragmentarischer Bericht Urban (½ Seite, handschriftlich). Die Beilage enthält über das im Protokolltext Gesagte keine weiteren Informationen. Vgl. auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 10. Jänner 1919, S. 14 „Der Demonstrationsstreik der Telegraphen- und Telephonarbeiter". Laut diesem Pressebericht hatte der Streik, „den die neugebildete Technische Union inszeniert hatte", am 10. Jänner stattgefunden und von morgens bis mittags gedauert. In diesem Zeitraum war Wien „von jedem Telegraphen- und Telephonverkehr ausgeschaltet" gewesen. Zugleich waren Vertreter der technischen Bediensteten des Telephon- und Telegraphendienstes im sozialdemokratischen Klublokal bei Präsident Seitz erschienen und hatten eine Reihe von Forderungen vorgelegt, u. a. Ausgleich von Härten bei der Zuerkennung von Teuerungszulagen, bei den Abzügen des Krankengeldes etc.

40 Die Technische Union forderte auch die „Scheidung der Postverwaltung von der Telegraphen- und Telephonverwaltung". Vgl. Die Postanstaltsbeamtin. XI. Jahrgang, Nr. 1, Jänner–Februar 1919, S. 1 f „Die Technische Union", hier S. 2.

41 Diesbezüglich berichtete die „Arbeiter-Zeitung" am 10. Jänner 1919: „Die technischen Bediensteten des Telephon- und Telegraphendienstes haben seit länger als einem Monat dem Staatssekretär Dr. Urban eine Reform des Telephon- und Telegraphenwesens vorgeschlagen, die eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung in sich schließt. In der Enquete wurde dargelegt, daß mit der Leitung des Telephon- und Telegraphenwesens ein Fachingenieur mit einem Fachbeirat aus allen Gruppen der Angestellten betraut werden soll, der, vollständig von der derzeitigen bürokratischen Leitung losgetrennt, zugleich das staatliche Unternehmen aus seiner Passivität befreien sollte. Es wurde dabei dargetan, daß dem Staate ein Reingewinn ermöglicht werden könne, der vollständig hinreicht, die Forderungen der Angestellten zu bewilligen. Trotz der vielen Vorsprachen und Beratungen gelang es nicht, eine Erledigung der Forderungen herbeizuführen." Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 10. Jänner 1919, S. 6 „Streik der Telephon- und Telegraphenbediensteten Deutschösterreichs".

42 Beilage 64/XI: Beschluß (½ Seite). Der Inhalt des Beschlusses wird unter Beschlußprotokoll Punkt XI wiedergegeben.

könne, da die große Frage der Verwaltungsreform der konstituierenden Nationalversammlung vorbehalten bleiben müsse.

St.S. Z e r d i k bemerkt, daß der Hauptpunkt der Streitigkeiten in Personalien liege und daß mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen die Techniker auch in den Personalien dem technischen Leiter unterstellt sein wollen. Er stelle daher den Zusatzantrag: Unter der besonderen Berücksichtigung, daß die Personalien, soweit sie nicht gemeinsame Anstalten betreffen, dem Leiter der technischen Sektion unterstellt werden sollen.[43]

Der Antrag Urban wird mit dem Zusatzantrag Zerdik a n g e n o m m e n.[44] (Beschlußprotokoll 64/XI).

4.)[45] Staatssekretär für Heerwesen: Aufhebung der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166,[46] wird ebenso wie Nachtrag c) Antrag der Staatsräte[47] Kroy, Dr. Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik, betreffend Pensionierungen bei den d.ö. Staatsbahnen, zurückgestellt.[48]

III/1.)[49] Staatssekretär für Justiz Dr. Roller:

a) Vollzugsanweisung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen, beim Kreisgerichte Mährisch-Schönberg.[50]

Die Erlassung dieser Vollzugsanweisung wird genehmigt. (Beschlußprotokoll 64/XII).

Präsident D i n g h o f e r übernimmt wieder den Vorsitz.

c) Erstattung von Vorschlägen über die militärische Untersuchungskommission.

Staatssekretär R o l l e r berichtet, daß bis zum 4. Jänner noch keine Vorschläge eingelangt waren, weshalb das Staatsamt für Justiz selbst Vorschläge erstattet habe, von denen eine Reihe beanständet durch die Parteien geblieben sind, während die von den Parteien eingelangten Vorschläge nunmehr ebenso wie die Vorschläge des Justizamtes der Begutachtung des Staatsrates unterzogen werden müssen. Da die Dringlichkeit des Zusammentrittes dieser Untersuchungskommission allgemein anerkannt sei, verliest er die Vorschläge und beantragt, die Billigung sowohl der Parteienvorschläge als der vom Staatsamt für Justiz namhaft gemachten Persönlichkeiten sowie ferner die Auswahl der Mitglieder und Ersatzmänner dem Direktorium zu überlassen.

---

43 Beilage 64/XI: Zusatzantrag Zerdik (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XI wiedergegeben. Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk *Dann kann man nicht organisieren.*

44 Vgl. weiter SRP Nr. 70/V.

45 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

46 RGBl. Nr. 166, Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung, ausgegeben am 26. Juli 1914. Vgl. weiter SRP Nr. 66/VI.

47 Otto Kroy und Josef Tomschik fungierten als Ersatzmänner für Staatsrat Karl Hermann Wolf und Staatsrat Franz Domes.

48 Vgl. weiter SRP Nr. 66/VI.

49 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

50 Beilage 64/XII: StAJ, Zl. 2.245/1918, Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite); Vermerk (½ Seite). Mit der Vollzugsanweisung sollte die Wirksamkeit des RGBl. Nr. 128, Verordnung der Minister der Justiz und des Ackerbaues vom 1. Juni 1897 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen, ausgegeben am 15. Juni 1897, auf das Kreisgericht in Mährisch-Schönberg ausgedehnt werden, das „die Gerichtsbarkeit für den eigenen Sprengel und für die Sprengel der Gerichtshöfe Reichenberg, Trautenau und Troppau auszuüben hat“ und das mit StGBl. Nr. 65, Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November 1918 über die Gerichtseinteilung im Sudetenlande, ausgegeben am 30. November 1918, errichtet worden war. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 27, Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 31. Dezember 1918 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte in Mährisch-Schönberg, ausgegeben am 18. Jänner 1919, überein.

Antrag Roller wird a n g e n o m m e n.[51] (Beschlußprotokoll 64/XVI).

d) Gesetzentwurf über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.[52]

St.S. R o l l e r berichtet und erläutert den Entwurf und ersucht, denselben als Regierungsvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Nationalversammlung zu setzen. A n g e n o m m e n.[53] (Beschlußprotokoll 64/XIII).

E l l e n b o g e n stellt namens des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel den Antrag, in das Direktorium des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes als Vertreter der Industrie den Hofrat Dr. Max von Thayenthal[54] zu berufen.[55] A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 64/XIV).

b) Anfrage an den Staatsrat in Bezug auf die Ehereform.[56]

---

[51] Die Besetzungsvorschläge finden sich unter Beschlußprotokoll Punkt XVI. Zum Beschluß des Staatsratsdirektoriums darüber vgl. SRDV Nr. 176. Zur Untersuchungskommission vgl. auch SRP Nr. 61/IV, zu den Besetzungsvorschlägen weiter Nr. 77/Beschlußprotokoll Punkt IX.

[52] Beilage 64/XIII: Gesetzesentwurf (2 Seiten). Mit dem Gesetz sollte zur „Erfüllung der dem ehemaligen Oesterreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe zugewiesenen Aufgaben" ein Oberster Gerichtshof für die Republik Deutschösterreich geschaffen werden, zu besetzen mit „einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten sowie dem entsprechenden Hilfs- und Kanzleipersonal". Die Urteile sollten im Namen der Republik Deutschösterreich gefällt werden, das Siegel des Gerichtshofes die Umschrift „Oberster Gerichtshof für den Staat Deutschösterreich" tragen. Das alte Siegel könne bis auf weiteres in Verwendung bleiben, allerdings müßten die Worte „Cesarei-Regii" entfernt oder im Siegelabdruck durchgestrichen werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 41, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein.

[53] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 469; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 565 f. Unter letztgenannter Zahl vgl. vor allem Zl. 1.329/1918, Amtsvortrag, betreffend Abänderung der Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof. Informationen und Erläuterungen dazu finden sich in AVA, Justizministerium, Allgemein, Signatur 2 A2436, Reichsgericht (II-85), GZl. 10.602/1930, Zl. 2.771/1918, Amtsvortrag, betreffend Änderungen der Organisationsgesetze der Höchstgerichte. Unter letztgenannter Zahl vgl. Zl. 1.643/1918, Amtsvortrag, betreffend die infolge der neuen Staatsform erforderlichen Aenderungen des Statutes des Obersten Gerichtshofes. Zur personellen Besetzung des Obersten Gerichtshofes vgl. auch SRP Nr. 76/II c.

[54] Dr. Max von Tayenthal, Hofrat, Kammeramtsdirektor der Handels- und Gewerbekammer in Wien, ständiges Mitglied des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (WEWA).

[55] Beilage 64/XIV: Antrag Urban (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIV wiedergegeben. Die Berufung sollte aufgrund des § 2 des Organisationsstatuts des WEWA erfolgen. Zum Wortlaut dieses Paragraphen vgl. SRP Nr. 61/Beschlußprotokoll Punkt XII. Zu weiteren Berufungen in das Direktorium des WEWA vgl. SRP Nr. 66/VI.

[56] Beilage 64/XVII: Fragmentarischer Vermerk (1 Seite, handschriftlich). Der Vermerk enthält eine fragmentarische Auflistung der unter Beschlußprotokoll Punkt XVII angeführten Punkte. Der sozialdemokratische Abgeordnete Sever hatte am 27. November 1918 einen Ehegesetzantrag in die Provisorische Nationalversammlung eingebracht. Der Antrag forderte „die Aufhebung der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der Weihe und des Gelübdes, sowie des Katholizismus; weiters sollten […] auch die Ehen von Katholiken trennbar sein. Die Forderung nach Einführung der obligatorischen Zivilehe fehlte." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 6. Sitzung vom 27. November 1918, S. 154; Ulrike Harmat, Die Auseinandersetzung um das Ehescheidungsrecht und die sog. „Sever-Ehen" 1918–1938, phil. Diss., Wien 1996.

Albert Sever, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, ab 5. November 1918 Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich, 4. März bis 31. Mai 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 20. Mai 1919 bis 11. Mai 1921 Landeshauptmann von Niederösterreich.

St.S. R o l l e r berichtet, daß die Justizkommission[57] sich gestern mit der Ehereform befaßt habe und gewisse Richtlinien angenommen wurden.[58] Da eine erschreckliche Zunahme der Ehescheidungen, der Entfremdungen innerhalb der Ehe und der Zerrüttungen der Ehen [festzustellen seien], zumal gerade während des Krieges leichtsinnig Ehen geschlossen wurden, z. B. die sogenannten Unterhaltsehen aus wirtschaftlichen Vorteilen,[59] so ist es notwendig, daß diese Reform noch von der provisorischen Nationalversammlung in Angriff genommen werde, da siebenbürgische Ehen einzugehen reichen Leuten, welche sich einen 6 wöchentlichen Aufenthalt in Ungarn gestatten können, schon heute möglich ist.[60] Er betont die starke politische Seite der Ehereform und daß man die Sonderbestrebungen der Länder nicht durch eine überhastete Gesetzgebung in diesem Belange verstärken dürfe. Die Reform habe sich daher dementsprechend in gewissen Grenzen gehalten und sei vor allem die Einführung der obligatorischen Zivilehe nicht beabsichtigt, da dieselbe heute ohnehin gar nicht möglich sei, da die nötigen Beamten nicht zur Verfügung stehen und nur eine Belastung der Bevölkerung an Zeit und Geld vorstellen würde. Auch der Antrag Ofner, die Matrikenführung den Geistlichen abzunehmen, wurde aus den gleichen Gründen abgelehnt, zumal dieselben auch mit der Kongruafrage[61] und der großen Frage der Trennung von Staat und Kirche zusammenhänge.[62] Die Hauptursache war die Ermöglichung der Wiederverheiratung der geschiedenen

---

57 Gemeint war der Justizausschuß der Nationalversammlung, nicht die Justizkommission des Staatsrates.

58 Zum Bericht des Justizausschusses der Nationalversammlung über den Gesetzantrag Severs, „womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht abgeändert werden“, der der hier abgeführten Debatte zugrunde liegt, vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen.

59 Im Bericht des Justizausschusses heißt es dazu: „Der Krieg hat, wie so unendlich vieles, auch zahllose Ehen zerstört. Es war eine Massenerscheinung, daß Personen einander nur wegen der Unterhaltsbeiträge heirateten, junge Männer in der Desperadostimmung vor dem Abgang ins Feld nach flüchtiger Bekanntschaft in eine Kriegstrauung willigten. Massenscheidungen, deren Zahl nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen noch eine bedeutende Steigerung erfahren dürfte, sind gegenwärtig die Folge.“ Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen, S. 1.

60 Im Bericht des Justizausschusses wurde bemerkt, daß es Bemittelten ein leichtes sei, die einschränkenden Ehebestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu umgehen: „Sie werden Ausländer, gewöhnlich Ungarn, wonach sie im Auslande ihre Ehe trennen lassen und eine zweite schließen, welche von Ausländern im Auslande gültig geschlossene zweite Ehe unsere oberstgerichtliche Judikatur seit dem Jahre 1907 als auch im Inlande gültig erachtet. Durch dieses Verfahren, welches in jedem einzelnen Falle im Auslande einen Kostenaufwand von mehreren tausend Kronen – ungebildete und wenig bemittelte Personen werden überdies auf diesem Gebiete häufig das Opfer unserer Winkelschreiber – zu erfordern pflegt, werden dem Inlande alljährlich sehr zahlreiche Angehörige entfremdet und Millionen Kronen entzogen.“ Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen, S. 1 f; weiters Harmat, Ehescheidungsrecht, S. 68.

61 Kongrua: jährliches Mindesteinkommen eines Geistlichen. Bis zur Einführung der Kirchensteuer 1939 beteiligte sich der Staat an diesen Aufwendungen aus dem 1782 geschaffenen, staatlich verwalteten Religionsfonds. Zur diesbezüglichen Gesetzgebung vgl. exemplarisch RGBl. Nr. 47, Gesetz vom 19. Juli 1885 mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, ausgegeben am 30. April 1885; RGBl. Nr. 65, Gesetz vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester, ausgegeben am 26. April 1890; RGBl. Nr. 115, Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. Juli 1905, betreffend die Änderung in den Aktivitätsbezügen der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, dann in der Kongrua der Seelsorger aus Anlaß der Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes, ausgegeben am 29. Juli 1905. Die mit der Kongrua in Zusammenhang stehenden Gesetze wurden 1939 aufgehoben.

62 Julius Ofner hatte im Dezember 1918 einen Antrag, „betreffend ein Gesetz über Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister“, eingebracht. Denselben Antrag hatte er bereits 1906 und in den darauffolgenden Jahren immer wieder eingebracht. Die Begründung des Antrags lautete u. a.: „Die Idee des modernen Staates verlangt die Verstaatlichung des Institutes der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten. Die Ehe ist vom Staat nur als soziales Institut zu

katholischen Eheleute, weshalb der § 111 des a.b.G.B. aufgehoben wird.[63] Ebenso werden die im § 115 a.b.G.B. schon jetzt für alle nicht katholischen Eheleute als Trennungsgründe anerkannten Gründe auf die Katholiken ausgedehnt.[64] Fallen gelassen wurde hiebei nur der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung, weil diese ein innerer Vorgang und nicht kontrollierbar.[65] Dagegen wurde aufgenommen, aus dem deutschen und Schweizer Gesetz, die durch drei Jahre andauernde Geisteskrankheit und die Zerrüttung der Ehe in dem Grade, daß einem oder beiden Teilen die Aufrechterhaltung nicht zugemutet werden könne.[66] Aufrechterhalten wurde der Standpunkt, daß nur jener Teil der Ehegatten die Trennung der Ehe beantragen könne, welcher schuldlos ist. Ebenso wurde auch die Bestimmung des § 67 des a.b.G.B. aufrecht erhalten, daß derjenige, der Ehebruch begangen habe, nicht die Trennung der Ehe beantragen könne.[67] Außerdem wurde das Institut der Scheidung beibehalten. Einem Wunsche des Episkopates wurde mit der Bestimmung, die Verkündigungen nicht mündlich

---

behandeln. […] Die Idee des modernen Staates verlangt ferner staatliche Behörden zur Führung der Matriken. Auch von kirchlicher Seite wurde wiederholt, letzthin wieder bei Begründung des Antrages auf erhöhte Kongrua, hervorgehoben, daß der Staat den Pfarrämtern, welche die Matriken führen, staatliche Obliegenheiten zugewiesen hat. Der Vorwurf ist gerechtfertigt und nur durch Übernahme des Matrikenwesens vom Staate zu erledigen." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 75 der Beilagen, S. 1 und S. 4; Harmat, Ehescheidungsrecht, S. 64 f.

63 § 111 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Justizgesetzsammlung Nr. 946/1811) besagte in der damals gültigen Fassung: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war." Mit „Ehegatte" waren im damaligen Sprachgebrauch sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau gemeint.

64 § 115 des JGS Nr. 946/1811 zählte zu den „erheblichen" Gründen, nach denen nichtkatholischen „christlichen Religions-Verwandten" gestattet war, „die Trennung der Ehe zu fordern", u. a. Ehebruch mit Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren, „dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen" und „wiederholte schwere Mißhandlungen".

65 Laut § 115 des JGS Nr. 946/1811 „eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen". Dieser Grund war folgendermaßen eingeschränkt: „doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Mahlen versucht werden".

66 Gemeint waren § 1568 („Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.") und § 1569 („Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.") des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Deutsches RGBl. Nr. 21, Gesetz vom 18. August 1896 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1900), sowie die Artikel 141 („Ist ein Ehegatte in einen solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, dass dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Scheidung klagen.") und 142 („Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen. Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.)" des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1912).

67 § 67 des JGS Nr. 946/1811 besagte: „Eine Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn."

vorzunehmen, sondern durch öffentlichen Anschlag, Rechnung getragen.[68] Für die Übergangszeit wird auch die Verwandlung der Scheidung in Ehetrennung eine Rolle spielen und wird daher dieser Vorgang im außerstrittigen Verfahren vorzunehmen sein.[69] Da Österreich so ziemlich der einzige Staat ist, welcher im Bezug auf seine Ehegesetzgebung zurückstand, und in dieser Rückständigkeit nur von Italien und Spanien übertroffen wurde,[70] so bittet er, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das Staatsamt für Justiz zu beauftragen, diesen ausgearbeiteten Entwurf dem Justizausschuß direkt vorzulegen, nachdem derselbe bereits jetzt mit den Ehereformanträgen Ofner und Sever befaßt ist. Es wären vor allem folgende zwei Fragen zu beantworten:

1.) ob die Ehereform jetzt in Angriff genommen werden solle,

2.) ob der bereits vorhandene Referentenentwurf direkt dem Justizausschuß oder vorher dem Staatsrate zur Beratung vorzulegen wäre.

M i k l a s anerkennt, daß dieser Entwurf maßvoll abgedämpft sei und will die Frage, ob vom Standpunkte der Parteienkoalition es angezeigt erscheint, noch vor der gewählten Konstituante eine so einschneidende kulturelle Frage aufzurollen, unbeantwortet lassen. Er wolle sich auch nicht meritorisch mit den vorgeschlagenen Abänderungen unserer Ehegesetzgebung beschäftigen, sondern nur grundsätzlich betonen, daß die Ehe in dem genannten Entwurfe als rein staatliche Institution betrachtet werde und daß das Gesetz die Möglichkeit für sich in Anspruch nimmt, auch Ehen zwischen katholischen Eheleuten zu trennen. Diese Möglichkeit besteht nach katholischem Dogma nicht.[71] Er müsse sich daher nachdrücklichst namens seiner Partei dagegen aussprechen und werde dieselbe jede ihr gebotene Gelegenheit benützen, um die Gesetzwerdung zu verhindern und derselben zu opponieren.

O f n e r: Der Gesetzentwurf entspreche nicht demjenigen, was not tun würde, nämlich einer Reform des ganzen Eherechtes. Da jedoch die provisorische Nationalversammlung sich auf das Notwendige beschränken solle, so wolle er diesbezüglich die Vorlage nicht kritisieren. Gegenüber dem Vorredner müsse er bemerken, daß die Ehe schon im a.b.G.B. als staatliche Institution behandelt erscheint und daß der § 111 sogar weiterging als das katholische Dogma. Im Deutschen Reich hat das Zentrum[72] der Ehereform seinerzeit zugestimmt[73] und

---

68 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen, S. 6: „Die Verkündigung hat an drei Sonn- und Feiertagen (Sabbattagen) in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes (der Kultusgemeinde) der Religionsgenossenschaft jeder der beiden Brautleute zu geschehen. / Das Aufgebot kann auch durch Anschlag an der Tür der Kirche (des Bethauses), wo die Verkündigung zu geschehen hätte, vorgenommen werden. Der Anschlag soll durch drei Wochen angeheftet bleiben."

69 Im Bericht des Justizausschusses heißt es u. a.: „Eine wichtige Frage bildete es, durch sonderrechtliche Übergangsbestimmungen das Trennungsverfahren für solche Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht getrennt werden konnten, aber bereits geschieden wurden, zu vereinfachen, einerseits um eine plötzliche Überlastung der Gerichte zu vermeiden, andrerseits um zu berücksichtigen, daß die Beweismittel über früher eingetretene Trennungsgründe nach längerer Zeit außer Verfügbarkeit sein können." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen, S. 3.

70 Einleitend hieß es im Bericht des Justizausschusses: „Die Gesetzesvorlage bezweckt die Novellierung unseres vor mehr als hundert Jahren geschaffenen Eherechtes im Sinne der Bestimmungen, wie sie mit alleiniger Ausnahme von Spanien und Italien in allen Staaten der Welt längst bestehen; insbesondere eine dringende, von Hunderttausenden ersehnte, in der knappsten Umgrenzung vorgeschlagene Rechtsreform, bei deren Fassung alles vermieden wurde, worin anders als in tendenziöser Auffassung ein Kulturkampf erblickt werden könnte." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 145 der Beilagen, S. 1.

71 Zur Haltung der katholischen Kirche zur Ehe vgl. Harmat, Ehescheidungsrecht, S. 16–22, zum „Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe" speziell S. 21.

72 Zentrum: die 1870 gegründete, katholisch orientierte Deutsche Zentrumspartei.

73 Zur Beteiligung der Zentrumspartei an der Ausarbeitung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Bestimmungen vgl. Michael Wolters, Die Zentrumspartei und die Entstehung des BGB, Baden-Baden 2001.

auch in Ungarn haben sich die katholischen Ratgeber Kaiser Franz Josephs[74] nicht dagegen gesträubt.[75] Als Übergangsbestimmung müsse man verlangen 1.) daß der Wiederverheiratung der Geschiedenen nichts entgegenstehe, 2.) daß dieselben, wenn sie 3 Jahre geschieden waren, von ihren Bezirksgerichten die Aussprechung der Trennung der Ehe verlangen können, 3.) daß die von Geschiedenen im Auslande giltig geschlossenen Ehen auch im Inlande ausdrücklich anerkannt werden und 4.), daß diese zweite Ehe alle rechtlichen Folgen einer wirklichen Ehe für die aus derselben hervorgegangenen Kinder habe.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt zur Abstimmung, daß

1.) über die Frage abgestimmt werde, ob überhaupt eine Ehereform im gegenwärtigen Augenblicke angebahnt werden solle; a n g e n o m m e n.

2.) Ob die vom Justizamt entwickelten Richtlinien derselben zugrunde zu legen seien. A n g e n o m m e n.

Nach Beantwortung dieser beiden Vorfragen wird der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, sofort dem Justizausschuß im Rahmen der angegebenen Richtlinien einen Gesetzentwurf, betreffend die Ehereform, zu übermitteln.[76] (Beschlußprotokoll 64/XVII).

Die nächste Sitzung wird für Montag, den 13. Jänner 1919, nachmittags 3 Uhr festgesetzt; Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 abends.

---

[74] Franz Joseph I., 2. Dezember 1948 bis 21. November 1916 Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und König von Böhmen, Oberhaupt des Hauses Habsburg-Lothringen.

[75] In der ungarischen Reichshälfte war 1895 die Zivilehe eingeführt worden. Einen Überblick über die diesbezügliche Entwicklung des Eherechts in Ungarn vgl. in Christiane Gruber, Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik, Dipl.-Arb., Wien 2013, S. 14–19.

[76] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919 und 14. Sitzung vom 24. Jänner 1919, Bericht des Justizausschusses über die Vorlage, S. 477–513 und S. 522–545. Um den Entwurf, der nicht zustande kam, entbrannten heftige Diskussionen zwischen den unterschiedlichen politischen Lagern und der katholischen Kirche. Ausführlich vgl. dazu Harmat, Ehescheidungsrecht, S. 71–78.

64. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919.

Vorsitzender Präsident Dr. Dinghofer,
zeitweise vertreten durch Staatsnotar Dr. Sylvester

Beschlüsse:

I.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner.
Beschluß: Die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung wird der Wahlgesetzkommission (Obmann Staatsrat Fink) zur Berichterstattung bis Montag, den 13. Jänner, zugewiesen.
An den Herrn Obmann der Wahlgesetzkommission.[77]

II.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner.
Beschluß: Die Gesetzentwürfe über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes und über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes werden der Verfassungskommission zugewiesen.
An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Obmann der Verfassungskommission.[78]

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner.
Beschluß: Der Gesetzentwurf, betreffend den statistischen Dienst, wird der Verwaltungskommission zugewiesen.
An den Herrn Obmann der Verwaltungskommission.[79]

IV.

Antragsteller: Staatsrat Dr. von Langenhan.
Antrag: „Der Staatsrat wolle mit Rücksicht auf die geradezu verzweifelte Lage der Mehrheit der nicht aktiven Gagisten die Eingabe des Wirtschaftsverbandes der nicht aktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs, betreffend die Regelung der Gebühren und die Schaffung eines Zivilkommissariates im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen, umgehend in Verhandlung ziehen."
Die Eingabe des erwähnten Wirtschaftsverbandes lautet:
„Staat und Gesellschaft haben die Pflicht, den Kriegsteilnehmern aller Kategorien in weitestem Maße behilflich zu sein, die Schäden materieller und ideeller Natur, die aus der aktiven Teilnahme am Weltkriege für den Einzelnen und die Gesamtheit entstanden sind, zu lindern und den Übergang zur Friedensarbeit im Dienste der Wiederaufrichtung eines geordneten Wirtschaftslebens zu erleichtern.
In diesem Sinne kennt der Wirtschaftsverband der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs keinen Unterschied zwischen Offizieren

---

77 Gemeint war Staatsrat Fink.
78 Gemeint war Präsident Hauser.
79 Gemeint war Staatsnotar Sylvester.

und Mannschaft und erklärt, jede Bestrebung der einzelnen Kategorien von Kriegsteilnehmern im obigen Sinne mit vollem Nachdruck zu unterstützen.
Was nun aber die nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten anbelangt, so beehrt sich der gefertigte Verband, dem deutschösterreichischen Staatsrat die nachstehenden Forderungen zu übermitteln.
Der Ausschuß des Wirtschaftsverbandes der nichtaktiven Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs hat nach Anhörung der Kader-Vertreter und der Landesverbände Steiermark und Kärnten in seiner Vollversammlung vom 22. November l. J. unter Bezugnahme auf die vom deutschösterreichischen Staatsrat als Treuhänder aller Nationen der ehemaligen Österr.-ungar. Monarchie amtlich verlautbarte Regelung der Gebühren der Gagisten vom gleichen Datum beschlossen, daß die Gebührenfragen der nichtaktiven Offiziere (Aspiranten) und Gleichgestellten im Sinne der nachstehend angeführten Mindestforderungen geregelt werden:
Alle nichtaktiven Offiziere (Aspiranten) und Gleichgestellten, welche im letzten Kriege mobilisiert waren – ausgenommen die Enthobenen – erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits in das n.a. Verhältnis zurückversetzt wurden oder nicht, grundsätzlich eine einmalige Abfertigung in der Höhe der 6 monatlichen vollen Gebühren und zwar: Gage, Bereitschaftszulage, Menage- und Wohnungsrelutum[80], Dieneräquivalent, Familiengebühren.
Der Anspruch auf diese Abfertigung erwächst mit dem Tage des Ausscheidens aus der militärischen Dienstleistung oder Einteilung folgenden Monatsersten und wird dieselbe an diesem Tage fällig, wobei allen denjenigen, welche bis 31. Jänner 1919 noch keine Berufsstellung gefunden haben, das Recht zusteht, bis zu diesem Zeitpunkte in militärischer Dienstleistung und im Bezuge der damit verbundenen Gebühren zu verbleiben.
Hiedurch werden die bereits erworbenen materiellen Ansprüche der Kriegsbeschädigten, Invaliden, Witwen und Waisen in keiner Weise berührt.
Hinsichtlich der am 1. Dezember 1918 noch in Feindeshand befindlichen Frontkämpfer, Kriegsgefangenen und Heimkehrer gilt als Stichtag für den Anspruch auf die einmalige 6-monatliche Abfertigung der ihrer Meldung im Hinterland nächstfolgende Monatserste in sinngemäßer Anwendung des vorletzten Absatzes.
Eine Einschränkung erfolgt lediglich hinsichtlich derjenigen, welche am 1. Dezember 1918 irgend ein dem gesetzlichen Existenzminimum entsprechendes, den heutigen Geldwert überschreitendes nachweisbares Einkommen (Besitz, Kapital oder Arbeitseinkommen aus privatem oder öffentlichem Zivildienste) beziehen. Diese Kategorie erhält die am 1. Dezember 1918 fälligen vollen Monatsgebühren, wie früher aufgezählt, zuzüglich eines Zivilanschaffungsbeitrages von K 300.-
Der Nachweis der Einkommenslosigkeit wird durch Ausstellung einer ehrenwörtlichen Erklärung des Anspruchheischenden erbracht.
Unbeschadet dieser materiellen Befriedigung der durch Kriegsdienst erworbenen Rechtsansprüche erheben die n.a. Offiziere und Gleichgestellten den Anspruch auf materielle staatliche Förderung aller durch ihre Selbsthilfe ins Leben gerufenen Institutionen und Wohlfahrtseinrichtungen.
Diese Mindestforderungen sind umsomehr gerechtfertigt, als in dem Erlasse über die Regelung der Gebühren der aktiven Gagisten denjenigen, die eine

[80] Relutum: Vergütung, etwa für die Bestreitung von Wohn- oder Verpflegskosten.

ein- bis fünfjährige Dienstleistung haben (Pkt. 6 b)[81], eine einmalige Abfertigung in der Höhe einer Halbjahresgebühr, berechnet nach den letzten Monatsgebühren, jenen mit fünf- bis zehnjähriger Dienstleistung die Gebühren für ein volles Jahr zugebilligt wurden.

Soweit sich statistisch feststellen ließ, handelt es sich in Deutschösterreich um die Überführung von rund 40.000 n.a. Offizieren und Gleichgestellten, einschließlich der Aspiranten und Gagisten ohne Rangsklasse, von der Kriegswirtschaft in das bürgerliche Erwerbsleben. Hievon kehren nur ca. 30 % in vollständig gesicherte und auskömmliche Existenzverhältnisse zurück oder verfügen über hinreichendes, ihre bürgerliche Selbständigkeit sicherndes Vermögen. 20 % der zu Überführenden kehren zwar in eine feste Berufstätigkeit zurück, sind jedoch mittellos und daher nicht im Stande, ohne soziale Fürsorge ihre zivilberufliche Selbständigkeit wieder aufzubauen. 50 % der Gesamtheit aber sind infolge der Kriegsschäden, bezw. der durch die Kriegsdienstleistung völlig vernachlässigten beruflichen Interessen zur Gänze aus dem bürgerlichen Erwerbsleben verdrängt, vermögens-, einkommens- und existenzlos und vermindert oder ganz erwerbsunfähig.

Diese dürfen nicht schlechter behandelt werden als die Berufsgagisten, die durch die Kriegsdienstleistung meist zum ersten Mal Gelegenheit fanden zur Ausübung ihres eigentlichen Berufes, für den sie durch Jahre hindurch auf Staatskosten vorbereitet wurden.

Die zum Schutze der mobilisierten Privatangestellten vom Staatsamte für soziale Fürsorge am 20. d. M. erlassene Verordnung schützt die Existenz des Arbeitsnehmers nicht nur vor plötzlicher Entlassung, sondern sieht auch eine Erhöhung der Bezüge bis zu 120 % vor. [82] Die n.a. Offiziere und Gleichgestellten fordern nichts Anderes als die sinngemäße Anwendung dieser Verordnung auf sie.

Behufs Zusammenfassung und einheitlicher Bearbeitung aller Übergangsfragen der n.a. Offiziere und Gleichgestellten (Aspiranten und Gagisten ohne Rangsklasse) wird die unverzügliche Schaffung eines Zivilkommissariates im Rahmen des Staatsamtes für Heerwesen gefordert, unter ausschließlicher Heranziehung von n.a. Offizieren und Gleichgestellten, die wohl am besten den Interessen ihrer Kameraden zu dienen in der Lage sind und gleichzeitig durch die Mitarbeit der Standesorganisationen auch das Staatsamt für Heerwesen entlasten würden.

Der Wirtschaftsverband der n.a. Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs erhebt die vorstehend niedergelegten Forderungen ohne Präjudiz für die endgültige Regelung der den n.a. Gagisten durch das Kriegsdienstverhältnis gegenüber dem ehemaligen Gesamtstaate und seiner Kriegsverwaltung zustehenden Rechtsansprüche im Rahmen der Abrechnungsverhandlungen.

---

[81] Der erwähnte Erlaß liegt SRP Nr. 40 vom 20. November 1918 als Beilage 40/VII bei. Der Punkt 6 b lautete: „Gagisten, die noch keine 10-jährige effektive Dienstzeit aufzuweisen haben und einen Zivilberuf ergreifen wollen, erhalten eine einmalige Abfertigung im Vorhinein in der Höhe einer Halbjahresgebühr bei 1–5jähriger, einer ganzen Jahresgebühr bei 6–10jähriger Dienstleistung, berechnet nach ihrer letzten Monatsgebühr (gegenwärtige Gage, Bereitschaftszulage, Etappenrelutum und Quartiergeld des letzten Dienstortes)."

[82] Gemeint war StGBl. Nr. 27, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung, ausgegeben am 20. November 1918. Bezug genommen wurde hier auf § 5 und 6 dieses Gesetzes.

Mit Rücksicht darauf, daß sich der größte Teil der n.a. Offiziere, insbesondere der Heimkehrer aus Front und Kriegsgefangenschaft in einer geradezu verzweifelten materiellen Lage befindet, die sich im Laufe der nächsten Monate infolge des Stilliegens der ganzen Industrie und des Handels nicht bessern, sondern zu einer Katastrophe steigern wird, erwarten wir die dringendste Behandlung unserer vorgelegten Forderungen, restlose Annahme derselben und eine rasche Verfügung des Staatsrates in diesem Sinne, die allein geeignet erscheint, die schweren Sorgen der n.a. Gagisten zu zerstreuen und die in deren Kreisen herrschende Erregung zu beruhigen.

Zu diesem Zwecke beabsichtigt der Verband, dem Drucke der Interessenten nachgebend, in nächster Zeit eine Vollversammlung unter Zuziehung der Landesverbände Deutschösterreichs einzuberufen."

Beschluß: Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, über die obangeführte Eingabe des Wirtschaftsverbandes der n.a. Offiziere und Gleichgestellten Deutschösterreichs ehestens ein eingehendes Referat dem Staatsrate zu erstatten.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

V.

P e r s o n a l i e n:

Dem Staatsrate Dr. S c h ö p f e r wird ein einwöchiger Urlaub gewährt, während welchem derselbe durch den Ersatzmann General von G u g g e n b e r g vertreten wird.

VI.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r.

Beschluß: Die Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich vom 9. Jänner 1919, betreffend das Gesetz, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, über das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung und über das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, werden beurkundet und dem Staatskanzler zur Veranlassung der Verlautbarung überwiesen.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatsnotar.

VII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär Dr. von G r i m m.

Antrag: Gesetz über die Zensur des Post- und Telegrammverkehres mit dem Auslande.

Beschluß: Der Gesetzentwurf ist in der nächsten Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.

An den Herrn Staatskanzler.

VIII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär Dr. D e u t s c h.

Antrag: Der Herr Unterstaatssekretär berichtet über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Arsenal und stellt nachstehende Anträge:

„1.) Den seit 7. Dezember 1918 vom Arsenal in Wien entlassenen Arbeitern wird für eine Frist von 3, höchstens 4 Wochen die normale Unterstützung im Falle von Kohlennot bezahlt.
Nach dieser Frist treten die entlassenen Arbeiter deutschösterreichischer Staatszugehörigkeit in den Genuß der staatlichen Arbeitslosenunterstützung.
2.) Sämtliche Entlassungsfälle werden von einem Komité überprüft, in dem Vertrauensmänner der Entlassenen sitzen.
3.) Über die Wiederaufnahme der Entlassenen, im Falle das Arsenal zur Friedensarbeit übergeht, macht dieses Komité der Fabriksleitung Vorschläge.
4.) Die Heimkehrer aus dem Heeresdienst oder der Gefangenschaft werden ebenso behandelt wie die Arbeiter."

Beschluß: Über Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n wird das Staatsamt für Heerwesen ermächtigt, die in obigem Belange gepflogenen Verhandlungen mit der Maßgabe zu Ende zu führen, daß die erwähnten Kohlenunterstützungen höchstens für 3 bis 4 Wochen zu gewähren sind.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

IX.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r.

Antrag: Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend das Verbot der Ausfuhr der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung.

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

X.

Antragsteller: Staatsrat S c h o i s w o h l.

Antrag: Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Herr Staatskanzler beauftragt, den Gesetzentwurf mit der Abänderung, daß der erste Satz des § 6 lautet: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1919 in Wirksamkeit" in der nächsten Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

XI.

Antragsteller: Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Dr. U r b a n.

Antrag: Der Staatssekretär berichtet über die Forderungen der technischen Union und des Verbandes der technischen Organe des Post- und Telegraphenwesens und stellt nachstehenden Antrag:
„Die Generaldirektion für Post- und Telegraphenangelegenheiten wird beauftragt, die Geschäftseinteilung so zu treffen, daß die Abgrenzung der Verwaltungsangelegenheiten und der technischen Angelegenheiten in einer Weise erfolge, welche bei Wahrung der staatlichen und wirtschaftlichen Interessen den Bestrebungen der technischen Beamten der Telegraphen- und Telefonverwaltung nach selbständiger Betätigung tunlichst Rechnung trägt."
Zusatzantrag des Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten Z e r d i k:
„Hiebei ist festzuhalten, daß die Personalangelegenheiten für das technische Personal ausschließlich dem Leiter der technischen Sektion unterstehen und nicht dem Generalpostdirektor."

Beschluß: Die beiden Anträge werden angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

XII.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.
Antrag: Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgerichte in Mährisch-Schönberg.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

XIII.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.
Antrag: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.
Beschluß: Der Gesetzentwurf ist in der nächsten Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.
An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für Justiz.

XIV.

Antragsteller: Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Dr. U r b a n.
Antrag: Der Staatssekretär schlägt auf Grund des § 2 des Statutes des W.E.W.A. als Industrievertreter ins Direktorium des W.E.W.A. den Hofrat Dr. von T h a y e n t h al vor.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.

XV.

P e r s o n a l i e n:
Der Staatsrat A b r a m wird durch seinen Ersatzmann R e s e l vertreten.

XVI.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.
Antrag: Der Herr Staatssekretär berichtet über die Zusammensetzung der Kommission zur Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.
Beschluß: Der Staatsrat billigt die von den Parteien für diese Kommission namhaft gemachten Personen, u. zw.
1.) den Ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Erwin Freiherrn von S c h w a r t z e n a u[83],
2.) den Universitätsprofessor Dr. Ernst Freiherrn von S c h w i n d[84],
3.) den Oberleutnant und Rechtsanwalt Dr. J. F r e u n d l i c h[85],

---

[83] Dr. Erwin Freiherr von Schwartzenau, 31. Oktober bis 20. Dezember 1916 Minister des Innern, 1917 bis 1919 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

[84] Dr. Ernst Freiherr von Schwind, Rechtshistoriker, 1899 bis 1932 o. Professor an der Universität Wien, 1919/20 Rektor.

[85] Dr. Jakob (Jacques) Freundlich, Rechtsanwalt in Wien, später Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und Präsident der Arbeiterbank.

4.) den Bezirksrichter Dr. Ferdinand F u h r m a n n[86] und
5.) den Advokaturssubstituten Dr. Hans K l u g[87].
Ferner billigt der Staatsrat die vom Herrn Staatssekretär für Justiz vorgeschlagenen Personen, u. zw.
1.) den Universitätsprofessor Dr. Wenzeslaus Grafen G l e i s p a c h[88],
2.) den Universitätsprofessor Dr. Edmund B e r n a t z i k[89],
3.) den Universitätsprofessor Dr. Julius T a n d l e r[90],
4.) den Universitätsprofessor Dr. Alexander L ö f f l e r[91] und
5.) den Universitätsprofessor Dr. Julius Ritter von W a g n e r - J a u r e g g[92].
Die Auswahl, wer von den Oberwähnten als Mitglied, bezw. als Ersatzmann der Kommission zu fungieren hätte, wird dem Direktorium überlassen.

An das Staatsratsdirektorium.

XVII.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.

Antrag: Bericht über die Ehereform, nach welchem derselben nachstehende Richtlinien zugrunde zu legen wären:
1.) Nichteinführung der obligatorischen Zivilehe.
2.) Bei dem bisherigen Institut der Matrikenführung erfolgt keine Abänderung.
3.) Anwendung der Trennungsgründe des § 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf katholische Ehen.
Ausgenommen ist der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung. Dagegen sind als Trennungsgründe der unheilbare Geisteszustand sowie die Zerrüttung der Ehe, wonach dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, aufzunehmen.
4.) Übergangsbestimmungen für bereits geschiedene katholische Ehen.
5.) Einführung der schriftlichen Vornahme des Aufgebotes.

Beschluß: Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, eine Gesetzesvorlage im Rahmen der obigen Richtlinien dem Justizausschusse vorzulegen.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

Nächste Sitzung M o n t a g, den 13. Jänner 1919
3 Uhr nachmittags.

---

[86] Dr. Ferdinand Fuhrmann, Bezirksrichter in Liesing/NÖ, später Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien.
[87] Dr. Hans Klug, Advokaturssubstitut, später Rechtsanwalt in Mödling/NÖ.
[88] Dr. Wenzeslaus Graf Gleispach, 1916 bis 1933 o. Professor für Strafrecht an der Universität Wien.
[89] Dr. Edmund Bernatzik, 1894 bis 1919 o. Professor für Staatsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1919 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.
[90] Dr. Julius Tandler, o. Professor und Vorstand der Ersten anatomischen Lehrkanzel an der Universität Wien, 9. Mai 1919 bis 22. Oktober 1920 Unterstaatssekretär für Volksernährung und Gesundheit, November 1919 bis September 1933 Mitglied der Wiener Gemeinderates, SdAP.
[91] Dr. Alexander Löffler, ab 1903 o. Professor für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Wien.
[92] Dr. Julius Wagner Ritter von Jauregg, o. Professor für Psychiatrie an der Universität Wien.

65.

[Montag] 1919-01-13

Vorsitz: Seitz
Anwesend:[1] Beck, Ellenbogen, Fink, Grimm, Guggenberg, Heine, Iro, Jerzabek, Kaup, Kroy, Langenhan, Licht, Marckhl, Mayer, Ofner, Renner, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waldner, Wolf, Zerdik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 13.10–17.00 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Bericht des Staatskanzlers:
Genehmigung der Forteinhebung einiger Umlagen und Abgaben in Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Tirol (Note des Staatsamtes des Innern vom 31.XII.1918, Z. 5.665).
III. Bericht des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k:
über das staatliche Investitionsprogramm.
IV. Bericht der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Staatsrechnungshof.
V. Bericht der Wahlgesetzkommission über die Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Vornahme der Wahlen (Staatsrat F i n k).[3]
VI. Berichte der Staatssekretäre:
a) Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:
Antrag, betreffend die Errichtung einer selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegrafen- und Fernsprechwesen.[4]
b) Staatssekretär für Heerwesen:
Aufhebung der Min.Vdg. vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung.
c) Staatssekretär für Volksgesundheit:
Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Volksgesundheit, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis im d.ö. Staatsgebiete.
d) Verhandlungen des Kabinettsrates über die Unterstellung der tierärztlichen Hochschule (Berichterstatter P a c h e r, S t ö c k l e r, R e n n e r).

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Georg Fröhlich, Staatssekretär Hanusch, Staatssekretär Pacher, Dr. Karl Schmidt, Karl Seitz als Vorsitzender, Staatssekretär Stöckler und Staatssekretär Urban, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Georg Fröhlich, Sektionsrat, ab 19. November 1918 Leiter des Verfassungsdienstes der Staatskanzlei bzw. Vorstand der Verfassungsabteilung des Bundeskanzleramtes.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, Referatsleiter in der Staatskanzlei, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates.

2 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

3 Im Anschluß an diesen Punkt finden sich im Protokoll noch Ausführungen Unterstaatssekretär Becks über einen Kabinettsratsbeschluß, betreffend die Richtlinien für die Behandlung der Staatsbediensteten-fragen, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurden.

4 Dieser Punkt wurde nicht behandelt, in der Tagesordnung jedoch auch nicht gestrichen. Vgl. weiter SRP Nr. 67/V.

VII. Antrag des Staatsrates G r u b e r in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe.

Beilagen:

65/I Ansuchen Staatsrat Schoiswohl um Beurlaubung für die vorliegende Staatsratssitzung (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Staatsrat Iro um Beurlaubung für die Zeit vom 16. bis 28. Jänner 1919 und Einberufung seines Ersatzmannes Keschmann (2 Seiten, handschriftlich); Ansuchen Staatsrat Wolf um Beurlaubung für die Staatsratssitzung am 15. Jänner 1919 und Einberufung seines Ersatzmannes Kroy (1 Seite, handschriftlich).

65/II Antrag Staatssekretär Zerdik, betreffend das staatliche Investitionsprogramm zur Steuerung der Arbeitslosigkeit (1½ Seiten); Antrag Langenhan, betreffend Vorlage des Antrags Zerdik an die Kommission zur Förderung der Friedensproduktion (½ Seite, handschriftlich).

65/III Zl. 5.665/1918: Übersichtstabelle über die ehemals an die Zustimmung der Krone gebundenen Beschlüsse der Landesausschüsse (9 Seiten).

65/IV Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919 über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung (14½ Seiten, gedruckt).

65/VI Gesetz vom … über den Staatsrechnungshof (7½ Seiten); Motivenbericht (2 Seiten).

65/VII Staatsamt für Heerwesen, Abt. 2, Zl. 151: Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25.7.1914, RGBl. Nr. 166 (1 Seite).

65/VIII Staatsamt für Volksgesundheit, z. Zl. 270/StK/1919: Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom … Dezember 1918, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis im deutschösterreichischen Staatsgebiete (2½ Seiten).[5]

Vorsitz: In Vertretung Präsident S e i t z.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Für die heutige Sitzung werden beurlaubt die Staatsräte Schoiswohl und Bodirsky, an dessen Stelle sein Ersatzmann Heine tritt. Dem Staatsrate Iro wird für die Zeit vom 16. bis 28. Jänner, dem Staatsrate Wolf für die Sitzung vom 15. Jänner ein Urlaub gegen die Einberufung der Ersatzmänner Keschmann bezw. Kroy erteilt.[6] (Beschlußprotokoll 65/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[7] (Vortragender Dr. S c h m i d t).

---

[5] Weiters liegt dem Protokoll bei:
Vermerk *Blg zu Nr. 65 bei Dr. Szilvinyi 5.4.1919* (1 Seite, handschriftlich).
Dr. Ladislaus von Szilvinyi, Leiter der administrativen Agenden des Pressedienstes des Staatsrates, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates.

[6] Beilage 65/I: Ansuchen Schoiswohl (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Iro (2 Seiten, handschriftlich); Ansuchen Wolf (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt der Ansuchen stimmt sinngemäß mit dem Protokolltext überein und wird unter Beschlußprotokoll Punkt I wiedergegeben. Das Ansuchen Iro enthält noch die Information, daß der beantragte Urlaub einer Reise nach Deutschböhmen diente.

[7] Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Staatskanzlers, wird einstweilen zurückgestellt.[8]

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Bericht über das staatliche Investitionsprogramm.[9]

Staatssekretär Z e r d i k berichtet, daß die von den Staatsämtern des Innern, für Unterricht, Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen sowie Volksgesundheit vorliegenden Anträge zum Investitionsprogramm zum Teil detaillierter Natur, zum Teile nur in Umrissen vorhanden sind. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat sich bemüht, hauptsächlich baureife Projekte vorzulegen, deren Inangriffnahme raschestens möglich ist und unter diesen baureifen Projekten wiederum jenen den Vorzug erteilt, welche mit leicht erhältlichen Baumaterialien herzustellen sind. Für die Erdarbeiten wird ein Hemmnis jedoch darin bestehen, daß deutschösterreichische Arbeiter infolge ihrer hohen Qualifizierung für dieselben weniger in Betracht kommen. Die Vorschläge beschränken sich auf das erste Halbjahr 1919 und umfassen baureife Projekte für Straßen und Brückenbauten, für Wasserbauten (Abgrabung des Überschwemmungsgebietes,[10] wobei allerdings die Unterbringung der Arbeitsmannschaft in Baracken und die nötige Bewachung vorgesorgt werden müßte und zu bedenken ist, daß erst in 2–3 Monaten damit begonnen werden könnte; die Liesing Assanierung,[11] während das Salzburger Projekt der Verbauung der Salzachstrecke[12] noch nicht spruchreif sei). Im Montanwesen handle es sich nur um kleine Herstellungen. Die vom Staatsamt für Unterricht vorgeschlagenen Hochbauten sind, soweit sie baureif, schon in dem Programm des

---

8 Die Behandlung erfolgte im Anschluß an den folgenden Punkt III.

9 Beilage 65/II: Antrag Zerdik (1½ Seiten). Die Beilage enthält die von Staatssekretär Zerdik im Anschluß an seinen hier erstatteten Bericht gestellten Anträge in detaillierterer Ausformulierung. Für das Investitionsprogramm des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten sollte die Finanzverwaltung den Gesamtbetrag von rund 15,7 Millionen Kronen zur Verfügung stellen. Der größte Posten von rund 5,8 Millionen sollte „für normale Straßenerhaltung mit besonderer Berücksichtigung der anzuschaffenden Baumaterialien“ dienen, der zweitgrößte von rund 3,5 Millionen auf die Errichtung von Hochbauten, rund 3 Millionen „für die Ausführung von Straßen- und Brückenbauten“. Auf Basis des vom Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel vorgelegten Investitionsprogramms sollten weitere rund 11 Millionen Kronen bewilligt werden, der Großteil davon mit rund 9,9 Millionen „für die Anschaffung von Kraftwagen“.

10 Im Kabinettsrat hatte Staatssekretär Zerdik dazu mitgeteilt: „Auf dem Gebiete des Wasserbaues käme für die Beschäftigung größerer Arbeitermassen aus Wien und nächster Umgebung zunächst die Abtragung des Inundationsgebietes bei Wien in Betracht. Für diese Arbeiten sei es möglich, zirka 1.000 Mann anzustellen. Einen Arbeitsbeginn mit 1. April vorausgesetzt, wäre hiefür ein Kostenaufwand von rund 1,8 Millionen Kronen erforderlich.“ Vgl. KRP Nr. 30/1 vom 11. Jänner 1919. Das Inundationsgebiet, das die Donau nach der ersten Donauregulierung in den 1870er Jahren am linken Ufer als Überschwemmungsgebiet begleitete, wurde erst durch das Entlastungsgerinne und die aufgeschüttete Donauinsel in den Jahren 1972 bis 1988 ersetzt. Ein detaillierter Überblick über die Regulierungsarbeiten entlang der Donau in den Jahren 1919 bis 1928 findet sich in 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 409–414. Vgl. auch KRP Nr. 30/1 vom 11. Jänner 1919.

11 Vgl. auch KRP Nr. 30/1 vom 11. Jänner 1919, wo Staatssekretär Zerdik dazu bemerkt hatte: „In Niederösterreich komme auf dem Gebiete des Wasserbaues weiterhin die Herstellung des Liesingtal-Sammelkanales in Frage, wofür außer dem präliminarmäßig vorgesehenen Betrag ein solcher von 250.000 K aus Staatsmitteln sicherzustellen wäre.“ Zum Liesingtal-Sammelkanal vgl. auch Hans Stadler, Die Entwässerungsanlagen der Stadt Wien, Wien 1960, S. 55.

12 Im Zeitraum 1919 bis 1928 wurden Regulierungs- und Wasserbauarbeiten an der Salzach und der Saalach, einem Zufluß der Salzach, durchgeführt, „die den Schutz der Liegenschaften an den Ufern und die Sicherung der ‚nassen‘ Staatsgrenze bezwecken. Für diese Arbeiten wurden in den zehn Jahren 5.649 Millionen Schilling aufgewendet.“ Vgl. 10 Jahre Wiederaufbau, S. 407.

Staatsamtes f. ö. Arbeiten inbegriffen. Ebenso die Vorschläge des Staatsamtes des Innern. Das Programm, welches vom Staatsamt für Volksgesundheit vorgelegt wurde, bietet nur eine Reihe von Richtlinien ohne konkrete Vorschläge. Vom Staatsamt für Handel liegt ein Vorschlag für eine Reihe von Hochbauten vor, die zum Teil im Vorschlage des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten inbegriffen, zum Teil noch nicht projektiert sind; dagegen können die Adaptierungsarbeiten sofort in Angriff genommen werden. Die Ausgestaltung der Postanstalten sowie des Telephonbetriebes sind teilweise schon im Staatsvoranschlag vorgesehen.[13] Das Staatsamt für Landwirtschaft hat eine große Anzahl von Meliorationen und Regulierungen vorgeschlagen und den Antrag auf Vornahme der Holzschlägerung gestellt. Diese hängt jedoch von der Bekleidungs-, Lohn- und Ernährungsfrage sowie von der Möglichkeit, geschulte Arbeiter zu bekommen, ab. Das Staatsamt f. Verkehrswesen beantragt die Ausführung der zurückgestellten Arbeiten und die Aufnahme einer Reihe von neuen Arbeiten, besonders Hochbauten, sowie Erneuerung des Eisenbahnoberbaues. Die Fahrbetriebsmittelfabriken sind reichlich mit Aufträgen versorgt, jedoch hängt die Arbeitstätigkeit und die Ausführung der Lieferaufträge von der Beteilung mit Material ab, wozu noch die Unsicherheit der Kohlenbelieferung kommt. Eine Arbeiteraufnahme ist daher trotz der reichlichen Aufträge in den gen. Fabriken nicht wahrscheinlich. Die Einführung der elektr. Zugführung soll vor allem auf der Wiener Stadtbahn und auf der Arlbergstrecke in Angriff genommen werden, was die Herstellung entsprechender Wagenparks, die Ausgestaltung des Oberbaues, die Anlage von Werkstätten und Kraftwerken notwendig macht und insgesamt 12.000 Arbeiter beschäftigen würde und ein finanzielles Übererfordernis von 38 Millionen Kronen gegenüber dem Staatsvoranschlag bedeuten würde. Zusammenfassend wäre zu bemerken, daß sofort 30.000 Arbeiter bei den genannten Notstandsarbeiten beschäftigt werden könnten, unter der Voraussetzung, daß die Ernährung sichergestellt, die nötigen Baumaterialien und Geräte aufzutreiben möglich sein werde. Die Debatte im Kabinettsrat hat ergeben, daß man ergänzend auch eine entsprechende Industrieförderung in Angriff nehmen müßte und besonders die Woll- und Baumwollwebereien neu zu beleben wären.[14] Die Gründung neuer Industrien müßte begünstigt werden und sei an die Vorlage eines eigenen Industrieförderungsgesetzes gedacht worden. Da die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Wesentlichen auch damit zusammenhänge, daß eine Hebung der Arbeitsfreudigkeit erzielt werde, so hat man eigene Gewerbeinspektoren aus den Kreisen der Gewerkschaften vorgeschlagen, welche durch Wandervorträge die Arbeitslust fördern sollen.[15] Er fasse seine Ausführungen in folgenden Antrag zusammen: Das Staatsamt für öffentl. Arbeiten sei anzuweisen, die Projekte für Hochbauten auszuarbeiten, und die bereits vorgelegten Projekte seien zu genehmigen. Die finanzielle Bedeckung sei sicherzustellen und

---

13 Vgl. SRP Nr. 71/VII, wo ein – schließlich nicht umgesetztes – Finanzgesetz für das erste Halbjahr 1919 vorgelegt wurde. Im dort behandelten Entwurf (Beilage 71/XX) waren im Bereich der Postverwaltung insgesamt 62,289.800 Millionen Kronen veranschlagt, darunter 14,560.800 Millionen für Sachausgaben im Postbetrieb und 11,460.000 Millionen für Anlagen (Bahnhofpostbauten, Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen sowie Postautomobilwesen).

14 In KRP Nr. 30/1 vom 11. Jänner 1919 war „Unterstaatssekretär Riedl auch auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Industrieförderungsgesetzes zu sprechen“ gekommen: „Die früher gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes bestandenen Bedenken seien unter den geänderten Verhältnissen nunmehr weggefallen. Es handle sich insbesondere um die Förderung solcher Industrien, welche in Deutschösterreich überhaupt mangeln oder nicht in dem Verhältnis zu unserem inländischen Bedarf vorhanden sind (Textilfabriken, Zuckerfabriken etc.).“

15 Die betreffende Passage lautet im Antrag Zerdik: „Zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit unter den Arbeitslosen sind aus gewerkschaftlichen Kreisen zu entnehmende Gewerkschaftsinspektoren zu bestellen, welche in Wandervorträgen die Arbeitslosen zu belehren hätten.“ Der Satz wurde durchgestrichen und handschriftlich durch die im weiteren Verlauf der Debatte von Staatskanzler Renner vorgeschlagene Variante ersetzt: „Zur Ordnung der Arbeitsverhältnisse bei den Notstandsarbeiten sind aus gew.[erblichen] Kreisen entnommene Gewerk.[schafts-]Inspektoren zu bestellen.“

von jenen nur im Umrisse bekanntgegebenen Projekten seien detaillierte Vorschläge und Bauprogramme herzustellen. Ein Gesetzentwurf über Förderung der Industrie sei vorzubereiten, und zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit seien Gewerbeinspektoren zu bestellen. Mit den sofort möglichen Arbeiten sei unverzüglich zu beginnen und bis 30. April 1919 seien detaillierte Anträge betreffs des Bauprogrammes für das zweite Halbjahr 1919 zu unterbreiten.

W e c h s e l r e d e:

Präsident S e i t z erbittet Aufklärung, was unter dem Industrieförderungsgesetz vorzustellen sei.

Staatssekretär U r b a n: Es würde sich hiebei um die Förderung gewisser Fabrikationszweige, welche uns bisher vollständig fehlen und erst eingerichtet werden müßten, handeln. Besonders wären gewisse Steuerbegünstigungen bei der Errichtung neuer Industrien ins Auge zu fassen und das Muster des ungarischen Industrieförderungsgesetzes[16] könnte seinen Richtlinien nach maßgebend sein.

Staatssekretär H a n u s c h: Es würde sich vor allem um die Förderung der Textilindustrie in Deutschösterreich handeln, was gewiß eine wichtige Sache wäre, welche allerdings davon abhängig sei, ob Deutschböhmen zu Deutschösterreich komme oder nicht.[17] Auch die Unterstützung der Stickerei-Industrie in Vorarlberg sei erwägenswert, obwohl derselben die Rohprodukte aus der Schweiz zufließen.[18]

L a n g e n h a n betont die Schwierigkeit, sofort auf Grund des vorgetragenen Programmes Beschluß zu fassen. Die zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit vorgesehenen Maßregeln scheinen ihm etwas zu weitgehend. Da er für eine möglichste Beschleunigung der Inangriffnahme sei, so möchte er beantragen, die vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten vorgebrachten Anträge zusammen mit dem Motivenbericht der zur Förderung der industriellen Tätigkeit eingesetzten Kommission mitzuteilen, und von dieser einen Bericht abzuverlangen.[19]

Staatskanzler R e n n e r bemerkt betreffs der Einrichtung von Gewerbeinspektoraten, daß derartige zeitweilige Maßnahmen bereits beim Bau der Alpenbahnen geschaffen worden waren und daß zweifellos wiederum die Notwendigkeit bestehen werde, derartige Inspektorate einzusetzen,[20] denn wir brauchen zur Wiederbelebung der industriellen Arbeit vermittelnde Organe, welche die obwaltenden Mißverständnisse beseitigen; doch sei die vorgeschlagene Fassung als eine Provokation der Arbeiter nicht möglich. Er würde vorschlagen zu sagen: Zur Ordnung der Arbeitsverhältnisse bei den Notstandsarbeiten sind aus gewerkschaftlichen Kreisen zu entnehmende gewerbliche Inspektoren zu bestellen. Was die ganze Vorlage anlange, so

---

16 Das erste ungarische Industrieförderungsgesetz, überhaupt eines der ersten seiner Art in Europa, war bereits am 1. Jänner 1882 in Kraft getreten. In den nächsten Jahren waren ähnliche Gesetze in Rumänien, Bulgarien und Serbien gefolgt. Vgl. Mária Hidvégi, Anschluss an den Weltmarkt: Ungarns elektrotechnische Leitunternehmen 1867–1949, Göttingen 2016, S. 45.

17 In den von Deutschösterreich beanspruchten Provinzen Deutschböhmen und Sudetenland befanden sich zahlreiche Textilunternehmen und -fabriken, und nicht zuletzt das zur Hauptstadt von Deutschböhmen bestimmte Reichenberg (vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 52) stellte ein Zentrum der Textilindustrie dar.

18 Ein deutschösterreichisches Industrieförderungsgesetz wurde nicht verwirklicht. Informationen zum Stand der staatlichen Industrieförderung gegen Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren weitere Entwicklung bzw. Vernachlässigung aus Sicht des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel anläßlich der Vorarbeiten für den Staatsvoranschlag 1919/20 finden sich in AdR, BMHV, Allgemeine Reihe, Sektion IV, Zl. 12.108/1919, Staatsvoranschlag 1919/20, Industrieförderung, Industrierat.

19 Beilage 65/II: Antrag Langenhan (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt II wiedergegeben.

20 Die Möglichkeit der Berufung von Gewerbeinspektoren war bereits mit RGBl. Nr. 117, Gesetz vom 17. Juni 1883, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, ausgegeben am 26. Juni 1883, geschaffen worden.

faßt dieselbe zwar alles zusammen, was augenblicklich geschehen kann, man gewinnt jedoch keinen klaren Überblick, was geleistet werden soll, wie hohe Aufwendungen gemacht werden und wie viele Menschen annähernd in Bewegung gesetzt werden. Er würde den Antrag stellen, daß die Ausführungen auszugsweise veröffentlicht würden und die geforderten Ziffern selbst im Antrage deutlicher zum Ausdrucke kämen.

Staatssekretär H a n u s c h verweist gleichfalls darauf, daß die vorgelegte Fassung unmöglich sei, da man in diesem Falle für die gedachte Kommission keine Leute finden werde, weil sich die Arbeiter durch diese Fassung provoziert fühlen müssen. Während des Kriegs ist die Gewerbeinspektion vollständig in ein bürokratisches Fahrwasser geraten und es werde 2–3 Jahre Zeit brauchen, bis der Zustand vom Jahre 1914 wiederhergestellt sei. Hiezu werde man nicht nur Techniker, sondern auch Arbeiter heranziehen müssen, und die bei diesen zeitweiligen Inspektoraten angestellten und bewährten Kräfte wird man anstandslos übernehmen können. Sollte man sich an dem Namen Gewerbeinspektoren stoßen, da man hierunter etwas anderes zu verstehen gewohnt ist, so könnte der Name Arbeitsinspektor gewählt werden; im übrigen ist bereits ein Gesetz in Ausarbeitung, um die Gewerbeinspektion auf eine andere Basis zu stellen.[21] Zur Verteidigung der Arbeiter müsse er sagen, daß dieselben nicht arbeitsscheu seien, sondern daß dadurch, daß die Demobilisierung im Winter erfolgt ist, es vielfach an Bekleidung, Schuhen und Verpflegung gefehlt hat; anderseits sind gewiß Arbeitsmöglichkeiten vorhanden, während Arbeitslose hiezu nicht zu haben seien, wobei zu bedenken ist, daß Deutschösterreicher meistens qualifizierte Arbeiter sind, die nur im äußersten Notfalle sich zu Erdarbeiten melden.

F i n k: Die Stickereifabrikation in Vorarlberg von der Schweiz unabhängig zu machen, wird an der Schwierigkeit der Rohstoffbeschaffung scheitern.

Schlußwort Staatssekretär Z e r d i k: Derselbe betont nochmals, daß der Bedarf nur für das erste Halbjahr 1919 aufgestellt wurde und die restliche finanzielle Bedeckung erst geschaffen werden müsse. Genaue Summen anzugeben war nicht möglich, da vielfach für die vorgeschlagenen Arbeiten schon die Bedeckung vorgesehen ist, während andere noch nicht präliminiert erscheinen. Die Vorberatungen für das zweite Halbjahr sollen erst getroffen werden und erscheint die Vorlage der entsprechenden Vorschläge mit 30. April befristet.

Der Antrag Langenhan, den Bericht und die Anträge des Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten sind der vom Staatsrat eingesetzten Kommission zur Beschleunigung der Wiederaufnahme der Friedensproduktion[22] vorzulegen, welche durch die ihr vorsitzenden Staatsräte sodann dem Staatsrat Bericht zu erstatten habe, wird a n g e n o m m e n.[23] (Beschlußprotokoll 65/II).

Präsident S e i t z bemerkt bezüglich der im Antrage Renner vorgesehenen Durchführungsfrage der Veröffentlichung,[24] man möge einstweilen davon Abstand nehmen und Staatssekretär Zerdik einen Auszug aus dem Referate für die seinerzeitige Veröffentlichung herstellen lassen, während vorher das Referat vertraulich zu behandeln wäre und Indiskretionen zu vermeiden wären. Er bespricht die betreffs der Verhandlungen über den Bolschewismus

---

21 Eine gesetzliche Neuregelung der Gewerbeinspektion und Ablöse des RGBl. Nr. 117/1883 erfolgte im Jahr 1921: BGBl. Nr. 402, Bundesgesetz vom 28. Juli 1921 über die Gewerbeinspektion, ausgegeben am 28. Juli 1921.

22 Zur Einsetzung dieser Kommission, in der die Staatsräte Domes und Langenhan als Vertreter des Staatsrates fungierten, vgl. SRP Nr. 62 vor Eingang in die Tagesordnung und Beschlußprotokoll Punkte II und III.

23 Vgl. weiter SRP Nr. 67/V und Beschlußprotokoll Punkt V.

24 Seitz bezog sich auf den weiter oben gestellten Antrag Renners bezüglich des Investitionsprogrammes, „die Ausführungen auszugsweise“ zu veröffentlichen.

erfolgte Indiskretion und bringt den Einspruch der sozialdemokratischen Partei gegen ein derartiges Vorgehen zur Kenntnis.[25]

Staatskanzler R e n n e r betont gleichfalls, daß die höchste Geheimhaltung vielfach, besonders bei Fragen auswärtiger Politik, notwendig sei und der Staatsrat als das höchste beratende Organ die Vertraulichkeit der Sitzungen streng einhalten müsse, da sonst eine demokratische Regierungsweise unmöglich würde. Man wäre gezwungen, dem Staatsrate derartige vertrauliche Sachen zu entziehen, was ein großes Mißtrauensvotum bedeuten würde, oder müßte gegen derartige Indiskretionen gesetzlich Vorsorge treffen und dieselben als Staatsverbrechen qualifizieren.

J e r z a b e k macht darauf aufmerksam, daß der Raum zur Abhaltung von vertraulichen und geheimen Sitzungen gänzlich ungeeignet sei, da man auf den Gängen die Wechselrede verfolgen könne.

Präsident S e i t z teilt mit, daß diesbezüglich von dem Direktorium Wandlung geschaffen werde.[26]

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Genehmigung der Forteinhebung einiger Umlagen und Abgaben in Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Tirol.[27]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß die Einholung der Genehmigung des Staatsrates zu einer Reihe von Landesausschuß-Beschlüssen statt der früheren Zustimmung der Krone notwendig sei. Es handele sich

1.) um den Beschluß des oberösterr. Landesausschusses, betreffend die Forteinhebung der Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Urfahr,

2.) um die Beschlüsse des kärntn. Landesausschusses

a) betreffend die provisorische Forteinhebung der Auflage auf den in die Landeshauptstadt Klagenfurt zum Privatgebrauche eingebrachten Wein, Wein- und Obstmost,

---

[25] Gemeint waren die am 8. Jänner 1919 unter Geheimhaltung behandelten „Maßnahmen der Bekämpfung des Bolschewismus und der Bolschewiki-Agenten in Deutschösterreich“ in SRP Nr. 63/I. Am 9. Jänner hatte etwa die „Reichspost“ in einem Artikel erwähnt, daß der Staatsrat sich mit der Angelegenheit beschäftigt hatte. Weiters war berichtet worden, daß in Wien „zwanzig russische Bolschewiki zur Entfaltung der Propaganda nach russischem Muster eingetroffen“ wären, jedoch „die Absicht der Polizei, diese unangenehmen Besucher auszuweisen“ infolge „des Widerstandes der sozialdemokratischen Partei nicht verwirklicht werden“ konnte. Vgl. Reichspost. Mittagblatt, 9. Jänner 1919, S. 12 „Bolschewiki in Wien“. Eine Kurzfassung dieser Meldung erschien zwei Tage später auch in Freie Stimmen. Deutsche Kärntner Landes-Zeitung, 11. Jänner 1919, S. 2 „Bolschewikigefahr in Wien“. Zwei Tage nach der vorliegenden Sitzung wurde die Sache nochmals im „Vorarlberger Tagblatt“ aufgegriffen: „Staatssekretär Dr. Bauer meinte, daß die von der Polizeidirektion vorgeschlagene Ausweisung der Bolschewiki nicht durchführbar wäre und daß man vor allem abwarten sollte!! Der Staatsrat beschloß mit allen gegen die Stimme der Sozialdemokraten, daß die Agitatoren binnen acht Tagen auszuweisen seien.“ Vgl. Vorarlberger Tagblatt, 15. Jänner 1919, S. 1 „Die Bolschewiken-Pest – Gefahr auch für Wien“. Der Beschluß des Staatsrates, die „Bolschewiki-Agenten“ auszuweisen, war in SRP Nr. 63 nicht festgehalten worden. Vgl. dazu auch SRP Nr. 62, Anmerkung 7.

[26] In den Sitzungsprotokollen des Staatsratsdirektoriums findet sich dazu nichts. Geheime Verhandlungen oder Verhandlungsteile scheinen auch weiterhin im Sitzungssaal des ehemaligen Herrenhauses im Reichsratsgebäude abgeführt worden zu sein, vgl. etwa SRP Nr. 77/III, wo die Ausführungen Staatssekretär Bauers zur Anschlußfrage für geheim erklärt wurden und im Protokoll nicht aufscheinen, offenbar aber kein Ortswechsel stattfand. Zur Unterbringung der Nationalversammlung vgl. auch SRDV Nr. 1/1.

[27] Beilage 65/III: Zl. 5.665/1918, Übersichtstabelle (9 Seiten). Die Tabelle wird unter Beschlußprotokoll Punkt III wiedergegeben.

b) betreffend die Forteinhebung der Abgabe auf den Besitz von Hunden durch die Stadtgemeinde Klagenfurt,

c) betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen des Landeszuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.

3.) Um die Beschlüsse des steiermärkischen Landesausschusses

a) betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge in Graz im Jahre 1918,

b) um die Veräußerung verschiedener im Eigentum der Stadtgemeinde Graz befindlichen Grundparzellen.

4.) Um den Beschluß des Tiroler Landesausschusses, betreffend die Erhöhung der bereits bewilligten Auflage für jeden über 6 Monate alten Hund in der Gemeinde Kitzbühel.

Staatskanzler R e n n e r stellt den Antrag, der Staatsrat möge die Forterhebung dieser Umlagen und Abgaben genehmigen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 65/III).

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Bericht der W a h l g e s e t z k o m m i s s i o n über die Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Vornahme der Wahlen.[28] (Berichterstatter F i n k).

Der Antrag, die Erlassung der Vollzugsanweisung in der von der Wahlkommission vorgeschlagenen Fassung vorzunehmen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 65/IV).

Präsident S e i t z macht bezüglich der Durchführung darauf aufmerksam, daß die Wahlgesetzvorlage ebenso wie die im Zusammenhange damit stehenden Vollzugsanweisungen scheinbar in viel zu geringer Auflage in der Staatsdruckerei gedruckt werden und ersucht um den Druck einer größeren Auflage.[29]

Unterstaatssekretär B e c k berichtet über den Beschluß des Kabinettsrates bezüglich der Abänderung der Richtlinien für die Behandlung der Beamtenfragen im Sinne des Antrages Tomschik vom 8. Jänner 1919,[30] er betont, daß die enthobenen und außerdienstgestellten Beamten und Bediensteten im Fortgenusse ihrer ungeschmälerten Bezüge verbleiben und alle Verfügungen zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten sind. Es handelt sich hauptsächlich um die Auslegung des Punktes 4 der Richtlinien in der Beamtenfrage und sei diesbezüglich zur Überprüfung der Nationalität die Umgangssprache des Betreffenden bei der Volkszählung 1910 sowie das Gelöbnis für den d.ö. Staat als maßgebend erachtet worden.[31]

---

[28] Beilage 65/VI: Vollzugsanweisungsentwurf (14½ Seiten, gedruckt). Die Vollzugsanweisung, die bereits in SRP Nr. 64/I behandelt worden war, stimmt in der hier vorgelegten Fassung mit StGBl. Nr. 21, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 14. Jänner 1919, überein. Zu den Änderungen, die die Wahlgesetzkommission vorgenommen hatte, vgl. SRP Nr. 64, Anmerkung 8.

[29] Die folgenden Ausführungen Becks sind in der Tagesordnung nicht vermerkt.

[30] Vgl. SRP Nr. 62/Beschlußprotokoll Punkt IV.

[31] In der Kabinettsratssitzung vom 9. Jänner 1918 war berichtet worden, daß sich die Geschäftsstelle zur Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten mit dem Antrag Tomschik beschäftigt hatte. Unter Bezugnahme auf diesen Antrag sowie auf Punkt IV (Regelung der Verhältnisse der ehemals österreichischen Staatsbediensteten nichtdeutscher Nationalität im deutschösterreichischen Staatsgebiete) der Richtlinien über die Behandlung der Beamtenfragen (vgl. KRP Nr. 14/6 vom 21. November 1918 und den Nachtrag zu jenem Protokoll) hatte die Geschäftsstelle festgestellt, der vom Staatsrat erteilte Auftrag nötige in der vorliegenden Form dazu, daß die Zentralstellen und die ihnen untergeordneten Ämter auch alle jene Beamten, die bereits in den Dienst eines anderen Staates eingetreten waren, wieder auf ihre Posten berufen müßten. Angesichts des herrschenden Überschusses an Arbeitskräften sei das schwer zu vertreten, überdies könne auch „der höchst wichtige Umstand nicht mit Stillschweigen übergangen werden“, daß Deutschösterreich, das „von allen Seiten in seinen Lebensbedingungen bedroht ist, selbst ein Lebensinteresse daran hat, seine amtliche Tätigkeit ohne Einblick durch unberufene, weil politisch befangene Personen vollziehen zu lassen“. Um jedoch trotzdem „einen positiven Antrag zu

Präsident S e i t z beantragt, diesen Bericht zwecks Verhandlung in der nächsten Sitzung des Staatsrates vervielfältigen zu lassen, a n g e n o m m e n.[32] (Beschlußprotokoll 65/V).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: Bericht der V e r f a s s u n g s k o m m i s s i o n über den Gesetzentwurf, betreffend den Staatsrechnungshof.[33] (Berichterstatter Sektionsrat F r ö h l i c h).

W e c h s e l r e d e:

O f n e r beanständet die Beurteilung des Eintritts der Dienstunfähigkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes durch den Staatsrat und betont, daß dieser Punkt 4 b des § 3 entweder einem Disziplinargerichtshof oder der Nationalversammlung anheimgestellt werden müsse, da sonst ein Widerspruch mit der Unabsetzbarkeit der Richter entstehe. Er beantragt Punkt 4, des § 3 folgendermaßen zu fassen: „Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann – abgesehen von dem in § 4 geregelten Falle – von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden."[34]

U.St.S. G r i m m bemerkt bezüglich § 19, daß eine Einschränkung aus technischen Gründen notwendig sei, da der Druck der Titres für die d.ö. Staatsanleihe[35] schon im Gange

---

stellen", durch den die Absichten des Staatsrates „verwirklicht werden könnten", wurde argumentiert, daß sich die Bestimmungen des Punktes IV der Richtlinien in erster Linie nur auf Staatsbedienstete „nichtdeutscher Nationalität" bezögen, die selbständige oder verantwortungsvolle Posten bekleidet hätten. Handele es sich jedoch um „politisch harmlose (z. B. ärztliche, rein manuelle oder exekutive Dienstverrichtungen)" Posten und um Personen, „die sich niemals ausgesprochen zu einer anderen als der deutschen Nation bekannt haben", sei es gewiß „am Platze, die Voraussetzung der deutschen Nationszugehörigkeit nicht zu hoch zu spannen". Solche Bedienstete, die auch vielfach „seit Jahren in Deutschösterreich ansässig sind, deutsche Frauen geheiratet haben, ihre Kinder deutsch erziehen lassen und sich national indifferent verhalten", seien „nicht schlechthin als Nichtdeutsche zu werten". Demzufolge erscheine es nur billig und gerecht, bereits verfügte Enthebungen solcher Angestellten einer genauen Überprüfung zu unterziehen". In diesem Sinne wurde beantragt, den Staatsämtern bei der Überprüfung der zweifelhaften Fälle eine entsprechende Rücksichtnahme zu empfehlen. Vgl. KRP Nr. 29/5. Zur Einrichtung der erwähnten Geschäftsstelle bzw. Komitees vgl. KRP Nr. 11/2 vom 15. November 1918. Die Sitzungsprotokolle dieses Gremiums finden sich in AdR, StK, GZl. 45/1919. In den 61 Protokollen, von denen die ersten fünfzig unter der genannten Grundzahl auch gedruckt einliegen, die den Zeitraum von Dezember 1918 bis Oktober 1919 umfassen und deren Umfang stark variiert, wurde zu einer Vielzahl von allgemeinen, teils aber auch äußerst spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Staatsbediensteten Stellung genommen. Zahlreiche dieser Fragen hingen mit der Umsetzung und Befolgung der vom Kabinettsrat beschlossenen Richtlinien über die Behandlung der Staatsbediensteten zusammen.

32 Vgl. weiter SRP Nr. 66/III.

33 Beilage 65/VI: Gesetzesentwurf (7½ Seiten); Motivenbericht (2 Seiten). Der Gesetzentwurf und der Motivenbericht sind grundsätzlich identisch mit den ursprünglich in SRP Nr. 61/III vorgelegten Fassungen, allerdings enthält der hier behandelte Entwurf bereits einige handschriftlich vorgenommene Änderungen (diese tangieren hauptsächlich die in der vorliegenden Sitzung erörterten Gesetzesstellen), stimmt allerdings immer noch nicht vollständig mit dem endgültigen Gesetz, StGBl. Nr. 85, Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, ausgegeben am 11. Februar 1919, überein. Beispielsweise ist die Fassung des § 9, der im endgültigen Gesetz um einen Absatz erweitert wurde, immer noch identisch mit der Fassung in SRP Nr. 61. Zum Motivenbericht und den genannten Abweichungen im Entwurf vgl. detaillierter das Regest in SRP Nr. 61, Anmerkung 61.

34 § 3, Punkt 4 b sah ursprünglich die Möglichkeit vor, den Präsidenten des Staatsrechnungshofes „nach Erlangung des gesetzlichen Anspruches auf den vollen Ruhegenuss oder bei Eintritt bleibender Dienstunfähigkeit durch den Staatsrat" abzuberufen. Die Passage wurde in der hier beiliegenden Version des Entwurfs handschriftlich gestrichen.

35 Vgl. dazu SRP Nr. 58, Anmerkung 15.

ist und die Unterschrift der Staatsschuldenkontrollkommission[36] vorsieht. Wolle man die Kontrasignierung nicht weiterführen, so könne der restliche Teil des § 19 wegbleiben und würde er dessen Fassung folgendermaßen beantragen: § 19 „dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, zugleich tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 98 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs[37] außer Wirksamkeit, soweit es sich um die Kontrolle noch nicht aufgenommener Staatsschulden handelt".[38]

Der Antrag, den Gesetzentwurf der Verfassungskommission über den Staatsrechnungshof mit den genannten Änderungen (Ofner zu § 3, Absatz 4 und Grimm § 19) anzunehmen und als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[39] (Beschlußprotokoll 65/VI).

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung: b) Aufhebung der Min.Vdg. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung.[40]

Staatssekretär M a y e r berichtet, daß diese Verordnung, welche die Wehrpflichtverletzung durch Grenzüberschreitung zum Gegenstande hatte, nun hinfällig geworden sei und der Aufhebung bedürfe.

Die Erlassung einer Vollzugsanweisung über Aufhebung der genannten Verordnung wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 65/VII).

VI. Punkt der Tagesordnung: c) Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis im d.ö. Staatsgebiete.[41]

---

36 StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, ausgegeben am 13. Dezember 1918. Vgl. SRP Nr. 38 vom 19. November 1918, Nr. 50 vom 29. November 1918 und Nr. 55 vom 7. Dezember 1918. Ausführungen zur Staatsschuldenkontrolle finden sich weiters in SRP Nr. 36 vom 18. November 1918. Zur ersten Sitzung dieser Kommission am 29. Jänner 1919 vgl. Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Nr. 2, Februar 1919, S. 31 „Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission". Material zur Konstituierung wie auch zur Beendigung der Tätigkeit dieser Kommission im Juni 1919 findet sich in AdR, StK, GZl. 213/1919.

37 StGBl. 88, Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, ausgegeben am 13. Dezember 1918.

38 Die Änderung wurde im Gesetzesentwurf handschriftlich vorgenommen. Gestrichen wurde folgende Passage: „und sind die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des ebengenannten Gesetzes [StGBl. Nr. 88/1918; Anm.], soweit sie Befugnisse und Pflichten der Staatsschuldenkontrollkommission oder deren Mitglieder festsetzen, sinngemäß auf den Staatsrechnungshof anzuwenden."

39 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 467 und S. 469; Rückverweisung an den Verfassungsausschuß in der 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 581; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 693 f. Vgl. auch SRP Nr. 61/III, Nr. 70/IV, Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 72/II, weiters SRDV Nr. 23/3. Umfangreiches Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 47/1919; AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.651/1918.

40 Beilage 65/VII: StAHw, Abt. 2, Zl. 151, Vollzugsanweisung (1 Seite). Mit dieser Vollzugsanweisung sollte die genannte Ministerialverordnung, RGBl. Nr. 166/1918, aufgehoben werden. Diese Verordnung hatte den Wehrpflichtigen „die Überschreitung der Grenzen der Monarchie nach dem Auslande" verboten (§ 1). Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 56, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern vom 28. Jänner 1919 über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 166, ausgegeben am 31. Jänner 1919, überein. § 2 (2) des Gesetzes, der mit dessen Durchführung das Staatsamt für Heerwesen betraut, wurde im Entwurf handschriftlich ergänzt.

41 Beilage 65/VIII: StAVg, z. Zl. 270/StK/1919, Vollzugsanweisungsentwurf (2½ Seiten). Durch diese Vollzugsanweisung sollte die Ausübung der ärztlichen Praxis im deutschösterreichischen Staatsgebiet

Staatssekretär K a u p berichtet über den Inhalt dieser Vollzugsanweisung, welche den geänderten Verhältnissen bezüglich der Ausübung der ärztlichen Praxis Rechnung tragen soll, verweist auf die vorgenommenen Änderungen und die aufgenommenen Übergangsbestimmungen. Indem er betont, daß die Ärztekammern und Ärztevereinigungen bei der Beratung dieser Vollzugsanweisung, welche sich in Übereinstimmung mit dem Gesetze über das Staatsbürgerrecht[42] befinde, herangezogen wurden, bittet er um Annahme derselben.

Präsident S e i t z hält die Zuweisung an die Verwaltungskommission zur Vorberatung und Berichterstattung für notwendig und wird sein diesbezüglicher Antrag a n g e n o m m e n.[43] (Beschlußprotokoll 65/VIII).

E l l e n b o g e n bemerkt formell, daß die Zuweisung der Vorlagen an die Kommissionen oft nicht oder verspätet stattfände und ersucht den Präsidenten, den technischen Vorgang hiebei zu regeln, was Präsident S e i t z zusagt.

VI. Punkt der Tagesordnung: d) Verhandlungen des Kabinettsrates über die Unterstellung der tierärztlichen Hochschule.[44]

Staatssekretär P a c h e r berichtet, daß die tierärztliche Hochschule bisher dem K.M. unterstellt gewesen, was schwere Übelstände zwischen den freien Studenten und den Veter. Akademikern zufolge hatte. Bei den jetzigen Verhandlungen wurde die Notwendigkeit der Einflußnahme des Staatsamtes für Unterricht von Professoren und Studentenschaft anerkannt und die Unterstellung unter das Unterrichts-Amt verlangt; während die landwirtschaftlichen Organisationen für die Unterstellung der Hochschule unter das Staatsamt für Landwirtschaft eintreten, stehe das Unterrichtsamt auf dem Standpunkt, alle Anstalten mit Promotionsrecht in seinen Wirkungskreis zusammenzufassen, zumal die notwendige Einflußnahme dem Staatsamt für Landwirtschaft gewahrt werde.

Präsident S e i t z bemerkt formell, daß zur Berichterstattung auch noch der Vertreter des Staatsamtes für Landwirtschaft und der Staatskanzler eingetragen seien und er den Ausführungen des Staatssekretärs Pacher entnehme, daß die Staatsämter diesbezüglich uneinig seien. Er würde bitten, die Beratung von der Tagesordnung abzusetzen, die Staatsämter zu ersuchen, ihre Gründe für und wider genau bekanntzugeben.

Staatssekretär M a y e r berichtet, daß am 24. November 1918 eine Besprechung aller Interessenten stattgefunden und daß das Staatsamt für Heerwesen auf Grund dieser Bespre-

---

„an den Besitz des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtes und eines an einer deutschösterreichischen Universität erworbenen oder nostrifizierten Diplomes eines Doktors der gesamten Heilkunde oder eines gemäß älterer Vorschriften noch gültigen Diplomes eines Doktors der Medizin, eines Magisters oder Patrones der Chirurgie, eines Wund- oder Geburtsarztes gebunden“ werden. Ebenfalls zugelassen werden sollten Ärzte deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die das ärztliche Diplom an einer ehemals österreichischen, nunmehr im Ausland gelegenen Universität erworben hatten, weiters Ärzte nicht deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die seit 1. August 1914 im deutschösterreichischen Staatsgebiet die ärztliche Praxis ausübten.

42 StGBl. Nr. 91, Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, ausgegeben am 13. Dezember 1918.

43 Die Vollzugsanweisung wurde nicht realisiert. Etwas Material dazu findet sich in AdR, BKA, GZl. 479/1923, Zl. 270/1919.

44 Dem Protokoll liegt zu diesem Tagesordnungspunkt kein Material bei. Die Angelegenheit war am 21. Dezember 1918 im Kabinettsrat erörtert worden, wobei sich die Debatte um die Frage drehte, ob die Tierärztliche Hochschule dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft oder dem Staatsamt für Unterricht unterstellt werden sollte. Mit fünf zu vier Stimmen entschied sich der Kabinettsrat, die Hochschule „bis zur allgemeinen Neuordnung des Hochschulwesens dem Staatsamt für Landwirtschaft“ zu unterstellen, die endgültige Entscheidung wurde jedoch dem Staatsrat vorbehalten. Vgl. KRP Nr. 25/7.

chung einen Bericht an die Staatskanzlei erstattet habe; vielleicht könnte man diesen Bericht vervielfältigen lassen und der Beratung des Staatsrates zugrunde legen.[45]

Präsident S e i t z beantragt, dieses vorhandene Elaborat durch die Staatsämter zu ergänzen und eine kurze Begründung ihrer auseinandergehenden Auffassung über die Frage der Zugehörigkeit der tierärztlichen Hochschule vorzulegen. A n g e n o m m e n.[46] (Beschlußprotokoll 65/IX).

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates G r u b e r in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe wird in Abwesenheit des Antragstellers zurückgestellt.[47]

Die nächste Sitzung ist für Mittwoch, den 15. Jänner 1919, 3 Uhr nachmittags anberaumt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr abends.

---

45 Ein Bericht über diese Besprechung liegt KRP Nr. 25 vom 21. Dezember 1918 bei. In der Beilage wurden die beiden konkurrierenden Standpunkte (Unterstellung der tierärztlichen Hochschule unter das Landwirtschafts- oder das Unterrichtsressort) dargelegt. Zur ersten Position wurde bemerkt, daß die Hochschule auch deshalb dem Unterricht zuzuschlagen sei, um „das Herabsinken […] zu einer Fachschule“ zu verhindern. Dem wurde von der Gegenseite entgegengehalten, daß keineswegs daran gedacht sei, die wissenschaftliche Forschung einzudämmen oder den hochschulmäßigen Charakter aufzugeben. Zum sonstigen Inhalt der Besprechungen vgl. KRP Nr. 25/7.

46 Mit 1. Jänner 1920 wurde die Tierärztliche Hochschule schließlich der Verwaltung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unterstellt. Damit im Zusammenhang vgl. StGBl. Nr. 571, Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, ausgegeben am 23. Dezember 1919; StGBl. Nr. 73, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1920, betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen, ausgegeben am 24. Februar 1919. Zur Geschichte der Tierärztlichen Hochschule (heute Veterinärmedizinische Universität Wien) vgl. 200 Jahre Tierärztliche Hochschule in Wien. Herausgegeben vom Professorenkollegium der Tierärztlichen Hochschule Wien, Wien 1968; Daniela Haarmann (Hg.), 250 Jahre Veterinärmedizinische Universität Wien. Verantwortung für Tier und Mensch. Festschrift, Wien 2015. Umfangreiches Material zur Frage der Übernahme dieser Hochschule in die Zivilverwaltung findet sich auch in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 3.403/1918.

47 Vgl. weiter SRP Nr. 67/VII.

65. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Seitz.

Beschlüsse:

I.

Personalien: Dem Staatsrate Schoiswohl wird für die Sitzung am 13. Jänner ein Urlaub erteilt. Für die gleiche Sitzung wird an Stelle des Staatsrates Dr. Bodirsky sein Ersatzmann Heine den Verhandlungen zugezogen. Staatsrat Iro wird für die Zeit vom 16. bis zum 28. Jänner gegen Einberufung seines Ersatzmannes Keschmann, Staatsrat Wolf für die Sitzung am 15. Jänner gegen Einberufung seines Ersatzmannes Kroy beurlaubt.

II.

Bericht des Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten
über das staatliche Investitionsprogramm zur Steuerung der Arbeitslosigkeit.

Antrag des Staatsrates Dr. von Langenhan:
Der Bericht und die Anträge des Herrn Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten sind der vom Staatsrate eingesetzten Kommission zur Beschleunigung der Wiederaufnahme der Friedensproduktion vorzulegen. Die dieser Kommission vorsitzenden Staatsräte haben sodann dem Staatsrate Bericht zu erstatten.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für öffentliche Arbeiten und die Herren Staatsräte Domes und Dr. von Langenhan.

III.

Bericht des Staatskanzlers Dr. Renner
über die Einholung der Genehmigung des Staatsrates zu einer Reihe von vormals an die Zustimmung der Krone gebundenen Landesausschußbeschlüssen und zwar:

1.) Beschluß des oberösterreichischen Landesausschusses vom 3. Juni 1918, betreffend die Forteinhebung der Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Urfahr für die Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1923 nach den Bestimmungen der bestehenden Auflageordnung gegen nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung durch den oberösterreichischen Landtag.
2.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 28. März 1918, betreffend die provisorische Forteinhebung der Auflage auf den in die Landeshauptstadt Klagenfurt zum Privatgebrauche eingebrachten Wein, Wein- und Obstmost für die Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum 31. Dezember 1919 mit der Einschränkung, daß die Berechtigung zur Forteinhebung erlischt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Weinsteuer eine Änderung erfahren.
3.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 23. Oktober 1918, betreffend die Forteinhebung der Abgabe auf den Besitz von Hunden durch die Stadtgemeinde Klagenfurt für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1919 im Ausmaße von 25 K (für einen Hund) beziehungsweise 30 K (für jeden weiteren Hund und für jede Hündin).

4.) Beschlüsse des kärntnerischen Landesausschusses vom 31. August 1918, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen des Landeszuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost sowie der Auflage auf den Privatverbrauch von Wein und Weinmost im bisherigen Ausmaße im Jahre 1919.

5.) Beschluß des steiermärkischen Landesausschusses vom 15. Juli 1918, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge in Graz im Jahre 1918 in einem gegen das Jahr 1917 erhöhten Ausmaße und zwar:

z u r G r u n d s t e u e r: 100 % – früher 60 %.

z u r E r w e r b s t e u e r (allg., Hausier- und Wandergewerbe, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen):

a) wenn Staatssteuervorschreibung 2000 K nicht erreicht: 60 % – früher 55 %.
b) wenn Staatssteuervorschreibung 2000 K oder mehr beträgt: 70 % – früher 60 %.

z u r R e n t e n s t e u e r:

a) wenn die Staatssteuervorschreibung 100 K nicht erreicht: 60 % – früher 60 %.
b) wenn die Staatssteuervorschreibung 100 K oder mehr beträgt: 70 % – früher 60 %.

z u r B e s o l d u n g s s t e u e r:

a) wenn die Staatssteuervorschreibung 200 K nicht erreicht: 55 % – früher gleich.
b) wenn die Staatssteuervorschreibung 200 K oder mehr beträgt: 60 % – früher gleich.

z u r H a u s z i n s s t e u e r

und zur 5 %igen Steuer von begünstigten Neubauten: 60 % – früher nichts.

6.) Beschluß des steiermärkischen Landesausschusses vom 13. Mai 1918, betreffend die Veräußerung der im Eigentume der Stadtgemeinde Graz befindlichen Grund-Parzelle Nr. 1010, G.B.E.Bl. 505, Kat.Gmde. Lend zur Gänze; der Grundparzelle Nr. 997 Gr.B.Einl.Bl. 505 und Nr. 2471 Kat.Gmde. Lend, öffentliches Gut, zum Teile, zusammen eine Grundfläche im unverbürgten Ausmaße von 4427 m^2 um einen Einheitspreis von K 21,25 für einen m^2.

7.) Beschluß des Tiroler Landesausschusses vom 23. November 1918, betreffend die Erhöhung der bereits bewilligten Auflage für jeden über sechs Monate alten Hund in der Gemeinde Kitzbühel, von 10 K auf 20 K in den Jahren 1918 und 1919.

Beschluß: Die Landesausschußbeschlüsse werden genehmigt, hiebei jedoch folgende Einschränkung festgesetzt:

ad 4.) Die im Beschlusse des kärntnerischen Landesausschusses vom 31. August 1918 vorgesehene Berichtigung zur Einhebung der Auflage auf Wein und Weinmost und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost erlischt bei Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen über die staatliche Besteuerung von Wein, Wein- und Obstmost.

ad 5.) Die der Stadtgemeinde Graz nach dem Beschlusse des steiermärkischen Landesausschusses vom 15. Juni 1918 einzuräumende Ermächtigung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Grundsteuer im Jahre 1918 wird nicht im Ausmaße von 100 % sondern nur von 70 % zugestanden.

ad 7.) Von der Auflage auf den Besitz von Hunden in der Gemeinde Kitzbühel im Sinne des Beschlusses des Tiroler Landesausschusses vom 23. November 1918 haben die im Ausforschungsdienste der Sicherheitsbehörden und Organe, insbesondere der Gendarmerie, verwendeten sogenannten Polizeihunde frei zu bleiben.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär des Innern.

IV.

Bericht des Staatsrates F i n k

namens der Wahlgesetzkommission über den Entwurf einer Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Beschluß: Der Staatsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung in der von der Wahlgesetzkommission vorgeschlagenen Fassung zu.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

V.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k

über den Beschluß des Kabinettsrates in Angelegenheiten der Abänderung der Richtlinien für die Behandlung der Beamtenfragen in Gemäßheit des Beschlusses des Staatsrates vom 8. Jänner 1919, Punkt IV.

Beschluß: Der Bericht ist zwecks Verhandlung in der nächsten Sitzung des Staatsrates zu vervielfältigen und im Wege des Präsidenten im Rate den einzelnen Staatsratsmitgliedern zuzustellen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

VI.

Bericht der V e r f a s s u n g s k o m m i s s i o n

über den Entwurf für ein Gesetz über den Staats-Rechnungshof.

Beschluß: Der Entwurf wird mit nachstehenden Abänderungen als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung unterbreitet:

1.) Der Absatz 4 des § 3 hat zu lauten:
„Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann – abgesehen von dem im § 4 geregelten Falle – von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden.“

2.) § 19 erhält die Fassung:
„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 88 über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, soweit es sich um die Kontrolle noch nicht aufgenommener Staatsschulden handelt, außer Wirksamkeit.“

An den Herrn Staatskanzler.

VII.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n

über die Erlassung einer Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, RGBl. 166.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgesagten Fassung mit der Maßgabe, daß im § 2 noch der Schlußsatz beizufügen ist:
„Mit der Durchführung ist das Staatsamt für Heerwesen mit dem Staatsamte des Innern betraut."

An die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und des Innern.

VIII.

Bericht des Staatssekretärs für V o l k s g e s u n d h e i t
über die Erlassung einer Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis im deutschösterreichischen Staatsgebiete.

Beschluß: Der Entwurf wird der Verwaltungskommission zur Vorberatung und Berichterstattung an den Staatsrat zugewiesen.

An den Herrn Obmann der Verwaltungskommission[48] und den Herrn Staatssekretär für Volksgesundheit.

IX.

Bericht des Staatssekretärs für U n t e r r i c h t
in Angelegenheit der ressortmäßigen Unterstellung der tierärztlichen Hochschule.

Beschluß: Die beteiligten Staatsämter werden angewiesen, dem Staatsrate als Grundlage für die Entscheidung der Angelegenheit einen gemeinsamen Bericht zu erstatten, welcher eine prägnante Begründung ihrer auseinandergehenden Auffassungen über die in der Frage der künftigen Zugehörigkeit der tierärztlichen Hochschule anzustrebende Regelung zu enthalten hat.

An die Herren Staatssekretäre für Unterricht, Landwirtschaft und Heerwesen und den Herrn Staatskanzler.

[48] Gemeint war Staatsnotar Sylvester.

66.

[Mittwoch] 1919-01-15

Vorsitz: Seitz, Dinghofer
Anwesend:[49] Beck, Bodirsky, Domes, Ellenbogen, Fink, Grimm, Guggenberg, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Kroy, Langenhan, Licht, Ofner, Pantz, Schoiswohl, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waldner, Wollek, Zerdik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–17.00 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[50]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Staatskanzler:
a) Kundmachung des Staatsrates, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung.
b) der von der christlichsozialen Partei nominierte Ersatzmann der Hauptwahlbehörde Franz Schwarz (für den Beisitzer Dr. von Witte k) hat auf die Berufung verzichtet. Daher wäre ein anderer Ersatzmann zu berufen. (Vorschlag durch die christlichsoziale Partei).
c) Telegramm des Präsidenten Pogačnik der Nationalregierung in Laibach an das d.ö. Staatsamt für Äußeres, betreffend Protest gegen die Vornahme der Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung in südslawischen Gebieten.
III. Berichte der Staatssekretäre:
Staatssekretär für Volksernährung (S.S. Dr. Loewenfeld-Ruß):
a) Die Wiener Fleischpreise und der Abbau des Kriegszuschlages.[51]
b) Zentralschlachtung für Rinder und Pferde in Wien.
Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:
Antrag, betreffend die Errichtung einer selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.
Staatssekretär für soziale Fürsorge:
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ermächtigung zur Erhaltung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre.
Unterstaatssekretär Dr. Ritter von Beck:
Bericht über den Beschluß des Kabinettsrates in Angelegenheit der Abänderung der Richtlinien für die Behandlung der Beamtenfragen in Gemäßheit des Beschlusses des Staatsrates vom 8. Jänner 1919.

---

[49] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Staatssekretär Hanusch, Staatssekretär Loewenfeld-Ruß, Staatskanzler Renner, Staatssekretär Roller, Karl Seitz als Vorsitzender und Ladislaus von Szilvinyi, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Ladislaus von Szilvinyi, Ministerialsekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Leiter der administrativen Agenden des Pressedienstes in der Staatskanzlei.

[50] Der Bericht über die Zentralschlachtung für Rinder und Pferde in Wien sowie die Berichte des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel und des Unterstaatssekretärs Beck unter Tagesordnungspunkt III wurden handschriftlich gestrichen, ebenso die Tagesordnungspunkte IV und V.

[51] Im Anschluß an diesen Unterpunkt wurden im Protokoll noch zwei Anträge des Staatsrates Teufel „über Gegenmaßregeln gegen den tschechischen Paßzwang und Maßnahmen gegen den Einfall tschechischer Truppen in Niederösterreich“ behandelt, die nicht in der Tagesordnung aufscheinen.

IV. Staatsnotar Dr. Sylvester:
Begnadigung des Mörders Emo David; Erlassung der Todesstrafe.[52]
V. Antrag des Staatsrates Gruber in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe.
VI. Anträge der Staatsräte Kroy, Dr. Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik, betreffend Pensionierungen bei den deutschösterreichischen Staatsbahnen.
VII. Allfälliges. Initiativanträge.

Beilagen:

66/I Staatskanzlei, Zl. 86/4/1919: Kundmachung des deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung (1 Seite).

66/V Antrag Staatsrat Teufel auf Beschluß des Staatsrates, betreffend Anweisung des Staatsamtes für Äußeres, der tschechoslowakischen Regierung unverzüglich mitzuteilen, daß im Falle der Nichtaufhebung des Paßzwanges seitens der tschechoslowakischen Regierung mit Gegenmaßnahmen seitens der österreichischen Regierung zu rechnen sei (1 Seite, handschriftlich).

66/VI Antrag Staatsrat Teufel auf Beschluß des Staatsrates, betreffend Beauftragung des Staatsamtes für Heerwesen zur unverzüglichen Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, um die in Niederösterreich eingefallenen und einige Gemeinden besetzt haltenden tschechischen Truppen zum sofortigen Verlassen des Landes zu zwingen (1 Seite, handschriftlich).

66/VIII Liste mit Gnadengesuchen (2½ Seiten).

66/VII Staatsamt für soziale Fürsorge, Vorlage an den Staatsrat (1 Seite); Gesetz vom … betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (1 Seite); Begründung (3 Seiten).

66/IX Eisenbahnbeirat, P.Z.8/E.B.R.-1919: Schreiben an die Präsidialkanzlei des d.ö. Staatsrates, betreffend Übermittlung des Antrages der Staatsräte Kroy, Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik (1 Seite); Antrag, betreffend Pensionierungen bei den deutschösterreichischen Staatsbahnen (1 Seite).

66/X Antrag Staatsrat Ellenbogen, betreffend die laut § 2 des Statuts des W.E.W.A. durch den Staatsrat vorzunehmende Berufung der Ländervertreter, Vertreter der Landwirtschaft und Vertreter der Staatsräte in das W.E.W.A. (1 Seite, handschriftlich).

66/XI Antrag Ersatzmann Guggenberg, das Staatsamt für Heerwesen anzuweisen, die pünktliche Auszahlung der Ruhegebühren an die Offiziere des Ruhestandes und der für das 2. Semester des Jahres noch ausständigen Teuerungszulage sowie der laut Erlaß des RKM, A. IX, Zl. 25.617 vom 28. 6. 1915, den dienstunfähig gewordenen und nach dem Gesetz des Jahres 1875 zu behandelnden Offiziere zustehenden Begünstigung zu veranlassen (1 Seite, handschriftlich).

Vorsitzender: In Vertretung Präsident Seitz.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[52] Obwohl dieser Tagesordnungspunkt gestrichen und die Behandlung des Falles Davit im Protokoll vertagt wurde, wurde zugleich eine Reihe von Begnadigungsfällen behandelt, die in der Tagesordnung nicht aufscheinen.

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[53] (Vortragender Dr. von S z i l v i n y i).

Formell ersucht Staatsrat T e u f e l vor Eingang in die Tagesordnung, seine beiden Anträge über Gegenmaßregeln gegen den tschechischen Paßzwang[54] und Maßnahmen gegen den Einfall tschechischer Truppen in Niederösterreich zunächst in Verhandlung zu ziehen.[55]

Staatskanzler R e n n e r ersucht, den II. Punkt der Tagesordnung, seinen Bericht, vorerst entgegennehmen zu wollen, da sich ein Abgesandter der englischen Regierung bei ihm zu einer Besprechung angesagt habe.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung. a) Kundmachung des Staatsrates, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung.[56]

Staatskanzler R e n n e r verliest den Wortlaut und bittet diese Kundmachung zu genehmigen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 66/I).

b) Verzicht des von der christlichsozialen Partei namhaft gemachten Ersatzmannes der Hauptwahlbehörde Franz Schwarz[57] für den Beisitzer Dr. von Wittek[58].

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß ein anderer Ersatzmann zu berufen wäre und diesbezüglich ein Vorschlag durch die christlichsoziale Partei erstattet werden müßte.

F i n k bemerkt, daß dieser Vorschlag noch im Laufe des heutigen Tages beigebracht und direkt der Staatskanzlei mitgeteilt werde. Über Antrag Fink wird Dr. Anton Jerzabek als Ersatzmann für Dr. von Wittek in die Hauptwahlbehörde berufen.[59] (Beschlußprotokoll 66/II).

---

53 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

54 Beilage 66/V: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt V wiedergegeben.

55 Beilage 66/VI: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben. Die Behandlung der beiden Anträge erfolgte unter Tagesordnungspunkt III im Anschluß an den Bericht über die Fleischpreise und den Abbau des Kriegszuschlages.

56 Beilage 66/I: Kundmachungsentwurf (1 Seite). Die Kundmachung bezog sich u. a. auf StGBl. Nr. 15, Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 10. Jänner 1919, das unter § 3 bestimmte, daß unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch deutsche Reichsangehörige bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung wahlberechtigt sein sollten, die am Tag der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs hatten. Mit der gegenständlichen Kundmachung sollte verlautbart werden, „daß die Bedingung der Gegenseitigkeit für die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen […] erfüllt ist“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 25, Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 16. Jänner 1919, überein.

57 Franz Schwarz, 1900 bis 1919 Mitglied des Wiener Gemeinderates, CSP.

58 Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Handelsminister, Eisenbahnminister und Ministerpräsident a. D., 1905 bis 1918 Mitglied des Herrenhauses, nach 1918 Präsident der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien.

59 Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 69/V, Nr. 70/IV d und Nr. 77/II c.

c) Telegramm des Präsidenten Pogačnik[60] der Nationalregierung in Laibach an das d.ö. Staatsamt für Äußeres, betreffend den Protest gegen die Vornahme der Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung in den südslavischen Gebieten.[61]

Staatskanzler R e n n e r berichtet hiezu, daß wir nur in deutschen Gebieten die Wahlen vornehmen, in südslavischen Gebieten nie die Absicht gehabt haben dies zu tun, und beantragt, über dieses Telegramm zur Tagesordnung überzugehen.

W e c h s e l r e d e:

W a l d n e r bemerkt, daß die Interpretation von südslavischen Gebieten jedenfalls bei der Nationalregierung in Laibach und bei uns in Wien eine wesentlich voneinander abweichende sein werde, da die Südslaven auch deutsche Gebiete für sich in Anspruch nehmen. Es gehe nicht an, diese Kundmachung ohne Antwort zu lassen.

B o d i r s k y beantragt, in dem Sinne zu antworten, daß zu dem überreichten Protest kein Anlaß vorhanden sei, da die d.ö. Regierung nur in ihrem deutschen Siedlungsgebiete[62] die Wahlen vorzunehmen beabsichtige.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt hiezu, daß wir nicht unmittelbar antworten können, sondern nur den Staatssekretär des Äußeren beauftragen können, in diesem Sinne zu antworten.

Der Antrag Bodirsky wird mit dieser Abänderung Renner a n g e n o m m e n.[63] (Beschlußprotokoll 66/III).

---

60 Jožef Ritter von Pogačnik, 1908 bis 1918 Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, 1918 bis 1919 Präsident der slowenischen Nationalregierung.

61 Das Telegramm Pogačniks vom 11. Jänner 1919 findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Südslawien I/3, Südslaw. Protest gegen Einbeziehung südslaw. Bezirke in den deutschösterr. Staat, Zl. 639/1/1919, Wahlen für die Nationalversammlung Deutschösterreichs. Auf die „Ausschreibung der Wahlen für die Nationalversammlung Deutschösterreichs“ bezugnehmend, wurde darin u. a. bemerkt: „Deutschösterreichische Regierung wolle zur Kenntnis nehmen, daß jedem Versuch, die gegenständlichen Wahlen in südslavischen Gebieten durchzuführen, mit aller Schärfe entgegengetreten wird und daß Nationalregierung in Laibach die Verantwortung für alle Folgen der deutschösterreichischen Regierung überlassen muß“. Das Telegramm nahm Bezug auf eine frühere Depesche aus Laibach, die am 1. Dezember 1918 übermittelt worden war. Diese findet sich im gleichen Bestand unter Zl. 884/1/1919 und lautet: „Nationalregierung SHS, Laibach protestiert energisch gegen Einbeziehung südslavischer Bezirke und Gemeinden in Entwurf für Wahlordnung Nationalversammlung Deutschösterreichs und wird Durchführung der Wahlen mit allen Mitteln verhindern. Dies gilt insbesondere für Bezirke Radkersburg, Mahrenberg, Marburg, Pettau, Sankt Leonhard, weiters jugoslavischen Teil Kärntens, Weissenfels Krain.“

62 Zur Definition dieses Gebietes vgl. StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, und StGBl. Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beide ausgegeben am 28. November 1918. Zum Gesetz über das Staatsgebiet vgl. überdies Klaus Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. Band I: 1918–1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf, Wien 1998, S. 86–90; Matthias Jestaedt (Hg.), Hans Kelsen. Werke. Band 5: Veröffentlichte Schriften 1919–1920, Tübingen 2011, S. 83–90.

63 Das Staatsamt für Äußeres beantwortete Pogačniks Telegramm am 22. Jänner 1919 und wies darauf hin, daß die deutschösterreichische Regierung „nach wie vor für die Festsetzung der Staatsgrenzen die Entscheidung des Friedenskongresses auf Grund Volksabstimmung als massgebend“ betrachte und „bis dahin in den von Südslaven verwalteten Gebieten keinerlei staatliche Hoheitsrechte, somit auch nicht Durchführung von Wahlen, vornehmen“ werde. Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Südslawien I/3, Südslaw. Protest gegen Einbeziehung südslaw. Bezirke in den deutschösterr. Staat, Zl. 639/1/1919, Wahlen für die Nationalversammlung Deutschösterreichs, auch abgedruckt in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1: Selbstbestimmung der Republik. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1993, S. 402. Die Formulierung dieses Telegramms stimmt nicht exakt mit der hier im Staatsrat beschlossenen überein, da Staatskanzler Renner dem Staatsamt für Äußeres am 17. Jänner

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Staatssekretäre.

1.)[64] Staatssekretär für Volksernährung Loewenfeld-Ruß.

a) Die Wiener Fleischpreise und der Abbau des Kriegszuschlages.

Staatskanzler R e n n e r schlägt formell vor, diesen Punkt zurückzustellen, während Staatsrat F i n k mit Rücksicht darauf, daß in der zweiten Hälfte Jänner die Viehübernahmen für Februar stattfinden und die Länder sich über die Viehpreise im Klaren sein müssen, von der Zurückstellung Abstand zu nehmen ersucht.

St.S. L o e w e n f e l d - R u ß bemerkt, daß bei der Festsetzung der Fleischpreise und der Viehübernahmspreise ein ausschlaggebender Faktor das Staatsamt für Landwirtschaft sei. Sein Ressort habe selbstverständlich das größte Interesse an einem Abbau der Preise, aber auch daran, daß die Viehanlieferung hiedurch keine Minderung und Schädigung erleide. Es frage sich, ob ab 1. Februar allgemein nur mehr der halbe Kriegszuschlag[65] gegeben werden solle oder ob derselbe mit 1. Februar überhaupt einzustellen wäre. Im Interesse der gleichmäßigen Anlieferung müsse er sich für einen langsameren Abbau aussprechen und beantrage, daß ab ersten Februar nur mehr der halbe Kriegszuschlag gezahlt werde, sodaß die Überwälzung des halben Kriegszuschlages auf den Konsum unnötig werde.

F i n k spricht sich für den Antrag des Staatsamtes für Volksernährung aus, ebenso dafür, daß dies schon heute beschlossen werde. Er hätte zwar gewünscht, daß das Staatsamt für Landwirtschaft vertreten gewesen wäre, doch bestehe er keineswegs darauf. Er möchte den Antrag Loewenfeld-Ruß nur dahin eingeschränkt wissen, daß heute nur die Bestimmung für den Monat Februar getroffen werde. Der Antrag Fink – Loewenfeld-Ruß, vom 1. Februar an für diesen Monat den Kriegszuschlag auf die Hälfte herabzusetzen und ihn zu Lasten des Staatsschatzes zu übernehmen, wird a n g e n o m m e n.[66] (Beschlußprotokoll 66/IV).

---

zwar den hier gefaßten Beschluß des Staatsrates übermittelte, in Folge jedoch „eigenmächtig und ohne Expeditauftrag“ ein früherer Entwurf des Telegramms abgeschickt wurde. Details zu diesem Vorgang finden sich im zuvor genannten Bestand und Faszikel unter Zl. 881/1919, Wahlen für die Nationalversammlung, Vornahme in den von den Südslaven besetzten Gebieten.

64 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

65 Zu den Kriegszuschlägen vgl. SRP Nr. 58/II c.

66 Der Kabinettsrat hatte sich am Vortag mit der Frage der Erhöhung der Fleischpreise und des Kriegszuschlags beschäftigt und festgestellt, „dass in Wien die derzeitigen infolge der Überwälzung des halben Kriegszuschlages geltenden Fleischpreise aufrecht bleiben sollen und dass für die zweite Hälfte des Monates Jänner zu diesem Zwecke seitens des Staatsamtes der Finanzen ein Zuschuss im ungefähren Betrage von 8 Millionen Kronen gewährt werde“. Vgl. KRP Nr. 31/5 vom 14. Jänner 1919; zum Thema überdies auch Nr. 18/4 vom 29. November 1918 und Nr. 34/12 vom 28. Jänner 1919. Material zu mehreren in der Staatskanzlei abgehaltenen zwischenstaatsamtlichen Beratungen über die Gestaltung der Wiener Fleischpreise für den Zeitraum Dezember 1918 bis Mai 1919 findet sich in AdR, StK, GZl. 94/1919. Weiters vgl. auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.629/1918, Überwälzung des halben Kriegszuschlages zu den Schlachtviehpreisen auf den Verbrauch, sowie Zl. 10.378/1918, Verbilligung des Rindfleisches in Wien. Im März wurde die Wiener Fleischversorgung der Kontrolle durch die Amtliche Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch unterstellt: StGBl. Nr. 183, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte des Innern, dem Staatsamte für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Staatsamte der Finanzen und dem Staatsamte für Volksernährung vom 11. März 1919, betreffend die Regelung des Fleischverkehres in Wien, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Ministerialverordnung vom 30. Juni 1910, RGBl. Nr. 126, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, ausgegeben am 22. März 1919. Für einen Überblick über die Verteilung der Fleischimporte im Zeitraum vom 27. Jänner bis 3. März 1919 vgl. Verordnungsblatt des Staatsamtes für Volksernährung, Jg. 1919, Nr. 8, 30. April 1919, S. 207 „Auslandslieferungen an Fleisch und Fettstoffen“, weiters S. 208 „Versorgung mit Fleisch“ und „Vieh- und Fleischlieferungen für Wien“. Vgl. auch Arbeiter-

Präsident S e i t z bringt neuerlich das Ersuchen, die beiden Anträge Teufel vor Eingang in die weitere Tagesordnung zu verhandeln, zur Kenntnis und wird diesem Ersuchen zugestimmt.

Der Antrag Teufel, das Staatsamt für Äußeres wird angewiesen, der tschechoslovakischen Regierung unverzüglich mitzuteilen, daß sich die d.ö. Regierung, falls die tschechoslovakische Regierung den schikanösen Paßzwang für deutschösterreichische Reisende nach Tschechoslovakien nicht sofort aufhebt, gezwungen sieht, mit entsprechenden Gegenmaßregeln zu antworten, wird vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht.

T e u f e l begründet kurz seinen Antrag dahin, daß die Leute 5 bis 6 Stunden sich für die Erlangung einer kurzen Einreisebewilligung nach dem tschechoslovakischen Staate anstellen und für diese Einreisebewilligung sozusagen eine Geldstrafe von 5–6 K entrichten müssen. Die gleichen Schwierigkeiten werden bei der Ausreisebewilligung wieder gemacht und ist die Erlangung einer solchen von dem Nachweis der erfolgten Steuerleistung für den tschechischen Staat abhängig. Leute, die diesen Nachweis nicht zu erbringen vermögen, werden aus den Zügen gewaltsam herausgerissen, müssen tagelang in fremden Städten sich aufhalten, kurz der Zustand ist unhaltbar. Er bittet daher zu beschließen, daß das Staatsamt des Äußeren entsprechende Gegenmaßregeln treffen möge, falls es nicht gelingen sollte, den Paßzwang durch Verhandlungen in geregelte Bahnen zu bringen.[67]

Präsident S e i t z verweist darauf, daß zur sofortigen Durchführung des Antrages die Anwesenheit des Staatssekretärs des Äußern notwendig wäre oder, daß man die Zuweisung an das Staatsamt des Äußeren zur ehesten Berichterstattung vornehmen könne.

Der Antrag Teufel wird dem Staatsamt des Äußeren zur ehesten Berichterstattung zugewiesen.[68] (Beschlußprotokoll 66/V).

Präsident S e i t z bringt den zweiten Antrag Teufel, welcher lautet: „Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber unverzüglich alle Maßnahmen durchzuführen, welche notwendig sind, um die tschechischen Truppen, welche in Niederösterreich eingefallen sind und einige Gemeinden besetzten, zu zwingen, das Land sofort wieder zu verlassen“ zur Kenntnis.

T e u f e l bemerkt in der Begründung hiezu, daß früher bei der Besetzung strittiger Gebiete von dem Staatsamt des Äußeren als Scheingrund angegeben wurde, daß wir durch Vertreibung der Tschechen aus diesen Gebieten in Konflikt mit den Waffenstillstandsbedin-

---

Zeitung. Morgenblatt, 31. Dezember 1918, S. 6 „Regelung der Rindfleischpreise in Wien“; Reichspost. Morgenblatt, 31. Dezember 1918, S. 8 „Neue Höchstpreise für Rindfleisch“.

67 Das „Neue Wiener Tagblatt“ wußte schon am 5. Jänner 1919 unter Berufung auf Nachrichten aus Prag zu berichten: „Für Reisen in die tschecho-slowakische Republik wurde der Paßzwang eingeführt.“ Vgl. Neues Wiener Tagblatt, 5. Jänner 1919, S. 12 „Paßzwang für Reisen in die tschecho-slowakische Republik“. Der „Teplitz-Schönauer Anzeiger“ vermeldete sodann am 17. Jänner: „Aus Wien, 15. d., meldet man: Für das Überschreiten der Grenze ist nunmehr wieder der Paßzwang eingeführt worden. Seit gestern werden wieder Passagiere, die sich nicht im Besitze eines Passes befinden, von den tschechoslowakischen Paßkontrollorganen zurückgeschickt.“ Vgl. Teplitz-Schönauer Anzeiger, 17. Jänner 1919, S. 2 „Der Paßzwang wieder eingeführt“.

68 Vgl. auch Neues Wiener Tagblatt, 5. Jänner 1919, S. 12 „Paßzwang für Reisen in die tschechoslowakische Republik“. In Ungarn wurde der Paßzwang für In- und Ausländer im Februar 1919 eingeführt, vgl. Wiener Zeitung, 11. Februar 1919, S. 16 „Ungarn“. Ein Übereinkommen zwischen den Nachfolgestaaten, betreffend die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken und weiteren damit zusammenhängenden Fragen, kam schließlich mit dem Grazer Paßübereinkommen zustande, vgl. BGBl. Nr. 194, Übereinkommen, geschlossen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschecho-Slowakei, betreffend Pässe und Sichtvermerke (Grazer Paßübereinkommen), ausgegeben am 12. April 1922.

gungen und mit der Entente kommen würden.[69] Die Antwort der französischen Regierung bezüglich der Grenzen des tschechoslovakischen Staates zeige deutlich, daß in dieser Hinsicht noch nicht das letzte Wort gesprochen sei und daß selbst die sogenannten historischen Grenzen nur als einstweiliger tatsächlicher Besitzstand anzusehen seien.[70] Nun handelt es sich hier darum, daß rein deutsche Gebiete außerhalb dieser beanspruchten historischen Grenzen von den Tschechen besetzt wurden, es entfallen somit alle diese Scheingründe und es sei ein Ding der Unmöglichkeit, diesen Einfall weiter zu dulden. Er bittet daher, seinen Antrag zum Beschluß zu erheben und dem Heeresamt den Auftrag zu geben, zu veranlassen, daß derartige Einfälle in Hinkunft unmöglich gemacht werden.

W a l d n e r ist mit dem Antrage Teufel grundsätzlich um so eher einverstanden, als gerade in Kärnten der Beweis erbracht werde, daß man sich diesem gewalttätigen Vorgehen nicht einfach zu fügen brauche.[71] Die Erfolge der Bevölkerung gegen derartige Übergriffe seien auch für die Stimmung des Volkes von großer Bedeutung. Doch würde er wünschen, daß der Beschluß in Anwesenheit des Vertreters des Heeresamtes einer Beratung unterzogen werde, bezw. falls dies heute untunlich, der Heereskommission[72] zur Berichterstattung mit Befristung zugewiesen werde.

T e u f e l würde zwar den Aufruf eines Vertreters des Heeresamtes für genügend erachten, da er nicht einsehe, wozu die Heereskommission sich mit diesem Antrage befassen solle. Sollte jedoch der Antrag Waldner angenommen werden, so müsse er dringlichst ersuchen, daß die Berichterstattung mit Freitag, den 17. Jänner 1919 befristet werde und die Verhandlung seines Antrages als erster Punkt der Tagesordnung vorgenommen werde.

---

69 Zum Waffenstillstand von Villa Giusti vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 47. Zur Haltung Staatssekretär Bauers, betreffend Maßnahmen gegen die tschechische Besetzung deutschösterreichisch beanspruchter Gebiete, vgl. SRP Nr. 75, Anmerkung 31.

70 Teufel bezog sich auf einen am Tag der vorliegenden Sitzung publizierten Zeitungsbericht, laut dem das französische Außenministerium den Standpunkt vertrat, „daß die Fragen der Grenzbestimmung zwischen Deutschösterreich und dem Tschecho-Slowakischen sowie dem Jugoslawischen Staate tatsächlich nur vom Friedenskongresse gelöst werden können und sie zu diesem Zwecke demnächst von den verbündeten Regierungen geprüft werden sollen. Mittlerweile soll der Tschecho-Slowakische Staat nach Ansicht der französischen Regierung gemäß jener Anerkennung, die ihm von den verbündeten Regierungen gewährt worden ist, bis zur Entscheidung des Friedenskongresses als Grenzen die Grenzlinien der historischen Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien haben. […] Aus der erwähnten Mitteilung des französischen Ministeriums des Äußern geht nunmehr mit aller Deutlichkeit hervor, daß eine Erklärung der Entente an den Tschecho-Slowakischen oder Jugoslawischen Staat über die Festsetzung ihrer Grenzen und die Unterwerfung deutscher Gebiete tatsächlich nicht vorliegt und daß auch die Entente den Standpunkt vertritt, daß die dauernde Grenzbestimmung des Tschecho-Slowakischen sowie des Jugoslawischen Staates dem Friedenskongresse vorbehalten bleibt.“ Vgl. Wiener Zeitung, 15. Jänner 1919, S. 5 „Deutschösterreich“. Ebenso vgl. Fremden-Blatt. Morgen-Ausgabe, 15. Jänner 1919, S. 1 „Die französische Regierung über die Grenzbestimmung der strittigen Siedlungsgebiete“.

71 Bereits Anfang November 1918 hatten jugoslawische Einheiten Teile Südostkärntens besetzt, bewaffnete Auseinandersetzungen mit Kärntner Einheiten entwickelten sich ab Dezember. Nachdem diese Zusammenstöße bis Anfang Mai 1919 weitestgehend beendet waren, folgte noch die rund zweimonatige Besetzung Klagenfurts von Juni bis Juli 1919. Zum Verlauf des Konflikts vgl. etwa Wilhelm Neumann, Abwehrkampf und Volksabstimmung in Kärnten 1918–1920. Legenden und Tatsachen, Klagenfurt ^{3}1997.

72 Die Heereskommission war vom Staatsrat am 5. November 1918 eingesetzt worden. Vgl. SRP Nr. 18. Zu personellen Änderungen in der Kommission vgl. SRP Nr. 21 vom 6. November 1918 und Nr. 23 vom 7. November 1918. In der letztgenannten Sitzung hatte Staatsrat Abram die Leitung der Kommission übernommen.

Der Antrag Teufel wird mit der durch Waldner vorgeschlagenen Änderung (Zuweisung an die Heereskommission, befristete Berichterstattung) angenommen.[73] (Beschlußprotokoll 66/VI).

Präsident Seitz bemerkt zur Tagesordnung, daß Punkt III/1[74] b) Zentralschlachtung für Rinder und Pferde in Wien[75] und III/2[76] Antrag, betreffend die Errichtung einer selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen,[77] abgesetzt werden.

III/3.[78] Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Erhaltung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre.[79] (Berichterstatter Staatssekretär Hanusch).

Der Antrag, diesen Gesetzentwurf der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten, wird angenommen.[80] (Beschlußprotokoll 66/VII).

III/4.[81] Bericht über den Beschluß des Kabinettsrates in Angelegenheit der Abänderung der Richtlinien für die Behandlung der Beamtenfragen in Gemäßheit des Beschlusses des Staatsrates vom 8. Jänner 1919[82] (Berichterstatter U.St.S. Beck) wird abgesetzt, da

---

73 Vgl. weiter SRP Nr. 67/III.

74 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

75 Im Staatsrat wurde dazu nicht mehr berichtet.

76 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

77 Vgl. weiter SRP Nr. 67/V.

78 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

79 Beilage 66/VII: Vorlage an den Staatsrat (½ Seite); Gesetzesentwurf (1 Seite); Begründung (3 Seiten). Die Zersplitterung der Habsburgermonarchie in neue Staaten, die „nunmehr gegeneinander als Ausland zu gelten haben", zeitigte „zahlreiche Wirkungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die sowohl für die Versicherten, als auch für andere an der Versicherung beteiligte Rechtssubjekte nachteilig sind". Besonders einschneidend seien „die Wirkungen der Zerreissung des ehemals einheitlichen Staatsgebietes für die Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten", da eine „strenge Auslegung der Wirkungen der staatlichen Gebietshoheit" dazu führe, daß „eine Ersatzversicherung bei einem ausländischen Versicherungsträger, der somit der Aufsicht der inländischen Behörden nicht unterliegt, im Inlande keine Wirkung übt". Auch auf dem Gebiet der „Arbeiter-Krankenversicherung mit ihren meist engbegrenzten Kassensprengeln" machten sich „mehrfache nachteilige Wirkungen auf die rechtliche Stellung der Versicherten" bemerkbar. Diese Nachteile lägen grundsätzlich weniger auf der Seite der Versicherungsträger, sondern auf jener der Versicherungsnehmer. Daher bestehe das Bedürfnis nach einer ausgleichenden zwischenstaatlichen Regelung dieser Problematik, „in besonders hohem Grade für die Zeit des Ueberganges vom Einheitsstaate in selbständige Sonderstaaten". In diesem Sinne sah der Gesetzesentwurf eine Ermächtigung des Staatsrates vor, zur Durchführung von Vereinbarungen mit den anderen Nachfolgestaaten „einzelne Bestimmungen der Gesetze über die Sozialversicherung zum Schutze der Interessen der Versicherten und der Versicherungsträger durch Vollzugsanweisung zu ergänzen oder abzuändern" und daß „bei der Anwendung einschlägiger Bestimmungen ausländisches Gebiet dem Inlande oder inländisches Gebiet dem Auslande gleichzuhalten ist". Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 44, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr, ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein.

80 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 469; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 563 f. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 907/1921, Zl. 368/1/1919, Gesetz, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr, sowie unter der gleichen Grundzahl in Zl. 368/1919, Einbringung eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr. Vgl. auch SRP Nr. 70/II.

81 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

82 Vgl. SRP Nr. 62/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 65/V sowie Anmerkung 31 im letztgenannten Protokoll.

der schriftlich vorliegende Bericht[83] zu spät zur Kenntnis der Staatsratsmitglieder gelangt ist.[84]

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: Begnadigung des Mörders Emo Davit[85]. Erlassung der Todesstrafe; sonstige Begnadigungen.[86]

Staatsnotar S y l v e s t e r berichtet, daß er im Auftrage der Justizkommission eine Reihe von Begnadigungen vorzulegen habe, welche er zu genehmigen bitte. Bezüglich einer Sache war die Justizkommission uneinig und er beantragt den Vollzug der Todesstrafe an Emo Davit.

St.S. R o l l e r macht darauf aufmerksam, daß hiezu eine qualifizierte Mehrheit notwendig sei.

Präsident S e i t z stellt fest, daß nur 11 Mitglieder anwesend seien, weshalb die Beschlußfassung über diesen Fall abgesetzt werden müsse.[87] Weiters bemerkt er, daß unter den Begnadigungen auch vielfach Preistreiber inbegriffen seien, und daß diesbezüglich von der Bevölkerung dagegen Stellung genommen werde.[88]

St.S. R o l l e r bemerkt aufklärend, daß auch vom Staatsamte für Volksernährung wiederholt Zuschriften in diesem Sinne ergangen seien, daß jedoch eine Menge von Begnadigungsanträgen, die vor dem Umsturz in der Kabinettskanzlei lagen, nunmehr heruntergekommen seien und die Justizkommission sehr genau vorgegangen sei und vielfach nur eine Umwandlung der Arreststrafen in ganz empfindliche Geldstrafen Platz gegriffen habe. Um jedoch den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, werde von nun an bei derartigen Fällen ein Vertreter des Ernährungsamtes zur Sitzung der Justizkommission eingeladen und die Begnadigungen von Preistreibern in einem eigenen Verzeichnis vorgelegt werden. Staatsnotar S y l v e s t e r beantragt, die fünf vorgelegten Begnadigungen zu genehmigen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 66/VIII).

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates Gruber in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe, wird abgesetzt.[89]

---

83 Der erwähnte Bericht liegt nicht bei.

84 Vgl. weiter SRP Nr. 67/V.

85 Der Versicherungsbeamte Emo Davit und ein Mitangeklagter waren am 7. August 1918 in Wien eines Raubmordes, begangen am 22. Mai 1918 im Hotel Bristol, für schuldig befunden worden. Davit war zum Tode durch den Strang verurteilt worden. Zur diesbezüglichen Zeitungsberichterstattung vgl. exemplarisch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 31. Mai 1918, S. 8 „Der Raubmord im Hotel Bristol"; 5. Juli 1918, S. 10 „Emo Davit und Kurt Francke angeklagt"; 7. Dezember 1918, S. 9 „Der Mordprozeß Davit und Franke vor dem Kassationshofe"; 31. Dezember 1918, S. 9 „Der Mord im Hotel Bristol"; Reichspost. Mittagsblatt, 3. Juni 1918, S. 4 „Zum Raubmord im ‚Hotel Bristol'"; Wiener Zeitung, 1. Juni 1918, S. 4 „Der Raubmord im ‚Hotel Bristol'"; 18. Juli 1918, S. 6 „Der Prozeß Davit-Franke"; 8. August 1918, S. 5 „Der Raubmord im ‚Hotel Bristol' – Schluß"; 15. Dezember 1918, S. 7 „Gerichtssaal. Nichtigkeitsbeschwerde". Detaillierte Informationen zum gesamten Fall finden sich in AVA, Justizministerium allgemein, Strafsachen VI/w Todesurteile, Zl. 246.359/1927.

86 Beilage 66/VIII: Gnadengesuche (2½ Seiten). Die beiliegende Liste enthält mehrere Anträge über Gnadengesuche, darunter auch das Gesuch Emo Davits um Nachlaß der Todesstrafe. Aus diesem geht hervor, daß Emo Davit wegen „bestelltem meuchlerischem Raubmord, Verbrechen des Diebstahls und des Betruges" zum Tode verurteilt worden war. Die Beilage enthält in der Rubrik „Antrag der Justizkommission" den handschriftlichen Vermerk *Vollzug der Todesstrafe*.

87 Zum Fall Davit vgl. weiter SRP Nr. 67/V.

88 Die beiliegende Gnadengesuchsliste enthält keine Verurteilungen wegen Preistreiberei.

89 Vgl. weiter SRP Nr. 67/VII.

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung: Anträge der Staatsräte, Kroy, Dr. Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik, betreffend Pensionierungen bei den d.ö. Staatsbahnen.[90]

K r o y bemerkt, daß sich der Antrag besonders gegen die Pensionierungen und Außerdienststellungen der letzten zwei Monate wende. Es sei in geradezu brutaler Weise vorgegangen worden und der Eisenbahnbeirat[91] habe eindeutig den Beschluß gefaßt, mit der Bitte an den Staatsrat heranzutreten, eine Überprüfung dieser Fälle vorzunehmen; man müsse doch bedenken, daß diesen altgedienten Staatsbahnbediensteten, welche auf die Pensionierung finanziell gar nicht vorbereitet gewesen, etwas entgegengekommen werden müßte.

W e c h s e l r e d e:

O f n e r: Das Mindeste sei, daß der Staat seine Angestellten ebenso behandle, wie er es von den Privatunternehmern verlangt habe.[92]

U.St.S. B e c k beruft sich auf die im November vorgelegten Richtlinien[93] und darauf, daß der Termin der Pensionierungen und Außerdienststellungen mit 1. Jänner 1919 auf zwischenstaatlichen Verhandlungen beruhe.[94] Es sei ein Unterschied zwischen pragmatischen Beamten und provisorischen Bediensteten, und er müsse warnen, einen unmittelbaren Beschluß so weitgehender Natur zu fassen, da derselbe leicht präjudizierlich wirken könne.

T e u f e l kann den Standpunkt des Unterstaatssekretärs nicht teilen und muß den Antrag der Kommission für vollberechtigt anerkennen. Der Staat müsse selbst die gleichen Wege gehen, welche er sozialer Weise bei den Privatunternehmern verlange.

S c h o i s w o h l unterstützt den Antrag auf das Wärmste.

U.St.S. B e c k betont, daß er nicht für die Härten, welche mit der Außerdienststellung verbunden waren, eintreten wollte, sondern nur vor einer derartigen Verallgemeinerung gewarnt habe, zumal solche Maßnahmen über die pragmatikalischen Besoldungs- und Pensionsvorschriften weit hinaus gehen und das Budget sehr belasten würden. Sicher würden dieselben auch auf die anderen Ressortzweige Anwendung finden müssen und nicht nur für das Verkehrswesen Geltung besitzen können.

---

90 Beilage 66/IX: Eisenbahnrat, P.Z.8/E.B.R.-1919, Schreiben (½ Seite); Antrag (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

91 Zu dem im November 1918 eingerichteten Komitee für Eisenbahnfragen bzw. Eisenbahnbeirat vgl. auch SRP Nr. 60, Anmerkung 58. Zur Schaffung eines deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates, der in Nachfolge des 1896 gegründeten Staatseisenbahnrates stand, vgl. SRP Nr. 69/VII.

92 Gemeint waren die Kündigungsbestimmungen für Dienstnehmer nach RGBl. Nr. 20, Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, ausgegeben am 4. Februar 1910. § 20 sah eine Kündigungsfrist von sechs Wochen vor, die aufgrund einvernehmlicher Abmachung auf maximal vier Wochen herabgesetzt werden konnte.

93 Beck bezog sich auf die am 21. November 1918 im Kabinettsrat behandelten Richtlinien für die vorläufige Behandlung von Staatsbedienstetenfragen (vgl. KRP Nr. 14/16 und den Nachtrag zu jenem Protokoll), die im Rahmen der 2. Länderkonferenz am 23. November angenommen worden waren (vgl. KRP Nr. 15, die Annahme wurde nur im Stenogramm vermerkt).

94 Gemeint waren die Verhandlungen in der Gesandtenkonferenz und in den von diesem Gremium eingesetzten Subkomitees, insbesondere der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenangelegenheiten, deren Einsetzung in der dritten Gesandtenkonferenz am 27. November 1918 beschlossen worden war. Vgl. AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 823/1918, Protokoll über die am 27. November 1918 im Deutschösterreichischen Staatsamt für Äußeres abgehaltene 3. Gesandtenkonferenz, S. 6 f. Im Zusammenhang damit vgl. auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 10.173/1918, Zwischenstaatliche Vereinbarungen, betreffend nichtdeutsche Staatsbedienstete; AdR, StK, GZl. 745/1918, Staatsamt der Finanzen, betreffend zwischenstaatliche Vereinbarungen bezüglich nichtdeutscher Staatsbediensteter; KRP Nr. 19/1 vom 30. November 1918 und Nr. 29/5 a und b vom 9. Jänner 1919.

Schlußwort K r o y: Mit der Einschränkung auf einzelne Fälle könne er sich namens der Antragsteller nicht einverstanden erklären, zumal dann eine grenzenlose Begünstigungswirtschaft Platz greifen würde. Die finanzielle Belastung könne nicht derart bedeutend sein, daß mit dem Hinweis darauf die Ablehnung des gestellten Antrages verlangt werde. Viele verdiente Staatsbedienstete mit Unzufriedenheit nicht gegen das Finanzressort, sondern gegen die Regierung und die neue Staatsform zu erfüllen, müsse unbedingt vermieden werden. Er müsse den Antrag, wie er im Eisenbahnbeirat gestellt wurde, trotz der Einwendungen des Finanzressorts aufrechterhalten.

Präsident S e i t z bemerkt vor der Abstimmung, daß über diese ganzen Beamtenfragen nur wenig Klarheit bestehe und daß der ganze Fragenkomplex einmal einheitlich und gründlich studiert werden müsse, da es nicht angehe, daß wir bei jeder Gelegenheit über derartige Bruchstücke verhandeln.

W a l d n e r bemerkt formell, ob der Kabinettsrat mit der Angelegenheit befaßt war,[95] und bittet, die Abstimmung auszusetzen bis zu einer Äußerung des Kabinettsrates und bis zur Bekanntgabe der finanziellen Tragweite des gestellten Antrages.

T e u f e l wendet sich gegen die Unterbrechung der Abstimmung und gegen den gestellten Vertagungsantrag.

Präsident S e i t z bemerkt aufklärend, daß der Antrag Waldner formell zulässig sei.

Der Vertagungsantrag Waldner wird abgelehnt.

Der Antrag Kroy, Ellenbogen, Schoiswohl und Tomschik wird von dem Präsidenten S e i t z dahin formuliert, daß der Staatsrat den im Antrag niedergelegten Grundsätzen zustimme und das Staatsamt für Heerwesen[96] beauftragt werde, in diesem Sinne vorzugehen. Der Antrag wird in dieser Formulierung a n g e n o m m e n.[97] (Beschlußprotokoll 66/IX).

[VII]

E l l e n b o g e n beantragt[98] auf Grund des § 2 des Statutes des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes[99] als Ländervertreter zu berufen: Landeshauptmann Steiner[100], Niederösterreich, Wirtschaftskommissär Dr. Wutte[101], Steiermark; als Vertreter der Landwirtschaft Staatsrat Fink und als Ersatzmann Dr. Josef Schlegel[102]; als Vertreter der Staatssekretäre: für Verkehrswesen U.St.S. Enderes, für öffentliche Arbeiten Sektionschef Reich[103],

---

95 Vgl. KRP Nr. 29/5 vom 9. Jänner 1919.

96 Richtig: Verkehrswesen.

97 Die Angelegenheit stand am 3. März 1919 nochmals auf der Tagesordnung des Staatsrates, wurde jedoch nicht behandelt. Vgl. SRP Nr. 76/III/5.

98 Beilage 66/X: Antrag (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt X wiedergegeben.

99 Zum Wortlaut des § 2 des Organisationsstatuts des WEWA vgl. SRP Nr. 61/Beschlußprotokoll Punkt XII.

100 Leopold von Steiner, 5. November 1918 bis 4. Mai 1919 Mitglied der provisorischen Landesversammlung Niederösterreichs, CSP, 5. November 1918 bis 20. Mai 1919 Landeshauptmann von Niederösterreich, 20. Mai 1919 bis 10. November 1920 Landeshauptmannstellvertreter.

101 Dr. Viktor Wutte, Industrieller, Präsident des steiermärkischen Wohlfahrtsausschusses, 6. November 1918 bis 27. Mai 1919 Mitglied der steiermärkischen Landesregierung, 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, DnP.

102 Dr. Josef Schlegel, 27. Oktober 1903 bis 1. März 1934 Abgeordneter zum Landtag Oberösterreich, CSP, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, ab 30. Oktober 1918 Mitglied des Staatsgerichtshofes.

103 Dipl.-Ing. Rudolf Reich, Sektionschef, 1919 bis 31. März 1928 Leiter der Sektion für Wasserwirtschaft im Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel bzw. Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und sodann im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

für Gewerbe, Industrie und Handel U.St.S. Riedl, für Landwirtschaft Ministerialrat Alter[104]. Antrag Ellenbogen wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 66/X).

E l l e n b o g e n ersucht, auch den Motivenbericht des Organisationsstatutes des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zu verlautbaren, wird a n g e n o m m e n.[105] (Beschlußprotokoll 66/XIII).

Präsident D i n g h o f e r übernimmt in Vertretung des Präsidenten S e i t z den Vorsitz.

W a l d n e r teilt mit, daß er beauftragt wurde, die Wertbestände, Registratur und Akten des Gemeinsamen Finanzministeriums in Obhut zu nehmen. Dies geschah unter dem Proteste des Hofrates Cerović[106] namens des Nationalrates von Sarajewo. In den Weihnachtstagen hat dieser Hofrat nun Waldners Abwesenheit benützt, um sich unter dem Titel, daß es dem Lande Bosnien-Herzegowina gehöre, einen Teil der Wertbestände (Silberservice) anzueignen und die Präsidialregistratur mit seinem Siegel zu versehen. Diese Eigenmächtigkeiten bestehen noch immer, da ein Konflikt vermieden werden sollte. Heute nun hat Cerović mitgeteilt, daß er morgen in der Früh die Präsidialakten an sich nehmen werde und hat sich hiebei auf die Zustimmung des Staatssekretärs Bauer berufen, welche ihm zufolge Erkundigung beim Staatsamte des Äußeren überhaupt nicht zuteil wurde.

W a l d n e r bemerkt, daß er diese Beschlagnahme verhindern und das Notwendige veranlassen werde. Er wünsche keine Beschlußfassung des Staatsrates, sondern wollte denselben nur in Kenntnis von der Angelegenheit setzen.

Der Bericht Waldner wird zur Kenntnis genommen.[107] (Beschlußprotokoll 66/XII).

G u g g e n b e r g stellt den Antrag,[108] das Staatsamt für Heerwesen anzuweisen

a) Offizieren des Ruhestandes die ihnen zukommenden Ruhegebühren allmonatlich pünktlich auszubezahlen,

b) ihnen die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1918 unverzüglich auszufolgen und

c) den während des abgelaufenen Krieges dienstunfähig gewordenen Offizieren die Versorgungsgebühr auf 2.000 K aufzubessern, wie dies in einem Erlaß vom Jahre 1915 festgesetzt worden war. Er begründet seinen Antrag damit, daß man auch diese Offiziere des Ruhestandes scheinbar ganz vergessen habe und daß es notwendig sei, endlich energische Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

---

104 Dr. Wilhelm Freiherr Alter von Waltrecht, Ministerialrat, bis 31. Juli 1921 Leiter des Präsidialbüros des Staatsamtes für Landwirtschaft, ab 9. Juli 1919 als Sektionschef.

105 Der Motivenbericht wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIII wiedergegeben. Eine Meldung über die Schaffung des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes, die zwar nicht den vollständigen Motivenbericht, jedoch eine Zusammenfassung der wichtigsten darin enthaltenen Informationen enthält, findet sich etwa in Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, 15. Jänner 1919, S. 5 „Errichtung eines Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes".

106 Dr. Božidar Čerović, Hofrat der bosnisch-herzegowinischen Abteilung im Gemeinsamen Finanzministerium, Februar 1919 bis Ende 1921 stellvertretender Bevollmächtigter des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen in Wien.

107 Čerović hatte mit Unterstützung einer jugoslawischen Militärmannschaft versucht, das Aktenmaterial der sogenannten „Bosnischen Registratur" der Bosnischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums in seine Gewalt zu bringen. Im Februar 1919 genehmigte das für die Liquidierung des Gemeinsamen Finanzministeriums zuständige Bevollmächtigtenkollegium die Ausfolgung dieser Akten an Čerović. Im April 1920 erklärten Österreich und Jugoslawien gemeinschaftlich, derartige Bestände ungeteilt an ihrem Entstehungsort zu belassen, trotzdem verblieben die Akten in jugoslawischem Besitz und wurden schließlich im Jahr 1925 nach Belgrad überstellt. Vgl. Friedrich Würthle, Dokumente zum Sarajevoprozeß. Ein Quellenbericht. Herausgegeben von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs, Wien 1978, S. 126 f, Anmerkung 47.

108 Beilage 66/XI: Antrag Guggenberg (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt der Beilage entspricht den im Folgenden angeführten drei Punkten.

U.St.S. G r i m m gibt dahin Aufklärung, daß die Vorteile der Gemeinschaftlichkeit, welche die Offiziere früher genossen, ihnen jetzt vielfach zum Nachteile ausschlagen. Bezüglich der Ausfolgung der in dem Antrage Guggenberg bezeichneten Gebühren könne nur ein Regiefehler vorliegen, da die Bezüge für November und Dezember noch aus dem Redlichschen Anlehen[109] gedeckt und ausbezahlt wurden, während für Jänner und Februar noch keine Zustimmung der übrigen Nationalstaaten eingelangt ist; trotzdem hat Deutschösterreich die Pensionsanweisungen abgehen lassen, obwohl es dabei Gefahr läuft, daß dieselben zu seinen Lasten fallen.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt, daß in Punkt a und b des Antrages Forderungen aufgestellt werden, die rechtlicher Weise von dem liquidierenden K.M. auszubezahlen sind, weshalb gegen eine Annahme dieser Punkte nichts einzuwenden wäre. Nicht ganz geklärt scheint die Forderung des Punktes c zu sein, zumal diesbezüglich zwischenstaatliche Vereinbarungen noch nicht vorliegen.

Er bittet daher den Antragsteller, diesen Punkt des Antrages zurückzustellen; geschieht.

Der Antrag Guggenberg, das Staatsamt für Heerwesen anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß a) den Offizieren des Ruhestandes die ihnen zukommenden Ruhegebühren allmonatlich pünktlich ausbezahlt und b) ihnen die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1918 unverzüglich ausgefolgt werde, wird a n g e n o m m e n.[110] (Beschlußprotokoll 66/XI).

Die nächste Sitzung wird für Freitag, den 17. Jänner 1919, 3 Uhr nachmittags anberaumt; Schluß der Sitzung 5 Uhr abends.

---

[109] Am 6. November hatte k.k. Finanzminister Dr. Josef Redlich mit Duldung der deutschösterreichischen und der tschechoslowakischen Regierung einen Kredit über zwei Milliarden Kronen bei der Österreichisch-ungarischen Bank aufgenommen, mit dem die dringendsten finanziellen Bedürfnisse bestritten werden sollten, etwa die Auszahlung von Gehältern und Pensionen. Vgl. Hanns Haas, Historische Einleitung, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. XXI–LXVII, hier S. XXXVII. Details zur Aufnahme dieser Anlage finden sich etwa in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 3.519/1918. Weiters vgl. AdR, StK, GZl. 763/1919. Letztgenannter Akt enthält u. a. die Anfang Februar 1919 ergangene Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Teufel und Genossen, „betreffend die Gebarung mit Vermögensteilen des Deutschösterreichischen Staates“, gestellt in der Sitzung der Nationalversammlung vom 22. November 1918 (Sten. Prot. Prov. NV, 5. Sitzung, S. 119), durch Staatssekretär Steinwender. Steinwender gab darin einen Überblick über die Aufnahme der erwähnten Anleihe und die weitere Verwendung bestimmter Teile davon. Zu dieser Beantwortung vgl. auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.516/1918, Anfragen der Abgeordneten Teufel, Pantz, Hummer und Genossen an den Herrn Staatskanzler, betreffend die Gebarung mit Vermögensteilen des Deutschösterreichischen Staates. Zur Anleihe vgl. weiters Neue Freie Presse. Morgenblatt, 8. November 1918, S. 6 „Inland. Der Deutsche Volksrat gegen die Milliardenanleihe“; Wiener Zeitung, 8. November 1918, S. 2 „Kreditoperationen“: „Der k.k. Finanzminister Dr. Redlich hat mit der Österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der im Budgetprovisorium eingeräumten, noch nicht ausgenutzten Kreditbewilligung eine Vereinbarung über einen Vorschuß abgeschlossen, durch welchen die noch laufenden und demnächst fällig werdenden Verpflichtungen erfüllt werden sollen, soweit diese sich auf die noch gemeinschaftlichen Interessen der neuen Nationalstaaten beziehen.“ Vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Nr. 12, Dezember 1918, S. 360 „Die österreichischen Staatsschulden“; SRP Nr. 19 vom 5. November 1918. Zur Österreichisch-ungarischen Bank vgl. auch SRP Nr. 71, Anmerkung 96.
Dr. Josef Redlich, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP, 27. Oktober bis 11. November 1918 k.k. Finanzminister.

[110] Vgl. weiter SRP Nr. 68/III.

66. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident S e i t z,
später Präsident Dr. D i n g h o f e r.

Beschlüsse:

I.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Antrag: Kundmachung des deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler.

II.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Über Antrag des Herrn Staatsrates F i n k wird für die christlichsoziale Partei als Ersatzmann für den Beisitzer Dr. von W i t t e k in die Hauptwahlbehörde der Nationalrat Dr. Anton J e r z a b e k berufen.
An den Herrn Staatskanzler.

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Karl R e n n e r.
Antrag: Bericht über das Telegramm des Präsidenten P o g a č n i k der Nationalregierung in Laibach an das deutschösterreichische Staatsamt des Äußeren, betreffend einen Protest gegen die Vornahme der Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung „in südslavischen Gebieten".
Beschluß: Über Antrag des Staatsrates Dr. B o d i r s k y beschließt der Staatsrat, das Staatsamt für Äußeres zu beauftragen, den vom Präsidenten Pogačnik erhobenen Protest entsprechend zurückzuweisen, mit der Begründung, daß für denselben kein Anlaß gegeben ist, da die deutschösterreichische Regierung nur in ihrem deutschen Siedlungsgebiete die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung vorzunehmen beabsichtigt.
An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

IV.

Antragsteller: Staatssekretär für Volksernährung, Dr. L o e w e n f e l d - R u ß.
Antrag: Bericht über die Wiener Fleischpreise und den Abbau des Kriegszuschlages.
Beschluß: Über Antrag des Staatsrates F i n k und des Staatssekretärs Dr. L o e w e n f e l d - R u ß beschließt der Staatsrat:
„Vom ersten Februar an soll für diesen Monat der Kriegszuschlag auf die Hälfte herabgesetzt werden und zu Lasten des Staatsschatzes gehen."
An die Herren Staatssekretäre für Volksernährung, für Finanzen und für Landwirtschaft.

V.

Antragsteller: Staatsrat T e u f e l.
Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt für Äußeres wird angewiesen, der tschechoslovakischen Regierung unverzüglich mitzuteilen, daß sich die deutschösterreichische Regierung, falls die tschechoslovakische Regierung den schikanösen Paßzwang für deutschösterreichische Reisende nach Tschechoslovakien nicht sofort aufhebt, gezwungen sieht, mit entsprechenden Gegenmaßregeln zu antworten."

Beschluß: Wird mit der Maßgabe angenommen, daß das Staatsamt für Äußeres, dem die Durchführung dieses Beschlusses zugewiesen wird, bei allfälligen Bedenken sofort dem Staatsrat zu berichten hat.

An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

VI.

Antragsteller: Staatsrat T e u f e l.

Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber unverzüglich alle Maßnahmen durchzuführen, welche notwendig sind, um die tschechischen Truppen, welche in Niederösterreich eingefallen sind und einige Gemeinden besetzten, zu zwingen, das Land sofort wieder zu verlassen."

Beschluß: Wird der Heereskommission zur Berichterstattung mit der Befristung bis Freitag, den 17. Jänner 1919, zugewiesen.

An den Herrn Obmann der Heereskommission.[111]

VII.

Antragsteller: Staatssekretär für soziale Fürsorge H a n u s c h.

Antrag: „Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre."

Beschluß: Der Gesetzentwurf ist in der Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.

An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

VIII.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r.

Beschluß: Der Staatsrat gewährt folgende Begnadigungen:
[…][112]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

IX.

Antragsteller: Staatsräte K r o y, Dr. E l l e n b o g e n, S c h o i s w o h l und T o m s c h i k.

Antrag: Die oberwähnten Staatsräte stellen im Betreff der Pensionierungen bei den deutschösterreichischen Staatsbahnen nachstehenden Antrag:
„Die Wirksamkeit der Pensionierungen (Außerdienststellung) hat erst 3 Monate nach deren Verlautbarung zu erfolgen.

---

[111] Gemeint war Staatsrat Abram.

[112] Im Original folgt hier eine Liste von insgesamt 5 Personen (3 Frauen und 2 Männer), denen diverse Strafen gemildert wurden. Bei den Tatbeständen handelte es sich um zwei Diebstahlsdelikte, Veruntreuung und ein Disziplinarvergehen. Ein Fall betraf die Umwandlung eines wegen Mordes gefällten Todesurteils in die Ersatzstrafe von 15 Jahren schweren Kerkers.

Allen mit 1.I.1919 in den Ruhestand versetzten Bediensteten sind sonach die vollen Aktivitätsbezüge einschließlich aller aus Anlaß des Krieges gewährten Teuerungsbeiträge für 3 Monate, d. h. bis Ende März 1919 flüssig zu machen."

Beschluß: Der Staatsrat stimmt den in dem Antrage niedergelegten Grundsätzen zu und beauftragt den Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen, in diesem Sinne vorzugehen.

An den Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen.

X.

Antragsteller: Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.

Antrag: Der Staatsrat wird ersucht, auf Grund des § 2 des Statuts des W.E.W.A. zu berufen:

1.) als Ländervertreter (provisorisch nach einem Vorschlag der Versammlung der Landeshauptmänner):
Landeshauptmann S t e i n e r, Niederösterreich, Wirtschaftskommissär Dr. W u t t e, Steiermark.

2.) als Vertreter der Landwirtschaft
(auf Grund des Vorschlages des Staatssekretärs für Landwirtschaft):
Staatsrat F i n k als Mitglied, Dr. Josef S c h l e g e l als Ersatzmann.

3.) als Vertreter der Staatssekretäre:
für Verkehrswesen: Unterstaatssekretär von E n d e r e s,
für öffentliche Arbeiten: Sektionschef R e i c h,
für Gewerbe, Industrie u. Handel: Unterstaatssekretär R i e d l,
für Landwirtschaft: Ministerialrat A l t e r.

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatsrat Dr. Ellenbogen.

XI.

Antragsteller: Staatsrat General von G u g g e n b e r g.

Antrag: „Das Staatsamt für Heerwesen wird angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß

a) den Offizieren des Ruhestandes die ihnen zukommenden Ruhegebühren allmonatlich pünktlich ausbezahlt und

b) ihnen die Teuerungszulage für den zweiten Semester vorigen Jahres, welche bereits im Monate Oktober fällig gewesen sind, unverzüglich erfolgt werden."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

XII.

Antragsteller: Staatsrat Dr. W a l d n e r.

Antrag: Bericht über Vorgänge im gemeinsamen Finanzministerium.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatsrat Dr. Waldner.

XIII.

Antragsteller: Staatsrat Dr. E l l e n b o g e n.

Antrag: Der Motivenbericht zum Organisationsstatut des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes wäre im Beschlußprotokolle zu verlautbaren.

Beschluß: Wird angenommen.

Der Motivenbericht lautet:

„Um eine einheitliche Behandlung aller legislatorischen, organisatorischen, technischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Ausbaues und der Verwertung der Wasserkräfte Deutsch-Österreichs, der Erzeugung, Verteilung und Nutzbarmachung der elektrischen Energie zu erzielen, wird die Errichtung eines dem Staatsrat unmittelbar unterstellten Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschafts-Amtes (W.E.W.A.) in Aussicht genommen.

Das W.E.W.A. ist berufen, den beteiligten staatlichen Ämtern Richtlinien in den oben bezeichneten allgemeinen Fragen der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft zu geben und ihre Einhaltung zu überwachen.

Es ist auch dazu berufen, in Fällen von Verschiedenheiten der Bestrebungen der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft hinsichtlich der Ausnützung der Wasserkräfte und der Erzeugung, Verteilung und Nutzbarmachung elektrischer Energie zu vermitteln und die dem Staatsganzen zweckentsprechendste Lösung aller strittigen Fragen der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft zu erzielen.

Insbesondere wird es Aufgabe des W.E.W.A. sein, die Finanzierung des Ausbaues von Wasserkräften und Fernleitungen in die Wege zu leiten.

Es ist ferner die Stelle, an die sich alle Interessenten in den bezeichneten Belangen der Volkswirtschaft wenden können.

In den Wirkungskreis des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Elektrizitätswesens tritt im übrigen keine Änderung ein.

Im Staatsamt für Verkehrswesen, dem die Durchführung aller auf die Einführung des elektrischen Bahnbetriebes bezughabenden Arbeiten, einschließlich des Ausbaues der hiezu erforderlichen Wasserkräfte und der Versorgung der Bahnen mit elektrischer Energie obliegt, wird eine dem Staatssekretär für Verkehrswesen unmittelbar untergeordnete besondere Dienststelle eingerichtet.

Diese Dienststelle hat alle Maßnahmen und Verfügungen zu treffen, um die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie für die Zwecke des Betriebes der d.ö. Staatsbahnen aus dem bisherigen Zustand der Studien und Vorarbeiten unverzüglich in jenen der wirklichen umfassenden Ausführung überzuleiten.

Zu diesem Behufe ist vor allem das in der Eisenbahndirektion schon bestehende Studienbureau für die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen zweckentsprechend auszugestalten.

Das Staatsamt für Verkehrswesen übt durch diese Dienststelle auch den ihm nach den bisher geltenden Vorschriften und Erlässen zukommenden Einfluß auf die Erteilung von w.r.[113] Konzessionen an private Konsenswerber aus. Dieser Dienststelle obliegt ferner die Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung eines Gesamtplanes für den Ausbau der Wasserkräfte Deutschösterreichs und eines Hauptverteilungsnetzes der aus diesen Wasserkräften gewonnenen elektrischen Energie unter Bedachtnahme auf die Eingliederung etwa schon bestehender und projektierter Kraftwerke.

Die an der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft im Allgemeinen und an der Ausnützung und Verwertung der Wasserkräfte im Besonderen interessierten Kreise werden durch Vertreter und Mitarbeiter im W.E.W.A. herangezogen.

[113] Vermutlich: wasserrechtlichen.

Das W.E.W.A. besteht aus einem Direktorium, einer beratenden Kommission und einer Kanzlei.
Für dieses Amt hat das beigeschlossene Organisationsstatut zu gelten."
An den Herrn Staatsrat Dr. Ellenbogen.

Nächste Sitzung Freitag, den 17. Jänner 1919, um
3 Uhr Nachmittag.

67.

[Freitag] 1919-01-17

Vorsitz: Hauser
Anwesend:[1] Beck, Bodirsky, Deutsch, Domes, Ellenbogen, Grimm, Gruber, Hanusch, Jerzabek, Kaup, Keschmann, Kroy, Langenhan, Licht, Luksch, Mataja, Mayer, Miklas, Ofner, Pacher, Pantz, Schoiswohl, Seitz, Steinwender, Sylvester, Teufel, Tomschik, Urban, Waldner, Wolf, Zerdik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–18.30 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Bericht des Staatskanzlers:
a) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verwaltungsgerichtshofes.
b) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verfassungsgerichtshofes.
III. Bericht der Heereskommission zu Punkt VI. des 66. Beschlußprotokolles des Staatsrates vom 15. Jänner 1919.
IV. Bericht über Vorstellungen des liquidierenden Kriegsministeriums an das Staatsamt für Finanzen (Vortragender U.S.S. von G r i m m).[3]
V. Berichte der Staatssekretäre:
Staatssekretär für Justiz:
a) Frage der Begnadigung des Emmo {sic!} D a v i t[4]
b) Gesetz über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.
Staatssekretär für Unterricht:
Vortrag über Veräußerung und Belastung von Kirchengut.[5]
Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:
Antrag, betreffend die Errichtung einer selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (Exemplare wurden bereits verteilt).
Unterstaatssekretär Dr. Ritter von B e c k:
Bericht über den Beschluß des Kabinettsrates in Angelegenheit der Abänderung der Richtlinien über die Behandlung der Beamtenfragen in Gemäßheit des Beschlusses des Staatsrates vom 8. Jänner 1919 (Exemplare wurden bereits verteilt).
Unterstaatssekretär D e u t s c h:
Bericht über die Arbeitslosenunterstützung im Arsenal.

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Franz Dinghofer, Staatskanzler Renner, Staatssekretär Roller und Dr. Karl Schmidt, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt. Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

2 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

3 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen und offenbar auch nicht behandelt.

4 Dieser Unterpunkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen, aber trotzdem behandelt.

5 Im Anschluß an diesen Unterpunkt folgt im Protokoll noch ein kurzer, in der Tagesordnung nicht verzeichneter Bericht über das Investitionsprogramm des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten.

VI. Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend den statistischen Dienst.[6]
VII. Antrag Staatsrat G r u b e r in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe (Exemplare wurden bereits verteilt).
VIII. Allfälliges, Initiativanträge etz.

Beilagen:

67/II Beschluß II (Deckblatt, ½ Seite); Antrag und Begründung Staatssekretär Urban, betreffend Beschluß des Staatsrates auf Errichtung einer in allen Dienstzweigen selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen bei unmittelbarer Unterordnung unter den Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel und gleichzeitiger Bestellung des Generaldirektors für Post- und Telegraphenangelegenheiten zum vertretungsberechtigten Unterstaatssekretär (6 Seiten); Korrektur zur Seite 6 des Antrags (1 Seite); Antrag Präsident Seitz auf Vertagung des Gegenstandes und auf Einsetzung einer Kommission zur Einberufung einer Enquête und Berichterstattung über das Ergebnis (1 Seite, handschriftlich).

67/III Beschluß III, Antrag Staatssekretär Roller (Deckblatt, ½ Seite); Staatsamt für Justiz, Zl. 2.127/1918, Gesetz vom … über die Übertragung der dem Oberstthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte (1½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten); Schreiben des Staatsamtes für Justiz an die Staatskanzlei, betreffend Übersendung von „40 Abdrücken" des Gesetzes „zur verfassungsmäßigen Behandlung als Vorlage des Staatsrates" (1 Seite).

67/IV Beschluß IV, Antrag Staatssekretär Pacher auf Beschluß des Staatsrates, betreffend Ermächtigung des Staatsamtes für Unterricht zur staatsbehördlichen Bewilligung bei Veräußerungen von Kirchengut (Deckblatt, ½ Seite); Auszug für den Vortrag im Staatsrat (1½ Seiten).

67/VI Beschluß VI, Antrag Unterstaatssekretär Beck, betreffend Bericht über den unter Punkt IV in der 62. Sitzung des Staatsrates vom 9. Jänner 1919 gestellten Antrag Tomschik (Deckblatt, ½ Seite); Bericht über den Antrag Tomschik (4½ Seiten).

67/VII Beschluß VII, Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Beauftragung des Staatskanzlers zur Einforderung genauer Berichte über die Zahl der noch in deutschösterreichischem Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten und Diener nichtdeutscher Nationalität und Antrag auf Zuziehung der Vertreter der deutschen Beamten- und Angestelltenorganisationen für die Zusammenstellung der Berichte (Deckblatt, ½ Seite); Anträge (1 Seite, handschriftlich).

67/IX Beschluß IX, Antrag Staatsrat Gruber (Deckblatt, ½ Seite); Dringliche Anfrage in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe (zweifach, jeweils 1 Seite).

67/X Beschluß X, Antrag Staatssekretär Mayer, betreffend den Bericht über den Antrag Teufel, gestellt unter Punkt VI in der 66. Sitzung des Staatsrates vom 15. Jänner 1919 (Deckblatt, ½ Seite); Antrag Teufel (1 Seite).

67/XI Beschluß XI, Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Berichterstattung seitens des Staatsamtes für Heerwesen über den Gesamtstand der Volkswehr und der bis 31. Dezember 1918 für den Staat anfallenden Kosten (Deckblatt, ½ Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich).

---

[6] Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.

67/XII Beschluß XII, Antrag Staatsrat Ofner, betreffend Aufhebung der Steuervorauszahlung für das Jahr 1919 und Erlaß einer Vollzugsanweisung an die Steuerbehörden, „nur bei drohender Gefahr der Steuerhinterziehung“ eine angemessene Steuereinhebung vorzunehmen (Deckblatt, 1 Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich).

Vorsitz: Präsident H a u s er.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[I]

I. Punkt der Tagesordnung. Einlauf, Vortragender Dr. S c h m i d t berichtet über die bereits erfolgte Zuweisung des Einlaufes sowie, daß zu Punkt 3 der Tagesordnung „Bericht der Heereskommission zu Punkt VI des 66. Beschlußprotokolles des Staatsrates vom 15. Jänner 1919“ mitzuteilen sei, daß die Heereskommission nicht zu tagen in der Lage war, da deren Mitglieder Abram und Iro beurlaubt seien.[7]

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Staatskanzlers.
a) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verwaltungsgerichtshofes,
b) Gesetzentwurf über die Errichtung eines d.ö. Verfassungsgerichtshofes.[8]

Staatskanzler R e n n e r betont die Notwendigkeit der raschen Erledigung, da viele Fragen in dieser Richtung laufen. Da die Verfassungskommission nicht tagen konnte, so bitte er um die Ermächtigung, daß der Staatsrat ohne Vorberatung der Kommission die Vorlage direkt unterbreite, zumal an sich die Beratung durch die Kommission durchaus nicht die Regel sei.

Präsident H a u s e r stellt fest, daß eine Sitzung der Verfassungskommission einberufen wurde, aber wieder abgesagt werden mußte. Er sei dafür, sich streng an die Geschäftsordnung zu halten und dürfen wir uns, wenn wir Kommissionen eingesetzt haben, nicht darüber hinwegsetzen.[9] Wollen wir die Kommissionen abschaffen, so habe er nichts dagegen.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt aufklärend, daß für den normalen Geschäftsgang Kommissionen notwendig seien, doch nicht jedesmal die Vorlage der Gesetzentwürfe an Kommissionen. Der Staatsrat möge sich bei der ersten Vorlage der Gesetzentwürfe entscheiden, ob er dieselben den Kommissionen zuweisen wolle oder nicht; hier handle es sich nur um Überleitung alter Institutionen[10] und könne nicht das ganze Rechtsverfahren bis nach der konstituierenden Nationalversammlung gesperrt werden.

---

7 Beilage 67/X: Deckblatt (½ Seite); Antrag (1 Seite). Die Beilage enthält eine Wiedergabe des bezüglichen Beschlußprotokollpunktes des SRP Nr. 66 sowie einen handschriftlichen Vermerk, betreffend den Urlaub der Staatsräte Abram und Iro, der mit dem Protokolltext weitgehend übereinstimmt. Vgl. auch SRP Nr. 66/Beschlußprotokoll Punkt VI.

8 Die beiden Gesetzentwürfe liegen dem Protokoll nicht bei. Sie waren in der 63. Sitzung des Staatsrates der Verfassungskommission zugewiesen worden. Vgl. SRP Nr. 63/II e und f, zum Entwurf über den Verfassungsgerichtshof vgl. ebendort, Beilage 63/IV. Weiters vgl. auch Nr. 64/II.

9 Zur Geschäftsordnung des Staatsrates vgl. SRP Nr. 37 vom 19. November 1918 sowie SRDV Nr. 1/3, zur Schaffung der Kommissionen die §§ 7–10 des im letztgenannten Protokoll enthaltenen Entwurfs der Geschäftsordnung.

10 Vorgängerinstitution des Verfassungsgerichtshofes war das Reichsgericht Wien, vgl. RGBl. Nr. 143, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, ausgegeben am 22. Dezember 1867. Zur Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vgl. RGBl. Nr. 36, Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, ausgegeben am 2. April 1876.

O f n e r: Bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes bestehe das dringendste Bedürfnis der Reform und ein einmütiges Verlangen nach Abschaffung des § 48.[11] Ebenso sei es bezüglich des Verfassungsgerichtshofes notwendig, zu reformieren; zu diesem Zwecke sei die Vorberatung in den Kommissionen sehr wertvoll.

Präsident S e i t z bemerkt gleichfalls, daß Kommissionen anfangs nur für umfangreichere Gesetze oder bei dem Auftauchen grundsätzlicher Bedenken im Staatsrate gedacht waren, daß dagegen eine obligatorische Kommissionsberatung geschäftsordnungsmäßig nicht eingeführt sei. Er bitte daher, in diesem Falle von den Kommissionsberatungen abzusehen.

Der Antrag R e n n e r, die beiden Gesetzentwürfe über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes ohne Vorberatung der Kommission der Nationalversammlung als Regierungsvorlagen zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[12] (Beschlußprotokoll 67/I).

Staatskanzler R e n n e r bemerkt formell zur Tagesordnung, daß die Punkte V/3–5 vorangestellt werden mögen.

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: 3.)[13] Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:

Antrag, betreffend die Errichtung einer selbständigen Generaldirektion für Post- und Telegraphen- und Fernsprechwesen.[14]

---

[11] Falls RGBl. Nr. 143/1867 gemeint war, so lautete § 48: „Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt."

[12] Zum Verfassungsgerichtshof vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 469; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 567 f. Material zu diesem Gesetz sowie zur 2. Verfassungsgerichtshofsnovelle (StGBl. Nr. 576/1919) findet sich in AdR, StK, GZl. 3.810/2/1919, Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 212, abgeändert wird. Zum Verwaltungsgerichtshof vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 469; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, S. 568 f. Trotz vorbezeichneter Annahme der Vorlage wurde diese jedoch vorerst nicht kundgemacht, da im nachhinein Bedenken erhoben wurden, daß das Gesetz die Möglichkeit schaffe, den Verwaltungsgerichtshof mit zwei statt nur einem Präsidenten zu besetzen. Daher wurde das Gesetz mit einer entsprechenden Abänderung nochmals behandelt und beschlossen. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 692 f; StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, ausgegeben am 12. Februar 1919. Aktenmaterial zur Einrichtung der neuen Gerichtshöfe bzw. zur Überleitung der alten in die neuen Institutionen und diverse damit in Verbindung stehende Gesetzesentwürfe finden sich in AVA, Justizministerium, Allgemein, Signatur 2 A2436, Reichsgericht (II-85), GZl. 10.602/1930, Änderung der Organisationsgesetze der Höchstgerichte/Reichsgericht, Verwaltungsgerichthof, Oberster Gerichtshof, Überleitung des Verw.Gerichtshofes in die neuen Verhältnisse. Zum Thema vgl. weiters Thomas Olechowski, Der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Das Palais der ehemaligen Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, Wien 2001; Kurt Heller, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 2010. Umfangreiches Aktenmaterial des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes der Ersten Republik findet sich im Bestand AdR, Oberste Behörden 1918–2003, Höchstgerichte 1. Republik, Verfassungsgerichtshof 1. Republik 1919–1934, sowie Verwaltungsgerichtshof 1. Republik 1919–1934.

[13] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

[14] Beilage 67/II: Deckblatt (½ Seite); Antrag und Begründung (6 Seiten); Korrektur zur Seite 6 (1 Seite). Die Beilage enthält eine relativ umfangreiche Darstellung der Geschichte der Post- und Telegraphenverwaltung, angefangen vom Jahr 1829 (Schaffung der k.k. obersten Hofpostverwaltung) bis zum Ende der Monarchie, als sie aus der Verwaltung des Handelsministeriums vorläufig in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel überging. Bereits in der Monarchie sei es ein

St.S. U r b a n berichtet über die Neuorganisation, zu welcher der Technikerausstand Anlaß gegeben habe.[15] Eine eigene Generalpostdirektion war unmöglich, da die Trennung in den unteren Stellen nicht durchführbar sei. Bei der stattgefundenen Enquete[16] ergaben sich Differenzen auch bezüglich der Pragmatisierung der Offizianten, welche Frage dann auch auf andere Ressorts übergegriffen habe. Es wurden Lohnerhöhungen zugestanden, obwohl eine Gegenbewegung der Postbeamten gegen die Techniker zu befürchten sei, wobei zu bedenken, daß erstere 6/7, letztere nur 1/7 der Beamtenschaft ausmachen. Ferner wurde das Zugeständnis eines Fachbeirates, welcher zu den Ernennungen Stellung nehmen könne, gefordert, wobei bemerkt wurde, daß ohnedies der Staatsangestelltenausschuß[17] mit Ähnlichem befaßt sei und daher dessen Entscheidung nicht vorgegriffen werden solle. Er betont ferner, daß für die Zukunft eine Verbindung der Generaldirektion mit dem Staatsamt für Verkehrswesen geplant sei, da die Verbindung mit dem Handelsamt eigentlich unnatürlich sei. Die Bestellung des Generaldirektors zum Unterstaatssekretär würde er befürworten.

Präsident S e i t z meint, daß man die endgiltige Auseinandersetzung der konstituierenden Nationalversammlung vorbehalten soll und nicht wieder ein neues Staatsamt schaffen möge, was nur auf die Entscheidungen der Nationalversammlung präjudizierend wirke.

O f n e r ist der gleichen Ansicht, daß man jetzt die ganze Sache nicht aufrollen solle und die Unterbehörden bis auf Weiteres dem Staatssekretär unterstellt bleiben sollen, zumal seines Erachtens die Unterstaatssekretäre nicht mit der Politik verknüpft, sondern aus der Beamtenschaft genommen werden sollen, was die Konstituierende Nationalversammlung allgemein durchführen könnte.

St.S. U r b a n bemerkt, daß die Sektionierung in drei Sektionen die Techniker vollauf befriedige und die Schaffung eines Unterstaatssekretariates ganz unabhängig von diesen Forderungen sei.

Präsident H a u s e r bemerkt, daß Hoheisel[18] ein Fachmann ersten Ranges sei und er dessen Ernennung zum Unterstaatssekretär befürworten würde.

W a l d n e r betont, daß die Schaffung eines neuen Staatsamtes oder die Ernennung eines Unterstaatssekretärs keinen günstigen Eindruck machen würde und daß das Herumlaborieren an der Behördenorganisation endlich aufhören möge, damit nicht fortwährend der künftigen Nationalversammlung präjudiziert werde.

---

wiederkehrender Wunsch gewesen, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus dem Handelsministerium auszuscheiden und als selbständige Zentralstelle zu etablieren, und dieser Wunsch bestehe auch jetzt weiter, sogar die Schaffung eines eigenen Staatsamtes für diese Bereiche werde angedacht. Im Folgenden geht der Antrag auf diverse Gründe ein, die für eine derartige Verselbständigung sprachen, darunter etwa der Geschäftsumfang, den das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in Zukunft haben sollte. Die beiliegende Korrektur betraf eine Passage der Begründung, in der vorgeschlagen wurde, dem Generaldirektor für die Post- und Telegraphenangelegenheiten einen technischen Fachmann für die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten technischer Natur beizugeben, dem die „Departements, denen die Bearbeitung technischer Angelegenheiten obliegen, unmittelbar unterstellt" werden sollten. Die Korrektur änderte diese Passage ab und schlug vor, eine eigene Sektion für die Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten zu schaffen und diese einem technischen Beamten zu unterstellen.

15 Angespielt wurde wohl auf die Forderungen der „Technischen Union" und den Streik der Telegraphen- und Telephonarbeiter, der am 10. Jänner 1919 stattgefunden hatte. Vgl. SRP Nr. 64/IV.

16 Vgl. SRP Nr. 64, Anmerkung 41.

17 Es handelte sich um einen der Ausschüsse der Nationalversammlung. Zur Schaffung und Zusammensetzung des Staatsangestelltenausschusses vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 6. Sitzung vom 27. November 1918, S. 187, und 7. Sitzung vom 4. Dezember 1918, S. 235.

18 Dr. Konrad Hoheisel, Sektionschef, 17. April 1918 bis 10. Juli 1930 Generaldirektor für die Post- und Telegraphenangelegenheiten.

Präsident S e i t z: Die Begründung des Antrages aus den geschichtlichen Tatsachen von 1848 und 1866 sei gewiß sehr interessant, aber es sei zu bedenken, daß wir die Verhältnisse des Jahres 1919 zu beurteilen haben.[19] Er erachte es für zweckdienlich, eine kleine Kommission einzusetzen und die Leute, welche in dem Betriebe selbst stehen, einzuvernehmen, da wir dann ihren Wünschen und Forderungen am ehesten Rechnung tragen können. Die vorgeschlagene Sektionierung, welche alle Teile befriedige, lasse sich auch bei dem jetzigen Stande durchführen, ohne daß die Ernennung eines eigenen Unterstaatssekretärs notwendig wäre.

St.S. Z e r d i k: Der kritische Punkt seien die Personalangelegenheiten und da der Generaldirektor Hoheisel dem technischen Sektionsleiter das Expediatur[20]zu geben sich bereit erklärt habe, so sei den Forderungen der Techniker diesbezüglich Rechnung getragen.

St.S. U r b a n: Da die Post eine Sektion des Handelsministeriums sei und eine Sektion nicht wieder in drei Teile sektioniert werden könne, so sei er schon aus diesem Grunde für die Selbständigkeit der Generalpostdirektion und deren Unterstellung unter einen Unterstaatssekretär. Der Antrag Seitz, bezüglich der Personalangelegenheiten eine Kommission einzuberufen, sei annehmbar. Die dritte Frage, nämlich die Bestellung Hoheisels zum Unterstaatssekretär, sei unabhängig von den beiden anderen.

M i k l a s: Das gesamte Post- und Telegraphen- sowie Telephonwesen mit dem Staatsamt des Verkehrswesens zusammenzulegen wäre sehr zweckdienlich und unter dieser Voraussetzung erscheine auch die Bestellung eines Unterstaatssekretärs gerechtfertigt.

L a n g e n h a n ist für den Antrag, den Generalpostdirektor zum Unterstaatssekretär zu ernennen, zumal Hoheisel ein ganz hervorragender Fachmann sei. Die Abhaltung einer Enquete erklärt er für untunlich, da dies Sache des betreffenden Staatsamtes und nicht des Staatsrates sei.

Präsident S e i t z betont die Vorzüge einer Enquete, welche allerdings nicht verschleppend wirken dürfte. Was die Ernennung eines Unterstaatssekretärs anlange, so sei zu bemerken, daß in dieser Hinsicht keine Verrückung in dem Parteienverhältnis stattfinden dürfe.

T e u f e l: Erklärt sich mit einer Enquete einverstanden, wenn dieselbe möglichst bald stattfinde, sodaß noch im Laufe der nächsten Woche die Entscheidung getroffen werden könne. Was die Unterstaatssekretariate anlange, so sei der Standpunkt seiner Partei immer der gewesen, daß man dieselben tüchtigen Beamten vorbehalten solle und eine Aufteilung an Politiker und nach dem Parteienverhältnis unstatthaft wäre; der politische Einfluß der Parteien könne vollauf durch die Bestellung von parlamentarischen Staatssekretären bewahrt werden.

O f n e r spricht sich im gleichen Sinne wie Teufel aus, zumal die Unterstaatssekretäre von der Politik losgelöst viel objektiver arbeiten würden, da sie nicht genötigt wären, mit dem parlamentarischen Staatssekretär gleichzeitig gehen zu müssen.

Präsident D i n g h o f e r bedauert gleichfalls, daß die Ernennungen von Unterstaatssekretären zu einer parteipolitischen Sache geworden sind. So sehr er Hoheisel als Fachmann schätze, würde er doch im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Ernennung zum Unterstaats-

---

19 Im Jahr 1848, so wurde im der Begründung erwähnt, war die Leitung der Postanstalt mit kaiserlicher Verordnung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten übertragen worden. Vgl. RGBl. Nr. 49, Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1848, womit die Uebertragung der Leitung der Postanstalt vom Finanz- an das Handelsministerium genehmigt wurde, ausgegeben am 22. Dezember 1848. Zum Jahr 1866 wurde in der Beilage ein Vortrag des Handelsministeriums vom Februar des genannten Jahres erwähnt, der bereits die Verselbständigung des Post- und Telegraphenwesens angesprochen habe. Das zeige, daß schon „zu einer Zeit, als sich der Geschäftsumfang des Post- und Telegraphenwesens noch in sehr bescheidenen Grenzen bewegte", die „Schaffung einer eigenen Zentralbehörde für die Post- und Telegraphenangelegenheiten für das Richtige erkannt und schon damals die völlige Verschiedenheit der Geschäfte der Postsektion von jenen der übrigen Sektionen als notorisch angesehen wurde".

20 Expediatur: Ausfertigung („Es werde ausgefertigt!").

sekretär abzusehen bitten. In sachlicher Beziehung sei auch eine große Differenz zwischen den Anschauungen der Beamtenschaft in Wien und in der Provinz festzustellen und habe sich die Beamtenschaft in der Provinz gegen die Forderung der technischen Union sehr ausgesprochen und mit der Aufstellung ähnlicher Forderungen gedroht.[21] Es sei daher eine gewisse Vorsicht in der Bewilligung der Forderung sehr am Platze. Wenn die Einsetzung einer Enquete beschlossen werden sollte, wäre es ratsam, auch Beamte der Provinz beizuziehen.

M i k l a s pflichtet den Ausführungen des Präsidenten Dinghofer bei, wodurch allerdings eine Verschiebung der Enquete notwendig würde.

Der Antrag Seitz, den Gegenstand zu vertagen, wird a n g e n o m m e n.[22] (Beschlußprotokoll 67/II).

Antrag Seitz, eine 8-gliedrige Kommission einzusetzen, mit dem Auftrage, eine Enquete einzuberufen und über das Ergebnis sofort im Staatsrate zu berichten, wird a n g e n o m m e n.[23] (Beschlußprotokoll 67/II).

V/1[24] b) Gesetz über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte[25] vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.[26]

---

21 Zu den Forderungen der Technischen Union vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen Staatssekretär Urbans unter SRP Nr. 64/IV.

22 Vgl. weiter SRP Nr. 68/I.

23 Beilage 67/II: Antrag Seitz (1 Seite, handschriftlich). Die Beilage enthält die beiden hier gestellten Anträge.

24 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

25 Ab 1564 war das Obersthofmarschallamt Gerichtsstand in Zivil- und Strafsachen für die Angehörigen des Wiener Hofstaates sowie Gerichtsstand für die kaiserlichen Diplomaten im Ausland und die ausländischen Diplomaten in Wien. Zu den Kompetenzen des Amtes zählten weiters das Quartierwesen des Hofes, die Organisation von Hofreisen und die Polizei in allen zum Hof gehörigen Gebäuden. Neben dem Obersthofmeisteramt, dem Oberstkämmereramt und dem Oberststallmeisteramt zählte es zu den vier Hofämtern und Hofstäben, die zusammen die obersten Verwaltungseinheiten des Hofstaates bildeten. Der Aufgabenbereich des Amtes hatte sich mit der zunehmenden Trennung von Staat und Herrscherhaus geändert, und gegen Ende des 19. Jahrhunderts übte es im wesentlichen nur mehr die Funktion der Zivilgerichtsbarkeit über Mitglieder des Herrscherhauses, Exterritoriale, die sich seiner Gerichtsbarkeit unterworfen hatten, und Personen, die mit einem entsprechenden Privilegium versehen waren, aus. Vgl. Ivan Ritter von Žolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien/Leipzig 1917, S. 104–117. Im Jahr 1916 wurde das Amt durch kaiserliche Verordnung als eine Form der staatlichen Sondergerichtsbarkeit definiert, vgl. RGBl. Nr. 223, Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Obersthofmarschallamt, ausgegeben am 21. Juli 1916. Aktenmaterial des Obersthofmarschallamtes aus dem Zeitraum von 1486 bis 1919 findet sich im Bestand HHStA, Hofarchive, Privat- und Familienfonde, Obersthofmarschallamt.

26 Beilage 67/III: StAJ, Zl. 2.127/1918, Gesetzesentwurf (1½ Seiten); Deckblatt (½ Seite); Erläuternde Bemerkungen (5 Seiten); Schreiben (1 Seite). In den erläuternden Bemerkungen wurde ausgeführt, daß im „neuen demokratischen Staate“ für „den Fortbestand der früheren Hofämter kein Platz mehr“ sei, daher solle der Staatsrat „durch besondere Gesetze ermächtigt werden, ihre Auflösung administrativ durchzuführen“. Unter diesen Ämtern nehme das Obersthofmarschallamt „insofern eine eigene Stellung ein, als es nicht nur einen Sondergerichtsstand für den Kaiser und die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses bildete, sondern als solcher auch für bestimmte, nicht dem Kaiserhause angehörige Persönlichkeiten begründet war und überdies gewisse prozessuale Funktionen gegenüber den Exterritorialen [Botschafter, Gesandte usw.; Anm.] auszuüben hatte“. Das Verfahren vor dem Obersthofmarschallamt müsse „nunmehr dem allgemeinen, für die Gerichte geltenden Verfahren weichen“. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Überganges der Gerichtsbarkeit dieses Amtes an die ordentlichen Gerichte, der grundsätzlich durch das gegenständliche Gesetz vollzogen werden sollte, sollte dem Verordnungsweg überlassen bleiben, wobei grundsätzlich davon auszugehen war, „daß das Obersthofmarschallamt organisationsmäßig einem Gerichtshofe erster Instanz gleichzustellen war“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 87, Gesetz vom 5. Februar 1919 über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte,

St.S. R o l l e r berichtet hierüber und ersucht, diesen Gesetzentwurf der nächsten Nationalversammlung als Regierungsvorlage unterbreiten zu dürfen.[27] A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 67/III).

V/1[28] a) Frage der Begnadigung des Emo Davit.[29]

St.S. R o l l e r bemerkt, daß die Sache die Erstattung eines eingehenden Berichtes notwendig mache, nachdem er die volle Verantwortung für seinen Antrag übernehmen müsse.

Präsident H a u s e r stellt fest, daß der Staatsrat in dieser Sache nicht beschlußfähig sei, daher eine nochmalige Verschiebung eintreten müsse.

Staatssekretär R o l l e r protestiert gegen die Behandlung der Angelegenheit, da es nicht angehe, den Delinquenten von einem Tage zum anderen hinzuziehen und ihm die letzten Stunden unnötigerweise die letzten Stunden {sic!} zu erschweren.[30]

V/2:[31] Vortrag über Veräußerung und Belastung von Kirchengut.[32]

St.S. P a c h e r bemerkt, daß es zur Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bisher der landesherrlichen Bewilligung bedurfte, wenn die Veräußerung und Belastung eine gewisse Geldgrenze überschritt.[33] Bis 40.000 bzw. 80.000 K war es ursprünglich dem Unterrichtsministerium vorbehalten, die Bewilligung zu erteilen. Diese Grenze wurde dann auf 80.000 bezw. 120.000 K hinaufgesetzt, sein Antrag gehe nun dahin, diese Grenze den heutigen

---

ausgegeben am 12. Februar 1919, nicht vollständig überein. Anstatt der „vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit“ hieß es im ursprünglichen Titel „dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit“. Weiters wurde dem § 3 des Gesetzes, betreffend die Kundmachung und den Vollzug, um folgenden Absatz ergänzt: „Anhängige Rechtssachen sind, soferne sie nicht an einen Gerichtshof überzugehen haben, an das Bezirksgericht Innere Stadt abzutreten und von diesem zu Ende zu führen.“

27 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1918, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 469; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 638 f. Material zur Kundmachung des Gesetzes findet sich in AdR, StK, GZl. 375/1919. Vgl. weiters auch SRP Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

28 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

29 Zum Fall Emo Davit vgl. SRP Nr. 66, Anmerkung 37.

30 Vgl. weiter SRP Nr. 68/III.

31 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

32 Beilage 67/IV: Deckblatt (½ Seite); Auszug für den Vortrag im Staatsrat (1½ Seiten). Der Inhalt der Beilage stimmt im Wesentlichen mit den folgenden Ausführungen Pachers überein.

33 Mit Artikel 30 des Konkordates von 1855 (RGBl. Nr. 195/1855) war festgelegt worden, daß Kirchengüter grundsätzlich „weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden“ sollten, „ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben“. Mit RGBl. Nr. 162, Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und, bezüglich der Militärgränze, des Armee-Ober-Commando vom 20. Juni 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, ausgegeben am 7. Juli 1860, wurde angeordnet, daß zur Erteilung der Genehmigung namens des Kaiser die Landesstellen bzw. das Ministerium für Kultus und Unterricht berufen waren, nur bei Veräußerungen von Werten über 20.000 Gulden oder Belastungen von über 40.000 Gulden war die kaiserliche Zustimmung notwendig. Im Zusammenhang damit vgl. auch RGBl. Nr. 175, Verordnung des Justizministeriums und des Armee-Ober-Commando vom 13. Juli 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, ausgegeben am 21. Juli 1860. Nach der Aufhebung des Konkordates von 1855 im Jahr 1874 wurden diese Vorschriften mit § 51 des RGBl. Nr. 50, Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, ausgegeben am 13. Mai 1874, ausdrücklich aufrechterhalten, jedoch mit der Änderung, daß von der päpstlichen Zustimmung in Hinkunft abzusehen war. Vgl. dazu auch Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, LI. Jahrgang, Nr. 50 vom 12. Dezember 1918, S. 197 f „Die Abdankung des Kaisers und die katholische Kirche“, zur hier relevanten Thematik S. 198.

Wertbegriffen entsprechend auf 200.000 bezw. 300.000 K zu erhöhen und bei einem höheren Wertbetrage die Beschlußfassung des Staatsrates einzuholen.

Der Antrag des Staatsamtes für Unterricht wird a n g e n o m m e n.[34] (Beschlußprotokoll 67/IV).[35]

L a n g e n h a n berichtet über das vom Staatsamt f. ö. Arbeiten am 13. Jänner 1919 vorgelegte Investitionsprogramm.[36]

Die Kommissionssitzung hat am 15. Jänner stattgefunden und ist für die Annahme der vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten erbrachten Vorschläge eingetreten.[37] Sein Antrag gehe dahin, der Staatsrat möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 67/V).

V/4.[38] U.St.S. B e c k: Bericht über den Beschluß des Kabinettsrates in Angelegenheit der Abänderung der Richtlinien über die Behandlung der Beamtenfrage in Gemäßheit des Beschlusses des Staatsrates vom 8. Jänner 1919.[39]

U.St.S. B e c k berichtet, daß seinerzeit beschlossen wurde, nur deutschösterreichische Angehörige[40] in den Staatsdienst aufzunehmen, wobei jedoch eine endgiltige Regelung der ganzen Frage vorbehalten wurde.[41] In diesem Sinne wurden dann auch die Ausführungen der Staatsämter getroffen. Das Gesetz über die d.ö. Staatsbürgerschaft, welches in der Zwischenzeit erlassen wurde, hätte die weitgehende Folge gehabt, daß eine Unmenge fremdnationaler Beamten, welche sich als Deutschösterreicher bekannten, hätten übernommen werden müssen.[42] Es mußten daher Richtlinien geschaffen werden, welche die Beurteilung der Nationa-

---

34 Zur Erteilung derartiger Ermächtigungen durch den Staatsrat vgl. SRP Nr. 70/VIII.

35 Die folgenden kurzen Ausführungen zum Investitionsprogramm des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

36 Vgl. auch SRP Nr. 65/III.

37 Die Kommission zur Förderung der Friedensproduktion hielt am 25. Jänner 1919 eine Enquete ab, „die sich mit den in der nächsten Zeit gegen die Arbeitslosigkeit zu treffenden Maßregeln beschäftigte. Zu der Enquete waren mehr als 60 Vertreter von Industrie und Gewerbe, der Gewerkschaften sowie der in Frage kommenden Staatsämter eingeladen." Zu Verlauf und Ergebnis der Enquete vgl. Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Nr. 1, Jänner 1919, S. 8 f „Enquete über Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit". Zur Einsetzung dieser Kommission, in der die Staatsräte Domes und Langenhan als Vertreter des Staatsrates fungierten, vgl. SRP Nr. 62 vor Eingang in die Tagesordnung und Beschlußprotokoll Punkte II und III.

38 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

39 Beilage 67/VI: Deckblatt (½ Seite); Bericht (4½ Seiten). Der Bericht wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben. Vgl. auch SRP Nr. 62/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 65/V sowie Anmerkung 31 im letztgenannten Protokoll.

40 Gemeint waren Staatsangehörige.

41 Punkt I („Gelöbnis für den deutschösterreichischen Staatsdienst") der „Richtlinien für die vorläufige Behandlung der derzeit dringlichsten Staatsbedienstetenfragen" besagte u. a.: „Das Gelöbnis darf nur solchen Bediensteten (hierunter sind stets Bedienstete aller Arten zu verstehen) abverlangt werden, die der deutschen Nation angehören; soferne die Durchführung der Angelobung nicht nach dieser Voraussetzung geschehen sein sollte, ist nach Vornahme einer Sichtung sämtlicher Angelobten die Angelobung im einzelnen Falle für nichtig zu erklären." Vgl. KRP Nr. 14 vom 21. November 1918, Nachtrag.

42 StGBl. Nr. 91, Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, ausgegeben am 13. Dezember 1918. Beck bezog sich wohl auf § 2 dieses Gesetzes, der u. a. bestimmte, daß nicht nur Personen, die mindestens seit 1. August 1914 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Deutschösterreich hatten, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch „die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen", erwerben konnten, sondern daß dies auch solchen Personen möglich sein sollte, „die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen", wenn sie „in einer außerhalb der

lität im Zusammenhang mit der d.ö. Staatsbürgerschaft ermöglichten. Als ausschlaggebend wurde hiefür angenommen, zu welcher Nationalität der Betreffende bei der Volkszählung 1910 sich bekannt habe, wodurch auch eine Überprüfung der Gelöbnisablegung ermöglicht werde.[43] Dadurch würden sicherlich die bisherigen Härten vermieden werden und könnte dem Antrag Tomschik entsprochen werden. Er bittet um Kenntnisnahme des Berichtes.

Präsident H a u s e r bringt den Antrag Teufel dahingehend, daß der Staatskanzler beauftragt werde, von allen Staatsämtern unverzüglich genaue Berichte einzufordern, wieviele Beamte, Angestellte und Diener nichtdeutscher Nationalität heute noch im d.ö. Staatsdienste stehen und bei der Zusammenstellung der betreffenden Berichte die Vertreter der deutschen Beamten- und Angestelltenorganisationen zuzuziehen sowie ehestens dem Staatsrate einen umfassenden Bericht vorzulegen,[44] zur Kenntnis und Berücksichtigung bei der Debatte.

W e c h s e l r e d e:

T e u f e l begründet seinen Antrag damit, daß man die deutschen Beamten nicht brotlos machen könne, während nichtdeutsche Beamten weiterbelassen werden. Die Unzufriedenheit in Beamtenkreisen nimmt immer mehr zu und er müsse dem Referat Beck zustimmen, daß zu erwägen und sicherzustellen sei, ob der betreffende Beamte auch wirklich ein Deutscher ist. Die Pflicht, zuerst unsere Leute zu versorgen, könne nicht bestritten werden und es sei dies nur ein gesunder Egoismus; besonders an den höchsten und einflußreichsten Stellen sollten nur deutsche Beamte verwendet werden.

T o m s c h i k: Diese Frage der Übernahme derjenigen Bediensteten, welche im tschechischen oder jugoslavischen Staate sind und infolge ihrer deutschen Nationalität dortselbst nicht bleiben können, kann überhaupt nicht zweifelhaft sein. Wir dürfen aber auch nicht in den anderen Fehler verfallen, alle bereits assimilierten Beamten ungerechter Weise hinauszuwerfen. Die Verhältnisse in Deutschböhmen und Sudetenland sind noch zu ungeklärt, um endgiltige Beschlüsse fassen zu können. Gegen die Richtlinien wäre zu bemerken, daß nicht allein die deutsche Volkszugehörigkeit, sondern auch Vereinszugehörigkeit verlangt wurde. Dies sei eine ganz unmögliche Sache, da aus Opportunität Tschechen zu deutschnationalen Vereinen gegangen seien, während Deutsche in Wien aus Lebensmittelnot dem Komensky-Verein[45] beitraten; ein Hinweis dafür, daß eine Vereinszugehörigkeit kein Kriterium nationaler Verläßlichkeit sei. Bei den pensionsfähigen Beamten sei ein Unterschied nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach der Befähigung der Beamten zu machen.

O f n e r spricht gegen den Antrag Teufel insoferne, als dieser die Organisationen bei der Überprüfung heranziehen wolle. Er macht aufmerksam, daß die bei den öffentlichen Spitälern während des Krieges angestellten Ärzte und Ärztinnen innerhalb von 14 Tagen

---

Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind".

43 Bereits in SRP Nr. 65/V hatte Beck mitgeteilt, daß „zur Überprüfung der Nationalität die Umgangssprache des Betreffenden bei der Volkszählung 1910 sowie das Gelöbnis für den d.ö. Staat als maßgebend erachtet" würden.

44 Beilage 67/VII: Deckblatt (½ Seite); zwei Anträge (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt der beiden Anträge wird unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben.

45 Der 1872 gegründete Schulverein Komenský bemühte sich darum, den Kindern der Tschechisch sprechenden Einwohner Wiens eine Bildungsinfrastruktur in ihrer Sprache zur Verfügung zu stellen. Seine Blüte erlebte der Verein in der Zwischenkriegszeit, gegenwärtig existiert noch eine einzige Komenský-Schule in Wien III. Zu seiner Geschichte vgl. Erika Zilk, Der Schulverein „Komenský" als Gründer und Erhalter tschechischer Schulen und anderer Bildungseinrichtungen in Wien: die Vorgeschichte und die Periode 1918–1938, Dipl.-Arb., Wien 1998; https://schulverein-komensky9.webnode.at/allgemeine-informationen-svk/, abgerufen am 11. März 2019.

entlassen wurden und daß der Staat seine Angestellten doch wenigsten so behandeln sollte, wie es dem Handlungsgehilfengesetz entsprechend von den Unternehmern verlangt werde.[46]

Präsident S e i t z: Die Rechtsfrage der bereits im fremden Dienste stehenden Beamten könne ohne weiteres ausgeschaltet werden, denn die Rechtsansprüche dieser Beamten auf Pensionen gehören zur Liquidierung des alten Staates. Die Auslegung der früheren Richtlinien hat zu Mißständen geführt und die jetzt aufgeworfene Frage, ob wir gesetzlich festlegen können, daß nur Staatsbürger deutscher Nationalität Beamtenstellen erlangen können, sei eine staats- und völkerrechtliche Frage, deren gesetzliche Festlegung wesentlich von dem praktischen Vorgange unterschieden werden müsse. Es sei sehr fraglich, ob wir das Recht haben, einen Staatsbürger wegen seiner Nationalität und Konfession von öffentlichen Ämtern auszuschließen. In den Richtlinien ist aber nach wie vor diese Bestimmung festgehalten,[47] gegen welche er sich aus den angegebenen Gründen wenden müsse. Er hege auch Bedenken gegen die Zuziehung der Organisationen bei Personalien, wie es im Antrage Teufel geschieht.

W o l f spricht sich für eine möglichst entschiedene theoretische Festlegung der Richtlinien in der Hinsicht, daß nur deutsche Staatsbürger die Möglichkeit haben, Beamte zu werden, aus. Es gehe nicht an, gegen Nichtdeutsche die äußerste Rücksicht zu üben und die deutschen Beamten bei der Schaffung dieses Staatswesens, das ein Nationalstaat sein solle, hintanzusetzen. Er wirft die Frage auf, ob die Absicht, an der Spitze des Münzamtes den Serben Petrovits[48] zu belassen, tatsächlich bestehe.

U.St.S. B e c k klärt dies dahin auf, daß Petrovits ein eminenter Fachmann sei, gleichwohl aber enthoben wurde, nun aber auch von den Südslaven nicht als zu ihrer Nation gehörig anerkannt werde. Die vom Präsidenten S e i t z aufgeworfene Frage sei sehr erwägenswert und es seien diese Richtlinien von rechtskundigen Beamten dahin überprüft worden, ob sich ihre Bestimmungen im Einklang mit dem Staatsbürgergesetz[49] befinden. Er verliest das diesbezüglich erstattete Gutachten.[50]

T e u f e l: Wendet sich gegen die Auffassung des Präsidenten Seitz, da nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine nationale Scheidung auf dem Boden der ehemaligen Monarchie eingetreten sei. Durch die Richtlinien sei leider keine Gewähr für den Ausbau des nationalen Staates gegeben. Es mache sich bereits wieder als unser größtes Übel die absolute Objektivität geltend. Wenn die Übernahme der Beamten und deren Angelobung für den d.ö. Staat auch nur provisorisch erfolgt ist, so haben wir die Verpflichtung der Pensionsaus-

---

[46] Vgl. SRP Nr. 66, Anmerkung 44.

[47] Punkt IV („Regelung der Verhältnisse der ehemals österreichischen Staatsbediensteten nichtdeutscher Nationalität im deutschösterreichischen Staatsgebiete“) der „Richtlinien für die vorläufige Behandlung der derzeit dringlichsten Staatsbedienstetenfragen“ sah lediglich die Möglichkeit einer vorläufigen Belassung im Staatsdienst vor, die nur verfügt werden durfte, „wenn und solange sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für die nächste Zeit wegen vorläufigen Mangels an deutschen Bediensteten im Personalstande einzelner Behörden, Ämter oder Anstalten unbedingt erforderlich ist“. Ansonsten waren alle Betroffenen „unverzüglich unter Einstellung ihrer Aktivitätsbezüge zu entheben“. Vgl. KRP Nr. 14 vom 21. November 1918, Nachtrag.

[48] Dipl.-Ing. Demeter Petrovits, Münzfachmann, 1901 bis 1918 Direktor des Wiener Hauptmünzamtes, danach an die neugegründete tschechoslowakische Münzstätte in Kremnica berufen und bis 1935 deren Direktor.

[49] Gemeint war StGBl. Nr. 91/1918.

[50] Das Gutachten mit dem Titel „Gutachten des Beamtenkomitees zur Frage ob und inwiefern die Richtlinien betreffend die deutsche Nationalität für die deutschösterreichischen Staatsbediensteten mit dem Gesetze über das Staatsbürgerrecht oder mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch stehen“, erstellt vom zwischenstaatsamtlichen Komitee zur Behandlung von Staatsangestelltenfragen, liegt dem Protokoll nicht bei. Es findet sich als Beilage A der Verhandlungsschrift der 10. Sitzung dieses Komitees angeschlossen. Vgl. AdR, StK, GZl. 45/1919, Zl. 45/50/1919, Verhandlungsschriften 1–25 des zwischenstaatsamtl. Komitees, Verhandlungsschrift Nr. 10 zur Sitzung am 4. Jänner 1919.

zahlung damit doch übernommen. Wichtig ist der Grundsatz, daß alle Pensionen bis zum 1. November 1918 zu Lasten des alten k.k. Staates gehen, dann zu Lasten Deutschösterreichs. Die Beiziehung der Vertrauensmänner habe er wegen der Auskunftserteilung beantragt. Er kommt hierauf auf die Zustände beim Verwaltungsgerichtshof, wo in leitenden Stellungen noch immer Tschechen tätig sind, zu sprechen, und betont, daß ein Grundsatz sein sollte, daß die höheren und wichtigeren Posten nur mit Deutschen besetzt werden.

M i k l a s verzichtet auf das Wort.

K e s c h m a n n bemerkt, daß der d.ö. Staat nicht in der Lage sein werde, für alle zweifelhaften Fälle zu zahlen und daß nur durch die Schaffung eines allgemeinen Pensionsfondes durch den liquidierenden Staat eine Regelung möglich sei.[51] Übrigens halte er den Termin vom 1. November 1918 als viel zu früh, um die Lasten zwischen dem liquidierenden Österreich und dem neuen Staate Deutschösterreich und den übrigen Nationalstaaten zu teilen.

Der Antrag, den Bericht des U.St.S. Beck genehmigend zur Kenntnis zu nehmen, wird a n g e n o m m e n.[52] (Beschlußprotokoll 67/VI).

---

[51] In der 41. Sitzung des zwischenstaatsamtlichen Komitees zur Behandlung von Staatsangestelltenfragen vom 16. April 1919 wurde unter Punkt 1 von Seiten des Staatsamtes der Finanzen ein Bericht über den Stand „der zwischenstaatlichen Verhandlungen, betreffend die Regelung der die allgemeinen Pensionen des ehemals österreichischen Staates belastenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse“, erstattet. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen seien diverse Aufteilungsschlüssel beraten worden, für Deutschösterreich komme vor allem der Schlüssel nach der Bevölkerungszahl in Betracht, jedoch gingen die „verschiedenen Nationalstaaten […] nun daran, die allgemeinen Pensionen durch einseitige Verfügungen auseinander zu reißen, und zwar teils nach der Staatszugehörigkeit, wie die tschecho-slowakische Republik, teils nach der Nationalität der Perzipienten, wie die Nationalregierung S.H.S. und der polnische Staat“. Das Komitee faßte den Beschluß, danach „zu trachten, daß sämtlichen Pensionisten des ehemals österreichischen Staates, Witwen und Hinterbliebenen nach solchen, vor allem deutscher Volkszugehörigkeit, auch wenn sie formell nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind, und mögen sie wo immer ihren Wohnsitz haben, unbeschadet der künftigen verfassungs- und völkerrechtlichen Gestaltung, zu Hilfe zu kommen ist und ihnen unter Protest und gleichzeitiger Betonung dieses Vorgehens als einer Notstandsaktion die Ruhe- und Versorgungsgenüsse rechtzeitig flüssig zu machen sind“. Vgl. AdR, StK, GZl. 45/1919, Zl. 45/36/1919, Verhandlungsschrift Nr. 41, zwischenstaatsamtl. Komitee. Der Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye bestimmte zur Pensionsfrage schließlich: „Die Bezugsberechtigten von Zivil- oder Militärpensionen des ehemaligen österreichischen Staates, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages, sei es als Staatsangehörige eines anderen Staates als Österreichs anerkannt sind, sei es zu solchen Staatsangehörigen werden, können aus dem Titel ihrer Pension keine Ansprüche an die österreichische Regierung stellen.“ Vgl. Artikel 216 des StGBl. Nr. 303, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, ausgegeben am 21. Juli 1920. Ein umfassendes Abkommen zur Pensionsregelung schlossen die Nachfolgestaaten schließlich am 6. April 1922 in Rom ab: BGBl. Nr. 170, Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betreffend die von der ehemaligen österreichischen Regierung zuerkannten Pensionen, ausgegeben am 4. Juni 1924. Artikel 1 dieses Übereinkommens hielt einleitend fest: „Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages von Saint-Germain übernimmt jeder der Hohen vertragschließenden Teile zu seinen Lasten die Pensionen, Gnadengaben und Teuerungszulagen der Zivil- und Militärpensionisten, die am 3. November 1918 von der ehemaligen österreichischen Regierung den Bezugsberechtigten bereits zuerkannt waren, welche auf Grund des genannten Staatsvertrages ohne weiteres, oder durch Option oder durch Beanspruchung als Staatsangehörige des betreffenden Staates anerkannt wurden, oder solche geworden sind.“

[52] Im Zusammenhang mit diesem Beschluß vgl. auch AdR, StK, GZl. 753/1919. Unter Zl. 753/1/1919 enthält der Akt ein auf dem hier gefaßten Beschluß beruhendes Schreiben an sämtliche Staatsämter vom 22. Jänner 1919, in dem mitgeteilt wurde, wie der Punkt IV der Richtlinien aufzufassen und umzusetzen sei. Weiters enthält der Akt unter Zl. 694/1918, Durchführung der Kabinettsbeschlüsse, betreffend Richtlinien für die Behandlung einiger Staatsbedienstetenfragen, diverse Materialien zur Durchführung der Richtlinien, darunter auch diverse Musterformulare, etwa für Dienstenthebungen, sowie Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Richtlinien.

Betreffs des Antrages Teufel beantragt M i k l a s getrennte Abstimmung und wird der erste Teil des Antrages betreffs der Einforderung der Berichte von den Staatsämtern über die Anzahl der nichtdeutschen Beamten a n g e n o m m e n.[53] (Beschlußprotokoll 67/VII).

Der zweite Teil des Antrages Teufel, bei der Zusammenstellung der Berichte die Vertreter der Organisationen zuzuziehen, wird a b g e l e h n t. (Beschlußprotokoll 67/VII).

V/5.[54] Bericht über die Arbeitslosen-Unterstützung im Arsenal.[55]

St.S. M a y e r berichtet, daß die Vertrauensmänner der Arsenalarbeiter sich mit der Gewährung einer 4-wöchentlichen Kohlenunterstützung abgefunden hätten. Auch die von ihnen einberufene Versammlung schien anfangs damit zufrieden zu sein, als plötzlich Dr. Wertheimer namens der Kommunisten auftrat und die Leute verhetzte, sodaß die Versammlung ergebnislos verlief.[56] Es wird nunmehr notwendig sein, die Verhandlung wieder aufzunehmen und statt der 4- eine 8-wöchentliche Kohlenunterstützung zuzusagen. Die finanzielle Belastung für Deutschösterreich ist keine allzugroße, da diese Kohlenunterstützung von dem liquidierenden K.M. getragen wird und sowohl die ungarische als auch die tschechische Regierung bereits grundsätzlich zugestimmt habe, letztere allerdings soweit es sich um tschechische Arbeiter handle, ein Standpunkt der natürlich nicht haltbar ist. Er würde daher bitten, das Heeresamt zu ermächtigen, auf dieser Grundlage mit den Arsenalarbeitern weiter verhandeln zu dürfen.

D o m e s ersucht, keinen meritorischen Beschluß zu fassen, sondern nur die verlangte Genehmigung zu Weiterverhandlungen dem Staatsamte zu erteilen, zumal die Arbeitslosenfrage äußerst drohend sei.

St.S. K a u p p[57] bittet um Klarstellung, ob außer der Arbeitslosenunterstützung auch noch die Kohlenunterstützung gegeben werde, welche ⅔ des Lohnes betrage, da diese Bewegung, das Gleiche zu verlangen, auch auf die anderen liquidierenden Stellen des Kriegsministeriums, so besonders das Sanitätspersonal, übergreife und dann das Gesamtausmaß der beanspruchten Beträge über 100 Millionen Kronen ausmachen würde.

D o m e s bemerkt, daß von der Privatindustrie bei Entlassungen eine Abfertigung in der Höhe des vollen 4–6 wöchentlichen Lohnes gegeben werde, während wir nur eine 4–6 wöchentliche Kohlenunterstützung als Abfertigung geben, welche zu Lasten der Liquidation

---

53 Die im Gefolge dieses Beschlusses erstellten Listen der diversen Ressorts, betreffend die Verwendung der „nichtdeutschen" Staatsbediensteten, finden sich in AdR, StK, GZl. 445/1919.

54 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

55 Zum Arsenal vgl. auch SRP Nr. 64/IV.

56 Es handelte sich höchstwahrscheinlich um den kommunistischen Autor und Journalisten Dr. Johannes Wertheim. Wertheim war, so ein Bericht der Polizeibehörden, Mitglied der „Roten Garde" und den Behörden bereits durch seine Anwesenheit am 28. November 1918 „in der Gründungsversammlung der Föderation revolutionärer Sozialisten" in einem Gasthaus in Wien XVII. sowie durch einen Auftritt als Redner „Dr. Wertheimer" bei einer Soldatenversammlung am 30. November 1918 aufgefallen. Von Seiten der Staatspolizei war im Dezember 1918 empfohlen worden, „Dr. Wertheim aus Wien zu entfernen". Vgl. AdR, BKA-Inneres, Sign. 20/1 Abschaffung, Zl. 3.457/1918, Dr. Wertheimer, Abschaffung. Am 21. Jänner 1919 berichtete die Staatspolizei sodann kurz über eine mehrtägige Observation, eine Vernehmung Wertheims und eine Durchsuchung seiner Wohnung und mutmaßte, „dass Dr. Wertheim nur zum Scheine bezw. nur der Löhnung halber in den Stand des Volkswehrbataillons [d. i. das Volkswehrbataillon Nr. 4 („Rote Garde"); Anm.] aufgenommen wurde". Vgl. im gleichen Bestand Zl. 3.178/1919, Dr. Johannes Wertheim, politische Betätigung. Zur „Abschaffung" Wertheims dürfte es nicht gekommen sein, er gründete 1924 in Wien die beiden Verlage „Agis-Verlag" und „Verlag für Literatur und Politik" und war Mitglied der KPÖ und des Bundes der proletarisch-revolutionären Schriftsteller Österreichs.

57 Richtig: Kaup.

gehe. Die Arbeitslosenfürsorge sei ganz unabhängig davon; da das Arsenal und seine Arbeiter während des ganzen Krieges eine Ausnahmestellung eingenommen habe, sei die Regelung dortselbst keineswegs für andere Betriebe präjudizierend.[58]

Der Antrag Mayer, das Heeresamt zu weiteren Verhandlungen mit den Arsenalarbeitern zu ermächtigen, wird a n g e n o m m e n.[59] (Beschlußprotokoll 67/VIII).

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung. Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend den statistischen Dienst, entfällt, da die Kommission nicht tagen konnte.[60]

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung. Antrag des Staatsrates Gruber in Angelegenheit der Umwandlung der Munitionsfabriken auf dem Steinfelde in Friedensbetriebe.[61]

Staatsrat G r u b e r berichtet hierüber und betont, daß es notwendig sei, zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit die auf dem Steinfelde bestehenden Einrichtungen[62] dazu zu benützen, um in großem Maße die Erzeugung von Kunstdünger aufzunehmen. Er stelle

---

58 Die Betriebe und Werkstätten des Arsenals waren während des Krieges umfangreich vermehrt und ausgebaut worden, wodurch auch die Zahl der dort Beschäftigten stark angestiegen war: „Während ursprünglich zusammen mit den Militärs kaum tausend Personen hier arbeiteten, wuchs ihre Zahl im Laufe des Krieges auf über 20.000 an. Unter diesen waren mehr als 15.000 Arbeiter." Schon ab Mai 1917 hatten die Arsenalarbeiter aufgrund der zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten immer wieder gestreikt und Forderungen gestellt. So war es etwa im Jänner 1918 zu einer größeren Arbeitsniederlegung gekommen, die erst durch Verhandlungen von Regierungsvertretern mit dem Arbeiterrat des Arsenals hatte beendet werden können. Vgl. Josef Gerdenitsch, Das Wiener Arsenal in der Ersten Republik: die politische, wirtschaftliche und militärische Bedeutung in den Jahren 1918–1927, phil. Diss., Wien 1967, S. 5 f.

59 Weder im Staatsrat noch im Kabinettsrat wurde über diese Verhandlungen weiter berichtet. Bis Mai 1919 wurde der Arbeiterstand des Arsenalkomplexes auf etwa 3000 reduziert, während eine im Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft für das Arsenal und andere Heeresbetriebe eingesetzte Kommission von der Umstellung des Arsenals auf die Friedenswirtschaft abriet und u. a. die Versteigerung der dort befindlichen Vorräte und Einrichtungen empfahl. Diese Absichten scheiterten am Widerstand der Metallarbeitergewerkschaft, die auf die drohende Entlassung der verbliebenen Arbeiter hinwies. Vgl. Rudolf Gerlich, Die gescheiterte Alternative. Sozialisierung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, Wien 1980, S. 317. In weiterer Folge wurden die militärischen Betriebe des Arsenals, die Schlepp- bzw. Militärbahn auf dem Steinfeld sowie die Wöllersdorfer Werke und weitere Betriebe zu dem Unternehmen „Staatliche Industriewerke" zusammengefaßt, vgl. StGBl. Nr. 568, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 14. Dezember 1919, betreffend die Staatlichen Industriewerke, ausgegeben am 20. Dezember 1919. Im Jahr 1921 wurde die Firma „Österreichische Werke Gemeinwirtschaftliche Anstalt Arsenal" gegründet, die das Arsenal weiterbetreiben und bei der Verwertung der Wöllersdorfer Werke und der anderen genannten Betriebe mitwirken sollte. Aktenmaterial zu dieser Firma, die Mitte der 1930er-Jahre liquidiert wurde, findet sich im Bestand AdR, BMHV, Österreichische Werke Gemeinwirtschaftliche Anstalt Arsenal.

60 Vgl. weiter SRP Nr. 69/VI, wo der Punkt allerdings erneut zurückgestellt wurde. Zur ursprünglichen Einbringung des Entwurfs vgl. SRP Nr. 64/II e. Zur Umwandlung des arbeitsstatistischen Amtes in das Bundesamt für Statistik im Jahr 1921 vgl. SRDV Nr. 23, Anmerkung 37.

61 Beilage 67/IX: Deckblatt (½ Seite); Dringliche Anfrage (zweifach, jeweils 1 Seite). Der Inhalt der Anfrage wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

62 Zur Geschichte der niederösterreichischen Rüstungsbetriebe vgl. etwa Klaus-Dieter Mulley (Hg.), Österreichs Pulverschmiede. Die Rüstungsindustrie am Steinfeld-Groß Mittel/125 Jahre Pottendorfer Linie, Ebenfurth 1996; ders., Geschoße – Skandale – Stacheldraht: Arbeiterschaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg, Ebenfurth 1999.

den Antrag, daß mit der Erzeugung von Kunstdünger in der ehemaligen Pulverfabrik in Blumau[63] sofort begonnen werde.

Antrag Domes, diesen Antrag Gruber dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft zu überweisen, wird a n g e n o m m e n.[64] (Beschlußprotokoll 67/IX).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung. Bericht der Heereskommission[65] zu Beschlußprotokoll 66/VI, Antrag Teufel betreffs der Besetzung Niederösterreichs durch die Tschechoslovaken.[66]

Da die Heereskommission nicht tagen konnte,[67] so berichtet Staatssekretär Mayer über diesen Punkt. Die Meldungen vom 3. Jänner haben bedrohlich gelautet und erschien besonders die Linie Marchegg gefährdet.[68] Da infolge einer Besprechung mit dem italienischen

---

63 Zu der 1890/91 in Blumau/NÖ von der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung errichteten Pulverfabrik (später Sprengstoffwerke Blumau AG.) vgl. Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 56 f; Gerlich, Die gescheiterte Alternative, S. 339–344. Über die Pulverfabrik Blumau wurde auch im Kabinettsrat im Zusammenhang mit dem Kohlenmangel und einer drohenden Betriebseinstellung berichtet, vgl. KRP Nr. 34/4 vom 28. Jänner 1919; AdR, StK, GZl. 707/1919, Versorgung der Pulverfabrik Blumau mit Kohlen; GZl. 989/1919 und GZl. 1.059/1919, Fortbetrieb der Munitionsfabriken.

64 In Folge kam es etwa zur Errichtung der „Phospha“ landwirtschaftliche Kunstdüngerwerke AG. zur Erzeugung und zum Verkauf von Kunstdüngemittel, an die der Staat Grundstücke und Baulichkeiten verpachtete und die 1921 ihren Betrieb aufnahm. Vgl. Compass 1928. Österreich/Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1928, S. 1031. Aktenmaterial zur „Phospha“, beginnend mit ersten Vorverhandlungen im Jahr 1919, findet sich in AdR, BMLF, Allgemeine Reihe, Karton 1134, Kanzlei C „Phospha“ Landwirtschaftliche Kunstdünger AG. Wien-Blumau (1919–1928). Zum Thema vgl. auch Neues Wiener Tagblatt, 12. Jänner 1919, S. 13 „Umwandlung der Munitionsfabriken Wöllersdorf und der Pulverfabrik Blumau in Friedensbetriebe“.

65 Zur Einsetzung der Heereskommission des Staatsrates vgl. SRP Nr. 18 vom 5. November 1918, ihre Leitung übernahm zwei Tage später Staatsrat Abram, vgl. SRP Nr. 21 vom 6. November 1918 und Nr. 23 vom 7. November 1918.

66 Beilage 67/X: Deckblatt (½ Seite); Antrag (1 Seite). Der Antrag lautete: „Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber unverzüglich alle Maßnahmen durchzuführen, welche notwendig sind, um die tschechischen Truppen, welche in Niederösterreich eingefallen sind und einige Gemeinden besetzten, zu zwingen, das Land sofort wieder zu verlassen.“

67 Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk *Die Heereskommission konnte nicht zusammentreten, nachdem der Obmann Abram u. das Mitglied Iro sich auf Urlaub befinden. Dr. Schmidt.*

68 Bereits am 1. Jänner 1919 hatte beispielsweise die „Arbeiter-Zeitung“ berichtet, daß 250 gut bewaffnete tschechoslowakische Soldaten im slowakischen Dorf Devenito zwischen Marchegg und Preßburg erschienen waren, woraufhin am Marchübergang bei Marchegg ungarische Patrouillen aufgestellt wurden. Dienstag, den 31. Dezember 1918, war es sodann zwischen Tschechoslowaken und Ungarn zu einem Gefecht gekommen, „daß so heftig war, daß auch Artillerie eingriff. Die Volkswehr an der deutschösterreichischen Seite der March wurde verstärkt und sie ließ den Tschecho-Slovaken durch einen Parlamentär mitteilen, daß, falls sie auf deutschösterreichischen Boden kämen, sie hier mit den Waffen zurückgewiesen würden. Im übrigen werde sich aber die deutschösterreichische Volkswehr neutral verhalten.“ Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 1. Jänner 1919, S. 5 „Kämpfe an der deutschösterreichischen Grenze“. Die Zusammenstöße standen im Zusammenhang mit dem tschechoslowakischen Einmarsch in Preßburg (im März 1919 sodann in Bratislava umbenannt) am 1. Jänner 1919. Die über Marchegg führende Eisenbahnlinie Wien–Preßburg wurde durch diese Vorgänge unterbrochen, so hatte etwa der auf dieser Strecke verkehrende Personenzug am 1. Jänner 1919 aufgrund der Kampfhandlungen wenige Kilometer nach Marchegg haltmachen müssen und war nach Wien zurückgeleitet worden. Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 2. Jänner 1919, S. 1 „Besetzung Preßburgs durch die Czechen“. Am 3. Jänner hatte das Volkswehrbataillon Marchegg schließlich nach Wien gemeldet, daß „die Tschechoslovaken beabsichtigen, demnächst den Bahnhof Marchegg zu besetzen, um dort die Leitung des Eisenbahndienstes, soweit er sich auf den Verkehr nach Tschechoslovakien […] bezieht, in die Hand zu nehmen“. Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse

Vertreter General Segre[69] ersichtlich wurde, daß die Entente, falls sie die Absicht habe, deutschösterreichische Orte zu besetzen, die Pflicht habe, dies unserer Regierung offiziell mitzuteilen, so waren wir in der Lage, etwaige Einfälle der Tschechen als feindliche Überfälle zu betrachten und konnten dementsprechende Grenzsicherungen vorgenommen werden, was einen Umschwung auf der Gegenseite zur Folge hatte.[70] Es gelang, mit dem tschechischen Vertreter[71] zu vereinbaren, daß ab 20. Jänner wieder ein geregelter Zugsverkehr aufgenommen werden könnte und wurde von ihm auch die Erklärung abgegeben, daß die tschechoslovakischen Truppen keine Absicht hätten, deutsche Orte in Niederösterreich zu besetzen.[72] Was den Fall der Besetzung von Themenau[73] anlange, welches überwiegend tschechische Bevölkerung habe, so stehe Staatssekretär Mayer auf dem Standpunkte, daß wir dies den Tschechen ruhig zugestehen könnten, dagegen verlangen müßten, daß sie uns dort Platz machen sollen, wo die deutsche Bevölkerung in der Mehrheit sei. Er bittet, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

T e u f e l begrüßt die Auffassung des Staatsamtes für Heerwesen, weiters, daß das Staatsamt des Äußeren seine Auffassung geändert habe und bedauert nur, daß dies erst jetzt

---

Tschechoslowakei 9/1, Marchegg-Gänserndorf, Besetzung durch Tschechen, Zl. 341/1919, Bahnhof Marchegg, Möglichkeit der Besetzung durch Tschecho-Slovaken.

69 Roberto Segre, italienischer Historiker und General, nach dem Waffenstillstand von Villa Giusti als Leiter der italienischen Militärkommission für die Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen nach Wien entsandt, Jänner 1920 Rückkehr nach Italien. In dem Zusammenhang vgl. etwa Neue Freie Presse. Morgenblatt, 7. Jänner 1919, S. 9 „Die italienische Militärkommission für die Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen"; Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 7. Jänner 1919, S. 5 „Von der italienischen Militärkommission".

70 Zur „Verstärkung des Grenzschutzes an der unteren March" waren am 14. und 15. Jänner 1919 Volkswehrabteilungen herangezogen worden. Mit Schreiben vom 20. Jänner teilte Oberbefehlshaber Boog der Staatskanzlei und den Staatsämtern für Äußeres und für Heerwesen mit, daß diese Abteilungen „wieder zurückgenommen" würden. Vgl. AdR, StK, GZl. 460/1919, Oberbefehlshaber der deutschösterreichischen Wehrmacht an die deutschösterreichische Staatskanzlei. General Segre hatte einem Vermerk des Staatsamtes für Äußeres vom 16. Jänner 1919 zufolge mitgeteilt, daß seinem Wissen nach „in Prag eine Besetzung von Gänserndorf und Marchegg durch tschechoslovakische Truppen nicht geplant sei". Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Marchegg-Gänserndorf, Besetzung durch Tschechen, Zl. 675/1/1919, Tschechoslovakisches Vordringen, Besetzung von Marchegg und Gänserndorf.
Adolf von Boog, Generalstabsoffizier, 8. November 1918 bis 1. Juli 1919 Oberbefehlshaber der Deutschösterreichischen Volkswehr.

71 Gemeint war Vlastimil Tusar, ab 30. Oktober 1918 tschechoslowakischer Bevollmächtigter bei der k.k. Regierung in Wien und anschließend ohne formelles Agrément in derselben Funktion bei der deutschösterreichischen Regierung, 10. Juli 1919 bis 15. September 1920 tschechoslowakischer Ministerpräsident.

72 Tusar hatte mitgeteilt, „dass er von einem derartigen Projekt [der Besetzung Marcheggs und Gänserndorfs; Anm.] offiziell nichts gehört habe". Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Marchegg-Gänserndorf, Besetzung durch Tschechen, Zl. 675/1/1919, Tschechoslovakisches Vordringen, Besetzung von Marchegg und Gänserndorf. Schließlich berichtete das Staatsamt für Verkehrswesen am 20. Jänner, daß mit den tschechoslowakischen Bahnbehörden vereinbart worden sei, den Zugsverkehr zwischen Marchegg und Preßburg wieder provisorisch aufzunehmen, und zwar durch tschechoslowakische Bahnen, die Betriebsführung in der Station Marchegg aber in der Hand der deutschösterreichischen Staatsbahnen zu belassen, „während die Tschechoslowaken in das bisherige Vertragsverhältnis der ungarischen Staatsbahnen treten würden". Vgl. ebendort, Zl. 824/1919, Marchegg und Gänserndorf, Besetzung durch tschechoslovakische Truppen.

73 Gemeint waren wohl die Orte Ober- und Unterthemenau im Bezirk Ober-Hollabrunn. Zu ihrer Besetzung im November 1918 vgl. Peter Mähner, Niederösterreich und seine Grenzen, in: Stefan Eminger/Ernst Langthaler (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert. Band 1: Politik, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 1–39, hier S. 3.

geschehen sei, da das Resultat jener irrigen Anschauung, daß die tschechischen Einfälle als Ententebesetzung zu werten seien, die Auslieferung Deutschsüdmährens[74] an die Tschechen ist.[75] Den Standpunkt betreffs Themenaus könne er nicht teilen, da dies ein gefährliches Präjudiz wäre. Er beantragt, das Heeresamt möge einen umfassenden Plan vorlegen, wie diese bedrohten Gebiete Südmährens zu befreien wären, und begründet seinen Antrag dahin, daß zum Beispiel in Znaim allein 7.000 bis 8.000 Deutsche vertrieben wurden, sodaß große Gefahr bestehe, daß eine Vertschechung deutscher Gebiete Platz greife.[76] Die gewaltsame Einsetzung tschechischer und die Vertreibung der deutschen Gemeindevertretungen sei selbst bei Anerkennung der Verwaltung von Prag aus vollständig widerrechtlich und ungesetzlich.

M i k l a s möchte bezüglich Themenaus bemerken, daß das Land Niederösterreich durch die Errichtung deutscher Schulen dortselbst ein Interesse an der Gemeinde habe, zumal das Land ringsum kerndeutsch und Themenau ein Einschlußgebiet sei. Außerdem sei auch nach der französischen Erklärung der tschechoslovakische Staat auf seine historischen Grenzen beschränkt,[77] worunter Themenau nicht falle. Wenn wir uns auf den historischen Standpunkt stellen, gehört Themenau zweifellos zu uns, verzichten wir jedoch vom nationalen Standpunkt aus darauf, so müssen wir auf dieser Grundlage die Rückgabe des südmährischen Kreises verlangen. Die von Segre geteilte Auffassung, welche streng korrekt ist, konnten wir mit Rücksicht auf den zwischen Frankreich und den Tschechoslovaken bestehenden Pakt früher nicht so ohne weiteres vorweg nehmen, da wir bei einem Kampf gegen die tschechischen Gewaltmaßregeln befürchten mußten, in einen Konflikt mit der Entente zu geraten. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Auffassung der Engländer und Amerikaner für eine selbständige staatliche Stellung der Deutschen in den Sudetenländern sich auf der Friedenskonferenz durchringe.

L u k s c h: Sich auf das Selbstbestimmungsrecht[78] zu beziehen sei sehr gut und würde er anregen, direkt an die Entente die Frage zu stellen, ob die Besetzung der deutschen Gebiete in den Sudetenländern mit dem Einverständnis der Entente geschehen sei oder nicht. Die durch die Gewaltmaßnahmen zu befürchtende Beeinflussung der deutschen Einwohner könne bei der Abstimmung über die Volkszugehörigkeit von den schädlichsten Wirkungen sein.

---

74 Zum Kreis Deutsch-Südmähren vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 36.

75 Vgl. auch SRP Nr. 21 vom 6. November 1918, wo der Staatssekretär für Äußeres Dr. Viktor Adler festgestellt hatte: „Wir befinden uns in einer sehr schwierigen Situation, da sich bei den Tschechen die Vorstellung einzubürgern scheint, daß sie als ein Teil der Ententearmee das Besetzungsrecht in Deutschösterreich haben." Zur Haltung Staatssekretär Bauers, betreffend Maßnahmen gegen die tschechische Besetzung deutschösterreichisch beanspruchter Gebiete, vgl. SRP Nr. 75, Anmerkung 31.

76 Die Bezirkshauptmannschaft Znaim sollte ab November 1918 als Verwaltungszentrum des Kreises Deutsch-Südmähren fungieren, jedoch besetzten tschechische Einheiten bereits ab Mitte November laufend Orte dieses Gebiets, sodaß die Situation innerhalb weniger Wochen unhaltbar wurde. Bereits am 15. Dezember verließen die deutschösterreichischen Beamten Znaim, kurz darauf wurde Znaim von der Tschechoslowakei besetzt. Vgl. Mähner, Niederösterreich und seine Grenzen, S. 5–8. Details zum Vorrücken der Tschechen auf Znaim aus den Tagen vor der Besetzung finden sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Grenzeinfälle der Tschechoslowaken und Verfügungen der Besatzungsmacht, Zl. 2.933/1918, Tschechoslowakisches Vordringen gegen deutsche Gebiete, Meldungen über das Einrücken der Tschechoslowaken in Znaim.

77 In dem Zusammenhang vgl. etwa Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 19. November 1918, S. 1 „Gute Nachbarn"; Linzer Volksblatt, 6. Dezember 1918, S. 1 „Die Zusicherungen der Entente an die Czechen".

78 Zu Wilsons Programm vgl. etwa Bernd Roland Elsner, Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Praxis des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, Berlin 2000, S. 70–79.
Thomas Woodrow Wilson, 4. März 1913 bis 4. März 1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

Schlußwort Staatssekretär M a y e r: Er teilt mit, daß er auch mit dem englischen Bevollmächtigten[79] bereits diesbezüglich gesprochen habe und in Versailles die Auffassung bestehe, die tschechische Verwaltung vorläufig im Rahmen der historischen Grenzen zu belassen. Mit der Besetzung Themenaus stellen sich die Tschechen außerhalb dieses Standpunktes und setzen sich damit selbst ins Unrecht. Er könne mitteilen, daß er das Empfinden habe, daß sowohl der italienische[80] als auch der englische Bevollmächtigte uns freundlich gesinnt seien.

Der Antrag, den Bericht des Heeresamtes genehmigend zur Kenntnis zu nehmen, wird a n g e n o m m e n.[81] (Beschlußprotokoll 67/X).

[VIII]

Der Antrag Teufel, das Staatsamt für Heerwesen anzuweisen, bis zur nächsten Sitzung einen genauen Bericht über den gesamten Stand der Volkswehr[82] und die finanziellen Kosten derselben bis Ende Dezember 1918 vorzulegen, wird a n g e n o m m e n.[83] (Beschlußprotokoll 67/XI).

Der Antrag Ofner, die Bestimmung über die Vorauszahlung der Steuern für das ganze Jahr 1919 bereits am 1. Februar d. J. aufzuheben und angemessene Vollzugsanweisungen sowohl diesbezüglich als besonders wegen der Sicherstellung der Steuern zu erlassen,[84] wird dem Staatsamte für Finanzen zugewiesen.[85] (Beschlußprotokoll 67/XII).

Die nächste Sitzung wird für Montag, den 20. Jänner 1919, nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 30 abends.

---

79 Gemeint war Sir Thomas Montgomery-Cuninghame, 1919 bis 1920 British Military Representative in Deutschösterreich bzw. Österreich, 1920 bis 1923 Militärattaché in Prag und Wien. Vgl. auch Robert Hoffmann, Die Mission Sir Thomas Cuninghames in Wien 1919. Britische Österreichpolitik zur Zeit der Pariser Friedenskonferenz, phil. Diss., Salzburg 1971; weiters Sir Thomas Andrew Alexander Cuninghame-Montgomery, Dusty measure. A record of troubled times, London 1939.

80 Vermutlich General Roberto Segre.

81 Zur Grenzziehung zwischen Niederösterreich und der Tschechoslowakei vgl. Artikel 27, Unterpunkt 6 des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye: StGBl. Nr. 303, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, ausgegeben am 21. Juli 1920. Zum Thema vgl. auch Walter Hummelberger, Die niederösterreichisch-tschechoslowakische Grenzfrage 1918/19, in: Isabella Ackerl/Rudolf Neck (Hg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien, Wien 1989, S. 78–111.

82 Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

83 Beilage 67/XI: Deckblatt (½ Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XI wiedergegeben. Der Punkt stand auf der Tagesordnung der nächsten Staatsratssitzung, wurde jedoch abgesetzt (vgl. SRP Nr. 68/III) und in dieser Form auch später nicht mehr behandelt. Detailliertes Material für einen geplanten Bericht zu diesem Antrag, ausgearbeitet vom Staatsamt für Heerwesen, findet sich allerdings in AdR, StK, GZl. 1.432/1919, Präsidialdienst.

84 Beilage 67/XII: Deckblatt (1 Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XII wiedergegeben. Bezug genommen wurde auf StGBl. Nr. 121, Gesetz vom 12. Dezember 1918, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 22. Dezember 1918 (zum Beschluß über dieses Gesetz vgl. SRP Nr. 48/2 vom 27. November 1918), bzw. auf die Bestimmung des § 3 dieses Gesetzes: „Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in drei gleichen Raten, am 1. Februar, 1. April und 1. Juni, fällig.“ Diese Bestimmung war auf Kritik gestoßen, vgl. exemplarisch etwa Reichspost. Morgenblatt, 24. Jänner 1919, S. 6 „Die Protestkundgebungen gegen das Steuereinhebungsgesetz. Äußerungen des Staatssekretärs der Finanzen“.

85 Das Staatsamt für Finanzen reagierte mit der Verfügung, „daß ganz allgemein ohne individuelles Ansuchen die Einzahlung der nach § 3 des Gesetzes am 1. Februar 1919 fälligen Grund-, Hausklassen-, Renten- und Einkommensteuer zur Hälfte bis 1. März, zur anderen Hälfte bis 1. Juni 1919 verzugszinsenfrei gestundet wird“. Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 1, Jänner 1919, S. 1 f „Die Praxis des Steuereinhebungsgesetzes“ und S. 2 „Stundung von Steuerzahlungen“.

67. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 17. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident H a u s e r.

Beschlüsse:

I.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r.
Beschluß: Der Staatsrat beschließt, die Gesetzentwürfe über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes und über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes ohne Vorberatung in der Kommission am Donnerstag, den 23. Jänner 1919 in der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zur ersten Lesung einzubringen.
An den Herrn Staatskanzler.

II.

Antragsteller: Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Dr. U r b a n.
Antrag: 1.) Antrag des erwähnten Staatssekretärs:
„Der Staatsrat wolle die Errichtung einer in allen Dienstzweigen selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen bei unmittelbarer Unterordnung unter dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel und bei gleichzeitiger Bestellung des Generaldirektors für Post- und Telegraphenangelegenheiten zum vertretungsberechtigten Unterstaatssekretär beschließen."
2.) Antrag des Präsidenten S e i t z:
a) Der Gegenstand wird vertagt,
b) Der Staatsrat setzt eine Kommission mit dem Antrage ein, im Gegenstande eine Enquête einzuberufen und über das Ergebnis sofort zu berichten.
Beschluß: Die beiden Anträge des Präsidenten S e i t z werden angenommen. Der Staatsrat beschließt weiter, daß die Kommission aus 8 Mitgliedern zu bestehen hat, welche von den Parteien bis Montag zu nominieren sind.
Seitens der nationaldemokratischen Partei[86] wird Staatsrat T e u f e l als Mitglied namhaft gemacht.
An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

III.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r.
Antrag: Gesetzentwurf über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.
Beschluß: Der Gesetzentwurf ist in der nächsten Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.
An den Herrn Staatskanzler und an den Herrn Staatssekretär für Justiz.

---

[86] Die Partei der Nationaldemokraten ging im November 1918 aus der Deutschösterreichischen Unabhängigkeitspartei hervor. Zu ihrer Bildung und Ideologie vgl. etwa Grazer Mittags-Zeitung, 29. November 1918, S. 1 f „Nationaldemokratisch".

IV.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r.

Antrag: Der Staatsrat wolle beschließen, das Staatsamt für Unterricht generell zu ermächtigen, die staatsbehördlichen Bewilligung auf Grund dieser Ermächtigung auszusprechen, wenn bei Veräußerungen von Kirchengut der Betrag von 200.000 Kronen nicht überschritten wird, bzw. die Belastung die Summe von 300.000 Kronen nicht übersteigt; bei höheren Beträgen wäre in Hinkunft die Schlußfassung des Staatsrates einzuholen.

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

V.

Antragsteller: Staatsrat Dr. von L a n g e n h a n.

Antrag: Bericht, betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und Antrag:

„Der Staatsrat wolle beschließen:

1.) Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten wird angewiesen, mit aller Beschleunigung die Projekte für die von den Staatsämtern für Gewerbe, Industrie und Handel, Inneres und Volksgesundheit vorgeschlagenen Hochbauten auszuarbeiten.

2.) Das Programm des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten wird genehmigt und die Finanzverwaltung angewiesen, die über die präliminierten Beträge hinausgehenden Erfordernisse aus Staatsmitteln sicherzustellen, und zwar:

a) für die Ausführung von Straßen- und Brückenbauten	3,066.450 K,
b) für normale Straßenerhaltung mit besonderer Berücksichtigung der anzuschaffenden Baumaterialien	5,859.500 K,
c) für Hochbauten 9,535.560 + 500.000	10,035.560 “
d) für die Abgrabung des Inundationsgebietes bei Wien	1,800.000 “
e) für die Liesing-Assanierung	50.000 “
f) für Notstandsarbeiten auf dem Gebiete der Montanverwaltung	1,200.000 “
	22,211.510 K.[87]

3.) In Genehmigung des vom Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel vorgelegten Investitionsprogrammes wird die Finanzverwaltung angewiesen,

a) für Adaptierungen an Bahnhofsgebäuden	950.000 K,
b) für weitere Bestellungen auf Telegraphen- und Fernsprechapparate	1,400.000 “
c) für die Anschaffung von Kraftwagen	9,906.000 “
zusammen	12,256.000 K

4.) Die Staatsämter für Heerwesen und für Volksgesundheit werden beauftragt, die in allgemeinen Umrissen erstatteten Vorschläge für Notstandsarbeiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Arbeiten ehestens im Detail auszuarbeiten, die Kosten festzustellen und ein Bauprogramm vorzulegen.

5.) Das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel wird beauftragt, ehestens einen auf Förderung der Industrie und des Gewerbes abzielenden Gesetzentwurf dem Staatsrate vorzulegen.

---

[87] Das Ergebnis müßte richtig lauten: 22,011.510 Kronen.

6.) Zur Ordnung des Arbeitsverhältnisses bei den Notstandsbauten sind aus gewerkschaftlichen Kreisen zu entnehmende Arbeitsinspektoren zu bestellen.

7.) Sämtliche Staatsämter werden angewiesen, im Rahmen der bereits früher und nunmehr durch die obigen Beschlüsse sichergestellten Kredite unverzüglich mit den öffentlichen Arbeiten, für deren Ausführung diese Kredite bestimmt sind, zu beginnen und für das zweite Halbjahr 1919 längstens bis 30. April 1919 detaillierte Vorschläge dem Staatsrate zu unterbreiten."

Beschluß: Wird angenommen.

An die Herren Staatsräte D o m e s und L a n g e n h a n sowie an sämtliche Herren Staatssekretäre.

VI.

Antragsteller: Unterstaatssekretär Dr. B e c k von M a n a g e t t a.

Antrag: Bericht über den unter Punkt IV in der 62. Sitzung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 gestellten Antrag T o m s c h i k.

Der Bericht lautet:

„Bei Erwägung des erhaltenen Auftrages wurde sich vor allem vor Augen gehalten, daß die vom Staatsrate gefaßten Beschlüsse in erster Linie der Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit zu dienen bestimmt sind.

Für die durch die Enthebungsmaßnahmen betroffenen Angestellten des ehemaligen österreichischen Staates muß es wohl in erster Linie darauf ankommen, daß diese Angestellten im Fortgenuß der ungeschmälerten Bezüge bleiben, während der Umstand, daß sie vorübergehend ohne dienstliche Beschäftigung sind, dieser Erwägung gegenüber keinerlei Rolle zu spielen vermag.

Alle Verfügungen, die bisher getroffen wurden, sind überhaupt ihrem Wesen oder auch ihrer Wirkung nach keinesfalls als Entlassung zu werten, da nach Auffassung der deutschösterreichischen Regierung alle Maßnahmen im Sinne des Punktes IV der Richtlinien, insoweit es sich um die endgültige Regelung der Dienstverhältnisse ehemals österreichischer Staatsbediensteter handelt, zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten sind.

Die bisherigen Vereinbarungen mit den Regierungen der fremden Nationalstaaten und namentlich mit jener der tschechoslowakischen Republik haben zur Folge gehabt, daß den ehemals österreichischen Staatsbediensteten, die nicht in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen und auch nicht in vorläufiger Verwendung belassen wurden, nicht die in den Richtlinien angeführten, systemmäßigen (d. h. um die Teuerungszulage verminderten) Bezüge, sondern die vollen bisherigen Aktivitätsbezüge als Beihilfe flüssig gemacht werden und zwar für Rechnung des betreffenden fremden Nationalstaates.

Würden nun die vom Staatsrat erteilten Aufträge unverändert zur Durchführung gelangen, so hätte dies nicht den geringsten materiellen Vorteil für die beteiligten Angestellten, wohl aber für den deutschösterreichischen Staat den doppelten Nachteil, daß er damit

1.) unverkennbar als Rechtsnachfolger des ehemaligen österreichischen Staates auftritt, was doch, anderen Kundgebungen zufolge, vermieden werden sollte und

2.) ohne die mindeste Aussicht auf irgendeinen künftigen Rückersatz die volle Belastung durch die in Frage kommenden Bezüge zu tragen hätte.

Mit Rücksicht darauf kann nur auf einen solchen Weg eingeraten werden, der diese beiden nachteiligen Folgen vermiede.
Der vom Staatsrat erteilte Auftrag würde in der Form wie er vorliegt, dazu nötigen, bei den Zentralstellen und den ihnen untergeordneten Ämtern lediglich unter der Voraussetzung der d.ö. Staatsbürgerschaft auch alle jene Beamten wieder auf ihre Posten zu berufen, welche bereits in die Dienste eines fremden Nationalstaates getreten sind oder welche, wie die Angehörigen der polnischen Nationalität, gemäß der vom Vertreter der polnischen Regierung bei den zwischenstaatlichen Besprechungen am 28. Dezember 1918 abgegebenen Erklärung vom 1. Jänner 1919 angefangen ausnahmslos vom polnischen Staat unmittelbar bezahlt werden.
Der Wiederherstellung solcher offenkundig fremdnationalen Beamten würde ja ganz zweifellos auch der Umstand entgegenstehen, daß solche Angestellte, die früher für den österreichischen Staat zu arbeiten hatten, jetzt im Rahmen des allfällig geänderten Agendenkreises des deutschösterreichischen Staates Verwendung finden müßten.
Der deutschösterreichische Staat aber wäre bei seinem Überschuß an Arbeitskräften aller Art in der größten Verlegenheit, solchen Personen eine Beschäftigung zu geben, sodaß erst durch eine solche Maßnahme zu Tage träte, daß sie im wahrsten Sinne des Wortes arbeitslos würden.
Zudem kann wohl auch gewissenhafter Weise der höchst wichtige Umstand nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der d.ö. Staat, der von allen Seiten in seinen Lebensbedingungen bedroht ist, selbst ein Lebensinteresse daran hat, seine amtliche Tätigkeit ohne Einblick durch unberufene, weil politisch befangene Personen vollziehen zu lassen.
Dies vorausgeschickt, wird der folgende positive Antrag gestellt, durch den die dem Beschluß des Staatsrates offensichtlich zu Grunde liegenden Absichten verwirklicht werden könnten.
Die Bestimmungen des Punktes IV der Richtlinien gelten zwar dem Wortlaute nach für a l l e ehemals österreichischen Staatsbediensteten n i c h t d e u t s c h e r Nationalität, dem Sinne nach aber − wie sich deutlich aus dem 2. Satze des 3. Absatzes ergibt[88] − wesentlich nur für solche Bedienstete, die nach der Art ihrer Dienstbestimmung für eine Verwendung auf s e l b s t ä n d i g e n oder v e r a n t w o r t u n g s v o l l e n Posten ü b e r h a u p t in B e t r a c h t k o m m e n k ö n n e n.
Punkt IV der Richtlinien ist, wie gewiß nicht verkannt werden soll, allerdings darauf berechnet, vor allem Bediensteten deutscher Nationalität ein Unterkommen im deutschösterreichischen Staat zu ermöglichen und unter diesem Gesichtspunkte in erster Linie auch für die durch andere Nationalstaaten um ihren Posten gebrachten deutschen Bediensteten Platz zu schaffen.

[88] Der dritte Absatz des Punktes IV der „Richtlinien" lautete: „Die vorläufige Verwendung eines von der Aufnahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst ausgeschlossenen Bediensteten bei einer Behörde (Amt, Anstalt) des Deutschösterreichischen Staates wird an die Bedingung geknüpft, dass der Bedienstete eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach er aus dieser vorläufigen Belassung im Dienste keinerlei Ansprüche auf weitere Verwendung oder sonstige Ansprüche gegen den Deutschösterreichischen Staat erhebe. Solche Bedienstete sind in der Regel zu Hilfsdiensten – daher keinesfalls in der Eigenschaft eines Amtsvorstandes, Abteilungs- oder Gruppenleiters oder auf einem sonstigen selbständigen oder verantwortungsvollen Posten – zu verwenden." Vgl. KRP Nr. 14 vom 21. November 1918, Nachtrag.

Trotzdem war bei Abfassung des Pkt. IV ganz besonders an Bedienstete auf wichtigeren Posten gedacht, was auch damit in Einklang steht, daß der deutschösterreichische Staat sich gegen unberufenen Einblick in seine innere Dienstgebarung sichern wollte.

Soweit aber weder das Motiv der Freimachung von Stellen für Deutsche außerhalb des unbestrittenen deutschösterreichischen Staatsgebietes noch das Moment der dienstlichen Wichtigkeit des Postens in Frage kommt, soweit es sich vielmehr um politisch harmlose (z. B. rein manuelle oder exekutive Dienstesverrichtungen, ärztliche etc.), dabei um Leute handelt, die sich niemals ausgesprochen zu einer anderen als der deutschen Nation bekannt haben, ist es gewiß am Platze, die Voraussetzung der deutschen Nationszugehörigkeit nicht zu hoch zu spannen.

Bedienstete, die zwar nicht deutscher Abstammung sind, oder nicht deutsche Namen tragen, dabei aber vielfach seit Jahren in Deutschösterreich ansässig sind, deutsche Frauen geheiratet haben, ihre Kinder deutsch erziehen lassen und sich national indifferent verhalten, sind nicht schlechthin als nichtdeutsche zu werten, besonders, wenn sie in weniger qualifizierten Verwendungen des Staatsdienstes als Angehörige der Diener- oder Arbeiterschaft beschäftigt sind.

Es scheint deshalb allem Vorgesagten zufolge nur billig und gerecht, bisher verfügte Enthebungen solcher Angestellten einer besonders genauen Überprüfung zu unterziehen, bevor man sie als endgiltig erklärt und bei solchen Verwendungen nicht ohne absolut zwingenden Grund die Nationszugehörigkeit getrennt vom deutschösterreichischen Staatsbürgerrecht als Erfordernis der Belassung auf ihrem Dienstposten zu behandeln.

In diesem Sinn, der die negative vor der positiven Seite der Nationszugehörigkeit in den Vordergrund gerückt wissen will, wird behufs richtiger Handhabung des Pkt. IV der Richtlinien bei der endgiltigen Prüfung der zahlreichen zweifelhaften Fälle nachstehende wohlwollende Auslegung der Erläuterungen zu Pkt. I der Richtlinien in Bezug auf die Bedingungen der Zulassung zum deutschösterreichischen Gelöbnis beantragt:

Die Staatsämter haben bei Überprüfung der zweifelhaften Fälle in Bezug auf Angestellte der erwähnten Arten die im Jahre 1910 in Übereinstimmung mit dem jetzigen nationalen Bekenntnis abgegebene Erklärung betreffs der Umgangssprache in Verbindung mit der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft als für das abschließende Urteil über die Nationszugehörigkeit ausschlaggebend zu erachten.

In diesem Sinne wird die Hinausgabe einer Verfügung an alle Staatsämter in Aussicht genommen."

Beschluß: Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

An das Staatsamt für Finanzen.

VII.

Antragsteller: Staatsrat T e u f e l.

Antrag: „Der Staatskanzler wird beauftragt, von allen Staatsämtern unverzüglich genaue Berichte darüber einzufordern, wie viele Beamte, Angestellte und Diener nichtdeutscher Nationalität heute noch im deutschösterreichischen Staatsdienste stehen.

Der Staatskanzler hat dem Staatsrate hierüber ehestens einen umfassenden Bericht vorzulegen."

Beschluß: Der Antrag wird angenommen. Ein weiterer Antrag des Staatsrates T e u f e l, lautend:
„Bei Zusammenstellung der betreffenden Berichte der Staatsämter sind die Vertreter der deutschen Beamten- und Angestelltenorganisationen zuzuziehen“
wird abgelehnt.
An den Herrn Staatskanzler.

VIII.

Antragsteller: Staatssekretär für Heerwesen M a y e r.
Antrag: Bericht über die Arbeitslosenunterstützung im Arsenal.
Hiebei führte der Herr Staatssekretär Nachstehendes an:
„Seit dem 7. Dezember 1918 ist im Wiener Arsenale eine Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen aller Nationalitäten entlassen worden. Bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterschaft stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine größere als die normale Abfertigung zu bewilligen. Das Staatsamt für Heerwesen hat über Beschluß des Staatsrates zuerst eine Abfertigung in der Höhe einer vierwöchentlichen Unterstützung, wie sie im Falle der Kohlennot in Deutschösterreich aus Staatsmitteln bezahlt wird, zugestanden. Nach der vierwöchentlichen Kohlenunterstützung sollte den Entlassenen die normale Arbeitslosenunterstützung bezahlt werden. Nachdem die Arbeiter mit diesem Vorschlage sich nicht zufriedengeben, wäre eine längere Frist für Kohlenunterstützungen, die aus liquidierenden Mitteln bezahlt werden müßten, zu bewilligen. Der Staatssekretär für Heerwesen erbittet sich die Ermächtigung des Staatsrates, auf dieser Grundlage mit den Arsenalarbeitern weiter zu verhandeln.“
Beschluß: Diese Ermächtigung wird erteilt.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

IX.

Antragsteller: Staatsrat G r u b e r.
Antrag: „Verschiedenen Zeitungsnachrichten ist zu entnehmen, daß in den nächsten Tagen tausende von Arbeitern aus den Munitionsbetrieben auf dem Steinfelde entlassen werden sollen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich schwierige Lage, welche dadurch für hunderte von Familien herbeigeführt wird, ist es dringend notwendig, zu wissen, welche Vorkehrungen die Regierung zur weitestgehenden Eindämmung der Arbeitslosigkeit auf dem Steinfelde getroffen hat. Ganz besonders wird unter anderem auf die bestehenden Einrichtungen in der Blumau verwiesen, welche in der Lage wäre, in ganz bedeutendem Maße die Erzeugung von Kunstdünger sofort aufzunehmen. Dadurch könnte einerseits ein nicht unbedeutender Teil von Arbeitskräften neuen Erwerb finden und andererseits wäre der Landwirtschaft Deutschösterreichs, welche einen außerordentlichen Mangel an Kunstdünger zu verzeichnen hat, eine äußerst wertvolle Hilfe zur Bodenverbesserung und Hand in Hand damit zur Hebung der Produktion geboten.
Es wird daher der Antrag gestellt, in der ehemaligen Pulverfabrik Blumau sofort die Erzeugung von Kunstdünger in Angriff zu nehmen, um der Entlassung der Arbeiter vorzubeugen.“
Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für Übergangswirtschaft zugewiesen.
An den Herrn Staatssekretär für Übergangswirtschaft.

X.

Antragsteller: Staatssekretär für Heerwesen M a y e r.
Antrag: Bericht über den Antrag des Staatsrates T e u f e l, gestellt unter Pkt. VI in der 66. Sitzung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919.
Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

XI.

Antragsteller: Staatsrat T e u f e l.
Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen:
Das Staatsamt für Heerwesen wird angewiesen, dem Staatsrate bis zur nächsten Sitzung einen genauen umfassenden Bericht über den Gesamtstand der Volkswehr zu unterbreiten und gleichzeitig anzugeben, wieviel die Volkswehr dem Staate bis 31. Dezember 1918 gekostet hat."
Beschluß: Wird dem Herrn Staatssekretär für Heerwesen zugewiesen.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

XII.

Antragsteller: Staatsrat Dr. O f n e r.
Antrag: Die Bestimmungen über die Vorauszahlung der Steuern für das ganze Jahr 1919 am ersten Februar 1919 bedrücken den mittleren Bürgerstand außerordentlich. Die Sicherstellungsmaßregeln, die einzelne Steuerbehörden in Wien wegen der Steuern treffen, sind ein unentschuldbarer Mißbrauch und haben schon zu Selbstmorden getrieben.
Es wird daher der Antrag gestellt:
1.) Die Bestimmung über die Vorauszahlung der Steuern für das ganze Jahr am 1. Februar 1919 ist aufzuheben.
2.) Den Steuerbehörden ist eine angemessene Vollzugsanweisung zu geben, daß sie nur bei drohender Gefahr der Steuerhinterziehung in einer Höhe und Form, daß die Steuerschuldner nicht erdrückt werden, die Sicherstellung vornehmen."
Beschluß: Wird dem Staatsamt für Finanzen zugewiesen.
An das Staatsamt für Finanzen.

Nächste Sitzung Montag, den 20. Jänner 1919,
um 3 Uhr nachmittags.

68.

[Montag] 1919-01-20

Vorsitz: Dinghofer
Anwesend:[1] Baechlé, Bauer, Beck, Ellenbogen, Grimm, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Langenhan, Licht, Luksch, Mataja, Mayer, Ofner, Pflügl, Renner, Riedl, Roller, Seitz, Schoepfer, Sylvester, Teufel, Urban, Waldner, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.10–17.15 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf: Vortragender.
Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:
Reassumierung des Beschlusses über die Abhaltung einer Enquête hinsichtlich der Errichtung einer Generalpostdirektion.
II. Staatskanzler Dr. Renner:
a) Vollzugsanweisung des Staatsrates über das Format der Stimmzettel bei der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
b) Vortrag des Staatskanzlers über die Frage der Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Staatssprache.
c) Vortrag des Staatskanzlers über ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen.
d) Rückäußerung der Parteien über den Termin der Landes- und Gemeindewahlen.[2]
[e) Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof.]
III. Berichte der Staatssekretäre:
Staatssekretär für Justiz:
Beschluß des Staatsrates über die Vollstreckung der Todesstrafe an Emmo D a v i t (Die Anwesenheit von wenigstens 15 Staatsräten ist erforderlich).[3]
Staatssekretär für Heerwesen:
a) Veröffentlichung einer Sammlung von Aktenstücken aus den Archiven der Militärkanzlei und des Armeeoberkommandos.
b) Bericht über den Stand der Volkswehr (Punkt 11 der 67. Sitzung des St.R.)[4]

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurde Dr. Karl Schmidt, dessen Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

[2] Auf diesen Unterpunkt folgt im Protokoll noch ein hier nicht verzeichneter Unterpunkt e, betreffend die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof. Weiters wurden im Anschluß daran – nach der Weiterbehandlung des unterbrochenen Unterpunktes II b über die Staatssprache – noch mehrere Themen erörtert, deren Zuordnung unklar ist. Diese betreffen ein Abkommen mit der Tschechoslowakei und Jugoslawien, Gesetzentwürfe über die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes und über Erbgebühren sowie die Beurkundung des Gesetzes über die Einhebung direkter Steuern.

[3] Dieser Unterpunkt wurde nicht behandelt, sondern am Schluß des Protokolls vertagt.

[4] Der Unterpunkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen und durch den nachfolgenden Unterpunkt ersetzt, der im Original maschinschriftlich eingefügt und ebenfalls mit der Bezeichnung b versehen wurde.

c) Bericht über den Antrag Guggenberg, betreffend die Auszahlung der Ruhegenüsse und Teuerungszulagen an die Offiziere (P. XI. der 66. Sitzung des St.R.)

IV. Verbot von Grund- und Realitätenverkäufen. Gutachten der Staatskanzlei (Schriftlich verteilt).

V. Allfälliges, Initiativanträge etz.[5]

Beilagen:

68/II Beschluß II, Antragstellung des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel, betreffend Errichtung einer in allen Dienstzweigen selbständigen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen an Stelle der Sektion III und Bestellung eines vertretungsberechtigten Generaldirektors (Deckblatt, 1 Seite); Antrag (½ Seite).

68/III Beschluß III, Erlassung einer Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverts und Stimmzettel (Deckblatt, ½ Seite); Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite).

68/IV Beschluß IV, Antrag Staatskanzler Renner, Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Staatssprache (Deckblatt, ½ Seite); Vortrag im Staatsrate (3½ Seiten); Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Initiativantrag Hummer und Genossen hinsichtlich Geschäftsordnung der Nationalversammlung (½ Seite, handschriftlich).

68/V Beschluß V, Gesetz, betreffend die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel und der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen (Deckblatt, ½ Seite); Vortrag für den Staatsrat (1½ Seiten); Gesetzesentwurf (2 Seiten); Antrag Staatsrat Teufel zu § 1 (½ Seite, handschriftlich); Antrag Ofner zu § 1, Abs. 3, § 2, Abs. 2 und § 3 (½ Seite, handschriftlich).

68/VIII Beschluß VIII, Übereinkommen mit den Vertretern der tschechoslovakischen Republik und des jugoslavischen Staates, betreffend die Durchfuhr (Deckblatt, ½ Seite); Übereinkommen vom … betreffend die Durchfuhr (2½ Seiten).

68/IX Bedenken gegen den Beschluß des volkswirtschaftlichen Ausschusses der prov. Nationalversammlung in Angelegenheit des Antrages des Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) /Beilagen 81 und 138 der prov. Nationalversammlung/ (Deckblatt, ½ Seite); Provisorische Nationalversammlung – Beilage 81: Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen mit Gesetzestext (2 Seiten, gedruckt); Information (4½ Seiten); Provisorische Nationalversammlung – Beilage 138: Gesetz (1½ Seiten, gedruckt); Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses (1½ Seiten, gedruckt).

68/X Beschluß X, Bericht Ersatzmann Licht über die vom Finanzausschuß der Nationalversammlung in der Gesetzesvorlage des Staatsrates, betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen vorgenommenen Änderungen, durch welche an Stelle des angestrebten Mehrerträgnisses von 17 Millionen eine Minderung des bisherigen Steuereinganges um 3,6 Millionen herbeigeführt würde (Deckblatt, ½ Seite); Vermerk (½ Seite, handschriftlich).

---

[5] Es ist unklar, ob dieser Punkt der Tagesordnung nicht behandelt wurde oder ob möglicherweise der Antrag Teufel, betreffend die Sistierung von Todesurteilen, der am Ende der Sitzung gemeinsam mit dem Fall Davit (Punkt III/Staatssekretär für Justiz des vorliegenden Protokolls) vertagt wurde, zu diesem Tagesordnungspunkt gezählt wurde.

68/XII Beschluß XII, Bericht Staatssekretär Mayer, betreffend die Veröffentlichung einer Sammlung von Aktenstücken aus den Archiven der Militärkanzlei und des Armeeoberkommandos (Deckblatt, ½ Seite); Akten (58 Seiten).

68/XIII Beschluß XIII, Antrag Ersatzmann Guggenberg, betreffend die Auszahlung der Ruhegenüsse und der Teuerungszulagen an die Offiziere (P. II der 66. Sitzung des Staatsrates) (Deckblatt, ½ Seite); Aufklärungen des Staatsamtes für Heerwesen zum Staatsratsbeschluß vom 18. Jänner 1919, betreffend die Auszahlung der Versorgungsgebühren der Gagisten (2½ Seiten); Zeitungsausschnitt „Verzögerung in der Auszahlung der Pensionen" (1 Seite).

68/XIV Beschluß XIV, Bericht Staatskanzler Renner, betreffend die Einbringung einer Vorlage, durch welche alle Grund- und Realitätenverkäufe an die Zustimmung des Staatsrates gebunden werden (Deckblatt, ½ Seite); St.K, Zl. 1.385/1919: Äußerung der Staatskanzlei (1½ Seiten).

68/XV Beschluß XV, Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Sistierung der Vollstreckung von Todesurteilen, bis die konstituierende Nationalversammlung ihr Votum über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe abgegeben hat (Deckblatt, ½ Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich).

Vorsitz: Präsident D i n g h o f e r.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[6] (Vortragender Dr. S c h m i d t.)

Die Eingabe des Nationalrates Heilinger[7] wegen Gebührenfreiheit für Wahlaufrufe u.s.w. ist ablehnend zu beantworten.[8] Das Schreiben des Episkopates, betreffend die Verwahrung gegen die Einbringung der Ehereform, wird zur Kenntnis genommen.[9] (Beschlußprotokoll 68/I).

Reassumierung[10] des Beschlusses über die Abhaltung einer Enquête hinsichtlich der Errichtung einer Generalpostdirektion.

---

6 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

7 Dr. Alois Heilinger, Magistratsbeamter, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP.

8 Die erwähnte Eingabe liegt dem Protokoll nicht bei.

9 Das Schreiben, datiert mit 17. Jänner 1919, findet sich in AdR, StK, GZl. 1.135/1922, Zl. 128/1/1919, Verwahrung des d.ö. Episkopats gegen die Gesetzentwürfe, betreffend die Ehereform. Darin führten die „Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschösterreich" u. a. aus, daß durch die gegenständlichen Entwürfe „die Unlösbarkeit des katholischen Ehebandes im Gegensatze zur Lehre der katholischen Kirche für bestimmte Fälle aufgehoben" werde. Die Ehe aber, „die dem gläubigen Katholiken ein von Christus dem Herrn eingesetztes Sakrament bedeutet", sei „ein Bund, den die Brautleute in voller Hingabe der Person fürs ganze Leben schließen, sie ist ein Rechts- und Pflichtverhältnis, für das Gott allein die Bedingungen – darunter die Bedingung der Unlösbarkeit – festgesetzt hat, sie kann daher nie zu einem kündbaren Vertrag auf Zeit und Bedingung herabsinken, dessen Dauer und Festigkeit von vorübergehenden Stimmungen oder sinnlichen Affekten abhängt. Gewiß verlangt die katholische Ehe unter Umständen heroische Opfer von den einzelnen, aber das Gesetz, daß über dem Interesse des einzelnen das Interesse der Gesamtheit steht, beherrscht auch jede andere Rechtsordnung und ist auch eine direkte Forderung jeder staatlichen Ordnung." Im Sinne dieser Ausführungen und weil die katholische Kirche „in der Ehe einen Bestandteil der übernatürlichen Heilsordnung" erblicke, legten die Bischöfe Deutschösterreichs „im Namen aller gläubigen Katholiken, welche von einer kündbaren Ehe nichts wissen wollen", Verwahrung gegen entsprechende Reformvorhaben ein. Vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch Reichspost. Morgenblatt, 16. Jänner 1919, S. 1 f „Die Eheverderber". Zur Ehereform vgl. SRP Nr. 64/III b.

10 Reassumierung: Wiederaufnahme.

Hiezu berichtet St.S. U r b a n, daß sich die technische Union[11] einverstanden mit den Vorschlägen erklärte und beantragt, es sei an Stelle der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel eine in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die vorläufig dem Staatssekretär unterstellt werde, zu errichten und zur fachmännischen Leitung dieser Behörde ein vertretungsberechtigter Generaldirektor zu bestellen.[12]

Es würde dadurch auch möglich sein, interne Reformen schon jetzt durchzuführen, so die Umgestaltung des gesamten Rechnungswesens, was eine Ersparnis von 1 Million Kronen bedeuten würde.

Der Antrag auf Reassumierung des gefaßten Beschlusses wird a n g e n o m m e n, ebenso wird der meritorische Antrag a n g e n o m m e n.[13] (Beschlußprotokoll 68/II).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: a) Vollzugsanweisung des Staatsrates über das Format der Stimmzettel bei der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.[14]

Staatskanzler R e n n e r berichtet.

Der Antrag, die Vollzugsanweisung kundzumachen, wird a n g e n o m m e n.[15] (Beschlußprotokoll 68/III).

II. b) Vortrag des Staatskanzlers über die Frage der Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Staatssprache.[16]

---

[11] Zu den Forderungen der Technischen Union vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen Staatssekretär Urbans unter SRP Nr. 64/IV.

[12] Beilage 68/II: Deckblatt (1 Seite); Antrag (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt II wiedergegeben. Im Unterschied zu der dort enthaltenen Fassung enthält die Beilage noch die Bestimmung, daß der zu bestellende Generaldirektor „in die III. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht" werden sollte, was handschriftlich gestrichen wurde.

[13] Vgl. weiter SRP Nr. 70/V.

[14] Beilage 68/III: Deckblatt (½ Seite); Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite). Mit dieser Vollzugsanweisung sollte die Größe der Wahlkuverts mit 11,5 mal 18 Zentimeter festgelegt werden, der Stimmzettel, für den „weiches Papier" zu verwenden war, sollte höchstens so groß sein, daß er, zweimal gefaltet, „ohne Schwierigkeit in die Wahlkuverts eingelegt werden" konnte, was dem „Ausmass eines halben Bogens gewöhnlichen Kanzleipapiers" entsprach. Stimmzetteln aus anderem Papier sowie größeren Formats waren ungültig. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 30, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919, über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverte {sic!} und Stimmzettel, ausgegeben am 21. Jänner 1919, überein.

[15] In dem Zusammenhang vgl. auch den § 29 des StGBl. Nr. 115/1918, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, der Bestimmungen zu Form, Inhalt und Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmzettel enthielt.

[16] Abgeordneter August Kemetter und Genossen hatten am 5. Dezember 1918 einen Antrag bzw. Gesetzesentwurf, „betreffend die Schaffung eines Grundgesetzes, durch welches die Wesenheit der Deutschösterreichischen Republik als deutscher Nationalstaat bestimmt wird", in der Nationalversammlung eingebracht, der am 12. Dezember 1918 dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden war. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 8. Sitzung vom 5. Dezember 1918, S. 238; 9. Sitzung vom 12. Dezember 1918, S. 314. Das Gesetz bezweckte die Festlegung der deutschen Sprache als einzig zulässige Amts-, Geschäfts-, Unterrichts- sowie als Verhandlungssprache der Gerichte. Lediglich der ladinischen Bevölkerung in Südtirol sollten gewisse Sonderrechte eingeräumt und diese durch ein eigenes Gesetz geregelt werden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Beilage 73, S. 1–3.
August Maria Kemetter, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei bzw. Partei der Nationaldemokraten.

Staatskanzler R e n n e r berichtet:[17] Der Antrag Kemetter und Genossen über einen Gesetzentwurf betreffs die Festlegung der deutschen Staatssprache hat Anlaß gegeben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es fragt sich, ob es jetzt ratsam ist, ein derartiges Gesetz zu schaffen, ob nicht die endgültige Regelung der deutschböhmischen Gebietsfrage abgewartet werden sollte, da es sonst eine gefährliche Waffe für tschechische und südslavische Retorsionen[18] sein könnte. Die Festsetzung der Staatssprache ist auch legistisch keine einfache Sache, da die Frage auftaucht, inwiefern man fremde Sprachen benützen könnte; dies bedarf aber zwischenstaatsamtlicher Besprechungen. Der Staatssekretär des Äußern hat dringend davor gewarnt, jetzt etwas derartiges zu unternehmen. Wir haben große deutsche Minderheiten in anderen nationalen Gebieten und der tschechoslovakische Staat würde ein derartiges Gesetz als Provokation betrachten. Es sei ratsamer, erst nach Abschluß des Friedens die Staatssprache festzusetzen, denn die Verhandlungssprache der Vertretungskörper könne geschäftsordnungsmäßig festgelegt werden. Außerdem bedarf es, da wir ein einheitlicher nationaler Staat sind, vielleicht gar keiner gesetzlichen Festlegung der Staatssprache. Er beantragt, daß die Staatskanzlei von der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes Abstand nehmen dürfe und bittet seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

W e c h s e l r e d e:

W o l f: Es ist selbstverständlich, daß ein deutscher Staat, der Deutschösterreich heißt, die deutsche Sprache als Staatssprache annimmt. Repressalien sind nicht zu befürchten, da die Tschechen und Jugoslaven den Gebrauch der deutschen Sprache in ihrem Staatsgebiete amtlich ohnedies nicht zulassen werden.

T e u f e l: Die vom Kanzler vorgebrachten Beweisgründe erachte er als nicht stichhältig und beantrage, den Bericht des Kanzlers nicht zur Kenntnis zu nehmen. Deutschösterreich ist ein Nationalstaat und die 300.000 Tschechen unter den 10 Millionen Deutschen können nicht Anspruch auf besondere sprachliche Berücksichtigungen erheben. Wenn 3½ Millionen deutscher Sudetenländler dem tschechischen Staate angegliedert werden sollten, so werden diese deutschen Vertreter schon ihre Sprache zu wahren wissen. Was die Festlegung der deutschen Geschäftssprache für die Nationalversammlung anlange, so mache er darauf aufmerksam, daß trotz seines diesbezüglichen Antrages die alte Geschäftsordnung noch immer in Geltung sei.[19]

---

[17] Beilage 68/IV: Deckblatt (½ Seite); Vortrag (3½ Seiten). Der Vortrag entspricht inhaltlich weitgehend dem folgenden Bericht Staatskanzler Renners. Zur Wirkung, die ein solches Gesetz auf die anderen Nachfolgestaaten haben könnte, wurde u. a. noch ausgeführt: „Es kann kein Zweifel sein, daß die Nationalstaaten, welche sich auf dem Boden der Monarchie gebildet haben, namentlich aber der tschechoslovakische Staat, ein Gesetz, wie das in Rede stehende, als eine Herausforderung ansehen und darauf mit Repressionen antworten würden. Setzen wir beispielsweise schon jetzt in einem eigenen Gesetz fest, daß in unserem Parlamente nur in deutscher Sprache verhandelt werden darf, so wird zweifellos kein Vertreter deutscher Wähler im tschechischen Staat deutsch reden dürfen. Man wende gegen diese Befürchtung nicht etwa ein, daß doch die Struktur der Staaten verschieden ist, daß wir ein nationaler Einheitsstaat und der tschechoslovakische Staat, falls ihm Deutschböhmen zufallen sollte, ein Nationalitätenstaat ist. Theoretisch ist dies ja ganz gewiß richtig, praktisch aber ist die Möglichkeit einer solchen Normierung eine Machtfrage und wenn der tschechoslovakische Staat als souveräner Staat die autonome Macht haben wird, solche gesetzlichen Bestimmungen einzuführen, so wird er es auch jedenfalls tun. Er könnte hieran nur durch ein Machtwort der Friedenskonferenz zu Gunsten des Schutzes der deutschböhmischen Bevölkerung gehindert werden, dieses Machtwort ist aber dann nicht zu erhoffen, wenn die Vertreter des tschechoslovakischen Staates auf ein deutschösterr. Gesetz hinweisen können, durch welches ihrer Behauptung nach die tschechischen Minderheiten in Deutschösterreich, deren Größe sie ja bekanntlich weit über das Wirkliche veranschlagen, in sprachlicher Hinsicht unterdrückt werden können."

[18] Retorsionen: Gegenmaßnahmen.

[19] Vgl. RGBl. Nr. 253, Gesetz vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, ausgegeben am 12. Juni 1917. Zu älteren Fassungen der Geschäftsordnung vgl. RGBl. Nr. 78, Gesetz

O f n e r: Der Antrag Kemetter steht im Verfassungsausschuß zur Beratung. Der Vertreter der Staatskanzlei will dort seinen Standpunkt vertreten. Wir können dem Ausschuß nicht verbieten, sich mit der Sache zu befassen, haben aber vorläufig auch keinen Anlaß, dazu meritorisch Stellung zu nehmen.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt aufklärend, daß die Staatskanzlei sich aber erbötig gemacht habe, im Verfassungsausschuß eine Regierungsvorlage einzubringen.

O f n e r: Da die Formulierung eines Sprachengesetzes eine reichliche Erwägung notwendig mache, sei er dafür, die Staatssprache jetzt nicht gesetzlich festzulegen und den Staatskanzler zu ermächtigen, die vorgetragene Erklärung im Verfassungsausschuß abzugeben.

Präsident D i n g h o f e r übermittelt das Ersuchen des Staatssekretärs für Äußeres Bauer, die Sache nicht in seiner Abwesenheit zu verhandeln, und unterbricht die Wechselrede bis zum Erscheinen des Staatssekretärs.[20]

II. c) Vortrag des Staatskanzlers über ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Adels, gewisse Ehrentitel der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen.

Staatskanzler R e n n e r berichtet:[21] Auf Antrag Sever[22] wurde die Angelegenheit im Ausschuß[23] verhandelt, wobei der Regierungsvertreter erklärte, daß die Staatskanzlei schon über

---

vom 31. Juli 1861, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, ausgegeben am 9. August 1861, sowie RGBl. Nr. 94, Gesetz vom 12. Mai 1873, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, ausgegeben am 11. Juni 1873.

[20] Der Punkt wurde nach Erscheinen Bauers im Anschluß an den (in der Tagesordnung nicht verzeichneten) Punkt II e über die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof, weiter behandelt.

[21] Beilage 68/V: Deckblatt (½ Seite); Vortrag (1½ Seiten); Gesetzesentwurf (2 Seiten); Notiz zu § 1 (½ Seite, handschriftlich). Der Entwurf sah die Aufhebung des Adels und aller bloß zur Auszeichnung dienenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge vor, die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden sollte unter Strafe gestellt werden. Weiters sah der Entwurf die Aufhebung der in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden vor. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 211, Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, ausgegeben am 10. April 1919, nicht vollständig überein, das endgültige Gesetz enthält einerseits die im weiteren Verlauf der Sitzung beschlossenen Abänderungen, andererseits auch noch weitgehendere Modifikationen und Kürzungen. So wurde etwa der im Entwurf fünf Absätze umfassende § 1 des Gesetzes im endgültigen Gesetz auf insgesamt vier einzelne Paragraphen verteilt und auch inhaltlich modifiziert. In § 2 wurde etwa gegenüber dem Entwurf das Strafausmaß für die ab sofort verbotene Führung von Adelsbezeichnungen genannt (bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten). Völlig gestrichen wurde § 1 (4) des Entwurfes: „Der Staatssekretär des Innern erläßt mit Vollzugsanweisung nähere Bestimmungen darüber, inwieferne künftighin Mitglieder bisher adeliger Familien gegen bloße Anmeldung beim Staatsamte des Innern an Stelle des Geschlechtsnamens einen anderen Bestandteil der adeligen Nennweise führen oder mit dem Geschlechtsnamen verbinden können." Von den Bestimmungen des § 4 des Entwurfes, betreffend die Stiftungen, blieb im Entwurf (nunmehr unter § 3) lediglich folgende Bestimmung übrig: „Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt."

[22] Der Abgeordnete Albert Sever und Genossen hatten am 4. Dezember 1918 in der Nationalversammlung einen Antrag, betreffend die Abschaffung des Adels, der Adelstitel, Adelsrechte, Wappen und Titel und die Aufhebung der Orden gestellt, der am 12. Dezember dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden war. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 7. Sitzung vom 4. Dezember 1918, S. 190; 9. Sitzung vom 12. Dezember 1918, S. 314. Vgl. auch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 17. Jänner 1919, S. 6 „Die Abschaffung des Adels, der Titel und Orden. Verhandlung im Verfassungsausschuß".
Albert Sever, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, ab 5. November 1918 Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich, 4. März bis 31. Mai 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, 20. Mai 1919 bis 11. Mai 1921 Landeshauptmann von Niederösterreich.

[23] Gemeint war der Verfassungsausschuß.

Antrag Teufel mit der Sache befaßt sei.[24] Die Schwierigkeiten des Entwurfes liegen darin, daß zweifellos erworbene, individuelle Rechte vorliegen, welche beseitigt werden sollen. Besonders Stiftungsfragen spielen mit herein. Daß wir das Recht haben, subjektive öffentliche Rechte zu kassieren, ist klar, während die Privatrechte nur durch ein qualifiziertes Gesetz beseitigt werden können, weil dies eine Form der Expropriation[25] ist. Viele Auszeichnungen sind zweifellos angesichts unbestreitbarer Verdienste verliehen worden, z. B. die Tapferkeitsauszeichnung. Nachdem eine gemeinsame Beratung der beteiligten Ressorts vor Festlegung des Gesetzentwurfes stattfand, so bitte er, dem Entwurf die Zustimmung zu erteilen. Im Besonderen wäre zu bemerken, zu § 2,[26] daß das Tragen von Abzeichen als ständige Demonstration gegen die Republik erscheinen könnte und aus dem eine gewisse Wertsteigerung der früher verliehenen Orden und Auszeichnungen bewirkt würde, da von nun an keine Ordensauszeichnungen erfolgen; zu § 4,[27] daß der Wille des Stifters womöglich aufrecht erhalten bleiben solle. Das Gesetz wäre dem Ausschuß direkt zu übermitteln, welcher es als Antrag Sever vor die Nationalversammlung bringen würde.

W e c h s e l r e d e:

O f n e r bringt folgende Bedenken vor.[28] Es soll durch das Gesetz die Aufhebung des Adels und der Ordenszeichen beschlossen werden, aber im § 2 Absatz 2[29] des Gesetzes wird das Tragen von Orden ermöglicht, wodurch den Auszeichnungen durch uns erst ein Seltenheitswert gegeben werde. § 1, Absatz 3[30] sei sehr bedenklich, da die Frage, wie es im allgemeinen Verkehr, als Firmenbezeichnung z. B., gehandhabt werden solle, unbeantwortet bleibt. § 3[31] sollte überhaupt fallen gelassen werden, da es nicht folgerichtig sei, in dem Gesetz, welches die Aufhebung der Orden verfüge, bereits auf die Möglichkeit der Stiftung neuer Orden hinzuweisen. Er behält sich vor, entsprechende Abänderungsanträge noch einzubringen.

T e u f e l beantragt zu § 1, Absatz 1 und zu § 1, Absatz 3 die Worte „sowie Familien-Wappen“ bezw. „und Wappen“ zu streichen.[32] Zu § 2, Absatz 1 wäre einzuschalten, daß für den Fall, als Ordensfonde vorhanden sind, die Gelder dem Staate anheimfallen.[33] Er bemerkt ferner, daß die Ausführungen im § 2, Absatz 2, betreffend der Auszeichnungen, mit dem Adel nichts zu tun haben und gibt die Anregung, die Worte „die bisher im Kriege verliehenen“ einzuschalten.

---

[24] Wie aus dem in Beilage 68/V enthaltenen Vortrag hervorgeht, hatte die Staatskanzlei „ohnehin über den auf Antrag des Staatsrates Teufel gefassten Beschluss des Staatsrates einen Gesetzentwurf in dieser Materie in Bearbeitung gezogen“, womit der hier im Staatsrat behandelte Entwurf gemeint war.

[25] Expropriation: Enteignung.

[26] § 2 des Entwurfs behandelte die weltlichen Ritter- und Damenorden und deren Ordens- und Ehrenabzeichen.

[27] § 4 des Entwurfs behandelte Stiftungen und sah u. a. vor, das „Erfordernis des Adels, sofern es als Bedingung zur Erlangung des Genusses von Stiftungen aufgestellt ist“, abzuschaffen, doch „bleiben die vom Stifter den Mitgliedern bestimmt benannter Familien vorbehaltenen Vorzugsrechte aufrecht“.

[28] Beilage 68/V: Antrag Ofner zu § 1, Abs. 3, § 2, Abs. 2 und § 3 (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag enthält die im Protokoll folgenden Änderungswünsche Ofners.

[29] § 2 (2) lautete: „Die bisher verliehenen Ordensabzeichen und Ehrenzeichen dürfen auch weiterhin getragen werden.“

[30] § 1 (3) lautete: „Die Führung von Adelsbezeichnungen und Wappen sowie der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Titel und Würden ist im Verkehre mit den öffentlichen Organen untersagt. Zuwiderhandlungen werden von den politischen Behörden bestraft.“ Die Worte *und Wappen* wurden in Übereinstimmung mit den im Folgenden geäußerten Wünschen Teufels handschriftlich gestrichen.

[31] § 3 lautete: „Neue Ehrenzeichen können nur mit Gesetz gestiftet werden.“

[32] Beilage 68/V: Antrag Teufel zu § 1 (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag enthält die Änderungswünsche Teufels zu § 1 des Entwurfs. Die folgenden Vorschläge zu § 2 sind in der Beilage nicht enthalten.

[33] § 2 (1) lautete: „Die weltlichen Ritter- und Damenorden und die bestehenden Ehrenzeichen werden aufgehoben.“

Präsident D i n g h o f e r: Die Vorfrage, ob die Vorlage einer Kommission gegeben werde, sei dadurch erledigt, daß schon in die Spezialdebatte eingegangen worden sei.

J e r z a b e k: Eine Schwierigkeit liege darin, daß wir uns als einen Bestandteil der deutschen Republik erklärt haben,[34] weshalb die Frage gestellt werden müsse, ob der Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Bestimmungen der deutschen Republik sei. Was Staatsrat Ofner bezüglich der Strafbarkeit der Führung des Adels im allgemeinen Verkehr gesagt hat, sei unmöglich durchzuführen. § 3 sei sehr begrüßenswert, denn Ehrenzeichen zu verteilen, um die Arbeitslust aufzustacheln, wird immer notwendig sein.

W o l f: Was durch das Gesetz vertrieben werden soll, wird durch die natürliche Eitelkeit der Menschen wieder zurückkehren. Außerdem bezweifelt er, ob der Staatsrat das Recht habe, jemanden zu einer Namensänderung zu zwingen. Im übrigen erkläre er sich an dem Entwurfe uninteressiert.

L i c h t bemerkt, daß im tschechischen, im magyarischen Staat und auch durch die preußische Regierung eine ähnliche Gesetzgebung bereits vorgenommen worden sei.[35] Es scheint, daß derartige Maßnahmen zu treffen zu dem ehernen Bestande einer jeden Revolution gehöre. Bei einer derartigen Aufhebung müsse ein Unterschied zwischen dem öffentlichen und gesellschaftlichen Leben gemacht werden, und eine Bedrohung mit Strafbestimmungen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es wäre zweckmäßig gewesen, es der konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen, über die ganze Frage schlüssig zu werden und nur der Staatsregierung die Ermächtigung zu geben, dem Ausschusse mit der Vorlage zu Hilfe zu kommen.

L a n g e n h a n betont, daß unsere Zeit zu kostbar für lange Debatten hierüber sei und könnte der Verfassungsausschuß sich mit dieser Sache befassen. Prinzipiell sei auch schon im Ausschuß die Frage erörtert worden und handle es sich darum, ob die ganze Sache bereits beschlossen oder der Konstituante vorbehalten werden solle.

S c h o e p f e r stimmt mit dem Kollegen Wolf überein und bemerkt, daß die Behandlung dieses Gegenstandes bei den großen finanziellen Schwierigkeiten und unserem Elende auf dem Lebensmittelgebiete die Überzeugung wachrufen müßte, daß wir über diese Schwierigkeiten schon hinaus seien. Jedenfalls finde er die Eile, mit der dieser Gegenstand behandelt werde, ganz unangebracht.

O f n e r bemerkt gegen Licht, daß es gar nicht angehe, daß ein Firmaträger als solcher einen anderen Namen führe als im allgemeinen Verkehre, da sonst die Grundlagen des Verkehrs verschoben würden und eine starke Unsicherheit eintreten würde.

S y l v e s t e r: Die Schwierigkeit liege nicht in der Aufhebung des Adels, sondern in der Durchführung. Die Grundbücher und Matriken müßten geändert, die Streichung des Adels

---

[34] Vgl. StGBl. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918. Artikel 2 besagte u. a.: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik."

[35] In der Tschechoslowakei war bereits am 3. Dezember 1918 ein Gesetz angenommen worden, mit dem das Führen von Adelsbezeichnungen sowie bestimmte Orden und Titel abgeschafft wurden. Vgl. etwa Neue Freie Presse. Morgenblatt, 4. Dezember 1918, S. 5 „Die Abschaffung des Adels, der Titel und Orden im czechischen Staate". In Ungarn dagegen wurde der Adel erst im Gefolge des Zweiten Weltkriegs abgeschafft. In Preußen wurde erst im Juni 1920 ein Gesetz erlassen, mit dem die noch bestehenden Standesvorrechte des Adels aufgehoben wurden, „darunter das Recht eigener Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, das der besonderen Vertretung in Körperschaften des öffentlichen Rechts, das des besonderen Strafschutzes und Gerichtsstandes sowie die Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten und Abgaben". Seinen politischen Einfluß verlor der preußische Adel erst im „Dritten Reich". Vgl. Francis L. Carsten, Der preußische Adel und seine Stellung in Staat und Gesellschaft bis 1945, in: Europäischer Adel 1750–1950. Herausgegeben von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1990, S. 112–125, hier S. 121 und S. 125.

sofort verfügt werden, was eine ungeheure Arbeit bedeute und es frage sich, ob es zweckmäßig, dies jetzt vorzunehmen.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt zur Abstimmung: Im § 1, Abs. 1, wurde die Streichung der Worte „sowie Familienwappen“ beantragt. § 1, Abs. 1 wird ohne diese Worte a n g e n o m m e n, nachdem Präsident Dinghofer zugunsten des Antrages Teufel auf Streichung dieser genannten Worte, welcher das Stimmenverhältnis 5:5 ergab, dirimiert hatte.

§ 1, Abs. 2 wird unverändert a n g e n o m m e n.

§ 1, Abs. 3 wird entsprechend dem Antrag Teufel sinngemäß abgeändert und ohne die Worte „und Wappen“ a n g e n o m m e n.

Der Antrag Ofner, im § 1, Abs. 3 die Worte „sowie im allgemeinen Verkehre“ einzuschalten, wird abgelehnt.

§ 1, Abs. 4 und 5 werden unverändert a n g e n o m m e n.

§ 2, Abs. 1 wird a n g e n o m m e n.

§ 2, Abs. 2 wird a n g e n o m m e n, womit der Antrag Ofner auf Streichung dieses Absatzes entfällt.

§ 2, Abs. 3 wird a n g e n o m m e n.

§ 3 wird a n g e n o m m e n, damit erscheint der Antrag Ofner auf Streichung desselben abgelehnt.

§ 4, 5, 6 wird unverändert a n g e n o m m e n.

Titel und Eingang des Gesetzes werden a n g e n o m m e n.

Hiemit erscheint das ganze Gesetz a n g e n o m m e n.[36] (Beschlußprotokoll 68/V).

II. d) Rückäußerung der Parteien über den Termin der Landes- und Gemeindewahlen.

Staatskanzler R e n n e r berichtet hiezu und bittet um Beschleunigung der Parteienäußerung. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.[37] (Beschlußprotokoll 68/VI).

II. e) Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof.[38]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß eine Novelle gemacht werden müßte und bittet, den Entwurf auf die Tagesordnung der Mittwochsitzung setzen zu dürfen.

Der Bericht wird genehmigt und der Staatskanzler zur Einbringung eines entsprechenden Entwurfes in der Sitzung am 22. Jänner 1919 ermächtigt.[39] (Beschlußprotokoll 68/VII).

Da Staatssekretär Bauer erscheint, wird zur Weiterberatung über Punkt II/b) der Tagesordnung (deutsche Staatssprache) geschritten.

L i c h t bemerkt, daß er diesen Entwurf im Auftrage des Verfassungsausschusses durchzuarbeiten übernommen habe. Er habe zunächst sämtliche Staatsämter eingeladen, welche insgesamt erklärten, daß es gegenwärtig unzweckmäßig sei, legislativ einzutreten. Unser Staatsgebiet umfaßt nicht unbeträchtliche südslavische Volkselemente, und es würden alle diese Ansprüche auf diese Gebiete erschüttert werden, die Bestrebungen der Südslaven aber überall vollen Widerhall finden, wenn wir diesen Südslaven keine sprachlichen Zugeständnisse machen. Die Sympathien und Stimmen für uns würden wir beeinträchtigen und die

---

[36] Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 6. Sitzung vom 27. März 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 130; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 8. Sitzung vom 3. April 1919, S. 179–192. Aktenmaterial zum Adelsaufhebungsgesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 353/1919. Zu seiner Entstehung vgl. detailliert Reinhard Binder-Krieglstein, Österreichisches Adelsrecht 1868–1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts, Frankfurt am Main 2000, S. 141–237 und S. 266–270.

[37] Über Landes- und Gemeindewahlen wurde im Rahmen der sogenannten 3. Länderkonferenz ausführlich debattiert. Vgl. KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919. Renner berichtete sodann am 3. Februar 1919 über das diesbezügliche Ergebnis dieser Konferenz. Vgl. SRP Nr. 71/III.

[38] Dieser Unterpunkt wurde in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

[39] Vgl. weiter SRP Nr. 69/5.

schärfsten südslavischen Retorsionen wären zu gewärtigen. Die deutsche Geschäftssprache in der Nationalversammlung einzuführen, ist etwas anderes. Außerdem sind wir ein Nationalstaat, daher ist es nicht notwendig, die Festlegung der Staatssprache so besonders zu betonen.

W a l d n e r: Das von Slaven umschlossene Deutschösterreich befindet sich in Gefahr, von Slaven wieder besiedelt zu werden. Bedeutende slavische Minderheiten werden sich aus wirtschaftlichen Gründen notwendig einnisten müssen, daher stehen wir für die Zukunft wiederum vor derselben Gefahr, welche sich im alten Österreich aufgeworfen hat. Er halte die Einführung einer Staatssprache und die Festlegung ihres Wirkungskreises für absolute Notwendigkeit, bemerke aber, daß jetzt die Festlegung unmöglich ist, denn die Deutschfreundlichkeit der slovenischen Bauern, welche vielfach mit uns gehen, würde erschüttert werden.

Ellenbogen verliert, da nicht anwesend, das Wort.

St.S. R o l l e r verweist auf Deutschböhmen, wo die tschechische Amtssprache eingeführt wurde.[40] Minderheitsbestimmungen aufzunehmen, sei jedenfalls sehr gefährlich, doch sei er im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung.

Dr. B a u e r, Staatssekretär des Äußern: Wir würden die auswärtigen Schwierigkeiten ohne Not steigern, wenn wir ein solches Gesetz vor dem Präliminarfrieden machen sollten, was dann ohnedies in dem Rahmen der allgemeinen Verfassungsgesetzgebung zu machen sein wird. Im ganzen Süden beanspruchen wir auch nicht deutsche Gebiete für uns, in Tirol das ladinische Gebiet,[41] in Kärnten sei eine nationale Grenze überhaupt nicht zu ziehen, wenn wir auf Völkermarkt und in Steiermark auf Marburg nicht verzichten wollen. Diese Gebiete aber zu beanspruchen, ist unmöglich, wenn wir von vorneherein erklären, daß wir dieser Bevölkerung keinerlei Sonderrechte gewähren wollen. Dazu kommen noch Argumente im Norden: gewiß seien die tschechischen Minderheiten in Wien etwas anderes als der Fall Deutschböhmens, aber im Auslande ist dies nicht so bekannt. Außerdem haben wir auch im tschechischen Gebiet in den deutschen Minderheiten von Prag und Brünn analoge Fälle. Er müsse daher bitten, diese Sache zu verschieben, den Beschluß aber nicht zu veröffentlichen.[42]

T e u f e l: Es sei sicher ein zweischneidiges Schwert, aber die deutsche Verhandlungssprache im Parlament festzusetzen, sei etwas anderes, und er stelle daher den Antrag, der Staatskanzler werde beauftragt, am 22. I. 1919 einen Gesetzentwurf, betreffend die Festsetzung der deutschen Geschäftssprache in der Nationalversammlung vorzulegen. Dagegen werde wohl nichts eingewendet werden können, zumal die Tschechen ja via facti die tschechische Amtssprache eingeführt haben und auch die anderen Nationalstaaten bereits auch das unternommen haben, was wir erst in Zukunft zu tun beabsichtigen.

Staatskanzler R e n n e r ersucht von der Stellung dieses Antrages abzusehen; bevor die konstituierende Nationalversammlung zusammentritt, wird man gezwungen sein, eine Ge-

---

[40] Vgl. exemplarisch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 28. Dezember 1918, S. 2 „Die Freiheit der Deutschen in Böhmen. Die deutschböhmische Landesversammlung“ und S. 4 „Innere czechische Amtssprache bei den Reichenberger Staatsämtern“; Pester Lloyd, 31. Dezember 1918, S. 6 „Einführung der slowakischen Sprache in der Slowakei“; Prager Tagblatt. Morgen-Ausgabe, 31. Dezember 1918, S. 3 „Innere tschechische Amtssprache beim Kreisgerichte in Brüx“.

[41] Zum Thema vgl. etwa Peter Hilpold/Christoph Perathoner (Hg.), Die Ladiner: eine Minderheit in der Minderheit, Bozen 2005.

[42] Zu Bauers Haltung vgl. auch AdR, StK, GZl. 396/1919. Der Akt enthält ein Schreiben Bauers an Staatskanzler Renner vom 15. Jänner 1919 folgenden Wortlauts: „Ich ersehe aus den Zeitungen, dass der Antrag Kemetter über die deutsche Staatssprache u.s.w. aktuell wird. Ich muss dringendst davor warnen, in dieser Angelegenheit jetzt irgend etwas zu unternehmen. Wir werden bedeutende Minoritäten im tschechischen und südslavischen Gebiet zu schützen haben und können daher nicht von vorneherein Gesetze machen, die den fremden Minoritäten in unserem Gebiet Recht entziehen, welche wir für unsere Minoritäten in den anderen Nationalstaaten fordern werden. Es muss unbedingt verlangt werden, dass diese Frage bis zur Erledigung der Grenzfragen und der allgemeinen Minoritätenfragen offen bleibt.“

schäftsordnung vorzulegen, zumindestens aber die Außerkraftsetzung oder Änderung von Bestimmungen vornehmen müssen. Bei dieser Gelegenheit könne man am besten auch die Bestimmung über die Geschäftssprache mit aufnehmen.

T e u f e l erklärt sich bereit, daß sein Antrag zurückgestellt werde, wenn noch vor Schluß der provisorischen Nationalversammlung über eine derartige Geschäftsordnung verhandelt werde.

Staatskanzler R e n n e r schlägt vor, die Ausarbeitung dieser Geschäftsordnung der Obmännerkonferenz der Parteien zuzuweisen.

T e u f e l zieht seinen Antrag zurück mit dem Bemerken, daß er beantrage, daß der Initiativantrag Hummer[43] und Genossen bezüglich der Geschäftsordnung in der Sitzung der Nationalversammlung einem Ausschusse zugewiesen werden möge.[44]

Präsident D i n g h o f e r bemerkt zur Abstimmung, daß

1.) ein Antrag vorliege, den Bericht des Staatskanzlers zur Kenntnis zu nehmen. Wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 68/IV).

Der Gegenantrag Teufel, diesen Bericht nicht zu Kenntnis zu nehmen, wurde bereits zurückgezogen. Ferner liegt ein Antrag Teufel bezüglich der Zuweisung der Geschäftsordnung der Nationalversammlung an einen Ausschuß der Nationalversammlung [vor], dieser Antrag wird a n g e n o m m e n.[45] (Beschlußprotokoll 68/IV).

Bericht über ein Abkommen mit den Tschechoslovaken und Jugoslaven betreffs der Durchfuhr von Lebensmittel-Zügen.[46]

---

43 Mag. Gustav Hummer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei bzw. Partei der Nationaldemokraten.

44 Beilage 68/IV: Antrag Teufel (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben. Teufel bezog sich auf den Antrag der Deutschösterreichischen Unabhängigkeitspartei, betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Vollsitzungen und Ausschüsse der deutschösterreichischen Nationalversammlung, der in der Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 eingebracht worden war. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 2. Sitzung vom 30. Oktober 1918, S. 18; Beilage 26, S. 1–27.

45 Dazu vgl. weiter Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 513; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 694–696; StGBl. Nr. 101, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 13. Februar 1919. Material zur Kundmachung dieses Gesetzes findet sich in AdR, StK, GZl. 507/1919. Vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV. Die hier beschlossene Geschäftsordnung der Nationalversammlung kam nicht zur Anwendung, da die Konstituierende Nationalversammlung nach ihrem Zusammentritt sogleich eine neue Geschäftsordnung beschloß. Vgl. StGBl. Nr. 162, Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 9. März 1919. Diese Geschäftsordnung sah schließlich auch die „deutsche Sprache" als „ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache der Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse" vor (Abschnitt III, § 15). Zur Frage der Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung vgl. auch Helmut Widder, Die Gesetzgebung, in: Herbert Schambeck (Hg.), Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, S. 349–424, hier S. 363 f. Wider die Bestimmung der deutschen Sprache als ausschließlicher Geschäftssprache der Nationalversammlung vgl. den Antrag des parteilosen Abgeordneten František Dvořák, 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, in Sten. Prot. Konst. NV, 2. Sitzung vom 5. März 1919, S. 15 f.

46 Dieser Punkt ist in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Beilage 68/VIII: Deckblatt (½ Seite); Übereinkommensentwurf (1½ Seiten). Mit diesem Übereinkommen sollte eine freie, wechselseitige Warendurchfuhr mit Jugoslawien und der Tschechoslowakei vereinbart werden. Die Durchfuhr sollte nicht an die Einholung besonderer Bewilligungen gebunden sein, und jedem Vertragspartner sollte es freistehen, seine Waren durch zivile Begleitpersonen sichern zu lassen. Der Wortlaut des Entwurfs wird unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

U.St.S. R i e d l berichtet hierüber und erbittet die Genehmigung und Ermächtigung zur Unterzeichnung des Abkommens.

W o l f: Man könnte dem Vertrage eher zustimmen, wenn eine Verpflichtung, welche die ungehinderte Durchfuhr sicherstellt, aufgenommen wäre.

U.St.S. R i e d l: Bei Verträgen sei man immer auf die loyale Haltung des anderen angewiesen, und sich diese besonders versprechen zu lassen, habe keinen besonderen Wert.

Der Antrag Riedl, den Abschluß des Vertrages zu genehmigen und die Ermächtigung der Unterfertigung desselben zu erteilen, wird a n g e n o m m e n.[47] (Beschlußprotokoll 68/VIII).

U.St.S. R i e d l berichtet über den durch den Antrag Forstner[48] und Genossen im volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes,[49] wodurch schwerwiegende Unzukömmlichkeiten hervor-

---

47 Vgl. auch KRP Nr. 34/6 vom 28. Jänner 1919, wo Unterstaatssekretär Riedl dem Kabinettsrat berichtete, daß das Übereinkommen von den Vertretern Jugoslawiens und der Tschechoslowakei noch nicht angenommen worden sei und daß sich die Tschechoslowakei inzwischen einseitig um Abmachungen mit den Jugoslawen bemühe. Die Angelegenheit wurde als „noch nicht spruchreif" beurteilt und vertagt, später in dieser Form nicht mehr behandelt. Zu den Hintergründen der gegenständlichen Verhandlungen und gegenseitigen Vorwürfe Deutschösterreichs, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei in Sachen Warendurchfuhr vgl. Wiener Zeitung, 11. Jänner 1919, S. 5 „Die Laibacher Nationalregierung und die Lebensmittellieferungen für Deutschösterreich". Informationen zur Warendurchfuhr von bzw. nach der Tschechoslowakei über deutschösterreichisches bzw. österreichisches Gebiet in den Jahren 1919 bis 1925 finden sich im Bestand AdR, BKA/AA, Abteilung 14 H-pol, Ein-, Aus- und Durchfuhr Tschechoslowakei. Zur Regelung des Personen-, Gepäck- und Güterverkehrs mit Jugoslawien vgl. auch die am 19. Jänner 1919 zwischen Deutschösterreich und Jugoslawien vereinbarten verkehrstechnischen Vereinbarungen, abgedruckt in Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1: Selbstbestimmung der Republik. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1993, S. 405 f; AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 8.055/1918, Übereinkommen mit der Nationalregierung in Laibach, Beratung hierüber.

48 August Forstner, Sekretär der Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP.

49 Dieser Punkt ist in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Beilage 68/IX: Deckblatt (½ Seite); Provisorische Nationalversammlung – Beilage 81 (2 Seiten, gedruckt); Information (4½ Seiten); Provisorische Nationalversammlung – Beilage 138 (1½ Seiten, gedruckt); Bericht (1½ Seiten, gedruckt). In Beilage 81 der Nationalversammlung, beinhaltend den Antrag Forstner und Genossen samt Gesetzesentwurf, wurde ausgeführt, daß bereits in den Jahren 1908 und 1909 anläßlich der Beratung des Handlungsgehilfengesetzes (RGBl. Nr. 20, Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, ausgegeben am 4. Februar 1910) erwogen worden war, „die Wirksamkeit desselben auf einen etwas weiteren Kreis von Personen des Handelsgewerbes und ähnlicher Anstalten und Unternehmungen auszudehnen", die oftmals dieselben Leistungen wie jene Angestellten vollbrächten, die unter dem Schutz des RGBl. Nr. 20/1910 stünden, ohne aber die gleichen Rechte in Anspruch nehmen zu können. Der in Rede stehende Gesetzesentwurf sollte diesbezüglich Abhilfe schaffen. In der beiliegenden Information wurde eine Reihe von Bedenken gegen diese Gesetzesänderung detailliert dargelegt. So wurde u. a. bemängelt, daß diese die Ausdehnung des RGBl. Nr. 20/1910 auf ganze Gruppen von Angestellten bewirken würde, „die mit den unter dem Schutze des Handlungsgehilfengesetzes derzeit stehenden Angestellten gar nicht zusammenwirken". Jenes Gesetz stelle eine Regelung der Dienstverhältnisse aller höheren Angestellten dar, und seine Bestimmungen seien auch daran angepaßt. Der Antrag Forstner aber wolle „die Ausdehnung aller dieser Bestimmungen gerade auf die unqualifiziertesten Arbeiter bewirken" und würde auch zu inneren Widersprüchen führen, „indem unqualifizierte Arbeiter, wie zum Beispiel: Zeitungsausträger und Kutscher, dem Handlungsgehilfengesetz unterstellt werden, während zum Beispiel qualifizierte Arbeiter, wie Monteure und Dreher, nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallen" würden. Auch innerhalb einzelner

gerufen würden. Da eine Ausdehnung auf unqualifizierte Arbeiter stattfände und sich ein genauer Wirkungskreis des Gesetzes nicht ziehen ließe, wäre es wünschenswert, die Sache im Staatsrate unter Zuziehung des Staatsamtes für soziale Fürsorge zu verhandeln und eine sorgfältige Redaktion vorzubereiten, da sonst ein überstürzter Beschluß zustande käme, der nicht ausgeführt werden könnte.

Präsident D i n g h o f e r: Das Einfachste wäre es, wenn der Präsident[50] ersucht würde, das Gesetz in den Ausschuß zurückzuverweisen.

L i c h t bemerkt formell, den Antrag der volkswirtschaftlichen Kommission des Staatsrates zuweisen zu wollen.

Präsident S e i t z: Dieser Antrag Licht ist ganz unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, daß der Präsident von einer Geschäftsordnungsbestimmung Abstand nimmt. Das Gesetz ressortiert im Fürsorgeamt und es fragt sich, wie der Unterstaatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft dazukomme, sich in die Sache zu mengen. Überhaupt sei die ganze Verhandlung unstatthaft, denn der Ausschuß hat Bericht erstattet und nur das Haus hat das Recht, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen oder nicht. Der Präsident könne sich hiebei nicht beeinflussen lassen. Wenn die Regierung Bedenken hege, könne sie diese jederzeit im Ausschusse vorbringen.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt zur Aufklärung, er würde die Sache nicht in den Staatsrat gebracht haben, wenn er nicht vom Kanzler darum ersucht worden wäre. Außerdem sei er aber auch der Ansicht, daß es keine Geschäftsordnungsverletzung beinhalte, wenn ein derartiges Ersuchen an den Präsidenten der Nationalversammlung gestellt werde. Er bemerkt ferner, daß er keine materielle Debatte über diesen Gegenstand mehr zulasse.

T e u f e l spricht gegen die Ausschüsse, welche überstürzt arbeiten, sodaß Reassumierungen von Anträgen notwendig werden, wie seinerzeit des Antrages Kemetter,[51] jetzt des Antrages Forstner.

Der Staatskanzler möge beauftragt werden, den Standpunkt der Regierung zu vertreten, daß der Antrag nicht möglich sei und nicht zur Durchführung gebracht werden könne.

S c h o e p f e r beanständet formell gleichfalls die Schnelligkeit der Arbeiten, welche überhastet vorgenommen werden, sodaß Verlegenheiten entstehen. Eine Remedur[52] würde darin liegen, daß die Parteien die Sachen besprechen, Vereinbarungen suchen, dazu ist aber notwendig die rechtzeitige Vorlage der Berichte.

Berufsgruppen würden sich widersinnige Differenzierungen ergeben. Da das RGBl. Nr. 20/1910 für viele Verträge und öffentliche Einrichtungen als Grundlage und Rechtsnorm diene, würde „durch die ganz unmotivierte Ausdehnung seines Bereiches“ eine „vollständige Verwirrung“ eintreten. Die Information führt noch diverse weitere Kritikpunkte an und empfahl abschließend die Zurückweisung des Entwurfs an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. In Beilage 138, die einen entsprechenden Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses samt nochmaligem Abdruck des Entwurfes enthält, wurde dieser jedoch eher positiv beurteilt. Die geplante Novellierung stelle keine Schädigung der höheren Angestellten im Handel dar, und die Praxis zeige, „daß die nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallenden Bediensteten im Handel oft eher kaufmännische Dienste verrichten, als solche, welche dem Gesetz unterstehen“. Weiters merkte der Ausschuß bezüglich des ursprünglichen Handlungsgehilfengesetzes an, daß die Unternehmer bei seiner Schaffung ebenfalls darauf hingewiesen hätten, daß es „den Ruin des Handels“ bedeute. „Seither sind etwa zehn Jahre verflossen, es ist darob kein Handelsbetrieb zugrunde gegangen und es war gewiß Zeit genug, innerhalb dieser langen Jahre die Sache gründlich zu überlegen.“

50 Gemeint war Seitz.

51 Gemeint war wohl der Antrag Kemetter und Genossen, „betreffend die Schaffung eines Grundgesetzes, durch welches die Wesenheit der Deutschösterreichischen Republik als deutscher Nationalstaat bestimmt wird“. Vgl. Anmerkung 16 des vorliegenden Protokolls.

52 Remedur: Abhilfe.

U.St.S. R i e d l: Nach Rücksprache mit dem Staatskanzler hat er die Bedenken geäußert und auf die Gefahr eines Konfliktes aufmerksam zu machen, für notwendig befunden. Der praktische Konflikt sei bereits gegeben, da man in den Kreisen der Handelsunternehmer gewillt sei, mit Kündigungen vorzugehen. Er hat sich nicht für oder gegen den Antrag ausgesprochen, sondern nur auf die juristischen Schwierigkeiten der Durchführung hingewiesen und sei sich keiner Kompetenzüberschreitung bewußt.

Präsident S e i t z bemerkt, daß vor allem das zuständige Staatsamt sich damit befassen solle.

Der Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die zuständigen Staatsämter zu beauftragen, sich mit dem Gegenstand zu befassen, wird a n g e n o m m e n.[53] (Beschlußprotokoll 68/IX).

Staatsrat L i c h t berichtet, daß der Finanzausschuß auch das Gesetz über die Erbgebühren behandelt habe, das Ergebnis der Ausschußberatung jedoch eine Mindereinnahme wäre.[54] Der Sinn des Gesetzes sollte eine Mehreinnahme von 17 Millionen Kronen sein, während nach dem Ausschußberichte eine Minderung von 3,6 Millionen Kronen gegen früher eintreten würde, sodaß sich ein Gesamtausfall von 20,6 Millionen Kronen ergebe, was umso unerträglicher wäre, als der ganze Zug der Zeit auf eine starke Erbgebührenheranziehung gehe. Er bespricht auch die Behandlung der Regierungsvertreter in den Ausschüssen, in dem entweder den Staatssekretären und ihren Vertretern oder aber den Staatsräten das Wort nicht erteilt werde und dieselben nur als Experten behandelt werden.

T e u f e l bemerkt zu den Ausschußverhandlungen und der Beschwerde Licht gegen die Behandlung der Regierungsvertreter, daß andererseits zu berücksichtigen sei, daß nicht Staatsräte und Kabinettsvertreter die ganze Debatte ausfüllen können; die Kompetenzen müssen abgegrenzt werden und den Staatssekretären mitgeteilt werden, daß sie nicht Abänderungsanträge gegen die Regierungsvorlage des Staatsrates in den Ausschüssen stellen dürfen. Er sei für eine Reassumierung, welche er durchzuführen bittet.

Präsident D i n g h o f e r: Es scheint eine mißverständliche Auffassung bezüglich des Wirkungskreises der einzelnen Staatsräte vorzuliegen. Wenn dieselben als Regierungsvertreter in die Ausschußsitzungen gehen, haben sie dort nur die Regierungsvorlage des Staatsrates zu vertreten, nicht aber ihre Privatanschauungen zur Geltung zu bringen. Er glaube, man solle das Staatssekretariat für Finanzen beauftragen, für den Fall der Reassumierung des Beschlusses

---

[53] Die gegenständliche Novelle des Handlungsgehilfengesetzes wurde nicht realisiert. Zum Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Provisorischen Nationalversammlung über den von Forstner am 12. Dezember 1918 eingebrachten Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 138 der Beilagen. Entwürfe zur Novellierung des Handlungsgehilfengesetzes wurden auch zweimal in die Konstituierende Nationalversammlung eingebracht und in beiden Fällen an den Ausschuß für soziale Verwaltung weitergeleitet, jedoch ebenfalls nicht weiterverfolgt. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 7. Sitzung vom 2. April 1919, S. 169 sowie 106 der Beilagen; 95. Sitzung vom 15. Juli 1920, S. 3113 und 899 der Beilagen.

[54] Dieser Punkt ist in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Beilage 68/X: Deckblatt (½ Seite); Bericht (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt der Beilage geht über das hier von Licht Gesagte nicht hinaus. Der gegenständliche Gesetzesentwurf, der dem Protokoll selbst nicht beiliegt, war ursprünglich in der Staatsratssitzung vom 22. November 1918 eingebracht worden, wurde dort jedoch nur im Beschlußprotokoll erwähnt. Vgl. SRP Nr. 42/Beschlußprotokoll Punkt XII, der Entwurf selbst liegt jenem Protokoll ohne Numerierung bei. Der Entwurf wurde noch am gleichen Tag dem Finanzausschuß zugewiesen. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 5. Sitzung vom 22. November 1918, S. 151. Zum ursprünglichen Gesetz vgl. RGBl. Nr. 278, Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, ausgegeben am 25. September 1915. Damit im Zusammenhang vgl. auch RGBl. Nr. 1/1916, Nr. 23/1916 und Nr. 301/1918.

im Ausschusse die ursprüngliche Fassung, wie sie dem Staatsrate vorgelegen habe, zu vertreten. A n g e n o m m e n.[55] (Beschlußprotokoll 68/X).

Staatsnotar S y l v e s t e r ersucht um nachträgliche Beurkundung des Gesetzes über die Einhebung direkter Steuern. A n g e n o m m e n.[56] (Beschlußprotokoll 68/XI).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: 2[57] a) Veröffentlichung von Akten aus den Archiven der Militärkanzlei und des A.O.K.[58]

St.S. M a y e r bemerkt hiezu, daß das vorgelegte Material in seiner Gesamtheit vielleicht doch nicht geeignet zur Veröffentlichung sei. Da man sich im Heeresamte über die Veröffentlichung nicht geeinigt habe, wurde es dem Staatsrate vorgelegt. Er würde empfehlen, diese Akten der Heereskommission zur Vorberatung zur Berichterstattung im Staatsrate zuzuweisen. A n g e n o m m e n.[59] (Beschlußprotokoll 68/XII).

Zu dem Punkt III, 2 b) Bericht über den Stand der Volkswehr bemerkt Staatssekretär M a y e r, daß er sich in der Kürze der Zeit nicht das Material verschaffen konnte.

Dieser Punkt der Tagesordnung wird daher abgesetzt.[60]

---

55 Vgl. weiter SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV; StGBl. Nr. 98, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, ausgegeben am 12. Februar 1919. Zur Behandlung des Gesetzes in der Nationalversammlung vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 5. Sitzung vom 22. November 1918, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 151; Bericht des Finanzausschusses und zweite Lesung in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 628; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 172 der Beilagen. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 670/1923, Zl. 169/1/1919, Gesetz über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

56 Dieser Punkt ist in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Vgl. StGBl. Nr. 121, Gesetz vom 12. Dezember 1918, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 22. Dezember 1918; SRP Nr. 48/2 vom 27. November 1918; AdR, StK, GZl. 1.222/1918, Kundmachung des Gesetzes, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

57 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

58 Beilage 68/XII: Deckblatt (½ Seite); Akten (58 Seiten). Das in der Beilage enthaltene Aktenmaterial ist in 13 Punkte bzw. Abschnitte gegliedert, die sich jeweils aus mehreren Dokumenten zusammensetzen und größtenteils mit Überschriften versehen sind, darunter etwa „Das 4. Armeekommando gegen die galizische Zivilverwaltung“, „Aufwieglerische Tätigkeit von Abgeordneten und Parteiführern“, „Die Regierung und die Abgeordnetenimmunität“, „Das Kriegsministerium über die Praxis der Militärgerichte 1914–1918“, „Maßnahmen gegen Verbreitung der sozialistischen Propaganda“, „Projekt eines starken Friedensheeres nach Beendigung des Weltkrieges“ usw. Zu den Aktenstücken zählen u. a. Schreiben des Armeeoberkommandos, des Ministeriums für Landesverteidigung und des Kriegsministeriums, von Ministern und des Kommandos der Südwestfront. Das Deckblatt der Beilage trägt den Vermerk *Streng geheim! Verschluß!* Mitte Dezember 1918 waren bereits einmal Materialien aus dem Bereich der ehemaligen Heeresleitung veröffentlicht und auch in Tageszeitungen abgedruckt worden, vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 46.

59 Ein entsprechender Bericht der Heereskommission wurde im Staatsrat nicht mehr erstattet.

60 Ein entsprechender Bericht wurde im Staatsrat nicht erstattet. Zur Volkswehr vgl. jedoch weiter SRP Nr. 69/VIII, Nr. 71/III c und Nr. 74/V. Über den Stand sowie den Abbau der Volkswehr war etwas früher im Kabinettsrat im Rahmen der sogenannten 2. Länderkonferenz diskutiert worden, vgl. KRP Nr. 28/8 vom 4./5. Jänner 1919. Zum Abbau der Volkswehr vgl. weiters SRP Nr. 59, Anmerkung 34.

Zu III, 2[61] c) verliest St.S. M a y e r eine schriftliche Antwort[62] auf die Anträge Guggenberg[63] dahingehend, daß die Materie in den Wirkungskreis der liquidierenden Heeresstellen (L.K.M. und L.V.M.) gehöre und daß tatsächlich infolge technischer Schwierigkeiten Verzögerungen in der Auszahlung eingetreten seien. Diese Schwierigkeiten zu beheben, habe sich das Staatsamt für Heerwesen wiederholt angelegen sein lassen. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. (Beschlußprotokoll 68/XIII).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: Verbot von Grund- und Realitätenverkäufen. Gutachten der Staatskanzlei.[64]

---

[61] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes III nicht numeriert.

[62] Beilage 68/XIII: Deckblatt (½ Seite); StAHw, Aufklärungen (2½ Seiten); Zeitungsausschnitt (1 Seite). Der Inhalt der „Aufklärungen" stimmt weitestgehend mit dem hier von Mayer Gesagten überein. Zusätzlich wurde noch erwähnt, daß die Zuständigkeit des Staatsamtes für Heerwesen nicht in Frage kommen könne, „insolange eine zwischenstaatliche Vereinbarung bezüglich der Fortzahlung dieser Versorgungsgenüsse mit den Nationalregierungen nicht abgeschlossen ist". Der deutschösterreichische Staat könne auf keinen Fall verpflichtet werden, derlei Ansprüche zu befriedigen, „als er nicht Rechtsnachfolger der bestandenen Monarchie ist". Die erwähnten technischen Schwierigkeiten hätten sich durch den „Abgang zahlreicher nichtaktiver Personen von der Liquidierungsstelle, die nicht sofort durch die gleiche Zahl aktiver Kräfte ersetzt werden konnten", durch Mangel an Drucksorten und die „notwendig gewordene Übersiedlung der Pensionsliquidatur" ergeben. In Erkenntnis dieser Schwierigkeiten habe das Staatsamt für Heerwesen bereits Anfang Jänner dafür Sorge getragen, daß die betroffenen Personen, deren Versorgungsgebühren nicht zeitgerecht angewiesen werden konnten, einen Vorschuß auf diese erhielten. Diese Maßnahme sei auch in den Zeitungen kundgemacht worden. Der beiliegende Zeitungsausschnitt ist ein Beispiel für diese Mitteilung an die Öffentlichkeit. Er ist nicht näher bezeichnet und es konnte nicht festgestellt werden, welcher Tageszeitung er entstammt. Meldungen praktisch gleichen Inhalts erschienen am 2. Jänner jedoch in fast allen gängigen Tageszeitungen, vgl. etwa Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 2. Jänner 1919, S. 1 „Deutschösterreich". In der Verlautbarung des Staatsamtes für Heerwesen wurde mitgeteilt, daß die dem liquidierenden Kriegsministerium untergeordnete Pensionsliquidatur in Wien durch technische Schwierigkeiten gezwungen war, „in den nächsten Tagen eine Verzögerung in der Anweisung eines Teiles der Pensionen für Militärpersonen eintreten zu lassen". Dem Staatsamt für Heerwesen sei dieser Umstand erst am 31. Dezember 1918 mitgeteilt worden. Die Probleme hingen mit Verzögerungen bei der Beschaffung bestimmter Drucksorten zusammen, die wiederum „auf die durch die Kohlennot verursachte Lahmlegung der Papierindustrie" zurückgeführt wurden. Weiters vgl. exemplarisch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 2. Jänner 1919, S. 1 „Keine Pensionszahlungen, weil die Drucksorten fehlen!"; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 2. Jänner 1919, S. 6 „Verzögerung in der Anweisung von Militärpensionen".

[63] Gemeint waren die Anträge, die Guggenberg am 15. Jänner im Staatsrat gestellt hatte, vgl. SRP Nr. 66/VI.

[64] Beilage 68/XIV: Deckblatt (½ Seite); StK, Zl. 1.385/1919, Äußerung der Staatskanzlei (1½ Seiten). In der Staatsratssitzung vom 22. November 1918 war die Staatskanzlei über Antrag des Staatsrates Teufel beauftragt worden, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, durch die alle Grund- und Realitätenverkäufe an die Zustimmung des Staatsrates gebunden werden sollten. Vgl. SRP Nr. 42/Beschlußprotokoll Punkt XVII. In der nunmehr vorliegenden Äußerung der Staatskanzlei wurde darum gebeten, von einer solchen Maßnahme Abstand zu nehmen, da sie „eine kaum erträgliche Erschwerung und Verzögerung des Liegenschaftsverkehres und für den Staatsrat eine Arbeitslast zur Folge" hätte, „die er nur schwer bewältigen könnte". Es bestehe wohl kaum „ein zwingendes Bedürfnis, die Rechtswirksamkeit sämtlicher Liegenschaftsveräußerungen im ganzen Staatsgebiete von der Zustimmung des Staatsrates abhängig zu machen", was als schwere Einschränkung der Verkehrsfreiheit nur Mißstimmung in der Bevölkerung hervorrufen würde. Zur Verhinderung von Verkäufen an Grund und Boden „in den umstrittenen böhmischen, mährischen und schlesischen Grenzgebieten" genüge wohl „eine auf diese Gegenden beschränkte Vorkehrung". Ob eine solche getroffen werden solle, sei „in erster Linie eine politische Frage", die davon abhänge, „welche Gegenwirkungen sie im tschecho-slowakischen Staate hervorrufen kann". Der größte Teil des diesbezüglich in Betracht kommenden Gebietes befinde „sich

Das schriftliche Gutachten der Staatskanzlei, welches dahingeht, daß keinerlei öffentliche Rücksichten zwingender Natur zu einer derartig weitgehenden Erschwerung und Verzögerung des Liegenschaftsverkehres nötigen, und daher von der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes abzusehen bittet, wird zur Kenntnis genommen. (Beschlußprotokoll 68/XIV).[65]

Die Verhandlung über den Antrag Teufel, die Vollstreckung von Todesurteilen insolange zu sistieren, bis die konstituierende Nationalversammlung ihr Votum über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe abgegeben habe,[66] wird ebenso wie der Bericht des Staatssekretärs für Justiz in Angelegenheit der Nachsicht der über Emo Davit[67] verhängten Todesstrafe[68] auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt.[69] (Beschlußprotokoll 68/XV).

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 22. Jänner 1919, nachmittags 3 Uhr statt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten abends.

übrigens bereits in tschechischen Händen, so daß dort unerwünschte Liegenschaftsverkäufe schon jetzt nicht mehr verhindert werden können".

65 Möglicherweise fiel der folgende Absatz, zumindest soweit der Antrag Teufel betroffen war, unter den Tagesordnungspunkt V (Allfälliges), vgl. auch Anmerkung 5 im vorliegenden Protokoll.

66 Beilage 68/XV: Deckblatt (½ Seite); Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XV wiedergegeben.

67 Zum Fall Emo Davit vgl. auch SRP Nr. 66, Anmerkung 37.

68 Der Bericht liegt dem Protokoll nicht bei.

69 Vgl. weiter SRP Nr. 69/VII.

68. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates am 20. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Dr. Dinghofer.

Beschlüsse:

I.

Einlauf: 1.) Schreiben des Nationalrates Dr. Heilinger, betreffend Einräumung der Portofreiheit für die Versendung von Wahlprogrammen, Wahlaufrufen und Kandidatenlisten bei Wahlen in die Nationalversammlung und die Landesversammlungen, sowie bei Gemeinde- und Bezirkswahlen.

Beschluß: Der Anregung wird keine Folge gegeben, das Schreiben ist im ablehnenden Sinne zu beantworten.

2.) Schreiben des Kardinal-Fürsterzbischofs von Wien[70] im Namen und im Auftrage der Bischöfe von Deutschösterreich an die Staatskanzlei, betreffend die Verwahrung des Episkopates gegen die zwecks Änderung des bisherigen Eherechtes des Justizausschusses der provisorischen Nationalversammlung vorgelegten Gesetzentwürfe (Exhibit Z. 128/1 St.K. ex 1919).

Beschluß: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für Justiz.

II.

Bericht des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel,
betreffend die Reassumierung des Beschlusses des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 17. Jänner 1919 auf Abhaltung einer Enquête über die Errichtung einer eigenen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen mit den Anträgen:

a) der zitierte Beschluß des Staatsrates ist zu reassumieren.

b) der Staatsrat wolle beschließen:

1.) Es sei an Stelle der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel eine in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die vorläufig dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordnet wird, zu errichten.

2.) Es sei zur fachmännischen Leitung dieser Behörde ein vertretungsberechtigter Generaldirektor für Post-, Telegraphen und Fernsprechangelegenheiten zu bestellen.

Beschluß: Die Anträge werden angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

III.

Bericht des Staatskanzlers,
betreffend die Erlassung einer Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuverts und Stimmzettel.

---

[70] Friedrich Gustav Piffl, 1. April 1913 bis 21. April 1932 Fürsterzbischof bzw. Erzbischof der Erzdiözese Wien, ab Mai 1914 Kardinal.

Beschluß: Die Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Entwurfe wird genehmigt.
An den Herrn Staatskanzler.

IV.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über die Frage der Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Staatssprache, mit dem Antrage:
„Die Staatskanzlei hat von der Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Staatssprache an den Verfassungsausschuß Umgang zu nehmen und durch ihren Vertreter im Verfassungsausschusse diese Untersagung mit der vorgetragenen Begründung dem Ausschusse namens des Staatsrates mitzuteilen."
Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und die Staatskanzlei zu der im Antrage gekennzeichneten Vorgangsweise ermächtigt.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:
„Der Initiativantrag Hummer und Genossen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Nationalversammlung ist in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Jänner 1919 einem bereits bestehenden Nationalversammlungsausschusse, z. B. dem Verfassungsausschusse, zur sofortigen Beratung zuzuweisen."
Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
An den Herrn Staatskanzler und an die Präsidialkanzlei der provisorischen Nationalversammlung.

V.[71]

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel und der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen.
Beschluß: Der Gesetzentwurf ist mit der Abänderung (Antrag des Staatsrates Teufel) als Regierungsvorlage in der provisorischen Nationalversammlung einzubringen, daß Absatz 1 des § 1 zu lauten hat: „Der Adel und alle äußeren Ehrenvorzüge des Adels werden aufgehoben." Demgemäß sind in Absatz 3 des § die Worte „und Wappen" zu streichen.
Der Antrag des Staatsrates Dr. O f n e r auf Einschaltung der Worte „und im allgemeinen Verkehre" im Absatz 3 des § 1 nach den Worten „im Verkehre mit den öffentlichen Organen" wurde abgelehnt, seine weiteren Anträge auf Streichung des Absatzes 2 in § 2 und des § 3 erscheinen durch das Abstimmungsergebnis erledigt.
An die Staatskanzlei.

VI.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über die Rückäußerung der Parteien hinsichtlich des Termins der Landes- und Gemeindewahlen.
Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen; die mit der Rückäußerung noch ausständigen Parteien werden ersucht, ihre Mitteilungen möglichst bald an die Staatskanzlei gelangen zu lassen.
An den Herrn Staatskanzler.

---

[71] Vgl. zu diesem Punkt auch die im Anschluß an das Beschlußprotokoll abgedruckte „Richtigstellung".

VII.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s

über die Einbringung des Entwurfes für ein Gesetz, betreffend das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als Wahlgerichtshof.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Einbringung des Entwurfes für die Sitzung des Staatsrates am 22. Jänner 1919 entgegengesehen.

An den Herrn Staatskanzler.

VIII.

Bericht des Unterstaatssekretärs R i e d l

behufs Erlangung der Genehmigung zum Abschluß nachstehenden Übereinkommens mit den Vertretern der tschechoslowakischen Republik und des jugoslavischen Staates, betreffend die Durchfuhr:

1.) Die direkte Durchfuhr durch die Gebiete der genannten Staaten in jeder Richtung und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waren wird wechselseitig im Verkehr dieser Staaten frei sein. Eine Zwischenlagerung benimmt solchen Waren den Charakter von Durchfuhrwaren.

2.) Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung von besonderen Bewilligungen gebunden und darf keinen besonderen Abgaben, welcher Art immer, unterworfen werden.

3.) Jeder der vertragschließenden Teile hat das Recht, seine Durchfuhrwaren durch zivile Begleitpersonen sichern zu lassen. Auf Verlangen hat der Staat, durch dessen Gebiet die Durchfuhr erfolgt, die militärische oder sonstige Sicherung der Transporte auf Kosten des antragstellenden Teiles zu veranlassen.

4.) Für den Falle, als durch zufällige Ereignisse die Möglichkeit der Durchfuhr vorübergehend behindert werden sollte, werden die zuständigen zentralen Verkehrsstellen, das ist für Deutschösterreich das Staatsamt für Verkehrswesen in Wien, für die tschechoslowakische Republik das Eisenbahnministerium in Prag und für den jugoslavischen Staat die Zentralverkehrsstelle bei der Landesregierung in Zagreb dafür Sorge tragen, daß diese Behinderung den zuständigen Stellen der beiden anderen beteiligten Staaten sofort mitgeteilt wird, um die Einleitung neuer Durchfuhrsendungen für die Dauer der Behinderung der Durchfuhr zu vermeiden.

5.) Diese Übereinkommen bleibt bis auf weiters gegen 14tägige Kündigung in Kraft. Im Falle der Kündigung ist die im Rollen befindliche Ware an ihren Bestimmungsort zu leiten, auch wenn hiebei die Kündigungsfrist überschritten wird.

6.) Die deutschösterreichische Regierung gibt die Erklärung ab, daß sie bei Abschluß dieses Übereinkommens von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgeht, daß hiedurch die in bestehenden Verträgen enthaltenen Abmachungen hinsichtlich des Warenverkehrs in keiner Weise berührt werden.

7.) Die beteiligten Regierungen erklären sich bereit, ehestens in Verhandlungen wegen allgemeiner Regelung des wechselseitigen Warenverkehrs einzutreten.

Beschluß: Der Abschluß des Vertrages wird genehmigt und die Ermächtigung zu seiner Unterfertigung durch die deutschösterr. Unterhändler erteilt.

An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

IX.

Bericht des Unterstaatssekretärs R i e d l

über Bedenken gegen den Beschluß des volkswirtschaftlichen Ausschusses der provisorischen Nationalversammlung in Angelegenheit des Antrages des Abgeordneten F o r s t n e r und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) (Beilagen 81 und 138 der provisorischen Nationalversammlung).

Als die gewichtigsten Bedenken gegen die im Antrage des Abgeordneten Forstner und Genossen beantragte Änderung des Handlungsgehilfengesetzes wären nachstehende anzuführen:

1.) der Motivenbericht steht mit dem Gesetzentwurfe nicht im Einklange. Nach dem Motivenberichte handelt es sich um Skontisten, kaufmännische Hilfsarbeiter, Personen, die in enger Arbeitsgemeinschaft mit den unter dem Schutze des Handlungsgehilfengesetzes stehenden Angestellten wirken, – durch die Aufnahme der Worte „kaufmännische Hilfsdienste (Handelsarbeiter)“ und durch die Streichung des Absatzes 2 des § 1,[72] insbesondere aber durch die Aufnahme der Worte „zu den kaufmännischen Hilfsdiensten entsprechenden Diensten“ in § 2[73] wird die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes aber auf ganze Gruppen von Angestellten bewirkt, die mit den unter dem Schutze des Handlungsgehilfengesetzes derzeit stehenden Angestellten gar nicht zusammenwirken. Beispielshalber seien erwähnt: Kutscher, Chauffeure, Mietfahrer, Packer, Ablader, Sortierer bei Hadernhändler, Eierarbeiter, die Eier einlegen und durchleuchten, Laufburschen, Kohlenträger und alle auf Kohlenrutschen arbeitenden Leute, Flaschenreiniger, Zeitungsausträger u. dgl.

2.) Das Handlungsgehilfengesetz ist seinem Wortlaute und Zwecke nach nicht etwa ein Gesetz für den Handel, sondern ein Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse aller höheren Angestellten, darum seine Ausdehnung auf Angestellte der Advokaten, Notare, der Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Zeitungen u.s.w., kurz auf den weitaus größten Teil der Angestellten in „gehobener Stellung“. Dem sind auch seine Bestimmungen angepaßt (lange Kündigungsfrist, Urlaube, Vorsorge für den Fall der Krankheit und des Einrückens). Der Antrag Forstner soll die Ausdehnung aller dieser Bestimmungen gerade auf die unqualifizierten Arbeiter bewirken. Da ergeben sich auch innere Widersprüche, indem unqualifizierte Arbeiter, wie z. B. Zeitungsausträger und Kutscher, dem Handlungsgehilfengesetz unterstellt werden, während z. B. qualifizierte Arbeiter, wie Monteure und Dreher, nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallen würden. Es würde sich auch eine Differenzierung innerhalb der einzelnen Gruppen ergeben, so würde der Kutscher eines Spediteurs

---

[72] § 1 (2) des RGBl. Nr. 20/1910 lautete: „Mangels Vereinbarung ist der Anspruch auf Provision bei Verkaufsgeschäften erst nach dem Eingange einer Zahlung und nur durch Verhältnis des eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben.“

[73] § 2 des RGBl. Nr. 20/1910 bestimmte, daß dieses Gesetz auch Anwendung auf „das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste im Geschäftsbetrieb von Unternehmungen“ oder in bestimmten Anstalten (darunter u. a. Kreditanstalten, Sparkassen, Krankenkassen, Kanzleien von Advokaten und Notaren, Handelsmärkten, Tabaktrafiken, Lottokollekturen) fand.

einer Lagerhausunternehmung oder einer sonstigen der in § 2 des Handlungsgehilfengesetzes genannten Unternehmung unter das Handlungsgehilfengesetz fallen, ein sonstiger Kutscher dagegen nicht.

3.) Die Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes stehen mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in einer gewissen Wechselwirkung (vgl. § 73, 92 Gewerbeordnung,[74] 25 Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche,[75] 5 und 42 Handlungsgehilfengesetzes[76]). Durch den Antrag Forstner würde diese Wechselwirkung in ziemlicher unlogischer Weise auseinandergerissen werden; so würden die Lehrlinge und manche qualifizierten Arbeiter nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallen, vollständig unqualifizierte Arbeiter, die eine Lehrlingszeit gar nicht durchgemacht haben, würden dagegen unter das Handlungsgehilfengesetz zu subsumieren sein.

4.) Dieselben Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der sogenannten Heimkehrerverordnung[77] und der Verordnung bezüglich der Kündigungssperre,[78] wobei noch darauf aufmerksam zu machen ist, daß es sich bei diesen Verordnungen um paktierte Verordnungen des Staates handelt, sie wurden mit den Unternehmern vereinbart und es müßte die größte Erbitterung auslösen, wenn sie völlig grundlos auf Kreise ausgedehnt würden, an die

---

[74] Vgl. RGBl. Nr. 227/1859, Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, ausgegeben am 27. Dezember 1859. § 73 des Sechsten Hauptstückes („Gewerbliches Hilfspersonale“) definierte, welche Personengruppen als „Gehilfen“ zu verstehen waren: „Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter“. § 92 dieses Hauptstückes betraf die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld und die Bedingungen der Unterbringung und Verköstigung von Lehrlingen.

[75] RGBl. Nr. 1, Gesetz vom 17. Dezember 1862 […] zur Einführung eines Handelsgesetzbuches, ausgegeben am 3. Jänner 1863. Der § 25 des Abschnitts 2, Punkt 4 („Besondere Bestimmungen – Von den Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen“) dieses Gesetzes betraf einige Paragraphen der Gewerbegesetze über das gewerbliche Hilfspersonal, deren Vorschriften, soweit sie „Gehilfen bei Handlungsgewerben“ betrafen, neben dem Handelsgesetzbuch weiter gültig bleiben sollten.

[76] § 5 des RGBl. Nr. 20/1910 nannte Personengruppen, auf die die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden sollte, darunter etwa Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung, Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen sowie Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern diese keine Handlungsgehilfen waren. § 42 bestimmte, daß die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts über den Dienst- und Lohnvertrag sowie die Gewerbeordnung auf bestimmte der in diesem Gesetz geregelten Dienstverhältnisse Anwendung finden sollten.

[77] Gemeint war StGBl. Nr. 27, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung, ausgegeben am 20. November 1918.

[78] StGBl. Nr. 28, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, ausgegeben am 20. November 1918. § 1 bestimmte, daß Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterlagen, vom Dienstgeber bis einschließlich 30. Dezember 1918 nicht gekündigt werden konnten. Diese Regelung wurde sodann mehrmals verlängert, etwa bis Mitte Jänner und sodann Ende Jänner 1919 durch folgende Gesetze: StGBl. Nr. 146, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember 1918, womit die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 18. November 1918, StGBl. Nr. 28, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, teilweise abgeändert wird, ausgegeben am 29. Dezember 1918; StGBl. Nr. 20, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, ausgegeben am 14. Jänner 1919.

beide Teile nicht dachten, die Kündigungssperre bei Handelsarbeitern wäre im übrigen gegenüber den anderen Arbeitern auch nicht zu begründen.

5.) Das Handlungsgehilfengesetz dient für viele Verträge und öffentliche Einrichtungen als Grundlage und als suppletorische[79] Rechtsnorm. In dieser Beziehung würde eine vollständige Verwirrung durch die ganz unmotivierte Ausdehnung seines Berichtes eintreten.

6.) Der Kreis, auf den die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes sich beziehen soll, ist vollkommen unübersichtlich und läßt sich eine Definition schwer ziehen. Durch die Streichung des Absatzes 2 des § 1 können durch das argumentum a contrario[80] Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, und Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, dem Handlungsgehilfengesetze subsumiert werden. Die in einer Fabrik als Packer, Adjustierer, Ablader beschäftigten Arbeiter und auch sonstige Arbeiter könnten leicht von irgend einem Gewerbegerichte durch entsprechende Interpretation des Begriffes „den kaufmännischen Hilfsdiensten entsprechende Dienste“ unter die Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes subsumiert werden.
Wie steht es mit den im Rahmen eines kaufmännischen Betriebes beschäftigten gewerblichen Arbeitern? Fällt ein Markör darnach unter das Handlungsgehilfengesetz? Wie steht es mit den Straßenbahnschaffnern?

7.) Eine natürliche Konsequenz des Gesetzentwurfes wäre auch die Kündigung des zum Beispiel zwischen dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft[81] und den Handlungsgehilfen geschlossenen Kollektivvertrages, der ja bei völliger Änderung der gesetzlichen Grundlage nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte.
Es würde die Zahl der Arbeitslosen bedeutend vermehrt werden, weil im Momente, wo das Gesetz in der Nationalversammlung verhandelt würde, Kaufleute und Unternehmungen der in § 2 des Handlungsgehilfengesetzes gedachten Art gezwungen wären, alle „Handelsarbeiter“ zu kündigen, um derart der Ausdehnung der Vollzugsanweisung über die Beschränkung der Kündigung auf sie vorzubeugen.
Hiebei sei hervorgehoben, daß die Vollzugsanweisung über die Unterstützung der Arbeiter auf Personen ausgedehnt wurde, die dem Handlungsgehilfengesetze unterstehen. Es würden also auch den Staatsschatz größere Lasten treffen.

8.) Aus den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes könnten noch eine ganze Reihe von Bedenken angeführt werden, denn es geht nicht an, durch eine andere Fassung der 2 Einleitungsparagraphen das von vorneherein auf wirklich kaufmännische Dienste und auf höhere Leistungen zugeschnittene Handlungsgehilfengesetz in toto[82] auf andere Hilfsdienste auszudehnen. Es müßte vielmehr die Vorlage vollständig umgearbeitet werden, es müßten die einzelnen Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes

---

79 Suppletorisch: ergänzend.

80 Argumentum a contrario: Umkehrschluß.

81 Das „Gremium der Wiener Kaufmannschaft“ war eine im Dezember 1863 gegründete Genossenschaft zur Förderung sozialpolitischer Initiativen. Die Genossenschaft errichtete u. a. Waisenhäuser, Krankenanstalten usw. Der 1952 gegründete „Fonds der Wiener Kaufmannschaft“ steht in der Nachfolge des „Gremiums“. Ein Überblick über die Geschichte dieser Einrichtungen findet sich unter https://www.kaufmannschaft.com/chronik/, abgerufen am 7. März 2019.

82 In toto: vollständig, im Ganzen.

bezüglich der Anwendbarkeit auf kaufmännische Hilfsdienste revidiert werden.

Angesichts dieser Bedenken, die geeignet sind, einen Gesetzesbeschluß im Sinne des Entwurfes der volkswirtschaftlichen Kommission undurchführbar zu machen, erscheint es wünschenswert, daß der Staatsrat auf eine Rückverweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuß hinwirke, bevor er auf die Tagesordnung der Nationalversammlung gesetzt wird.

Beschluß: Der Bericht dient zur Kenntnis; die beteiligten Staatsämter werden beauftragt, sich mit dem Gegenstande zu befassen und dem Staatsrat darüber Bericht zu erstatten.

An die Herren Staatssekretäre für soziale Fürsorge, für Gewerbe, Industrie und Handel und für Justiz.

X.

Bericht des Staatsrates Dr. von L i c h t

über die vom Finanzausschuß der Nationalversammlung in der Gesetzesvorlage des Staatsrates, betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen vorgenommenen Änderungen, durch welche an Stelle des angestrebten Mehrerträgnisses von 17 Millionen eine Minderung des bisherigen Steuereinganges um 3,6 Millionen herbeigeführt würde.

Beschluß: Im Falle, der im Schoße des Finanzausschusses vorbereitete Antrag auf Außerkraftsetzung des Beschlusses und Wiederaufnahme der Verhandlung über den Gegenstand die Mehrheit erlangt, wird das Staatsamt der Finanzen ermächtigt, im Ausschusse die ursprüngliche Vorlage des Staatsrates zu vertreten.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XI.

Bericht des S t a a t s n o t a r s,

betreffend die nachträgliche Beurkundung des von der provisorischen Nationalversammlung in der Sitzung vom 12. Dezember 1918 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

Beschluß: Der Gesetzesbeschluß wird nachträglich beurkundet und zu seiner bereits erfolgten Verlautbarung die Zustimmung erteilt.

An den Herrn Staatskanzler.

XII.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n,

betreffend die Veröffentlichung einer Sammlung von Aktenstücken aus den Archiven der Militärkanzlei und des Armeeoberkommandos.

Beschluß: Der Bericht wird der Heereskommission zur Vorberatung und Berichterstattung an den Staatsrat überwiesen.

An den Herrn Obmann der Heereskommission.[83]

XIII.

Bericht des Staatssekretärs für H e e r w e s e n

[83] Gemeint war Staatsrat Abram.

über den Antrag des Staatsrates von G u g g e n b e r g, betreffend die Auszahlung der Ruhegenüsse und der Teuerungszulagen an die Offiziere (P. XI der 66. Sitzung des Staatsrates):

Vorweg sei bemerkt, daß die Anweisung der Versorgungsgebühren für die Gagisten der ehemaligen gemeinsamen Wehrmacht und der bestandenen k.k. Landwehr (des k.k. Landsturms) nicht in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Heerwesen fällt, sondern in jenen des liquidierenden Kriegsministeriums und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung, insolange eine zwischenstaatliche Vereinbarung bezüglich der Fortzahlung dieser Versorgungsgenüsse mit den Nationalregierungen nicht abgeschlossen ist. Der deutschösterreichische Staat kann in keinem Falle dazu verpflichtet sein, alle aus der früheren Zeit stammenden derlei Ansprüche aus seinen Mitteln zu befriedigen, dies umsoweniger, als er nicht Rechtsnachfolger der bestandenen Monarchie ist.[84]

In der Auszahlung der Pensionen der Ruhestandsgagisten sind im Monate Jänner 1919 tatsächlich Verzögerungen eingetreten, über deren Ursache die Öffentlichkeit bereits am 2. Jänner durch die Tagesblätter aufgeklärt worden ist. Diese Verzögerung wurde durch technische Schwierigkeiten verursacht.

Hierzu gehörten:

Der Abgang zahlreicher eingearbeiteter nichtaktiver Personen von der Liquidierungsstelle, die nicht sofort durch die gleiche Zahl aktiver Kräfte ersetzt werden konnten,

die nicht rechtzeitige Möglichkeit der Beschaffung der für die Anweisung nötigen Drucksorten infolge Papiermangels,

die notwendig gewordene Übersiedlung der Pensionsliquidatur.

Erschwert wurde die rechtzeitige Anweisung der Versorgungsgebühr ferner durch die infolge des Umsturzes eingetretene große Zahl von Pensionierungen und Rückversetzungen in den Ruhestand, wobei die Neubemessung der Versorgungsgebühren in der kurzen zur Verfügung gestandenen Frist durch das in diesem Dienste eingearbeitete Personal nicht durchführbar war.

In Erkenntnis dieser Schwierigkeit hat das Staatsamt für Heerwesen bereits anfangs Jänner laufenden Jahres die Veranlassung getroffen, daß jenen in den Ruhestand versetzten oder rückgetretenen Gagisten, deren Versorgungsgebühren infolge dieser technischen Schwierigkeiten nicht zeitgerecht angewiesen werden können, die letztbezogene Gage als Vorschuß auf die Pensionsgebühren von jener Stelle erfolgt werde, bei der sie zuletzt die Aktivitätsgebühren erhalten haben, damit keine Unterbrechung im Gebührenbezuge eintrete. Auch diese Verfügung ist durch die Zeitungen verlautbart worden.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß an der nicht zeitgerechten Erfolgung der Versorgungsgebühr vielfach auch die Gebührsberechtigten selbst schuldtragend sind, indem sie Adressenänderungen nicht oder erst derart verspätet bekanntgeben, daß eine termingemäße Auszahlung der Gebühren nicht mehr möglich ist.

Was die Teuerungszulage für das 2. Semester 1918 betrifft, haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß diese im Allgemeinen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bereits angewiesen sind. Im Rückstande ist ein Teil dieser Zulagen, da bei der Liquidierungsstelle Zweifel darüber bestanden haben, ob

[84] Vgl. StGBl. Nr. 5/1918. Artikel 4 besagte u. a.: „Die k.u.k. Ministerien und die k.k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über."

die Zulage ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft zu erfolgen ist. Nach Behebung dieses Zweifels wurde die Anweisung sofort aufgenommen und wird in den nächsten Tagen beendet sein.

Das Staatsamt für Heerwesen hat auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 16. Jänner 1919[85] neuerdings Veranlassung genommen, an das liquidierende Kriegsministerium und an das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung mit dem Ersuchen heranzutreten, Maßnahmen zur künftigen klaglosen Erfolglassung der in Rede stehenden Gebühren zu treffen.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und wird dessen Weiterleitung an den Staatsrat von Guggenberg veranlassen.

An die Staatskanzlei.

XIV.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s

zu dem mit Beschluß des Staatsrates in der 42. Sitzung vom 22. November 1918 der Staatskanzlei erteilten Auftrage auf Einbringung einer Vorlage, durch welche alle Grund- und Realitätenverkäufe an die Zustimmung des Staatsrates gebunden werden.

„Mit Beziehung auf den Auftrag vom 22. November 1918, wonach die Staatskanzlei aufgefordert wird, eine Vorlage vorzulegen, durch die alle Grund- und Realitätenverkäufe an die Zustimmung des Staatsrates gebunden werden, erstattet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Staatsämtern für Justiz und für Landwirtschaft folgenden Bericht:

Die Annahme des Antrages, alle Grund- und Realitätenverkäufe an die Zustimmung des Staatsrates zu binden, hätte eine kaum erträgliche Erschwerung und Verzögerung des Liegenschaftsverkehres und für den Staatsrat eine Arbeitslast zur Folge, die er nur schwer bewältigen könnte. Diese Bedenken müßten allerdings zurücktreten, wenn zwingende öffentliche Rücksichten eine Maßnahme der beantragten Art dringend erheischen würden. Es besteht wohl kaum ein zwingendes Bedürfnis, die Rechtswirksamkeit sämtlicher Liegenschaftsveräußerungen im ganzen Staatsgebiete von der Zustimmung des Staatsrates abhängig zu machen. Eine solche Verfügung würde als neue schwere Behinderung der Verkehrsfreiheit voraussichtlich in weiten Kreisen der Bevölkerung Mißstimmung erregen, wozu noch kommt, daß nach Zeitungsnachrichten in Ungarn, wo während der Kriegszeit ähnliche Bestimmungen geschaffen wurden, diese gleich nach Einrichtung der neuen Regierungsform außer Kraft gesetzt worden sind.

Zur tunlichsten Verhinderung des Überganges von Grund und Boden in den umstrittenen böhmischen, mährischen und schlesischen Grenzgebieten würde wohl eine auf diese Gegenden beschränkte Vorkehrung genügen.

Ob eine solche getroffen werden soll, ist in erster Linie eine politische Frage. Ihre Beantwortung wird namentlich davon abhängen, welche Gegenwirkung sie im tschechoslovakischen Staate hervorrufen kann, und ob diese von unserem Standpunkte etwa mehr Schaden stiften könnten als unsere Besitzsicherungsvorschrift Nutzen verspricht. Es liegt nahe, anzunehmen, daß in Ausübung des Vergeltungsrechtes gleichartige Bestimmungen für die gemischtsprachigen Teile des tschechoslovakischen Staatsgebietes erlassen würden. Der größte Teil des in Betracht kommenden Gebietes befindet sich übrigens bereits

[85] Gemeint war SRP Nr. 66 vom 15. Jänner 1919, Beschlußprotokoll Punkt XI.

in tschechischen Händen, so daß dort unerwünschte Liegenschaftsverkäufe schon jetzt nicht mehr verhindert werden können.

Der Grundverkehrsbeschränkung, die im tschechoslowakischen Staate mit dem Gesetze vom 9. November 1918, Gesetzblatt Nr. 32, eingeführt wurde, liegen nach ihrem Inhalte keine nationalen Bestrebungen zu Grunde. Es wurde nämlich bloß die Veräußerung (und Belastung) landtäflicher Grundstücke[86] an eine behördliche Genehmigung geknüpft.[87] Damit sollte offenbar verhindert werden, daß Fideikommißbesitz, dessen Aufhebung angeblich bevorsteht, zum Zwecke der Vereitlung oder Erschwerung dieser Maßnahmen noch vorher an andere Personen übertragen werde.[88]

Bei dieser Sachlage muß schon die bloße Einbringung einer Vorlage, welche Grund- und Realitätenverkäufe schlechtweg unter Verbot stellt, wegen der wohl unausbleiblichen Folgen (Retorsionsmaßnahmen in den Nationalstaaten u.s.w.) bedenklich erscheinen.

Aus diesen Gründen beantragt die Staatskanzlei im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und Landwirtschaft, von der Ausarbeitung des beabsichtigten Gesetzentwurfes abzusehen.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatskanzler und die Herren Staatssekretäre für Justiz und Landwirtschaft.

XV.

Bericht des Staatssekretärs für J u s t i z

in Angelegenheit der Frage der Nachsicht der über Emo Davit mit Urteil des Schwurgerichtes in Wien wegen Verbrechens des bestellten tückischen Raubmordes, Verbrechens des Diebstahls und Verbrechens des Betruges verhängten Strafe zum Tode durch den Strang.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

Die Vollstreckung von Todesurteilen wird insolange sistiert, bis die konstituierende Nationalversammlung ihr Votum über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe abgegeben hat.

Beschluß: Die Verhandlung beider Gegenstände wird als erster Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Staatsrates am 22. Jänner 1919 gestellt. Die Staatsräte sind schriftlich einzuladen, verläßlich zur Sitzung zu erscheinen, da die Verhandlung über die Nachsicht der Todesstrafe die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erfordert.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz und die Präsidialkanzlei.

---

[86] Landtäfliche Grundstücke: adeliger Grundbesitz, der in die sogenannten Landtafeln eingetragen war, die parallel zu den Grundbüchern geführt wurden. Zur Zusammenführung der Landtafeln mit den Grundbüchern in Österreich vgl. BGBl. Nr. 550, Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz – GUG), ausgegeben am 17. Dezember 1980.

[87] Die „Wiener Landwirtschaftliche Zeitung“ hatte berichtet: „Das tschechische Preßbureau meldet: Auf Grund des § 1 Ges. v. 9. November 1918, GB. 32 der tschechischen Gesetzsammlung, ist jede Veräußerung, Verpfändung und Realbelastung von landtäflichen Gütern ohne Genehmigung des Landwirtschaftsamtes ungiltig.“ Vgl. Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, 7. Dezember 1918, S. 4 „Die Veräußerung von landtäflichen Gütern ungiltig“.

[88] Zur Aufteilung von Fideikomißbesitz zwischen Österreich und der Tschechoslowakei vgl. BGBl. Nr. 152, Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und der Tschecho-Slowakei über Fideikommisse, ausgegeben am 21. Mai 1924.

Richtigstellung

des Beschlußprotokolles der 68. Sitzung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 in Punkt V.

V.

Bericht des Staatskanzlers über die Ausarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel und der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen, für den Verfassungsausschuß der provisorischen Nationalversammlung durch die Staatskanzlei.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Ermächtigung, daß der Entwurf als Entwurf der Staatskanzlei dem Verfassungsausschusse zur Verfügung gestellt werde, der ihn im Falle der Annahme als Ausschußantrag zu behandeln hätte. Jedoch ist der Absatz 1 des § 1 in folgende Fassung abzuändern:

„Der Adel und alle äußeren Ehrenvorzüge des Adels werden aufgehoben."

Demgemäß sind in Absatz 3 des § 1 die Worte „und Wappen" zu streichen.

Der Antrag des Staatsrates Dr. Ofner auf Einschaltung der Worte „und im allgemeinen Verkehre" im Absatz 3 des § 1 nach den Worten „im Verkehre mit den öffentlichen Organen" wurde abgelehnt; seine weiteren Anträge auf Streichung des Absatzes 2 von § 2 und des § 3 erscheinen durch das allgemeine Abstimmungsergebnis über den Entwurf, das sich für die Beibehaltung der in den beiden Stellen enthaltenen Bestimmungen aussprach, erledigt.

An die Staatskanzlei.

69.

[Mittwoch] 1919-01-22

Vorsitz: Dinghofer, Hauser
Anwesend:[1] Baechlé, Bauer, Beck, Bodirsky, Ellenbogen, Enderes, Fink, Grimm, Gruber, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Langenhan, Leuthner, Licht, Loewenfeld-Ruß, Luksch, Mataja, Mayer, Miklas, Ofner, Renner, Roller, Schoepfer, Schoiswohl, Seitz, Stöckler, Sylvester, Teufel, Tomschik, Urban, Waldner, Wolf, Zerdik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–18.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Fortzahlung der Familiengebühren an die Familien kriegsgefangener und vermißter Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienender Unteroffiziere.
III. Die Frage des Brotpreises und einer Brotauflage.
  a) Der Brotpreis, Vortragender S.S. Dr. L o e w e n f e l d - R u ß.
  b) Die Brotauflage, Vortragender U.S.S. G r i m m (S.Chef Gottlieb).
IV. Steuerfluchtgesetz-Novelle.
  Vortragender U.S.S. G r i m m (Gottlieb).
V. Bericht über einen Gesetzentwurf über die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof.
  Vortragender Staatskanzler Dr. R e n n e r.[3]
VI. Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.
VII. Berichte der Staatssekretäre:
  Begnadigung des Emmo D a v i t und Verhandlung des Antrages des Staatsrates T e u f e l auf Aussetzung im Vollzuge der Todesurteile bis zur Entscheidung der Frage der Beibehaltung der Todesstrafe durch die konstituierende Nationalversammlung.
  S t a a t s s e k r e t ä r f ü r V o l k s g e s u n d h e i t:
  Beistellung von Sanitätszügen an den polnischen Staat und von Sanitätsmaterial an den ukrainischen Nationalrat.

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Otto Gottlieb-Billroth, Dr. Emil Kralowsky, Raimund Neunteufel und Dr. Karl Schmidt, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Otto Gottlieb-Billroth, Sektionschef, 1917 bis 1923 Leiter der Steuersektion im Finanzministerium und Staatsamt- bzw. Bundesministerium für Finanzen.
Dr. Emil Kralowsky, Ministerialrat, 1. Jänner 1919 bis 31. August 1923 Leiter der Fachgruppe VII (Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten) im Staatsamt für Heerwesen.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

[2] Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

[3] Im Anschluß an diesen Punkt scheint im Protokoll noch ein kurzer, in der Tagesordnung nicht verzeichneter Antrag des Staatsrates Teufel, betreffend die Aussetzung der Vollstreckung von Todesstrafen, auf.

Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen wegen der Einberufung des Staatseisenbahnrates. Vortragender U.S.S. Enderes.
Staatssekretär für Heerwesen:
Erklärung zu dem am 21. Jänner 1919 gefaßten Beschluß des Staatsangestelltenausschusses über den Antrag Forstner, Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten.
Unterstaatssekretär von Grimm:
Differenzen zwischen dem Staatsamte für Finanzen und dem liquidierenden Kriegsministerium.

VIII. Antrag Teufel:

a) Der Staatsrat wolle beschließen:
Der Staatskanzler wird beauftragt, von den beteiligten Staatsämtern bis zur nächsten Staatsratssitzung Bericht und Anträge einzufordern, welchen Kriegszentralen mit 31. März l. J. ohne Schädigung der staatlichen und allgemein öffentlichen Interessen die Tätigkeit eingestellt werden kann.

b) Der Staatsrat wolle beschließen:
Das Staatsamt für Finanzen wird angewiesen, umgehend an die ihm unterstehenden Steuerbehörden Weisungen zu erlassen, durch welche die gegenwärtig geübte, unerträgliche und die gesamte Volkswirtschaft Deutschösterreichs auf das schwerste schädigende Praxis bei der Steuervorschreibung und -Eintreibung dahin abgeändert wird, daß bei der Steuerveranlagung und -Eintreibung den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen der Steuerträger, unter voller Berücksichtigung der heutigen Preislage aller Lebenserfordernisse und Betriebsmittel, vollauf Rechnung getragen werde.

c) Der Staatsrat wolle beschließen:
Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, dem Staatsrat in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten, mit wessen Ermächtigung sich Abteilungen der Volkswehr, welche unter dem Titel „Rote Garde“ bekannt sind, bei der am 18. d. M. stattgefundenen Demonstration der Kommunisten vor dem Rathause und vor dem Parlamente in geschlossenen Formationen beteiligt haben. Falls eine Bewilligung des Heeresamtes zur Teilnahme an der genannten Kundgebung nicht vorlag, hat das Staatsamt für Heerwesen zu berichten, was gegen diese Verletzung der Organisationsbestimmungen der Volkswehr verfügt wurde.

d) Der Staatsrat wolle beschließen:
1.) Den Staatssekretären und Unterstaatssekretären sowie allen sonstigen staatlichen Funktionären, bei welchen die amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht schon durch die Vorschriften der Dienstpragmatik besteht, ist es verboten, Material, welches dieselben aus ihrer Stellung und aus den ihnen zur Verfügung stehenden Amtsakten gewinnen, in der Öffentlichkeit und insbesondere zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken zu verwerten.
2.) Die Veröffentlichung von Akten durch Funktionäre der Staatsämter ist an die Zustimmung des Staatsrates gebunden.

e) Maßnahmen für wirksamere Durchführung des Wildabschusses.

IX. Waffenstillstand, formale Voraussetzungen, Vorfriedensverhandlungen.[4]

X. Allfälliges, Initiativanträge, etz.

---

[4] Im Anschluß an diesen Tagesordnungspunkt folgen im Protokoll noch zwei Anträge des Staatsrates Teufel, betreffend Druckarbeiten bei der Staatsdruckerei und eine Umgestaltung der Schulverwaltung,

Beilagen:

69/I Telegraphische Kundgebungen von 36 Ortsgruppen des Bundes der Deutschen in Böhmen gegen die Unterjochung von Deutschböhmen durch den čechoslovakischen Staat (Deckblatt, ½ Seite); Telegramm an den deutschösterreichischen Staatsrat (½ Seite).

69/II Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Fortzahlung der Familiengebühren an die Familien kriegsgefangener und vermißter Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienender Unteroffiziere (Deckblatt, ½ Seite); Referat (1½ Seiten); Vollzugsanweisung (1 Seite).

69/VII Frage der Neubemessung der Brot- und Mehlpreise und der Erlassung eines Gesetzes, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, und Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ausschreibung einer Notstandssteuer (Deckblatt, ½ Seite); Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise (16½ Seiten, gedruckt); Gesetz vom … betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919 (2½ Seiten, gedruckt); Antrag Staatsrat Ofner (1 Seite, handschriftlich); Antrag Staatsrat Hauser auf Rückverweisung an den Kabinettsrat (½ Seite, handschriftlich); Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausschreibung einer Notstandssteuer (3½ Seiten).

69/VIII Erlassung eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden (Deckblatt, ½ Seite); Gesetzesentwurf (1½ Seiten, gedruckt); Bemerkungen (1 Seite, gedruckt).

69/IX Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates (Deckblatt, ½ Seite); Staatssekretär für Verkehrswesen, Zl.469/Präs./1919, Vortrag für den Kabinettsrat (1½ Seiten); Vermerk in Gabelsberger Kurzschrift (½ Seite, handschriftlich); Vollzugsanweisung (1½ Seiten).

69/X Differenzen des Staatsamtes der Finanzen mit dem liquidierenden Kriegsministerium (Deckblatt, ½ Seite); Bericht (1½ Seiten).

69/XI Antrag Staatsrat Ofner auf Beauftragung des Staatskanzlers, von den beteiligten Staatsämtern bis zur nächsten Staatsratssitzung Berichte und Anträge einzufordern, welchen Kriegszentralen mit 31. März l. J. ohne Schädigung der staatlichen und allgemein öffentlichen Interessen die Tätigkeit eingestellt werden kann (Deckblatt, ½ Seite); Antrag (½ Seite, handschriftlich).

69/XII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Anweisung des Staatsamtes für Finanzen auf umgehende Erteilung von Weisungen an die diesem unterstehenden Steuerbehörden zur Änderung der nicht mehr zeitgemäßen Steuervorschreibung und -eintreibung (Deckblatt, ½ Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich).

69/XIII Antrag Staatsrat Teufel auf Beauftragung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend Berichterstattung im Staatsrat über die Ermächtigung zur Teilnahme der „Rote Garde“ genannten Abteilung der Volkswehr bei der Demonstration der Kommunisten vom 19. Jänner 1919 vor dem Rathaus und Parlament (Deckblatt, ½ Seite); Antrag (1 Seite, handschriftlich).

69/XIV Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Landwirtschaft über den Antrag des Staatsrates Teufel aus der 57. Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1918, betreffend Maßnahmen zur wirksamen

---

die in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurden. Möglicherweise wurden sie zu Tagesordnungspunkt X gezählt, der im Originalprotokoll allerdings nicht eindeutig ausgewiesen ist.

Durchführung des Wildabschusses (Deckblatt, ½ Seite); StAVe, Zl. 356-4/1919, Bericht (6 Seiten).

69/XV Drei Anträge Teufel, betreffend 1.) Ausarbeitung eines Gehaltsgesetzes für die Volks- und Bürgerschullehrer Deutschösterreichs, 2.) die Einberufung einer Enquête der Lehrerorganisationen zur Begutachtung des Vorentwurfes und 3.) rechtzeitige Vorlage des Gesetzesentwurfes im Staatsrat, damit rechtzeitige Verabschiedung durch Nationalversammlung erfolgen könne (Deckblatt, 1 Seite); Anträge (1 Seite, handschriftlich).

69/XVI Antrag Teufel, betreffend Prüfung des an die einstigen k.k. Ämter in den Ländern gerichteten Rundschreiben des Staatsamtes des Innern, Druckarbeiten in Hinkunft ausschließlich durch die österreichische Staatsdruckerei besorgen zu lassen (Deckblatt, 1 Seite); Rundschreiben und Antrag (½ Seite, handschriftlich).

69/XVII Anfrage des Dr. Jerzabek, betreffend die Regelung der Tabakfrage (Deckblatt, ½ Seite); Anfrage (1 Seite).

69/XIX Urlaubserteilung für den Staatsrat Wolf und Betrauung des Ersatzmannes Kroy mit der Stellvertretung (Deckblatt, ½ Seite); Urlaubsansuchen (1 Seite, handschriftlich).

Vorsitz: Präsident D i n g h o f er.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung (Vortragender Dr. S c h m i d t).

Im Einlaufe befindet sich ein Schreiben des Landeshauptmannes von Deutschböhmen Lodgman[5], worin er mitteilt, daß es nicht möglich sein wird, in Deutschböhmen zu wählen.[6] Wird der Staatskanzlei zur Berichterstattung zugewiesen.

Ferner liegen eine Reihe von Protestkundgebungen aus deutschböhmischen Orten von 36 Ortsgruppen des Bundes der Deutschen in Böhmen vor.[7]

W o l f beantragt, den Wortlaut, die Zahl der Kundgebungen sowie die Namen der Ortsgruppen in der Presse zu veröffentlichen.

L a n g e n h a n beantragt, das Staatsamt des Äußeren zu beauftragen, diese Depeschen an Wilson[8] weiterzuleiten und den Staatsrat zu verständigen, ob und wann dies geschehen sei.

---

5 Dr. Rudolf Lodgman von Auen, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP, ab 4. November 1918 Landeshauptmann von Deutschböhmen.

6 Aus dem Einlauf liegt dem Protokoll weder das Schreiben Lodgmans noch sonstiges Material bei. Schon einige Tage zuvor, am 15. Jänner 1919, hatte die deutschböhmische Landesregierung in einem Erlaß erklärt, „daß die Landesregierung in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse die gesamte Vorbereitung zur Durchführung der Wahlen zur d.ö. Nationalversammlung […] nur als Plattform für das Selbstbestimmungsrecht anzusehen vermag, da aller Voraussicht nach die Wahl von den Behörden des tschechoslowakischen Staates verhindert werden dürfte". Vgl. Hanns Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919 und das österreichisch-tschechoslowakische Verhältnis, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Band 13, Jg. 1972, Nr. 1, S. 336–383, hier S. 370.

7 Beilage 69/I: Telegraphische Kundgebungen (Deckblatt, ½ Seite); Telegramm (½ Seite). Es liegt lediglich ein einziges Telegramm bei, das offenbar als Beispiel für die erwähnten zahlreichen Eingaben dienen sollte. Es handelt sich um ein Telegramm der „Ortsgruppe Bartelsdorf des Bundes der Deutschen in Böhmen". Der Wortlaut des Telegramms wird unter Beschlußprotokoll Punkt I wiedergegeben.

8 Thomas Woodrow Wilson, 4. März 1913 bis 4. März 1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Antrag Wolf auf Veröffentlichung wird a n g e n o m m e n.[9] (Beschlußprotokoll 69/I).

Der Antrag L a n g e n h a n betreffs Weiterleitung wird a n g e n o m m e n.[10] (Beschlußprotokoll 69/I).

Staatsrat L a n g e n h a n wird für den Rest der Sitzung entschuldigt und durch seinen Ersatzmann Neunteufel vertreten.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Fortzahlung der Familiengebühren an die Familien kriegsgefangener und vermißter Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienender Unteroffiziere.[11]

Staatssekretär M a y e r: Die Staatsbürgerschaft der kriegsgefangenen Personen muß vielfach erst festgestellt werden, was erst erfolgen kann, bis das Familienoberhaupt zurückgekehrt ist; die Weiterzahlung der Familiengebühren könnte nur aus liquidierenden Mitteln

---

9 Vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 23. Jänner 1919, S. 4 „Das Selbstbestimmungsrecht Deutschböhmens“. In dem Artikel wurde u. a. erwähnt, daß dem Staatsrat von 36 Ortsgruppen Entschließungen zugekommen waren, in denen „auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes ein freies, unabhängiges Deutschböhmen gefordert“ wurde, „da das deutsche Volk in Böhmen niemals auf seinen angestammten und ererbten Boden verzichtet, sich niemals tschechischer Fremdherrschaft unterwerfen wird“. Darauf folgte eine vollständige Aufzählung aller 36 Ortsgruppen. Zur Frage der Durchführung der Wahlen in Deutschböhmen wurde im Artikel noch erwähnt: „Die am 19. d. in Aussig abgehaltene Vertrauensmännerversammlung der Deutschen Fortschrittspartei in Böhmen erklärte sich für die Vornahme der Wahlen auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes und gegen eine Wahl durch Vertrauensmänner. Allenfalls könnte der Wahltermin für Deutschböhmen bis zur Entscheidung des Schicksals der Deutschen des Landes durch die Friedenskonferenz verschoben werden.“ Eine knappere Meldung ohne Aufzählung der Ortsgruppen erschien etwa in Wiener Zeitung, 23. Jänner 1919, S. 6 „Deutschböhmen“.

10 Eine vollständige Auflistung der 36 Ortsgruppen findet sich in AdR, StK, GZl. 579/1919, Telegraphische Kundgebungen von 36 Ortsgruppen des Bundes der Deutschen in Böhmen gegen die Unterjochung von Deutschböhmen durch den Tschecho-slowak. Staat. Der hier gefaßte Beschluß wurde an das Staatsamt für Äußeres zur weiteren Veranlassung übermittelt. Unter Zl. 134/1919, Kundgebung der deutschen Städte und Gemeinden Böhmens an Präs. Wilson und die Ententeregierungen, finden sich in diesem Akt auch Informationen zu einer Entschließung, die am 8. Dezember 1918 von 79 Städten und Gemeinden Deutschböhmens gefaßt worden war. Sie war vom Staatsamt des Äußeren am 4. Jänner 1919 an die königlich-schwedische Gesandtschaft mit der Bitte übermittelt worden, sie an die britische und die US-Regierung weiterzuleiten. Dazu vgl. auch AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Grenzeinfälle der Tschechoslowaken und Verfügungen der Besatzungsmacht, Zl. 4.245/1918, Kundgebung der deutschen Städte und Gemeinden Böhmens an Präsidenten Wilson und die Ententeregierungen.

11 Beilage 69/II: Deckblatt (½ Seite); Referat (1½ Seiten); Vollzugsanweisungsentwurf (1 Seite). Mit dieser Vollzugsanweisung sollte den „im freien deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Familien“ der hier bezeichneten Personenkategorien „die Familiengebühren nach den bisher maßgebend gewesenen Bestimmungen auf die Dauer der Gebührlichkeit bis auf weiteres“ ausgezahlt werden, „sofern das Familienhaupt im freien (oder von einer fremden Staatsgewalt besetzten) deutschösterreichischen Staatsgebiete heimatsberechtigt ist“. Die im „deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen kriegsgefangenen und vermissten Personen“ sollten diese Zahlungen nur dann erhalten, „wenn mit ihrem Heimatstaate eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde“. Im Referat wurde dazu noch ausgeführt, daß das liquidierende Kriegsministerium, da die Staatsbürgerschaft kriegsgefangener oder vermißter Personen zum Teil nicht eindeutig festgestellt werden konnte, den anderen Nationalstaaten die Weiterzahlung der Familiengebühren aus gemeinsamen Mitteln der Liquidierungsmasse vorgeschlagen hatte, diese hatten jedoch noch nicht reagiert. Daher sollte mit der Vollzugsanweisung dafür gesorgt werden, daß die Auszahlung der Familiengebühren ab Jänner 1919 im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen sichergestellt war.

in Betracht kommen; die Gefahr von Doppelzahlung lag nahe, wenn dies nicht einheitlich geregelt. {sic!} Das Kriegsministerium hat sich an die Nationalregierung wegen gemeinsamer Fortzahlung gewendet, doch ist bisher keine Zustimmung eingetroffen, sodaß tatsächlich die Familien der Kriegsgefangenen vom 1. Jänner an ohne Familiengebühren gewesen sind, weshalb das Staatsamt für Heerwesen sich mit der Sache befassen mußte. Er erbittet, die Ermächtigung zur Erlassung der entsprechenden Vollzugsanweisung geben zu wollen.

Präsident D i n g h o f e r vermißt einen Passus, daß diese Gebühr von uns nur vorschußweise bezahlt werde.

Staatssekretär M a y e r gibt der Anschauung Ausdruck, daß alles noch vom liquidierenden Kriegsministerium gezahlt werde, diese rechtliche Bestimmung daher in der Vollzugsanweisung nicht notwendig sei und es genüge, wenn der Staatsrat einen entsprechenden Beschluß fasse.

T e u f e l stimmt dieser Ansicht des Staatssekretärs zu, möchte jedoch hervorgehoben wissen, daß in den besetzten Gebieten die Unterhaltsbeiträge nur an d.ö. Staatsbürger ausbezahlt werden, begnügt sich jedoch, daß das Heeresamt von dieser Anregung Kenntnis nehme.

Der Antrag, die Vollzugsanweisung zu genehmigen mit dem Beifügen, daß die Gebühren vorschußweise gegen seinerzeitige Abrechnung zur Auszahlung gebracht werden, wird a n g e n o m m e n.[12] (Beschlußprotokoll 69/II).

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: a)[13] Begnadigung des Emmo D a v i t[14] und Verhandlung des Antrages des Staatsrates Teufel auf Aussetzung im Vollzuge der Todesurteile bis zur Entscheidung der Frage der Beibehaltung der Todesstrafe durch die konstituierende Nationalversammlung.[15]

St.S. R o l l e r stellt den formellen Antrag auf Teilung und bemerkt, daß er gar nichts dagegen einzuwenden habe, die Vollstreckung der Todesstrafen auszusetzen, aber wir können das nicht für alle Fälle bestimmen, da es möglich sei, daß ein standrechtliches Verfahren platzgreifen müsse. Er bittet, zuerst den Fall Davit zu behandeln.

T e u f e l: Sein Antrag sei prinzipiell, wenn wir zuerst in diese Verhandlung eingehen, ist der Antrag über die Begnadigung Davit nicht möglich, da dieser Fall prinzipiell nicht möglich.

---

[12] Die Vollzugsanweisung wurde nicht verwirklicht. Detaillierte Informationen zum Thema und zu diesem Entwurf finden sich in AdR, StK, GZl. 1.014/1918, Fortzahlung der Familiengebühren an die Familien der Kriegsgefangenen und Vermissten über den 31. Dezember 1918. Zahlungen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen waren allerdings Gegenstand mehrerer weiterer Gesetze, vgl. StGBl. Nr. 387, Gesetz vom 28. Juli 1919 über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle), ausgegeben am 3. August 1919; StGBl. Nr. 540, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 29. November 1919, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, ausgegeben am 5. Dezember 1919; StGBl. Nr. 51, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 23. Jänner 1920, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, ausgegeben am 7. Februar 1920; StGBl. Nr. 66, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen, mit der die Vollzugsanweisung vom 23. Jänner 1920, StGBl. Nr. 51, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, abgeändert wird, ausgegeben am 21. Februar 1920.

[13] Die Bezeichnung *a)* findet sich in der Tagesordnung nicht.

[14] Richtig: Emo Davit, vgl. auch SRP Nr. 66, Anmerkung 37.

[15] Der Antrag Teufel liegt dem Protokoll nicht bei.

St.S. R o l l e r bemerkt aufklärend, daß damit der Fall nicht erledigt ist, denn wir können den Mann nicht in Hangen und Bangen lassen.

Präsident D i n g h o f e r ist für die Trennung, da der Antrag Teufel eine längere Debatte hervorrufen würde.

O f n e r: Die Sache Davit muß heute erledigt werden, denn der Mann ist in Todesangst und die wiederholte Verschleppung ist eine Verschärfung. Die Frage auf Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe ist eine Frage des Gesetzes und kann nur in der Nationalversammlung entschieden werden.

Präsident D i n g h o f e r stellt zur Abstimmung die Frage, ob eine gemeinsame Behandlung der beiden Punkte gewünscht werde, oder ob eine getrennte Abstimmung stattfinden solle. Da für die getrennte Abstimmung sich die Majorität ergibt, wird zuerst die Begnadigung Emmo Davit in Verhandlung gezogen.

St.S. R o l l e r berichtet eingehend über den Fall Emmo Davit, der einen dreifach qualifizierten Mord bestellt und geleitet hat. Der Schuldspruch der Geschworenen lautete mit 11 zu 1 Stimme ja, der Spruch der Richter einstimmig auf Vollzug der Todesstrafe. Der Obmann der Geschworenen war für die Begnadigung, die Justizkommission hat mit Stimmenmehrheit für den Vollzug der Todesstrafe gestimmt. Er bemerkt, daß Emmo Davit Reichsitaliener sei, wo es keine Todesstrafe gibt. Ob dies von irgendeiner Bedeutung sei, wisse er nicht, ebenso wolle er die Frage, ob der Vollzug der Todesstrafe jetzt politisch angezeigt sei oder nicht, nicht aufwerfen. Was die Frage der Todesstrafe überhaupt anlange, so sei dies eine sehr strittige. Die eine Ansicht sei, daß die Vergeltungstheorie wegen der vorgeschrittenen Verrohung notwendig sei, die andere Ansicht, daß wir, wo so viel Blut geflossen ist, mit Hinrichtungen aussetzen sollen. Der Vorentwurf des neuen Strafgesetzes sehe die Todesstrafe nur für sehr wenige Fälle voraus; was den Fall Davit anlange, sei er für Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker.

Der Präsident konstatiert, daß die erforderliche Anzahl von 15 Staatsräten anwesend ist.

Der Antrag auf Begnadigung Emmo Davits und Überlassung des Strafausmaßes an den obersten Gerichtshof, der auf lebenslänglichen Kerker angetragen hat, wird mit 12 Stimmen a n g e n o m m e n.[16] (Beschlußprotokoll 69/III).

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt, daß noch 5 Abolitionen[17] anzunehmen seien, wozu gleichfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.[18]

Die vorgeschlagene Einstellung des Strafverfahrens in den genannten 5 Fällen wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 69/IV).

---

16 Vgl. Reichspost. Morgenblatt, 23. Jänner 1919, S. 10 „Emo Davit begnadigt". In dem Artikel wurde auf die hier vertretene Haltung Teufels Bezug genommen und ebenfalls die Ansicht vertreten, daß die Begnadigung übereilt gewesen sei, da sie „einen Eingriff in die Rechte der demnächst zusammentretenden gesetzgebenden Nationalversammlung bedeutet". Die Konstituierende Nationalversammlung schaffte die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren schließlich mit StGBl. Nr. 215, Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, ausgegeben am 10. April 1919, ab. Vgl. dazu auch KRP Nr. 54/10 vom 26. März 1919, wo die Einbringung des diesbezüglichen Gesetzentwurfs beschlossen wurde. Mit BGBl. Nr. 77, Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934), ausgegeben am 23. Juni 1934, wurde diese Regelung rückgängig gemacht. Zum Fall Emo Davit vgl. auch SRP Nr. 66/IV, Nr. 67/V und Nr. 68/III, weiters SRDV Nr. 11/13. Zur Todesstrafe im Österreich der Zwischenkriegszeit vgl. etwa Martin F. Polaschek, Todesstrafe und Todesurteile in Österreich 1918 bis 1938, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Heimo Halbrainer/Elisabeth Ebner (Hg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung, Graz 2008, S. 39–57.

17 Abolition: Begnadigung.

18 Zu diesen Begnadigungsfällen liegt dem Protokoll kein Material bei.

[V]

V. Punkt der Tagesordnung. Bericht über einen Gesetzentwurf über die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof.[19]

Berichterstatter Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß das Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof hergestellt wurde und ein entsprechender Gesetzentwurf fertiggestellt worden ist. Doch sind Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit aufgetaucht, da die kassatorische Instanz des Verwaltungsgerichtshofes und die geringe Vertrautheit der Berufsrichter mit Wahlsachen zu erwägen sind. Es wäre möglich, auch unsere Hauptwahlbehörde[20], welche alle Eigenschaften einer Schiedsgerichtsinstanz hat, als Wahlgerichtshof einzusetzen. Die Staatskanzlei beabsichtigt, beide Gesetzentwürfe dem Staatsrate zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.[21] (Beschlußprotokoll 69/V).[22]

T e u f e l zur Geschäftsordnung: Er ersucht, daß sein Antrag über Aussetzung der Vollstrekkung von Todesstrafen dem Staatsamte für Justiz überwiesen werde, das im Laufe der nächsten Woche Bericht zu erstatten habe. A n g e n o m m e n.[23] (Beschlußprotokoll 69/VI).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: a) Der Brotpreis.[24]

---

19 Vgl. auch SRP Nr. 68/II. Der Gesetzentwurf liegt dem folgenden Staatsratsprotokoll bei, vgl. SRP Nr. 70/IV.

20 Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 70/IV d und Nr. 77/II c.

21 Vgl. weiter SRP Nr. 70/IV.

22 Der folgende kurze Antrag wurde in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

23 Im Staatsrat erfolgte kein entsprechender Bericht mehr.

24 Beilage 69/VII: Deckblatt (½ Seite); Bericht Loewenfeld-Ruß (16½ Seiten, gedruckt). Die Beilage geht äußerst detailliert und unter Zuhilfenahme umfangreichen Zahlenmaterials auf die Frage der Regelung der Mehl- und Brotpreise im Kontext der Getreideeinfuhren aus dem Ausland ein. Einleitend wurden zwei Fragen aufgeworfen: „Die Frage der Beschaffung ausländischen Getreides und deren Finanzierung einerseits und die Frage der Deckung jenes Preisunterschiedes andrerseits, welcher sich aus den Mehrkosten der Getreideeinfuhr aus den überseeischen Ländern gegenüber den Kosten jenes Getreides ergibt, welche der Mehlpreiserstellung für das Wirtschaftsjahr 1918/19 zugrundegelegt wurden." Der „tägliche Mehlbedarf Deutschösterreichs (ohne Sudetenländer) für die Nichtselbstversorger" betrage gegenwärtig 1.185 Tonnen Mehl pro Tag. Die „eventuelle Räumung derzeit besetzter Gebiete" müsse bei der „Festsetzung des künftigen Standes der Nichtselbstversorger" berücksichtigt werden, sodaß sich der tägliche Bedarf bis August 1919 auf 1.329 Tonnen erhöhen werde. Würden die Kosten der Einfuhr von teurem Überseegetreide, auf das Deutschösterreich gegenwärtig angewiesen sei, vollends vom Konsum getragen, müsse sich der Brotpreis in Wien von K 1.56 auf K 3.18 erhöhen. Diese Mehrbelastung könne aber „von den wirtschaftlich schwachen Schichten der Bevölkerung unmöglich getragen werden", eine „vollständige Übernahme der Mehrkosten durch die Finanzverwaltung" sei jedoch „bei dem Stande der Staatsfinanzen" ebenfalls ausgeschlossen. Sodann geht die Beilage auf mehrere Möglichkeiten ein, „um einerseits die Mehl- und Brotpreise für die Verbraucher mit geringem Einkommen einigermaßen erträglich zu gestalten und andrerseits die Staatsfinanzen nicht allzu stark in Anspruch zu nehmen". Als populärster Gedanke wurde die Preisstaffelung bezeichnet, d. h. die Abgabe von Mehl und Brot an minderbemittelte Verbraucher zu den bisherigen Preisen unter Aufteilung des ganzen Preisunterschiedes „auf die übrige Bevölkerung im Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Form erhöhter Mehl- und Brotpreise". Diese Variante scheitere jedoch an technischen Schwierigkeiten und der zu geringen „Zahl der besser gestellten Bevölkerungsklassen in Deutschösterreich". Als zweite Variante scheitere die „Einhebung einer Differenzgebühr auf die Mehl- und Brotbezugsscheine und auf die Mahlbescheinigungen" an ähnlichen Problemen. Abgelehnt wurde sodann auch die dritte Variante eines Zuschlags zur Hauszinssteuer (bei Verbrauchern) und zur Grund- und Hausklassensteuer (bei Selbstversorgern), der der Gedanke zugrunde lag, der Mietzinsaufwand lasse einen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit der Verbraucher zu. Somit bleibe nur die vierte Variante, „eine teilweise und zwar gleichmäßige Überwälzung der Mehlpreise auf die Verbraucher und

St.S. L o e w e n f e l d - R u ß bemerkt, daß er sich mit Rücksicht auf den überreichten gedruckten Bericht kurz fassen könne. Die Frage der Beschaffung und Finanzierung der Lebensmittel von auswärts ist noch nicht gelöst; für die erste Lebensmittelrate mußten wir ein Depot von 150 Millionen Kronen erlegen. Er wolle sich nur auf die Frage der Kosten des Getreides einlassen. Da wir in Wien schon die nächste Woche ganz von amerikanischem Getreide leben werden und die Preiserstellung eine ungeheuer hohe ist, der Bedarf bis 15. August 2,670.000 q betragen würde, der Preis für Weizen sich auf 300 K für den Meterzentner stellt, die Transport- und Vermahlungskosten 328 K für 100 kg Mehl ausmachen, so würden die Gesamtausgaben bis August 900 Millionen Kronen betragen; wenn wir unsere Mehl- und Brotpreise nicht erhöhen würden, würde die ganze Summe dem Staate zur Last fallen. Wenn wir diese Summen auf den Konsumenten überwälzen wollten, bekämen wir einen Kochmehlpreis von 7 K und einen Brotmehlpreis von 2 K 80 h pro kg, das heißt, der Preis des Brotes müßte sich auf 3 K 18 h erhöhen. Es ist ganz ausgeschlossen, die Gesamtdifferenz von 600 Millionen Kronen auf den Konsum zu überwälzen, ebenso ausgeschlossen auch, daß der Staat das auf sich nehme. Der Kabinettsrat hat sich mit dieser Frage beschäftigt,[25] und der Gedanke, nur die Bemittelten zu treffen und die Minderbemittelten auszulassen, das System der Staffelung der Mehlpreise, mußte beiseite gelegt werden, weil es unmöglich wäre, diese Differenz hereinzubekommen, denn von 700.000 Zensiten[26] haben 640.000 ein Einkommen unter 10.000 K, und wenn wir die Summe auf die Bevölkerung mit einem Einkommen von über 10.000 K verteilen würden, würde dies 10.000 K auf den Kopf ausmachen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als eine Kombination vorzunehmen, nämlich den einen Teil der Kosten auf den Konsum zu überwälzen, den Rest im Wege einer besonderen Steuer oder Abgabe hereinzubringen. Die Entente stellt uns diesen Preis jetzt so hoch, weil nicht die großen Versicherungskosten und Frachtraten darin enthalten sind, diese werden sich jedoch verringern und damit auch die Kosten. Für die Erstellung der Mehlpreise wurde jedoch nicht die Zeit bis zum 15. August berechnet, sondern die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1919, um auch die heimische Ernte einzubegreifen {sic!}. Es hat sicherlich gewisse Bedenken, die heimische Ernte bereits vorweg zu nehmen, trotzdem wurde sie jedoch mit dem heurigen Preise (vermehrt um die Prämie der Anlieferung) eingestellt. Da heute die Verhältnisse so liegen, daß das Mehl zu 90 % ausgemahlen wird, 70 % Brotmehl und 20 % Kochmehl, so wäre es notwendig, den Preis des Back- oder Kochmehles von 2 K 50 h auf 4 K hinaufzusetzen. Selbst wenn wir diese Preise akzeptieren würden, würde das Defizit noch immer 215 Millionen Kronen ausmachen. Die Belastung für Kopf und Woche würde 3 K 07 h betragen, gegen 2 K 25 h jetzt, d. h. bis 31.XII.1919 eine Gesamtausgabe von 147 K 36 h gegen 108 Kronen. Ein späterer Vorschlag des Staatsamtes der Finanzen ging dahin, das Backmehl mit 5 Kronen zu verkaufen, doch würde dies eine große Belastung ergeben.

---

eine teilweise Deckung des Abganges durch eine Besteuerungsmaßnahme“, wobei „die Finanzverwaltung für den Fall der Deckung durch eine Steuerauflage die minderbemittelten Schichten von jeder Belastung auszunehmen hätte“. In Folge werden in der Beilage die auch in der Reinschrift angeführten Zahlen errechnet, weiters bietet die Beilage eine höchst detaillierte Übersicht über die Gebarung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in der Zeit vom 1. November 1918 bis 15. Jänner 1919, geht sodann auf die zahlenmäßigen Grundlagen für die Errechnung der Mehlpreise von 15. Jänner bis 15. August 1919 sowie die Erstellung der Mehlpreise bis Jahresende (also unter Einbeziehung der neuen Ernte) ein und setzt sich weiters umfassend mit den eingangs dargelegten vier Varianten und deren Vor- und Nachteilen auseinander. Abschließend enthält die Beilage einen Antrag des Staatsamtes für Volksernährung, der den hier im Kabinettsrat beantragten und beschlossenen Punkten entspricht, und legt die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages in einer Tabelle dar. Zur Kriegsgetreideverkehrsanstalt vgl. auch SRDV Nr. 15, Anmerkung 21.

25 Vgl. KRP Nr. 33/2 vom 21. Jänner 1919.

26 Zensiten: Steuerträger.

Von dem Defizit von 215 Millionen Kronen kämen durch die Brotauflage nur 95 Millionen weg, sodaß immer noch ein Defizit von 120 Millionen Kronen bliebe. Die Frage, ob die Preiserhöhung etappenweise zu vollziehen sei oder ob man sich für eine sofortige Festsetzung eines als möglich erkannten Mehlpreises aussprechen solle, wurde dahin beantwortet, daß eine sofortige Festsetzung besser sei als eine staffelweise Erhöhung. Unser täglicher Bedarf ist mindestens 77 bis 80 Waggons Mehl in auswärtigem Getreide, da sich nur Oberösterreich und Salzburg selbst versorgen, Niederösterreich nur teilweise, während Wien gänzlich von auswärts versorgt werden muß, ebenso wie Steiermark und Kärnten. Der tägliche Aufwand kostet somit 1½ Millionen Kronen, und die progressive Besteuerung, welche das Gesetz vorsieht, wird die Erhöhung in den Augen der Bevölkerung erträglicher machen. Er stellt daher den Antrag: Der Staatsrat möge beschließen, von einem nahen Zeitpunkte, etwa dem 1. Februar, an eine Erhöhung der Mehlpreise vorzunehmen, und zwar für Kochmehl auf 4 K und Brotmehl auf 1 K 50 h.

Er müsse noch betonen, daß dieser Antrag unter Protest des Staatsamtes für Finanzen zustande kommt. Auf die Anfrage des Präsidenten Hauser, ob dies auch für jene Länder, welche Selbsterzeuger sind, zu gelten habe, was er für ausgeschlossen halte, erwidert Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß, daß alle Länder gleichmäßig beitragen müssen.

III b) Die Brotauflage.[27]

U.St.S. Dr. G r i m m: Die Bevölkerung muß jedoch noch höher besteuert werden als durch die Erhöhung der Brot- und Mehlpreise allein. Das Natürlichste wäre, daß die ganzen Ententepreise durch den Konsum aufgesaugt werden, und die Bevölkerung werde die hohen Preise leichter ertragen als gefürchtet und angenommen werde, denn unsere Preise sind sehr niedrig und auch die Ententepreise verhältnismäßig nicht so hoch als es infolge unserer schlechten Valuta den Anschein hat. Das Staatsamt der Finanzen hat sich der Ansicht des Volksernährungsamtes gebeugt, obwohl es steuertechnische und steuertheoretische Bedenken gehabt hatte. Es haben die Selbstversorger während des Krieges weniger gelitten, was die Agrarier auch eingesehen haben. Die zweite Gruppe, welche herangezogen wird, sind die höher Bemittelten, welche heranzuziehen schon soziale Pflicht sei. Die Steuerlast wird prinzipiell dem Grundsteuerträger aufgelastet. Immerhin wird noch ein Defizit von 120 Millionen Kronen bleiben. Der Gedanke, dieses Defizit aus dem Staatsschatz zu übernehmen, ist gar nicht erwogen worden und auch ganz ausgeschlossen, denn wir haben ein Defizit von mehr als einer Milliarde zu decken. Diese Art der Finanzwirtschaft war noch vertretbar für die

[27] Beilage 69/VII: Gesetzesentwurf, betreffend Brotauflage (2½ Seiten, gedruckt). Gemäß diesem Gesetz sollten „die Grundsteuerträger und die Höherbemittelten zur Deckung der durch die notwendige Getreidebeschaffung aus dem Auslande erwachsenden Kosten“ für das Jahr 1919 finanzielle Beiträge leisten. Grundbesitzer sollten eine Brotauflage von 80 Prozent des Katastralreinertrages entrichten, die zugleich mit der Grundsteuer des Jahres 1919 zu veranlagen war. Als Höherbemittelte galten wiederum all jene, „deren zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 zu veranlagendes Einkommen 10.000 K übersteigt“. Sodann enthielt das Gesetz Tabellen, in denen die zu entrichtenden Beiträge in Relation zu Einkommen von 10.000 Kronen bis über eine Million Kronen aufgeschlüsselt wurden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 218, Gesetz vom 4. April 1919, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, ausgegeben am 11. April 1919, nicht vollständig überein. So wurden u. a. im ersten Abschnitt über die Grundbesitzer in der endgültigen Fassung die zusätzlichen Bestimmungen eingefügt, daß jene Grundsteuerpflichtigen, deren Katastralreinertrag 100 Kronen nicht überstieg, von der Abgabe ausgenommen waren, und daß jenen Abgabepflichtigen, deren Gewinn unter 1.600 Kronen lag und die von der Einkommensteuer für das Jahr 1918 befreit waren, die Hälfte der Abgabe über Gesuch abzuschreiben war. Im zweiten Abschnitt über die Höherbemittelten stimmen auch die erwähnten Tabellen nicht vollständig mit StGBl. Nr. 218/1919 überein, die nun Einkommen von 10.000 Kronen bis zu über 5 Millionen Kronen berücksichtigten und einen deutlich stärkeren Anstieg der Beiträge vorschrieben. Weiters bestimmte § 6 in der endgültigen Fassung, daß der Beitrag durch die für die Einkommensteuer zuständige Steuerbehörde mittels Zahlungsauftrag vorzuschreiben war, während die Steuerbehörde im Entwurf erst bei Zahlungsversäumnis tätig werden sollte.

Zeit der Übergangswirtschaft, mit Ende Februar jedoch beginnt ein neuer Markstein. Unsere Aufgabe wird sein, die Produktion zu fördern, dazu muß das Staatsamt der Finanzen freie Hand haben. Wir müssen den Versuch machen, diesen Betrag auf den Konsum zu überwälzen und die Bevölkerung wird es tragen, wenn ihr alle Parteien sagen, daß es sein muß, zumal die Abstufung der Brotauflage beruhigend ist.

W e c h s e l r e d e:

J e r z a b e k: Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen begreiflich, nichtsdestoweniger äußerst schwierig das anzunehmen, selbst was das Staatsamt für Volksernährung beantragt. Es müsse der Entente gesagt werden, daß diese Preise zu hoch sind. Er kritisiert ferner die zentrale Bewirtschaftung mit ihrem kostspieligen Apparat, welche wenig Sinn habe, wenn im Dezember bereits das ganze Getreide des Jahres aufgebraucht sei. Da mit Ende Februar sämtliche staatliche Unterstützungen fallen sollen, ist es unmöglich, daß gleichzeitig dieselbe Bevölkerung alle diese erhöhten Preise tragen soll. Es wird dann ganz bestimmt zu Unruhen kommen, und wir werden viel größere Auslagen haben. Er könne dieser Vorlage nicht zustimmen.

Präsident H a u s e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

L i c h t: Grundsätzlich gegen die Einführung einer Brotauflage, da bereits eine ungeheure Bewegung der breiten Massen der Bevölkerung wegen der vexativen[28] Steuereinhebung bestehe und der mittlere Handels- und Gewerbestand sowie die Industriellen in eine katastrophale Lage gebracht werden. Alles das werde der Republik vorgeworfen, welche die Erbschaft des alten Österreichs übernehmen mußte, ohne die Rechtswohltat des Inventars zu genießen. Die Währungsverhältnisse verbessern, die Kaufkraft des Geldes durch Belebung der Produktion erhöhen ist der Schlüssel zu einer Gesundung, doch auf diesem Gebiete geschieht nichts. Die Bevölkerung vermißt ein positives finanz- und volkswirtschaftliches Programm. Was das Detail der Vorlage anlangt, so müsse diese Abgabe die Mittelstufen gelinder behandeln, bezüglich der Bediensteten müsse bei Pflegepersonen Erleichterung gewährt werden, ebenso sei die Zahlung statt für 1. August für 1. Oktober anzusetzen. Er fasse seine Anträge dahin zusammen, daß

a) eine breitere Grundlage der Pyramide gefunden werden müsse,

b) ähnlich seien die Sprünge in der Besteuerung bei den Dienstpersonen auszugleichen,

c) endlich sei eine Änderung des Ratentermines notwendig. Ferner gebe er die Anregung, diese Gelder einstweilen vom Staat zu tragen und erst der Nationalversammlung die Entscheidung zu überlassen. Er müsse noch bemerken, daß er seit Wochen verlangt habe, daß unsere finanzpolitischen Verhältnisse einmal einer Beratung unterzogen werden sollen. Dies ist unterblieben und die Erkrankung Steinwenders hat sicher diese Verzögerung mit hervorgerufen.[29] Auch sein Antrag betreffs Bestellung einer Kommission zum Finanzamte wurde nicht einmal beraten, obwohl beispielsweise bei den Tschechen ein ähnlicher Beirat eingesetzt wurde.[30]

Dr. D i n g h o f e r übernimmt den Vorsitz.

O f n e r vermißt in diesem Gesetze wiederum einen steigenden Prozentsatz und beanständet, daß derselbe bei einer Million endet. Er überreicht einen diesbezüglichen Abänderungsantrag.[31]

---

[28] Vexativ: lästig, verdrießlich.

[29] Eine Erörterung der deutschösterreichischen Finanzpolitik war bereits auf die Tagesordnungen der 60. und 61. Staatsratssitzung gesetzt, jedoch beide Male verschoben worden. Vgl. SRP Nr. 60/II und Nr. 61/III. Sodann vgl. weiter den Antrag Licht über finanzpolitische Fragen in SRP Nr. 70/IX.

[30] Licht meinte entweder die Einrichtung einer Beschwerdekommission oder eines Beirates aus Mitgliedern der Berufsgruppen beim Staatsamt der Finanzen. Zu beiden Anliegen vgl. weiter SRP Nr. 70/IX.

[31] Beilage 69/VII: Antrag Ofner (1 Seite; handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben.

Präsident H a u s e r will in das Meritum nicht eingehen, denn es seien so tief einschneidende Maßnahmen, welche zu einem solchen Zeitpunkt anzunehmen nicht möglich sei. Er beantragt, die ganze Angelegenheit an den Kabinettsrat zurückzuverweisen, zumal er auf die unzufriedene Stimmung in der Provinz aufmerksam machen müsse.[32]

Präsident Dr. D i n g h o f e r bemerkt formell, daß man die Debatte auf den Antrag, betreffend die Zurückverweisung, beschränken möge.

W a l d n e r stimmt dem zu, muß aber hinzufügen, daß die gemachten Vorschläge nicht ausreichen, da 120 Millionen Kronen ungedeckt sind. Er überreicht einen Gesetzentwurf über eine Notstandssteuer und bittet um Berücksichtigung seines Antrages in der Kabinettsratssitzung.[33]

U.St.S. G r i m m sieht die Schwierigkeiten der Beratung ein, ersucht aber von der Verschiebung Abstand zu nehmen, zumal der Gesetzentwurf, betreffend die Brotauflage, ein Aufputz für die Mehlpreiserhöhung sein soll. Heute, wo Ententemehl eingeführt wird, begreift die Bevölkerung die Erhöhung, welche sie später nicht mehr begreifen würde, abgesehen davon, ob und wer später diese Erhöhung beschließen solle. Was heute beschlossen werden soll, ist der Anfang der künftigen Finanzwirtschaft, welche nicht wieder mit Schulden beginnen will.

L i c h t: Eine Rückverweisung ist doch notwendig, damit die Vorlagen gut vorbereitet und von den Parteien gedeckt sind, da sonst die Erledigung im Finanzausschuß unmöglich ist. Außerdem taucht die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, in kürzester Zeit die Vermögensabgabe[34] vorschußweise einzahlen zu lassen, da wir einmal ganze Arbeit machen müssen,

---

[32] Beilage 69/VII: Antrag Hauser (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag lautet schlicht: „Hauser. Antrag auf Rückverweisung an den Kabinettsrat".

[33] Beilage 69/VII: Gesetzesentwurf, betreffend Notstandssteuer (3½ Seiten). Der Entwurf wird unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben. Zwei Paragraphen des beiliegenden Entwurfs stimmen mit der Fassung im Beschlußprotokoll nicht vollständig überein. Folgende Passage des § 5 wurde im Beschlußprotokoll gestrichen: „Wäre jedoch hienach die Bemessung der Notstandssteuer für ein späteres Jahr von einer anderen Steuerbehörde vorzunehmen als für ein früheres Jahr, so ist die Bemessung für alle Jahre, insoferne sie noch nicht erfolgt ist, von der rücksichtlich des späteren Jahres letztzuständigen Steuerbehörde durchzuführen." In § 9 war im Entwurf von der „Einbringung der Steuer" die Rede, die Worte *Einbringung der* fehlen im Beschlußprotokoll.

[34] Die Einführung einer Vermögensabgabe war schon zu Kriegszeiten im Finanzministerium diskutiert, jedoch nicht umgesetzt worden. Staatssekretär Steinwender hatte das Vorhaben sodann wieder aufgegriffen und eine einmalige Besteuerung von Vermögen, begleitet von einer Vermögenszuwachsabgabe auf während des Krieges gemachte Gewinne, ins Auge gefaßt. Die Finanzkommission des Staatsrates bestellte daraufhin einen Kreis von Experten, darunter Wirtschaftstreibende, Gewerkschafter, Journalisten und Rechtsanwälte, zur Beratung dieser Abgaben und führte im November und Anfang Dezember 1918 eine Enquete durch. Vgl. dazu SRP Nr. 39 vom 20. November 1918, Nr. 40 vom 20. November 1918, Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 58/II. Das Ergebnis war, daß prinzipiell Einigkeit über die allgemeine Notwendigkeit der Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe herrsche, der richtige Zeitpunkt der Umsetzung aber noch umstritten sei. Die Frage wurde sodann kontinuierlich weiter diskutiert, im Jahr 1920 wurde die Vermögensabgabe schließlich umgesetzt. Zu dieser Enquete vgl. Stenographisches Protokoll, Enquete der Finanzkommission des deutschösterreichischen Staatsrates über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe am 20., 25., 26., 28., 29., 30. November und 2. Dezember 1918, o. O. und o. J.; weiters Neue Freie Presse. Morgenblatt, 15. November, S. 9 „Die Vermögensabgabe"; Morgenblatt, 21. November 1918, S. 7 „Der Economist. Enquete über Vermögensabgabe und Vermögenszuwachssteuer"; Morgenblatt, 26. November 1918, S. 7 „Der Economist. Enquete über Vermögensabgabe"; Morgenblatt, 3. Dezember 1918, S. 8 „Wien, 2. Dezember. Die Enquete über die Vermögensabgabe"; Morgenblatt, 5. Dezember 1918, S. 12 „Wien, 4. Dezember. Die Ergebnisse der Enquete über die Vermögensabgabe"; Wiener Zeitung, 21. November 1918, S. 10 „Handel, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft. Enquete über die Vermögensabgabe"; 26. November 1918, S. 1 „Nichtamtlicher Teil. Inland. Enquete über die Vermögensabgabe"; 27. November

wozu es aber einer gründlichen Vorberatung bedürfe. Der Entwurf Waldner ist abzuweisen, da er auf das Jahr 1915 zurückgreife,[35] und er beantrage, diese Beratung vom Kabinett in Form einer Enquete zu veranstalten.

T e u f e l: Stimmt dem Antrage Hauser zu, denn in der heutigen Fassung kann das Gesetz nicht von den parlamentarischen Parteien verabschiedet werden. Gegen die Zuweisung des Antrages Waldner verwahre er sich.

F i n k: Stimmt der Rückverweisung zu und zwar an den Kabinettsrat, wobei es demselben freisteht, zur Enquete beizuziehen, wen er wolle. Hiebei könne auch erwogen werden, was Ofner und Licht vorgebracht haben. Daß bei der Grundsteuer alle gleichmäßig behandelt werden, ist nicht ganz gerecht, denn nur Selbstversorger in Getreide sollten getroffen werden, nicht auch Bauern, welche Vieh- und Käsewirtschaft haben.

T o m s c h i k: Ebenfalls für die Zurückweisung an den Kabinettsrat, da die Besitzenden viel zu wenig herangezogen erscheinen.

St.S. L o e w e n f e l d - R u ß: Müßte für die Rückverweisung eintreten, weil es das Unangenehmste ist, eine Erhöhung der Mehl- und Brotpreise vorzunehmen. Doch müsse er betonen, daß der Rückverweisungsantrag allein das Steuergesetz trifft, wobei zu bedenken ist, daß durch Verschiebung neue Millionen dem Staatsschatze aufgehalst werden. Infolge einer Zwischenfrage des Präsidenten Hauser, wieso es kommt, daß jene Länder, welche sich selbst erhalten können, auch belastet werden, müsse er bemerken, daß diese Frage einmal wirklich radikal gelöst werden müsse und bitte er um eine Weisung und Direktiven. Es sei doch selbstverständlich, daß alle Teile Deutschösterreichs gleichmäßig beitragen, ja das Ideal wäre sogar, daß alle Länder gleich lange versorgt wären. Die Stimmung in den Ländern ist sehr schlecht, aber die Stimmung in Wien ist auch nicht besser und richtet sich zum Teil gegen jene Länder, welche nicht in dem gebührenden Maße beitragen. Wenn die Zurückverweisung angenommen werde, bitte er, gleichzeitig eine Direktive zu geben, daß diese Einfuhrlast von dem gesamten Gebiete Deutschösterreich getragen werde, zumal die Frage ja auch bei der Einfuhr der Kondensmilch auftauche und die Länder verlangen ja auch die Verrechnungen. Wenn ein Vergleich gestattet ist, so stellen sich die selbstversorgenden Länder uns gegenüber jetzt auf einen ähnlichen Standpunkt wie während des Krieges die Tschechen und Magyaren dem alten Staate gegenüber, welche auch Wert darauf legten, zuerst ihre eigene Versorgung gewährleistet zu haben.

Präsident H a u s e r: Zu einer tatsächlichen Berichtigung: Protestiert dagegen, daß der Staatssekretär für Volksernährung es für gut gefunden hat, das Land Oberösterreich mit den Tschechen und Magyaren auf eine Stufe zu stellen. Wer am meisten gegen die Ausfuhr ist, sind in Oberösterreich die Kreise der Minderbemittelten, welche sagen, daß alles fortgeschafft werde. Sie sind empört über den Schleichhandel, aber auch über die Lieferungen. Er betont, daß Oberösterreich in dem Kriege soviel geleistet hat, daß es eine Ungehörigkeit ist, Oberösterreich mit den Tschechen und Magyaren zu vergleichen, und er werde nicht ermangeln, das Land Oberösterreich hievon in Kenntnis zu setzen.

Präsident Dr. D i n g h o f e r: Bemerkt, daß es nicht angeht, Äußerungen, welche im Staatsrat gefallen sind, in die Öffentlichkeit hinauszutragen.

1918, S. 3 „Enquete über die Vermögensabgabe“; 3. Dezember 1918, S. 6 „Nichtamtlicher Teil. Inland. Enquete über die Vermögensabgabe“; Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Nr. 11, November 1918, S. 323 f „Enquete über die Vermögensabgabe“; Eduard März, Österreichische Bankenpolitik in der Zeit der großen Wende 1913–1923. Am Beispiel der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, München 1981, S. 148, S. 201 f, S. 323–344 und S. 384–392; Hans Hautmann, Geschichte der Rätebewegung in Österreich 1918–1924, Wien/Zürich 1978, S. 485–489.

35 § 1 des Entwurfs sah die Ausschreibung der Notstandssteuer für die Steuerjahre 1915 bis 1919 vor. Vgl. Beschlußprotokoll Punkt VII.

Staatssekretär L o e w e n f e l d - R u ß bemerkt, daß es ihm ganz ferne gelegen sei, Oberösterreich mit den Tschechen und Ungarn zu vergleichen, sondern er habe nur gesagt, daß Ungarn bei den Verhandlungen Wert darauf gelegt habe, zuerst seinen eigenen Bedarf zu decken. In diesem Zusammenhange habe er gemeint, Oberösterreich könne sich doch nicht auf einen ähnlichen Standpunkt stellen, deshalb seien die Vorwürfe des Präsidenten Hauser unberechtigt. Er müsse aber an dem Standpunkte festhalten, wenn Deutschösterreich aus der Einfuhr von Lebensmitteln Lasten hat, daß diese allgemein getragen werden.

Der Antrag Hauser auf Rückverweisung an den Kabinettsrat wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 69/VII).

Der Zusatzantrag des St.S. Loewenfeld-Ruß, daß der Staatsrat zum Ausdruck bringe, daß die Lebensmitteleinfuhrkosten gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet Deutschösterreich zu verteilen sind, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 69/VII).

Der Abänderungsantrag Ofner hinsichtlich der Abstufungen in der Brotauflage wird an den Kabinettsrat verwiesen.[36] (Beschlußprotokoll 69/VII).

Der Antrag Waldner, betreffend die Notstandssteuer, wird dem Kabinettsrate zugewiesen.[37] (Beschlußprotokoll 69/VII).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: Steuerfluchtgesetznovelle.[38] (Berichterstatter Sektionschef G o t t l i e b).

Der Berichterstatter bemerkt, daß es sich nur um Klarstellung der nicht klaren Fassung sowie zum Teil um eine Reihe von Erleichterungen handle.

Der Antrag, diesen Entwurf als Regierungsvorlage an die Nationalversammlung weiterzuleiten, wird a n g e n o m m e n.[39] (Beschlußprotokoll 69/VIII).

---

[36] Die in KRP Nr. 35/4 vom 30. Jänner 1919 und sodann in der 3. Länderkonferenz (KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919) zusammen mit den Ländervertretern behandelte Fassung des Gesetzesentwurfs über die besondere Brotauflage weist bereits entsprechend erweiterte Berechnungen auf, die auch Einkommen von über 5 Millionen Kronen berücksichtigten. Zur weiteren Behandlung des Entwurfs im Staatsrat vgl. SRP Nr. 71/VII.

[37] Im Kabinettsrat kam die Angelegenheit nicht zur Sprache, ein entsprechendes Gesetz wurde nicht verwirklicht. Ein Exemplar des Entwurfs findet sich auch in AdR, StK, GZl. 577/1919, Antrag des Staatsrates Dr. Waldner über die Erlassung eines Gesetzes, betr. die Ausschreibung einer Notstandssteuer.

[38] Beilage 69/VIII: Deckblatt (½ Seite); Gesetzesentwurf (1½ Seiten, gedruckt); Bemerkungen (1 Seite, gedruckt). Die bisherige Praxis des Steuerfluchtgesetzes, StGBl. Nr. 122, Gesetz vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 22. Dezember 1918, hatte diverse Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzes notwendig erscheinen lassen, die durch den vorliegenden Entwurf realisiert werden sollten. So war beispielsweise Unsicherheit darüber entstanden, ob die durch das Steuerfluchtgesetz geübte Kontrolle auch die Mitnahme von Zahlungsmitteln und Wertpapieren im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr berücksichtige. § 15 des Gesetzes bezog sich nur auf Übersendungen und Überweisungen, weswegen eine entsprechende Erweiterung bzw. Verallgemeinerung dieser Kontrollbestimmungen notwendig schien. Eine andere Erweiterung betraf die Strafbestimmungen des Gesetzes, sodaß es zukünftig auch möglich sein sollte, nicht nur Steuerfluchtdelikte, sondern auch andere Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu ahnden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 77, Gesetz vom 4. Februar 1919, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden, ausgegeben am 8. Februar 1919, nicht vollständig überein. Die endgültige Fassung des Gesetzes enthält einige weitere Abänderungen und Ergänzungen des Steuerfluchtgesetzes, die über den Entwurf hinausgehen. Der gedruckte Entwurf enthält auch einige maschinschriftliche Ergänzungen, die nur teilweise in die endgültige Fassung Eingang fanden.

[39] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 469; Bericht des Finanzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Verwaltungskommission, betreffend den Gesetzentwurf über den statistischen Dienst. Entfällt.[40]

Ebenso wird, da vom Staatsamt für Volksgesundheit niemand anwesend ist,

[VII]

Punkt VII b)[41] der Tagesordnung: Beistellung von Sanitätszügen an den polnischen Staat und von Sanitätsmaterial an den ukrainischen Nationalrat, abgesetzt.[42]

Punkt VII c)[43]: Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen wegen der Einberufung des Staatseisenbahnrates.[44]

U.St.S. E n d e r e s berichtet, daß das Mandat des Staatseisenbahnrates mit 31. März abgelaufen ist, da die Einberufung des alten Staatseisenbahnrates[45] nicht möglich, ein Statut eines neuen d.ö. Staatseisenbahnrates nicht beschlossen werden könne, so beantragt das Staatsamt die Einberufung der d.ö. Mitglieder des bestandenen Staatseisenbahnrates zu einem vorläufigen Zusammentritt, um die auftauchenden Neugestaltungsfragen zu begutachten. Er bittet, daß das Staatsamt ermächtigt werden möge, die entsprechende Vollzugsanweisung hinauszugeben. (Beschlußprotokoll 69/IX).

Punkt VII d)[46]: Erklärung des Staatsamtes für Heerwesen zu dem am 21. Jänner 1919 gefaßten Beschluß des Staatsangestelltenausschusses über den Antrag Forstner, betreffend die

---

in der 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 588–590. Zur Kundmachung des Gesetzes vgl. auch AdR, StK, GZl. 504/1919. Vgl. weiters SRP Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

40 Vgl. weiter SRP Nr. 70/VII, wo der Punkt allerdings erneut zurückgestellt wurde. Zur ursprünglichen Einbringung des Entwurfs vgl. SRP Nr. 64/II e. Zur Umwandlung des arbeitsstatistischen Amtes in das Bundesamt für Statistik im Jahr 1921 vgl. SRDV Nr. 23, Anmerkung 37.

41 Die Bezeichnung *b)* findet sich in der Tagesordnung nicht.

42 Vgl. weiter SRP Nr. 70/VIII.

43 Die Bezeichnung *c)* findet sich in der Tagesordnung nicht.

44 Beilage 69/IX: Deckblatt (½ Seite); Staatssekretär für Verkehrswesen, Präsidium, Zl. 469/1919, Vortrag für den Kabinettsrat (1½ Seiten); Vollzugsanweisungsentwurf (1½ Seiten); Vermerk in Gabelsberger Kurzschrift (½ Seite). Zur Schaffung eines neuen Eisenbahnrates wurde in der Beilage, die bereits in den Kabinettsratssitzungen vom 16. und 21. Jänner 1919 behandelt worden war (vgl. KRP Nr. 32/3 und Nr. 33/5) ausgeführt, daß die fünfjährige Amtsdauer des ehemaligen Staatseisenbahnrates im Dezember 1918 abgelaufen und seine Zusammensetzung überdies noch auf das Gebiet des alten österreichischen Staates abgestimmt gewesen war. Da eine Neuaufstellung des Rates vor einer endgültigen Regelung der Nachkriegsverhältnisse unmöglich sei, sollte eine Übergangsform gewählt und aus jenen Mitgliedern und Ersatzmännern des alten Rates, die deutschösterreichische Staatsbürger waren, ein vorläufiger deutschösterreichischer Staatseisenbahnrat gebildet werden. Dieser Rat sollte u. a. der Begutachtung der geplanten Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung sowie weiterer Fragen des Eisenbahnwesens dienen. Der dem Vortrag angeschlossene Entwurf einer entsprechenden Vollzugsanweisung faßte dieses Vorhaben in vier Paragraphen zusammen. Den Vorsitz im Rat sollte der Staatssekretär für Verkehrswesen führen. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 109, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Februar 1919, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates, ausgegeben am 15. Februar 1919, überein. Der in Gabelsberger Kurzschrift beiliegende Vermerk lautet: „Die Diäten werden von 16 Kronen auf 30 Kronen für den Tag erhöht."

45 Zur Einrichtung des „alten" Staatseisenbahnrates zur „Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens" vgl. § 11 des RGBl. Nr. 16, Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ausgegeben am 21. Jänner 1896.

46 Die Bezeichnung *d)* findet sich in der Tagesordnung nicht.

Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten, wird, da kein Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen anwesend, einstweilen zurückgestellt.[47]

Punkt VII e)[48]: Differenzen zwischen dem Staatsamte für Finanzen und dem liquidierenden Kriegsministerium.[49]

U.St.S. G r i m m berichtet, daß gegen die Kontrolle große Widerstände auftreten und persönliche Reibungen stattfinden, welche gegen die materielle Institution der Kontrolle im Kriegsministerium gerichtet sind. Er verliest einen Bericht über die einzelnen Vorfälle[50] und beantragt, daß das Staatsamt für Äußeres beauftragt werden möge, sich mit den Nationalregierungen ins Einvernehmen zu setzen, damit der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums[51] angewiesen werde, die erforderlichen Personalverschiebungen und Enthebungen vorzunehmen, sämtliche Abteilungen, insbesondere aber die ökonomisch-administrative Sektion und die Abteilung XV/B[52] anzuweisen, dem Kontrollorgane des Staatsamtes für Finanzen die Akten zur Einsicht vorzulegen und die Einsichtsbemerkungen auf das strengste zu beachten, endlich an das Zahlamt des liquidierenden Kriegsministeriums und die analogen Stellen bei den übrigen liquidierenden militärischen Ämtern im gleichen Sinne anzuweisen, ferner eine allgemeine Verringerung des Personalstandes des liquidierenden Kriegsministeriums vorzunehmen und dem Wunsche nach Übertragung der Leitung von Abteilungen an Zivilbeamte zu entsprechen.

Der Antrag wird a n g e n o m m e n.[53] (Beschlußprotokoll 69/X).

[VIII]

VIII. Punkt der Tagesordnung: Antrag Teufel:[54]

a) Der Staatsrat wolle beschließen, der Staatskanzler wird beauftragt, von den beteiligten Staatsämtern bis zur nächsten Staatsratssitzung Berichte und Anträge einzufordern, bei welchen Kriegszentralen mit 31. März l. J. ohne Schädigung der staatlichen und allgemein öffentlichen Interessen die Tätigkeit eingestellt werden kann.

Wird der Staatskanzlei zugewiesen.[55] (Beschlußprotokoll 69/XI).

---

47 Der Punkt wurde schließlich im Anschluß an Punkt IX des vorliegenden Protokolls behandelt.

48 Die Bezeichnung *e)* findet sich in der Tagesordnung nicht.

49 Beilage 69/X: Deckblatt (½ Seite); Bericht (1½ Seiten). Der Inhalt des Berichtes wird unter Beschlußprotokoll Punkt X wiedergegeben.

50 Ein entsprechender Bericht liegt nicht bei. In der Beilage wurde „auf den in der letzten Zeit fühlbaren latenten Widerstand gegen die seitens des Vertreters des d.ö. Staatsamtes der Finanzen im liquidierenden Kriegsministerium geübte Kontrolle“ hingewiesen. Vgl. Beschlußprotokoll Punkt X.

51 Emil Freiherr Homann von Herimberg, 30. August 1917 bis 11. November 1918 Minister für öffentliche Arbeiten, 1919 bis 1920 Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums.

52 Die Aufgaben der Abteilung 15/B des liquidierenden Kriegsministeriums betrafen u. a. das Heeresbudget und Geld-, Währungs- und Kriegsanleiheangelegenheiten.

53 Die Organisation und Durchführung der Liquidierung des Kriegsministeriums wurde zwischen den Vertretern der Nachfolgestaaten im Rahmen der Gesandtenkonferenz mehrmals diskutiert, vgl. besonders AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 157/2/1919, Niederschrift über die am 21. Jänner 1919 im deutschösterreichischen Staatsamt für Äußeres abgehaltene achte Gesandten-Konferenz; zu Schwierigkeiten bei der erfolgreichen Durchführung der Liquidierung im Kriegsministerium weiters auch GZl. 157/8/1919, Niederschrift über die am 9. April 1919 im deutschösterreichischen Staatsamt für Äußeres abgehaltene 16. Gesandtenkonferenz.

54 Beilage 69/XI: Deckblatt (½ Seite); Antrag Teufel (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist identisch mit dem folgenden Protokolltext und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XI wiedergegeben.

55 Informationen zu einem in Folge in der Nationalversammlung eingebrachten Antrag, „betreffend die Aufhebung der mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Produkte betrauten Kriegszentralen“, sowie eine umfangreiche Äußerung des Staatsamtes für Volksernährung zur Angelegenheit finden sich in AdR, StK, GZl. 548/1919. Zur Entwicklung, Organisation und Abbau der sogenannten Kriegs-

VIII. b) Antrag Teufel:[56] Der Staatsrat wolle beschließen, das Staatsamt für Finanzen wird angewiesen, umgehend an die ihm unterstehenden Steuerbehörden Weisungen zu erlassen, durch welche die gegenwärtig geübte, unerträgliche und die gesamte Volkswirtschaft Deutschösterreichs auf das Schwerste schädigende Praxis bei der Steuervorschreibung und Eintreibung[57] dahin abgeändert wird, daß bei der Steuerveranlagung und Eintreibung den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen der Steuerträger unter voller Berücksichtigung der heutigen Preislage aller Lebenserfordernisse und Betriebsmittel vollauf Rechnung getragen werde, wird dem Staatsamt für Finanzen zugewiesen.[58] (Beschlußprotokoll 69/XII).

VIII. c) Antrag Teufel:[59] Der Staatsrat wolle beschließen, das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, dem Staatsrate in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten, mit wessen Ermächtigung sich Abteilungen der Volkswehr[60], welche unter dem Namen „Rote Garde“[61] bekannt sind, bei der am 18. d. M. stattgefundenen Demonstration der Kommunisten vor dem Rathause und vor dem Parlamente in geschlossenen Formationen beteiligt ha-

---

zentralen, die Bewirtschaftungszwecken und der Wirtschaftslenkung während der Kriegszeit dienten, bis 1922 vgl. detailliert Heinrich Wittek, Die kriegswirtschaftlichen Organisationen und Zentralen in Österreich. Beiträge zur Geschichte ihrer Entwicklung und Tätigkeit mit Benützung amtlicher Quellen, in: Ernst Plener/Richard Reisch u. a. (Hg.), Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Neue Folge, 2. Band, Wien/Leipzig 1922, S. 24–90 und S. 226–247; Johann Loewenfeld-Ruß, Die Regelung der Volksernährung im Kriege, Wien/New Haven 1926, S. 71–84. Zu den Zentralen und der staatlichen Wirtschaftslenkung vgl. weiters Richard Riedl, Die Industrie Österreichs während des Krieges, Wien/New Haven 1932, S. 23–45; Robert J. Wegs, Die österreichische Kriegswirtschaft 1914–1918, Wien 1979, S. 26–30; Gertrude Enderle-Burcel, Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung. Verwaltung im Ausnahmezustand – Die Wiener Zentralbürokratie im Ersten Weltkrieg, in: Alfred Pfoser/Andreas Weigl (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013, S. 274–283, hier S. 278 f; Tamara Scheer, Die Kriegswirtschaft am Übergang von der liberal-privaten zur staatlich-regulierten Arbeitswelt, in: Rumpler (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band XI/1/1, S. 437–484. Akten zu den Kriegszentralen finden sich im Bestand AdR, BMVe, Kriegszentralen 1915–1923, weiters im Bestand AdR, BMF, Departement 17/Frieden, Kartons 187–190, Faszikel 116. Vgl. auch weiter SRP Nr. 70/XIV und Nr. 71/VII.

56 Beilage 69/XII: Deckblatt (½ Seite); Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist identisch mit dem folgenden Protokolltext und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XII wiedergegeben

57 So hatte etwa der Wiener Gemeinderatsabgeordnete Dr. Viktor Kienböck wenige Tage zuvor im Wiener Stadtrat „das derzeitige Vorgehen der Steuerbehörden“ beklagt: „Diese hätten die Vorschreibungen jahrelang liegen lassen, und nun erfolge eine Flut von Vorschreibungen und die Steuern müßten nun auf einmal bezahlt werden. Dies berge die Gefahr in sich, daß eine Reihe von Geschäften in ihrer Betriebsführung gefährdet werde und die Arbeitslosigkeit weiter steige. Unsere Volkswirtschaft vertrage solche Experimente nicht.“ Vgl. Wiener Zeitung, 18. Jänner 1919, S. 3 „Wiener Stadtrat“. Weiters vgl. dazu auch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 21. Jänner 1919, S. 4 „Die Eintreibung der Steuern“; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 23. Jänner 1919, S. 1 „Allgemeine Geschäftssperre am nächsten Montag. Kundgebung gegen die willkürliche Bedrückung durch Steuern“ und S. 2 „Geschäftssperre am Montag als Kundgebung gegen die Steuerpolitik“.
Dr. Viktor Kienböck, Rechtsanwalt, 1918 bis 1923 Mitglied des Wiener Gemeinderates, CSP, später Bundesminister für Finanzen und Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, 1919 bis 1926 Ersatzmitglied bzw. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

58 Vgl. weiter SRP Nr. 70/IX.

59 Beilage 69/XIII: Deckblatt (½ Seite); Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist identisch mit dem folgenden Protokolltext und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XIII wiedergegeben

60 Vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

61 Vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 29.

ben.[62] Falls eine Bewilligung des Heeresamtes zur Teilnahme an der genannten Kundgebung nicht vorlag, hat das Staatsamt für Heerwesen zu berichten, was gegen diese Verletzung der Organisationsbestimmungen der Volkswehr verfügt wurde, wird dem Staatsamt für Heerwesen zugewiesen.[63] (Beschlußprotokoll 69/XIII).

VIII. d): Antrag Teufel:[64] Der Staatsrat wolle beschließen,

1.) den Staatssekretären und Unterstaatssekretären sowie allen sonstigen staatlichen Funktionären, bei welchen die amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht schon durch die Vorschriften der Dienstpragmatik[65] besteht, ist es verboten, Material, welches dieselben aus ihrer Stellung und aus den ihnen zur Verfügung stehenden Amtsakten gewinnen, in der Öffentlichkeit und insbesondere zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken zu verwerten.

---

[62] Bei der erwähnten Demonstration hatte es sich, so etwa die Darstellung der Ereignisse in der „Neuen Freien Presse", um eine kommunistische Trauerkundgebung für die am 15. Jänner 1919 von Mitgliedern der Garde-Kavallerie-Schützen-Division in Berlin ermordeten Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg gehandelt. Liebknecht und Luxemburg waren führende Köpfe des sogenannten Spartakusbundes (auch Spartakusgruppe) gewesen, der 1916 aus der von Luxemburg gegründeten „Gruppe International" hervorgegangen war und marxistische, antimilitaristische, proletarisch-revolutionäre Ziele verfolgte, und hatten Ende 1918/Anfang 1919 zu den Mitbegründern der Kommunistischen Partei Deutschlands gehört, in der der Spartakusbund aufging. Dem Pressebericht zufolge hatten etwa 500 bis 600 Versammlungsteilnehmer der Trauerfeier vor dem Wiener Rathaus beigewohnt und sich sodann zum Parlament begeben, wo die Veranstaltung nach etwa einstündiger Dauer ihr Ende fand. Der Verlauf der Kundgebung war friedlich gewesen, lediglich im Zusammenhang mit der „Roten Garde" hatte sich eine kurze Episode ereignet, die in der „Neuen Freien Presse" folgendermaßen geschildert wurde: „Um ¼3 ging eine starke Bewegung durch die Menge. Hochrufe wurden laut und die Leute eilten einem Zug von Militärperson entgegen, der unter Vorantragung roter Fahnen sich von der Ringstraße her dem Rathause näherte. Die Veranstalter der Kundgebung wehrten aber ab. Man hörte die Rufe: ‚Dableiben! Ordnung bewahren!', worauf sich die Demonstranten neuerlich auf der Rathaustreppe zusammenfanden. Der neuangekommene Zug bestand aus Angehörigen des Volkswehrbataillons Nr. 41, die unbewaffnet ausgerückt waren. Vier bis fünf mächtige Standarten in roter Farbe wurden ihnen vorausgetragen mit Inschriften wie: ‚Hoch der Kommunismus!', ‚Hoch die soziale Republik!', ‚Hoch Spartakus!', ‚Hoch die Weltrevolution!' Außerdem sah man schwarzumränderte Plakate mit den Worten: ‚Wir trauern um Karl Liebknecht! Wir trauern um Rosa Luxemburg!'" Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 19. Jänner 1919, S. 7 „Kommunistische Trauerfeier für Liebknecht und Rosa Luxemburg in Wien". Zur Geschichte des Spartakusbundes vgl. William A. Pelz, The Spartakusbund and the German working class movement 1914–1919, Lewiston 1987; Franz Neuland, „Auf zum letzten Gefecht". Spartakusbund und KPD in Frankfurt am Main und der Region Rhein-Main von 1916/18–1956. Eine Organisationsgeschichte, Bad Homburg 2013; Ottokar Luban, The Role of the Spartacist Group after 9 November 1918 and the Formation of the KPD, in: Ralf Hoffrogge/Norman LaPorte (Hg.), Weimar Communism as Mass Movement 1918–1933, London 2017, S. 45–65.

[63] Zu dieser Veranstaltung erfolgte kein weiterer Bericht im Staatsrat, jedoch wurde in der Sitzung vom 3. Februar 1919 eine weitere Demonstration, an der sich Mitglieder der „Roten Garde" beteiligt hatten, erörtert. Vgl. SRP Nr. 71/XI.

[64] Der Antrag liegt dem Protokoll nicht bei.

[65] RGBl. Nr. 15, Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), ausgegeben am 27. Jänner 1914. § 23 („Amtsverschwiegenheit") dieses Gesetzes bestimmte u. a.: „Der Beamte hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten. […] Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort."

2.) Die Veröffentlichung von Akten durch Funktionäre der Staatsämter ist an die Zustimmung des Staatsrates gebunden. Wird von der Tagesordnung abgesetzt.[66]

VIII. e) Antrag Teufel: Maßnahmen für wirksamere Durchführung des Wildabschusses.[67]

Der Bericht des Staatssekretärs für Landwirtschaft über den Antrag Teufel aus der 57. Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1918 im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Volksernährung über Maßnahmen zu einer wirksameren Durchführung des Wildabschusses wird zur Kenntnis genommen. (Beschlußprotokoll 69/XIV).

[IX]

IX. Punkt der Tagesordnung: Waffenstillstand, formale Voraussetzungen, Vorfriedensverhandlungen, wird für die nächste Sitzung zurückgestellt.[68]

Zu den drei vorliegenden Anträgen des Staatsrates Teufel[69]

1.) betreffend die Ausarbeitung eines modernen Lehrergehaltsgesetzes,

2.) betreffend die Einberufung einer Lehrerenquete für den 29. Jänner 1919 zur Begutachtung des Vorentwurfes dieses Gesetzes,

---

66 Zu beiden Punkten vgl. weiter SRP Nr. 70/XII.

67 Beilage 69/XIV: Deckblatt (½ Seite); Staatssekretär für Volksernährung, Zl. 356-4/1919, Bericht (6 Seiten). In seinem Bericht verwies Staatssekretär Loewenfeld-Ruß einleitend auf den Beschluß des Staatsrates vom 7. November 1918, „wonach im Interesse der Approvisionierung 80 % des Wildbestandes zum Abschusse zu gelangen haben“ (vgl. SRP Nr. 22/Beschlußprotokoll Punkt IV), und skizzierte die Maßnahmen, die sein Ressort ergriffen hatte, um die Umsetzung dieses Beschlusses zu gewährleisten. Sodann ging Loewenfeld-Ruß auf die einzelnen Anträge ein, die Staatsrat Teufel am 11. Dezember 1918 betreffs Steigerung der Wildablieferung im Staatsrat eingebracht hatte (Verlängerung der Schußzeiten bis 1. Februar 1919; Bestellung von Kontrollorganen zur Überwaschung des Abschusses; Neuregelung der Wildpretpreise; Durchführung des Abschusses in den ehemaligen Hofrevieren durch Staatsorgane; vgl. SRP Nr. 57/Beschlußprotokoll Punkt V). So bemerkte er beispielsweise zur Verlängerung der Schußzeiten, daß von einem Eingreifen der Zentralregierung abzuraten sei, da die Gesetzgebung in diesem Bereich den Landesregierungen obliege, die auch über die Ermächtigung verfügten, die Schußzeiten gegebenenfalls zu verlängern. Das Staatsamt für Landwirtschaft habe die Landesregierungen eingeladen, von dieser Ermächtigung möglichst weitgehend Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der Kontrolle des Abschusses wurde ebenfalls auf die Befugnisse der Länder verwiesen sowie angemerkt, daß die Ernährungsinspektoren angewiesen worden waren, den Wildabschuß stichprobenartig zu überwachen. Von einer Änderung bzw. Erhöhung der Wildpretpreise sei abzuraten, da die Erfahrung gezeigt habe, daß eine „erhöhte Wildablieferung an die grösseren Konsumzentren auch bei höheren Preisen leider nicht stattfinden würde, „weil die arme Bevölkerung in der Umgebung der Jagdorte das zur Strecke gebrachte Wild zum grössten Teile selbst konsumiert und der Ablieferung des Wildes an die Konsumzentren den heftigsten Widerstand entgegensetzt“. Betreffend die ehemaligen Hofreviere, werde der Abschuß durch das dort als Jagdschutzpersonal verwendete Staatsforstpersonal durchgeführt werden. Loewenfeld-Ruß berichtete sodann auch über den Wildabschuß in der Lobau und im Lainzer Tiergarten. Eine wesentliche Erleichterung der Fleischversorgung Wiens sei durch diese Maßnahmen leider nicht eingetreten, da diese Reviere keinen übermäßigen Wildstand aufwiesen und dieser überdies durch Wilderei stark gelitten habe. Abschließend schilderte der Staatssekretär die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Wildabschusses in den Ländern ergaben. So stand der finanzielle Aufwand des Zwangsabschusses zum Teil in keinem Verhältnis zum Ergebnis (in einem Fall wurden „100 Jäger aufgeboten, deren Kosten sich auf 2000 Kronen beliefen, während lediglich 20 Wildstücke erlegt worden sind“), weiters sei der Wildstand generell stark zurückgegangen, sodaß die „Ausbeute keine solche war, wie man anfänglich im Interesse der Verbesserung der Approvisionierung gehofft hatte“.

68 Ein entsprechender Bericht wurde weder in der nächsten noch in den folgenden Sitzungen des Staatsrates erstattet.

69 Die folgenden Anträge des Staatsrates Teufel wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Möglicherweise zählten sie zu Tagesordnungspunkt X, was allerdings im Originalprotokoll nicht eindeutig ausgewiesen ist.

3.) betreffs Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes im Staatsrate und in der Nationalversammlung noch in dieser Session,[70]

spricht Staatsrat T e u f e l und betont die Dringlichkeit, zumal immer ein Junktim zwischen Lehrer- und Beamtenfragen gemacht wurde.

M i k l a s: Macht aufmerksam, daß die Lehrergehaltsgesetze Landesgesetze sind und daß man mit Rücksicht auf die Länderautonomie über diese Dinge nicht so ohne weiteres beschließen könne, man solle die Länder hören und das Einvernehmen pflegen. Er stellt den Antrag, die vorliegenden Anträge Teufel an die zuständigen Staatsämter zur Veranlassung der Vorberatung im Kabinettsrate zu verweisen.

T e u f e l: Für Zuweisung an den Staatskanzler.

Präsident D i n g h o f e r: Der Antrag Miklas decke sich nicht mit dem Antrage Teufel, da besonders die sofortige Enquete im Jänner entfallen würde.

T e u f e l: Der Antrag Miklas würde der Enquete keineswegs präjudizieren, denn ohne die Wünsche der Lehrer zu hören, kann man keinen Gesetzentwurf machen.

Der Antrag Miklas wird a n g e n o m m e n.[71] (Beschlußprotokoll 69/XV).[72]

T e u f e l berichtet über ein Rundschreiben des Staatsamtes des Innern, welches die Behörden anweist, sämtliche Druckarbeiten bei der Staatsdruckerei besorgen zu lassen.[73] Da in dieser Weisung eine schwere Schädigung der Gewerbetreibenden, besonders in den Ländern ausgesprochen wird, so wäre das Staatsamt des Innern aufzufordern, die Beweggründe, welche zur Erlassung dieses Rundschreibens führten, bekanntzugeben.

M i k l a s: Macht aufmerksam, daß man alle möglichen Arbeiten für die Staatsdruckerei haben wolle, andererseits dieselbe jedoch nicht imstande ist, die notwendigen Sachen zu

---

[70] Beilage 69/XV: Deckblatt (1 Seite); Anträge Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags stimmt weitgehend mit den hier angeführten drei Punkten überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt XV wiedergegeben.

[71] Informationen zur Angelegenheit finden sich in AdR, StK, GZl. 549/1919, Zl. 549/1/1919, Schaffung eines Gehaltsgesetzes für die Volks- und Bürgerschullehrer Deutschösterreichs. Der Akt enthält eine umfangreiche Stellungnahme des Staatsamtes für Unterricht zu den Anträgen Teufels, aus der u. a. hervorgeht, daß am 31. Jänner 1919 eine diesbezügliche Besprechung im genannten Staatsamt stattfand, bei der die einhellige Meinung vertreten wurde, daß die Regelung der Lehrergehälter Sache der Landesgesetzgebung und „ferner eine Bindung der Länder zu ziffernmässig bestimmten finanziellen Leistungen im Wege der Staatsgesetzgebung nicht möglich" sei. Auch sei „dermalen nicht der geeignete Zeitpunkt für die Lösung so weittragender Fragen", da der endgültige Umfang des Staatsgebietes noch nicht feststehe, die Festsetzung von Gehältern, „die als ein hinlängliches Minimaleinkommen anzusehen wären", einen einigermaßen fixierten Geldwert voraussetze und die Nationalversammlung und die Landesversammlungen nur provisorische Einrichtungen darstellten, sodaß zu diesem Zeitpunkt kein Lehrergehaltsgesetzentwurf ausgearbeitet werden könne. Nichtsdestotrotz wurden seitens des Staatsamtes für Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Staatsamt der Finanzen ein dem Akt ebenfalls beiliegender Fragebogen, „betreffend allfällige Neuregelung der Bezüge der Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen", und ein erläuterndes Schreiben ausgearbeitet, die den Landeshauptmännern übermittelt werden sollten, um die „notwendige Regelung dieser Angelegenheit vorzubereiten und die Grundlagen hiezu zu schaffen". Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet in der Ersten Republik wurde in den Erläuterungen zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes im Jahr 1962 folgendermaßen zusammengefaßt: „Das Dienstrecht der Pflichtschullehrer wurde vor 1938 länderweise verschieden geregelt. Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien hatten Lehrerdienstgesetze geschaffen, sieben Bundesländer besondere Lehrergehaltsgesetze. Steiermark und Kärnten erließen keine umfassenden Vorschriften, sondern beschränkten sich auf die Regelung einzelner Teilgebiete in Spezialgesetzen. Vgl. Sten. Prot. NR, IX. GP, 736 der Beilagen, S. 16.

[72] Die folgenden Anträge des Staatsrates Teufel, betreffend Druckarbeiten bei der Staatsdruckerei und eine Umgestaltung der Schulverwaltung, wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

[73] Beilage 69/XVI: Deckblatt (½ Seite); Rundschreiben und Antrag Teufel (½ Seite). Der Inhalt des Rundschreibens wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVI wiedergegeben.

drucken, was sich im Staatsrate, in der Nationalversammlung und in der Wahlbewegung unliebsam bemerkbar mache. Der Antrag Teufel wird dem Staatsamt des Innern zur Berichterstattung zugewiesen.[74] (Beschlußprotokoll 69/XVI).

T e u f e l beantragt, eine eingehende Umgestaltung der Schulverwaltung vorzunehmen, welche hauptsächlich in einer starken Verfachlichung bestehen müsse. Das Staatsamt für Unterricht hätte einen Entwurf nach dem Grundsatze vorzulegen, daß den Schulmännern die führende und entscheidende Stellung im Staatsamte für Unterricht zukomme, wobei das engste Einvernehmen mit den Lehrerorganisationen zu pflegen wäre.

M i k l a s: Es ist eine Unmöglichkeit, eine neue Norm für die Schulverwaltung und Schulverfassung derzeit zu machen und müssen wir dies der Nationalversammlung überlassen.

T e u f e l bemerkt berichtigend, daß sein Antrag eine Reform des Staatsamtes für Unterricht bezwecke, damit bei der von Miklas angezogenen Reform der Schulverfassung bereits ein fachlich qualifiziertes Staatsamt für Unterricht bestünde.[75]

Präsident D i n g h o f e r bittet diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zurückzustellen.[76]

Die Anfrage Jerzabek, ob der Staatsrat geneigt wäre, dahin zu wirken, daß in der Tabakregie nach rein kaufmännischen Grundsätzen Tabakrohmaterial aus Holland, Bulgarien und der Türkei sowie anderen Ländern beschafft würde, um der bisherigen Tabakknappheit ein Ende zu machen,[77] wird über Vorschlag des Präsidenten D i n g h o f e r zur Berichterstattung dem Staatsamte für Finanzen übermittelt.[78] (Beschlußprotokoll 69/XVII).

[ad VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: d) Erklärung des Staatsamtes für Heerwesen zu dem am 21. Jänner 1919 gefaßten Beschluß über den Antrag Forstner[79], betreffend die Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten.[80]

Berichterstatter Ministerialrat K r a l o w s k y bringt namens des Staatsamtes für Heerwesen einige Bedenken vor, da 40.000 längerdienende Unteroffiziere, darunter 14.000 deutschösterreichische, zu versorgen seien. Er vertritt den Standpunkt, daß jede Regelung des staatlichen Vertragsbeamtenwesens mit der Versorgungsfrage der Zertifikatisten[81] verquickt werde. Er spricht sich gegen die Möglichkeit, daß die Zertifikatisten schlechter gestellt würden, aus. Der Staatssekretär für Heerwesen werde bei der morgigen Nationalversammlung eine Erklärung zur Wahrung der Interessen der Zertifikatisten abgeben.[82]

---

74 Vgl. weiter SRP Nr. 74/V.

75 Zur Schulreform vgl. auch SRP Nr. 70/XII und Nr. 71/X.

76 Vgl. weiter SRP Nr. 70/XII b.

77 Beilage 69/XVII: Deckblatt (½ Seite); Anfrage Jerzabek (1 Seite). Der Inhalt der Anfrage wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVII wiedergegeben.

78 Zur entsprechenden Berichterstattung des Staatsamtes für Finanzen vgl. weiter SRP Nr. 75/III/1 c.

79 August Forstner, Sekretär der Gehilfenkrankenkasse der Genossenschaft der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP.

80 Die Rede war von einem Beschluß, der in einer Sitzung des Staatsangestelltenausschusses am 21. Jänner 1919 gefaßt worden war. Vgl. Beschlußprotokoll Punkt XVIII.

81 Gemeint waren Unteroffiziere, die gemäß § 7 des RGBl. Nr. 60, Gesetz vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, ausgegeben am 4. Mai 1872, eine Bestätigung (Zertifikat) des Kriegsministeriums bzw. des Ministeriums für Landesverteidigung darüber erhalten hatten, daß sie „den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt“ hatten.

82 Eine entsprechende Erklärung Staatssekretär Mayers findet sich weder in der 13. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 23. Jänner 1919 noch in den nachfolgenden Sitzungen. Zu den Zertifikatisten vgl. auch SRP Nr. 71/VII.

Präsident D i n g h o f e r stellt die Frage, ob der Staatsrat den Staatssekretär ermächtige, eine derartige Erklärung in der Nationalversammlung vorzubringen.

U.St.S. B e c k: Im Staatsangestelltenausschuß wurden zwei wichtige Bedenken gegen den Antrag Forstner geltend gemacht, welche prinzipieller Natur sind. Da man eine Verwaltungs- und Besoldungsreform vorzunehmen im Begriffe ist, so gehe es nicht an, daß man in dieser Richtung einen präjudizierenden Beschluß faßt. Ein weiteres Bedenken besteht vom finanziellen Standpunkt, indem uns eine Auslage von monatlich mindestens 10 bis 20 Millionen Kronen erwachsen würde. Wenn die Beschlüsse des Staatsangestelltenausschusses bindend wären, müßte auf diese finanziellen Folgen aufmerksam gemacht werden und wäre es nötig, ein Mitglied des Staatsrates zu beauftragen, eine Abänderung des vorliegenden Antrages zu beantragen.

T o m s c h i k: Wenn wir von der Kostenfrage ausgehen, handelt es sich darum, daß die altgedienten Leute schlechter gestellt werden als die in der Dienstpragmatik befindlichen Beamten.

T e u f e l: Es sei dies eine prinzipielle Frage, wenn der Staatsrat nicht eine Erklärung für oder gegen abgibt, sind wir gebunden, wenn der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen jedoch der ist, daß keine Möglichkeit der Durchführung vorhanden sei, so müsse der Staatsrat eingreifen und seine Ansicht in der Nationalversammlung auch vertreten.

U.St.S. B e c k: Der Staatsangestelltenausschuß hat trotz der meritorischen Einwendungen und Bedenken diesen Beschluß gefaßt. Die Pragmatisierung einer Reihe von Vertragsbeamten war berechtigt, aber der Staatsangestelltenausschuß geht in seinem Antrag weit darüber hinaus; es handelt sich darum, diesen Beschlußantrag in eine solche Form zu bringen, daß die Durchführbarkeit ermöglicht ist.

T o m s c h i k: Wenn im Namen des Staatsrates eine Erklärung abgegeben werden solle, so wäre es besser, diesen Gegenstand von der morgigen Tagesordnung der Nationalversammlung abzusetzen und ihn zuerst in den Staatsrat zu bringen.

Präsident D i n g h o f e r: Zur Absetzung des Gegenstandes brauchen wir die Zweidrittelmehrheit des Hauses und müssen daher die Parteien erst Verhandlungen pflegen und die Obmännerkonferenz sich erst mit der Sache beschäftigen, denn wir müssen jede Einmischung in die Ausschußtätigkeit vermeiden.

Der Antrag, die Angelegenheit zurückzustellen, wird a n g e n o m m e n.[83] (Beschlußprotokoll 69/XVIII).

[X][84]

Dem Staatsrate Wolf wird ein Urlaub vom 24. Jänner bis 2. Februar 1919 erteilt, und sein Ersatzmann Kroy zu den Sitzungen zugezogen.[85] (Beschlußprotokoll 69/XIX).

Da eine feste Anberaumung des Zeitpunktes der nächsten Sitzung noch nicht möglich ist, gibt Präsident D i n g h o f e r bekannt, daß der Zeitpunkt der nächsten Staatsratssitzung im schriftlichen Wege mitgeteilt werde.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 45 Minuten abends.

---

[83] Zur Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten bzw. zu StGBl. Nr. 100, Gesetz vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 13. Februar 1919, vgl. weiter SRP Nr. 70/IV, Nr. 71/VII, Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 75/III/1 e; Wiener Zeitung, 30. Jänner 1919, S. 7 f „Besprechung in Angelegenheit der Pragmatisierung der staatlichen Vertragsbeamten".

[84] Es ist anzunehmen, daß die folgenden abschließenden Ausführungen des Protokolls zu Tagesordnungspunkt X gezählt wurden, was allerdings aus dem Originalprotokoll nicht eindeutig hervorgeht.

[85] Beilage 69/XIX: Deckblatt (½ Seite); Urlaubsansuchen Wolf (1 Seite, handschriftlich). Das Ansuchen geht inhaltlich nicht über den Protokolltext hinaus. Es trägt den handschriftlichen Vermerk *Zur Kenntnis genommen! Kroy.*

69. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 22. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Dr. Dinghofer.

Beschlüsse:

I.

Einlauf: Telegraph. Kundgebungen von 36 Ortsgruppen des Bundes der Deutschen in Böhmen gegen die Unterjochung von Deutschböhmen durch den čechoslovakischen Staat:

„Die Ortsgruppe ... des Bundes der Deutschen in Böhmen ersucht nachstehende Entschließung an Friedenskonferenz und Präsidenten Wilson weiterzuleiten: Der Bezirksverband ... umfaßt alle deutschen Frauen und Männer aller Berufe und Stände, er drückt daher den einmütigen Willen des deutschen Volkes aus, das sich dem Friedensplane des Präsidenten Wilson anschließt und auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes ein freies unabhängiges Deutschböhmen fordert. Niemals verzichtet Deutschböhmens Volk auf seinen angestammten und ererbten Boden, niemals wird es sich tschechischer Fremdherrschaft unterwerfen."

Antrag des Staatsrates Wolf:

Die Kundgebungen sind ihrem vollen Wortlaute nach unter Namhaftmachung aller Absender in der Presse zu veröffentlichen.

Antrag des Staatsrates Dr. von Langenhan:

Die Telegramme sind dem Staatsamte des Äußern mit dem Auftrage zu übermitteln, sie an Präsident Wilson und an die Friedenskonferenz weiterzuleiten und über den Vollzug dem Staatsrate zu berichten.

Beschluß: Die beiden Anträge werden angenommen.

Die Veröffentlichung in der Presse wurde bereits im kurzen Wege veranlaßt.

An den Herrn Staatssekretär des Äußern.

II.

Bericht des Staatssekretärs für Heerwesen

über die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Fortzahlung der Familiengebühren an die Familien kriegsgefangener und vermißter Gagisten, Gagistenaspiranten und freiwillig weiterdienender Unteroffiziere.

Beschluß: Die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorliegenden Fassung wird mit dem Beifügen genehmigt, daß die Gebühren nur vorschußweise gegen seinerzeitige Verrechnung mit den übrigen Nationalstaaten zur Auszahlung zu bringen sind.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

III.

Bericht des Staatssekretärs für Justiz

in Angelegenheit der Nachsicht der über Emo David mit Urteil des Schwurgerichtes in Wien vom 7. August 1918 wegen Verbrechens des bestellten tückischen Raubmordes, Verbrechens des Diebstahls und Verbrechens des Betruges verhängten Todesstrafe.

Beschluß: Der Staatsrat sieht dem Emo Davit die Todesstrafe nach und überläßt die Bestimmung der an ihre Stelle zu setzenden Freiheitsstrafe dem Obersten Gerichtshof. Der Staatsrat nimmt hiebei zur Kenntnis, daß der Oberste Gerichtshof für diesen Fall in seinem Gutachten die Absicht ausgesprochen hat, über Davit die Strafe lebenslänglichen schweren, durch einen Fasttag vierteljährlich und durch ein hartes Lager am 23. Mai eines jeden Jahres verschärften Kerkers zu verhängen.

Die Abstimmung erfolgte nach der Feststellung, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von mindestens 15 Staatsratsmitgliedern bei der Sitzung anwesend ist.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

IV.

Bericht des Staatsnotars namens der J u s t i z - K o m m i s s i o n in Angelegenheit der Einstellung des Verfahrens in mehreren strafgerichtlichen Fällen.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Einstellung des Verfahrens in den folgenden Straffällen:

[…][86]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

V.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s,
betreffend den Gesetzentwurf über die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis, daß der Gesetzentwurf über die Bestellung des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof in der nächsten Sitzung des Staatsrates gleichzeitig mit einem Gesetzentwurf über die Bestimmung der Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof zur Entscheidung des Staatsrates für die eine oder die andere dieser beiden Lösungen vorgelegt werden wird.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

VI.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:
Die Vollstreckung von Todesurteilen wird insolange sistiert, bis die konstituierende Nationalversammlung ihr Votum über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe abgegeben hat.

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamte für Justiz mit dem Auftrage zur Erstattung einer gutächtlichen Äußerung in einer der Staatsratssitzungen im Laufe der kommenden Woche überwiesen.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

VII.

Bericht des Staatssekretärs für V o l k s e r n ä h r u n g und des Unterstaatssekretärs Dr. von G r i m m
über die Frage der Neubemessung der Brot- und Mehlpreise und der Erlassung eines Gesetzes, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919.

---

[86] Im Original folgt hier eine Liste von 9 Personen (2 Frauen und 7 Männer), deren Strafverfahren eingestellt werden sollten. Bei den Tatbeständen handelte es sich u. a. um Betrug, Diebstahl und Übertretung des Waffenpatentes.

Antrag des Präsidenten H a u s e r:

Die beiden Gegenstände werden an den Kabinettsrat rückverwiesen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen. Der Kabinettsrat ist ermächtigt, zur neuerlichen Beratung der Angelegenheit alle ihm notwendig erscheinenden Fachmänner beizuziehen.

Zusatzantrag des Staatssekretärs für V o l k s e r n ä h r u n g:

Der Staatsrat bringt zum Ausdrucke, daß die Tragung der Mehrkosten aus den Lebensmittelankäufen bei der Entente von der Bevölkerung des gesamten Staatsgebietes nach einer für ganz Deutschösterreich einheitlichen Regelung zu übernehmen ist.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen und dem Kabinettsrat als Richtschnur für die weitere Behandlung des Gegenstandes zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Staatsrates Dr. O f n e r:

„Die Steuer hat (bei 10.000 K Einkommen) mit 2/5 % anzufangen und bis zu 1 Million Einkommen bis 1 % zu steigen. Bei 10.000 K also 40 K, bei 1 Million 10.000 K (dazwischen 14 Stufen mit Steigerung von 1/20 %). Bei Einkommen über 1 Million wäre 1 % mit Steigerung von 1 ‰ (1000 K) für je eine Million zu treffen, also für 2 Millionen 22.000 K (1,1 %) für 3 Millionen 24.000 K (1,2 %) u.s.w."

Beschluß: Der Antrag wird dem Kabinett zur Einbeziehung in den Kreis seiner Beratung zugewiesen.

Antrag des Staatsrates Dr. W a l d n e r

über die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ausschreibung einer Notstandssteuer:

§ 1. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die durch die außerordentlichen Verhältnisse bedingten Maßnahmen (Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltbeiträge, Invalidenfürsorge, Notstandsbauten, Ernährung der Mindestbemittelten u. dgl.) wird für die Steuerjahre 1915 bis 1919 eine eigene Steuer (Notstandssteuer) ausgeschrieben.

§ 2. Dieser Steuer unterliegen grundsätzlich:

1.) physische Personen und ruhende Erbschaftsmassen mit einem veranlagten Einkommen von mindestens 100.000 K (Einzelpersonen).
2.) Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegende Gesellschaften mit beschränkter Haftung[87] mit einem steuerpflichtigen Reinertrage von mindestens 200.000 K (Gesellschaften).

§ 3. Die Grundlage der Bemessung bildet das der Bemessung der Einkommensteuer bezw. der besonderen Erwerbsteuer für diese Steuerjahre unterzogene Einkommen bezw. steuerpflichtige Erträgnis.

Einzige Abzugspost bildet die für das vorausgegangene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorgeschriebene Kriegs(gewinn)steuer.

---

[87] RBGl. Nr. 220, Gesetz vom 25. Oktober 1896, betreffend die directen Personalsteuern, ausgegeben am 19. Dezember 1896. Das II. Hauptstück dieses Gesetzes (§ 83–123) betraf „die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen". Zu diesen Unternehmungen zählten einerseits Erwerbsunternehmungen (etwa Aktien- und Kommanditgesellschaften, Unternehmungen der Gewerkschaften, Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten, öffentliche Kreditinstitute und die Staatseisenbahnen), andererseits gemeinnützige Unternehmungen und „Vereinigungen der Selbsthilfe" (Sparkassen, wechselseitige Versicherungsanstalten, Gemeindevorschußkassen usw.).

Die Bemessung der Notstandssteuer kann nur nach definitiver Veranlagung der Einkommensteuer und der besonderen Erwerbsteuer stattfinden.

§ 4. Die Steuer beträgt:

1.) Bei Einzelpersonen:

bei einer Besteuerungsgrundlage		
von 100.000 K bis ausschließlich	200.000 K	6 %
„ 200.000 „ „ „	300.000 K	7 %
„ 300.000 „ „ „	400.000 K	8 %
„ 400.000 „ „ „	500.000 K	9 %
„ 500.000 „ „ „	600.000 K	10 %
„ 600.000 „ „ „	700.000 K	12 %
„ 700.000 „ „ „	800.000 K	14 %
„ 800.000 „ „ „	900.000 K	16 %
„ 900.000 „ „ „	1,000.000 K	18 %
„ 1,000.000 K und darüber		20 %

2.) bei Gesellschaften:

bei einer Besteuerungsgrundlage		
von 200.000 K bis ausschließlich	300.000 K	3,5 %
„ 300.000 „ „ „	400.000 K	4 %
„ 400.000 „ „ „	500.000 K	4,5 %
„ 500.000 „ „ „	600.000 K	5 %
„ 600.000 „ „ „	700.000 K	6 %
„ 700.000 „ „ „	800.000 K	7 %
„ 800.000 „ „ „	900.000 K	8 %
„ 900.000 „ „ „	1,000.000 K	9 %
„ 1,000.000 K und darüber		10 %

Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen (Reinertrag) einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen (Reinertrag) der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

§ 5. Die Notstandssteuer ist von jener Steuerbehörde I. Instanz zu veranlagen, die zur Vorschreibung der Einkommensteuer bezw. besonderen Erwerbsteuer für das letzte Jahr zuständig ist.

§ 6. eine Vorschreibung der Notstandssteuer zur Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 7. Die Notstandssteuer ist für jedes Steuerjahr in 4 Vierteljahresraten einzuzahlen, von welchen die erste 30 Tage nach der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig wird.

Nach dem Fälligkeitstage wird der Betrag nebst den im Gesetze vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23 bezw. 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26 vorgesehenen Verzugszinsen im Exekutionswege eingehoben.[88]

§ 8. Allfällige Richtigstellungen der Einkommensteuer, besonderen Erwerbsteuer und Kriegs(gewinn)steuer ziehen auch die Richtigstellung der Notstandssteuer nach sich.

---

[88] Vgl. RGBl. Nr. 23, Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, ausgegeben am 12. März 1870, und RGBl. Nr. 26, Gesetz vom 23. Jänner 1892, betreffend die Höhe der Verzugszinsen von directen Steuern und unmittelbaren Gebühren, ausgegeben am 4. Februar 1892.

Ein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Vorschreibung der Notstandssteuer findet nicht statt. Verstöße sind über Vorstellungen von der Steuerbehörde I. Instanz zu beheben.

§ 9. Bei bereits eingeantworteten Nachlässen haften die Erben solidarisch für die Steuer.

§ 10. Die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 11. Personen, die von einer notstandssteuerpflichtigen Person oder Gesellschaft nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Notstandssteuer des Übertragenden in demselben Umfange und mit denselben Einschränkungen, wie dies im § 26 des Kriegsgewinnsteuergesetzes für die Kriegssteuer bestimmt ist.[89]

§ 12. Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer, der auf ihr dem Einkommen des Haushaltsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt.

§ 13. Im Übrigen haben auf die Notstandssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden."

Beschluß: Der Antrag wird dem Kabinettsrat zugewiesen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r und die Herren Staatssekretäre für Volksernährung und der Finanzen.

VIII.

Bericht des Staatsamtes der Finanzen, erstattet durch Sektionschef Dr. G o t t l i e b, in Angelegenheit der Erlassung eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.

Beschluß: Der Entwurf wird zur Einbringung als Regierungsvorlage des Staatsrates in der provisorischen Nationalversammlung genehmigt.

An die S t a a t s k a n z l e i.

IX.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs R. v. E n d e r e s wegen Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staats-Eisenbahnrates.

---

[89] RGBl. Nr. 103, Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer, ausgegeben am 18. April 1916. § 26 dieses Gesetzes sah in Fällen der wissentlichen Gefährdung der Einhebung der Kriegsgewinnsteuer eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Kronen vor, in milderen Fällen eine solche von bis zu 10.000 Kronen.

Beschluß: Der Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

An den Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen.

X.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. von G r i m m in Angelegenheit der Differenzen des Staatsamtes der Finanzen mit dem liquidierenden Kriegsministerium.

Mit Rücksicht auf den in der letzten Zeit fühlbaren latenten Widerstand gegen die seitens des Vertreters des d.ö. Staatsamtes der Finanzen im liquidierenden Kriegsministerium geübte Kontrolle, weiters mit Rücksicht auf die im Zuge des in der 5/L Abtg.[90] des liquidierenden Kriegsministeriums aufgedeckten Kriminalfalls[91] gemachten Erfahrungen und die jüngst zwischen dem Staatsamt der Finanzen und der ökonomisch-administrativen Sektion entstandenen Gegensätze hinsichtlich der Verfügung über vorhandene Liquidierungsmittel, endlich bei der Möglichkeit, den äußerst kostspieligen Apparat des liquidierenden Kriegsministeriums raschestens zu restringieren und damit zu verbilligen, stellt das Staatsamt der Finanzen den Antrag, der d.ö. Staatsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt des Äußern wird beauftragt, sich unverzüglich und im kurzen Wege mit den Regierungen der übrigen Nationalstaaten dahin ins Einvernehmen zu setzen, daß der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums angewiesen wird, sofort folgende Verfügungen zu treffen:

1.) In den Abteilungen 15/B und 5/I des liquidierenden Kriegsministeriums die erforderlichen Personalverschiebungen und Enthebungen vorzunehmen, um ein einvernehmliches reibungsloses Vorgehen mit dem im Interesse aller Nationalstaaten aufgestellten Kontrollorgane des Staatsamtes der Finanzen zu sichern.
2.) Zur Ermöglichung eines weiteren Ausbaues und einer Verschärfung der bisher vom Vertreter des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen in der 15/B Abteilung geübten Kontrolle, sämtliche Abteilungen des Kriegsministeriums strengstens anzuweisen, den genannten Beamten werktätig und ohne Widerstand zu unterstützen, seinen begründeten Ersuchen Folge zu geben und seine Einsichtsbemerkungen auf das korrekteste zu beachten;
3.) die ökonomisch-administrative Sektion aber und die 15/B Abtlg. im Besonderen noch dahin anzuweisen, daß in der Folge sämtliche bei der 15/B Abtlg. einlangenden oder von ihr bearbeiteten Akten dem Vertreter des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen zur Einsicht vorzulegen sind und daß insbesondere eine Verfügung über die vorhandenen Liquidierungsmittel ausnahmslos nur mit Zustimmung des genannten Vertreters, der erforderlichen Falles die Entscheidung seiner Vorgesetzten anzuhören hat, erfolgen dürfe;
4.) endlich an das Zahlamt des liquidierenden Kriegsministeriums, an die Lieferungsliquidatur und an die Liquidatur des liquidierenden Militärkommandos Wien analoge Weisungen zu erteilen, den beiden letzteren

[90] Diese Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums umfaßte die Agenden des Luftfahrtwesens und des Feldwetterdienstes.

[91] Zu dem erwähnten Kriminalfall konnte nichts Näheres eruiert werden.

Stellen mit der Bekanntgabe, daß in den nächsten Tagen je ein ständiger Vertreter des d.ö. Staatsamtes der Finanzen zur Überwachung der gesamten derartigen Gebarung entsendet werden wird;

5.) sich im Wege einer mündlichen Rücksprache mit dem Staatsamte der Finanzen behufs einer raschestens vorzunehmenden allgemeinen Verringerung des Personalstandes des liquidierenden Kriegsministeriums ins Einvernehmen zu setzen in jeder Hinsicht, insbesondere auch hinsichtlich der Übertragung der Leitung einzelner Sektionen und Abteilungen an Zivilbeamte zu entsprechen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär des Äußern.

XI.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

„Der Staatsrat wolle beschließen:

Der Staatskanzler wird beauftragt, von den beteiligten Staatsämtern bis zur nächsten Staatsratssitzung Berichte und Anträge einzufordern, welchen Kriegszentralen mit 31. März l. J. ohne Schädigung der staatlichen und allgemein öffentlichen Interessen die Tätigkeit eingestellt werden kann."

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatskanzler zur Berichterstattung an den Staatsrat zugewiesen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XII.

Antrag des Staatsrates Te u f e l:

„Der Staatsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt der Finanzen wird angewiesen, umgehend an die ihm unterstehenden Steuerbehörden Weisungen zu erlassen, durch welche die gegenwärtig geübte, unerträgliche und die gesamte Volkswirtschaft Deutschösterreichs auf das schwerste schädigende Praxis bei der Steuervorschreibung und -Eintreibung dahin abgeändert wird, daß bei der Steuerveranlagung und -Eintreibung den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen der Steuerträger unter voller Berücksichtigung der heutigen Preislage aller Lebenserfordernisse und Betriebsmittel vollauf Rechnung getragen werde."

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamte der Finanzen überwiesen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XIII.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

„Der Staatsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt für Heerwesen wird beauftragt, dem Staatsrat in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten, mit wessen Ermächtigung sich Abteilungen der Volkswehr, welche unter dem Titel ‚Rote Garde' bekannt sind, bei der am 18. d. M. stattgefundenen Demonstration der Kommunisten vor dem Rathause und vor dem Parlamente in geschlossenen Formationen beteiligt haben. Falls eine Bewilligung des Heeresamtes zur Teilnahme an der genannten Kundgebung nicht vorlag, hat das Staatsamt für Heerwesen zu berichten, was gegen diese Verletzung der Organisationsbestimmungen der Volkswehr verfügt wurde."

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für Heerwesen zur Berichterstattung an den Staatsrat zugewiesen.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

XIV.

Bericht des Staatssekretärs für V o l k s e r n ä h r u n g im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Landwirtschaft über den Antrag des Staatsrates T e u f e l aus der 57. Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1918 (P. V)[92], betreffend Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des Wildabschusses.
Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatssekretär für Volksernährung und für Landwirtschaft.

XV.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:
„Der Staatsrat wolle beschließen:
1.) Der Staatskanzler wird beauftragt, unverzüglich an die Ausarbeitung eines modernen, den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen vollauf Rechnung tragenden Gehaltsgesetzes für die Volks- und Bürgerschullehrer Deutschösterreichs zu schreiten, welches die absolute finanzielle Unabhängigkeit, des für den Auf- und Ausbau der jungen deutschösterreichischen Republik so äußerst wichtigen Lehrerstandes sichert.
2.) Der Staatskanzler wird beauftragt, für den 29. Jänner l. J. eine Enquête der Lehrerorganisationen nach Wien einzuberufen und dieser den Vorentwurf des Lehrer-Gehaltgesetzes zur Begutachtung vorzulegen.
3.) Der Staatskanzler wird beauftragt, den Lehrer-Gehalts-Gesetzentwurf bis längstens 3. Februar l. J. dem Staatsrat zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen und Vorsorge dafür zu treffen, daß die Nationalversammlung noch in die Lage komme, den Gesetzentwurf zu verabschieden."
Beschluß: Der Antrag wird den zuständigen Staatsämtern zur Einleitung der Vorberatung im Kabinettsrate und der Berichterstattung an den Staatsrat überwiesen.
An den Herrn S t a a t s k a n z l e r und die Herren Staatssekretäre für Unterricht und der Finanzen.

XVI.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:
„Das Staatsamt des Innern hat an die einstigen k.k. Ämter in den Ländern folgendes Rundschreiben gerichtet:
‚Die Direktion wird beauftragt, Druckarbeiten des dortigen Bedarfes in Hinkunft ausschließlich durch die deutsch-österreichische Staatsdruckerei besorgen zu lassen, sofern dies nicht schon bisher geschehen sein sollte. Sollten etwa mit Privatunternehmungen Verträge über Lieferungen von Druckarbeiten über den 1. Jänner 1919 hinaus bestehen, so ist anher zu berichten. Für den deutschösterreichischen Staatssekretär des Innern: Joas[93]'

---

[92] Gemeint war Beschlußprotokoll Punkt V des SRP Nr. 57 vom 11. Dezember 1918.
[93] Dr. Leopold Joas, Sektionschef, Februar 1916 bis 1924 Regierungskommissär bei der Zucker- und der Spirituszentrale, 1916 bis 1931 zugleich Leiter der Budget- und der Zollsektion im Finanzministerium und sodann Staatsamt bzw. Bundesministerium für Finanzen.

Diese Weisung des Staatsamtes des Innern bedeutet eine schwere Schädigung der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter in den Ländern und stellt sich als eine Eigenmächtigkeit dar, wie man sie nicht einmal im alten Staate gewagt hätte. Der Staatssekretär des Innern ist aufzufordern, die Beweggründe, die zu diesem Auftrage geführt haben, unverzüglich dem Staatsrate bekanntzugeben."

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt des Innern zur Berichterstattung zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

XVII.

Anfrage des Staatsrates Dr. J e r z a b e k,

betreffend die Regelung der Ausgabe von Rauchmaterial:

„Obwohl seit längerer Zeit der Kriegszustand aufgehoben erscheint und jeder findige Kaufmann bereits Mittel und Wege gefunden hat, sich Rohmaterial zu verschaffen, zehrt unsere Tabakregie noch immer von den alten Beständen, die auch für den notdürftigsten Bedarf nicht ausreichen und daher durch Ersatzmittel oft bedenklichster Art gestreckt werden müssen. Infolgedessen erfolgt die Vergebung von Tabak und Tabakfabrikaten an das Publikum gewissermaßen nur im Gnadenwege, wodurch einerseits die während des Krieges notwendig gewesene Einschränkung des Tabakkonsums nachgerade als eine längst überflüssig gewordene Vexation empfunden wird, während andererseits der Staat, dem früher reichliche Einnahmen aus dem Tabakmonopole zuflossen, nunmehr kaum in den Stand gesetzt wird, die Regiekosten zu decken.

Der Gefertigte stellte daher an den hohen Staatsrat die Anfrage, ob er geneigt wäre, dahin zu wirken, daß in der Tabakregie mit dem bis zum heutigen Tage dort herrschenden streng bürokratischen Anschauungen gebrochen und nach rein kaufmännischen Grundsätzen das Erforderliche veranlaßt werde, um durch Einfuhr von Tabakrohmaterial aus Holland, Bulgarien, der Türkei und anderen Ländern der bisherigen Drosselung des Tabakkonsums sowohl im Interesse des Publikums wie des Staates endlich einmal ein Ende zu machen?"

Beschluß: Die Anfrage wird dem Staatsamte der Finanzen zur Berichterstattung zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XVIII.

Bericht des Staatsamtes für Heerwesen, erstattet von Ministerialrat Dr. K r a l o w s k y,

über die Stellungnahme des Staatsamtes für Heerwesen zu dem Beschluß des Staatsangestelltenausschusses der provisorischen Nationalversammlung vom 21. Jänner 1919 über den Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen in Angelegenheit der Pragmatisierung der staatlichen Vertragsangestellten.

Beschluß: Die Angelegenheit wird dem Kabinettsrat zur Austragung zugewiesen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XIX.

Personalien: Dem Staatsrat W o l f wird ein Urlaub vom 24. Jänner bis 2. Februar erteilt und während dieser Zeit sein Ersatzmann K r o y den Sitzungen des Staatsrates zugezogen.

Der Termin der nächsten Staatsratssitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

70.

[Mittwoch] 1919-01-29

Vorsitz: Dinghofer, Hauser
Anwesend:[1] Bauer, Beck, Deutsch, Ellenbogen, Fink, Freißler, Grimm, Gruber, Guggenberg, Hanusch, Heine, Iro, Jerzabek, Jukel, Kaup, Kemetter, Keschmann, Kroy, Langenhan, Licht, Loewenfeld-Ruß, Marckhl, Miklas, Neunteufel, Ofner, Pacher, Pflügl, Renner, Resch, Roller, Schoepfer, Schoiswohl, Seliger, Steinwender, Stöckler, Sylvester, Teufel, Tomschik, Urban, Waldner
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.30 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. E i n l a u f Vortragender.
II. Beurkundungen.
III. Begrüßung der deutschen Nationalversammlung (Vortragender Staatssekretär Dr. B a u e r).
IV. Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Beschlußfassung über das restliche Arbeitsprogramm der Provisorischen Nationalversammlung.
   b) Bericht über politische Angelegenheiten.
   c) Gesetz, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung.
   d) Gesetz, betreffend die Tätigkeit der Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.
   e) Gesetz, betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.
   f) Vollzugsanweisung über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten“.[3]
V. Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung einer Generalpostdirektion (Vortragender Staatssekretär Dr. U r b a n).
VI. Staatssekretär für J u s t i z:
   a) Vollzugsanweisung über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten.
   b) Beantwortung der Interpellation R i e g e r und Gen. über das objektive Verfahren in Preßangelegenheiten.

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Heinrich Freiherr von Raabl-Werner, Dr. Karl Schmidt und Richard Wenedikter, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Heinrich Freiherr von Raabl-Werner, Militäroberintendant im Staatsamt für Heerwesen, als Leiter der Kriegsgefangenengruppe mit der Rückführung von Kriegsgefangenen befaßt.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.
Richard Wenedikter, ab 10. Dezember 1918 Sektionschef und Leiter der legislativen Sektion im Staatsamt des Innern.

2 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

3 Zusätzlich zu den hier angeführten Unterpunkten wurde im Protokoll noch ein weiterer Unterpunkt g behandelt, betreffend einen Gesetzentwurf über die Verschiebung des Termines der Konstituierenden Nationalversammlung, der in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurde.

VII. Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.

VIII. Berichte der Staatssekretäre:
Staatssekretär für Volksgesundheit:
Beistellung von Sanitätszügen an den polnischen Staat und von Sanitätsmaterial an den ukrainischen Nationalrat.
Staatssekretär für Heerwesen:
Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember, StGBl. Nr. 125.
Staatssekretär für Unterricht:
Belastung und Veräußerung von Kirchengut.
Unterstaatssekretär Dr. von Beck:
Anschaffungsbeiträge für Staatsangestellte.
Staatssekretär des Innern:
Gesetzentwurf, betreffend die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt bei der Gendarmerie.[4]

IX. Anträge Staatsrat Licht über Finanzfragen.

X. Antrag Staatsrat Freißler:
Anerkennung des Landesverwesers Dr. Ritter von Fürer als Staatsbeamten der V. Rangsklasse.

XI. Antrag Dr. Schoepfer, betreffend Einsetzung einer Kriegsgefangenenfürsorgekommission.

XII. Antrag des Staatsrates Teufel:
Der Staatsrat wolle beschließen:
a) 1.) Den Staatssekretären und Unterstaatssekretären sowie allen sonstigen staatlichen Funktionären, bei welchen die amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht schon durch die Vorschriften der Dienstpragmatik besteht, ist es verboten, Material, welches dieselben aus ihrer Stellung und aus den ihnen zur Verfügung stehenden Amtsakten gewinnen, in der Öffentlichkeit und insbesondere zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken zu verwerten.
2.) Die Veröffentlichung von Akten durch Funktionäre der Staatsämter ist an die Zustimmung des Staatsrates gebunden.
b) Antrag, betreffend Reform der Schulverwaltung.

XIII. Antrag Staatsrat Dr. Ofner:
a) Kündigung gegenüber den Beamten des Staates.
b) Ergänzung der §§ 56 und 57 der D.P.

XIV. Allfälliges, Initiativanträge etz.

Beilagen:

70/I Ansuchen Präsident Seitz um Gewährung eines Urlaubs und Ansuchen Ellenbogen und Domes um Urlaub und Vertretung durch Seliger und Tomschik (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Staatsrat Langenhan um Vertretung durch Ersatzmann Neunteufel (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Staatsrat Schoepfer um Vertretung (½ Seite, handschriftlich); Ansuchen Staatssekretär Mayer um

[4] Im Anschluß an diesen Unterpunkt wurde noch ein kurzer Bericht des Unterstaatssekretärs Beck über einen Beschluß der Tiroler Landesregierung, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften für das Jahr 1919, behandelt, der in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurde.

Gewährung eines Urlaubs und Vertretung durch die beiden Unterstaatssekretäre (½ Seite).

70/IV Antrag Staatssekretär Stöckler, betreffend die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes über die Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (2 Seiten); Gesetzesentwurf (4 Seiten).

70/V Antrag Staatskanzler Renner, betreffend die Funktionsdauer des Staatsrates und der von ihm bestellten staatlichen Organe angesichts der bevorstehenden Neuwahlen (1½ Seiten); Arbeitsprogramm für die Obmännerkonferenz (zweifach, 1 Seite, handschriftlich).

70/VI Staatsamt für Heerwesen, Vollzugsanweisungsentwurf vom … Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, StGBl. Nr. 125 (fünffach, jeweils 1 Seite).

70/VIII a Gesetzesentwurf vom … betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (zweifach, jeweils 8 Seiten).

70/VIII b Gesetzesentwurf vom … betreffend die Tätigkeit der Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (zweifach, jeweils 7½ Seiten).

70/VIII c Gesetzesentwurf vom … betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (zweifach, jeweils 4½ Seiten).

70/IX Gesetzesentwurf vom … womit Art. I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird (1 Seite).

70/X Vollzugsanweisungsentwurf des deutschösterreichischen Staatsrates vom … über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gebieten des 24. Wahlkreises „Kärnten“ (siebenfach, jeweils 1½ Seiten).

70/XI Vollzugsanweisungsentwurf des deutschösterreichischen Staatsrates vom … Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer deutsch-österreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (vierfach, jeweils 1 Seite).

70/XII Vollzugsanweisungsentwurf des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom … Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten (dreifach, jeweils 1 Seite).

70/XIII StAJ, Zl. 2.015/1919, Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Strafverfahren in Preßsachen (1 Seite); Anfragebeantwortung, betreffend die Anfrage der Abgeordneten Rieger und Genossen über die Konfiskationspraxis (2½ Seiten).

70/XIV Antrag Staatsrat Licht, betreffend Finanzfragen (1½ Seiten, handschriftlich).

70/XV Antrag Staatssekretär Kaup, betreffend die Beistellung von Sanitätszügen für den polnischen Staat (½ Seite).

70/XVI Antrag Staatssekretär Kaup, betreffend Beistellung von Sanitätsmaterial für den Ostgalizisch-Ukrainischen Staat (½ Seite).

70/XVII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend einen einmaligen Zuschuß an die im aktiven Dienste stehenden d.ö. Zivilstaatsbediensteten (1 Seite, handschriftlich); Zusatzantrag Staatsrat Teufel, betreffend die Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen an die deutschösterreichischen Staatspensionisten (1 Seite, handschriftlich).

70/XVIII Beschluß des Staatsrates, betreffend die Ernennung des Landesverwesers für das Sudetenland Dr. von Fürer vom 4. November 1918 im Range und mit den Bezügen der 5. Rangsklasse der d.ö. Staatsbeamten (½ Seite, handschriftlich).

70/XIX/1 Ermächtigung für das Schottenstift in Wien, betreffend Belastung und Veräußerung von Kirchengut (zweifach, jeweils 1 Seite).
70/XIX/2 Ermächtigung des Dominikanerkonvents in Graz, betreffend Belastung und Veräußerung von Kirchengut (zweifach, jeweils ½ Seite).
70/XIX/3 Ermächtigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf die Besitzungen des Fürstbistums Gurk (zweifach, jeweils ½ Seite).
70/XX Gesetzesentwurf vom … betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates (zweifach, jeweils 5½ Seiten); Motivenbericht (zweifach, jeweils 2 Seiten).
70/XXI Zl. 7.757/1918, Abgabenordnung über die Einhebung der Wertzuwachsabgabe (zweifach, jeweils 22½ Seiten); Abschrift, Gegenstand: Wertzuwachsabgabegesetz, Verlängerung. Vorgetragen in der Landesausschuß-Sitzung am 11. Dezember 1918 (zweifach, jeweils ½ Seite).
70/XXII Antrag Staatsrat Schoepfer, betreffend die Einsetzung einer Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission (dreifach, 2½ Seiten, hand- und maschinschriftlich).
70/XXIII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die amtliche Verschwiegenheitspflicht (1 Seite, handschriftlich).
70/XXIV Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Reform der Schulverwaltung (1 Seite).
70/XXV/1 Antrag Staatsrat Ofner, betreffend die sinngemäße Anwendung der Kündigungsfristen des Handlungsgehilfengesetzes auf die Kündigung von staatlichen Aushilfskräften (½ Seite).
70/XXV/2 Antrag Staatsrat Ofner, betreffend die Ergänzung der §§ 56 a und 57 der Dienstpragmatik bezüglich der Postverkehrsbeamten (1 Seite).
70/XXVI Antrag Staatsräte Teufel und Neunteufel, betreffend Wohnungsfürsorge für die aus den besetzten Gebieten der Sudeten-, Alpen- und Küstenländer nach Wien geflüchteten deutschen Eisenbahner, Beamten und Hochschüler (1 Seite, handschriftlich).
70/XXVII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Liquidierung der Webwarenzentrale und der Landes-Volksbekleidungsstellen (1 Seite, handschriftlich).
70/XXVIII Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Arbeitslosenunterstützung (1 Seite, handschriftlich).
70/XXIX Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Liquidierung der Kaffeezentrale (1 Seite).
70/XXXI Proklamation an die Deutschen in Südsteiermark anläßlich der Marburger-Vorfälle (1½ Seiten).

Vorsitz: Präsident D i n g h o f e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.

Dem Präsidenten Seitz sowie den Staatsräten Ellenbogen und Domes wird ein 14-tägiger Urlaub erteilt, für die beiden Letztgenannten treten ihre Ersatzmänner Seliger und Tomschik ein. Für die Staatsräte Langenhan und Schoepfer nehmen an der Sitzung teil deren Ersatzmänner Neunteufel und Guggenberg.[5] (Beschlußprotokoll 70/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[6] (Vortragender Dr. S c h m i d t).

---

[5] Beilage 70/I: Ansuchen Seitz, Ellenbogen und Domes (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Langenhan (1 Seite, handschriftlich); Ansuchen Schoepfer (½ Seite, handschriftlich). Die Ansuchen gehen inhaltlich nicht über das hier Gesagte hinaus.

[6] Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

Es liegt ein Gesuch des Staatssekretärs Mayer um Erteilung eines Urlaubes vom 30. Jänner bis 4. Februar 1919 vor.[7] Der verlangte Urlaub wird gewährt. (Beschlußprotokoll 70/I).

Ferner liegt ein Schreiben des Nationalrates Richard Marckhl über die blutigen Vorfälle in Marburg (27.I.1919) vor.[8] Über Vorschlag des Präsidenten D i n g h o f e r wird derselbe dem Staatssekretär des Äußeren zur Berichterstattung zugewiesen. (Beschlußprotokoll 70/II).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Beurkundungen. Staatsnotar S y l v e s t e r berichtet, daß eine Reihe von Gesetzen in der letzten Sitzung der Nationalversammlung beschlossen wurde und beantragt deren Beurkundung und ordnungsgemäße Kundmachung. Es sind dies die Gesetze

über die Bildung der Geschworenenliste,[9]

über die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln,[10]

über Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, betreffend die Gewerbegerichte,[11]

über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes,[12]

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen,[13]

---

7 Beilage 70/I: Ansuchen Mayer (1 Seite). Das Ansuchen lautet: „Da ich zwecks Fühlungnahme mit meiner Wählerschaft auf einige Tage nach Eger reisen muß, erbitte ich mir einen Urlaub von 30. Jänner bis 4. Feber. Auf die Dauer meiner Abwesenheit wird meine Vertretung durch die beiden Unterstaatssekretäre geregelt."

8 Das Schreiben liegt dem Protokoll nicht bei. Zu den Vorfällen in Marburg vgl. Tagesordnungspunkt XIV und die ausführliche Schilderung unter Beschlußprotokoll Punkt II.

9 StGBl. Nr. 37, Gesetz vom 23. Jänner 1919 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern vom Abgeordneten Hillebrand und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Justizausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 8. Sitzung vom 5. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 286; Bericht des Justizausschusses und zweite Lesung in der 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, S. 457–461; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 13. Sitzung vom 23. Jänner 1919, S. 471. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 53 der Beilagen.
Oswald Hillebrand, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP.

10 StGBl. Nr. 36, Gesetz vom 23. Jänner 1919, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 60/III/1 c.

11 StGBl. Nr. 38, Gesetz vom 24. Jänner 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt worden, vielmehr handelte es sich um einen im Justizausschuß ausgearbeiteten Entwurf, der einem Antrag Rechnung trug, den der Abgeordnete Neumann-Walter und Genossen bezüglich des Kostenersatzes bei Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegericht eingebracht hatte. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 14. Sitzung vom 24. Jänner 1919, S. 546 f. Zum Entwurf des Justizausschusses vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 136 der Beilagen, zum Antrag Neumann-Walter und Genossen 57 der Beilagen.
Dr. Wilhelm Neumann-Walter, Hof- und Gerichtsadvokat, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP.

12 StGBl. Nr. 41, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 64/III.

13 StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 60/I.

über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918,[14]

über die Aufhebung der Arbeitsbücher und die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter,[15]

über die Errichtung von Jugendgerichten,[16]

über die Abänderung und Ergänzung des Wahlgesetzes,[17]

über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes,[18]

über die Ermächtigung zur Regelung der sozialen Versicherung im zwischenstaatlichen Verkehre,[19]

über die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds,[20]

über das Jagdrecht auf den Staatsgütern und staatlich verwalteten Fondsgütern.[21] Der Antrag auf Beurkundung und Kundmachung dieser Gesetze wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/III).

Kompetenz der gesetzlichen Regelung der Ablösung von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden.[22]

Staatssekretär S t ö c k l e r berichtet hiezu, daß die Materie des vorliegenden Gesetzentwurfes einerseits eine landeskulturelle, in die Kompetenz der Landesversammlung fallende Angelegenheit darstelle, weshalb der Standpunkt des Staatsamtes für Landwirtschaft berechtigt war. Da es aber auch eine das Privatrecht und die Zivilrechtsgebung berührende Angelegenheit sei, ist auch der Standpunkt der Staatskanzlei, welche zufolge des Staatsratsbeschlusses vom 20. Dezember 1918 (Beschlußprotokoll 60/XV) darüber, wem die Kompetenz der gesetzlichen Regelung dieser Frage zustehe, zu berichten hatte,[23] annehmbar und müßte dann die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Nationalversammlung stattfinden. Er beantragt

---

14 StGBl. Nr. 39, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 57 vom 11. Dezember 1918 und Nr. 60/I.

15 StGBl. Nr. 42, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 59/III.

16 StGBl. Nr. 46, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 61/III.

17 StGBl. Nr. 47, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, ausgegeben am 30. Jänner 1919.

18 StGBl. Nr. 48, Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 63/II.

19 StGBl. Nr. 44, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 66/III.

20 StGBl. Nr. 45, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 59/III h.

21 StGBl. Nr. 43, Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, ausgegeben am 30. Jänner 1919. Vgl. auch SRP Nr. 60/III/2 a.

22 Beilage 70/IV: StALF, Antrag (2 Seiten); Gesetzesentwurf (4 Seiten). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben. Die letzte Seite des Gesetzentwurfes ist im Original nicht enthalten und dürfte, wie die lückenlose Folierung der Materialien nahelegt, schon zu einem frühen Zeitpunkt gefehlt haben. Abgesehen davon ist der Gesetzesentwurf inhaltlich praktisch identisch mit der SRP Nr. 60 beiliegenden Fassung. Zum entsprechenden Regest vgl. SRP Nr. 60, Anmerkung 49.

23 Vgl. SRP Nr. 60/Beschlußprotokoll Punkt XV.

daher, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der Nationalversammlung unterbreiten zu wollen.[24] (Beschlußprotokoll 70/IV).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung. Begrüßung der deutschen Nationalversammlung (Vortragender: St.S. des Äußeren B a u e r) wird einstweilen zurückgestellt.[25]

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: a) Beschlußfassung über das restliche Arbeitsprogramm der provisorischen Nationalversammlung.

Staatskanzler R e n n e r berichtet:[26] In der letzten Obmännerkonferenz wurde beschlossen, am 4., 5. und 6. Februar die letzten Sitzungen der Nationalversammlung abzuhalten, da die Mandatsdauer mit 15. Februar 1919 abläuft. Der Staatsrat muß daher einen Überblick gewinnen, was er noch alles zu erledigen hat, aber auch über das ungefähre parlamentarische Kalendarium bis zur neuen Nationalversammlung und über seine weitere Funktion bis dorthin unterrichtet sein.

Was das noch zu erledigende A r b e i t s p r o g r a m m anlangt, so sind eine Reihe von Vorlagen schon in den Ausschüssen behandelt und über diese Vorlagen Berichte vorhanden, während die Erledigung anderer Vorlagen bei den Ausschüssen betrieben werden muß. So das Gesetz über die Verwendbarkeit der deutschösterreichischen Staatsanleihe als Vermögensabgabe,[27] ferner das Gesetz bezüglich der staatlichen Salzverschleißpreise,[28] das Gesetz über den Schutz von Zieh- und unehelichen Kindern,[29] das Gesetz über die Zensur

---

[24] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 580. Das Gesetz wurde in der hier behandelten Form nicht verwirklicht, entsprechende Maßnahmen wurden der Landesgesetzgebung überlassen. Dementsprechend vgl. dazu auch StGBl. Nr. 520, Gesetz vom 30. Oktober 1919, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, ausgegeben am 14. November 1919, wo § 1 mit den Worten begann: „Insoweit in den einzelnen Ländern durch die Landesgesetzgebung die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden angeordnet wird…“. Weitere Staats- bzw. Bundesgesetze, betreffend derartige Maßnahmen in Salzburg, Tirol und Oberösterreich, vgl. StGBl. Nr. 300/1920 sowie BGBl. Nr. 452/1921 und Nr. 514/1922. Material zur Erarbeitung und Begründung dieser Gesetzesvorlage sowie speziell zur Umsetzung der Materie auf Landesebene durch die Salzburger Landesregierung findet sich in AdR, StK, GZl. 484/1920. Vgl. auch KRP Nr. 23/13 vom 14. Dezember 1918.

[25] Die Behandlung dieses Punktes folgt im Anschluß an die Zurückstellung des Punktes IV b.

[26] Beilage 70/V: Antrag des Staatskanzlers (1½ Seiten); Arbeitsprogramm (1 Seite, handschriftlich). Sowohl der Antrag als auch das Arbeitsprogramm werden unter Beschlußprotokoll Punkt V, Unterpunkte A und B, vollständig wiedergegeben. Punkt 4 des Arbeitsprogramms, betreffend das Rahmengesetz über die Landes- und Gemeindewahlen, wurde in Übereinstimmung mit der im weiteren Sitzungsverlauf beschlossenen Ablehnung dieses Punktes handschriftlich gestrichen. Zum Inhalt des Unterpunktes A vgl. auch AdR, StK, GZl. 667/1919, Zl. 667/1919, Kontinuität des Staatsrates und des Kabinetts bis zur Neubestellung durch die konstituierende Nationalversammlung.

[27] StGBl. Nr. 81, Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 58/II c und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV. Zur Vermögensabgabe vgl. SRP Nr. 69, Anmerkung 34.

[28] StGBl. Nr. 102, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 61/III und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

[29] StGBl. Nr. 76, Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 62/III und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande,[30] das Gesetz über die Obersthofmarschallgerichtsbarkeit,[31] das Gesetz, betreffend die Abänderung des Steuerfluchtgesetzes.[32] Die bereits fertiggestellten Steuergesetze (Renten-,[33] Bier-,[34] Wein-,[35] Branntwein-,[36] Schaumwein-,[37] Mineralwasser-,[38] Erwerb- und Grundsteuer[39]) wurden bei der letzten Obmännerkonferenz zurückgestellt; doch ist es fraglich, ob dies gesetz- und finanztechnisch möglich ist. Denn erstens würde die ganze parlamentarische Tätigkeit diesbezüglich hinfällig werden und müßte die neue Nationalversammlung mit diesen Vorlagen von neuem beginnen und außerdem könnte auch finanzpolitisch nicht auf diese Vorlagen verzichtet werden. Fertig sind weiters die Gesetze über den Staatsrechnungshof,[40] über die Krankenversicherung der Arbeiter,[41] doch ist dagegen ein Einspruch der Ärztevereinigungen erhoben worden. (F i n k: Auch gegen die Zusammenlegung werden sich viele Stimmen erheben und besonders die Länder verwahren; O f n e r: Fertig ist weiters das Gesetz, betreffend die Enteignung für Wohnzwecke;[42]

---

30 StGBl. Nr. 89, Gesetz vom 6. Februar über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 64/III und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

31 StGBl. Nr. 87, Gesetz vom 5. Februar 1919 über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 67/V und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

32 StGBl. Nr. 77, Gesetz vom 4. Februar 1919, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 69/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

33 StGBl. Nr. 150, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919; SRP Nr. 58/II und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV sowie SRDV Nr. 26/2.

34 StGBl. Nr. 112, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Biersteuer, ausgegeben am 16. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 45 vom 25. November 1918, Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV, Nr. 73/2 und Nr. 74/II e.

35 StGBl. Nr. 125, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Weinsteuer, ausgegeben am 20. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 72/IV.

36 StGBl. Nr. 134, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Branntweinbesteuerung, ausgegeben am 25. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 72/IV.

37 StGBl. Nr. 126, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Schaumweinsteuer, ausgegeben am 20. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 72/IV.

38 StGBl. Nr. 154, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, ausgegeben am 1. März 1919. Vgl. SRP Nr. 45 vom 25. November 1918, Nr. 58/II und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

39 StGBl. Nr. 149, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 58/II c und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

40 StGBl. Nr. 85, Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, ausgegeben am 11. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 61/III, Nr. 62/II, Nr. 65/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV, weiters auch Nr. 74/II.

41 StGBl. Nr. 86, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, ausgegeben am 11. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 59/III, Nr. 64/IV, Nachtrag d, und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

42 StGBl. Nr. 82, Gesetz vom 4. Februar 1919, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken, ausgegeben am 8. Februar 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Ofner und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, S. 462; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 590–595. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 110 der Beilagen. Vgl. weiters auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

T e u f e l: Auch die Pragmatisierung der Vertragsbeamten ist im Staatsangestelltenausschuß fertiggestellt worden.[43])

Ferner wird es notwendig sein, eine kurze Novelle über die Abstimmung der Schutzmannschaften noch vorzunehmen[44] und die von den einzelnen Kronländern vorliegenden Wahlpflichtgesetze zu bestätigen.[45] Außerdem hat der Staatssekretär für Finanzen die Absicht, den Entwurf des Staatsvoranschlages einzubringen, dessen Verhandlung natürlich ganz ausgeschlossen ist.[46] Außerdem muß dringend aufmerksam gemacht werden, daß die Parteien sich auch über die notwendige Geschäftsordnungsnovelle einigen.[47]

Was weiters das mutmaßliche parlamentarische K a l e n d a r i u m der neuen Versammlung anlangt, so stellt sich die Sache folgendermaßen: Am 16. Februar 1919 finden die Wahlen statt. Der Zusammentritt der Nationalversammlung ist gesetzlich 16 Tage später angesetzt, das wäre Dienstag, den 4. März 1919, wo die Eröffnung durch den Alterspräsidenten und die Konstituierungsformalitäten stattfinden. Zur Wahl der Präsidenten käme man nicht vor Donnerstag, den 6. März 1919; mit den übrigen Parteiverhandlungen über die neue Zusammensetzung des Staatsrates dürfte die Zeit bis Dienstag, den 11. März 1919, vergehen, sodaß man, da der alte Staatsrat formal übergeben, der neue Staatsrat formal übernehmen müßte, Mittwoch, den 12. März 1919, als Übernahmstag ansetzen könnte. Da mit der Übergabe des alten Staatsrates auch die Funktionen der von ihm beauftragten Staatssekretäre erlöschen, so hätte der neue Staatsrat die Demissionierung der Regierung zur Kenntnis zu nehmen und sie einstweilen mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen, bis sich der neue Staatsrat über die Einsetzung einer neuen Regierung klargeworden wäre, welchem Vorgange eine programmatische Erklärung wird vorausgehen müssen. Man wird wahrscheinlich auch nicht den gleichen Weg einschlagen wie am 30. Oktober und die Ernennungen in der Staatsratssitzung selbst vornehmen,[48] sondern einen Mann mit der Bildung des Kabinetts beauftragen, welcher mit den einzelnen Personen zu verhandeln und dann dem Staatsrate die Liste vorzuschlagen hätte, womit ungefähr die Zeit vom 12. bis 18. März 1919 ausgefüllt wäre. Hiebei wäre zu beachten, daß ein grundsätzlicher Beschluß auf eine Verringerung der Staatsämter laufend besteht und daß der Staatsrat, wenn Unterstaatssekretariate ins Leben gerufen werden sollten, einen bestimmten Beschluß über die Zahl und Funktion derselben fassen müßte. Eine Schwierigkeit entsteht dadurch, daß wir parlamentarische Staatssekretäre haben, welche etwa nicht wieder gewählt werden könnten. Man könnte auf dem Standpunkt bestehen, daß die Staatssekretäre deshalb unmittelbar vor den Wahlen demissionieren sollen; der Staatsrat aber kann nicht demissionieren, weil er der Souverän ist. Es bliebe hiedurch aber auch bei den Staatssekretären eine einmonatliche Lücke bestehen. Ein solch langer Schwebezustand ist nicht angezeigt mit Rücksicht auf die gefährliche Situation. Wenn die Staatssekretäre aber solange bleiben als ihr Besteller, der Staatsrat, so ist es denkbar, daß einzelne Staatssekretäre, welche Abgeordnete sind und nicht wieder gewählt werden, in ihren Bezügen geschmälert würden; es müßte dies daher gesetzlich ausgeglichen werden. Die in der Öffentlichkeit auftauchenden Forderungen nach Demission einzelner Staatssekretäre müssen ebenso, wie es mit einzelnen Demissionsanträgen wie Roller und Loewenfeld-Ruß gelang, wieder durch

---

43 StGBl. Nr. 100, Gesetz vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 69/VII, Nr. 71/VII, Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV und Nr. 75/III/1 e.

44 Vgl. SRP Nr. 71/III c.

45 In dem Zusammenhang vgl. den Bericht Renners über das Ergebnis der 3. Länderkonferenz (KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919) unter SRP Nr. 71/III.

46 Vgl. SRP Nr. 71/VII.

47 Dazu vgl. SRP Nr. 68, Anmerkung 45.

48 Vgl. SRP Nr. 12 vom 30. Oktober 1918, wo die Staatssekretäre ernannt wurden.

Erklärungen ins Gleichgewicht gebracht werden.[49] Da aber jeden Augenblick etwas Ähnliches wieder eintreten könnte, so wäre es gut, zu veröffentlichen, daß jetzt ein solcher Wechsel zwecklos ist. Er bittet, dieses Kalendarium zur Kenntnis zu nehmen, die Obmänner der Ausschüsse und Kommissionen, sich zu beeilen, sodaß das vorgebrachte Arbeitsprogramm noch erledigt werden könnte; die Parteiobmänner, sich in Bezug auf die Geschäftsordnungsnovelle rasch zu entschließen, damit diese noch am Donnerstag vorgelegt werden könnte.

Präsident D i n g h o f e r bittet sich kurz zu fassen und bemerkt betreffs der Haussitzungen, daß er die nächste für Dienstag, den 4. Februar 1919, vormittags 11 Uhr einberufen hat und auch am 5. und 6. Februar Sitzungen zu halten gedenke und das Arbeitspensum zu erledigen hoffe.

T e u f e l: Stimmt den Ausführungen des Staatskanzlers zu und würde die Bitte stellen, auch die Lehrergehaltsfragen in der provisorischen Nationalversammlung noch zu erledigen.[50]

Staatssekretär B a u e r: Möchte ein Bedenken gegen das Kalendarium äußern. Man möge sich nicht so binden, denn es kann sein, daß wir ein sehr starkes Interesse haben, die konstituierende Versammlung früher zusammentreten zu lassen, zumal die französische Presse unsere Kompetenz bezweifle und bestreite.[51] (Präsident D i n g h o f e r bemerkt aufklärend, daß von einer Bindung seines Erachtens nach keine Rede sein könne.)

---

[49] Zu Roller vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 25. Jänner 1919, S. 2 „Die Ehereform abgelehnt!" In diesem Artikel wurde u. a. berichtet: „Der Staatssekretär der Justiz Dr. Roller hatte nach der Abstimmung über die Ehereform in der heutigen Sitzung der provisorischen Nationalversammlung die Absicht, dem Staatskanzler Dr. Renner seine Demission zu überreichen. Die deutschnationalen Parteien versicherten jedoch den Staatssekretär ihres ungeschmälerten Vertrauens, wovon dann auch die Staatskanzlei in Kenntnis gesetzt wurde. Staatskanzler Dr. Renner erklärte darauf, er habe nach dieser Feststellung keinen Anlaß, dem Staatsrat in dieser Angelegenheit Vorschläge zu erstatten." Gleichartig vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 25. Jänner 1919, S. 4 „Keine Demission des Staatssekretärs Dr. Roller". Zur Ehereform vgl. auch SRP Nr. 64/III b. Zu einem Demissionsantrag des Staatssekretärs Loewenfeld-Ruß konnte nichts eruiert werden. Über seine schließliche Demission als Staatssekretär im Juli 1920 berichtete Loewenfeld-Ruß ausführlich in seinen Erinnerungen, vgl. Johann Loewenfeld-Ruß, Im Kampf gegen den Hunger. Aus den Erinnerungen des Staatssekretärs für Volksernährung 1918–1920. Herausgegeben von Isabella Ackerl, Wien 1986, S. 327–354.

[50] Bezüglich der Lehrer brachten die Abgeordneten Hummer, Teufel und Genossen am 4. Februar 1919 noch einen Gesetzesentwurf in die Nationalversammlung ein, „betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen". Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 577, sowie 189 der Beilagen. Der Entwurf wurde in dieser Form nicht weiterbehandelt. Im Zusammenhang mit der Besoldung von Lehrpersonen vgl. sodann etwa StGBl. Nr. 570, Gesetz vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz); StGBl. Nr. 571, Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten; StGBl. Nr. 572, Gesetz vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, sämtlich ausgegeben am 23. Dezember 1919; weiters auch StGBl. Nr. 134, Gesetz vom 22. März 1920, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, StGBl. Nr. 570, 571 und 572, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), ausgegeben am 28. März 1920.
Mag. Gustav Hummer, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei bzw. Partei der Nationaldemokraten.

[51] Zur französischen Sicht auf die Ereignisse in Deutschösterreich von dessen Ausrufung bis zum Abschluß des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye vgl. Felix Kreissler, Frankreichs öffentliche Meinung und der Friede von Saint-Germain, in: Isabella Ackerl/Rudolf Neck (Hg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien, Wien 1989, S. 265–302.

Staatskanzler R e n n e r: Bemerkt ebenfalls aufklärend, daß dies kein bindender Vorschlag, sondern eine Berechnung nach den gesetzlichen Bedingungen und den üblichen Erfahrungen sei. Wenn eine Beschleunigung notwendig, so sei dieselbe möglich.

Präsident D i n g h o f e r: Da im Staatsrat die Neigung vorhanden zu sein scheint, diesen Bericht des Staatskanzlers zu genehmigen, so ersuche er denselben, da er betreffs des Arbeitspensums teilweise eine zwei- und dreifache Lösung offengelassen habe, um bestimmte Formulierung seines Antrages.

Staatssekretär S t e i n w e n d e r bemerkt bezüglich der Steuervorlagen, daß die ganzen Verhandlungen wieder von vorne aufgenommen werden müßten. Der Ausfall in den Einnahmen für Februar, März und April von ungefähr 100 Millionen Kronen wäre noch nicht das Wesentlichste, aber da man genötigt sei, schon im Februar eine neue Anleihe aufzunehmen, müssen wir dem Publikum zeigen, daß wir Mittel zur Verzinsung und Tilgung haben, da sonst eine Ausgabe von kurzfristigen Staatsscheinen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Von den 650 Millionen Kronen der ersten Anleihe sind schon 300 Millionen Kronen im Dezember verbraucht worden.[52] Die allgemeine Meinung sei gegen die Skandalmacher und nicht für dieselben, besonders seien gegen dieselben die großen Massen der Arbeiter, Beamten und Fixangestellten. Unsere Steuervorlagen gehen einen viel zu komplizierten Weg: Staatsrat, Kommission, wieder Staatsrat, Plenarsitzung, Finanzausschuß, Plenarsitzung; dazu arbeiten die Ausschüsse noch viel zu langsam, so sei z. B. noch die Vorlage über die Salzverschleißpreise unerledigt.[53]

T o m s c h i k: Bezüglich derjenigen Gegenstände, welche noch in der Nationalversammlung zu erledigen sind, wäre auch noch das Gesetz über die Pragmatisierung der Vertragsbeamten auf die Tagesordnung zu setzen, zumal eine Besprechung mit den Organisationen stattgefunden hat und eine Vereinbarung zustande gekommen sei, wodurch man den Wünschen dieser Vertragsbeamten Rechnung tragen könne, ohne den Staat allzusehr zu belasten.[54]

F i n k: Bemerkt zum Kalendarium, daß es zweckmäßig wäre, in einer der nächsten Sitzungen den Staatsrat zu ermächtigen, die konstituierende Nationalversammlung im Bedarfsfalle zu einem früheren Zeitpunkte einzuberufen.[55] Was die Erledigung der Steuern betrifft, müßte man erst wissen, ob das Kabinett sich dafür ausgesprochen hat[56] und wenn ja, die Parteienbeschlußfassung vor der Beschlußfassung hier im Staatsrate vornehmen.[57]

L a n g e n h a n: Zur Frage der Termine könnte der nächsten Nationalversammlung ein Zusatzantrag vorgelegt werden, dem Staatsrate die Ermächtigung zu geben, im Falle der Notwendigkeit selbständig den Termin der konstituierenden Nationalversammlung etwas vorzuschieben.

---

52 Laut Weber belief sich der Ertrag der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe auf 571 Millionen Kronen. Abgesehen von dieser Anleihe wurde im Frühjahr 1920 noch die Staats-Losanleihe ausgegeben. Vgl. Fritz Weber, Vor dem großen Krach. Österreichs Banken in der Zwischenkriegszeit am Beispiel der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 104; SRP Nr. 58, Anmerkung 15.

53 Gemeint war StGBl. Nr. 102, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. zur Einbringung SRP Nr. 61/III, weiter auch Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

54 Vgl. weiter SRP Nr. 71/VII.

55 Das geschah mit dem unter Punkt IV des vorliegenden Protokolls behandelten „Gesetzentwurf über die Verschiebung des Termines der konstituierenden Nationalversammlung".

56 Eine entsprechende Erörterung im Kabinettsrat fand nicht statt.

57 In der nächsten Staatsratssitzung wurde auf Antrag Dinghofers beschlossen, die „gesamten Steuern" auf die Tagesordnung der Nationalversammlung vom 5. Februar 1919 zu setzen. Vgl. SRP Nr. 71/VII; Sten. Prot. Prov. NV, 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 602–636.

G u g g e n b e r g: Für eine möglichst rasche Bewilligung der Steuern und Sicherstellung von Einnahmen, zumal für die Bezüge der altgedienten Soldaten und der Invaliden fast gar nichts geschehe.

W a l d n e r: Für die rasche Erledigung der Finanzvorlagen.

T e u f e l: Betont, daß in der Obmännerkonferenz die Anschauung vertreten wurde, daß aus politischen Gründen die Steuervorlagen nicht mehr vorgenommen werden sollten. Auch sachlich sei gegen diese Steuervorlagen einzuwenden, daß sie nicht auf richtiger Grundlage aufgebaut seien. Dagegen wäre die Wehrvorlage noch vorzulegen.[58]

Staatskanzler R e n n e r: Bemerkt aufklärend, daß betreffs der Wehrvorlage nur ein Übersehen in der Aufzählung vorliege. Da über das Programm des Hauses die Obmännerkonferenz entscheidungsberechtigt ist, so könnte der Staatsrat die Obmännerkonferenz einladen, folgendes Arbeitsprogramm anzunehmen:

1.) Die Gesetzentwürfe über Renten-, Bier-, Wein-, Branntwein-, Schaumwein-, Erwerb- und Grundsteuer, über Besteuerung von Mineralwässern, Vermögensübertragungen, Salzverschleißpreise, über Ziehkinder, Staatsrechnungshof, Zensur des Depeschenverkehres, Krankenversicherung, Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes, Wehrvorlage, Änderung des Steuerfluchtgesetzes sind in der Tagung vom 4.–7. Februar zu erledigen.[59]

2.) Ferner sind eine Novelle der Wahlordnung, betreffend die Abstimmung der Schutzmannschaft,[60] allenfalls vorliegende Wahlpflichtgesetze, Enteignung für Wohnzwecke, Pragmatisierung der Vertragsbeamten und endlich die Geschäftsordnungsnovelle im Staatsrat und in der Nationalversammlung zu erledigen.

3.) Der Provisorischen Nationalversammlung ist das Budget vorzulegen.[61]

4.) Das Rahmengesetz über die Landes- und Gemeindewahlen ist noch in der Provisorischen Nationalversammlung fertigzustellen.

F i n k: beantragt zu Punkt 4.) hierüber erst am Montag den Beschluß zu fassen, weil das Ergebnis der Landeshauptmännerkonferenz abzuwarten sei.[62]

Präsident D i n g h o f e r zur Abstimmung: Daß er zuerst über Punkt 4.) bezüglich der Gemeinde- und Landesordnungen abstimmen lasse.

Der Antrag des Staatskanzlers bezüglich Punkt 4.) wird abgelehnt, bezüglich der Punkte 1, 2, 3 wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/V).

[VIII]

VIII. Punkt der Tagesordnung: 2.)[63] Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, StGBl. Nr. 125.[64]

---

58 Gemeint war der Entwurf zu StGBl. Nr. 91, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. dazu SRP Nr. 59/III d.

59 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919; 17. Sitzung vom 5. Februar 1919; 18. Sitzung vom 6. Februar 1919. Am 7. Februar 1919 fand keine Sitzung der Nationalversammlung statt.

60 Vgl. SRP Nr. 71/III c.

61 Vgl. dazu SRP Nr. 71, Anmerkung 91.

62 Das Thema war einer der Kernpunkte der sogenannten 3. Länderkonferenz. Vgl. KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919. Renner berichtete sodann am 3. Februar 1919 über das diesbezügliche Ergebnis dieser Konferenz. Vgl. SRP Nr. 71/III.

63 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VIII nicht numeriert.

64 Beilage 70/VI: StAHw, Vollzugsanweisungsentwurf (fünffach, jeweils 1 Seite). Entsprechend den folgenden Ausführungen des Unterstaatssekretärs Deutsch sollte die Vollzugsanweisung sicherstellen, daß den anspruchsberechtigten Angehörigen von Volkswehrmännern ein Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum vom 1. Dezember 1918 bis 28. Februar 1919 zukam. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 63, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, StGBl. Nr. 125,

U.St.S. D e u t s c h berichtet hierüber und bemerkt, daß für jene Volkswehrmänner, welche beim Heere waren, dann ausgetreten sind und erst später bei der Volkswehr eintraten, bezüglich der Unterhaltsbeiträge eine Lücke in der Zwischenzeit entstanden ist, welche durch die vorliegende Vollzugsanweisung ausgefüllt werden soll. Ebenso handle es sich um eine Anzahl von Volkswehrmännern, welche d.ö. Staatsbürger sind, aber nicht in Deutschösterreich heimatsberechtigt sind; auch für diese soll vorgesorgt werden.

F i n k fragt, ob der Unterstaatssekretär bezüglich der Anzahl der nicht in Deutschösterreich heimatberechtigten Volkswehrmänner Auskunft geben könne. Es hängt dies alles damit zusammen, daß wir Leute wählen lassen, welche nicht in Deutschösterreich heimatberechtigt sind, wobei wir mit der Armenversorgung, den Unterhaltsbeiträgen und der Arbeitslosenfürsorge große Anstände haben werden.

U.St.S. D e u t s c h bemerkt aufklärend, daß es sich hiebei nur um einige Dutzend Leute handle.

Der Antrag Deutsch, das Staatsamt zur Erlassung der vorliegenden Vollzugsanweisung zu ermächtigen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/VI).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: b) Bericht des Staatskanzlers Renner für politische Angelegenheiten wird zurückgestellt.[65]

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Begrüßung der deutschen Nationalversammlung.

St.S. B a u e r: Eine Begrüßung der deutschen Nationalversammlung in Weimar wurde von unserem Gesandten in Berlin[66] angeregt.[67] Es müßte unsere Nationalversammlung am

---

ausgegeben am 1. Februar 1919, überein. Etwas Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 699/1919, Zl. 1.419/1918, Vollzugsanweisung, betr. die Auszahlung v. Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der Volkswehrmänner. Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

65 Vgl. weiter SRP Nr. 71/III a.

66 Dr. Ludwig (Ludo) Moritz Hartmann, Historiker, 1918 zum Archivbevollmächtigten für Deutschösterreich bestellt, 25. November 1918 bis April 1921 a.o. Gesandter und bev. Minister in Berlin.

67 Eine Abschrift des betreffenden Schreibens Hartmanns aus Berlin, datiert mit 13. Jänner 1919, findet sich in AdR, StK, GZl. 563/1919, Frage des Anschlusses an Deutschland. Hartmann teilte darin u. a. mit: „Nachdem unsererseits das schwere Versäumnis begangen worden ist, daß unsere deutschösterreichische Nationalversammlung erst vier Wochen später gewählt wird [d. h. vier Wochen nach der Weimarer Nationalversammlung; Anm.], und noch keine Entscheidung über die Mitwahl oder Nachwahl zur deutschen konstituierenden Versammlung getroffen worden ist, scheint es mir dringend nötig – und ich weiß, daß diese Ansicht von hiesigen Kreisen geteilt wird – daß möglichst gleichzeitig mit dem Zusammentritt der deutschen konstituierenden Nationalversammlung irgend ein Schritt getan werde, der die Richtung andeutet, in der sich die Dinge weiterentwickeln werden." Hartmann schlug vor, eine Deputation zu entsenden, „welche bei der Eröffnung der konstituierenden deutschen Nationalversammlung an deren Versammlungsorte erscheint und von ihr zugelassen wird, um sie in einer Ansprache zu begrüßen". Bauer antwortete Hartmann am 23. Jänner u. a. mit der Frage, „in welcher Weise diese Begrüßung gedacht ist und welchen Zweck sie verfolgen soll". Eine „rein dekorative Maßnahme ist wohl mit der gegenwärtigen Entwicklung der Zeitverhältnisse nicht mehr vereinbar und verspricht keinen praktischen Erfolg. Um die Aktion unseres Anschlusses an das Deutsche Reich weiterzuführen, müßte nach meiner Ansicht der erste Schritt von der deutschen Konstituante ausgehen". Vielmehr müsse die deutschösterreichische Anschlußentschließung „von der deutschen Volksvertretung zustimmend und mit der Erklärung zur Kenntnis genommen werden, daß es Deutschösterreich freisteht, seine Vertreter in einer vertragsmäßig zu vereinbarenden Form in die gesetzgebende Körperschaft des deutschen Reiches zu entsenden. Dieser Beschluß würde eine Handhabe bieten, um auch unsererseits weitere Schritte einzuleiten. Ich würde mir in diesem Falle die Ermächtigung der provisorischen Nationalversammlung oder schon der deutschösterreichischen

4. Februar einen Beschlußantrag fassen, mit welchem sie die deutsche Nationalversammlung begrüßt und den Wunsch ausspricht und der Hoffnung Ausdruck gibt, daß es gelingen werde, die deutsche Einheit herzustellen. Es war auch angeregt worden, eine Deputation nach Weimar zu entsenden, doch halte er die Form eines Beschlußantrages für zweckmäßiger, zumal auch die deutsche Nationalversammlung über das d.ö. Problem sprechen und uns begrüßen wird. Der Antrag, eine derartige Begrüßung der Obmännerkonferenz am 3. Februar 1919 vorzulegen und diesen Beschlußantrag am 4. Februar 1919 in der Nationalversammlung einzubringen und durch den Staatssekretär zu vertreten, wird einstimmig a n g e n o m m e n.[68] (Beschlußprotokoll 70/VII).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: c) Gesetz, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen der konstituierenden Nationalversammlung,[69]

d) Gesetz, betreffend die Tätigkeit der Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung,[70]

e) Gesetz, betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.[71]

Konstituante erwirken, sofort in konkrete Verhandlungen mit der deutschen Regierung über die Bedingungen unseres Beitrittes zum Deutschen Reiche einzugehen und diese Verhandlungen so zu führen, daß der deutschösterreichischen Konstituante ehestens ein ausgearbeiteter Vertragsentwurf vorgelegt werden könne."

68 Präsident Dinghofer hielt am 4. Februar in der Nationalversammlung eine entsprechende Ansprache, in der er u. a. der deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar den Gruß der Provisorischen Nationalversammlung aussprach und die „Hoffnung und Überzeugung" unterstrich, daß es mit vereinten Kräften bald gelingen werde, „das Band, das die Gewalt im Jahre 1866 zerrissen hat, wieder zu knüpfen, die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes zu verwirklichen und Deutschösterreich mit dem deutschen Mutterlande für alle Zeiten zu vereinigen". Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung, S. 580 f.

69 Beilage 70/VIII a: Gesetzesentwurf (zweifach, jeweils 8 Seiten). Mit diesem Gesetz sollten die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Wahlgerichtshofes festgelegt werden. Bestehen sollte der Gerichtshof aus einem Präsidenten und je drei Mitgliedern des Verfassungs-, Verwaltungs- und des Obersten Gerichtshofes. Sodann wurde definiert, unter welchen Bedingungen Wahlanfechtungen zulässig waren, wer zu einer Anfechtung berechtigt war und wie das Verfahren ablaufen sollte. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 90, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 12. Februar 1919, nicht überein, der endgültige Gesetzestext weist zahlreiche kleinere und größere Abweichungen auf, die fast sämtliche Paragraphen betreffen und hier nicht im Detail aufgezählt werden können. Beispielsweise wurde im endgültigen Gesetz festgelegt, daß als Präsident des Wahlgerichtshofes der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zu fungieren hatte. Die von den Gerichtshöfen zu entsendenden Mitglieder sollten nun von diesen selbst gewählt werden, wogegen der Entwurf ihre Ernennung durch das Staatsratsdirektorium vorsah. Auch die Ablegung des Gelöbnisses auf unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten durch die Mitglieder des Wahlgerichtshofes wurde anders geregelt. Statt diesen dem Staatsratsdirektorium zu leisten, sollte dies nur der Präsident tun, die sonstigen Mitglieder aber direkt vor dem Präsidenten. Betreffend die anfechtungsberechtigten Parteien wurde § 5 um die Bestimmung erweitert, daß auch der Wahlwerber, „dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung aberkannt wurde", zur Anfechtung berechtigt war. In § 6 wiederum wurde u. a. die Frist für die Wahlanfechtung von „längsten 3 Tage" im Entwurf auf „binnen 14 Tagen" verlängert.

70 Beilage 70/VIII b: Gesetzesentwurf (zweifach, jeweils 7½ Seiten). Dieses Gesetz sah vor, daß die Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof fungieren sollte und regelte die entsprechenden Kompetenzen, den Ablauf des Verfahrens usw. Diese Bestimmungen stimmen weitgehend mit jenen des vorstehenden Gesetzesentwurfs, betreffend den Wahlgerichtshof, überein.

71 Beilage 70/VIII c: Gesetzesentwurf (zweifach, jeweils 4½ Seiten). Dieses Gesetz sah vor, daß der Verwaltungsgerichtshof als Wahlgerichtshof fungieren sollte und enthielt, gleich den beiden vorste-

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß zur provisorischen Herstellung eines Wahlgerichtshofes 3 Möglichkeiten vorhanden sind, entweder den Verwaltungsgerichtshof dafür zu bestellen, doch müßte dann ein besonderes Gesetz über das Verfahren geschaffen werden. Die zweite Möglichkeit sei, einen eigenen Wahlgerichtshof herzustellen, die dritte Möglichkeit, die Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof zu benützen. Er beantrage, alle drei Entwürfe der Wahlgesetzkommission mit dem Ersuchen, längstens bis Montag zu berichten, vorzulegen. Antrag R e n n e r wird a n g e n o m m e n.[72] (Beschlußprotokoll 70/VIII).

IV. Punkt der Tagesordnung: g) Gesetzentwurf über die Verschiebung des Termines der konstituierenden Nationalversammlung.[73]

Staatskanzler R e n n e r berichtet über die Notwendigkeit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes und beantragt, mit Umgehung der Beratung in der Wahlgesetzkommission, diesen Gesetzentwurf unmittelbar in der Nationalversammlung als Regierungsvorlage einzubringen.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt, daß jedoch der Staatssekretär des Innern hievon besonders zu verständigen sei.

Der Antrag R e n n e r wird mit dieser Modifikation a n g e n o m m e n.[74] (Beschlußprotokoll 70/IX).

IV. Punkt der Tagesordnung: f) Vollzugsanweisung über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten“.[75]

---

henden Gesetzesentwürfen, Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen, den Ablauf des Verfahrens usw.

72 Vgl. weiter SRP Nr. 71/VI, wo nur noch der Entwurf 70/VIII a weiterverfolgt wurde. Die beiden anderen Gesetzentwürfe wurden nicht realisiert. Informationen zu allen drei Entwürfen finden sich in AdR, StK, GZl. 500/1919, Zl. 500/1919, Entwürfe der Staatskanzlei über die Ausübung der Wahlgerichtsbarkeit für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Dem Akt ist u. a. zu entnehmen, daß alle drei Entwürfe von Dr. Hans Kelsen ausgearbeitet worden waren. Zur Hauptwahlbehörde vgl. weiters auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 69/V und Nr. 77/II c.
Dr. Hans Kelsen, Staats- und Verwaltungsrechtler, 1918 bis 1920 Konsulent der Staatskanzlei, Schöpfer der österreichischen Bundesverfassung von 1920.

73 Dieser Unterpunkt ist in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Beilage 70/IX: Gesetzesentwurf (1 Seite). Gemäß Artikel I des StGBl. Nr. 114, Gesetz vom 18. Dezember 1919 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, sollte die Konstituierende Nationalversammlung 16 Tage nach dem Wahltag einberufen werden. Durch vorliegenden Gesetzesentwurf sollte diese Bestimmung folgendermaßen abgeändert werden: „Dem Staatsrate steht es jedoch offen, im Falle es ihm notwendig erscheint, die Konstituierende Nationalversammlung auch schon vor obigem Termine einzuberufen.“ Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 84, Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird, ausgegeben am 11. Februar 1919, überein.

74 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Wahlgesetzausschuß, S. 580; Bericht des Wahlgesetzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 690 f. Aktenmaterial zu diesen Gesetzen findet sich in AdR, StK, GZl. 137/1919. Vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

75 Beilage 70/X: Vollzugsanweisungsentwurf (siebenfach, jeweils 1½ Seiten). Die Vollzugsanweisung sah u. a. vor, in jenen Gemeinden Kärntens, „in denen infolge ihrer Besetzung durch fremde Truppen die Vorbereitungen zur Durchführung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung nicht eingeleitet werden konnten“, die Aufgaben der Ortswahlbehörden von Wahlleitern besorgen zu lassen. Gemeinden, die zu teilweise besetzten politischen Bezirken gehörten, in denen die Bezirkswahlbehörden nicht gebildet werden konnten, waren „von der Kreiswahlbehörde einer anderen Bezirkswahlbehörde zuzuweisen“. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 54, Vollzugsanweisung des

Staatskanzler R e n n e r berichtet hierüber.

W a l d n e r fragt an, wie sich die Sache in jenem Falle verhalte, wenn einzelne Gemeinden besetzter Gebiete überhaupt nicht wählen können. Im § 40 haben wir ein gewisses Ernennungsrecht festgesetzt, aber nur unter der Voraussetzung, daß der ganze Wahlkreis nicht wählen kann.[76]

Staatskanzler R e n n e r: Die Hauptwahlbehörde wird die mutmaßlichen Stimmen einfach ins Kalkül ziehen müssen, denn der von Waldner angezogene Fall ist nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber unter der Generalklausel subsummiert werden, denn die Grundlage lasse sich ziemlich feststellen und die Modalitäten der Berechnung werden durch einen internen Erlaß des Staatsamtes des Innern bekanntgegeben werden.

F i n k fragt, ob die Erlassung einer derartigen Vollzugsanweisung nur für Kärnten notwendig ist, da es sich in Tirol vielfach ähnlich gestalten werde.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt aufklärend, daß diese Vollzugsanweisung ganz den Kärntner Verhältnissen angepaßt sei, wo meist nur einzelne Bezirksteile besetzt sind. Er gibt bezüglich Lienz und Pustertal Aufklärung[77] und betont, daß für die Tiroler Verhältnisse diese Vollzugsanweisung nicht gut durchführbar sei, da man die individuellen Verhältnisse der einzelnen Wahlkreise berücksichtigen müsse.

T e u f e l spricht sich gleichfalls für eine individuelle Behandlung der einzelnen Wahlkreise aus.

Der Antrag auf Erlassung der Vollzugsanweisung wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/X).

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung einer Generalpostdirektion.[78]

Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten", ausgegeben am 30. Jänner 1919, überein. Material zur Kundmachung dieser Vollzugsanweisung findet sich in AdR, StK, GZl. 575/1/1919, Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten". Zu einer ähnlichen Regelung für den Wahlkreis „Deutsch-Südtirol" vgl. auch SRP Nr. 62/II c.

[76] Zum Wortlaut des § 40 des StGBl. Nr. 115/1918 vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

[77] Zur Geschichte der Region Osttirol bzw. des Bezirks Lienz in der Zwischenkriegszeit vgl. Martin Kofler, Osttirol. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Innsbruck 2005, S. 28–74. Im November 1918 waren italienische Truppen in den westlichen Teil des Bezirks bei Sillian und Tassenbach eingerückt, und mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye verlor der Bezirk Lienz seine sechs westlichsten Gemeinden (Innichberg, Innichen, Sexten, Vierschach, Wahlen und Winnebach). Vgl. ebendort, S. 28 und S. 33.

[78] Beilage 70/XI: Vollzugsanweisungsentwurf (vierfach, jeweils 1 Seite). Mit dieser Vollzugsanweisung sollte an Stelle „der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel" eine „in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordnet ist, errichtet" werden. Zu ihrer Leitung sollte ein Generaldirektor bestellt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 57, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, ausgegeben am 31. Jänner 1919, überein. Vgl. dazu auch SRP Nr. 64/IV.

St.S. U r b a n berichtet hierüber und bittet um die Genehmigung, diese vorliegende Vollzugsanweisung erlassen zu dürfen. A n g e n o m m e n.[79] (Beschlußprotokoll 70/XI).

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung: a) Vollzugsanweisung über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten.[80]

St.S. R o l l e r berichtet: Durch die Einstellung der Zahlungen der liquidierenden Kriegsverwaltung sind viele Kriegslieferanten in eine schwierige Lage geraten. Die bisherige Stundungsverordnung ging nur bis zu Kriegsbeginn und soll jetzt auf die Kriegszeit ausgedehnt werden. Da die ganze Sache von den beteiligten Staatsämtern vorberaten ist, auch die n.ö. Handels- und Gewerbekammer und die Vereinigung der n.ö. Industrie beigezogen wurde, so bittet er um Genehmigung, diese Vollzugsanweisung erlassen zu dürfen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XII).

---

79 Material zu dieser Vollzugsanweisung findet sich in AdR, StK, GZl. 248/1919. Noch im selben Jahr wurde das StGBl. Nr. 57/1919 wieder aufgehoben, die Agenden des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens wurden auf neugeschaffene Sektionen des Staatsamtes für Verkehrswesen übertragen: StGBl. Nr. 496, Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Oktober 1919 über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung, ausgegeben am 29. Oktober 1919. Zur Frage der Trennung des Telegraphen- und Fernsprechdienstes von der Postverwaltung vgl. auch AdR, StK, GZl. 1.283/1919. Der Akt enthält u. a. diverse Eingaben und Memoranden von Beamtenorganisationen der Generalpostdirektion, die sich gegen diese Maßnahme aussprachen. Im Jahr 1923 kam es zur Wiedervereinigung der fraglichen Agenden und zur Gründung der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen: BGBl. Nr. 210, Verordnung der Bundesregierung vom 13. April 1923, betreffend die Wiedervereinigung der Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens mit der Postverwaltung, ausgegeben am 20. April 1923. Die Generaldirektion bestand als Sektion VII des neugegründeten Bundesministeriums für Handel und Verkehr bis Mai 1925, als sie aus dem Sektionsverband herausgelöst und zu einer dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststelle wurde.

80 Beilage 70/XII: Vollzugsanweisungsentwurf (vierfach, jeweils 1 Seite). Mit dieser Vollzugsanweisung sollten die Bestimmungen des StGBl. Nr. 129, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 23. Dezember 1918 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen, ausgegeben am 24. Dezember 1918, durch einen neuen § 4 a („Richterliche Stundung für Militärlieferanten“) ergänzt werden, der bestimmte, daß „privatrechtliche, vor dem 1. November 1918 entstandene Geldforderungen“, betreffend „Personen und Unternehmungen, denen aus unmittelbar oder mittelbar für das Militärärar bestimmten Lieferungen oder Leistungen zu Kriegszwecken Ansprüche zustehen, deren Erfüllung aber vorläufig nicht zu erlangen ist“, richterliche Stundung gewährt werden konnte. § 5 („Richterliche Stundung im Exekutionsverfahren“) sollte dahingehend modifiziert werden, daß die Aufschiebung der Exekution „auch bei Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig“ war. Der Entwurf enthält einige kleinere handschriftliche Korrekturen formaler Natur. Unter Einbeziehung dieser Änderungen stimmt der Entwurf mit StGBl. Nr. 60, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 29. Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten, ausgegeben am 1. Februar 1919, überein. Zur Frage der Heereslieferungsverträge vgl. auch SRP Nr. 71/III.

VI. Punkt der Tagesordnung: b) Beantwortung der Interpellation R i e g e r und Genossen[81] über das objektive Verfahren[82] in Presseangelegenheiten.[83]

St.S. R o l l e r berichtet: In der Praxis ist eine große Verwirrung eingetreten und die Parteien beschweren sich über die Konfiskationen trotz der beschlossenen Pressefreiheit.[84]

---

81 In der 14. Sitzung der Nationalversammlung vom 24. Jänner 1919 hatte der Abgeordnete Rieger und Genossen eine Anfrage an den Staatssekretär für Justiz gerichtet, betreffend die Konfiskationspraxis im Pressewesen. Obwohl mit StGBl. Nr. 3, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, ausgegeben am 15. November 1918, die „volle Preßfreiheit hergestellt" worden sei, seien in letzter Zeit „Blätter beschlagnahmt worden, und zwar nicht solche, die den Parteien der Mehrheit der Nationalversammlung nahestehen, auch wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen schuldig gemacht haben, sondern nur Blätter, die einer anderen und in der Nationalversammlung nicht vertretenen Partei angehören". Die Anfrage zielte nun darauf, ob der Staatssekretär bereit sei, die Behörden anzuweisen, „daß künftighin die strafgerichtliche Verfolgung sich gegen die Person des Täters, nicht aber gegen das Presseerzeugnis richte und insbesondere Konfiskationen nicht mehr vorgenommen werden", und ob Bereitschaft bestehe, durch eine Pressegesetznovelle alle Bestimmungen aufzuheben, die mit StGBl. Nr. 3/1918 in Widerspruch stünden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Anfragen, S. 79.
Eduard Rieger, Journalist, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, 4. März 1919 bis 9. November 1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 17. Februar 1934 Nationalratsabgeordneter.

82 Vgl. § 493 des RGBl. Nr. 119, Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung, ausgegeben am 30. Juni 1873. Dieser Paragraph besagte u. a.: „Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentliche Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird." Die „Juristischen Blätter" bemerkten dazu im Jahr 1920: „Das objektive Verfahren […] ist nach geltendem Rechte das gefährlichste, weil voraussetzungsloseste Mittel der Staatsgewalt gegen die Presse." Vgl. Juristische Blätter. XLIX. Jg., Nr. 15/16 vom 18. April 1920, S. 116–121 „Interessenschutz im Preßgesetzentwurf", hier S. 118.

83 Beilage 70/XIII: StAJ, Zl. 2.015/1919, Erlaß (1 Seite); Anfragebeantwortung (2½ Seiten). In der Anfragebeantwortung wurde u. a. bemerkt, daß der „Rechtszustand in Preßsachen", an den „das Staatsamt für Justiz und die ihm unterstellten Organe wie die Gerichte gebunden" seien, durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3/1918, „eher verwirrt als geklärt" worden sei. Die Lage sei die, daß der erwähnte Beschluß jegliche Pressezensur für aufgehoben erklärt habe und sich gegen Ausnahmeverfügungen im Pressewesen wende, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die vorläufige Beschlagnahme und das objektive Verfahren seien jedoch unberührt geblieben. Die deutschösterreichischen Gerichte und übrigen Behörden seien an die Vorschriften der Strafprozeßordnung wie auch des Pressegesetzes (RGBl. Nr. 6, Preß-Gesetz vom 17. Dezember 1862, ausgegeben am 23. Jänner 1863) gebunden, solange diese nicht durch ein neues Gesetz abgeändert würden. Das Staatsamt für Justiz sträube sich aber nicht dagegen, „durch ein kurzes Gesetz" zumindest „provisorisch diejenigen preßrechtlichen Bestimmungen, die sofort abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden sollen", zu „novellieren und namentlich die Härten des objektiven Verfahrens zu beseitigen". In dem beiliegenden Entwurf eines Erlasses des Staatsamtes für Justiz „an alle Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften" wurde mitgeteilt, daß eine Reform des geltenden Presserechtes geplant sei. Bis zu deren Durchführung solle die Beschlagnahme von Druckschriften „in der Regel" nur verfügt werden, „wenn die subjektive Verfolgung beabsichtigt ist; jedenfalls aber wird sie dann zu verfügen sein, wenn die Druckschrift eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthält und dringende Gefahr besteht, daß die Aufforderung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zur Folge haben werde".

84 Zur rechtlichen Grundlage der Beschlagnahme von Presserzeugnissen vgl. die §§ 6–10 des RGBl. Nr. 7, Gesetz vom 7. Dezember 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen, ausgegeben am 23. Jänner 1863. Mit der „beschlossenen Pressefreiheit" war StGBl. Nr. 3/1918 gemeint, das unter Punkt 2 feststellte: „Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt."

Da die Angelegenheit von allgemeiner politischer Bedeutung ist, wolle er die Beantwortung kurz vorlegen. Das Pressegesetz und das objektive Verfahren ist keineswegs aufgehoben und zu einer Pressereform jetzt keine Zeit. Die Justizkommission hat sich neuerdings mit der Sache befaßt und die Frage, ob die Zensur[85] und das Kolportageverbot[86] geändert oder abgeschafft werden sollen, wurde besprochen, ebenso auch bezüglich der Konfiskationspraxis eingehend beraten. Man einigte sich dahin, das objektive Verfahren nur dann einzuleiten, wenn auch das subjektive Verfahren eingeleitet werden solle. Man müsse sich entscheiden, wie die Staatsanwaltschaft zu instruieren sei, zumal betreffs der Kolportage zwei gegensätzliche Anträge vorliegen.

W a l d n e r: Dieses Entgegenkommen ist ganz außerordentlich, denn bevor wir zur absoluten Freiheit der Presse kommen, muß diese vorsichtige Etappe eingehalten werden.

Staatskanzler R e n n e r: Es ist eine Abänderung des objektiven Verfahrens geplant, sodaß eine Beschlagnahme nur dann Platz greifen soll, wenn eine subjektive Verfolgung geplant ist und wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorliegt. Er tritt für die Streichung der Worte „in der Regel" im vorletzten Absatze ein.[87] Die bloße strafbare Handlung genügt noch nicht, sondern sie muß eine „Störung der Ruhe und Ordnung" zur Folge haben, wobei er statt dieses Ausdruckes für die Worte „öffentliche Sicherheit" sich ausspricht.

St.S. R o l l e r zur Aufklärung: Im Regierungsentwurf sollte das objektive Verfahren nur zulässig sein, wenn der Täter nicht greifbar oder wegen Verjährung nicht mehr strafbar ist. Es wäre auch denkbar, daß ein Erlaß hinausginge, bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes die Beschlagnahme und das objektive Verfahren nur dann Platz greifen zu lassen, wenn die subjektive Verfolgung geplant und beabsichtigt ist. Er erklärt sich mit dem Antrage des Staatskanzlers einverstanden.

---

[85] Die Zensur war bereits, wie auch in der Anfragebeantwortung erwähnt, mit Punkt 1 des StGBl. Nr. 3/1918 aufgehoben worden: „Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben." Daß in dieser Bestimmung mit dem Begriff „Zensur" speziell die Pressezensur gemeint war, hielt im Jahr 1920 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in dem auch auf die rechtlichen Grundlagen bzw. das Fehlen solcher Grundlagen sowie die aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes widerrechtliche Handhabung der Pressezensur während des Krieges eingegangen wurde, explizit fest. Vgl. Wiener Zeitung, 20. Februar 1920, S. 7 f „Vom Verfassungsgerichtshofe".

[86] Kolportage: im weitesten Sinn der Straßenverkauf von Druckwerken. Diese war nach § 23 des RGBl. Nr. 6/1863 generell verboten: „Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsgemäß bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten." Daß das Kolportageverbot auch von Seiten der Behörden als unzeitgemäß empfunden wurde, zeigt etwa AdR, StK, GZl. 740/1919, Kolportage von Zeitungen. Der Akt enthält ein Schreiben des Innenressorts an die Staatskanzlei vom 3. Februar 1919, betreffend zwei Eingaben des Reichsvereines der Hilfsarbeiterschaft des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes in Österreich und des Reichsverbandes der Trafikantenvereine Österreichs, „mit welchen Beschwerde gegen die unbefugte Kolportage von Zeitungen geführt wird". Die Eingaben selbst liegen zwar dem Akt nicht bei, von Seiten des Innenressorts wurde dazu jedoch bemerkt: „Wie wohl es nach hierortiger Ansicht kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß das Preßgesetz und mithin das in diesem ausgesprochene Kolportageverbot unverändert aufrecht besteht, glaubt sich das Staatsamt des Innern dem Standpunkte der Polizeidirektion in Wien, wonach ein Einschreiten gegen diese unbefugte Kolportage unzeitgemäß und daher nicht opportun erschiene, anschließen zu sollen." Zeitungsberichte zur Frage der Kolportage und anderer damit zusammenhängender Aspekte finden sich beispielsweise in Grazer Tagblatt. Morgen-Ausgabe, 15. Jänner 1919, S. 1 „Die freie Kolportage"; Wiener Zeitung, 18. Mai 1919, S. 1–4 „Enquete über die Preßgesetzreform".

[87] Die Streichung wurde im Entwurf des Erlasses handschriftlich durch Einklammerung der Worte *in der Regel* vorgenommen.

F i n k hat gegen die vom Kanzler vorgeschlagenen Änderungen nichts einzuwenden, bemerkt jedoch, daß man einen Unterschied machen müßte, wenn nicht immer das subjektive Verfahren eingeleitet werden kann.

Staatskanzler R e n n e r: Die Wirkung auf die Presse ist die, daß die Beschlagnahme eine rein prozessuale Maßnahme wird und aufhört, eine Preßschikane zu sein.

St.S. R o l l e r ist bereit, seinen Antrag in der vorgelegten Weise zu modifizieren.

Namens des Staatsamtes des Innern erklärt sich Sektionsrat Dr. O c h s n e r[88]ebenfalls einverstanden. Der Anfragebeantwortung wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß am Schlusse die an die Staatsanwaltschaften hinausgegebenen Weisungen mitzuteilen sind.[89] (Beschlußprotokoll 70/XIII).

Präsident H a u s e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

[IX]

IX. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates Licht über Finanzfragen.[90]

L i c h t: Trotzdem die von ihm gewünschte Sitzung über Finanzpolitik unterblieben ist,[91] könne er doch heute schon auf eine gewisse Einigung mit dem Staatsamte der Finanzen hinweisen. Unser Staatskredit ist bedingt von dem Vertrauen des Publikums zu unserer Finanzwirtschaft einerseits und von dem Vertrauen des Auslandes zu unserem Staate andererseits. Der Stand unserer Währung ist bekannt und eine Sicherung ist notwendig, denn die Währungsfragen müssen erledigt werden.[92] Der Aufwand unseres Beamtenapparates erfordert

---

88 Heinrich Ochsner, Beamter des Ministeriums des Innern und ab 5. Dezember 1918 als Sektionsrat im Staatsamt für Inneres tätig.

89 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, Anfragebeantwortung Nr. 10. Dem Beschluß, „daß am Schlusse die an die Staatsanwaltschaften hinausgegebenen Weisungen mitzuteilen sind“, wurde durch den letzten Absatz der Anfragebeantwortung Rechnung getragen, in dem mitgeteilt wurde, daß das Staatsamt für Justiz die Staatsanwaltschaften angewiesen habe, „bei strafbaren Handlungen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden“, bis zur Durchführung einer Preßgesetzreform „eine Beschlagnahme nur dann zu veranlassen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person beabsichtigt ist oder nicht ausführbar erscheint, und nur im letzteren Falle (weil keine im Inlande verfolgbare Person bekannt ist, weil Strafausschließungsgründe oder Verfolgungshindernisse vorliegen) das Verfahren im Sinne des § 493 St.P.O. einzuleiten“. Im Gegensatz zum Entwurf wurde in der Anfragebeantwortung auch bereits auf die Enquête mit Pressevertretern, betreffend das „objektive Verfahren“ in Pressesachen, hingewiesen, die in der folgenden Staatsratssitzung erwähnt wurde, vgl. SRP Nr. 71/Beschlußprotokoll Punkt IV. Ein neues Pressegesetz wurde im Jahr 1922 erlassen: BGBl. Nr. 218, Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, ausgegeben am 20. April 1922. Mit § 9 dieses Gesetzes wurde die Kolportage ausdrücklich gestattet: „Zeitungen dürfen auch auf der Straße, und sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt, auch an anderen öffentlichen Orten vertrieben werden. Hievon sind die dem Gottesdienste gewidmeten Räume ausgenommen. / Auf jeder zum Straßenverkauf bestimmten Zeitungsnummer muß ihr Preis deutlich vermerkt sein. Die Zeitungen dürfen nur mit ihrem Namen ausgerufen werden.“ Das „objektive Verfahren“ bei Verstößen gegen das Pressegesetz sollte nun gemäß § 42 dieses Gesetzes nur noch in Fällen anwendbar sein, in denen „die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich“ war. Zum Pressewesen und -recht in der Habsburgermonarchie vgl. detailliert Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VIII/2: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung, Wien 2006.

90 Beilage 70/XIV: Antrag Licht (1½ Seiten, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIV wiedergegeben.

91 Vgl. SRP Nr. 60/II und Nr. 61/III.

92 Zur Lage der Staatsfinanzen und der Kronenwährung sowie zur Nachkriegsinflation in den ersten Nachkriegsjahren bis 1922 vgl. Karl Bachinger, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit – Der Schilling in der Ersten Republik, in: Karl Bachinger/Felix Butschek/Herbert Matis/Dieter Stiefel (Hg.), Abschied vom Schilling. Eine österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 11–134, hier S. 12–46. Zur finanziellen Lage des Staates in den Jahren 1919 und 1920 vgl. auch Österreichisches Jahrbuch 1920.

allein jährlich 932 Millionen Kronen; wir müssen für Bedeckung Sorge tragen. Wenn wir Einkäufe bei der Entente machen wollen, dürfen wir unsere Valuta nicht so herunterkommen lassen. Durch die demnächst erfolgende Vorlage des Staatsvoranschlages kann wenigstens die eine Frage nach Kenntnisnahme unserer Finanzlage als erledigt betrachtet werden.[93] Weiters wäre Aufschluß zu geben über das Ergebnis der Zeichnung der d.ö. Staatsanleihe, denn eine Anleiheoperation wird wieder unternommen werden müssen. Eine dritte Frage ist die Stellung der anderen Nationalstaaten hinsichtlich der Übernahme der alten Lasten und der ganzen Durchführung der finanziellen Liquidierung; hier sind wir nicht um einen Schritt weiter gekommen. Es ist begreiflich, daß wir uns nicht immer wieder anbiedern können, aber das Schicksal weiter Bevölkerungskreise hängt von dem Schicksale unserer Banknoten und der Kriegsanleihe[94] ab. Ein gleicher Druck von den ebenfalls interessierten Bevölkerungskreisen in den anderen Nationalstaaten wäre notwendig und damit müßte sich unsere auswärtige Politik befassen. In allerletzter Zeit ist aus Bevölkerungskreisen ein Proteststurm gegen die Steuerpraxis losgegangen.[95] Er bemerkt, daß er vor dem Steuereinhebungsgesetz gewarnt habe, daß aber die finanzielle Not dazu nötigte, sodaß der Staatsrat dasselbe trotzdem beschlossen hat.[96] Er hat damals bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dasselbe wenigstens kulant gehandhabt werden müsse, da jahrelang keine Steuervorschreibungen erfolgten, jetzt auf einmal eine Lawine von Steueraufträgen niederging, auf 3 bis 4 Jahre zurückgreifend. Tausende von Stundungsgesuchen sind gekommen und eine große Bewegung in der Bevölkerung ist losgebrochen, die durch gewisse Tendenzen über das berechtigte Maß hinausgetrieben wurde; derartigen Erscheinungen sollten wir nicht gleichgiltig gegenüber stehen, zumal nicht bei der katastrophalen Lage unseres Geschäftslebens. Es gehört eine ungeheure Geduld, Langmütigkeit und Gutmütigkeit der Bevölkerung dazu, um diese drakonischen Eintreibungen zu ertragen. Alles häuft sich, um eine Atmosphäre der Verzweiflung zu schaffen. Der auf diesen Sturm vom Staatsamt der Finanzen hinausgegebene Erlaß[97] hat ja zwar das Meiste wieder rückgängig gemacht, läßt aber die Stetigkeit und Sicherheit in der Amtsverwaltung vermissen. Es ist gewiß Pflicht des Finanzministers, Geld zu beschaffen, aber man muß den Leuten auch Gelegenheit geben, sich zu den geplanten finanzpolitischen Aktionen zu äußern. Früher wurde ein finanzpolitisches Gesetz den Handelskammern und dem Industriebeirate[98]

Nach amtlichen Quellen, Wien 1921, S. 5–9. Zu Diskussionen im Zusammenhang mit der Lage der Staatsfinanzen, der Bankenwirtschaft usw. vgl. besonders auch KRP Nr. 32/Punkt 1 des streng vertraulichen Anhangs vom 16. Jänner 1919 und Nr. 34/7 vom 28. Jänner 1919, weiters die Besprechung mit den Bankenvertretern am 10. Jänner 1919 im Staatsratsdirektorium, vgl. SRDV Nr. 15. Zur Frage der Banknotenabstempelung vgl. SRP Nr. 75/IV. Ausschließlich mit der deutschösterreichischen Währungspolitik beschäftigte sich auch KRP Nr. 40 vom 13. Februar 1919.

93 Vgl. weiter SRP Nr. 71/VII.

94 Zu den Kriegsanleihen vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 7.

95 Vgl. auch SRP Nr. 69/VIII.

96 Mit „Steuereinhebungsgesetz“ war StGBl. Nr. 121, Gesetz vom 12. Dezember 1918, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 22. Dezember 1918, gemeint. Vgl. auch SRP Nr. 48/2 vom 27. November 1918. Im Zusammenhang damit vgl. auch StGBl. Nr. 10, Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, StGBl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern, ausgegeben am 9. Jänner 1919; SRP Nr. 61/III.

97 Das Staatsamt der Finanzen hatte einen Erlaß herausgegeben, um „Beschwerden über die Praxis des Steuereinhebungsgesetzes, die von verschiedenen gewerblichen Vereinigungen beim Staatsamte der Finanzen eingebracht wurden, zu beheben“. Zu dessen Inhalt vgl. Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Heft 1, Jänner 1919, S. 1 „Die Praxis des Steuereinhebungsgesetzes“.

98 Gemeint war der sogenannte „Industrierat in Wien“, der dem Handelsministerium vor allem im Hinblick auf die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen beratend zur Seite gestanden war. Die IV. Funktionsperiode dieses Beirates, dem zahlreiche hochrangige Vertreter der Wirtschaft und Industrie

vorgelegt, Äußerungen wurden eingeholt, der Ausschuß trat mit Experten in Verbindungen und den Anregungen und Erwägungen wurde stattgegeben. Jetzt geht die Sache sehr rasch, aber flüchtig, ist undeutlich und in sich selbst widerspruchsvoll und lückenhaft. Da die frühere Fühlung mit der Öffentlichkeit nicht mehr besteht, so wird die Bevölkerung von den Tatsachen überrascht und sieht erst später in der Praxis, was geschehen ist. Eine Art Beirat aus den Berufsgruppen gebildet, bestehend aus 10–15 Mitgliedern, dem Staatsamte für Finanzen beizugeben, sei bereits beantragt worden.[99] Er beantrage ferner, eine Enquete über die Steuerpraxis durch die Finanzkommission des Staatsrates durchzuführen und die Vorstände der Steueradministrationen sowie den Finanzlandesdirektor[100] beizuziehen. Endlich drittens beim Staatsamt für Finanzen eine Beschwerdekommission einzusetzen.[101]

St.S. S t e i n w e n d e r gibt ohne weiteres zu, daß zu schnell gearbeitet wurde und daß sich ein Fehler eingeschlichen hat, nämlich der Einzahlungstermin des 1. Februar, welcher ursprünglich in der Vorlage gar nicht war. Dies wurde korrigiert, weitere Erleichterungen in Aussicht gestellt. Was den Beirat anlangt, so würde er die Mitglieder desselben im Einverständnis mit dem Vertreter des Staatsrates einberufen, mit den zwei Anträgen betreffs einer Beschwerdekommission im Finanzamt und der Einberufung einer Enquete über die Steuerpraxis erklärt er sich vollkommen einverstanden.

Die Anträge Licht werden hierauf a n g e n o m m e n.[102] (Beschlußprotokoll 70/XIV).

---

angehörten, hatte sich von 1914 bis 1918 erstreckt. Vgl. dazu Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1918, Wien 1918, S. 466–468. Vgl. dazu auch Elisabeth Pultar, Die Tätigkeit des österreichischen Industrierates 1898–1914, phil. Diss., Wien 1973; Uwe Müller, Der cisleithanische Industrierat. Wirtschaftliche Interessenvertretung in einem „kooperativen Imperium"?, in: Jana Osterkamp (Hg.), Kooperatives Imperium: politische Zusammenarbeit in der späten Habsburgermonarchie. Vorträge der gemeinsamen Tagung des Collegium Carolinum und des Masarykův ústav a Archiv AV ČR in Bad Wiessee vom 10.–13. November 2016, Göttingen 2018, S. 55–74.

99 Licht hatte in der vorangehenden Staatsratssitzung von seinem „Antrag betreffs Bestellung einer Kommission zum Finanzamte" gesprochen. Vgl. SRP Nr. 69/III. Im gegenständlichen Beirat sollten, so Steinwender Anfang Februar, „vertreten sein: das zentralisierte Geldwesen, die Großindustrie, das Gewerbe, der Handel, die Landwirtschaft und die Arbeiterschaft. Ich würde von Theoretikern absehen; es soll die Verbindung zwischen Amt und Publikum hergestellt werden; die beabsichtigten Steuermaßnahmen werden dem Beirate rechtzeitig vorgelegt werden; bei Behandlung spezieller Maßnahmen, die nicht alle, sondern nur bestimmte steuertragende Kreise treffen, werden bloß die Vertreter dieser Kreise herangezogen werden." Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, S. 1 f „Der Finanzplan des Staatssekretärs Doktor Steinwender", hier S. 1.

100 Gemeint war vermutlich Oskar Kokstein, Finanzlandesdirektor und Vizepräsident sowie nach Kriegsende bis 31. März 1920 Präsident der Finanzlandesdirektion für Österreich unter der Enns.

101 Steinwender erläuterte die Natur dieser Beschwerdekommission Anfang Februar: „Die Steuerbeschwerdekommission wird nur beim Staatsamte für Finanzen errichtet; sie ist als Hilfsstelle desselben gedacht; das Publikum soll in der Lage sein, rasch seine Beschwerden anzubringen und erledigt zu erhalten […]. Die Beschwerdekommission soll den Ausgangspunkt einer Zentralisierung des direkten Steuerwesens bilden. Es soll ein zentraler Dienst geschaffen werden, wie er zum Beispiel bei den indirekten Steuern besteht; dadurch wird eine Einheitlichkeit in der Veranlagung bei den verschiedenen Steuerämtern herbeigeführt werden." Vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, S. 1 f „Der Finanzplan des Staatssekretärs Doktor Steinwender", hier S. 1.

102 Zur geplanten Einsetzung und Zusammensetzung des neuen Beirates vgl. AdR, BMF, Präsidium, Zl. 3.578/1919, Amtsveranlassung, Einsetzung eines ständigen Beirates im Staatsamte der Finanzen. Eine erste Zusammenkunft der Mitglieder des Beirates sollte am 1. März 1919 stattfinden, einer in dem zitierten Akt enthaltenen Notiz vom 5. April 1919 ist jedoch ohne Angabe näherer Gründe zu entnehmen, daß von der Bildung des Beirates schließlich abgesehen wurde. Zum Ergebnis der im Februar durchgeführten Steuerenquete vgl. SRP Nr. 75/IV. Der Kabinettsrat hatte sich schon am Vortag mit diesen Anträgen beschäftigt, vgl. KRP Nr. 34/7 vom 28. Jänner 1919.

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß diese Vorlage noch erledigt werden müsse, was umso leichter geschehen könne, als sie auf einer Parteienvereinbarung beruhe.

Präsident H a u s e r bemerkt dagegen, daß wir die Gesetze nicht so durchpeitschen können, und setzt, da kein Bericht vorliegt, den Gegenstand von der Tagesordnung ab.[103]

[VIII]

VIII. Punkt der Tagesordnung: 1.)[104] Beistellung von Sanitätszügen an den polnischen Staat und von Sanitätsmaterial an den ukrainischen Nationalrat.[105]

Staatssekretär Dr. K a u p berichtet über die wiederholten Ansuchen der Polen, deren Forderungen durch Überlassung von zwei kompletten Sanitätszügen bereits entsprochen wurde. Auch den weitergehenden Forderungen der polnischen Liquidierungskommission könnte wegen der in Galizien bestehenden Seuchengefahr (Fleckfieber infolge der Demolierung der bestandenen Entlausungseinrichtungen) durch Überlassung eines Infektionskrankenzuges und des Sanitätsmateriales für zwei Sanitätszüge teilweise Rechnung getragen werden, weshalb er dies mit Rücksicht darauf, daß wir selbst daran interessiert sind und unser Bestand noch groß genug ist, um die Genehmigung bitte, dies veranlassen zu dürfen.

Dr. J e r z a b e k: Macht das Staatsamt aufmerksam, daß eine wirksame Hygiene nur möglich sei, wenn der Zuzug aus Galizien eingestellt würde.

Der Antrag des Staatssekretärs Kaup wird a n g e n o m m e n.[106] (Beschlußprotokoll 70/XV).

Staatssekretär K a u p berichtet ferner über die Forderung der ukrainischen Nationalregierung, welche die komplette Ausrüstung mit Sanitätsmaterial für eine große starke Armee verlange.[107] Wenn wir auch wollten, wären wir außerstande, diesem Wunsche nachzukommen. Außerdem müssen die Ukrainer reichlichst versorgt sein, wenn sie mit den bei ihnen verbliebenen Anstalten hausgehalten haben. Er bittet um die Erlaubnis, ihnen mitteilen zu dürfen, daß wir ihrer Forderung zur Gänze nicht entsprechen können, jedoch bereit sind, ihnen in einzelnen Wünschen entgegenzukommen. A n g e n o m m e n.[108] (Beschlußprotokoll 70/XVI).

---

[103] Vgl. weiter SRP Nr. 71/V, wo der Punkt allerdings erneut zurückgestellt wurde. Zur ursprünglichen Einbringung des Entwurfs vgl. SRP Nr. 64/II e. Zur Umwandlung des arbeitsstatistischen Amtes in das Bundesamt für Statistik im Jahr 1921 vgl. SRDV Nr. 23, Anmerkung 37.

[104] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VIII nicht numeriert.

[105] Beilage 70/XV: Antrag Kaup (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XV wiedergegeben. Die Frage der Abgabe von Sanitätsmaterial an „fremdnationale Staaten" war bereits am 9. Jänner 1919 im Kabinettsrat erörtert worden. Vgl. KRP Nr. 29/8.

[106] Informationen zur Abgabe von Sanitätszügen und -material an Polen finden sich in AdR, StK, GZl. 196/1919. Mehrere diesbezügliche Schreiben der polnischen Liquidationskommission in Wien an das Staatsamt für Volksgesundheit finden sich unter der genannten Grundzahl in Zl. 196/2/1919, Sanitätszüge für den polnischen Staat. Was die im Staatsrat erwähnte Seuchengefahr betraf, so wurde in einem dieser Schreiben, datiert vom 13. Jänner 1919, bemerkt, „dass besonders unter den Heimkehrern der ehemaligen Ostarmee ziemlich häufig Fälle von Fleckfieber und Bauchtyphus vorkommen". Der Gefahr „der eben im gegenwärtigen Momente drohenden Verbreitung der Fleckfieberseuche" sollte durch „rechtzeitige Sortierung und Isolierung der Verdächtigen" rechtzeitig begegnet werden.

[107] Beilage 70/XVI: Antrag Kaup (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVI wiedergegeben.

[108] Bezüglich der ukrainischen Wünsche vgl. AdR, StK, GZl. 319/1919, Sanitätsmaterialanforderung des ukrain. Nationalrates. Der Akt enthält u. a. eine genaue Auflistung des erbetenen Materials sowie ein Schreiben des Staatsamtes für Volksgesundheit an die ukrainischen Behörden vom 20. Februar 1919

VIII. Punkt der Tagesordnung: 3.)[109] Belastung und Veräußerung von Kirchengut, wird einstweilen zurückgestellt.[110]

Präsident D i n g h o f e r übernimmt wieder den Vorsitz.

VIII. Punkt der Tagesordnung: 4.)[111] U.St.S. Dr. v. Beck: Anschaffungsbeiträge für Staatsangestellte.

U.St.S. Dr. B e c k berichtet: Der letzte Anschaffungsbeitrag wurde am 1. November 1918 gewährt und es wurde damals ohne Ansetzung eines bestimmten Termines in Aussicht genommen, den Staatsbediensteten wieder mit Anschaffungsbeiträgen zu Hilfe zu kommen, falls die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse sich nicht bessern würden. Im Dezember 1918 sind die Staatsangestellten an die Regierung wegen Gewährung eines Vorschusses auf den nächsten Anschaffungsbeitrag herangetreten, welchem Wunsche durch vorschußweise Auszahlung des halben Anschaffungsbeitrages im Dezember 1918 Rechnung getragen wurde, was eine Anlage von 28 bis 30 Millionen Kronen bedeutete.[112] Bald darauf tauchte die Forderung auf, daß am 1. Februar 1919 wieder ein Anschaffungsbeitrag gewährt werden möge. Angesichts der besonders drückenden Verhältnisse hat sich der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs für Finanzen entschlossen, diesmal noch den vollen Beitrag zu geben, was eine ungefähre Auslage von 60 Millionen Kronen bedeutet.[113] Nun ist in dieser Richtung ein Zwischenfall eingetreten, indem in einer Versammlung beim „Grünen Tor“[114] aus der Versammlung heraus ohne Wissen und Willen der Einberufer der Beschluß gefaßt worden ist, man möge die Auszahlung des vollen Anschaffungsbeitrages fordern, und falls dem von

---

mit dem Hinweis, daß diese Anforderungen zu umfangreich seien, jedoch die Bereitschaft bestehe, „einzelnen Wünschen im Interesse der Kranken und Verwundeten“ im Sinne der Beschlüsse der Staatsratssitzung vom 29. Jänner 1919 zu entsprechen. In ähnlichem Zusammenhang vgl. auch AdR, StK, GZl. 1.011/1919, Leihweise Überlassung von Sanitätszügen an Rumänien zur Heimbeförderung kranker Kriegsgefangener aus Deutschland.

109 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VIII nicht numeriert.

110 Der Punkt wurde im Anschluß an Tagesordnungspunkt X ausführlich besprochen.

111 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VIII nicht numeriert.

112 Vgl. dazu KRP Nr. 24/1 vom 17. Dezember 1918, wo über den Wunsch der Staatsangestellten, ihnen „ohne Präjudiz für die Zukunft einen Anschaffungsbeitrag in der halben Höhe des am 1. November 1918 ausgezahlten Anschaffungsbeitrages sofort zur Auszahlung zu bringen“, Beschluß gefaßt worden war. Ein diesbezüglich am folgenden Tag an alle Staatsstellen erlassenes Rundschreiben findet sich in AdR, StK, GZl. 596/1919, Zl. 1.280/1918, Gewährung eines Vorschusses auf einen einmaligen Zuschuß an aktive d.ö. Staatsbedienstete im Halben Ausmaße der im November 1918 ausgezahlten Beträge. Unter der genannten Grundzahl finden sich noch weitere diesbezügliche Aktenstücke sowie Informationen, betreffend die Auszahlung derartiger Zuschüsse bis August 1919.

113 Vgl. KRP Nr. 34/14 vom 28. Jänner 1919. Ursprünglich hatte der Kabinettsrat in seiner vorhergehenden Sitzung beschlossen, den Staatsangestellten am 1. Februar 1919 bloß die Hälfte des am 1. November 1918 gewährten Betrages auszubezahlen, vgl. KRP Nr. 33/7 vom 21. Jänner 1919.

114 „Grünes Tor“: traditionsreiches ehemaliges Gasthaus in Wien VIII., Lerchenfelder-Straße 14. Zur Ankündigung dieser Versammlung für Sonntag, den 26. Jänner 1919 vgl. exemplarisch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 24. Jänner 1919, S. 7 „Staatsbeamtenversammlung“. Die Versammlung wurde in dieser Ankündigung als „öffentliche, unpolitische“ Versammlung bezeichnet, die Tagesordnung lautete: „1. Die Staatsbeamtenschaft und ihre Forderungen, 2. Massenpensionierungen und Enthebungen.“ Zu Verlauf und Beschlüssen dieser Versammlung vgl. etwa Der Morgen. Wiener Montagblatt, 27. Jänner 1919, S. 2 „Eintägige Arbeitseinstellung der Staatsbeamten. Der Beschluß einer Massenversammlung“. Der Artikel teilte u. a. mit, daß in einer Entschließung „gegen die Massenentlassungen protestiert und die Bestreitung der Kosten der Übergangswirtschaft im Personaletat durch die Beschlagnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der am Kriegsausbruche und seiner Verlängerung Schuldigen gefordert“ wurde. Die Anerkennung dieser Forderungen noch vor den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung sollte dadurch erreicht werden, „an einem Wochentage die Arbeit in allen Staatsämtern einzustellen, damit die Staatsangestellten an einem Massenmeeting teilnehmen können“.

Seiten der Staatsverwaltung nicht entsprochen werde, zur Unterstützung dieser Forderung an einem Wochentag vor Beginn der Wahlen einen Demonstrationszug vornehmen. Dieser Streik bliebe jedoch nicht auf die Staatsbeamten beschränkt, da sich auch die übrigen Staatsangestellten anschließen würden, sodaß man eine vollständige Stillegung zu gewärtigen hätte; da man nicht wissen könne, welche bedenkliche Formen die ganze Sache annehmen könnte, so sei dieser Beschluß sehr zu verurteilen und es sei tief bedauerlich und ungeheuer bedenklich, daß von Seiten der Staatsbediensteten, welche anerkanntermaßen während des Krieges einen derartigen Opfermut an den Tag gelegt haben, ein solcher Weg eingeschlagen wurde und es dürfte keineswegs der Eindruck hervorgerufen werden, daß die im Kabinettsrat bereits beschlossene Gewährung der Anschaffungsbeiträge unter dem Drucke dieses Streiks erfolgt sei. Es müßte ein Weg gefunden werden, die Möglichkeit eines derartigen Druckes auszuschalten, etwa durch eine Enuntiation[115] der Staatsbeamtenschaft, von diesem Beschlusse freiwillig abzugehen.

Staatskanzler R e n n e r: Der Kabinettsrat allein wäre kompetent, hat aber erklärt, daß er unter einer Pression nicht beschließen wolle. Es muß festgestellt werden, daß die Stimmung im Kabinettsrate für eine volle Auszahlung des Anschaffungsbeitrages gewesen ist, das Kabinett jedoch durch diesen Beschluß der Versammlung beim „Grünen Tor" in eine äußerst schwierige Lage kam, denn wenn es auf Grund eines äußeren Druckes entscheiden müßte, so ginge die Sachlichkeit der Entscheidung verloren. Er hat auch den Vertretern der Reichsorganisation der Festangestellten[116] gegenüber die Streikdrohung bei Staatsbeamten, welche beständig mit der Regierung in Fühlung seien, als ungehörig bezeichnet, umsomehr als man vorher mit der Regierung gar nicht verhandelt habe. Er verwies auch auf die durch eine Stillegung der gesamten Staatsmaschine heraufbeschworenen ungeheuren sozialen Gefahren, welche zweifellos für die Staatsbeamtenschaft viel größere Einbußen bedeuten würden als selbst die Nichtauszahlung des Anschaffungsbeitrages im Februar. Die Vertreter der Staatsbeamtenorganisation haben die Forderung auch ohne alle Pression gestellt und betont, daß der Beschluß im „Grünen Tor" wider Willen der Organisation aus der Mitte der Versammlung heraus erfolgte. Er habe darauf erwidert, daß die Organisationen ihre Leute in der Hand haben müßten, wenn sie den Namen Organisation verdienen wollen. Er würde anregen, die Staatsangestelltenorganisationen rufen zu lassen und ihnen zu bedeuten, in welch große Schwierigkeit der Staatsrat durch diese unverantwortliche Streikdrohung geraten sei, und die Organisationen restlos über den wahren Stand der ganzen Sache aufzuklären. Würden die Staatsbeamtenorganisationen den Standpunkt des Staatsrates würdigen und ihrerseits die Angehörigen ihrer Organisationen über die ganze Sache aufklären, so solle der Staatsrat die volle Auszahlung des Anschaffungsbeitrages gewähren.

T e u f e l: Zu den vom Staatskanzler vorgeschlagenen erzieherischen Momenten ist jetzt wenig Zeit, außerdem hätte der Staatsrat und das Kabinett sich rechtzeitig mit der Sache beschäftigen sollen und nicht in den alten, bei der k.k. Regierung immer gerügten Fehler verfallen sollen, bis zum letzten Augenblicke zu warten, um dann unter einem äußeren Drucke zu handeln. Er verweist auf den von ihm überreichten Antrag, das Staatsamt für Finanzen anzuweisen, den Anschaffungsbeitrag am 1. Februar 1919 in voller Höhe für das ganze Jahr 1919 auszubezahlen.[117]

---

[115] Enuntiation: Aussage, Erklärung.

[116] Gemeint war wohl der Reichswirtschaftsbund der Festangestellten, der 1914 gegründet worden war, nachdem die „durch die österreichische Wirtschaftspolitik unerträglich gewordene Lage der Festangestellten […] schon seit Jahren den Wunsch ausgelöst" hatte, „sich zu einer großen wirtschaftlichen Organisation zu vereinigen". Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 9. Mai 1914, S. 5 „Reichswirtschaftsbund der Festangestellten".

[117] Teufel bezog sich auf seinen unter Beilage 70/XVII enthaltenen zweiten Zusatzantrag.

U.St.S. B e c k bemerkt aufklärend, daß ein bindendes Versprechen auf Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen für das Jahr 1919 nie gegeben worden sei, besonders könne man sich nicht gleich zu Beginn des Jahres auf einmalige Auszahlung von vier angenommenen Jahresraten festlegen.

St.Kanzler R e n n e r: Bekämpft den Antrag Teufel, da die provisorische Regierung nicht das Recht habe, solche Verpflichtungen für das ganze Jahr auf sich zu nehmen und auch aus politischer Klugheit der nächsten Volksregierung die Möglichkeit offen lassen müsse, gegebenenfalls etwas bewilligen zu können.

T o m s c h i k: Als er im Dezember im Staatsangestelltenausschuß aufmerksam gemacht habe, daß wir im Februar die Anschaffungsbeiträge werden zur Gänze auszahlen müssen, hoffte die Finanzverwaltung noch, mit dem Vorschuß im Dezember ihr Auslangen zu finden. Während seit Mitte Jänner in der Beamtenschaft die Frage der Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen im Februar erörtert wurde, habe die Finanzverwaltung bis zum 29. Jänner gezögert, um auf einmal zu bedauern, daß die ganze Angelegenheit unter einem äußeren Drucke zustande gekommen ist. Außerdem sei der gerügte Streikbeschluß nur von einer Gruppe, nämlich den Staatsbeamten, ausgegangen, sodaß wir hiefür die anderen Organisationen nicht bestrafen können. Er müsse daher von diesem Experiment dringend abraten, zumal es viel richtiger gewesen wäre, wenn schon in der ersten Hälfte Jänner das Staatsamt für Finanzen die ganze Angelegenheit gründlich vorbereitet hätte; jenen Organisationen, welche als Einberufer der Versammlung beim „Grünen Tor“ erscheinen, könne ja immerhin mitgeteilt werden, daß in Zukunft ein solcher Vorgang wie die Androhung des Streikes nicht das Richtige sei und die Fassung eines beamtenfreundlichen Beschlusses unter Umständen gefährde.

Präsident D i n g h o f e r bittet, sich, da die allgemeine Ansicht auf die Wiederauszahlung von Anschaffungsbeiträgen gehe und nur deren Durchführung durch die Streikdrohung gefährdet erscheint, in der Debatte darauf zu beschränken, ob man vorerst jene Organisationen, welche die Streikdrohung mitverantworten müßten, rufen solle oder nicht. Dann müßte allerdings der Präsident ermächtigt werden, die Auszahlung dieser Anschaffungsbeiträge zu verfügen, denn bis zur nächsten Staatsratssitzung am Montag, den 3. Februar 1919, können wir nicht warten. Die anderen Organisationen, besonders die ganze Provinz würde allerdings unverdienter Weise in Mitleidenschaft gezogen. Eine andere denkbare Form wäre, daß man sich um die Streikandrohung gar nicht kümmere, der „Grünen Tor“-Versammlung keine Bedeutung beilege und ohne weiteres das Staatsamt der Finanzen ermächtige, diese Anschaffungsbeiträge am 1. Februar 1919 zur Auszahlung zu bringen.

K r o y spricht sich dahin aus, daß die sofortige Auszahlung der Anschaffungsbeiträge vorgenommen werde und der Präsident die Vertreter der Organisationen rufen lasse, um ihnen das Unrichtige ihres Vorganges klarzumachen.

G u g g e n b e r g pflichtet der Anschauung des Vorredners bei, bedauert, daß solche Bestrebungen und Strömungen auch in der Staatsbeamtenschaft vorkommen, und bemerkt, daß allen Wünschen nach Gehaltsaufbesserung wirksam nur durch einen endlichen Abbau der Preise entgegengetreten werden könne.

Er kommt dann auf die Angelegenheit der pensionierten Offiziere und Invaliden zu sprechen.

Staatskanzler R e n n e r: Für die Bewilligung der Auszahlung der Anschaffungsbeiträge und die Vorladung jener Organisationen, welche Einberufer der „Grünen Tor“-Versammlung waren.

Der Antrag, am 1. Februar 1919 Anschaffungsbeiträge im Ausmaße wie am 1. November 1918 zur Auszahlung zu bringen, wird a n g e n o m m e n.

Der Zusatzantrag des Staatskanzlers, den Präsidenten zu beauftragen, daß er jenen Organisationen, welche Einberufer der „Grünen-Tor“-Versammlung waren, den Standpunkt

des Kabinettes und des Staatsrates zur Kenntnis zu bringen habe, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XVII).

U.St.S. B e c k macht darauf aufmerksam, daß der erste Antrag in dieser Formulierung nicht durchführbar sei, da sich die Verhältnisse seit 1. November 1918 vielfach geändert haben und der Familienstand sowie die Gehaltsstufen der einzelnen Beamten nicht gleich geblieben seien.

Präsident D i n g h o f e r ersucht daher, eine Formulierung, welche dem Standpunkte des Staatsamtes der Finanzen entspreche, zu geben.[118]

[X]

X. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates Freißler auf Anerkennung des Landesverwesers von Schlesien Dr. Ritter von Fürer[119] als Staatsbeamten der V. Rangsklasse.[120]

Staatskanzler R e n n e r berichtet: Mit Beschluß des Staatsratsdirektoriums vom 4. November 1918 wurde Min.Rat Dr. Ritter v. Fürer zum Landesverweser bestellt,[121] doch blieben die Frage der Bezüge und die Einordnung in den Beamtenkörper offen; um nun keinen Zweifel über die pragmatische Stellung des genannten Beamten aufkommen zu lassen, erscheint es notwendig, daß der Staatsrat zur Kenntnis nehme, daß Dr. v. Fürer als d.ö. Staatsbeamter der V. Rangsklasse anzusehen sei. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XVIII).

[VIII]

VIII. Punkt der Tagesordnung: Belastung und Veräußerung von Kirchengut.

St.S. P a c h e r berichtet

a) über den vom Stifte Schotten in Wien geplanten Verkauf von Realitäten in Ungarn im Werte von 600.000 K,[122]

b) über den vom Dominikaner Konvente in Graz beabsichtigten Verkauf von Liegenschaften gleichfalls im Werte von 600.000 K[123] u.

---

[118] Die zu Tagesordnungspunkt VIII gehörenden Berichte wurden im Anschluß an den folgenden Punkt X fortgesetzt, darunter findet sich auch die Mitteilung über die hier beantragte geänderte Formulierung. Zu diesem Beschluß vgl. auch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 30. Jänner 1919, S. 4 „Der Anschaffungsbeitrag für die Staatsbediensteten". Am 31. Jänner empfing Präsident Dinghofer „eine Vertretung des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Staatsbeamtenvereine, um ihr im Namen des Staatsrates zur Kenntnis zu bringen, daß der Kabinettsrat mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Staatsbeamten schon vor der am letzten Sonntag abgehaltenen Staatsbeamtenversammlung auf Antrag des Staatssekretärs der Finanzen Dr. Steinwender in Aussicht genommen habe, im Monat Februar den vollen Anschaffungsbeitrag ohne Abzug der im Dezember ausbezahlten Rate flüssig zu machen. Diesen Beschluß habe nunmehr auch der Staatsrat gefaßt." Vgl. Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 31. Jänner 1919, S. 2 „Empfänge"; KRP Nr. 34/14 vom 28. Jänner 1919, zur Auszahlung eines Vorschusses im Dezember 1918 KRP Nr. 23/5 vom 14. Dezember 1918 und Nr. 24/1 vom 17. Dezember 1918.

[119] Dr. Rudolf Fürer Ritter von Haimendorf, Jurist, 1918 Landesverweser des Sudetenlandes, danach Vizepräsident der Österreichischen Holzbank in Wien.

[120] Beilage 70/XVIII: Beschluß des Staatsrates (½ Seite, handschriftlich). Der Beschluß wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVIII wiedergegeben.

[121] Fürer war am 4. November 1918 als Landesverweser des Sudetenlandes mit allen Rechten, „die nach den bisher geltenden österreichischen Reichsgesetzen [...] dem Landespräsidenten in Schlesien, dem mährischen, dem böhmischen oder dem schlesischen Landesausschusse zustanden", bestellt worden. Der diese Bestellung betreffende Akt ist zwar in den Findbüchern der Staatskanzlei unter GZl. 595/1920 verzeichnet, wurde jedoch im Jahr 1938 entlehnt. Eine Abschrift der Bestellung Fürers zum Landesverweser des Sudetenlandes findet sich jedoch in AdR, StAsF, Präsidium, Zl. 207/1918.

[122] Beilage 70/XIX/1: Ermächtigung, betreffend Schottenstift (zweifach, jeweils ½ Seite). Der Inhalt der Ermächtigung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIX wiedergegeben.

[123] Beilage 70/XIX/2: Ermächtigung, betreffend Dominikanerkonvent Graz (zweifach, jeweils ½ Seite). Der Inhalt der Ermächtigung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIX wiedergegeben.

c) über die geplante Aufnahme eines Hypothekardarlehens von 600.000 K auf die Besitzung des Fürstbistums Gurk behufs Verringerung der Lombardschulden[124] auf die Kriegsanleihe[125] und behufs Zeichnung von Staatsanleihe.[126]

Er bittet um die Erteilung der notwendigen staatlichen Bewilligung in den genannten drei Fällen.

A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XIX).

Weiters stellt er bei dieser Gelegenheit auch den Antrag, es möge bei Gesuchen kirchlicher Stellen zur Aufnahme von Hypothekardarlehen zwecks Zeichnung von deutschösterreichischer Staatsanleihe den Landesstellen die Ermächtigung zur unmittelbaren Bewilligung gegeben werden. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XIX).

VIII. Punkt der Tagesordnung: 5)[127] Gesetzentwurf über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt bei der Gendarmerie.[128]

Berichterstatter Sektionschef W e n e d i k t e r in Vertretung des Staatssekretärs des Innern: Die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordert eine rasche Abhilfe, weshalb das Recht der Verhängung der niederen Ordnungsstrafen den inspizierenden Organen eingeräumt wurde. Eine weitere Änderung wurde in der Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen

---

[124] Lombardierung: die Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite gegen Verpfändung von Wertpapieren, Wechseln usw.

[125] Ein zeitgenössisches Gutachten, verfaßt für das deutsche Reichsfinanzministerium, bemerkte zur Problematik, daß schon „im Verlauf des Krieges […] erhebliche Mengen Kriegsanleihen in Lombard gegeben worden“ waren, in Österreich aber „wurde dieses Geschäft dadurch gefördert, daß für die Lombardierung der Kriegsanleihe weniger Zinsen zu zahlen waren, als die Kriegsanleihezinsen betrugen. Das Lombardieren von Kriegsanleihe wurde dadurch für den Besitzer ein lohnendes Geschäft: er erhielt für sein Kapital mehr als 5 % und zahlte für die genommenen Darlehen nur 4½%. Auf diese Weise ist zwar in Österreich ein hoher Gesamtzeichnungsbetrag zustande gekommen; aber diesem Zeichnungsbetrag standen bei Schluß des Krieges 12 und mehr Milliarden Kronen Lombarddarlehen allein bei den österreichischen Banken gegenüber, die auf eine Rückzahlung warten.“ Vgl. Willi Prion, Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Gutachten erstattet dem Reichsfinanzministerium, Berlin 1919, S. 29. Zur Problematik der Benutzung von Lombardkrediten für die Zeichnung von Kriegsanleihe vgl. auch die entsprechenden Ausführungen in der im Anschluß an SRDV Nr. 7 abgedruckten Denkschrift sowie die Besprechungen mit den Bankenvertretern in SRDV Nr. 15.

[126] Beilage 70/XIX/3: Ermächtigung, betreffend Fürstbistum Gurk (zweifach, jeweils ½ Seite). Der Inhalt der Ermächtigung wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIX wiedergegeben.

[127] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VIII nicht numeriert.

[128] Beilage 70/XX: Gesetzesentwurf (zweifach, jeweils 5½ Seiten); Motivenbericht (zweifach, jeweils 2 Seiten). Durch StGBl. Nr. 75, Gesetz vom 27. November 1918, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates, ausgegeben am 4. Dezember 1918, war die deutschösterreichische Gendarmerie der Gerichtsbarkeit der Zivilstrafgerichte unterstellt worden, da aber diese „nur das allgemeine Strafgesetz in Anwendung bringen, kann eine gerichtliche Bestrafung wegen des Tatbestandes eines sogenannten ‚Militärdeliktes‘ des Militärstrafgesetzbuches nicht mehr stattfinden, obwohl die Gendarmerie nach wie vor denselben Dienst zu versehen hat, somit auch dieselben Pflichtverletzungen begehen könnte wie bisher“. Da selbst „schwere Pflichtverletzungen, welche sich früher als Militärverbrechen qualifizierten, nicht entsprechend bestraft“ werden konnten, schien es dringend geboten, „der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete ehestens entgegenzutreten“, weswegen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf eine „auf möglichst freiheitlichen Prinzipien“ aufgebaute „und dem Wesen der Gendarmerie“ angepaßte Disziplinarvorschrift geschaffen werden sollte. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 92, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates, ausgegeben am 12. Februar 1919, weitgehend überein. Unterschiede betrafen vor allem die in § 4 behandelte Zusammensetzung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen, die für die Durchführung von Disziplinarverfahren zuständig sein sollten, leicht verändert wurde weiters auch § 6 (2) über die Disziplinarsenate bzw. die unter dem genannten Absatz behandelte Teilnahme von Wirtschaftsbeamten an Disziplinarsachen, der im endgültigen Gesetz leicht vereinfacht wurde.

vorgesehen. Nachdem eingehende Erörterungen und Verhandlungen mit den Offizieren, den Gendarmeriepersonen und der Beamtenschaft stattgefunden haben und die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit für eine rasche Gesetzwerdung spricht, so beantrage er, den Gesetzentwurf ohne vorherige Behandlung in einer Kommission des Staatsrates sofort in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen, a n g e n o m m e n.[129] (Beschlußprotokoll 70/XX).

U.St.S. B e c k berichtet über den Beschluß der Tiroler Landesregierung, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften für das Jahr 1919,[130] welcher nur einiger kleinerer Abänderungen und Richtigstellungen bedarf. Da die Landtagsbeschlüsse an Stelle der früher notwendigen Bestätigung durch den Kaiser nunmehr der Genehmigung durch den Staatsrat bedürfen, stellt er den Antrag, diese Genehmigung mit der Bekanntgabe, daß die ersichtlich gemachten Abänderungen durchgeführt werden mögen, zu erteilen. A n g e n o m m en.[131] (Beschlußprotokoll 70/XXI).

Präsident D i n g h o f e r: Es liegt nunmehr die Formulierung des Staatsamtes für Finanzen bezüglich der Anschaffungsbeiträge vor,[132] welche dahin lautet, den im aktiven Dienste stehenden d.ö. Zivilstaatsbediensteten Zuschüsse im Ausmaße der Verordnung vom Jahre 1917, RGBl. Nr. 449,[133] am 1. Februar 1919 flüssig zu machen und von einer Anrechnung des im Dezember 1918 gemachten Vorschusses Abstand zu nehmen.

Der Antrag wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XVII).

Da die Staatspensionisten hiebei nicht inbegriffen erscheinen, so stellt Staatsrat T e u f e l den Zusatzantrag, daß das Kabinett angewiesen werde, wegen Auszahlung von Anschaf-

---

129 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verwaltungsausschuß, S. 580; Bericht des Verwaltungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 696. Etwas Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 648/1919. Vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

130 Dieser Bericht wurde in der Tagesordnung nicht verzeichnet. Beilage 70/XXI: Zl. 7.757/1918, Abgabenordnung (zweifach, jeweils 22½ Seiten); Wertzuwachsabgabegesetz, Verlängerung (zweifach, jeweils ½ Seite). Am 11. Dezember 1918 hatte der Tiroler Landesausschuß beschlossen, die seit 1912 eingehobene Wertzuwachsabgabe auch in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1919 einzuheben, und zwar aufgrund der beiliegenden, vom Staatsamt der Finanzen auf Grund von Beratungen mit Landesvertretern ausgearbeiteten neuen Musterabgabeordnung. Diese Abgabenordnung enthält die von Unterstaatssekretär Beck im Folgenden erwähnten „Abänderungen" in Form diverser handschriftlicher Ergänzungen, Modifikationen und Streichungen. Unter Einbeziehung dieser Änderungen stimmt sie mit Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 12, Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 23. Februar 1919, betreffend die Weitereinhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Jahre 1919, ausgegeben am 5. März 1919, überein.

131 Im Zusammenhang damit vgl. auch Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 44, Verordnung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Justiz vom 4. Juni 1919 zur Durchführung des vom Staatsrate am 29. Jänner 1919 genehmigten Beschlusses des Tiroler Landesrates vom 11. Dezember 1918, LGBl. Nr. 12 aus 1919, betreffend die Weitereinhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Jahre 1919, ausgegeben am 25. Juni 1919. Betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten, vgl. SRP Nr. 71/Beschlußprotokoll Punkt XI.

132 Beilage 70/XVII: Antrag Teufel, betreffend die d.ö. Zivilstaatsbediensteten (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVII wiedergegeben.

133 RGBl. Nr. 449, Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. November 1917, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse, ausgegeben am 21. November 1917. Nach § 1 dieses Gesetzes bewegten sich die Zuschüsse für die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen je nach Jahresgehalt und Klasse zwischen 180 und 1250 Kronen, für Praktikanten zwischen 180 und 380 Kronen, für bestimmte Auskultanten zwischen 250 und 590 Kronen und für Hochschulassistenten zwischen 180 und 530 Kronen.

fungsbeiträgen an die d.ö. Staatspensionisten in der nächsten Sitzung Anträge zu unterbreiten.[134]

U.St.S. B e c k bemerkt hiezu, daß man von der Einbeziehung der Staatspensionisten Abstand genommen habe, weil es sich hier um eine Belastung des alten Staates Österreich handeln würde. Ferner sei es schwer, den Kreis jener Staatspensionisten, denen man deutschösterreichische Qualität zubilligen müsse, zu ziehen, außerdem würde eine derartige Unterscheidung auch auf die Verhandlungen mit den übrigen Nationalstaaten schädlich und vielfach präjudizierend wirken. Die Einbeziehung der Witwen und Waisen ist noch schwieriger und würde weitläufige Erhebungen erfordern.

Präsident D i n g h o f e r gibt die Schwierigkeiten zu, betont jedoch die Bedürftigkeit gerade der Staatspensionisten und der Witwen und Waisen und fordert das Staatsamt der Finanzen auf, baldigst Vorschläge zu unterbreiten.

U.St.S. B e c k betont, daß beim Staatsamt der Finanzen die volle Erkenntnis, gerade jenen Kreisen zu helfen, vorhanden sei, macht darauf aufmerksam, daß fortgesetzt Verhandlungen mit den anderen Nationalstaaten stattfinden, welche leider immer nur von Monat zu Monat zustandekommen und zwar lediglich auf Grund des Territorialprinzips.[135]

Der Antrag Teufel, das Kabinett anzuweisen, in der nächsten Sitzung des Staatsrates Vorschläge, betreffend die Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen für die Staatspensionisten, die Witwen und Waisen zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[136] (Beschlußprotokoll 70/XVII).

[XI]

XI. Punkt der Tagesordnung: Antrag Schoepfer, betreffend Einsetzung einer Kriegsgefangenenfürsorgekommission.[137]

In Vertretung des Heeresamtes ist Oberintendant von Rabl[138] erschienen.

F i n k berichtet: Im Sinne des schriftlich vorliegenden Antrages sei eine Kommission unter der Leitung eines Staatsrates einzusetzen, welche alle in den verschiedensten Ämtern und privat laufenden Agenden der Kriegsgefangenenfürsorge zusammenfasse.

G u g g e n b e r g befürwortet den Antrag aufs Wärmste.

Präsident D i n g h o f e r fragt, wer mit der Leitung beauftragt werden solle und schlägt vor, das Staatsamt für Heerwesen damit zu beauftragen.

F i n k hält es für besser, den Staatsrat Schoepfer mit der Leitung zu beauftragen.

Oberintendant R a b l skizziert die gegenwärtige Organisation und unterstützt den Antrag aufs wärmste. Einen einzigen Punkt bittet er, nicht in den Antrag selbst aufzunehmen, daß nämlich nur solche Kriegsgefangene in die Kommission gewählt werden sollen, welche mindestens 18 Monate in Kriegsgefangenschaft waren. An Stelle dieser Forderung schlägt er vor, folgende Fassung zu wählen: Nur solche Staatsbürger hineinzuwählen, welche die vollste Gewähr bieten, ihre überaus schwierige Aufgabe voll zu erfüllen und den d.ö. Staat würdig und erfolgreich zu vertreten.[139]

---

134 Beilage 70/XVII: Zusatzantrag Teufel, betreffend Anschaffungsbeiträge (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XVII wiedergegeben.

135 Territorialprinzip, auch Territorialitätsprinzip: das ausschließliche Recht eines Staates, auf seinem Territorium Hoheitsakte zu erlassen (Gegenteil: Personalitätsprinzip).

136 Vgl. weiter SRP Nr. 71/VII.

137 Beilage 70/XXII: Antrag Schoepfer (dreifach, 2½ Seiten, hand- und maschinschriftlich). Der Inhalt des Antrags, der in einer handschriftlichen und in zwei maschinschriftlichen Ausfertigungen beiliegt, wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXII wiedergegeben.

138 Heinrich Freiherr von Raabl-Werner.

139 Die betreffende Passage wurde in einem der beiden maschinschriftlichen Exemplare des Antrages im Sinne der hier beantragten Änderung handschriftlich korrigiert, die neue Fassung lautete demnach:

Der Antrag Schoepfer wird mit dieser Änderung a n g e n o m m e n.[140] (Beschlußprotokoll 70/XXII).

[XII]

XII. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates Teufel:[141]

a) der Staatsrat wolle beschließen:

1.) Den Staatssekretären und Unterstaatssekretären sowie allen sonstigen staatlichen Funktionären, bei welchen die amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht schon durch die Vorschriften der Dienstpragmatik[142] besteht, ist es verboten, Material, welches dieselben aus ihrer Stellung und aus den ihnen zur Verfügung stehenden Amtsakten gewinnen, in der Öffentlichkeit und insbesondere zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken zu verwerten.

2.) Die Veröffentlichung von Akten durch Funktionäre der Staatsämter ist an die Zustimmung des Staatsrates gebunden.

Der Antrag Teufel wird ohne Debatte a n g e n o m m e n.[143] (Beschlußprotokoll 70/XXIII).

XII. Punkt der Tagesordnung:

b) Antrag des Staatsrates Teufel, betreffend die Reform der Schulverwaltung.

„Sie [die Kommission; Anm.] bestimmt die Mitglieder der ins Ausland zu entsendenden Missionen, wobei als Voraussetzung zu dienen hat, dass nur solche Staatsbürger hineinzuwählen sind, die in jeder Hinsicht die vollste Gewähr bieten, ihre überaus schwierige Aufgabe voll zu erfüllen und den deutschösterreichischen Staat würdig und erfolgreich zu vertreten." Zur ursprünglichen Formulierung vgl. Beschlußprotokoll Punkt XXII.

140 Zur gesetzlichen Verankerung dieser Kommission vgl. StGBl. Nr. 214, Gesetz vom 3. April 1919 über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge, ausgegeben am 10. April 1919. Mit diesem Gesetz wurde zur „einheitlichen und wirksamen Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten und zur ständigen Beratung der Staatsregierung in allen die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten betreffenden Angelegenheiten" die „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten" gegründet (§ 1). In die Kommission wurden Vertreter der Staatsämter für Äußeres, Inneres und Unterricht, Heerwesen, Finanzen, soziale Verwaltung (§ 3) sowie Vertreter der Organisationen der Angehörigen und der Heimkehrer (§ 4) entsandt. Als besondere Dienststelle des Staatsamtes für Heerwesen wurde dieser Kommission das „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt" zur Seite gestellt. Leiter der Staatskommission wurde, wie hier im Staatsrat beschlossen, Dr. Aemilian Schoepfer. Mit BGBl. Nr. 104, Bundesgesetz vom 24. Februar 1922, womit das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge aufgehoben wird, ausgegeben am 27. Februar 1922, wurde das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wieder aufgelöst, die Agenden gingen auf die Bundesministerien für Äußeres, Inneres und Finanzen über. Das Aktenmaterial dieses Amtes und der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten findet sich in AdR, BKA-Inneres, Sonderlegungen, Kriegsgefangenenwesen 1919–1922. Zur Bildung der Kommission vgl. auch AdR, StK, GZl. 938/1919, darin besonders Zl. 938/2/1919, Antrag auf Einsetzung einer Kriegsgefangenen-Kommission. Vgl. weiter auch SRP Nr. 71/VII.

141 Beilage 70/XXIII: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXIII wiedergegeben.

142 RGBl. Nr. 15, Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), ausgegeben am 27. Jänner 1914.

143 Vgl. dazu AdR, StK, GZl. 679/1919, Unzulässigkeit der Verwertung und Veröffentlichung von Material aus Amtsakten zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken. Der Akt enthält u. a. eine mit 1. Februar 1919 datierte Resolution des Vollzugsausschusses des Soldatenrates der Volkswehr, der im gegenständlichen Beschluß des Staatsrates „den bewussten Versuch der Reaktion, die Sünden des monarchistischen Staates, an denen sich die bürgerlichen Parteien mit Recht mitschuldig fühlen, weiter in den Geheimarchiven zu verbergen". Von Seiten der Staatskanzlei wurde dazu im Akt bemerkt, daß die Veröffentlichung von Akten durch diesen Beschluß keineswegs ausgeschlossen werde, es solle lediglich verhindert werden, daß eine solche zu parteitaktischen oder wahlagitatorischen Zwecken mißbraucht werde.

T e u f e l begründet seinen schriftlich vorliegenden Antrag.[144]

M i k l a s beanständet die Worte „an Stelle der Bürokraten“, welche beleidigend wirken könnten.

Staatssekretär P a c h e r schließt sich dem Wunsche an, daß man die früher und derzeitig tätigen Beamten nicht durch diesen Ausdruck verletze, da es sich in letzter Linie darum handle, daß man an Stelle der Juristen Schulmänner nehme.

Nach Vornahme dieser Abänderung wird der Antrag Teufel, das Staatsamt für Unterricht habe sofort den Plan einer modernen Reform des Staatsamtes vorzulegen, a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XXIV).

Der Antrag auf Einsetzung einer Kommission des Staatsrates, welcher in der Frage der Schulverwaltungsreform das Einvernehmen mit den Lehrerorganisationen zu pflegen habe, wird gleichfalls a n g e n o m m e n, die Wahl der Kommission jedoch über Antrag Fink auf Montag, den 3. Februar 1919 vertagt.[145] (Beschlußprotokoll 70/XXIV).

[XIII]

XIII. Punkt der Tagesordnung: Antrag des Staatsrates Dr. Ofner:

a) Kündigung gegenüber den Beamten des Staates,[146]

b) Ergänzung der §§ 56 und 57[147] der Dienstpragmatik.[148]

Wird der volkswirtschaftlichen Kommission zugewiesen.[149] (Beschlußprotokoll 70/XXV).

[XIV]

XIV. Punkt der Tagesordnung: Allfälliges.

Antrag des Staatsrates Teufel und Neunteufel, betreffend die Wohnungsfürsorge für die aus den besetzten Gebieten der Sudeten-, Alpen- und Küstenländer nach Wien geflüchteten deutschen Eisenbahner, Beamten und Hochschüler.[150]

T e u f e l begründet den Antrag bezüglich der aus den von Tschechen besetzten Gebieten geflüchteten deutschen Sudetenländler.

N e u n t e u f e l betont, daß in derselben Lage auch die Flüchtlinge aus dem Gebiete der südlichen Länder sind.

Der Antrag, das Staatsamt für soziale Fürsorge zu beauftragen, die geeigneten Unterkünfte für diese Flüchtlinge zu schaffen, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 70/XXVI).

---

144 Beilage 70/XXIV: Antrag Teufel (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXIV wiedergegeben.

145 Vgl. weiter SRP Nr. 71/X.

146 Beilage 70/XXV/1: Antrag Ofner (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXV wiedergegeben.

147 § 56 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, betraf die „Ernennung der Praktikanten zu Beamten“. In der Beilage sowie unter Beschlußprotokoll Punkt XXV ist wechselweise von „§ 56“ und „§ 56 a“ die Rede, § 56 des RGBl. Nr. 15/1914 enthält allerdings keinen solchen Absatz. Möglicherweise war schlicht Absatz 1 des Paragraphen gemeint. § 56 bestimmte jedenfalls die Fristen, nach deren Ablauf Praktikanten „zu Beamten der niedrigsten, bei der betreffenden Beamtenkategorie in Betracht kommende Rangsklasse“ ernannt werden konnten. § 57 wiederum betraf „Besondere Bestimmungen für die bereits angestellten Beamten und Praktikanten“.

148 Beilage 70/XXV/2: Antrag Ofner (½ Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXV wiedergegeben.

149 Ein einschlägiger Bericht der Kommission scheint im Staatsrat nicht mehr erfolgt zu sein. Zur Kündigung von Aushilfskräften bzw. speziell Kriegsaushilfskräften vgl. weiter SRP Nr. 71/VII und Beschlußprotokoll Punkt VII. Im Zusammenhang mit dem Handlungsgehilfengesetz vgl. vor allem auch SRP Nr. 68/II.

150 Beilage 70/XXVI: Antrag Teufel und Neunteufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVI wiedergegeben.

Es liegen ferner die Anträge Teufel bezüglich

1.) Liquidierung der Webwarenzentrale und Landesvolksbekleidungsstellen,[151]

2.) sämtliche Bestände an Webwaren zu überprüfen und dem freien Verkehre zuzuteilen,

3.) das Staatsamt für Handel mit der raschesten Durchführung dieser beiden Anträge sowie der Einberufung einer Enquete der Bekleidungsindustrien zu beauftragen, vor.[152]

Präsident D i n g h o f e r bemerkt, daß es besser wäre, wenn Punkt 3 in der Form gefaßt würde, daß das Staatsamt für Handel und Übergangswirtschaft {sic!}[153] beauftragt werde, über diese vorliegenden Anträge Bericht zu erstatten.

Da sich der Antragsteller dem anschließt, wird der Antrag auf Zuweisung der genannten Anträge Teufel an das Staatsamt für Handel und Übergangswirtschaft {sic!} zur Berichterstattung a n g e n o m m e n.[154] (Beschlußprotokoll 70/XXVII).

---

151 Im Rahmen der staatlich gesteuerten Kriegswirtschaft war auch der Handel mit Bekleidungswaren und den dazu benötigten Rohstoffen genauen gesetzlichen Reglementierungen unterworfen worden. Zu Beginn des Jahres 1917 wurden in diesem Zusammenhang bei der Baumwollzentrale AG. und bei der Wollzentrale AG. Abteilungen für Volksbekleidung für die Sammlung und Anfertigung von Bekleidung eingerichtet, die von Landesbekleidungsstellen an Bedürftige verteilt werden sollte. Zur Einrichtung und den Aufgaben der Landesbekleidungsstellen vgl. RGBl. Nr. 383, Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 21. September 1917, betreffend Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung, ausgegeben am 25. September 1917; Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1917, Nr. 9, September 1917, S. 314 f „Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung". Mit RGBl. Nr. 418, Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. Oktober 1918, betreffend Ablieferungszwang für baumwollene Webwaren, baumwollene und halbwollene Wirk- und Strickwaren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgegeben am 31. Oktober 1917, waren die im Titel dieses Gesetzes bezeichneten Waren sodann einem Ablieferungszwang unterworfen worden. Die Abgabe erfolgte an Stellen, die von der Baumwollzentrale AG. bestimmt wurden. Der Verkauf, die Verarbeitung oder auch die Ablieferung solcher Waren an eine andere als diese Stellen wurde durch die genannte Ordnung genau geregelt und beschränkt.

152 Beilage 70/XXVII: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVII wiedergegeben.

153 Richtig: Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft. Der gleiche Fehler findet sich auch im nächsten Satz.

154 Im Februar 1919 wurde unter Vorsitz von Staatssekretär Urban eine Enquete über die Verwertung der Bestände der Textilzentralen abgehalten. Urban erklärte im Zuge dessen, daß die Liquidation der Wollzentrale AG., der Baumwollzentrale AG. und der Hadernzentrale GesmbH. bereits beschlossene Sache war und demnächst stattfinden werde, der Großteil der Bestände dieser Zentralen sollte dem freien Verkehr zugeführt werden. Vgl. https://www.digital.wienbibliothek.at/wk/periodical/pageview/830625, abgerufen am 2. August 2019; Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Heft 12, Dezember 1918, S. 352 „Auflösung von Zentralen". Die Bestände wurden sodann von der Hauptstelle für Volksbekleidung übernommen, die Anfang Februar 1919 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Sie gab die Materialien verbilligt an notleidende Bevölkerungskreise ab und stellte ihre Tätigkeit im Dezember 1921 ein. Vgl. Heinrich Wittek, Die kriegswirtschaftlichen Organisationen und Zentralen in Österreich. Beiträge zur Geschichte ihrer Entwicklung und Tätigkeit mit Benützung amtlicher Quellen, in: Ernst Plener/Richard Reisch u. a. (Hg.), Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Neue Folge, 2. Band, Wien/Leipzig 1922, S. 24–90 und S. 226–247, hier S. 242. Zur Einrichtung der Hauptstelle für Volksbekleidung vgl. StGBl. Nr. 50, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. November 1918, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung, ausgegeben am 28. November 1918; SRP Nr. 42 vom 22. November 1918, Nr. 44 vom 25. November 1918, Nr. 47 vom 26. November 1918, Nr. 48 vom 27. November 1918 und Nr. 55 vom 7. Dezember 1918. Aktenmaterial zur Verwertung von Waren der Kriegszentralen findet sich beispielsweise im Bestand AdR, BMHV, Allgemein, Sektion IV 1919, exemplarisch vgl. darin etwa Zl. 7.812/1919, Baumwollzentrale AG., Liquidierung, Vereinbarung wegen Übernahme der Warenbestände. Aktenmaterial zur Baumwollzentrale findet sich weiters auch in AdR, BMF,

Der Antrag Teufel, das Staatsamt für soziale Fürsorge zu beauftragen, eine Verordnung vorzulegen, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr an Personen ausgefolgt werden dürfe, welche sich weigern, eine ihren Fähigkeiten und ihrer Konstitution entsprechende Arbeit bei entsprechender Entlohnung zu verrichten,[155] wird dem Staatsamt zur Berichterstattung überwiesen.[156] (Beschlußprotokoll 70/XXVIII).

Der Antrag Teufel, das Staatsamt für Handel hat die Aufhebung der Kaffeezentrale[157] mit 15. Februar 1919 zu verfügen,[158] wird dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft zur Berichterstattung überwiesen.[159] (Beschlußprotokoll 70/XXIX).

Anfrage Teufel wegen des Gerüchtes der Besetzung der Burg durch die Rote Garde.

Diese Anfrage wird vom Staatsnotar S y l v e s t e r dahin beantwortet, daß das Gerücht unrichtig sei und darin seinen Ursprung haben dürfte, daß im Laufe des heutigen Nachmittags eine militärische Kommission in der Burg stattfand.[160] Er teilt ferner mit, daß die

---

Departement 17/Frieden, Karton 187. Zu den Aufgaben und zur Organisation der Textilzentralen und der Volksbekleidungsstellen vgl. auch Wittek, Die kriegswirtschaftlichen Organisationen und Zentralen, S. 62–74. Zu den Kriegszentralen vgl. auch SRP Nr. 69, Anmerkung 55. In ähnlichem Zusammenhang vgl. weiters SRP Nr. 71/VII.

155 Beilage 70/XXVIII: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVIII wiedergegeben.

156 Ein entsprechender Bericht des Staatsamtes für soziale Fürsorge erfolgte in den weiteren Sitzungen des Staatsrates nicht, vgl. jedoch weiter SRP Nr. 73/Beschlußprotokoll Punkt III. Zu den unterschiedlichen Positionen in dieser Frage vgl. etwa Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 30. Jänner 1919, S. 1 f „Arbeitslose"; Deutsches Volksblatt. Morgen-Ausgabe, 30. Jänner 1919, S. 14 „Der Arbeitslosenskandal".

157 Die Kriegskaffeezentrale zählte zu den sogenannten Kriegszentralen. Zu ihrer Errichtung im Jahre 1916 vgl. RGBl. Nr. 186, Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, ausgegeben am 20. Juni 1916.

158 Beilage 70/XXIX: Antrag Teufel (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXIX wiedergegeben.

159 Das Staatsamt für Volksernährung erstattete am 12. Februar 1919 einen ausführlichen Bericht zum Antrag Teufel. Dieser findet sich in AdR, StK, GZl. 993/1919, Antrag des Staatsrates Teufel auf Auflösung der Kriegs-Kaffeezentrale und Freigabe des Handels mit Kaffee. Darin wurde eingangs ausgeführt, daß der Antrag teilweise von falschen Voraussetzungen ausgehe, so sei etwa die Behauptung, daß die Zentrale der Bevölkerung den Bohnenkaffee vorenthalte, während etwa die Firma Julius Meinl über ein regelrechtes Monopol für minderwertige Kaffeemischungen verfüge, unrichtig. Tatsächlich seien die Vorräte der Kriegskaffeezentrale schon bei Kriegsende praktisch erschöpft gewesen, erst Ende 1918 seien Kaffeereserven der demobilisierenden Armee freigeworden und unter der Bevölkerung zur Verteilung gebracht worden. Das Staatsamt stimmte dagegen zu, daß die Frage der Freigabe des Handels und der Einfuhr von Kaffee ehestens gelöst werden müsse, da die Kriegskaffeezentrale über Antrag des Staatsamtes demnächst in Liquidation treten werde. Die Versorgung der gesamten Bevölkerung sei jedenfalls nur im Importweg möglich, da inländische Vorräte kaum mehr vorhanden seien. Da die völlige Freigabe des Kaffeehandels eine extreme Preissteigerung nach sich ziehen würde, empfahl das Staatsamt, „bis auf Weiteres noch an der gebundenen Wirtschaft" festzuhalten und dafür zu sorgen, daß „die Versorgung der Bevölkerung mit Bohnenkaffee, beziehungsweise […] mit einer aus Bohnenkaffee herzustellenden Kaffeemischung in einer, alle Schichten gleichmässig berücksichtigenden Weise und zu angemessenen Preise erfolgt". Der Zeitpunkt „für die völlige Freigabe des Handels" sei aus diesen Gründen noch nicht gekommen, das Amt erachte „für die Zeit der Uebergangswirtschaft sowohl eine Kontrolle der Einfuhr als auch eine Reglementierung und Beaufsichtigung der Verteilung unter Heranziehung des berufenen Kaffeehandels" als notwendig.

160 Das „Neue Wiener Tagblatt" berichtete: „An das Staatsamt für Heerwesen war die Mitteilung gelangt, daß in der Hofburg Waffen und Munition in größerer Menge angesammelt seien, und es wurde behauptet, daß dort ein monarchistischer Putsch vorbereitet werde. Das Staatsamt für Heerwesen hat nun für gestern eine kommissionelle Besichtigung und Durchsuchung der Hofburg verfügt. Die militärische Kommission bestand aus einem höheren Offizier, aus Vertretern der Volkswehrformationen und aus Volkswehrwache. Während der Durchsuchung waren selbstverständlich die Ausgänge der

Offizierswache aufgelöst werde, da sie viel zu teuer komme und einen monatlichen Aufwand von 267.000 K erfordere. Über sein Ersuchen wird die Bewachung der Burg durch die Sicherheitswache vorgenommen werden.

Präsident D i n g h o f e r regt an, den Durchgang durch die Burg wieder freizugeben.

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt aufklärend, daß dies schon vom 1. Februar an geschehen werde.

Die Mitteilung des Staatsnotars wird zur Kenntnis genommen.[161] (Beschlußprotokoll 70/XXX).

Präsident D i n g h o f e r bemerkt, daß sich bezüglich der Marburger Vorgänge der Staatskanzler zum Worte gemeldet hat.

Staatskanzler R e n n e r: Das Staatsamt des Äußern hat einen Protest an die fremden Mächte gerichtet, den er verliest.[162] Er beantragt im Anschluß daran, daß der Staatsrat eine Proklamation an die Deutschen in Südsteiermark richte, deren Wortlaut er zur Kenntnis bringt.[163]

Der Wortlaut der Protestnote des Staatsamtes des Äußeren sowie die Erlassung der verlesenen Proklamation wird genehmigt.[164] (Beschlußprotokoll 70/XXXI).

Hofburg besetzt. Dies gab zu Gerüchten Anlaß, daß die ‚Rote Garde' die Hofburg besetzt hätte. / Die Durchsuchung ergab, daß die an das Staatsamt für Heerwesen gelangte Mitteilung unbegründet gewesen ist. […] Nach Abschluß der Durchsuchung verließ die militärische Kommission wieder die Hofburg und es blieb dortselbst nur die gewöhnliche Offizierswache zurück." Vgl. Neues Wiener Tagblatt, 30. Jänner 1919, S. 7 „Ein angebliches Waffenlager in der Hofburg. Falsche Gerüchte". Zur „Roten Garde" vgl. auch SRP Nr. 59, Anmerkung 29. Vgl. auch Deutsches Volksblatt. Morgen-Ausgabe, 31. Jänner 1919, S. 5 „Zu der Durchsuchung in der Hofburg". Im letztgenannten Artikel wurde bezüglich der Offizierswache auch bemerkt: „Die Offizierswache wird aber trotzdem allmählich abgebaut und es werden zum Wachdienste in der Burg Polizisten herangezogen."

161 Vgl. Wiener Zeitung, 30. Jänner 1919, S. 8 „Durchgang durch die Hofburg": „Vom 1. Februar ab wird der Durchgang durch die Hofburg und zwar durch die Passage durch das äußere Burgtor über den Heldenplatz zum Michaelerplatz für den allgemeinen Verkehr freigegeben."

162 Der Inhalt des Protestschreibens wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXXI wiedergegeben.

163 Beilage 70/XXXI: Proklamation (1½ Seiten). Der Inhalt der Proklamation wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXXI wiedergegeben. Die beiliegende Fassung enthält einige handschriftliche stilistische Abänderungen, die im Beschlußprotokoll bereits berücksichtigt wurden. Der letzte Absatz der Proklamation lautete in der ursprünglichen Fassung: „Indem der Staatsrat als Vertreter aller Deutschen der Ostalpenlande sich eins weiss mit den deutschen Brüdern in Marburg, bittet er diese in der Zeit der Prüfung sich nicht zur Anwendung von Mitteln hinreissen zu lassen, welche die Erreichung der gemeinsamen Ziele erschweren könnten und mit deutscher Würde auszuharren, bis das verbürgte Recht der Selbstbestimmung die Wiedervereinigung der gewaltsam getrennten Brüder ermöglicht."

164 Eine Schilderung der Vorgänge in Marburg und diesbezügliche Proteste finden sich auch in AdR, StK, GZl. 680/1919. Zur zeitgenössischen Berichterstattung vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 28. Jänner 1919, S. 4 „Blutige Vorfälle in Marburg" und 29. Jänner 1919, S. 4 „Die blutigen Vorfälle in Marburg"; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 28. Jänner 1919, S. 3 „Ein blutiger Sonntag in Marburg" und 29. Jänner 1919, S. 4 „Die blutigen Vorfälle in Marburg. Zur Trauerkundgebung der steirischen Landesversammlung"; Reichspost. Morgenblatt, 28. Jänner 1919, S. 3 „Blutige Zusammenstöße zwischen Südslawen und Deutschen in Marburg" und 29. Jänner 1919, S. 4 „Die blutigen Vorfälle in Marburg. Parteierklärungen in der steiermärkischen Landesversammlung". Zum Verhältnis zwischen Österreich und Jugoslawien vgl. Arnold Suppan, Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld, Wien/München 1996. Zur Vorgeschichte der Spannungen zwischen deutschsprachiger und slowenischer Bevölkerung in Steiermark vgl. etwa Martin Moll, Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900–1918, Innsbruck/Wien/Bozen 2007. Zur slowenischen Politik von 1906 bis zum Umbruch im Jahr 1918 aus slowenischer Sicht vgl. Vlasta Stavbar, Majniška deklaracija in deklaracijsko gibanje: slovenska politika v habsburški monarhiji, od volilne reforme do nove države (1906–1918), Maribor 2017.

Staatsrat T e u f e l führt Beschwerde darüber, daß die Berichterstattung der Staatsämter über die ihnen vom Staatsrate zugewiesenen Anträge sich solange verzögere oder gar nicht stattfinde. Er ersucht den Präsidenten, an die Staatsämter zu verfügen, daß die bezüglichen Berichte endlich erstattet werden.

Staatskanzler R e n n e r berichtet über den technischen Vorgang und die Belastung der Tagesordnung. Wenn ruhigere Zeiten eintreten und die Überleitungsmaßregeln getroffen werden, wird die Staatskanzlei selbst alle fälligen Beschlüsse urgieren.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt, daß tatsächlich eine größere Anzahl von Anträgen noch nicht zur Behandlung gelangt sei und daß sich vielleicht der Antrag Teufel dahin abändern ließe, daß der Staatskanzler beauftragt werde, diese Beschwerde in der nächsten Kabinettsratssitzung vorzubringen und die Staatsämter anzuweisen, die Beschlußprotokolle auf die ihnen zur Berichterstattung überwiesenen Anträge durchzusehen und deren zeitgerechte Erledigung zu veranlassen. A n g e n o m m e n.[165] (Beschlußprotokoll 70/XXXII).

Die nächste Sitzung wird für Montag, den 3. Februar 1919, nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 30 Min. abends.

[165] Die Beschwerde Teufels wurde dem Kabinett in seiner Sitzung vom 11. Februar 1919 zur Kenntnis gebracht. Vgl. KRP Nr. 38/1.

70. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919.

Vorsitzender: Präsident Dr. D i n g h o f e r,
während der Verhandlung der Punkte XIV–XVI:
Präsident H a u s e r.

Beschlüsse:

I.

Personalien: Präsident S e i t z sowie die Staatsräte Dr. E l l e n b o g e n und D o m e s werden für 14 Tage beurlaubt. An Stelle der beiden Letztgenannten werden ihre Ersatzmänner S e l i g e r und T o m s c h i k den Sitzungen des Staatsrates zugezogen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, daß an Stelle der am Erscheinen verhinderten Staatsräte Dr. von L a n g e n h a n und Dr. S c h o e p f e r deren Ersatzmänner N e u n t e u f e l und G u g g e n b e r g an der Sitzung teilnehmen.
Dem Staatssekretär für Heerwesen wird ein Urlaub für die Zeit vom 30. Jänner bis zum 4. Februar gewährt.

An den Herrn Staatssekretär für H e e r w e s e n.

II.

Einlauf: Schreiben des Nationalrates und Mitgliedes der Steirischen Landesversammlung Richard M a r c k h l in Angelegenheit der Gewaltherrschaft der Slovenen in Marburg und der blutigen Vorfälle dortselbst am 27. Jänner 1919:
„Der Deutschösterreichische Staatsrat hatte schon wiederholt Gelegenheit, sich mit der Lage der Deutschen in Untersteiermark zu befassen. Gekennzeichnet ist ihre Lage durch eine ununterbrochene Kette von Drangsalierungen, Quälereien und Rechtsbrüchen, denen sie infolge der brutalen Gewaltherrschaft der slovenischen Nationalregierung in Laibach und der ihr untergeordneten Organe, voran ihres militärischen Befehlshabers in Marburg General M a j s t e r[166], ausgesetzt sind und die sich schon lange bis zur Unerträglichkeit gesteigert haben. Die slovenische Nationalregierung begnügte sich nicht mit der Beseitigung der deutschen Gemeindevertretungen in den deutschen Städten und Märkten, mit der Vertreibung der deutschen Beamten aus allen staatlichen und autonomen Verwaltungszweigen und der Unterdrückung des deutschen Unterrichtswesens. Ihre Organe machten sich außerdem unerhörter Eingriffe in die persönliche Freiheit der deutschen Volksangehörigen und ihrer sonstigen bürgerlichen Rechte schuldig. Die Zahl der Einkerkerungen deutscher Bürger aus nichtigen Vorwänden ist für die dort herrschende Willkür kennzeichnend; ihre persönliche Sicherheit, ja ihr Leben, ist Tag für Tag gefährdet. Ganz besonders tritt diese Schreckensherrschaft in der Stadt Marburg in Erscheinung.

[166] Rudolf Maister, slowenischer General, auf Seiten Jugoslawiens maßgeblich an den Auseinandersetzungen um Südkärnten beteiligt.

Ihren Höhepunkt erreichte sie dort Montag den 27. d. M. anläßlich der Anwesenheit einiger Mitglieder der amerikanischen Studienkommission.[167] Von dieser waren den Vertretern beider Volksteile vier Fragen, deren Beantwortung Informationszwecken dienen sollte, vorgelegt worden. Durch verschiedene Gewaltakte versuchte die slovenische Machthaberschaft in Marburg, die dortige deutsche Bevölkerung an der Beantwortung dieser Fragen zu behindern, weil damit klar zu Tage treten würde, daß der weit überwiegende Teil der Bewohnerschaft Marburgs den Anschluß an Deutschösterreich wünscht. Um diesen Wunsch auch äußerlich und in Gegenwart der Mitglieder der amerikanischen Studienkommission zum Ausdrucke zu bringen und um diese zu begrüßen und ihnen die Sympathie der Deutschen zu bekunden, sammelten sich diese in großer Zahl am Hauptplatze in Marburg vor dem Rathause. Es war dies das Ergebnis einer vollkommen unbeeinflußten, spontanen Regung der deutschen Bevölkerung. Den waffenlosen Demonstranten, unter denen sich zahlreiche Frauen und Kinder befanden, lag jedes gewaltsame Vorgehen und jede aggressive Absicht ferne. Der Kommandant der herbeigeeilten jugoslavischen Wache ordnete die Räumung des Hauptplatzes an, welcher Anordnung die versammelte Menge Folge zu leisten sich auch anschickte. Dessenungeachtet ließ der Wachekommandant ein Salvenfeuer in die dichtgedrängten Massen hinein abgeben, das zahlreiche Opfer an Toten, an Schwer- und Leichtverwundeten, darunter auch eine Frau und ein Kind, forderte. Nach den letzten Berichten beträgt die Zahl der durch diesen barbarischen und blutigen Gewaltakt um das Leben gekommenen Personen 10, der Verwundeten über 30. Für das Schuldbewußtsein der slovenischen Gewalthaber ist es kennzeichnend, daß General M a j s t e r einer Abordnung der deutschen Stadtbewohner, die den amerikanischen Kommissionsmitgliedern den blutigen Vorfall zur Kenntnis bringen wollte, den Zutritt zu diesen versagte.

Nicht genug an dem, werden die Deutschen Marburgs, um sie mürbe zu machen, noch dadurch gemaßregelt, daß, wie verlautet, über Anordnung der jugoslavischen Behörden auch noch die deutsche Realschule in Marburg gesperrt wird, und daß man nunmehr darangeht, sie von dem Bezuge der Lebensmittel auszuschließen.

Kein noch so kulturschänderisches Mittel scheint der slovenischen Gewaltherrschaft schlecht genug zu sein, um die von ihr widerrechtlich vorgenommene Besitzergreifung von Marburg zu einer bleibenden, endgiltigen zu gestalten. Um ein weiteres Blutvergießen zu verhindern und der unausgesetzten, unerhörtesten Drangsalierung der deutschen Bevölkerung, die eine fortgesetzte Belastung ihrer hart erprobten Geduld nicht mehr ertragen könnte, ein Ende zu bereiten, erweist es sich als notwendig, daß die rohe jugoslavische Soldateska aus den vor ihr besetzten deutschen Siedlungsgebieten entfernt und diese unter den Schutz von Ententetruppen gestellt werden. Weiters ist es ein Gebot der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß die schuldtragenden Faktoren der slovenischen Machthaberschaft zu einer entsprechenden Sühne und zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die Hinterbliebenen der Toten und die sonstigen Opfer dieses brutalen blutigen Vorgehens verhalten werden.

[167] Zur Tätigkeit dieser Kommission und zu ihrer Anwesenheit bei den Ereignissen in Marburg am 27. Jänner 1919 vgl. Suppan, Jugoslawien und Österreich 1918–1938, S. 513–516.

Ich stelle daher an den Staatsrat die Bitte, unverzüglich in dem gedachten Sinne zu diesen Vorfällen Stellung zu nehmen und die nötigen Schritte zur Erreichung dies erwähnten Zweckes zu unternehmen.

Beschluß: Das Schreiben wird dem Staatssekretär für Äußeres zur Antragstellung überwiesen.

An den Herrn Staatssekretär für Äußeres.

III.

Bericht des S t a a t s n o t a r s

über die Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen aus den Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung vom 23. bis 25. Jänner 1919.

Beschluß: Die nachstehend angeführten Gesetzesbeschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung werden beurkundet und dem Staatskanzler zur Veranlassung ihrer Verlautbarung im Staatsgesetzblatte überwiesen:

1.) über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten;
2.) betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln;
3.) womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden;
4.) betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes;
5.) über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen;
6.) über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918;
7.) über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter;
8.) über die Errichtung von Jugendgerichten;
9.) betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115;
10.) über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes;
11.) betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr;
12.) betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds;
13.) betreffend das Jagdrecht auf Staatsgüter und vom Staate verwalteten Fondsgüter.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

IV.

Bericht des Staatssekretärs für L a n d w i r t s c h a f t,

betreffend die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes über die Ablösung der jeweiligen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (Punkt XV des Beschlußprotokolls über die 60. Sitzung des Staatsrates):

„Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnde Materie stellt sich einerseits als eine landeskulturelle, anderseits als eine mit der Zivilrechtsgesetzgebung zusammenhängende Angelegenheit dar.

Anlangend die Kompetenz zur Regelung dieser beiden Materien wird bemerkt, daß durch die gegenwärtig in Geltung stehenden Verfassungsgesetze, insbesondere durch den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1,[168] und das Gesetz vom 14. November 1918, StGBl. Nr. 24, an der seinerzeit dem Reichsrate und den Landtagen zugestandenen und nunmehr auf die Nationalversammlung und die Landesversammlungen übergegangenen Kompetenz vorläufig nichts geändert wurde. Bezüglich der Landeskompetenz bestimmt insbesondere der § 1 des letzterwähnten Gesetzes, daß die provisorischen Landesversammlungen bis zum Inkrafttreten neuer durch Gesetz erlassener Landesordnungen an die Stelle der bisherigen Landtage, deren Bestand durch die Landesordnungen und die hiezu erlassenen Vorschriften geregelt ist, zu treten haben.[169]

Nach den Bestimmungen des durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, abgeänderten § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, gehören alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche gemäß § 11 dieses Gesetzes dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreise der Landtage, es sei denn, daß ein Landtag ausdrücklich die Übertragung der Kompetenz an den Reichsrat beschließt.[170] Angelegenheiten der Landeskultur sind unter den im § 11 dem Reichsrate ausdrücklich zugewiesenen Gegenständen nicht aufgezählt, gehören daher gemäß § 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in die Kompetenz der Landtage, umsomehr, als die einzelnen Landesordnungen übereinstimmend die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur als Landesangelegenheiten erklärt werden.

An dieser Interpretation wurde bisher immer festgehalten und diese Auffassung hat insbesondere auch beim Zustandekommen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, obgewaltet. Aus Anlaß des Zustandekommens dieses

---

168 StGBl. Nr. 1, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, ausgegeben am 15. November 1918.

169 StGBl. Nr. 24, Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, ausgegeben am 20. November 1918. § 1 dieses Gesetzes besagte: „An Stelle der bisherigen Landtage, deren Bestand auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, durch die Landesordnungen und die hierzu erlassenen abändernden und ergänzenden Vorschriften geregelt ist, treten in Deutschösterreich bis zum Inkrafttreten neuer, durch Gesetz erlassener Landesordnungen die provisorischen Landesversammlungen."

170 Vgl. StGBl. Nr. 15, Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, ausgegeben am 30. Jänner 1907. Die durch dieses Gesetz geschaffene neue Fassung des § 12 des RGBl. Nr. 141/1867, ausgegeben am 22. Dezember 1867, lautete u. a.: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt." Der dem Reichsrat vorbehaltene Wirkungskreis wurde im § 11 des RGBl. Nr. 141/1867 u. a. so definiert: „Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Gesetzes wurde bekanntlich die Resolution Starzynski[171] beschlossen, durch deren Punkt 2 jene Gegenstände, welche als Landes-Kulturangelegenheit in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen, namentlich angeführt werden; darunter ist besonders auch die Jagd.

Anderseits ist nicht abzuleugnen, daß sich das Jagdrecht als ein mit dem Grundeigentume verbundenes Recht, mithin als Bestandteil einer Privatrechtes darstellt, dessen Regelung gemäß § 11, P. k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, zum Wirkungskreise des Reichsrates, also jetzt der Nationalversammlung gehört.[172]

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt zwar wesentlich das Gebiet des Jagdrechtes, verfolgt jedoch im Großen und Ganzen hauptsächlich den Zweck, das volle und freie Eigentum an Grund und Boden wieder herzustellen.

Von diesem Standpunkte aus wäre dieser Entwurf als eine überwiegend zivilrechtliche Materie zu behandeln und der Provisorischen Nationalversammlung zur Beschlußfassung zu überweisen."

Beschluß: Der Gesetzentwurf ist als Vorlage des Staatsrates in der Nationalversammlung einzubringen.

An die S t a a t s k a n z l e i.

V.

Bericht und Anträge des S t a a t s k a n z l e r s

über das restliche Arbeitsprogramm der Provisorischen Nationalversammlung und die Funktionsdauer des Staatsrates und der von ihm bestellten staatlichen Organe angesichts der bevorstehenden Neuwahlen.

A.

Der Deutschösterreichische Staatsrat nimmt zur Kenntnis und beschließt:

1.) Nach § 4 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt ist der Staatsrat eine ständige Einrichtung, die im Amte bleibt, bis die neugewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.[173] Die Einsetzung eines neuen Staatsrates ist für jene Zeit unerläßlich, bis die Konstituante eine Neuverteilung der obersten Gewalten vorgenommen hat und die neuen Gewalten auch faktisch eingesetzt sind.

---

171 Dr. Stanisław Ritter von Starzyński, o. Professor für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, 1884 bis 1888 und 1901 bis 1911 Reichsratsabgeordneter, 1907 bis 1911 Zweiter Vizepräsident bzw. Vizepräsident des Reichsrates. Die erwähnte Resolution hatte Starzyński im Wahlreformausschuß des Reichsrates im Zuge der Verhandlungen über den Entwurf des StGBl. Nr. 15/1907 eingebracht. Zur Erörterung dieser Resolution im Ausschuß vgl. Neue Freie Presse. Morgenblatt, 27. Oktober 1906, S. 6 „Die Sitzung des Ausschusses. Antrag auf Erweiterung der Landesautonomie". Zur korrespondierenden Gesetzesstelle vgl. StGBl. Nr. 15/1907, Artikel III.

172 Der § 11 des RGBl. Nr. 141/1867 enthielt 14 Unterpunkte, die jene Bereiche aufzählten, die in den Wirkungskreis des Reichsrates fielen. Unterpunkt k lautete: „k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; …".

173 Der § 4 des StGBl. Nr. 1/1918 lautete: „Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden. / Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neugewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat."

2.) Die Aufträge und Vollmachten der jetzt im Amte befindlichen Staatssekretäre und der sonstigen vom Staatsrate bestellten Funktionen bleiben solange aufrecht, als der bisherige Staatsrat selbst im Amte verbleibt.
3.) Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die jetzige Staatsregierung ganz unabhängig davon, ob deren einzelne Mitglieder auch in die konstituierende Nationalversammlung gewählt werden oder nicht, bis zur Konstituierung des neuen Staatsrates im Amte zu verbleiben und ihre Demission erst dann zu überreichen hat, wenn der alte Staatsrat scheidet. Eine Demission der Gesamtregierung oder auch einzelner Mitglieder vor diesem Zeitpunkte wäre verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie ist auch mit Rücksicht auf die Nähe dieses Zeitpunktes und auf die Kontinuität der Verwaltung politisch nicht wünschenswert.
4.) Bevor der neu eingesetzte Staatsrat die neue Regierung beruft, wird er über die im Gesetze über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vorgesehene und unausweichliche Verringerung der Anzahl der Staatsämter schlüssig werden müssen. Bei diesem Anlasse werden die relativ selbständigen Abteilungen der Staatsämter, für welche Unterstaatssekretäre zu bestellen wären, gesetzlich abzugrenzen sein.
5.) Die Staatsämter sind anzuweisen, für die im § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918, StGBl. Nr. 42, über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, genannten Funktionäre, welche heute Mitglieder der Nationalversammlung, aber nicht wiedergewählt sind, vom Wahltage der konstituierenden Nationalversammlung an, mit welchem Tage deren Mandate erlöschen, die Dienstbezüge in dem im 2. und 3. Absatze des eben zitierten § 3 festgesetzten Ausmaßes flüssig zu machen.[174]

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

B.

Der Staatsrat empfiehlt, die Obmännerkonferenz einzuladen, folgendes Arbeitsprogramm zu genehmigen:

1.) Die Gesetzentwürfe über Renten-, Bier-, Wein-, Branntwein-, Schaumwein-, Erwerb- und Grundsteuer, über Besteuerung von Mineralwässern, Vermögensübertragungen, Salzverschleißpreise, über Ziehkinder, Staatsrechnungshof, Zensur des Depeschenverkehres, Krankenversicherung, Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes, Wehrvorlage, Änderung des Steuerfluchtgesetzes sind in der Tagung vom 4.–7. Februar zu erledigen.
2.) Ferner sind eine Novelle der Wahlordnung, betreffend die Abstimmung der Schutzmannschaft, allenfalls vorliegende Wahlpflichtgesetze, die Geschäftsordnungsnovelle, Enteignung für Wohnzwecke, Pragmatisierung der Vertragsbeamten und endlich die Geschäftsordnungsnovelle im Staatsrat und in der Nationalversammlung zu erledigen.
3.) Der Provisorischen Nationalversammlung ist das Budget vorzulegen.

---

[174] StGBl. Nr. 42, Gesetz vom 22. November 1918 über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, ausgegeben am 28. November 1918. § 3 dieses Gesetzes behandelte die Dienstzulagen der „aus der Nationalversammlung hervorgegangenen Staatssekretäre“ und Unterstaatssekretäre sowie des Staatskanzlers und des Staatsnotars (Abs. 1), weiters die Dienstzulagen von Staatsbeamten, die zu Staats- oder Unterstaatssekretären bestellt wurden (Abs. 2), sowie die Dienstbezüge von Staats- und Unterstaatssekretären, „die nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte sind“ (Abs. 3). Die in den beiden letztgenannten Absätzen angeführten Bezüge und Zulagen betrugen 36.000 bzw. 30.000 sowie 3000 bzw. 2500 Kronen.

4.) Das Rahmengesetz über die Landes- und Gemeindewahlen ist noch in der Provisorischen Nationalversammlung fertigzustellen.

Beschluß: Die Punkte 1, 2 und 3 werden angenommen.
Der Punkt 4 wird abgelehnt; in der Frage der Landes- und Gemeindewahlen wird vielmehr zunächst das Ergebnis der für den 31. Jänner und 1. Februar 1919 einberufenen Konferenz der Landeshauptmänner abzuwarten und die Entscheidung sodann der Obmännerkonferenz zu überlassen sein.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

VI.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. D e u t s c h
in Angelegenheit der Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über die Änderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, StGBl. Nr. 125, betreffend die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Volkswehrmänner.

Beschluß: Das Staatsamt für Heerwesen wird zur Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung ermächtigt.

An den Herrn Staatssekretär für H e e r w e s e n.

VII.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Ä u ß e r e s,
betreffend Begrüßung der verfassungsgebenden Nationalversammlung des Deutschen Reiches anläßlich ihres ersten Zusammentrittes.

Beschluß: Der Staatssekretär für Äußeres wird beauftragt, der am Montag den 3. Februar um ½ 12 Uhr zusammentretenden Obmännerkonferenz einen Beschlußantrag für die Provisorische Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, in dem die Deutschösterreichische Provisorische Nationalversammlung die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung begrüßt und die Hoffnung ausspricht, daß es der deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung im Vereine mit der in Deutschösterreich zu wählenden konstituierenden Nationalversammlung gelingen wird, die deutsche Einheit herzustellen. Der Beschlußantrag ist in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 4. Februar durch den Staatssekretär für Äußeres zu begründen und zu vertreten.

An den Herrn Staatssekretär für Ä u ß e r e s.

VIII.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über die Bestimmung eines Wahlgerichtshofes für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

Beschluß: Die 3 vom Staatskanzler dem Staatsrate zur wahlweisen Entscheidung unterbreiteten Gesetzentwürfe, betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof, betreffend die Tätigkeit der Hauptwahlbehörde als Wahlgerichtshof und betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, werden der Wahlgesetzkommission mit dem Ersuchen zugewiesen, dem Staatsrate in der Sitzung vom 3. Februar 1919 über die in der Frage des Wahlgerichtshofes zu wählende Art der Lösung antragstellend zu berichten.

An den Herrn Obmann der W a h l g e s e t z k o m m i s s i o n.[175]

[175] Gemeint war Staatsrat Fink.

IX.

Bericht und Antrag des Staatskanzlers,

betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Verschiebung des Termines für den Zusammentritt der konstituierenden Nationalversammlung:

Gesetz vom … womit Art. I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird:

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Art. I.

Im Art. I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ist als 2. Absatz einzuschalten:

Dem Staatsrate steht es jedoch offen, im Falle es ihm notwendig erscheint, die Konstituierende Nationalversammlung auch schon vor obigem Termine einzuberufen.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist der Staatsrat betraut.

Beschluß: Der Gesetzentwurf wird genehmigt und ist unter Umgangnahme von einer Beratung in der Wahlgesetzkommission unmittelbar in der provisorischen Nationalversammlung einzubringen.

Das Staatsamt des Innern ist von dem Beschluß besonders in Kenntnis zu setzen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär des Innern.

X.

Bericht des Staatskanzlers,

betreffend die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates über die Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten".

Beschluß: Die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung wird genehmigt.

An den Herrn Staatskanzler.

XI.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel über die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Beschluß: Die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung wird genehmigt.

An den Herrn Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel.

XII.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für J u s t i z,
betreffend die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten.

Beschluß: Zur Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung wird die Zustimmung erteilt.

An den Herrn Staatssekretär für J u s t i z.

XIII.

Bericht des Staatssekretärs für J u s t i z,
betreffend den Entwurf der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten R i e g e r und Genossen über die Konfiskationspraxis und den Entwurf eines Erlasses an die Oberstaatsanwaltschaften u. Staatsanwaltschaften, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Strafverfahren in Preßsachen.[176]

Beschluß: Dem Erlaßentwurfe wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:
Im vorletzten Absatze haben die Worte „in der Regel" zu entfallen. Ebenso ist der Satz beginnend mit den Worten „Im Falle aber"[177] bis „zur Folge haben" zu streichen. An die Stelle dieses Satzes hat eine Bestimmung zu treten, die inhaltlich der Vorschrift des § 43 Zahl 1 und 2 des Preßgesetzentwurfes in der vom Preß-Ausschuß des bestandenen Abgeordnetenhauses im Jahre 1914 beschlossenen Fassung[178] entspricht.
Der Anfragebeantwortung wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß am Schlusse die an die Staatsanwaltschaften gegebenen Weisungen mitzuteilen sind.

An den Herrn Staatssekretär für J u s t i z.

XIV.

Berichte und Antrag des Staatsrates Dr. von L i c h t über Finanzfragen:

1.) Beim Staatsamt für Finanzen ist zur Vorberatung der finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen ein Beirat (Kommission), ernannt aus Vertretern der Berufsgruppen und privaten Fachmännern (12–15 Personen), einzusetzen.
2.) Die Finanzkommission des Staatsrates hat über die Steuerpraxis eine Enquête abzuhalten, mit deren Leitung Staatsrat Dr. von L i c h t betraut wird.
3.) Beim Staatsamte für Finanzen ist eine Beschwerdestelle einzurichten.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatsrat Dr. von L i c h t und den Herrn Staatssekretär für Finanzen.

XV.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für V o l k s g e s u n d h e i t,
betreffend die Beistellung von Sanitätszügen für den polnischen Staat:

---

176 RGBl. Nr. 7, Gesetz vom 7. Dezember 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen, ausgegeben am 23. Jänner 1863.

177 Der fragliche Satz beginnt im Entwurf des Erlasses nicht, wie hier irrtümlich festgestellt, mit den Worten *Im Falle aber*, sondern mit den Worten *jedenfalls aber*.

178 Zur parlamentarischen Vorgeschichte dieses Entwurfs, der im Abgeordnetenhaus des Reichsrates schließlich nicht mehr zur Verhandlung gelangt war, vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 11. Jänner 1914, S. 1 f „Wie steht es um die Preßreform?"; Österreichisch-ungarische Buchdrucker-Zeitung, 42. Jg., Nr. 10 vom 12. März 1914, S. 1 f „Zur Preßgesetzreform".

Den Wünschen der polnischen Militärliquidierungskommission, betreffend Überlassung von 6 Sanitätszügen und des zugehörigen Sanitätsmaterials, ist bereits durch Überlassung von zwei kompletten Sanitätszügen teilweise entsprochen worden.

Unter Berücksichtigung der Seuchengefahr in Galizien ist noch ein weiterer Infektionskrankenzug und das Sanitätsmaterial für 2 Sanitätszüge abzugeben.

An den Herrn Staatssekretär für Volksgesundheit.

XVI.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Volksgesundheit,

betreffend die Beistellung von Sanitätsmaterial für den ostgalizisch-ukrainischen Staat:

Die Anforderung des ukrainischen Nationalrates nach Beistellung von Sanitätsmaterial, fast für eine ganze Armee, ist unerfüllbar, unbeachtet der Vorfrage, ob und in welchem Umfange der deutschösterreichische Staat zur Herausgabe eines bestimmten Kontingentes von Sanitätsmaterial an den ostgalizisch-ukrainischen Staat verpflichtet ist.

Gleichwohl wäre der d.ö. Staat geneigt, einzelnen Wünschen, nach den vorhandenen Vorräten, entgegenzukommen.

Beschluß: Der Antrag wird genehmigt.

An den Herrn Staatssekretär für Volksgesundheit.

XVII.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von Beck,

betreffend die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die Zivilstaatsbediensteten mit 1. Februar 1919.

Antrag des Staatsrates Teufel:

Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, den im aktiven Dienste stehenden d.ö. Zivilstaatsbediensteten einen einmaligen Zuschuß in den im § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, RGBl. Nr. 449, festgesetzten Ausmaßen am 1. Februar 1919 flüssig zu machen und hiebei von der Einrechnung des im Dezember 1918 oder später flüssig gemachten Vorschusses auf einen einmaligen Zuschuß Abstand zu nehmen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Zusatzantrag des Staatskanzlers:

Der Präsident im Rate wird ersucht, die Leitungsmitglieder des Reichsverbandes der Staatsangestellten[179] zu sich zu bescheiden und ihnen über die Auffassung des Staatsrates und des Kabinettsrates hinsichtlich des in den letzten Tagen in einer vom Verbande einberufenen Versammlung gefaßten Streikbeschlusses der Staatsbeamten und der sich aus einer solchen Vorgangsweise für die Regierung ergebenden Erschwernisse bei Erfüllung der Wünsche der Staatsbeamten entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatsrates Teufel:

Das Kabinett wird angewiesen, dem Staatsrat wegen der Ermöglichung der Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen an die deutschösterreichischen Staatspensionisten in der nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten.

---

[179] Gemeint war wohl der Reichswirtschaftsbund der Festangestellten, vgl. Anmerkung 116 im vorliegenden Protokoll.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Präsidenten im Rate, den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für Finanzen.

XVIII.

Bericht des Staatskanzlers

über den Antrag des Staatsrates Dr. Freißler in Angelegenheit der Regelung der dienstpragmatikalischen Stellung des Landesverwesers für das Sudetenland Dr. Rudolf Ritter von Fürer:

Die Ernennung des Landesverwesers für das Sudetenland Dr. von Fürer vom 4. November 1918 im Range und mit den Bezügen der 5. Rangsklasse der d.ö. Staatsbeamten wird durch das Gesetz vom 24. November 1918, StGBl. Nr. 24, nicht alteriert und bleibt in Kraft.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für Inneres.

XIX.

Bericht des Staatssekretärs für Unterricht

über mehrere Gesuche um Bewilligung zur Belastung und Veräußerung von Kirchengut mit dem Antrage

1.) das Staatsamt für Unterricht zu ermächtigen, dem Stifte Schotten in Wien zu dem beabsichtigten Verkaufe von Realitäten in Ungarn, bestehend aus dem Hause in Budapest, I., Herrengasse Nr. 64–65, Katastralparzelle 2.263, ferner der Katastralparzelle 9.897, Weingarten auf dem Schwabenberge, Katastralparzelle 12.503 Acker am Burgerberg, Katastralparzelle 12.542 bis 12.544 und 12.564 Acker am Adlerberg, sämtlich im Stadtgebiete Budapest (Grundbuch Budapest Ofnerteil E.Z. 81) gelegen, um den Betrag von 600.000 K in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162,[180] im Prinzipe die staatliche Bewilligung erteilen und die bezüglichen Verträge nach deren Abschluß genehmigen zu wollen;

2.) das Staatsamt für Unterricht zu ermächtigen, dem Dominikanerkonvente in Graz zum Abverkaufe der ihm gehörigen, im Grundbuche Graz unter Einlage-Zahl 134, 135 und 136 Katastralgemeinde Lend vertragenen Liegenschaften im Gesamtausmaße von 6 ha 52 a 17 m^2 um den Betrag von 600.000 Kronen an die Eheleute Rudolf und Anna Seidler und Rudolf Seidler jun. in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162, die staatsbehördliche Bewilligung erteilen zu dürfen;

3.) die prinzipielle Ermächtigung auszusprechen zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens von 600.000 K auf die Besitzungen des Fürstbistums Gurk behufs Verringerung der Lombardschuld auf Kriegsanleihe und behufs Zeichnung von Staatsanleihe, sowie zur Ermächtigung der Landesstellen, über analoge Gesuche kirchlicher Stellen aus diesem Anlasse die Bewilligung erteilen zu dürfen, falls die sonstigen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

---

[180] RGBl. Nr. 162, Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und, bezüglich der Militärgränze, des Armee-Ober-Commando vom 20. Juni 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, ausgegeben am 7. Juli 1860.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für U n t e r r i c h t.

XX.

Bericht des Staatsamtes für Inneres, vertreten durch Sektionschef W e n e d i k t e r,
über die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
Beschluß: Der vorgelegte Gesetzentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und unter Umgangnahme von der Behandlung in einer Kommission des Staatsrates zur Einbringung als Regierungsvorlage in die Nationalversammlung bestimmt.
An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XXI.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k,
betreffend die Genehmigung eines Beschlusses des Tiroler Landesausschusses vom 11. Dezember 1918 über die weitere Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1919:
Dem Beschlusse des Tiroler Landesausschusses wird die Genehmigung des Staatsrates mit der Maßgabe erteilt, daß die in der vorgelegten Abgabeordnung ersichtlich gemachten stilistischen und formalen Änderungen durchgeführt werden.
Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für F i n a n z e n.

XXII.

Bericht des Staatsrates F i n k über den Antrag des Staatsrates Dr. S c h o e p f e r,
betreffend die Einsetzung einer Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission:
Aus Anlaß des militärischen Zusammenbruches der gegen Italien kämpfenden österreichisch-ungarischen Armee sind Hundertausende, darunter auch ein Großteil deutschösterreichischer Truppen, in Gefangenschaft geraten. Erschreckende Nachrichten dringen über das Elend dieser Kriegsgefangenen, die bis zum letzten Augenblicke heldenmütig ausgeharrt haben, über die Grenze zu uns herüber. In vieler Hinsicht noch trauriger aber ist das Los unserer Kriegsgefangenen in Rußland, von denen der größte Teil bereits den fünften Winter in Sibirien verbringt und seit langer Zeit von jeder Verbindung mit dem Heimatlande abgeschnitten ist. Auf Grund des mit Rußland in Brest-Litowsk geschlossenen Friedens sollten diese Kriegsgefangenen schon lange in der Mitte ihrer Angehörigen weilen;[181] in Wirklichkeit kann man, wenn nicht anders als bis jetzt vorgegangen wird, nicht absehen, wann diese Verbannten wieder in die Heimat zurückfinden werden.
Die Befreiung dieser deutsch-österreichischen Krieger aus der sibirischen Gefangenschaft und ihre endliche Zurückführung in die Heimat ist eine der allerwichtigsten und dringendsten sozialen und politischen Aufgaben des deutschösterreichischen Staates, um so dringender, je größeren Gefahren diese Armen im fernen Osten ausgesetzt sind. Es handelt sich hier um eine Aufgabe,

[181] Zur Frage der Kriegsgefangenen im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk vgl. auch Judith Kreiner, Von Brest-Litowsk nach Kopenhagen. Die österreichischen Kriegsgefangenen in Russland im und nach dem Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgefangenenmission in Russland, Dipl.-Arb., Wien 1996. Zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk vgl. auch SRP Nr. 77, Anmerkung 42.

die, was Größe und Bedeutung und wohl Schwierigkeit der Lösung angeht, an die wichtigsten Probleme des Staates heranreicht. Was aber die anläßlich des Waffenstillstandes mit Italien[182] in Gefangenschaft geratenen Krieger betrifft, spricht nicht bloß die so überaus schlechte Behandlung, sondern auch der Anlaß zur Gefangennahme dafür, daß das Möglichste getan werden soll, um die Unglücklichen baldigst freizumachen.

Es ist darum Pflicht des Staatsrates, sich mit der Frage der Kriegsgefangenen in ganz besonderer Weise zu befassen.

Es wird darum der Antrag gestellt:

Der Staatsrat wolle unter Leitung eines seiner Mitglieder eine Kommission einsetzen, der die Zusammenfassung der in verschiedenen Ämtern und mehr oder weniger privaten Vereinigungen laufenden Agenden der Kriegsgefangenenfürsorge und die oberste Leitung der darauf bezüglichen Arbeiten zukommt. Diese Kommission hat als ihr Arbeitsziel die eheste Zurückführung der Kriegsgefangenen, die Fürsorge bis zur Rückreise und während derselben, und deren materielle und moralische Unterstützung bei der Wiedergewinnung des heimatlichen, staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens zu betrachten.

Die Kommission bestimmt die Richtlinien der hiefür zu unternehmenden Schritte, sie überwacht deren Ausführung und kontrolliert insbesondere die finanzielle Gebarung.

Sie bestimmt die Mitglieder der ins Ausland zu entsendenden Missionen, wobei als Grundsatz zu dienen hat, daß in der Regel nur solche Staatsbürger hineinzuwählen sind, welche 18 Monate mindestens selbst in Kriegsgefangenschaft waren, der in Frage kommenden fremden Sprachen, bei Missionen nach Nordamerika und Sibirien besonders der englischen, in Wort und Schrift mächtig sind und auch sonst die Gewähr bieten, den deutschösterreichischen Staat würdig und erfolgreich zu vertreten. Ausnahmen dürfen nur vom Staatsrat selbst beschlossen werden. Für die Behandlung der in Italien, bezw. Frankreich weilenden Kriegsgefangenen ist eine eigene Sektion zu bilden.[183]

Demgemäß soll die Kommission, von ihrem Leiter abgesehen, aus Mitgliedern des Staatsrates sowie aus Vertretern der an der Angelegenheit beteiligten Staatsämter bestehen, u. z. Staatsamt des Innern, des Äußern, des Heerwesens und der Finanzen. Außerdem soll darin auch die Kriegsgefangenen-Abteilung des Roten Kreuzes[184] und der Verband der Angehörigen von Kriegsgefangenen[185] vertreten sein.

Die Kommission hat dem Staatsrat über den Fortgang der von ihr geleiteten Arbeiten jeden Monat einen Bericht zu erstatten.

Beschluß: Der Antrag wird mit der Maßgabe angenommen, daß abweichend von der Fassung im dritten Absatz des Antrages für die Bestimmung der Mitglieder der in das Ausland zu entsendenden Missionen unter Ausschaltung des Erfordernisses einer mindestens 18-monatigen eigenen Kriegsgefangenschaft die Richtlinie aufgestellt wird, es seien nur solche Staatsbürger hineinzuwählen, die in jeder Hinsicht die vollste Gewähr bieten, ihre überaus schwierige

---

182 Zum Waffenstillstand von Villa Giusti vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 47.

183 Gemeint war das zukünftige Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt. Vgl. Anmerkung 140 im vorliegenden Protokoll.

184 Zur Kriegsgefangenenfürsorge vgl. auch SRP Nr. 77/III.

185 Gemeint war wohl der Verband der Hilfsgruppe für Kriegsgefangene in Wien I., Börsegasse 11. Vgl. etwa Illustrierte Kronen Zeitung, 18. November 1918, S. 3 „Angehörige der Kriegsgefangenen".

Aufgabe voll zu erfüllen und den deutschösterreichischen Staat würdig und erfolgreich zu vertreten.

Staatsrat Dr. S c h o e p f e r wird ersucht, die weitere Durchführung des Beschlusses zu veranlassen.

An den Herrn Staatsrat Dr. S c h o e p f e r und den Herrn Staatssekretär für H e e r w e s e n.

XXIII.

Antrag des Staatsrates T e u f e l

1.) Den Staatssekretären und Unterstaatssekretären sowie allen sonstigen staatlichen Funktionären, bei welchen die amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht schon durch die Vorschriften der Dienstpragmatik besteht, ist es verboten, Material, welches dieselben aus ihrer Stellung und aus den ihnen zur Verfügung stehenden Amtsakten gewinnen, in der Öffentlichkeit und insbesonders zu parteitaktischen und wahlagitatorischen Zwecken zu verwerten.
2.) Die Veröffentlichung von Akten durch Funktionäre der Staatsämter ist an die Zustimmung des Staatsrates gebunden.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XXIV.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

Die Hebung der Produktion ist die unbedingte Voraussetzung für die Wiederherstellung eines gesunden wirtschaftlichen Lebens. Sie steht aber in engstem ursächlichen Zusammenhang mit der Hebung der allgemeinen Volksbildung und der fachlichen Ausbildung. Diese setzen eine durchgreifende Reform unseres schon vor dem Kriege heruntergekommenen, während des Krieges aber geradezu verwüsteten Schulwesens voraus, eine Reform, die ohne einschneidende Umgestaltung unserer Schulverwaltung in modernem Sinne undenkbar ist. Es ist die nachdrückliche Forderung, welche alle Interessentenkreise erheben, daß die Verwaltung verfachlicht („versachlicht“) werde, d. h. aus den Händen der formalistisch und nach rückständigen Grundsätzen arbeitenden Bürokratie genommen und in die Hände der jeweiligen Fachleute gelegt werde. Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Staatsrat wolle beschließen, das Staatsamt für Unterricht habe unverzüglich den Entwurf einer modernen Reform des Staatsamtes selbst vorzulegen und zwar nach dem Grundsatze, daß den Schulmännern die führende und entscheidende Stellung in dem Staatsamte für Unterricht zukomme. Bei Ausarbeitung des Reformentwurfes hat das Staatsamt für Unterricht das engste Einvernehmen mit den Lehrerorganisationen zu pflegen.“

Es wird ferner beantragt:

„Der Staatsrat möge eine Kommission bilden, welche in der Frage der Reform der Schulverwaltung das Einvernehmen mit den Lehrerorganisationen zu pflegen hat, um eine unmittelbare Information des Staatsrates zu ermöglichen und die Reform zu beschleunigen.“

Beschluß: Der Antrag wird angenommen. Die Bildung der Kommission des Staatsrates für die Reform der Schulverwaltung wird der Sitzung vom 3. Februar vorbehalten und die Anmeldung des Nationalrates K e m e t t e r als Vertreter der nationaldemokratischen Partei in der Kommission zur Kenntnis genommen.

An den Herrn P r ä s i d e n t e n i m R a t e und den Herrn Staatssekretär für U n t e r r i c h t.

XXV.

Anträge des Staatsrates Dr. O f n e r

1.) in Angelegenheit der sinngemäßen Anwendung der Kündigungsfristen des Handlungsgehilfengesetzes[186] auf die Kündigung von staatlichen Aushilfskräften:
„Der Staat hat den privaten Unternehmern Kündigungsfristen gegenüber den Handlungsgehilfen vorgeschrieben. Er kann sich diesen Vorschriften selbst als Unternehmer nicht entziehen. Er konnte daher und kann die an Stelle der ins Feld berufenen Beamten Angestellten nicht vierzehntägig kündigen und sie dadurch arbeits- und erwerbslos machen. Die Postbeamten und -beamtinnen dieser Art beklagen sich, daß sie für Mitte Feber gekündigt sind und daß sie sogar für die erste Hälfte Feber nur den Grundgehalt und nicht die Teuerungszulagen bekommen sollen. In den öffentlichen Spitälern wurden die in solcher Art aufgenommenen Ärzte und Ärztinnen vierzehntägig gekündigt und hinausgeworfen. Bei ihnen sind sogar Selbstmorde vorgekommen. Es wird der dringende Antrag gestellt, alle diese Kündigungen zu widerrufen und auf die Angestellten das jüngste Gesetz zu Gunsten der Handlungsgehilfen sinngemäß anzuwenden."

2.) in Angelegenheit der Ergänzung der §§ 56 a und 57 der Dienstpragmatik bezüglich der Postverkehrsbeamten:
„Für Postverkehrsbeamte, welche nicht als Postamtspraktikanten im Vorbereitungsdienst gestanden sind, beginnt das Staatsdienstverhältnis im Sinne des § 7 der Dienstpragmatik mit dem Tage der Ausfolgung des Zulassungsdekretes.[187] Als solches gilt das Dekret (Zeugnis) über die als Postexpeditor zum Eintritt in den Staatspostdienst abgelegte Aufnahmsprüfung. Für die Vorrückung in höhere Bezüge im gesetzlichen Ausmaße wird die Dienstzeit vor der Ernennung zum Beamten (Vordienstzeit), welche ein qualifizierter Postexpeditor, gleichzeitig unter welchem Titel, welchen Entlehnungs- und Anstellungsverhältnisses es gewesen ist, tatsächlich auf Grund seiner Fachbefähigung als Anwärter für einer Beamtenstelle im Post- und Telegraphendienste ausgeübt hat, unter Anwendung der Zeitmaße der §§ 56 und 57 a[188] bis d D.Pr. angerechnet. {sic!}

Jenen Postverkehrsbeamten, welche einen dem Vorbereitungsdienst als Praktikant gleichgewerteten Vorbereitungsdienst nicht nachweisen, weil ihnen die hiefür bestimmten Voraussetzungen fehlen, wird ihre Vordienstzeit nach § 57 e der Dienstpragmatik, mit Erlassung des Ansuchens innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist, für die Vorrückung in höhere Bezüge in Anrechnung gebracht."[189]

---

186 RGBl. Nr. 20, Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, ausgegeben am 4. Februar 1910.

187 § 7 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, bestimmte u. a.: „Das Staatsdienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Anstellungs(Zulassungs)dekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist."

188 § 57 (a) des RGBl. Nr. 15/1914 enthielt ein Schema, das den Anspruch auf Zeitvorrückung für Beamte der Gruppen D und E regelte.

189 § 57 (e) des RGBl. Nr. 15/1914 bestimmte, daß „Beamten, die vor ihrer Anstellung in einem nicht unter dieses Gesetz fallenden staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnis gestanden oder die aus einem anderen Dienstzweig übernommen worden sind", die „Zurechnung eines Zeitraumes

Beschluß: Die beiden Anträge werden der volkswirtschaftlichen Kommission zugewiesen.
An den Herrn Obmann der volkswirtschaftlichen Kommission[190] und die Herren Staatssekretäre des Innern, der Finanzen und für Gewerbe, Industrie und Handel.

XXVI.

Antrag der Staatsräte Teufel und Neunteufel
betreffend Wohnungsfürsorge für die aus den besetzten Gebieten der Sudeten-, Alpen- und Küstenländer nach Wien geflüchteten deutschen Eisenbahner, Beamten und Hochschüler:
Der Staatsrat wolle beschließen:
Das Staatsamt für soziale Fürsorge wird beauftragt, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die aus den von Tschechen besetzten deutschen Sudetengebieten und der Alpen- und Küstenländer nach Wien geflüchteten deutschen Eisenbahner, Beamte und Hochschüler geeignete billige Unterkünfte zugewiesen erhalten.
Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

XXVII.

Antrag des Staatsrates Teufel
betreffend die Liquidierung der Webwarenzentrale und der Landes-Volksbekleidungsstellen:
1.) Die Liquidierung der Webwarenzentrale und der Landes-Volksbekleidungsstellen hat von Fachkommissionen unter Mitwirkung von Vertrauensmännern aus dem Stande des Gewerbes, der Industrie und des Handels sofort verfügt zu werden.
2.) Sämtliche Bestände an Webwaren, welche sich noch in zentraler Bewirtschaftung befinden, inklusive der Lagerbestände der Landes-Volksbekleidungsstellen, sind von den obenerwähnten Fachkommissionen zu überprüfen. Nach Entscheidung dieser Fachkommissionen ist ein erheblicher Teil der vorhandenen Warenbestände dem freien Verkehr zuzuteilen.
3.) Das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel wird beauftragt, die Beschlüsse 1.) und 2.) sofort durchzuführen und diesbezüglich unverzüglich eine Enquête der Bekleidungsgewerbe und deren Industrien nach Wien einzuberufen.

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft zur Berichterstattung in der nächsten Staatsratssitzung überwiesen.
An den Herrn Staatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft.

XXVIII.

Antrag des Staatsrates Teufel
betreffend die Arbeitslosenunterstützung:
Das Staatsamt für soziale Fürsorge wird beauftragt, der nächsten Staatsratssitzung eine Verordnung dahingehend vorzulegen, daß die Arbeitslosenunterstützung in Hinkunft an Personen nicht mehr ausgefolgt werden darf,

---

bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge“ nachträglich bewilligt werden konnte, „wenn sie darum binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ansuchen“.

190 Gemeint war vermutlich Staatssekretär Urban. Vgl. auch SRP Nr. 59, Anmerkung 76.

welche sich weigern, eine ihren Fähigkeiten und physischen Constitution entsprechenden Arbeit bei entsprechender Bezahlung zu leisten.

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für soziale Fürsorge zur Berichterstattung in der nächsten Staatsratssitzung überwiesen.

An den Herrn Staatssekretär für s o z i a l e F ü r s o r g e.

XXIX.

Antrag des Staatsrates T e u f e l

betreffend die Liquidierung der Kaffeezentrale:

Ich habe kürzlich einen Antrag, betreffend die Abschaffung der nicht unbedingt notwendigen Wirtschaftszentralen, gestellt.[191] In der Zwischenzeit sind mir Umstände bekannt geworden, die mich veranlassen, den bezüglichen Bericht der Staatskanzlei nicht abzuwarten, sondern bezüglich der Kaffeezentrale den Antrag auf sofortige Aufhebung und Freigabe des Handels mit Kaffee zu stellen.

Kaffee ist zweifellos ein wichtiger Bedarfsartikel, der aber der Bevölkerung in unverantwortlicher Weise vorenthalten wird. Dagegen hat man dem bekannten Großhändler Julius Meinl[192] ein förmliches Monopol für eine minderwertige Kaffeemischung eingeräumt, die jetzt der Bevölkerung aufgenötigt wird, trotzdem Bohnenkaffee genug zur Verfügung stünde. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die Kaffeezentrale 30 Waggon Kaffee nach Prag abgeben konnte. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Herren Meinl, Tersch[193] und Genossen ein Kaffeeprivilegium haben sollen, wenn dem Handel Bohnenkaffee in reichem Maße zugeführt werden kann. Wenn Bedenken obwalten, daß aus valutarischen Gründen die Einfuhr von Kaffee nicht frei gegeben werden soll, so hat die Devisenzentrale es immer ja noch in der Hand, in der rein valutarischen Frage hemmend einzugreifen. Keinesfalls aber darf aus diesen Gründen hemmend in den Handel selbst eingegriffen werden. Es wäre ja volkswirtschaftlich von größter Bedeutung, daß der legitime Handel endlich wieder aus dem Kriegszustand in die Friedenswirtschaft übergeführt werde. Wenn der Bohnenkaffee heute im Schleichhandel mit 50 bis 80 Kronen pro Kilogramm bezahlt wird und die Möglichkeit besteht, solchen Kaffee um 17 bis 18 Kronen im freien Handel der Bevölkerung zuzuführen, so kann keine amtliche Stelle die Aufrechterhaltung der Kaffeezentrale und die Behinderung des freien Marktverkehres in Kaffee, rechtfertigen.

Ebenso wie in diesem Bedarfsgegenstand liegen die Verhältnisse auch bezüglich anderer Artikel, und es ist nicht einzusehen, warum hier bürokratisch vorgegangen und die Rückkehr zu normalen Verhältnissen grundlos hinausgeschoben werden muß.

Der Staatsrat wolle beschließen: Das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel hat zu verfügen, daß die Kaffeezentrale mit 15. Februar in Liquidation zu treten hat.

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft zur Berichterstattung an den Staatsrat überwiesen.

An den Herrn Staatssekretär für K r i e g s - u n d Ü b e r g a n g s w i r t s c h a f t.

---

191 Vgl. SRP Nr. 69/VIII a.

192 Julius Meinl, Großkaufmann und Industrieller, Begründer und Inhaber der „Julius Meinl AG.“.

193 Die Identität des erwähnten Kaffeehändlers „Tersch“ konnte nicht eindeutig geklärt werden.

XXX.

Anfrage des Staatsrates T e u f e l
über die Stichhältigkeit des Gerüchtes über die vor einigen Stunden erfolgte Besetzung der Hofburg durch die rote Garde.

Bericht des Staatsnotars: Das Gerücht entspricht nicht den Tatsachen. Sein Ursprung dürfte darin zu suchen sein, daß im Laufe des Nachmittages eine milit. Kommission in der Hofburg stattgefunden hat, deren Erscheinen in der Hofburg bei der Bevölkerung offenbar als deren Besetzung ausgelegt worden ist.

Der Staatsnotar teilt bei dieser Gelegenheit mit, daß die Auflösung sowohl der Offizierswache in der Hofburg wie auch der militärischen Wachen in den übrigen hofärarischen Gebäuden und die Übertragung des Schutzes dieser Gebäude an die Sicherheitswache beabsichtigt wird, weil die Offizierswache zu hohe Kosten verursache und bei den übrigen Wachdetachements sich wiederholt Anstände ergeben hätten.

Beschluß: Die Mitteilungen des Staatsnotars werden zur Kenntnis genommen.

An den Herrn S t a a t s n o t a r.

XXXI.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über die Protestnote des Staatsamtes des Äußern an die Entente wegen der Vorfälle am 27. Jänner in Marburg:

„Der Zusammentritt des Vorfriedenskongresses in Paris hat in der Bevölkerung der von den Südslaven okkupierten Teile Südsteiermarks die lebhafte Hoffnung auf Wiedererringung ihrer Freiheit und auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes erweckt.[194]

Deshalb hat die Durchreise einer amerikanischen Kommission in Marburg zu einer warmen Kundgebung Anlaß gegeben. Das Volk begrüßte die amerikanischen Herren als Vertreter der Ideen der Freiheit und der Gerechtigkeit, welche sich die unterdrückten Völker vom Pariser Friedenskongresse erwarten.

Obwohl die Manifestanten nichts anderes als friedliche und patriotische Gefühle zum Ausdruck brachten und die öffentliche Ordnung in keiner Weise störten, wurden sie doch von den slovenischen Truppen mit bewaffneter Hand angegriffen. Die Kundgebung wurde durch Gewehrschüsse in Blut erstickt.

Diese Art Kundgebungen, welche aus dem Wunsche nach Freiheit von einem bisher unabhängigen Volke entspringen, zu unterdrücken, hat eine große Aufregung bei allen Deutschen der okkupierten Gegenden sowie der benachbarten Landstriche hervorgerufen.

Es steht zu befürchten, daß die Bevölkerung jene Waffen, welche sich seit dem Ende des Krieges in den Händen Privater befinden, ergreift, um das auf ihr lastende Joch abzuschütteln.

Die Regierung von Deutschösterreich hat zu jeder Zeit alle Anstrengungen gemacht, um die Geister zu beruhigen und die Anwendung von Waffengewalt zu vermeiden. Den neuerdings von den alliierten Mächten ausgesprochenen

[194] Die interalliierten Verhandlungen begannen am 18. Jänner 1919 in Paris. Zur Behandlung der „jugoslawischen Frage“ in diesem Rahmen vgl. etwa Fritz Fellner, Vom Dreibund zum Völkerbund. Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen 1882–1919. Herausgegeben von Heidrun Maschl und Brigitte Mazohl-Wallnig, Wien 1994, S. 262–272. Zum Beginn der Verhandlungen vgl. exemplarisch Wiener Zeitung, 19. Jänner 1919, S. 7 „Die Friedensverhandlungen“; Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 20. Jänner 1919, S. 1–3 „Die Friedenskonferenz“.

Absichten entsprechend und unter Berufung darauf, daß eine tatsächliche Okkupation eines Landstriches keinerlei Wirkung auf dessen künftiges Schicksal hervorbringen könne, hat Deutschösterreich dulden zu können geglaubt, daß die Wohnsitze einer zahlreichen deutschen Bevölkerung von tschechoslovakischen und jugoslavischen Truppen besetzt wurden.

Das Vorgehen unserer Nachbarn macht aber diese versöhnliche und friedliche Haltung unmöglich; es erregt Ausbrüche von Zorn und Entrüstung, welche die Behörden vergeblich aufzuhalten versuchen.

Das einzige Mittel, schweren Gefahren zu begegnen, welche die willkürlichen Handlungen unserer Nachbarn hervorrufen und die nicht allein den Frieden zwischen den Nationen, sondern auch die Sicherheit des sozialen Friedens ernst gefährden würden, wäre eine Intervention der Großmächte.

Nur die Errichtung der Garnison einer dieser Mächte in Marburg und dessen Nachbargemeinden vermöchte die gewollte Garantie zu schaffen, ohne irgend einer Lösung zu präjudizieren. Die bloße Anwesenheit solcher Garnisonen bis zur definitiven Ordnung der territorialen Fragen – eine Ordnung, für welche die Großmächte die Verantwortung übernommen haben – würde zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit genügen.

Die Regierung von Deutschösterreich richtet einen dringenden Appell an die Mächte, in dem sie sie bittet, die in Frage kommenden Gegenden durch militärische Besetzung so rasch als möglich zu neutralisieren.

Diese wiederholt gestellte Bitte, deren Erfüllung viel Blutvergießen verhütet hätte, würde mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit übereinstimmen, welche die großen Demokratien des Westens verkündeten und neuerdings durch ihre Kundgebung über die Unwirksamkeit gewaltsamer Besetzungen bestärkt haben."

Antrag des S t a a t s k a n z l e r s

auf Erlassung einer Proklamation an die Deutschen in Südsteiermark anläßlich der Marburger-Vorfälle:

„Der deutschösterreichische Staatsrat hat mit schmerzlicher Entrüstung von dem Vorgehen slowenischer Truppen gegen die Marburger Bevölkerung Kenntnis erhalten.

Eine friedliche Kundgebung der Deutschen Marburgs vor unparteiischen Mitgliedern einer von den Vereinigten Staaten zum Studium ihrer Verhältnisse entsendeten Kommission wurde ohne jeden Anlaß blutig unterdrückt.

Der Staatsrat spricht den beklagenswerten Opfern dieses angesichts des tagenden Friedenskongresses ganz unbegreiflichen Vorgehens südslavischer öffentlicher Organe sein tiefstes Beileid aus. Er bittet aber gleichzeitig die Deutschen im Süden Steiermarks, unverbrüchlich an der Treue zu dem gemeinsamen Vaterlande festzuhalten und auf die Gerechtigkeit der westlichen Demokratien zu vertrauen, die erst in jüngster Zeit den Grundsatz verkündet haben, daß gewalttätiges Vorgehen nur jenen schadet, die zu diesem verwerflichen Mittel greifen.

Indem der Staatsrat als Vertreter aller Deutschen der Ostalpenlande sich eins weiß mit den deutschen Brüdern in Marburg, bittet er diese in der Zeit der Prüfung sich durch keinerlei Provokation zur Anwendung von Mitteln hinreißen zu lassen, welche die Erreichung der gemeinsamen Ziele erschweren könnten, und mit würdiger Entschlossenheit auszuharren, bis das verbürgte Recht der nationalen Selbstbestimmung auch ihnen die Rückkehr zur politischen und nationalen Gemeinschaft aller Deutschösterreicher ermöglicht."

Beschluß: Der Wortlaut der Protestnote des Staatsamtes des Äußern wird zur Kenntnis genommen, die Erlassung der Proklamation genehmigt.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r und Herrn Staatssekretär des Ä u ß e r n.

XXXII.

Beschwerde des Staatsrates T e u f e l über die säumige Durchführung der Aufträge des Staatsrates seitens der Staatsämter.

Beschluß: Der Staatskanzler wird ersucht, den gerügten Übelstand in der Kabinettsratssitzung und in der Verbindungssitzung zur Sprache zu bringen und die Staatsämter einzuladen, Vorsorge für eine zeitgerechte Erledigung der ihnen vom Staatsrate überwiesenen Gegenstände zu treffen.

An den Herrn Staatskanzler.

Nächste Sitzung: M o n t a g, den 3. Februar 1919
um 3 Uhr Nachmittag.

71.

[Montag] 1919-02-03

Vorsitz: Dinghofer
Anwesend:[1] Bauer, Beck, Deutsch, Fink, Fuchs, Grimm, Hanusch, Heine, Iro, Jerzabek, Jukel, Kaup, Kemetter, Keschmann, Kroy, Leuthner, Licht, Loewenfeld-Ruß, Luksch, Marckhl, Neunteufel, Ofner, Renner, Roller, Schoepfer, Steinwender, Sylvester, Tomschik, Urban, Waihs, Waldner
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.30 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf: Vortragender.
II. Beurkundungen.
III. Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Bericht über politische Angelegenheiten.
   b) Genehmigung von Landesausschußbeschlüssen in Angelegenheit der Einhebung von Landes- und Gemeindezuschlägen.
   c) Vollzugsanweisungen über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark und in Kärnten.
   d) Lieferungsverträge mit dem Kriegsministerium. Rechtssubjekt bei Prozessen. (Bericht der Staatskanzlei im Auftrage des Staatsratsbeschlusses vom 29. November 1918, 50. Sitzung).
   e) Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (Einsprüche der Wiener Ärztekammer etz.)[3]
IV. Delegation nach Weimar.
V. Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf über den statistischen Dienst.
VI. Bericht der Wahlgesetzkommission (Staatsrat F i n k) über den Gesetzentwurf, betreffend den Wahlgerichtshof.
VII. Berichte der Staatssekretäre:
   S t a a t s s e k r e t ä r f ü r ö f f e n t l i c h e A r b e i t e n:
   Bericht über die Kohlenversorgung des Wr. Neustädter Reviers.

---

[1] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Viktor Groß, Dr. Emil Kralowsky und Ministerialrat Dr. Eduard Sochor Freiherr von Friedrichsthal, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Viktor Groß, Ministerialsekretär in der Staatskanzlei.
Dr. Emil Kralowsky, Ministerialrat, 1. Jänner 1919 bis 31. August 1923 Leiter der Fachgruppe VII (Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten) im Staatsamt für Heerwesen.
Dr. Eduard Sochor Freiherr von Friedrichsthal, Ministerialrat im Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft, danach Staatskommissär für Sachdemobilisierung, 1921 bis 1922 provisorischer Leiter der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

[2] Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

[3] Im Protokoll folgen auf diesen Unterpunkt ein Bericht des Staatskanzlers über die 3. Länderkonferenz sowie ein Bericht des Staatsrates Ofner über die Begnadigung von Preistreibern, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurden.

Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel:

a) Vollzugsanweisung des Staatsamtes f. Kriegs- und Übergangswirtschaft, betr. den Verkehr mit Häuten, Fellen und Leder.
b) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betr. Preis- und Erzeugnisvorschriften für Häute und Felle, Leder und Maschinenriemen.
c) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betr. die Vorräte und Überschüsse der Lederwirtschaftszentralen.
d) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betr. die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen.
e) Kriegswirtschaftliche Verordnungen (Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen). Vorlage an die prov. Nationalversammlung.[4]

Unterstaatssekretär von Beck:

a) Gesetz, betr. die teilweise Änderung der Dienstverhältnisse der Kanzleioffizianten, -Gehilfen und ständigen Aushilfsdiener, dann Landpostdiener.
b) Vereinbarung über die Behandlung der Kriegsaushilfskräfte.
c) Frage der Auszahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Teuerungsaushilfen an Pensionsparteien.

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß und Unterstaatssekretär von Grimm:
Erhöhung der Brotpreise und Gesetz, betr. eine besondere Brotauflage.

Staatssekretär Dr. Steinwender:
Zeitungssubventionen.

VIII. Einsetzung einer Kontrollkommission zwecks rascherer Erledigung der Schadenersatzansprüche bei der Südbahngesellschaft.

IX. Antrag des Staatsrates Dr. Ofner:
in Angelegenheit der Bemessung der Erwerbs-, Einkommen- und Kriegssteuer.

X. Bildung der Kommission des Staatsrates für die Reform der Schulverwaltung nach dem Antrage des Staatsrates Teufel (als Vertreter der nationaldemokratischen Partei angemeldet: Nationalrat Kemetter).

XI. Allfälliges, Initiativanträge, etz.

Beilagen:

71/I Vertretungsgesuch Staatsrat Bodirsky an Ersatzmann Heine (1 Seite); Mitteilung des Ersatzmannes Keschmann, betreffend Vertretung des Staatsrates Iro (1 Seite, handschriftlich); Ermächtigung des Ersatzmannes Neunteufel zur Vertretung des Staatsrates Langenhan (1 Seite).

71/II u. III Vorschläge der Justizkommission in Angelegenheit der Begnadigung mehrerer gerichtlich Verurteilter sowie der Einstellung des Verfahrens in mehreren strafgerichtlichen Fällen (8½ Seiten).

71/VI Gesetz vom … betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener (fünffach, jeweils 2½ Seiten, gedruckt); Begründung (fünffach, jeweils 1 Seite, gedruckt); Abänderungsantrag zu § 4, Absatz 1 (1 Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag zu § 5 (1 Seite, handschriftlich); Zusatz zu § 7 (½ Seite, handschriftlich).

---

[4] Im Protokoll folgen auf diesen Unterpunkt Ausführungen Staatssekretär Steinwenders über die Einbringung des Finanzgesetzentwurfes sowie die Besetzung des Gouverneurs- und Vizegouverneurspostens bei der Österreichisch-ungarischen Bank, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurden.

71/VII Antrag Staatssekretär Steinwender für das Staatsratsdirektorium, betreffend die zwischen der Staatsverwaltung und Vertretern der Kriegsaushilfskräfte hinsichtlich der Modalitäten ihrer Außerdienststellung getroffenen Vereinbarungen (1 Seite).

71/VIII Einladung der deutschen Reichsregierung zur Entsendung einer Abordnung der deutschösterreichischen Regierung zur Eröffnung der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar und zur Delegierung des deutschösterreichischen Gesandten in Berlin in den Staatsausschuß des Deutschen Reiches (1 Seite).

71/X Zl. 3.519: Übersichtstabelle über die der Genehmigung des Staatsrates unterliegenden Landesausschußbeschlüsse (14½ Seiten).

71/XI Antrag, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten im Jahre 1919 (1½ Seiten); ad Zl. 9.271/1918: Abgabenordnung über die Einhebung der Wertzuwachsabgabe (zweifach, jeweils 19 Seiten); L.A. Zl. 18.291/III: Protokoll der Sitzung des kärntnerischen Landesausschusses vom 12. Dezember 1918, betreffend die Wertzuwachsabgabe (zweifach, jeweils 1 Seite).

71/XII Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates vom … Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr (neunfach, jeweils 1½ Seiten); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark (fünffach, jeweils 4 Seiten).

71/XIII Staatskanzlei, Zl. 275/1/1919, Gutachten des Staatsamtes für Heerwesen an die Staatskanzlei vom 29. Jänner 1919, betreffend Lieferungsverträge mit dem Kriegsministerium – Rechtssubjekt bei Prozessen (4½ Seiten); Zl. 275/1919, Amtsveranlassung, betreffend Rechtssubjekte bei Lieferungsverträgen (9 Seiten); Bericht der Staatskanzlei über den Vollzug des ihr mit dem Beschluß des Staatsrates vom 29. November 1918 (50. Sitzung) erteilten Auftrages (siebenfach, jeweils 3½ Seiten).

71/XVI Eingabe des Landesausschusses des Landes Kärnten vom 21. Jänner 1919, Zl. 1.388/VIII, betr. Einsetzung einer Kontrollkommission zwecks rascherer Erledigung der Schadenersatzansprüche bei der Südbahngesellschaft an den d.ö. Staatsrat (2 Seiten); Bericht des Staatssekretärs für Verkehrswesen über die Eingabe des Kärntner Landesausschusses (Abschrift) (2 Seiten).

71/XVI/1 Abschrift der vorstehenden Eingabe (dreifach, jeweils 1 Seite).

71/XVII Gesetz vom … betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung (dreifach, jeweils 6½ Seiten, gedruckt).

71/XVIII/1 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr in Häuten, Fellen und Leder (vierfach, jeweils 6 Seiten, gedruckt).

71/XVIII/2 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 15. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen (sechsfach, jeweils 16 Seiten, gedruckt).

71/XVIII/3 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Überschüsse der Lederwirtschaftszentralen (siebenfach, jeweils 1 Seite, gedruckt).

71/XVIII/4 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen (fünffach, jeweils 2½ Seiten, gedruckt).

71/XIX Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen (siebenfach, jeweils 7 Seiten).

71/XX Finanzgesetzentwurf des Staates Deutschösterreich. 1. Jänner bis 30. Juni 1919 mit Erläuterungen (64 Seiten, gedruckt).
71/XXIII Gesetz vom … betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesetz) (2½ Seiten).
71/XXIV Antrag Ofner, betreffend Mäßigung der Steuervorschriften (fünffach, jeweils 1 Seite).
71/XXV Bericht Unterstaatssekretär Beck, betreffend die Frage der Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Teuerungsaushilfen an die Pensionsparteien (2 Seiten).
71/XXVI/1 Antrag Staatssekretär Loewenfeld-Ruß auf Ermächtigung des Staatsamtes für Volksernährung, nach erfolgter Einbringung der Regierungsvorlage, betreffend die Brotauflage, im administrativen Wege eine Erhöhung der Mehlpreise durchzuführen (1 Seite, handschriftlich).
71/XXVI/2 Antrag Tomschik, daß eine Mehlpreiserhöhung erst zu erfolgen habe, bis das Brotauflagegesetz erledigt ist (1 Seite, handschriftlich).
71/XXVI/3 Gesetz vom … betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919 (vierfach, jeweils 3 Seiten, gedruckt); Bemerkungen (vierfach, jeweils 2½ Seiten, gedruckt).
71/XXVII Antrag Staatsrat Schoepfer, betreffend die Zusammensetzung der Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission (1½ Seiten, handschriftlich).
71/XXIX Anfrage Staatsrat Kemetter an den Staatssekretär für öffentliche Arbeiten in Angelegenheit des Kohlenmangels der Akademie der bildenden Künste in Wien (1 Seite, handschriftlich).
71/XXX Anfrage Staatsrat Kemetter an den Staatssekretär für öffentliche Arbeiten, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte (1 Seite, handschriftlich).
71/XXXI Anfrage Staatsrat Kemetter, betreffend die Organisation der Volkswehr (1 Seite).[5]

Vorsitz: Präsident D i n g h o f e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Staatsräte Bodirsky, Iro[6] und Langenhan sind durch ihre Ersatzmänner Heine, Keschmann und Neunteufel vertreten.[7] (Beschlußprotokoll 71/I.)

---

[5] Weiters liegen dem Protokoll bei:
Geheimer Nachtrag zum Beschlußprotokoll der 71. Sitzung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 (5½ Seiten). Der Nachtrag enthält den Text des Punktes XXI des Beschlußprotokolls, der im Beschlußprotokoll selbst lediglich den Vermerk *Vertraulich* enthält. Er wird im Anschluß an das Beschlußprotokoll vollständig wiedergegeben.
Eingaben der wirtschaftlichen Organisation der Ärzte Wiens an den Staatskanzler vom 20. Jänner 1919 und der Wiener Ärztekammer an den Staatskanzler vom 25. Jänner 1919 (Abschrift) (sechsfach, jeweils 1½ Seiten).
Schreiben der Vertreter der industriellen Unternehmer und Arbeiter aus den Gemeindegebieten von Neunkirchen, Wiener Neustadt, Baden und Mödling an den Staatsrat, betreffend den in ihrer am 27. Jänner 1919 im Wiener Neustädter Rathaus abgehaltenen Versammlung gefaßten Beschluß über die Ergreifung unverzüglicher Maßnahmen zur raschesten Beschaffung von Kohle (Abschrift) (5½ Seiten). Das Schreiben trägt den handschriftlichen Vermerk *Pkt. VII d. Tagesordnung wurde zurückgestellt.*
Auszug aus dem Beschlußprotokoll der 70. Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919, umfassend die Punkte VI bis XXI (4 Seiten, Gabelsberger Stenographie).

[6] Staatsrat Iro ist in der Präsenzliste als anwesend verzeichnet.

[7] Beilage 71/I: Vertretungsgesuch Bodirsky (1 Seite); Mitteilung Keschmann (1 Seite, handschriftlich); Ermächtigung Neunteufel (1 Seite). Die drei Schreiben regelten die hier erwähnten Vertretungen und gehen ansonsten nicht über das Gesagte hinaus.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Beurkundungen.

Staatsnotar S y l v e s t e r teilt mit, daß keine Beurkundungen vorzunehmen sind, daß er aber über die Vorschläge der Justizkommission in einer Anzahl von Begnadigungsfällen zu berichten habe.[8] Hinsichtlich einer Begnadigung wurde keine Einigung erzielt und Staatsrat Ofner wird ein Separatvotum erstatten.

O f n e r: Erstattet hinsichtlich des Falles Notburga Krispler[9] sein Separatvotum und betont, daß alle Gerichte für die Begnadigung waren, infolgedessen kein Anlaß für eine Ablehnung vorliege.[10]

Die beantragten Begnadigungen werden gewährt, der Gnadenbitte der Notburga Krispler wird unter Ablehnung des Separatvotums Ofner keine Folge gegeben. (Beschlußprotokoll 71/II).

Der Antrag des Staatsnotars S y l v e s t e r, über Vorschlag der Justizkommission in drei Fällen das strafgerichtliche Verfahren einzustellen,[11] wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 71/III).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[12] (Vortragender Dr. G r o ß).

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: 3[13] a) Gesetz, betreffend die teilweise Änderung der Dienstverhältnisse, der Kanzleioffizianten, -Gehilfen und ständigen Aushilfsdiener, dann der Landpostdiener.[14]

---

8 Beilage 71/II u. III: Vorschläge der Justizkommission (8½ Seiten). Die Liste enthält 49 Einträge und führt die Namen, die Tatbestände und – so vorhanden – die urteilsmäßigen Strafen und Strafreste, weiters die Anträge der Gerichte und des Staatsamtes für Justiz an.

9 Vgl. Anmerkung 127 des vorliegenden Protokolls.

10 Es handelte sich um Fall Nr. 46 der Beilage. Tatbestand war das Verbrechen des Diebstahls, die urteilsmäßige Strafe betrug vier Monate schwerer und verschärfter Kerker. Von seiten der Gerichte wurde die Herabsetzung der Strafe auf 14 Tage befürwortet, das Staatsamt für Justiz beantragte allerdings die Abweisung dieses Antrags.

11 Es handelte sich um die Fälle Nr. 1 bis 3 der Beilage. Diese betrafen Vergehen der Amtsveruntreuung und Betruges, gegen die Sicherheit des Lebens und der schweren Körperbeschädigung. In allen drei Fällen wurde seitens des Staatsamtes für Justiz die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

12 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

13 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

14 Beilage 71/VI: Gesetzesentwurf (fünffach, jeweils 1½ Seiten, gedruckt); Abänderungsantrag zu § 4, Absatz 1 (1 Seite, handschriftlich); Abänderungsantrag zu § 5 (1 Seite, handschriftlich); Zusatz zu § 7 (½ Seite, handschriftlich). Das Gesetz, so wurde in der Begründung angeführt, „ist dazu bestimmt, die seit vielen Jahren in immer verstärktem Maße geltendgemachten und von der Staatsverwaltung auch als berechtigt und zeitgemäß erkannten Wünsche der staatlichen Vertragsbeamten männlichen und weiblichen Geschlechts auf dem Gebiete des Kanzleidienstes sowie der ständigen Aushilfsdiener und der Landpostdiener nach einer Verbesserung ihres dienstlichen Verhältnisses zum Staate soweit zu erfüllen, als dies bei der dermalen gebotenen Rücksichtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen mit den Absichten dieser Bedienstetengruppen zu vereinbaren ist“. Zu den damit verbundenen Maßnahmen zählte u. a. die Unterstellung der Kanzleioffizianten und -offiziantinnen unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik sowie eine Verbesserung der Rechtslage und der Bezüge der Aushilfsdiener und Landpostdiener. Die drei beiliegenden Abänderungsanträge enthalten die Änderungen, die im Folgenden von Ministerialrat Kralowsky vorgebracht wurden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 100, Gesetz vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 13. Februar 1919, überein.

U.St.S. B e c k berichtet, daß es in der Frage der Pragmatisierung der Vertragsbeamten in der letzten Sitzung[15] zu einer Vereinbarung kam, daß sie zu Staatsbeamten vorläufig mit ihren bisherigen Bezügen zu ernennen, der Dienstpragmatik[16] zu unterstellen seien, während die endgiltige Regelung der Besoldungsreform überlassen wird. Der von dem Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen gemachte Einwand, daß berechtigte Ansprüche der Zertifikatisten geschädigt würden, ist nicht stichhaltig, denn es handelt sich nur um die Besserstellung von bereits im d.ö. Staatsdienste befindlichen Personen, während die Zertifikatisten nur auf Posten des ehemaligen Reiches Anspruch hatten. Der Zeitpunkt für die Versorgung der Zertifikatisten ist bei einer legislativen Änderung des Zertifikatistengesetzes[17] gegeben. Bezüglich der ständigen Aushilfsdiener wird ein altes Unrecht gut gemacht. Er bittet, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage noch in der gegenwärtigen Session einzubringen.

Als Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen Ministerialrat Dr. K r a l o v s k y[18]: Das Staatsamt für Heerwesen sei der Pragmatisierung der Vertragsbeamten immer günstig gegenüber gestanden, doch dürfen die längerdienenden Unteroffiziere durch diese Maßnahmen nicht geschädigt werden; denn ein Anreiz zum Längerdienen muß vorhanden sein und der zurückgelegte Militärdienst muß auch gewertet werden. Während des Krieges wurden Posten offen gehalten, welche durch die beabsichtigte Pragmatisierung der Vertragsbeamten verlorengehen. Von den 14.000 d.ö. Unteroffizieren werden in dem Volksheere nur 8.000 Unteroffiziere gebraucht werden, sodaß 6.000 Unteroffiziere entbehrlich sind. Auch für diese muß gesorgt werden, weshalb das Staatsamt für Heerwesen beantrage, daß sowohl im § 4, Abs. 1[19] als im § 5[20] eine Abänderung dahingehend stattfinde, daß als Ausgangspunkt eine am 1. Februar 1919 zurückgelegte 3-jährige zufriedenstellende Dienstleistung angenommen werde, im § 7[21] aber als 2. Absatz anzufügen wäre: „Hiebei haben jedoch die zur Wahrung der Interessen der anspruchsberechtigten Unteroffiziere nicht besetzten, während des Krieges oder unmittelbar vor demselben erledigten Dienstposten außer Betracht zu bleiben." Er bittet diese Abänderungsanträge anzunehmen, da sonst eine erhöhte Abfertigung der Zertifikatisten stattfinden müßte, was besonders bei den älteren Jahrgängen sehr schwer sein würde.

Staatskanzler R e n n e r: Wir tragen eine alte Ehrenschuld ab, wenn wir die Pragmatisierung der Vertragsbeamten vornehmen, mit der seit 1911 das Abgeordnetenhaus schon

---

15 Gemeint war wohl eine Sitzung des Staatsangestelltenausschusses, in dem der Entwurf behandelt wurde.

16 RGBl. Nr. 15, Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), ausgegeben am 27. Jänner 1914.

17 RGBl. Nr. 60, Gesetz vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere, ausgegeben am 4. Mai 1872. Dieses Gesetz bestimmte u. a., unter welchen Voraussetzungen Unteroffiziere den Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienst erwarben. Das konnte durch zwölfjährigen Dienst (davon mindestens acht Jahre als Unteroffizier) im stehenden Heer, bei der Kriegsmarine oder bei der Landwehr geschehen (§ 1) oder unabhängig von den Dienstjahren, wenn der Unteroffizier „vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden" war (§ 2).

18 Dr. Emil Kralowsky.

19 § 4 (1) besagte u. a.: „Die am 1. Februar 1919 bereits bestellten ständigen Aushilfsdiener […] sind nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zu Amtsdienern zu ernennen."

20 § 5 besagte: „Die am 1. Februar 1919 bereits bestellten Landpostdiener, die eine dreijährige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen, sind zu ständigen Aushilfsdienern der Post- und Telegraphenanstalt zu bestellen und nach einer weiteren dreijährigen Dienstleistung als ständige Aushilfsdiener zu Amtsdienern zu ernennen."

21 Der einzige Absatz des § 7 lautete: „Für diese Ernennungen (Bestellungen) und Einreihungen bildet das Gesetz vom 19. April 1872, RGBl. Nr. 60, kein Hindernis." Gemeint war RGBl. Nr. 60, Gesetz vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, ausgegeben am 4. Mai 1872.

beschäftigt war. Es ist unrichtig, das Zertifikatistengesetz damit in Verbindung zu bringen, denn die Sache stehe so, daß der Staatsdienst gesperrt war, die bisherigen Vertragsbeamten aber pragmatisiert werden. Getrennt davon erwächst uns die besondere Pflicht, für die Zertifikatisten vorzusorgen. Der Übergang zum Milizsystem wird einen viel größeren Bedarf an Berufsunteroffizieren ergeben.[22] Die kleinen Gemeinden werden sich zusammenschließen und die Gemeindesekretäre werden vielfach wiederum Zertifikatisten sein; ebenso sei bei den öffentlichen Bauten Raum genug, um die Leute zu beschäftigen. Er ersucht, die Anträge des Heeresamtes abzulehnen.

T o m s c h i k: Diese Frage jetzt in Zusammenhang mit dem Zertifikatistengesetz zu bringen geht nicht an, denn es ist selbstverständlich, daß Vorsorge betreffs der Zertifikatisten getroffen werden muß. Er ist gegen diese 3 Zusatzanträge des Staatsamtes für Heerwesen und bittet, diese Regelung nicht durch die Verquickung zu hemmen.

O f n e r: Das Zertifikatistengesetz muß geändert werden, es soll den Zertifikatisten kein Unrecht geschehen, aber die Pragmatisierung muß unabhängig davon Platz greifen.

U.St.S. B e c k bemerkt, daß der vorliegende Gesetzentwurf das Resultat einer langwierigen und schwierigen Verhandlung sei, bei der die Organisationen sehr maßvoll gewesen sind. Weiters sei es ein Grundirrtum, daß die seinerzeit im österr. Staate freigewordenen Stellen offene Posten im d.ö. Staate sind. Das Zertifikatistengesetz wird zeitgemäß geregelt werden müssen, jedenfalls dürfe diese Frage mit der vorgeschlagenen Lösung nicht verquickt werden.[23] Er bittet, den Anträgen des Staatsamtes für Heerwesen nicht Folge zu geben.

§ 1, 2 und 3[24] des Gesetzes sind unbestritten, werden angenommen.

Zu § 4 liegt ein Abänderungsantrag des Staatsamtes für Heerwesen vor. Der § 4 wird vorläufig mit Auslassung der Worte „nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung" angenommen. Der Antrag des Staatsamtes für Heerwesen wird abgelehnt; die Worte „nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung" werden angenommen, somit ist § 4 in der vorliegenden Fassung unverändert angenommen.

Zu § 5 liegt ein Abänderungsantrag des Staatsamtes für Heerwesen vor; es handelt sich wieder um die Terminierung mit 1. Februar 1919 im Sinne des Standpunktes des Staatsamtes für Heerwesen. Der Abänderungsantrag wird abgelehnt, § 5 in der Fassung des Staatsamtes für Finanzen angenommen.

§ 6[25] ist unbestritten, wird angenommen.

Zu § 7 liegt ein Zusatzantrag des Staatsamtes für Heerwesen vor, einen zweiten Absatz anzugliedern.

---

[22] Dazu vgl. auch die Ausführungen Staatssekretär Mayers in der Nationalversammlung am 6. Februar 1919, betreffend das Gesetz über die bewaffnete Macht (StGBl. Nr. 91/1919, vgl. SRP Nr. 59/III und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV). Mayer bemerkte u. a., es sei allgemein anerkannt, „daß die künftige Form unseres Wehrsystems das Milizsystem sein wird", dieses sei „unser künftiges Idealsystem". „Die Miliz hat viel für sich und das Ergebnis des Krieges hat eigentlich jenen Völkern recht gegeben, die mit einem Milizsystem gearbeitet haben […]. Wir wollen ein Milizsystem, das auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut ist, das jeden Staatsbürger gleich trifft – ohne Rücksicht auf Rang und Stand – aber auch ohne Rücksicht auf erhöhte oder mindere Tauglichkeit. Wir brauchen diese allgemeine Wehrpflicht gegenüber der Freiwilligkeit, weil das Pflichtbewußtsein des einzelnen Staatsbürgers der Allgemeinheit gegenüber dadurch wesentlich erhöht wird und ein anderes sein wird, als wenn man sich auf freiwillig zur Fahne Geeilte verlassen wollte." Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 18. Sitzung, S. 678–682, hier S. 678 f.

[23] Detailliertes Material zu den Forderungen der Zertifikatisten findet sich in AdR, StK, GZl. 793/1919.

[24] Die §§ 1–3 regelten die Unterstellung der Kanzleioffizianten und -offiziantinnen unter die Dienstpragmatik, die Erhöhung ihrer Bezüge und die Ernennung zu Kanzleigehilfen nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit.

[25] § 6 behielt die näheren Vorschriften über die Vornahme der Ernennungen und Bestellungen einer gesonderten Vollzugsanweisung vor. Zu dieser vgl. SRP Nr. 75/III.

Der erste Absatz des § 7 wird angenommen, der vom Staatsamt für Heerwesen beantragte zweite Absatz des § 7 wird abgelehnt.

Eingang und Titel des Gesetzes werden angenommen.

Der Antrag des Staatsamtes für Finanzen, den vorliegenden Gesetzentwurf über die teilweise Abänderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und -offiziantinnen, der Kanzlei-Gehilfen und -Gehilfinnen, der Aushilfsdiener und Landpostdiener als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung zu unterbreiten, wird a n g e n o m m e n.[26] (Beschlußprotokoll 71/VI).

VII. Punkt der Tagesordnung: 3[27] b) Vereinbarung über die Behandlung der Kriegsaushilfskräfte.

U.St.S. B e c k berichtet, daß eine Deputation vorgesprochen habe und es am 31. Jänner 1919 über die Außerdienststellungsmodalitäten zu einer Vereinbarung kam, welche er verliest.[28]

Der Antrag, zu den getroffenen Vereinbarungen die nachträgliche Genehmigung zu erteilen, wird a n g e n o m m e n.[29] (Beschlußprotokoll 71/VII).

---

[26] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Staatsangestelltenausschuß, S. 580; Bericht des Staatsangestelltenausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 636–638. Informationen zur Beschlussfassung über dieses Gesetz und seine Hintergründe finden sich in AdR, StK, GZl. 736/1919. Diverse Eingaben, Entschließungen etc., die mit dieser Materie im Zusammenhang stehen, finden sich zudem in AdR, StK, GZl. 246/4/1919, Teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, der ständigen Aushilfsdiener und der Landpostdiener. Vgl. auch SRP Nr. 69/VII, Nr. 70/IV und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV, zum Beschluß über eine Vollzugsanweisung zu diesem Gesetz Nr. 75/III/1 e.

[27] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

[28] Beilage 71/VII: Antrag Steinwender (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben.

[29] Zu der getroffenen Vereinbarung vgl. auch AdR, StK, GZl. 713/1919, Behandlung der Kriegsaushilfskräfte anläßlich ihrer Enthebung. Zum Thema vgl. weiters AdR, BMHV, Allgemeine Reihe, Sektion IV, Zl. 245/1919, Behandlung der Kriegsaushilfskräfte anläßlich ihrer Dienstesenthebung; weiters im gleichen Bestand Zl. 5.683/1919, Behandlung der Kriegsaushilfskräfte anläßlich ihrer Dienstesenthebung. Der letztgenannte Akt enthält eine Information des Präsidiums des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel vom 3. Februar 1919, der zufolge eine Weiterverwendung von Kriegsaushelfern über den 11. Februar 1919 hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig sei und „nur in jenen Fällen ausnahmsweise in Antrag gebracht werden“ dürfe, „in denen die Weiterbelassung aus zwingenden dienstlichen Rücksichten unabweislich geboten erscheint“. Weiters wurde festgestellt: „Jedem der ausnahmsweise im Dienste belassenen Kriegsaushelfer ist neuerdings ausdrücklich zu bedeuten, dass ihre dienstliche Verwendung selbstverständlich nach wie vor jederzeit durch Entlassung beendigt werden kann. / Alle übrigen Kriegsaushelfer sind sogleich vom Dienste zu entheben.“ Auch das zwischenstaatsamtliche Komitee für die Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten hatte sich in seiner 16. Sitzung vom 21. Jänner 1919 mit einem Ansuchen weiblicher Kriegsaushelfer der Justizverwaltung um Gewährung einer Abfertigung im Ausmaß von sechs Dienstbezügen beschäftigt, dieses jedoch „aus staatsfinanziellen Rücksichten“ abgewiesen. Vgl. AdR, StK, GZl. 45/1919, Zl. 45/11/1919, Verhandlungsschrift Nr. 16 zur Sitzung des zwischenstaatsamtlichen Komitees am 21. Jänner 1919. Speziell zu den weiblichen Hilfskräften im Ersten Weltkrieg vgl. Alexandra Hois, „Weibliche Hilfskräfte“ in der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg, Dipl.-Arb., Wien 2012; Amtliche Nachrichten des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Soziale Fürsorge, Jg. 1919, Nr. 1/2, S. 61 „Notstandsaktion für die heimkehrenden weiblichen Hilfskräfte der Armee im Felde“. Zum Abbau der Kriegsaushelfer und zu den Bemühungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge, Ausnahmeregelungen in erster Linie für die kriegsinvaliden Aushilfskräfte durchzusetzen, vgl. weiters Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 393 f. Zur Behandlung der Kriegsaushilfskräfte

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: Delegation nach Weimar.

St.S. B a u e r berichtet, daß der deutsche Botschafter[30] mitgeteilt habe, daß die deutsche Reichsregierung die d.ö. Regierung zu der am 16.II.1919 stattfindenden Eröffnung der verfassunggebenden Nationalversammlung in Weimar[31] einlädt, eine Abordnung nach Weimar zu entsenden und auch in den Staatenausschuß einen Vertreter namhaft zu machen ersucht.[32] Auch unser d.ö. Gesandter in Berlin Dr. Hartmann teilt mit, daß die Reichsregierung sich von der Mitarbeit der d.ö. Abgesandten besonders bei der Lösung der wirtschaftlichen Frage mit den übrigen Nationalstaaten auf dem Gebiete der ehemaligen k.u.k. Monarchie viel erhoffe.

---

vgl. auch KRP Nr. 11/6 vom 15. November 1918, Nr. 20/8 vom 2. Dezember 1918, Nr. 34/14 vom 28. Jänner 1919 und Nr. 35/1 vom 30. Jänner 1919.

30 Graf Botho von Wedel, 1916 bis 1919 Botschafter des Deutschen Reiches in Österreich bzw. Deutschösterreich.

31 Ein Bericht über die Eröffnungssitzung in Weimar findet sich in Wiener Zeitung, 7. Jänner 1919, S. 9 f „Deutsches Reich".

32 Beilage 71/VIII: Einladung der deutschen Reichsregierung (1 Seite). Die Einladung lautete: „Die Reichsregierung ladet die deutschösterreichische Regierung ein, zu der am 6. Februar stattfindenden Eröffnung der Nationalversammlung in Weimar eine Abordnung zu entsenden. / Die Reichsregierung würde es mit Freuden begrüssen, wenn die deutschösterreichische Regierung auch in den Staatenausschusse, der im Entwurf einer provisorischen Reichsverfassung vorgesehen ist, einen Vertreter entsenden würde. In erster Linie käme hierfür nach Ansicht der Reichsregierung wohl der deutschösterreichische Gesandte Hartmann in Frage, der an allen Besprechungen der deutschen Bundesregierung bisher teilgenommen hat. Die Reichsregierung legt grössten Wert darauf, dass auch vor definitiver Klärung der deutschösterreichischen Frage die deutschösterreichischen Delegierten an den Beratungen teilnehmen. Sie erhofft insbesondere von der Mitarbeit der deutschösterreichischen Delegierten eine wertvolle Hilfe für die Bearbeitung der Fragen, die die wirtschaftlichen Beziehungen mit den übrigen Gebieten der ehemaligen Doppelmonarchie regeln sollen. / Der bisher veröffentlichte Text des Entwurfes der provisorischen Reichsverfassung hat noch einige kleine Aenderungen erfahren, deren Veröffentlichung in nächster Zeit erfolgen wird." Zum Entwurf der Reichsverfassung vgl. Hugo Preuß, Entwurf der künftigen Reichsverfassung (allgemeiner Teil). Herausgegeben im Auftrage des Reichsamts des Innern, Berlin o. J. [1919], auch auffindbar unter https://archive.thulb.uni-jena.de/hisbest/receive/HisBest_cbu_00011189, abgerufen am 21. März 2019. Den Entwurf hatte der Staatssekretär im deutschen Reichsamt des Innern Dr. Hugo Preuß ausgearbeitet, die Ende Juli 1919 verabschiedete Weimarer Verfassung setzte diese Fassung jedoch nicht vollständig um. Bis zu jenem Zeitpunkt galt die am 16. April 1871 verabschiedete Verfassung des Deutschen Kaiserreiches („Bismarcksche Verfassung"). Vgl. dazu etwa Jasper Mauersberg, Ideen und Konzeption Hugo Preuß' für die Verfassung der deutschen Republik 1919 und ihre Durchsetzung im Verfassungswerk von Weimar, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1991; Jörg-Detlef Kühne, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung, Düsseldorf 2018. Der Reichsverfassungsentwurf sah als Bestandteil des deutschen Reichstages neben dem „Volkshaus" ein „Staatenhaus" vor, bestehend aus den „Abgeordneten der deutschen Freistaaten", dem bis zur Bildung der neuen deutschen Freistaaten ein „provisorisches Staatenhaus" vorangehen sollte. Vgl. Preuß, Reichsverfassung, S. 41 f. Mit Deutsches RGBl. Nr. 33, Gesetz vom 10. Februar 1919 über die vorläufige Reichsgewalt, wurde schließlich ein Staatenausschuß, der im wesentlichen an die Stelle des deutschen Bundesrates trat, geschaffen: „Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden." (§ 2). Mit der schließlich verabschiedeten Weimarer Verfassung trat der Reichsrat an die Stelle des Staatenausschusses.
Dr. Ludwig (Ludo) Moritz Hartmann, Historiker, 25. November 1918 bis April 1921 a.o. Gesandter und bev. Minister in Berlin.
Dr. Hugo Preuß, Mitgründer der Deutschen Demokratischen Partei, Februar bis Juni 1919 deutscher Reichsinnenminister.

Was die Absendung einer Abordnung nach Weimar anlangt, so wurde telegraphisch verhandelt und vereinbart, daß die am 4. Februar 1919 zu beschließende Begrüßungskundgebung[33] die Entsendung einer Abordnung unnötig mache, womit sich die deutsche Regierung einverstanden erklärte. Es besteht auch in Weimar die Absicht, sobald als möglich auch eine Resolution über die d.ö. Frage zu fassen, welche unmittelbare Verhandlungen ermöglichen solle. Was den Staatenausschuß betreffe, so ist der alte Bundesratsgedanke im Wesentlichen zu Grunde gelegt[34] und soll der d.ö. Vertreter solange nur beratende Stimme haben, als der Anschluß noch nicht vollzogen ist. Er beantrage, das Angebot dankbar anzunehmen und dem Wunsche entsprechend den d.ö. Gesandten einstweilen zu betrauen.

Dieser Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.[35] (Beschlußprotokoll 71/VIII).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: a) Bericht über politische Angelegenheiten.

Staatskanzler R e n n e r berichtet über seinen Besuch in Eckartsau, wo der Kaiser[36] tatsächlich krank und nicht transportfähig sei. Die Umgebung sei auf einen ganz geringen Stand gehalten, die Versorgung geschehe vom Gute selbst. Da die Gegend ungesund, Wilderer in den Auen, der Kriegsschauplatz zwischen Magyaren und Tschechen[37] sehr nahe sei, so hat er dem Adjutanten des Exkaisers[38] nahegelegt, eine Übersiedlung nach einer von der Großstadt entfernteren Besitzung und in eine gesündere Gegend vorzuschlagen, ohne jedoch eine Pression ausüben zu wollen. Die Gerüchte über angebliche Ausweisung aus Eckartsau seien somit gänzlich falsch.

Auf die Anfrage Neunteufel, warum der ehemalige Kaiser Karl noch immer formell den Eid nicht aufgehoben habe, bemerkt Staatskanzler R e n n e r aufklärend, daß diese Sache seinerzeit dem Direktorium vertraulich anheimgestellt worden war, der Exkaiser jedoch durch viele Wochen nicht verhandlungsfähig war.[39]

Der Bericht des Staatskanzlers wird genehmigt.[40] (Beschlußprotokoll 71/IX).

---

33 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 580 f.

34 Gemeint war der bis 1918 bestandene Bundesrat des Deutschen Reiches.

35 Deutschösterreich war mit beratender Stimme bis Mai 1919 im Staatenausschuß des Deutschen Reiches vertreten. § 2 des Deutschen RGBl. Nr. 33/1919 besagte u. a.: „Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschusse […]. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil." Vgl. auch https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsrat,_1919-1934#Der_Staatenausschuss_1919, abgerufen am 21. März 2019.

36 Karl I., ab 21. November 1916 Kaiser von Österreich, zugleich König von Böhmen (als Karl III.) und von Ungarn und Kroatien (als Karl IV.), Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen, 11. November 1918 Verzicht auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften.

37 Vgl. auch SRP Nr. 67/III.

38 Emmerich Zeno Schonta von Seedank, Marineoffizier, ab Anfang 1917 Flügeladjutant Kaiser Karls I., führte in Eckartsau an Stelle des Kaisers die Gespräche mit Staatskanzler Renner.

39 In den Sitzungsvermerken des Staatsratsdirektoriums finden sich zu dieser spezifischen Frage keine Aufzeichnungen. Neunteufel bezog sich wohl auf den Fahneneid der Angehörigen der ehemaligen k.u.k. Armee, der k.k. Landwehr etc. Der § 3 des „Habsburgergesetzes" (StGBl. Nr. 209, Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, ausgegeben am 10. April 1919) löste diese Frage schließlich, indem er u. a. bestimmte: „Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich."

40 In dem Zusammenhang vgl. AdR, StK, GZl. 795/1919, Sicherheitsmaßnahmen für das Schloß Eckartsau. Der Akt enthält ein Schreiben Emmerich von Schontas vom 26. Jänner 1919, in dem dieser u. a. ausführte, warum eine Übersiedlung des Kaisers aus Eckartsau derzeit nicht durchführbar sei. Zum Aufenthalt Kaiser Karls I. in Eckartsau und zur Ausweisung der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen aus Österreich vgl. auch Carlo Moos, Habsburg post mortem. Betrachtungen zum Weiterleben der Habsburgermonarchie, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 190–195.

III. Punkt der Tagesordnung: b) Genehmigung von Landesausschußbeschlüssen in Angelegenheit der Einhebung von Landes- und Gemeindezuschlägen.[41]

Der Staatskanzler berichtet kurz hiezu, ersucht die Genehmigung zu erteilen. (Beschlußprotokoll 71/X).

III. Punkt der Tagesordnung: c) Vollzugsanweisung über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr[42] in Steiermark und Kärnten.[43]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß es notwendig sei, die beiden vorliegenden Vollzugsanweisungen zu erlassen und bittet um die Ermächtigung hiezu, zumal Vereinbarungen mit den Landesverwaltungen gepflogen wurden. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 71/XII).

Staatskanzler R e n n e r bemerkt, daß dieselbe Frage auch für die detachierten[44] Schutzmannschaften in anderen Ländern aufgeworfen werden wird, und bittet daher, die Wahlbehörde zu ermächtigen, für die Ausübung des Wahlrechtes von Militärschutzmannschaften sowie für die Insassen von Spitälern in anderen Wahlkreisen im Bedarfsfalle ähnlich vorzusorgen.[45]

---

41 Beilage 71/X: Zl. 3.519, Übersichtstabelle (14½ Seiten). Die Tabelle führt die insgesamt 16 Landtags- bzw. Landesausschußbeschlüsse an, die unter Beschlußprotokoll Punkt X wiedergegeben werden.

42 Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

43 Beilage 71/XII: Vollzugsanweisungsentwurf, betreffend Steiermark (neunfach, jeweils 1½ Seiten); Vollzugsanweisungsentwurf, betreffend Kärnten (fünffach, jeweils 4 Seiten). Durch die beiden Vollzugsanweisungen sollte den Volkswehrangehörigen in Kärnten und Steiermark, die sich am Tag der Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung nicht in jenem Wahlsprengel befanden, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen waren, ermöglicht werden, trotzdem ihre Stimme abzugeben. Im Falle Steiermark sollte dies durch „besondere Wahlbehörden" ermöglicht werden, die von der nächstgelegenen Bezirkswahlbehörde aufzustellen waren, im Falle Kärntens sollte die Stimmabgabe bei der nächstgelegenen Ortswahlbehörde unter bestimmten Bedingungen möglich sein. Die Vollzugsanweisungen regelten die näheren, mit der Durchführung dieser Maßnahmen zusammenhängenden Bestimmungen. Die Entwürfe stimmen mit StGBl. Nr. 72, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, und mit StGBl. 73, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, beide ausgegeben am 5. Februar 1919, überein. Geringfügiges Material zur Kundmachung der beiden Vollzugsanweisungen findet sich in AdR, StK, GZl. 734/1919, Kundmachung der Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, und GZl. 735/1919, Kundmachung der Vollzugsanweisung des Staatsrates über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark. Vgl. auch SRP Nr. 70/IV, wo Renner auf die Notwendigkeit hinwies, „eine kurze Novelle über die Abstimmung der Schutzmannschaften noch vorzunehmen".

44 Detachieren: abordnen, entsenden.

45 Entsprechende Vollzugsanweisungen wurden auch für Volkswehrangehörige in Niederösterreich, für Angehörige der Gendarmerie, für einige bestimmte Truppenabteilungen sowie nochmals speziell für Volkswehrangehörige des Wahlkreises Nr. 21 (Mittel- und Untersteiermark) erlassen: StGBl. Nr. 78, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gemeinden Niederösterreichs; StGBl. Nr. 79, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der Gendarmerie, beide ausgegeben am 8. Februar 1919; StGBl. Nr. 97, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde, ausgegeben am 12. Februar 1919; StGBl. Nr. 104, Vollzugsanweisung des Deutschöster-

F i n k fragt, ob genügend Vorsorge getroffen werde, daß nicht etwa doppelt gewählt werde.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt aufklärend, daß die Volkswehrmannschaften und die Polizei am Wahltage konsigniert[46] sein werden und in den ersten Morgenstunden, und zwar in ihrem Wohnbezirke, zur Wahl gehen sollen. Die Vorsorge, wofür die Ermächtigung erbeten wird, ist nur für den Fall, daß von Wien oder anderen Städten Formationen anderwärts verwendet werden und dadurch der Möglichkeit beraubt würden, in ihrem Wohnorte abzustimmen. Daß die Vollzugsanweisung der Hauptwahlbehörde[47] unparteiisch ausfallen werde, dafür bürgt ihre Zusammensetzung.

Der Antrag R e n n e r wird hierauf a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 71/XII).

III. Punkt der Tagesordnung: d) Lieferungsverträge mit dem K.M., Rechtssubjekt bei den Prozessen.[48] (Bericht der Staatskanzlei über den in der 50. Staatsratssitzung vom 29. November 1918 erteilten Auftrag).[49]

Staatskanzler R e n n e r verliest das eingeholte Gutachten über die Frage, wer an Stelle der liquidierenden Heeresanstalten, besonders des K.M., als Rechtssubjekt infolge des Wegfalles des Staates Österreich-Ungarn getreten ist. Das Rechtsgutachten spricht sich dahin aus, die alte Benennung k.u.k. bezw. k.k. Ärar wegen der Einfachheit zu verwenden, zumal auch die Gerichte schon die einheitliche Terminologie durchgeführt haben. Zur gerichtlichen Vertretung dieser Rechtssubjekte ist die Finanzprokuratur berufen, bezüglich der außergerichtlichen Vertretung bestehen mancherlei Zweifel und wäre das d.ö. Staatsamt der Finanzen bei Aktivforderungen forderungsberechtigt, was mit der tatsächlichen Übung nicht im Einklange steht, in dem an Stelle des früheren K.M. oder einer seiner Abteilungen die zuständige d.ö. Zentralstelle die außergerichtliche Vertretung führt.

In der Weiterverfolgung dieser Rechtsfrage ergeben sich auch Zweifel, ob hinsichtlich eines jeden von den alten Zentralstellen geschlossenen Vertrages das entsprechende d.ö. Staatsamt verpflichtet ist, in denselben einzutreten, z. B. das Staatsamt für Landwirtschaft in die vom Ackerbauministerium geschlossenen Verträge hinsichtlich der Rennpferde, der Holzabstockung u.s.w. Das Kabinett hat diese Verträge abgelehnt,[50] was vom Standpunkte

---

reichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, ausgegeben am 13. Februar 1919.

46 Konsigniert sein: in Bereitschaft gehalten werden; versammelt sein.

47 Zur Besetzung der Hauptwahlbehörde vgl. SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c und Nr. 66/II b.

48 Beilage 71/XIII: StK, Zl. 275/1/1919, Gutachten (4½ Seiten); Zl. 275/1919, Amtsveranlassung (9 Seiten); Bericht der Staatskanzlei (siebenfach, 3½ Seiten). Der Bericht der Staatskanzlei, beinhaltend das Gutachten des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur in Wien, betreffend die Frage, welches Rechtssubjekt in Prozessen aus Lieferungsverträgen mit dem früheren Kriegsministerium an dessen Stelle getreten war, wird unter Beschlußprotokoll Punkt XIII wiedergegeben. Das Schreiben der Staatskanzlei, Zl. 275/1/1919, enthält ein weiteres Exemplar des Gutachtens, die Amtsveranlassung, Zl. 275/1919, hängt mit der Erstellung des Gutachtens zusammen und enthält u. a. eine Äußerung des Gesetzgebungsdienstes, betreffend die „Bestrittenheit der rechtlichen Natur des von der ‚k.u.k. Heeresverwaltung' verwalteten Vermögens und die Originalität der […] entstandenen nationalen Staatsgebilde, von denen keines in die früheren rechtlichen Verhältnisse als juristischer Nachfolger irgend eines früheren Staatsgebildes sukzedieren will".

49 In der erwähnten Sitzung hatte der Staatsrat die Einholung eines Gutachtens darüber beschlossen, welches Rechtssubjekt bei Prozessen aus Lieferungsverträgen mit dem ehemaligen Kriegsministerium an dessen Stelle getreten war. Vgl. SRP Nr. 50/Beschlußprotokoll Punkt VII vom 29. November 1918. Zu dieser Thematik vgl. auch KRP Nr. 25/8 vom 21. Dezember 1918 und Nr. 27/5 vom 3. Jänner 1919.

50 Vgl. beispielsweise KRP Nr. 32/5 vom 16. Jänner 1919, wo Staatssekretär Stöckler berichtet hatte, daß „sich das vormalige Ackerbauministerium bei dem Verkaufe von Vollblutpferden den Käufern gegenüber verpflichtet" hatte, „jedes unter 30.000 K veräußerte Fohlen jederzeit unter Rückzahlung

der Juristen außerordentlich strittig ist, da sich die weitere Frage ergibt, ob auch der private vertragschließende Teil das Recht hat, den Eintritt auszusprechen oder abzulehnen. Das Kabinett hat sich die Prüfung der Verträge vorbehalten und ein Rechtsgutachten über diese Frage gestellt.[51] Zweckmäßig wäre es, dies nicht nur in der Form der Judikatur, sondern auch gesetzlich und im Einvernehmen mit der Gesandtenkonferenz[52] zu regeln. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß die d.ö. Finanzprokuraturen unter dem Titel der Treuhänder als Vertreter des Gesamtgutes eingetreten sind, da eine jede Unterlassung der Finanzprokuratur zu Ersatzforderungen der anderen Staaten führen kann.[53]

O f n e r: Die d.ö. Finanzprokuratur ist nicht berechtigt, das k.u.k. oder k.k. Ärar zu vertreten, da wir es ablehnen, Rechtsnachfolger des k.u.k Staates zu sein,[54] Treuhänder aber es im Gesetze nicht gibt, sondern nur einen negotiorum gestor[55]; im prozessualen Recht aber besteht nur die Möglichkeit der Bestellung eines generellen Kurators.

W a l d n e r: Steht auf dem Standpunkt, daß die Frage nicht gesetzlich geregelt werden kann, sondern nur im Einvernehmen mit den anderen Nationalstaaten; eine sogenannte Treuhänderschaft ist unmöglich. Was einen Rücktritt auch für den Gläubiger anlangt, so hat der Berechtigte kein Recht zurückzutreten, wohl aber das Recht, den vergangenen Staat auf Schadenersatz zu klagen.

L i c h t: Die Finanzprokuratur kann nur mit Zustimmung aller Nationalstaaten eintreten oder wenn sie von allen Gerichten als genereller Kurator aufgestellt wird. Gefährlich ist der Beschluß des Kabinettsrates, der ungeheure Konsequenzen für die d.ö. Staatsangehörigen haben könne, welche ähnliche Verträge mit den anderen Staaten abgeschlossen haben. Unsere Erklärung, daß wir keine successores sind, ist nur ein staatsrechtlich festgelegter Rechtsvorbehalt, denn tatsächlich sind wir Rechtsnachfolger pro parte[56]. Das Dringendste wäre, mit den anderen Nationalstaaten irgendeine Vereinbarung über die Prozeßführung gegen das k.k. und k.u.k. Ärar herbeizuführen.

U r b a n: Teilt in diesem Zusammenhang mit, daß eine besondere Einrichtung für die noch nicht ausgeführten Lieferungsverträge besteht, nämlich eine Vergleichskommission, bestehend aus Vertretern des Staatsamtes für Übergangswirtschaft, für Heerwesen, des K.M. unter dem Vorsitze eines Vertreters des Justizamtes, welche Vergleichskommission eine schiedsgerichtliche Instanz darstelle.[57] Die anderen Nationalitäten haben sich dafür

---

von ⅔ des Kaufpreises zurückzunehmen. Hierin erblicke der sprechende Staatssekretär eine sachlich ganz ungerechtfertigte Schädigung des Staates, weshalb er in derartigen Fällen die Rückübernahme der Fohlen unter dem Hinweise darauf verweigere, dass das Staatsamt für Landwirtschaft nicht als der Rechtsnachfolger des Ackerbauministeriums anzusehen sei.“ Der Kabinettsrat war „diesem Rechtsstandpunkte“ beigetreten.

51 Gemeint war das in Beilage 71/XIII enthaltene Gutachten.

52 Vgl. dazu auch SRP Nr. 59, Anmerkung 21.

53 Vgl. auch Artikel 4 des StGBl. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918, der u. a. besagte: „Den anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt. / Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind. / Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.“

54 Vgl. SRP Nr. 68, Anmerkung 84.

55 Negotiorum gestor: Geschäftsführer ohne Auftrag.

56 Pro parte: für einen Teil.

57 In KRP Nr. 27/5 vom 3. Jänner 1919 hatte Staatssekretär Urban über die Einsetzung einer Vergleichskommission für laufende Heereslieferungsverträge berichtet. Zu ihrer Zusammensetzung vgl. AdR,

interessiert und haben ersucht, auch ihre Vertretung darin zu haben, wobei sie das bisher Geschehene anerkannten. Eine Erweiterung dieser Kommission könnte in dieser Richtung ein Vorteil sein.

F i n k: Der Standpunkt des Kabinetts über den Eintritt in die alten Verträge sei rechtlich nicht haltbar und er spricht sich ebenfalls dafür aus, möglichst bald eine Vereinbarung mit den anderen Staaten anzustreben.

U.St.S. M a r c k h l: Macht aufmerksam darauf, daß in der Flüchtlingsfürsorge hunderte von Rekursen[58] anhängig sind, da das Staatsamt des Innern nicht der Rechtsnachfolger des alten Ministeriums des Innern ist, infolge dessen auch nicht kompetent ist, die Liquidierungsmasse zu verpflichten.

O f n e r dafür, daß diese vom Staatssekretär Urban erwähnte Vergleichskommission gleichartig für alles genommen werde, weil sie judiziell sei.

Der Antrag L i c h t, zur Entlastung der dem d.ö. Staate aus der Stellung seiner Finanzprokuratur erwachsenden Verantwortung hinsichtlich der Prozeßführung in Sachen des k.u.k. und k.k. Ärars ein Einvernehmen mit den anderen Staaten zu suchen und anzustreben, die bereits bestehende Vergleichskommission zu einer schiedsrichterlichen Instanz in allen aus Lieferungsverträgen entstehenden Prozessen durch Hinzuziehung von Vertretern aller Nationalstaaten auszugestalten, wird a n g e n o m m e n.[59] (Beschlußprotokoll 71/XIII.)

III. Punkt der Tagesordnung: e) Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter. (Einsprüche der Wiener Ärztekammer).[60]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß diese Sache bereits überholt ist.[61]

Bericht des Staatskanzlers R e n n e r über die Länderkonferenz.

BMHV, Präsidium, Zl. 264/1919, Zusammensetzung und Wirkungskreis der Vergleichskommission für laufende Heereslieferungsverträge. Weitere Informationen zur Einrichtung und Zusammensetzung der Kommission sowie ein Protokoll über deren erste Sitzung, die am 14. Dezember 1918 stattgefunden hatte, finden sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 6.068/1918. Dazu vgl. auch Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Nr. 1, Jänner 1919, S. 11 f „Vergleichskommission für laufende Heereslieferungsverträge“; Nr. 2, Februar 1919, S. 44 „Enquete über Lieferungsverträge und Einigungsämter“; Reichspost. Morgenblatt, 14. Jänner 1919, S. 11 „Begleichung von Rückständen aus Heereslieferungen“.

58 Rekurs: Berufung, Beschwerde.

59 In weiterer Folge wurden schließlich Einigungsämter eingerichtet, die sich mit Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen, die zwischen Jänner 1915 und November 1918 abgeschlossen worden waren, beschäftigen sollten. Vgl. StGBl. Nr. 220, Gesetz vom 4. April 1919 über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, ausgegeben am 11. April 1919; KRP Nr. 58/4 vom 7. April 1919. Informationen zu diesem Gesetz finden sich in AdR, StK, GZl. 864/1919. Vgl. auch Verordnungsblatt des Staatsamtes für Justiz, Jg. 1919, Nr. 7, 31. Mai 1919, S. 69 „Verfahren vor den Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen“.

60 Eingaben der wirtschaftlichen Organisation der Ärzte Wiens und der Wiener Ärztekammer (sechsfach, jeweils 1½ Seiten). Die wirtschaftliche Organisation der Ärzte Wiens teilte in ihrer Eingabe mit, daß sie sich dagegen verwahre, daß eine Gesetzesvorlage „über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes“, die geeignet sei, „die wirtschaftliche Existenz der gesamten Aerzteschaft auf das Schwerste zu bedrohen“, in der Nationalversammlung behandelt werde, „ohne daß den berufenen Vertretern der Aerzte Gelegenheit gegeben wurde, zur Vorlage Stellung zu nehmen“. Der Inhalt der Eingabe der Wiener Ärztekammer ist sinngemäß identisch. Zum gegenständlichen Gesetz, StGBl. Nr. 86, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, ausgegeben am 11. Februar 1919, vgl. SRP Nr. 59/III und Nr. 64/IV, Nachtrag d.

61 Der folgende Bericht Renners über die 3. Länderkonferenz sowie der daran anschließende Bericht des Staatsrates Ofner über die Begnadigung von Preistreibern wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

Die am 31. Jänner und 1. Februar 1919 stattgehabte Länderkonferenz[62] hat es abgelehnt, ein Rahmengesetz über Landes- und Gemeindewahlen[63] entgegenzunehmen und sich vereinbarungsgemäß zur Einbringung solcher Gesetze bereit erklärt, welche die entsprechenden Änderungen der Landes- und Gemeindeordnungen vornehmen, das Gemeinde- und Landeswahlrecht auf Grundlage des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes für Männer und Frauen ohne Einschränkung (auch nicht hinsichtlich der Seßhaftigkeit) nach dem Proporzsysteme stellen, wobei hinsichtlich der kleinen Gemeinden unter 2.000 Einwohnern statt eines strengen Proporzsystems der Einfachheit halber eine Art Minderheitsvertretung eintreten kann, indem die Wähler nach der Steuerleistung verzeichnet und dann gedrittelt oder gehälftet werden, ohne daß aus der Steuerleistung ein Privileg erwachsen würde. Als der Termin für die Erlassung dieser Gesetze wurde der 30. April 1919 festgesetzt, sodaß die Gemeinde- und Landeswahlen bis spätestens 31. Mai 1919 stattfinden könnten, da der einmütige Wille aller Landesregierungen dahin ging, möglichst bald zu einer rechtsmäßigen Konstituierung auch dieser Vertretungskörper zu gelangen, um endlich aus den inneren Erschütterungen und Bewegungen herauszukommen und zu einem ruhigen, sachlichen Arbeiten zu gelangen. Die Ablehnung eines Rahmengesetzes und auch eines Blankettgesetzes[64], welches die Machtvollkommenheit der einzelnen Vertretungskörper abgegrenzt hätte, seitens der Landesregierungen hat immerhin einige Bedenken für sich, da dadurch eine Reihe von Fragen offengeblieben ist, welche die konstituierende Nationalversammlung zu lösen haben wird. So die Frage der den Ländern unerwünschten Sanktionierung der Landesgesetze durch den Staatsrat, welche an Stelle der kaiserlichen Sanktion naturgemäß getreten ist, und die Frage des Verhältnisses der Länder zum Staate überhaupt. Dieser ablehnende Standpunkt der Länder nötigt uns, es bei der bisherigen Gesetzgebung zu belassen und abzuwarten, ob die Landesregierungen die zustandegekommenen Vereinbarungen auch durchführen werden; zumal im Falle, als dies nicht geschehen sollte, der Staatsrat das Recht hätte, eine Landes- und Gemeindeordnung selbständig zu erlassen.[65]

Der Bericht des Staatskanzlers wird zur Kenntnis genommen.[66] (Beschlußprotokoll 71/XIV).

---

62 Gemeint war die sogenannte 3. Länderkonferenz. Vgl. KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919.

63 Der Entwurf dieses Rahmengesetzes findet sich als Anhang I in KRP Nr. 26 vom 28. Dezember 1918, weiters auch in AdR, StK, GZl. 942/1919, Zl. 942/1/1919, Muster einer Landtagswahlordnung.

64 Dazu Renner in KRP Nr. 36: „Der richtige Ausdruck an Stelle der Bezeichnung Rahmengesetz ist der in der deutschen Literatur gebräuchliche Ausdruck Blankettgesetz. Wir geben ein Blankettgesetz, das heißt ein Gesetz, das die allgemeinen Formen und Umrisse und die allgemeinen Bedingungen der Rechtsgültigkeit eines Aktes ausstellt und dadurch erst die Handlungsfähigkeit dessen begründet, der den Akt setzen soll."

65 Die Grundsätze, nach denen die Wahlen der Landes- und der sonstigen Vertretungen vorzunehmen waren und zu deren Einhaltung sich die Ländervertreter in KRP Nr. 36 auch verpflichtet hatten, war mit StGBl. Nr. 5/1918 gesetzlich festgeschrieben worden. Artikel 9 dieses Gesetzes bestimmte, daß die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung „auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts" zu beruhen hatte, während Artikel 10 die Anwendung dieser Bestimmung auf „das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen" vorschrieb.

66 Die Länder erließen in Folge, entsprechend dem Ausgang der 3. Länderkonferenz, eigene Wahlordnungen. Exemplarisch vgl. etwa Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich Nr. 24, Gesetz vom 18. März 1919, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Wahlordnung für den Landtag (Landtagswahlordnung), ausgegeben am 22. März 1919; Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns Nr. 36, Gesetz vom 20. März 1919, womit eine neue Landtagswahlordnung für Niederösterreich erlassen wird, ausgegeben am 22. März 1919; Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Land Steiermark Nr. 14, Gesetz vom 13. März 1919, wirksam für das Land Steiermark, über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag, ausgegeben am 3. April 1919. Lediglich in

O f n e r berichtet über die in der Justizkommission erfolgte prinzipielle Aussprache über die Begnadigungen von Preistreibern, zu welcher Aussprache ein Vertreter des Volksernährungsamtes beigezogen wurde.[67] Es wurde betont, daß die Rechtssprechung meist erst nach ein paar Monaten erfolge, sodaß eine sofortige Geldstrafe viel wirksamer wäre, außerdem wurden die Übergriffe der Gerichte bei geringen Übertretungen der Gesetze beanständet. Man dürfte nicht im allgemeinen die Begnadigungen aussetzen, sondern müßte individuell vorgehen. Der Staatsrat möge sich grundsätzlich aussprechen und eine entsprechende Weisung an die Justizkommission geben.

Präsident D i n g h o f e r: Für individuelle Behandlung der einzelnen Fälle, wobei der allgemeine Standpunkt, daß Preistreibereien ohne Grund nicht zur Begnadigung empfohlen werden sollten, aufrecht zu erhalten wäre.

Staatsnotar S y l v e s t e r: Die Staatskanzlei hätte Aufklärung dahin zu geben, daß die Begnadigungen nur in einer Umwandlung bestanden haben, indem die Arreststrafe in empfindliche Geldstrafe verwandelt wurde.

Staatskanzler R e n n e r: Möchte bei dieser Gelegenheit an den Staatssekretär für Justiz den Appell richten, betreffend der vielen wegen der Wirren in Knittelfeld, Salzburg und Villach verfolgten Personen Anträge auf Einstellung des Verfahrens oder auf Begnadigung einzubringen. (Der Staatssekretär für Justiz erklärt sich bereit.)

F i n k: Für individuelle Behandlung der Fälle, wobei im Staatsrate das Meritum derselben zu geben wäre, ohne Nennung der Namen.

Staatssekretär R o l l e r: Möchte folgende Grundsätze formulieren:

1.) individuelle Behandlung der Fälle,

2.) Antrag auf Begnadigung nur im Falle, die Unterinstanzen dies befürwortet haben,

3.) Gnadengesuche wegen Preistreibereien sind in gesonderte Verzeichnisse zu bringen, jeder Fall individuell im Staatsrat zu behandeln, jedoch ohne Namennennung.

Antrag des Staatssekretärs wird angenommen.[68] (Beschlußprotokoll 71/XV).

Kärnten fanden die ersten Landtagswahlen nach dem Ersten Weltkrieg erst 1921 statt. Was die Gemeindewahlen betraf, übermittelte die Staatskanzlei den Ländern im März 1919 den Entwurf eines Rahmengesetzes, dieser findet sich in AdR, StK, GZl. 1.522/1919. Die entsprechenden Landesgesetze wichen aber ebenfalls von dieser Vorlage ab, vgl. exemplarisch Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich Nr. 59, Gesetz vom 16. April 1919, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Erlassung einer Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr, ausgegeben am 30. April 1919; Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Land Salzburg Nr. 52, Gesetz vom 18. März 1919, wirksam für das Land Salzburg, betreffend Erlassung einer neuen Gemeinde-Wahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt, ausgegeben am 1. Mai 1919.

67 Vgl. auch SRP Nr. 74/IV.

68 Vgl. dazu auch AdR, StK, GZl. 709/1919, Antrag auf Erwirkung der Begnadigung für die wegen der Lebensmittelunruhen in Villach in gerichtl. Strafverfolgung gezogenen Personen. Der Akt enthält ein Schreiben vom 31. Jänner 1919, u. a. unterfertigt vom stellvertretenden Landesverweser von Kärnten Dr. Gustav Frank, enthaltend die Bitte um Begnadigung der gegenständlichen Personen. Weiters enthält der Akt die Abschrift eines Antwortschreibens Staatskanzler Renners an Frank vom 11. Jänner 1919, in dem auf die Behandlung der Angelegenheit in der vorliegenden Staatsratssitzung hingewiesen wurde. Die zugrundeliegenden Vorfälle, bei denen eine Reihe von Lebensmittelgeschäften geplündert worden war, hatten sich am 4. September 1918 ereignet, vgl. etwa Fremden-Blatt. Morgen-Ausgabe, 7. September 1918, S. 6 „Plünderungen in Villach“; Innsbrucker Nachrichten, 7. September 1918, S. 2 „Plünderungen in Villach“. Zu den Vorfällen in Salzburg vgl. auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 8.857/1918, Lebensmittelunruhen in Salzburg, Schadenersatzansprüche. Wie dem Akt zu entnehmen ist, war es in Salzburg am 19. September 1918 zu vergleichbaren Plünderungen („Hungerkrawallen“) von Geschäftslokalen gekommen, durch die zahlreiche Gewerbetreibende erhebliche finanzielle Schäden erlitten hatten. Die Gesamtschadenssumme belief sich laut Akt auf rund 2,4 Millionen Kronen. Der Akt enthält eine detaillierte

[VIII]

VIII. Punkt der Tagesordnung: Einsetzung einer Kontrollkommission zwecks rascherer Erledigung der Schadensansprüche bei der Südbahngesellschaft.[69]

Staatssekretär J u k e l berichtet über die Eingabe des Kärntner Landesausschusses in dieser Angelegenheit und bemerkt, daß er nicht empfehlen könne, eine derartige Kommission einzusetzen; er bittet, dem Staatsamte für Verkehrswesen die weitere Erledigung zu übertragen. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.[70] (Beschlußprotokoll 71/XVI).

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Verwaltungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend den statistischen Dienst. Wird zurückgestellt.[71]

[VI]

VI. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Wahlgesetzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Wahlgerichtshof.[72]

Aufschlüsselung der Geschädigten und der Zusammensetzung der Schadenssumme. Ähnlich vgl. auch Illustrierte Kronen Zeitung, 6. Februar 1919, S. 2 f „Die Hungerkrawalle in Linz. Plünderungen von Hotels und Geschäftsläden – ein Toter". Vgl. weiters Hanns Haas, Salzburg 1918/19 – Gewalt und Gewaltprävention, in: Historische Sozialkunde 1 (2018), S. 40–49; Ota Konrád, Jenseits der Nation? Kollektive Gewalt in den böhmischen Ländern 1914–1918, in: Bohemia 56 (2016), S. 328–361, hier S. 330–332.

Dr. Gustav Frank, Landesgerichtsrat, stellvertretender Landesverweser von Kärnten, CSP.

69 Beilagen 71/XVI und 71/XVI/1: Eingabe des Landesausschusses Kärnten (2 Seiten); Bericht des Staatssekretärs für Verkehrswesen (2 Seiten); Abschrift der Eingabe (dreifach, jeweils 1 Seite). In der Eingabe wurde um Anordnung gebeten, daß bei der Südbahngesellschaft zur Ermöglichung einer rascheren Erledigung „der zahlreichen, teilweise bereits bis zu 2 Jahren laufenden Schadenersatzansprüche" die „zweckmäßige diesbezügliche Organisation der Staatsbahnen" eingeführt werde. Eine Reihe nachgeordneter Dienststellen der Südbahngesellschaft sollte befugt sein, Schadenersatzansprüche bis zu bestimmten Beträgen im eigenen Wirkungskreis zu erledigen (kleinere Stationen bis zu 250 Kronen, mittlere bis zu 500 Kronen, größere bis zu 1000 Kronen, im Falle von Betriebsinspektoraten bis zu 10.000 Kronen). Im Bericht des Staatssekretärs für Verkehrswesen wurde dazu bemerkt, daß Stationen gegenwärtig lediglich ermächtigt seien, Reklamationsfälle bis zum Betrag von 10 Kronen selbständig zu erledigen, bei den Betriebsinspektoraten waren es 200 Kronen, „jedoch nur im Lokalverkehre". Der Rückstand an Reklamationsakten bei der Südbahngesellschaft betrage 30.000 Stück. Die beantragte Ermächtigung zu geben, erscheine jedoch bedenklich, „weil die Stationen gezwungen wären, bei Schadenersatzbeträgen, die nicht ausschliesslich zu Lasten der Südbahn ausgezahlt wurden, die Regressfrage mit fremden Verwaltungen auszutragen". Bei den Staatsbahnen stelle sich die Situation so dar, daß Reklamation selbständig bis zum Betrag von 50 Kronen bei Bahnbetriebsämtern und bis zu 10 Kronen bei Bahnstationsämtern erledigt werden durften. Im Verkehr mit fremden Bahnen galt jedoch ein Höchstbetrag von 10 Kronen.

70 Zur Geschichte der Südbahn vgl. ausführlich Gerhard Artl/Gerhard H. Gürtlich/Hubert Zenz (Hg.), Mit Volldampf in den Süden. 150 Jahre Südbahn Wien–Triest, Wien 2007.

71 Zur ursprünglichen Einbringung des Entwurfs vgl. SRP Nr. 64/II e. Zur Umwandlung des arbeitsstatistischen Amtes in das Bundesamt für Statistik im Jahr 1921 vgl. SRDV Nr. 23, Anmerkung 37.

72 Beilage 71/XVII: Gesetzesentwurf (dreifach, jeweils 6½ Seiten, gedruckt). Der Gesetzesentwurf war bereits in der vorangehenden Sitzung des Staatsrates behandelt worden, vgl. SRP Nr. 70/IV und das entsprechende Regest unter Anmerkung 69 im genannten Protokoll. Die nunmehr vorgelegte Version des Entwurfs stimmt mit StGBl. Nr. 90, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 12. Februar 1919, weitestgehend überein, eine kleinere handschriftliche Ergänzung in § 10, wie in weiterer Folge im Protokoll erwähnt, wurde übernommen, weiters wurden im gleichen Paragraphen Nummer und Datum des StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 6. Februar über die Errichtung eines deutschösterreichischen

F i n k berichtet: 3 Gesetzentwürfe lagen der Kommission vor, nämlich den Verwaltungsgerichtshof oder die Hauptwahlbehörde zu nehmen oder einen eigenen Wahlgerichtshof zu bilden.[73] Die Kommission hat sich dafür entschieden, daß ein eigener Wahlgerichtshof gebildet werde.[74] Er begründet den Entwurf und betont, daß derselbe mit dem Präsidenten aus 10 Mitgliedern besteht und zwei Senate bilden solle. Offen geblieben ist die Frage, wo der Wahlgerichtshof seinen Sitz und sein Büro haben soll. Er bittet, diese Vorlagen in das Haus als Regierungsvorlage zu leiten.

O f n e r: Bemerkt bezüglich des Präsidenten, daß die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowohl beim Verfassungsgerichtshof als beim Obersten Gerichtshof werde als Zurücksetzung empfunden werden.

Staatskanzler R e n n e r betont, daß gegen die von der Wahlkommission getroffene Auswahl gewisse Bedenken bestehen, so daß lauter so hohe Berufsrichter über die Wahlen judizieren, welche manche Wahl kassieren werden, da doch vieles Ermessenssache. Der logische Übergang wäre gewesen, von dem Parteienausschuß des Hauses, welcher bisher die Wahlen agnostizierte[75], zu unserer Hauptwahlbehörde, welche einen Zuschuß von 5 Berufsrichtern bekommen hat, zu gelangen; dies hätte auch in den Entwurf der Reichsverfassung in Deutschland gepaßt. Doch sei die Sache belangloser Natur, da wohl keine Wahl beim Proporz angefochten werden dürfte, sodaß er sich auch mit diesem Auswege einverstanden erklären könnte.

W a l d n e r: Bemerkt gegen Ofner, daß der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes deshalb gewählt wurde, weil dieser Gerichtshof unpolitischer Natur.

Berichterstatter F i n k bemerkt ergänzend, daß zu § 10 noch ein kleiner Zusatz zu machen sei, indem die Worte „sowie der §§ 197 bis 202 Z.P.O.[76]“ noch hinzukommen.

Verwaltungsgerichtshofes, ausgegeben am 12. Februar 1919, im fertigen Gesetz ergänzt, da dieses Gesetz zum Zeitpunkt der vorliegenden Sitzung noch nicht kundgemacht worden war.

73 Vgl. SRP Nr. 70/IV.

74 Zur Beurteilung der drei Varianten vgl. die Ausführungen in AdR, StK, GZl. 500/1919, Zl. 500/1919, Entwürfe der Staatskanzlei über die Ausübung der Wahlgerichtsbarkeit für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Bei den diesbezüglichen Beratungen war übereinstimmend die Meinung vertreten worden, daß die Errichtung eines selbständigen Wahlgerichtshofes zu bevorzugen sei. Die größten Bedenken bestanden gegen die Betrauung der Hauptwahlbehörde mit den Funktionen eines Wahlgerichtshofes, weil dadurch „eine administrative Stelle, ein Organ der Exekutive in Wahlangelegenheiten zugleich eine mit der Gerichtsbarkeit in derselben Materie betraute Behörde“ würde, was „gegen das alte Prinzip der Trennung der Gewalten“ verstoße. Die Betrauung des Verwaltungsgerichtshofes sei dem noch vorzuziehen, da dieser über Praxiserfahrung in Wahlsachen verfüge, doch „vielleicht gäbe gerade diese Praxis Anlaß zu Bedenken, da ja sich dieselbe aus den Anschauungen entwickelt hat, welche vor dem Entstehen der neuen Staatsform vorgeherrscht haben und es könnte daher das Bedenken obwalten, ob der Gerichtshof sich leicht und genügend rasch von dem Einflusse dieser ihm begreiflicherweise in Fleisch und Blut übergegangenen Praxis freimachen können wird“. Auf die dritte Variante der Einsetzung eines neuen Gerichtshofes als Wahlgerichtshof träfen all diese Bedenken dagegen nicht zu, weswegen die Staatskanzlei zu deren Annahme rate. Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 69/V und Nr. 77/II c.

75 Agnostizieren: genehmigen.

76 Vgl. RGBl. Nr. 113, Gesetz vom 1. April 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), ausgegeben am 9. August 1895. Die §§ 197–202 betrafen die „Sitzungspolizei“, also die Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen an Gerichtshöfen.

Der Abänderungsantrag O f n e r zu § 1, Abs. 3, daß zum Vorsitzenden des Wahlgerichtshofes einer der Präsidenten des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Obersten Gerichtshofes vom Staatsratsdirektorium zu bestimmen sei, wird abgelehnt.[77]

Das ganze Gesetz wird unter einem angenommen und ist als Regierungsvorlage der nächsten Nationalversammlung vorzulegen.[78] (Beschlußprotokoll 71/XVII).

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: 1.)[79] Bericht des Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten über die Kohlenversorgung des Wiener Neustädter Reviers,[80] wird zurückgestellt.[81]

VII. Punkt der Tagesordnung: 2.)[82] Bericht des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel über

a) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betreffend den Verkehr mit Häuten, Fellen und Leder,[83]

b) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder und Maschinenriemen,[84]

---

77 § 1 (3) lautete: „Präsident des Wahlgerichtshofes ist der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes."

78 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Wahlgesetzausschuß, S. 580; Bericht des Wahlgesetzausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 691 f. Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 500/1919, Zl. 500/2/1919, Verfassungsmäßige Behandlung eines Gesetzentwurfes, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Vgl. auch SRP Nr. 68/II, Nr. 69/V und Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

79 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

80 Schreiben der Vertreter der industriellen Unternehmer und Arbeiter (Abschrift) (5½ Seiten). In dem Schreiben wurde mitgeteilt, es sei wahrscheinlich, daß „schon in den allernächsten Tagen die restlichen Betriebe" der Gemeindegebiete von Neunkirchen, Wiener Neustadt, Baden und Mödling, „die bisher mühsam durch Heranziehung von teuerer, aus den Sonntagsverladungen stammender Kohle und durch Holzfeuerung aufrecht erhalten werden konnten, gänzlich eingestellt werden müssen". Tausende Arbeiter müßten dann entlassen werden, wodurch auch die Gefahr „von ernsten Unruhen in allernächste Nähe" rücke. Ohne Verzug müßten daher Schritte unternommen werden, um rasch Kohle zu beschaffen. Das Schreiben enthielt weiters einige diesbezügliche Vorschläge, u. a. verstärkter Kohlebezug aus dem Deutschen Reich oder auf dem Seeweg über Triest.

81 Das Schreiben wurde in den folgenden Sitzungen des Staatsrates nicht mehr behandelt.

82 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

83 Beilage 71/XVIII/1: Vollzugsanweisungsentwurf (vierfach, jeweils 6 Seiten, gedruckt). Mit der Vollzugsanweisung sollte angeordnet werden, daß diverse Arten von Häuten und Fellen (etwa Rinder- und Pferdehäute, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle) an Ledererzeuger und andere Verarbeiter nur im Wege der Deutschösterreichischen Lederstelle abgegeben werden durften. Ebenso durfte das erzeugte Leder nur im Wege dieser Stelle abgegeben werden. Die Vollzugsanweisung regelte die damit zusammenhängenden Aspekte wie Abgabebedingungen, Erzeugungsvorschriften, Anzeigepflicht sowie Einfuhr und Transport solcher Waren. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 68, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr in Häuten, Fellen und Leder, ausgegeben am 5. Februar 1919, überein, lediglich in den Schlußbestimmungen wurde ergänzt, daß die Bestimmungen des § 11 („Transportbescheinigung") mit dem 19. Februar 1919 in Wirksamkeit traten.

84 Beilage 71/XVIII/2: Vollzugsanweisungsentwurf (sechsfach, jeweils 16 Seiten, gedruckt). Mit der Vollzugsanweisung sollten neue Höchstpreise für Häute, Felle und Leder festgelegt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 69, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen, ausgegeben am 5. Februar 1919, überein.

c) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betreffend die Vorräte und Überschüsse der Lederwirtschaftszentrale,[85]

d) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen.[86]

Min.Rat S o c h o r erstattet den Bericht und bittet, diese Vollzugsanweisung zu genehmigen.

Der Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Vollzugsanweisungen wird a n g e n o m m e n.[87] (Beschlußprotokoll 71/XVIII.)

VII. Punkt der Tagesordnung: e) Kriegswirtschaftliche Verordnungen (Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.)[88]

---

[85] Beilage 71/XVIII/3: Vollzugsanweisungsentwurf (siebenfach, jeweils 1 Seite, gedruckt). Mit der Vollzugsanweisung sollte bestimmt werden, daß die sich in Liquidation befindlichen Häute- und Lederzentrale AG. und die Leder- und Schuhbeschaffungsgesellschaft mbH. ihre Vorräte (Häute, Felle, Leder, Schuhwaren usw.) der deutschösterreichischen Lederstelle GmbH. zum Kauf anzubieten hatten. Die Überschüsse, die sich aus der Liquidierung dieser Gesellschaften ergaben, waren dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Für die staatliche Aufsicht über die Liquidation sollte vom genannten Staatsamt ein Regierungskommissär ernannt werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 70, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Überschüsse der Lederwirtschaftszentralen, ausgegeben am 5. Februar 1919, überein, lediglich in § 1 wurde die Nummer der dort erwähnten, unter Beilage 71/XVIII/1 behandelten Vollzugsanweisung ergänzt, da diese zum Zeitpunkt der vorliegenden Sitzung noch nicht feststehen konnte. Die erwähnten Zentralen zählten zu den sogenannten Kriegszentralen bzw. kriegswirtschaftlichen Zentralen. Vgl. dazu auch SRP Nr. 69, Anmerkung 55.

[86] Beilage 71/XVIII/4: Vollzugsanweisungsentwurf (fünffach, jeweils 2½ Seiten, gedruckt). Mit der Vollzugsanweisung sollte ein Fachausschuß für den Handel mit Häuten und Fellen errichtet werden, zu dessen Aufgaben die Erstattung von Gutachten und die Stellung von Anträgen in Angelegenheiten, die diese Handelssparte betrafen, die Durchführung von einschlägigen Verfügungen des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft und die Mitwirkung an relevanten Maßnahmen der Kriegs- und Übergangswirtschaft sein sollten. Er sollte aus höchsten 40 ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen, die vom Staatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft aus dem Kreis der Häute- und Fellhändler zu ernennen waren. Die Vollzugsanweisung enthält Bestimmungen über die weiteren Befugnisse dieses Fachausschusses, die Bildung des Vorstandes und dessen Geschäftsführung, die Geschäftsordnung und die besonderen Verpflichtungen der Funktionäre. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 71, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen, ausgegeben am 5. Februar 1919, überein.

[87] Zur Schaffung der Deutschösterreichischen Lederstelle GmbH. vgl. etwa auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 5. Februar 1919, S. 12 „Neuregelung des Häute- und Lederverkehres"; Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 2, Februar 1919, S. 46 f „Die zentrale Bewirtschaftung des Leders". Zur Neuorganisation bzw. Umwandlung der ihr vorangehenden Einrichtungen findet sich Material in AdR, BMHV, Allgemeine Reihe, Sektion IV, Zl. 2577/1919, Häute- und Lederzentrale und Schuhbeschaffungsgesellschaft, Neuorganisation.

[88] Beilage 71/XIX: StK, Zl. 164/1, Verzeichnis (siebenfach, jeweils 7 Seiten). Das Verzeichnis enthält eine Übersicht über insgesamt 52 Vollzugsanweisungen. Nach Ressorts stellte sich die Verteilung folgendermaßen dar: Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel 15 Vollzugsanweisungen (StGBl. Nr. 29/1918, Nr. 33/1918, Nr. 50/1918, Nr. 70/1918, Nr. 71/1918, Nr. 78/1918, Nr. 79/1918, Nr. 83/1918, Nr. 86/1918, Nr. 96/1918, Nr. 100/1918, Nr. 109/1918, Nr. 116/1918, Nr. 117/1918 und Nr. 143/1918); Staatsamt der Finanzen 2 (StGBl. Nr. 80/1918 und Nr. 84/1918); Staatsamt für Heerwesen 1 (StGBl. Nr. 119/1918); Staatsamt für Justiz 12 (StGBl. Nr. 12/1918, Nr. 13/1918, Nr. 27/1918, Nr. 28/1918, Nr. 97/1918, Nr. 104/1918, Nr. 105/1918, Nr. 129/1918, Nr. 130/1918, Nr. 145/1918, Nr. 146/1918 und Nr. 147/1918); Staatsamt für Landwirtschaft 4 (StGBl. Nr. 72/1918, Nr. 73/1918, Nr. 85/1918 und Nr. 118/1918); Staatsamt für öffentliche Arbeiten 1 (StGBl. Nr. 76/1918); Staatsamt für soziale Fürsorge 4 (StGBl. Nr. 31/1918, Nr. 32/1918, Nr. 67/1918 und Nr. 7/1919); Staatsamt für Volksernährung 13 (StGBl. Nr. 8/1918, Nr. 9/1918,

Das vorgelegte Verzeichnis der auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes[89] vom Zeitpunkt der Übernahme der Staatsgewalt bis zum 31. Dezember 1918 erlassenen Vollzugsanweisungen dient zur Kenntnis. (Beschlußprotokoll 71/XIX).[90]

St.S. S t e i n w e n d e r berichtet über die Einbringung des Finanzgesetzentwurfes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919,[91] welcher Entwurf natürlich nur schätzungsweise in dem angenommenen Verhältnis von 2/5 die Ausgaben und Einnahmen bringt. Das in der Nationalversammlung festgesetzte Staatsgebiet mit Einschluß von Deutschböhmen und Sudetenland erscheint zu Grunde gelegt.[92] Es würde sich ein jährliches Defizit von 2.500 Millionen Kronen ergeben, wobei jedoch zu bedenken ist, daß Ausgaben wie die Unterstützungsbeiträge von Arbeitslosen, der Übergang in den militärischen Einrichtungen, die Beträge für die Volkswehr[93] u.s.w. im Gesamtbetrag von 660 Millionen Kronen wegfallen, außerdem

---

Nr. 10/1918, Nr. 11/1918, Nr. 35/1918, Nr. 51/1918, Nr. 77/1918, Nr. 101/1918, Nr. 106/1918, Nr. 107/1918, Nr. 123/1918, Nr. 150/1918 und Nr. 151/1918).

89 RGBl. Nr. 307, Gesetz vom 24. Juli 1907, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, ausgegeben am 27. Juli 1917.

90 Die folgenden Ausführungen Staatssekretär Steinwenders über die Einbringung des Finanzgesetzentwurfes sowie die Besetzung des Gouverneurs- und Vizegouverneurspostens bei der Österreichisch-ungarischen Bank wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

91 Beilage 71/XX: Gesetzesentwurf (63½ Seiten, gedruckt). Die gesamten Staatsausgaben für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 wurden im Gesetzentwurf mit 2.477,249.100 Milliarden Kronen (1.364,452.000 ordentliche und 1.112,797.100 außerordentliche Ausgaben), die Staatseinnahmen mit 1.229,728.900 Milliarden (1.055,604.800 ordentliche und 174,124.100 Millionen außerordentliche Einnahmen) angegeben. Die Staatsausgaben teilten sich in die „deutschösterreichischen Gruppen" (Kapitel 1–32) und die Liquidationsausgaben (Kapitel 33–37). Dazu bemerkten die angeschlossenen Erläuterungen, daß der vorliegende Entwurf „nur als beiläufiges Bild des Staatshaushaltes aufgefaßt werden" dürfte, „denn die gegenwärtigen ungeklärten staatsrechtlichen, staatsfinanziellen und staatspolitischen Verhältnisse, sowie die Ungewißheit der weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung, durch die sowohl die Staatsausgaben als insbesondere auch die Staatseinnahmen beeinflußt werden, endlich der teilweise Mangel von auch nur einigermaßen verläßlichen Grundlagen, schlossen eine genaue Veranschlagung aus und nötigten vielfach zu weniger fundierten Schätzungen." Die Staatsverwaltung Deutschösterreichs habe „eine Doppelrolle übernommen": „einerseits hat sie den aus den Trümmern des alten Staates neugebildeten deutschösterreichischen Staat mit einer eigenen selbständigen Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft zu verwalten, andrerseits nimmt sie Teil an der Liquidation des Vermögens des früheren Österreich. Aus dieser doppelten Funktion müssen nun jetzt bei der Neuaufstellung des Staatsvoranschlages die budgettechnischen Konsequenzen gezogen werden, indem die deutschösterreichische Staatswirtschaft, soweit als dies überhaupt technisch durchführbar ist, auch vorschlagsmäßig von der Liquidationswirtschaft getrennt wird."

92 Vgl. StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, und StGBl. Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beide ausgegeben am 28. November 1918. Dazu wurde in den Erläuterungen bemerkt, daß bei der Veranschlagung der „deutschösterreichischen Gruppen" von der Annahme ausgegangen worden war, „daß alle jene Länder- und Siedlungsgebiete, über welche die Republik Deutschösterreich die Gebietshoheit in Anspruch genommen hat, von Deutschösterreich zu verwalten wären. / Diese Annahme hat sich aber seit der Ausarbeitung des Voranschlagsentwurfes als nicht ganz zutreffend erwiesen, da die von Deutschösterreich in Anspruch genommenen nördlichen Randgebiete (insbesondere Deutschböhmen und Sudetenland) von der tschecho-slowakischen Republik und Teile der südlichen Randgebiete vom jugoslawischen Nationalstaate und vom italienischen Staate tatsächlich besetzt wurden. Infolge dieser Tatsachen stellen sich die veranschlagten Staatsausgaben (Einnahmen) Deutschösterreichs als äußerste Obergrenzen dar. Soweit in dem beigedruckten Entwurf Staatsausgaben für solche Gebiete mitenthalten sind, die der deutschösterreichischen Verwaltung tatsächlich entzogen sind, dürfen sie nur in vorherigem Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen in Anspruch genommen werden […]."

93 Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

in normalen Zeiten die neuen Steuern halbjährlich 250 Millionen Kronen mehr abwerfen werden, sodaß ein Abgang von 357 Millionen Kronen halbjährlich und 670 Millionen Kronen ganzjährig resultiere, welcher durch Ersparungsmaßnahmen und Mehreinnahmen gedeckt werden könne, was bei der Veröffentlichung dieser Ziffern betont werden müsse. Da die Staatsschuldzinsen, besonders der Zinsendienst der Kriegsanleihe[94], in voller Höhe eingestellt erscheint, so ist die Zukunft zwar ernst, aber nicht verzweifelt. Er bittet um die Genehmigung, diesen Vorschlag in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen, damit dann an die Behörden die entsprechenden Gebarungsgrundsätze hinausgegeben werden können.

Der Antrag auf Einbringung des Finanzgesetzentwurfes in der Nationalversammlung sowie auf Hinausgabe des vorbereiteten Erlasses, betreffend die Gebarungsgrundsätze, wird a n g e n o m m e n.[95] (Beschlußprotokoll 71/XX).

St.S. S t e i n w e n d e r ersucht um Fassung eines Staatsrats-Beschlusses dahingehend, im Einvernehmen mit den obersten Regierungsgewalten in den anderen Nationalstaaten den Vizegouverneur der österr.ung. Bank[96] von G r u b er[97] zum Gouverneur der österr.ung. Bank und den ehemaligen Finanzminister Ferdinand von W i m m e r[98] zum Vizegouverneur zu ernennen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 71/XXI, vertraulich).[99]

VII. Punkt der Tagesordnung: 5.)[100] Zeitungssubventionen.

St.S. S t e i n w e n d e r berichtet über die Angelegenheit staatlicher Subventionen an die Zeitungen für Verbilligung des Bezuges von Rotationspapier für das Budgetjahr 1918/19.

---

94 Zu den Kriegsanleihen und dem Kriegsanleihezinsendienst vgl. auch SRP Nr. 59/I.

95 Der Entwurf wurde am nächsten Tag in die Nationalversammlung eingebracht, jedoch in weiterer Folge nicht verabschiedet. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 601. Sodann vgl. weiters StGBl. Nr. 344, Gesetz vom 4. Juli 1919 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, ausgegeben am 6. Juli 1919 (dazu auch KRP Nr. 82/7 vom 24. Juni 1919), sowie StGBl. Nr. 230, Finanzgesetz vom 20. Mai 1920 für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920), ausgegeben am 2. Juni 1920. In den Erläuterungen zum letztgenannten Gesetz wurde zu den Gründen für die Nichtverabschiedung des Finanzgesetzes für 1. Jänner bis 30. Juni 1919 bemerkt: „Die Ansätze dieses Entwurfes konnten infolge der außerordentlichen Verhältnisse vielfach nur auf rohen, zumeist schlüsselmäßig ermittelten Schätzungen der Zentralstellen zustandegebracht werden und standen überdies mit den tatsächlichen staatswirtschaftlichen Verhältnissen insofern nicht in Übereinstimmung, als die Ansätze auf jenes Staatsgebiet abgestellt waren, auf das die Republik Deutschösterreich ihre Souveränität angesprochen {sic!} hat (‚Ganz-Deutschösterreich'), während die Staatswirtschaft im ersten Halbjahr 1919 infolge der durch andere Nationalstaaten vorgenommenen Besetzung einzelner Gebietsteile (insbesondere Deutschböhmen, Sudetenland, Südmähren, Südtirol und einige südliche Randgebiete) der Hauptsache nach sich tatsächlich nur auf ein wesentlich kleineres Staatsgebiet (‚Klein-Deutschösterreich') beschränken mußte. Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 330 der Beilagen, S. 41.

96 Die Oesterreichisch-ungarische Bank (ungar. Osztrák-magyar bank) bestand als Notenbank beider Reichshälften mit zwei Hauptsitzen in Budapest und Wien von 1878 bis 1922. Zu ihrer Geschichte und Liquidation vgl. Ágnes Pogány, Az Osztrák-Magyar Bank felszámolása, a Magyar Állami Jegyintézet tevékenysége 1920–1924, in: Tamás Bácskai (Hg.), A Magyar Nemzeti Bank Története. Band I: Az Osztrák Nemzeti Banktól a Magyar Nemzeti Bankig 1816–1924, Budapest 1993, S. 413–500; dies., The Liquidation of the Austro-Hungarian Bank, in: Fra spazio e tempo. Studi in onore di Luigi De Rosa. Band 3: Il Novecento, Neapel 1995, S. 507–525; György Kövér/Ágnes Pogány, Die binationale Bank einer multinationalen Monarchie: die Österreichisch-ungarische Bank, Stuttgart 2002. Weiters vgl. RGBl. Nr. 66, Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, ausgegeben am 28. Juni 1878.

97 Dr. Ignaz Freiherr Gruber von Menninger, Sektionschef des Finanzministeriums, ab 1910 Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank, 6. bis 18. März 1919 Gouverneur.

98 Dr. Ferdinand Freiherr von Wimmer, Oktober 1917 bis November 1918 Finanzminister, ab 6. März 1919 Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank.

99 Vgl. den geheimen Nachtrag, der im Anschluß an das Beschlußprotokoll wiedergegeben wird.

100 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

Da die Auszahlung für das erste Halbjahr 1918 noch aus liquidierenden Mitteln nötig war, so hat er diese vorgenommen, für das zweite Halbjahr 1918 sei er jedoch hiezu nicht mehr berechtigt. Die Vertreter der Zeitungen haben nun vorgesprochen und für Deutschösterreich allein für das II. Halbjahr 1918 3,642.000 Kronen verlangt.[101] Da die Zeitungen ihre Preise erhöht haben, der Papierverbrauch kleiner geworden ist, so erscheinen die Papierpreise wettgemacht, zumal infolge der hohen Dividenden der Papierfabriken von Seiten der Regierung ein Druck auf die Papierfabriken ausgeübt werden konnte, den Zeitungen das Papier billiger abzugeben. Auch der Drang, immer neue Blätter zu gründen, weise darauf hin, daß die Zeitungen nicht notleidend seien. Er bittet daher um die Ermächtigung, diese Subventionen einstellen zu dürfen.

L i c h t bestreitet die Kompetenz des Staatsrates in dieser Angelegenheit, da es sich um eine bestrittene Budgetpost handle. Bei den Zeitungen wird man unterscheiden müssen, da bei einzelnen ohne weiters die Subvention eingestellt werden kann, während sie bei anderen den Charakter einer Notstandsaktion besitze, sodaß zumindestens eine moralische Verpflichtung der Regierung hiefür bestehe. Er ist für Verhandlungen mit den Papierfabriken, da die Papierindustrie zu den wenigen gehöre, welche sich hoch gehalten haben. Er beantrage, das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel zu ersuchen,

1.) zu untersuchen, wo ein tatsächlicher Notstand vorhanden ist,

2.) mit den Papierfabriken die Verhandlungen betreffs Herbeischaffung der nötigen Mittel zu pflegen.

Präsident D i n g h o f e r warnt vor einem solchen Antrage, der ein präjudizierliches Recht gibt und möchte die Anregungen Lichts nur dahin auffassen, daß der Staatssekretär für Finanzen ihnen stattgeben möge.

T o m s c h i k ersucht um Aufklärung betreffs der zustandegekommenen Zuschüsse, welche man von Staatswegen leisten wollte, damit die Zeitungen mit ihren Preisen nicht so in die Höhe gehen, was aber trotz der staatlichen Subventionen geschehen sei.

Unterstaatssekretär G r i m m gibt dahin Aufklärung, daß für das zweite Halbjahr 1918 nichts mehr präliminiert wurde. Pressekonferenzen haben stattgefunden, es wurde aber niemals eine finanzamtliche Zusage gegeben.

N e u n t e u f e l: Es wäre in diesem Zusammenhang interessant zu erfahren, wie diese Verträge zustande kamen und das Verhältnis der Zeitungen überhaupt zu klären und zu untersuchen, sei es im Wege einer Enquete oder Kommission unter Teilnahme einiger Staatsratsmitglieder, zumal die Öffentlichkeit an der Regelung dieser Frage ein starkes Interesse habe.

Präsident D i n g h o f e r: Der Staatssekretär wird diese Ausführungen und Anregungen Licht und Neunteufel zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag, diese Subventionen einzustellen, wird a n g e n o m m e n.[102] (Beschlußprotokoll 71/XXII).

---

[101] Vgl. etwa AdR, StK, GZl. 741/1919, Erhöhung des Preises des Rotationspapieres. Der Akt enthält eine Notiz über eine Vorsprache von Vertretern der „Neuen Freien Presse“ in der Staatskanzlei am 3. Februar 1919, also am gleichen Tag wie die vorliegende Sitzung. Die Vertreter hatten auf die angebliche Absicht der Papierfabriken verwiesen, die Preise für Rotationspapier erhöhen zu wollen, was „als finanzielle Wirkung des Achtstundentages und der tschechischen Besetzung der ungarischen Zellulose-Erzeugungsstätten erklärt“ wurde. Würden die staatlichen Zuschüsse für Rotationspapier wegfallen, erhöhe sich dessen Preis um ca. 80 Kronen pro Meterzentner. Die bisherige Preiserstellung bedürfe dringendst einer Überprüfung durch Sachverständige.

[102] Unter AdR, StK, GZl. 741/1919, Erhöhung des Preises des Rotationspapieres, findet sich eine Notiz des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 19. Februar 1919, betreffend das weitere Vorgehen. Darin wurde mitgeteilt, daß am 11. Februar 1919 eine Sitzung des Zeitungsbeirates unter Teilnahme von Vertretern des Papierfabriksverbandes und der Zeitungsunternehmungen stattgefunden hatte, bei der es auch zu einer vorläufigen Vereinbarung über die Rotationspapierpreise für Februar und

St.S. S t e i n w e n d e r bemerkt, daß bei den Steuern auch die Frage der Überweisung an die Länder geregelt werden möge, zumal Vorschüsse bereits erteilt wurden; es seien die vollen Beträge für 1917 und 1918 zu zahlen und für das Jahr 1919 vorschußweise im Verhältnis 2:5 zu geben.[103]

Präsident D i n g h o f e r bittet, einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen und Mittwoch gleichzeitig mit den gesamten Steuern auf die Tagesordnung der Nationalversammlung zu bringen. A n g e n o m m e n.[104] (Beschlußprotokoll 71/XXII).

[IX]

IX. Punkt der Tagesordnung: Antrag Ofner in Angelegenheit der Bemessung der Erwerbs-, Einkommen- und Kriegssteuer.[105]

Derselbe wird über Antrag Licht der Finanzkommission zur Berichterstattung zugewiesen.[106] (Beschlußprotokoll 71/XXIV).

März 1919 gekommen war. Die Fabriken sollten für die genannten Monate einen provisorischen Preis festlegen und dem genannten Staatsamt ihre Preiskalkulationen zur Überprüfung vorlegen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung sollte der Preis dann entsprechend adjustiert werden. Weiters vgl. auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 11. Februar 1919, S. 10 „Die Zeitungen und der Papierverbrauch"; StGBl. Nr. 83, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 4. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

103 Beilage 71/XXIII: Gesetzesentwurf (2½ Seiten). Mit diesem Gesetz sollten den Ländern nachträglich für die Jahre 1917 und 1918 Beträge aus Staatsmitteln überwiesen werden. Den größten Betrag sollte mit jährlich 34,7 Millionen Kronen Niederösterreich erhalten, an zweiter Stelle folgte mit 15,5 Millionen Deutschböhmen. Bereits geleistete Vorschüsse sollten von diesen Summen abgezogen werden, die Anweisungen an Deutschböhmen und Sudetenland sollten „bei Wiederkehr geordneter Verhältnisse" durchgeführt werden (§ 1). Für das Jahr 1919 sollte der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt werden, den Ländern bis zur Neuregelung der Materie Vorschüsse zu gewähren. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 116, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesetz), ausgegeben am 18. Februar 1919, überein.

104 Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, Einbringung der Vorlage und zweite Lesung, S. 601 f, S. 606 und S. 363; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Material zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 758/1919. Vgl. auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt IV.

105 Beilage 71/XXIV: Antrag Ofner (fünffach, jeweils 1 Seite). „Um die Gährung unter den Gewerbs- und Kaufleuten Wiens zu beschwichtigen", so der Antrag, sei es nötig, „die Steuervorschriften teils in ihrem Inhalte zu mässigen, teils in ihrer Handhabung erträglich zu machen". Die Vorauszahlung der Steuern für 1919 sei „auch vom Standpunkt des Staates irrationell, weil der Staat im letzten Vierteljahr 1919 gleichfalls Steuern brauchen wird und es sehr zu befürchten ist, dass die früher eingezahlten Beträge auch früher verbraucht werden". Weiters seien die für Rückstände mit 12 % veranschlagten Verzugszinsen für die mittleren und kleinen Gewerbsleute unerschwinglich: „Sie haben nicht gezahlt weil sie keine Aufträge erhalten haben und sind derzeit nicht in der Lage so rasch ein- bis zweijährige Rückstände zu bezahlen." Das Steuerfluchtgesetz (StGBl. Nr. 122, Gesetz vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 22. Dezember 1918) werde wiederum von den Steuerbehörden so ausgelegt, daß „niemand mehr eine Geschäftsreise nach Lundenburg oder Budapest machen kann, weil man von ihnen vorher eine Vermögensabgabe versichert haben will". Bei der Bemessung und Einhebung der Erwerbs-, Einkommen- und Kriegssteuer sei weiters der Fehler begangen worden, daß „nicht ungesäumt nach Ablauf des Zahlungstermins vorgegangen und Zahlung verlangt wurde. Jetzt haben die Leute ihren Gewinn wieder zum grossen Teil verloren und die Steuer drückt sie daher unverhältnismässig stärker." Staatsrat Ofner beantragte, diese Überstände durch Novellierung oder entsprechenden Auftrag an die Behörden zu beseitigen.

106 In Folge wurde unter der Leitung von Staatsrat Licht eine Enquete über die Steuerpraxis durchgeführt. Vgl. auch SRP Nr. 70/IX, weiter Nr. 75/IV.

[VII]

VII. Punkt der Tagesordnung: 3[107] c) Frage der Auszahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Teuerungsaushilfen an Pensionsparteien.[108]

U.St.S. B e c k betont, daß die Materie überaus schwierig und zwischenstaatliche Verhandlungen notwendig seien, da sonst ein gefährliches Präjudiz für die endgültige Aufteilung des Pensionsaufwandes bei der Liquidation entstünde. Er bittet daher, derzeit von einer derartigen Auszahlung Abstand zu nehmen und erst weitere zwischenstaatliche Verhandlungen abzuwarten, zumal solche ohnedies in der zweiten Hälfte Februar wieder stattfinden, wobei er sich bemühen werde, den geäußerten Wünschen hinsichtlich der Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen an die Pensionisten Rechnung zu tragen. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.[109] (Beschlußprotokoll 71/XXV).

VII. Punkt der Tagesordnung: 4.)[110] Erhöhung der Brotpreise und Gesetz, betreffend eine besondere Brotauflage.[111]

St.S. L o e w e n f e l d - R u ß berichtet über die notwendige Erhöhung des Brotpreises, um das sich ergebende Defizit nicht auf Staatskosten nehmen zu müssen. Da durch eine Frachtpreisermäßigung sowie eine Valutaerhöhung dieses Defizit wieder geringer werden wird, so kann noch im Laufe des Jahres allenfalls an einen Abbau der Preise gedacht werden. Da die Brotauflage rund 100 Millionen Kronen Ertrag geben dürfte, so müßte der übrige Abgang durch die Erhöhung des Brotmehlpreises auf 1 K 50 h und des Verschleißmehlpreises von 1 K 50 bis 2 K 60 h auf 4 K gedeckt werden. Da wir bei voller Versorgung durch die Entente bereits jetzt 100 Waggons täglicher Zuschübe hätten, so würde dies bei 2 K pro Kilo Aufzahlung 2 Millionen Kronen täglichen Verlust bedeuten. Sein Antrag geht dahin, das Staatsamt für Finanzen zu ermächtigen, nach erfolgter Einbringung der Regierungsvorlage

---

107 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

108 Beilage 71/XXV: Bericht Unterstaatssekretär Beck (2 Seiten). Der Inhalt des Berichts wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXV wiedergegeben.

109 In dem Zusammenhang vgl. auch eine Reihe von Eingaben und Schreiben, betreffend die materielle Lage und die Aufbesserung der Ruhegenüsse der Staatspensionisten, aus dem Zeitraum November 1918 bis November 1919 in AdR, StK, GZl. 840/1919; weiters im gleichen Bestand GZl. 1.440/1/1919, Auszahlung der einmaligen Zuwendungen für Dezember 1918 und Feber 1919 an die Staatspensionisten und Witwen und Waisen nach solchen; Sten. Prot. Konst. NV, 9. Sitzung vom 4. April 1919, S. 203 und S. 240 sowie 24 der Beilagen.

110 In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes VII nicht numeriert.

111 Beilage XXVI/3: Gesetzesentwurf (vierfach, jeweils 1½ Seiten, gedruckt); Bemerkungen (vierfach, jeweils 2½ Seiten, gedruckt). Der Gesetzentwurf war, allerdings in einer etwas anderen Fassung, bereits in der Staatsratssitzung vom 22. Jänner 1919 behandelt worden (vgl. SRP Nr. 69/III). In den beiliegenden Bemerkungen wurde die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Gesetzes begründet. Auswärtige Getreidezuschübe seien für Deutschösterreich wesentlich notwendiger als für das „alte Österreich", und die Deckung der Zufuhr sei nur durch die Entente möglich, wodurch auch die Grundlagen für die Preisermittlung völlig andere seien. Die so entstehenden enormen Mehrkosten sollten einerseits durch eine teilweise Überwälzung auf die Bevölkerung mittels allgemeiner Erhöhung des Mehlpreises, andererseits durch die Heranziehung der „leistungsfähigeren Kreise der Gesamtbevölkerung zu einem ihrer Leistungsfähigkeit annähernd entsprechenden besonderen Beitrag" gedeckt werden. Ausführlicher waren die Hintergründe dieser Maßnahmen bereits in SRP Nr. 69, Beilage 69/VII dargelegt worden. Vgl. SRP Nr. 69, Anmerkung 27. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 218, Gesetz vom 4. April 1919, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, ausgegeben am 11. April 1919, weitgehender überein als der in SRP Nr. 69 behandelte, einige Unterschiede waren aber immer noch vorhanden. So stimmte die erste der beiden Tabellen unter § 5, in denen die zu entrichtenden Beiträge in Relation zum Einkommen aufgeschlüsselt wurden, noch immer nicht völlig mit der endgültigen Fassung überein, die schließlich einen stärkeren Anstieg der Beiträge vorschrieb (siehe auch die im weiteren Verlauf der Sitzungen beschlossene Abänderung zu diesem Paragraphen). Weiters entsprach § 6 noch der Fassung vom 22. Jänner 1919.

über die Brotauflage eine Erhöhung der Mehlpreise im administrativen Wege durchzuführen.[112]

U.St.S. G r i m m berichtet über die Brotauflage, mit welcher sich auch die Landeshauptmännerkonferenz befaßte[113] und welche als eine Belastung der Grundbesitzer und der höher Bemittelten gedacht sei, indem der öffentlichen Meinung Rechnung getragen wurde, jene zu fassen, welche während des Krieges eine leichtere Lebensführung hatten. Die in der letzten Beratung geäußerten Bedenken konnten teilweise berücksichtigt werden, so der Einwand Fink, nicht sämtliche Grundbesitzer gleichmäßig heranzuziehen, ferner hinsichtlich der tarifmäßigen Abstufung, indem bis auf 5 Millionen Kronen hinaufgegangen wurde. Da die Brotauflage nicht als Zuschlag zur Personaleinkommensteuer erscheinen sollte, mußten die Anträge Ofner und Waldner unberücksichtigt bleiben.[114] Das Staatsamt ging von der Anschauung aus, daß zur Personaleinkommensteuer keine Zuschläge erfolgen sollten, wie überhaupt die ganze Brotauflage nur ungemein schwierig in unser Steuersystem einzureihen ist. Bezüglich der Dienstpersonen mußte von dem Antrage Licht abgesehen werden, um das Gesetz möglichst einfach zu machen.[115]

J e r z a b e k: Der von Loewenfeld-Ruß in Aussicht gestellte Preisabbau ist nicht möglich, weil der Preis der kommenden Ernte schon inbegriffen ist und der Landwirt für sein Getreide auch einen höheren Preis verlangen wird. Ferner wird die Bevölkerung nicht glauben, daß diese Brotauflage nur als vorübergehend gedacht sei, da zum Beispiel im Jahre 1866 die Hauszinssteuer angeblich nur auf 2 Jahre von 20 auf 25 % erhöht wurde, während sie bis heute noch auf dieser Höhe besteht. Außerdem handelt es sich nur um Weizen, obwohl doch zu unserem Brot alles mögliche verwendet wird. Auch müsse endlich einmal der Getreidehandel freigegeben werden und die Zentralwirtschaft aufhören. Er betont, daß er für diese Anträge nicht stimmen könne.

F i n k: Die Bedenken, daß es sich um eine dauernde Maßnahme handle, könne er nicht teilen, denn schon für das Jahr 1920 müßte die Auflage neuerdings gesetzlich beschlossen werden. Dagegen besteht ein anderes Bedenken noch immer, daß nämlich die Steigerung in den Ansätzen nur bis 100.000 Kronen hinaufgeht, dort den Höhepunkt erreicht, von da ab wiederum fällt, sodaß es bei 5 Millionen Jahreseinkommen nur 1,7 % ausmacht. Er müsse daher gegen die Vorlage stimmen, wenn dies nicht abgeändert werde, denn beim höchsten Einkommen darf es %mäßig nicht weniger sein als bei kleineren Einkommen. Auch wird es nicht dabei sein Bewenden haben können, daß die Personaleinkommensteuer von jedem Zuschlage freibleibe.

T o m s c h i k: Da man die Brotpreiserhöhung der Bevölkerung im allgemeinen schmackhafter machen will durch ein Gesetz, welches die Bemittelten heranzieht, so muß betont werden, daß diese Ansätze in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Er sei ferner aus politischen Gründen gegen die Mehl- und Brotpreiserhöhungen. Weiters möchte er vor dem Experimente warnen, daß sofort bei Einbringung dieses Gesetzes über die Brotauflage die Brot- und Mehlpreiserhöhungen in administrativem Wege verfügt werden. Es müßte dieses Junktim dahin abgeändert werden, daß erst nach Gesetzwerdung der Brotauflage an die administrative Erhöhung der Brot- und Mehlpreise geschritten werden dürfte.[116]

---

[112] Beilage 71/XXVI/1: Antrag Loewenfeld-Ruß (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVI wiedergegeben.

[113] Vgl. KRP Nr. 36 vom 31. Jänner/1. Februar 1919.

[114] Zu den erwähnten Anträgen vgl. SRP Nr. 69/Beschlußprotokoll Punkt VII.

[115] Im Rahmen der Behandlung der Brotauflage hatte Staatsrat Licht u. a. beantragt, „die Sprünge in der Besteuerung bei den Dienstpersonen auszugleichen". Vgl. SRP Nr. 69/III b.

[116] Beilage 71/XXVI/2: Antrag Tomschik (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVI wiedergegeben.

U.St.S. G r i m m: Das Staatsamt der Finanzen kann die Last nicht tragen, deshalb hat es sich mit einer derartigen Brotauflage, welche ganz und gar nicht in unser Steuersystem hineinpaßt und absolut in keinem Zusammenhang mit der Personaleinkommensteuer stehe, abgefunden. Zu § 5 beantrage er, daß als Begründung des Tarifes gesagt werde, daß mit einer Brotauflage von 40 h bis 40 K pro 1 kg Mehl außer der Mehlpreiserhöhung vorgegangen wurde; dadurch würde der scheinbar fallende Tarifsatz erklärt werden.[117]

S c h o e p f e r: Da der hohe Getreidepreis an die Entente gezahlt werden muß, muß dafür irgendwie aufgekommen werden. Aus den Worten des Unterstaatssekretärs Grimm gehe hervor, daß für das Staatsamt der Finanzen der unmittelbare Brot- und Mehlkonsum bei Berechnung der Auflage maßgebend war, denn die Reicheren sollen hiebei mehr herangezogen werden als die Ärmeren. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Grundlage für unsere Beschlüsse nicht nur die Konsumverhältnisse sind, sondern auch die Erwägung, daß große soziale Gefahren entstehen, wenn wir kein Brot bieten können, wobei gerade die Reichsten das größte Interesse haben, diesen Gefahren vorzubeugen. Die vorgeschlagene Erklärung würde daher nur zur Verschleierung der Grundlage dienen und müsse er daher dieselbe ablehnen.

Präsident D i n g h o f e r betont ebenfalls die gegensätzliche Auffassung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsrates, wobei die letztere die sozialere und daher berechtigtere ist. Übrigens könne es dem Staatsamt für Finanzen doch gleichgültig sein, wie das Geld hereingebracht werde, wenn nur das Defizit gedeckt ist.

St.S. L o e w e n f e l d - R u ß erwidert gegenüber dem Vorwurf des Staatsrates Jerzabek, daß die freien Händler zu wenig berücksichtigt erscheinen, daß die Entente keine freien Einkäufe zulasse, aber auch den ganzen Frachtraum für sich habe, so daß wir zum Kauf bei ihr gezwungen sind; er verweist auf die Stornierung der von der Gemeinde Wien mit Argentinien abgeschlossenen Käufe.[118] Der Preis von 300 K für den Meterzentner Weizen ab Genua wird sich verringern, da heute schon die Fracht auf ein ½ zurückgegangen ist. Daß auch der schlechte Stand unserer Valuta ungünstig auf diese Auslandskäufe wirke, ist daraus ersichtlich, daß der q Weizen 20 Dollar oder 120 Lire kostet, was bei einer Relation von 2,5 eben 300 K ausgemacht habe. Daß unsere Landwirtschaft durch den hohen Auslandspreis selbst zu einer Preiserhöhung sich angereizt fühlen werde, gebe er anstandslos zu, obwohl heute noch nicht einmal die Bewirtschaftungsfrage gelöst ist.

L u k s c h: Für eine Heranziehung der höheren Einkommen und reicheren Leute, entschieden gegen eine vierfache Erhöhung der Grundsteuer, wie sie in der Brotauflage vorgeschlagen werde, auch wenn dieselbe nur für ein Jahr präliminiert sei. Er erörtert ferner die fürchterlichen politischen Konsequenzen in den Sudetenländern, wo wir zahllose Bauern dem tschechischen Staate in die Arme treiben würden.

---

[117] Der Antrag des Unterstaatssekretärs Grimm liegt nicht gesondert bei, sein Inhalt wird jedoch unter Beschlußprotokoll Punkt XXVI wiedergegeben.

[118] Die Gemeinde Wien hatte sich im Oktober 1918 mit der Frage der Einfuhr argentinischen Getreides beschäftigt. Vorerst hätten 10.000 Tonnen Weizen geliefert werden sollen, kurz vor deren Verschiffung hatte die argentinische Regierung jedoch darauf bestanden, „daß die Gemeinde Wien die Verpflichtung übernehmen müßte, für die Rückfracht 5500 Tonnen Kohle nach dem englischen Marktpreise zur Verfügung zu stellen". Das war jedoch nicht möglich „und die Bemühungen der Gemeinde, eine Besserung der Brot- und Mehlversorgung durch überseeische Getreideimporte herbeizuführen, waren vorläufig zum Stillstande gekommen". Vgl. Wiener Zeitung, 19. März 1919, S. 2 „Die Getreideeinfuhr aus Argentinien". In dem Zusammenhang vgl. auch SRP Nr. 17 vom 4. November 1918, wo Präsident Seitz darauf hingewiesen hatte, „daß die Stadt Wien einen Getreidetransport […] von Argentinien bekommen könnte", weiters auch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 10. November 1918, S. 9 „Argentinische Zusicherung von Brotgetreide für Wien"; Reichspost. Morgenblatt, 18. Dezember 1918, S. 7 „Die Wiener Kohlennot. Die Aktion der neutralen Diplomaten".

U.St.S. G r i m m verweist auf die Gefahren, welche darin liegen, daß das Staatsamt für eine Belastung von 1 Milliarde aufkommen solle. Bezüglich der Sudetenländer bemerkt er, daß dortselbst ja gar keine Möglichkeit der Einhebung der Beträge gegeben sei. Was den Tarif anlangt, könne er sich bereit erklären, die Perzentansätze bis zu einem Einkommen von 1 Million Kronen weiterzuführen, für die Weiterführung bis 5 Millionen Kronen, wo die Auflage den Betrag von 72.000 K erreichen würde, müßte er durch einen Staatsratsbeschluß gedeckt sein. Von dem durch Staatsrat Tomschik vorgeschlagenen Junktim bitte er abzusehen.

Präsident D i n g h o f e r bemerkt zur Abstimmung, daß ein Antrag des Staatsamtes für Volksernährung, eine Erhöhung der Brot- und Mehlpreise nach den angegebenen Ansätzen vornehmen zu dürfen, wenn die Regierungsvorlage, betreffend die Brotauflage, in der Nationalversammlung eingebracht sei, ein Antrag Tomschik, diese Erhöhung erst vorzunehmen, wenn das Gesetz über die Brotauflage in der Nationalversammlung beschlossen worden sei, ferner ein Antrag des Staatsamtes für Finanzen, die perzentmäßigen Ansätze der Brotauflage in der Einkommensstufe von 80 bis 100.000 Kronen bis zum jährlichen Einkommen von 1 Million Kronen beizubehalten, vorliegen.

Der Antrag Tomschik, wodurch die Gesetzwerdung der Brotauflage als Vorbedingung für die administrativen Preiserhöhungen des Mehles und Brotes ausgesprochen wird, wird mit den Preisansätzen des Antrages Loewenfeld-Ruß (Staatsamt für Volksernährung) a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 71/XXVI).

Die §§ 1, 2, 3, 4 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Brotauflage, werden a n g e n o m m e n.

Zu § 5 wird der Antrag des Staatsamtes für Finanzen, die prozentmäßigen Ansätze bis zu einer Million fortzuführen, abgelehnt, und die prozentmäßige Erhöhung der Ansätze bis zu 5 Millionen Kronen Jahreseinkommen steigen zu lassen, a n g e n o m m e n.

Die §§ 6, 7 und 8 werden a n g e n o m m e n.

Der Gesetzentwurf wird mit der durch die Anträge bedingten Abänderung, besonders im Tarifsatze des § 5, welche vom Finanzamt noch vorzunehmen ist und wobei die Begründung in die Erläuterungen verwiesen wird, der Nationalversammlung als Regierungsvorlage vorgelegt werden.[119] (Beschlußprotokoll 71/XXVI).

Bericht des Staatsrates S c h o e p f e r über die Bildung der Kommission, betreffend die Kriegsgefangenenfürsorge.[120]

Der Vorschlag, 3 Mitglieder des Staatsrates in diese Kommission zu entsenden, und zwar die Staatsräte Langenhan, Schoepfer und Tomschik, wird a n g e n o m m e n.

Der Antrag, die Kommission ferner zusammenzusetzen aus den Vorständen der ressortierenden Abteilungen im Staatsamte für Heerwesen, des Äußeren, des Innern, der Finanzen sowie drei Mitgliedern der Angehörigenorganisationen, welch letztere von den drei Staatsräten zu bestimmen wären, wird a n g e n o m m e n.[121] (Beschlußprotokoll 71/XXVII).

---

[119] Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 601; weiters Sten. Prot. Konst. NV, 9. Sitzung vom 4. April 1919, Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage, S. 211–230. Aktenmaterial zu diesem Gesetz findet sich in AdR, StK, GZl. 1.989/1921, Zl. 323/5/1919, Gesetz über eine besondere Brotauflage im Jahre 1919. Der Akt enthält weiters unter Zl. 323/1918 einen detaillierten Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise, der auch am 14. Jänner 1919 im Kabinettsrat behandelt wurde, vgl. KRP Nr. 31/2. Weiters vgl. auch KRP Nr. 33/3 vom 21. Jänner 1919 und Nr. 35/4 vom 30. Jänner 1919; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 5. April 1919, S. 11 f „Die Annahme der Brotauflage“; Reichspost. Morgenblatt, 5. April 1919, S. 3 „Die Brotauflage für 1919“.

[120] Beilage 71/XXVII: Antrag Schoepfer (1½ Seiten, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXVII wiedergegeben.

[121] Zur Kommission für Kriegsgefangenenfürsorge vgl. auch SRP Nr. 70/XI, weiters auch SRP Nr. 77/III.

[X]

X. Punkt der Tagesordnung: Bildung der Kommission des Staatsrates für die Reform der Schulverwaltung nach dem Antrage des Staatsrates T e u f e l.[122]

Der Antrag, zu Mitgliedern der Kommission zu wählen die Herren Glöckel, Kemetter, Keschmann und Miklas, wird a n g e n o m m e n.[123] (Beschlußprotokoll 71/XXVIII).

[XI]

XI. Punkt der Tagesordnung: Allfälliges.

Die Anfrage Kemetter betreffs Kohlenmangels an der Akademie der bildenden Künste in Wien wird dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten zur Berichterstattung zugewiesen.[124] (Beschlußprotokoll 71/XXIX).

Ebenso wird die Anfrage Kemetter betreffs Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten zur Berichterstattung zugewiesen.[125] (Beschlußprotokoll 71/XXX).

Der Antrag Kemetter, Sonderformationen in der Volkswehr nicht zu dulden, ebenso das Tragen eigener Abzeichen und die Beteiligung an gewalttätigen Straßenkundgebungen zu verbieten, wird dem Staatsamt für Heerwesen zur Berichterstattung zugewiesen.[126] (Beschlußprotokoll 71/XXXI).

Nachdem die nächste Sitzung für Freitag, den 7. Februar 1919, drei Uhr nachmittags festgesetzt wurde, schließt der Vorsitzende um 7 Uhr 30 Min. abends die Sitzung.

---

122 Zum Antrag Teufel, betreffend die Reform der Schulverwaltung, vgl. SRP Nr. 70/XII/2 b.

123 Zur Neuordnung des Schulwesens in der Ersten Republik vgl. Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 5: Von 1918 bis zur Gegenwart, Wien 1988, S. 64–151, speziell zu den Schulreformplänen Otto Glöckels und deren Scheitern vgl. vor allem S. 75–90, zu Glöckels im Jahr 1919 ausformulierten Grundsätzen einer Schulreform S. 757 f.

124 Beilage 71/XXIX: Anfrage Kemetter (1 Seite, handschriftlich). Die Anfrage wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXIX wiedergegeben. Vgl. dazu AdR, StK, GZl. 1.078/1919, Belieferung der Akademie der bildenden Künste mit Kohlen. Der Akt enthält ein Schreiben Staatssekretär Zerdiks vom 21. Februar 1919 an Kemetter, in dem u. a. mitgeteilt wurde, daß seitens des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten per Erlaß verfügt worden war, der Akademie der bildenden Künste bis Ende Februar wöchentlich „3 Fuhren Kohle“ zuzuweisen: „Um die Anlieferung dieser Kohlenmenge bei dem derzeitigen knappen Einlaufe nach Tunlichkeit sicherzustellen, wurde verfügt, dass im Bedarfsfalle minderwichtige Erfordernisse für staatliche Anstalten und Aemter in Wien zurückzustellen sind.“

125 Beilage 71/XXX: Anfrage Kemetter (1 Seite, handschriftlich). Die Anfrage wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXX wiedergegeben. Zum Ausbau der Wasserkräfte vgl. auch SRP Nr. 61, Anmerkung 45. Zur Reaktion des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten auf die Anfrage Kemetter vgl. Anmerkung 144 im vorliegenden Protokoll.

126 Beilage 71/XXXI: Anfrage Kemetter (1 Seite). Die Anfrage wird unter Beschlußprotokoll Punkt XXXI wiedergegeben. Zu den dort geschilderten Ereignissen vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 1. Februar 1919, S. 6 „Eine Demonstration von Arbeitslosen“. Laut diesem Artikel hatte sich am 31. Jänner kurz nach Mittag „auf dem Platz vor dem Zirkus Schumann“ eine etwa eintausend Personen umfassende Menge zu einer von der kommunistischen Partei organisierten Kundgebung versammelt: „Der Einladung waren weniger Arbeitslose als eine große Zahl von Jugendlichen unter zwanzig Jahren gefolgt, auch zahlreiche Mitglieder der Roten Garde, die eine rote Fahne mitgebracht hatten.“ Nach diversen Ansprachen, betreffend die Arbeitslosigkeit, bewegte sich der Demonstrationszug Richtung Innere Stadt. Dabei kam es, so der Bericht, zu Zusammenstößen mit Wachorganen und Passanten sowie zu Sachbeschädigung. Die Aktion endete mit mehrfachen Verhaftungen. Ein weiterer Bericht über die Ereignisse findet sich etwa in Neue Freie Presse. Morgenblatt, 1. Februar 1919, S. 8 „Demonstration Arbeitsloser auf der Ringstraße. Zusammenstöße mit der Wachmannschaft. Achtunddreißig Verhaftete“. Zur „Roten Garde“ vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 29.

71. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919.

Vorsitzender: Präsident Dr. Dinghofer.

Beschlüsse:

I.

Personalien: Die Vertretung der Staatsräte Dr. Bodirsky, Iro und Dr. von Langenhan bei der heutigen Sitzung durch ihre Ersatzmänner Heine, Keschmann und Neunteufel wird zur Kenntnis genommen.

II.

Bericht des Staatsnotars über die Vorschläge der Justizkommission in Angelegenheit der Begnadigung mehrerer gerichtlich Verurteilter:

Beschluß: Der Staatsrat beschließt, die nachfolgenden Begnadigungen zu gewähren:
[…][127]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

III.

Bericht des Staatsnotars über die Vorschläge der Justizkommission in Angelegenheit der Einstellung des Verfahrens in mehreren strafgerichtlichen Fällen.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Einstellung des Verfahrens in den folgenden Straffällen:
[…][128]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

IV.

Bericht des Staatsnotars über das Ergebnis einer Enquête mit Pressevertretern in Angelegenheit der Novellierung einzelner Bestimmungen des Pressegesetzes und des § 493 St.P.O.[129]

Beschluß: Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis, daß die Enquête sich dafür ausgesprochen hat, von Teilnovellierungen abzusehen, dafür aber die baldigste Neuregelung des Gesamtkomplexes des Presserechtes anzustreben.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

---

[127] Im Original folgt hier eine Liste von insgesamt 30 Personen (11 Frauen und 19 Männer), denen die über sie verhängten Strafen entweder gänzlich erlassen oder deutlich abgemildert wurden. Zu den Tatbeständen zählten überwiegend Diebstahlsdelikte, weiters Betrug, Veruntreuung und betrügerische Krida. Die Liste enthält auch den im Protokolltext explizit erwähnten Fall der Notburga Krispler, wegen Diebstahls zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt, mit dem Vermerk, daß ihrer Gnadenbitte nicht entsprochen werde.

[128] Im Original folgt hier eine kurze Auflistung von drei männlichen Personen, gerichtlich verfolgt wegen Amtsveruntreuung, Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens sowie schwere Körperverletzung.

[129] Vgl. dazu SRP Nr. 70, Anmerkung 82.

V.

Bericht des Staatssekretärs für J u s t i z
über einen Beschluß der Justizkommission in Angelegenheit der Festsetzung des Großjährigkeitsalters.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis, daß die Justizkommission über eine Anfrage des Justizausschusses beschlossen hat, sich für die Herabsetzung des Großjährigkeitsalters von 24 Jahren auf 21 Jahre auszusprechen.

An den Herrn Obmann der Justizkommission[130] und den Herrn Staatssekretär für J u s t i z.

VI.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k in Angelegenheit der Erlassung eines Gesetzes, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, Aushilfsdiener und Landpostdiener.

Beschluß: Dem Gesetzentwurf wird in der vorliegenden Fassung die Genehmigung erteilt und beschlossen, ihn als Regierungsvorlage des Staatsrates der Nationalversammlung zu unterbreiten.

Die Abänderungsanträge des Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen ad § 4, Abs. 1:

a) Vor dem Worte „sind“ ist einzuschalten:

„Die am 1. Februar 1919 eine dreijährige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen“.

b) zu eliminieren sind die Worte:

„nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung“.

Ad § 5:

1. Alternative:

einzuschalten nach: Landpostdiener „die“ am 1 Februar.“

2. Alternative:

einzuschalten vor den Worten „zu ernennen“

„dann zu ernennen, wenn die dreijährige zufriedenstellende Dienstzeit als Landpostdiener am oder vor dem 1. Februar 1919 zurückgelegt ist.“

Ad § 7:

Als Absatz 2 anzufügen:

„Hiebei haben jedoch die zur Wahrung der Interessen der anspruchsberechtigten Unteroffiziere nicht besetzten, während des Krieges oder unmittelbar vor demselben erledigten Dienstposten außer Betracht zu bleiben.“

wurden abgelehnt.

An die Staatskanzlei.

VII.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k über die zwischen der Staatsverwaltung und Vertretern der Kriegsaushilfskräfte hinsichtlich der Modalitäten ihrer Außerdienststellung getroffenen Vereinbarungen:

1.) Zahlung des halben im Dezember gewährten Anschaffungsbeitrages an jene gekündigten Kriegsaushelfer, die ihn noch nicht erhalten haben, einschließlich jener, die im Dienste einstweilen weiter belassen werden.

---

[130] Ein Obmann oder Vorsitzender war bei der Einsetzung der Justizkommission nicht namentlich genannt worden. Zur Justizkommission vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 80.

2.) Für die tatsächlich Entlassenen wird bis 11. Februar 1919 (Endtermin der 6-wöchigen Kündigungsfrist vom 1. Jänner) das Taggeld samt Teuerungszulage, für die Zeit vom 12.–28. Februar das Taggeld allein flüssig gemacht.

3.) Die schon gekündigten Kriegsaushelfer, die weiterhin, d. i. nach dem 11. Februar 1919, Dienst machen werden, erhalten, so lange sie Dienst machen, die vollen Bezüge (Taggeld, Teuerungszulage und einmaliger Zuschuß) wie alle anderen Staatsbediensteten.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt zu den vorstehenden Abmachungen die nachträgliche Genehmigung.

An den Herrn Staatssekretär für F i n a n z e n.

VIII.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Ä u ß e r e s
über die Einladung der deutschen Reichsregierung zur Entsendung einer Abordnung der deutschösterreichischen Regierung zur Eröffnung der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar und zur Delegierung des deutschösterreichischen Gesandten in Berlin in den Staatsausschuß des Deutschen Reiches.

Beschluß: Von der Entsendung einer Abordnung zur Eröffnung der verfassunggebenden Nationalversammlung in Weimar wird abgesehen; die Begrüßung der verfassunggebenden Nationalversammlung, wird, wie die deutsche Reichsregierung bereits zustimmend zur Kenntnis genommen hat, durch die von der provisorischen Nationalversammlung in der Sitzung vom 4. Februar zu beschließende Kundgebung erfolgen.

Die der deutschösterreichischen Republik angebotene Beteiligung am deutschen Staatenausschusse mit vorläufig beratender Stimme wird angenommen und der deutschösterreichische Gesandte in Berlin Dr. Ludo H a r t m a n n bis auf weiteres mit der Vertretung Deutschösterreichs im Staatenausschusse betraut.

An den Herrn Staatssekretär für Ä u ß e r e s.

IX.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über seine Erhebung von Anfang Jänner l. J. über die Verhältnisse in Eckartsau, die in der Öffentlichkeit zu dem fälschlichen Gerüchte Anlaß geboten hatten, der Staatsrat beabsichtige, die vormalige kaiserliche Familie zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes zu verhalten oder nach dem Auslande auszuweisen.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

X.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über eine Reihe von der Genehmigung des Staatsrates unterliegenden Landesausschußbeschlüssen, und zwar:

1.) Beschluß des schlesischen Landesausschusses vom 30. Juli 1918, betreffend die Weitereinhebung der Getränkeverbrauchsauflagen in der Stadt Troppau in den Jahren 1919 und 1920.

2.) Beschluß des schlesischen Landesausschusses vom 12. Oktober 1918, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Gemeinde

Jägerndorf nach Maßgabe der Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 9. Juli 1912, L.G. u. V.Bl. Nr. 39,[131] und zuletzt mit dem vom Kaiser genehmigten Landesausschußbeschlusse vom 2. Juli 1917, schlesisches L.G. u. Vdg.Bl. Nr. 91,[132] in seiner Wirksamkeit verlängerten Gesetzes vom 29. Jänner 1909, L.G. u. V.Bl. Nr. 14,[133] bis 31. Dezember 1919.

3.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 25. September 1918, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen von den direkten Steuern des Jahres 1919 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Seeboden.

4.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 31. August 1918, betreffend die Einhebung einer Auflage von 10 Kronen von jedem im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Ortsgemeinde Bleiburg im Jahre 1919.

5.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. August 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 203 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer seitens der Gemeinde Höflein, Gerichtsbezirk Neunkirchen im Schulsprengel Höflein.

6.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 2. Oktober 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer im Ausmaße von 112 % in den nach Langegg, von 155 % in den nach Amaliendorf und von 197 % in den nach Aalfang eingeschulten Teilen der Ortsgemeinde Aalfang.

7.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 24. September 1913, betreffend die Einhebung einer Umlage von 109 % der direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den nach Wörth eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Thiermannsdorf, Gerichtsbezirk Gloggnitz.

8.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 15. Oktober 1918, betreffend die Einhebung einer Nachtragsumlage von 210 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den nach Pyhra eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Pyhra, Gerichtsbezirk St. Pölten.

9.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 2. Oktober 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 250 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918, mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Klein-Höflein, Gerichtsbezirk Retz.

---

[131] Landesgesetzblatt Schlesien Nr. 39, Gesetz vom 9. Juli 1912, wirksam für das Herzogtum Schlesien, womit die Geltungsdauer des Gesetzes vom 29. Jänner 1909, LG.- und VBl. Nr. 14, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Jägerndorf, verlängert wird, ausgegeben am 1. August 1912.

[132] Landesgesetzblatt Schlesien Nr. 91, Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 22. Oktober 1917, Z. 21.533, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des schlesischen Landesausschusses vom 2. Juli 1917 über die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Jägerndorf, ausgegeben am 16. November 1917.

[133] Landesgesetzblatt Schlesien Nr. 14, Gesetz vom 29. Jänner 1909, wirksam für das Herzogtum Schlesien, womit der Gemeinde Jägerndorf die Einhebung einer Mietzinsauflage bewilligt wird, ausgegeben am 23. Februar 1909.

10.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 24. September 1918, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1918, mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Sieding, Gerichtsbezirk Neunkirchen.
11.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 29. Oktober 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 108 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den nach Trübenbach eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Gaming, Gerichtsbezirk Gaming.
12.) Beschluß des Tiroler Landesausschusses vom 21. September 1918, betreffend die Forteinhebung von Auflagen auf Brennmaterial in der Stadtgemeinde Bozen für die Zeit bis 31. Dezember 1925.
13.) Beschluß des Tiroler Landesausschusses vom 23. November 1918, betreffend die Einhebung
    1.) eines Landeszuschlages von 90 % in allen direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer und mit der Maßgabe, daß dieser Landeszuschlag hinsichtlich der Hauszinssteuer nur von zwei Dritteilen, hinsichtlich der Hausklassensteuer nur von einem Dritteile der Steuerschuldigkeit für das Jahr 1919 zu bemessen sein wird,
    2.) eines Landeszuschlages von 100 % zu der in Tirol zur Einhebung kommenden Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost,
    3.) einer Landesauflage auf den Privatverbrauch von in Tirol zum Verbrauche gelangenden, der staatlichen Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische, und zwar von 4 Kronen für den Hektoliter Wein und Weinmost und von 3 Kronen für den Hektoliter Weinmaische im Jahre 1919.
14.) Beschluß des Salzburger Landesausschusses vom 27. Juni 1918, betreffend die Forteinhebung der selbständigen Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1900, L.G. Nr. 9[134] und Einhebung einer Auflage auf Bierersatz in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1919 in der Stadtgemeinde Salzburg.
15.) Beschluß des steiermärkischen Landesrates vom 28. Dezember 1918, betreffend die Forteinhebung der selbständigen Landesauflage auf den in Steiermark zum Verbrauche gelangenden, der staatlichen Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische im Ausmaße von 9 Kronen 50 Heller für den Hektoliter Wein und von 7 Kronen 14 Heller für den Hektoliter Weinmost oder Weinmaische nach Maßgabe der bestehenden Abgabeordnung für die Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1919.
16.) Beschluß des steiermärkischen Landesausschusses vom 2. Juli 1918, betreffend die Grundsätze über die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeinde-Friedhofe in Eisenerz.

---

[134] Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg Nr. 9, Gesetz vom 29. Juni 1900, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1905, ausgegeben am 7. Juli 1900.

Die Gebühr für die Beerdigung auf die einfachste ortsübliche Weise beträgt für Erwachsene 9 Kronen, für Kinder 4 Kronen 40 Heller; im übrigen wird der Tarif vom Gemeindeausschusse aufgestellt und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat genehmigt.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt den vorgelegten Landesausschußbeschlüssen die Genehmigung mit der Maßgabe, daß

ad 4.): von der Auflage auf den Verbrauch gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Gemeinde Bleiburg bloß der Verkauf im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen.

ad 13.): Die Berechtigung zur Einhebung der Auflage auf Wein, Weinmost und Weinmaische und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost in Tirol nach dem Beschlusse des Tiroler Landesausschusses vom 23. November 1918 bei Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen über die staatliche Besteuerung von Wein, Weinmost und Weinmaische erlischt.

ad 15.): Die Berechtigung zur Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Wein, Weinmost und Weinmaische in Steiermark im Sinne des Beschlusses des steiermärkischen Landesrates vom 28. Dezember 1918 erlischt, sobald neue gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische durch den Staat in Kraft treten werden.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär des I n n e r n.

XI.[135]

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k, betreffend die Genehmigung eines Beschlusses des Kärntner Landesausschusses (Landesrates) vom 2. Oktober 1918 über die weitere Einhebung einer Wertzuwachssteuer von Liegenschaften in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1919.[136]

Beschluß: Dem Beschluß des Kärntner Landesausschusses (Landesrates) wird die Genehmigung des Staatsrates mit der Maßgabe erteilt, daß die in der vorgelegten Abgabeordnung ersichtlich gemachten stilistischen und formalen Änderungen durchgeführt werden.

An den Herrn Staatssekretär für F i n a n z e n.

---

[135] Dieser Punkt scheint nur hier im Beschlußprotokoll auf, im eigentlichen Sitzungsprotokoll findet er keine Erwähnung.

[136] Beilage 71/XI: Antrag (1½ Seiten); ad Zl. 9.271/1918, Abgabenordnung (zweifach, jeweils 19 Seiten); L.A. Zl. 18.291/III, Protokoll der Sitzung des kärntnerischen Landesausschusses vom 12. Dezember 1918 (zweifach, jeweils 1 Seite). Am 2. Oktober 1918 hatte der Landesausschuß von Kärnten beschlossen, die Wertzuwachsabgabe, die in Kärnten seit 1911 eingehoben wurde, auch im Jahr 1919 weiter einzuheben. Durch einen weiteren Beschluß vom 12. Dezember 1918 war weiters bestimmt worden, daß die Einhebung nach Vorgabe einer neuen, vom Staatsamt der Finanzen im Zusammenwirken mit Landesvertretern ausgearbeiteten Musterabgabeordnung erfolgen sollte. Diese Abgabenordnung bedurfte nur einiger kleinerer Abänderungen, die im beiliegenden Exemplar handschriftlich eingetragen wurden. Unter Einbeziehung dieser Änderungen stimmt sie mit Landesgesetzblatt für Kärnten Nr. 28, Kundmachung der Landesregierung in Kärnten vom 1. Mai 1919, Zl. 8.211, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten im Jahre 1919, ausgegeben am 7. Mai 1919, überein. Den analogen Fall der Einhebung der Wertzuwachsabgabe in Tirol vgl. in SRP Nr. 70/VIII.

XII.

Bericht und Antrag des S t a a t s k a n z l e r s,
betreffend die Erlassung zweier Vollzugsanweisungen des Staatsrates über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark und in Kärnten.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Genehmigung zur Erlassung der beiden Vollzugsanweisungen in der vorgelegten Fassung.

Antrag des Staatskanzlers: Die Hauptwahlbehörde wird ermächtigt, soferne sich auch in anderen Ländern die Notwendigkeit zu besonderen Vorsorgen für die Ausübung des Wahlrechtes seitens der im Abwehrdienste stehenden Volkswehrmänner ergibt, eine der Vollzugsanweisung für Steiermark nachgebildete Regelung zu treffen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär des I n n e r n.

XIII.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s
über den Vollzug des in der 50. Sitzung des Staatsrates vom 29. November 1918, Punkt VII erhaltenen Auftrages zur Einholung eines Gutachtens über das hinsichtlich der abgeschlossenen Heereslieferungsverträge an die Stelle des bestandenen Kriegsministeriums bzw. dessen Abteilung 13 getretene Rechtssubjekt:

Auf Einladung der Staatskanzlei hat das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur in Wien zur Frage, welches Rechtssubjekt in Prozessen aus Lieferungsverträgen mit dem früheren Kriegsministerium an dessen Stelle getreten ist, das folgende Gutachten abgegeben:

Die Republik Deutschösterreich geht bei der Behandlung von Aktiven und Passiven der gewesenen Monarchie und des bestandenen Gesamtstaates Österreich von der Rechtsauffassung aus, daß wohl eine Rechtsnachfolge der neuen Staaten, die sich auf dem Boden der Österreichisch-ungarischen Monarchie bezw. des alten Österreichs gebildet haben, nicht besteht, daß aber die von den früheren Staatsgebilden zurückgelassenen, in Liquidation befindlichen Vermögensmassen nach wie vor Rechtspersönlichkeit genießen. Zu diesen Vermögensmassen zählen selbstverständlich nicht bloß die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten. Ob diese juristischen Personen die früheren Bezeichnungen „k.k. Ärar“ und „k.u.k. Ärar“ fortführen oder sich neu benannt haben, ist eine untergeordnete Frage. Der Einfachheit und den praktischen Bedürfnissen dient jedenfalls der Fortgebrauch der alten Bezeichnung.

Diese Rechtsauffassung ergibt sich schon aus Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, der zwar jede Rechtsfolge ausdrücklich ablehnt, aber gleichzeitig anordnet, daß bis auf weiteres die deutschösterreichischen Staatsämter als Treuhänder das früher von den aufgelösten k.k. und k.u.k. Ministerien verwaltete Staatsvermögen, soweit es sich auf dem Staatsgebiete der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Gemeinschaftsgut zu verwalten haben. Bei Forderungen und Schulden gilt aber der Wohnsitz des Schuldners als Ort, an dem sich das Vermögen befindet. (§ 99 Jurisdiktionsnorm).[137]

[137] RGBl. Nr. 111, Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), ausgegeben am 9. August 1895. § 99 dieses Gesetzes enthielt Bestimmungen, betreffend den „Gerichtsstand des Vermögens“.

Daß dieses Gemeinschaftsgut die Aktiven und die Passiven umfaßt, rechtliche Persönlichkeit genießt und unter den alten Bezeichnungen „k.k. Ärar“ und „k.u.k. Ärar“ zu verwalten ist, wurde in einer keinen Zweifel mehr zulassenden Weise im Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 131, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar und k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds[138] ausgesprochen. Denn wenn eine Exekution zu Gunsten von Ansprüchen gegen das k.k. Ärar und das k.u.k. Ärar für unzulässig erklärt wird, setzt dies voraus, daß solche Ansprüche bestehen, was wiederum die rechtliche Existenz des k.k. Ärars und k.u.k. Ärars zur Voraussetzung hat.

Eine weitere Bestätigung dieser Rechtsauffassung enthält der auf Grund eines Staatsratsbeschlusses an alle deutschösterreichischen Finanzprokuraturen ergangene Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Dezember 1918, Z. 6.965, in dem es heißt:

„Für das Gebiet des Privatrechtes kann es ... nicht zweifelhaft sein, daß das k.k. Ärar, sowie das k.u.k. Ärar ... als Privatrechtssubjekt (Träger von Privatrechten und Verbindlichkeiten) noch weiter bestehen. Anhängige und anhängig werdende Rechtsstreite über Rechte und Verbindlichkeiten, die noch das k.k. Ärar bzw. das k.u.k. Ärar betreffen, werden namens dieser Rechtssubjekte von den Finanzprokuraturen als Treuhänder ... zu führen sein.“

Dem schließt sich auch die tatsächliche Rechtsausübung der Gerichte in Wien und Niederösterreich an. Wenn auch die Person des Beklagten in den auf Grund von Militärlieferungsverträgen eingebrachten, ungemein zahlreichen Klagen verschiedenartig bezeichnet wird – Ausdrücke wie Ärar, k.u.k. Ärar (Heeresverwaltung), k.k. Ärar (Heeresverwaltung), k.u.k. Militärärar, k.u.k. gemeinsames Ärar (Kriegsärar), k.k. Militärärar, k.u.k. Heeresverwaltung, k.u.k. Kriegsministerium, liquidierendes Armeeoberkommando, ehemaliges Ärar, ehemaliges k.u.k. Ärar, Liquidierungskommission, k.u.k. Ärar oder dessen unbekannte Rechtsnachfolger, und viele andere wechseln in bunter Reihe – so stellen die klagenden Parteien in aller Regel über Anregung der Prokuratur und unter Mitwirkung der Gerichte den Namen des Beklagten einheitlich in k.u.k. Ärar oder k.k. Ärar richtig. In Urteilen, Vergleichen, Anerkennungen erscheint dann, je nachdem es sich um Angelegenheiten der ehemaligen Heeresverwaltung oder der ehemaligen Landwehrverwaltung handelt, nur der einheitliche Ausdruck k.u.k. Ärar oder k.k. Ärar.

Von der Frage nach dem Fortbestand eines k.u.k. Ärars und k.k. Ärars als Träger von Privatrechten und Privatverbindlichkeiten ist die Frage zu sondern, welche Organe diese Rechtssubjekte nach der staatsrechtlichen Umwälzung nunmehr vertreten.

Was die Vertretung in Prozessen und darüber hinaus die gerichtliche Vertretung überhaupt betrifft, so ist hiezu die Finanzprokuratur berufen. Wenn hie und da in Klagen die Aufstellung von Kuratoren beantragt wird, so gehen die Gerichte auf solche Anträge nicht ein.

Anlangend die außergerichtliche Vertretung ordnet zwar Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, an, daß das Gemeinschaftsgut von den d.ö. Staatsämtern verwaltet, d. h. daß das k.u.k. Ärar und das k.k.

[138] StGBl. Nr. 131, Gesetz vom 19. Dezember 1918, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds, ausgegeben am 24. Dezember 1918. Vgl. auch SRP Nr. 58/V.

Ärar auch von d.ö. Staatsämtern vertreten wird, doch bestehen im einzelnen manche Zweifel. So ermächtigt § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBl. Nr. 74 (über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919), den Staatssekretär der Finanzen, über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k.k. österr. und k.u.k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.[139] Demnach ressortieren Aktivforderungen des k.u.k. Ärars und des k.k. Ärars gegen Schuldner in Deutschösterreich, über die früher das Kriegsministerium, Landesverteidigungsministerium u.s.w. verfügte, nicht zum d.ö. Staatsamt für Heerwesen und zu den ihm untergeordneten Stellen, sondern ausschließlich zum d.ö. Staatsamt der Finanzen, was mit der tatsächlichen Übung nicht im Einklang steht.

Da die Lieferungsverträge, die das frühere Kriegsministerium oder eine seiner Abteilungen einging, namens des k.u.k. Ärars abgeschlossen worden sind, ist demnach die Frage, welches Rechtssubjekt bei Prozessen aus Lieferungsverträgen mit dem früheren Kriegsministerium an dessen Stelle oder an die Stelle der Kriegsministerialabteilung 13[140] getreten ist, dahin zu beantworten, daß bei diesen Lieferungsverträgen ein Wechsel des Rechtssubjektes überhaupt nicht stattgefunden hat. Forderungsberechtigt und verpflichtet ist aus den genannten Lieferungsverträgen nach wie vor das k.u.k. Ärar.

In Prozessen wird dieses k.u.k. Ärar gerichtlich von der zuständigen d.ö. Finanzprokuratur vertreten: die außergerichtliche Vertretung obliegt an Stelle des früheren Kriegsministeriums oder an Stelle einer Abteilung des Kriegsministeriums der zuständigen d.ö. Zentralstelle.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Es ist jedoch anzustreben, zur Entlastung des d.ö. Staates von dem ihm aus der Stellung der d.ö. Finanzprokuratur in solchen Prozessen als bloßer negotiorum gestor erwachsenden Verantwortung eine Vereinbarung mit den übrigen Nationalstaaten hinsichtlich der Prozeßführung in Sachen des k.u.k. und k.k. Ärars anzustreben, etwa in dem Sinne, daß die seit einiger Zeit für den Bereich von Deutschösterreich bestehende „Vergleichskommission“ durch Zuziehung von Vertretern der übrigen Nationalstaaten zu einem für alle Prozeßfälle aus Lieferungsverträgen entscheidungsberechtigten Organe ausgestaltet wird.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär für H e e r w e s e n.

XIV.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s

über das Ergebnis der Landeskonferenzen vom 31. Jänner und 1. Februar 1919 hinsichtlich der Regelung des Landes- und Gemeindewahlrechtes und der Festsetzung der Wahltermine.

---

[139] Der § 3 des StGBl. Nr. 74, Gesetz vom 27. November 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, ausgegeben am 4. Dezember 1918, lautete: „Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k.k. österreichischen und k.u.k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.“

[140] Die Abteilung 13 des Kriegsministeriums war für die Heereslieferungsverträge zuständig gewesen.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und von der Einbringung eines Rahmengesetzes über die Landes- und Gemeindewahlen Abstand genommen.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XV.

Bericht des Staatsrates Dr. O f n e r
über die Aufstellung grundsätzlicher Richtlinien für die Behandlung von Gnadengesuchen in Angelegenheit von Verurteilung wegen Preistreiberei.

Antrag des Staatssekretärs für Justiz:

1.) Verurteilungen wegen Preistreiberei dürfen in eine generelle Amnestie nicht einbezogen, sondern nur individuell behandelt werden.
2.) Der Staatssekretär für Justiz darf bei Verurteilungen wegen Preistreiberei dem Staatsrate nur dann den Antrag auf Berücksichtigung einer Gnadenbitte stellen, wenn sie von mindestens einer der Unterinstanzen befürwortet wurde.
3.) Gnadengesuche in Strafsachen wegen Preistreiberei sind abgesondert von allen übrigen in eigene Verzeichnisse zu bringen und im Staatsrate unter Berichterstattung über jeden Fall einzeln vorzutragen. In den Verzeichnissen und im Vortrag kann im Interesse einer möglichst unbefangenen Entscheidung die Anführung des vollen Namens des Verurteilten unterbleiben.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatskanzlers: Der Staatssekretär für Justiz wird aufgefordert, für die wegen der Vorfälle in Knittelfeld, Villach und Salzburg in Strafverfolgung gezogenen Personen im Staatsrate Anträge auf Einstellung des Strafverfahrens oder Begnadigung einzubringen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Obmann der Justizkommission und den Herrn Staatssekretär für J u s t i z.

XVI.

Bericht des Staatssekretärs für V e r k e h r s w e s e n
über die Eingabe des Landesausschusses in Kärnten vom 21. Jänner 1919, Z. 1.388/VIII, betreffend die Einsetzung einer Kontrollkommission zwecks rascherer Erledigung der Schadenersatzansprüche bei der Südbahngesellschaft.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und die weitere Erledigung der Eingabe dem Staatsamte für Verkehrswesen übertragen.

An den Herrn Staatssekretär für V e r k e h r s w e s e n.

XVII.

Bericht des Staatsrates F i n k
über die Beschlüsse und Anträge der Wahlgesetzkommission hinsichtlich der Frage der Bestimmung des Wahlgerichtshofes für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt, zur Entscheidung über Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung einen besonderen Wahlgerichtshof einzusetzen und den darauf abzielenden Gesetzentwurf in der von der Wahlgesetzkommission vorgeschlagenen Fassung der Nationalversammlung als Regierungsvorlage zu unterbreiten.

Der Antrag des Staatsrates Dr. O f n e r auf Änderung der Bestimmung des Absatzes 3 in § 1 in dem Sinne, daß zum Vorsitzenden des Wahlgerichtshofes vom geschäftsführenden Direktorium einer der Präsidenten des Verfassungs-

gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes zu berufen ist, wurde abgelehnt.

An die Staatskanzlei.

XVIII.

Bericht des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, vertreten durch Ministerialrat Freiherr von S o c h or über die Erlassung von Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft, betreffend den Verkehr in Häuten, Fellen und Leder, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen, betreffend die Vorräte und Überschüsse der Ledergenossenschaftszentralen und betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen.

Beschluß: Der Erlassung der Vollzugsanweisungen in der vorgeschlagenen Fassung wird zugestimmt.

An den Herrn Staatssekretär für K r i e g s - u n d Ü b e r g a n g s w i r t s c h a f t.

XIX.

Bericht des S t a a t s k a n z l e r s,

betreffend die Vorlage der auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, StGBl. Nr. 307, vom Staatsrate oder den Staatsämtern in der Zeit von der Übernahme der Staatsgewalt durch den deutschösterreichischen Staat bis zum Ende des Jahres 1918 erlassenen kriegswirtschaftlichen Vollzugsanweisungen an die provisorische Nationalversammlung gemäß § 3 des bezogenen Gesetzes.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt die Zustimmung zur Vorlage der kriegswirtschaftlichen Vollzugsanweisungen nach dem beigebrachten Verzeichnisse an die provisorische Nationalversammlung.

An den Herrn S t a a t s k a n z l e r.

XX.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für F i n a n z e n,

betreffend die Einbringung des Entwurfes für das Finanzgesetz für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 in der provisorischen Nationalversammlung und die Hinausgabe eines Erlasses an alle anwesenden Behörden Deutschösterreichs über die Grundsätze für die finanzielle Gebarung während des ersten Semesters 1919.

Beschluß: Der Staatsrat stimmt der Vorlage des Finanzgesetzentwurfes an die Nationalversammlung und der Hinausgabe des vorbereiteten Erlasses zu.

An den Herrn Staatssekretär für F i n a n z e n.

XXI.

Vertraulich.[141]

XXII.

Bericht des Staatssekretärs für F i n a n z e n

in Angelegenheit der Leistung staatlicher Subventionen an die Zeitungen zur Verbilligung des Bezuges von Rotationsdruckpapier für das zweite Halbjahr 1918 und das erste Halbjahr 1919.

---

[141] Vgl. den im Anschluß an das Beschlußprotokoll wiedergegebenen geheimen Nachtrag.

Beschluß: Im laufenden Staatsvoranschlage ist für diese Auslagen dermalen keine Bedekkung einzustellen.

Der Staatsrat bezeichnet es jedoch als wünschenswert, daß die beteiligten Staatsämter durch einvernehmliche Erhebungen feststellen, inwieweit bei einzelnen Zeitungsunternehmungen ein tatsächlicher Notstand gegeben ist, und auf Grund dessen bei den Papierfabriken Einfluß nehmen, diesen Zeitungen den Papierbezug zu verbilligten Preisen sicherzustellen.

An die Herren Staatssekretäre der F i n a n z e n und für G e w e r b e , I n d u s t r i e u n d H a n d e l.

XXIII.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs der F i n a n z e n

in Angelegenheit der Einbringung des Entwurfes für ein Gesetz, betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesetz).

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Einbringung einer Vorlage über den bezeichneten Gegenstand nach dem vom Staatsamte der Finanzen noch endgültig festzusetzenden Entwurfe an die provisorische Nationalversammlung.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär der F i n a n z e n.

XXIV.

Antrag des Staatsrates Dr. O f n e r,

betreffend Abstellung der Härten der neuen Gesetze über die direkten Steuern und die Steuerflucht.

Beschluß: Der Antrag wird der Finanzkommission zugewiesen.

An den Herrn Obmann der Finanzkommission.[142]

XXV.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. B e c k,

betreffend die Frage der Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Teuerungsaushilfen an die Pensionsparteien:

Anläßlich der im Februar 1919 erfolgenden Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Teuerungszulagen an die aktiven deutschösterreichischen Staatsbediensteten wurde über Antrag des Staatsrates T e u f e l in der Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919 das Kabinett angewiesen, dem Staatsrate wegen Ermöglichung der Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen an die deutschösterreichischen Staatspensionisten in der nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten.

Entsprechend diesem Auftrage wird über die Frage, ob auch den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den Personen, die Gnadengaben beziehen, neuerlich ein einmaliger Zuschuß zu den (Teuerungs-)Aushilfen flüssig zu machen wäre, nachstehendes berichtet:

Die schwierige Frage der endgültigen Aufteilung der die allgemeinen Pensionen des ehemaligen österreichischen Staates belastenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf die einzelnen Nationalstaaten ist derzeit noch nicht gelöst.

---

[142] Gemeint war Staatsrat Ellenbogen.

Bei den bisherigen zwischenstaatlichen Verhandlungen[143] sind lediglich Vereinbarungen über die vorläufige Tragung der bezüglichen Kosten pro Jänner und Februar 1919 zustande gekommen, wonach der tschechoslovakische und der polnische Staat vorbehaltlich der endgiltigen zwischenstaatlichen Regelung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sämtliche Bezugsberechtigte in Böhmen, Mähren und Schlesien bezw. Galizien pro Jänner und Februar 1919 auf ihre eigenen Kosten auszahlen und zu den in Deutschösterreich vorgeschriebenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen gewisse monatliche Beiträge leisten.

Die Verhandlungen hinsichtlich der vorläufigen Weiterzahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse in den nächsten Monaten werden fortgesetzt, während die endgiltige Aufteilung des Aufwandes einem späteren Zeitpunkte, eventuell jenem des allgemeinen Friedensschlusses, vorbehalten bleiben soll.

Während die Gewährung von einmaligen Zuschüssen an die deutschösterreichischen aktiven Staatsbediensteten selbstverständlich ausschließlich Sache Deutschösterreichs ist, müßte die Frage der Gewährung eines Zuschusses an die oben angeführten ehemaligen österreichischen Pensionsparteien auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gelöst und müßte die einseitige Lösung (seitens des deutschösterreichischen Staates) jedenfalls vermieden werden.

Denn die Entscheidung darüber, welchen Personen ein einmaliger Zuschuß gewährt werden soll, wäre, wie immer sie ausfällt, (sei es bei Zugrundelegung des Nationalitäten-, des Staatsbürgerschafts-, des Territorialitätsprinzipes oder anders) präjudizierlich zunächst für die Weiterzahlung der in den einzelnen Nationalstaaten in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse wie für die weitere Beitragsleistung der Nationalstaaten an Deutschösterreich, insbesondere aber für die künftige Vereinbarung über die endgiltige Aufteilung des Pensionsaufwandes.

Es wäre derzeit von der Auszahlung eines einmaligen Zuschusses an Pensionsparteien Umgang zu nehmen und diese Frage erste bei den weiteren zwischenstaatlichen Verhandlungen zu erörtern bezw. zu regeln.

Derartige Verhandlungen werden noch im Laufe der ersten Hälfte des Monates Februar wieder aufgenommen werden und wird es sich die Staatsverwaltung zur Aufgabe machen, dahin zu wirken, daß eine Einigung über die Zahlung eines Anschaffungsbeitrages an Pensionisten erzielt werde.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatssekretär der F i n a n z e n.

XXVI.

Bericht und Anträge des Staatssekretärs für Volksernährung und des Unterstaatssekretärs Dr. von G r i m m in Angelegenheit der Neubemessung der Mehl- und Brotpreise und der Erlassung eines Gesetzes über eine Brotauflage im Jahre 1919 zur Deckung der Mehrkosten aus den Getreidekäufen bei der Entente.

Antrag des Staatssekretärs für Volksernährung:

Das Staatsamt für Volksernährung wird ermächtigt, nach erfolgter Einbringung der Regierungsvorlage, betreffend die Brotauflage, im administrativen Wege eine Erhöhung der Mehlpreise durchzuführen, und zwar für Brotmehl

[143] Vgl. etwa das Protokoll über die 4. Gesandtenkonferenz vom 6. Dezember 1918, die sich u. a. mit der „Auszahlung der Beamten- und Offiziersgehälter und Pensionen“ beschäftigte. Vgl. AdR, StK, GZl. 157/1919, Zl. 1.253/1918, Protokoll über die vierte Gesandtenkonferenz im St.A. des Äußern.

bis zum Betrage von 150 K pro q, für Verschleißmehl (Koch- und Backmehl, Gries) bis zum Betrage von 400 K pro q.

Antrag des Staatsrates T o m s c h i k:
Eine Mehlpreiserhöhung hat erst zu erfolgen, bis das Brotauflagegesetz erledigt ist.

Beschluß: Den Ansätzen für die Brot- und Mehlpreiserhöhung wird zugestimmt; die Durchführung der Erhöhung darf aber erst mit jenem Zeitpunkt erfolgen, bis das Gesetz über die besondere Brotauflage von der provisorischen Nationalversammlung beschlossen worden ist.

Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. von G r i m m:
Der Entwurf für ein Gesetz, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919, ist als Regierungsvorlage der Nationalversammlung zu unterbreiten, eventuell mit der Änderung in § 5, daß das perzentuelle Ausmaß der Auflage in der Einkommensstufe von 80–100.000 K bis zur Einkommensstufe von 1,000.000 K angewendet wird.

Beschluß: Der Entwurf für das Gesetz, betreffend die Brotauflage, ist in der Fassung als Regierungsvorlage in der provisorischen Nationalversammlung einzubringen, daß das perzentuelle Ausmaß der Auflage in der Einkommensstufe von 80–100.000 K bis zur Einkommensstufe von 5,000.000 K beibehalten wird.

An die Herren Staatssekretäre für Volksernährung und der Finanzen und an die Staatskanzlei.

XXVII.

Antrag des Staatsrates Dr. S c h o e p f e r
betreffend die Zusammensetzung der Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission:
Die Staatsratskommission, betreffend die Kriegsgefangenenfürsorge, hat zu bestehen aus:

1.) 3 Mitgliedern des Staatsrates,
2.) den Vorständen der Kriegsgefangenenabteilungen (4 und 10) im Staatsamt für Heerwesen,
3.) den Vorständen der Abteilungen in den Staatsämtern des Innern und der Finanzen, die sich mit den Kriegsgefangenen beschäftigen,
4.) jenem Unterstaatssekretär im Staatsamt des Äußern, der vom Staatssekretär hiefür bestimmt wird,
5.) dem Vorstand des Kriegsgefangenen-Zentralnachweisebüro vom Roten Kreuz,
6.) drei Vertretern der Organisationen der Angehörigen der Kriegsgefangenen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.
Namens des Staatsrates werden in die Kommission entsendet die Mitglieder Dr. S c h o e p f e r, Dr. von L a n g e n h a n und T o m s c h i k; die Genannten sind ermächtigt, die Vertreter der Organisationen der Angehörigen der Kriegsgefangenen selbst zu bestimmen.

An die Herren Staatsräte Dr. S c h o e p f e r, Dr. von L a n g e n h a n und T o m s c h i k und die Herren Staatssekretäre des Äußern, für Heerwesen, des Innern und der Finanzen.

XXVIII.

Bildung einer Kommission des Staatsrates für die Reform der Unterrichtsverwaltung (70. Sitzung des Staatsrates Punkt XXIV).
Zu Mitgliedern der Kommission werden bestimmt die Herren G l ö c k e l, K e m e t t e r, K e s c h m a n n und M i k l a s.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht, den Unterstaatssekretär G l ö c k e l und die Herren Staatsräte K e m e t t e r, K e s c h m a n n und M i k l a s.

XXIX.

Anfrage des Staatsrates K e m e t t e r
an den Staatssekretär für öffentliche Arbeiten in Angelegenheit des Kohlenmangels der Akademie der bildenden Künste in Wien:
Für Deutschösterreich wird gemäß der Veranlagung seiner Bevölkerung in aller Zukunft die Kunstpflege geradezu von ausschlaggebender Bedeutung hinsichtlich seiner kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sein.
Es erscheint daher als höchst wichtig, daß der Unterricht an unserer ersten Staatshochschule für bildende Kunst wegen Kohlenmangels keine längere Unterbrechung mehr leide. Es wird daher angefragt:
Ist der Herr Staatssekretär für öffentliche Arbeiten willens, unverzüglich die notwendigen Kohlenmengen für die Akademie der bildenden Künste in Wien zu beschaffen, damit dort der Unterricht ehestens wieder aufgenommen werden könne.

Beschluß: Die Anfrage wird dem Staatsamt für öffentliche Arbeiten zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär für öffentliche Arbeiten.

XXX.

Anfrage des Staatsrates K e m e t t e r
an den Staatssekretär für öffentliche Arbeiten, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte:
Die Tageszeitungen bringen die Nachricht, daß Vertreter des amerikanischen Kapitals sich in Deutschösterreich aufhalten, um die Finanzierung der Verwertung unserer Wasserkräfte vorzubereiten.[144] Die Wasserkräfte unseres Gebietes stellen einen der wichtigsten und volkswirtschaftlich bedeutendsten Schätze Deutschösterreichs dar; seine Ausbeutung durch fremdes Kapital wäre von der folgenschwersten, verderblichsten Wirkung. Es wird daher die Anfrage gestellt: Welche Bedeutung kommt den angezogenen Zeitungsnachrichten zu? Ist Vorsorge getroffen, daß der Verstaatlichung oder Verländerung der Wasserkräfteverwertung vorgegriffen werden kann?

Beschluß: Die Anfrage wird dem Staatssekretär für öffentliche Arbeiten zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär für öffentliche Arbeiten.

[144] Vgl. etwa Neues Wiener Tagblatt, 31. Jänner 1919, S. 7 „Aus dem Rathaus. […] Vorschläge von Amerikanern zur Ausnützung der Wasserkräfte“. In dem Artikel wurde u. a. mitgeteilt, im Rathaus habe die Nachricht Aufsehen erregt, „daß ein amerikanisches Konsortium dem Staatsamt für Aeußeres sehr ernsthaft zu nehmende Vorschläge auf Finanzierung von Plänen zur Ausnützung der Wasserkräfte Deutschösterreichs für elektrische Kraft gestellt“ habe. Vgl. dazu AdR, StK, GZl. 947/1919, Zl. 947/1/1919, Einsichtsakt, betreffend die Anfrage des Staatsrates Kemetter über die Finanzierung des Ausbaues der Wasserkräfte. Darin wurde zu den angeblichen Verhandlungen mit amerikanischen Vertretern bemerkt: „Im Staatsamt für öffentl. Arbeiten ist von derartigen Verhandlungen nichts bekannt […]. Im Hinblicke auf diese Sachlage entfällt die Notwendigkeit eine Beantwortung der Frage, ‚ob Vorsorge getroffen wurde, daß der Verstaatlichung oder Verländerung der Wasserkräfteverwertung nicht vorgegriffen werden kann.‘“

XXXI.

Antrag des Staatsrates K e m e t t e r

betreffend die Organisation der Volkswehr:

Laut übereinstimmender Meldung sämtlicher Tagesblätter hat am 31. Jänner eine Demonstration von Arbeitslosen mit gewalttätigen Ausschreitungen stattgefunden, an welcher sich Soldaten des Volkswehrbataillons „Rote Garde“ in der Stärke von mehreren hundert Mann beteiligten. Nach wiederholt abgegebenen Versicherungen des Staatsamtes für Heerwesen besteht in der Volkswehr eine solche rote Garde nicht. Trotzdem wird gestattet, daß die bolschewistischen Elemente der Volkswehr, durch rote Kappenabzeichen und häufig auch durch rot überzogene Knöpfe kenntlich, sich in einer dem Wesen des Begriffes Volkswehr feindlichen Richtung betätigen. Es ist höchste Zeit, daß endlich bezüglich der Volkswehr und ihrer Zusammensetzung vollkommene Klarheit geschaffen werde, denn es geht nicht an, daß hunderte Millionen unter dem Titel „Volkswehr“ flüssig gemacht werden, wenn der Zweck dieser Aufwendungen nicht erreicht wird. Der Staatssekretär für Heerwesen und der Oberbefehlshaber der Volkswehr[145] müssen doch dafür sorgen, daß die Volkswehr nicht eine ständige Gefahr für die ruhige Entwicklung der Verhältnisse in der deutschösterreichischen Republik bilde.

Es wird daher der Antrag gestellt: Sonderformationen in der Volkswehr dürfen nicht bestehen. Die Volkswehrmänner müssen alle die gleichen Abzeichen tragen. Unbeschadet ihrer freien staatsbürgerlichen Betätigung dürfen sie sich an derartigen gewalttätigen Straßenkundgebungen nicht beteiligen. Zuwiderhandelnde sind ohne weiteres Verfahren aus der Volkswehr auszustoßen und haben keinen wie immer gearteten Anspruch auf irgendeine staatliche Entschädigung oder Unterstützung. Das Staatsamt für Heerwesen und der Oberbefehlshaber der Volkswehr haben dafür zu sorgen, daß die Volkswehrmannschaften in diesem Sinne belehrt werden und daß nach diesen Grundsätzen ohne jede Ausnahme oder Begünstigung vorgegangen werde.

Beschluß: Der Antrag wird dem Staatssekretär für Heerwesen zur Berichterstattung an den Staatsrat zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär für H e e r w e s e n.

Nächste Sitzung: F r e i t a g den 7. Februar 1919
3 Uhr Nachmittag.

[145] Adolf von Boog, Generalstabsoffizier, 8. November 1918 bis 1. Juli 1919 Oberbefehlshaber der Deutschösterreichischen Volkswehr.

Geheimer Nachtrag

zum Beschlußprotokolle der 71. Sitzung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919.

XXI.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Finanzen

über die Ernennung eines Gouverneurs und eines Vizegouverneurs bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit der Kaiserlichen Entschließung vom 11. Februar 1918 ist der Geheime Rat Dr. Alexander P o p o v i c s[146] von dem Posten des Gouverneurs von der Österreichisch-ungarischen Bank enthoben worden. Diese Stelle ist also seit Jahresfrist unbesetzt. Ist es schon unter normalen Verhältnissen nicht üblich, den Posten des Bankgouverneurs so lange vakant zu lassen, so war während des Krieges und ist unter den gegenwärtigen, durch die Dissolution der Monarchie und die Entstehung neuer Nationalstaaten entstandenen Verhältnissen, die sich für das gemeinsame Noteninstitut besonders schwierig und kompliziert gestalten, umsomehr Anlaß vorhanden, an die Besetzung des Gouverneurspostens zu schreiten. Seitens des Finanzministers ist auch wiederholt die Anregung dazu gegeben worden, die Anträge sind aber immer auf Widerstand gestoßen und konnten nicht verwirklicht werden.

Nunmehr erscheint es dem Staatsamte der Finanzen dringend geboten, dem bei der Österreichisch-ungarischen Bank bestehenden Provisorium ein Ende zu machen; das Bankprivilegium läuft mit Ende des Jahres ab,[147] allem Anscheine nach wird es zur Liquidation des Institutes kommen; in diesem Falle sind zahllose und äußerst komplizierte Verhältnisse zwischen der Bank und den beteiligten Nationalstaaten zu ordnen und Vorbereitungen für die Zukunft zu treffen, so daß es nicht recht angeht, jene Persönlichkeiten, welche berufen sind, seitens der Bank die Verhandlungen zu führen, darüber im Unklaren zu lassen, ob ihre Ansichten und Absichten auch noch morgen für die Bank maßgebend sein werden.

Nach Art. 27 der Bankstatuten wird der Gouverneur auf gemeinsamen Vorschlag des k.k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers vom Kaiser ernannt;[148] unter den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen ist diese Bestimmung wohl in dem Sinne zur Anwendung zu bringen, daß die Ernennung auf Grund übereinstimmender Vorschläge der Chefs der Finanzverwaltungen von den Trägern der obersten Regierungsgewalt in den einzelnen Nationalstaaten einvernehmlich zu vollziehen wäre. Hierüber besteht zwischen den Vertretern der beteiligten Nationalstaaten Einverständnis.

In der Personenfrage gestattet sich das Staatsamt für Finanzen Folgendes auszuführen:

Seit der Erledigung des Gouverneurspostens werden die mit der Leitung der Bank verbundenen Geschäfte nach jeweils zwischen den beiden Vizegouver-

---

[146] Dr. Alexander Popovics, 1909 bis Februar 1918 Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank.

[147] Vgl. RGBl. Nr. 513, Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, ausgegeben am 30. Dezember 1917.

[148] Die relevante Passage des Artikel 27 des Statuts der Österreichisch-ungarischen Bank (RGBl. Nr. 66/1878) lautete: „Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k.k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt."

neuren getroffener Übereinkunft von einem der Vizegouverneure besorgt; tatsächlich liegt die Leitung in den Händen des österreichischen Vizegouverneurs Freiherrn von G r u b e r, der trotz seines Alters von 76 Jahren die Angelegenheiten der Notenbank mit Tatkraft und großer Umsicht führt und in den schwierigen Situationen, wie sie jetzt so oft durch revolutionäre Vorkommnisse oder einseitige Verfügungen in den einzelnen Nationalstaaten geschaffen werden, mit Eifer und Sorgfalt bemüht ist, unter Betätigung der unvermeidlichen Nachgiebigkeit in der Form und in Einzelheiten die vom Standpunkte der Währung und des Kredites wesentlichsten Interessen zu wahren und allzu scharfe, für das Wirtschaftsleben gefährliche Konflikte zu vermeiden.

Nach Ansicht des Staatsamtes der Finanzen ist G r u b e r, der zu den Schöpfern der Kronenwährung[149] gehört und sich seit 3 Dezennien auf das eindringlichste mit den Angelegenheiten der Notenbank beschäftigt, vermöge seiner reichen Erfahrung und seiner wissenschaftlichen Kenntnisse der berufenste Anwärter auf den Gouverneursposten.

Er hat sich als Vizegouverneur ausgezeichnet bewährt und hat während des Krieges an allen schwierigen und verantwortungsvollen Verhandlungen und Entschlüssen der Bankleitung hervorragenden Anteil genommen; es war wiederholt nur seinem taktisch geschickten und im Bedarfsfalle sehr energischen Auftreten zu danken, wenn Anforderungen der Staatsverwaltung, die vom Standpunkte der Bankgesellschaft zu Bedenken Anlaß gaben, aber aus wichtigen öffentlichen Rücksichten gestellt werden mußten, durchgesetzt werden konnten; insbesondere ist dies bei den letzten Bankdarlehen an die Staatsverwaltungen der Fall gewesen.

Durch die Ernennung G r u b e r s würde die Stelle des österreichischen Vizegouverneurs frei werden; für diesen Posten möchte das Staatsamt der Finanzen den früheren Finanzminister Freiherrn von W i m m e r in Vorschlag bringen, der für diese Stelle in jeder Hinsicht ausgezeichnet qualifiziert ist und vollste Vertrautheit mit den Angelegenheiten der Bank besitzt, da er durch 15 Jahre, zuerst als Regierungskommissär, als Chef der Kreditsektion und schließlich als Finanzminister an allen wichtigen Bankverhandlungen mitgewirkt hat. Es wäre umso wertvoller, die Vizegouverneursstelle mit einer in den Agenden der Notenbank so genau bewanderten Persönlichkeit zu besetzen, weil dadurch für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder Verhinderung des Gouverneurs bestens vorgesorgt wäre, und weil anderseits auch zu berücksichtigen ist, daß der neue Generalsekretär zwar als ein im internationalen Finanzgeschäfte sehr versierter Fachmann gilt, sich aber mit den österreichischen Verhältnissen und allen Einzelheiten der Bankverwaltung doch erst näher vertraut machen muß. Bei den bevorstehenden Verhandlungen, insbesondere im Stadium der Liquidation der Bank, würde es daher sehr wichtig sein, die Mitwirkung des Freiherrn von W i m m e r gesichert zu wissen. Es sei beigefügt, daß auch die ungarische Regierung durch die Ernennung des früheren Staatssekretärs Alexius von P a p[150] zum ungarischen Vizegouverneur einen tüchtigen Fachmann in die Bankverwaltung entsendet hat.

---

[149] Die Krone hatte 1892 den Gulden abgelöst.

[150] Alexius von Papp, Ministerialrat und dann Staatssekretär der Obersten Bergbehörde des königlich-ungarischen Finanzministeriums, Dezember 1918 auf eigenes Ansuchen von diesem Posten enthoben und zugleich zum Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank ernannt.

Da nach Art. 28 der Bankstatuten der Vizegouverneur auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers vom Kaiser ernannt wird,[151] dürfte unter den heutigen Verhältnissen die Ernennung einvernehmlich von den die oberste Regierungsgewalt ausübenden Faktoren der auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten zu vollziehen sein. Über den Vorschlag der Ernennung G r u b e r s zum Gouverneur ist mit der ungarischen Regierung bereits das Einvernehmen erzielt worden; ferner ist mit den Vertretern der auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten ein Einverständnis über die Besetzung der Gouverneurs- und der Vizegouverneursstelle angebahnt worden; allem Anscheine nach darf die Zustimmung der czechoslowakischen, der polnischen und der südslavischen Regierung gewärtigt werden, und es ist anzunehmen, daß auch seitens der Regierung der westukrainischen Republik keine Einwendung erhoben werden wird. Die Zustimmung der Vertreter der Italiener und der Rumänen glaubt das Staatsamt der Finanzen nicht einholen zu sollen, da die Österreichisch-ungarische Bank in den betreffenden Gebieten dermalen praktisch ihre Tätigkeit nicht ausübt und vorläufig nicht feststeht, ob seitens der Okkupationsmächte die Geltung des Bankprivilegiums und der Bankstatuten in den von ihnen besetzen Gebieten anerkannt wird.

Es wird daher – vorbehaltlich der diesfalls noch erforderlichen Konstatierung − beantragt, unter Berufung auf das Einvernehmen mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der ungarischen Volksrepublik[152] den Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank Geheimen Rat Dr. Ignaz Freiherrn G r u b e r von M e n n i n g e r zum Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank und einvernehmlich mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren den Finanzminister a. D. Geheimen Rat Dr. Ferdinand Freiherrn von W i m m e r zum Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer zu ernennen.

Wenn der deutschösterreichische Staatsrat diesen Beschluß faßt, wird das Staatsamt der Finanzen bemüht sein, die formelle Zustimmung der übrigen maßgebenden Faktoren zu diesem Beschlusse schleunigst zu erwirken; sollte in einem wesentlichen Punkte keine Einigung erzielt werden, so würde an den deutschösterreichischen Staatsrat Bericht erstattet werden.

Die Verlautbarung der Ernennungen hätte nach folgendem Wortlaute zu erfolgen:

Der Deutschösterreichische Staatsrat hat im Einvernehmen mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der ungarischen Volksrepublik den Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank Geheimen Rat Dr. Ignaz Freiherrn G r u b e r von

[151] Artikel 28 des Statuts der Österreichisch-ungarischen Bank (RGBl. Nr. 66/1878) lautete: „Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, daß auf Grund je eines von dem Generalrathe […] zu erstattenden Ternavorschlages, der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzministers Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird."

[152] Mihály Károlyi, 16. November 1918 bis 21. März 1919 Staatspräsident Ungarns.

M e n n i n g e r zum Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank und im Einvernehmen mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren den Finanzminister a. D. Geheimen Rat Dr. Ferdinand Freiherrn von W i m m e r zum Vizegouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer ernannt.

In analoger Weise hätte die Verlautbarung der Ernennungen auch in den übrigen Nationalstaaten an einem noch zu verabredenden Tage zu geschehen.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt vorbehaltlich des Beitrittes der übrigen auf dem Boden der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten die Ernennung des Vizegouverneurs der Österreichisch-ungarischen Bank Dr. Ignaz Freiherrn G r u b e r von M e n n i n g e r zum Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank und des Dr. Ferdinand Freiherrn von W i m m e r zum Vizegouverneur dieser Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer. Den sonstigen Vorschlägen des Staatssekretärs für Finanzen wird zugestimmt.

An den Herrn Staatssekretär für Finanzen.

72.[1]

[Donnerstag 1919-02-06]

Vorsitz: Seitz
Anwesend:[2] Bodirsky, Fink, Fuchs, Iro, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Luksch, Tomschik
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 17.30–18.00 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste

Beilagen:
72/I Telegramm des Vorsitzenden des deutschen Volksrates für Böhmen, Dr. Titta, an die deutschösterreichische Regierung Wien (1 Seite).
72/IV Liste der Gesetze, welche noch vom Staatsrat zu beurkunden wären (2 Seiten).
72/VI Deutschösterreichisches Staatsamt der Finanzen, Zl. 7.876/1919: Bericht, betreffend den in der 58. Sitzung vom 13. Dezember 1918 angenommenen Antrag Licht zur Erstellung einer detaillierten Übersicht über die bereits erfolgten und die noch in Aussicht stehenden Ausgaben des Jahres 1919 (1½ Seiten).
72/VII Antrag Staatsrat Fink, betreffend das nach § 7, StGBl. Nr. 139 (Verfassungsnovelle) dem Staatsratsdirektorium zustehende Recht, in Vertretung des Staatsrates dringliche Anordnungen, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, zu treffen (½ Seite).

Vorsitz: In Vertretung Präsident S e i t z.
Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste.
Einlauf, Verlesung und Zuweisung. (Vortragender Dr. S c h m i d t).

---

[1] Die Innenseite des Deckblattes zum Protokoll der vorliegenden Sitzung enthält folgende maschinschriftliche Notiz: „Amtserinnerung über die 72. Sitzung des Staatsrates vom 6. Februar 1919. Diese Sitzung des Staatsrates wurde ad hoc einberufen. Von den Beschlüssen I, III, V und VII wurden je drei Durchschläge für den Amtsgebrauch der Staatskanzlei angefertigt. Ueber den Beschluss II wurde eine Amtserinnerung für das Staatsratsdirektorium angefertigt, Hinterlegen. Wien, am 10. Februar 1919." Dem Protokoll liegt keine Tagesordnung bei.

[2] Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Karl Seitz, Dr. Stefan Licht, Staatskanzler Renner, Dr. Karl Schmidt, Staatsnotar Sylvester und Karl Wolf, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

Im Einlauf befindet sich ein Einspruch Dr. Tittas[3] gegen die Preisgabe der vier Sprachgrenzorte Trebnitz[4], Kolldetsch[5], Podseditz[6] und Dlaschkowitz[7] durch die Gerichtseinteilung Rollers[8].[9]

L i c h t erklärt, daß der Staatssekretär Roller nicht der Anlaß gewesen ist, daß die vier genannten Orte zu dem tschechoslowakischen Staate geschlagen wurden und ersucht, Dr. Titta in diesem Sinne zu schreiben.[10]

Dient zur Kenntnis. (Beschlußprotokoll 72/I).

Die Anfrage Iro in der 58. Staatsratssitzung vom 13. Dezember 1918 betreffs der bisherigen Ausgaben und Einnahmen[11] wird durch das Staatsamt für Finanzen dahin beantwortet, daß einerseits betreffs der Ausgaben bereits das Halbjahresbudget vorgelegt wurde, andererseits wird betreffs der Einnahmen auf die Schwierigkeiten genauer Angaben hingewiesen.

Dient zur Kenntnis. (Beschlußprotokoll 72/VI).

Vom Staatsamt für Justiz liegt der Antrag auf 10 Ehelichkeitserklärungen vor mit dem Ersuchen, das Staatsratsdirektorium zu ermächtigen, dieselben an Stelle des Staatsrates zu überprüfen und zu vollziehen.[12]

---

3 Dr. Josef Wenzel Titta, Medizinalrat, Gründer des Deutschen Volksrates für Böhmen und 1905 bis 1918 dessen Obmann, 1918 Mitglied der deutschböhmischen Landesversammlung.

4 Trebnitz (tschech. Třebenice) im Bezirk Leitmeritz.

5 Richtig: Kolloletsch (tschech. Kololeč) im Bezirk Leitmeritz.

6 Podseditz (tschech. Podsedice) im Bezirk Leitmeritz.

7 Dlaschkowitz (tschech. Dlažkovice) im Bezirk Leitmeritz.

8 Bezug genommen wurde auf StGBl. Nr. 58, Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 25. November 1918 über die Gerichtseinteilung in Deutschböhmen, ausgegeben am 30. November 1918. Die vier genannten Gemeinden hatten zum Gerichtsbezirk Lobositz im Kreisgerichtssprengel Leitmeritz gehört. Gemäß § 6 des StGBl. Nr. 58/1918 verringerte sich der Umfang dieses Gerichtsbezirks um insgesamt vierzehn Gemeinden, darunter auch diese.

9 Beilage 72/I: Telegramm (1 Seite). Der Inhalt des Telegramms wird unter Beschlußprotokoll Punkt I wiedergegeben.

10 Das Antwortschreiben an Titta vom 11. Februar 1919 findet sich in AdR, StK, GZl. 843/1919, Zl. 843/1919, Erhaltung der Gemeinden Trebnitz, Kolloletsch, Podseditz und Dlaschkowitz für Deutschböhmen. Staatskanzler Renner teilte Titta darin mit, daß Staatssekretär Roller „an der Lösung dieser Gebietsfrage“ nicht beteiligt war, die Staatsgebietsfrage „und damit auch die Frage der Zugehörigkeit einzelner Gemeinden der ehemaligen österreichischen Monarchie wird vielmehr durch das Gesetz vom 22. November 1918, StGBl. Nr. 40 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beziehungsweise die dazu gehörige Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, StGBl. Nr. 4 bestimmt, woran auch zu Gunsten der vorgenannten Gemeinden nichts geändert werden kann“. Titta reagierte auf dieses Schreiben mit einer weiteren Eingabe vom 17. Februar 1919, in der er sich über die „Preisgabe“ der gegenständlichen Orte bitter beklagte und auf den jahrzehntelangen Kampf verwies, den die „Sprachgrenzleute“ in der Hoffnung geführt hätten, daß „die deutsche Regierung in Österreich […] uns endlich gänzlich aus den Klauen der Tschechen befreien soll“. Zu dieser Eingabe wurde im Akt u. a. bemerkt, es müsse als selbstverständlich angesehen werden, daß „sich angesichts der bereits eingetretenen und vielleicht noch weiter drohenden weitaus grösseren Verluste, die das deutsche Volk auf sich nehmen muss, die deutschösterreichische Politik bei allem Verständnis für die Bedeutung der Sprachgrenzorte und bei allem Mitgefühl für deren deutsche Bevölkerung nicht auf völlig aussichtslose Gebietsansprüche festlegen kann“. Vgl. unter der zuvor genannten Grundzahl Zl. 843/1/1919, Erhaltung der Gemeinden Trebnitz, Kolloletsch, Podsetitz und Dlaschkowitz für Deutschböhmen. Weiters findet sich unter dieser Grundzahl noch ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. April 1919, das sich ebenfalls für die Erhaltung der gegenständlichen Ortschaften aussprach (Zl. 843/2/1919).

11 Beilage 72/VI: StAF, Zl. 7.878/1919 (1½ Seiten). Der Inhalt der Beilage (Antrag Iro und diesbezügliche Ausführungen des Staatsamtes für Finanzen) wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben. Vgl. auch SRP Nr. 58/II.

12 Der Antrag liegt dem Protokoll nicht bei.

Staatskanzler R e n n e r stellt den Antrag: Das Staatsratsdirektorium wird ermächtigt, in den vorliegenden 10 Fällen die Überprüfung und Vollziehung der beantragten Ehelichkeitserklärungen vorzunehmen. A n g e n o m m e n.[13] (Beschlußprotokoll 72/II).

W o l f beschwert sich zunächst über die Formlosigkeit der Einberufung der heutigen Sitzung und bemerkt dann, daß es klar geworden ist, daß in Deutschböhmen und Sudetenland Wahlen nicht vorgenommen werden können. Ebenso klar ist es, daß diese Gebiete das Recht haben, schon in der 1. Nationalversammlung vertreten zu sein. Er bittet, den die Notwahl vorsehenden § 40 der Wahlordnung[14] zur Geltung zu bringen und bringt gleichzeitig eine Entschließung der Deutschböhmen zur Kenntnis, worin um Vornahme der Ernennungen durch den Staatsrat ersucht wird.[15] Da diese Ernennungen nur auf der Grundlage des Wahlergebnisses des Jahres 1911 unter Anwendung des Proporzes vorgenommen werden können, andererseits über dieselben nicht erst im neuen Staatsrat Entschließungen gefaßt werden können, so muß sich noch dieser Staatsrat, und zwar kurz nach Vollzug der wirklichen Wahlen, damit befassen. Sein Antrag geht dahin, daß um den 20. Februar 1919 herum eine Staatsratssitzung stattfinde, um nach den vorliegenden Parteienwahlziffern vom Jahre 1911[16] und dem Proporze die Ernennung der als Nationalräte für die vom Feinde besetzten Gebiete Deutschböhmens und Sudetenlands in Betracht kommenden Personen vorzunehmen.

Staatskanzler R e n n e r: Wir sind nicht imstande, unmittelbar mit einer Ernennung vorzugehen, weil ein wesentlicher Teil unserer nördlichen Provinzen, das Sudetenland, Berufungen abgelehnt hat. (Aufklärung Wolf, daß die sudetenländischen Vertreter sich der Entschließung der deutschböhmischen Vertreter angeschlossen haben.) Das kann nur eine Erklärung der sudetenländischen Vertreter in der Nationalversammlung sein, während eine in dem von ihm gekennzeichneten ablehnenden Sinne gehaltene Gegenerklärung der sudetenländischen Vertreter in der Landesversammlung, abgegeben durch Freißler und Jokel[17], vorliege. Außerdem muß die Sache Gegenstand eingehender Erörterungen im Staatsrate sein, da diese Ernennungen wegen der auswärtigen Beziehungen von großer Tragweite seien; zu einer sofortigen Entschließung ist also keine Gelegenheit gegeben. Auch fehlen hiefür gänzlich die Grundlagen, denn es fehlt jegliches Anzeichen, wie sich die Parteienverhältnisse seit 1911 verschoben und verändert haben, weshalb man erst die allgemeinen Wahlen abwarten müsse. Auf Grund der Wahlen von 1911 schlechthin zu berufen, ist unmöglich, dann werden wir auch von den organisierten Parteien Grundlagen erhalten müssen, vor allem anderen werden die Parteien die Kandidatenlisten, welche sie bei der Wahl eingereicht hätten, vorlegen müssen. Es muß ferner in Betracht gezogen werden, daß eine Reihe von Neubildungen und Parteiformationen in Betracht kommen, welche bisher noch nicht gesprochen haben. Wir

---

13 Vgl. SRDV Nr. 22/3.

14 Zu § 40 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

15 Die Entschließung liegt dem Protokoll nicht bei. In diesem Zusammenhang vgl. AdR, StK, GZl. 985/1919, Wahlen in Deutschböhmen und Sudetenland. Der Akt enthält u. a. die Beschlüsse, die im Rahmen einer am 4. Februar 1919 stattgefundenen Besprechung von Vertretern der deutschböhmischen Landesversammlung und „der deutschradikalen Partei, der deutschnational-fortschrittlichen Partei, der deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei, der deutschen Agrarpartei, der christlichsozialen Partei und der deutschsozialen Arbeiterpartei“ gefaßt worden waren. Diese Beschlüsse betrafen die Vertretung Deutschböhmens in der Nationalversammlung und die Ernennung der entsprechenden Abgeordneten aufgrund des § 40 des StGBl. Nr. 115/1918.

16 Eine detaillierte Aufschlüsselung des Wahlergebnisses findet sich in Wiener Zeitung, 14. Juni 1911, S. 5–12 „Die Reichsratswahlen“.

17 Richtig: Hans Jokl, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, Stellvertreter von Dr. Robert Freißler.

müssen auch den dort bestehenden Volksrat[18] einvernehmen, denn ohne Fühlungnahme mit dem Lande können wir nicht vorgehen; all dies macht es aber notwendig, diese Ernennungen nicht vor dem Wahltag vorzunehmen. Doch sei er sehr einverstanden, daß man diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der ersten Staatsratssitzung nach der Wahl, etwa Donnerstag, den 20. Februar 1919, setze.

Der Antrag W o l f wird mit dieser Modifikation durch den Staatskanzler Renner a n g e n o m m e n.[19] (Beschlußprotokoll 72/III).

Präsident S e i t z: Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildet der Punkt „Beurkundungen".[20]

Staatsnotar S y l v e s t e r: Es sind in den letzten Haussitzungen 31 Gesetze erledigt worden, welche zu beurkunden sind; allerdings liegen diese Gesetze nicht alle ordnungsgemäß vor, weshalb er beantragt, daß der Staatsnotar ermächtigt wird, die Beurkundung im Einvernehmen mit dem Staatskanzler und den Präsidenten vorzunehmen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 72/IV).

L i c h t: Es wurde auch ein Gesetz, betreffend die Wiedereinführung der Post- und Telegrammzensur nach dem Auslande, angenommen,[21] welches eine große Undeutlichkeit darin aufweist, was „Ausland" im Sinne dieses Gesetzes ist. Wenn der tschechoslovakische Staat mit inbegriffen ist und der Begriff Ausland zu eng gezogen wird, untergraben wir den ganzen Geschäftsverkehr und das ganze Geschäftsleben.

F u c h s: Der Justizausschuß hat sich sehr eingehend mit dem Gesetz beschäftigt, aber in eine Definition des Wortes Ausland wurde gar nicht eingegangen, da man der Anschauung war, daß der Begriff Ausland schon durch die im Staatsgebietsgesetz gegebenen Grenzen definiert sei.[22] Übrigens könne eine diesbezügliche Erläuterung in der Vollzugsanweisung zu dem Gesetze gegeben werden.

L i c h t verweist darauf, daß dann, wenn z. B. Brünn, Olmütz, Iglau nicht im Auslande sind, die Möglichkeit gegeben ist, dorthin Werte zu schaffen, während nach anderen Städten diese Möglichkeit nicht bestehe. Er verlangt, daß man sich bei der Erlassung der Vollzugsanweisung darüber klar werde, da sonst die größten Schwierigkeiten eintreten werden.

F u c h s bittet, sich im Interesse der Staatsfinanzen nicht gegen dieses Gesetz zu stellen, das hauptsächlich als Schutz gegen die Verletzung der Devisenordnung[23], gegen welche jetzt

---

18 Zum Deutschen Volksrat für Böhmen vgl. Erich Schmied, J. W. Titta und der deutsche Volksrat für Böhmen, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Band 26, Jg. 1986, Nr. 2, S. 309–330.

19 Vgl. weiter SRP Nr. 74/III.

20 Beilage 72/IV: Liste der Gesetze (2 Seiten). Die Liste der Gesetze wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

21 Es handelte sich dabei um das in Beilage 72/IV als Punkt 21 enthaltene Gesetz, „betreffend die Post- und Telegrammzensur mit dem Auslande": StGBl. Nr. 89, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland, ausgegeben am 12. Februar 1919, mit dem „zum Schutze der Valuta" sowie „zur Verhinderung der im Hinblick auf die Besteuerung von Vermögenswerten beabsichtigten Wegbringung derselben" die „Korrespondenzen, Wertsendungen und Telegramme im Verkehr mit dem Ausland vorläufig für die Zeit von drei Jahren einer Zensur unterworfen werden" sollten (§ 1). Vgl. auch SRP Nr. 60/III und Nr. 64/III.

22 Vgl. StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, und Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beide ausgegeben am 28. November 1918.

23 RGBl. Nr. 223, Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1918, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande, ausgegeben am 25. Juni 1918.

sehr viel gesündigt werde, und gegen die Vermögensverschleppungen[24] gedacht {sic!}[25]. Man möge derartige Bedenken im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen und der Staatskanzlei zu bereinigen trachten und eine Klarstellung in die zu erlassende Vollzugsanweisung aufnehmen, da das Gesetz selbst in zwei Ausschüssen, dem Finanz- und Justizausschuß, verhandelt wurde.

L i c h t mahnt zur Vorsicht bei Erlassung der Vollzugsanweisung, da die Sache nicht so einfach liege, ganz abgesehen von dem einen Bedenken, daß wir mit einer Zensurvorschrift anfangen.

Präsident S e i t z: Es ist der Antrag gestellt worden, es sei die Vollzugsanweisung erst auf Grund des Einvernehmens der betrauten Staatsämter mit der Staatskanzlei zu erlassen.

Der Antrag Licht wird a n g e n o m m e n.[26] (Beschlußprotokoll 72/V).

F i n k: Da der Staatsrat durch längere Zeit keine Sitzungen halten werde,[27] so ist im Sinne des § 7 der Verfassungsnovelle[28] das Direktorium befugt, dringliche Verordnungen zu erlassen.[29] Da aber eine längere Pause eintritt, so könne die Vorschrift, daß der Staatsrat binnen drei Tagen die nachträgliche Genehmigung zu erteilen habe, nicht eingehalten werden. Er bittet daher, daß der Vorsitzende konstatieren lasse, daß diese nachträgliche Genehmigung erst in der nächsten Staatsratssitzung stattfinden brauche.[30] A n g e n o m m e n.[31] (Beschlußprotokoll 72/VII).

Die nächste Sitzung wird für Donnerstag, den 20 Februar 1919, anberaumt.
Schluß der Sitzung 6 Uhr abends.

---

[24] In dem Zusammenhang vgl. in erster Linie StGBl. Nr. 122, Gesetz vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht, ausgegeben am 22. Dezember 1918.

[25] Im Protokolltext anstelle von *gedacht* ursprünglich *richte*; handschriftlich korrigiert.

[26] Eine Vollzugsanweisung, die sich unmittelbar auf StGBl. Nr. 89/1919 bezog, wurde nicht erlassen. Zur Aufhebung der Zensur, betreffend den Vermögensverkehr mit dem Ausland, vgl. KRP Nr. 95/9 vom 5. August 1919 und Nr. 108/8 vom 23. September 1919.

[27] Die längere Pause hing mit den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung zusammen, die am 16. Februar 1919 durchgeführt wurden.

[28] StGBl. Nr. 139, Gesetz vom 19. Dezember 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden, ausgegeben am 24. Dezember 1918. § 7 besagte: „Anordnungen, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsratsdirektorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung des Staatsrates ist binnen drei Tagen einzuholen."

[29] Vgl. dazu SRP Nr. 73.

[30] Beilage 72/VII: Antrag Fink (½ Seite). Der Inhalt des Antrags stimmt sinngemäß mit dem hier Gesagten überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben.

[31] Zur erwähnten Genehmigung vgl. SRP Nr. 74/II b–e.

72. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. Februar 1919.

Vorsitzender: Präsident Karl Seitz.

Beschlüsse:

I.

Antragsteller: Telegramm des Vorsitzenden des deutschen Volksrates für Böhmen Dr. Titta: „Ich verlange angesichts der rücksichtslosen tschechischen Begehrlichkeit ganz entschieden, daß bei den Verhandlungen über die Schaffung Deutschböhmens die durch die Gerichtseinteilung Rollers eigenmächtig und nutzlos erfolgte Preisgabe der vier Sprachgrenzorte Trebnitz, Kolldetsch, Podseditz und Dlaschkowitz gegenüber den feindlichen Mächten widerrufen wird und diese Orte dem deutschen Volke erhalten bleiben."

Beschluß: Über Antrag des Staatsrates Dr. von Licht wird das obige Telegramm der Staatskanzlei zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage zugewiesen, Dr. Titta zu verständigen, daß die darin behauptete Anteilnahme des Staatssekretärs für Justiz Dr. Roller nicht erfolgt ist.

An die Staatskanzlei.

II.

Antragsteller: Staatssekretär für Justiz Dr. Roller.

Antrag: Note des Staatsamtes für Justiz vom 27. Jänner 1919, Z. 9.040, womit 10 Anträge auf Ehelicherklärung dem Staatsrate zur Schlußfassung, bezw. zur allfälligen Weiterleitung an das Staatsratsdirektorium für den Fall, als der Staatsrat das Staatsratsdirektorium ermächtigen sollte, Ehelicherklärungen mit den Rechtswirkungen nach den §§ 162 und 753 a.b.G.B.[32] zu bewilligen, vorgelegt werden.
Im vorliegenden Falle handelt es sich um folgende Ehelicherklärungen:
[…][33]

Beschluß: Der Staatsrat ermächtigt das Staatsratsdirektorium, obige Ehelicherklärungen zu vollziehen.

An das Staatsratsdirektorium.

III.

Antragsteller: Staatsrat Wolf.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Vornahme der Berufungen von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten im Sinne des § 40, Abs. 2 des Ges. vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlord-

---

[32] Zu § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Justizgesetzsammlung Nr. 946/1811) vgl. auch SRP Nr. 59, Anmerkung 57. Der § 753 des JGS Nr. 946/1811 besagte: „Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten, Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist."

[33] Im Original folgt hier eine Auflistung der zehn Ehelicherklärungsfälle. Acht Fälle betrafen Einzelpersonen, zwei Fälle Geschwisterpaare. Die zu den Fällen in der Liste angeführten Aktenzahlen des Staatsamtes für Justiz lauten für das Jahr 1918: Zl. 32.670, 39.342, 39.458, 40.901, 40.902, 40.929 und 41.037, für das Jahr 1919: Zl. 1.304, 3.549 und 4.285.

nung für die konstituierende Nationalversammlung auf die Tagesordnung des am 20. Februar 1919 zusammentretenden Staatsrates zu stellen.

An die Staatskanzlei.

IV.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r.

Antrag: Bericht über die Beurkundung folgender Gesetzesbeschlüsse.

1.) Gesetz, betr. die Abkürzung der Haft im Kriege,[34]
2.) Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern,[35]
3.) Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer,[36]
4.) Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden,[37]
5.) Gesetz, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken,[38]
6.) Gesetz über die Schaumweinsteuer,[39]
7.) Gesetz, betreffend die Branntweinsteuer,[40]
8.) Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919,[41]
9.) Gesetz, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919,[42]

---

34 Gemeint war StGBl. Nr. 80, Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, ausgegeben am 8. Februar 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Ofner und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Justizausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 8. Sitzung vom 5. Dezember 1918, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 286; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, S. 581–585. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 56 der Beilagen.

35 StGBl. Nr. 76, Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 62/III.

36 StGBl. Nr. 81, Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 58/II c.

37 StGBl. Nr. 77, Gesetz vom 4. Februar 1919, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 69/IV.

38 StGBl. Nr. 82, Gesetz vom 4. Februar 1919, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken, ausgegeben am 8. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 70/IV.

39 StGBl. Nr. 126, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Schaumweinsteuer, ausgegeben am 20. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 70/IV.

40 StGBl. Nr. 134, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Branntweinbesteuerung, ausgegeben am 25. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 70/IV.

41 StGBl. Nr. 150, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 58/II c und Nr. 70/IV.

42 StGBl. Nr. 149, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, ausgegeben am 28. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 58/II c und Nr. 70/IV.

10.) Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken,[43]
11.) Gesetz, betreffend die Weinsteuer,[44]
12.) Gesetz, betreffend die Biersteuer,[45]
13.) Gesetz über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen,[46]
14.) Gesetz über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr,[47]
15.) Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer,[48]
16.) Gesetz, betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesetz),[49]
17.) Gesetz, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, der ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener,[50]
18.) Gesetz über die Übertragung der dem obersten Hofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte,[51]
19.) Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter,[52]
20.) Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht,[53]

---

43 StGBl. Nr. 154, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, ausgegeben am 1. März 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918, Nr. 58/II c und Nr. 70/IV.

44 StGBl. Nr. 125, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Weinsteuer, ausgegeben am 20. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918 und Nr. 70/IV.

45 StGBl. Nr. 112, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Biersteuer, ausgegeben am 16. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 45/9 vom 25. November 1918, Nr. 70/IV, Nr. 73/2 und Nr. 74/II e.

46 StGBl. Nr. 98, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 42 vom 22. November 1918 und Nr. 68/II.

47 StGBl. Nr. 102, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 61/III.

48 StGBl. Nr. 127, Gesetz vom 6. Februar 1919 wegen Änderung des Gesetzes vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), ausgegeben am 20. Februar 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Licht und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Finanzausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 15. Sitzung vom 25. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Finanzausschuß, S. 574; Bericht des Finanzausschusses und zweite Lesung in der 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, S. 634 f; dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 645. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 173 der Beilagen.

49 StGBl. Nr. 116, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesetz), ausgegeben am 18. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 71/VII.

50 StGBl. Nr. 100, Gesetz vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 70/IV, Nr. 71/VII und Nr. 75/III/1 e.

51 StGBl. Nr. 87, Gesetz vom 5. Februar 1919 über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 67/V.

52 StGBl. Nr. 86, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, ausgegeben am 11. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 59/III.

53 StGBl. Nr. 91, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 59/III.

21.) Gesetz, betreffend die Zensur des Post- und Telegrammverkehres mit dem Auslande,[54]
22.) Gesetz, mit welchem Artikel I des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird,[55]
23.) Gesetz, betreffend den Wahlgerichtshof,[56]
24.) Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes,[57]
25.) Gesetz, betreffend den Staatsrechnungshof,[58]
26.) Gesetz, betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Nationalversammlung,[59]
27.) Gesetz, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie,[60]
28.) Gesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit,[61]
29.) Gesetz, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96 (Advokatenordnung), abgeändert werden,[62]
30.) Gesetz, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der disziplinären Gewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten abgeändert und ergänzt werden,[63]

---

54 StGBl. Nr. 89, Gesetz vom 6. Februar über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 64/III.

55 StGBl. Nr. 84, Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird, ausgegeben am 11. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 70/IV.

56 StGBl. Nr. 90, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 69/V, Nr. 70/IV und Nr. 71/VI.

57 StGBl. Nr. 88, Gesetz vom 6. Februar über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 71/VI.

58 StGBl. Nr. 85, Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof, ausgegeben am 11. Februar 1919. Vgl. SRP Nr. 61/III und Nr. 65/IV.

59 StGBl. Nr. 101, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 13. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 68/II.

60 StGBl. Nr. 92, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. auch SRP Nr. 70/VIII.

61 StGBl. Nr. 96, Gesetz vom 6. Februar 1919 über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit, ausgegeben am 12. Februar 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Licht und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Justizausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 12. Sitzung vom 9. Jänner 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 462; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 697 f. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 112 der Beilagen.

62 StGBl. Nr. 95 vom 6. Februar 1919, Gesetz, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96 (Advokatenordnung), abgeändert werden, ausgegeben am 12. Februar 1919. Die Vorlage dieses sowie des nachfolgenden Gesetzes, StGBl. Nr. 93/1919, war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Ofner und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Justizausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 16. Sitzung vom 4. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 596; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 697 f. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 165 der Beilagen.

63 StGBl. Nr. 93, Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturs-

31.) Gesetz, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.[64]

Beschluß: Der Staatsrat beauftragt den Herrn Staatsnotar, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskanzler die Beurkundung obiger Gesetze vorzunehmen.

V.

Antragsteller: Staatsrat Dr. von L i c h t.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt, daß zu dem Gesetze, betreffend die Zensur des Post- und Telegrammverkehres mit dem Auslande, eine Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Staatsämtern sowie mit der Staatskanzlei zu erlassen ist.

An den Herrn Staatskanzler, sowie an die Herren Staatssekretäre für Gewerbe, Industrie und Handel, der Finanzen, für Justiz und des Innern.

VI.

Beschluß: Die Note des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 1. Februar 1919, Zl. 7.876, wird zur Kenntnis genommen.

Dieselbe lautet:

„Der Staatsrat hat in seiner 58. Sitzung vom 13. Dezember 1918 folgenden Antrag des Staatsrates I r o angenommen:

Im Hinblicke darauf, daß es notwendig erscheint, bei unseren derzeitigen desolaten finanziellen Verhältnissen bereits außerhalb des abgeschlossenen Finanzjahres einen Überblick über die bereits erfolgten und in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben zu gewinnen, wird das Staatsamt der Finanzen aufgefordert, in der allernächsten Zeit dem Staatsrate eine detaillierte Übersicht über die bisher gemachten und in der nächsten Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben vorzulegen."

Der Aufforderung des Staatsrates, eine detaillierte Übersicht über die in nächster Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben vorzulegen, ist durch die Vorlage des Staatsvoranschlagsentwurfes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919, der zum Zeitpunkte der Annahme dieses Antrages bereits in Ausarbeitung war, entsprochen worden.

Was aber den anderen Teil des erwähnten Beschlusses anbelangt, auch eine detaillierte Übersicht über die bisher gemachten Ausgaben vorzulegen, beehre ich mich, Folgendes zu bemerken:

Die staatliche Ausgaben-Gebarung vollzieht sich im Wege sehr zahlreicher Kassen, wie der Staatszentralkasse, der Finanzlandeskassen, Steueramts- und Zollamtskassen, der Kassen der Postämter, der staatlichen Betriebe, der Heeres-Kommandos und Anstalten u.s.w. Die von den Staatskassen über ihre Gebarung geführten Journale gelangen erst nach mehreren Wochen an die

---

kandidaten, abgeändert und ergänzt werden, ausgegeben am 12. Februar 1919. Vgl. die vorstehende Anmerkung.

[64] StGBl. Nr. 94, Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden, ausgegeben am 12. Februar 1919. Die Vorlage dieses Gesetzes war im Staatsrat nicht gesondert behandelt, sondern von Staatsrat Ofner und Genossen in die Nationalversammlung eingebracht und sodann dem Justizausschuß zugewiesen worden. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 17. Sitzung vom 5. Februar 1919, Zuweisung der Vorlage an den Justizausschuß, S. 639; Bericht des Justizausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 18. Sitzung vom 6. Februar 1919, S. 696 f. Zum Entwurf vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 199 der Beilagen.

Rechnungsdepartements der übergeordneten Stellen und können von diesen erst nach vollzogener Prüfung verbucht werden. Die Zusammenstellung der gesamten staatlichen Ausgaben sämtlicher Ressorts erfordert schon in normalen Zeiten einen ganz bedeutenden Zeit- und Arbeitsaufwand, ist aber gegenwärtig mit umso größeren Schwierigkeiten verbunden, als die militärische Dienstleistung zahlreicher Beamten während der Kriegsjahre naturgemäß zu großen Rückständen in der Herstellung der Teilrechnungsabschlüsse der verschiedenen Verwaltungszweige geführt hat. Dazu kommt noch der Umstand, daß es noch eine gewisse Zeit brauchen wird, die Trennung der für rein deutschösterreichische Zwecke vollzogenen Ausgaben von jenen Ausgaben durchzuführen, die auf Rechnung der anderen Nationalstaaten bewirkt worden sind; in dieser Hinsicht hat das Staatsamt der Finanzen bereits zu Anfang Dezember 1918 die erforderlichen Weisungen hinausgegeben (h.o. Rundschreiben vom 4. Dezember 1918, Zl. 4.343).[65] Die verlangte Nachweisung der bisher vollzogenen Ausgaben wird sofort nach Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse nachgetragen werden."

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

VII.

Antragsteller: Staatsrat F i n k.

Antrag: „Da der Staatsrat nunmehr durch einige Tage keine Sitzung abhalten wird, ist im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139 (Verfassungsnovelle), das Staatsratsdirektorium befugt, dringliche Anordnungen zu treffen, die in den Wirkungskreis des Staatsrates fallen. Selbstredend kann die in der erwähnten Gesetzesstelle vorgesehene nachträgliche Genehmigung des Staatsrates diesmal nicht binnen 3 Tagen, sondern erst in der nächsten Sitzung des Staatsrates eingeholt werden.

Der Staatsrat wolle dies zur Kenntnis nehmen."

Beschluß: Wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatskanzler.

Nächste Sitzung: D o n n e r s t a g, den
20. Februar 1919.[66]

---

[65] Vgl. AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 4.343/1918, Grundsätze für die Gebarung in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919. Zu den Grundsätzen für die Gebarung im genannten Zeitraum zählten u. a. „Sparsamkeit und ökonomische Wirtschaftsführung" als „strengste Pflicht aller anweisenden Behörden", die Einholung der Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen zu sämtlichen Neubesetzung von Dienststellen, Gewährung von Reisekosten, Aushilfen usw., möglichste Bedachtnahme auf Personalreduktion bei Ausgaben für persönliche Bezüge aller Art sowie Vermeidung von „Zahlungen für nichtdeutschösterreichische Zwecke, dann für Zwecke des gewesenen Oesterreichs oder der gewesenen Monarchie".

[66] Vgl. SRP Nr. 74. Als 73. Sitzung des Staatsrates zählte die 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums. Vgl. dazu SRP Nr. 73, Anmerkung 1.

73.[1]

[Freitag] 1919-02-14

Vorsitz: Seitz
Anwesend:[2] Hauser, Kautzky, Kraupa, Roller, Sylvester
Schriftführer: Löwenthal[3]
Dauer: unbekannt

Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

T a g e s o r d n u n g
für die Sitzung des Staatsratsdirektoriums am 14. Februar 1919 zur Erledigung von Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des Staatsrates:

1. Vortragender: Staatssekretär für soziale Fürsorge
   a) Vollzugsanweisung, betr. die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter,
   b) Vollzugsanweisung, betr. die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten.
2. Vortragender: Staatssekretär der Finanzen
   Vollzugsanweisung über die Biersteuer.
3. Vortragender: Staatssekretär für Justiz
   Äußerung zu der Anregung der prov. Landesversammlung in Salzburg auf Erlassung eines Gesetzes, betr. die Haftung des Schadenersatz {sic!} bei verräterischen Handlungen und die Beschlagnahme des Vermögens der Beschuldigten.

---

[1] Die im vorliegenden Protokoll enthaltenen Beschlüsse wurden in Vertretung des Staatsrates in der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums vom 14. Februar 1919 gefaßt und in der nächsten regulären Staatsratssitzung genehmigt (SRP Nr. 74/II b–e). Die Beschlüsse wurden jedoch nur im vorliegenden Protokoll festgehalten, im 23. Staatsratsdirektoriumsvermerk selbst dagegen nicht. Erklärend vgl. dazu weiters den im Anschluß an die Tagesordnung des vorliegenden Protokolls abgedruckten Text.

[2] In der Präsenzliste wurden *Sektionschef Dr. Kautzky namens des Staatsamtes für soziale Fürsorge* und *Ministerialrat Dr. Kraupa namens des Staatsamtes der Finanzen* als *zugezogen* verzeichnet. Im Protokoll der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums wurden diese unter den Anwesenden jedoch nicht verzeichnet, vermutlich deshalb, weil die Beschlüsse, die in jener Sitzung vom Direktorium in Stellvertretung des Staatsrates gefaßt wurden, im Direktoriumsvermerk nicht festgehalten wurden. Dieses enthält nur die Behandlung jener Beschlüsse, die in den Wirkungsbereich des Direktoriums fielen. Vgl. SRDV Nr. 23. Dr. Heinrich Kautzky, Sektionschef, ab 1917 im Handelsministerium und ab 18. Dezember 1918 bis 1. März 1921 im Staatsamt für soziale Fürsorge bzw. Bundesministerium für soziale Verwaltung tätig. Dr. Josef Kraupa, bis Dezember 1923 Ministerialrat im Staatsamt der Finanzen.

[3] Das Protokoll der 73. Staatsratssitzung enthält, wie üblich, keine Informationen zur Schriftführung, aus dem Protokoll der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums geht allerdings hervor, daß Josef Freiherr von Löwenthal als Schriftführer fungierte.

Beilagen:

73/III/1 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter (7½ Seiten).

73/III/2 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten (1½ Seiten).

73/IV Gesetz vom 9. Februar 1919, betreffend die Biersteuer, und Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. Februar 1919, betreffend die Biersteuer (10 Seiten, gedruckt).

[Als **73. Staatsratssitzung**
wurde im Beschlußprotokolle die unter dem Vorsitz des Präsidenten Seitz stattgehabte
Sitzung des Staatsratsdirektoriums
vom 14. Februar 1919, welche im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139,[4] sowie des Staatsratsbeschlusses vom 6. Februar 1919 (Beschlußprotokoll 72/VII) mit der Erledigung von Angelegenheiten aus dem Wirkungskreise des Staatsrates befaßt war, gezählt.

Die Genehmigung der am 14. Februar 1919 gefaßten Beschlüsse (Beschlußprotokoll 73/I–IV) war Gegenstand der 74. Staatsratssitzung vom 20. Februar 1919 unter Punkt II b), c), d) und e) der Tagesordnung.[5]][6]

Beschlüsse:

I.

Einlauf: Schreiben des Staatsrates Teufel, enthaltend einen Protest gegen die selbständigen Entscheidungen des Kabinettsrates und des Direktoriums bezüglich der Maßnahmen zum Schutze der Währung sowie der Auslieferung von Kunstwerken an die italienische Regierung[7] und das Verlangen nach sofortiger Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Staatsrates.[8]

Beschluß: Das Schreiben ist dahin zu beantworten, daß der Staatsrat auch bei sofortiger Einberufung nicht vor dem 20. Februar zusammentreten könnte und für diesen Tag ohnedies eine Staatsratssitzung anberaumt ist.[9]

An den Herrn Staatskanzler.

II.

Bericht des Staatssekretärs für Justiz
über die Äußerung des Staatsamtes für Justiz zu dem Verlangen der provisorischen Landesversammlung in Salzburg auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen Handlungen und die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten.[10]

Beschluß: Der Bericht wird zu Kenntnis genommen. Der Landesregierung in Salzburg ist zu eröffnen, daß eine gesetzliche Festlegung der vermögensrechtlichen Folgen bei Hochverrat nur im Rahmen einer allgemeinen Reform des Strafgesetzes vorgenommen werden kann und bis zum Zeitpunkt einer solchen aufgeschoben bleiben muß.[11]

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

---

4 Vgl. SRP Nr. 72, Anmerkung 28.
5 Vgl. SRP Nr. 74/II b–e.
6 Diese Textpassage ist im Original der Verhandlungsschrift der 74. Staatsratssitzung vorangestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit wurde sie vom Bearbeiter in das vorliegende Protokoll vorgezogen. Vgl. dazu auch SRP Nr. 72/Beschlußprotokoll Punkt VII.
7 Vgl. dazu weiter SRP Nr. 74/IV.
8 Das Schreiben liegt dem Protokoll nicht bei.
9 Das Schreiben Teufels liegt dem Protokoll nicht bei. Zu dessen Inhalt und seiner Beantwortung vgl. weiter SRP Nr. 74/II b.
10 Die Äußerung des Staatsamtes für Justiz liegt dem Protokoll nicht bei.
11 Vgl. dazu weiter SRP Nr. 74/II c.

III.

Bericht des Staatsamtes für soziale Fürsorge, vertreten durch Sektionschef Dr. K a u t z k y in Angelegenheit der Erlassung zweier Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Fürsorge, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter[12] und betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten.[13]

Beschluß: Die Erlassung der beiden Vollzugsanweisungen in der vorgeschlagenen Fassung wird genehmigt.[14]

An den Herrn Staatssekretär für soziale Fürsorge.

IV.

Bericht des Staatsamtes der Finanzen, vertreten durch Ministerialrat Dr. K r a u p a betreffend die Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Biersteuer.[15]

Beschluß: Die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgeschlagenen Fassung wird genehmigt.[16]

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

---

[12] Beilage 73/III/1: StAF, Vollzugsanweisungsentwurf (7½ Seiten). Die Vollzugsanweisung sollte die Arbeitslosenunterstützung der Arbeiter regeln und enthielt u. a. Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung, die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten der Unterstützung und die Arbeitsvermittlung. Die Leitung aller Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung oblag den Industriellen Bezirkskommissionen innerhalb ihres Bezirkes. Sie unterlagen wiederum der Aufsicht und obersten Leitung des Staatsamtes für soziale Fürsorge. Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung sollten vom Staat getragen werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 120, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, ausgegeben am 18. Februar 1919, überein.

[13] Beilage 73/III/2: StAF, Vollzugsanweisungsentwurf (1½ Seiten). Durch diese Vollzugsanweisung sollten die Bestimmungen der vorgenannten Vollzugsanweisung, StGBl. Nr. 120/1919, auf alle Angestellten Anwendung finden, die der Krankenversicherungspflicht unterlagen oder „nach Art ihrer Dienstleistung krankenversicherungspflichtig gewesen wären, wenn das Unternehmen ihres letzten Dienstgebers ein gewerbliches wäre“ (§ 1). Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 121, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten, ausgegeben am 18. Februar 1919, fast vollständig überein, in der zitierten Bestimmung des § 1 wurde lediglich das Wort „gewerbliches“ in „gewerbsmäßiges“ abgeändert.

[14] Zur Genehmigung der beiden Vollzugsanweisungen durch den Staatsrat vgl. SRP Nr. 44/II d.

[15] Beilage 73/VI: Gesetz und Vollzugsanweisungsentwurf (10 Seiten). Die Vollzugsanweisung enthielt Durchführungsbestimmungen zum ebenfalls beiliegenden StGBl. Nr. 112, Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Biersteuer, ausgegeben am 16. Februar 1919 (zum Beschluß über dieses Gesetz vgl. SRP Nr. 45/Beschlußprotokoll Punkt II vom 25. November 1918), und stellte eine Abänderung des RGBl. Nr. 129, Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, betreffend die Bierbesteuerung, ausgegeben am 23. Juli 1899, dar. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 113, Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. Februar 1919, betreffend die Biersteuer, ausgegeben am 16. Februar 1919, nicht vollständig überein, der Entwurf enthält mehrere zusätzliche Ergänzungen des RGBl. Nr. 120, die in eckige Klammern gesetzt wurden und in der endgültigen Fassung nicht enthalten sind.

[16] Zur Genehmigung der Vollzugsanweisung durch den Staatsrat vgl. SRP Nr. 44/II.

74.[1]

[Donnerstag] 1919-02-20

Vorsitz: Hauser, Seitz
Anwesend:[2] Abram, Beck, Bodirsky, Domes, Ellenbogen, Fink, Friedmann, Fuchs, Grim, Grimm, Hanusch, Iro, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Kroy, Langenhan, Licht, Loewenfeld-Ruß, Luksch, Marckhl, Miklas, Ofner, Resch, Roller, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Seliger, Sylvester, Teufel, Tomschik, Urban, Waihs, Waldner, Wenedikter[3], Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.45 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[4]
I. Einlauf.
II. Genehmigung der Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom 14. Februar 1919 (§ 7 des Ges. vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139, und Staatsratsbeschluß vom 6. Februar 1919).
   a) Bestellung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsrechnungshofes sowie der Mitglieder und des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.
   b) Schreiben des Staatsrates T e u f e l in Angelegenheit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Staatsrates.
   c) Äußerung des Staatsamtes für Justiz, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über Haftung für Schadenersatz bei Hochverrat.
   d) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge, betr. die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und der arbeitslosen Angestellten.
   e) Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Biersteuer.
III. Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Durchführung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung; Vertretung des 21. Wahlkreises (Mittel- und Untersteier).
   b) Berufung von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten (§ 40, Absatz 2 des Ges. vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115).

---

1 Im Original ist dem Protokoll dieser Sitzung der Text vorangestellt, der Aufklärung über die Zählung der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums als 73. Sitzung des Staatsrates gibt und der im vorliegenden Editionsband aus Gründen der Übersichtlichkeit vom Bearbeiter in die letztgenannte Sitzung eingefügt wurde. Vgl. SRP Nr. 73.

2 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Unterstaatssekretär Deutsch, Staatskanzler Renner und Dr. Karl Schmidt, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

3 Dr. Richard Wenedikter, ab 10. Dezember 1918 Sektionschef und Leiter der legislativen Sektion im Staatsamt des Innern.

4 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

IV. Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r:
   a) Beurkundungen[5]
   b) Begnadigungen
   c) Hofärarische Angelegenheiten.[6]

V. Berichte der Staatssekretäre:
Staatssekretär der Finanzen:[7]
   a) Bericht über den in der 69. Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner l. J. gestellten Antrag des Staatsrates T e u f e l, betreffend die Besorgung der Druckarbeiten durch die d.ö. Staatsdruckerei.
   b) Bericht über eine Vollzugsanweisung, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich".
   c) Antrag wegen Erhöhung der Zuckerpreise.

Staatssekretär für Volksgesundheit:
Vollzugsanweisung, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.[8]
Staatssekretär für Heerwesen:
   a) Vollzugsanweisung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift.
   b) Weiterauszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der Volkswehr und der liquidierenden Mannschaft.
   c) Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfelde durch das Staatsamt für Verkehrswesen.[9]

Staatssekretär des Innern:
Kommunalkreditanstalt für Salzburg; Abänderung der Statuten, Übernahme der Landeshaftung für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Aufnahme eines Landeslehens bei der Anstalt.

VI.[10] Staatsrat F r i e d m a n n:
Gestattung der Ausfuhr einer Reihe von Artikeln insbesondere von Flugzeugen durch die österr. Daimler-Motoren-A.G. nach Polen.

VII. Bericht über das Ergebnis der Steuer-Enquête (Berichterstatter Dr. L i c h t).

Beilagen:

74/I Staatsamt für Heerwesen, Ansuchen Staatssekretär Mayer um Urlaub vom 21. bis 27. Februar 1919 und Vertretung durch die Unterstaatssekretäre (½ Seite).

74/II Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten (½ Seite, gedruckt); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter (2 Seiten, gedruckt); Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Biersteuer (10 Seiten, gedruckt).

---

5 Der Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.
6 Auf diese Unterpunkte folgen im Protokoll noch Ausführungen des Staatsnotars über die Requisition von Kunstschätzen, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet wurden.
7 Die folgenden Punkte a und c wurden in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.
8 Der Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.
9 Der Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.
10 Die Punkte VI und VII wurden in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen. Ihre Behandlung erfolgte in der nächsten Staatsratssitzung, vgl. SRP Nr. 75/IV a und V.

74/III Liste der in der Sitzung des geschäftsführenden Direktoriums vom 14. Februar 1919 gefaßten Beschlüsse, betreffend Ernennung der Präsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner des Staatsrechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes (1 Seite).

74/V Staatsamt für Heerwesen, Vers. Nr. 901/1919, Antrag des Staatsamtes für Heerwesen auf Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift (1 Seite); Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Februar 1919, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift (5½ Seiten).

74/VII Antrag Staatsrat Fink, betreffend Unterbrechung der Verhandlungen und länderweiser Beratung der Vertreter der einzelnen Parteien Böhmens, des Sudetenlandes, der Steiermark und Tirols, des Böhmerwaldgaus, des Kreises Südmähren und der Einschlußgebiete, betreffend Ausarbeitung eines einheitlichen Vorschlages für die Antragstellung im Staatsrat (zweifach, jeweils ½ Seite, hand- und maschinschriftlich); Antrag Staatsrat Langenhan, betreffend die rechtzeitige Ernennung der Abgeordneten für die Konstituierende Nationalversammlung aus den an der Wahl verhinderten Gebieten (½ Seite); Notiz, betreffend die Einteilung der Wahlkreise in der Steiermark (1 Seite, handschriftlich); Antrag Staatsrat Teufel im Namen des am 12. Jänner 1919 in Retz stattgefundenen II. deutschsüdmährischen Kreistages, betreffend die Ernennung der 5 Abgeordneten des deutschsüdmährischen Kreises für die Konstituierende Nationalversammlung (1 Seite, handschriftlich); Eventualantrag Staatsrat Teufel, betreffend Aufruf an die Deutschen der Sudetenländer, den Kampf gegen die slavische Fremdherrschaft mit allen Mitteln aufzunehmen (1 Seite, handschriftlich); Antrag Staatsrat Ellenbogen, betreffend die Ernennung eines Staatssekretärs samt zehngliedrigem Beirat für Deutschböhmen, Sudetenland, Südtirol und Südsteiermark zur Teilnahme an den Sitzungen der Nationalversammlung bis zur Durchführung der Wahlen (½ Seite, handschriftlich).

74/VIII Antrag Unterstaatssekretär Deutsch, betreffend die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Volkswehrmänner (1 Seite, handschriftlich); Staatsamt für Heerwesen, D/Adj. Zl. 610/1919, Schreiben Deutsch an Staatskanzler Renner, betreffend Ersuchen um Verlängerung der ablaufenden Frist für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der Volkswehr und der liquidierenden Mannschaft (1 Seite).

74/IX Gnadengesuche (10 Seiten).

74/X Antrag Staatsnotar Sylvester, betreffend Ruhestandsversetzung des Hofzentraldirektors Sektionschef Oskar Ritter von Keller und Personaländerungen, betreffend die Verwaltung des Hofärars (2 Seiten).

74/XI Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom … 1919, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich“ (½ Seite, gedruckt).

Vorsitz: Präsident S e i t z.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste, entschuldigt Präsident Dinghofer infolge Erkrankung (Beschlußprotokoll 74/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung, Zuweisung.[11] (Vortragender Dr. Schmidt).

Dem Staatssekretär für Heerwesen Josef M a y e r wird ein Urlaub von 21. bis 27. Februar 1919 gewährt.[12] (Beschlußprotokoll 74/I).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: Genehmigung der Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom 14. Februar 1919 (§ 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139[13], und Staatsratsbeschluß vom 6. Februar 1919).[14]

Staatskanzler Dr. R e n n e r berichtet, daß 3 Verfügungen von dem in der Zwischenzeit mit den Agenden des Staatsrates betrauten Staatsratsdirektorium nachträglich zu genehmigen seien, und zwar

a) Bestellung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsrechnungshofes sowie der Mitglieder und des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.[15]

Sich mit diesen Bestellungen zu befassen, war wegen der Konstituierung des Wahlgerichtshofes dringend notwendig.[16] Als Präsident des Verwaltungsgerichtshofes wird Dr. von Grabmayr[17] vorgeschlagen, welcher nicht nur ein ausgezeichneter Verwaltungsjurist ist, sondern auch Erfahrung im politischen und öffentlichen Leben besitzt und sich auch volkswirtschaftlich literarisch betätigt hat. Trotz seiner politischen Stellung sei die allgemeine Überzeugung, daß er streng nach den Grundsätzen des Rechtes seines Amtes walten werde.

Zum Präsidenten des Staatsrechnungshofes wird Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck[18] vorgeschlagen, welcher über ausgezeichnete Kenntnisse im Verwaltungsdienste verfügt, die Staatsmaschine genau kennt und infolge dieser Kenntnisse zur Überprüfung der Staatsausgaben und Einnahmen glänzend befähigt sei, wozu noch komme, daß er in einer Denkschrift so wertvolle Vorschläge über die notwendige Reform des Staatsrechnungshofes erstattet habe, daß er mit der Durchführung dieser Reform zu betrauen sein wird.

Zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes wird der rangmäßig berufene Oberlandesgerichts-Präsident Paul von Vittorelli[19] vorgeschlagen. Von einer Berufung Bernatziks[20] wurde mit Rücksicht darauf, daß er als Universitätsprofessor von den Aufgaben seines Lehramtes zu sehr in Anspruch genommen sei, Abstand genommen.

---

11 Es ist unklar, ob das folgende Urlaubsansuchen Mayer zum Einlauf zählte. In anderen Fällen (etwa SRP Nr. 58) scheinen derartige Ansuchen gesondert behandelt worden zu sein. Ansonsten liegen dem Protokoll jedenfalls keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

12 Beilage 74/I: StAHw, Urlaubsansuchen Mayer (½ Seite). Aus dem Ansuchen geht hervor, daß Staatssekretär Mayer am Deutschböhmischen Bauerntag in Teplitz und an einer Gerichtsverhandlung in Eger teilnahm.

13 Zum § 7 dieses Gesetzes vgl. SRP Nr. 72, Anmerkung 28.

14 Vgl. SRP Nr. 73.

15 Beilage 74/III: Beschlüsse vom 14. Februar 1919 (1 Seite). Die Beilage enthält die entsprechenden Beschlüsse, die das Staatsratsdirektorium am 14. Februar 1919 gefaßt hatte. Vgl. SRDV Nr. 23/2–4.

16 Vgl. auch SRP Nr. 71/VI.

17 Dr. Karl Grabmayr von Angerheim, 1913 bis 1918 Präsident des Reichsgerichtes, 1919 bis 1921 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

18 Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck, Ministerpräsident a. D., 3. Dezember 1915 bis 14. Juni 1934 Präsident des Obersten Rechnungshofes bzw. (Staats-)Rechnungshofes.

19 Dr. Paul von Vittorelli, Minister der Justiz a. D., ab 1909 Oberlandesgerichtspräsident, Februar 1919 bis 15. Februar 1930 Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

20 Dr. Edmund Bernatzik, 1894 bis 1919 o. Professor für Staatsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.

Diese sowie die erstatteten Bestellungsvorschläge hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden genehmigt.[21] (Beschlußprotokoll 74/III).

b) Schreiben des Staatsrates Teufel in Angelegenheit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Staatsrates. (Vergleiche Beschlußprotokoll 73/I).[22]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß diese Angelegenheit durch die mit Staatsrat Teufel geführte Korrespondenz erledigt sei.

c) Äußerung des Staatsamtes für Justiz, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über Haftung für Schadenersatz bei Hochverrat. (Vergleiche Beschlußprotokoll 73/II).[23]

Präsident S e i t z bemerkt hiezu, daß bisher ein diesbezügliches Gesetz bestanden hat, das außer Kraft zu setzen war.[24]

Staatskanzler R e n n e r verliest die vom Staatsamt für Justiz abgegebene Äußerung, dahingehend, daß von einer Sonderregelung abzusehen und mit dem Strafprozeß das Auslangen zu finden wäre. Auf die Anfrage Wolf, ob diese Angelegenheit so aktuell gewesen sei, bemerkt der Staatskanzler aufklärend, daß die Sache formal an den Staatsrat infolge der Anfrage des Salzburger Landesausschusses gekommen sei.[25]

---

21 Informationen zu Stellenbesetzungen beim Verfassungsgerichtshof finden sich auch in AdR, StK, GZl. 796/11/1919, Besetzung der neuen Mitglieder- und Ersatzmännerstellen beim Verfassungsgerichtshof. Vgl. weiters auch SRDV Nr. 23/2.

22 Das Schreiben liegt dem Protokoll nicht bei. Es war in der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums (bzw. 73. Staatsratssitzung) stellvertretend für den Staatsrat behandelt worden, liegt SRP Nr. 73 jedoch ebenfalls nicht bei. Vgl. SRP Nr. 73/Beschlußprotokoll Punkt I. Das handschriftliche Originalschreiben Teufels sowie ein Entwurf der Antwort Staatskanzler Renners darauf finden sich in AdR, Präsidentschaftskanzlei, Allgemeine Reihe, GZl. 274/Dir./1919, Protest des Staatsrates Teufel an das Staatsrats-Direktorium wegen angeblich ungesetzlicher Beschlußfassung. Teufel kritisierte in seinem Schreiben, das undatiert ist, aber am 15. Februar in der Staatskanzlei eingelangt war, daß das Staatsratsdirektorium und der Kabinettsrat in wichtigen Fragen eigenmächtige Entscheidungen träfen, ohne den Staatsrat zu konsultieren. Als Beispiele wurden die Abstempelung der Banknoten (vgl. den streng vertraulichen Anhang von KRP Nr. 32 vom 16. Jänner 1919 sowie SPR Nr. 75/IV) und die Übergabe von Gobelins an Italien genannt (vgl. SRDV Nr. 21/1). Teufel ersuchte deshalb um unverzügliche sofortige Einberufung des Staatsrates. In seiner Antwort vom 16. Februar bemerkte Renner, „dass das Staatsratsdirektorium keinerlei Entscheidungen in dem von Ihnen, Herr Kollega, in Beschwerde gezogenen Sinne getroffen hat. Allerdings wurde die Frage der Uebergabe gewisser Gobelins, die sich in Schönbrunn in Verwahrung befanden, im Staatsratsdirektorium über Wunsch des Staatsnotars besprochen und auch ihrer Ueberlassung an die Italiener unter Protest zugestimmt, doch sind bezüglich aller anderen Kunstschätze keinerlei Entschliessungen gefasst worden." Was die Stellungnahme des Kabinettsrates in Währungsfragen betreffe, „so hat es sich hier um die Vorberatung von Abwehrmaßnahmen [gehandelt], während die definitiven Entscheidungen dem nächsten Staatsrate vorbehalten bleiben". Die Einberufung einer Staatsratssitzung, so Renner weiter, erübrige sich, da eine solche nicht vor 20. Februar zuwege gebracht werden könne und für dieses Datum ohnehin eine Sitzung angesetzt sei.

23 Die Äußerung des Staatsamtes für Justiz liegt dem Protokoll nicht bei. Auch sie war in der 23. Sitzung des Staatsratsdirektoriums (bzw. 73. Staatsratssitzung) stellvertretend für den Staatsrat behandelt worden, liegt SRP Nr. 73 jedoch ebenfalls nicht bei. Vgl. SRP Nr. 73/Beschlußprotokoll Punkt II.

24 RGBl. Nr. 156, Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen, ausgegeben am 12. Juni 1915. Dieses Gesetz hatte unter § 1 grundsätzlich bestimmt: „Wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegszeiten rechtswidrig die Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Ausspähung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet, hat wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten." Der Anspruch des Staates auf Schadenersatzleistung konnte durch Beschlagnahme des beweglichen und unbeweglichen Eigentums des Schuldigen befriedigt werden (§§ 2–14).

25 Zur exakten Formulierung des Beschlusses, betreffend die Anfrage des Salzburger Landesausschusses, vgl. SRP Nr. 73, Beschlußprotokoll Punkt II.

Die Erledigung dieser Anfrage in dem geschilderten Sinne wird zur Kenntnis genommen.

d) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter[26] und der arbeitslosen Angestellten.[27] (Vergleiche Beschlußprotokoll 73/III).

Der Antrag, dieser Vollzugsanweisung nachträglich die Genehmigung zu erteilen, wird angenommen.

e) Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Biersteuer[28] (vgl. Beschlußprotokoll 73/IV).

Die Erlassung dieser Vollzugsanweisung wird nachträglich genehmigt.

Damit erscheinen die in der Direktoriumssitzung vom 14. Februar 1919 gefaßten Beschlüsse insgesamt durch den Staatsrat nachträglich genehmigt. (Beschlußprotokoll 74/II).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Bericht über die Wahlen.[29]

a) Durchführung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung; Vertretung des XXI. Wahlkreises (Mittel- und Untersteier).

Staatskanzler R e n n e r legt zunächst eine allgemeine statistische Übersicht über das Verhältnis der Wahlen von 1911 und 1919 vor.[30] Er berichtet, daß von Anfechtungen der Wahlen nur ein einziger Fall bekannt geworden ist, und zwar über den Wahlkreis Wien Nord-Ost (Wien II, XX, XXI) durch den tschechischen Wahlausschuß wegen Behinderung tschechischer Wähler, sonst sind die Wahlen ganz glatt durchgeführt worden.[31] Die Annahme, daß das Proporzsystem bessernd auf die Wahlsitten einwirken werde, war gerechtfertigt.

---

[26] Beilage 74/II: Vollzugsanweisungsentwurf (2 Seiten, gedruckt). Der Entwurf ist identisch mit der Fassung, die SRP Nr. 73 beiliegt. Vgl. Anmerkung 12 im genannten Protokoll.

[27] Beilage 74/II: Vollzugsanweisungsentwurf (½ Seite, gedruckt). Der Entwurf ist identisch mit der Fassung, die SRP Nr. 73 beiliegt. Vgl. Anmerkung 13 im genannten Protokoll.

[28] Beilage 74/II: Gesetz und Vollzugsanweisungsentwurf (10 Seiten, gedruckt). Der Entwurf und das Exemplar des Biersteuergesetzes sind identisch mit den Fassungen, die SRP Nr. 73 beiliegen. Vgl. Anmerkung 15 im genannten Protokoll.

[29] StGBl. Nr. 114, Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, hatte in Artikel II insgesamt 255 Abgeordnete vorgesehen. Schließlich konnten am 16. Februar 1919 jedoch nur 159 Abgeordnete gewählt werden. In 46 Gemeinden der Untersteiermark und in 36 Gemeinden Kärntens konnte aufgrund der slowenischen Besetzung nicht gewählt werden, in Südtirol war durch die italienische Besetzung nur im Bezirk Lienz gewählt worden. In den 13 Wahlkreisen der Sudetenländer hatten ebenfalls keine Wahlen stattgefunden. Insgesamt hatten die Wahlen lediglich in 22 der in der Wahlordnung, StGBl. Nr. 115/1918, vorgesehenen 38 Wahlkreise durchgeführt werden können. Durch nachträgliche Einberufung von 11 Abgeordneten aus dem Wahlkreis Mittel- und Untersteier und aus Südtirol erhöhte sich die Zahl der Abgeordneten schließlich noch auf 170. Vgl. Klaus Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. Band I: 1918–1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf, Wien 1998, S. 140 und S. 143.

[30] Die Übersicht liegt dem Protokoll nicht bei. Für eine detaillierte Aufschlüsselung des Wahlergebnisses von 1919, der Verteilung der Abgeordneten sowie eine Gegenüberstellung mit den Ergebnissen von 1911 vgl. Rudolf Riemer, Statistik der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung Deutschösterreichs, in: Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission, 3. Folge, 1. Jg., Heft 1–4, Wien 1919, S. 166–169 „Statistik der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung Deutschösterreichs".

[31] Zu dieser Anfechtung vgl. auch Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 23. Mai 1919, S. 3 „Protest gegen die Wahl im vierten Wiener Wahlkreis": „Die Tschechen haben gegen die Wahl zur Nationalversammlung im vierten Wiener Wahlkreis eine Wahlanfechtung erhoben; sie ist an den Wahlgerichtshof gerichtet. Der Protest stützt sich auf sieben Punkte, die eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens begründen sollen und derenthalben die Nichtigkeitserklärung des ganzen Wahlverfahrens begehrt wird. Der Protest ist im Sinne des Gesetzes den Bevollmächtigten aller wahlwerbenden Parteien zugestellt worden

Mehrere offene Fragen sind noch zu entscheiden: So zunächst, wie das besetzte Gebiet von Südtirol[32] zu einer Vertretung gelangen könne.

Präsident S e i t z: Der Bericht über die Durchführung der Wahlen ist damit erledigt und wird genehmigend zur Kenntnis genommen. (Beschlußprotokoll 74/VI).

Er spricht sich dafür aus, nunmehr die Punkte III a) und III b) der Tagesordnung zusammenzuziehen, sodaß nunmehr in Verhandlung steht:

Vertretung des XXI. Wahlkreises (Mittel- und Untersteier); Berufung von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten (§ 40, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115).[33]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, es handelt sich

1.) um den Wahlkreis Südtirol. Ein Bezirk (Lienz) hat gewählt, die übrigen nicht.[34] Der Staatsrat müßte nach den allgemeinen Indizien sich ein Urteil über die Veränderung der Parteiverhältnisse bilden und darnach die vorliegenden Parteienlisten berücksichtigen.

2.) Um den Wahlkreis XXI (Mittel- und Untersteier) mit dem Vororte Leibnitz. Es besteht eine parteimäßige Vereinbarung, daß 3 Mandate unbesetzt bleiben sollen und der Staatsrat sie zu ergänzen hätte, wobei die Mandate auf die 3 bewerbenden Parteien aufzuteilen wären.

3.) Wesentlich anders stehe die Sache bei jenen Gebieten, welche ganz und gar von feindlichen Truppen besetzt sind, wie der Znaimer Kreis, der Böhmerwaldgau, Deutschböhmen und Sudetenland. Es handle sich da um strittige Gebiete zwischen Deutschösterreich und der tschechischen Republik. Vor allem wäre die eine Vorfrage zu lösen, ist der jetzt noch berufene Staatsrat berechtigt, diese Entscheidung zu treffen, oder ist das dem neuen Staatsrate vorzubehalten. Auch innerpolitisch sei dies auf die Parteienverhältnisse tief eingreifend. Es lassen sich Gründe für und dagegen geltend machen:

Dafür: Daß diese Gebiete zu irgend einer Vertretung kommen und die Nationalversammlung vervollständigt werde.

Dagegen: Gründe des nationalen Prestiges, da eine künstliche Vertretung geschaffen würde. Viel wichtiger, vor aller Welt den Zustand, daß diese Gebiete nicht wählen können, offen zu lassen, als ständige Anklage gegen die Tschechen. Unsere Politik stehe vor entscheidenden Erfolgen, da England und Amerika für eine Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit Deutschböhmens gewonnen scheinen, über welche Stimmung Frankreich nicht werde hinwegkommen können.[35] Es besteht nun Gefahr, diese Politik zu durchkreuzen, wenn wir ohne Wahl und Volksabstimmung eine Berufung vornehmen würden. Betreffs des Sudetenlandes stehe übrigens die Sache so, daß der Landeshauptmann[36] und Landeshauptmannstellvertreter[37] eine Ernennung von Vertretern nicht wünschen, doch liegt auch eine gegenteilige Ein-

---

(am 19. Mai, obwohl er vom 1. März datiert ist), die binnen zehn Tagen eine Gegenschrift erstatten können."

32 Zu Südtirol vgl. auch SRP Nr. 62, Anmerkung 37.

33 § 40 (2) des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, lautete: „Im äußersten Notfall beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein." Zum vollständigen § 40 vgl. auch SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

34 Zum Wahlkreis Lienz vgl. auch SRP Nr. 62/II c. Material zur Durchführung der Wahlen in „Deutsch-Südtirol" findet sich in AdR, StK, GZl. 116/1919.

35 Renner bezieht sich auf die Berichterstattung über die Internationale Arbeiter- und Sozialistenkonferenz von Bern vom 3. bis 10. Februar 1919, vgl. Anmerkung 50 im vorliegenden Protokoll.

36 Staatsrat Dr. Robert Freißler.

37 Hans Jokl, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, 2. November 1918 Übernahme der landesfürstlichen und autonomen Gewalt in der designierten Landeshauptstadt der Provinz Sudetenland Troppau als Stellvertreter von Dr. Robert Freißler.

gabe vor. In Deutschböhmen hat die stärkste Partei, die Sozialdemokratie, eine Ernennung von Abgeordneten kategorisch abgelehnt. Ganz ungeklärt sind die Verhältnisse des Böhmerwaldgaues. Eindeutig liegen die Verhältnisse im Znaimer Kreis, wo eine Parteivereinigung[38] vorzuliegen scheint, welche auf eine Ernennung hinausgeht. Brünn und Olmütz haben sich nicht geäußert, für Iglau ist ein Vorschlag erstattet worden.[39] Es ist ganz unmöglich, für einen Teil zu ernennen, für den anderen Teil nicht. Eine zweite große Schwierigkeit ist, auf Grund welcher Unterlage die Ernennungen stattfinden sollen; für Deutschböhmen und Sudetenland sind Unterlagen überhaupt nicht ausreichend gegeben, sodaß der Staatsrat erst eine Kommission zur Überprüfung der erstatteten Vorschläge einsetzen müßte, welche mit Rücksicht auf die Eröffnung der Nationalversammlung nur bis 4. März 1919 befristet sein könnte. Er beantrage daher bezüglich des Wahlkreises Bozen-Südtirol und Leibnitz-Südsteiermark mit der Entscheidung vorzugehen, daß dagegen der gegenwärtige Staatsrat die Entscheidung über die Frage der Berufung aus dem Sudetenland und Deutschböhmen (ob und wie) dem künftigen Staatsrate überlasse.

Präsident S e i t z teilt mit, daß zum gleichen Gegenstand ein Antrag des Staatsrates Teufel vorliege, daß der am 12. Jänner 1919 in Retz stattgehabte deutschmährische Kreistag beschlossen habe, sich für die Ernennung der Abgeordneten dieses Kreises auszusprechen und den Staatsrat zu ersuchen, die Ernennungen vorzunehmen.[40]

L a n g e n h a n stellt den Antrag, der Staatsrat wolle beschließen, die im § 40 vorgesehenen Ernennungen für die an der Wahl verhinderten Gebiete sind noch im Laufe des Monates Februar oder wenigstens so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ernannten Mitglieder noch der Nationalversammlung vom 1. Tage an angehören können.[41]

Eine Begründung sei überflüssig, weil die Ernennungen schon im Gesetze vorgesehen worden sind, zumal Deutschböhmen am 10. Dezember bereits zum größten Teil besetzt war, als diese Wahlordnung beraten wurde. Er zitiert die entsprechenden Absätze der Wahlordnung und des Motivenberichtes und bemerkt, daß formell überhaupt über die Frage der Berechtigung dieses Antrages gar kein Zweifel sein kann. Er beruft sich darauf und erinnert daran, daß diese ganzen Sachen unter der Ägide Renner in der Wahlkommission und im Wahlausschuß stattfinden.

Alle deutschbürgerlichen Abgeordneten sind durch außerpolitische Gründe veranlaßt, für die Ernennungen zu stimmen, denn wenn der deutschösterreichische Staatsrat die Mitglieder aus Deutschböhmen nicht ernennt, gibt er Deutschböhmen auf. Es kommt nur ein Rumpfparlament zustande, während die Ernennungen nur ein Schönheitsfehler sind. Staatskanzler Renner hat sich in Widersprüche verwickelt, indem er gesagt hat, es sei unmöglich, daß ein Teil der Abgeordneten ernannt werde und der andere nicht, während er zum Schluß ausein-

---

38 Wohl richtig: Parteienvereinbarung.

39 Dieser Vorschlag des „Deutschen Volksrates für die Iglauer Sprachinsel", datiert vom 27. Jänner 1919, findet sich in AdR, StK, GZl. 749/1919, Durchführung der Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung, Vorschlag für die Ernennung von Abgeordneten für den Wahlkreis 38 (Sprachinsel Iglau-Stecken). Der Akt enthält auch einen von Staatskanzler Renner unterfertigten Vermerk vom 10. Februar 1919: „Die vorliegende Eingabe wäre für den Zeitpunkt in Vormerk zu nehmen, in dem sich der Staatsrat im Sinne des § 40 W.O. für die Konstituierende Nationalversammlung mit der Frage der Ernennung von Abgeordneten für jene Gebiete, in denen die Wahlen dermalen nicht durchgeführt werden können, zu befassen haben wird." Daneben findet sich ein weiterer Vermerk, daß dies am 20. Februar, also in der vorliegenden Sitzung, geschehen sollte.

40 Beilage 74/VII: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). In der Beilage heißt es: „Die 5 Abgeordneten des Kreises Deutschböhmen für die Konstituierende Nationalversammlung werden auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr.115 vom Staatsrat ernannt."

41 Beilage 74/VII: Antrag Langenhan (½ Seite). Der Antrag stimmt mit dem Protokolltext sinngemäß überein.

andergesetzt und beantragt hat, für Deutschtirol und Südsteiermark Ernennungen vorzunehmen, für die Sudetenländer aber nicht. Zur Frage, ob dieser Staatsrat berechtigt sei oder nicht, wird mit verschiedenem Maße gemessen. Das Rumpfparlament würde einen Rumpfstaatsrat bilden, und es sei nicht ersichtlich, wieso ein solcher Staatsrat die deutschböhmischen Verhältnisse besser kennen soll als der jetzige. Es geht den bürgerlichen Parteien nicht um Mandate, sondern darum, rein objektiv zu handeln. Die deutschböhmischen Abgeordneten haben sich geeinigt, folgenden Vorschlag zu machen: Als Ergebnis der Wahlen, durch welche die sozialdemokratische Partei wohl die stärkste, aber keineswegs die Mehrheitspartei geworden sei, derselben 43 % aller Sitze einzuräumen, dies wären für Deutschböhmen 23 Mandate, da aber in Deutschböhmen die Arbeiterbevölkerung sehr stark ist und die sozialdemokratische Partei nicht verkürzt werden solle, so würden ihr 26 Mandate eingeräumt, denn es handle sich hauptsächlich darum, daß Deutschböhmen eine gesetzlich berechtigte Vertretung in der Nationalversammlung habe. Wenn sie Deutschböhmen nicht vertreten haben wollen, wird die deutschböhmische Bevölkerung sich von Deutschösterreich verlassen fühlen, sie wird sich nicht nach Prag, sondern nach Berlin wenden. Er bittet daher, den Antrag des Staatskanzlers Dr. Renner abzulehnen und seinen Antrag anzunehmen. Welch große Schwierigkeiten übrigens schon die Namhaftmachung der Kandidaten hatte, sei daraus zu ermessen, daß die Vertrauensmännerversammlung vielfach durch die Tschechen gestört wurde und Verhaftungen stattfanden; er bitte, es möge auch die sozialdemokratische Partei ihre Herren namhaft machen, denn eine Kommission sei eine Unmöglichkeit.

S e l i g e r: Er habe nur mitzuteilen und zu bestätigen, daß die sozialdemokratische Partei nicht in der Lage ist, Nominierungen von Kandidaten in die Nationalversammlung vorzunehmen. Er müsse es dem Staatsrate überlassen, zu entscheiden, ob in diesem Falle Ernennungen gegen den Willen einer so starken Partei vorgenommen werden sollen. Da von einem Rumpfparlament gesprochen wurde, so betone er, daß eine Vertretung Deutschböhmens, welche nicht alle Parteien umfaßt, eine Rumpfvertretung Deutschböhmens wäre. Er wendet sich gegen die Konzedierung[42] von 43 % der Mandate, da jede Kombination betreffs der Mandatsziffer eine Fälschung des Volkswillens sei, denn die Ergebnisse von 1911[43] können schon mit Rücksicht darauf, daß auch in den bürgerlichen Kreisen sich eine vollkommene Verschiebung vollzogen hat, nicht zu Grunde gelegt werden. Im übrigen haben die Sozialdemokraten die Aufteilung der Mandate gar nicht zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht und bitte er daher, von derartigen Momenten ganz abzusehen. Die Lage Deutschböhmens hat sich außenpolitisch gebessert, in diesem Augenblicke wären die Ernennungen ein schwerer Fehler; aber dazu komme noch ein Zweites: Deutschböhmen könne sein Recht überhaupt nur im Kampfe behaupten; dadurch, daß in Wien eine ernannte Abordnung Deutschböhmens in der Nationalversammlung sitzt, könne das Selbstbestimmungsrecht Deutschböhmens nicht erhalten werden, zumal diese Abordnung wenig Gelegenheit haben dürfte, mit dem Volke selbst Fühlung zu haben. Es würde nur der Anschein erweckt, als ob man glaube, damit alles getan zu haben. Bisher seien die Vertreter Deutschböhmens mit demselben Rechte in der provisorischen Nationalversammlung gesessen wie die Vertreter der anderen Länder, jetzt wo das Volk gesprochen hat, entkleiden wir eine ernannte Vertretung Deutschböhmens ihrer Berechtigung, denn zwischen dem Willen des Volkes und dem Willen einzelner Vertrauensmänner bestehe ein großer Unterschied. Daß es sich nicht um ein Parteiinteresse der Sozialdemokraten handle, gehe schon daraus hervor, daß dieselben sich über die Mandatsaufteilung in gar keine Verhandlungen einlassen. Durch die ernannte Vertretung würde nur ein Schein erweckt und der Kampf um das Selbstbestimmungsrecht erschlaffen. Das Volk

---

[42] Konzedieren: zugestehen, bewilligen.

[43] Eine detaillierte Aufschlüsselung des Wahlergebnisses findet sich in Wiener Zeitung, 14. Juni 1911, S. 5–12 „Die Reichsratswahlen“.

muß sich selbst rühren und nicht auf diplomatische Schritte allein verlassen, es muß den Kampf um etwas aufnehmen und der Kampf um die Wahlen wird eben der Kampf um sein Selbstbestimmungsrecht sein.

Präsident H a u s e r übernimmt in Vertretung den Vorsitz.

W o l f: Der Staatskanzler, welcher sich bisher in seinen Arbeiten einer weitgehenden Objektivität befleißigte, geriet heute in einen tragischen Konflikt zwischen seiner Objektivität, seiner strengen Logik und der ihm aufgezwungenen Parteistellung. Das Wahlgesetz[44] rührt von ihm selbst her und sieht den Notparagraphen 40 vor; jetzt, wo davon Gebrauch zu machen wäre, ist der Kanzler auf einmal anderer Ansicht. Dabei hat er für einen Teil die Vornahme von Ernennungen beantragt, bezüglich des anderen Teiles lehnt er sie ab.

Der Staatsrat ist nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich zur Ernennung verpflichtet und die Nichtvornahme von Ernennungen würde einem Verzichte gleichkommen und von der Entente so angesehen werden.

In Deutschböhmen ist die Stimmung für Deutschösterreich gewesen, was ein Geschenk für Deutschösterreich war, denn wenn wir uns an Sachsen, Bayern oder Preußen angeschlossen hätten, hätten wir sicher mehr Entgegenkommen gefunden, zumal Deutschböhmen eine starke wirtschaftliche, geistige und kulturelle Kraft anzubieten in der Lage ist. Die starke Ablehnung gegen Wien, welche sich schon anderwärts in den Ländern gezeigt hat, würde neue Nahrung gewinnen, wenn Deutschböhmen sich gezwungen sehe, seine Stellung zu Deutschösterreich zu überprüfen. Welch große Gefahr dies für Deutschösterreich bedeutet, brauche nicht besonders betont zu werden. Es wird gesagt, daß man diesen Notparagraphen nicht anwenden könne, obwohl Wahlen durchzuführen unmöglich sei, und schon bei der Schaffung dieses Paragraphen an diese Möglichkeit gedacht worden sei. Als im Wege der Kooptierung[45] die böhmische Landesregierung zusammengesetzt wurde, als der Wiener Gemeinderat ebenso ergänzt wurde, hat die sozialdemokratische Partei darin keinen Fehler erblickt.[46] Auch das Staatsgebietsgesetz[47] würde durch einen Verzicht auf eine Vertretung Deutschböhmens ad absurdum geführt. Daß solche ernannte Mandate für ihre Träger etwas Peinliches an sich haben, diese Empfindung haben auch die bürgerlichen Vertreter; doch würden sie an Dauer den übrigen Mandaten gar nicht gleichgestellt sein, sondern an dem Tage erlöschen müssen, wo eine Wahl möglich wäre, ebenso, wenn man einsehen müßte, daß Deutschböhmen nicht zu halten ist, außer man würde dann den Protest fortsetzen wollen. Die Vornahme von wilden Wahlen wäre für die Sozialdemokraten allenfalls durchführbar,

---

[44] StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918.

[45] Kooptierung (auch Kooptation): Ergänzungs-, Nachwahl.

[46] Vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 12. November 1918, S. 6 „Aenderungen im Wiener Wahlrecht“: „In der heutigen Obmännerkonferenz haben sich alle Parteien grundsätzlich über eine weitgehende Demokratisierung des Wiener Gemeinderates für die Zeit bis zur Vornahme von definitiven Neuwahlen geeinigt. […] Mit Rücksicht auf die künftig bevorstehende starke Vertretung der Sozialdemokraten im provisorischen Gemeinderat ergibt sich die Notwendigkeit, dieser Partei eine erhebliche Vertretung im Präsidium des Gemeinderates, sowie im Wiener Stadtrate und in den Ausschüssen des Gemeinderates einzuräumen. Hiebei wird auch für eine entsprechende Vertretung der Frauen der verschiedenen Parteien Sorge getragen werden.“ Die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete sodann über die Gemeinderatssitzung vom 22. November: „Es war die letzte in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und im Saale herrschte daher Abschiedsstimmung. Nunmehr werden die Vertreter der Arbeiterklasse in beträchtlich vermehrter Zahl in den Wiener Gemeinderat einziehen […].“ Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 23. November 1918, S. 5 f „Wiener Gemeinderat. Sitzung am 22. November“.

[47] StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, und StGBl. Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beide ausgegeben am 28. November 1918.

da den Arbeitern mehr Gewaltmittel zu Gebote stehen als den kleinbürgerlichen Kreisen, auf deren Eigentum der tschechische Staat die Hand legen würde. Daß dieser Staatsrat noch die Ernennungen vorzunehmen habe, sei klar, da nur so Deutschböhmen auch in der ersten Nationalversammlungssitzung schon vertreten sein würde, und nicht alles mit Ausschluß der Deutschböhmen geschehen könne, denn auch der Staatsrat mit seinen Kronrechten[48] sei in einer derartigen Unvollständigkeit nicht denkbar. Er appelliert an die Gemeinbürgschaft aller bürgerlichen und bäuerlichen Kreise.

E l l e n b o g e n: Betont vorerst die Selbstverständlichkeit, daß diese Entscheidung nicht durch Majoritätsbeschluß herbeigeführt werden kann, sondern nur durch Parteienvereinbarung. Es wurde als selbstverständlich bezeichnet, daß dieser Staatsrat die Pflicht habe, diese Frage zu entscheiden; doch lassen sich ebensoviele Gründe für das Gegenteil anführen:

1.) ist dieser Staatsrat nach den Wahlen und unmittelbar vor der Konstituierung des neuen Parlamentes und des neuen Staatsrates ein überlebter Körper.

2.) Der § 40 war dafür gesetzt, daß ausnahmsweise dieses oder jenes Gebiet vom Feinde besetzt sei, also für Südtirol oder für Südsteiermark anwendbar, nicht im gleichen Maße aber für Deutschböhmen.

3.) hätten wir neben 162 gewählten 92 ernannte Abgeordnete; ein solches Parlament aber hätte nicht mehr das Recht, sich ein Volksparlament zu nennen. Er erörtert die Gründe, welche gegen die Ernennung sprechen: Die Sozialdemokraten wünschen, daß der Protest gegen die Besetzung Deutschböhmens nicht von ernannten Abgeordneten, sondern vom Volke selbst geschehe, zumal uns gerade die Entente bezüglich des Anschlusses an Deutschland und bezüglich Deutschböhmens vorhalte, daß wir keine Volksmeinung vertreten.[49] Auf Zwischenbemerkungen erklärt er, namens der Partei auch dagegen zu sein, daß für diese Mandate in den strittigen Gebieten Südsteiermarks und Südtirols ernannt werde. Er sei erstaunt, daß Staatsrat Wolf sagt, daß deutsche Bürgertum könne nicht kämpfen, während die Arbeiter den Kampf aufnehmen können. Er müsse wiederholen, was er übrigens namens der deutschböhmischen Sozialdemokraten auch in Bern erklärt hat, daß wir nur Erfolge erzielen können, wenn wir den Eindruck hervorrufen können, daß Europa zu einem Brandherd wird, wenn den Deutschböhmen ihr Selbstbestimmungsrecht nicht zuteil werde; denn die Entente wünscht nicht, daß ein neuer Konfliktstoff in Mitteleuropa entstehe.[50] Die Ernennungen

---

48 Gemäß Artikel 3 des StGBl. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918, waren alle Rechte, „welche nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden", vorläufig auf den Staatsrat übergegangen, „bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgesetzt hat".

49 Zum Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich und zur hier angesprochenen Frage des Rückhalts dieser Bestrebungen in der Bevölkerung vgl. Hanns Haas, Historische Einleitung, in: Der österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums. Band 1: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918. Herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel/Hanns Haas/Peter Mähner, Wien 2008, S. XXI–LXVII, hier S. LXII–LXVI.

50 Ellenbogen hatte als Delegierter der deutschösterreichischen Sozialdemokraten von 3. bis 10. Februar 1919 an einem internationalen Sozialistenkongreß in Bern teilgenommen und dort u. a. leidenschaftlich für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschböhmen Partei ergriffen. Zu dem von ihm hier im Staatsrat verwendeten Stichwort *Brandherd* paßte folgende Passage seiner diesbezüglichen Ausführungen: „Wenn Sie, Parteigenossen, eine gerechte Lösung der Nationalitätenfrage finden wollen, dann müssen Sie beschließen, daß die Völker nur nach ihren eigenen Interessen behandelt werden, nicht nach den Interessen einer fremden, geldhungrigen kapitalistischen Bourgeoisie! Wir wünschen unsere Selbstbestimmung und nichts anderes! Wenn Sie nicht neue Feuerherde in Europa schaffen wollen, dann geben Sie sie uns!" Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 8. Februar 1919, S. 2 f „Die Internationale Sozialistenkonferenz in Bern. Antwort an die Tschechen", hier S. 3; vgl. weiters Official Bulletin of the International Labour and Socialist Conference. Publ. by the Press-Committee of the Conference,

wären eine Form des Rückzuges, indem wir nur ein wenig protestierten, ohne den Kampf aufzunehmen. Außerdem sei es fraglich, ob diese Ernennungen dem Willen des deutschen Volkes in Böhmen entsprechen, was auch bezüglich der Bürgerlichen gelte. Um der Behauptung, daß der Verzicht auf die Ernennungen einen Verzicht auf Deutschböhmen beinhalte, entgegenzutreten, schlage er vor, daß ein Staatssekretär für Deutschböhmen ernannt werde, dem man einen Beirat beigibt, um den Zusammenhang mit Deutschböhmen immer zu betonen.[51]

Präsident S e i t z übernimmt wieder den Vorsitz und bemerkt zur Tagesordnung, daß der Staatskanzlei ein Versehen unterlaufen sei, indem die Punkte

V/2 der Tagesordnung: Staatssekretär für Volksgesundheit:

Vollzugsanweisung, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose, nicht auf die Tagesordnung gehöre,[52]

V/3 c) Staatssekretär für Heerwesen: Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfeld durch das Staatsamt für Verkehrswesen, ebenso wie der Punkt V/1 c Staatssekretär für Finanzen: Antrag wegen Erhöhung der Zuckerpreise, noch nicht spruchreif sei, daher von der Tagesordnung abgesetzt werden müßten.[53]

Ferner sei bei den nachträglichen Genehmigungen auf zwei Fragen vergessen worden:

1.) sei betreffs der von der Landesversammlung Steiermark vorgelegten provisorischen Landesordnung vom 6. Dezember 1918 die nachträgliche Genehmigung zu erteilen. A n g e n o m m e n.[54] (Beschlußprotokoll 74/IV).

2.) sei die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen wegen Abänderung und Ergänzung der Superarbitrierungsvorschriften[55], welche vom Direktorium genehmigt wurde, nachträglich auch vom Staatsrate zu genehmigen. A n g e n o m m e n.[56] (Beschlußprotokoll 74/V).

Bern no. 1–8, hier Nr. 8, 3–12 February, sowie Die Resolutionen der Internationalen Arbeiter- und Sozialistenkonferenz in Bern. 3.–10. Februar 1919. Herausgegeben vom Presskomitee der Konferenz, Basel 1919.

51 Beilage 74/VII: Antrag Ellenbogen (½ Seite, handschriftlich). Der Antrag lautet: „So lange die Wahlen für Deutschböhmen, Sudetenland, Südtirol und Südsteiermark nicht vollzogen sind, wird für diese Gebiete ein Staatssekretär ernannt, dem ein zehngliedriger Beirat beigestellt wird, dessen Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Nationalversammlung teilzunehmen das Recht haben."

52 Die Vollzugsanweisung wurde im Staatsrat nicht mehr behandelt. Sie wurde eine Woche nach der vorliegenden Sitzung kundgemacht: StGBl. Nr. 151, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose, ausgegeben am 28. Februar 1919. Zugehöriges Material liegt ohne Numerierung SRP Nr. 77 bei. Vgl. Anmerkung 5 im genannten Protokoll.

53 Zur Militärbahn vgl. auch SRP Nr. 75/III/5 und Nr. 76/III/2 a, zum Zuckerpreis SRP Nr. 75/III/1 b. In allen Fällen wurden die Punkte abermals zurückgestellt.

54 Vgl. Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Land Steiermark Nr. 50, Gesetz vom 6. Dezember 1918, wirksam für das Land Steiermark, womit eine Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, ausgegeben am 12. Mai 1919. Umfangreiches Material zur steiermärkischen Landesordnung findet sich in AdR, StK, GZl. 599/1919.

55 Superarbitrierung: Erklärung der Dienstunfähigkeit.

56 Beilage 74/V: StAHw, Zl. 901/1919, Antrag (1 Seite); Vollzugsanweisungsentwurf (5½ Seiten). Im Antrag wurde ausgeführt, daß die geltenden Superarbitrierungsvorschriften infolge der geänderten politischen und militärischen Verhältnisse nicht mehr zeitgemäß seien und entsprechend angepaßt werden müßten. Die Änderungen verfolgten den Zweck, „die auf Versorgung Anspruch erhebenden Kriegsbeschädigten zu erfassen, der Superarbitrierung zuzuführen und weiters die zur Feststellung der Berufs- und Erwerbsfähigkeit berufenen Superarbitrierungskommissionen diesem Zwecke entsprechender als bisher zusammenzusetzen". Die ehemöglichste Kundmachung dieser Vollzugsanweisung sei im Hinblick „auf die Notlage, in der sich der größte Teil der Kriegsinvaliden befindet, ein dringendes soziales Gebot". Die Vollzugsanweisung sollte in diesem Sinne jenen deutschösterreichischen Staatsbürgern, die

T e u f e l: Protestiert dagegen, daß der Präsident plötzlich andere Verhandlungsgegenstände hereinbringe. Einerseits spricht man uns die Berechtigung ab, zu entscheiden, andererseits will man Abstimmungen forcieren.

Präsident S e i t z klärt sein Vorgehen mit dem Versehen der Staatskanzlei auf und schreitet in der Debatte weiter:

O f n e r will die Frage rein juristisch behandeln. Der Staatskanzler kam selbst in Widerspruch, da er einerseits sich für die Kompetenz ausgesprochen hat, andererseits nicht. Als das Gesetz geschaffen wurde, war man der Meinung, daß dieser § 40 tatsächlich angewendet werden soll. Ob jetzt, nachdem der Staatsrat durch die Nichtwahl einer Reihe seiner Mitglieder noch entscheidungsberechtigt ist, ist eine rechtspolitische Frage. Sicher ist, daß die Ernennung eine Wahl nicht ersetzen kann, denn sie würde ein Herrenhaus, aber kein Abgeordnetenhaus schaffen. Wenn alle Parteien geeinigt wären, Ernennungen vorzunehmen, so könnte eine Ergänzung hiedurch stattfinden, wenn aber eine große Partei keine Personen aufstellt, so können wir ihr nicht diese Personen oktroyieren.

T e u f e l: Betreffs der Vorfrage, ob der Staatsrat berechtigt ist, eine solche Ernennung vorzunehmen, müsse er erklären, daß seine Partei schon in der Nationalversammlung gegen den § 40 gestimmt hat, während die anderen damals alle einig waren.[57] Daß eine Verständigung platzgreifen solle und nicht ein Mehrheitsbeschluß die Entscheidung bringen könne, sei selbstverständlich. Zur Zeit, als das Gesetz beschlossen wurde, am 18. Dezember 1918, war ganz Deutsch-Südmähren bereits seit 2 Tagen von den Tschechen besetzt[58] und damals wurde in allen Unterredungen mit maßgebenden Kreisen gesagt, daß der § 40 der Wahlordnung eintreten würde. Der Unterschied, den Staatsrat Ellenbogen in den Begriff „Feinde" lege, ist nicht annehmbar, denn wenn wir uns verteidigen wollten, haben sich immer Staatssekretär Bauer und Unterstaatssekretär Deutsch mit Rücksicht darauf, daß unser Gebiet nicht von den Tschechen, sondern von der Entente besetzt sei, gegen einen Widerstand ausgesprochen. Daß die Ernennungen sehr odios[59] sind, ist klar. Über diese peinliche Situation, welche nur zwei

---

nicht dem militärischen Berufsstand angehörten, aber die Zuerkennung eines Versorgungsanspruches aufgrund von durch Kriegsdienstleistung erlittenen Gebrechen anstrebten, die Möglichkeit geben, sich für die Superarbitrierung anzumelden, die die Grundlage für die Beurteilung des Versorgungsanspruches bildete. Die Anmeldungen sollten bei lokalen Fürsorgestellen bzw. Invalidenämtern oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Die Vollzugsanweisung enthielt weiters Bestimmungen zur Zusammensetzung und den Aufgaben der Superarbitrierungskommissionen. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 144, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift, ausgegeben am 27. Februar 1919, überein, lediglich der Wirksamkeitsbeginn der Vollzugsanweisung wurde von 20. Februar 1919 auf schließlich 1. März 1919 abgeändert. Bei den Superarbitrierungskommissionen handelte es sich um militärärztliche Gremien, denen die Feststellung der Dienstuntauglichkeit und die Einleitung der Entlassung des invaliden Soldaten aus dem Militärverband oblagen. Vgl. Verena Pawlowsky/Harald Wendelin, Die Wunden des Staates. Kriegsopfer und Sozialstaat in Österreich 1914–1938, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 38, zur hier beschlossenen Vollzugsanweisung ebendort, S. 214. Diese Kommissionen wurden noch 1919 aufgelöst, an ihre Stelle traten die Invalidenentschädigungskommissionen bei den einzelnen Landesregierungen. Vgl. ebendort, S. 225–227, weiters auch Salzburger Chronik, 21. Juni 1919, S. 1919, „Wichtig für Invalide!".

57 Zur Berichterstattung und zur Generaldebatte über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 10. Sitzung vom 18. Dezember 1918, S. 320–367. Darin vgl. etwa die Ausführungen des deutschnationalen Abgeordneten Hummer gegen den § 40 sowie den § 41 (letzterer enthielt Bestimmungen, die eine beschleunigte Durchführung der Wahlen ermöglichen sollten, wenn die Umstände es erforderten). Vgl. ebendort, S. 340 f. Hummer stellte auch den Antrag, die genannten Paragraphen an den Wahlgesetzausschuß der Nationalversammlung zur neuerlichen Beratung zurück zu verweisen, was jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Vgl. ebendort, S. 361.

58 Zum Kreis Deutsch-Südmähren vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 36.

59 Odios: verhaßt, widerwärtig.

Monate währen kann, könne man hinwegkommen, ebenso wie die Sozialdemokraten über das Peinliche der Kooptierungen in den Landesversammlungen hinweggekommen sind. Er mache die Sozialdemokraten aufmerksam, daß das von ihnen beschlossene, von ihrem Staatskanzler ausgearbeitete Gesetz jetzt in Kraft treten soll und daß ihre Argumente sehr fadenscheinig sind. Er stehe vollkommen auf dem Standpunkt des Kollegen Seliger und Ellenbogen, wenn das Volk imstande ist, den Kampf zu führen. Wenn die Sozialdemokraten immer so gesprochen hätten, würden wir ihnen zugejubelt haben, und er erinnert diesbezüglich an die früheren Staatsratssitzungen. Unsere Leute wollten kämpfen, wurden aber von Wien aus daran verhindert, und daß wir die Wiener Regierung fragen mußten, ist klar, denn wir haben uns zu einem Reiche zusammengefunden und daher die Pflicht, die Reichsregierung zu respektieren. Wien muß uns die Stange halten, und wenn die Sozialdemokraten für den Aufstand sind, dann sei er selbst für keine Ernennungen, sie müssen aber den Kampf moralisch unterstützen und müssen uns die Mittel zur Verfügung stellen, denn das Volk draußen kann nur kämpfen, wenn es einen moralischen Rückhalt an dem Staatswesen hat. Sie müssen aber auch in den ernannten Abgeordneten dem Volke Führer des Aufstandes geben, sonst wird dasselbe irre. Gegen das Volk einen Vorwurf zu erheben ist ungerecht, denn sinnlos hinauszugehen habe keinen Sinn. Er verweist auf die nationalvölkischen Gründe, welche für die Ernennungen sprechen, erinnert daran, daß die Italiener sofort die irredentistischen Führer zu Abgeordneten der von Österreichern besetzten Gebiete gemacht haben.[60] Was die Entscheidung des Staatsrates betrifft, so müssen sie entweder denselben anerkennen oder ihm überhaupt kein Genehmigungsrecht einräumen. Was speziell Südmähren anlangt, so müßten sie auch nach ihrem Standpunkt Ernennungen vornehmen, denn es gehört zu Niederösterreich, wo sonst gewählt wurde, aber sie wollen ja auf einmal das Gebietsgesetz und das Wahlgesetz auf den Kopf stellen.

S c h o i s w o h l: Bezüglich Steiermark liegen die Verhältnisse ganz anders als in den Sudetenländern. Vor drei Wochen haben sich die drei maßgebenden Parteien dahin geeinigt, daß in Mittel- und Untersteiermark, wo noch 3 Mandate zu besetzen sind, jede Partei ein Mandat erhalten solle. In der Landesregierungssitzung vom 15. Februar sind die Vorschläge erfolgt, der Staatsrat könne daher sehr leicht die Ernennungen vornehmen. Sollte dies abgelehnt werden, so stelle er den Eventualantrag, daß alle 9 Mandate für Mittel- und Untersteiermark durch die Wahl nach dem Proporz aufzuteilen sind.[61]

Dr. J e r z a b e k verweist auf Widersprüche in den Ausführungen des Staatskanzlers. Es ist die Zuständigkeit des gegenwärtigen Staatsrates bestritten worden, während ausdrücklich im Gesetze steht, daß der Staatsrat die Ernennungen vornehmen müsse,[62] wobei außerdem

---

[60] Tatsächlich wurden einige ehemalige Abgeordnete des altösterreichischen Abgeordnetenhauses teils direkt in das italienische Parlament übernommen, teils in den frühen Zwanzigerjahren in dieses gewählt, beispielsweise der in der Zweiten Republik für die Südtirolfrage wichtige Alcide De Gasperi. Zum italienischen Irredentismus vgl. etwa Georg G. Rundel, Sozialismus – Internationalismus – Irredentismus: Studien zu den Beziehungen zwischen deutsch-österreichischer und italienischer Sozialdemokratie unter besonderer Berücksichtigung der sozialistischen Organisationen der Italiener der Doppelmonarchie und der Friedensbemühungen vor 1914, phil. Diss., Salzburg 1979; Mario Muigg, Risorgimento, Irredentismus und die Aufrüstung Italiens vor dem Ersten Weltkrieg, in: Wolfram Dornik/Johannes Gießauf/Walter M. Iber (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 427–440; Dennison I. Rusinow, Italien und sein österreichisches Erbe: 1919–1946, Bozen 2016.
Alcide De Gasperi, 1911 bis 1918 Abgeordneter im Österreichischen Reichsrat, Vorkämpfer für den Anschluß der italienischen Minderheit im Trentino an Italien.

[61] Beilage 74/VII: Notiz (1 Seite, handschriftlich). Die Beilage enthält eine nur unvollständig entzifferbare Notiz, die jedoch im wesentlichen die beiden hier besprochenen Varianten darstellt (Aufteilung von drei Mandaten auf die Parteien oder Aufteilung aller neun Mandate nach dem Proporz).

[62] Jerzabek bezog sich auf den § 40 des StGBl. Nr. 115/1918: „Im äußersten Notfall beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse selbst

noch die Frage auftauche, ob dieser Staatsrat überhaupt einen Nachfolger haben werde. Er betont, daß Deutschböhmen in einen ex lex[63] Zustand geraten würde; wenn sich die Sozialdemokraten darauf berufen, daß eine derartige Vertretung nicht gesetzmäßig wäre, so erinnere er daran, daß auch die deutschböhmische Landesregierung sowohl wegen ihrer Zusammensetzung als auch wegen ihrer Amtierung im Exil nicht legal sei. Die Aufteilung der Mandate sei selbstverständlich an parteimäßige Vereinbarungen gebunden; er wirft die Frage auf, wie man sich wilde Wahlen eigentlich vorstelle, und bemerkt, daß immer, wenn Kampfeslust aufgetaucht sei, die Wiener Regierung sich dagegen ausgesprochen habe. Als das Gesetz verhandelt wurde, waren die Besetzungen schon im Gange und es war schon klar, daß Wahlen nicht möglich seien, weshalb wir gesetzmäßig Ernennungen vornehmen müssen. Wenn wir nicht einmal von den Notparagraphen Gebrauch machen, so verzichten wir auf das ganze Gebiet; er bemerkt, daß bei dem nachträglichen Eintritt der deutschböhmischen Vertreter alle Gesetze wiederum verhandelt werden müßten.

S e l i g e r: Es sei völlig irrig, daß die Stimmung der Bevölkerung zur Zeit der Besetzung besonders kampfesfreudig gewesen wäre, die Lage Deutschösterreichs war vielmehr so, daß es den Kampf nicht führen konnte, wie man an dem Beispiel Ungarn sehe, das denselben zwar begonnen habe, aber nicht durchführen konnte.[64] Nicht die Regierung soll einen regelrechten Krieg führen, sondern das Volk soll sich gegen die Fremdherrschaft erheben. Nur so ist es möglich, der Entente den Beweis zu führen, daß wir uns nicht unterwerfen, daß das Wort von der Irredenta nicht Phrase ist. Wenn wir durch eine Vertretung Deutschböhmens wirken wollen der Entente gegenüber, so darf das bei der Anschauung der Westdemokraten nicht durch eine ernannte Vertretung geschehen. Er müsse richtig stellen, daß die Sozialdemokraten schon zu Weihnachten in der ersten Landesversammlung gegen Ernennungen gewesen sind und dafür waren, neutrale Wahlen vorzunehmen,[65] zu niemanden auch nicht zu Deutschösterreich. {sic!} Er sei sich durchaus der Schwere der Sache bewußt, und habe auch mitgewirkt beim Bekenntnis zum deutschösterreichischen Staat. Was die Mandatsfrage anlangt, so verzichten die Sozialdemokraten genau auf soviel wie die anderen. Gegenüber dem Einwand, auf Ernennungen verzichten heiße auf Deutschböhmen verzichten, müsse er betonen, daß sie absolut nicht die Fassung eines derartigen Staatsratsbeschlusses wünschen, zumal der Staatsrat durch den Einspruch der größten Partei, welche aus taktischen Gründen keine Ernennungen wünsche, gar nicht in der Lage sei zu ernennen, ohne auch nur ein Pünktchen des Rechtsanspruches auf Deutschböhmen aufzugeben. Einem Mehrheitsbeschlusse werde sich die Sozialdemokratie nicht unterwerfen. Außerdem sei zu bemerken, daß Deutschböhmen nicht ein Bestandteil Deutschösterreichs auf die Dauer sein könnte, da es ein Kolonialland ohne Weg zu seinem Mutterlande wäre. Was die Meinung Wolfs anlangt, bezüglich des Anschlusses an Deutschland, so sei zu betonen, daß

---

die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein."

63 Ex lex: abseits des Gesetzes, gesetzlos.

64 Gemeint waren die erfolglosen Versuche Ungarns, die Besetzung der Slowakei durch tschechoslowakische Truppen unter französischem Kommando zu verhindern. Zum Thema vgl. Marián Hronský, The struggle for Slovakia and the Treaty of Trianon 1918–1920, Bratislava 2001; Ignác Romsics, Der Friedensvertrag von Trianon, Herne 2005.

65 Seliger, neben seiner Funktion als Ersatzmann des Staatsrates auch stellvertretender Landeshauptmann Deutschböhmens sowie erster Parteivorsitzender der Deutschen Sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei, bezog sich auf die Sitzung der provisorischen deutschböhmischen Landesversammlung, die am 28. Dezember 1918 in Wien im Sitzungssaal des Herrenhauses stattgefunden hatte. Relativ ausführliche Berichte über deren Verlauf finden sich etwa in Reichspost. Morgenblatt, 29. Dezember 1918, S. 4 „Deutschböhmens Rechtsverwahrung. Die deutschböhmische Landesversammlung in Wien"; Wiener Zeitung, 29. Dezember 1918, S. 1–5 „Provisorische deutschböhmische Landesversammlung".

wir uns am 29. Oktober 1918 nicht an Deutschland anschließen konnten, weil wir von dort kein Echo gehabt haben. Er erwartet eine Änderung der Stimmung in Berlin und hoffe, daß Deutschland eines Tages so stark sein werde, sich Deutschböhmen einzuverleiben, worauf wir unsere Politik einzurichten haben. Der Eintritt dieser Stimmung ist aber nicht möglich, wenn Deutschböhmen sich nicht rührt, Ernennungen werden in Berlin und Weimar nicht hoch gewertet werden, noch viel weniger aber in Paris und London. Wir wollen gar keine wilden Wahlen, sondern ordentliche Wahlen, denn das Volk müsse um ein Objekt kämpfen. Bezüglich der Übertragung der Entscheidung an einen nächsten Staatsrat würde er persönlich zustimmen, weil er hiedurch der unangenehmen Lage enthoben wäre, sich selbst ernennen zu müssen, doch halte er diese Frage überhaupt dadurch erledigt, daß die Hälfte des Volkes in Deutschböhmen seine Zustimmung zu Ernennungen nicht gebe.

Der Präsident bringt zur Kenntnis, daß ein Eventualantrag des Staatsrates Teufel vorliege, dahingehend, daß der Staatsrat die Deutschen der Sudetenländer auffordere, den Kampf aufzunehmen und die Wahlen unter allen Umständen durchzuführen, ferner die Deutschen der Sudetenländer in ihrem Freiheitskampfe auf das Wirksamste zu unterstützen, zusichere.[66]

L i c h t, welcher dauernd Dr. Freißler vertritt, gibt folgende Erklärung ab: Er sei, da Freißler und Jokel[67] im Sinne eines Beschlusses der Landesversammlung vom 15. Jänner 1919 erklärt haben, nicht für Berufungen zu sein, während von der Bevölkerung teilweise andere Erklärungen vorliegen, dadurch in eine unangenehme Lage gebracht, weshalb er sich einer Abstimmung enthalten müsse. Zum Antrage Teufel möchte er bemerken, daß die Aufforderung, den Kampf aufzunehmen, überflüssig sei, weil der deutschösterreichische Staat nicht zum Kampfe gegen die Tschechen auffordern könne, zumal es genüge zu sagen, der Staatsrat rufe die Deutschen der Sudetenländer zur Wahl auf ohne Rücksicht auf die sich daraus ergebenden Folgerungen. Bezüglich der Ernennungen seien die rechtlichen Fragen, wie z. B. die Art der Überprüfung der vorgelegten Listen stattfinden solle, noch gar nicht aufgeworfen worden.

S c h o e p f e r bemerkt betreffs Südtirol, daß vorauszusehen war, daß in der Demarkationslinie keine Wahl vorgenommen werden könnte; in Lienz war es möglich, Wahlen vorzunehmen und es wurde gesagt, wir müssen unseren Anspruch auf ganz Deutsch-Südtirol dokumentieren und in diesem Sinne wurde auch eine Vollzugsanweisung hinausgegeben, daß Lienz formell für ganz Südtirol wählen solle, um dann mit Hilfe der gewonnenen Wahlresultate sämtliche Abgeordnete zu bestimmen.[68] Es sei keine Veranlassung, von dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes abzuweichen, zumal er selbst das große Interesse der Bevölkerung bei der Wahl gesehen habe, welche sich irre geführt fühlen würde. Ob dieser oder der neue Staatsrat dazu Stellung nehmen solle, ist ganz gleichgiltig, ebenso wird es auch leicht sein,

---

66 Beilage 74/VII: Eventualantrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Antrag lautet: „Eventualantrag wenn Ernennungen f. Deutschböhmen bez. Sudetenland nicht erfolgten sollten. Der Staatsrat fordert die Deutschen der Sudetenländer auf, den Kampf gegen die slavische Fremdherrschaft mit aller Kraft und mit allen Mitteln sofort aufzunehmen und zu trachten, die Wahlen für die constituierende Nationalversammlung am 3. März unter allen Umständen durchzuführen. Der Staatsrat wird die Deutschen der Sudetenländer in ihrem Freiheitskampf auf das Tatkräftigste in jeder Hinsicht unterstützen."

67 Richtig: Jokl.

68 Schoepfer bezieht sich auf die vergleichsweise vorsichtige „italienische Durchdringung" Südtirols unter dem ersten Governatore della Venezia Tridentina Conte Gugliemo Pecori-Giraldi. Vgl. Richard Schober, Die Tiroler Frage auf der Friedenskonferenz von Saint Germain, Innsbruck 1982, S. 190–192. Vgl. StGBl. Nr. 13, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol", ausgegeben am 9. Jänner 1919; SRP Nr. 62/II.
Gugliemo Pecori-Giraldi, 3. November 1918 bis Juli 1919 Gouverneur in Trient, in weiterer Folge des gesamten Trentino und von Südtirol.

einen Schlüssel zu finden. Wenn man Deutsch-Südtirol nicht zur Gänze vertreten läßt, würde dies Italien als eine Handhabe für seine Auffassung benützen. Im Allgemeinen seien zwei sehr verschiedene Standpunkte bezüglich der Rückwirkung der Ernennungen auf die Ententemächte vertreten worden. Die einen sagen, keine Ernennungen vorzunehmen bedeute Verzicht, während die anderen sagen, wir sind nicht in der Lage, gewählte Vertreter aus diesen Gebieten zu haben. Ernennungen aber werde die Entente nicht hoch werten. Seines Erachtens könne nach außen hin nur die Tatsache, daß Vertreter dieser Gebiete hier in der Nationalversammlung sitzen, ein flammender Protest sein, vorausgesetzt, daß das Wahlgesetz einen Weg dazu bietet. Nun würde aber, wenn man die Leute nicht beruft, das Gesetz umgangen und verletzt werden, und man würde damit einen Zustand schaffen, der den fremden Nationalitäten einen Anlaß gibt, diese Gebiete für sich zu behalten. Wenn diese Länder, wie Seliger bezüglich Deutschböhmens ausgeführt hat, nicht von Deutschösterreich verwaltet werden können, dann hätte man sie nicht als deutschösterreichische Staatsgebiete erklären sollen. Die Regelung kann selbstverständlich nur im Einvernehmen der Parteien vorgenommen werden, und besonders ein formeller Punkt muß Gegenstand einer solchen Regelung sein, nämlich die Frage, ob der gegenwärtige oder zukünftige Staatsrat das entscheidende Wort sprechen solle, wobei sicher zuzugeben ist, daß der jetzige Staatsrat eine schwache Autorität hat, aber formell amtieren muß, bis der neue gewählt wird. Ein Rumpfparlament hätte auch keinen Sinn und der Umstand, daß die Ernennungsdauer nur sehr kurzfristig ist, kann diese Skrupel überwinden, daß wir neben vollwertigen nichtvollwertige Vertreter haben.

A b r a m bemerkt gegen Schoepfer, daß gegen die Durchführung der Wahlen in Osttirol lebhafte Bedenken geäußert worden sind und daß sich die Sozialdemokraten vorstellen, sie könnten in Südtirol die Wahlen vornehmen. Wenn er dazu die schwächer werdende Haltung der italienischen Besatzungstruppen bedenke, so wäre jetzt der geschichtliche Moment, die Zugehörigkeit lebendig durch Wahlen darzustellen. Gegen Teufel betont er, daß es im November unmöglich war, gegen die Waffenstillstandsbedingungen aufzutreten.[69] Heute steht die Situation in den besetzten Gebieten so, daß deren Bevölkerung die Herrschaft der Tschechen bezw. der Italiener kennengelernt habe und selbst den Kampf will; was sich daraus entwickelt, ist nichts beschlossenes, sondern etwas natürlich gewordenes, was sehr respektiert werden muß. Der Eindruck von Ernennungen wäre gleich Null für das Ausland, während die Aufforderung zum Wählen mehr wirkt. Die außenpolitischen Verhältnisse haben sich geändert und es wird heute verstanden werden, wenn die Deutschen der Sudetengebiete eine kräftige Willensäußerung vollziehen.

F i n k befürchtet mit Rücksicht auf die weit auseinandergehenden Meinungen, daß wir heute noch nicht zu einem Schlusse kommen werden. Er will kurz die Entwicklung in Erinnerung bringen, da er Obmann der Staatsratskommission in der Wahlgesetzfrage gewesen ist.[70] Infolge der bereits ersichtlichen Schwierigkeit, Wahlen in einzelnen Gebieten durchzuführen, kam man dazu, den § 40 zu erwägen. Auch die Vornahme schriftlicher Wahlen wurde durchbesprochen. Bei den 5maligen Abänderungen des Gesetzes, den 6 bis 7 Durchführungsverordnungen,[71] ist

---

69 Zum Waffenstillstand von Villa Giusti vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 47.

70 Zur Wahlgesetzkommission vgl. auch SRP Nr. 62, Anmerkung 45.

71 Gemeint waren wohl in erster Linie folgende Gesetze: StGBl. 72, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr, ausgegeben am 5. Februar 1919; StGBl. 73, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, beide ausgegeben am 5. Februar 1919; StGBl. Nr. 78, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gemeinden Niederösterreichs; StGBl. Nr. 79, Vollzugsanweisung des

immer wieder die Sprache darauf zurückgekommen, zumal sich immer mehr gezeigt hat, daß größere Gebiete nicht zur Wahl kommen werden. Es wurde ein abgekürztes Verfahren ohne alle Reklamationen in Vorschlag gebracht, auch Bedenken wurden gegen den § 40 geäußert. Diesen wurde immer entgegengetreten, daß alle Parteien sich darüber einig seien, daß man diese Wahlen durch Ernennungen und nur einvernehmlich vornehmen könne. Man hat auch schon von Grundlagen gesprochen, auf Grund deren man die Berechnungen machen könne. Der Appell Schoepfer stimmt ganz mit seinem Antrag überein, zunächst den Versuch zu machen, ob es nicht irgendwie möglich wäre, daß die Parteien der einzelnen Länder zu einer Einigung kommen, ebenso wie es bei der Schaffung der Wahlordnung in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung gemacht wurde. Er stellt daher den Antrag: Die Verhandlung zu unterbrechen und die Vertreter der einzelnen Parteien von Deutschböhmen, vom Sudetenland sowie von Steiermark, Tirol, Böhmerwaldgau, Kreis Südmähren und der Einschlußgebiete[72] zu ersuchen, zunächst länderweise zusammenzutreten, um den Versuch zu machen, zu einem einheitlichen Vorschlag zu kommen, um dann im Staatsrat Anträge zu stellen.[73]

L a n g e n h a n empfiehlt den Zusatz, den Bericht der Parteienvertreter mit Mittwoch, den 26. Februar 1919, zu befristen.

F i n k nimmt diesen Zusatz in seinen Antrag auf.[74]

Präsident S e i t z zur Abstimmung: Es liegen eine Reihe von Anträgen vor, der weitestgehende ist der Antrag Fink.

Der Antrag Fink wird a n g e n o m m e n.[75] (Beschlußprotokoll 74/VII).

[V]

Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der Gendarmerie, beide ausgegeben am 8. Februar 1919; StGBl. Nr. 97, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppenabteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde, ausgegeben am 12. Februar 1919; StGBl. Nr. 104, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark, ausgegeben am 13. Februar 1919.

72 Zu den Einschlußgebieten vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 41.

73 Beilage 74/VII: Antrag Fink (zweifach, jeweils ½ Seite, hand- und maschinschriftlich). Der Inhalt des Antrags geht über den Protokolltext nicht hinaus und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben.

74 Der Zusatz ist sowohl in der hand- als auch der maschinschriftlichen Fassung des Antrages enthalten: „Die Parteienvertreter mögen bis Mittwoch den 26. d. M. fertig sein."

75 Den politischen Hintergrund der Auseinandersetzung um die Anwendung des § 40 des StGBl. Nr. 115/1918 und die Einberufung von Abgeordneten aus den „behinderten Gebieten" durch den Staatsrat bildete nach Berchtold das große Interesse der Großdeutschen an diesen Berufungen, da sich ihre Abgeordneten traditionell stark aus den Sudetenländern rekrutierten. Auch für die Sozialdemokratie war die Frage nicht bedeutungslos, da die Sudetenländer stark industrialisiert waren, „sodaß sie mit einer beachtlichen Anhängerschaft rechnen konnte". Für die Christlichsoziale Partei war der Streit weniger interessant: „Sie hatte keine Wählerschaft in den Sudetenländern." Vgl. Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 140 f. Zum Konflikt zwischen den Parteien um die Wahlfrage vgl. weiters Hanns Haas, Die deutschböhmische Frage 1918–1919 und das österreichisch-tschechoslowakische Verhältnis, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Band 13, Jg. 1972, Nr. 1, S. 336–383, hier S. 368–372. Weiter zu diesem Thema vgl. SRP Nr. 75/II.

V. Punkt der Tagesordnung: 3[76] b) Weiterauszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der Volkswehr[77] und der liquidierenden Mannschaften.[78]

Präsident S e i t z bemerkt, daß es sich um die Auszahlung während des etwaigen Bestandes, längstens bis 1. April 1919 handle.

Unterstaatssekretär B e c k: Dieser Antrag würde den Abbau wieder um ein Monat hinausschieben, ist daher aus staatsfinanziellen Gründen zu bedauern.

Unterstaatssekretär D e u t s c h glaubt, daß die Erleichterung des Staatssäckels durch die Reduzierung der Volkswehr eintreten könne.[79] Bezüglich der Liquidierungs-Mannschaften besteht die Absicht, dieselben ab 1. März 1919 überhaupt zu entmilitarisieren, der längste Termin aber sei der erste April. Er bemerkt, daß es sich um den weitgehendsten Kompromiß handle.

Der Antrag auf Weiterauszahlung dieser Unterhaltsbeiträge wird a n g e n o m m e n.[80] (Beschlußprotokoll 74/VIII).

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: a) Beurkundungen.

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt, daß keine Beurkundungen vorzunehmen sind.

IV/ b) Begnadigungen.[81]

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt, daß 59 Begnadigungen vorzunehmen wären, daß jedoch bezüglich der Preistreibereien die Fälle zurückgestellt werden müßten, weil sie einzeln behandelt werden sollen. Ferner ist ein Fall, wo eine zweimonatliche Kerkerstrafe wegen Verbrechen des Betruges ausnahmsweise in eine Geldstrafe von 20.000 K verwandelt werden soll, weil der Verurteilte ein über 60 Jahre alter und schwerleidender Mann ist, welcher Fall besonders verhandelt werden müßte.[82]

---

[76] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

[77] Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

[78] Beilage 74/VIII: Antrag Deutsch (1 Seite, handschriftlich); StAHw, D/Adj. Zl. 610/1919, Schreiben Deutsch an Renner (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben. In seinem Schreiben vom 17. Februar 1919 ersuchte Unterstaatssekretär den Staatskanzler, daß Thema der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der Volkswehr und der liquidierenden Mannschaften auf die Tagesordnung der nächsten Staatsratssitzung zu setzen, da die Auszahlung der Beiträge mit 28. Februar 1919 erlösche und verlängert werden müsse. Der Zeitraum der Auszahlung war ursprünglich auf 1. Dezember 1918 bis zum genannten Datum festgelegt worden. Dazu vgl. StGBl. Nr. 63, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, StGBl. Nr. 125, ausgegeben am 1. Februar 1919; SRP Nr. 70/VIII.

[79] Zum Abbau der Volkswehr vgl. auch SRP Nr. 59, Anmerkung 34.

[80] Die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen der Volkswehrmänner wurde bis März 1920 fortgesetzt (vgl. StGBl. Nr. 199/1919, Nr. 293/1919, Nr. 439/1919, Nr. 491/1919, Nr. 607/1919 und Nr. 87/1920). Ihr Ende fanden diese Zahlungen mit StGBl. Nr. 139, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 26. März 1920, betreffend die Einstellung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen, ausgegeben am 30. März 1920.

[81] Beilage 74/IX: Gnadengesuche (10 Seiten). Die Beilage enthält die 59 Gnadengesuche mit Angaben zu den Tatbeständen und verhängten Strafen, den diesbezüglichen Anträgen der Gerichte (in den überwiegenden Fällen handelte es sich um Strafnachsicht, Einstellung des Strafverfahrens oder Milderung der Strafe) sowie den Anträgen des Staatsamtes der Justiz. Im Beschlußprotokoll scheinen nur 45 dieser Personen auf. Vgl. Anmerkung 113 im vorliegenden Protokoll.

[82] Es handelte sich um Fall Nr. 44 der Beilage, der auch handschriftlich markiert wurde. In diesem Fall war zwei Monate schwerer Kerker verhängt worden, das Landesgericht Wien hatte allerdings die Umwandlung des Urteils in eine Geldstrafe von 10.000 Kronen beantragt, während das Oberlandesgericht Wien die Abweisung dieses Antrages beantragte. Der Antrag des Staatsamtes der Justiz lautete: „Abweisung oder Umwandlung in 20.000 K Geldstrafe."

Staatssekretär R o l l e r bemerkt formell, daß es besser ist, die Preistreibereien und diese Sache zurückzustellen.

Es wird somit nur

1.) den Begnadigungen mit Ausschluß dieses Betrugsfalles und der Preistreibereien

2.) den Rehabilitationen die Genehmigung erteilt, während

3.) alle übrigen Fälle zurückgestellt werden. (Beschlußprotokoll 74/IX).

IV/ c) Hofärarische Angelegenheiten:[83]

Staatsnotar S y l v e s t e r: Es haben sich zwischen den Angestellten und dem Zentraldirektor Keller[84] Differenzen ergeben. Er schlage Eduard Freiherrn von P a u m a n n[85] und Karl B a l l i n g[86] als Nachfolger für Exzellenz Keller vor, welche zusammen mit dem gewählten Vertrauensmännerkollegium vorzugehen hätten.

M i k l a s betont, daß die Organisierten nicht den Freiherrn von P a u m a n n wünschen.

Staatsnotar S y l v e s t e r bemerkt aufklärend, daß Freiherr von Paumann Jurist, Balling Kassendirektor ist und beide koordiniert sein sollen.

Präsident S e i t z stellt die Anfrage, ob dieselbe Terminologie wie früher gewählt wurde, sodaß beide als Berater für den Staatsnotar diesem zur Seite gestellt sind.

Die Anträge des Staatsnotars bezüglich der Pensionierung des Zentraldirektors Keller und der Bestellung Paumanns und Ballings sowie des ihnen beigegebenen Vertrauensmännerkollegiums werden a n g e n o m m e n.[87] (Beschlußprotokoll 74/X/1,2).[88]

Staatsnotar S y l v e s t e r berichtet über die von den Italienern vorgenommenen Requisitionen der Kunstschätze,[89] wobei es sich bei den Vorverhandlungen gezeigt hat, daß die ganze Verwaltung der Kunstgegenstände in einer Hand vereinigt sein sollte, weshalb er sich mit dem Vertreter des Staatsamtes für U n t e r r i c h t ins Einvernehmen gesetzt hat, daß auch diese hofärarischen Kunstsammlungen dem Staatsamt für Unterricht unterstellt werden, während sie finanziell dem Hofärar zugeteilt bleiben sollen.

M i k l a s macht aufmerksam, daß sich daraus Differenzen ergeben könnten, wenn sie nicht gleichzeitig auch finanziell übernommen werden.

Staatsnotar S y l v e s t e r klärt dies dahin auf, daß die Summe genau fixiert ist und verliest seinen entsprechenden Antrag, welcher dahingeht: Die Verwaltung der Hofmuseen, des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes provisorisch dem Staatsamt für Unterricht zu übergeben, die erforderlichen Mittel jedoch auf Grund des vom Oberst-Kämmereramtes[90] aufgestellten Voranschlages für das Jahr 1919 zur Verfügung zu stellen, wobei hinsichtlich der

---

83 Beilage 74/X: Antrag Sylvester (2 Seiten). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt X wiedergegeben.

84 Dr. Oskar Ritter von Keller, bis 1918 Sektionschef im Ministerium des Innern, nach dem Ende der Monarchie bis Februar 1919 Leiter der hofärarischen Verwaltung.

85 Eduard Freiherr von Paumann, Hofrat, ab Februar 1919 gemeinsam mit Karl Balling Verwalter des Hofärars.

86 Karl Balling, Regierungsrat, Hofrechnungsdirektor und Vorstand des Hofrechnungsdepartements im Obersthofmeisteramt, ab Februar 1919 gemeinsam mit Eduard Freiherr von Paumann Verwalter des Hofärars.

87 Vgl. auch Neue Freie Presse. Nachmittagsblatt, 3. März 1919, S. 5 „Die neue Verwaltung des Hofärars"; SRDV Nr. 24/Nachtrag.

88 Die folgenden Ausführungen über die Requisition von Kunstschätzen wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

89 Vgl. dazu auch SRDV Nr. 21/1.

90 Zur Rolle des Oberstkämmerers bzw. des Oberstkämmereramtes, das der Verwaltung der k.k. Kunstsammlungen diente, und zu seinen Aktenbeständen vgl. Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien. Band 15/16. Herausgegeben vom Kunsthistorischen Museum Wien, Wien/Köln/Weimar 2015, S. 49 f. Das Aktenmaterial dieses Amtes findet sich im Bestand HHStA, Hofarchive, Oberstkämmereramt.

als Privateigentum des Kaiserhauses beanspruchten Sammlungen bis zur endgiltigen Regelung das bisherige Verhältnis aufrecht zu bleiben hätte. A n g e n o m m e n.[91] (Beschlußprotokoll 74/X/3).

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: 1.[92] a) Bericht über den in der 69. Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919 gestellten Antrag des Staatsrates Teufel, betreffend die Besorgung der Druckarbeiten durch die d.ö. Staatsdruckerei. Wird zurückgestellt.[93]

V/1.[94] b) Bericht über eine Vollzugsanweisung, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuerstempelmarken mit dem Aufdrucke Deutschösterreich.[95]

Unterstaatssekretär B e c k berichtet hiezu und bittet um Erlassung der vorliegenden Vollzugsanweisung. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 74/XI).

V. Punkt der Tagesordnung: 4.)[96] Kommunalkreditanstalt für Salzburg, Abänderung der Statuten, Übernahme der Landeshaftung für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen um Aufnahme eines Landesanlehens bei der Anstalt.

Unterstaatssekretär M a r c k h l berichtet hiezu und beantragt, daß

1.) die Zustimmung zu den vorgelegten Statuten mit der Bemerkung, daß im § 5 die Wiederherstellung der früheren Statuten vorgenommen werde, gegeben werden solle,

2.) die Übernahme der Landeshaftung für die Verzinsung und Rückzahlung der ausgegebenen Schuldverschreibungen und

3.) die Aufnahme eines Anlehens von 14 Millionen Kronen bei der Landeskommunalkreditanstalt genehmigt werde. A n g e n o m m e n.[97] (Beschlußprotokoll 74/XII).

---

[91] Informationen zur Übernahme der Verwaltung der Hofmuseen und der Hofbibliothek durch das Staatsamt für Unterricht finden sich etwa in AdR, StK, GZl. 748/1919. Der Akt enthält u. a. unter Zl. 748/1919 eine umfangreiche Denkschrift des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften, in der für die Bewahrung dieser Einrichtungen eingetreten wurde. Unter Zl. 748/2 findet sich eine Zusammenfassung des Standes der Angelegenheit von Staatskanzler Renner, datiert mit 15. April 1919. Darin heißt es u. a.: „Das Staatsamt für Inneres und Unterricht legt das Ergebnis der Beratungen über die Zukunft der Hofbibliothek, des Kunst- und des Kulturhistorischen Hofmuseums vor. Die Teilnehmer stellten fest, daß bis Ende des laufenden Jahres für den ungestörten Betrieb der drei Institute vorgesorgt und daß die Präliminierung für 1920 im Auge behalten werde. Auch sollen die Sammlungen wie vor dem Krieg allgemein zugänglich gemacht werden." Vgl. auch Alphons Lhotsky, Die Geschichte der Sammlungen. 2. Hälfte. Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie, Wien 1945.

[92] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

[93] Vgl. weiter SRP Nr. 75/III.

[94] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

[95] Beilage 74/XI: Vollzugsanweisungsentwurf (½ Seite, gedruckt). Mit dieser Vollzugsanweisung sollte verfügt werden, daß die Staatsdruckerei die allgemeinen Stempelmarken und die Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken solange mit dem Aufdruck „Deutschösterreich" versehen und in Umlauf setzen sollte, bis neue Stempelmarken ausgegeben wurden. Die bereits ausgegebenen Stempelmarken ohne Aufdruck sollten jedoch nicht eingezogen werden. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 146, Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. Februar 1919, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich", ausgegeben am 27. Februar 1919, überein.

[96] In der Tagesordnung wurde dieser Unterpunkt des Tagesordnungspunktes V nicht numeriert.

[97] Material zu dieser Angelegenheit findet sich in AdR, StK, GZl. 815/1919, Kommunalkreditanstalt für Salzburg, Abänderung der Statuten, Uebernahme der Landeshaftung für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Aufnahme eines Landes-Anlehens bei der Anstalt. Der Akt enthält – neben einem vollständigen Exemplar des vorliegenden Staatsratsprotokolls – in Abschrift drei Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Zustimmung zur Errichtung einer Kommunalkreditanstalt für das Land Salz-

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, den 26. Februar 1919, drei Uhr nachmittags anberaumt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 Minuten abends.

burg, die Übernahme einer Landeshaftung für die Schuldverschreibungen dieser Anstalt und die Aufnahme eines Landesdarlehens von 14 Millionen Kronen bei der Anstalt. Errichtet worden war die „Kommunalkreditanstalt des Herzogtumes Salzburg“ bereits im Oktober 1917. Das ursprünglich beschlossene Statut der Anstalt war durch die geänderten Verfassungsverhältnisse in einigen Punkten abgeändert worden, darunter fiel auch der im Protokoll erwähnte § 5, dessen Änderung, so wurde im Akt festgestellt, „nicht empfohlen werden kann, da sie die Auslassung von Bestimmungen beinhaltet, die dazu bestimmt waren, den Kommunalschuldverschreibungen erhöhte Sicherheit zu gewähren“. Weiters Material dazu findet sich in AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 9.621/1918.

74. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Februar 1919.

Vorsitzender: Präsident Seitz.

I.

Personalien: 1.) Präsident Dr. Dinghofer ist erkrankt und entschuldigt sein Fernbleiben von der heutigen Staatsratssitzung.

Beschuß: Wird zur Kenntnis genommen.

2.) Staatssekretär für Heerwesen Johann Mayer ersucht um einen Urlaub vom 21. bis 27. Februar 1919 zwecks Teilnahme am deutschböhmischen Bauerntage in Teplitz und an einer Gerichtsverhandlung in Eger.

Beschluß: Wird bewilligt.

II.

Beschluß: Der Staatsrat genehmigt im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139, und des Staatsratsbeschlusses vom 6. Februar 1919 die Beschlüsse des Staatsratsdirektoriums vom 14. Februar 1919, u. zw.

1.) den Beschluß, betreffend das Schreiben des Staatsrates Teufel in Angelegenheit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Staatsrates. (Das Schreiben des Herrn Staatskanzlers an den Herrn Staatsrat Teufel vom 16. Februar 1919, Z. 274/Dir., wird zur Kenntnis genommen.)

2.) den Beschluß, betreffend das Verlangen der provisorischen Landesversammlung in Salzburg auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen Handlungen und die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten.
(Hiebei wurde die im Gegenstande erstattete Äußerung des Staatsamtes für Justiz, Z. 4.353/18, zur Kenntnis genommen.)
Dieselbe lautet:
„Das Staatsamt für Justiz ist durch den Staatsrat im kurzen Wege von nachstehendem Beschlusse der provisorischen Salzburger Landesversammlung in Kenntnis gesetzt worden.
„Die Nationalversammlung wird aufgefordert, zur Sicherung des Bestandes des deutschösterreichischen Staates an sich und zur Sicherung der republikanischen Staatsform einen Beschluß zu fassen, welcher analog der jetzt aufgehobenen kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156, die Haftung für Schadenersatz bei gegen den Bestand und die Staatsform des Deutschösterreichischen Staates begangenen Handlungen und die Beschlagnahme des in Deutschösterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten festlegt.“
Das Staatsamt für Justiz beehrt sich, hiezu folgende Äußerung abzugeben: Die Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen, ist zwar formell nicht aufgehoben, galt aber nur für die Kriegszeit (§ 1). Die Beurteilung, ob eine Erneuerung erforderlich ist, dürfte in erster Linie von politischen und strafrechtlichen Erwägungen abhängen. Zivilrechtlich würde an sich die schon bestehende Haftung

für Ersatz (§ 59 letzter Absatz StG.[98] § 1.295 ab GB {sic!})[99] ausreichen, ebenso wie zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung der Exekutionsordnung[100]. Die Beschlagnahme wäre hiezu wohl ein bequemeres und einfacheres Mittel, aber auch sie verfolgte, wenigstens nach den Gedanken der Verfasser der Kaiserlichen Verordnung von 1915, vor allem strafrechtliche Zwecke.

Nach den Wahrnehmungen des Justizamtes hat die Kaiserliche Verordnung über die Vermögensbeschlagnahme aber die abschreckende Wirkung, die man sich von ihr versprach, nicht gehabt. Daß sich ein Schuldiger wegen der Beschlagnahme der Behörde gestellt hätte, ist überhaupt nicht vorgekommen. Der einzige „Erfolg", den sie zeitigte, war eine große Belastung der Behörden und die Erbitterung, die sie in der nicht ganz zuverlässigen Bevölkerung hervorrief. Es dürfte daher mit den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes[101] das Auslangen gefunden werden und das Staatsamt für Justiz kommt demnach zum Schlusse, daß von einer Sonderregelung im Sinne der Anregung der Salzburger Landesversammlung abzusehen wäre. Sollte dennoch darauf eingegangen werden, so wäre eine Regelung nach dem Muster der deutschen Gesetzgebung (§ 93 StG.,[102] § 480, 333–335 StPO.[103]) dem System der Kaiserlichen Verordnung vorzuziehen."

3.) den Beschluß über die Erlassung der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und über die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten.

---

98 Der letzte Absatz des § 59 des 7. Hauptstückes („Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe") des Strafgesetzbuches 1852 (RGBl. Nr. 117/1852) lautete: „Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich."

99 § 1295 des 30. Hauptstückes („Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung") des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Justizgesetzsammlung Nr. 946/1811) besagte in der damals gültigen Fassung: „Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade {sic!} mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn."

100 RGBl. Nr. 79, Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung), ausgegeben am 6. Juni 1896.

101 RGBl. Nr. 117/1852.

102 § 93 des ersten Abschnitts („Hochverrath und Landesverrath") des zweiten Teiles („Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung") des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches (Deutsches RGBl. Nr. 24 vom 15. Mai 1871) besagte u. a., daß bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung in relevanten Fällen „das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden" konnte.

103 § 480 des fünften Abschnitts („Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen") der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches (Deutsches RGBl. Nr. 8 vom 1. Februar 1877) besagte u. a., daß auf die im § 93 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten die erwähnten Paragraphen 333–335 Anwendung zu finden hatten. Diese bestimmten, daß der die Beschlagnahme verhängende Beschluß im „Deutschen Reichsanzeiger" und gegebenenfalls in anderen Zeitungen zu veröffentlichen war (§333), daß der Angeschuldigte ab diesem Zeitpunkt „das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen", verlor (§ 334), und daß die Beschlagnahme aufzuheben war, „wenn die Gründe derselben weggefallen sind" (§ 335).

4.) den Beschluß über die Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes der Finanzen vom 14. Februar 1919, betreffend die Biersteuer.

An den Herrn Staatskanzler.

III.

Bericht des Herrn Staatskanzlers Dr. R e n n e r

„Das geschäftsführende Direktorium hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1919 folgende Beschlüsse gefaßt:

1.) Zum Präsidenten des Staatsrechnungshofes wird Dr. Max Wladimir Freiherr von B e c k ernannt.

2.) Zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes werden bestellt.
als Präsident Oberlandesgerichtspräsident a. D. Paul von V i t t o r e l l i,
als Vizepräsident Universitätsprofessor Dr. Adolf M e n z e l[104],
als Mitglieder: Advokat Dr. Hermann E s s e r[105], Linz,
„ Dr. Viktor Freiherr von F u c h s, Wien,
„ Dr. Julius S y l v e s t e r, Salzburg,
„ Dr. Julius O f n e r, Wien,
„ Dr. Gustav H a r p n e r[106], Wien,
Vizepräsident des Landesgerichtes in Wien Dr. Friedrich Edler von E n g e l[107], Präsident der Richtervereinigung, Professor Dr. Edmund B e r n a t z i k und Senatspräsident Dr. Robert Ritter von N e u m a n n - E t t e n r e i c h[108].

Als Ersatzmänner werden ernannt:
Advokat Dr. Viktor K i e n b ö c k[109],
Notar Dr. August von K o l i s k o[110] und
Friedrich A u s t e r l i t z[111].

3.) Zum Präsidenten des d.ö. Verwaltungsgerichtshofes wird der bisherige Präsident des Reichsgerichtes Dr. von G r a b m a y r ernannt.
Diese Ernennungen werden dem Staatsrat im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139, mit der Einladung zur Kenntnis gebracht, diesen Beschluß des gesch. Staatsratsdirektoriums nachträglich zu genehmigen und die Staatskanzlei zu beauftragen, das sonach weiter Erforderliche unverweilt zu veranlassen."

---

104 Dr. Adolf Menzel, o. Professor des österreichischen Verwaltungsrechts an der Universität Wien, 1919 bis 1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes.

105 Dr. Hermann Esser, Advokat, 1919 bis 1921 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

106 Dr. Gustav Harpner, Parteianwalt der SdAP, 1919 bis 1924 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

107 Dr. Friedrich Edler von Engel, 1914 bis 1923 Präsident der Richtervereinigung, ab 1918 Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien, 1919 bis 1934 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

108 Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, Richter, 1905 bis 1917 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt als Senatspräsident, 1919 bis 1926 Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes.

109 Dr. Viktor Kienböck, Rechtsanwalt, 1918 bis 1923 Mitglied des Wiener Gemeinderates, CSP, später Bundesminister für Finanzen und Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, 1919 bis 1926 Ersatzmitglied bzw. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

110 Dr. August von Kolisko, Notar, 1919 bis 1921 Ersatzmitglied bzw. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

111 Friedrich Austerlitz, Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung", 4. März 1919 bis 9. November 1920 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung, SdAP, 10. November 1920 bis 1. Oktober 1930 Nationalratsabgeordneter, 1919 bis 1930 Ersatzmitglied bzw. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Beschluß: Wird genehmigt.
An den Herrn Staatskanzler.

IV.

Beschluß: Der Staatsrat tritt dem Gesetze der Provisorischen Landesversammlung in Steiermark vom 6. Dezember 1918, womit eine provisorische Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wurde, gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich,[112] bei.
An den Herrn Staatskanzler.

V.

Beschluß: Der Staatsrat genehmigt die Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

VI.

Beschluß: Der Bericht des Herrn Staatskanzlers Dr. Renner über die Durchführung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatskanzler.

VII.

Beschluß: In Angelegenheit der Berufung von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten (§ 40, Abs. 2, des Ges. vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115) hat der Staatsrat über Antrag des Staatsrates F i n k nachstehenden Beschluß gefaßt:
„Die Verhandlung ist zu unterbrechen und werden die Vertreter der eingeladenen Parteien von Böhmen, dann vom Sudetenland, sowie von Steiermark, von Tirol, Böhmerwald-Gau, Kreis Südmähren und der Einschlußgebiete ersucht, zunächst länderweise zusammenzutreten, um den Versuch zu machen, zu einem einheitlichen Vorschlag zu kommen, um dann im Staatsrate Anträge zu stellen.
Die Parteienvertreter mögen bis Mittwoch den 26. d. M. fertig sein.“
An den Herrn Staatskanzler.

VIII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär Dr. D e u t s c h
Antrag: „Der Staatsrat ermächtigt das Staatsamt für Heerwesen, die Unterhaltsbeiträge im bisherigen Ausmaße an die Volkswehrmänner und die Mannschaft der liquidierenden Militärbehörden, solange dieselben noch bestehen, längstens aber bis 1. April 1919 weiter auszuzahlen.“
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

---

[112] Vgl. Anmerkung 47 im vorliegenden Protokoll.

IX.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r
Beschluß: Der Staatsrat beschließt, nachstehende Verfügungen zu treffen:
[…][113]
An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

X.

Antragsteller: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r
Anträge: 1.) Dem Hofzentraldirektor Sektionschef Oskar Ritter von K e l l e r wird die erbetene Übernahme in den dauernden Ruhestand bewilligt.
Hiebei ist dem Genannten der Dank und die Anerkennung des Staatsrates für seine unter den schwierigsten Verhältnissen in selbstloser und aufopfernder Weise geleisteten ausgezeichneten Dienste bekanntzugeben.
Der Staatsnotar wird ermächtigt, die Pensionierung unter den für diesen Fall passenden üblichen Modalitäten und Begünstigungen durchzuführen.
2.) Zur Verwaltung des Hofärars, die gemäß dem Beschlusse des Staatsrates vom 16. November 1918 bis zur Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Übernahme der Krongüter, – mit der sub 3 statuierten Ausnahme – dem Staatsnotar übertragen bleibt,[114] werden an Stelle des Zentraldirektors Ritter von K e l l e r der Hofrat Eduard Freiherr von P a u m a n n und der Hofrechnungsdirektor Regierungsrat Karl P a l l i n g[115], beide des vormaligen Obersthofmeisteramtes, beigezogen, die stets im Einvernehmen miteinander vorzugehen haben.
Diesen zwei dem Staatsnotar verantwortlichen Funktionäre wird ein Vertrauensmännerkollegium zur Seite gestellt, dem folgende Hofangestellte angehören:
Der Direktor der Hofbibliothek Hofrat Dr. Josef Donabaum[116], der Hofsekretär des vormaligen Oberstkämmereramtes Dr. Josef Pultar[117], der Solosänger des Operntheaters Hubert Leuer[118], der Hofschauspieler Max

[113] Im Original folgt hier eine Liste von insgesamt 45 Personen (18 Frauen und 27 Männer), deren Strafen nachgesehen oder gemildert wurden. Zugrundeliegender Tatbestand war in fast allen Fällen Diebstahl, in Einzelfällen auch Veruntreuung, Übertretung des Waffenpatents und schwere Körperverletzung. Der unter Tagesordnungspunkt IV explizit erwähnte Fall scheint in der Liste nicht enthalten zu sein, da nur ein einziger Betrugsfall aufscheint, der jedoch eine Frau betraf.

[114] Zu diesem Beschluß vgl. SRP Nr. 35/Beschlußprotokoll Punkt IV vom 16. November 1918. Zur schließlichen Übernahme der Krongüter vgl. StGBl. Nr. 209, Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, ausgegeben am 10. April 1919. Der Abschnitt II (§§ 5–7) dieses Gesetz enthielt entsprechende Bestimmungen über die Krongüter. § 5 lautete: „Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.“ Mit StGBl. Nr. 501, Gesetz vom 30. Oktober 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, ausgegeben am 31. Oktober 1919, wurden diese Bestimmungen noch wesentlich erweitert.

[115] Richtig: Karl Balling.

[116] Dr. Josef Donabaum, Bibliothekar und Historiker, Hofrat, 1918 bis 1922 Direktor der Hofbibliothek.

[117] Dr. Josef Pultar, Hofkonzipist des Oberstkämmereramtes, der Intendanz des Naturhistorischen (Hof-) Museums zugeteilt.

[118] Hubert Leuer, Operntenor, 1902 bis 1920 Mitglied der Wiener Hofoper.

Paulsen[119], der Hof-Mobilien-Oberaufseher Edmund Macek[120] und der Hof-Kammer-Büchsenspanner Franz Zurowetz[121].

3.) Die bisher vom Hofärar geführte Verwaltung der beiden Hofmuseen, des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes und der Hofbibliothek hat mit Ende Februar l. J. provisorisch und vorbehaltlich der endgültigen Regelung auf Grund des zu erlassenden Gesetzes über die Krongüter an das d.ö. Staatsamt für Unterricht überzugehen. Die hiefür erforderlichen Mittel sind auf Grund des vom bestandenen Oberstkämmereramte unter dem 21. November 1918, Z. 4.168, aufgestellten und mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstände entsprechend zu modifizierenden Voranschlages für das Jahr 1919 seitens der liquidierenden Verwaltung des Hofärars der Staatsverwaltung in der zwischen beiden zu vereinbarenden Weise zur Verfügung zu stellen, wozu der Auftrag an die Verwaltung des Hofärars, Abteilung I, mit dem Beifügen zu ergehen hat, daß dieselbe auch die Gebäudeverwaltung im Einvernehmen mit der Abteilung II der Verwaltung des Hofärars in der bisherigen Weise fortzuführen hat.
Hinsichtlich der als Privateigentum des Kaiserhauses beanspruchten Sammlungen (Kunsthistorische Sammlungen, Hausschatz und eventuell Teile der Hofbibliothek) hat bis zur definitiven Regelung der einschlägigen Fragen das bisherige Verhältnis zu der hiefür bestellten „Vertretung und Kontrolle des Privatvermögens des Kaiserhauses“ aufrecht zu bleiben.
Der Amtsdirektor der Verwaltung des Hofärars Abteilung II (des vormaligen Oberstkämmereramtes) Wilhelm Freiherr von W e c k b e c k e r[122] ist anzuweisen, die Verwaltung der in Rede stehenden Hof-Institute als Treuhänder in der bisherigen Weise unter der Oberleitung des Staatsamtes für Unterricht zu führen und sich diesem letzteren zur Festsetzung der näheren Modalitäten unverweilt zur Verfügung zu stellen.

Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatsnotar und den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

XI.

Antragsteller: Unterstaatssekretär Dr. von B e c k - M a n n a g e t t a.
Antrag: Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuerstempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich“.
Beschluß: Wird angenommen.
An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär des Innern M a r c k h l.
Anträge: 1.) Zustimmung zu der im Oktober 1917 erfolgten Errichtung der Kommunalkreditanstalt des Landes Salzburg und Festsetzung der Statuten derselben unter teilweiser Abänderung ihres bisherigen Textes.

---

[119] Max Paulsen, Theater- und Filmschauspieler, 1898 bis 1923 Schauspieler am Wiener Burgtheater, 1922/23 dessen Direktor.
[120] Edmund Macek, Hof-Mobilien-Oberaufseher im Stab des Obersthofmeisters.
[121] Franz Zurowetz, Hof-Kammer-Büchsenspanner im Stab des Oberststallmeisters.
[122] Wilhelm Freiherr von Weckbecker, Sektionschef, bis November 1921 Amtsdirektor der Abteilung II des Hofärars.

2.) Übernahme der Landeshaftung für die Verzinsung und Rückzahlung der von der Landes-Kommunalkreditanstalt Salzburg ausgegebenen Schuldverschreibungen.

3.) Aufnahme eines Landesanlehens von 14 Mill. Kronen bei der Landeskommunalkreditanstalt.

(Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung Salzburg vom 13. Dezember 1918)

Beschluß: Die Beschlüsse 1, 2 und 3 werden genehmigt, Beschluß 1 unter der Bedingung, daß durch abändernden Beschluß der Landesversammlung die im § 5 des geltenden Anstaltsstatutes enthaltenen Vorschriften, betreffend den Reservefonds, in einer einvernehmlich vom Staatsamte des Innern mit dem Staatsamte der Finanzen festzusetzenden Fassung sinngemäß wieder hergestellt werden.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

Nächste Sitzung am Mittwoch den 26. Februar
3 Uhr Nachmittag.

75.

[Mittwoch] 1919-02-26

Vorsitz: Hauser
Anwesend:[1] Beck, Domes, Fink, Friedmann, Fuchs, Grim, Hanusch, Heine, Iro, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Langenhan, Leuthner, Licht, Loewenfeld-Ruß, Marckhl, Mataja, Miklas, Nagele, Ofner, Resch, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Seitz, Steinwender, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waihs, Waldner, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–19.10 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:[2]
I. Einlauf.
II. Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Berufung von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten (Beschluß VII der 74. Staatsratssitzung vom 22. Februar 1919).
   b) Ernennung der Mitglieder des d.ö. Verwaltungsgerichtshofes.
   c) Antrag, betreffend das Ansuchen des Senatspräsidenten des Ruhestandes und Mitgliedes des d.ö. Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich auf Enthebung von seinem Amte als Beisitzer der Hauptwahlbehörde.[3]
III. Berichte der Staatssekretäre.
   1.) Staatssekretär der Finanzen:
      a) Bericht über den in der 69. Sitzung des Staatsrates vom 29. Jänner 1919 gestellten Antrag des Staatsrates T e u f e l, betreffend die Besorgung der Druckarbeiten durch die d.ö. Staatsdruckerei.
      b) Antrag wegen Erhöhung der Zuckerpreise.
      c) Bericht in Angelegenheit der vom Staatsrate Dr. Jerzabek in der 69. Sitzung vom 22. Jänner 1919 gestellten Anfrage, betreffend die Regelung der Ausgabe von Rauchmaterialien.
      d) Wegen Einholung der Bestätigung des Staatsrates für die Bestellung von Generalräten der österr.ung. Bank.
      e) Vollzugsanweisung über die Pragmatisierung der Kanzleigehilfen, Aushilfsdiener und Landpostdiener.
   2.) Staatssekretär für Volksernährung:
      Ernährungsbeirat des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung: Statut.
   3.) Staatsamt für Justiz:
      Antrag, betreffend die Kommission zur Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militär. Organe im Kriege.
   4.) Staatssekretär für öffentliche Arbeiten:
      Gewerbliche Staatslehrpersonen; Zuerkennung fallweiser Begünstigungen.

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Viktor Groß, Staatskanzler Renner und Staatssekretär Zerdik, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Viktor Groß, Ministerialsekretär in der Staatskanzlei.

2 Der Sitzungsverlauf weicht von der Reihung der Tagesordnungspunkte ab.

3 Der Punkt wurde in der Tagesordnung zwar nicht gestrichen, jedoch erst in der übernächsten Sitzung behandelt. Vgl. SRP Nr. 77/II c.

5.) Staatssekretär für Heerwesen:
Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfelde durch das Staatsamt für Verkehrswesen.

6.) Staatssekretär für Landwirtschaft:
Beitritt des Staatsrates zum Salzburger Landesgesetz, betreffend die Ergänzungs-Regulierungs-Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holzbezugs- und Weiderechte.

IV. Staatsrat Dr. von L i c h t:
a) Bericht über das Ergebnis der Steuer-Enquête.
b) Neutralisierung des mähr.-schles. Industriegebietes.

V. Staatsrat F r i e d m a n n:
Gestattung der Ausfuhr einer Reihe von Artikeln insbesondere von Flugzeugen durch die österr. Daimler-Motoren-Aktiengesellschaft nach Polen.

VI. Anfrage des Staatsrates T e u f e l an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Volkswehr.[4]

VII. Allfälliges und Initiativanträge etz.

Beilagen:

75/I Ansuchen Staatsrat Bodirsky um Beurlaubung für die vorliegende Sitzung des Staatsrates und Vertretung durch seinen Ersatzmann Heine (1 Seite, handschriftlich); Telegramm Staatsrat Gruber, betreffend Verhinderung für die vorliegende Sitzung und Einberufung seines Ersatzmannes Grim (Abschrift) (1 Seite).

75/III Schreiben der Österreichischen Daimler Motoren AG. an den Staatsrat vom 18. Februar 1919, betreffend Scheitern der Liquidierungsaktion und Ersuchen um Bewilligung seitens des Staatsrates zum Verkauf und zur Ausfuhr der über Bestellung des ehemaligen k.u.k. Kriegsministeriums erzeugten Objekte (Abschrift) (1 Seite); Verzeichnis der für den Verkauf in Frage kommenden Gegenstände (½ Seite); Erklärung (Abschrift) (½ Seite).

75/IV/1 Antrag Staatskanzler Renner, betreffend Vertagung der Berufung von Abgeordneten aus den behinderten Gebieten durch den Staatsrat bis nach dem Zusammentritt der Konstituierenden Nationalversammlung (1 Seite, handschriftlich).

75/IV/2 Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Berufung der vorgeschriebenen Anzahl von Abgeordneten als vollberechtigte Mitglieder in die Konstituierende Nationalversammlung für jene Wahlkreise, in denen infolge der Besetzung die Wahlen nicht durchgeführt werden konnten (1½ Seiten, handschriftlich).

75/IV/3 Zusatzantrag Staatsrat Langenhan zum Antrag Staatsrat Teufel I (½ Seite, handschriftlich).

75/IV/5 Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die Festsetzung des Wahltermines für die Konstituierende Nationalversammlung in den besetzten Wahlkreisen (1 Seite, handschriftlich).

75/VI Antrag an den Staatsrat, betreffend die Ernennung der Mitglieder des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (1 Seite).

75/VII Staatsamt für Finanzen, Zl. 3.548-8/1919, Bericht des Staatssekretärs der Finanzen an den deutschösterreichischen Staatsrat über den in der 69. Sitzung des d.ö. Staatsrates vom 22. Jänner 1919 gestellten Antrag des Staatsrates Teufel, betreffend Berechtigung der Staatsdruckerei zur Herstellung von Druckwerken (3½ Seiten).

---

[4] Der Punkt wurde in der Tagesordnung zwar nicht gestrichen, jedoch nicht behandelt. Er stand auf der Tagesordnung der folgenden Staatsratssitzung, wurde dort aber zurückgestellt. Vgl. SRP Nr. 76/IV.

75/VIII Staatsamt für Finanzen, Zl. 2.157-8/1919, Bericht an den d.ö. Staatsrat in Angelegenheit der vom Staatsrate Dr. Jerzabek in der 69. Sitzung am 22. Jänner 1919 gestellten Anfrage, betreffend die Regelung der Ausgabe von Rauchmaterial (1½ Seiten).

75/IX Bestätigung der in der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1919 gewählten Generalräte (1½ Seiten).

75/X Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom … Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener (1½ Seiten, gedruckt).

75/XI Staatssekretär für öffentliche Arbeiten, Vortrag für den Staatsrat, betreffend Gewerbliche Staatslehrpersonen, Zuerkennung fallweiser Begünstigungen (4½ Seiten).

75/XII Staatskanzlei, z. Zl. 1.004/1919, Vortrag für den Staatsrat, betreffend Neuerrichtung des Ernährungsbeirates (2 Seiten).

75/XII/1 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom … 1919, betreffend die Einsetzung eines Ernährungsbeirates (5 Seiten).[5]

Vorsitz: Präsident H a u s e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Die Staatsräte Gruber und Bodirsky sind entschuldigt, vertreten durch ihre Ersatzmänner Grim und Heine.[6] (Beschlußprotokoll 75/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[7] (Vortragender Dr. G r o s s).

Das vom Staatsamt für Finanzen über die Errichtung eines eigenen Kunstamtes im Sinne des Beschlusses der Staatsratssitzung vom 11. Dezember 1918 (Beschlußprotokoll 57/VII)[8] erstattete Gutachten, welches die Bedürfnisfrage erörtert, sich gegen die Errichtung eines eigenen Kunstamtes ausspricht, dagegen mit der Errichtung einer eigenen Kunstsektion im Staatsamte für Unterricht sich einverstanden erklärt und die budgetären Maßnahmen genehmigt, wird dem Staatsamt für Unterricht zugewiesen.[9] (Beschlußprotokoll 75/II).

---

[5] Weiters liegt dem Protokoll bei:
Geheimer Nachtrag über die 75. Sitzung des deutschösterreichischen Staatsrates am 26. Februar 1919 (1¼ Seiten). Der Nachtrag enthält den Text des Punktes VI des Beschlußprotokolls, der im Beschlußprotokoll selbst lediglich folgendermaßen lautet: „Der Gegenstand wird vertraulich verhandelt." Er wird im Anschluß an das Beschlußprotokoll vollständig wiedergegeben.

[6] Beilage 75/I: Ansuchen Bodirsky (1 Seite, handschriftlich); Telegramm Gruber (1 Seite). Der Inhalt des Ansuchens und des Telegramms geht sinngemäß nicht über das hier Gesagt hinaus.

[7] Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

[8] Vgl. SRP Nr. 57/5.

[9] Vgl. dazu AdR, StAU, Präsidium, Zl. 561/1919. Der Akt enthält das erwähnte Gutachten des Finanzressorts, Zl. 507 vom 17. Februar 1919, in dem die Sinnhaftigkeit der Errichtung eines staatlichen Kunstamtes „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" angezweifelt wurde. Das Staatsamt könne sich „der Befürchtung nicht verschließen, daß die forzierte Errichtung einer kostspieligen staatlichen Kunstverwaltungszentrale im Endeffekte nur eine weitere Vermehrung der Deutschösterreich ohnehin schon jetzt bis zur Unerträglichkeit belastenden, weil weitaus mehr zehrend als produktiv wirkenden Staatseinrichtungen bedeuten würde". Weiters hieß es: „Eintritt und Bestand von Blütezeiten der Kunst und Wissenschaft hängen nämlich von einer so großen Reihe von Voraussetzungen insbesondere volkswirtschaftlicher, kultureller und sozialer Natur ab, daß daneben der zufälligen Tatsache des Bestandes oder Nichtbestandes einer staatlichen Kunstzentrale wohl nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommen dürfte. Erscheint in der Summe der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Gestattung der Ausfuhr einer Reihe von Artikeln, insbesondere von Flugzeugen, durch die österr. Daimler Motoren A.G.[10] nach Polen.[11]

Berichterstatter Staatsrat F r i e d m a n n: Betont, daß die genannte Firma noch Material für den liquidierenden Staat in Ausführung habe, daß sie aber ihre Wagen und auch Luftfahrzeuge an den polnischen Staat absetzen könnte. Da einerseits die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, andererseits von dem polnischen General die Erklärung vorliegt, daß diese Fahrzeuge zu Schulzwecken und nicht zu Kriegszwecken verwendet werden, so befürwortet er das Ansuchen der Firma.[12]

Zeitverhältnisse der Nährboden für eine Blütezeit der Kunst gegeben, so wird eine solche Blütezeit anbrechen und ihren kürzeren oder längeren Bestand haben, ob nun eine staatliche Kunstzentrale mit einem mehr oder weniger ausgedehnten Verwaltungsapparat besteht oder nicht. Sind sie aber nicht gegeben, dann wird auch das umfangreichste Staatsamt für schöne Künste nicht im Stande sein, eine solche Blüteperiode ins Dasein zu rufen." Dagegen habe das Finanzressort keine Einwände gegen die Vereinigung der staatlichen Kunstagenden in einer eigenen Sektion im Staatsamt für Unterricht unter Leitung eines Sektionschefs, gegebenenfalls auch unter Schaffung einer neuen Sektionschefsstelle bei gleichzeitiger Einziehung einer Ministerialratsstelle. Weiters enthält der Akt von Seiten des Unterrichtsressorts eine ausführliche Darlegung, betreffend die Agenden der zu schaffenden Kunstsektion. Zur Angelegenheit vgl. weiters auch AVA, FHKA, k.k. Finanzministerium, Allgemeine Abteilungen, StAF, Zl. 7.256/1918, Staatsratsbeschluß vom 11. Dezember 1918, betreffend Errichtung eines Kunstamtes im Rahmen des Staatsamtes für Unterricht. Die Kunstsektion wurde sodann unmittelbar ins Leben gerufen, ihre Leitung war Anfang April 1919 bereits festgelegt, vgl. etwa AdR, StAU, Präsidium, Zl. 916/1919, Erinnerung, betreffend Personalveränderungen. Die Abteilungen dieser Sektion widmeten sich u. a. Angelegenheiten der bildenden Kunst, Musik und Literatur, zur Organisationseinteilung vgl. etwa Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1922. Band I, Wien 1922, S. 43. Ab 1923 lagen diese Agenden nicht mehr bei einer eigenen Sektion, sondern einer „Kunstabteilung", die ab dem Jahr 1926 bis zum Ende der Ersten Republik als Abteilung 6 der Sektion I des Bundesministeriums für Unterricht unterstand. Zur Geschäftseinteilung vgl. die entsprechenden Jahrgänge des Österreichischen Amtskalenders, exemplarisch Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1926, Wien 1926, S. 38.

[10] Zur Geschichte der Österreichischen Daimler-Motoren AG. vgl. Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 80–83.

[11] Beilage 75/III: Schreiben Daimler Motoren AG. (1 Seite); Verzeichnis (½ Seite); Erklärung (½ Seite). In ihrem Schreiben von 18. Februar 1919, gerichtet an den Staatsrat, teilte die Österreichische Daimler Motoren AG. mit, daß sich „zum Zeitpunkte des Abgehens des ehemaligen k.u.k. Kriegsministeriums laufende Bestellungen im ungefähren Betrage von 100 Millionen Kronen in Ausführung" befunden hatten. Die Arbeit an diesen Bestellungen müsse weiter fortgeführt werden und werde noch einen großen Teil des Jahres 1919 beanspruchen, da sonst mit großen Verlusten an Material, Löhnen und Massenentlassungen von Arbeitern und Beamten zu rechnen sei. Wöchentlich zahle die Gesellschaft über eine halbe Million Kronen an Löhnen und Gehältern aus, da seit November 1918 aber keine Zahlungen mehr für die Bestellungen einflössen, befinde sich das Unternehmen in einer äußerst schwierigen Lage, da diese Summen aus Eigenmitteln entnommen werden müßten, was die Grundlagen des Unternehmens gefährde. Deshalb habe das Unternehmen in der Absicht, Zahlungen für die Löhne flüssig zu machen, bereits Mitte Jänner und Anfang Februar an zahlreiche Stellen, darunter mehrere Staatsämter, aber auch Regierungen und Ministerien der anderen Nachfolgestaaten, geschrieben, jedoch bislang ohne Erfolg. Um Abhilfe zu schaffen, plane das Unternehmen nun, die betreffenden Erzeugnisse „an die einzelnen Nationalstaaten, Deutschland und neutrale Staaten sowie auch an Private zu verkaufen", ohne aber deswegen die Ansprüche an das ehemalige Kriegsministerium aufzugeben. Nunmehr wurde der Staatsrat ersucht, diesen Verkäufen die grundsätzliche Erlaubnis zu erteilen. Ein beigeschlossenes Verzeichnis führte die Objekte an, die angeboten werden sollten, darunter etwa Feldbahn-, Flug- und Schiffsmotoren. Weiters waren „noch eine Anzahl Flugzeuge" vorhanden, „die der polnische Staat kaufen will. Er gibt die schriftliche Erklärung ab, diese Flugzeuge für Schulzwecke und keinesfalls gegen Deutschland zu verwenden."

[12] Die Beilage 75/III abschriftlich beigeschlossene Erklärung vom 18. Februar 1919 lautete: „Die unterfertigte Gesandtschaft erklärt, dass die von der polnischen Regierung bei der österreichischen Flug-

Präsident S e i t z möchte gerne zustimmen, schon mit Rücksicht auf die drohende Betriebseinstellung und weil es tatsächlich viele industrielle Betriebe mit solchen Schwierigkeiten gibt, doch sei es unmöglich, diese Motoren an die Polen zu verkaufen, ohne die Zustimmung des Staatsamtes des Äußeren einzuholen. Er beantragt daher, daß ein Einvernehmen mit dem Staatsamte des Äußeren herzustellen sei.

Der Antrag Friedmann wird mit dem Zusatzantrag Seitz a n g e n o m m e n.[13] (Beschlußprotokoll 75/III).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: a) Berufung von Vertretern in die Nationalversammlung aus den behinderten Gebieten (Beschluß VII der 74. Staatsratssitzung vom 22. Februar 1919).

Staatskanzler R e n n e r: Er besitze über Parteienabschlüsse keine Nachricht, müsse daher neuerdings seinen Antrag stellen:[14] Mit Rücksicht darauf, daß ein Einvernehmen über die Berufung von Abgeordneten durch den Staatsrat für die behinderten Gebiete noch nicht vorliegt, beschließt der Staatsrat, die Verhandlung dieses Gegenstandes bis nach dem Zusammentritte der konstituierenden Nationalversammlung zu vertagen.

Präsident H a u s e r teilt mit, daß hiezu auch zwei Anträge Teufel vorliegen und zwar

1.)[15] der Staatsrat steht auf dem Boden des Grundgesetzes über die Wahlordnung[16] und wird daher im Sinne der imperativen Bestimmung des § 40[17] dieses Gesetzes die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten als voll berechtigte Mitglieder in die konstituierende Nationalversammlung für jene Wahlkreise berufen, in denen infolge der Besetzung Wahlen nicht durchgeführt werden konnten. Die Parteien der betreffenden Wahlkreise werden demnach aufgefordert, ihre Kandidaten dem Staatsrate bis spätestens Montag, den 3. März 1919 vormittags bekanntzugeben, damit der Staatsrat in seiner Montag nachmittags stattfindenden Sitzung seine Beschlüsse dem Gesetze der Wahlordnung entsprechend fassen kann.

---

zeugfabrik A.G. in Wiener-Neustadt angekauften Flugzeuge zum Teil für Schulzwecke, zum Teil für die Ostfront bestimmt sind und nicht an der deutschen Front verwendet werden." Bei dem erwähnten polnischen General dürfte es sich um einen Irrtum im Protokolltext handeln, gemeint war wohl der polnische Gesandte Dr. Kasimir Ritter von Galecki, in dessen Namen die Erklärung der Gesandtschaft abgegeben worden war.

Dr. Kasimir Ritter von Galecki, 26. Juli bis 11. November 1918 Minister (Staatsminister für Galizien) in den Kabinetten Hussarek und Lammasch, 1. Jänner bis 31. März 1919 polnischer Gesandter in Wien.

13 Informationen zu dieser Angelegenheit finden sich in dem auch unter Beschlußprotokoll Punkt III des vorliegenden Protokolls explizit erwähnten Akt AdR, StK, GZl. 1.003/1919. Das Staatsamt für Äußeres sprach sich im Rahmen einer am 13. März 1919 abgehaltenen Besprechung, an der u. a. Vertreter diverser Staatsämter und der Daimler-Motoren AG. teilnahmen, gegen die Ausfuhr von Flugzeugen aus, diese müsse „in der Schwebe belassen werden". Was die sonstigen Waren der Daimler-Motoren AG. betraf, so bestand Unklarheit darüber, „auf welchen Teil der in Rede stehenden Lieferungen von den an der Liquidierungsmasse beteiligten Nationalstaaten Anspruch erhoben wird". Diese Frage sollte der internationalen Vergleichskommission für laufende Lieferungsverträge überantwortet werden, der Verkauf sonstiger Erzeugnisse ins Ausland sollte der Gesellschaft selbst zu den für Ausfuhrgeschäfte geltenden Bedingungen überlassen werden. Vgl. unter der genannten Grundzahl Zl. 1.003/3/1919, Ausfuhrbewilligung für Erzeugnisse der österreichischen Daimler-Motoren AG. in Wiener-Neustadt.

14 Beilage 75/IV/1: Antrag Renner (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist mit dem folgenden Protokolltext praktisch identisch und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

15 Beilage 75/IV/2: Antrag Teufel (1½ Seiten, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags ist mit dem folgenden Protokolltext praktisch identisch und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

16 StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918.

17 Zum Inhalt des § 40 des StGBl. Nr. 115/1918 vgl. auch SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

2.)[18] Für den Ablehnungsfall ein Eventualantrag dahingehend, daß der Staatsrat in Einhaltung des Gesetzes über die Grenzen des Staatsgebietes[19] und über die Wahlordnung sowie um die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten zu erhalten, die notwendigen Ernennungen vornehmen möge.

T e u f e l: Ein Beschluß muß gefaßt werden. Die Frage ist die, ob der Staatsrat das Gesetz respektiert oder nicht, denn der § 40 ist imperativ gehalten, ist zum Gesetze erhoben worden und es steht dem Staatsrate nicht zu, davon Abstand zu nehmen. Er hat in der letzten Sitzung auch noch den Eventualantrag gestellt, Kampfwahlen auszuschreiben,[20] betont aber die Notwendigkeit eines gekürzten Wahlverfahrens, um in den besetzten Gebieten die Wahlvornahmen zu ermöglichen. Er würde eine Nichtberufung für bedauerlich halten, da sie einer Preisgabe der Gebiete gleichkommen würde.

Präsident S e i t z: Insolange sich die Parteien nicht vereinbart haben, können wir keine Beschlüsse fassen, daher sind alle diese Anträge undurchführbar. Er müsse ein Mißverständnis aufklären: Es scheint die Meinung zu obwalten, als ob von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen worden sei, in Deutschböhmen Wahlen für die Wiener Nationalversammlung vorzunehmen; der Vorschlag ging vielmehr nur dahin, Wahlen vorzunehmen, der zweite Schritt sollte ungeklärt bleiben. Er hofft, daß sich in der nächsten Zeit eine Vereinbarung ergeben werde. Bezüglich Steiermarks liegt die Sache einfach: der größte Teil des Bezirkes hat gewählt, es wird daher möglich sein, nach dem Ergebnis der vorgenommenen Wahlen sämtliche Mandate zu besetzen. In Südtirol hat dagegen nur ein kleiner Ausschnitt des Wahlkreises gewählt, daher ist selbst ein Schlüssel damit nicht gegeben; vielleicht wird es trotzdem möglich sein, unter den Parteien eine Vereinbarung zu erzielen. Was Böhmen anlangt, so stehen die Sozialdemokraten auf dem gleichen Standpunkt wie früher. Seines Erachtens wird es Sache des künftigen Staatsrates und der Nationalversammlung sein, sich darüber zu entscheiden, vorausgesetzt, daß eine Parteienvereinbarung zustande komme.

F i n k dafür, daß die Berufungen in irgendeiner Weise vorgenommen werden.

Staatskanzler R e n n e r bestreitet, daß der § 40 der Wahlordnung imperativ wirke, denn der erste Teil gibt eine Anweisung an den Staatsrat in der Form „er kann" je nach Umständen sich bei Besetzung von Gebieten behelfen, während der zweite Absatz fortfährt „im äußersten Notfall ernennt der Staatsrat", nicht aber „hat er zu ernennen". Ob dieser äußerste Notfall gegeben, das zu beurteilen, ist Sache des Staatsrates. Diese Auffassung wird noch dadurch erhärtet, daß der Staatsrat auch bei teilweiser Behinderung sich nur behelfen „kann", aber nicht „muß". Die Erklärung hiefür liegt darin, daß bei Fertigstellung dieses Entwurfes noch nicht ganze Länder besetzt waren, denn es sei ein großer Unterschied, ob man einzelnen Teilen oder einer ganzen Bevölkerung von 3½ Millionen Menschen Abgeordnete ernennt, was nicht mehr als Nachbessern im Sinne des § 40 bezeichnet werden könnte. Daß ein anderer Modus, diese Bevölkerung zu vertreten, gar nicht gegeben ist, müßte erst bewiesen werden; er verweist diesbezüglich auf den Vorschlag der Errichtung eines Staatssekretariates für die besetzten Gebiete, welchem die entsprechende Zahl von Vertretern der besetzten Gebiete beigegeben werden könnten. Wir dürfen unsere Vertretung nicht mit einem so hohen Prozentsatz nicht gewählter, sondern ernannter Vertreter belasten und die Deutschen im Sudetenlande und Deutschböhmen über ihre wahre Stellung nicht täuschen. Er betont neuerlich die Verschiedenheit der Gebiete: Für den Wahlkreis Südtirol und für Mittel- und Untersteier

---

[18] Der folgende Eventualantrag liegt dem Protokoll nicht schriftlich bei.

[19] StGBl. Nr. 40, Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, und StGBl. Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, beide ausgegeben am 28. November 1918.

[20] Vgl. SRP Nr. 74, Anmerkung 66.

liegen Teilresultate vor, die ergänzenden Vorschläge werden zu überprüfen sein; der Znaimer Kreis und der Böhmerwaldgau sind nach dem Grundgesetze Bestandteile von Nieder- und Oberösterreich,[21] wo das ganze Land mit Ausnahme dieses einen Teiles gewählt hat, sodaß für den äußersten Notfall die Ernennung dem Staatsrate zukäme. Ganz anders steht es dort, wo das ganze Volk in seinen beschlossenen Siedlungen unterdrückt wurde, in Deutschböhmen und dem Sudetenland. Große Bedenken bestehen dort gegen eine Berufung, abgesehen davon, daß eine Parteienvereinbarung nicht vorliegt. Denn es müsse vor der ganzen Welt konstatiert werden, daß die tschechische Gewalt die Wahlen verhindert hat, weshalb diese Länder aus sich selbst heraus Protest erheben müssen, während infolge einer scheinbaren Vertretung durch Ernennung das Schweigen dieser Länder fortdauern könnte und kein wirksamer Protest erzielt würde. Dazu kommt als zweites Bedenken der Mangel jeglicher Unterlage, welche für eine Ernennung durch den Staatsrat Voraussetzung sein müßte. Längstens bis zum August dieses Jahres werden die allgemeinen Wahlen für den böhmischen Reichsrat stattfinden,[22] dabei werden die Deutschböhmen zu wählen in der Lage sein; wer für den Prager Landtag gewählt ist, kann nach Wien in den Reichsrat gehen. Er resümiert dahin, daß der Staatsrat keine Eile mit den Berufungen habe, denn nicht darauf, wer berufen wird, kommt es an, sondern was in Deutschböhmen und Sudetenland geschieht; diesem Geschehen aber würden unsere Ernennungen nur Abbruch tun. Da wir außerdem 6 Tage vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung stehen, so beantragt er, mit Rücksicht auf die ungeklärten Verhältnisse die Entscheidung der Nationalversammlung zu überlassen.

T e u f e l: Aus den Ausführungen des Staatskanzlers geht hervor, daß der Staatsrat zu entscheiden hat, ob der Notfall eingetreten ist oder nicht. Wenn aber die Mehrheit des Staatsrates pflichtgemäß entscheidet, daß der Notfall eingetreten sei, so sind die Parteien aufzufordern, ihre Vorschläge zu erstatten; dieser Beschluß ist notwendig und auch zu veröffentlichen, weil infolge Äußerungen verantwortlicher Würdenträger ganz irrige Anschauungen verbreitet sind. Der Staatsrat muß ferner die Verantwortung ablehnen für die zukünftige Entwicklung und auf die Parteien abwälzen, wenn sie bis zum Stichtag nicht ihre Listen vorlegen. Es kann richtig sein, daß die Entente uns zur Wahl kommen läßt, es kann aber auch das Gegenteil möglich sein. Wir müssen die Parteien zwingen zur Erstattung von Vorschlägen, denn wir sind nicht Parteienvertreter, sondern Vertreter der Regierung und die höchste Gewalt in Deutschösterreich. Der Staatskanzler sagt, wir dürfen die Bevölkerung nicht über ihren Zustand durch den Schein einer Vertretung hinwegtäuschen und verweist auf die im August stattfindenden Wahlen in die tschechische Nationalversammlung; abgesehen davon, daß man diese Gebiete solange nicht unvertreten sein lassen kann, müßte auch das Grundgesetz über das Staatsgebiet abgeändert werden. Er erklärt sich für Kampfwahlen und die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes für die sofortige Wahlvornahme in den besetzten Gebieten, welches Gesetz natürlich viel einfacher aufgebaut sein müßte. Wenn die Bevölkerung in eine Agilität gebracht werde, so begrüßt er dies, betont aber, daß auch bis zur Vornahme dieser Wahl diese Gebiete in der Nationalversammlung vertreten sein müssen, da sonst bei den Gegnern der Glaube an eine Verzichtleistung des d.ö. Staates erweckt werden würde. Er bittet um die Annahme des Antrages und warnt vor einer Vertagung.[23]

H e i n e, welcher als Berichterstatter allen Verhandlungen beigewohnt hat, möchte betreffs des Geistes des Wahlgesetzes folgendes betonen: Die Auffassung bei der Schaffung dieses

---

[21] Vgl. § 1 der Wahlordnung, StGBl. Nr. 115/1918. Auch in § 1 des Gesetzes über das Staatsgebiet, StGBl. Nr. 40/1918, war der Kreis „Deutsch-Südmähren“ als Bestandteil von Österreich unter der Enns bzw. Niederösterreich und der Kreis „Deutsch-Südböhmen“ als Bestandteil von Österreich ob der Enns bzw. Oberösterreich definiert worden.

[22] Die ersten Wahlen in das tschechoslowakische Abgeordnetenhaus fanden erst am 18. April 1920 statt.

[23] Beilage 75/IV/5: Antrag Teufel (1 Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

Gesetzes war wesentlich verschieden von der heute gegebenen Interpretation. Der § 40 bietet zuerst Vereinfachung der Vornahme der Wahl, wenn alle diese Vereinfachungen nicht mehr möglich sind, dann kommt der zweite Absatz zur Geltung, der besagt:

Der Staatsrat hat zu ernennen. Es war damals schon klar, daß die Tschechen ganz Deutschböhmen besetzen würden und wurde auch deshalb von der ursprünglichen Vorlage, welche bezüglich des Znaimer Kreises und des Böhmerwaldgaues die Verquickung mit n.ö. bezw. o.ö. Wahlkreisen festsetzte, abgesehen.[24] Als die Beratungen aber in das Plenum kamen, war Deutschböhmen schon zu 5/6 besetzt. Aber auch im Ausschuß war die allgemeine, auch von den Sozialdemokraten unwidersprochene Ansicht, daß man sich auf Ernennungen werde beschränken müssen. Was ausdrücklich festgestellt werden muß, weil es jetzt immer so dargestellt wird, als ob man an diesen Fall noch nicht denken konnte. Eine Wandlung ist erst eingetreten, als die Landesversammlung und die sozialdemokratischen Abgeordneten dortselbst den Boden des Gesetzes verlassen haben.[25] Die Demokratien der Ententeländer werden uns immer als Ideal hingestellt und auch diese Ententeländer haben ebenso wie der tschechoslowakische Staat selbst ihre Abgeordnetenmandate verlängert und Deutschland hat für Elsaß Lothringen ernannte Reichstagsabgeordnete in seiner gewählten Nationalversammlung sitzen, unter Hinweis darauf, daß die französische Regierung die Volkswahlen verhindert hat.[26] Deutschland hat also als schärfsten Protest gegen die Verhinderung der Wahlen die Ernennungen vorgenommen und wir müssen logischer Weise ebenso handeln.[27] Da das Gesetz aber auch sagt, daß die Wahlen bei Eintreten der Möglichkeit sofort durchzuführen sind, so erscheint die Ernennung von Abgeordneten doch sehr kurzfristig. Die Sozialdemokraten sagen ferner, wir müssen alles tun, um zu wählen, aber wenn wir mit dem Begriffe wählen als Demonstration gegen die feindliche Besetzung operieren wollen {sic!}, dürfen wir nicht gleichzeitig damit ein zweites Moment vermischen, daß wir parteipolitisch den Kampf führen wollen; dann dürfen die Sozialdemokraten damit nicht ihre „Abrechnung mit den Bürgerlichen" verbinden, denn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Wählerschaft kann nicht wählen, so die von uns verlassenen und von den Tschechoslowaken vereidigten Staatsbeamten. Wenn wir die Demonstration gegen die Entente wollen, müssen wir gemeinsame Listen aufstellen, worauf sich die Sozialdemokraten nicht einlassen wollen. Die angegebenen Schwierigkeiten bei der Vornahme der Ernennungen sind nicht vorhanden und es haben sich in Deutschböhmen alle nicht sozialdemokratischen Parteien geeinigt, auch die Volksratleute[28], und im Sudetenlande stehe es ebenso. Der Hinweis auf die im Mai stattfindenden Gemeinderats-

---

[24] Zur Wahlkreiseinteilung des StGBl. Nr. 115/1918 vgl. § 1 dieses Gesetzes, zu den Überlegungen hinter dieser Einteilung vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des ursprünglichen Entwurfes, Sten. Prot. Prov. NV, 62 der Beilagen, S. 21 f.

[25] Heine spielte wohl auf das Zögern der Sozialdemokraten an, Ernennungsvorschläge zu unterbreiten und somit dem § 40 des StGBl. Nr. 115/1918 Rechnung zu tragen.

[26] Die Wahlen zum britischen Unterhaus fanden am 14. Dezember 1918 statt, die Wahlen zur französischen Abgeordnetenkammer am 16. November 1919 und die italienischen Parlamentswahlen ebenfalls am 16. November 1919.

[27] Bezüglich des im November 1918 von Frankreich besetzten elsässisch-lothringischen Gebiets war ein mit 10. Februar 1919 datierter Gesetzesentwurf „über die Vertretung Elsaß-Lothringens in der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung" in die deutsche Nationalversammlung eingebracht worden. Der Entwurf führte elf potentielle Abgeordnete an, die in die Nationalversammlung aufgenommen werden sollten, solange die Wähler „im Wahlkreis Nr. 38 (Elsaß-Lothringen) behindert sind, ihr Wahlrecht auszuüben und infolgedessen ordnungsgemäße Wahlen nicht stattfinden können". Die Mitgliedschaft dieser Personen in der Nationalversammlung sollte wieder erlöschen, sobald in Elsaß-Lothringen „ordnungsgemäße Wahlen zur Nationalversammlung zustande gekommen sind". Der Entwurf wurde allerdings nicht umgesetzt. Er findet sich unter https://www.reichstagsprotokolle.de/en_Blatt2_wv_bsb00000019_00041.html, abgerufen am 19. April 2019.

[28] Vgl. SRP Nr. 74, Anmerkung 39.

wahlen[29], welche angeblich Grundlagen für die Durchführung von Ernennungen geben könnten, ebenso wie die Bemerkung bezüglich der Entsendung der von Deutschböhmen für den tschechoslowakischen Reichsrat im August gewählten Abgeordneten nach Wien sei schon mit Rücksicht auf den zeitlichen Gesichtspunkt hinfällig, denn im Mai oder August wird die Weltgeschichte über Deutschböhmen und Sudetenlande entschieden haben.[30] Jedenfalls ist es wesentlich, daß Deutschösterreich sich der Sudetenländer schon vorher annimmt. Auch der Gedanke, Deutschböhmen und Sudetenland in der Nationalversammlung in Weimar nicht vertreten zu wissen, wäre unerträglich. Zunächst müsse der Staatsrat seine Pflicht im Sinne des Gesetzes erfüllen, und da schon so viel Verwirrendes in die Öffentlichkeit gekommen ist, hat er auch die moralische Verpflichtung, mit einer aufklärenden Enunziation vor die Öffentlichkeit zu treten.

L a n g e n h a n kritisiert die Unstimmigkeit der Anträge des Staatskanzlers in der letzten Sitzung und von heute und betont, daß der Kanzler den Deutschböhmen nicht zumuten möge, die Wahlen in die tschechische Nationalversammlung als eine Basis anzusehen, denn die Tschechen werden nicht deutsche, sondern gemischte Wahlbezirke machen. Er bittet, die wahren Gründe bekanntzugeben, welche den Staatskanzler und seine Partei veranlassen, gegen die Ernennungen energisch Stellung zu nehmen. Entweder ist die Sozialdemokratie auf Grund von Informationen der Ansicht, daß Deutschböhmen nicht zu halten ist, und sie infolgedessen diese Position aufgeben müsse, oder sie ist zur Überzeugung gelangt, daß das jetzige System, daß nicht durch Kampf, sondern durch Zuwarten der Erfolg erzielt werde, welches besonders Staatssekretär Dr. Bauer vertreten hat,[31] als nicht mehr richtig und zutreffend angesehen werden könnte, und daher gezwungen umzudrehen. Zumal auch seine eigenen Informationen dahin gehen, daß ein scheinbar lauteres Auftreten von Deutschböhmen mehr Verständnis finden würde, so richtet er an den Staatskanzler diese Fragen, denn vielleicht werden sich die Nationalen dann zu dieser Ansicht bekennen, jedenfalls aber wünschen sie, nicht im Finsteren zu tappen.

Was die Frage der Errichtung eines Staatssekretariates für die besetzten Gebiete anlangt, so würde auch diese Idee mit dem Gesagten übereinstimmen. Er müsse jedoch erklären, daß in langen Beratungen die Deutschnationalen und Christlichsozialen gestern dem einstimmig Ausdruck gegeben haben, daß eine derartige Errichtung eines Staatsamtes keine entsprechende Vertretung sei, zumal ein solches Staatssekretariat nichts anderes wäre als eine Konkurrenzierung des Staatsamtes für das Äußere, nur mit dessen verfehlter deutschböhmischer Politik belastet. Er stimme für den Antrag Teufel und bittet, den Antrag Renner nicht anzunehmen.

---

29 Die tschechoslowakischen Gemeinderatswahlen fanden am 15. Juni 1919 statt.

30 Das endgültige Ende der Provinzen Deutschböhmen und Sudetenland kam im September 1919 mit dem Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye. Vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkungen 49 und 52.

31 Zur Haltung Bauers in dieser Frage vgl. etwa AdR, StK, GZl. 1.072/1919, Zl. 271/1918, Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Besetzung deutsch-ö. Gebietes durch tschecho-slowakische Truppen. Unter der genannten Zahl findet sich ein Bericht vom 21. November 1918, betreffend die Frage, wie auf die Besetzung deutschösterreichisch beanspruchten Gebietes durch tschechoslowakische Truppen reagiert werden solle. Darin wurde u. a. darauf hingewiesen, daß Bauer gegen den „Einmarsch deutscher Truppen“ Bedenken erhob. Die Gründe dafür waren: „Rücksicht auf die Verhältnisse im Deutschen Reiche infolge des baldigen Waffenstillstandes, starke Reaktion bei den Tschechen, Rückwirkung auf das wirtschaftliche Verhältnis zum tschecho-slovakischen Staat mit allen unerwünschten Weiterungen für den deutschösterr. Staat im allgemeinen und die Stadt Wien im besonderen.“ Weiters hieß es dort: „Ueberhaupt solle Gewalt vermieden werden, da die Stärke der Tschechen momentan schwer einzuschätzen und unnützes Blutvergiessen hintanzuhalten sei. Uebrigens seien die Tschechen durch die schlaffe Haltung der Deutschböhmen kühn geworden; es hätten deutsche Gemeinden direkt um Besetzung durch tschecho-slovakische Truppen ersucht.“

Als Zusatzantrag von rein theoretischer Bedeutung beantrage er:[32] falls bis Montag die Wahlvorschläge aller in Betracht kommenden Wahlbezirke nicht vorliegen sollten, wäre der Staatsrat in der Zwangslage, von den Ernennungen für die behinderten Gebiete oder für einzelne von ihnen abzusehen und diese Ernennungen der neuen Nationalversammlung bezw. dem von dieser zu bestimmenden Organ zu überlassen.

J e r z a b e k: Es handelt sich nicht nur um die Vertretung eines Gebietes, sondern auch um die Ergänzung der Nationalversammlung, wir kommen daher, wenn man auch diese Bedenken teilte, nicht über die Notwendigkeit hinaus, daß die Zahl von 255 Abgeordneten erreicht werden müßte. Wenn man durch die Nichternennungen das deutschböhmischen Volk zwingen wolle, aus sich selbst herauszugehen und Protest zu erheben, so müsse man die Frage aufwerfen, wie man sich eine Erhebung des Volkes vorstelle, wenn es keine Vertreter hat, da Einzelpersonen und Zeitungen schon mundtot gemacht worden sind. Die Entente wird dann erst recht mit Rücksicht auf dieses erzwungene Schweigen unseren Verzicht auf Deutschböhmen annehmen. Der Staatskanzler verweist darauf, daß die Gemeinderatswahlen eine Grundlage abgeben könnten; man müsse fragen, wofür, wenn keine Ernennungen vorgenommen werden sollen. Ferner können die für die tschechische Landesversammlung im August gewählten Abgeordneten – abgesehen von dem späten Zeitpunkt und der nichtkonformen Wahlkreiseinteilung, wie Langenhan richtig bemerkt hat, – doch nicht einfach nach Wien gehen, wenn sie keine Sicherheit haben, hier aufgenommen zu werden. Der Behauptung, daß diese Wahlen erst eine Berechnung für die Parteienverhältnisse abgeben könnten, müsse man mit Mißtrauen gegenüber stehen, denn die Sozialdemokraten würden nur ein ihnen günstiges Ergebnis für brauchbar erachten, im gegenteiligen Falle würden sie die Berufungstermine wieder hinausschieben. Daß aber während dieser langen Zeit Deutschböhmen ganz unvertreten sein sollte, ist gänzlich unzulässig.

W o l f verweist bezüglich der Gesetzesauslegung auf den Widerspruch der seinerzeit und der heute geäußerten Anschauung des Kanzlers. Das Anbieten eines Staatsamtes für die besetzten Gebiete kann gar nicht in Betracht kommen. Es muß der Ansicht widersprochen werden, als ob Wahlen schlechthin, ohne ein Objekt der Person oder Partei und ohne ein Objekt des Zieles, möglich wären. Die aufgestellte Ansicht, daß die Gemeinderatswahlen oder die Wahlen in die tschechische Nationalversammlung Grundlagen für die Beurteilung bieten könnten und eine Übernahme der gewählten Abgeordneten etwa stattfinden könnte, muß abgelehnt werden, abgesehen von allem anderen auch schon deshalb, weil man für Verwaltungszwecke der Gemeinde andere Menschen und Persönlichkeiten aussuchen wird als für die Nationalversammlung in Wien und auch an die Kandidaten für die Prager Nationalversammlung andere Anforderungen würde richten müssen. Es werden also dadurch weder geeignete Persönlichkeiten noch in sachlicher Hinsicht praktische Unterlagen für etwaige Ernennungen in späterer Zeit gewonnen werden. Er möchte auf einige Folgen aufmerksam machen, welche sich aus der Preisgabe Deutschböhmens ergeben werden: Einerseits der selbständige Anschluß an das Deutsche Reich mit Umgehung Wiens, wodurch Wien und Deutschösterreich eine Fülle wirtschaftlicher, geistiger und kultureller Kräfte verlieren würde, andererseits die Erhöhung der ohnedies bestehenden Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung und Liquidierung des alten Staates.

Staatskanzler R e n n e r: Das Schicksal des § 40 ist wie das eines jeden strittigen Paragraphen eine verschiedene, in der Wechselrede zutage getretene Interpretation. Den Eindruck auf die Weststaaten wolle er nicht so verstanden wissen, als ob deren Verfassungen ein Ideal seien, aber praktisch sind diese Staaten heute unsere Richter. Er bemerke, daß die französischen Blätter unsere provisorische Nationalversammlung nie ernst genommen haben, weil dieselben

[32] Beilage 75/IV/3: Zusatzantrag Langenhan (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags stimmt mit dem Protokolltext überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

sich die Mandate selbst verlängert haben, während sie unserer Regierung und Verwaltung Achtung gezollt haben. Nun soll der Anschluß an das Deutsche Reich unzweideutig zum Ausdruck kommen und von aller Welt ernst genommen werden, wir dürfen daher nicht den Einspruch erheben lassen, daß ein Drittel der Politiker nicht berechtigt sei, mitzustimmen. Sein Vertagungsantrag werde umso dringender sein, je mehr wir uns der Konstituante nähern, denn es wäre ein Unglück, wenn der Staatsrat berufen würde, und ein beachtenswerter Teil der Nationalversammlung würde gegen die Anwesenheit nicht gewählter Vertreter protestieren. Wenn die Nationalversammlung aber in voller Freiheit beschlossen hat, zu berufen, so kann auch eine Minderheit nichts dagegen einwenden. Staatsrat Langenhan hat nach den wahren Gründen der sozialdemokratischen Haltung gefragt. Er müsse demgegenüber sagen, daß die Sozialdemokraten sich doch durch den Verzicht auf die Ernennungen am meisten schaden, indem sie einer beträchtlichen Anzahl von Mandaten entsagen. Er müsse ferner betonen, daß man in politischen Dingen intuitiv schauen, aber nicht plakatieren könne. Die Sache Deutschböhmens ist im Anfang sehr schlecht gestanden und von Tag zu Tag besser geworden, und dies gerade durch unsre Politik der Zurückhaltung, indem England sich in Bezug auf die deutschböhmische Frage ziemlich gewendet hat, ebenso wie die amerikanische Presse; ein großer Übelstand ist, daß Wilson[33] sich sehr stark persönlich für die tschechische Sache engagiert zu haben scheint; was Italien anlangt, ändern sich die Dinge zu unseren Gunsten, während Frankreich uns beharrlich feindselig gegenübersteht. Nun kann der psychologische Moment eintreten, wo Deutschböhmen selbst vor dem Pariser Kongreß Zeugnis für seine Existenzberechtigung geben muß, denn für die Ententevölker ist die Unerträglichkeit des jetzigen Zustandes noch nicht erwiesen. Dafür müsse man gerüstet sein, dafür werden aber Entschließungen deutschböhmischer Abgeordneter im Exile kein Gewicht haben; diese Vertretung von Böhmen muß jetzt tatsächlich erkämpft werden. Damit beantwortet sich auch die andere Frage Langenhan; Staatssekretär Bauer ist für eine Politik des Zuwartens und der inneren Konsolidierung den Tatsachen entsprechend gewesen, aber nicht für eine zuwartende Politik aus Prinzip. Die Tschechen und Südslaven sind in dieser Zeit aggressiv auf imperialistische Abenteuer ausgegangen und haben dadurch die innere Konsolidation versäumt, es wird nun der Moment kommen, wo wir konsolidiert sind, die anderen aber nicht, wo es möglich sein wird, das unsere zu fordern und zu erzwingen. Wenn die Herren mit dem Vorschlag des Staatssekretariats nicht einverstanden sind, so könne derselbe fallen gelassen werden und man werde später auf diese Sache zurückkommen können. Für Deutschböhmen sind 3 Wege gegeben: Nach Prag, nach Wien, nach Weimar. Er verkenne die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des letzteren Weges nicht, aber wie immer man es auffaßt, politisch sind die Dinge noch nicht zur Entscheidung reif, wir haben daher keinen Grund, uns zu übereilen, daher sein Vertagungsantrag.

Präsident H a u s e r zur Abstimmung. Er müsse vorerst betonen, daß es ihm sehr leid tue, daß der Staatskanzler mit seinen letzten Worten gesagt hat, daß es gleichgiltig sei, ob Deutschböhmen zu Deutschösterreich gehöre oder nicht. Der Vertagungsantrag des Kanzlers wird abgelehnt.

Der Antrag T e u f e l: Für gesetzliche Berufung von Abgeordneten und Einforderung von Parteienvorschlägen bis 3. März wird mit 13 Stimmen a n g e n o m m e n, wodurch der Eventualantrag Teufel entfällt. D e r Z u s a t z a n t r a g L a n g e n h a n: Falls Vorschläge noch nicht vorliegen sollten, wäre der Staatsrat in der Zwangslage, von Ernennungen Abstand zu nehmen und dieselben der Nationalversammlung zu überlassen, wird mit 8:3 Stimmen a n g e n o m m e n bei Stimmenenthaltung der sozialdemokratischen Mitglieder des Staatsrates.

---

[33] Thomas Woodrow Wilson, 4. März 1913 bis 4. März 1921 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zur Abstimmung: Licht: Der Antrag T e u f e l ist a n g e n o m m e n, zum Zusatzantrage Langenhan könne daher keine Stimmenenthaltung stattfinden.

Präsident H a u s e r stellt fest, daß die Abstimmung über den Antrag Langenhan bestritten ist und schlägt daher eine nochmalige Abstimmung vor.

Präsident S e i t z: Nach dem jetzigen Stande der Abstimmung ist der Antrag Teufel angenommen; der Antrag Langenhan erörtert den Fall, daß bis Montag nicht alle Wahlvorschläge eingelaufen seien. Wenn eine getrennte Abstimmung Platz greife: a) von „falls bis abzusehen" und b) von „und diese Ernennungen bis zu überlassen", so könnten die sozialdemokratischen Mitglieder auch abstimmen und der Vorschlag des Präsidenten Hauser betreffs neuerlicher Abstimmung angenommen werden.

Der Antrag L a n g e n h a n erster Teil wird a n g e n o m m e n, der Antrag Langenhan zweiter Teil wird ebenfalls a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 75/IV).

Der Antrag Teufel auf Ausschreibung der Wahlen in den besetzten Gebieten und auf Vorlage einer vereinfachten Wahlordnung entfällt hiemit einstweilen.[34] (Beschlußprotokoll 75/IV).

Die Sitzung wird über Antrag des Staatskanzlers Renner für geheim erklärt. (Beschlußprotokoll 75/V).[35]

II. Punkt der Tagesordnung: b) Ernennung der Mitglieder des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.[36]

Staatskanzler R e n n e r berichtet über den vorliegenden Vorschlag und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, den Hofrat Guido von Bonfioli-Cavalcabò[37], trotzdem er Italiener der Abkunft nach sei, zu ernennen, da er sich durch seine Haltung in Tirol gerade bei den Italienern verhaßt gemacht habe.

T e u f e l beanständet die Ernennungen der Hofräte Hermann von Herrnritt[38], eines Tschechen, und des genannten Italieners Bonfioli.

Präsident S e i t z verweist darauf, daß heutzutage nur sachliche Gründe maßgebend seien, nicht die gewissen Nuancen wie im alten Staate.

L i c h t spricht über Herrnritt und ersucht um Feststellung seiner Stellungnahme zur lex Perek[39], da in Wien ähnliche Verhältnisse eintreten könnten.

---

34 Vgl. weiter SRP Nr. 76/II b.

35 Auch Beschlußprotokoll Punkt V enthält lediglich den Hinweis: „Die Beratung wird über Antrag des Staatskanzlers für geheim erklärt." Vermutlich ging es um eine vermeintliche Reise der Kaiserin Zita in die Schweiz. Renner nahm in der folgenden Staatsratssitzung auf diese Angelegenheit Bezug und sprach in diesem Zusammenhang vom „geheimen Berichte der letzten Sitzung". Vgl. SRP Nr. 76/II. Zita Maria delle Grazie, Gattin Kaiser Karls I., 22. November 1916 bis 11. November 1918 Kaiserin von Österreich, Mitglied des Hauses Bourbon-Parma.

36 Beilage 75/VI: Antrag an den Staatsrat (1 Seite). Der Antrag enthält die Besetzungsvorschläge für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Die Vorschläge werden vollständig im geheimen Nachtrag wiedergegeben, der im Anschluß an das Beschlußprotokoll der vorliegenden Sitzung abgedruckt wird.

37 Guido von Bonfioli-Cavalcabò, Hofrat, 1910 bis 1920 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

38 Dr. Rudolf Hermann von Herrnritt, Jurist, 1909 bis 1930 Rat bzw. Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

39 Lex Perek: benannt nach dem tschechischen Politiker Dr. Václav Perek. Perek, ab 1896 mährischer Landtagsabgeordneter, engagierte sich intensiv für den sogenannten Mährischen Ausgleich bzw. Pakt von 1905, zu dem die sogenannte „lex Perek" zählte, die bestimmte, daß Kinder Schulen besuchen sollten, in denen in ihrer jeweiligen Muttersprache unterrichtet wurde. Vgl. Abschnitt II, § 20 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren Nr. 4, Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht, vom 12. Jänner 1870, LGBl. Nr. 3 (Gesetz über die nationale Trennung der Schulbehörden), und des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, LGBl. Nr. 17, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, ausgegeben

L a n g e n h a n macht aufmerksam, daß Herrnritt sich selbst anläßlich einer Rundfrage eines früheren Ministerpräsidenten als Tscheche bekannt habe und bittet den Kanzler, in den Akten der Staatskanzlei diesbezüglich nachforschen zu lassen.[40]

Präsident H a u s e r spricht sich dahin aus, daß wir an deutschösterreichischen Persönlichkeiten wohl keinen derartigen Mangel haben dürften, daß wir auf Fremdnationale greifen müssen.

W o l f: Es geht nicht an, zwei Fremdnationale zu nehmen und zwei der deutschen Nationalität Angehörige zurückzusetzen.

Staatskanzler R e n n e r: Er sei überrascht, daß Herrnritt als Tscheche angesehen werde; was Bonfioli betrifft, so wiederhole er, daß derselbe sich zu Gunsten der deutschen Sache in Tirol exponierte.[41]

W a l d n e r kritisiert den Vorschlag, an dem auffallend sei, daß er vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes[42] ausgehe, während früher der Ministerpräsident mit seiner Verantwortlichkeit die Vorschläge gedeckt hat. Weiters seien dadurch, daß bei diesem Vorschlage zwei unzweifelhaft deutsche Beamte ausgeschieden wurden, diese Ernennungen so prononciert, die Öffentlichkeit würde dieses Vorgehen nicht verstehen.[43] Vielleicht ließe sich diese unangenehme Färbung vermeiden, wenn man die beiden deutschen Beamten beibehielte. Eine zweite Frage sei die: es wird auf das Alter ein Gewicht gelegt und mit einer gewissen Altersgrenze wurden die Richter pensioniert;[44] nun ist aber der Senatspräsident Reissig[45] 73 Jahre alt und hat über 50 Jahre Dienstzeit. Er wolle damit keineswegs einen persönlichen Angriff verbinden, sondern es handle sich ihm um das Prinzip.

Staatskanzler R e n n e r klärt diese Fragen dahin auf, daß der Staatskanzler für die Vorschläge verantwortlich sei und daß Reissig als Präsident des Finanzsenates notwendig sei, denn die von ihm geführte Judikatur lasse sich nicht ohne Übergabe fortsetzen. Bei den jüngeren Räten sei man im Staatsrat auf das Bedenken gestoßen, daß Herrnritt kein Deutscher sei. Über seine wissenschaftliche Qualifikation sei er sich im Klaren, über das von Langenhan Gesagte werde er Erkundigungen einholen lassen. Ferner waren folgende Grundsätze maßgebend: Alle zu alten Beamten wurden nicht übernommen, ferner alle jene nicht, welche durch einen offenkundigen Akt der Protektion hineingekommen sind, dann wurde eine Umfrage

---

am 29. Jänner 1906. Zum Mährischen Ausgleich vgl. auch Lukáš Fasora (Hg.), Der Mährische Ausgleich von 1905. Möglichkeiten und Grenzen für einen nationalen Ausgleich in Mitteleuropa, Brünn 2006.

40 Im Aktenmaterial der Staatskanzlei konnte nichts zu derartigen Nachforschungen eruiert werden.

41 Hermann von Herrnritt, 1909 bis 1930 Rat bzw. Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes. Guido von Bonfioli-Cavalcabò, ab 13.9.1910 Rat des Verwaltungsgerichtshofes, 1914 Ernennung zum Hofrat, 1920 Versetzung in den dauernden Ruhestand.

42 Dr. Karl Grabmayr von Angerheim, 1913 bis 1918 Präsident des Reichsgerichtes, 1919 bis 1921 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

43 Auf welche Beamten des Verwaltungsgerichtshofes sich Waldner konkret bezog, ist nicht eindeutig festzustellen. Insgesamt wurden sechs Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (ein Senatspräsident und fünf Mitglieder) auf Grundlage des StGBl. Nr. 134, Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die Versetzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand, ausgegeben am 24. Dezember 1918, pensioniert. Informationen dazu finden sich in AdR, StK, GZl. 1.157/1919, Versetzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand. Vgl. dazu auch SRDV Nr. 24/5 a. Die Kärntner „Freien Stimmen“ wetterten gegen die Besetzungen am Verwaltungsgerichtshof, schrieben dabei von gar vier „deutschen Beamten“, die in den Ruhestand versetzt würden, und kritisierten die Bestellungen Herrnritts und Bonfiolis, vgl. Freie Stimmen, 28. März 1919, S. 2 „Deutscher Michel, wach' auf!“.

44 Vgl. dazu SRP Nr. 60, Anmerkung 7.

45 Dr. Heinrich Freiherr von Reissig, Hofrat, 28. Juli 1905 bis 26. November 1919 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

wegen der Befähigung gehalten, wodurch zwei bis drei Richter ausgeschieden wurden. Er bittet, Bonfioli zu ernennen, betreffs Herrnritt werde er neue Erkundigungen einziehen.

Präsident H a u s e r: Staatsrat Licht beantragt, die Ernennung Herrnritts zu vertagen.

Präsident S e i t z hat nichts gegen die Vertagung, aber verwahrt sich dagegen, daß zum Kriterium gemacht werde, wie Herrnritt judiziert hat; denn dann hörte sich jedes Recht auf und dieser Beschluß wäre von katastrophaler Wirkung auf unsere Richter und ihre Denkart.

T e u f e l stimmt im Prinzip dem Präsidenten Seitz zu, beanständet jedoch, daß der Kanzler offenkundige Protektionskinder ohne Rücksicht auf deren Befähigung ausgeschlossen habe, da auch in der Beurteilung, wer ein Protektionskind sei, der Willkür Tür und Tor geöffnet sei.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt hinsichtlich der von Langenhan mitgeteilten Bedenken, Erhebungen pflegen zu lassen, daß er jedoch die von Herrnritt vertretene Judikatur nicht berücksichtigen werde. Gegen die Aufnahme der beiden deutschen Räte, welche ausgeschieden wurden, müsse er sich aus sachlichen Gründen verwahren.

Präsident H a u s e r bemerkt zur Abstimmung, daß es unmöglich sei, im Staatsrat derartige Ernennungen vorzunehmen, da derartige Erörterungen vor einem so großen Forum peinlich seien. Der Vorschlag wird mit Ausnahme der Ernennungen des Hofrates Herrnritt, über den noch Erkundigungen eingezogen werden, genehmigt.[46] (Beschlußprotokoll 75/VI vertraulich).

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: a) Staatssekretär für Finanzen: Bericht über den in der 69. Staatsratssitzung vom 29. Jänner 1919 gestellten Antrag Teufel, betreffend die Besorgung der Druckarbeiten durch die d.ö. Staatsdruckerei.[47]

---

[46] Vgl. den im Anschluß an das Beschlußprotokoll abgedruckten geheimen Nachtrag. Material zur Ernennung Bonfiolis findet sich in AdR, StK, GZl. 772/1919, Enthebung der nichtdeutschen Staatsbediensteten, Zl. 711/1918, Erster Präsident des Verwaltungsgerichts-Hofes, betreffend Ausscheidung der Staatsbediensteten nicht deutscher Nationalität. Der Akt enthält u. a. ein an Renner gerichtetes Schreiben vom 28. November 1918, in dem umfangreich dargelegt wurde, welche Gründe für Bonfiolis Belassung sprachen. Weiters enthält der Akt eine „Liste jener Beamten und sonstigen Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes, die sich zur Deutschen Nationalität bekannt haben", darunter auch Bonfioli. Ebenso findet sich im Akt ein „Verzeichnis der enthobenen ehemals österreichischen Staatsbediensteten nicht deutscher Nationalität", das die Namen 28 Bediensteter des Verwaltungsgerichtshofes anführt, die größtenteils am 30. November 1918 enthoben worden waren. Vgl. auch SRDV Nr. 11/2.

[47] Beilage 75/VII: StAF, Zl. 3.548-8/1919, Bericht zum Antrag Teufel (3½ Seiten). Im Bericht wurde zum zugrundeliegenden Antrag des Staatsrates Teufel (vgl. SRP Nr. 69/Beschlußprotokoll Punkt XVI) ausgeführt, daß die Staatsdruckerei statutenmäßig berufen sei, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Drucksorten und Druckwerke herzustellen und es den staatlichen Ämtern und Behörden daher obliege, solche Druckarbeiten grundsätzlich der Staatsdruckerei zu überantworten, „unter Ausschluß aller anderen Druckereien". Erst infolge der Kriegsverhältnisse sei es durch den rasch steigenden Bedarf an diversen Druckerzeugnissen zunehmend dazu gekommen, daß Ämter und Behörden entweder Eigendruckereien eingerichtet oder ihre Aufträge Privatfirmen erteilt hatten. Um nach Kriegsende eine völlige Stillegung der Staatsdruckerei zu verhindern, hatte das Staatsamt der Finanzen sodann alle Staatsämter ersucht, wieder auf diese zurückzugreifen, eine gleichartige Anweisung war auch an sämtliche Landesfinanzbehörden ergangen. Nachdem in weiterer Folge zahlreiche Eingaben von Privatdruckereien eingegangen waren, die um ihre Existenz fürchteten, hatte das Staatsamt klargestellt, daß es ihm hauptsächlich um die möglichst rasche Auflösung der während des Kriegs entstandenen Eigendruckereien gelegen war, während Aufträge an kleinere und mittlere Privatbetriebe auch weiterhin möglich sein sollten, um diese Betriebe und deren Arbeiter nicht zu gefährden. Nichtsdestotrotz wurde im Bericht abschließend darauf gedrängt, daß die den großen Privatfirmen übertragenen Druckaufträge ehestens dem staatlichen Druckereibetrieb überwiesen würden, sobald die bestehenden Vertragsverhältnisse das zuließen.

U.St.S. B e c k verliest den Bericht des Staatsamtes für Finanzen, welcher dahingeht, daß die Staatsdruckerei statutengemäß zur Herstellung der staatlichen Druckarbeiten berufen, die staatlichen Ämter aber zur Heranziehung der Staatsdruckerei in erster Linie verpflichtet seien. In dieser Hinsicht sei erst durch den Krieg, als die Staatsdruckerei nicht allen Aufträgen zeitgerecht nachkommen konnte, eine Änderung eingetreten, indem teils private Firmen herangezogen, teils eigene Druckereien der staatlichen Ämter geschaffen wurden. Da infolge des Kriegsausganges eine Stillegung des Betriebes der Staatsdruckerei drohte, mußte das Staatsamt für Finanzen, gestützt auf einen Kabinettsbeschluß[48] und unterstützt durch die Staatskanzlei, an die Ämter herantreten, die Auflassung der entstandenen eigenen Druckereien vorzunehmen und die Privatdruckereien bei Vergebung wieder auszuschalten. Durch den erhobenen Protest der Privatfirmen, welche sich selbst in einer Notlage befinden, bewogen, hat das Staatsamt in einem nachträglichen Erlaß zugestanden, daß den kleinen und mittleren Privatdruckereien Aufträge vorläufig weiterbelassen werden und besonders staatliche Ämter außerhalb Wiens ihre Druckaufträge zum Teil privat an Ort und Stelle vollziehen lassen können, dagegen den großen Privatdruckereien die Aufträge nur solange, als die Verträge laufen, gegeben werden mögen.[49]

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. (Beschlußprotokoll 75/VII).

III/1 b) Antrag wegen Erhöhung der Zuckerpreise.

Unterstaatssekretär B e c k berichtet, daß dieser Gegenstand irrtümlich auf die Tagesordnung gesetzt wurde und entfällt.[50]

III/1 c): Bericht in Angelegenheit der vom Staatsrat Dr. Jerzabek in der 69. Staatsratssitzung vom 22. Jänner 1919 gestellten Anfrage, betreffend die Regelung der Ausgabe von Rauchmaterialien.[51]

---

[48] Vgl. KRP Nr. 33/8 vom 17. Dezember 1918. Staatskanzler Renner hatte in jener Sitzung darauf hingewiesen, daß „mangels staatlicher Aufträge an die Staatsdruckerei die gesamte Arbeiterschaft dieses Unternehmens (ungefähr 1.600 Köpfe) binnen kurzem beschäftigungslos sein werde", und die Kabinettsmitglieder daher dringend ersucht, „Druckaufträge innerhalb ihres Ressorts ausschließlich der Staatsdruckerei erteilen zu wollen".

[49] Informationen dazu, darunter auch die diversen Aussendungen des Staatsamtes für Finanzen in der Angelegenheit, finden sich in AdR, StK, GZl. 84/1919. So enthält der Akt etwa unter Zl. 1.526/1918, Benützung der Staatsdruckerei durch die Staatsämter, zwei Rundschreiben des Staatssekretärs für Finanzen vom 6. und 25. Dezember 1918, in denen die Staatsämter „auf die gebieterische Notwendigkeit der Vergebung sämtlicher staatlicher Druckarbeiten an die Deutschösterreichische Staatsdruckerei, deren Stillegung infolge Arbeitsmangels schon für die nächste Zeit befürchtet werden muß", hingewiesen wurden. Die Auflassung „unrentabler Eigendruckereien" der diversen Ressorts sollte die ausreichende Beschäftigung der Staatsdruckerei garantieren. Der im Protokolltext von Beck erwähnte nachträgliche Erlaß, datiert mit 15. Februar 1919, in dem u. a. gegenüber den kleinen und mittleren Privatdruckereien aufgrund der prekären wirtschaftlichen Situation eine „schonende Behandlung" empfohlen wurde, findet sich unter Zl. 84/5/1919, Vergebung von Druckarbeiten an die Staatsdruckerei. Weiters enthält der Akt auch einen Protest diverser Buchdruckereiverbände gegen die ausschließliche Vergabe von Druckarbeiten an die Staatsdruckerei (Zl. 84/1919, Verwahrung gegen die Vergebung staatlicher Druckarbeiten an die d.ö. Staatsdruckerei).

[50] Im Staatsrat wurde darüber nicht mehr berichtet. Zuckerpreisfragen standen im Kabinettsrat wieder im Juni 1919 auf der Tagesordnung, vgl. KRP Nr. 77/14 vom 6. Juni 1919 und Nr. 85/10 vom 4. Juli 1919.

[51] Beilage 75/VIII: StAF, Zl. 2.157-8/1919, Bericht an den Staatsrat (1½ Seiten). Im Bericht wurde zur zugrundeliegenden Anfrage des Staatsrates Jerzabek (vgl. SRP Nr. 69/Beschlußprotokoll Punkt XVII) ausgeführt, daß die Finanzverwaltung im Hinblick auf das Tabakmonopol reges Interesse daran habe, die Tabakfabrikatenerzeugung möglichst bald derart zu steigern, daß die derzeit notwendigen Einschränkungen aufgehoben werden könnten. Verhandlungen über die Beschaffung der dazu benötigten ausländischen Rohstoffe seien jedoch bislang zu keinem Ergebnis gelangt, die benötigten Rohstoffmengen würden daher im günstigsten Fall wohl erst gegen Jahresende bei den Betriebsstätten

U.St.S. B e c k verliest einen Bericht des Staatsamtes für Finanzen dahingehend, daß die Staatsverwaltung wegen der aus dem Tabakmonopol fließenden Einnahmen selbst im höchsten Grade an der Steigerung der Tabakfabrikatenerzeugung interessiert sei und wegen der Sicherstellung der Ausländerrohstoffe bereits die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet habe. Die Valutaschwierigkeiten und der Mangel an Transportmitteln wirke jedoch äußerst hemmend, sodaß kaum vor 1920 mit einer Erhöhung der Erzeugung werde eingesetzt werden können.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.[52] (Beschlußprotokoll 75/VIII).

III/1 d) Einholung der Bestätigung des Staatsrates für die Bestellung von Generalräten der österr.ung. Bank.[53]

U.St.S. B e c k berichtet hiezu, daß nach § 30 der Statuten der österr.ung. Bank die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräte dem Kaiser vorbehalten war,[54] somit nach den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen der Bestätigung der obersten Regierungsgewalten in den entstandenen Nationalstaaten unterliegen. Es wäre der Bank zu überlassen, das Einvernehmen mit den übrigen Nationalstaaten zu pflegen, sodaß die d.ö. Regierung dieselben nur von der durch sie erfolgten Bestätigung in Kenntnis setze.

---

eintreffen. Mit der Aufnahme des dem früheren Friedensbedarf entsprechenden Verschleißes sei daher nicht vor den Sommermonaten 1920 zu rechnen.

52 Zur Entwicklung des österreichischen Tabakmonopols und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Nachkriegsjahren bis 1927 vgl. 10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich 1918–1928, Wien 1928, S. 452–461. Mit dem Ende der Monarchie „gingen 21 Tabakfabriken, unter ihnen einige mit Transitdepots für Rohstoffe, 15 Tabakverschleißmagazine und alle Tabakeinlösungsämter in den Besitz der Nachfolgestaaten über. Der österreichischen Tabakregie verblieben nur 9 Tabakfabriken (Wien-Ottakring, Wien-Rennweg, Hainburg, Stein, Linz, Hallein, Fürstenfeld, Klagenfurt und Schwaz), 3 Verschleißmagazine (Wien-Alsergrund, Wien-Ottakring und Graz) und das Verwaltungsgebäude der Generaldirektion in Wien." Die Leistungsfähigkeit und Produktionskapazität der verbliebenen Fabriken und Betriebsstätten reichten nicht aus, um den inländischen Bedarf an Rauchmaterial zu decken, und die „Beschaffung der Rohstoffe, Hilfsstoffe und der Betriebsmaterialien war in dem verkleinerten Wirtschaftsgebiete mit seiner sich täglich verschlechternden Währung noch schwieriger als im Kriege. Valuten zum Rohstoffankaufe standen nicht zu Verfügung, auch langjährige Lieferanten ließen die Tabakregie im Stiche und gewährten keine Kredite. So war die Tabakregie gezwungen, die benötigten Rohstoffe zunächst durch Vermittlung spekulativer Elemente sicherzustellen, die sich das Risiko der Kronenentwertung durch Preise bezahlen ließen, welche den Handelswert der gelieferten, qualitativ wenig entsprechenden Rohstoffe weit übertrafen." Den Tiefpunkt erreichte diese Entwicklung im Jahr 1921, danach setzte ein allmählicher Wiederaufbau ein, unterstützt durch ein Konsortium holländischer Tabakfirmen, die der Tabakregie einen langfristigen Barkredit zur Beschaffung der nötigen Rohstoffe gewährte, und die Begebung von Wechseln. Die hierauf folgende positive Entwicklung der Tabakregie ermöglichte es, die gewährten Kredite zurückzuzahlen und bis Ende 1927 die letzten Wechsel einzulösen, danach wurden „die Rohstoffe zu den im Tabakhandel üblichen Fristen mit den präliminarmäßig zur Verfügung stehenden Geldern bezahlt". Vgl. ebendort, S. 454 f.

53 Beilage 75/IX: Bestätigung der Generalräte (1½ Seiten). Der Inhalt der Beilage wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben. Ein Bericht über die dort erwähnte Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1919 findet sich etwa in Reichspost. Morgenblatt, 4. Februar 1919, S. 9 „Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank", die hier behandelten Ernennungen wurden dort allerdings nicht erwähnt. Zur Österreichisch-ungarischen Bank vgl. auch SRP Nr. 71, Anmerkung 96.

54 Artikel 30 des Statuts der Österreichisch-ungarischen Bank (RGBl. Nr. 66, Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, ausgegeben am 28. Juni 1878) lautete: „Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken."

Er beantrage daher, den gewählten Generalräten der österr.ung. Bank Dr. Richard F a b e r[55], Emil K r a f t[56] und Eduard M e d i n g e r[57] die Bestätigung durch den Staatsrat zu erteilen.

Der Antrag wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 75/IX).

III/1 e) Vollzugsanweisung über die Pragmatisierung der Kanzleigehilfen, Aushilfsdiener und Landpostdiener.[58]

U.St.S. B e c k berichtet, daß die vorliegende, eingehend durchberatene Vollzugsanweisung nur dem Zwecke diene, Unebenheiten des Gesetzes auszugleichen und beantragt deren Erlassung. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 75/X).

III/3: Staatssekretär für Justiz: Antrag, betreffend die Kommission zur Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege. Entfällt.[59]

III/4: Staatssekretär für öffentliche Arbeiten: Zuerkennung fallweiser Begünstigungen an gewerbliche Staatslehrpersonen.[60]

Staatssekretär Z e r d i k berichtet, daß bei der Gehaltsregulierung des Jahres 1907 die vielfach mehr als an anderen Mittelschulen in Anspruch genommenen Lehrkräfte der staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten ungünstig bedacht wurden, sodaß mit kaiserlicher Entschließung vom 25. April 1908 dem Minister die generelle Ermächtigung zur Zuerkennung einer Reihe von fallweisen Begünstigungen gegeben wurde, welche geeignet wäre, die entstandenen Härten etwas auszugleichen. Da seines Erachtens durch die staatsrechtlichen Veränderungen diese Ermächtigungen hinfällig geworden sind, bittet er – ohne einer zukünftigen gesetzlichen Regelung vorgreifen zu wollen – den Staatsrat, dem Staatsamt für öffentliche Arbeiten einstweilen die gleiche Ermächtigung zu geben. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 75/XI).

III/2: Statut des Ernährungsbeirates des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung.

Staatskanzler R e n n e r berichtet, daß es notwendig sei, die nichtdeutschen Mitglieder des Ernährungsbeirates[61] abzustoßen und im Übrigen diesen zu übernehmen, und beantragt

---

55 Dr. Richard Faber, Inhaber der Firma M. Faber & Co. in Wien (Spitzenerzeugung und -handel). Vgl. Compass 1918. Band 5, Wien 1918, S. 2062.

56 Emil Kraft, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, DnP, 4. April 1919 bis 9. November 1920 der Konstituierenden Nationalversammlung, 10. November 1920 bis 13. Dezember 1923 Nationalratsabgeordneter, GdP, 31. Mai 1922 bis 17. April 1923 Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

57 Eduard von Medinger, Inhaber der Firma J. Medinger & Söhne in Wien (Farben- und chemischer Produktenhandel). Vgl. Compass 1918. Band 4, Wien 1918, S. 1054.

58 Beilage 75/X: Vollzugsanweisungsentwurf (2½ Seiten, gedruckt). Die Vollzugsanweisung enthielt diverse Vollzugsbestimmungen zu StGBl. Nr. 100, Gesetz vom 5. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 13. Februar 1919. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 148, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. Februar 1919, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener, ausgegeben am 27. Februar 1919, überein. Zur Beschlußfassung über StGBl. Nr. 100/1919 vgl. SRP Nr. 71/VII.

59 Vgl. weiter SRP Nr. 76/III/1, wo der Punkt allerdings ebenfalls zurückgestellt wurde. Zur Kommission vgl. SRP Nr. 61, Anmerkungen 80 und 81, zu ihrer Zusammensetzung SRP Nr. 64/III und Nr. 77/ Beschlußprotokoll Punkt IX, weiters SRDV Nr. 17/6.

60 Beilage 75/XI: Bericht für den Staatsrat (4½ Seiten). Der Bericht wird unter Beschlußprotokoll Punkt XI wiedergegeben.

61 Der Ernährungsrat zur Erörterung allgemeiner Fragen der Volksernährung und damit zusammenhängender Anordnungen war mit § 3 des RGBl. Nr. 402, Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 30. November 1916, betreffend das Statut des Amtes für Volksernährung, ausgegeben am 1. Dezember 1916, geschaffen und bei dem genannten Amt installiert worden. Vgl. auch Margarete Grandner, Kooperative Gewerkschaftspolitik in der Kriegswirtschaft: die freien Gewerkschaften Österreichs im

die Erlassung der vorliegenden Vollzugsanweisung.[62] A n g e n o m m e n.[63] (Beschlußprotokoll 75/XII).

III/5: Staatssekretär für Heerwesen: Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfelde durch das Staatsamt für Verkehrswesen[64] und

III/6: Staatssekretär für Landwirtschaft: Beitritt des Staatsrates zum Salzburger Landesgesetz, betreffend die Ergänzungs-Regulierungs-Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holzbezugs- und Weiderechte, werden zurückgestellt.[65]

[IV]

IV. Punkt der Tagesordnung: a) Bericht über das Ergebnis der Steuerenquete.

Staatsrat L i c h t berichtet, daß die von ihm einberufene Steuerenquete eine rege und lebhafte Aussprache ergeben habe und das Protokoll in Druck gelegt werde, wobei er die Körperschaften, welche Experten entsendet haben, zur Tragung der Druckkosten veranlaßt habe. Die Finanzverwaltung hat sich bereit erklärt, in Verfolg der Ergebnisse der Enquete Weisungen für die Praxis zu erteilen.[66]

Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Staatsrat Licht für seine Bemühungen der beste Dank ausgesprochen. (Beschlußprotokoll 75/XIII).

IV/b: Neutralisierung des mähr.schlesischen Industriegebietes.

---

ersten Weltkrieg, Wien/Köln/Weimar 1992, S. 134. Ein ausführlicher Bericht über die 13. Tagung des Ernährungsrates, die noch am 10. Oktober 1918 stattgefunden hatte, findet sich in Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Nr. 10, Oktober 1918, S. 300 f „Ernährungsrat".

62 Beilage 75/XII und 75/XII/1: Vortrag für den Staatsrat (2 Seiten); Vollzugsanweisungsentwurf (5 Seiten). Der Ernährungsrat hatte mit der Errichtung des deutschösterreichischen Staates seine Tätigkeit eingestellt, da aber „in der Oeffentlichkeit vielfach die Wiederaufnahme der Tätigkeit eines solchen Beirates als Vermittlungsorgan zwischen Amt und Bevölkerung gewünscht" werde, hatte das Staatsamt für Volksernährung zunächst die Zustimmung des Kabinettsrates zu einer entsprechenden Maßnahme eingeholt (vgl. KRP Nr. 14/9 vom 21. November 1918) und beantragte nun im Staatsrat die Erlassung der gegenständlichen Vollzugsanweisung, die zusammen mit dem Direktorium des Staatsamtes für Volksernährung ausgearbeitet worden war. Der Entwurf enthielt Bestimmungen zur Zusammensetzung des einzusetzenden Beirates, der aus 40 Mitgliedern aus dem Kreis der Verbraucher, der Landwirtschaft und des Nahrungsmittelgewerbes bestehen sollte. Zur Beratung der Verhandlungsgegenstände des Beirates sollten Ausschüsse gebildet werden, die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates sollte durch eine besondere Geschäftsstelle besorgt werden. Die übrigen Bestimmungen des Statuts des Beirates waren dem Statut des alten Ernährungsrates entnommen worden.

63 Die Vollzugsanweisung wurde nicht verwirklicht.

64 Vgl. weiter SRP Nr. 76/III/2 a, wo der Punkt jedoch erneut zurückgestellt wurde.

65 Vgl. weiter SRP Nr. 76/III/3, wo jedoch auch dieser abermals zurückgestellt wurde. Zum gegenständlichen Gesetzestext vgl. Landesgesetz- und Verordnungs-Blatt für das Land Salzburg Nr. 47, Gesetz vom 11. April 1919, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, ausgegeben am 23. April 1919. Im Zusammenhang damit vgl. auch KRP Nr. 176/8 vom 27. April 1919.

66 Zum Verlauf der Enquete vgl. detailliert Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Heft 2, Februar 1919, S. 39–41 „Enquete über die Steuerpraxis". In diesem Zusammenhang vgl. auch AdR, StK, GZl. 630/1919. Der Akt enthält Eingaben und Beschwerden, etwa von Seiten der Wiener Ärztekammer, betreffend die Steuerpraxis der Behörden, sowie ein Schreiben Renners an diverse Stellen vom 31. Jänner 1919, in dem er auf die Behandlung der Thematik in der vorliegenden Staatsratssitzung und deren Ergebnisse verwies. Vgl. auch SRP Nr. 70/IX.

Dr. L i c h t berichtet: Bekanntlich hat die Nationalversammlung die Neutralisierung des mähr.schles. Industriegebietes, welche auch in der Staatserklärung enthalten ist, beschlossen, und wäre dieselbe auch sehr zweckdienlich gewesen wegen der Kohlenversorgung und aus Verkehrsrücksichten.[67] Eine deutsche Delegation des Gebietes hatte sich an Ort und Stelle unbehindert von den Tschechen gebildet.[68] Mittlerweile sind die tschechischen Angriffe auf Polen wegen des Karwiner Kohlenbeckens[69] erfolgt und eine interalliierte Studienkommission hat das Gebiet besucht.[70] Dem Sprecher der deutschen Delegation[71] wurde eine freundliche Ansprache zuteil und eine überreichte Denkschrift sachlich beantwortet. Es handelt sich jedoch nicht um ein Kondominium[72], sondern um eine Internationalisierung oder Neutralisierung des Gebietes und sind Vorberatungen an Ort und Stelle gepflogen und entsprechende Vorbereitungen getroffen worden. Die Leitung einer Hilfsstelle für diesen Zweck habe er übernommen und dem Wunsche der dortigen Delegation entsprechend sich bemüht, von

---

67 Vgl. StGBl. Nr. 41, Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, ausgegeben am 28. November 1918. Punkt 4 der Erklärung lautete u. a.: „Das Industriegebiet im äußersten Norden Ostmährens und Ostschlesien, einschließlich der Sprachinsel Bielitz-Biala, bilden mit ihrem Bergbau und ihrer Industrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, auf das die Staaten Deutschösterreich, der tschechoslowakische Staat und der polnische Staat gleichermaßen Anspruch haben, zumal es auch durch seine Eisenbahnen und Wasserstraßen für jeden von ihnen die größte Bedeutung hat. Schon hierdurch ist der zwischenstaatliche Charakter dieses Gebietes festgestellt. Deshalb ist dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet als zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich zu gestalten; diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß."

68 In Ostschlesien forderte „eine Delegation der deutschen Parteien" die „Neutralisierung des Industrierevieres durch Schaffung eines zwischenstaatlichen Verwaltungsgebietes" und hatte damit, so die „Reichspost", „endgültig die Neutralität der Deutschen im tschechisch-polnischen Streite festgelegt". Vgl. Reichspost. Morgenblatt, 11. Februar 1919, S. 3 „Die gegenwärtige Lage der Deutschen in Ostschlesien". Der Artikel gibt auch einen zeitgenössischen Überblick über die einander widerstrebenden Ansprüche der polnischen und der tschechoslowakischen Regierung, betreffend das Steinkohlerevier.

69 Das Ostrau-Karwiner Steinkohlerevier (heute Bergbaurevier Ostrava-Karviná/Tschechische Republik) war nicht zuletzt für die Versorgung Wiens mit sogenannter Gaskohle bedeutsam. So hatte etwa Staatssekretär Zerdik in der 33. Sitzung des Staatsrates über Verhandlungen mit den tschechischen Behörden, betreffend Zulieferungen aus diesem Revier, berichtet. Vgl. SRP Nr. 33 vom 14. November 1918; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 19. November 1918, S. 13 „Freigabe der Kohlenzüge aus dem Ostrauer Revier. Besprechung über die nötigen Waggons" und „Gestaltung der Kohlenausfuhr aus dem Ostrauer Revier". Zu Kohleverhandlungen mit der Tschechoslowakei und zum Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens vgl. SRP Nr. 59/III a; weiters Dagmar S. Perman, The Shaping of the Czechoslovak state. Diplomatic history of the boundaries of Czechoslovak state, 1914–1920, Leiden 1962, S. 108–110.

70 Exemplarische Zeitungsmeldungen zum Konflikt um das Ostrau-Karwiner Industriegebiet zwischen Polen auf der einen und der Tschechoslowakei und der Entente auf der anderen Seite und die Besetzung der dort gelegenen Stadt Oderberg (heute Nový Bohumín/Tschechische Republik) durch tschechoslowakische Truppen vgl. Wiener Zeitung, 24. Jänner 1919, S. 13 „Polen"; 25. Jänner 1919, S. 7 „Polen"; 27. Jänner 1919, S. 3 „Tschecho-slowakische Republik". Die tschechoslowakische Regierung rechtfertigte ihr Vorgehen im Teschener Gebiet in einer Aussendung damit, daß „die dort herrschenden Zustände, die sich täglich für unser Grenzgebiet gefährlicher gestalteten", die Besetzung notwendig gemacht hätten, es sich aber nicht „um eine Erweiterung des tschechoslowakischen Gebietes" handele. Vielmehr sollte der Transport von Kohle aus dem Ostrau-Karwiner Revier sichergestellt werden, nachdem die Polen wichtige Bahnlinien besetzt hatten. Dieses Ziel sei am 29. Jänner erreicht und der weitere Vormarsch tschechischer Truppen daher eingestellt worden. Vgl. ebendort, 1. Februar 1919, S. 7 „Tschecho-slowakische Republik"; Perman, The Shaping of the Czechoslovak state, S. 118–120.

71 Es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, wer gemeint war.

72 Kondominium: durch mehrere Staaten gemeinschaftlich verwaltetes Gebiet.

den großen Unternehmungen des Gebietes finanzielle Hilfsquellen zu erschließen. Unsere Ansprüche sind sehr weittragend, zumal auch ein großes Interesse des deutschschlesischen Kattowitzer Gebietes für den Gedanken des Anschlusses besteht.[73]

Präsident H a u s e r: Dankt für den Bericht, welcher zur Kenntnis genommen wird.[74] (Beschlußprotokoll 75/XIV).

[VII]

Staatsrat T e u f e l richtet an den Staatskanzler die dringende Anfrage, wann der Staatsrat in die Lage gesetzt werde, über die ganze Abstempelung und Währungsfrage zu beraten, und wann dem Staatsrat der entsprechende Bericht der Kabinettssitzung vorgelegt werde.[75] Er beantragt, daß eine Sitzung mit dieser Tagesordnung einberufen werden möge.

Staatskanzler R e n n e r: Das Staatsamt für Finanzen hat über die Maßnahmen, welche es zu treffen gedenkt, berichtet und die Erörterungen im Kabinettsrate waren keine Formalität, wenn auch eine völlige Einmütigkeit nicht zu erzielen war. Die Vorschläge des Finanzamtes sind angenommen und als Beschluß mitgeteilt worden. Details zu erzählen, verbietet sich. Deutschösterreich wird nicht wehrlos dieser Notenabstempelung gegenüberstehen, sondern auch die Abstempelung der österr.ung. gemeinsamen Banknoten wird stattfinden und zwar durch einen entsprechenden Notenaufdruck. Die Bank hat das vorrätige Notenmaterial schon mit dem Aufdrucke ausgestattet, sodaß ein großer Teil im Austauschwege hinausgegeben wird und die Auszahlung des Staates am kommenden 1. März schon in den neuen Noten erfolgen werde.

---

73 Zur Geschichte des heute polnischen oberschlesischen Industriegebiets vgl. etwa Lutz Budraß/Barbara Kalinowska-Wojcik/Andrzej Michalczyk (Hg.), Industrialisierung und Nationalisierung. Fallstudien zur Geschichte des oberschlesischen Industriereviers im 19. und 20. Jahrhundert, Essen 2013.

74 Mit dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye wurde das fragliche Gebiet zwischen der Tschechoslowakei und Polen aufgeteilt. Artikel 224 des Vertrags, StGBl. Nr. 303/1920, enthielt Bestimmungen, die den Verkehr mit Kohle und anderen Rohstoffen zwischen Österreich, Polen und der Tschechoslowakei regeln sollten. Besondere Abkommen sollten diesbezüglich abgeschlossen werden, bis dahin bzw. bis zu einer maximalen Dauer von drei Jahren sollte „die Ausfuhr von Stein- und Braunkohlen nach Österreich bis zu einer Höchstmenge, die, mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Staaten, durch den Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden wird, mit keinerlei Ausfuhrzoll zu belegen und keinerlei Beschränkungen irgendwelcher Art zu unterwerfen“ sein. „Bei der Bestimmung dieser Menge wird der Wiedergutmachungsausschuß alle Momente einschließlich jener Mengen von Stein- und Braunkohle in Rechnung ziehen, die vor dem Kriege den Ländern des jetzigen Österreich aus Oberschlesien und aus den gemäß dem vorliegenden Vertrage an die Tschecho-Slowakei und an Polen abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kaisertums Österreich geliefert wurden und die dermalen in diesen Ländern für die Ausfuhr verfügbar sind.“ Umfangreiches Aktenmaterial zur Frage der Neutralisierung des mährisch-schlesischen Industriegebietes findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei 9/1, Neutralisierung des Ostrauer Kohlenreviers 1919. Vgl. Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. II. Band (Konstituierende Nationalversammlung 379 der Beilagen), Wien 1919, S. 506.

75 Vgl. den streng vertraulichen Anhang von KRP Nr. 32 vom 16. Jänner 1919. Staatssekretär Bauer hatte dort über „Vorkehrungen für den Fall, als die anderen Staaten zur Verselbständigung ihrer Währung schreiten sollten“, berichtet und auf die „von den Südslawen verfügte Abstempelung der Kronennoten“ sowie darauf, daß „auch andere der auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Nationalstaaten die Absicht haben dürften, sich währungspolitisch zu verselbständigen“, hingewiesen. Zu diesen Abstempelungsaktionen vgl. etwa Berichte aus den neuen Staaten, 2. Jg., Nr. 4 und 5 vom 16. Jänner 1919, S. 32 „Verordnung des Banus vom 8. Januar 1919 über die Abstempelung des Papiergeldes“; Nr. 20 und 21 vom 11. Februar 1919, S. 139 „Zweck und Erfolg der Kronenabstempelung in Jugoslawien“; Nr. 69 und 70 vom 12. April 1919, S. 479 „Die Kronenabstempelung“; Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 2, Februar 1919, S. 34 f „Die Banknotenfrage“. In der erwähnten Sitzung des Kabinettsrates war u. a. die Abstempelung der in Deutschösterreich zirkulierenden Banknoten vorgeschlagen und bereits die Errichtung einer eigenen Notenbank angedacht worden, weiters waren die diesbezüglichen Erörterungen zum Staatsgeheimnis erklärt worden.

T e u f e l: Erhebt schärfsten Protest gegen dieses Vorgehen des Direktoriums und des Kabinettsrates, weil dem Staatsrate ein Mitwirken verweigert wurde und wird, wie aus den Ausführungen des Staatskanzlers klar hervorgeht, was eine schwere Verletzung der bestehenden Gesetze bedeutet, zumal mit dieser Notenabstempelung sehr weitgehende wirtschaftliche Schädigungen der besetzten Gebiete verbunden sind. Er stelle den konkreten Antrag, am Freitag oder Samstag eine Staatsratssitzung mit diesem Gegenstande als einzigen Punkt der Tagesordnung einzuberufen.

Staatsrat L i c h t betont gleichfalls, daß der Kabinettsrat und das Direktorium hätten darüber berichten müssen, namentlich hätte in der Aufstempelung nicht soviel Zeit verloren werden dürfen, denn jetzt kommen die Rückwirkungen, indem die Noten zu uns zurückflüchten {sic!} werden, weil im tschechischen Staate mit der Abstempelung eine Vermögensabgabe[76] verbunden sei. Es müsse das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei feststellen, welche Rückwirkung auf Deutschböhmen und Sudetenland, welche via facti Ausland geworden sind, rechtlich Inland sein sollten, in Bezug auf die Steuerflucht und Absperrung eingetreten seien. Bezüglich der Absperrungsmaßnahmen müsse er betonen, daß dieselben sehr wenig befriedigend seien, da auch die Landstraßen abgesperrt werden müßten.

U.St.S. B e c k nimmt die geäußerten Anregungen zur Kenntnis.

Präsident H a u s e r stellt die Beschlußunfähigkeit des Staatsrates fest, weshalb von der Abstimmung über den Antrag Teufel abgesehen werden müsse.[77] (Beschlußprotokoll 75/XV).

---

[76] Zur Vermögensabgabe vgl. SRP Nr. 69, Anmerkung 34.

[77] Anläßlich der Notenabstempelungen und „der vom Südslawischen Staat und von der Tschechoslowakischen Republik getroffenen Währungsmaßnahmen, welchen die übrigen Nationalstaaten notgedrungen folgen müssen“, richtete das Staatsamt für Äußeres Ende Februar 1919 eine Note „an die Gesandten Ungarns und der neu errichteten Nationalstaaten“, „an sämtliche neutralen Vertretungen“ und „an die italienische Waffenstillstandskommission“. Darin wurde appelliert, „über die Behandlung der vor der Währungsänderung begründeten Kronenguthaben des Auslandes“ eine „Übereinstimmung zwischen den Nationalstaaten herzustellen“. Das sei notwendig, da es bei „der Eigenart der im Zuge befindlichen Währungsänderungen, durch welche das bisherige einheitliche Umlaufsgebiet der Noten der Österreichisch-ungarischen Bank in mehrere getrennte Umlaufsgebiete national gekennzeichneter Banknoten zerfällt“, nur „den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit“ entspreche, den Inhabern von Kronenguthaben (vor allem in Wien, „dem ehemaligen Geldzentrum Österreichs“) das Recht einzuräumen, „innerhalb einer zu bestimmenden Frist von ihren Kronenguthaben nach ihrem Ermessen Überweisungen nach jenem Gebiete durchzuführen, wohin sie Zahlungen zu leisten wünschen, um sich dadurch für ihre alten Kronenguthaben die Umwandlung al pari [zum Nennwert; Anm.] in die neue Währung zu sichern“. Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 3, März 1919, S. 71 „Die Kronenguthaben des Auslandes“; Reichspost. Morgenblatt, 2. März 1919, S. 7 „Die Einlösung der Kronenguthaben des Auslandes“. Ebenfalls Ende Februar 1919 verfügte die deutschösterreichische Regierung die Abstempelung der Kronennoten in ihrem Einflußgebiet: StGBl. Nr. 152, Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, ausgegeben am 28. Februar 1919. Vgl. dazu auch Der Österreichische Volkswirt, 11. Jg., Nr. 22 vom 1. März 1919, S. 369 f „Die Notenabstempelung in Deutschösterreich“, und Nr. 26 vom 29. März 1919, S. 458–460 „Die deutschösterreichische Krone“. Die Österreichisch-ungarische Bank erhob gegen die Abstempelungen in Deutschösterreich und der Tschechoslowakei Protest: Volkswirtschaftliche Chronik, Jg. 1919, Nr. 3, März 1919, S. 73–77 „Proteste gegen die Verfügungen der tschecho-slowakischen und der deutschösterreichischen Regierung über die Aufstempelung der Banknoten“. Ein Überblick über die Währungsverselbständigung in den Nachfolgestaaten ab 1918 und die damit verbundenen Maßnahmen findet sich in Clemens Muth, Wirtschaftsdesintegration. Das Ende von Währungsunionen. Eine theoretische und empirische Analyse vor dem Hintergrund des Zerfalls des gemeinsamen Währungsgebietes auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion, Heidelberg 1997, S. 147–163.

Präsident S e i t z teilt mit, daß von der Kanzleidirektion die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der provisorischen Nationalversammlung vorliege und bittet, in den nächsten Tagen Einsicht in diese Vorlage zu nehmen. (Beschlußprotokoll 75/XVI).

Präsident H a u s e r teilt mit, daß der Zeitpunkt der nächsten Staatsratssitzung im schriftlichen Wege bekanntgegeben werde.[78]

Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 abends.

[78] Die nächste Sitzung des Staatsrates fand am 3. März 1919 statt.

75. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates am 26. Februar 1919.

Vorsitzender: Präsident Hauser.

Beschlüsse:

I.

Personalien: Die Staatsräte Dr. Bodirsky und Gruber gelten für die heutige Sitzung als entschuldigt und werden durch ihre Ersatzmänner Heine und Grim vertreten.

II.

Einlauf: Die Note des Staatsamtes der Finanzen vom 17. Februar 1919, Z. 507,[79] die gemäß des Auftrages aus der 57. Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1918 zu dem Antrage des Staatssekretärs für Unterricht auf Errichtung eines staatlichen Kunstamtes hinsichtlich der finanziellen Tragweite des Projektes Stellung nimmt, wird dem Staatsamte für Unterricht zugewiesen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

III.

Bericht des Staatsrates Friedmann

über das Ansuchen der Österreichischen Daimler Motoren-A.G. in Wiener-Neustadt um Freigabe des Abverkaufes aus ihren über Bestellungen des vormaligen Kriegsministeriums angefertigten Erzeugnissen, wie motorische Zugwagen verschiedener Arten, Motoren und Flugzeuge an das Ausland, besonders den polnischen Staat (Geschäftsstück der Staatskanzlei Z. 1.003/St.K. ex 1919[80]).

Beschluß: Die Eingabe ist dem Staatsamte des Äußern zur Begutachtung der Bitte der Firma vom Standpunkte der außenpolitischen Verhältnisse zu übermitteln.

An den Herrn Staatskanzler.

IV.

Bericht und Antrag des Staatskanzlers

in Angelegenheit der Berufung von Vertretern in die konstituierende Nationalversammlung aus den an der Vornahme der Wahlen behinderten Gebieten nach § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115:

Mit Rücksicht darauf, daß ein Einvernehmen über die Berufung von Abgeordneten durch den Staatsrat aus den behinderten Gebieten noch nicht vorliegt, beschließt der deutschösterreichische Staatsrat, die Verhandlung dieses Gegenstandes bis nach dem Zusammentritt der konstituierenden Nationalversammlung zu vertagen.

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag des Staatsrates Teufel:

Der Staatsrat steht auf dem Boden des Grundgesetzes über die Wahlordnung und wird daher im Sinne der imperativen Bestimmung des § 40 dieses Geset-

---

79 Vgl. Anmerkung 9 im vorliegenden Protokoll.

80 Vgl. Anmerkung 13 im vorliegenden Protokoll.

zes die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten als vollberechtigte Mitglieder in die konstituierende Nationalversammlung für jene Wahlkreise berufen, in denen infolge der Besetzung Wahlen nicht durchgeführt werden konnten. Die Parteien der besetzen Wahlkreise werden demnach aufgefordert, ihre Kandidaten dem Staatsrate bis spätestens Montag den 3. März vormittags bekanntzugeben, damit der Staatsrat in seiner Montag den 3. März nachmittags stattfindenden Sitzung seine Beschlüsse dem Gesetze über die Wahlordnung entsprechend fassen kann.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n:

Falls bis Montag die Wahlvorschläge aller in Betracht kommender Wahlbezirke nicht vorliegen sollten, wäre der Staatsrat in der Zwangslage, von den Ernennungen für die behinderten Gebiete oder für einzelne von ihnen abzusehen und diese Ernennungen der neuen Nationalversammlung beziehungsweise dem von dieser zu bestimmenden Organe zu überlassen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

Die Abstimmung erfolgte unter Zerlegung des Antrages in zwei Teile, der erste vom Beginne bis zum Worte „abzusehen", der zweite von dieser Stelle bis zum Schlusse reichend.

Infolge der Annahme des Antrages L a n g e n h a n entfiel die Abstimmung über den weiteren Antrag des Staatsrates T e u f e l:

Die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung in den besetzen Wahlkreisen finden am 4. Sonntag des Monates April d. J. statt.

Die Mandate des vom Staatsrate auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Wahlordnung in die konstituierende Nationalversammlung berufenen Abgeordneten erlöschen am Tage der Wahl in den besetzen Wahlkreisen.

Der Staatskanzler wird beauftragt, bis Montag den 3. März l. J. einen Gesetzentwurf über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung der besetzten Gebiete auszuarbeiten, damit der Staatsrat hierüber beraten und den Beschluß fassen kann, den Gesetzentwurf über die Wahlordnung der besetzten Gebiete der konstituierenden Nationalversammlung als Regierungsantrag zur sofortigen Beschlußfassung vorzulegen.

An den Herrn Staatskanzler.

V.

Die Beratung wird über Antrag des Staatskanzlers für geheim erklärt.

VI.

Der Gegenstand wird vertraulich verhandelt.[81]

VII.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k

über die Anfrage des Staatsrates T e u f e l aus der 69. Sitzung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 22. Jänner 1919, betreffend die Zuweisung von Druckarbeiten an die Staatsdruckerei.

Die Staatsdruckerei ist statutenmäßig berufen, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Drucksorten und Druckwerke in ihrem Betriebe herzustellen; es obliegt daher den staatlichen Ämtern und Behörden, bei Vergebung dieser

[81] Vgl. den im Anschluß an das Beschlußprotokoll abgedruckten geheimen Nachtrag.

Druckarbeiten grundsätzlich die Staatsdruckerei unter Ausschluß aller anderen Druckereien in Berücksichtigung zu ziehen.
Dieser Verpflichtung sind die staatlichen Ämter und Behörden bis zur Zeit vor Kriegsausbruch im allgemeinen nachgekommen.
Erst infolge der Kriegsverhältnisse ist eine teilweise Änderung in dieser Beziehung eingetreten, da die Staatsdruckerei bei dem rapiden Anwachsen des Erfordernisses der Staatsverwaltung an Druckerzeugnissen zeitweise nicht in der Lage war, alle ihr zugekommenen Druckaufträge stets vollständig termingerecht zu erfüllen, so daß einzelne Behörden und Ämter sich veranlaßt sahen, ihren Bedarf an Drucksachen teilweise in anderer Weise, sei es durch Einrichtung von Eigendruckereien, sei es durch Heranziehung neu erstandener, bezw. wenig beschäftigter Privatfirmen sicherzustellen.
Mit Rücksicht auf die nach dem Kriegsschluß eingetretenen Verhältnisse, welche eine völlige Stillegung des Betriebes der Staatsdruckerei befürchten ließen, war das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen im Interesse der Aufrechterhaltung dieses Betriebes genötigt, die Veranlassung zu treffen, daß die erwähnten, während der Kriegszeit getroffenen Maßnahmen wieder aufgehoben werden.
Gestützt auf einen in diesem Sinne gefaßten Kabinettsratsbeschluß hat das Staatsamt der Finanzen alle deutschösterreichischen Staatsämter ersucht, wegen weitestgehender Berücksichtigung der Staatsdruckerei bei Zuweisung von Druckarbeiten, welche bisher an Privatfirmen vergeben wurden, die erforderlichen Verfügungen zu treffen und insbesondere die bei den Staatsämtern, bezw. bei den unterstehenden Ämtern etwa eingerichteten eigenen Druckereien ehebaldigst aufzulassen.
Die auf die tunlichste Vermehrung der Inanspruchnahme der Staatsdruckerei zur Ausführung der staatlichen Druckarbeiten gerichteten Bestrebungen des Staatsamtes der Finanzen wurden auch durch ein im gleichen Sinne gehaltenes Rundschreiben der deutschösterreichischen Staatskanzlei an sämtliche Staatsämter nachdrücklichst unterstützt.
Im Zusammenhange mit dieser Aktion wurden auch sämtliche Finanzlandesbehörden beauftragt, in Hinkunft die staatlichen Druckarbeiten ausschließlich durch die Staatsdruckerei besorgen zu lassen, jedoch vorher zu berichten, falls etwa mit Privatunternehmungen Verträge über Lieferung von Druckarbeiten über den 1. Jänner 1919 hinaus bestehen sollten.
Die vom Staatsamte der Finanzen wegen tunlichster Berücksichtigung der Staatsdruckerei unternommenen Schritte haben bei den Privatunternehmungen lebhafte Besorgnisse über die Schädigung ihrer Interessen ausgelöst, die in Protesteingaben einzelner Privatfirmen sowie der Organisationen der privaten Buchdruckereien an das Staatsamt zum Ausdrucke kamen.
Das Staatsamt der Finanzen beeilte sich, die Vertreter der Organisationen mündlich darüber aufzuklären, daß hinsichtlich der Frage der Übertragung von bisher durch Privatfirmen besorgte Druckarbeiten an die Staatsdruckerei beabsichtigt ist, in einer die Privatindustrie tunlichst schonenden Weise vorzugehen, da keineswegs verkannt werden kann, daß auch diese Betriebe sich teilweise in einer Notlage befinden.
Außerdem hat sich das Staatsamt der Finanzen neuerlich an die deutschösterreichischen Staatsämter gewendet, um seinen Standpunkt in der Frage der Inanspruchnahme des Staatsdruckereibetriebes für die Besorgung der staatlichen Druckarbeiten völlig klarzustellen.

Dem Staatsamte der Finanzen handelt es sich der Hauptsache nach darum, daß die während der Kriegszeit eingerichteten Eigendruckereien ehestens wieder aufgelassen werden.

Der sofortigen gänzlichen Auflassung der Eigendruckereien würde nur insoferne ein Hindernis im Wege stehen, als es gegenwärtig etwa untunlich wäre, die seinerzeit, wenn auch nur provisorisch aufgenommenen Arbeiter sofort insgesamt zu entlassen; unter allen Umständen ist es jedoch unausweichlich, daß eine möglichst ausgiebige Reduzierung dieser Betriebe, bezw. deren allmähliche Auflassung ehestens in die Wege geleitet werde.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die den Privatfirmen überlassenen Druckarbeiten an die Staatsdruckerei zu überweisen wären, wurde in Berücksichtigung gezogen, daß auch die Privatdruckereien und zwar insbes. die kleineren und mittleren Betriebe sich derzeit in einer prekären Lage befinden und daher einer tunlichst schonenden Behandlung bedürfen.

Unter Bedachtnahme auf die derzeitigen Ausnahmsverhältnisse wurde daher vorläufig zugestanden, daß den kleinen und mittleren Privatdruckereien, insbesondere falls diese durch die Entziehung der ihnen bisher übertragenen Druckarbeiten in ihrer Existenz bedroht würden, die Herstellung solcher Arbeiten auch weiterhin belassen wird.

Hienach unterliegt es im allgemeinen auch keinem Bedenken, daß insbesondere die Ämter und Behörden, welche ihren Sitz nicht in Wien oder dessen näheren Umgebung haben, von der Vergebung der Druckarbeiten an die Staatsdruckerei absehen und ihre Druckaufträge, wenn dies bisher üblich war, zur Gänze oder zum Teile durch die Privatfirmen in loco vollziehen lassen.

In diesem Sinne ist auch bereits eine nachträgliche Weisung an sämtliche Finanzlandesbehörden ergangen.

Hingegen muß das Staatsamt der Finanzen den größten Wert darauf legen, daß die den großen Privatbetrieben übertragenen Druckarbeiten, welche der Staatsdruckerei aus etwaigen derzeit nicht mehr zutreffenden Gründen vorenthalten wurden, nunmehr ehestens, sobald die bestehenden Vertragsverhältnisse es zulassen, dem staatlichen Druckereibetrieb überwiesen werden.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

VIII.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k

über die Anfrage des Staatsrates Dr. J e r z a b e k aus der 69. Sitzung des Staatsrates vom 22. Jänner 1919, betreffend die Regelung der Ausgabe von Rauchmaterial.

Die Finanzverwaltung hat im Hinblicke auf die Einnahmen aus dem Tabakmonopole selbst das regste Interesse daran, die Tabakfabrikatenerzeugung ehebaldigst derart zu steigern, daß die derzeit notwendige Beschränkung im Verschleiße aufgelassen und die Fabrikatenausgabe wieder in einem dem volle Bedarfe der Bevölkerung entsprechenden Umfange aufgenommen werden könne.

Wegen Sicherstellung der für die Steigerung der Fabrikation benötigten Ausländer-Rohstoffe wurden daher bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Ein definitives Ergebnis dieser Verhandlungen, bei welchen insbesondere mit Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel, bezw. die Sicherung von Krediten Schwie-

rigkeiten zu überwinden sind, konnte bisher noch nicht erzielt werden; jedenfalls muß jedoch in Anbetracht der Marktlage und des Mangels an Transportmitteln selbst bei einer glatten Abwicklung der Ankaufsverhandlungen damit gerechnet werden, daß die benötigten Rohstoffmengen im günstigsten Falle erst mit Ende des laufenden Jahres bei den Betriebsstätten einlangen werden.

Da sonach die Monopolverwaltung kaum in der Lage sein wird, bereits vor Beginn des Jahrs 1920 mit einer Erhöhung der Erzeugung einzusetzen, kann die Aufnahme des dem vollen früheren Friedensbedarfes entsprechenden Verschleißes frühestens erst in den Sommermonaten 1920 gewärtigt werden.

Beschluß: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

IX.

Bericht und Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k,

betreffend Bestätigung der in der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1919 gewählten Generalräte.

In der am 3. Februar 1919 abgehaltenen 38. regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank wurden die Herren Richard F a b e r, Gesellschafter der Firma M. F a b e r und Co. in Wien, Emil K r a f t, Kaufmann in Graz und Eduard M e d i n g e r, Chef der Firma I. Medinger und Söhne in Wien zu Generalräten der Österreichisch-ungarischen Bank gewählt.

Nach Artikel 30 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank ist die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräte dem Kaiser vorbehalten und vom Generalrate der Bank im Wege des Finanzministers zu erwirken. Unter den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen ist diese Bestimmung wohl in dem Sinne zur Anwendung zu bringen, daß die Bestätigung von den Trägern der obersten Regierungsgewalt in den einzelnen auf österreichischem Boden entstandenen Nationalstaaten zu erfolgen hat. In diesem Sinne ist der Generalrat der Österreichisch-ungarischen Bank an das Staatsamt der Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, für die oben genannten Generalräte deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit die Bestätigung der deutschösterreichischen Regierung zu erwirken.

Von der Pflege des Einvernehmens mit den Regierungen der anderen Nationalstaaten wäre abzusehen; es muß vielmehr der Bank überlassen bleiben, insoweit sie es für nötig erachtet, die Bestätigung auch dieser Regierungen einzuholen. Es wäre lediglich die erfolgte Bestätigung durch den deutschösterreichischen Staatsrat den Regierungen der anderen Nationalstaaten zur Kenntnis zu bringen.

Es wird daher beantragt, der Staatsrat wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der deutschösterreichische Staatsrat erteilt den von der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank gewählten Generalräten Dr. Richard F a b er, Emil K r a f t und Eduard M e d i n g e r die Bestätigung."

Beschluß: Der in der Generalversammlung der Österreichisch-ungar. Bank v. 3. Feber 1919 vollzogenen Wahl der Herren Richard Faber, Gesellschafter der Firma M. F a b e r & Co. in Wien, Emil K r a f t, Kaufmann in Graz und Eduard M e d i n g er, Chef der Firma J. M e d i n g e r & Söhne in Wien zu Generalräten des Institutes wird die Bestätigung erteilt.

An den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

X.

Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Ritter von B e c k
in Angelegenheit der Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsrates, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vorgeschriebenen Fassung.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XI.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten
wegen Erteilung der Ermächtigung zur Zuerkennung fallweiser Begünstigungen an die Lehrpersonen der staatlich-gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Anläßlich der Regelung der Bezüge fast aller Kategorien von Staatsangestellten im Jahre 1907 hat auch das Lehrpersonal der staatlichen Mittelschulen eine namhafte Verbesserung seiner materiellen Stellung erfahren, während die gleichzeitig geäußerten Wünsche des Lehrpersonales an staatlich-gewerblichen Unterrichtsanstalten, auch seine Bezüge zu erhöhen, nicht in gleichem Maße erfüllt worden waren.

Die Folge davon war, daß die Gewerbeschullehrkräfte, welche bis zum Jahre 1907 in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an diesen Anstalten höhere Bezüge hatten als Mittelschullehrer, in manchen Beziehungen diesen gegenüber in Nachteile gerieten.

Dies trifft insbesondere bezüglich der Lehrer der IX. Rangsklasse zu, während sich die Bezüge der Lehrer der VIII. und der VII. Rangsklasse an beiden Lehrerkategorien so ziemlich die Waage halten; die Bezüge mit Pensionen der Fachschuldirektoren der VIII. und VII. Rangsklasse sind wieder geringer, die der Staatsgewerbeschuldirektoren der VII. Rangsklasse gleich, und nur die der Staatsgewerbeschuldirektoren der VI. Rangsklasse etwas höher als die Bezüge und Pensionen der Mittelschuldirektoren.

Die ungünstige Stellung, in welche hienach durch die Gehaltsregulierung das Lehrerpersonal der staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten gegenüber jenen der Mittelschulen geraten war, wurde von diesem umso härter empfunden, als es – abgesehen vom der ihm auferlegten höheren Lehrverpflichtung – vielfach durch Abend- und Sonntagsunterricht in Spezial- und Fachkursen in Anspruch genommen und das Schülermaterial an den Gewerbeschulen ein ungleichmäßiger vorgebildetes und schwieriger zu behandelndes ist als jenes an den Mittelschulen.

Dazu kommt noch, daß die Lehrer an staatlichen gewerblichen Lehranstalten auch außerhalb ihrer Lehrverpflichtung eine sehr intensive gewerbefördernde Tätigkeit zu entfalten haben, welche ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitskräfte in vollem Maße in Anspruch nimmt.

Während ferner der Eintritt in den Schuldienst an Mittelschulen gleich nach Beendigung der Hochschulstudien möglich ist, müssen die aus den technischen Hochschulen hervorgegangenen Persönlichkeiten, wenn sie sich dem gewerblichen Schuldienste widmen sollen, in der Regel eine längere praktische Betätigung aufweisen, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht voll als lehramtliche Dienstzeit angerechnet werden kann.

Ganz außerordentliche Anforderungen sind an die Direktoren der staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten gestellt, die die dienstliche Inanspruchnahme eines Mittelschuldirektors ganz wesentlich übersteigen.
Der Unterricht an den Gewerbeschulen beginnt in der Regel um 8 Uhr früh und dauert mit kurzen Unterbrechungen bis 8 Uhr abends. Außer dem normalen Unterrichte werden Fach- und Spezialkurse abgehalten, die während des Schuljahres zu organisieren, zu eröffnen und zu schließen sind; auch an Sonntagen bleiben die gewerblichen Unterrichtsanstalten regelmäßig geöffnet und selbst in der Ferienzeit hört die Inanspruchnahme des Direktors nicht auf, da während dieser Zeit Wanderunterricht abgehalten wird.
Auch die Notwendigkeit, mit der Industrie in steter Fühlung zu bleiben, die industriellen Kreise für die gewerblichen Staatslehranstalten zu interessieren und Organisation und Betrieb ihrer Anstalten den wechselnden Bedürfnissen der Produktion anzupassen, stellt weitgehende Ansprüche an die Person dieser Funktionäre, deren Honorierung – insbesondere im Vergleiche mit der in der industriellen Praxis üblichen – eine verhältnismäßig bescheidene und gegenüber jener der Mittelschuldirektoren eine meist geringere ist.
Alle diese Ergänzungen haben bald nach Inkrafttreten der Gehaltsregulierungen im Jahre 1907 den damaligen Minister für Kultus und Unterricht, in dessen Wirkungskreis früher die Angelegenheiten auch des gewerblichen Bildungswesens fielen, veranlaßt, eine generelle Ermächtigung des Herrschers zur Zuerkennung einer Reihe von fallweisen Begünstigungen an staatlich gewerbliche Lehrpersonen zu erwirken, die auch mit Entschließung vom 25. April 1908 erteilt wurde.
Es sind dies folgende Begünstigungen:

1.) Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage von sechshundert (600) Kronen an Lehrkräfte der VII. und VI. Rangsklasse (Direktoren, Fachvorstände, Lehrer) an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um Lehrkräfte mit höherer Qualifikation (Absolventen einer technischen Hochschule, Lehrkräfte mit Mittelschullehrqualifikation oder besonders künstlerischer Qualifikation) handelt;
2.) Anrechnung einer in der technischen „künstlerischen oder gewerblichen Praxis oder im Lehrfache zugebrachten Zeit für die seinerzeitige Pensionsbemessung, bzw. für den Bezug von Triennal- und Quinquennalzulagen[82] als lehramtliche Dienstzeit für Lehrpersonen aller Rangsklassen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten bei ihrer Ernennung oder nach einer angemessenen durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte an gewerblichen Unterrichtsanstalten und zwar in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über das gesetzliche Maß von 8 bzw. für Direktoren von 12 Jahren bis zum Ausmaß von 10 Jahren, bzw. von 15 Jahren.
3.) Ernennung von Direktoren an gewerblichen Zentrallehranstalten, die zur Zeit noch nicht im Range von Staatsgewerbeschulen stehen, ferner an Bau- und Kunsthandwerkerschulen, Bauhandwerkerschulen, Fachschulen, Staatshandwerkerschulen, Bauhandwerkerschulen, Fachschulen, Staatshandwerkerschulen, {sic!} Lehrwerkstätten ad personam zu Staatsgewerbeschuldirektoren der VII. bzw. der VI. Rangsklasse.

[82] Triennal- und Quinquennalzulagen: alle drei bzw. fünf Jahre gewährte Zulagen.

Die Zahl dieser ad personam Stellen hat ein Drittel der Gesamtzahl der gedachten Direktoren nicht zu überschreiten, womit selbstverständlich nicht gesagt sein soll, daß automatisch jeweils ein Drittel der sämtlichen in Betracht kommenden Direktoren dieser Begünstigung teilhaftig werden soll; vielmehr haben diese ad personam Ernennungen nur auf jene Fälle beschränkt zu bleiben, in welchen tatsächlich besondere Umstände, insbesondere Umfang und Bedeutung der betreffenden Anstalt, spezielle persönliche Qualifikation etc. die Anwendung einer derartigen ausnahmsweisen Begünstigung rechtfertigen.

4.) Gewährung einer Pensionszulage im Höchstausmaße von achthundert (800) Kronen an Direktoren aller gewerblichen Lehranstalten in berücksichtigungswürdigen Fällen.

Von diesen Ermächtigungen wurde seither in vielen Fällen Gebrauch gemacht, wodurch es gelungen ist, die Härten, die sich aus der in manchen Belangen ungünstigeren Stellung der gewerblichen Staatslehrpersonen gegenüber den Mittelschullehrkräften ergeben, einigermaßen auszugleichen. Infolge der eingetretenen staatsrechtlichen Veränderung sind meines Erachtens diese Ermächtigungen hinfällig geworden.

Wenn ich auch der Anschauung bin, daß diese Fragen für die Zukunft im Wege der Gesetzgebung zu regeln sein werden, so möchte ich es doch vermeiden, daß in der Zuerkennung der vorangeführten Begünstigungen eine Unterbrechung eintritt und zwar umsomehr, als – insbesondere unter den Lehrkräften der VII. Rangsklasse – zahlreiche Anwärter auf die vorerwähnte Personalzulage vorhanden sind, und als bei den bevorstehenden Pensionierungen älterer Direktoren von gewerblichen Lehranstalten vermutlich in einigen Fällen die – begründete – Bitte um Gewährung von Pensionszulagen (Punkt 4 der Ermächtigungen) gestellt werden dürfte. Da sich inzwischen auch die Anforderungen an den gewerblichen Lehrstand infolge des Krieges noch vermehrt haben (Invalidenunterricht, Nachschulung der Heimkehrer) und die Lebensverhältnisse sich noch schwieriger gestaltet haben, würde eine Unterbrechung in der Zuerkennung dieser Begünstigungen, mit denen zu rechnen die Lehrerschaft sich gewöhnt hat, besonders schwer empfunden werden.

Ich stelle daher die Bitte, der Staatsrat wolle dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten bis zur gesetzlichen Regelung der einschlägigen Fragen die gleichen Ermächtigungen erteilen.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt dem Staatssekretär für öffentliche Arbeiten die angesprochenen Ermächtigungen.

An den Herrn Staatssekretär für öffentliche Arbeiten.

XII.

Bericht und Antrag des Staatskanzlers in Angelegenheit der Einsetzung eines deutschösterreichischen Ernährungsrates beim Staatsamte für Volksernährung.

Beschluß: Der Staatsrat stimmt der Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Einsetzung eines Ernährungsbeirates, in der vorgeschlagenen Fassung zu.

An den Herrn Staatskanzler.

XIII.

Bericht des Staatsrates Dr. von L i c h t
über das Ergebnis der mit Staatsratsbeschluß vom 29. Jänner 1919 angeordneten Enquête über die Steuerpraxis.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Bericht mit Befriedigung zur Kenntnis und spricht dem Staatsrate Dr. von L i c h t für seine besondere Mühewaltung bei Leitung der Enquête den wärmsten Dank aus.

An den Herrn Staatsrat Dr. von L i c h t und den Herrn Staatssekretär der Finanzen.

XIV.

Bericht des Staatsrates Dr. von L i c h t
in Angelegenheit der von der Delegation der deutschen Parteien des ostmährisch-schlesischen Industriegebietes eingeleiteten Bestrebungen nach Internationalisierung dieses Gebietes durch die Friedenskonferenz.

Beschluß: Der Bericht wird unter Genehmigung der von der Staatskanzlei zur Förderung der Bestrebungen beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis genommen.

An den Herrn Staatskanzler.

XV.

Antrag des Staatsrates T e u f e l
auf Einberufung einer besonderen Sitzung des Staatsrates mit der Tagesordnung: Bericht des Staatsamtes der Finanzen über die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Notenabstempelung und die Rückwirkung der tschechoslowakischen Finanzmaßnahmen auf den deutschösterreichischen Staat und die deutschen sudetenländischen Gebiete.

In der Debatte über den Antrag gibt der Staatskanzler Aufschlüsse über die Art des Zustandekommens der zur Abwehr gegen die Notenabstempelung im tschechoslowakischen Staate ergriffenen Maßnahmen, die bloße Verwaltungsverfügungen seien und daher ihre Erledigung im Kabinettsrate zu finden hätten. Staatsrat T e u f e l erklärte, aus den Darlegungen des Staatskanzlers den Schluß ableiten zu müssen, daß dem Staatsrate bewußt das Recht vorenthalten werden solle, in diesen so einschneidenden Fragen mitzusprechen. Das selbständige Vorgehen des Kabinettsrates und die Verweigerung auch nur der Berichterstattung über dessen Beschlüsse an den Staatsrat bedeute eine flagrante Verletzung der Bestimmungen über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt,[83] gegen die er hiemit ausdrücklich seinen entschiedenen Protest zu Protokoll gebe.

Die Abstimmung über den Antrag mußte unterbleiben, weil die Auszählung der Sitzung durch den Vorsitzenden deren Beschlußunfähigkeit ergab.

XVI.

Mitteilung des Präsidenten S e i t z,
daß die Abrechnung über die für die provisorische Nationalversammlung eingelaufenen Spenden in der Kanzleidirektion aufliege und von den Staatsratsmitgliedern eingesehen werden wolle.

---

[83] StGBl. Nr. 1, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, ausgegeben am 15. November 1918. Gemäß § 9 dieses Gesetzes waren die Mitglieder der Staatsregierung dem Staatsrat verantwortlich, da sie strenggenommen lediglich als dessen Beauftragte die Geschäfte der Staatsverwaltung führten (§ 8).

GEHEIMER NACHTRAG

zum Beschlußprotokolle über die 75. Sitzung des
deutschösterreichischen Staatsrates am 26. Februar 1919.

VI.

Bericht und Antrag des Staatskanzlers
über die Ernennung der Mitglieder des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Beschluß: Der Staatsrat beschließt zu Mitgliedern des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes zu ernennen:

Die Senatspräsidenten:
Dr. Heinrich Freiherr von Reissig,
Dr. Maximilian Schuster Edler von Bonnot[84] und
Wilhelm von Jenny[85];

die Räte der IV. Rangsklasse:
Paul Freiherr von Hock[86],
Dr. Anton Schimm[87],
Dr. Johann Freiherr von Hiller-Schönaich[88],
Viktor Freiherr von Weiss-Starkenfels[89],
Dr. Friedrich Tezner[90],
Dr. Julius Löcker[91] und
Dr. Konrad Sachs[92];

ferner die Räte der V. Rangsklasse:
Dr. Johann Edler von Schneller[93],
Guido von Bonfioli-Cavalcabò,
Dr. Wenzel Kamitz[94],

---

84 Dr. Maximilian Schuster Edler von Bonnot, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, 30. Dezember 1920 bis 1929 Präsident.

85 Wilhelm von Jenny, ab 8. Dezember 1916 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, 30. Dezember 1920 bis 1929 Vizepräsident.

86 Paul Freiherr von Hock, Hofrat, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, Deutschfreiheitliche Vereinigung Wiener Abgeordneter bzw. Demokratische Partei, Rat des Verwaltungsgerichtshofes, ab 30. Dezember 1920 Senatspräsident.

87 Dr. Anton Schimm, Hofrat, 20. September 1904 bis 1920 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

88 Dr. Johann Freiherr von Hiller-Schönaich, ab 17. September 1905 Rat des Verwaltungsgerichtshofes, 30. Dezember 1920 Senatspräsident, 2. Februar 1930 bis 12. Juni 1931 Präsident.

89 Viktor Freiherr von Weiss-Starkenfels, Hofrat, 17. Februar 1906 bis 1920 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

90 Dr. Friedrich Tezner (bis 1882 Tänzerles), Hof- und Regierungsrat, o. Professor für Staatsrecht an der Universität Wien, ab 26. Juni 1907 Rat des Verwaltungsgerichtshofes und 30. Dezember 1920 bis 13. Juni 1925 Senatspräsident.

91 Dr. Julius Löcker, ab 1908 Rat des Verwaltungsgerichtshofes und 30. Dezember 1920 bis 1929 Senatspräsident.

92 Dr. Konrad Sachs, 16. November 1908 bis 1929 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

93 Dr. Johann Edler von Schneller, Ministerialrat, ab 1909 Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

94 Dr. Wenzel Kamitz, Richter, ab 25. Oktober 1912 Rat des Verwaltungsgerichtshofes, 1925 bis 1930 Senatspräsident, 1930 bis 1931 Zweiter Präsident, 29. September 1931 bis 14. Juli 1934 Erster Prä-

Dr. Friedrich S c h u b e r t[95],
Dr. Karl W i l h e l m[96],
Dr. Georg B i n d e r[97] und
Dr. Josef P e e r[98].
Der Vorschlag auf Ernennung des Dr. Rudolf H e r m a n n v o n H e r r n - r i t t zum Rat des Verwaltungsgerichtshofes in der V. Rangsklasse wird dem Staatskanzler mit dem Auftrage zurückgestellt, nochmals Erhebungen über die Nationalität H e r r n r i t t s zu pflegen.

An den Herrn Staatskanzler.

sident des Verwaltungsgerichtshofes.

95 Dr. Friedrich Schubert, ab März 1914 Rat extra statum und ab 2. Februar 1930 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, später Vizepräsident des Verwaltungs- und dann des Bundesgerichtshofes.

96 Dr. Karl Wilhelm-Heininger, Erster Staatsanwalt bei der Generalprokuratur, ab Dezember 1916 Rat und ab 2. Februar 1930 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

97 Dr. Georg Binder, ab Dezember 1916 und 28. Februar 1931 bis 14. Juli 1934 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

98 Dr. Josef Anton Peer, Rechtsanwalt, Hofrat, ab 1. Oktober 1917 Rat des Verwaltungsgerichtshofes, 1920 bis 1921 Landesverweser des Fürstentums Liechtenstein.

76.[1]

[Mittwoch] 1919-03-03

Vorsitz: Hauser
Anwesend:[2] Abram, Ellenbogen, Fink, Friedmann, Grimm, Gruber, Iro, Jerzabek, Jukel, Keschmann, Kroy, Langenhan, Marckhl, Mataja, Miklas, Pflügl, Roller, Schoepfer, Schoiswohl, Sylvester, Teufel, Tomschik, Waihs
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 18.00–19.40 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf.
II. Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Allgemeiner Regierungsbericht.
   b) Ernennung von Abgeordneten.
   c) Besetzung des Obersten Gerichtshofes.
   d) Antrag, betreffend das Ansuchen des Senatspräsidenten des Ruhestandes und Mitgliedes des d.ö. Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Ritter von N e u m a n n-E t t e n r e i c h auf Enthebung von seinem Amte als Beisitzer der Hauptwahlbehörde.[3]
III. Berichte der Staatssekretäre:
   1. Staatssekretär für J u s t i z:
      Antrag, betreffend die Kommission zur Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militär. Organe im Kriege.[4]
   2. Staatssekretär für Heerwesen:
      a) Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfelde durch das Staatsamt für Verkehrswesen.
      b) Antrag auf Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach dem Staatsamte für Heerwesen. {sic!}
      c) Bitte des Friedrich S w o b o d a, ehem. Artilleriezeugsoffizial, um Wiederverleihung der früher bekleideten, im gerichtlichen Wege verlorenen Charge.
   3. Staatssekretär für Landwirtschaft:
      Beitritt des Staatsrates zum Salzburger Landesgesetz, betreffend die Ergänzungs-Regulierungs-Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierter Holzbezugs- und Weiderechte.[5]

---

1 Auf der Innenseite des Deckblattes findet sich folgender Vermerk: „Amtserinnerung über das Sitzungsprotokoll der 76. Sitzung des d.ö. Staatsrates vom 3. März 1919. Bezüglich des Beschlusses IV, betreffend die Demission der Staatsregierung und des Herrn Staatsnotar, wurde eine Ausfertigung an das Präsidium der konstituierenden Nationalversammlung erlassen."

2 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Dr. Stefan Licht, Staatssekretär Pacher, Staatssekretär Steinwender, Staatskanzler Renner und Dr. Lothar Wimmer, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt.
Dr. Lothar Freiherr von Wimmer, Diplomat, 1917 bis 1918 im Dienst des Ministerratspräsidiums, danach im Staatskanzleipräsidium bzw. im Bundeskanzleramt.

3 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen. Er wurde in der nächsten Sitzung behandelt. Vgl. SRP Nr. 77/II c.

4 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.

5 Dieser Punkt wurde in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.

4. Staatssekretär für Unterricht:
   a) Erhöhung der Dotation des Metropolitan-Kapitels in Salzburg.
   b) Künftighin zu wählender Vorgang bei Besetzung von Kanonikaten an den erzbischöfl. und bischöfl. Kathedral- und Kollegialskapitel der katholischen Kirche und bei Bestellung von bischöfl. Generalvikaren.
   c) Unterbringung der stellenlos gewordenen Staatsvolksschullehrer deutscher Nationalität im d.ö. Schuldienste.[6]
5. Staatssekretär für Verkehrswesen:
   Pensionierungen bei den d.ö. Staatsbahnen (Beschluß d.ö. Staatsrates vom 15. Jänner 1919).
6. Staatssekretär für soziale Fürsorge:
   Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, StGBl. Nr. 22, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch Gemeinden, teilweise abgeändert wird.

IV. Anfrage des Staatsrates T e u f e l an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Volkswehr.

V. Allfälliges, Initiativanträge, etz.

VI. Staatssekretär der Finanzen: Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

VII. Staatssekretär für Verkehrswesen: Errichtung einer Staatsbahndirektion „Wien-Nordost“.

Beilagen:

76/III Gesetz vom … über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet (1½ Seiten, gedruckt); Entschließung der konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 3 des Gesetzes über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet (½ Seite); Antrag Staatsrat Teufel, betreffend die nichterfolgte Nennung der Kandidaten für die Wahlkreise der deutschösterreichischen Sudetenländer seitens der sozialdemokratischen Partei (½ Seite).

76/IV Vermerk, betreffend die Kenntnisnahme der Demission der Staatsregierung und des Staatsnotars durch den Staatsrat und Beauftragung mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte (1 Seite, handschriftlich).

76/VI Antragsentwurf, betreffend die Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter das Staatsamt für Heerwesen (1 Seite, handschriftlich).

76/VI/1 Staatsamt für Heerwesen, Antrag Unterstaatssekretär Waihs, betreffend die Aufhebung der Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter das Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft (½ Seite).

76/VII Rehabilitierungsgesuch des Artilleriezeugsoffizials Friedrich Swoboda (½ Seite, handschriftlich).

76/VII/1 Vortrag für den Staatsrat, betreffend die Verurteilung des Artilleriezeugsoffizials Friedrich Swoboda wegen Verbrechens der Geschenkannahme (2 Seiten).

76/VIII Staatsamt für Unterricht, Zl. 32.830/1918: Vortrag für den Staatsrat, betreffend Erhöhung der Dotation der Mitglieder des Metropolitankapitels in Salzburg (3½ Seiten).

---

[6] Die folgenden Punkte 5 und 6 sowie die restlichen Tagesordnungspunkte IV–VII wurden in der Tagesordnung handschriftlich gestrichen.

76/VIII/1 Staatsamt für Unterricht, ad Zl. 32.830/1918: Antrag, betreffend die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Metropolitankapitels in Salzburg (zweifach, jeweils ½ Seite).

76/IX Staatsamt für Unterricht, Zl. 38.826/1918: Vortrag für den Staatsrat, betreffend den künftighin einzuhaltenden Vorgang bei Besetzung von Kanonikaten an den erzbischöflichen und bischöflichen Kathedral- und den Kollegiat-Kapiteln der katholischen Kirche und bei Bestellungen von bischöflichen Generalvikaren (4½ Seiten); Antrag, betreffend Einhaltung des Besetzungsvorganges von Kanonikaten an den oben genannten Institutionen der katholischen Kirche (zweifach, jeweils ½ Seite).

76/X Staatsamt für Unterricht, Zl. 3.352-12/1918: Bericht an den Staatsrat, betreffend Unterbringung der stellenlos gewordenen Staatsvolksschullehrer deutscher Nationalität im deutschösterreichischen Schuldienste (zweifach, jeweils 6½ Seiten).

Vorsitz: Präsident H a u s e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste, entschuldigt Präsident Dinghofer. (Beschlußprotokoll 76/I).

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf, Verlesung und Zuweisung.[7] (Vortragender Dr. v. W i m m e r).

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: a) Allgemeiner Regierungsbericht. Staatskanzler R e n n e r berichtet zunächst im Nachhange zu dem geheimen Berichte der letzten Sitzung,[8] daß nicht die Exkaiserin[9], sondern ihre Brüder in die Schweiz gereist seien.[10] Ferner, daß die Staatsregierung im Stande der Demission sich befinde und, wenn sie die Geschäfte länger weiterführen sollte, um die Betrauung hiezu bitten müßte. Die jetzige Regierung stehe auch vor großen inneren Schwierigkeiten, indem in vielen Fragen zwischen einzelnen Staatssekretären und dem Staatskanzler keine Einhelligkeit erreicht werden konnte, besonders in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der Valutapolitik.

---

7 Dem Protokoll liegen keine Schriftstücke aus dem Einlauf bei.

8 Wohl SRP Nr. 75/Beschlußprotokoll Punkt V, wo lediglich vermerkt worden war: „Die Beratung wird über Antrag des Staatskanzlers für geheim erklärt."

9 Zita Maria delle Grazie, Gattin Kaiser Karls I., 22. November 1916 bis 11. November 1918 Kaiserin von Österreich, Mitglied des Hauses Bourbon-Parma.

10 Zu der Angelegenheit konnte nichts Näheres eruiert werden. Gemeint waren vermutlich Sixtus von Bourbon-Parma und möglicherweise Franz Xaver von Bourbon-Parma, die beiden ältesten Brüder Zitas. Sixtus jedenfalls soll im Februar nach Genf und von dort weiter nach Neuchâtel gereist sein. Eine entsprechende Notiz findet sich in Wiener Salonblatt, 50. Jg., Nr. 7 vom 15. Februar 1919, S. 2 „Welt und Stadt". Kaiser Karl und seine noch verbliebene Hofhaltung reisten schließlich am 24. März 1919 in die Schweiz aus, wo das Kaiserpaar bis Oktober 1921 (die Kinder bis Jänner 1922) lebte. Damit endete, so Moos, für die Republik Deutschösterreich „die personelle Seite des Problems: die Sicherheitsfrage und vor allem die schlechte Vereinbarkeit einer freilich nunmehr eher bescheidenen Hofhaltung mit den republikanischen Vorstellungen und mit der allgemeinen Miserabilität der Lebensverhältnisse eines ausgehungerten und verelendeten Landes." Vgl. Carlo Moos, Habsburg post mortem. Betrachtungen zum Weiterleben der Habsburgermonarchie, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 192. Robert Hoffmann, Die Mission Sir Thomas Cuninghames in Wien 1919. Britische Österreichpolitik zur Zeit der Pariser Friedenskonferenz, phil. Diss. Salzburg 1971, S. 119–127.

Der Zustand eines Provisoriums könne nicht lange dauern, denn wir bedürfen einer Regierung, welche rasch und entschieden zugreift, nachhaltige und einschneidende Verfügungen trifft, welche die einzige Voraussetzung der dauernden Gesundung der Volkswirtschaft bieten können; man müsse daher rasch den Wechsel vollziehen. Was die Verwaltung anlangt, so gelang es bisher, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, doch steige die täglich wachsende Besorgnis, zumal mit Rücksicht auf die Zustände in den angrenzenden Ländern. Bezeichnend sei, daß kommunistische Versammlungen vor Wochen von 200, später von 500, jetzt bereits von 1.000 Menschen besucht seien;[11] während die Anzahl der Werkstätten der Kommunisten anfangs nur 10 bis 12 betrugen, zählen dieselben jetzt bereits nach Dutzenden. Es seien daher ganz energische Maßregeln, aber nicht repressiver Natur notwendig; besonders weitreichende Reformen, welche den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß erhöhen. Auch ein anderes System der Volksernährung werden wir wählen, die absolut unzulänglichen Zentralen durch etwas anderes ersetzen müssen.[12] Dies erfordere eine viel höher gehende Einheit im Kabinette, er möchte deshalb den Appell an alle Parteien richten, sich möglichst bald über die Neuordnung zu orientieren und schlüssig zu werden. Was das Kabinett selbst betrifft, so haben wiederholte Missionen stattgefunden, welche immer wieder abgewendet wurden. Erst vorgestern hat U.St.S. Beck Demission gegeben, er bittet jedoch einstweilen, von dieser Spezialdemission Abstand zu nehmen. Was die morgige Sitzung anlangt, so wird der Alterspräsident[13] die Angelobung vorzunehmen haben, dann wird es notwendig sein, den Entwurf einer autonomen Geschäftsordnung vorzulegen und sie einem Geschäftsordnungsausschuß befristet zur Beratung zuzuweisen, sodaß die Geschäftsordnung übermorgen angenommen werden kann. Da am 27. April die Landtagswahlen stattfinden sollen, die Landesordnung fertigzustellen ist, so hat die n.ö. Landesregierung ersucht, die kommenden Tage (Donnerstag bis Samstag) freizulassen.[14] Dadurch wird das Haus Gelegenheit haben, sich in Klubsitzungen zu beraten, sodaß diese Pause kein Hemmnis bedeuten, sondern dem Hause zustatten kommen wird. Nächste Woche wird das Haus in seine eigentlichen Beratungen eintreten können. Es muß aber womöglich schon in der ersten oder zweiten Sitzung ein Beschluß gefaßt werden, welcher dahin geht, daß die konstituierende Nationalversammlung die im Grundgesetze vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich[15] niedergelegten Beschlüsse der Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und feierlich bekräftigt wie folgt:[16]

---

11 Vgl. auch SRP Nr. 69/VIII c und Nr. 71/XI.

12 Gemeint waren die sogenannten Kriegszentralen. Dazu vgl. SRP Nr. 69, Anmerkung 55.

13 Anton David, 21. Oktober 1918 bis 16. Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung, SdAP, 4. März bis 31. Mai 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung.

14 Die niederösterreichischen Landtagswahlen fanden am 4. Mai 1919 statt.

15 StGBl. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918.

16 Beilage 76/III: Gesetzesentwurf (1½ Seiten, gedruckt). Mit diesem Gesetz sollte die Konstituierende Nationalversammlung die Beschlüsse wiederholen, die in StGBl. Nr. 5, Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ausgegeben am 15. November 1918, niedergelegt worden waren, und zwar, daß Deutschösterreich eine demokratische Republik mit vom Volk eingesetzten öffentlichen Gewalten sowie ein Bestandteil des Deutschen Reiches war. Weiters sollte mit dem Gesetz Protest gegen die Besetzung all jener Gebiete erhoben werden, wie etwa Deutschböhmen, Sudetenland und Böhmerwaldgau, auf die Deutschösterreich Anspruch erhob. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 174, Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform, ausgegeben am 14. März 1919, nicht überein. Der Inhalt des Entwurfs wurde auf zwei Gesetze aufgeteilt, neben dem eben genannten war dies noch StGBl. Nr. 175, Gesetz vom 12. März 1919 über das besetzte Staatsgebiet, ebenfalls ausgegeben am 14. März 1919. Im ersten Gesetz verblieb lediglich die Bekräftigung der Staatsform und der Zugehörigkeit Deutschösterreichs zum Deutschen Reich. Die Artikel 2 und 3 des Entwurfs, die sich mit den besetzten Ländern und Gebieten beschäftigten, wurden dagegen in das zweitgenannte Gesetz verschoben und dort zu Artikel 1 und 2. Dabei wurde die Aufzählung der

1.) Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

2.) Deutschösterreich ist ein Bestandteil des deutschen Reiches;

Gegen die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmen, Sudetenland, Znaimer Kreis und Böhmerwaldgau, die Einschlußgebiete von Brünn, Iglau, Olmütz, ferner der südlichen Grenzgebiete von Steiermark, Kärnten und Tirol feierlichen Einspruch erhebe und diese Länder und Gebiete Kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und eigener freier Beitrittserklärungen als unverzichtbare Bestandteile der d.ö. Republik erkläre;

Entschieden dagegen Verwahrung einlege, daß diese Gebiete an der freien Wahl behindert und dadurch ihrer Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung durch rechtswidrige Gewalt beraubt worden sind, und sich das in § 40 der Wahlordnung[17] vorgesehene Recht, Vertreter dieser besetzten Gebiete einzuberufen, selbst vorbehalte. Die Beschlußfähigkeit der konstituierenden Nationalversammlung werde jedoch durch die gewaltsame, rechtswidrige Verhinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter nicht beeinträchtigt.

An welche Erklärung, die in der Form eines Gesetzentwurfes stattfinden könnte, sich ein Resolutionsantrag auf Einsetzung einer 24gliedrigen Kommission zur Überprüfung der erstatteten Vorschläge bezüglich der Ernennung aus den behinderten Gebieten anzuschließen hätte.[18]

Der innere Grund hiefür sei, daß eine Versammlung sich selbst durch Kooptierungen ergänzen könne, während eine Regierung schwer solche Ernennungen vornehmen könne, der Staatsrat aber eine Regierung sei.[19]

Staatskanzler R e n n e r: Da Punkt II/b Ernennung von Abgeordneten betreffe, so bittet er, gleich über diesen Punkt auch referieren zu dürfen. Der Vorschlag wird genehmigt.

Der Staatskanzler berichtet weiter: Betreffs Deutschböhmen und Sudetenland ist kein Vorschlag der Sozialdemokraten eingelangt und der Einspruch derselben gegen Ernennungen nicht zurückgezogen worden, somit liegt die Voraussetzung, daß eine Vereinbarung zustande kam, nicht vor.[20]

Länder und Gebiete im Artikel 2 (bzw. sodann 1) um die Worte *und endlich des größten Teiles von Deutsch-Südtirol* gekürzt, ergänzt wurden dagegen die Worte *ferner jenen Teil von Deutsch-Österreich, der vom Königreiche Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrages besetzt wurde*. In Artikel 3 (bzw. sodann 2) wurden die Worte *Die Beschlußfähigkeit der konstituierenden Nationalversammlung* geändert zu *Die verfassungsmäßige Tätigkeit der konstituierenden Nationalversammlung*. Die Ergänzung, betreffend das Königreich Italien, wurde auch im Entwurf handschriftlich hinzugefügt.

17 Zu § 40 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

18 Beilage 76/III: Entschließungsentwurf (½ Seite). Der Inhalt der Entschließung wird unter Beschlußprotokoll Punkt III wiedergegeben.

19 Gemäß § 3 des StGBl. Nr. 1, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, ausgegeben am 15. November 1918, war der Staatsrat als ein mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgestatteter Vollzugsausschuß der Nationalversammlung eingerichtet worden. In der 2. Sitzung der Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 hatte Renner die Natur des Staatsrates etwas differenzierter charakterisiert: „Nach geläufigen Begriffen wäre also der Vollzugsausschuß oder Staatsrat die Regierung. Dieser Gesichtspunkt wurde nicht gewählt. Der Vollzugsausschuß selbst ist nicht die Regierung im vollen Sinne des Wortes“, vielmehr sei eine „charakteristische und spezifische Teilung“ vorgenommen worden. Der Staatsrat stehe „mitten drinnen […] zwischen der Gesetzgebung und der Vollziehung, zwischen der Gesetzgebung und der Verwaltung“. Dem Staatsrat komme „gleichsam eine vermittelnde Gewalt zwischen der Gesetzgebung und der Regierung im eigentlichen Sinne“ zu. Der Staatsrat sei ein „mittelndes Organ“, „eingeschoben zwischen Gesetzgebung und Verwaltung“. Vgl. Sten. Prot. Prov. NV, 2. Sitzung, S. 31.

20 Die Wahlvorschläge der Parteien für die Wahlkreise Nr. 12 (Znaim), 18 (Böhmerwaldgau), 28 (Reichenberg und Trautenau), 29 (Böhmisch-Leipa), 30 (Teplitz), 31 (Komotau) 32 (Karlsbad), 33 (Eger),

In Innsbruck haben Verhandlungen betreffs Südtirol stattgefunden, doch ist gleichfalls eine Einigung der Partei noch nicht zustande gekommen.[21]

Da auch betreffs Untersteiermark Vorschläge noch nicht von allen Parteien eingelangt seien, so müsse daher auch dies der Kommission überlassen bleiben.

Er stellt den Antrag, der Staatsrat möge genehmigen, daß der vorgelesene Entwurf entweder morgen oder übermorgen eingebracht werde, damit das Haus den Beschluß fassen könne, einen 24gliedrigen Ausschuß in Angelegenheit der Berufungen einzusetzen.

T e u f e l ist mit dem Bericht des Kanzlers einverstanden, welcher nur insoweit einen Widerspruch in sich berge, als die besetzten Gebiete einerseits als unverzichtbar erklärt werden, andererseits aber die Nationalversammlung sich trotz des Fehlens der Vertreter dieser Gebiete als vollständig betrachte. Er müsse, wenn Besetzungen nicht erfolgen, Einspruch erheben, daß alle Gesetze auch über die 4 Millionen Menschen, welche nicht vertreten sind, über welche man zur Tagesordnung übergehe, gefaßt werden, und möchte zu bedenken geben, daß dieser Vorgang unzulässig sei. Er würde wünschen, daß diesen Bedenken durch den Staatskanzler Rechnung getragen werde. Ferner sei es ersichtlich, daß die Sozialdemokratische Partei noch keine Ernennungen bekanntgegeben, ihren Einspruch noch nicht zurückgezogen habe, wodurch der Staatsrat noch nicht in die Lage gesetzt ist, dem Gesetze Rechnung zu tragen. Er beantragt daher, um dem Staatsrate die geschichtliche Rechtfertigung für alle Zeiten zu geben:[22]

Der Staatsrat stellt mit Bedauern fest, daß die zur Einhaltung der Bestimmungen des § 40 der Wahlordnung erforderliche Nennung der Kandidaten für die Wahlkreise der deutschösterreichischen Sudetenländer seitens der sozialdemokratischen Partei nicht erfolgt ist. Hieraus geht hervor, daß die genannte Partei die Einhaltung des Gesetzes über die Wahlordnung in diesen Ländern vereitelt.

Unter diesen Umständen ist der Staatsrat nicht in der Lage, dem Sinne und Geiste der imperativen Bestimmungen des § 40 der Wahlordnung zu entsprechen, verweist jedoch darauf, daß er alles zweckdienliche zur Erfüllung des Gesetzes unternommen und eingeleitet hat, und stellt ausdrücklich fest, daß das Verschulden an dem Fehlen einer Vertretung der besetzten deutschen Gebiete der Sudetenländer in der konstituierenden Nationalversammlung und das Verschulden an der Nichteinhaltung des Gesetzes jene Partei trifft, die der Berufung von Vertretern dieser Teile des deutschösterreichischen Staatsgebietes offenen Widerspruch

---

34 (Westschlesien und Kuhländchen), 35 (Schönberger Kreis und Schönhengstgau) und 36 (Brünn) finden sich in AdR, StK, GZl. 550/1919, Zl. 550/33/1919, Notwahlen und Ernennungen für die konstituierende Nationalversammlung. Bei den Sozialdemokraten wurde in allen Fällen vermerkt, daß kein Vorschlag vorliege. Für die Wahlkreise Nr. 18, 30, 32 und 35 hatten auch die Christlichsozialen keine Vorschläge vorgelegt.

[21] Die erwähnten Verhandlungen hatten am 28. Februar im Landhaus in Innsbruck stattgefunden, ihr Ergebnis war „die einstimmige Ansicht aller Parteien, daß die im Bezirke Lienz gewählten Vertreter für Deutsch-Südtirol, die durch das Wahlergebnis vollständig einwandfrei festgestellt sind, ohneweiters von der Regierung zu ernennen seien. Eine Einigung über die Aufteilung der Mandate erfolgte auch in der heutigen Obmännerkonferenz nicht, da die Sozialdemokraten in ihrem Mandatshunger zwei Mandate für Südtirol forderten und die Deutschfreisinnigen ihrerseits zur nämlichen Forderung veranlaßt hatten. Die Vertreter der Tiroler Volkspartei hatten den Schlüssel der Aufteilung 6:1:1 vorgeschlagen und jede andere Lösung rundweg abgelehnt […]. Infolgedessen wird in letzter Linie der Staatsrat über die Mandatsaufteilung für Deutsch-Südtirol am kommenden Montag zu entscheiden haben.“ Vgl. Reichspost. Morgenblatt, 1. März 1919, S. 4 „Die Besetzung der Südtiroler Mandate“.

[22] Beilage 76/III: Antrag Teufel (½ Seite). Der Antrag stimmt mit dem folgenden Protokolltext überein, enthält allerdings mehrere handschriftliche Korrekturen, die den Änderungen entsprechen, die im weiteren Verlauf der Sitzung beschlossen wurden und die auch unter Beschlußprotokoll Punkt III detailliert aufgeschlüsselt werden.

entgegensetzt und sie durch absichtliche Unterlassung der Nennung ihrer Kandidaten unausführbar gemacht hat.

Der Staatsrat muß es sohin der konstituierenden Nationalversammlung überlassen, die Berufung von Abgeordneten für die behinderten Gebiete durchzuführen.

Er wendet sich nur dagegen, daß man Gesetze mache und sie nicht halte; der Staatsrat ist dazu da, den Gesetzen Geltung zu verschaffen, was in diesem Falle dem Staatsrate durch das Verhalten der sozialdemokratischen Partei nicht möglich war.

S y l v e s t e r steht auch auf dem Standpunkt, daß morgen unsere Funktion aufhört, da der Staatsnotar bestellt wurde, um die Gesetzesdurchführung zu überwachen, dies aber nicht möglich ist, so müsse er formell seine Demission geben, was er morgen vor der Nationalversammlung wiederholen werde.

L a n g e n h a n: Was der Staatskanzler vorgelegt hat, besagt nichts, worauf wir eine Ingerenz[23] hätten; selbstverständlich hat die Nationalversammlung das Recht, sich zu kooptieren, doch bestehe der Antrag Teufel vollkommen zu Recht. Der Staatskanzler hat auch von finanziellen Angelegenheiten gesprochen. Er müsse mitteilen, daß von der deutschböhmischen Bevölkerung Proteste einlangen, daß durch diese Finanzgesetze des Tschechoslovakischen Staates deutschösterreichische Staatsbürger Vermögenseingriffe erlitten haben.[24] Er hat daher die Bitte wegen eines Protestes der d.ö. Regierung gestellt, es sei ihm jedoch nicht bekannt, ob diesem Ersuchen Folge gegeben wurde;[25] er habe auch mit Dr. Schwarzwald[26] vom Staatsamt für Finanzen gesprochen, damit ein derartiger Protest zur Beruhigung der Bevölkerung herauskommt. Der Staatsrat sei nicht mehr berechtigt, etwas zu beschließen und zu beraten, trotzdem möchte er aber um das Zugeständnis bitten, daß man über diese ungemein wichtigen Verhandlungen, welche der Staatssekretär des Äußern in Berlin führt, Bericht erstatte.[27] Ferner hat der Staatsrat einige Kommission {sic!} einberufen und es wäre noch festzustellen, ob diese weiterarbeiten dürfen, oder ob deren Wirksamkeit erloschen sei.[28]

S c h o e p f e r macht aufmerksam, daß in dem vorgeschlagenen Entwurf einer Regierungserklärung auch Protest gegen die Besetzung von Deutschsüdtirol erhoben wird, diese Be-

---

23 Ingerenz: Einfluß.

24 Zu finanzgesetzlichen Maßnahmen in der Tschechoslowakei, die in erster Linie im Zusammenhang mit der Notenabstempelung standen, vgl. etwa Volkswirtschaftliche Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1919, Nr. 2, Februar 1919, S. 53 f.

25 Staatssekretär für Äußeres Bauer an alle Missionen der neutralen Staaten am 8. März 1919, in: Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1: Selbstbestimmung der Republik. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1993, S. 505–507.

26 Dr. Hermann Schwarzwald, Ministerialrat, 1919 bis 1924 Leiter des Kredit- und Währungsdepartements im Staatsamt bzw. Bundesministerium für Finanzen, danach u. a. Präsident der Anglo-Austrian-Bank.

27 Staatssekretär Bauer befand sich Ende Februar und Anfang März 1919 in Berlin, um über den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich zu verhandeln. Diesbezügliche Sitzungsprotokolle vom 27. und 28. Februar sowie 1. und 2. März finden sich abgedruckt in Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 472–484 und S. 487–496. Bauer legte vor der Konstituierenden Nationalversammlung am 12. März 1919 Rechenschaft über die Berliner Verhandlungen ab, ohne jedoch auf Details des Geheimvertrages einzugehen. Vgl. Ernst Hanisch, Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938), Wien/Köln/Weimar 2011, S. 163; Hanns Haas, Otto Bauer und der Anschluß 1918/1919, in: Sozialdemokratie und „Anschluß". Historische Wurzeln 1918 und 1938. Nachwirkungen. Eine Tagung des Dr.-Karl-Renner-Instituts, Wien, 1. März 1978, Wien/München/Zürich, S. 36–44; Alfred D. Low, Die Anschlussbewegung in Österreich und in Deutschland 1918–1919 und die Pariser Friedenskonferenz, Wien/Stuttgart 1975, S. 38–53.

28 Gemeint waren die diversen beratenden Kommissionen des Staatsrates, wie etwa die Finanz-, die Justiz- oder die Wahlgesetzkommission, die in erster Linie der Beratung von Gesetzesentwürfen dienten.

setzung ist jedoch im Waffenstillstandsvertrage enthalten, daher ein Protest nicht angängig,[29] etwas anderes wäre ein Protest, daß die Ausübung des Wahlrechtes nicht möglich war.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt hiezu, daß durch die überwiegende Rücksichtnahme auf die anderen Gebiete dieses Versehen betreffs Südtirols entstanden ist.[30] Was die übrigen Ausführungen anlangt, so lädt der Antrag Teufel den Staatsrat ein, über die Motive einer Partei des Hauses und einer Partei in Deutschböhmen ein Urteil abzugeben, ein Recht, welches dem Staatsrate sicher nicht zukomme, denn die sozialdemokratische Partei, welche in Massenstreiks für Deutschböhmen eingetreten ist[31], würde diese Verurteilung wohl zu ertragen wissen. Der Staatsrat kann den Beschluß fassen, daß er nicht in der Lage war, das Gesetz auszuführen, weil ihm die Unterlagen hiezu gefehlt haben.

Was L a n g e n h a n wegen der deutschen Verhandlungen sagt, ist richtig und er anerkenne das gewichtige Interesse, welches erfüllt werden müßte. Ein Vorbericht ist durch die Korrespondenz schon ausgegeben worden, gibt natürlich keinen Anhaltspunkt über die sachlichen Beratungen. Betreffs der Kommissionen glaube er, daß sie ihre Arbeiten ohne weiters fortführen sollen, ebenso wie die einzelnen Herren (Waldner, Schoepfer, Ellenbogen, Licht, Teufel) ihre Funktionen weiterführen, bis der Staatsrat wechselt, bezw. neue Verfügungen getroffen sind. Wegen des Antrages Teufel bittet er, eine andere Formulierung zu gestatten, wie er sie angedeutet habe: Der Staatsrat könne ohne Unterlagen keine Beschlüsse über die Ernennungen fassen.

Der Staatsrat nimmt den Bericht des Staatskanzlers über die allgemeine Regierungslage zur Kenntnis. (Beschlußprotokoll 76/II).

Der Staatsrat erklärt sich weiters einverstanden, daß der vorgelegte Entwurf einer Regierungserklärung in der Nationalversammlung vom Staatskanzler eingebracht werde.[32] (Beschlußprotokoll 76/III).

Zur Abstimmung über den Antrag Teufel stellt Miklas den Antrag auf absatzweise Abstimmung.

Präsident H a u s e r erklärt auf die Bemerkung des Staatskanzlers und des Staatsrates Licht, daß auch ein Gegenstand des Kanzlers hiezu vorliege, daß ihm kein schriftlicher Antrag diesbezüglich überreicht worden sei.

Der erste Absatz von „der Staatsrat stellt mit Bedauern fest“ bis „nicht erfolgt ist“ gelangt zur Abstimmung.

M i k l a s beantragt, über die Worte „mit Bedauern“ getrennt abzustimmen.

Der Absatz 1 wird ohne die Worte „mit Bedauern“ a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/III/1).

Die Aufnahme der Worte „mit Bedauern“ wird abgelehnt. (Beschlußprotokoll 76/III/2).

Der zweite Absatz von „hieraus geht hervor“ bis „vereitelt“ wird abgelehnt. (Beschlußprotokoll 76/III/3).

---

[29] Schoepfer bezog sich auf Punkt 3 des Waffenstillstandsvertrages von Villa Giusti, der den Rückzug der österreichisch-ungarischen Truppen hinter eine genau definierte Linie vorschrieb. Mit diesem Punkt war auch die Besetzung der geräumten Gebiete durch „Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten“ akzeptiert worden. Vgl. Politische Chronik. Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser, Jg. 1918, Heft 11, November 1918, S. 537. Zum Waffenstillstandsvertrag von Villa Giusti vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 47.

[30] Schoepfer und Renner bezogen sich auf die Worte *und endlich des größten Teiles von Deutsch-Südtirol* in Artikel 2 des Entwurfs, die handschriftlich gestrichen wurden.

[31] Arbeiter Zeitung, 6. März 1919, S. 1 „Der tschechische Bluttag“.

[32] Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 2. Sitzung vom 5. März 1919, Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß, S. 24–28; Bericht des Verfassungsausschusses, zweite und dritte Lesung und Annahme der Vorlage in der 3. Sitzung vom 12. März 1919, S. 36–56. Etwas Material dazu findet sich in AdR, StK, GZl. 1.231/1919, Gesetz über die Staatsform und Gesetz über das besetzte Staatsgebiet.

Der dritte Absatz von „unter diesen Umständen“ bis „und eingeleitet hat“ wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/III/4).

Der vierte Absatz von „und stellt ausdrücklich fest“ bis „unausführbar gemacht hat“, wird a n g e n o m m e n.

Das über Antrag Teufel festgestellte Stimmenverhältnis ergibt die Annahme dieses Absatzes mit 10:6 Stimmen. (Beschlußprotokoll 76/III/5).

Der fünfte Absatz von „der Staatsrat muß“ bis „durchzuführen“ wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/III/6).[33]

Der Antrag des Staatskanzlers Renner:[34] „Der Staatsrat nimmt die Demission der Staatsregierung und des Herrn Staatsnotars zur Kenntnis und beauftragt sie mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte, ferner beauftragt der Staatsrat die Kommissionen des Staatsrates, weiter zu amtieren und ersucht jene Staatsräte, welche mit besonderen Funktionen betraut sind, diese weiter auszuüben, bis neue diesbezügliche Verfügungen getroffen worden sind“, wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/IV).

L i c h t stellt eine Anfrage über die Verhaftung des Konsuls Schwarz in Prag und die Zeitungsberichte über die angeblichen Umtriebe unserer Regierung an den Staatskanzler.[35]

---

[33] Ein bündiger Überblick über die Auseinandersetzung des Staatsrates mit dem Thema der Notwahlen und der Frage der Ernennung von Abgeordneten, umfassend die Sitzungen Nr. 72 und 74–76, findet sich in AdR, StK, GZl. 550/1919, Zl. 1.099/1919, Vornahme von Notwahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

[34] Beilage 76/IV: Vermerk (1 Seite, handschriftlich). Der Vermerk enthält die im Protokoll folgende Passage, allerdings nur bis zu den Worten *Fortführung der Geschäfte*. Diese kürzere Fassung ist identisch mit jener, die zwei Tage später in der Konstituierenden Nationalversammlung verlesen wurde. Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 2. Sitzung vom 5. März 1919, S. 21.

[35] Die angesprochene Affäre begann Ende Februar 1919 mit der Verhaftung des Vizekonsuls am deutschen Konsulat in Prag Dr. Paul Schwarz unter dem Verdacht des Hochverrats gegen die Tschechoslowakische Republik. Berichten zufolge hätten sich im Besitz des Vizekonsuls Materialien befunden, die auf einen geplanten Anschluß der deutschböhmischen Gebiete an Deutschösterreich und das Deutsche Reich bzw. auf eine gewaltsame Besetzung dieser Gebiete hindeuteten. Die tschechoslowakische Regierung erhob in Folge die Anschuldigung, die deutschösterreichische Regierung habe eine militärische Verschwörung gegen die Tschechoslowakei geplant. Sowohl die deutsche als auch die deutschösterreichische Regierung stritten jegliche Kenntnis von dieser Angelegenheit, die im Laufe des März zu einer vorübergehenden diplomatischen Verstimmung zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei führte, vehement ab. Staatssekretär Bauer und Unterstaatssekretär Deutsch nahmen zu den Vorwürfen in der Konstituierenden Nationalversammlung detailliert Stellung, vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 3. Sitzung vom 12. März 1919, S. 38–41, und 4. Sitzung vom 14. März 1919, S. 63–65. Zeitungsberichte dazu finden sich etwa in Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 1. März 1919, S. 1 „Verhaftung des deutschen Vizekonsuls Schwarz in Prag“; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 1. März 1919, S. 4 f „Verhaftung eines Beamten des Berliner Auswärtigen Amtes in Prag“; Reichspost. Morgenblatt, 2. März 1919, S. 4 „Die Berliner Regierung über die Verhaftung des Prager Vizekonsuls Dr. Schwarz“; Wiener Zeitung, 7. März 1919, S. 9 „Meldung des Tschecho-Slowakischen Preßbureaus“; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 13. März 1919, S. 1 „Spannung zwischen Deutschösterreich und dem czechischen Staate“ und S. 2 „Feststellung der deutschen Regierung gegenüber den czechischen Behauptungen“. Die Untersuchungen gegen Schwarz wurden im Juni 1919 ergebnislos eingestellt. Vgl. Neues Wiener Journal, 5. Juni 1919, S. 8 „Wiedererscheinen der ‚Bohemia‘“; Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag. Teil I: Von der Staatsgründung bis zum ersten Kabinett Benesch 1918–1921. Berichte des Generalkonsuls von Gebsattel, des Konsuls König und des Gesandten Professor Saenger. Ausgewählt, eingeleitet und kommentiert von Manfred Alexander, München/Wien 1983, S. 608–620; Manfred Alexander, Die erste Phase der deutsch-tschechoslowakischen diplomatischen Beziehungen 1918-1919, in: Die Böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag. Herausgegeben von Ferdinand Seibt, München/Wien 1983, S. 228–239; ders., Edvard Beneš und die Außenpolitik der Tschechoslowakei in der Wahrnehmung der deutschen Diplomaten (1918-1932),

Staatskanzler R e n n e r beantwortet diese Anfrage dahin, daß der Staatsrat keinerlei Aufträge und Vollmachten gegeben hat, einen Spionagedienst in Böhmen oder Prag einzurichten. Ebenso hat das Kabinett in keiner seiner Sitzungen und bei keinem Anlaß einen solchen Beschluß gefaßt oder solche Aufträge hinausgegeben. Wenn die von der tschechoslovakischen Regierung gegebenen Berichte richtig sein sollten, so könnte es sich nur um ein etwaiges Vorgehen einzelner Personen handeln. Alle diese Vorgänge haben zu einer Vorsprache des tschechischen Gesandten[36] Anlaß geboten, dem die gleiche Erklärung abgegeben wurde; übrigens sind Erhebungen eingeleitet.

L a n g e n h a n würde es als ein Versäumnis des Staatsrates betrachten, wenn derselbe trotz seines Zusammentrittes nicht zur Verhaftung des Staatssekretärs für Heerwesen Stellung nehmen würde.[37]

Staatskanzler R e n n e r möchte vor einer solchen Kundgebung warnen, da tatsächlich Umstände vorliegen, welche darauf hindeuten, daß vielleicht Staatssekretär Mayer seine Machtvollkommenheiten überschritten habe, indem er Vorkehrungen getroffen habe, welche völkerrechtlich unter den Begriff der feindseligen Handlungen fallen würden. Wenn eine Sympathieerklärung für Staatssekretär Mayer vom Staatsrate erlassen würde, könnten wir gezwungen sein, sie zu widerrufen, was außerordentlich demütigend wäre. Daher sei es klüger, nicht Stellung zu nehmen. Jedenfalls sind wir alle in der Meinung einig, daß Staatssekretär Mayer, wenn solche Machtüberschreitungen stattgefunden haben, diese ausschließlich im Interesse der besetzten Gebiete und aus dem beleidigten Rechtsgefühle heraus unternommen hätte.[38] Er bittet, nach diesen Ausführungen von der Anregung abzusehen.

---

in: Ota Konrád/René Küpper (Hg.), Edvard Beneš: Vorbild und Feindbild. Politische, mentale und historiographische Deutungen, Göttingen 2013, S. 35–42, hier S. 36.

36 Vlastimil Tusar, ab 30. Oktober 1918 tschechoslowakischer Bevollmächtigter bei der k.k. Regierung in Wien und anschließend ohne formelles Agrément in derselben Funktion bei der deutschösterreichischen Regierung, 10. Juli 1919 bis 15. September 1920 tschechoslowakischer Ministerpräsident.

37 Zur Anhaltung Staatssekretär Mayers vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei I/13, Anhaltung des d.ö. Staats.Sekr. für Heerwesen Dr. Mayer durch Tschecho-Slowaken. Der Ablauf der Geschehnisse wurde, mit der Darstellung im angeführten Akt übereinstimmend, auch in den Tageszeitungen geschildert. So berichtete etwa die „Wiener Zeitung“ am 1. März: „Wie aus Eger telephoniert wird, ist dort der Staatssekretär für Heerwesen Mayer, welcher gestern die Fahrt von Eger nach Wien angetreten hatte, unvermutet wieder eingetroffen. Dem Staatssekretär wurde in der Station Gratzen von den tschecho-slowakischen Behörden die Fortsetzung der Reise verweigert. Er wurde angehalten und einer Leibesvisitation unterzogen. […] Staatssekretär Mayer, der gegen diese Behandlung protestierte, wurde unter Bedeckung nach Budweis zurückgebracht, von wo aus er Eger erreichte.“ Vgl. Wiener Zeitung. Wiener Abendpost, 1. März 1919, S. 18 „Neueste Nachrichten“. Die Mitschrift eines Telefonats vom 1. März, in dem Mayer den Vorgang in eigenen Worten schilderte, findet sich im zuvor genannten Faszikel unter Zl. 2.005/1/1919. Der tschechoslowakische Bevollmächtigte Tusar versicherte im Rahmen einer Vorsprache am 2. März, „daß die Verhinderung der Abreise des Herrn Staatssekretärs Mayer aus Böhmen auf keine politischen Gründe zurückzuführen sei. Es handle sich vielmehr ausschließlich um eine Konsequenz der für die Dauer der Banknotenabstempelung gesetzlich normierten Grenzsperre. Nach den hierüber erlassenen Vorschriften dürfe absolut niemand ohne besondere auf seine Person lautende Bewilligung des tschechoslowakischen Finanzministers das Staatsgebiet verlassen oder dasselbe betreten. Dieser Bestimmung müssen sich Inländer und Ausländer fügen; beispielsweise hätten sich ihr kürzlich auch die Mitglieder der nach Warschau durch Böhmen durchreisenden amerikanischen Mission anstandslos unterworfen.“ Vgl. im genannten Faszikel Zl. 2.086/1919, Staatssekretär für Heerwesen Mayer, Anhaltung im tschechoslovakischen Gebiete. Am 3. März kehrte Mayer nach Wien zurück, vgl. etwa Innsbrucker Nachrichten, 4. März 1919, S. 10 „Rückkehr unseres Staatssekretärs für Heerwesen“.

38 Entgegen der Erklärung der tschechoslowakischen Gesandtschaft dürfte die Anhaltung Mayers sehr wohl eine Folge der Affäre rund um Vizekonsul Schwarz und die angeblichen deutschösterreichischen Einmarschpläne gewesen sein, da Mayer von tschechischer Seite mit zwei Volkswehrbataillonen in

L a n g e n h a n betont, daß seines Wissens die von Mayer unternommenen Schritte keine Überschreitung seiner Machtbefugnisse beinhalten, wenn der Staatskanzler aber darauf Wert legt, von einer Kundgebung für Mayer Abstand zu nehmen, sei er damit einverstanden. Ihm persönlich sei es nur unangenehm, daß der Staatsrat versammelt ist, ohne zu protestieren.[39]

II/c): Besetzung des Obersten Gerichtshofes.

Staatskanzler R e n n e r berichtet, die Stelle des Präsidenten muß möglichst rasch besetzt werden. Den Vorschlag zu erstatten, wäre der Staatssekretär für Justiz berufen; doch möchte er aus eigener Initiative einen Antrag stellen und aus sachlichen und persönlichen Gründen den Staatssekretär für Justiz Dr. Roller in Aussicht nehmen, da sehr viel darauf ankommt,

---

Verbindung gebracht wurde, die wiederum mit besagten Plänen in Zusammenhang stehen sollten. Behauptet wurde auch, Präsident Seitz und Staatskanzler Renner hätten dem Gesandten Tusar am 4. März sogar bestätigt, daß eine solche Verbindung tatsächlich existiere, was aber, so etwa die „Arbeiter-Zeitung", der Unwahrheit entspreche. Tatsächlich habe Renner Tusar mitgeteilt: „Die bisherige Untersuchung habe nicht gezeigt, daß irgend ein deutschösterreichisches Staatsorgan feindselige Handlungen gegen die Integrität der tschechoslowakischen Republik begangen oder vorbereitet habe." Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 14. März 1919, S. 2 „Der Konflikt mit der tschechoslowakischen Regierung". Umfangreiches Material zu den von tschechoslowakischer Seite erhobenen Anschuldigungen (darunter etwa der Verdacht, es würde von deutschösterreichischer Seite die Befreiung der Stadt Znaim von der tschechoslowakischen Besatzung mit Waffengewalt geplant), findet sich in AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei I/16, Tschechoslowakische Beschuldigungen wegen angeblichen Kriegsvorbereitungen in Deutschösterreich. Der Faszikel enthält u. a. unter Zl. 2.259/1/1919, Tschechoslovakische Beschuldigungen wegen angeblicher Kriegsvorbereitungen in Deutschösterreich, eine detaillierte Gegendarstellung des Staatsamtes für Äußeres zu den Vorwürfen sowie eine diesbezügliche Zirkularnote vom 13. März 1919, gerichtet an die königlich-italienische Waffenstillstandskommission sowie an alle bedeutenden Gesandtschaften und Ententevertreter. Ein Abdruck dieser Note findet sich auch in Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938. Band 1, S. 508–512. Unterstaatssekretär Deutsch berichtete in der Nationalversammlung am 14. März: „Seitdem ist es völlig klar geworden […], daß auch der Staatssekretär Mayer mit der angeblichen Aktion gegen die tschechoslowakische Republik nicht das mindeste zu tun hat. / Das Deutschböhmer- und Südmährerbataillon […] sind Flüchtlingsformationen, die der Staatssekretär Mayer organisiert hat, um die paar hundert Leute, die sonst ganz untätig gewesen wären, einer nützlichen Verwendung zuzuführen. Sie wurden dann zur Grenzsicherung an der ungarischen Grenze verwendet." Vgl. Sten. Prot. Konst. NV, 4. Sitzung vom 14. März 1919, S. 64. Staatskanzler Renner berichtete in der gleichen Sitzung der Nationalversammlung über seine eigene Unterredung mit dem Gesandten Tusar. Hinsichtlich der angeblichen Pläne erklärte Renner: „Es gibt keinen Beschluß des Staatsrates, es gibt keinen Beschluß des Kabinettsrates und es gibt keinen persönlichen Auftrag von mir zu Maßnahmen der geschilderten Art. Wenn also solche Maßnahmen tatsächlich getroffen sein sollten, so wären sie auf eigene Verantwortung des betreffenden Herrn Staatssekretärs getroffen worden." Vgl. ebendort, S. 91 f, hier S. 92.

[39] Mayer berichtete dem Staatsamt für Äußeres am 8. März noch über eine Durchsuchung seiner Wohnung in Eger, von der er am 6. März telefonisch verständigt worden war. Dabei hatten, so Mayer, „ein Polizeikommissär und drei Detektive aus Prag" mehrere Schriftstücke an sich genommen, die aber, „so weit ich mich telephonisch unterrichten konnte, durchwegs unverfänglichen Inhaltes" waren. Vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Tschechoslowakei I/13, Anhaltung des d.ö. Staats.Sekr. für Heerwesen Dr. Mayer durch Tschecho-Slowaken, Zl. 2.284/1919, Beschwerde des Staatssekretärs f. H. Mayer wegen Durchsuchung eines Hauses in Eger. Zu den Vorwürfen, er habe militärische Schritte gegen die Tschechoslowakei geplant, bemerkte Mayer im März 1919, daß der „gegen mich vonseiten der tschecho-slowakischen Regierung ausgesprochene Verdacht, daß ich das Land mit Krieg überziehen und zurückerobern will, […] sich als haltlos erwiesen" habe. Vgl. im genannten Faszikel Zl. 2.554/1/1919, Heimreise des Staatssekretärs a. D. Josef Mayer nach Eger. Zur Frage eines Einmarsches „deutscher" Truppen in Gebiete, auf die Deutschösterreich Anspruch erhob, vgl. auch SRP Nr. 58, Anmerkung 45. Eine kurze Darstellung der gesamten Affäre rund um Staatssekretär Mayer und die Gerüchte über angebliche geplante Militäraktionen Deutschösterreichs findet sich auch in Julius Deutsch, Aus Österreichs Revolution. Militärpolitische Erinnerungen, Wien [1921], S. 70 f.

daß der Präsident mit der neuen Zeit innigst vertraut sei. Dr. Roller aber hat selbst an dieser Zeit mitgeschaffen, wozu sein rechtlicher Charakter, seine hohe juristische Qualifikation und der Umstand, daß er auch wissenschaftlich als Referent auf dem Juristentag[40] gearbeitet hat, kommt. Er beantrage daher, der Staatsrat möge dem Direktorium den Vorschlag erstatten, den Staatssekretär Roller zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu ernennen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/V).

II/d): Anträge, betreffend das Ansuchen des Senatspräsidenten des Ruhestandes und Mitgliedes des d.ö. Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich[41] auf Enthebung von seinem Amte als Beisitzer der Hauptwahlbehörde, entfällt.

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: 1.) Staatssekretär für Justiz: Antrag, betreffend die Kommission zur Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, wird, da der Staatssekretär für Justiz nicht anwesend, gestrichen.[42]

III/2): Staatssekretär für Heerwesen: a) Antrag auf Übernahme der Verwaltung und Durchführung der Liquidierung der Militärbahn auf dem Steinfelde durch das Staatsamt für Verkehrswesen.

Dieser Punkt der Tagesordnung wird, da, wie aus dem Berichte des U.St.S. Waiss[43] hervorgeht, das Einvernehmen der beteiligten Staatsämter noch nicht gepflogen ist, abgesetzt.[44]

III/2/b): Antrag auf Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter das Staatsamt für Heerwesen.[45]

U.St.S. W a i s s berichtet, daß die bisher dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft unterstellte Fabrik, welche ausschließlich Monopolsgegenstände erzeugt, dem Staats-

---

[40] Gemeint waren der „Deutsche Juristentag“, ein 1860 gegründeter deutscher Verein bzw. dessen alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen, die auch immer wieder auf dem Gebiet Österreich-Ungarns abgehalten worden waren, so etwa im Jahr 1912 in Wien. Zur Geschichte des Juristentages vgl. etwa Felix Busse (Hg.), 150 Jahre Deutscher Juristentag. Festschrift Deutscher Juristentag 1860–2010, München 2010.

[41] Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, Richter, 1905 bis 1917 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt als Senatspräsident, Februar 1919 bis 1926 Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes.

[42] Vgl. auch SRP Nr. 75/III/3, wo der Punkt ebenfalls zurückgestellt worden war. Zur Kommission vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 80, zu ihrer Zusammensetzung SRP Nr. 64/III und Nr. 77/Beschlußprotokoll Punkt IX, weiters SRDV Nr. 17/6.

[43] Richtig: Waihs.

[44] Vgl. auch SRP Nr. 75/III/5. Im Juli 1919 wurde bei der Verwaltungskommission für Heeresbetriebe eine eigene Abteilung für die Militärbahn auf dem Steinfeld eingerichtet, in der die Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Heerwesen, für Finanzen und für Verkehrswesen sowie die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung vertreten waren. Vgl. Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt, 2. Jg., Nr. 87 vom 31. Juli 1919, S. 380 „Eisenbahn-Verwaltung und Betrieb“. Die Bahn wurde sodann per Gesetz zusammen mit den militärischen Betrieben des Arsenals, den Wöllersdorfer Werken und anderen Betrieben zu dem Unternehmen „Staatliche Industriewerke“ zusammengefaßt, vgl. StGBl. Nr. 568, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 14. Dezember 1919, betreffend die Staatlichen Industriewerke, ausgegeben am 20. Dezember 1919. Vgl. auch SRP Nr. 67, Anmerkung 61.

[45] Beilage 76/VI und 76/VI/1: StAHw, Antrag (½ Seite); Antragsentwurf (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben. Der handschriftliche Entwurf des Antrags stimmt mit dieser Fassung überein. Die im Antrag erwähnte ursprüngliche Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter die Leitung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft mit Staatsratsbeschluß vom 3. November 1918 ist in SRP Nr. 16 vom 3. November 1918 nicht festgehalten.

amt für Heerwesen, dem die Monopolsverwaltung zusteht, unterstellt werden möge. Der Antrag wird a n g e n o m m e n.[46] (Beschlußprotokoll 76/VI).

III/2/c): Bitte des Friedrich Swoboda, ehemaligen Artilleriezeugsoffizials, um Wiederverleihung der früher bekleideten, im gerichtlichen Wege verlorenen Charge.[47]

U.St.S. W a i s s berichtet über den Fall und daß der Antrag auf Wiederverleihung der Charge im Einvernehmen mit der Generalprokuratur und dem Obersten Militärgerichtshofe gestellt werde. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/VII).

III/3): Staatssekretär für Landwirtschaft: Beitritt des Staatsrates zum Salzburger Landesgesetz, betreffend die Ergänzungs-Regulierungs-Ablösung und Sicherung der in Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder Vergleich regulierten Holzbezugs- und Weiderechte wird, da der Berichterstatter nicht anwesend, von der Tagesordnung abgesetzt.[48]

III/4/a): Erhöhung der Dotation des Metropolitankapitels in Salzburg.[49]

Staatssekretär P a c h e r berichtet, daß das Salzburger Metropolitankapitel bei allen Dotationsregulierungen übergangen wurde, sodaß jetzt eine kleine Erhöhung vorgeschlagen werde.

Der Antrag des Staatsamtes für Unterricht wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/VIII).

III/4/b): Künftighin zu wählender Vorgang bei Besetzung von Kanonikaten an den erzbischöflichen Kathedral- und Kollegialskapiteln der katholischen Kirche und bei Bestellung von bischöflichen Generalvikaren.[50]

---

[46] Zur Angelegenheit vgl. auch AdR, StK, GZl. 524/1919, Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter das St.A. für Heereswesen.

[47] Beilage 76/VII und 76/VII/1: Rehabilitierungsgesuch (½ Seite, handschriftlich); Vortrag für den Staatsrat (2 Seiten). Das Gesuch wird unter Beschlußprotokoll Punkt VII wiedergegeben. Im Vortrag wurde der Hintergrund der gegenständlichen Angelegenheit dargelegt. Der ehemalige Artilleriezeugsoffizial Friedrich Swoboda war „wegen Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen" am 18. Februar 1916 vom Obersten Militärgerichtshof „zur Strafe verschärften Kerkers in der Dauer von 2 Monaten nebst Entlassung aus der Charge verurteilt und verpflichtet worden, einen Betrag von 2.079 K 38 h an den Militärinvalidenfond zu erlegen". Swoboda hatte in Folge ein Gnadengesuch eingereicht, die Sache hatte sich aber verkompliziert, da ein Großteil der betreffenden Akten in Verstoß geriet. Sodann hatte Swoboda beim Staatsamt für Heerwesen neuerlich ein Gnadengesuch eingereicht und u. a. um die Wiedereinsetzung in seine frühere Charge gebeten. Das Staatsamt hatte die Sache geprüft und entschieden, daß Swoboda zu Unrecht verurteilt worden sei und das Gnadengesuch gewährt werden solle.

[48] Vgl. auch SRP Nr. 75/III/6, wo der Tagesordnungspunkt ebenfalls zurückgestellt wurde.

[49] Beilage 76/VIII und 76/VIII/1: StAU, Zl. 32.830/1918, Vortrag für den Staatsrat (3½ Seiten); StAU, ad Zl. 38.830/1918, Antrag (zweifach, jeweils ½ Seite). Die Bestimmungen des RGBl. Nr. 115, Gesetz vom 28. März 1918, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden, ausgegeben am 30. März 1918, waren nicht auf die Einkommen der Mitglieder des Metropolitankapitels in Salzburg angewendet worden, diesen war bereits im Jahr 1817 eine besondere Dotation gewährt worden, die in Folge jedoch nur im Jahr 1909 eine geringfügige Erhöhung erfahren hatte. Das Metropolitankapitel in Salzburg ersuchte nun um eine Anpassung ihrer Dotationssätze, u. a. mit der Begründung, daß diese „im wesentlichen seit einem Jahrhundert die gleichen geblieben seien und deshalb mit den geänderten Wertverhältnissen seit längerem nicht mehr im Einklang stehen". Der Inhalt des beiliegenden Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt VIII wiedergegeben.

[50] Beilage 76/IX: StAU, Zl. 38.826/1918, Vortrag für den Staatsrat (4½ Seiten); Antrag (zweifach, jeweils ½ Seite). Dem Staatsamt für Unterricht war der Fall der Besetzung eines einfachen Kanonikates am Gurker Domkapitel vorgelegt worden, bezüglich dessen nach den bisherigen Besetzungsbestimmungen das Ernennungsrecht beim Kaiser gelegen hatte. Dies bot Anlaß, die Behandlung derartiger Fälle grundsätzlich zu klären. Was die Rolle und die Interessen des Staates in diesen Angelegenheiten betraf,

Staatssekretär P a c h e r berichtet: Bei einer Anzahl von Kapitelbesetzungen bedurfte es bisher der Zustimmung oder einer Form der Zustimmung des Kaisers. Das Staatsamt für Unterricht bittet um die Ermächtigung, an Stelle der kaiserlichen Genehmigung die Genehmigung des Staatsamtes für Unterricht treten zu lassen. A n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 76/IX).

III/4/c): Unterbringung der stellenlos gewordenen Staatsvolksschullehrer deutscher Nationalität im d.ö. Schuldienste.[51]

Staatssekretär P a c h e r berichtet: Im südslavischen und im tschechischen Staate ist der Fall eingetreten, daß ganze Anstalten, und zwar vor allem die staatlichen Volksschulen, aufgelassen und die Lehrer brotlos gemacht wurden. Bei den Mittelschulen konnte durch Unterbringung an staatlichen Lehranstalten in Deutschösterreich vorgesorgt werden. Bei den Volks- und Bürgerschulen ist es nicht leicht möglich, Vorsorge zu treffen, da die Besetzungen von Lehrstellen an diesen Anstalten Sache der Landesregierungen und Landesschulräte sind. Da die bisherigen Bemühungen des Staatsamtes nicht von Erfolg begleitet waren, so richtet es an den Staatsrat das Ersuchen, den Landesregierungen nahezulegen, diese brotlos gewordenen Lehrkräfte bei Anstellungen zu bevorzugen, und wenn die Vorschläge des Staatsamtes für Unterricht diesbezüglich als zu weitgehend erachtet würden, wenigstens ein Drittel der Volks- und Bürgerschullehrerstellen ihnen vorzubehalten, besonders aber die Übernahme der älteren Lehrer zu empfehlen.

Präsident H a u s e r macht darauf aufmerksam, daß Oberösterreich zum Beispiel nicht in der Lage ist, auch nur die aus dem Kriege zurückgekehrten Lehrpersonen zu berücksichtigen, sodaß die Annahme dieses Antrages für die Länder ganz unmöglich erscheint.

---

bestünden, so wurde weiters ausgeführt, keine Schwierigkeiten, da bereits das RGBl. Nr. Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, ausgegeben am 13. Mai 1874, die Beteiligung der staatlichen Kultusverwaltung in Fällen vorgesehen hatte, in denen die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder Wahl beruhte. „Es wird also künftighin auch in jenen Fällen, in denen bisher dem Kaiser das Privileg der Ernennung oder Bestätigung der Wahl eines Kanonikers zukam, die staatliche Ingerenz in jener Form platzgreifen, in der sie schon bisher in anderen Fällen bestand." In Hinkunft sollten Besetzungen einfacher Kanonikate und bischöflicher Generalvikare durch den Diözesanbischof dem Staatsamt für Unterricht angezeigt werden, dem ein Einspruchsrecht zustand. Ein ähnlicher Vorgang sollte in Fällen der Besetzung von Dignitäten, die dem Papst vorbehalten waren, eingehalten werden. Der Inhalt des beiliegenden Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IX wiedergegeben.

[51] Beilage 76/X: StAU, Zl. 3.352-12/1918, Bericht an den Staatsrat (zweifach, 5½ Seiten und 6½ Seiten). Im Bericht wurden zuerst die deutschsprachigen Lehrkräfte in Südtirol und im Küstenland angesprochen, die durch „das Eindringen Italiens nach Südtirol und in die Länder an der Adria und durch die Gründung des jugoslawischen Staates" in großer Zahl „brotlos geworden" waren. Insgesamt handelte es sich um ca. 150 Lehrkräfte, „gute Deutsche", die der deutschösterreichische Staat „vom nationalen Standpunkte" aus gesehen nicht ihrem Schicksal überlassen könne. Die Unterbringung dieser Personen stoße jedoch auf Schwierigkeiten, da die Besetzung der Lehrstellen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nicht in die Kompetenz des Staatsamtes für Unterricht, sondern der Landesschulräte fiel. Das Staatsamt habe zwar vor, die einzelnen Landesschulbehörden anzuweisen, bei der Besetzung freier Stellen entsprechend Rücksicht zu nehmen, jedoch sei es notwendig, daß der Staatsrat „eine entsprechend nachdrückliche Einwirkung auf die autonomen Faktoren" ausübe. In gleicher Lage befanden sich jene deutschsprachigen Lehrkräfte, „welche durch die Regierungen des tschechoslowakischen und des jugoslawischen Staates zum Verlassen ihres bisherigen Dienstpostens gezwungen wurden". Hier bestehe die gleiche Verpflichtung des deutschösterreichischen Staates, Abhilfe zu schaffen, die Anzahl der betroffenen Lehrkräfte könne jedoch noch nicht geschätzt werden. Das Staatsamt für Unterricht ersuchte den Staatsrat, auf die Länder im oben erwähnten Sinne einzuwirken und passende Stellenausschreibungen dem Staatsamt bekannt zu geben, das diese zu verlautbaren beabsichtigte, um den arbeitslosen Lehrkräften die Bewerbung um neue Stellen zu erleichtern.

M i k l a s beantragt, den Staatssekretär zu ersuchen, diesen Bericht vervielfältigen und an die Staatsratsmitglieder übermitteln zu lassen, den Gegenstand aber einstweilen zurückzustellen. A n g e n o m m e n.[52] (Beschlußprotokoll 76/X).

Die Punkte III/5: Staatssekretär für Verkehrswesen: Pensionierungen bei den d.ö. Staatsbahnen (Beschluß IX. der 66. Sitzung des Staatsrates vom 15. Jänner 1919[53]),

III/6: Staatssekretär für soziale Fürsorge: Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, StGBl. Nr. 22, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden teilweise abgeändert wird,[54]

[IV]

IV: Anfrage des Staatsrates T e u f e l an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Volkswehr[55],

[VI]

VI: Staatssekretär der Finanzen: Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern,[56]

[VII]

VII: Staatssekretär für Verkehrswesen: Errichtung einer Staatsbahndirektion „Wien-Nordost“,[57] werden von der Tagesordnung abgesetzt.

---

52 Umfangreiches Material zum Thema, darunter auch zahlreiche Eingaben stellenlos gewordener Lehrkräfte, findet sich in AdR, StK, GZl. 620/1919. In Weiterverfolgung dieser Angelegenheit richtete der Unterstaatssekretär für Unterricht am 6. Mai 1919 ein Schreiben an sämtliche Landesschulbehörden, betreffend die „Unterbringung der durch die politischen Umwälzungen von ihren Posten verdrängten Lehrkräfte deutscher Nationalität im d.ö. Lehrdienste“. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht legte darin nochmals die triste Situation der stellungslos gewordenen Lehrkräfte dar und wandte sich „an die Landesschulbehörden der deutsch-österreichischen Länder mit dem dringenden Ersuchen, seine Bemühungen zur Sicherung der Existenz dieser bedauernswerten deutschen Volksangehörigen durch entsprechende Einflußnahme auf die in den einzelnen Ländern zur Besetzung von Lehrstellen im öffentlichen Volks- und Bürgerschuldienste berufenen Faktoren nach Kräften zu unterstützen“. Das Staatsamt sei sich bewußt, daß die Unterbringung dieser Lehrer schwer sei, doch „dürfte es bei einigem guten Willen doch wohl möglich sein, auch den staatlichen und übrigen eingangs erwähnten nun postenlos gewordenen Lehrkräften einen gewissen Anteil an den schon frei gewordenen oder nach und nach frei werdenden Stellen zuzuwenden“. Weiters wurden die Landesschulbehörden eingeladen, „auch auf die privaten Schulerhalter mit möglichstem Nachdrucke Einfluß zu nehmen, auf daß bei Besetzung erledigter Stellen vor anderen Bewerbern die in Rede stehenden postenlos gewordenen Lehrkräfte berücksichtigt werden“. Dieses Schreiben findet sich, zusammen mit dem hier im Staatsrat behandelten Bericht, unter der genannten Grundzahl in Zl. 620/4/1919, Unterbringung der durch die politischen Umwälzungen von ihren Posten verdrängten Lehrkräfte deutscher Nationalität im d.ö. Lehrdienste.

53 Vgl. SRP Nr. 66/VI.

54 Vgl. StGBl. Nr. 22, Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, ausgegeben am 19. November 1918, und StGBl. Nr. 223, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, StGBl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird, ausgegeben am 12. April 1919.

55 Zur Volkswehr vgl. SRP Nr. 58, Anmerkung 56.

56 Die Erlassung dieser Vollzugsanweisung, StGBl. Nr. 182/1919, wurde im Staatsratsdirektorium beschlossen, vgl. SRDV Nr. 26/2.

57 Die Errichtung einer Staatsbahndirektion Wien-Nordost kam einige Wochen später im Kabinettsrat zur Sprache, vgl. KRP Nr. 60/13 vom 11. April 1919. Zur Errichtung dieser Direktion vgl. weiters StGBl. Nr. 270, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 12. Mai 1919, betreffend die Auflösung der Nordbahndirektion, der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahndirektion und die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion, ausgegeben am 17. Mai 1919; StGBl. Nr. 86, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 20. Februar 1920, betreffend Inkrafttreten der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 12. Mai

[V]

V. Punkt der Tagesordnung: Allfälliges, Initiativanträge.

Staatsrat T e u f e l stellt eine Anfrage, ob hinsichtlich der Finanzmaßnahmen der tschechischen Republik, welche eine finanzielle Ausbeutung noch strittiger Gebiete darstellen, ein Protest an die Entente geleitet wurde.[58]

Staatssekretär S t e i n w e n d e r: Dieser Protest ist vom Staatsamt für Finanzen verfaßt und bereits übergeben worden.[59]

Staatskanzler R e n n e r: Von der Waffe des Protestes haben wir ausreichend Gebrauch gemacht. An demselben Tage, wo die tschechische Notenabstempelung begonnen hat,[60] sei er zum Vertreter Englands[61] gegangen und habe dort auch den amerikanischen Vertreter[62] getroffen, welch beiden er erklärte, daß diese tschechischen Finanzmaßnahmen nach unserer Ansicht völkerrechtswidrig sind und daß unsere und die Interessen der Internationalen Gläubiger in gleicher Richtung laufen, und habe um telegraphische Eingabe der beiden Vertreter an die Entente ersucht. Er habe auch betont, daß durch dieses Attentat der Tschechen das Zusammenleben verhindert und der Gedanke eines Donaubundes, wie ihn die Entente wünsche,[63] dadurch ganz unmöglich gemacht worden sei, da der Volkswohlstand in Frage gestellt werde. Der Vertreter Englands, Oberst Cuningham[64], konnte ihm mitteilen, daß er wesentlich dasselbe an seine Regierung schon berichtet hätte.

L a n g e n h a n: Der Protest ist gegenstandslos, wenn dies durch die Presse veröffentlicht wird.

1919, StGBl. Nr. 270, über die Errichtung der Staatsbahndirektion Wien-Nordost, ausgegeben am 28. Februar 1920.

58 Zur Notenabstempelung vgl. auch SRP Nr. 75/IV.

59 Vgl. SRP Nr. 75, Anmerkung 74.

60 Zeitgenössische Zeitungsmeldungen berichteten, daß die Notenabstempelung in der Tschechoslowakei am 26. Februar 1919 beginnen sollte, vgl. etwa Neue Freie Presse. Morgenblatt, 22. Februar 1919, S. 17 „Die Notenabstempelung und das Moratorium im czechischen Staate"; Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 25. Februar 1919, S. 2 „Die Abstempelung der Banknoten". Sodann wurde allerdings auch berichtet, daß die Abstempelung im Zeitraum von 3. März, also dem Tag der vorliegenden Sitzung, bis 10. März 1919 durchgeführt werden sollte. Vgl. Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 26. Februar 1919, S. 4 „Die Abstempelung der Banknoten".

61 Es handelte sich um den im letzten Satz dieses Absatzes genannten Sir Thomas Montgomery-Cuninghame, 1919 bis 1920 Repräsentant der Britischen Armee in Deutschösterreich bzw. Österreich, 1920 bis 1923 Militärattaché in Prag und Wien.

62 Vermutlich Archibald Cary Coolidge, Jänner bis Mai 1919 Vertreter der „American Commission to Negotiate Peace" in Wien, Leiter der sogenannten „Coolidge Mission".

63 Zum Thema vgl. Jana Osterkamp, Ein Reich ohne Eigenschaften? Das Erbe föderaler Ideen in den „Nachfolgestaaten" der Habsburgermonarchie, in: Helmut Rumpler/Ulrike Harmat (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band XII: Bewältigte Vergangenheit? Die nationale und internationale Historiographie zum Untergang der Habsburgermonarchie als ideelle Grundlage für die Neuordnung Europas, Wien 2018, S. 431–457. Eine Zusammenfassung der Nachfolgestaaten zu einem Donaubund oder auch nur ihre enge wirtschaftliche Zusammenarbeit war nie Gegenstand der Pariser Friedensverhandlungen. Eine solche Lösung hätte dem nationalstaatlichen Selbstbestimmungskonzept Präsident Wilsons und der französischen Regierung widersprochen. Vgl. Karl R. Stadler, Hypothek auf die Zukunft? Die Entstehung der Österreichischen Republik 1918–1921, Wien 1968, S. 231–240. Nur britische Politiker und Finanzfachleute, beispielsweise Sir Francis Oppenheimer und Lord Robert Cecil, erkannten die Notwendigkeit wenigstens der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Donaustaaten. Vgl. Sir Francis Oppenheimer, Stranger within. Autobiographical pages, London 1960, S. 369–371.

64 Richtig: Cuninghame bzw. Montgomery-Cuninghame. Cuninghame verlangte in einer nicht näher datierten Note von Ende Jänner und in einer Note vom 22. Februar die Errichtung einer unabhängigen Finanzkommission mit der Aufgabe, festzustellen, in welchem Ausmaß eine Zusammenarbeit der Nachfolgestaaten möglich sei, bzw. zur Schlichtung der Differenzen zwischen den Nachfolgestaaten beizutragen. Hoffmann, Die Mission Sir Thomas Cuninghames, S. 47 und S. 85.

Staatskanzler R e n n e r bemerkt aufklärend, daß er sich ganz persönlich und vertrauensvoll in seiner Immediateingabe[65] an den englischen und amerikanischen Vertreter gewendet hat, weshalb eine Veröffentlichung nicht möglich sei.

Präsident H a u s e r gedenkt zum Schluß der Sitzung des einträchtigen Zusammenarbeitens im Staatsrate und des infolge dieser ernsten und fleißigen Arbeit geleisteten, des bei allen Parteien herrschenden Willens, das junge Staatswesen über die Klippen und Fährnisse der Zeit hinüberzuretten. Er dankt allen Staatsräten für ihre Arbeitsfreudigkeit und die großen Opfer, welche sie gebracht, dem Staatskanzler und der Staatsregierung für ihre Mühewaltung.

Staatskanzler R e n n e r dankt namens der Staatsregierung für die außerordentliche Förderung der Geschäfte im Staatsrate durch die Präsidenten. Der Staatsrat hat unermeßlich viel gearbeitet, und wenn die Geschichte dieser 120 Tage geschrieben wird, wird man den Männern, welche von Haus aus an die Verwaltungstätigkeit nicht gewöhnt waren, das Zeugnis des ernsten Willens und der größten Arbeitsfreudigkeit nicht versagen können. Er skizziert kurz die geleistete Arbeit dahin, daß die ganze innere Verwaltung auf eine neue Basis gestellt wurde, daß die Gesetzgebung von einer Gesetzgebung mit 2 Häusern und der Krone in eine Gesetzgebung von einem Haus und einem Ausschuß dieses Hauses umgewandelt wurde. Der Kanzler gesteht, den Ehrgeiz gehabt zu haben, den Staatsrat mit dringendsten Aufgaben der Verwaltung unmittelbar zu beschäftigen, um ihn des nutzlosen Überpolitisierens zu entwöhnen. Wenn sich die Institution des Staatsrates tatsächlich überlebt hat, so glaubt er doch, daß der Staatsrat für die Übergangszeit eine absolute Notwendigkeit gewesen ist, denn wir mußten eine Einrichtung haben, durch welche wir die Gegensätze schon soweit abgeschliffen hatten, daß sie im Hause nicht mehr so aufeinander prallten. Er faßt seine Worte dahin zusammen, daß der Staatsrat ein Instrument des sozialen Friedens war. Da durch das gegenseitige Verstehen der drei Herren Präsidenten selbst, durch das reibungslose Zusammenarbeiten der Präsidenten im Staatsrate und im ganzen Staatswesen dem allgemeinen Wohle der größte Dienst geschehen ist, so möchte er nicht, daß der Staatsrat seine Tätigkeit beschließt, ohne dem Präsidenten den aufrichtigsten Dank für seine Arbeit ausgesprochen zu haben. (Bravo!)

Präsident H a u s e r gedenkt der ausgezeichneten und hingebenden Arbeit des Staatskanzlers, der sich selbst am meisten überlastet hat, wenn er den Staatsrat durch Arbeit überlastete.

Nachdem die Staatsräte L a n g e n h a n und F i n k dem Staatskanzler und der Staatsregierung noch namens der Staatsräte den Dank für alle Arbeit und Mühewaltung ausgedrückt haben, schließt der Präsident die Sitzung um 7 Uhr 40 Minuten abends.

---

[65] Immediateingabe: unmittelbar an die höchste Behörde gerichtetes Gesuch.

76. Sitzung

des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. März 1919.

Vorsitzender: Präsident Hauser.

I.

Personalien: Die Entschuldigung des erkrankten Präsidenten Dr. Dinghofer wegen seines Fernbleibens von der heutigen Staatsratssitzung wird zur Kenntnis genommen.

II.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner
Antrag: Allgemeiner Regierungsbericht.
Beschluß: Wird zur Kenntnis genommen.
An den Herrn Staatskanzler.

III.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. Renner
Antrag: „Der Staatsrat wolle beschließen, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet nach der Fassung der dem Originalprotokolle angeschlossenen Beilage sowie eine Entschließung der konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 3 dieses Gesetzes, lautend:
‚Die Nationalversammlung setzt einen 24gliedrigen Ausschuß ein, welcher die in § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung vorgesehenen und § 3 des Gesetzes über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet der konstituierenden Nationalversammlung selbst vorbehaltenen Berufung von Abgeordneten für die besetzten Gebiete vorbereitet, die Unterlagen für diese Ernennungen überprüft, dem Hause baldigst Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat‘
als Regierungsvorlage in der konstituierenden Nationalversammlung eingebracht werde.“
Beschluß: Wird angenommen.
Antragsteller: Staatsrat Teufel
Über Antrag des Staatsrates Miklas
wird über den Antrag des Staatsrates Teufel absatzweise abgestimmt, u. zw.:
1.) „Der Staatsrat stellt fest, daß die zur Einhaltung der Bestimmungen des § 40 der Wahlordnung erforderliche Nennung der Kandidaten für die Wahlkreise der deutschösterreichischen Sudetenländer seitens der sozialdemokratischen Partei nicht erfolgt ist.
Beschluß: Wird angenommen.
2.) Die Einschaltung „mit Bedauern“ nach
Beschluß: dem Worte „stellt“ wird nicht angenommen. {sic!}
3.) „Hieraus geht hervor, daß die genannte Partei die Einhaltung des Gesetzes über die Wahlordnung in diesen Ländern vereitelt.“
Beschluß: Wird nicht angenommen.
4.) „Unter diesen Umständen ist der Staatsrat nicht in der Lage, dem Sinne und Geiste der imperativen Bestimmung des § 40 der Wahlordnung zu entsprechen, verweist jedoch darauf, daß er alles Zweckdienliche zur Erfüllung des Gesetzes unternommen und eingeleitet hat.“

Beschluß: Wird angenommen.

5.) „und stellt ausdrücklich fest, daß das Verschulden an dem Fehlen einer Vertretung der besetzten deutschen Gebiete der Sudetenländer in der konstituierenden Nationalversammlung und das Verschulden an der Nichteinhaltung des Gesetzes jene Partei trifft, die der Berufung von Vertretern dieser Teile des deutschösterreichischen Staatsgebietes offenen Widerspruch entgegen gesetzt und sie durch die absichtliche Unterlassung der Nennung ihrer Kandidaten unausführbar gemacht hat."

Beschluß: Wird mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

6.) „Der Staatsrat muß es sohin der konstituierenden Nationalversammlung überlassen, die Berufung von Abgeordneten für die behinderten Gebiete durchzuführen."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler.

IV.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Antrag: „Der Staatsrat nimmt die Demission der Staatsregierung und des Herrn Staatsnotars zur Kenntnis und beantragt sie mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte.

Ferner beauftragt der Staatsrat die Kommissionen des Staatsrates, weiter zu amtieren und ersucht jene Herrn Staatsräte, welche mit besonderen Funktionen betraut sind, diese weiter auszuüben, bis neue diesbezügliche Verfügungen getroffen worden sind."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler, an den Herrn Staatsnotar und an die Herren Mitglieder des Staatsrates.

V.

Antragsteller: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Antrag: „Der Staatsrat wolle bei dem Staatsratsdirektorium die Ernennung des Staatssekretärs für Justiz Dr. Julius R o l l e r zum Präsidenten des deutschösterreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Vorschlag bringen."

Beschluß: Wird angenommen.

An das Staatsratsdirektorium.

VI.

Antragsteller: Unterstaatssekretär für Heerwesen Dr. W a i s s

Antrag: „Die mit dem Staatsratsbeschlusse vom 3. November 1918 verfügte Unterstellung der Pulverfabrik Trofaiach unter Leitung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft wird aufgehoben und die genannte Fabrik, welche ausschließlich Monopolsgegenstände erzeugt, dem Staatsamte für Heerwesen, welchem die Monopolsverwaltung zusteht, unterstellt. Für die Fabrikserhaltung bis zur Aufnahme des Betriebes wird nachträglich ein Kredit gewährt, dessen Höhe vom Staatsamte für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heerwesen festgesetzt wird."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

VII.

Antragsteller: Unterstaatssekretär für Heerwesen Dr. W a i s s

Antrag: „Wiederverleihung der früher bekleideten, im gerichtlichen Wege verlorenen Charge eines Militär-Artillerie-Zeugsoffizials mit dem ursprünglichen Range an Friedrich S w o b o d a, Annullierung der Verpflichtung, einen Betrag von 2.079 K 38 h an den Militär-Invalidenfonds zu bezahlen, eventuell Rückzahlung des bereits erlegten Betrages."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Heerwesen.

VIII.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r

Antrag: „Der Staatsrat wolle den Staatssekretär für Unterricht ermächtigen, die Bezüge der Mitglieder des Metropolitankapitels in Salzburg unter den beantragten Modalitäten in der Weise neu regeln zu dürfen, daß – mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1918 – ihre bisherige Dotation um je 700 K erhöht werde und nach vollstrecktem 15., 20. und 25. Dienstjahre im Kapitel eine weitere Erhöhung um je 400 K erfahre und daß ihnen Dienstalterszulagen für die vor dem Eintritte in das Kapitel in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckte Dienstzeit im Ausmaße des Art. IV, § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 115,[66] zuerkannt werden."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

IX.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r

Antrag: „Der Staatsrat wolle die Darlegungen des Staatssekretärs für Unterricht über den zufolge des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, hinsichtlich der bisher vom Kaiser beeinflußten Besetzung von Kanonikaten an den Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatskapiteln der katholischen Kirche – sowie hinsichtlich der Bestellung von bischöflichen Generalvikaren – künftighin einzuhaltenden Vorgang zur Kenntnis nehmen."

Beschluß: Wird angenommen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

X.

Antragsteller: Staatssekretär für Unterricht P a c h e r

Antrag: Bericht über die Unterbringung der stellenlos gewordenen Staatsvolksschullehrer deutscher Nationalität im deutschösterreichischen Schuldienste.

Beschluß: Über Antrag des Staatsrates M i k l a s beschließt der Staatsrat, den Herrn Staatssekretär für Unterricht zu beauftragen, diesen Bericht vervielfältigen und an die einzelnen Mitglieder des Staatsrates übermitteln zu lassen.

An den Herrn Staatssekretär für Unterricht.

---

[66] Artikel IV, § 1 (1) des RGBl. Nr. 115/1918 regelte Dienstalterszulagen „nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung" ihres Amtes „in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre".

XI.

Schluß- und Dankesworte des Herrn Präsidenten H a u s e r an die Mitglieder des Staatsrates. Dank des Herrn Staatskanzlers Dr. R e n n e r an die Herren Präsidenten sowie Dank des Staatsrates F i n k und des Staatsrates Dr. von L a n g e n h a n namens des Staatsrates an den Herrn Staatskanzler anläßlich dieser letzten Sitzung des Staatsrates während der Geltungsdauer der provisorischen Nationalversammlung.

77.

[Freitag] 1919-03-07

Vorsitz: Sylvester, Renner
Anwesend:[1] Baechlé, Bauer, Domes, Ellenbogen, Fink, Gruber, Hanusch, Heine, Iro, Jerzabek, Keschmann, Kroy, Langenhan[2], Licht, Mataja, Miklas, Ofner, Resch, Riedl, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Teufel, Wolf
Schriftführer: unbekannt
Dauer: 15.00–17.20 Uhr

Reinschrift, Beschlußprotokoll, Präsenzliste, Tagesordnung

Tagesordnung:
I. Einlauf.[3]
II. Vortragender: Staatskanzler Dr. R e n n e r:
   a) Beurkundung des Geschäftsordnungsgesetzes.
   b) Beurkundungen von Gesetzen bis zur neuerlichen verfassungsmäßigen Regelung dieser Frage.
   c) Antrag, betreffend das Ansuchen des Senatspräsidenten des Ruhestandes und Mitgliedes des d.ö. Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Ritter von N e u m a n n - E t t e n r e i c h auf Enthebung von seinem Amte als Beisitzer der Hauptwahlbehörde.
III. Staatssekretär des Innern:
   Genehmigung von Landesausschußbeschlüssen.[4]

Beilagen:
77/I Antrag Staatsrat Teufel auf Mißbilligung des Standpunktes des Staatskanzlers, daß keine Notwendigkeit zu der im § 40 des Grundgesetzes über die Wahlordnung vorgeschriebenen Berufung von Vertretern der besetzten Gebiete als vollberechtigte Mitglieder in die konstituierende Nationalversammlung bestünde, durch den Staatsrat (1 Seite).
77/II Antrag Staatsrat Teufel, betreffend Protest und Stellung eines Regreßanspruches durch den Staatsrat wegen des gewalttätigen Vorgehens der Tschechoslovaken gegen „deutschösterreichische Staatsbürger innerhalb der Grenzen des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Deutschböhmen, im Sudetenland, im deutschmährischen Kreis des Landes unter der Enns und im Böhmerwaldgau des Landes ob der Enns aus Anlaß der Betätigung ihres gesetzlichen Rechtes der freien Meinungsäußerung“ (½ Seite).

---

1 Die Präsenzliste ist unvollständig, nicht verzeichnet wurden Richard Marckhl, Staatskanzler Renner und Dr. Karl Schmidt, deren Anwesenheit sich aus dem Sitzungsverlauf ergibt. Renner übernahm ab Punkt II der Tagesordnung auch den Vorsitz.
Dr. Karl Schmidt, Ministerialvizesekretär, ab 9. November 1918 Schriftführer des Staatsrates, Referatsleiter in der Staatskanzlei.

2 Dr. Philipp von Langenhan war nur zu Punkt 1 der Tagesordnung anwesend.

3 Im Anschluß an Tagesordnungspunkt 2 wurden noch zwei nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge des Staatsrates Teufel im Zusammenhang mit den Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung behandelt.

4 Im Anschluß an diesen Tagesordnungspunkt wurde noch ein Antrag des Staatsrates Ofner sowie Berichte des Staatsrates Schoepfer und des Staatssekretärs Roller behandelt, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet wurden.

77/IV Antrag, betreffend Ermächtigung des Präsidenten, des Staatskanzlers und des Staatsnotars durch den Staatsrat zur Beurkundung von Beschlüssen, die von der Konstituierenden Nationalversammlung bis zur gesetzlichen Neuregelung der Art der Beurkundung gefaßt werden (1 Seite).

77/V Staatssekretär des Inneren, z. Zl. 7.987/1919: Übersichtstabelle von Beschlüssen der verschiedenen Landesausschüsse (14 Seiten).

77/VI Antrag Staatsrat Ofner, betreffend Vorlage von Gesetzesanträgen durch den Staatskanzler über die Auflösung von Fideikommissen und anderem gebundenen Besitz sowie von Adel, Orden und Titeln, weiter auch Vorlage von Gesetzesanträgen über eine demokratische Agrarreform, Wohnungs- und Wohnungsbaureform (½ Seite, handschriftlich).[5]

Vorsitz: In Verhinderung der drei Präsidenten: Staatsnotar S y l v e s t e r.

Anwesende laut aufgelegter Präsenzliste. Staatsrat Bodirsky entschuldigt, vertreten durch seinen Ersatzmann Heine.

[I]

I. Punkt der Tagesordnung: Einlauf. Dr. Schmidt bemerkt, daß kein Einlauf zu behandeln sei.[6]

T e u f e l ersucht vor Eingang in die weitere Tagesordnung um Verhandlung seiner nachstehenden zwei Anträge, welche er verliest:

1.)[7] „Der Staatsrat spricht dem Staatskanzler Dr. Renner die Mißbilligung aus, weil er entgegen den wiederholt gefaßten Beschlüssen des Staatsrates und unter gänzlicher Außerachtlassung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, über die

---

[5] Weiters liegt dem Protokoll ohne Numerierung bei:
Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom … betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose (zweifach, jeweils 3½ Seiten); Motivenbericht (zweifach, jeweils 3½ Seiten). Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk *Für den nächsten Staatsrat (Tub. Anzeigepflicht)*. Die Vollzugsanweisung war bereits am 28. Februar 1919 kundgemacht worden. In SRP Nr. 74 vom 20. Februar 1919 hatte sie auf der Tagesordnung gestanden, war jedoch zurückgestellt worden. Im Motivenbericht wurde angesichts der im Zuge des Krieges angestiegenen Verbreitung der Tuberkulose eine Anzeigepflicht für tuberkulöse Erkrankungen empfohlen. Als Grundlage für die demgemäß ausgearbeitete Vollzugsanweisung hatte ein schon im Jahr 1917 im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern ausgearbeiteter Verfügungsentwurf gedient. Die Vollzugsanweisung sah eine beschränkte Meldepflicht vor, sie sollte auf Fälle begrenzt sein, „die vermöge ihrer Wohnverhältnisse die Umgebung besonders zu gefährden geeignet sind", weiters sollten nur Fälle von Lungen- und Kehlkopftuberkulose in jenem Abschnitt der Erkrankung, in dem die Übertragungsgefahr am größten war, berücksichtigt werden. Die Anzeigepflicht sollte in erster Linie bei den Ärzten und bei den Vorständen von Wohngemeinschaften (darunter wurden Arbeitshäuser, Internate, Kasernen, Konvikte, Pensionen, Strafanstalten usw. verstanden) liegen. Weiters sollte die Vollzugsanweisung die Mitwirkung bei der Tuberkulosebekämpfung in den Pflichtenkreis der Gemeinden einbeziehen, um diese in stärkerem Ausmaß als bisher dazu anzuregen, sich in dieser Hinsicht zu engagieren. Der Entwurf stimmt mit StGBl. Nr. 151, Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose, ausgegeben am 28. Februar 1919, fast vollständig überein, lediglich § 7, betreffend die Pflichten der Gemeindevorsteher, gemeinsam mit dem zuständigen Arzt alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wurde in der endgültigen Fassung um die Einschränkung ergänzt, daß dies auf Wohngemeinschaften nur insofern zutraf, als diese der politischen Behörde unterstanden.

[6] Die beiden folgenden Anträge wurden in der Tagesordnung nicht verzeichnet.

[7] Beilage 77/I: Antrag Teufel (1 Seite). Der Inhalt des Antrags stimmt mit dem folgenden Protokolltext überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt I wiedergegeben.

grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt[8] im Verfassungsausschusse der konstituierenden Nationalversammlung den Standpunkt vertreten hat, es bestehe nicht die „äußerste" Notwendigkeit, die im § 40[9] des Grundgesetzes über die Wahlordnung vorgeschriebene Berufung von Vertretern aus den besetzten Gebieten als vollberechtigte Mitglieder in die konstituierende Nationalversammlung vorzunehmen. Der Staatsrat stellt fest, daß sich der Staatskanzler durch diese Haltung in einen offenen Widerspruch mit den §§ 9 und 10[10] des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gesetzt hat, da in diesen ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die im Sinne des § 8[11] des vorgenannten Gesetzes Beauftragten dem Staatsrate für die Erfüllung der Aufträge, die ihm der Staatsrat erteilt, „verantwortlich" sind und der Staatsrat berufen ist, „den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten für die von ihm Beauftragten festzustellen". Gestützt auf diese Befugnisse hat der Staatsrat dem Staatskanzler durch die wiederholten Beschlüsse in der Frage der Berufung von Vertretern aus den besetzten Gebieten vollkommen eindeutige Weisungen gegeben. Auch aus den Beratungen des Staatsrates, denen der Staatskanzler beigewohnt hat, ist der Wille dieser Körperschaft mit aller Deutlichkeit hervorgegangen. Wenn sich der Staatskanzler trotzdem über die Beschlüsse des Staatsrates hinweggesetzt hat, so hat er sich zwar dem Willen der sozialdemokratischen Partei gebeugt, sich aber dadurch in einen Widerspruch zu seinen im Gesetze vorgeschriebenen und von ihm beschworenen Pflichten gesetzt, der zu mißbilligen ist."

2.)[12] „Der Staatsrat der deutschösterreichischen Republik gibt seiner tiefen Trauer darüber Ausdruck, daß deutschösterreichische Staatsbürger innerhalb der Grenze des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Deutschböhmen, im Sudetenland, im deutsch-südmährischen Kreise des Landes unter der Enns und im Böhmerwaldgau des Landes ob der Enns ohne jeden Grund und nur aus Anlaß der Betätigung ihres gesetzlichen Rechtes der freien Meinungsäußerung durch Tschechoslowaken hingeschlachtet worden sind.[13]

---

8 StGBl. Nr. 1, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, ausgegeben am 15. November 1918.

9 Zu § 40 des StGBl. Nr. 115, Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, ausgegeben am 20. Dezember 1918, vgl. SRP Nr. 61, Anmerkung 20.

10 StGBl. Nr. 1/1918, § 9, bestimmte u. a.: „Die Beauftragten [d. h. die Mitglieder der Staatsregierung; Anm.] sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich." § 10 besagte u. a.: „Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung […] den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest."

11 StGBl. Nr. 1/1918, § 8, besagte: „Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte. / Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung."

12 Beilage 77/II: Antrag Teufel (½ Seite). Der Inhalt des Antrags stimmt mit dem folgenden Protokolltext überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt II wiedergegeben.

13 Eine Darstellung der betreffenden Ereignisse durch Staatssekretär Bauer findet sich in AdR, StK, GZl. 1.295/1919, Gewalttaten des tschechoslowakischen Militärs in den Sudetenländern, Anfrage der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen. Demzufolge hatte sich am „4. März 1919, dem Tage der Eröffnung der konstituierenden Nationalversammlung der deutschösterreichischen Republik", die „gesamte Bevölkerung Deutschböhmens und des Sudetenlandes zu spontanen feierlichen Kundgebungen gegen die Vergewaltigung ihres Selbstbestimmungsrechtes" zusammengefunden: „Ernst und würdig war allenthalben der Verlauf dieser Kundgebung und doch sollte dieser Tag unerhörte blutige Opfer fordern. Schuld daran trägt einzig und allein der Deutschenhass der tschechischen Soldateska. Ohne jeden Grund gingen in vielen Städten die tschechoslowakischen Truppen gegen die deutsche Bevölkerung mit Waffengewalt vor." Diese Ausschreitungen hatten sich, so der Bericht weiter, in neun Ortschaften ereignet, darunter Aussig, Brüx, Karlsbad und Neutitschein. Insgesamt wurde von dreißig Toten und einhundert Verwundeten berichtet. Umfangreiches Material der deutschböhmischen Landesregierung zu diesen Vorfällen, darunter detaillierte Berichte und Schilderungen aus den einzelnen

Der Staatsrat legt gegen dieses, aller Gesittung und allem Rechte Hohn sprechende, zügellose und maßlos rohe Vorgehen der Tschechoslovaken Protest ein.

Zugleich stellt der Staatsrat die Verantwortlichkeit der tschechoslovakischen Regierung für diese Mordtaten fest und beauftragt den Staatssekretär für Äußeres unter Inanspruchnahme der Bestimmungen des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, an alle Mächte mit der Aufforderung heranzutreten, den von den Tschechoslovaken begangenen Greueln, die sie allenthalben in den von ihnen gegen alles Recht besetzten Gebieten wiederholen, Einhalt zu tun.

Der Staatsrat beauftragt den Staatskanzler, vorbehaltlich des Regreßanspruches gegen den tschechoslovakischen Staat, eine Vorlage über die Schadloshaltung der durch die tschechoslovakischen Gewalttaten Betroffenen ohne Verzug vorzulegen."

Staatskanzler R e n n e r bemerkt hiezu: Die im Stande der Demission befindliche, vom Staatsrate nur mit der Fortführung der Geschäfte betraute Staatsregierung sei dadurch außer Stand gesetzt, politische Aufträge des Staatsrates zu erfüllen. Das von Staatsrat T e u f e l beantragte Mißtrauensvotum sei nicht gerechtfertigt, denn der Staatsrat hat selbst beschlossen, die Angelegenheit der Berufung der Nationalversammlung anheimzustellen.[14] Infolgedessen kann er nicht in derselben Sache eine Mißbilligung aussprechen. Außerdem hat der Staatsrat zwar eine verfassungsmäßige Kompetenz, eine gesetzliche Berufung, während seine politische Berufenheit derzeit nicht mehr in Kraft bestehe, weshalb dieses politische Urteil der Nationalversammlung vorbehalten bleiben müßte und er als Staatskanzler aus dem Mißtrauensvotum des Staatsrates keine politischen Konsequenzen ziehen könnte. Es wird insbesondere ein Ausdruck bemängelt, daß gesagt wurde, die äußerste Notwendigkeit zur Berufung ist noch nicht gegeben, während sie doch noch ein Sprachrohr in der deutschböhmischen Landesversammlung haben. Was die Frage der Proteste anlangt, so habe er nicht den Eindruck, daß protestieren fernab vom Schauplatz der Ereignisse um soviel gewichtiger sei, wie im Lande und am Schauplatze selbst. Er möchte warnen, die ganze Angelegenheit auf die Frage der Ernennungen zuzuspitzen, denn es sei einleuchtend, daß die von der Nationalversammlung, in der kein einziger deutschböhmischer Vertreter sitzt, geführte Klage wirksamer ist als der Protest von jenen, welche auch anderwärtig interessiert erscheinen können. Die Berufung hätte seiner Partei eine stärkere Stellung verschafft als sie jetzt inne hat, und die nichtberufenen Sozialdemokraten werden ebenso geschädigt wie die nichtberufenen Bürgerlichen; doch ist es eben keine Frage des Gesetzes, sondern eine Frage der ganzen europäischen Situation, was er zur Klarstellung der Motive der sozialdemokratischen Partei anführen möchte. Er schließt sich ganz dem Ausdruck der tiefen Trauer an, welche im weiteren Teile der Resolution ausgesprochen ist, und was das Verlangen nach Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen einer Schadloshaltung betreffe, so ist dies ein einfaches Mandat der Geschäftsführung, nicht politisch, weshalb er diesen Antrag annehmen könne.

Staatsnotar S y l v e s t e r als Vorsitzender: Der Antrag Teufel geht dahin, diese beiden von ihm eingebrachten Anträge auf die Tagesordnung zur Verhandlung zu stellen.

T e u f e l bemerkt in der Erwiderung, daß es ihm ferne liege, die Sache persönlich aufzufassen. Gegenüber der Berufung des Kanzlers auf den Demissionszustand müsse gesagt werden, daß dieser Auftrag dem Kanzler nicht nach der Demission, sondern schon vorher

---

betroffenen Ortschaften, sowie eine genaue Aufstellung der Getöteten und Verwundeten findet sich in AdR, StK, GZl. 1.375/2/1919, Märzkundgebungen in Deutschböhmen. Zu diesbezüglichen Zeitungsmeldungen vgl. exemplarisch Neue Freie Presse. Morgenblatt, 5. März 1919, S. 1 „Blutiger Verlauf der Kundgebungen der Deutschen in den Sudetenländern" und S. 4 „Blutopfer in Deutschböhmen. Anläßlich der Demonstrationen für das Selbstbestimmungsrecht"; Reichspost. Morgenblatt, 6. März 1919, S. 4 „Die Bluttage in Deutschböhmen und im Sudetenland"; Wiener Zeitung, 6. März 1919, S. 7 „Deutschösterreich".

14 Vgl. SRP Nr. 76, Beschlußprotokoll Punkt VI.

gegeben wurde, denn der Staatsrat hat hier mit 4/5 Majorität beschlossen, dieser Notfall ist eingetreten, und hat daher die Parteien aufgefordert, Vorschläge zu machen.[15] Erst als diese Vorschläge nicht erfolgten, hat der Staatsrat der Nationalversammlung die Berufungsdurchführung überlassen. Die Nationalversammlung möge also entscheiden, ob sie sich den Anschauungen des Staatsrates anschließen könne, denn der Staatsrat besteht noch heute mit allen seinen Kompetenzen zu Recht. Der Staatskanzler war daher berufen, wenn er im Verfassungsausschusse eine Stellung einnehmen wollte, wozu ihn niemand gezwungen hatte, diese Staatsratsbeschlüsse zu vertreten. Die bisherigen Vertreter der besetzten Gebiete sitzen, da noch keine anderen gewählten oder bestellten Vertreter vorhanden, noch immer als Vertreter dieser Gebiete im Staatsrate und sind daher auch berechtigt, derartige Anträge zu stellen, denn sie haben genau so Kontakt mit der Bevölkerung wie die Sozialdemokraten; nicht die früheren Abgeordneten, sondern die Gebiete verlangen eine Vertretung. Da die Nationalversammlung erklärt hat, daß diese Gebiete nach wie vor unzertrennlich mit Deutschösterreich verbunden sind, ist es umso verständlicher, daß nach dieser Sitzung der Staatskanzler im Verfassungsausschuß eine andere Anschauung vertritt; es handelt sich darum, den Gesetzen Geltung zu verschaffen, und es geht nicht an, eine Kontrapolitik zu betreiben. Auch gegen die Geschäftsführung des Staatsrates müsse er Protest erheben, denn vor Wochen bereits habe er einen Antrag eingebracht, eine neue Wahlordnung vorzulegen, damit diese besetzten Wahlkreise wählen können; dieser Antrag ist gar nicht behandelt worden. Wir verstehen diese Politik nicht, daher bekämpfen wir sie, denn wenn man schon nicht Berufungen will, so möge man eine neue Wahlordnung ausarbeiten und die Wahlen für die besetzten Gebiete ausschreiben. Wenn Kampfwahlen stattfinden sollten, müssen Tausende von Opfern, aber auch auf der anderen Seite fallen, denn was soll das für eine Befreiungspolitik sein, wenn sie die waffenlosen Mengen zu einer Wahl treiben und die tschechische Soldateska hineinzuschießen in der Lage ist; so werden sie nicht befreien, sondern nur 1.000 von Opfern erzielen. Den ersten Weg des § 40 haben sie uns gewiesen, nicht die Bürgerlichen, dieser Weg wurde betreten. Darauf kommt das Nein von ihrer Seite, die Bürgerlichen fügen sich neuerlich, nehmen den Kampf auf, verlangen die Durchführung der Kampfwahlen, der Antrag wird nicht behandelt. Wenn sich einer exponiert, wie der Staatssekretär Mayer, wird er sofort vom Staatsrate desavouiert.[16] Wir werden nur Bewegungen führen, wenn wir unterstützt werden. Was speziell den Znaimer Kreis anlangt, so wirft die n.ö. Landesregierung die Leute hinaus, wenn 100 zu den Staatsämtern hinkommen, werden sie darauf verwiesen, sie möchten Tschechoslovaken werden; so werden wir von der deutschösterreichischen Regierung behandelt. Unsere Bevölkerung fühlt sich vollständig verlassen, weshalb er bittet, endlich einmal Farbe zu bekennen, denn so können sie nicht Politik machen. Den Leuten wird die Hälfte des Geldes weggenommen, dann erfahren sie, daß wir sie nicht vertreten lassen, ihnen keine Unterstützungen angedeihen lassen, das besetzte Gebiet wird – finanziell notgedrungener Weise – wie das Ausland behandelt, all das wirkt auch bei den Leuten verwirrend. Sie müssen irgend etwas tun, was die innere Überzeugung der Leute hebt, diese Verhältnisse müssen in den nächsten Tagen geklärt sein, denn die Vertreter der Sudetenländer wollen nicht mehr länger gebunden sein. Aus diesem Grunde wurden diese Anträge gestellt.

L a n g e n h a n: Er habe nicht den Wunsch, nochmals alle Argumente auseinanderzusetzen, könne aber nicht umhin festzustellen, daß diese Politik der Partei und ihrer Funktionäre in der Frage der Behandlung der besetzten Gebiete nicht loyal, nicht politisch korrekt war,

---

15 Vgl. SRP Nr. 75/Beschlußprotokoll Punkt IV.

16 Teufel spielte wohl auf den Umstand an, daß es der Staatsrat in seiner vorangehenden Sitzung im Zusammenhang mit den Prager Vorwürfen, betreffend angebliche Pläne zur Besetzung der deutschböhmischen Gebiete, auf Anraten Staatskanzler Renners unterlassen hatte, eine „Sympathieerklärung für Staatssekretär Mayer“ zu beschließen. Vgl. SRP Nr. 76/II.

und daß sich dieselben nicht so benommen haben, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, wenn man in einer Koalition sich befindet; Tatsache ist, daß die Sozialdemokratische Partei und ihre Funktionäre ihre Politik verändert haben; die Gründe, welche sie hiefür hatten, sind uns unbekannt, weil wir nicht jene Informationen hatten, die ihren Funktionären durch die von ihnen inne gehabten Ämter zur Verfügung standen. Er verstehe die politische Änderung sehr gut, doch wenn man sie machen mußte, so wäre es Pflicht gewesen, in einer tadellos arbeitenden Koalition diese Beweggründe loyal auch den anderen Parteien bekanntzugeben, was die Herren aus rein parteipolitischen Gründen unterlassen haben. Trotzdem ist er nicht in der Lage, dem Antrage Teufel zuzustimmen, und zwar aus einem Grunde der höheren Politik, weil er der Ansicht sei, daß man die Persönlichkeit des Staatskanzlers, nicht die Person des Dr. Renner, in der Bevölkerung nicht diskreditieren dürfe, weil dieses von uns ausgesprochene Mißtrauensvotum den ganz links stehenden Parteien Anlaß zu einer Bekämpfung der Persönlichkeit des Kanzlers geben könnte. Der zweite Antrag ist mit Freude zu begrüßen, auch der letzte Absatz bezüglich der Schadloshaltung der Opfer und ihrer Angehörigen, zumal auch der sozialdemokratische Parteitag eine Entschädigung der Opfer durch Sammlungen versucht hat. In der letzten Sitzung habe er wegen der Angelegenheit Mayer verlangt, daß Protest erhoben würde, dies ist nicht geschehen wegen angeblicher Überschreitung der Amtswirksamkeit.[17] Er sei in der Lage mitzuteilen, daß davon keine Rede sei, und daß eine Unterschrift des Abgeordneten Mayer in dieser Angelegenheit nicht existiere.[18]

E l l e n b o g e n führt gegen Langenhan aus, daß die sozialdemokratische Partei in den vielen Sitzungen ganz klipp und klar gesagt hat, daß es sich ihr um den Kampf handle und daß sie glaube, auf diesem Wege die Sache Deutschböhmens am besten zu vertreten, weil dies der einzige Weg sei, um der Entente zu zeigen, daß sie in Deutschböhmen einen Vulkan schaffe, wenn sie Deutschböhmen sein Selbstbestimmungsrecht nicht gewähre. Er will nicht untersuchen, ob nicht auch bürgerliche Elemente der gleichen Ansicht sind, daß Ernennungen nicht das Richtige seien. Dieses Mittel des Kampfes hat auch bereits seine Wirkungen gezeigt und er verweist auf die letzte Rede von Lloyd George.[19] Über die Frage der Berufungen oder Nichtberufungen wurde gestern im Verfassungsausschusse verhandelt und es wird beantragt werden, einen Ausschuß einzusetzen, sodaß dem Bedürfnis, diese Frage zu regeln, durch die Nationalversammlung werde Genüge geschehen.[20] Was den Antrag selbst anlangt, sei er der gleichen Ansicht wie Langenhan, daß dies eine Schwächung der Stellung des Kanzlers wäre, welche im Interesse keines liegt. Er beantragt den Übergang zur Tagesordnung über den ersten Teil und würde es begrüßen, wenn der zweite Antrag einstimmig angenommen würde.

Staatskanzler R e n n e r: Die ersten Informationen über den Zwischenfall Mayer waren anders als die jetzt durch Mayer selbst gegebenen Aufklärungen. Es scheinen Fälschungen vorzuliegen, um den Prager Mob aufzureizen.[21] Er müsse gegen die Ansicht auftreten, als ob den Sozialdemokraten andere Informationen zuteil geworden sind als den übrigen Parteien.

---

17 Vgl. SRP Nr. 76/II.

18 Vgl. dazu den Abschnitt „Tschechoslowakische Sudetenpolitik“ der historischen Einführung des vorliegenden Bandes.

19 David Lloyd George, 10. Dezember 1916 bis 19. Oktober 1922 britischer Premierminister. Ellenbogen bezieht sich auf eine Rede Lloyd Georges vom 5. März 1919 in der Sitzung des Industriellen Komitees, in der er Fair Play zwischen Unternehmern und Arbeitern und ein korrektes Verhältnis zu Russland und zum besiegten Deutschland forderte. Vgl. Kurt Rabl, Das Ringen um das Selbstbestimmungsrecht 1918/19. Materialien und Dokumente, München 1958, S. 61 f; Arbeiter-Zeitung, 5. März 1919, S. 4 „Lloyd George ermahnt die kleinen Nationen“; Wiener Zeitung, 6. März 1919, S. 10 „Großbritannien“.

20 Über die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 6. März 1919 wurde in der „Wiener Zeitung“ berichtet, die hier angesprochene Frage wurde jedoch nicht erwähnt. Vgl. Wiener Zeitung, 7. März 1919, S. 6 „Konstituierende Nationalversammlung – Verfassungsausschuß“.

21 Vgl. SRP Nr. 76, Anmerkungen 37 und 38.

Über die Gründe, welche sie bewogen, ist wiederholt gesprochen worden. In den Augen der Entente scheint es so, als ob die Tschechoslovakei e i n Land wäre, Deutschösterreich aber einen Teil davon annektieren wolle. Daher muß das Land zu uns kommen wollen und wir müssen gezwungen erscheinen, es zu nehmen. Es muß gezeigt werden, was für ein Herd der Unruhe geschaffen würde, wenn Deutschböhmen zu den Tschechoslovaken käme. In der Sache selbst nütze den Leuten eine Vertretung gar nichts, denn die Beschlüsse erscheinen umgekehrt so, als ob das deutschösterreichische Parlament nur von den Flüchtlingen Deutschböhmens terrorisiert werde. Die Nationalversammlung mußte zunächst in vollständiger Reinheit als Wahlkörper sich der Welt zeigen, bevor die Frage von Ernennungen erörtert werden konnte. Es waren also Gründe der politischen Psychologie und der Wirkung auf das Ausland maßgebend.

Zur Abstimmung: L a n g e n h a n ersucht den Kollegen T e u f e l, seinen Mißbilligungsantrag zurückzuziehen, was Staatsrat Teufel ablehnt.

Der Antrag Ellenbogen auf Übergang zur Tagesordnung über den Mißbilligungsantrag Teufel wird a n g e n o m m e n. (Beschlußprotokoll 77/I).

Der zweite Antrag T e u f e l betreffs der Protestkundgebung und der Schadloshaltung der Opfer und ihrer Angehörigen wird a n g e n o m m e n.[22] (Beschlußprotokoll 77/II).

Staatskanzler R e n n e r übernimmt den Vorsitz.

[II]

II. Punkt der Tagesordnung: a) Beurkundung des Geschäftsordnungsgesetzes.

Staatsnotar S y l v e s t e r berichtet hiezu und stellt den Antrag auf Beurkundung des Gesetzes.[23] A n g e n o m m e n (Beschlußprotokoll 77/III).

Staatsnotar S y l v e s t e r übernimmt wieder den Vorsitz.

II/b): Beurkundung von Gesetzen bis zur neuerlichen verfassungsmäßigen Regelung dieser Frage.[24]

Staatskanzler R e n n e r berichtet, es handelt sich um die Bevollmächtigung der Präsidenten, bezw. des Staatskanzlers und Staatsnotars bis zur gesetzlichen Neuregelung der Beurkundung.

T e u f e l ersucht um Festsetzung des Stimmenverhältnisses.

O f n e r: Es kann sich unmöglich um eine allgemeine Ermächtigung handeln, denn wenn wir ermächtigen, übernehmen wir die volle Verantwortung. Wir können nur eine Ermächti-

---

22 In Folge der hier gefaßten Beschlüsse richtete Staatssekretär Bauer eine Note an „alle Missionen der neutralen Staaten“, in der gegen die gewalttätigen Vorkommnisse protestiert wurde. Der Text der Note findet sich etwa in AdR, StK, GZl. 1.295/1919, Gewalttaten des tschechoslowakischen Militärs in den Sudetenländern, Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen. Eine Wiedergabe der Note findet sich weiters in Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1: Selbstbestimmung der Republik. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919. Herausgegeben von Klaus Koch, Walter Rauscher und Arnold Suppan, Wien 1993, S. 501–503. Über den Inhalt der Note wurde auch in den Tageszeitungen ausführlich berichtet, vgl. etwa Wiener Zeitung, 8. März 1919, S. 6 „Deutschösterreich“; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 8. März 1919, S. 5 „Das Staatsamt für Aeußeres an die fremden Mächte über die Vorfälle in Böhmen“. Zur Veröffentlichung des beschlossenen Protests (Beschlußprotokoll Punkt II) vgl. ebendort, „Die Kundgebung des Staatsrates“. Zur Vorlage über die Schadloshaltung der Opfer und ihrer Angehörigen bemerkte Bauer unter der zuvor genannten Grundzahl am 12. März 1919, daß er sich bereits mit dem Staatsamt der Finanzen deswegen in Verbindung gesetzt habe und der Nationalversammlung demnächst einen entsprechenden Entwurf vorlegen werde, dazu kam es jedoch nicht.

23 Gemeint war StGBl. Nr. 162, Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, ausgegeben am 9. März 1919. Vgl. auch SRP Nr. 68, Anmerkung 45.

24 Beilage 77/IV: Antrag (1 Seite). Der Inhalt des Antrags wird unter Beschlußprotokoll Punkt IV wiedergegeben.

gung geben für einzelne Beschlüsse, welche keinem Anstande unterliegen. Er beantragt daher folgende Abänderung: Nach den Worten „zu fertigen“ einzuschalten „wenn sie einmütig der Ansicht sind, daß gegen die Beurkundung kein Anstand obwaltet.“[25]

T e u f e l: Im Prinzip stimme er den Ausführungen des Kollegen Ofner zu, wenn er auch auf dem Standpunkte stehe, daß der Staatsrat solange einzuberufen sei, als er verfassungsmäßig besteht.

Der Antrag des Staatskanzlers wird mit 10:4 Stimmen angenommen.[26] (Beschlußprotokoll 77/IV).

Der Zusatzantrag Ofner wird ebenfalls angenommen. (Beschlußprotokoll 77/IV).

II/c): Antrag, betreffend das Ansuchen des Senatspräsidenten des Ruhestandes und Mitgliedes des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Neumann-Ettenreich[27] auf Enthebung von seinem Amte als Beisitzer der Hauptwahlbehörde.[28]

Staatskanzler R e n n e r teilt mit, daß Dr. Neumann-Ettenreich sein Ansuchen zurückgezogen habe, womit die Angelegenheit erledigt ist.[29]

[III]

III. Punkt der Tagesordnung: Staatssekretär des Innern: Genehmigung von Landesausschußbeschlüssen.[30]

U.St.S. M a r c k h l berichtet: Die Genehmigung betreffe in den meisten der 20 Fälle die Einhebung von Gemeindeumlagen; nur die Beschlüsse des steiermärkischen bezw. oberösterreichischen Landesausschusses, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinden Graz (1,905.000 K),[31] Steyr (10 Millionen Kronen),[32] Linz (2 Millionen Kronen)[33] und des Kärntner Landesausschusses über den Ankauf des Rosenbergpalais in Klagenfurt als Rathaus und Veräußerung des alten Rathauses[34] seien hervorzuheben. Der Beschluß der provisorischen n.ö. Landesversammlung vom 5. November 1918 über die Aufnahme einer Anleihe von 250 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Wien betreffe eine grundsätzlich schon genehmigte Sache.[35] Er beantragt daher die Genehmigung aller 20 gefaßten Landesausschußbeschlüsse. A n g e n o m m e n (Beschlußprotokoll 77/V).[36]

---

25 Der Zusatz wurde in der Beilage handschriftlich hinzugefügt.

26 Das Abstimmungsergebnis wurde auf der Beilage handschriftlich festgehalten: „10 gegen 4“.

27 Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, Richter, 1905 bis 1917 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt als Senatspräsident, Februar 1919 bis 1926 Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes.

28 Zu seiner Ernennung als Beisitzer der Hauptwahlbehörde vgl. SRP Nr. 60/Beschlußprotokoll Punkt XIX.

29 Zur Hauptwahlbehörde vgl. auch SRP Nr. 60/V, Nr. 61/II, Nr. 62/II c, Nr. 66/II b, Nr. 69/V und Nr. 70/IV d.

30 Beilage 77/V: Staatssekretär des Inneren, z. Zl. 7.987/1919, Übersichtstabelle (14 Seiten). Die Tabelle enthält eine Übersicht über insgesamt 20 Landesausschußbeschlüsse und wird unter Beschlußprotokoll Punkt V wiedergegeben.

31 Vgl. Beschlußprotokoll Punkt V/1.

32 Vgl. Beschlußprotokoll Punkt V/2.

33 Vgl. Beschlußprotokoll Punkt V/3.

34 Vgl. Beschlußprotokoll Punkt V/5. Das alte Klagenfurter Rathaus befand sich im Palais Welzer am Kaiser-Wilhelm-Platz (ab 1925 Alter Platz). Die Stadtverwaltung war über Beschluß des Kärntner Landesausschusses vom 2. Oktober 1918 in das Palais Rosenberg übersiedelt.

35 Vgl. Beschlußprotokoll Punkt V/11. Zu dieser Anleihe vgl. etwa Wiener-Zeitung, 17. November 1918, S. 10 „Anleihe der Stadtgemeinde Wien“; Wiener Allgemeine Zeitung, 18. November 1918, S. 4 „Ankündigung. 4 % steuerfreie Anleihe der Stadtgemeinde Wien vom Jahre 1918 im Betrage von 250,000.000 Kronen“.

36 Die folgenden Anträge bzw. Berichte wurden nicht in der Tagesordnung verzeichnet.

Der von Staatsrat O f n e r eingebrachte Antrag:[37] „Der Staatsrat wird aufgefordert, Gesetzesanträge, betreffend die Auflösung von Fideikommissen und anderem gebundenen Besitze, betreffend die Aufhebung von Adel, Orden und Titeln, betreffend eine demokratische Agrar-, Wohnungs- und Wohnungsbaureform ehemöglichst vorzulegen." wird mit Rücksicht darauf, daß diese Forderung in die Kompetenz der Nationalversammlung gehöre, abgelehnt. (Beschlußprotokoll 77/VI).

Staatsrat S c h o e p f e r berichtet über die bisherigen Verhandlungen der vom Staatsrate mit der Kriegsgefangenenfürsorge befaßten Kommission,[38] welche ergeben haben, daß als dringende Reform die Zusammenfassung aller damit befaßten Ämter notwendig ist, wozu von der Kommission das Staatsamt für soziale Fürsorge für berufen erachtet wurde. Er wünschte, daß er bei dem morgen zu fassenden Beschluß die grundsätzliche Zustimmung des Staatsrates mitteilen könnte, zumal sich kommunistische Organisationen der Heimkehrer bemächtigen,[39] worüber Staatsrat Langenhan noch genauere Daten bekanntgeben wird. Weiters wäre die frühere österreichische Kriegsgefangenenkommission in Bern, welche infolge des staatsrechtlichen Umsturzes in der Luft hängt, als staatliche Institution Deutschösterreichs zu reaktivieren und womöglich ein Einvernehmen mit den Ungarn zu pflegen, da 96 % aller sibirischen Kriegsgefangenen Deutschösterreicher oder Ungarn seien.[40]

Staatsrat L a n g e n h a n schließt sich den Ausführungen Schoepfers betreffs Zusammenfassung dieser Angelegenheiten in einem Amte an und bemerkt ergänzend, daß die Idee, daß Deutschösterreich allein für seine Kriegsgefangenen etwas erreiche, nicht durchführbar sein dürfte. Selbstverständlich müssen wir eine Stelle haben, welche sich um unsere in Kriegsgefangenschaft befindlichen Staatsangehörigen kümmert, aber auch an die Schaffung einer Liquidationsgesellschaft sollten wir schreiten, wenn er auch glaube, daß unsere Kriegsgefangenen nur zurückkommen werden, wenn die Entente sich dafür interessiert. Betreffs der Berner Kommission ist es notwendig, daß die Leute, welche dort unsere Interessen vertreten, auch finanziert werden. Endlich solle sich nach dem Beschluß des Staatsrates die Kommission auch um die Fürsorge der Heimkehrer kümmern. Nach Mitteilungen, welche der Kommission zugegangen sind, solle in der Alleegasse 44 ein Heimkehrersammelkommando existieren, welches dem liquidierenden Kriegsministerium untersteht, also eine rein staatliche Stelle ist, dessen Funktionäre jedoch durchwegs Kommunisten sind und in demselben Lokal einen Werbetisch für die kommunistische Partei aufgestellt haben. Diese Reichsorganisation der Heimkehrer „Freie Vereinigung" soll zirka 250.000 Mitglieder haben; obwohl diese Ziffer zu hoch gegriffen erscheint, bittet er doch die staatlichen Funktionäre, der ganzen Sache

---

37 Beilage 77/VI: Antrag Ofner (½ Seite, handschriftlich). Der Inhalt des Antrags stimmt mit dem folgenden Protokolltext überein und wird auch unter Beschlußprotokoll Punkt VI wiedergegeben.

38 Zu dieser Kommission vgl. auch SRP Nr. 70/XI und Nr. 71/III.

39 Vgl. etwa Reichspost. Morgenblatt, 21. Jänner 1919, S. 5 „Eine Heimkehrerversammlung".

40 In Bern war unter der Leitung von Rudolf Carl Freiherr von Slatin eine inoffiziell arbeitende deutschösterreichische Stelle zur Fürsorge für Kriegsgefangene eingerichtet worden, die zu einer offiziellen Mission ausgebaut werden sollte. Diese Erweiterung wurde Ende März und Anfang April anläßlich eines Aufenthalts Schoepfers in Bern umgesetzt, Slatin fungierte weiterhin als Leiter. Informationen zu Schoepfers Reise nach Bern sowie zur Ausgestaltung und den finanziellen Bedürfnissen dieser Mission finden sich etwa in AdR, StK, GZl. 938/1919, Zl. 938/6/1919, Bericht des Hofrates Dr. Schoepfer über seine Reise in die Schweiz. Korrespondenz von und an Slatin aus dem Zeitraum Dezember 1918 bis Juni 1919 findet sich in AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, Nachlaß Bauer II d, General Slatin. Vgl. auch Wiener Zeitung, 4. Jänner 1919, S. 5 „Kriegsgefangenenfürsorge"; Neue Freie Presse. Morgenblatt, 7. März 1919, S. 18 „Die Heimbeförderung unserer Kriegsgefangenen".
Rudolf Carl Freiherr von Slatin, Offizier, 1900 bis 1914 Generalinspektor des britisch besetzten Sudan, ab 1915 stellvertretender Direktor des Informationsbüros für Kriegsgefangene und Vizepräsident des Kriegsgefangenenausschusses des Österreichischen Roten Kreuzes, sodann Leiter der deutschösterreichischen Kriegsgefangenenstelle in Bern.

nachzugehen.[41] Er bittet ferner, wenn der Beschluß des Staatsrates wegen der finanziellen Maßnahmen der tschechischen Regierung noch nicht hinausgegeben worden sein sollte, um rasche Durchführung.

Staatssekretär Dr. B a u e r: Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Kriegsgefangenenfürsorge ist unbestritten, ob das Staatsamt für soziale Fürsorge geeignet sein wird, ist nicht so leicht zu sagen, da auch große Schwierigkeiten dagegen sprechen und diese Aktionen nicht nach Nationalitäten gesondert werden können, denn bei den Kriegsgefangenen in Italien und im europäischen Rußland kommen alle Nationen ziemlich gleichmäßig in Betracht. Der Versuch, eine solche Liquidationsgesellschaft zustande zu bringen, ist gescheitert, und würde dies auch nur ein furchtbar schwerfälliger Apparat gewesen sein. Es gibt aber auch noch einen anderen Weg: Die Abteilung 10 KGF des liquidierenden Kriegsministeriums existiert noch,[42] hat einen Apparat und erfahrene Leute sowie gemeinsame Mittel, darunter auch fremde Valuta, es wäre daher notwendig, ein deutschösterreichisches Amt für diese Kriegsgefangenenfürsorge zu haben, dieses aber in organisatorischer Weise mit dem genannten Liquidierenden Amte zu verbinden. Außerdem ist er aus praktischem Interesse dafür, den Angehörigenorganisationen einen ganz unmittelbaren Einfluß in der Sache zu überlassen, einerseits weil sie dies mit dem größten Eifer betreiben, andererseits kann man ihren Vorwürfen, welche unberechtigt, aber psychologisch begreiflich sind, nur so begegnen. Besprechungen zwischen dem Staatsamt für Heerwesen und des Äußeren haben den Gedanken reifen lassen, eine besondere Zentralstelle zu gründen, in der Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen, Finanzen, Äußeres, soziale Fürsorge sowie des liquidierenden Kriegsministeriums und auch der Angehörigenorganisationen sitzen, und diesen Aufsichtsrat irgend einer Behörde zu unterstellen. Die anderen Nationen der ehemaligen Monarchie sind vielfach völkerrechtlich in anderer Lage und die Entente steht auf dem Standpunkt, solange Krieg ist, keine Auslieferung von Kriegsgefangenen zu gewähren, und faßt dies auch betreffs der sibirischen Gefangenen so auf, da der Brest-Litowsker Vertrag[43] nicht anerkannt wird.

---

41 Vgl. etwa Arbeiter-Zeitung. Morgenblatt, 22. März 1919, S. 7 „Die Kriegsgefangenenheimkehrer“: „Sämtliche aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Offiziere, Aspiranten und Gleichgestellte werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen dem Reichsverband Freie Vereinigung aller heimgekehrten Kriegsgefangenen, Alleegasse Nr. 44, als Mitglieder so rasch als möglich beizutreten.“ Vgl. ähnlich Neues Wiener Tagblatt, 29. März 1919, S. 23 „Eine Vereinigung heimgekehrter Kriegsgefangener“. Im Februar 1920 trat die Landesgruppe Kärnten dieses Verbandes aus dem Reichsverband aus und begründete diesen Schritt mit Umtrieben „politischer Agitatoren im Reichsverbande […], welche geeignet waren, die Interessenvertretung der Heimkehrer unmöglich zu machen und die Heimkehrerorganisation zu politischen Zwecken zu mißbrauchen“. Vgl. Freie Stimmen, 8. Februar 1920, S. 4 „Kärntner Heimkehrerbund“. Ein Folgeartikel der „Freien Stimmen“ sprach von kommunistischer Agitation und „daß der Wiener Reichsverband gänzlich im kommunistischen Fahrwasser gesegelt“ sei „und den Heimkehrerverband nur als Deckmantel für seine dunklen und umstürzlerischen Bestrebungen mißbraucht“ habe. Vgl. ebendort, 21. Februar 1920, S. 3 „Los von Wien auch bei den Kärntner Heimkehrern!“

42 Aktenmaterial dieser Abteilung des Kriegsministeriums erliegt in KA, Zentralstellen, Kriegsministerium, Internakten, 105 Abteilung 10/Kgf.

43 Zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk, der am 3. März 1918 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn auf der einen und Rußland auf der anderen Seite abgeschlossen worden war, vgl. etwa Wolfdieter Biel, Österreich-Ungarn und die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk, Wien/Köln/Weimar 1970; Werner Hahlweg, Der Friede von Brest-Litowsk. Ein unveröffentlichter Band aus dem Werk des Untersuchungsausschusses der Deutschen Verfassunggebenden Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages, Düsseldorf 1971; Mark von Hagen, The entangled eastern front and the making of the Ukrainian state, in: Helmut Rumpler/Ulrike Harmat (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band XII: Bewältigte Vergangenheit? Die nationale und internationale Historiographie zum Untergang der Habsburgermonarchie als ideelle Grundlage für die Neuordnung Europas, Wien 2018, S. 283–319, hier S. 284–288 und S. 295–30.

Was die Vorstellungen wegen der tschechischen Finanzmaßnahmen anlangt, so ist er infolge seiner Abwesenheit in Berlin nicht genau unterrichtet; ein Protest an die Entente ist hinausgegangen, doch wisse er nicht, ob diese Protestnote veröffentlicht wurde, und werde sich darüber informieren.[44]

Der Staatsrat nimmt den Bericht Schoepfer hierauf genehmigend zur Kenntnis, spricht sich für eine Zusammenfassung aller Kriegsgefangenenangelegenheiten[45] sowie für eine Reaktivierung der Berner Kriegsgefangenenfürsorgekommission grundsätzlich aus, und wird zur Klarstellung über die Heimkehrersammelstelle in Wien IV., Alleegasse 44, das Erforderliche veranlassen.[46] (Beschlußprotokoll 77/VII).

Staatsrat T e u f e l stellt die Anfrage, ob der Staatssekretär für Äußeres in der Lage ist, das Ergebnis seiner Rücksprache in der reichsdeutschen Anschlußfrage dem Staatsrate bekanntzugeben.

Da Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt, diese Aufschlüsse nur in geheimer Sitzung erteilen zu können, wird die Sitzung für geheim erklärt.[47] (Beschlußprotokoll 77/VIII).

Nach Schluß der Geheimsitzung berichtet der Staatssekretär für Justiz Dr. R o l l e r über die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner für die Kommission zur Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege[48] und erstattet die entsprechenden Besetzungsvorschläge, welche mit der Aufforderung, die Konstituierung der Kommission, trotzdem noch die Bestellung von zwei Ersatzmännern ausständig sei, schleunigst zu veranlassen, angenommen wird.[49] (Beschlußprotokoll 77/IX).

Schluß der Sitzung um 5 Uhr 20 Min. abends.

---

44 Eine entsprechende Protestnote war Ende Februar abgeschickt worden, vgl. dazu SRP Nr. 75, Anmerkung 77.

45 Zur Zusammenfassung der Agenden der Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge vgl. SRP Nr. 70, Anmerkung 140.

46 Zu einer derartigen Klarstellung konnte nichts eruiert werden.

47 Zu den Ausführungen Staatssekretär Bauers liegt dem Protokoll kein Material bei. Bauer berichtete höchstwahrscheinlich über seine in Berlin Ende Februar und Anfang März geführten Verhandlungen, betreffend den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich, und deren Ergebnis, ein sieben Artikel umfassendes Protokoll, das entsprechende Rahmenbedingungen festlegte und festhielt, daß ehestens ein Staatsvertrag zwischen Deutschösterreich und dem Deutschen Reich abgeschlossen werden sollte. Vgl. Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ). Band 1, S. 489–491. Vgl. auch SRP Nr. 76, Anmerkung 27.

48 Vgl. SRP Nr. 61, Anmerkungen 80 und 81.

49 Zu den neuberufenen Mitgliedern und Ersatzmännern der Kommission zur Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Krieg vgl. Beschlußprotokoll Punkt IX. Die als Ersatzmänner dieser Kommission vorgesehenen Dr. Edmund Bernatzik und Dr. Erwin Freiherr von Schwartzenau hatten ihre Berufungen abgelehnt. Vgl. SRDV Nr. 23/5. Schließlich fungierte der unter Beschlußprotokoll Punkt IX als Mitglied genannte Dr. Alexander Löffler als Vorsitzender der Kommission, sodaß vier (anstelle von fünf) Mitgliedern auch nur vier Ersatzmännerstellen gegenüberstanden. Ergänzt wurde daher als Ersatzmann lediglich der Journalist Hugo Schulz. Vgl. Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1920, Wien 1920, S. 47.
Dr. Edmund Bernatzik, 1894 bis 1919 o. Professor für Staatsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1919 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.
Dr. Alexander Löffler, ab 1903 o. Professor für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Wien.
Dr. Erwin Freiherr von Schwartzenau, 31. Oktober bis 20. Dezember 1916 Minister des Innern, 1917 bis 1919 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.
Hugo Schulz, Journalist und Schriftsteller, Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“.

77. Sitzung

des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 7. März 1919.

Vorsitzender: Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r,
während des Punktes III, Staatskanzler Dr. R e n n e r.

B e s c h l ü s s e:

I.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

„Der Staatsrat spricht dem Staatskanzler Dr. Renner die Mißbilligung aus, weil er entgegen den wiederholt gefaßten Beschlüssen des Staatsrates und unter gänzlicher Außerachtlassung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt im Verfassungsausschusse der konstituierenden Nationalversammlung den Standpunkt vertreten hat, es bestehe nicht die „äußerste" Notwendigkeit, die im § 40 des Grundgesetzes über die Wahlordnung vorgeschriebene Berufung von Vertretern aus den besetzten Gebieten als vollberechtigte Mitglieder in die konstituierende Nationalversammlung vorzunehmen. Der Staatsrat stellt fest, daß sich der Staatskanzler durch diese Haltung in einen offenen Widerspruch mit den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gesetzt hat, da in diesem ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die im Sinne des § 8 des vorgenannten Gesetzes Beauftragten dem Staatsrate für die Erfüllung der Aufträge, die ihm der Staatsrat erteilt, „verantwortlich" sind und der Staatsrat berufen ist, „den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten für die von ihm Beauftragten festzustellen". Gestützt auf diese Befugnisse hat der Staatsrat dem Staatskanzler durch die wiederholten Beschlüsse in der Frage der Berufung von Vertretern aus den besetzten Gebieten vollkommen eindeutige Weisungen gegeben. Auch aus den Beratungen des Staatsrates, denen der Staatskanzler beigewohnt hat, ist der Wille dieser Körperschaft mit aller Deutlichkeit hervorgegangen. Wenn sich der Staatskanzler trotzdem über die Beschlüsse des Staatsrates hinweggesetzt hat, so hat er sich zwar dem Willen der sozialdemokratischen Partei gebeugt, sich aber dadurch in einen Widerspruch zu seinen im Gesetze vorgeschriebenen und von ihm beschworenen Pflichten gesetzt, der zu mißbilligen ist."

Antrag des Staatsrates Dr. E l l e n b o g e n:

Der Staatsrat geht über den vorstehenden Antrag zur Tagesordnung über.

Beschluß: Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wird angenommen.

II.

Antrag des Staatsrates T e u f e l:

„Der Staatsrat der deutschösterreichischen Republik gibt seiner tiefen Trauer darüber Ausdruck, daß deutschösterreichische Staatsbürger innerhalb der Grenze des deutschösterreichischen Staatsgebietes in Deutschböhmen, im Sudetenland, im deutsch-südmährischen Kreise des Landes unter der Enns und im Böhmerwaldgau des Landes ob der Enns ohne jeden Grund und nur aus Anlaß der Betätigung ihres gesetzlichen Rechtes der freien Meinungsäußerung durch Čechoslovaken hingeschlachtet worden sind.

Der Staatsrat legt gegen dieses, aller Gesittung und allem Rechte Hohn sprechende, zügellose und maßlos rohe Vorgehen der Čechoslovaken Protest ein. Zugleich stellt der Staatsrat die Verantwortlichkeit der čechoslovakischen Regierung für diese Mordtaten fest und beauftragt den Staatssekretär für Äußeres unter Inanspruchnahme der Bestimmungen des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, an alle Mächte mit der Aufforderung heranzutreten, den von den Čechoslovaken begangenen Greueln, die sie allenthalben in den von ihnen gegen alles Recht besetzten Gebieten wiederholen, Einhalt zu tun.

Der Staatsrat beauftragt den Staatskanzler, vorbehaltlich des Regreßanspruches gegen den čechoslovakischen Staat eine Vorlage über die Schadloshaltung der durch die čechoslovakischen Gewalttaten Betroffenen ohne Verzug vorzulegen.

Beschluß: Der Antrag wird angenommen.

An den Herrn Staatskanzler und den Herrn Staatssekretär des Äußern.

III.

Bericht des Staatsnotars in Angelegenheit der Beurkundung des von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes, betreffend die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung sowie die autonome Geschäftsordnung.

Beschluß: Das Gesetz wird beurkundet und dem Staatskanzler zur Veranlassung der Verlautbarung überwiesen.

An den Herrn Staatskanzler.

IV.

Bericht und Antrag des Staatskanzlers, betreffend Bestimmungen über die Vornahme der Beurkundung und die Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen bis zur Erlassung endgültiger gesetzlicher Vorschriften.

„Der Staatsrat ermächtigt den Präsidenten, den Staatskanzler und den Staatsnotar, die Beschlüsse, welche von der konstituierenden Nationalversammlung bis zur gesetzlichen Neuregelung der Art der Beurkundung gefaßt werden, zu beurkunden und demnach die Beurkundungsklausel zu fertigen. Der Staatskanzler wird ermächtigt, Beschlüsse der Nationalversammlung mit der derart gefertigten Beurkundungsklausel zu verlautbaren."

Beschluß: Der Antrag wird mit 10 gegen 4 Stimmen mit dem vom Staatsrat Dr. O f n e r beantragten Zusatz angenommen, daß der Präsident, Staatskanzler und Staatsnotar zur Beurkundung und Fertigung der Beschlüsse ermächtigt sind, „wenn sie einmütig der Ansicht sind, daß gegen die Beurkundung kein Anstand obwaltet."

An den Herrn Staatskanzler.

V.

Bericht des Unterstaatssekretärs M a r c k h l über die Genehmigung einer Reihe von Landesausschuß- (Landesrats-) und Landesversammlungsbeschlüssen in autonomen Finanzangelegenheiten, und zwar:

1.) Beschluß des steiermärkischen Landesausschusses vom 19. Oktober 1918, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 1,905.000 Kronen zur Deckung des Preises für die vollzogene Zeichnung

von Schatzscheinen der VIII. österreichischen Kriegsanleihe[50] im Nennwerte von 2 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

2.) Beschluß des oberösterreichischen Landesausschusses vom 28. Jänner 1918, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 10 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Steyr.

3.) Beschluß des oberösterreichischen Landesausschusses vom 23. September 1918, betreffend die Aufnahme eines Anlehens durch die Stadtgemeinde Linz zur Deckung des Preises der vollzogenen Zeichnung eines Betrages von 2 Millionen Kronen Nominale der VIII. Kriegsanleihe.

4.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 19. Juni 1918, betreffend die Einhebung einer Auflage von 3 K 40 h auf jeden im Gemeindegebiete von Millstatt zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier im Jahre 1918.

5.) Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses vom 2. Oktober 1918, betreffend den Ankauf des Rosenberg-Palais in Klagenfurt als Rathaus und die Veräußerung des alten Rathauses am Kaiser Wilhelm-Platz seitens der Stadtgemeinde Klagenfurt.

6.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 24. September 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 150 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Ortsgemeinde Mollram.

7.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 10. September 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 120 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Feldsberg, Gerichtsbezirk Feldsberg.

8.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 21. August 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 160 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den nach Penk eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde St. Valentin-Landschach, Gerichtsbezirk Gloggnitz.

9.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. August 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 108 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Grünbach am Schneeberg, Gerichtsbezirk Neunkirchen.

10.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. August 1918, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den Katastralgemeinden Gloggnitz, Graben, Salloder und Berglach, Weissenbach sowie in den nach Gloggnitz eingeschulten Gemeindeteilen der Katastralgemeinde Eichberg und in den nach Gloggnitz und Wörth eingeschulten Gemeindeteilen der Katastralgemeinde Stuppach durch die Gemeinde Gloggnitz.

11.) Beschluß der provisorischen niederösterreichischen Landesversammlung vom 5. November 1918, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 250 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Wien.

12.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 15. Oktober 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 355 % zu der bereits bewilligten Umlage von 60 %, zusammen daher einer Umlage von 415 %

[50] Zu den Kriegsanleihen vgl. SRP Nr. 59, Anmerkung 7.

auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in den nach Purgstall eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Sölling. Gerichtsbezirk Scheibbs.

13.) Beschluß des niederösterreichischen Landesrates vom 17. Dezember 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 200 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Zuggers, Gerichtsbezirk Gmünd.

14.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 16. April 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 178 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Katastralgemeinde Kurz-Schwarza, Gerichtsbezirk Schrems durch die Ortsgemeinde Lang-Schwarza.

15.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 2. April 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 120 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Amaliendorf, Gerichtsbezirk Schrems.

16.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 26. März 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 321 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Gundschachen, Gerichtsbezirk Schrems.

17.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 26. Februar 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 175 % in der Katastralgemeinde Reitzenschlag und von 118 % in der Katastralgemeinde Loimanns auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer durch die Gemeinde Reitzenschlag, Gerichtsbezirk Litschau.

18.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 12. März 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 410 % in der Katastralgemeinde Frauenhofen und von 310 % in der Katastralgemeinde Strögen auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer durch die Gemeinde Frauenhofen, Gerichtsbezirk Horn.

19.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 22. Jänner 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 140 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Marktgemeinde Schrems, Gerichtsbezirk Schrems.

20.) Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. Dezember 1918, betreffend die Einhebung einer Umlage von 138 % auf die direkten Steuern des Jahres 1918 mit Ausnahme der Einkommensteuer in der Gemeinde Rohr im Gebirge, Gerichtsbezirk Gutenstein.

Beschluß: Der Staatsrat erteilt den vorangeführten Beschlüssen die Genehmigung mit folgenden Bestimmungen:

ad 2.) Die Aufnahme und die Verwendung des von der Stadtgemeinde Steyr auszugebenden Anlehens von 10 Millionen Kronen ist nach dem Beschlusse des Gemeinderates von Steyr vom 8. Oktober 1917 einzurichten.

ad 11.) Die Genehmigung der näheren Bedingungen für die Aufnahme des von der Stadtgemeinde Wien beabsichtigten Anlehens von 250 Millionen Kronen und der Bestimmungen über die Verwendung des Anleiheerlöses bleibt dem Staatsamte der Finanzen vorbehalten.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

VI.

Antrag des Staatsrates Dr. O f n e r:

„Der Staatskanzler wird aufgefordert, Gesetzesanträge, betreffend die Auflösung von Fideikommissen und anderem gebundenem Besitz, betreffend die Aufhebung von Adel, Orden und Titeln, betreffend eine demokratische Agrarreform, Wohnungs- und Wohnungsbaureform, ehemöglichst vorzulegen."

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt.

VII.

Bericht des Staatsrates Dr. S c h o e p f e r

über die bisherige Tätigkeit der Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission des Staatsrates.

Beschluß: Der Staatsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht sich grundsätzlich dafür aus, daß alle jetzt in verschiedenen Zentralstellen verteilten Kriegsgefangenen-Angelegenheiten in ein einheitliches Amt zusammengezogen werden, über dessen Einrichtung und Stellung die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern schlüssig zu werden hätte. Die als Einrichtung der Monarchie fortbestehende Kriegsgefangenen-Fürsorgekommission in Bern ist als staatliche Institution von Deutschösterreich neu aufzurichten. Zur Klarstellung der Verhältnisse in dem noch gemeinsamen Heimkehrersammelkommando in Wien, IV., Alleegasse Nr. 44 ist an das liquidierende Kriegsministerium heranzutreten.

An den Herrn Staatsrat Dr. S c h o e p f e r und die Herren Staatssekretäre des Äußern, der Finanzen, für Heerwesen, für soziale Fürsorge und des Innern.

VIII.

Die Verhandlung wird für geheim erklärt.

IX.

Bericht und Antrag des Staatssekretärs für Justiz

in Angelegenheit der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner für die Kommission zur Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.

Beschluß: In die Kommission werden berufen

als Mitglieder:

1.) Rechtsanwalt Dr. J. F r e u n d l i c h[51],
2.) Bezirksrichter Dr. Ferdinand F u h r m a n n[52],
3.) Universitätsprofessor Dr. Julius T a n d l e r[53],
4.) Universitätsprofessor Dr. Alexander L ö f f l e r[54],
5.) Rechtsanwalt Dr. Anton N e u h a u s e r[55];

---

[51] Dr. Jakob Freundlich, Rechtsanwalt in Wien, später Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und Präsident der Arbeiterbank.

[52] Dr. Ferdinand Fuhrmann, Bezirksrichter in Liesing/NÖ, später Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien.

[53] Dr. Julius Tandler, o. Professor und Vorstand der Ersten anatomischen Lehrkanzel an der Universität Wien, 9. Mai 1919 bis 22. Oktober 1920 Unterstaatssekretär für Volksernährung und Gesundheit, November 1919 bis September 1933 Mitglied der Wiener Gemeinderates, SdAP.

[54] Dr. Alexander Löffler, ab 1903 o. Professor für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Wien.

[55] Dr. Anton Neuhauser, Rechtsanwalt in Wien.

als Ersatzmänner:

1.) Universitätsprofessor Dr. Julius Ritter von W a g n e r - J a u r e g g[56],
2.) Rechtsanwalt Dr. Sebastian K ö h l e r[57],
3.) Advokaturssubstitut Dr. Hans K l u g[58].

Der Staatssekretär für Justiz wird aufgefordert, schleunigst die Konstituierung der Kommission zu veranlassen, ungeachtet noch die Bestellung von zwei Ersatzmännern ausständig ist.

An den Herrn Staatssekretär für Justiz.

[56] Dr. Julius Wagner Ritter von Jauregg, o. Professor für Psychiatrie an der Universität Wien.
[57] Richtig: Dr. Sebastian Kohler, Advokat, Rechtsanwalt des Herzoglich Savoyenschen Damenstiftes.
[58] Dr. Hans Klug, Advokaturssubstitut, später Rechtsanwalt in Mödling/NÖ.